
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891


STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES
LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Jahrbücher

des

Deutschen Reichs

unter

Konrad II.

Von

Harry Breßlau.

Erster Band. 1024—1031.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Vorrede.

Die Jahrbücher Konrads II., deren ersten Band ich den Fachgenossen vorlege, sind das Ergebnis von Studien, die vor mehr als zehn Jahren begonnen wurden, und zu denen ich, so oft sie auch durch anderweitige wissenschaftliche und Berufsarbeiten unterbrochen werden mußten, immer wieder gern zurückgekehrt bin. Für die Darstellung habe ich die streng annalistische Form gewählt; ganz abgesehen von allen anderen Gründen war es für mich ein entscheidendes Motiv, daß diese Form in den Jahrbüchern Heinrichs II. und Heinrichs III. beobachtet war, in deren Mitte meine Arbeit steht. Ich bin von ihr in dem ersten Bande nur für die Darstellung der italienischen Verhältnisse und der deutschen Angelegenheiten während des ersten Römerzuges abgewichen; im zweiten Bande wird es nöthig sein außer den italienischen Dingen auch die burgundischen Verhältnisse zur Zeit des Anfalls in einem besonderen Abschnitt zu behandeln. Außerdem gedenke ich der inneren Geschichte der Regierung Konrads II. einen zusammenhängenden Schlußabschnitt zu widmen; für diesen sind auch einige einschlägige Notizen vorbehalten, die sich allenfalls in dem annalistischen Rahmen mit hätten unterbringen lassen, und aus deren Fehlen im vorliegenden Bande ich noch nicht den Schluß zu ziehen bitte, daß sie mir unbekannt geblieben seien.

Dem dritten Bande der Jahrbücher Heinrichs II. ist von zwei Recensenten der Vorwurf gemacht worden, daß das urkundliche Material darin nicht ausreichend verwerthet sei. So berechtigt dieser Vorwurf in objektiver Beziehung war, so wenig hätte ich dafür verantwortlich gemacht werden dürfen. Der eine der beiden Recensenten[1]) hatte ausdrücklich anerkannt, daß mein Verfahren in dieser Beziehung dasselbe gewesen sei wie das Hirschs, und ich hatte in der Vorrede ebenso ausdrücklich erklärt, daß ich

[1]) V. Bayer, Gött. Gel. Anzeigen 1879, S. 1179.

bei der sehr wenig erquicklichen Arbeit der Fortsetzung ein fremden Buches meine persönlichen Ansichten über die Art, w dasselbe hätte angelegt werden sollen, ganz in den Hintergru treten zu lassen hatte: meine Aufgabe war, im Sinne Hirsch zu arbeiten und nicht in der letzten Hälfte des dritten Band ein anderes Verfahren einzuschlagen, als in dem übrigen We geschehen war.

In dem vorliegenden Bande ist nun von den Urkunden d ausgiebigste Gebrauch gemacht worden. Auf wiederholten Archi reisen habe ich Gelegenheit gehabt, die handschriftliche Uebe lieferung der Urkunden Konrads bis auf wenige Ausnahmen kenn zu lernen: Anderes durfte ich Dank der Güte der Direktion d Preußischen Staatsarchive, der Centraldirektion der Monumen Germaniae Historica, der Verwaltung des Germanischen Museum in Nürnberg, des Stadtmagistrates in Donauwörth hier in Berl in bequemster Weise benutzen. Nichts destoweniger habe ich d diplomatischen Excurs für den zweiten Band zurückgelegt, weil i inzwischen Gelegenheit haben werde, auch über das Urkundenwes der späteren Salier weitere handschriftliche Studien anzustelle deren Ergebnis ich für diesen Excurs noch nutzbar machen möcht

Hinsichtlich der Anführung der Quellen habe ich darauf ve zichtet, für jedes Ereignis sämmtliche Quellenstellen zu citiren u mich vielmehr darauf beschränkt diejenigen zu nennen, aus den wir wirklich unsere Kenntnis von dem fraglichen Ereignis schöpfe oder deren Mittheilungen einer Kritik bedurften. So wenig i den Nutzen verkenne, den in einzelnen Fällen das entgegengese Verfahren haben mag, so schien mir derselbe doch nicht im Ve hältnis zu dem Mehraufwand — nicht an Mühe, denn vollständ gesammelt mußte das Material ohnehin werden — sondern Raum zu stehen, der dadurch nöthig geworden wäre. Noch wenig schien es erforderlich aus den neueren Arbeiten jede von der meinig abweichende Ansicht zu verzeichnen: in dieser Beziehung muß eine Auswahl vorgenommen werden[1]); ich hoffe sie im allgemein

[1]) Ein Buch wie Mücke, Kaiser Konrad II. und Heinrich III., Halle 18 wird man z. B. gar nicht citirt finden. Nicht als ob es dem Verfasser an Fl und Sorgfalt fehlte, sondern weil der Plan des Unternehmens, die Geschich Konrads nur nach Wipo zu erzählen, die Urkunden nur für das Itinerar benutzen und nur in seltenen Ausnahmefällen, für die der Verfasser in der V rede gleichsam eine besondere Entschuldigung nöthig zu haben glaubt, von deren Quellen Gebrauch zu machen, mir selbst bei einer nur für die Juge bestimmten Sammlung völlig verfehlt erscheint.

in richtiger Weise getroffen zu haben. Nur hinsichtlich W. v. Giesebrechts glaubte ich nicht so verfahren zu dürfen. Wie viel mein Buch dem seinigen verdankt, wie sehr es auf der von ihm gelegten Grundlage beruht, wird man auf jeder Seite erkennen; ich glaubte es demselben schuldig zu sein, wo ich zu abweichenden Resultaten gelangt bin, das in jedem irgendwie erheblichen Falle zu motiviren.

Wesentlichere Differenzen zwischen meiner Darstellung und der bisher herrschenden Ansicht bestehen hauptsächlich in Bezug auf die Wahl Konrads, auf die Geschichte Herzog Ernsts, auf die italienischen Angelegenheiten und den ersten Römerzug. Namentlich die Art und Weise wie von mir an dem Wahlberichte Wipo's Kritik geübt worden ist, wird vielleicht nicht ohne Widerspruch bleiben. Sie steht indeß, wie ich doch bemerken möchte, mit der gesammten Ansicht, die ich über unsere mittelalterliche Quellenliteratur, insbesondere gerade die des 11. Jahrhunderts aus, wie ich versichern darf, sehr eingehenden Studien gewonnen habe, in innigem Zusammenhange. Vielleicht finde ich einmal Gelegenheit, meine Anschauungen darüber, die allerdings manchem Fachgenossen etwas ketzerisch klingen werden, ausführlicher darzulegen.

Berlin, im August 1879.

H. Breßlau.

Inhalt.

Vorrede.
Inhaltsverzeichnis.

1024. S. 1—44.

Das Interregnum 1. 2. Die Vorfahren Konrads II. 2. 3 Jugend Konrads II. 3—7. Vermählung Konrads II. 8. Sein Verhältnis zu Heinrich II. 8. 9. Die Thronbewerber nach Heinrichs Tode 10. 11. Versammlung der Sachsen 12. Die Parteien der beiden Konrade 13—17. Die Wahlversammlung zu Kamba 17—20. Verhandlungen vor der Wahl 20—23. Die Wahl Konrads II. 23—25. Die Krönung zu Mainz 26—28. Einrichtung des königl. Hofhalts 29—31. Verschwörung der Lothringer gegen Konrad 32. 33. Konrad und Odilo von Cluny 34. Versöhnung mit Pilgrim von Köln 35. Gisela's Krönung in Köln 36. 37. Konrad in Lothringen 37. 38. Konrad in Sachsen 39 ff. Versammlung der Sachsen in Minden 41. 42. Konrad in Paderborn 43. 44.

1025. S. 45—113.

Konrad in Hildesheim 45. 46. Der Gandersheimer Streit 46—50. Konrad im östlichen Sachsen 51. 52. Polnische Angelegenheiten 52—54. Der Gandersheimer Streit 54. 55. Konrad in Fulda 56. 57. Konrad in Augsburg. Zerwürfnis mit Konrad dem Jüngern 57. 58. Hoftag in Regensburg 58 ff. Kärnthnische Angelegenheiten 58—62. Die Kaiserin-Wittwe Kunigunde 63—65. Konrad in Ostfranken 65. Italienische Angelegenheiten 65 ff. Zerstörung der Pfalz in Pavia 65—68. Weltliche uud geistliche Fürsten Italiens 68—72. Italienische Gesandte in Frankreich 73. Wilhelm von Aquitanien und seine Verhandlungen mit italienischen und französischen Fürsten 74—79. Konrad und die Italiener in Konstanz 80. 81. Burgundische Angelegenheiten 82—84. Konrad in Basel 84. 85. Bischofswechsel in Verdun und Lüttich 86—88. Konrad in Rheinfranken 89. Versammlung in Tribur 90. 91. Aufstand Ernsts von Schwaben 92—94. Tod Burkhards von Worms 95. 96. Vorgänge in Gandersheim 96 98. Konrad in Sachsen. Polnische Angelegenheiten 98—100. Beziehungen zu Kanut von Dänemark 101—104. Die Wormser Bischofswahl 104 - 105. Bischofswechsel in Salzburg 106. Wilhelm v. Aquitanien und die Italiener 107. 108. Verzicht Wilhelms von Aquitanien 109. Kämpfe Odo's v. d. Champagne 110. Tod Hugo's von Frankreich 111. Unterwerfung der Lothringer 111—113.

1026. S. 114—120.

Konrad in Trier. Kloster St. Maximin 114. 115. Versöhnung mit Herzog Ernst zu Augsburg 116. Designation Heinrichs III. zum Thronfolger 117. Augsburger Reichstag 118. Theilnehmer an der Romfahrt 119. 120.

Der erste Römerzug. S. 121—188.

Urkunden 121. Krönung in Mailand 122. Tod Leo's von Vercelli 123. 124. Kämpfe gegen Pavia 125. 126. Marsch nach Piacenza und Cremona 127.

Marsch nach Ravenna 128. Aufstand in Ravenna 129—131. Rückmarsch nach Norditalien 131-133. Sommerrast in den Alpen 133. Einnahme von Ivrea 134. Burgundische Gesandte in Ivrea 135. Unterwerfung von Pavia 136. Unterwerfung Tusciens 137. 138. Die Kaiserkrönung 138—144. Tumult in Rom 145. 146. Verhandlungen mit Kanut 147. Lateransynode vom 6 April 148 ff. Streit zwischen Aquileja und Grado und Venetianische Angelegenheiten 149—158. Urkunden. Bischof Jakob von Fiesole 159—161. Sonstige Urkunden für Bischöfe und Klöster 162—165. Kloster Farfa 165—168 Kloster Casauria 169. Angelegenheiten Unteritaliens 170—177. Konrad in Unteritalien 177. 178. Bestrafung des Grafen Thasselgard 179-180. Rückmarsch des Kaisers 181. Hofgerichts-Verhandlnngen in Verona 182. 183. Urkunden von Verona 184. Wechsel im italienischen Kanzleramt; Bischof Hugo von Parma 185—187. Ergebnisse des Zuges 187. 188.

Vorgänge in Deutschland während des ersten Römerzuges. S. 189—207

Bischofswechsel in Konstanz und Toul 189—192. Tod Heinrichs von Baiern 193. Der Gandersheimer Streit 194—197. Fehden in Schwaben und Baiern 198. Rückkehr und zweiter Aufstand Ernsts von Schwaben 199—203 Bischofswechsel in Chur und Utrecht 204—207.

1027. S. 208—239

Urkunde für Trient 208—209. Maßregeln gegen den Grafen Welf 210. 211. Landtag in Regensburg 212 ff. Heinrich III. Herzog von Baiern 213. Untersuchung über die Krongüter in Baiern 214. 215. Abtswechsel in Niederaltaich 216. Konrads Zug nach Schwaben 217. Unterwerfung Ernsts zu Ulm 218. 219. Belageruug der Kiburg 220. Zusammenkunft mit König Rudolf v. Burgund 221. 222. Unterwerfung Konrads des Jüngeren 223. Bruno von Toul und Poppo von Trier 224. 225. Concil zu Frankfurt 225—233. Gesandtschaft nach Constantinopel 234—236. Konrad in Tribur 237. Bischofswechsel in Speier. 238. 239.

1028. S. 240—265.

Krönung Heinrichs III. 240—242. Urkunden des Krönungstages 240—244. Itinerar des Kaisers 254. Polnische Angelegenheiten 246—249. Der Kaiser in Sachsen 250. 251. Begnadigung Herzog Ernsts 251. 252. Synode zu Pöhlde 255—258. Die Liutizen in Pöhlde 258. Konrad in Augsburg 259. Verlegung des Bisthums Zeitz nach Naumburg 260—265.

1029. S. 266—284.

Günther der Einsiedler am Hofe 266. 267. Konrad in Regensburg 268. Tod Bruno's von Augsburg 269. 270. Ergebnisse der Gesandtschaft nach Byzanz 271—275. Bischofswechsel in Straßburg 275. 276. Feldzug gegen Polen 276—278. Bretislavs Brautfahrt 278. 279. Tod des Markgrafen Thietmar 279. 280. Bischofswechsel in Bremen 281. 282. Tod Graf Hermanns von Eenham. 283. 284.

1030. S. 285—306.

Itinerar des Kaisers 285. Osterfest zu Ingelheim 286. 287. Dritte Empörung Ernsts von Schwaben 287—289. Einfall Mesko's von Polen 289—292. Versöhnung Aribo's und Godehards 293—294. Ursachen des Zerwürfnisses mit Ungarn 295—297. Feldzug gegen Ungarn 298—300. Ausgang Ernsts von Schwaben 391—304. Abschied Aribo's von Mainz 305. 306.

1031. S. 307.—335.

Meinwerk von Paderborn 307. Der Kaiser in Sachsen 308. Absetzung Arnolds von Hersfeld 309. 110. Friedensschluß mit Ungarn 311—314. Entwicklung der Verhältnisse in Ungarn 314-316. Tod Aribo's von Mainz 317. 318. Candidatur Wazo's v. Lüttich 319—329. Bardo, Erzbischof von Mainz 322—327. Feldzug gegen Polen 328. Friedensschluß mit Polen 329. Russische Verhältnisse 329. 330. Rußland und Polen 331. Mesko's Vertreibung aus Polen 332. 333. Verhalten Udalrichs von Böhmen 334. Bischofswechsel in Verden 335.

Excurs I.

Seite
)ie Stiefverwandten Konrads II. . . . . 339—342

Excurs II.

Wahl und Krönung Konrads II. in Tradition und Sage . . . . 343—352
§ 1. Die angebliche Designation des jüngeren Konrad . . . 343—348
§ 2. Die Sage von Konrads Kampf mit Heinrich von Baiern 348—350
§ 3. Der Bericht der Quedlinburger Annalen über die Krönung Gisela's 351. 352

Excurs III.

ur Chronologie und Kritik der Vitae Godehardi und anderer Hildesheimischen Geschichtsquellen . . . . 353—360
§ 1. Zur Chronologie von Vita Godehardi prior cap. 27. 28 353—357
§ 2. Ueber die Zeit der Pöhlder Synode Vita God. prior cap. 35 . . . . 355—357
§ 3. Ist Wolfhere Verfasser der Ann. Hildesheim. minores? 357—360

Excurs IV.

ur Genealogie und Geschichte der hervorragendsten Dynastengeschlechter Ober- und Mittelitaliens im 11. Jahrhundert . . . . . . 369—451
rster Abschnitt. Das Haus der Markgrafen von Turin . . . . 361—379
§ 1. Die Anfänge . . . . 361—363
§ 2. Güterbesitz und Reichsämter des Hauses von Turin . . 365—372
§ 3. Weitere Geschichte des Hauses von Turin bis zu der Verbindung mit Savoyen . . . . 373—379
weiter Abschnitt. Das Haus der Aledramiden . . . . 380—413
§ 1. Die Urkundenfälschungen der Sclavo, Meiranesio u. A. . 380—389
§ 2. Die ersten Aledramiden . . . . 389—393
§ 3. Die Linie von Sezzé . . . . 394—396
§ 4. Die Linien von Albissola, Bosco und Ponzone . . . . 396—399
§ 5. Die Linie der Markgrafen von Vasto . . . . . . 399—404
§ 6. Die Linie der Markgrafen von Montferrat . . . . . 404—408
§ 7. Grafschaften und Begüterung der Aledramiden . . . . 408—413
ritter Abschnitt. Das Haus der Otbertiner . . . . 414—430
§ 1. Die Anfänge . . . . 414—419
§ 2. Die Linien des Otbertinischen Hauses . . . . . . 420—423
§ 3. Reichsämter und Güterbesitz der älteren Otbertiner . . 423—430
ierter Abschnitt. Das Haus der Markgrafen von Canossa . . . 431—438
§ 1. Zur Genealogie und Geschichte . . . . 431—436
§ 2. Reichsämter und Besitzungen des Hauses von Canossa bis zur Erwerbung Tusciens . . . . 436—438
ünfter Abschnitt. Entstehung und Charakter der neueren Markgrafschaften in Oberitalien . . . . 439—443
echster Abschnitt. Das Haus der Widonen von Tuscien . . . . 444—451

Excurs V.

)as Itinerar des ersten Römerzuges . . . . 452—459

Excurs VI.

ur Chronologie einiger Bullen und Concilien im Streit zwischen Grado und Aquileja, sowie der Venetianischen Vorgänge von 1024—1027 . . . . 456—459

Excurs VII.

ur Chronologie der deutschen Unruhen von 1025—1027 . . . . 460—464

Excurs VIII.

ur Chronologie der Bischöfe von Speyer im Anfange des 11. Jahrh. 465—467

Excurs IX.

Seit
Zur Ernstsage. Zugleich ein Beitrag zur Kritik der Vita S. Hiltegundis 468—

Excurs X.

Zur Kritik der Vita Bardonis major . . . . 473—
Urkundliche Beilagen N. 1—3 . . . . 483—
Erläuterungen zu N. 3 . . . . 487—
Berichtigungen und Nachträge 490. 4
Druckfehler 492

Die Urkunden sind citirt nach Stumpf, Die Reichskanzler, Bd. II. u (mit vorgesetztem R) nach meiner Kanzlei Konrads II., Berlin 1869.

Tod Kaiser Heinrichs II., der am 13. Juli 1024 zu
f sächsischer Erde, in der Heimath seines Geschlechtes
versetzte das Reich in eine Lage, wie sie seit mehr als
rhundert nicht bestanden hatte. Als im Jahre 919 die
dem Stamme der Franken auf den der Sachsen über-
e der letzte Herrscher aus jenem den ersten aus diesem
auf dem Todesbette selbst zum Nachfolger bestimmt;
rads I. nächster Erbe dem Sachsenherzog die Reichs-
iberbrachte, war Heinrichs Thronfolge gesichert. Drei-
dann im Laufe des zehnten Jahrhunderts, wenn auch
er ohne Widerspruch, der Sohn dem Vater in der Herr-
lgt; und als Otto III. in jungen Jahren ohne Leibes-
ingegangen war, hatte der ihm am nächsten stehende
s dem Blute der Ludolfinger, sobald die Kaiserleiche den
Boden erreichte, kühnen Muthes die Hand nach den Ab-
königlichen Herrschaft ausgestreckt, die er, allen entgegen-
estrebungen zum Trotz, geschickt und glücklich behauptete.
ich II. hatte der Tod unvorbereitet dahingerafft. Mit
änen hatte er sich getragen: nachdem er in zwei müh-
) arbeitsvollen Jahrzehenden so in Deutschland wie in
e innere Ruhe hergestellt hatte, als kein auswärtiger
r die deutschen Grenzen bedrohte, hatte er nach dem
trebt, auf einem allgemeinen Concil der Reformator der
eten Kirche zu werden. Indem er sich mit diesen Ge-
g, warf ihn ein Anfall jener tückischen Krankheit, an
Jahren gelitten hatte, und die ihm darum minder ge-
cheinen mochte, ins Grab. Im zweiundfünfzigsten Jahre
tte er nach menschlicher Voraussicht noch auf ein längeres
en können: für die Nachfolge in der Regierung hatte
Fürsorge getroffen, und Niemand war da, der mit
echtstitel, wie er selbst im Jahre 1002, die Krone als
l seines Geschlechts hätte in Anspruch nehmen können.
zwei Monate lang dauerte das Interregnum, war das
Herrn, ohne Richter. Aber schon in jenen Tagen be-

gegnen wir der Ansicht: wenn der König stirbt, das Reich le weiter[1]); Kunigunde, Heinrichs II. Wittwe, unterstützt von ihr Brüdern, Herzog Heinrich von Bayern und Bischof Dietrich vi Metz, nahm sich der Reichsgeschäfte an; ihren Bemühungen gelai es, mochte sich auch hier und da die trotzige Fehdelust der deu schen Herren in allerhand Gewaltthätigkeiten Luft machen, wen stens die schlimmsten Ausschreitungen zu verhüten[2]). Vielfa mögen auch ohnehin die lokalen und persönlichen Interessen, d in ruhigen und gewöhnlichen Zeiten die Entschließungen der Me schen zu bestimmen pflegen, vor der großen Frage zurückgetret sein, welche die Gemüther aller am Staatsleben Antheil nehme den Männer in hervorragendem Maße beschäftigen mußte, v der Frage, welches Oberhaupt sich das Reich in freier Wahl e kiesen würde.

Mit Heinrich II. war der Mannsstamm der Ottonen e loschen: Bischof Bruno von Augsburg, den Bruder des versto benen Kaisers, schloß sein geistlicher Stand von jeder Aussic auf die Krone aus.

Nur in weiblicher Linie gab es noch Nachkommen, in dere Adern das Blut des großen Herrschers rollte, der das abendlä dische Kaiserthum dem deutschen Namen gewonnen hatte. Au der Ehe, die im Jahre 947[3]) Konrad der Rothe, Herzog von Loth ringen, ein edler Mann aus angesehenem rheinfränkischen Ge schlecht, mit Liutgard (oder Dudicha), Otto's I. Tochter von de Edgitha, geschlossen hatte, war ein Sohn, nach dem Großvate Otto genannt, entsprossen, der dem Vater in seinen reichen Be sitzungen im Worms-, Speyer-, Nahe- und Niedgau folgte, außer dem aber von 978 bis etwa 983 und wieder von 995 bis z seinem Tode (4. November 1004) das Herzogthum Kärnthen ver waltete. Otto war mit einer Judith vermählt, deren Herkunf wir nicht nachzuweisen vermögen[4]); vier Söhne, Heinrich, Bruno

---

[1]) Wipo cap. 7: si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet cujus gubernator cadit.

[2]) Wipo cap. 1: discordia pene totum regnum invasit; adeo ut in plerisqu locis caedes, incendia, rapinae fierent, si non is impetus illustrium virorum sufflamine impediretur. Imperatrix vero Chunigunda, quamquam marital vigore destituta foret, tamen consilio fratrum suorum, Theodorici Mettensi episcopi et Hezzilonis ducis Bajoariae, pro viribus rei publicae succurre bat et ad restaurationem imperii aciem mentis sollicita consideration direxit. Ueber die Interpretation dieser Worte, siehe Giesebrecht, Kaiserzeit II 211. 625; Arndt S. 4; Wagner S. 16. Die im Text gegebene dürfte der Wah heit am nächsten kommen. Denn daß es nicht ganz ohne Blutvergießen abgin zeigt die Notiz der Annal. necrol. Fuldens. (Böhmer, Fontt. III, 159): 102 Adalbraht laicus occisus est et alii multi cum eo XI Kal. Septembr (22. August).

[3]) Ueber die Zeit vgl. Dümmler, Jahrb. Otto's I. S. 158, N. 3.

[4]) Er selbst nennt sie in der Stiftungsurkunde für Grevenhusen (Guill mannus, de vera origine et stemmate Cunradi II imp., Freiburg 1604, p. 1 Acta academ. palat. VI, 265; Orig. Guelficae IV, 300): suadente Judit

Konrad und Wilhelm, wurden ihm in dieser Ehe geboren. Von diesen war der zweite, Bruno, zum geistlichen Stande bestimmt und hat die Ehre der päpstlichen Tiara erlangt; Wilhelm, der vierte, der um 978 noch nicht am Leben war [1]) und bei des Vaters Tode wahrscheinlich noch in jungen Jahren stand, ist im Jahre 1029 zum Bischof von Straßburg ernannt worden: in den beiden anderen pflanzte sich das rheinfränkische Geschlecht fort.

Heinrich, der ältere [2]) von ihnen, begegnet uns zum letzten Male mit seinem Vater und seinem jüngeren Bruder als Zeuge bei einem Rechtsgeschäft des Abtes von Lorsch am 28. September 989 [3]). Seine Gemahlin war Adelheid, eine Schwester der mächtigen elsässischen Grafen Gerhard und Adalbert, die sich durch ihre langjährigen Kämpfe mit Heinrich II. einen Namen gemacht hatten [4]). Der Todestag Heinrichs, der 28. März, ist uns überliefert [5]), das Jahr seines Hinscheidens aber nicht [6]). Hat man schon früher an-

---

contectali (al. conthorali) mea. Ueber die Datirung und Ueberlieferung der Urkunde s. die Bemerkungen bei Dümgé, Regesta Badensia S. 12, die indeß nicht erschöpfend sind; wie die Daten in dem Druck bei Guillimannus lauten, ist kein Bedenken gegen 977 oder 978, je nachdem man dem Inkarnationsjahr oder der Indiktion den Vorzug geben will. Außerdem wird Judith genannt in dem Epitaphium Gregors V. (Watterich, Pontificum Romanorum vitae I, 87), und Konrad beschenkt in der wichtigen, noch mehr anzuführenden Urkunde St. 2051, R. 194 die Kirche zu Worms „pro remedio parentum nostrorum, atavi nostri ducis Cuonradi, avie nostre scilicet Judithe“.

1) In der in der vorigen Note angeführten Urkunde für Grevenhusen verfügt Otto „cum adsensu trium filiorum meorum, Heinrici, Brunonis, Cunonis“.

2) Nicht der jüngere, wie Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 326 wohl nur aus Versehen sagt. Er wird nicht nur in der Urkunde für Grevenhusen, sondern auch in der in der folgenden Note anzuführenden Urkunde von 989 und bei Wipo cap. 2 sowie in der Stammtafel des Codex Steynvelt., SS. III, 215 vor Konrad genannt.

3) SS. XXI, 398: ad verba domni Ottonis filiorumque eius Heinrici et Cunradi.

4) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 209, 349, III, 62 ff. Vgl. Wipo cap. 2.

5) Necrol. Weissenburg. (Böhmer Fontt. IV, 311) zu V Kal. Aprilis: Heinricus (ohne Titel!) pater imperatoris Cuonradi. Daß Weißenburg seit 985 in sehr unliebsamen Beziehungen zu dem Geschlecht steht, ergiebt sich aus Annal. Weissenburg. 985, SS. III, 70. In Worms soll nach Konrads Verfügung in St. 2051, R. 194 „patris nostri Heinrici dies anniversarius vigiliis et elemosynis missarumque sollemnibus annuatim in memoriam revocetur, fratribus quoque ibidem Deo et sancto Petro servientibus servitium, quod illorum est consuetudinis, in eodem die tribuatur“. Leider ist kein Nekrolog des Wormser Domes erhalten.

6) Wenn man früher wohl die Notiz der Annal. necrol. Fuld. 989 vom Tode eines Herzogs Heinrich auf ihn bezogen hat, so ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Annahme zwar nicht aus den gewöhnlich dagegen angezogenen Ausführungen von Wilmans in Ranke's Jahrbüchern II, 2, 195, die, von anderen Irrthümern abgesehen, auf der ganz verkehrten Ansicht basiren, daß Gebhard von Regensburg, Konrads II. Stiefbruder, ein Sohn Heinrichs sei, wohl aber aus dem Herzogstitel des 989 verstorbenen Heinrichs, den der unsrige niemals führt, und aus der Thatsache, daß unser an einem 28. März verstorbener Mann im September 989 noch am Leben ist, wie oben N. 4 gezeigt ist.

genommen, daß er dem Vater im Tode vorangegangen sei[1]), läßt sich doch mit Bestimmtheit über die Zeit seines Ableben nur so viel ermitteln, daß dasselbe vor dem Jahre 1000 erfolgt se muß[2]). Seiner Ehe mit Adelheid waren, so viel wir wissen, nu zwei Kinder entsprossen, ein Sohn Konrad, dessen Geburt etw um das Jahr 990 erfolgt sein wird[3]), und eine Tochter Judit die früh verstorben sein muß, und von der wir nichts als d Namen kennen[4]).

War der Erstere beim Tode seines Vaters noch minderjähri verlor er bald darauf auch den Beistand seiner Mutter, welc mit einem fränkischen Grafen im Ohrn- oder Bretachgau ei zweite Ehe einging und in Folge dessen ihrem Sohne dauern entfremdet zu sein scheint[5]), so war es um so übler für ihn, da auch sein Großvater Otto nicht den Enkel, sondern den jüngere Sohn als den Haupterben seiner Machtstellung anzusehen schie Dieser, der sich nach seines älteren Bruders Tode mit Mathild der Tochter Hermanns II. von Schwaben vermählte[6]) und mit il

---

1) So z. B. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 23.

2) Denn von diesem Zeitpunkt heißt es in der Vita Burchardi Wormat. c. 7 Otto dux suusque filius Conradus intra civitatem habebant munitioner Der noch lebende Heinrich, der ältere Bruder, hätte hier nicht übergangen sei können.

3) Mit wie großer Bestimmtheit auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 219, Anm behauptet, daß Konrad II. 1024 über vierzig Jahre alt gewesen, also vor 98 geboren sein müsse, so ist das doch äußerst unwahrscheinlich. Da die Ehe Kon rads des Rothen mit Liutgard frühestens 947, wenn nicht erst 949, geschlosse ist, so kann Otto von Kärnthen frühestens 948 geboren sein. Setzt man nu die Geburt Konrads II., seines Enkels, vor 984, so müßten sowohl Otto w sein Sohn Heinrich jeder mit 17 Jahren sich vermählt, mit 18 Jahren ein Sohn gehabt haben. Gewiß eine wenig wahrscheinliche Annahme. Setzt ma dagegen Otto's und Heinrichs Vermählung in ihr 20. Lebensjahr, so komm man für Konrads II. Geburt etwa auf 990, das ich als frühesten Zeitpun derselben ansehen möchte. Er war dann bei seiner Vermählung mit Gisela etw 25 Jahre alt.

4) Diesen aus der oft citirten Urkunde St. 2051, R. 194. — Ueber Konrad Stiefbruder Gebhard s. Exkurs I.

5) Vgl. über diese zweite Ehe den ersten Exkurs. Adelheid erscheint ni mals als Intervenientin in Konrads II. Urkunden; in der oft erwähnten Urkun St. 2051, R. 194, in welcher der Kaiser fast seiner ganzen Familie gedenkt, wi sie nicht einmal erwähnt; niemals finden wir sie am Hofe anwesend. Sie ha zum zweiten Mal Wittwe geworden, bis zu ihrem Tode, jedenfalls noch 103 in dem von ihr gestifteten Kloster Oehringen gelebt; die einzigen nachweisbar Beziehungen zwischen ihr und Konrad bestehen darin, daß der letztere ihr R liquien für dies Kloster überließ, s. unten. Und auch Konrads Verhältnis seinem Stiefbruder Gebhard ist zeitweise nicht das beste gewesen, wie sich unt zeigen wird. — Durch Heinrichs III. Urkunde vom 7. September 1046 (St. 230 erhielt die Kirche zu Speyer die villa Lockweiler im Bietgau „quam ex av nostra domna videlicet Adelheit jure hereditario suscepimus". Danach schei Adelheid Konrad II. überlebt zu haben, da das Gut anderenfalls nicht als v der Großmutter, sondern als vom Vater ererbt hätte bezeichnet werden müsse

6) Nach den Berechnungen Meyers von Knonau (Forschungen z. deuts Geschichte VIII, 154 ff.) kann Mathilde etwa 983 geboren und um 1003 m Konrad von Kärnthen vermählt sein. Ihr Sohn, Konrad der Jüngere, wa dann 12—15 Jahre jünger als sein gleichnamiger Vetter. Auffallend ist n

zwei Söhne, Konrad und Bruno, erzeugte, war es, der, als Herzog Otto 1004 mit Tode abging, ihm in dem Herzogthum Kärnthen folgte, das er bis zu seinem eigenen Tode (12. oder 15. December 1011) besaß[1]).

Es ist sehr schwer, über das Verhältniß, in welchem Konrad, Heinrichs Sohn, der ältere der beiden gleichnamigen Vettern, zu seiner väterlichen Sippe stand, völlig ins Klare zu gelangen. In der Biographie des Bischofs Burchard von Worms wird uns erzählt, daß seine „Vorfahren[2]) und übrigen Verwandten" ihn von sich stießen, weil er friedfertig war und ein unschuldiges Leben liebte; da habe Bischof Burchard sich des Verlassenen angenommen, ihn in der Furcht des Herrn und der Liebe zu Gott wie seinen Adoptivsohn erzogen und ihn, weil er einen festen Sinn in ihm entdeckte, gar sehr geliebt[3]). Dürfen wir diesem Berichte die Thatsache selbst, daß Konrad, von seinen Verwandten zurückgesetzt und mit ihnen zerfallen, bei deren Gegner, dem Bischof, eine Zuflucht gefunden habe, unbedenklich glauben: so werden wir ebenso selbstverständlich die Motive, die der Verfasser einer geistlichen Biographie für diese Zurücksetzung anzuführen sich verpflichtet glauben mochte, nicht als die allein oder vorzugsweise maßgebenden gelten lassen können. Für die Sache selbst haben wir auch noch ein anderes Zeugniß: jene schon mehrfach herangezogene Urkunde von 1034, in welcher Konrad, zur Krone gelangt, für das Seelenheil seines ganzen Geschlechtes durch fromme Schenkung an das Wormser Bisthum zu sorgen bemüht ist. Seines Urahn Konrad, seiner Großmutter Judith, des Vaters Heinrich, des Oheims Konrad und dessen Gemahlin Mathilde gedenkt der Kaiser hier in achtungsvoller Pietät[4]): um so beredter ist das Schweigen, mit dem der Großvater, Herzog Otto von Kärnthen, übergangen wird.

In dem letzteren, nicht sowohl in dem Oheim Konrad von

daß Konrad von Kärnthen sich so sehr viel später vermählte, als sein älterer Bruder. — Ueber Bruno, Mathildens jüngeren Sohn, s. unten zu 1027 und vgl. Herimann. Augiens. 1036.

[1]) Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 311, N. 2.

[2]) So muß parentes in der gleich anzuführenden Stelle übersetzt werden, denn nur an den Großvater, nicht an den Vater kann gedacht werden.

[3]) Vita Burchardi c. 7: uno tantummodo juvene excepto, quem parentes caeterique cognati, quia pacificus erat et innocentiam vitae diligebat, indignando respuerunt. Hunc vir Dei venerabilis ad se vocatum Dei timorem pariter et amorem docuit et quasi adoptivum nutrivit.. Et quia stabilitatem animi in eo intellexit, prae ceteris multum illum dilexit Vgl. c. 21: Conradus juvenis, quem supra diximus ab episcopo in Dei timore nutritum et doctum, Dei gratia favente summa rerum potitus est.

[4]) St. 2051, R 194: pro remedio parentum nostrorum defunctorum atavi nostri ducis Cuonradi, avie nostre scilicet Judithe, patris nostri beate memorie Heinrici, patrui nostri ducis Cuonradi ejusque conjugis digne memorie Mahthildis. So nach dem Text des Chartularium Wormatiense auf der Bibliothek zu Hannover, auf dem der einzige brauchbare Abdruck, Origines Guelficae IV, 293 beruht. Die Abdrücke bei Guillimannus, De vera orig. p. 16. 17, und Herrgott, Genealogia Habsburg. II a, 111, sind gerade in dem hier in Betracht kommenden Theil ganz verstümmelt.

Kärnthen[1]), werden wir unter diesen Umständen denjenigen Verwandten des früh verwaisten Knaben zu suchen haben, von welchem dessen Zurücksetzung vornehmlich ausging. Und dazu stimmt, was wir sonst von Konrads Jugend wissen. Wir erwähnten schon beiläufig jener Stelle in Bischof Burchards Biographie, in der Herzog Otto und sein jüngerer Sohn Konrad als Besitzer jener Burg zu Worms bezeichnet werden[2]), die dem Geschlechte, dessen reiche Besitzungen in Rheinfranken hier ihren Mittelpunkt hatten, den Namen der Herzoge von Worms eingebracht hat[3]); von dem Sohne des älteren Bruders ist dabei ebensowenig die Rede, wie bei der Besetzung des Herzogthums Kärnthen nach Herzog Otto's Tode seiner gedacht wird. Und auch von den Grafschaften und sonstigen Lehen und Allodialbesitzungen des Hauses scheint ihm nur der kleinere Theil zugefallen zu sein. Wie über die ersteren verfügt worden ist, wissen wir leider nicht genau; doch das Wenige, was darüber vorliegt, nöthigt uns, auch in dieser Beziehung eine Benachtheiligung des Enkels zu Gunsten seines Oheims anzunehmen. Wie schon frühere Forscher vermuthet haben, ist es der Oheim Konrad, der schon 987 und wieder 995 als Graf des Uffgaues begegnet[4]). Den Speier- und Nahegau, sowie das Wormazfeld haben, wie es scheint, Vassallen unseres Geschlechts als deren Vicegrafen und Vertreter verwaltet[5]); wenigstens der Graf Zeizulf, der zu Ende des 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts im Wormsfeld nachweisbar ist, war wiederum ein Vassall Konrads des Oheims

---

[1]) Wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 218 annimmt.

[2]) S. oben S. 4, N. 2.

[3]) Ueber diese Bezeichnung und ihre Bedeutung vgl. jetzt Waitz, Verfassungsgeschichte VII, 98.

[4]) Vgl. Stälin, Wirttemberg. Geschichte I, 547. 618; Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 24. Der dux Conradus im Oberrheingau, der oft, z. B. St. 879, 1039, begegnet, ist dagegen der Herzog von Alamannien, vgl. Stein, Konrad I., S. 313, N. und Dümmler, Jahrbücher Otto's I., S. 101. 102, N. 5.

[5]) Im Nahegau ist es das Haus der Emichonen, der späteren Grafen von Leiningen, z. B. 961 (St. 288, denn im Nahegau liegen die Güter, über die Emicho im Gericht erkannt hat), 973 (St. 606), 985 (St. 880), 992 (St. 977), 995 (St. 1056) u. s. w. Beispiele aus späterer Zeit zu häufen, ist nutzlos. Daß die Emichonen aber nur Vertreter unserer Wormser Herren sind, ergiebt sich einmal daraus, daß Emicho 940 als vassallus Cuonradi comitis (Konrads des Rothen) in einer Fuldenser Urkunde (Dronke, Cod. dipl. Fuld. N. 683, S. 316, vgl. Arnold, Freistädte I, 42) begegnet, und daß zwischendurch einmal wieder 973 der Nahegau als Grafschaft Otto's (von Kärnthen) erscheint (St. 608: in comitatu comitis Ottonis Nahkewe). Der Speyergau ist in verschiedenen Händen; 966 erscheint hier ein Graf Gerung (St. 411), 976 ein Graf Zeizolf, der von dem unten zu erwähnenden verschieden zu sein scheint (St. 673), 1007 ein Graf Wolfram (St. 1436), den ich sehr geneigt bin mit dem Wolframmus comes zu identificiren, welcher als Zeuge Otto's von Kärnthen in der oft angeführten Grevenhusener Urkunde auftritt, unter Azecho von Worms ein Graf Burghard (Acta acad. Palatinae III, 270). Später kommt der Gau an die Kirche. Im Wormsfeld endlich finden wir Zeizolf zuerst, so viel ich sehe, 976 (St. 673), dann 985 (St. 880), 1008 (St. 1510), 1018 (St. 1706).

und stand zu ihm in engen Beziehungen ¹). Und das ist ganz sicher, daß jener eigenthümliche Complex von Allodialgütern und reichslehnbaren Besitzungen und Rechten, den man als das Herzogthum Worms zusammenzufassen pflegte, seiner Hauptmasse nach nicht auf den Erben Heinrichs, des älteren Sohnes Herzogs Otto von Kärnthen, sondern auf dessen Oheim Konrad und den gleichnamigen Sohn des letzteren übergegangen ist ²); daß der ältere Vetter sich mit weit geringerer Ausstattung in beiden Beziehungen begnügen mußte ³).

So von seinen nächsten Angehörigen benachtheiligt, auf die Freundschaft des Mannes angewiesen, der zu seinen Vorfahren in traditionellem Gegensatze stand, war der junge Konrad in stolzer Unabhängigkeit herangewachsen, die seinem Charakter für alle Zeit einen herben Zug aufgeprägt, ihn aber dafür auch früh zur Männlichkeit

¹) Auch Zeizulf ist Zeuge in der Grevenhusener Urkunde. Dann begegnet Vita Meinw. cap. 173 der Satz: astantibus . . . Conone filio ducis Ottonis eiusque milite Zeizulfo. Hier kann nur Herzog Otto's von Kärnthen Sohn verstanden sein, und da dieser 1023 todt ist, muß der Extrakt der Urkunde in der Biographie an eine falsche Stelle gerathen sein. Diesen Cono mit dem Sohn Otto's von Nordheim zusammenzuwerfen, den Annal. Saxo 1083 nennt, wie Eckard, Origin. Guelf. IV, 533 gethan hat, oder einen sonst ganz unbekannten Sohn des Herzogs Otto von Schwaben, des Sohnes von Ludolf anzunehmen, wie derselbe Orig. Guelf. IV, 307 vorschlägt, ist natürlich ebenso unmöglich, als es unzulässig ist, mit Scheidt (a. a. O. IV, 534, N.) die Worte filio ducis Ottonis als Glossem auszuscheiden. — Ob der Zeizzolf praefectus, der nach den Ann. necrol. Fuldens. (Böhmer, Fontt. III, 159) 1031 stirbt, mit unserem Manne oder seinem Sohn identisch ist, muß dahingestellt bleiben. — Zwischendurch erscheint auch hier zwischen 978 und 983 in St. 806 einmal Herzog Otto selbst als Graf im Wormsfeld. Später kommt auch dieser Gau an die Emichonen von Leiningen, s. die Urkunde Bischof Johanns von Speyer vom 6. Jan. 1100 (Wirtembergisches Urkundenbuch I, 318). Gehört der darin erwähnte verstorbene Bruder des Bischofs comes Ceizzolfus noch unserem Geschlechte an?

²) Vgl. die bei Waitz a. a. O. aufgeführten Stellen, womit zusammenzuhalten ist, daß weder Heinrich, Konrads II. Vater, noch dieser selbst vor seiner Thronbesteigung jemals als Herzog oder Graf bezeichnet wird.

³) Wipo cap. 2: propter junioris (Chuonradi) potentiam und weiter unten: Chuonradus (der Aeltere), qui licet genere et virtute atque in propriis bonis nemine esset inferior, tamen de re publica ad comparationem talium virorum parum beneficii et potestatis habuit. Noch weiter geht Sigebert. Gemblac. 1025 (mit der Auslegung der Stelle bei Stenzel II, 127 bin ich nicht ganz einverstanden), dessen Worte, „vir egregiae libertatis, quippe qui numquam se submiserat alicujus servituti", wenn auch vielleicht irrig, jeden Besitz Konrads an Lehen auszuschließen scheinen. — Daß Limburg im Speyergau sein locus haereditarius sei, sagt Konrad in St. 2030, R. 174. Die in St. 2070, R. 217 an Limburg geschenkten Güter (darunter namentlich Wachenheim, Schifferstadt und Dürckheim hervorzuheben sind) liegen im Speyergau, im Wormsfeld und der Wetterau; der letzteren gehören auch die in St. 2051, R. 194 an Worms, dem Kraich- und Phunzinchgau die in St. 1855, R. 4 an Speyer geschenkten Güter an. Das letzterwähnte wird Konrad, da bei der Schenkung Gisela's Mitwirkung nachdrücklich hervorgehoben wird, mit der Hand seiner Gemahlin empfangen haben; und zu dem Erbe oder Wittthum Gisela's gehören auch noch andere Besitzungen, über die Konrad verfügt, so z. B. das 1033 an Würzburg geschenkte Regenbach (St. 2046, R. 190).

hatte heranreifen lassen. Sein hochgewachsener und wohlgebildeter[1] Körper war — darüber lassen die Anstrengungen, die der spätere König ihm zumuthen durfte, keinen Zweifel — in allen ritterlichen Uebungen wohl erfahren: sein Geist, an dessen literarische Ausbildung freilich Niemand gedacht hatte[2]), hatte sich frei und selbständig entwickelt und unter dem Mangel einer systematischen Erziehung, welche die Unterweisungen Bischof Burchards schwerlich ersetzt haben, kaum gelitten.

In den Jahrbüchern der Geschichte Kaiser Heinrichs II. ist von den ersten Thaten des jugendlichen Ritters, den sein Geschick zu großen Dingen bestimmt hatte, mehrfach die Rede gewesen. Im Jahre 1016, also im Alter von etwa fünf- oder sechsundzwanzig Jahren, hatte er Gisela, die schöne, hochstrebende und geistvolle Wittwe Herzog Ernsts II. von Schwaben, die hochgeborene Tochter Herzog Hermanns und der burgundischen Prinzessin Gerberga, die sich von Kaiser Karl dem Großen abzustammen berühmte, heimgeführt. Wenn wir einem sagenhaften Berichte und einer zweifelhaften Andeutung, die beide aus bedeutend späterer Zeit stammen, glauben dürfen, hatte er durch gewaltsame Entführung die Hand der Gattin errungen, die ihm dann sein Leben lang eine treue Gefährtin und eine kluge Helferin und Berатherin gewesen ist[3]). Die Ehe Konrads, welche ebenso wie die seines Oheims mit der Mathilde noch innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade fiel[4]), mußte dem kirchlichen Sinn Heinrichs II. nicht minder anstößig sein als jene; und indem ihre nächste Folge war, daß Gisela die Vormundschaft über ihren unmündigen Sohn Ernst und die Verwaltung des diesem zugefallenen Herzogthums Schwaben verlor, drängte sie den jungen Gemahl von vornherein, wie in einen Gegensatz zu den Forderungen der Kirche, so in eine oppositionelle Stellung zu dem Träger der obersten Reichsgewalt. Wie sehr

[1]) Wipo cap. 3: et sicut de Saul rege legitur, quasi ab humero sursum cunctis altior ibat. Vgl. auch Benzo Albens. VI, 4, SS. XI, 661; post hunc venit Chuonradus ex Druso Windelicus — dives sensu, fortis manu vultuque angelicus.

[2]) Wipo cap. 6: quamquam litteras ignoraret. Chron. Novaliciense Append., SS. VII, 127: Chuonradus per omnia litterarum inscius atque idiota.

[3]) Vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 25. — Charakteristik Gisela's bei Wipo cap. 4; s. im Schlußabschnitt. — Gisela, aus deren erster Ehe mit Bruno von Werla Graf Ludolf schon vor 1006 geboren sein muß, war mindestens ebenso alt wie Konrad. Von ihren Söhnen zweiter Ehe mag Ernst etwa 1007 oder 1008, Hermann, der noch 1030 unter Vormundschaft gestellt wird, nach 1012 geboren sein. — Die Abstammung Gisela's von den Karolingern (Wipo Tetralog. v. 159. 160, Gesta Chuonradi cap. 4) in der linea decima quarta bedarf, so viel sich auch von jeher die Genealogen damit abgemüht haben, noch immer der Aufklärung.

[4]) Daher spricht Siegfried von Gorze in seinem Brief an Poppo von Stablo (Giesebrecht, Kaiserzeit II, 703) mit Bezug auf Heinrich III. von den pericula und delicta seiner parentes. „Tunc enim culpa eorum simul et culpae vindicta in ipsum redundabit, si eos in malo imitatus fuerit“.

verschärft mußte dann die letztere werden, als Konrad schon im folgenden Jahre mit seinem mütterlichen Oheim, Graf Gerhard vom Elsaß, an dem Kampf gegen Herzog Gottfried von Lothringen Theil nahm [1]), in dem er selbst verwundet wurde; als er wiederum zwei Jahre später in Gemeinschaft mit seinem Wormsischen Vetter, den er die von den Verwandten erlittenen Kränkungen nicht entgelten ließ, gegen Herzog Adalbero aus dem Hause der Eppensteiner eine neue Schilderhebung unternahm, diesen, der dem Wormsischen Hause das Herzogthum Kärnthen entrissen hatte, und mit dem die Vettern überdies noch andere erbrechtliche Streitigkeiten gehabt zu haben scheinen, bei Ulm besiegte und aus dem Lande trieb [2])! Es ist wohl glaublich, daß der Kaiser den kühnen Mann, der ihm nun schon zum dritten Male Trotz zu bieten wagte, das volle Gewicht seiner Ungnade fühlen ließ: Konrad mußte nach so manchen Prüfungen, die er in seiner Jugend erfahren, nun auch noch das bittere Brod der Verbannung genießen [3]).

Ob er sich dann entschlossen hat, den ersten Schritt zur Versöhnung mit dem Kaiser zu thun, ob Heinrich aus eigenem Entschluß sich bewogen fand, dem Haupte eines Geschlechtes zu verzeihen, auf das, wie er sich nicht verbergen konnte, die Aufmerksamkeit der Wähler nach dem Erlöschen des sächsischen Kaiserhauses sich nothwendig in erster Reihe lenken mußte — wir wissen es nicht. Fest steht aber, daß diese Versöhnung noch vor Heinrichs Ableben erfolgt ist [4]); und wenn etwa, was anzunehmen allerdings nahe liegt, die Unterschrift eines Grafen Kuno und eines Grafen Konrad in dem berühmten Vertrage, den Heinrich bei der Bamberger Osterfeier des Jahres 1020 mit dem Papste schloß, sich auf die beiden Wormsischen Vettern beziehen sollte [5]), so gewännen wir damit sogar die Sicherheit, daß des Kaisers Ungnade nur sehr kurze Zeit gewährt hätte. Dafür aber, daß nun der eine oder der andere der Vettern dem Kaiser so nahe getreten wäre, daß dieser seine Rechte auf die Krone anerkannt und ihn zu seinem Nachfolger designirt hätte, liegen keine alten und zuverlässigen Zeugnisse vor. Was man dafür geltend gemacht hat, stammt theils aus bedeutend späteren Berichten pragmatisirender Geschichtsschreiber, welche die Anfänge des salischen Kaiserhauses ähnlich an das Ende

---

[1]) Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 63. Auf diese und die folgenden Kämpfe beziehen sich die Worte der Cantilena in Chuonradum II factum imperatorem (Wiponis, Gesta Chuonradi II. Schulausgabe, 2. Aufl., S. 79): propinquorum causas et amicorum haud secus atque suas desideravit cunctis viribus juvare pro possibilitate. Der Dichter — war es nun Wipo oder ein anderer dem Hofe nahe stehender Kleriker — bringt das ganz an die richtige Stelle des kurzen Lebensabrisses, den er von Konrad giebt.

[2]) Hirsch a. a. O. III, 116.

[3]) Hirsch a. a. O. III, 116, N. 3.

[4]) Wipo cap 3: permisit te antecessoris tui imperatoris Heinrici gratiam perdere et eamdem iterum recipere.

[5]) Wie schon Harttung, Studien zur Geschichte Konrads II. (Diss. Bonn 1876) S. 14, N. 1 anzunehmen scheint.

des sächsischen zu knüpfen bemüht waren, wie des letzteren Herrschaft thatsächlich an eine Designation Konrads I. von Franken sich anknüpfte, theils beruht es auf der sagenhaft gefärbten und völlig unglaubwürdigen Erzählung eines von den deutschen Dingen nur sehr mangelhaft unterrichteten südfranzösischen Schriftstellers [1].

Trotzdem mußten, als nun mit Heinrich II. der Mannsstamm der Ottonen ausgestorben war, die Augen der Wähler sich natürlicher Weise zunächst auf die beiden Konrade lenken. Jene alte Rechtsanschauung der Deutschen, daß bei der Königswahl hauptsächlich auf das zuletzt regierende Geschlecht Rücksicht zu nehmen sei, die diesem so zu sagen ein vorzugsweise in Betracht kommendes passives Wahlrecht verlieh [2], war durch die ununterbrochene Aufeinanderfolge von Vater und Sohn im zehnten Jahrhundert so sehr gekräftigt worden, daß auch im Jahre 1002 nach Otto's III. Tode die öffentliche Stimme entschieden den letzten Ludolfinger gegen seine eines Erbanspruches entbehrenden Mitbewerber um die Krone begünstigte [3]. Und eben bei derselben Gelegenheit hatte es sich wiederum gezeigt, daß nach der herrschenden Ansicht dabei auch die Verwandtschaft in weiblicher Linie, nicht nur die in der männlichen in Betracht kam. Wissen wir doch, daß gerade Heinrich II. schon damals dem Großvater der beiden Wormsischen Vettern, dem Sohn der Liutgarde, dem Enkel Otto's I., die Krone angeboten hatte, die ihm auch nach dem Recht der Verwandtschaft gebühre [4], daß er erst, nachdem Otto sie abgelehnt hatte, sich selbst als den bestberechtigten Kandidaten betrachtete. So ist es denn kein Wunder, wenn jetzt, als es sich darum handelte, Heinrich II. einen Nachfolger zu geben, die königliche Abkunft der beiden Enkel eben dieses Otto nachdrücklich betont wurde [5].

---

[1]) Mit Bezug auf den älteren Vetter habe ich das bei Hirsch a. a. O. III, 356 ff. darzuthun versucht; den dort gegebenen Ausführungen habe ich nichts hinzuzufügen. Dann hat Harttung, Studien S. 19 ff., eine Designation des jüngeren Vetters zu erweisen sich bemüht und ist wiederholt darauf zurückgekommen; vgl. über seine, wie mir scheint, durchaus unhaltbare Ansicht Exkurs II.

[2]) Es wird genügen, statt aller weiteren Ausführungen auf Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 122 ff. zu verweisen. Ich kann nicht finden, daß die weitläufigen Ausführungen Harttungs, Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII. 129 ff., wesentlich neue Aufklärung über den oft behandelten Gegenstand des Thronfolgerechts in Deutschland bieten.

[3]) Thietmar V, 2; Thangmar, Vita Bernwardi cap. 32.

[4]) Thietmar V, 16: et cum post mortem Cesaris [dux Otto] jure consanguinitatis et aetatis virtutumque maturitate ab Heinrico tunc duce in regem eligeretur.

[5]) Ann. Quedlinburg. 1024: inclyta regum prosapia ortus. Cantilena in Chuonradum (a. a. O. Strophe 5a, S. 79): ortus avorum stemmate regum. Wipo cap. 2: duo Chuonones ex parte genitorum nobilissimi, cap. 40: regum sanguine genitus. — Von Späteren vgl. Sigebert. Gemblac. 1025: vir regii generis; Gesta epp. Halberstadensium SS. XXIII, 93: defuncto — Henrico Conradus, princeps propinquior sibi genere, successit.

Es wird uns erzählt [1]), daß nach der durch den Tod Hein-
ichs II. eingetretenen Erledigung des Thrones viele Fürsten da-
ach gestrebt hätten, für sich die höchste Gewalt im Staate, die
rone zu erlangen. Angesichts der Vorgänge, die der Thron-
esteigung Heinrichs vorangegangen waren, sind wir nicht be-
echtigt, diese Angaben für unmöglich oder auch nur für unwahr-
heinlich zu erklären; aber es muß doch sehr nachdrücklich auf
ie Allgemeinheit und Unbestimmtheit derselben hingewiesen
nd es muß hervorgehoben werden, daß wir keinerlei Anhalts-
unkte haben, irgend einem der mächtigeren Fürsten des Reiches,
on den beiden Konraden abgesehen, ernste Absichten in dieser Be-
iehung mit einiger Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben.
Weder die greisen Herzoge Heinrich von Bayern und Dietrich von
)berlothringen, noch der Knabe, der auf dem schwäbischen Herzogs-
uhle saß, können einen Augenblick die Hoffnung gehegt haben,
ie Königswürde für sich selbst zu erlangen. Dem Herzog Adal-
ero von Kärnthen fehlten, soweit sich das erkennen läßt, sowohl
ie einflußreichen Beziehungen, wie die großen Machtmittel, welche
ie nothwendige Voraussetzung einer Thronkandidatur sein mußten,
ollständig. Herzog Gozelo von Niederlothringen endlich und
riedrich, der Herzogssohn von Oberlothringen, der durch seine
he mit Mathilde des jüngeren Konrad Stiefvater war, nahmen
llerdings, wie wir noch erfahren werden, einen hervorragenden
ntheil an den Berathungen und Verhandlungen während oder
ach der Wahlhandlung: aber es ist nicht der leiseste Grund für
ie Vermuthung vorhanden, daß sie oder einer von ihnen dabei
n ihre eigene Thronbewerbung gedacht und für dieselbe gewirkt
ätten. Von einer Versammlung, die dem Wahltage voranging,
nd auf der über die Wahl berathen wurde, haben wir bestimm-
ere Kunde nur aus Sachsen. Zu Werla, an demselben Orte also,
er auch im Jahre 1002 für Besprechungen über die Königswahl
enutzt war [2]), kamen die sächsischen Fürsten, wahrscheinlich unter

[1]) Wipo cap. 1: quilibet potentissimus secularium principum vi magis
uam ingenio nitebatur aut fieri primus aut quacunque pactione a primo
ecundus. Vgl. dann die Darstellung im Anfang von cap. 2, die ganz auf
em Vorhandensein vieler Thronbewerber beruht, aber weislich Niemanden nennt
der erkennbar bezeichnet. Auch die Angaben Wolfheres in der Contin. Vitae
Bernwardi SS. XI, 166: post cuius discessum — dum plurimorum — diversa
mergeret disceptatio — et de regni monarchia frivola contentio könnten an-
eführt werden, wenn nicht dieser Autor, der das fast zweimonatliche Inter-
egnum „kaum einen Monat" dauern läßt, Konrad zum Sohn seines Oheims
onrad von Kärnthen macht, Rom (!), Reichenau (!), Mainz, Köln, Trier, Metz
nd Straßburg der Wahl zustimmen läßt, dadurch zu erkennen gäbe, daß seine
rstlingsschrift für die Wahlvorgänge keine Berücksichtigung verdient.

[2]) Thietmar IV. 32. Man erkennt nicht deutlich, ob der damals von
nen gefaßte und eidlich bekräftigte Beschluß „se nullum sibi dominum vel
gem communiter vel singulariter electuros ante constitutum in Werlo collo-
ium" nur für die Thronvakanz von 1002 oder ein für alle Male gültig sein
lte. Der Verlauf der Dinge nach Heinrichs II. Tode könnte für das letztere
rechen.

Leitung des Herzogs Bernhard zusammen [1]). Welcher Art die gefaßten Beschlüsse waren, erfahren wir freilich nicht [2]); statt dessen hören wir nur von ein paar privaten Rechtsgeschäften, die auf dem Landtage vollzogen wurden. Bischof Meinwerk von Paderborn, der in Heinrich II. seinen Gönner, Beschützer und Rückhalt verloren hatte, war klug und vorsichtig genug, seinen alten Streit wegen der Abtei von Helmarshausen mit Graf Thietmar, dem Bruder des Herzogs — gewiß nicht ohne ein Opfer, das er den Zeitverhältnissen bringen mußte — zu vergleichen [3]); und wenn wir daraus auch keine weiteren Schlüsse ziehen dürfen, als daß man seitens der Sachsen selbst das Bedürfniß empfunden haben mag, den kommenden Ereignissen in möglichst geschlossener Einheit entgegenzutreten, so ist doch der letztere Schluß ein wohlberechtigter [4]). Immerhin aber werden wir noch einen Schritt weiter gehen dürfen. Es ist bekannt, daß im Jahre 1002 die Sachsen sich von Wahl und Krönung Heinrichs II. fern gehalten hatten [5]): sie waren dadurch in die günstige Lage versetzt worden, innerhalb der Grenzen ihres eigenen Landes den neuerwählten Herrscher erwarten und ihm ihre Bedingungen stellen zu können, ehe sie die Huldigung leisteten und ihn damit als ihren König anerkannten [6]). Nun spricht eine Reihe von Gründen dafür, daß sie auch dieses Mal das gleiche Verfahren eingeschlagen haben [7]), und daß der Beschluß, der zu

---

[1]) Vita Meinwerci cap 195: post obitum igitur imperatoris soli Saxones in quodum castello quod Werla dicitur convenerunt, et tam de regis electione quam aliarum rerum necessaria dispositione tractare ceperunt. Bernhards Gegenwart wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, sondern nur die seines Bruders Thietmar, doch wird man wohl unbedenklich auch die Anwesenheit des Herzogs präsumiren dürfen. Sonst werden nur Bischof Meinwerk und mehrere Grafen als anwesend genannt.

[2]) Die Vermuthung Wagners, die Wahl Konrads II. zum römischen König (Götting. Diss. 1871; beiläufig bemerkt ein seltsamer Titel, den Konrad niemals geführt hat und den seine Zeit überhaupt noch gar nicht kennt), S. 20: „Es werden Herzog Bernhard und sein Bruder Thietmar (also die beiden Brüder zugleich und gegen einander!) sich unter denjenigen Großen befunden haben, die, wie wir wissen, nach dem Scepter trachteten", schwebt völlig in der Luft und hat weder irgend ein Quellenzeugniß noch sonst den geringsten Anhaltspunkt für sich.

[3]) Vita Meinwerci a. a. O. Vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 114.

[4]) Ein anderes Rechtsgeschäft Meinwerks betraf den Hof zu Hammenstedt, den er 1020 von Heinrich II. empfangen hatte (Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 161). Der damals vorgesehene Fall, daß die Gattin des Grafen Godizo, Addila, den Kaiser überleben würde (vgl. Vita Meinwerci cap. 168), war nun eingetreten und damit der Hof selbst der Kirche heimgefallen. Addila erhielt nun auf ihre Lebenszeit eine Entschädigung aus Paderborner Gütern und die tröstliche Zusicherung von Seelenmessen nach ihrem Tode und Almosenvertheilung an den Anniversarien des Todestages.

[5]) Usinger bei Hirsch a. a. O. I, 441—453.

[6]) Hirsch a. a. O. I, 222.

[7]) Für diese Ansicht möchten sich etwa die folgenden Momente geltend machen lassen: a) Die ganz eigenthümliche, absichtlich geschrobene Ausdrucksweise, mit der Wipo sich entschuldigt, daß er bei der Aufzählung der zu Kamba versammelten Bischöfe die Sachsen übergehe (Wipo cap. 1: Saxoniae praesules

ierla gefaßt wurde, darauf hinausging, der Wahlversammlung rn zu bleiben und den Ausgang derselben abzuwarten, ehe sie re Entscheidung träfen Eine Bewerbung Bernhards um die rone anzunehmen, haben wir unter diesen Umständen keinerlei eranlassung.

Es wird kaum erforderlich sein, in derselben Weise, wie das oeben für die Herzoge geschehen ist, auch in Bezug auf den diesen unächst stehenden Kreis von Reichsfürsten, die Pfalz- und Markrafen, für jeden einzelnen die Frage zu erörtern, ob wir Grund aben, ihn zu den Männern zu rechnen, die den unbestimmten leußerungen Wipo's zufolge nach der Krone gestrebt haben sollen. Es mag genügen, da im Allgemeinen zu bemerken, daß, wie in er Zeit Konrads II. überhaupt kaum eine der da in Betracht ommenden Persönlichkeiten eine irgendwie hervorragende Rolle espielt hat, so insbesondere für keine irgend ein Grund vorliegt, ie uns beschäftigende Frage zu bejahen.

So bleiben denn als thatsächliche und erkennbar hervortretende Bewerber um die Königswürde doch nur die beiden Konrade übrig. Und in der That erkennt man aus den bei der Wahlverhandlung elbst zur Erscheinung kommenden Thatsachen, wie sie von Wipo argestellt werden, leicht, daß beide eine starke Partei für sich atten. Wir haben an anderer Stelle gezeigt [1], daß die Bildung

---

uoniam me latuit, quid de vita eorum nominibus adicere conveniret, meiorare vitavi, quamquam et ipsos summis rebus [!] adesse, consulere, accurrere procul dubio perceperim) scheint sich nur durch ihre Abwesenheit rklären zu lassen. Daß Wipo solche allgemeine und farblose Bezeichnungen, ie er sie für die übrigen Bischöfe meist hat, z. B. „providus et ad id officium loneus“ oder „nobilis et in virtute strenuus“ oder „generosus in divinis et ecularibus officiis studiosus“ auch den Namen eines Unwan, Meinwerk, Godeard hätte hinzufügen können, wenn er sonst gewollt hätte, liegt auf der Hand.) Nach Vita Meinwerci cap. 197 halten die sächsischen Fürsten am 13. Sepmber abermals zu Hirutveldun eine Zusammenkunft, offenbar um der inischen vollzogenen Wahl gegenüber Stellung zu nehmen. Daß die hier Anesenden — Herzog Bernhard, Meinwerk und mehr als zwölf Grafen werden nannt — nicht zu Kamba waren, wird man als sicher betrachten können. Sie itten sonst unmittelbar nach der Krönung am 8. September von Mainz abiten müssen und sich dann noch sehr sputen müssen. Weder Gisela's Krönung Köln noch dem Reichstag in Aachen hätten sie beiwohnen können. Ihr uftreten gegen den neuen Herrscher wäre beinahe ein feindliches gewesen. c) Wir issen aus Annal. Hildesheim. 1025, daß der König Weihnachten 1024 zu linden „plurimos qui predicte eius electioni non intererant obvios habuit“. nwesend in Minden waren damals u. A., wie sich aus St. 1879, R. 27 ergiebt, erzog Bernhard und die Grafen Siegfried und Hermann, die auch in Werla aren, ferner die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, der Bischof von erden, wie sich anderweit wahrscheinlich machen läßt, auch die Bischöfe von derborn und Zeitz. d) Wipo cap. 6 erzählt, daß Konrad bei seiner ersten nkunft in Sachsen „secundum eorum voluntatem legem eorum crudelissium“ bestätigt habe. — Wer meiner Ansicht nach unter den Saxones zu verhen ist, die nach Wipo bei der Wahl zu Kamba zugegen waren, wird unten merkt werden.

[1]) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 357. Aribo's Theilnahme wird noch ts besonders betont von Sigeb. Gemblac. 1025 und Ekkehard 1025, aus

dieser Parteien mit den Gegensätzen zusammenhängt, die sich, zunächst auf kirchlichem Gebiet, in den letzten Tagen Heinrichs II. mit solcher Schärfe und Entschiedenheit entwickelt hatten, daß ein Zusammenstoß fast unvermeidlich erschien. An der Spitze derjenigen, die sich für den älteren Konrad bemühten, stand, wie Niemand bezweifelt, der Erzbischof Aribo von Mainz; ihm schlossen sich die Bischöfe von Metz, Straßburg, Augsburg, wahrscheinlich die Mehrzahl der anderen älteren, den cluniacensischen Bestrebungen fern stehenden Bischöfe, ferner die Kaiserwittwe Kunigunde und ihr Bruder, der Herzog Heinrich von Bayern, an. Auch die Wahlstimme seines Stiefsohnes, des Herzogs von Schwaben, wird ihm sicher gewesen sein.

Daß Konrad, der nachmalige König, mit diesen Männern sich schon vor der Wahlversammlung in Verbindung gesetzt hat, würden wir anzunehmen berechtigt sein, auch wenn es uns nicht ausdrücklich bezeugt wäre, daß er mit aller Energie nach der Krone gestrebt hat [1]). Ob er dabei — namentlich dem Mainzer Erzbischofe — bestimmte Versprechungen für den Fall seiner Wahl gemacht hat, ist schwer festzustellen; doch empfing der Erzbischof gleich nach derselben bedeutende Gunstbezeugungen, namentlich das Erzkanzleramt für Italien und eine Grafschaft, die einst Meinwerk von Paderborn gehört hatte; und es ist schwer glaublich, daß von diesen Dingen nicht schon vor dem Tage zu Kamba zwischen ihm und Konrad die Rede gewesen wäre [2]).

---

welchem Vita Meinwerci cap. 196 schöpft. Ich vermeide es nach den Angaben Ekkehards und dem Vorgange von Arndt, Die Wahl Konrads II. (Diss. Götting. 1861), S. 22 auch Eberhard von Bamberg als einen der Urheber von Konrads Wahl zu nennen; die Behandlung dieses Prälaten nach der Wahl spricht sehr dagegen, und das Zeugniß Ekkehards ist zu spät, um viel zu beweisen. Die Angaben Neuerer über ein besonderes Hervortreten Heimo's von Konstanz hat Arndt a. a. O. N. 2 mit Recht zurückgewiesen. Vgl. auch Wagner S. 44.

[1]) Rod. Glaber lib. IV init., SS. VII, 66. Allerdings berichtet Rodulfus, wie wir noch sehen werden, hier mehrfach Falsches; und wenn er von nonnulli primates spricht, die sich um die Krone bemüht hätten, so weiß ich nach den obigen Ausführungen doch wieder Niemand, an den er außer den beiden Konraden gedacht haben könnte.

[2]) Ueber die Grafschaft Dodichos, welche Meinwerk 1021 von Heinrich II. erhalten hatte (Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 179), und die Konrad „per suggestionem Mogontini praesulis, rudis adhuc in regno, injustis persuasus consiliis“ an Mainz übertrug, s. St. 2045, R 189. Ueber das Erzkanzleramt für Italien s. unten. Halte ich es mit allen Neueren für sehr wahrscheinlich, daß es sich dabei um vor der Wahl gemachte Versprechungen handelt, so ist mir dagegen sehr zweifelhaft, ob die Schenkung der „villa Johanningon“ an Speyer (St. 1855, R. 4) ebenso zu interpretiren ist, wie das allerdings Arndt S. 24, N. 1, Wagner S. 17, Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 153 und Andere annehmen. Der König schenkt das Gut „sicut ante regni nostri primicias voto caritatis promisimus“, und mir scheint gerade der Ausdruck votum caritatis eher auf ein stilles Gelübde Konrads, er wolle für den Fall seiner Wahl der Kirche zu Speyer, zu der er ja, wie man weiß, in besonders nahen Beziehungen stand, das Gut schenken, als auf ein dem Bischof gegebenes Versprechen zu deuten. Wie oft derartige Gelübde vorkommen, ist ja hinlänglich bekannt; von einem Versprechen an den Bischof hätte man schwerlich ohne Noth so offen

Ganz eigenthümliche Nachrichten über die der Wahl vorangegangenen Verhandlungen Konrads mit den Bischöfen — in erster Linie ist dabei natürlich an Aribo zu denken [1]) — überliefert nun aber Rodulf der Kahle, der damals wahrscheinlich im Kloster des heiligen Benignus zu Dijon lebte [2]), später aber sein in Dijon begonnenes Geschichtswerk zu Cluny vollendete. Ihm zufolge [3]) hätten die Bischöfe an Konrad die Anforderung gestellt, wenn er auf ihre Unterstützung sich Rechnung machen wolle, seine Ehe mit Gisela, die, wie wir wissen, den kirchlichen Gesetzen zuwiderlief, zu lösen. Konrad habe dies zu thun versprochen, es sei darauf eine Gesandtschaft an den Papst geschickt, die dessen Zustimmung zu der getroffenen Verabredung einholen sollte. Diese sei ertheilt, Konrad sei zum Könige gewählt und darauf in Begleitung seiner Gattin nach Italien gezogen. Gleich nach dem Uebergang über die Alpen habe er in Como eine Zusammenkunft mit dem Papst gehabt und dann, nachdem er sich Italien unterworfen habe, in Rom nach dem Herkommen die Kaiserkrone erworben. Als ihn nun die Bischöfe aufgefordert hätten, sich jetzt, seinem Versprechen gemäß, von seiner Gattin scheiden zu lassen, habe er das verweigert und ihnen erklärt, daß er, zum Kaiser erhoben, auf keine Weise von seiner Gattin getrennt werden dürfe.

Daß diese Erzählung, die von den Neueren bald angenommen und bald verworfen worden ist [4]), ein wundersames Gemisch von wahren, falschen und halb richtigen Nachrichten enthält, liegt auf der Hand. Es ist von vornherein klar, daß zwischen dem Tode Heinrichs II. und dem Zusammentritt der Wahlversammlung zu Kamba,

---

in der Urkunde geredet. — Wagner S. 53 variirt dann den Vorgang noch einmal; aus der S. 17 besprochenen Schenkung an Speyer wird nun eine Schenkung an „seinen alten Lehrer" Bischof Burchard und die Wormser Kirche. Ebenso sagt er S. 52 ganz verkehrt, daß die Grafschaft Dodicho's vor der Verleihung an Paderborn durch Heinrich II. „dem Erzbisthum Mainz entzogen" worden sei; sie hat ihm vor 1024 nie gehört. Es sind das Ungenauigkeiten, die ich nur wegen der prätentiösen Weise Wagners hervorhebe, der S. 6 bei allen früheren Darstellungen über die Wahl Konrads II. „kritische Sichtung und Ordnung des von Wipo gebotenen Materials und sorgsame Benutzung anderweiter Nachrichten" vermißt. An Kritik wie an Sorgsamkeit steht seine eigene Arbeit hinter der Arndts entschieden zurück.

[1]) Von Verhandlungen mit den Cluniacensern, die Harttung, Studien S. 31, annimmt, weil nur so seine Hypothese von Gisela's Doppelkrönung haltbar ist (s. Exkurs II.) ist absolut nicht die Rede, sondern nur von praesules und pontifices. Indem Harttung diese zu eliminiren bemüht ist, entzieht er der Erzählung Rodulfs willkürlich ihren ganzen Boden.

[2]) Denn er begleitete noch um 1028 den Abt Wilhelm von Dijon nach Italien, vgl. Waitz, SS. VII, 49, und ist erst in seinen letzten Jahren nach Cluny gekommen.

[3]) Rod. Glab. Lib. IV, init. SS. VII, 66.

[4]) Arndt S. 35 bezeichnet sie als „sagenhaft und wunderbar", Giesebrecht, Kaiserzeit II, 226. 629 als „kaum glaublich". Wagner S. 24. 51 hat sie dagegen für durchaus glaubwürdig gehalten, ihm folgt Harttung, Studien S. 23. 31 ff., und Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 153, N. 3, meint wenigstens, Wagner vertrete die Nachricht nicht ohne Grund.

also in einem Zeitraum von nicht voll acht Wochen, für Verhandlungen mit Konrad, deren Folgen eine Gesandtschaft nach Rom und das Eintreffen einer päpstlichen Antwort gewesen wäre, einfach kein Raum bleibt [1]). Es giebt des Ferneren nicht ein einziges Zeugniß für jene Zusammenkunft zwischen König und Papst zu Como, und es läßt sich darthun, daß dieselbe wenigstens unter den von Rodulf angegebenen Modalitäten überall nicht stattgefunden haben kann [2]). Es ist endlich über allen Zweifel erhaben, daß im Jahre 1027, nachdem nicht nur Konrad, sondern auch, wovon unsere Quelle gar keine Ahnung zu haben scheint, an einem Tage mit ihm seine Gemahlin aus der Hand des Papstes die Kaiserkrone empfangen hatte, und ihre Ehe somit durch die höchste kirchliche Autorität anerkannt war, keiner der Bischöfe so thöricht oder so vermessen gewesen sein kann, die Scheidung Konrads von seiner soeben zur Kaiserin erhobenen Gemahlin zu verlangen.

Die Vertheidiger der Nachricht Rodulfs haben darauf Gewicht gelegt, daß sie im Kloster Cluny niedergeschrieben sei, wo man über diese Dinge gut hätte unterrichtet sein können. Gewiß Abt Odilo, der 1024 in Kamba, 1027 in Rom anwesend war, ist darüber gut unterrichtet gewesen — so gut, daß jene drei groben Irrthümer, insbesondere die ganz unhaltbare Erzählung von den Vorgängen in Rom, ausreichen, um jeden Gedanken daran auszuschließen, daß etwa Rodulfs Erzählung auf direkte Mittheilungen seines Abtes oder anderer Augenzeugen zurückgehen könne. Steht es aber so, dann verliert der Umstand, daß die Mittheilungen Rodulfs in Cluny niedergeschrieben sind, jede Bedeutung. Quelle derselben scheint dann nichts anderes zu sein, als jenes Mönchsgerede, sagen wir geradezu jener Klosterklatsch, der in der Annalistik des 11. Jahrhunderts eine so große, bisher nicht immer hinreichend gewürdigte Rolle spielt [3]). Dieses Mönchsgerede haben wir, zumal nachdem seine Unrichtigkeit in wichtigen Dingen erwiesen ist, mit Bezug auf seine innere Wahrscheinlichkeit der strengsten Prüfung zu unterwerfen. Und einer solchen vermag es in unserem Falle nicht Stand zu halten. Daß Konrad vor seiner Wahl den Bischöfen ein förmliches und bindendes Versprechen in dem Sinne, wie Rodulf es ihm zuschreibt, abgegeben hätte, um es alsbald

---

[1]) Wie Dünzelmann, Forschungen z. deutschen Geschichte XV, 517 zeigt, erfordert eine Reise aus Mitteldeutschland nach Rom noch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bei höchster Beschleunigung vier Wochen.

[2]) S. den Exkurs über das Itinerar des ersten Römerzuges.

[3]) Auf solchen Klosterklatsch ist denn auch z. B. ein sehr großer Theil der neuerdings als vielfach ganz irrig erkannten Nachrichten Lamberts von Hersfeld zurückzuführen, der auch von den Ereignissen seiner Zeit nicht darum unterrichtet war, weil er in einem der hervorragendsten Klöster Deutschlands lebte. Es steht mit diesem Klatsch der Klöster noch schlechter als mit dem der Höfe in der Memoirenliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts. Und wer möchte heute noch nach den Memoiren der Markgräfin von Baireuth oder des Baron von Pöllnitz die Geschichte Friedrich Wilhelms I. schreiben!

nach der Wahl zu brechen, daß dieser Wortbruch möglich gewesen wäre, ohne daß es zwischen ihm und den Bischöfen zu offenem Zerwürfniß gekommen wäre, das ist so unwahrscheinlich, daß wir, um es zu glauben, andere Quellen haben müßten, als den Bericht eines Jahrzehende nach diesen Ereignissen schreibenden Mönches aus Burgund, der nur mündliche Mittheilungen zweifelhaftesten Charakters darüber empfangen haben kann. Allerdings gab es Thatsachen, an die sich dieser Klatsch ansetzen konnte: wir werden später auf sie zurückzukommen haben; Rodulfs Nachricht aber von einem Scheidungsversprechen Konrads verwerfen wir ganz und unbedingt.

Auf der anderen Seite waren es hauptsächlich lothringische Fürsten geistlichen wie weltlichen Standes — an ihrer Spitze die beiden Herzoge und der Erzbischof von Köln — welche der Wahl des älteren Konrad widerstrebten. Daß sie einem Manne, den Aribo von Mainz auf den Schild zu erheben bereit war, nicht günstig sein konnten, ergab sich aus ihrer Stellung zu dem Mainzer von selbst; daß sie, wenn sie nur einige Aussicht auf Erfolg haben wollten, dem Kandidaten des letzteren einen anderen von gleich gutem Erbrecht entgegensetzen mußten, wird sie bestimmt haben, sich für den jüngeren Konrad zu entscheiden, der ja überdies einem aus ihrer Mitte, dem Erben von Oberlothringen, wie wir uns erinnern, durch verwandtschaftliche Bande sehr nahe stand. War gleich ihre Partei offenbar an Zahl die geringere, so fehlte es ihr doch nicht an Macht, und nicht ganz ohne Hoffnung den Sieg davonzutragen, mögen sie sich zur Wahlversammlung begeben haben.

Sind die vorangehenden Darlegungen nicht ganz irrig, so kann, als der zur definitiven Wahl bestimmte Tag herannahte, ernstlich nur noch an die beiden Konrade als Throncandidaten gedacht sein, die beide eine geschlossene Partei für sich hatten [1]). Es war der 4. September, an dem die Wähler zusammentreten sollten; Kamba [2]), ein jetzt nicht mehr vorhandener Ort, am rechten Ufer

[1]) Ich glaube also nicht, daß, wie Wipo erzählt, erst zu Kamba aus Vielen Wenige, aus den Wenigen die zwei Konrade auserwählt seien. Dieser ganze Akt der „Vorwahl", wie man ihn wohl bezeichnet hat, entspricht den aktuellen politischen Verhältnissen sehr wenig. Daß „diu" nur über die beiden Konrade berathen sei, sagt auch Wipo selbst. Wagner S. 26. 58 nimmt an, es sei aus politischer Höflichkeit zu Kamba von den Wählern eine ordnungsmäßige Diskussion über alle Kandidaturen, die einige Aussicht auf Erfolg hatten, vorgenommen worden, dabei sei denn immer einer nach dem anderen verworfen worden, bis nur die beiden Konrade übrig blieben, die schon von vornherein geschlossene Parteien herangeführt hatten. Das ist eine Concession an Wipo's Angaben, die ich kaum für nöthig halte — welchen Zweck diese Form gehabt hätte, wenn, wie auch Wagner annimmt, nur die beiden Konrade ernstliche Aussichten hatten, kann ich nicht absehen.

[2]) Bern von Reichenau schreibt an die Italiener: sciatis enim, publicum conventum omnium nostrum pridie Non. Sept. esse juxta Rhenum in loco qui dicitur Kambe (Giesebrecht, Kaiserzeit II, 696). Den Ortsnamen hat auch Herim. Augiens. 1024, vielleicht, wie schon Riehl, Wanderbuch (Stuttgart 1869), S. 326, vermuthet hat, eben aus diesem Brief.

des Rheins im Rheingau gegenüber Oppenheim belegen, war al Versammlungsort bestimmt [1]). In weiter und flacher Ebene, di sich hier am rechten wie am linken Ufer des Stromes hinzieh boten sich bequeme Lagerplätze für die sich hier vereinenden Stämm und Fürsten dar; Inseln im Rhein, mit Buschwald bedeckt, ware für heimliche Berathungen und Unterhandlungen, wie sie der förm lichen Wahl vorangehen mochten, geeignet.

Mit demselben historischen Ungeschick, in Folge dessen Wip die nähere Bestimmung des Wahlortes den „Topographen" über läßt [2]), so daß wir, wären wir auf ihn allein angewiesen, nich einmal den Namen desselben kennen würden; in Folge dessen e unterläßt, uns zu erzählen, wer die Versammlung einberufen und ihr Ort und Zeit gesetzt hat (nur vermuthen kann man, daß es der Erzbischof von Mainz gewesen ist [3]), — mit demselben Mangel an jedwedem Verständniß für das Wesen und die Aufgabe histori- scher Darstellung läßt er uns auch über die noch wichtigere Frage, wer von den Fürsten zur Wahl erschienen sei, absichtlich oder un- absichtlich [4]), im Unklaren. Er erzählt allerdings, daß die ein- zelnen Stämme sich lagerten, wie der Strom ihre Gebiete trennte:

---

[1]) Die „villa quae dicitur Camben" wird sonst nur erwähnt in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen für Lorsch (SS. XXI, 371), jetzt ist sie verschwunden; ob der Name Kammerhof, der jetzt für einen Theil des rechten Ufers, gegenüber Oppenheim gelten soll (vgl. Lamey, Descript. pagi Rhenens. in den Comment Acad. Theod. Palatin. hist. II, 169), darauf zurückgeht, ist doch zweifelhaft. Eine vortreffliche Schilderung der Lokali- tät giebt Riehl, Wanderbuch S. 323 ff.; nach ihm zieht sich noch jetzt „eine schmale mit Buschwald bedeckte Insel dem rechten Ufer entlang; sie mag als Ueberrest jener Insel des Wipo gelten, in deren heimlichem Dickicht die Wählen- den da und dort zusammenkamen zu vertraulicher Rücksprache". Die willkürlichen Annahmen Bodmanns (Nähere Bestimmung der Wahlstatt des römischen Königs Konrads II., Nürnberg 1800), denen sich Stenzel I, 8 und zum Theil Jakob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 242. 243 anschlossen, haben nur Verwirrung angerichtet.

[2]) Hat er den Namen etwa nicht mehr gewußt? Wenn Hermann von Reichenau ihn nur aus Berno's Brief kannte, wäre das sehr möglich, und die seltsame Wendung von den Topographen wäre dann bestimmt, seine Vergeßlich- keit zu verbergen.

[3]) Dazu berechtigt der hervorragende Antheil Aribo's an der Wahlhandlung, der Umstand, daß der Mainzer 1073 die Wähler zusammenruft (Lamb. Hersf. 1073, SS. V, 204) und das Zeugniß Otto's von Freising, Gesta Frid. I, 16, daß dies „ab antiquioribus" sein Recht sei, endlich die Erwägung, daß die Einladungs- schreiben, die ergangen sein werden, doch am wahrscheinlichsten in der Reichs- kanzlei, deren oberster Chef er war, ausgestellt sind.

[4]) An eine Absicht muß man fast glauben, wenn man sieht, wie Wipo die Abwesenheit der Italiener damit entschuldigt, sie hätten wegen der Kürze der Zeit nicht kommen können, während man aus Berno's Brief ersieht, daß Niemand daran gedacht hat, sie einzuladen; wenn man ferner seine offenbare Bemühung, das Nichterscheinen der sächsischen Bischöfe zu verschleiern, in Er- wägung zieht. Seine Tendenz ist sichtlich, die Wahlversammlung als eine gan allgemein besuchte erscheinen zu lassen. Seine Worte sind so gewählt, daß fi bei oberflächlicher Lektüre den Gedanken erwecken, daß sie das gewesen sei. — Was Harttung, Forschungen z. deutschen Geschichte XVIII, 153, über diese Ding schreibt, halte ich für ganz irrig. Wie kann man annehmen, daß die Italiene „als Bürger des Reichs ebenso erwartet seien, wie Sachsen, Lothringer un

am rechten Ufer die Sachsen und die ihnen benachbarten Slaven, ferner die Ostfranken, Bayern und Schwaben, links die rheinischen Franken, die Ober- und die Niederlothringer. Von den Bischöfen nennt er als anwesend nur die drei rheinischen Metropoliten von Mainz, Köln und Trier und von ihren Suffraganen die Herren von Metz, Straßburg, Würzburg, Bamberg, Konstanz und Augsburg, ferner den Erzbischof von Salzburg und aus seinem Sprengel die Bischöfe von Regensburg und Freising — im Ganzen also zwölf Kirchenfürsten [1]), denen sich jedenfalls eine größere Anzahl von Reichsäbten angeschlossen hat. Wipo selbst beansprucht nicht ein vollständiges Verzeichniß zu geben, und in der That ist es wahrscheinlich, daß noch einer oder der andere in dieser Liste fehlt; namentlich muß es befremden, daß die dem Wahlort so nahen Bischöfe Burchard von Worms und Walther von Speyer nicht genannt sind, von denen der erstere, wie wir wissen, zu dem älteren Konrad in so intimen Beziehungen stand, der letztere aber wenigstens einige Tage nach vollzogener Wahl im Gefolge des neuen Königs nachweisbar ist [2]). Groß wird indeß die Zahl der so Uebergangenen keineswegs gewesen sein: insbesondere ist, wie wir schon erwähnt haben, die Anwesenheit der sächsischen Fürsten in Kamba nicht anzunehmen.

Ganz im Stiche läßt uns unser Berichterstatter hinsichtlich der weltlichen Fürsten, die am Wahlakte Theil nahmen; wenn er die Herzoge aufzählt, die mit den vorgenannten Bischöfen „gleichzeitig lebten" [3]), so ist der Ausdruck so gewählt, daß über ihre An- oder Abwesenheit nichts zu folgern ist. Daß der junge Ernst

---

slavische Markbewohner", während Berno seinen italienischen Freunden schreibt: „sciatis publicum conventum omnium nostrum esse pridie Non. Sept. in villa que dicitur Kambe; ubi si quid utilitatis Deo adjuvante regno nostro fuerit pertractatum, vobis quoque erit proficuum"? Aus welchen Worten dieses Briefes Harttung a. a. O. S. 153, N. 2 herauslesen will, „daß die Italiener wirklich Gesandte nach Deutschland in der Wahlangelegenheit geschickt haben", ist mir ein unlösbares Räthsel. Gewiß ist allerdings, daß nach deutscher Anschauung die deutsche Königswahl auch für die Italiener bindend war: aber daß sie bei derselben anwesend sein mußten oder durften, folgt daraus noch keineswegs.

[1]) Daß die Genannten anwesend waren, folgt aus Wipo cap. 1: cum istis multi alii pontifices et abbates — aderant, quos singulos nominare operis fastidium generat. Auch hier wieder eine Wendung, die sein Nichtwissen oder Nichterinnern doch nur recht ungeschickt verbirgt.

[2]) St. 1855, R 4, vom 11. September. Die Ausdrücke „una cum manu Giselae reginae tradidimus" lassen, wie Ficker, Urkundenlehre I, 113. 114 mit Recht bemerkt, keinen Zweifel, daß hier eine der Verbriefung vorangegangene Traditionshandlung anzunehmen ist, also wohl auch die Anwesenheit des Bischofs.

[3]) Wipo cap. 1: duces autem supradictis viris contemporanei hi fuerunt. — Ich kann den Ausführungen von Rasche, Die Vita Conradi von Wipo beleuchtet und erörtert (Programm der Mittelschule zu Olpe 1876/1877) S. 11, N. 4, nicht ganz zustimmen; die Worte supra memorati episcopi et duces — nitebantur, ne res publica diutius sine regente nutaret beziehen sich auf angebliche Verhandlungen vor der Wahl, wie die folgenden Worte: tandem condicta est dies notatusque locus beweisen. Die Anwesenheit der duces bei der Wahl folgt also aus ihnen nicht.

von Schwaben seinen Vormund, Erzbischof Poppo von Trier, da Herzog Heinrich von Bayern seine Schwester, die verwittwe: Kaiserin, deren Anwesenheit ausdrücklich bezeugt wird, zur Wah versammlung begleitet hat, wird man annehmen dürfen; vo Konrad von Worms und Friedrich von Oberlothringen erfahre wir ausdrücklich, daß sie zugegen waren[1]). Von Adalbero vo Kärnthen und Udalrich von Böhmen ist während der ganze Wahlhandlung ebenso wenig die Rede, wie Wipo ihrer Völk gedenkt, wo er über die Lagerung der Stämme berichtet[2]); wo endlich Gozelo von Niederlothringen und Bernhard von Sachse angeht, so ist es mindestens sehr wahrscheinlich, daß beide nich erschienen waren[3]). So ist es denn freilich keineswegs eine Ve sammlung aller Fürsten und Volksstämme des Reichs, die sich zu Königskur eingefunden hatte, aber zahlreicher und glänzender alle dings war sie, als das bei den letzten Königswahlen der Fall g wesen war, und mit Recht mochte Wipo sagen, daß er nie de gleichen mit Augen geschaut habe.

Ein und der andere Tag mag dann zu Kamba noch übe neuen Verhandlungen zwischen den Führern der einander gegenüber

---

[1]) Beide erwähnt bei Wipo cap. 3.

[2]) Denn daß die „adjacentes Sclavi", die mit den Sachsen genannt werden, nicht die Böhmen sind, wie L. Giesebrecht, Wend. Geschichten II, 61, Dudik, Allgemeine Geschichte Mährens II, 48, N. 1, Büdinger, Oesterreichische Geschichte I, 342 u. A. annehmen, wird wohl als sicher betrachtet werden können; nimmermehr könnten sie als bloßes Anhängsel der Sachsen behandelt werden, und auch der Name Sclavi für die Böhmen wäre ungewöhnlich. Es sind, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 217, richtig übersetzt, Wenden, offenbar dieselben, die Wipo cap. 6 als barbari qui Saxoniam attingunt bezeichnet, s. die folgende Anmerkung und vgl. Arndt S. 7, N. 1.

[3]) Ueber Bernhard von Sachsen s. oben S. 12, N. 7. Gozelo, der entschiedenste Gegner Konrads II., müßte, wäre er anwesend gewesen, sich mit Friedrich von Oberlothringen und Pilgrim von Köln entfernt haben. Aber Wipo erwähnt ihn nicht; er läßt Konrad von Worms nur „cum Liutharingis" sich vor Abgabe seiner Stimme unterreden, Pilgrim und Friedrich nur „cum aliis aliquibus Liutharingis" abreiten, während er doch vorher ganz bestimmt zwischen Liutharingi (Oberlothringer) und Ribuarii (Niederlothringer) unterscheidet (vgl. auch cap. 6 per regionem Ribuariorum und de Ribuariis; daß Gozelo cap. 35 dux Lotharingorum heißt, spricht nicht gegen diese Unterscheidung, da damals beide Lothringen unter Gozelo vereinigt sind). Es ist auch durchaus nicht nothwendig, mit Arndt anzunehmen, daß die Stämme sämmtlich von ihren Herzogen geführt erschienen waren. Bei den Ribuarii, die anwesend waren, denke ich vor Allem an den Pfalzgrafen Ezzo, der von vornherein zu Konrad in guten Beziehungen gestanden zu haben scheint, und seine Vassallen. Unter den Führern der erschienenen Saxones sind wahrscheinlich in erster Reihe Markgraf Ekkehard von Meißen und sein Bruder Graf Herimann zu verstehen; nicht nur, daß beide bei den Berathungen der Sachsen zu Werla und Hirutveldun nicht erwähnt werden, nicht nur, daß beide später dem Könige sehr nahe stehen: vor Allem veranlaßt mich zu dieser Annahme, daß Wipo beide im ersten Kapitel bei Gelegenheit der Erwähnung ihres gleichfalls anwesenden Bruders des Erzbischofs Gunther von Salzburg nennt; es liegt da doch sehr nahe zu denken, daß er sie bei dem Wahlakte gesehen hat. Unter den „adjacentes Sclavi" wären dann etwa Liutizen und Sorben oder die Daleminci er mit ihren Fürsten zu verstehen.

stehenden Parteien vergangen sein. Wipo berichtet, und das ist wohl glaublich, daß Mancher, der für den älteren Konrad zu stimmen geneigt war, um der Macht des jüngeren Vetters willen, und weil er eine Zwiekur und verderblichen Zwist zwischen beiden befürchtete, seine wahre Gesinnung ängstlich verbarg[1]). Alles kam unter diesen Umständen für den älteren Konrad darauf an, seinen jungen Verwandten zu einem Verzicht auf die Krone oder wenigstens zu einer Unterwerfung unter den Willen der Mehrheit der Wählenden zu vermögen: daß ihm dies gelang, ist ein Zeichen seiner überlegenen Klugheit, wenn auch die Art und Weise, wie er es erreichte, seiner politischen Ehrlichkeit nicht ebenso zum Lobe gereicht. Die beiden Vettern hatten eine Zusammenkunft an einer Stelle, wo sie von Vielen aus der Versammlung gesehen[2]), wenn auch wahrscheinlich nicht gehört werden konnten. Was da nun zwischen den beiden einander so nahe stehenden Männern, die sich in diesem Augenblicke vor die Entscheidung ihres Lebens gestellt sahen, verhandelt worden ist, entzieht sich selbstverständlich unserer Kenntniß: eine lange phrasenhafte Rede, wie sie Wipo seinem Helden in den Mund legt, war sicherlich nicht allein genügend, den Vetter zum Aufgeben seiner Bewerbung um die Krone zu veranlassen; und es hat um so weniger Berechtigung, die philosophisch zugespitzten Redensarten zu wiederholen[3]), die dem Kapellan, welcher sie viele Jahre später niederschrieb, großes Vergnügen bereitet haben mögen, als sie theilweise der Situation gar wenig entsprechend erfunden sind[4]). Auch was dann Wipo des weiteren erzählt: der Vertrag der beiden Vettern habe nur dahin

---

[1]) Wipo cap. 2: in his duobus, id est in majore Chuonone et juniore diu pendebat reliqua nobilitas; et quamquam majorem Chuononem secretiori consilio et avido desiderio propter virtutem et probitatem illius pene omnes eligerent, tamen propter junioris potentiam, ne pro honoris ambitione dissiderent, animum suum ingeniose quisquam dissimulabat.

[2]) Das ergiebt sich aus dem Verlauf der folgenden Ereignisse. Jeder Versuch der Neueren, die sich außer Giesebrecht, mit dem ich übereinstimme, bemühen, Näheres über die Zusammenkunft aus den unbestimmten Worten Wipo's herauszulesen, ist vergeblich. Es steht weder fest, daß, wie Arndt S. 10 meint, man der Begegnung „den Schein einer zufälligen gegeben habe“, noch daß der ältere den jüngeren Vetter dazu eingeladen (Wagner S. 59) oder aufgefordert (Harttung, Anfänge S. 18) habe. Auch Kern, Gesch. Vorträge und Aufsätze S. 39, läßt den älteren Vetter die Initiative ergreifen. Wir wissen nicht einmal, ob die Zusammenkunft auf dem rechten oder linken Ufer stattfand, doch halte ich in Uebereinstimmung mit Riehl das erstere für wahrscheinlicher.

[3]) Wie Stenzel I, 10, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 222, Arndt S. 10 und zum Theil auch Wagner S. 59, Kern S. 39 thun. Mit Recht hat sich Harttung, Studien S. 13, N. 1, Anfänge S. 18 dagegen ausgesprochen.

[4]) Gerade was man erwarten möchte, die Erinnerung an die gemeinsamen Kämpfe, an die von dem älteren Vetter in schwerer Zeit dem jüngeren geleistete Hilfe u. dgl. fehlt in der Rede: dafür findet sich eine lange Auseinandersetzung, daß sich im Glücke mäßige Freude gezieme, eine für einen philosophirenden Geistlichen sich wohl passende, aber mit Konrads Wesen schwer in Einklang zu bringende Warnung vor Ueberhebung, Ermahnungen zur Demuth u. s. w. Reimprosa, Distichen, Phrasen aus Sallust sind Wipo's Elaborat selbstverständlich beigemischt.

Leitung des H
festen Beschlü
hören wir nur
dem Landtage
dern, der in H
verloren hatte.
wegen der Ab
Bruder des Her
verhältnissen b
daraus auch b
seitens der So
dem kommende
gegenzutreten,
Immerhin aber
Es ist bekannt
und Krönung
durch in die g
ihres eigenen L
ihre Bedingung
und ihn damit
Reihe von Grü
Verfahren eing

[1]) Vita Mein
in quodam castell
quam aliarum rer
Gegenwart wird p
Thietmar, doch w
präsumiren dürfen.
als anwesend gena
[2]) Die Verm
(Götting. Diss. 187
geführt hat und d
werden Herzog B
zugleich und gegen
wie wir wissen,
hat weder irgend
für sich.
[3]) Vita Mein
[4]) Ein ander
den er 1020 von H
161). Der damal
den Kaiser überle
getreten und dam
auf ihre Lebenszeit
liche Zusicherung
an den Anniversar
[5]) Usinger b
[6]) Hirsch a.
[7]) Für diese
machen lassen: a)
mit der Wipo sich
sammelten Bischöfe

ersprechungen gewesen sein müssen[1]), die den
chen Schritte bewogen haben[2]). Das zu ver-
ng in ein falsches Licht zu stellen, hatte Wipo,
dings bei dem späteren Verhalten des Königs
ssen Verzicht er zu nicht geringem Theile seine
e Veranlassung.
mit nur indirekt, auf dem Wege der Com-
emäß nur ungenügend und nicht mit voller
welcher Art die Verabredungen zwischen den
, so sind wir über den äußeren Verlauf der
as besser unterrichtet. Nachdem das Zwie-
r, neigte sich, so erzählt Wipo, der ältere
etter hinüber und küßte ihn, „indem mehrere
em Kusse erkannte man zuerst, daß der Eine
Anderen gefügt habe“[3]). Ob dieser Kuß ein
tes Zeichen war, wie mehrere der Neueren
), oder nicht, kann man dahingestellt sein
daß er verstanden wurde. Unmittelbar darauf
tichen Kur.
hkeiten bietet das Verfahren bei derselben,
geschildert wird, mit demjenigen, das bei einer
ing in deutschen Landen üblich war. Wie dort
n sich hier die Fürsten nieder; dort wie hier
versammelte Volk den Umstand[5]); hier wie
ahren sich wesentlich in Frage und Antwort
Nach damals schon feststehendem Herkommen[7])
zbischof des ersten deutschen Hochstifts, der
en Reichs, zuerst seine Stimme abzugeben;

Anfänge S. 18.
liegt aber vor, z. B. mit Gfrörer, Gregor VII.,
daß gerade Kärnthen damals dem Wormser verheißen

Kaum darf man aber dabei mit Giesebrecht, Kaiser-
rzlichen Umarmung“ und einem Bruderkuß reden.
itsche Gesch. VIII, 19. 593; Wagner S. 60.
usedere principes, populus frequentissimus astabat.
. 1 begegnen rachimburgii in mallobergo sedentes,
esch. IV, 325, s. auch die ebenda S. 339, N. 4 an-
für die spätere Zeit leicht vermehren lassen.
Mainzer antwortet erst „rogatus a populo, quid sibi
) möchte ich aber darauf Gewicht legen, daß der Aus-
den Wipo von der Abstimmung der übrigen Geist-
ichtsverfahren geradezu technisch für dieselbe Sache, die
Urtheiler zu dem Urtheil des zuerst Gefragten gebraucht
utsche Rechtsgeschichte §. 125, N. 96 zusammengetragenen

: „archiepiscopus Moguntinus, cujus sententia ante
“, wonach die Bemerkungen Arndts S. 15 einzuschränken
mung, wie diesmal, galt bekanntlich bei der Wahl Ru-
gl. Berthold. 1073. Bei früheren Wahlen ist nichts
Abstimmung überliefert.

gelautet, daß jeder der beiden sich verpflichtet habe, denjenigen, fi
den die Mehrheit der anwesenden Wähler sich entscheiden würd
auch seinerseits als König anzuerkennen, hat kaum Anspruch a
unseren vollen Glauben [1]). Der Wormser Herzog kann, wie d
Dinge lagen, ebensowenig wie sein älterer Vetter [2]) darüber
Zweifel gewesen sein, daß, wenn die Stimmenzahl entscheiden sollt
seine eigenen Anhänger in der Minorität bleiben würden; da
diese selbst davon überzeugt waren, läßt sich fast bis zur voll
Evidenz erweisen [3]). War dem aber so, dann hatte ein Vertra
wie Wipo ihn zwischen den beiden Konraden abgeschlossen se
läßt, mag er auch formell vielleicht so gelautet haben, - wie Wi
es angiebt sachlich doch eine ganz andere Bedeutung. Sachli
kann die Uebereinkunft der beiden Vettern nur in einem Verzicht d
Wormser Herzogs auf seine Kandidatur und in der von ihm g
gebenen Zusicherung bestanden haben, seinerseits dem älter
Vetter seine Stimme zu geben; und es liegt auf der Hand, da
es in der That, wie man mit Recht bemerkt hat, sehr reale u

---

[1]) Wipo cap. 2: ad extremum vero divina providentia contigit, ut ip
inter se convenirent quodam pacto, in tam dubia re satis convenienti, quo
si quem illorum major pars populi laudaret, alter eidem sine mora ceder
Gegen einen solchen Vertrag spricht außer dem im Text angeführten Grun
noch der Umstand, daß ein förmliches Zählen der Stimmen-, eine Entscheidu
durch Majorität bei den deutschen Königswahlen dieser Epoche nie stattfa
(vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI. 155; Ficker, Entstehungszeit des Sachse
spiegels S. 120; Wilmanns, Reorganisation des Kurfürstenkollegiums S. 79 ff.
sowie die Thatsache, daß der jüngere Konrad für den älteren stimmt, als n
die Geistlichen mit der Stimmabgabe fertig sind und ehe einer der weltlich
Wähler seine Stimme abgegeben hat.

[2]) Daß der letztere dies wußte, sagt Wipo selbst: non quod ipse (majo
Chuono) desperaret regnare, unde jam nutum Dei principum cordibus in
spiratum percepit, sed ut cognati animum, quo minus in novis rebus pertu
baretur, confirmaret. Er sieht daher in dem Verfahren des Aelteren eine
Beweis von dessen Genie: Aestimo quod dignum sit dicere, qua ratione Majo
Chuono suum prodidit ingenium.

[3]) Namentlich folgt das aus dem Vorgehen Erzbischof Pilgrims von Köl
Nach Wipo's eigener Erzählung, der hier, wo es sich um einen offenkundige
von jedem Anwesenden kontrollirbaren Vorgang handelt, Glauben zu schenke
ist, wie sehr man ihr auch sonst mißtrauen muß, ist Konrads Wahl einstimmi
erfolgt. Pilgrim von Köln aber kann nicht für ihn gestimmt haben, da er, w
Wipo schreibt, „impacatus" den Wahlort verläßt. Da nun Pilgrim nach d
von Wipo angegebenen Abstimmungsordnung entweder unmittelbar nach Arib
oder spätestens nach Poppo von Trier hätte stimmen müssen, so konnte von ein
Majorität der Stimmenden, als die Reihe an ihn kam, überall noch nicht d
Rede sein: höchstens waren bis dahin zwei Stimmen für den älteren Konra
abgegeben. Demnach muß, wenn Pilgrim sich der Abstimmung enthielt, da
Resultat derselben schon vor ihrem Beginn entschieden gewesen sein. Ja es i
sehr möglich, daß, wenn etwa die Wahl auf dem rechten Ufer stattgefunden ha
die Lothringer gar nicht auf dasselbe hinübergekommen sind. Der jüngere Ko
rad könnte dann nach der Unterredung, um mit ihnen zu verhandeln, auf d
linke Ufer übergesetzt sein, wäre zur Stimmabgabe auf das rechte zurückgekeh
bis sich dann nach vollzogener Wahl zu dem Zuge nach Mainz Alles auf d
linke Ufer begeben hätte. So scheint sich auch Riehl die Vorgänge zu denke
sicher ist diese ganze Combination freilich nicht.

nicht unbedeutende Versprechungen gewesen sein müssen [1]), die den Herzog zu einem solchen Schritte bewogen haben [2]). Das zu verschweigen, den Vorgang in ein falsches Licht zu stellen, hatte Wipo, der Hofmann, allerdings bei dem späteren Verhalten des Königs gegen den Vetter, dessen Verzicht er zu nicht geringem Theile seine Wahl verdankte, alle Veranlassung.

Können wir somit nur indirekt, auf dem Wege der Combination, und demgemäß nur ungenügend und nicht mit voller Sicherheit schließen, welcher Art die Verabredungen zwischen den Vettern gewesen sind, so sind wir über den äußeren Verlauf der Zusammenkunft etwas besser unterrichtet. Nachdem das Zwiegespräch beendet war, neigte sich, so erzählt Wipo, der ältere Konrad zu seinem Vetter hinüber und küßte ihn, „indem mehrere dies sahen. An diesem Kusse erkannte man zuerst, daß der Eine von ihnen sich dem Anderen gefügt habe" [3]). Ob dieser Kuß ein mit Aribo verabredetes Zeichen war, wie mehrere der Neueren angenommen haben [4]), oder nicht, kann man dahingestellt sein lassen: aber sicher ist, daß er verstanden wurde. Unmittelbar darauf schritt man zur förmlichen Kur.

Manche Aehnlichkeiten bietet das Verfahren bei derselben, wie es uns von Wipo geschildert wird, mit demjenigen, das bei einer feierlichen Gerichtssitzung in deutschen Landen üblich war. Wie dort die Schöffen, so setzten sich hier die Fürsten nieder; dort wie hier bildete das zahlreich versammelte Volk den Umstand [5]); hier wie dort scheint das Verfahren sich wesentlich in Frage und Antwort bewegt zu haben [6]). Nach damals schon feststehendem Herkommen [7]) hatte Aribo, der Erzbischof des ersten deutschen Hochstifts, der Erzkanzler des deutschen Reichs, zuerst seine Stimme abzugeben;

---

[1]) Vgl. Harttung, Anfänge S. 18.

[2]) Gar kein Grund liegt aber vor, z. B. mit Gfrörer, Gregor VII., Bd. I, 474 anzunehmen, daß gerade Kärnthen damals dem Wormser verheißen worden sei.

[3]) Wipo a. a. O. Kaum darf man aber dabei mit Giesebrecht, Kaiserzeit II. 222 von einer „herzlichen Umarmung" und einem Bruderkuß reden.

[4]) So z. Luden, Deutsche Gesch. VIII, 19. 593; Wagner S. 60.

[5]) Wipo cap. 2: consedere principes, populus frequentissimus astabat. Schon lex Salica XLVII. 1 begegnen rachimburgii in mallobergo sedentes, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. IV, 325, s. auch die ebenda S. 339, N. 4 angeführten Stellen, die sich für die spätere Zeit leicht vermehren lassen.

[6]) Wenigstens der Mainzer antwortet erst „rogatus a populo, quid sibi videretur". — Namentlich möchte ich aber darauf Gewicht legen, daß der Ausdruck „sententiam sequi", den Wipo von der Abstimmung der übrigen Geistlichen gebraucht, beim Gerichtsverfahren geradezu technisch für dieselbe Sache, die Zustimmung der übrigen Urtheiler zu dem Urtheil des zuerst Gefragten gebraucht wird, s. die bei Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte §. 125, N. 96 zusammengetragenen Beispiele.

[7]) Denn Wipo sagt: „archiepiscopus Moguntinus, cujus sententia ante alios accipienda fuit", wonach die Bemerkungen Arndts S. 15 einzuschränken sind. Dieselbe Stimmordnung, wie diesmal, galt bekanntlich bei der Wahl Rudolfs von Rheinfelden, vgl. Berthold. 1073. Bei früheren Wahlen ist nichts über die Reihenfolge der Abstimmung überliefert.

mit freudigem Herzen — wie man Wipo wohl glauben darf — und heiterem, lautem Ruf lobte und erkor er den älteren der beiden Konrade zu seinem Herrn und König, zum Richter und Vogt des Reiches[1]). Ihm folgten die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe und wer sonst von geistlichen Herren zugegen und zur Mitwirkung bei der Wahl berechtigt war[2]) — keiner der Anwesenden stimmte gegen Konrad; Pilgrim von Köln, der einzige der auf Seite seiner Gegner stehenden lothringischen Bischöfe, dessen Anwesenheit am Wahlort sicher bezeugt ist, enthielt sich der Abstimmung ganz[3]). Während dessen hatte sich der Wormser Herzog mit seinen lothringischen Freunden berathen[4]); augenscheinlich war es seine Absicht, auch sie zur Zustimmung zu seines Vetters Wahl zu gewinnen. Das gelang ihm nun freilich nicht, vielmehr verließen der Erzbischof von Köln, der Herzog Friedrich und ihre Anhänger alsbald, wahrscheinlich noch vor dem Abschluß der Wahlhandlung den Ort derselben — Konrad der Jüngere selbst dagegen blieb seinem Versprechen treu. Zu den Uebrigen zurückgekehrt, gab er als der erste der weltlichen Fürsten[5]) seine Stimme dem Vetter, der ihn sofort an der Hand faßte und ihm neben sich selbst einen Platz anwies. Was nun noch folgte, war wenig mehr als bloße Förmlichkeit, in der Hauptsache war mit der Stimmabgabe des jüngeren Konrad Alles entschieden. Wie der Herzog von Worms stimmten alle anderen weltlichen Fürsten, die zugegen waren, nach ihren Stämmen geordnet[6]), die Franken voran; und mit jubelndem Zuruf — das einzige Recht, das ihm auch in dieser Zeit noch bei der Wahl verblieben war — bestätigte das versammelte Volk die Entscheidung seiner Fürsten.

Von größerer thatsächlicher Bedeutung als diese Acclamation der anwesenden Volkmenge war dagegen die Anerkennung, welche gleich darauf die Kaiserin-Wittwe Kunigunde dem neugewählten Könige zu Theil werden ließ. Man weiß, welches Gewicht in jenen Zeiten auf den Besitz der Reichsinsignien gelegt zu werden pflegte, wie Heinrich II. seiner Zeit kein Mittel unversucht ge-

---

1) Daß dies die Wahlformel ist (die „eadem verba electionis“, welche Alle wiederholen), zeigen die von Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 154, N. 1 ausgehobenen Stellen.

2) Wipo a. a. O.: archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri; es werden auch Aebte dabei zu verstehen sein.

3) S. oben S. 22, N. 3.

4) Wipo a. a. O.: junior Chuono paululum cum Liutharingis placitans, statim reversus. Daß das auf dem linken Ufer geschehen ist, ist sehr wahrscheinlich, vgl. Riehl, Wanderbuch S. 324.

5) Daß es ein „Kunstgriff“ Aribo's war, den Herzog von Worms von allen weltlichen Fürsten zuerst zur Stimmabgabe aufzurufen, wie Wagner S. 60 schreibt, ist sehr unwahrscheinlich; aller Wahrscheinlichkeit nach bestand über die Reihenfolge der Abstimmung schon ein festes Herkommen, das der Mainzer nicht beliebig hätte abändern können.

6) So muß das „singuli de singulis regnis“ Wipo's doch wohl sicherlich verstanden werden.

lassen hatte, sich derselben zu bemächtigen[1]). Müheloser ward Konrad ihr Erwerb[2]). Unmittelbar nach der Wahl schritt Kunigunde, die nach dem Tode ihres Gemahls die Reichskleinodien in Verwahrung genommen hatte, auf den neuen König zu; indem sie ihm glückwünschend die Insignien überreichte, erkannte sie die Wahl trotz der Entfernung der Lothringer als giltig an[3]) — ein Schritt, der bei dem Ansehen, dessen die hohe Frau genoß, nicht verfehlt haben wird, von Wirkung zu sein. Namentlich für die Entschließung der Sachsen, die der Wahl fern geblieben waren, kann es vielleicht von Einfluß gewesen sein, daß sich die Kaiserin wie ihr Schwager Bischof Bruno von Augsburg, die beiden berufenen Repräsentanten des erloschenen Regentenhauses, für Konrad ausgesprochen hatten.

Der neue König war den Gegnern, die sich vom Wahlfelde entfernt hatten, gegenüber in der günstigsten Lage. Während sie nach dem Ausgleich Konrads mit seinem jüngeren Vetter zunächst keinen Thronkandidaten hatten, den sie ihm gegenüber stellen konnten, war Konrads Wahl unter allen Formalitäten vollzogen, war er im Besitz der Reichsinsignien, konnte endlich nichts ihn hindern, auch die letzten noch übrigen Formalitäten vornehmen zu lassen, die Krone zu empfangen und die Huldigung entgegen zu nehmen. Wohl noch am Tage der Wahl selbst — es wird der 6. oder 7. September gewesen sein[4]) — brachen die Wähler auf,

---

[1]) Thietm. IV, 31, vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 194; Waitz, Verfassungsgesch. VI, 133. Ueber die Vorgänge nach dem Tode Heinrichs V. s. Otto Frising. Gesta Friderici I, 15, Albertus Stadensis 1126.

[2]) Ueber Harttungs Ansichten hiervon s. Exkurs II.

[3]) Wipo a. a. O.: imperatrix Chunegunda regalia insignia, quae sibi imperator Heinricus reliquerat, gratanter obtulit, et ad regnandum, quantum hujus sexus auctoritatis est, corroboravit.

[4]) Ich nehme also mit Arndt S. 26, N. 1 gegen Giesebrecht II. 223, 628 an, daß Wahl und Krönung Konrads II. nicht an demselben Tage stattgefunden haben. Auch Rasche S. 13, N. 7 und Harttung, Studien S. 15 stimmen Arndt zu. Wagners Ansicht ist unklar. S. 62 berichtet er zunächst, daß man noch am Wahltage den Weg angetreten habe, und wenige Zeilen später heißt es bei ihm: „als man anlangte — daß es noch an demselben Tage geschah, ist nicht wahrscheinlich — empfing der Erzbischof den König und geleitete ihn zum Dom“. Danach müßte der König zwar am Wahltage aufgebrochen, aber zwischen Mainz und Kamba unterwegs liegen geblieben, der Erzbischof aber vorausgeeilt sein. Ist das wirklich Wagners Meinung, so bedarf sie gegenüber dem Bericht von Wipo cap. 3 keiner Widerlegung. Dagegen möchte ich den Erwägungen Arndts noch eine andere, wie mich däucht, durchschlagende hinzufügen. Auf die Krönung in Mainz folgt nach Wipo das feierliche Mahl, ehe aber der König sich zu diesem begiebt, zieht er sich in seine Gemächer zurück. Danach ist es, da an eine Abendmahlzeit Niemand denken wird, wohl unzweifelhaft, daß die Krönung am Vormittag stattgefunden hat, wohin übrigens auch die Worte Wipo's (cap. 5) führen: „ne consecrationis suae aliquam moram faceret et mature divina officia audiret“. Wie man nun aber 1) den gesammten Wahlakt einschließlich der Unterredung zwischen den Vettern, 2) den Zug von Kamba nach Mainz, 3) die Zurüstungen zur Krönung (consecrationem praestolabatur. — ad quem benedicendum cum archiepiscopus Moguntinensis et omnis clerus sollempniter se praepararent), 4) die Procession zum Dom einschließlich des Aufenthalts, der

um, die blühenden Gestade des linken Rheinufers entlang, nach Mainz zu eilen, wo die Krönung stattfinden sollte[1]). Mit lautem Jubel, die Laien singend, die Geistlichen Psalmen betend, zog man durch die reiche Landschaft hin: wenn Kaiser Karl der Große in die Welt zurückgekehrt wäre, meint Wipo, hätte die Freude des Volkes nicht größer sein können. In Mainz wurde der König von der wahrscheinlich durch vorausgesandte Boten von dem Ausgang der Wahl in Kenntniß gesetzten Bevölkerung ehrenvoll empfangen und erwartete in seiner Pfalz die möglichst beschleunigten Zurüstungen zur Krönung.

Die feierliche Handlung, die am 8. September, am Geburtstage der heiligen Jungfrau vollzogen wurde, bewegte sich, soweit wir zu erkennen vermögen[2]), durchaus in den Formen, die zu jener Zeit hergebracht waren[3]). Der König wurde am Morgen[4]) in feierlichem Zuge von den Fürsten[5]) aus seiner Pfalz abgeholt und auf seinem Thronsessel sitzend in die Kirche getragen[6]). Auf dem Wege schon fand er mehrfache Gelegenheit, die Pflichten seines Amtes zu üben. Ein Bauer der Mainzer Kirche, eine Wittwe, ein Waisenknabe nahten sich ihm, um ihm Klagen über ihnen zugefügtes Unrecht vorzutragen. Während der König verweilte, um sie anzuhören, forderten ihn die Fürsten auf, die Untersuchung zu verschieben und ohne Verzug die Krönung vornehmen zu lassen; er aber wies sie zurück und blieb an der Stelle, wo jene Armen ihn angeredet hatten, bis er ihnen ihr Recht hatte widerfahren lassen. Noch einmal ward er, als er darauf den Weg fortsetzte, aufgehalten: ein Mann, der, wie er behauptete, ohne Schuld aus seiner Heimath hatte flüchten müssen, drängte sich durch die Procession, um von dem König Gerechtigkeit zu verlangen; Konrad ergriff ihn beim Arm, zog ihn an seinen Thron, hörte seine Klage und übertrug seine Angelegenheit einem der anwesenden Fürsten zu sorgfältiger Untersuchung. So trat die Gerechtigkeitsliebe, die

---

durch die von Wipo (cap. 5) erzählten Zwischenfälle hervorgerufen wurde, 5) die Krönungsceremonie selbst — wie man das Alles in die Vormittagsstunden eines Tages zusammendrängen will, wozu Wipo's Erzählung ja gar nicht nöthigt, ohne sich den ganzen Vorgang als einen geradezu unschicklich eiligen zu denken, kann ich nicht einsehen.

[1]) Auch Heinrich II. ist bekanntlich in Mainz gekrönt worden; diesmal konnte natürlich bei der Opposition Pilgrims an Aachen und die kölnische Diöcese ohnehin nicht gedacht werden.

[2]) Wipo berichtet über den Zug zum Dome im fünften, über die Krönung selbst im dritten Kapitel.

[3]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 163 ff.

[4]) S. S. 25, N. 4.

[5]) Denn während der Procession benachrichtigen ihn „quidam de principibus suis" (Wipo cap. 5).

[6]) Denn Konrad zieht (Wipo cap. 5) den einen, Hilfe flehenden Mann „super omnes circumstantes ad solium suum". Soviel ich finde, wird dieser Umstand sonst bei keiner Königskrönung erwähnt; nach den Krönungsformularen (vgl. Waitz a. a. O. VI, 165) geht der König zwischen zwei Bischöfen; Bischöfe werden allerdings auch im Zuge Konrads erwähnt.

einen so starken Zug in Konrads Wesen bildet, gleich am ersten Tage der neuen Herrschaft deutlich hervor.

Im Dom empfingen Aribo und der gesammte Mainzer Klerus den Herrscher. Während der Krönungsceremonie[1]) hielt der Erzbischof eine längere Anrede an den König[2]). Er stellte ihm vor, daß er die Würde, die ihm heute übertragen werde, rein und unbefleckt aus Gottes Hand empfange; er ermahnte ihn, sie ebenso rein und fleckenlos zu bewahren. Er rief ihm die harte Schule der Leiden ins Gedächtniß zurück, durch die der Herr ihn hindurchgeführt habe, ehe er ihm die höchste Würde in aller Christenheit verliehen habe und redete zu ihm von den Pflichten, die sein hohes Amt ihm auferlege: Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, Wahrung des Landfriedens, Schutz der Kirchen und derer, die sich selbst nicht schützen könnten, der Wittwen und Waisen — das sei es, was die Welt vor Allem von dem König erwarte. Am Schluß seiner Rede forderte er den König auf, allen denen, welche in früheren Zeiten seinen Unwillen auf sich gelenkt oder sich gegen ihn vergangen hätten, zu verzeihen, da ihn selbst Gott heute zu einem neuen Mann umgeschaffen habe[3]). Tief bewegt und zu Thränen gerührt hörte der König diese Rede an und gewährte die von dem Erzbischof, dessen Wunsche sich die anderen Fürsten anschlossen, erbetene Amnestie.

In feierlichem Zuge, wie er gekommen, kehrte Konrad nach der Krönung in sein Quartier zurück. Auf die heilige Handlung folgte das festliche Krönungsmahl, und in heiterstem Festesjubel verging, wenn wir Wipo glauben dürfen, der erste Tag der neuen Herrschaft. Wahrscheinlich noch an demselben Tage fand auch die Huldigung statt[4]). Alle anwesenden Bischöfe, Herzoge, Grafen, Herren und Ritter, dann auch andere Freie von Ansehen[5]) leisteten dem neuen König in hergebrachter Weise den Eid der Treue.

---

[1]) Inter sacra officia regiae unctionis sagt Wipo a. a. O.; das soll wohl heißen während der Krönungsmesse, also wie auch Waitz, Verfassungsgesch. VI, 167 meint, vor der feierlichen Handlung, d. h. der Aufsetzung der Krone, selbst.

[2]) Daß Wipo (cap. 3) der durchweg in Reimprosa geschriebenen Rede Aribo's ihre gegenwärtige Form gegeben hat, liegt auf der Hand. Den wesentlichen Gedankengang aber mag er hier, da es sich um einen öffentlichen Akt handelt, dem er selbst wahrscheinlich beigewohnt hat, richtig wiedergegeben haben; ich habe deshalb ausnahmsweise davon im Text Gebrauch gemacht.

[3]) Wer der „Otto vir nobilis“ war, den Aribo dabei namentlich erwähnt, ist nicht auszumachen; daß schwerlich an Otto von Hammerstein zu denken ist, habe ich in den Jahrbüchern Heinrichs II., Bd. III, 259, N. 2 gezeigt.

[4]) Wipo's auch hier unklarer Bericht sagt nicht, ob sie vor der Krönung, wie bei Otto I., oder nach derselben erfolgt ist; er erwähnt allerdings in cap. 3 die Krönung, in cap. 4 die Huldigung, aber er kehrt dann in cap. 5 noch einmal zu Vorgängen zurück, die der Krönung vorangehen, so daß in diesem Falle auch auf seine Anordnung nicht viel zu geben ist.

[5]) Wipo cap. 4: frequenti usu teste, quod omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes, si alicujus momenti sint, regibus fidem faciant. Vgl. Arndt S. 40 ff., der nachweist, daß dabei nicht an die spätere Heerschildseintheilung zu denken ist, Ficker,

Unser Berichterstatter läßt nicht so deutlich, wie er sollt hervortreten, daß die Freude dieses festlichen Tages doch kei ganz ungetrübte war. Konrad war zum Könige gekrönt, ab Gisela, seiner Gemahlin, die in Mainz anwesend war, war d gleiche Ehre verweigert worden[1]). Ihre Krönung sei durch de Neid einiger Menschen, der oft von den Niederen zu den Höhere emporsteigt, einige Tage lang verhindert worden, schreibt Wip dem es noch viele Jahre später zweifelhaft erschien, ob Gisela mi Recht oder mit Unrecht von jenem Haß heimgesucht sei. Ma hat allgemein angenommen, und man wird darin kaum irre gehen daß die Blutsverwandtschaft zwischen Konrad und seiner Gemahlin, die ihre Ehe zu einer kirchlich unerlaubten machte, den Erzbischof von Mainz abgehalten hat, die Krönung Gisela's zu vollziehen. Nichts anderes wird man unter dem „Neide gewisser Leute" verstehen können, den er als Grund der Verzögerung anführt; und aus dem Umstande, daß er von der kirchlichen Gesetzwidrigkeit der Ehe unterrichtet war, dürfte sich die vorsichtige Ausdrucksweise erklären, deren er sich auch später noch in dieser Angelegenheit bedienen zu müssen meinte. Und in der That, Aribo konnte kaum anders, als die Krönung Gisela's ablehnen, ja eine Trennung derselben von ihrem Gemahl als nothwendig oder wünschenswerth bezeichnen. Ganz gleich, ob aus streng kirchlichem Sinne oder aus politischen Motiven sein in Heinrichs II. Tagen so viel berufenes Auftreten in der Ehesache des Grafen von Hammerstein zunächst zu erklären ist: er war in dieser Frage so weit gegangen, daß für ihn schwerlich ein Rückzug möglich war. Er hatte auf der Trennung der Ehe zwischen Graf Otto und Irmgard bestanden trotz der Appellation der letzteren an den Papst, er hatte dessen Dispensationsrecht von den Vorschriften der kirchlichen Gesetze nicht anerkannt, er hatte allen apostolischen Censuren getrotzt, um das, was er für sein gutes Recht hielt, durchzusetzen — wie hätte er selbst, indem er durch die Krönung von Konrads Gemahlin einer ebenso gesetzwidrigen Ehe die kirchliche Weihe ertheilte, sein ganzes Auftreten in jener Angelegenheit, die so allgemeines Aufsehen erregt hatte, desavouiren können!

Daß Konrad trotzdem nicht daran dachte, sich von seiner

Vom Heerschilde S. 220 und Waitz, Verfassungsgesch. VI, 340. Es ist kaum von Nutzen, darüber zu streiten, welchen Unterschied Wipo zwischen milites primi und milites gregarii macht; die Sache ist schwerlich zu entscheiden (vgl. Waitz a. a. O. V, 439), und mir ist es überhaupt sehr zweifelhaft, ob Wipo feste staatsrechtliche Unterscheidungen zu machen im Stande ist.

[1]) Wipo cap. 4: haec quorumdam hominum invidia, quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores, per aliquot dies a consecratione impediebatur. Caeterum, si illud odium juste an injuste pertulerit, adhuc in quaestione moratur. Die Angabe der Ann. Quedlinb. 1024, daß Gisela zu Mainz von Aribo gekrönt sei, verwerfe ich mit allen Neueren, und den Versuch Harttungs, sie zu vertheidigen, halte ich für verfehlt, s. Exkurs II. — Diese Vorgänge bilden übrigens den historischen Kern der oben S. 15. 16 besprochenen, aber ganz entstellten Angaben des Rodulfus Glaber.

Gattin zu scheiden, zeigte sich alsbald an dem hervorragenden Einfluß, welcher ihr bei der Bestellung seines Hofstaates eingeräumt wurde; wir hören, daß die beiden Bischöfe von Augsburg und Straßburg, daß ein Ritter Werner, ein langjähriger Waffengefährte des Königs, von bewährter Treue, Tapferkeit und Klugheit, bei diesen ersten wichtigen Regierungsmaßregeln dem neuen Herrscher zur Seite standen, daß mehr aber als sie Alle der kluge Rath seiner geliebten Gattin galt [1]). An die Spitze des ganzen Hofstaates scheint nach dem Berichte Wipo's ein Major Domus getreten zu sein, welcher Titel in Deutschland wenigstens am königlichen Hofe bisher nicht gebräuchlich gewesen war [2]); außerdem wurden Truchsessen, Schenken, Kämmerer und andere Beamte ernannt. Die Namen der Männer, die so in des Königs nächste Umgebung gezogen wurden, nennt unser Berichterstatter nicht [3]); er

---

[1]) Wipo cap. 4. Daß die Bestellung des Hofes noch in Mainz erfolgte, ist sehr wahrscheinlich; daß sie vor Gisela's Krönung stattfand, ist sicher, da Wipo die letztere bei dieser Gelegenheit nur regis conjunx, nicht regina nennt. Der Werinharius miles, quem rex longe ante cautum consiliis, audacem bellis frequenter secum experiebatur kommt bei Wipo nicht wieder vor; Giesebrecht III, 1112 hat mit Recht darauf hingewiesen, daß er der erste jener weltlichen consiliarii ist, die bei den späteren Saliern eine so bedeutendende Rolle spielen. In den Erzählungen der Ann. Palidenses 1024 und verwandter Quellen über Konrads Thronerhebung (vgl. den Exkurs über die Sagen) spielt ein Wernerus homo Cononis qui erat dux Burgundie eine hervorragende Rolle, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Sagen sich an die historische Figur des von Wipo erwähnten Ritters Werner anknüpfen; als ziemlich sicher wird man betrachten können, daß der „fidelis noster Wernerus", dem Konrad durch Urkunde von 1025 (St. 1898, R. 45) alle Güter „quae in comitatu quondam Balderici comitis (Balderich von Hamaland, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 69 ff.) ad nostrum regale jus acquisita sunt, in quibuscunque pagis sita sunt" zu freiem Eigenthum schenkt, mit dem Unsrigen identisch ist. Die Güter, die nach Balderichs erblosem Tod an die Krone gekommen sein müssen, liegen in 21 verschiedenen Ortschaften und umfassen $66^1/_2$ mansus; also eine sehr beträchtliche Schenkung, die auf große Verdienste Werners hinweist, wie auch die Intervention Bischof Bruno's von Augsburg auf nahe Beziehungen zum Könige schließen läßt. Nach Kindlingers Abschriften, die hier wahrscheinlich auf das Kopialbuch von St. Stephan zu Mainz zurückgehen, ist die Urkunde bei Böhmer, Acta imperii S. 41 gedruckt; danach hat sie van den Bergh bei Nijhoff, Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde, Nieuwe reeks V, 99 wiederholt und werthvolle und eingehende topographische Erläuterungen der Ortsnamen gegeben.

[2]) Wipo cap. 4: quem rex majorem domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores et pincernas et reliquos officiarios ordinaret, diu non est supersedendum, cum illud breviter dicere possim, quod nullius antecessoris sui ministeria aptius et honorificentius provisa memini vel legi. Also nur ein major domus, aber mehrere für jedes der übrigen Aemter. Der Marschalk fehlt hier ebenso wie in der Urkunde Heinrichs II. von 1020, LL. IIb, 176, wo Truchseß, Kämmerer und Schenk als Zeugen unterzeichnen. Ueber das Amt des major domus vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 300 ff., wo sämmtliche Quellennachrichten zusammengetragen sind; eine klare Vorstellung von den Funktionen des obersten Beamten lassen sie nicht gewinnen.

[3]) Auch sonst wird nur beiläufig bei Wipo cap. 37 ein bene valens vir Chuonradus infertor ciborum imperatoris, der Weihnachten 1037 bei Parma umkam, genannt. Ein cubicularius (so ist sicher statt cunicularius zu lesen) Liudulfus, den Konrad mit Gut von St. Maximin beleiht, begegnet in der Stabloer Aufzeichnung bei Martène et Durand, Coll. ampl. II, 65. Daß

begnügt sich mit der allgemeinen Bemerkung, daß unter keinem von Konrads Vorgängern der Hofstaat passender oder glänzender zusammengesetzt gewesen sei.

Gleichzeitig mit der Besetzung dieser Hofämter wird auch die Neuordnung der Verhältnisse in der wichtigsten Behörde am Hofe, der Kanzlei, soweit eine solche überhaupt nothwendig war, erfolgt sein. Im Großen und Ganzen schloß sich der neue König in dieser Beziehung völlig an die Traditionen seines Vorgängers an: sowohl die beiden Kanzler, die unter Heinrich II. fungirt hatten, Oudalrich für die deutsche und Hugo für die italienische Kanzleiabtheilung [1]), wie auch, soweit man erkennen kann, das niedere Beamtenpersonal der Kanzlei [2]) wurde von dem neuen Herrscher in seinen Funktionen bestätigt; und es ergiebt sich schon daraus, daß auch der Urkundenstyl und das Herkommen in Bezug auf die Abfassung und Ausstattung der Diplome zunächst keine Veränderung erfuhren. Nur eine wichtige Neuerung ward von Konrad vorgenommen. Die italienische Erzkanzlerwürde, die seit dem Tode des Erzbischofs Willigis von Mainz Heinrichs II. besonderer Günstling, Eberhard von Bamberg, bekleidet hatte, ward diesem entzogen und dem Erzbischof Aribo verliehen, der somit noch einmal die oberste Leitung beider Abtheilungen der Reichskanzlei in seiner Hand vereinigte [3]). Die Maßregel des Königs hat eine doppelte Bedeutung. In Verbindung mit einer anderen schon oben erwähnten reichen Schenkung Konrads an Aribo, unter der Meinwerk von Paderborn zu leiden hatte [4]), der bei der Wahl nicht zugegen gewesen war, ist sie uns ein Zeugnis für die Dankbarkeit des Königs gegen den Erzbischof, welchem er seine Erhebung vor Allem verdankte. Zugleich aber darf man vielleicht aus ihr schließen, daß die allerdings erst in bedeutend späteren Quellen auftretende Angabe, es sei in den ersten Tagen Konrads,

---

Liavizo von Bremen einmal major domus gewesen sei, ist ein Irrthum Arndts (S. 29, N. 2); er war nach Adam II, 61 major domus praepositus, also Domprobst.

1) Ueber Oudalrich, gestorben 1032, vgl. meine Kanzlei Konrads II., S. 9, über Hugo, den späteren Bischof von Parma ebenda S. 11 und unten zu 1027. Uebrigens sind die beiden Kanzleiabtheilungen wenigstens in Bezug auf das niedere Schreiberpersonal keineswegs so scharf von einander getrennt, wie ich früher angenommen, vgl. Neues Archiv III, 79.

2) Ueber die Kapellane Konrads s. meine Kanzlei S. 14 und vgl. den Schlußabschnitt dieses Werkes. Die von mir a. a. O. gegebene Liste kann ich nun noch vermehren. So kommen hinzu 12. Hagano capellanus Chuonrati imperatoris urkundet am 15. Juni 1028 zu Fritzlar (Wenck, Hessische Landesgesch., Urkundenbuch III, 49), gestorben 20. Febr. 1037 und begraben zu Hersfeld (Ann. Hildesheim. 1037). 13. Ugo Parmensis ecclesiae clericus — Conradi imperatoris se constituit capellanum (nicht identisch mit dem Kanzler Hugo, erwähnt von Petr. Damiani op. 45, c. 6).

3) Gleich die erste italienische Urkunde Konrads vom 23. April 1025 (St. 1878, R. 26, jetzt gedruckt Neues Archiv III, 123) ist in Aribo's Namen recognoscirt und wir sind danach wohl berechtigt, die Veränderung gleich in den Anfang von Konrads Regierung zu setzen.

4) S. oben S. 14, N. 2.

und zwar von Seiten des Bischofs Bruno von Augsburg, der Versuch gemacht worden, das Bisthum Bamberg, durch dessen Gründung Bruno in seinen Erbrechten geschädigt war, aufzulösen, doch nicht so ganz ohne Grund ist[1]); es ist wenigstens nicht undenkbar, daß eben die Aufgabe des italienischen Erzkanzleramtes in Opfer war, zu dem Eberhard sich nach dem Tode seines Beschützers verstehen mußte, um weiteres Unheil von sich und seinem Stifte abzuwenden. Zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Aribo und seinen Suffraganen, die doch noch vor kurzer Zeit so mannhaft für ihn eingetreten waren, hat übrigens diese Schädigung weier derselben zu Gunsten ihres Metropolitans sicherlich nicht beigetragen: Aribo selbst hat bald genug Gelegenheit gehabt, das zu erkennen.

Wenden wir uns von diesen ersten Maßregeln des neuen Herrschers den Schritten seiner lothringischen Gegner zu, so waren dieselben indeß nicht müßig gewesen[2]). Vor Allem trat der Herzog von Niederlothringen, Gozelo aus dem Hause der Ardenner=

---

[1]) Sie tritt zuerst bei Ekkehard 1025, dann in der sächsischen Weltchronik und ihren Ableitungen auf. Nach Ekkehard gewinnt Bruno die Königin Gisela für seinen Plan durch das Versprechen, seine gesammten Erbgüter ihrem Sohn Heinrich III. zu hinterlassen. In der Nacht vor dem Tage, an dem die Angelegenheit entschieden werden sollte, sei Eberhard in Bruno's Zelt erschienen, um ihn beim Andenken seines Bruders zu beschwören, von seiner Absicht abzustehen. Als er in später Stunde gegangen und Bruno in begreiflicher Erregung eingeschlafen war, sei ihm der Kaiser Heinrich im Traum erschienen und diese Vision habe Bruno veranlaßt, seinen Plan aufzugeben. Ich möchte weder so bestimmt, wie Arndt S. 22, N. 2, aus diesem Berichte, mit dem die übrigen im Wesentlichen übereinstimmen, einen historischen Kern herausschälen, noch auch mit Giesebrecht II, 628 denselben gänzlich als Fabel verwerfen. Gewiß, die Erzählung ist eine Bambergische Legende, aber ohne jeden Anhaltspunkt dürfte dieselbe schwerlich entstanden sein; in dieser Beziehung stimme ich mit Steindorff I, 514 überein, wobei ich freilich weniger Gewicht darauf lege, daß Eberhard sich eine größere Anzahl von Konfirmationsurkunden in Konrads erstem Jahr hat ausstellen lassen — dergleichen kommt auch sonst wohl vor —, als darauf, daß es zehn Jahre dauert, bis er am 21. April 1034 eine Generalbestätigung aller Besitzungen seiner Kirche erlangt (St. 2056, R. 197); auch Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 141 hat das Auffällige dieser Verzögerung mit Recht hervorgehoben.

[2]) Für das Nachfolgende ist die einzige Quelle die vielberufene Stelle Gesta epp. Cameracens. III, 50, SS. VII, 485: tandem collecti principes Saxonum apud Moguntiam prefecerunt sibi in regem Conradum. Quorum ordinationi dux Gothilo, princeps videlicet Lothariensium, contraire voluit; episcoposque Coloniae, Noviomagi, Virduni, Trajecti, Leodii allocutus, sacramentum a singulis accepit nonnisi ejus consensu manus se ei daturos neque ad eum ituros. Hoc idem dux Theodericus comesque Haynocensium Raginerius cum sibi conplicibus sacramento firmaverunt. Quod episcopi primi infregerunt, qui se primos dederunt canticumque populi malum facti sunt. Die Stelle hat zu mehrfach verschiedenen Interpretationen Veranlassung gegeben. Daß unter den „principes Saxonum" die Stämme östlich des Rheines zu verstehen sind, hat schon Arndt S. 21, N. 1 erkannt; der Gegensatz, mit welchem sich darauf Gozelo „princeps Lothariensium" genannt wird, macht das sehr wahrscheinlich. Dagegen hat Arndt, wie der Wortlaut unserer Stelle zeigt, geirrt, wenn er S. 9 den Bund Gozelo's mit den Bischöfen als schon vor der Wahl geschlossen betrachtet. Die Hauptschwierigkeit machen aber die folgenden

grafen, der seit 1023 des herzoglichen Amtes waltete, bei den gegen Konrads Anerkennung gerichteten Bestrebungen in den Vordergrund, während wir an seiner Anwesenheit auf dem Tage von Kamba zu zweifeln Veranlassung hatten. Ein energischer und thatkräftiger Mann, suchte er einen festen Bund der lothringischen Fürsten gegen Konrad zu Stande zu bringen, und es hatte den Anschein, als ob ihm dies durchaus nach Wunsch gelingen sollte. In Köln und Nimwegen, in Verdun, Utrecht und Lüttich verhandelte er mit den Bischöfen Lothringens, und es gelang ihm, die meisten derselben — nur an die Zustimmung der Herren von Trier, Toul und Metz dürfen wir nicht denken — zu dem eidlichen Versprechen zu bewegen, sie würden Konrad nicht huldigen, noch mit ihm in persönliche Beziehungen treten, wenn der Herzog nicht seine Zustimmung dazu gäbe. Daß nach den Vorgängen zu Kamba auch Herzog Dietrich von Oberlothringen den gleichen Schwur leistete, wird uns nicht Wunder nehmen; und daß der Graf vom Hennegau, Reginar V., sich anschloß, erklärt sich ebensowohl aus der von diesem Hause unter Heinrich II. fast bis zuletzt befolgten Politik der Opposition gegen die Reichsgewalt, wie aus seinen

---

Worte. Giesebrecht in der dritten Auflage seiner Geschichte der Kaiserzeit II, 227 betrachtete die Worte Coloniae, Noviomagi u. s. w. als Genitive des Ortes und übersetzte: „besonders zeigte sich Gozelo thätig; mit den Bischöfen des Landes tagte er zu Köln, Nimwegen, Verdun, Utrecht und Lüttich und gewann von den Meisten das Versprechen" u. s. w. Dagegen erklärte sich Pabst, Forschungen z. deutsch. Gesch. V, 354, N. 2. Er meinte, daß die Genitive Coloniae u. s. w., wie das folgende a singulis — accepit zeige, zu episcopi gehören und bezog Noviomagi, da es in Nimwegen keinen Bischof gab, auf Noyon; er ließ also Gozelo den Bischöfen von Köln, Noyon, Utrecht, Lüttich und Verdun den Eid abnehmen. Während diese Ansicht mehrfache Zustimmung fand, hielt Giesebrecht in der vierten Auflage II, 629 an seiner früheren Auffassung fest; er bemerkt: „die Bischöfe pflegen nicht in dieser Form nach ihren Sprengeln in den Gest. bezeichnet zu werden; nach dem Sprachgebrauch derselben müßte es ferner auch Noviomi statt Noviomagi heißen; endlich hatte der Bischof von Noyon Konrad II. gar nicht zu huldigen."

Trotzdem nun das Chron. S. Andreae Camerac. I, 21, SS. VII, 530 (quia dux Gothilo, episcopus Coloniae, Noviomaci, Virduni, Trajecti, Leodii et dux Theodoricus comesque Haynoensium Raginerius ejus ordinationi restiterunt) die Stelle der Gesta so verstanden hat, wie Pabst wollte, kann ich doch nicht umhin, mich der Auffassung Giesebrechts anzuschließen. Seine drei Gründe sind unanfechtbar. Eine Durchsicht des ganzen dritten Buches der Gesta zeigt, daß die Bischöfe in denselben immer als N. Coloniensium, oder Coloniensis ecclesiae, oder Coloniensis episcopus bezeichnet werden, Coloniae episcopus findet sich an keiner Stelle. Der Bischof von Noyon heißt allerdings in den Gesta I, 46 Noviomagensis episcopus, aber diese Stelle stammt aus einem Brief Hinkmars nach Flodoard III, 21; dagegen heißt Nimwegen in den Gesta immer (vgl. z. B. III, 2; III, 17) Noviomagus und der Bischof Harduin von Noyon III, 3; III, 24 Noviomensis oder Novioomensium episcopus. Endlich hat das in den Gesta erwähnte Versprechen, dem Bischof von Noyon in den Mund gelegt, gar keinen Sinn, und es ist undenkbar, daß der Verfasser der Gesta diesen französischen Prälaten mitten zwischen den deutschen Bischöfen und in gleicher Weise wie sie erwähnt hätte. Zu episcoposque ist vielmehr in unserer Stelle einfach das eben vorhergegangene Lothariensium wieder zu ergänzen; dann erledigt sich das von Pabst hervorgehobene Bedenken von selbst.

nahen Familienbeziehungen zu Herzog Gozelo, mit dessen Nichte er vermählt war [1]). Eine überaus zweideutige Stellung nahm der kluge und gewandte Bischof Gerard von Cambrai ein, für den allerdings schon in Folge der geographischen Lage seines Hochstiftes besondere Vorsicht geboten scheinen mochte. Er trat dem Bunde, den Herzog Gozelo mit seinen Amtsbrüdern geschlossen hatte, nicht bei; wie sein Geschichtschreiber berichtet [2]), weil er ihren Standpunkt als einen nicht heilsamen betrachtete, das heißt wohl, weil er ihre Bestrebungen mit richtigem Blick als aussichtslos erkannte; er soll sich sogar bemüht haben, sie zum Frieden, das heißt zur Unterwerfung unter Konrad zu bestimmen. Als ihm das nicht gelang, schloß er sich zwar insoweit ihrem Vorgehen an, als er, um zu ihnen wenigstens nicht in offenen Gegensatz zu treten, auch seinerseits vermied, dem Könige zu huldigen, dagegen ordnete er gleichzeitig Gesandte an Konrad ab, die ihn bei diesem vor dem Verdacht der Theilnahme am Aufstande schützen sollten. So geschickt lavirend, es mit Niemandem verderbend, hoffte er das Schiff seiner Kirche ungefährdet durch die Stürme der Zeit zu steuern. Man wird verlangen zu hören, welche Stellung der Markgraf Balduin von Flandern, von dessen Beziehungen zum Reiche seit dem Feldzug Heinrichs II. von 1020 [3]) nichts bekannt ist, zu diesen lothringischen Wirren eingenommen hat. Leider erfahren wir nichts Sicheres darüber; nur das ist gewiß, daß Balduin nicht verfehlte, den Versuch zu machen, die Lage der Dinge für seine Sonderinteressen auszunutzen; nur mit Mühe konnte ihn, der mit dem aus den Jahrbüchern Heinrichs II. hinlänglich bekannten Châtellain Walter von Cambrai in Verbindung getreten war, der Bischof Gerard verhindern, sich in Cambrai dauernd festzusetzen [4]).

Wer möchte das Bedrohliche der Situation, die durch alle diese Vorgänge in Lothringen geschaffen war, in Abrede stellen? Es konnte scheinen, daß ein Bürgerkrieg unvermeidlich sei, daß nur mit Waffengewalt die widerstrebenden Fürsten Lothringens zur Anerkennung des Erwählten von Kamba gezwungen werden könnten. Wenn es doch nicht dazu kam, wenn die verschiedenartigen Interessen der Fürsten, die zu der lothringischen Coalition gegen Konrad zusammengetreten waren, nach viel kürzerer Zeit, als angenommen werden konnte, den Auseinanderfall derselben herbeiführten, so dürfte das zu nicht geringem Theil der Haltung

[1]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 67.

[2]) Gesta epp. Cameracens. a. a. O.: his omnibus pactionibus non accesserat domnus episcopus, sed conabatur eos ad pacis redigere gratiam, postquam cognovit eorum minus bene sanam sententiam. Interim suspendit suum a regis praesentia gradum, ne ipsis fieret scandalum offensionis; directis tamen officiose legatis macula se exuit suspicionis.

[3]) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 170 f.

[4]) Gesta epp. Camerac. a. a. O.: Balduinum preterea comitem repressit modeste (sc. Gerardus), ne sibi munitiones construeret Cameraci, Walteri corruptus fraudulentiis.

eines Mannes zugeschrieben werden, der als das anerkannte Hau der geistlichen Reformpartei betrachtet werden konnte — des Abt Odilo von Cluny.

Für ihn ist die erste Urkunde ausgestellt, die wir von unsere König besitzen; sie bestätigt ihm die Besitzungen auf deutsche Grund und Boden, welche dem von ihm gleichfalls geleiteten, d cluniacensischen Congregation zugehörigen Kloster Peterlingen se langer Zeit zustanden [1]). Sie ist aus Mainz vom 9. Septembe also vom Tage nach Konrads Krönung datirt [2]), und wir dürfe aus ihr folgern, daß der einflußreiche Abt auch den Verhand lungen zu Kamba beigewohnt hatte [3]), wenn auch gewißlich sein deutschen Güter ihm keineswegs, wie man angedeutet hat, ein Recht gaben, an der Wahl selbst Theil zu nehmen. Daß er sic nun entschloß, im Gegensatz zu den lothringischen Herren, die seinen kirchlichen Ansichten so nahe standen, den neuen König anzuerkennen war von nicht geringer Wichtigkeit, und es ist keine zu kühne Ver muthung, wenn wir annehmen, daß er sich bemüht hat, mindesten zwischen den lothringischen Bischöfen und dem Könige eine Ver ständigung herbeizuführen.

Nachdem der König noch von Mainz aus dem Abt Heithan rich von Werden an der Ruhr [4]) und dem Bischof Egilbert von Freising [5]), dem es noch vorhalten war, in dieser Regierung eine große Rolle zu spielen, Bestätigungsurkunden hatte ausstellen lassen, finden wir ihn am 11. September in der nahe gelegenen Pfalz zu Ingelheim; eine Urkunde, die von diesem Ort und Tag datirt ist, beschenkt den Bischof Walther von Speyer in Erfüllung

---

1) St. 1852, R. 1. Ueber die älteren Vorurkunden vgl. Sickel, Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz S. 57 ff. Unser Diplom schließt sich seinem Tenor nach sehr genau an die Urkunde Heinrichs II. vom 21. Okt. 1003, St. 136 an, nur daß die Bestätigung der Güter Guntrams fehlt, der Erwerb des Mansu in Badelesbach irrig auf eine Verleihung Heinrichs II. zurückgeführt wird endlich alle Besitzungen des Klosters als im Elsaß in der Grafschaft Otto's ge legen angeführt werden, während Badelesbach in dem pagus Mortenowa lag.

2) Daß die Datirung sich auf die Handlung, nicht auf die Beurkundun bezieht, schließt Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 176, aus dem Umstand daß sie schon mit Konrads Siegel versehen ist, und dem wird man eher bei pflichten können, als meiner früheren Annahme, Kanzlei S. 84, daß so schne die Anfertigung eines Siegelstempels möglich gewesen wäre. Denkbar ist es auc daß nach Ficker II, 202 die Besiegelung erst später erfolgte: daß die Handlun spätestens am 9. Sept. vollzogen ist, bleibt dadurch unberührt.

3) Ich wage nicht zu sagen: mit seinen Klosterbrüdern. Denn unsere Ur kunde meldet zwar Odilo cum cuncta congregatione fratrum nostram adi celsitudinem, aber diese Worte stehen schon in der Vorurkunde Heinrichs I (s. N. 1) und können sehr wohl aus dieser übernommen sein, ohne daß ihne ein thatsächlicher Vorgang entsprach.

4) St. 1853, R. 2, Immunitätsbestätigung. Die Vorlage war wahrschein lich eine in der unsrigen erwähnte Urkunde Heinrichs II., die verloren ist; e halten hat sich das Diplom Otto's III. vom 8. Aug. 985, St. 887.

5) St. 1854, R. 3; Bestätigung eines von Heinrich II. geschenkten Ho zu Regensburg; die Schenkungsurkunde desselben fehlt auch hier, vgl. Jahrbüc Heinrichs II., Bd. II, 214, N. 1.

ines schon vor der Wahl abgelegten Gelübdes mit Gütern im traich- und Pfuncinchgau, die Konrad wahrscheinlich mit Gisela's hand empfangen hatte, und an deren Weiterverleihung diese sich aher betheiligen mußte[1]).

In langsamem Zuge ging es darauf den Rhein hinunter; der önig näherte sich den Gebieten, in denen wenigstens für jetzt noch eine Gegner mächtig waren. Indessen früher, als man hätte vermuthen sollen, war der Bund, den diese geschlossen hatten, auseinandergesprengt. Soweit wir zu erkennen vermögen, war der rzbischof Pilgrim von Köln der erste, den sein übereiltes Vorehen am Tage von Kamba gereute. Er war durch Königsgunst mporgekommen; seine Familienbeziehungen[2]) wiesen ihn weit mehr uf jene bairischen Kreise hin, die sich an Konrad angeschlossen atten, als auf die lothringischen Herren, die dem neuen Herrscher rollten; er gehörte, wie es den Anschein hat, nicht zu den Naturen, die sich in der Opposition wohl zu fühlen vermögen. Und un bot sich ihm die Gelegenheit, Konrad nicht nur durch seine Unterwerfung zu verpflichten, sondern zugleich noch in anderer Weise dem neuen Könige zu beweisen, wie werthvoll ihm dieser Uebertritt des zweiten rheinischen Erzbischofs sein könne. Wenn ribo die Krönung Gisela's hatte verweigern müssen, weil es ihm eine Vergangenheit unmöglich machte, der kirchlich unerlaubten he Konrads den Segen der Kirche zu ertheilen, so fiel dieser rund für Pilgrim weg; er konnte, ohne sich und sein früheres hun zu compromittiren, gewähren, was jener abgelehnt hatte[3]). Dadurch konnte er sicher sein, die Gunst der einflußreichen Königin ich und seiner Kirche zu gewinnen; er verschaffte der letzteren zu-

[1]) S. oben S. 7, N. 3; S. 14, N. 2 und über den Titel regina, den isela führt, den Exkurs über ihre Krönung; vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenehre I, 113. 117.

[2]) Vgl. über dieselben Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, S. 340 ff.

[3]) Es wird vielfach angenommen, daß es gerade die cluniacensisch gesinnte eistlichkeit gewesen sei, welche verbotenen Ehen den größten Widerstand entegengesetzt habe. Doch scheint das, wenigstens für unsere Zeit, nicht zuzutreffen. Man erinnert sich, daß in dem Ehehandel des Grafen von Hammerstein Erkanald und Aribo von Mainz, die beide den cluniacensischen Ideen ganz fern ehen, die eifrigsten Gegner der Ehe Otto's und Irmgards waren, während die etztere bei dem den Cluniacensern so geneigten Papst Benedikt williges Gehör and. Aus dem Jahre 1036 haben wir eine Urkunde (Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 359), der zufolge in einem Concil unter Mitwirkung Pilgrims on Köln und Poppo's von Trier — zweier Anhänger der Reformpartei — em Trier'schen Vogt Thiefrid die Ehe mit einer Verwandten, gegen Schenkung on 12 Mansen erlaubt wird; als Motiv wird naiv genug angeführt „sanctae dei aecclesiae tanta predii bona perditum iri nequaquam debere". Ja auch us dem oft angeführten Brief Siegfrieds von Gorze an Poppo von Stablo ber die Ehe Heinrichs III. mit Agnes glaube ich das Gegentheil nicht folgern u sollen. Siegfried allerdings eifert energisch genug gegen die gravis offensio, e aus dieser Verbindung folgen werde (Giesebrecht, Kaiserzeit II, 702 ff.), aber ß Poppo, der doch der anerkannte Führer der cluniacensischen Richtung in Deutschnd war, seine Bedenken völlig theilte, ergiebt sich doch nicht mit Evidenz; schon rsönlich hatte Siegfried an ihn die vorwurfsvolle Frage gerichtet: „cur regi stro taceretis, puellam quam ducere disponit adeo sibi esse consangui-

gleich in dem Wettstreit mit Mainz um das Recht der Königskrönung eine Entschädigung für den am 8. September von Aribo vollzogenen Akt; seine Bereitwilligkeit, auf die Wünsche Konrads einzugehen, war endlich wohl geeignet, dem letzteren die Ueberzeugung beizubringen, daß mit der von Pilgrim vertretenen kirchlichen Richtung leichter auszukommen sei, als mit der starren Consequenz Aribo's und seiner Anhänger.

Auf dieser Grundlage kam man dann nach wenigen Tagen zur Verständigung. Aus den in dieser Angelegenheit, wie begreiflich, besonders zurückhaltenden Angaben Wipo's über die voraufgehenden Verhandlungen [1]), erkennt man, daß Pilgrim selbst an den König die Bitte richtete, in Köln die Krönung [2]) Gisela's vornehmen zu dürfen, daß darüber eine Beschlußnahme der im Gefolge des Königs anwesenden Fürsten herbeigeführt wurde, welche dem Vorschlage zustimmten und Konrad ersuchten, ihm auch seinerseits beizutreten. Auf diese Weise ward eine Form gewählt, welche das, was dem Könige in jeder Weise erwünscht sein mußte, als eine Gunst erscheinen ließ, die er gewährte; und indem er sie auf Antrag

---

neam" u. s. w.; und die Aufforderung zu schriftlicher Berichterstattung, mit der Poppo ihn entließ, sieht doch sehr wie ein Mittel aus, den unbequemen Eiferer für den Augenblick los zu werden. Die Warnung Siegfrieds „multum vobis periculum immineat, si vobis tardante (rex) tantum malum peregerit, sein immer wiederholtes Drängen, daß Poppo einschreiten möge, zeigt, daß auch der Abt von Gorze nicht allzuviel Vertrauen auf Poppo's eigenen Eifer in dieser Sache setzte. Und wir hören denn in der That weder, daß Poppo's Beziehungen zu Heinrich durch den Abschluß der Ehe sich irgendwie verschlechterten, noch daß der letztere sich dadurch mit den Cluniacensern überwarf; im Gegentheil, er trat ihnen bekanntlich immer näher. Aus dem Allen ist gewiß nicht zu schließen, daß die an Cluny sich anschließende Richtung verbotene Ehen im Princip billigte, wohl aber, wie ich glaube, daß man in der Praxis sich ihnen gegenüber zu Concessionen herbeiließ, wenn dadurch wesentliche Vortheile für die Kirche zu erreichen waren.

[1]) Wipo cap. 2: archiepiscopus Pilegrinus, quasi pro emendatione prioris culpae, impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare; cap. 4: virilis probitas in femina vicit, et ex consensu et petitione principum consecrata, necessaria comes regem sequebatur. Beides läßt sich, wie im Text geschehen, sehr wohl mit einander vereinbaren; der Widerspruch, den Harttung, Studien S. 30 zwischen beiden Nachrichten findet, wird erst durch seine willkürliche Interpretation hineingebracht. Ein Beschluß der Fürsten und eine Bitte Pilgrims an den König, die Krönung in seiner Stadt Köln vornehmen zu lassen, sind sehr wohl denkbar.

[2]) Denn nur von einer Krönung kann die Rede sein: den Ausführungen Harttungs, Studien S. 35. 38 kann ich durchaus nicht zustimmen; ganz so wie Wipo cap. 2 reginam consecrare sagt, redet er in der Ueberschrift von cap. 3 de consecratione regis; ganz so wie Herim. Aug. 1024 sagt: Gisela a Piligrino archiepiscopo Coloniae regina nihilominus benedicta 11. Kal. Octobr. (d. h. Gisela wurde zur Königin gesegnet, vgl. Harttung, S. 35), heißt es bei Wipo cap. 3: ad quem benedicendum — cum archiepiscopus Moguntinensis et omnis clerus se praepararent, spricht er cap. 16 von einer imperialis benedictio, heißt es bei Waitz, Krönungsformeln S. 12: de rege consecrando, de regina benedicenda. Mit welchem Rechte man danach den an Gisela vorgenommenen Akt als einen andersartigen, wie den an Konrad vollzogenen betrachten will, vermag ich nicht einzusehen.

und Bitte der Fürsten gewährte, mochte auch Aribo sich leichter mit der von seinem Rivalen und in der rivalisirenden Metropole vollzogenen Handlung versöhnen. Am 21. September[1]) empfing somit Gisela im Dom zu Köln aus Pilgrims Hand die Krone; die Versöhnung des vornehmsten der lothringischen Bischöfe mit Konrad war eine vollendete Thatsache. Es war vorauszusehen, daß die Suffragane mehr oder minder eilig dem Beispiel folgen würden, das der Metropolit gegeben hatte; und mochte auch das Volk der geistlichen Herren spotten[2]), die so schnell des Eides vergaßen, den sie in Gozelo's Hand geleistet hatten — diese selbst und die von ihnen vertretene kirchliche Richtung sind nicht schlecht dabei gefahren, daß sie ihren Frieden mit Konrad so früh als möglich machten[3]).

Mit größerer Sicherheit konnte der Letztere nach den Vorgängen in Köln die von ihm beabsichtigte Reise durch die einzelnen Provinzen seines Reiches, seinen „Königsritt“[4]), wie man mit zutreffendem Ausdruck gesagt hat, fortsetzen. Mit stattlichem Gefolge zog der König zunächst durch Niederlothringen nach der Pfalz zu Aachen[5]). Hier gebot der Pfalzgraf Ezzo[6]), der durch seine

---

[1]) Das Datum bei Hermann von Reichenau, s. S. 36, N. 2.

[2]) S. 31, N. 2.

[3]) Es ist nicht unmöglich, daß Pilgrim schon damals eine Gunstbezeugung durch die Verleihung des Münzrechts für Köln erhalten hat. So sicher wie Hartung, Studien S. 38, Anfänge S. 22 das annimmt, möchte ich es freilich nicht behaupten; Cappe's Münzforschungen sollten, wo besseres Material vorliegt, überhaupt nicht mehr citirt werden. Nach den erschöpfenden Untersuchungen Dannenbergs, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit I, 164 ff. beginnt zwar die fortlaufende Reihe der Kölnischen Bischofsmünzen erst mit Pilgrim, mit dem zugleich die Kaisermünzen aus Köln aufhören; aber es giebt bereits Kölner Münzen aus der Zeit Erzbischof Bruno's I., und wohl auf Grund dieser Thatsache behauptet Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter S. 21, die Erzbischöfe seien schon seit Bruno im Besitz des Münzrechts. Nicht unmöglich wäre nun aber, wie schon Dannenberg andeutet, daß Bruno nicht als Erzbischof, sondern als Herzog von Lothringen hätte prägen lassen; dann wäre wirklich Pilgrim der erste Erzbischof, der das Münzrecht ausübte. Aber nicht gleich nach Konrads Thronbesteigung: alle Münzen Pilgrims stammen erst aus der kaiserlichen Zeit Konrads (Dannenberg I, 166); ein sicherer Zusammenhang zwischen Gisela's Krönung und der Ausübung des Münzrechts besteht also nicht. — Anmerken will ich noch, daß auch Andernach Münzstätte Pilgrims war (Dannenberg I, 182), der hier zuerst prägte; die Münzen haben die Legende CHVONRADVS entweder ohne Titel oder mit IMP. — Ich komme an anderer Stelle darauf zurück, daß auch an vielen anderen Orten, z. B. Merseburg, Utrecht, Würzburg, Erfurt, die ersten Bischofsmünzen aus Konrads Regierung stammen.

[4]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 227. „iter regis per regna“ nennt es Wipo cap. 6.

[5]) Wipo cap. 6: collecto regali comitatu rex Chuonradus primum per regionem Ribuariorum (Niederlothringen, s. oben S. 20, N. 3) usque ad locum qui dicitur Aquisgrani palatium pervenit, ubi publicus thronus regalis ab antiquis regibus et a Carolo praecipue locatus totius regni archisolium habetur. Quo sedens excellentissime rem publicam ordinavit, ibique publico placito et generali concilio habito divina et humana jura utiliter distribuebat.

[6]) Vgl. Fundat. mon. Brunwilar. cap. 18, Archiv der Gesellsch. XII, 172.

Gemahlin dem Blute der Ottonen so nahe stand, und der, wie wir vermuthen zu dürfen meinten [1], schon zu Kamba sich Konrad angeschlossen hatte. Auf dem im Aachener Münster befindlichen, von Karl dem Großen errichteten Thron, der zwischen zwei herrlichen Marmorsäulen so erhaben aufgestellt war, daß, wer die Stufen hinaufgeschritten war und sich darauf niedergelassen hatte, von Jedermann in der Kirche gesehen werden konnte [2], nahm er nach altem Herkommen Platz. Auf diesem „Erzstuhl" des ganzen Reiches sitzend, ordnete er, wie Wipo sich ausdrückt, den Staat aufs trefflichste, was wohl auf eine symbolische Handlung zu beziehen sein dürfte, durch die er von hier aus feierlich von der Regierung Besitz ergriff; am wahrscheinlichsten ist, daß er hier denen, die ihm Klagen vorzubringen hatten, Recht sprach [3]. Daran schloß sich eine vom König geleitete Kirchenversammlung, in welcher er also auch den legitimen Einfluß des Königs auf die kirchlichen Angelegenheiten geltend zu machen zum ersten Male Veranlassung fand. Die Zeit dieses Aachener Aufenthalts wird durch eine hier am 23. September ausgestellte Urkunde näher bestimmt, durch welche der König einen sonst nicht näher bekannten Getreuen Odilo mit einem Gut zu Biwer im Moselgau in der Nähe von Trier beschenkte [4].

Die Reise nach Westen fortsetzend, gelangte dann Konrad zu Anfang des nächsten Monats nach Lüttich. Die vom 2. Oktober datirte Urkunde, welche von diesem Aufenthalte Kunde giebt, ist freilich nur in durchaus verderbter Gestalt auf uns gekommen, aber daß wenigstens die Zeitangaben derselben einem echten, für den Bischof Durand von Lüttich ausgestellten Diplom unseres Königs entnommen sind, dürfte doch kaum zu bezweifeln sein [5]. Dann aber beweist uns dies Diplom, daß auch Durand [6]) sich beeilt hatte, in die Oboedienz des neuen Königs einzutreten und

---

1) S. oben S. 20, N. 3.

2) Die Hauptstelle darüber ist Widukind II, 1; SS. III, 438; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 158. 239.

3) So Giesebrecht, Kaiserzeit II, 228. Für die Sitte des Königsrittes vgl. namentlich Vita Godehardi prior cap. 26, SS. XI, 186: hic regali more provincias regionesque circuiens.

4) St. 1856, R. 5; die Ortsbestimmung nach Goerz, Mittelrheinische Regesten N. 1233. Daselbst N. 1234 eine Urkunde eben dieses Odilo, mit welcher derselbe das vom König empfangene Gut auf seine Gemahlin Friderunde und deren Töchter überträgt, vom 28. Jan. 1025. Später ist es an St. Arnulf zu Metz und zugleich an St. Maximin zu Trier gekommen.

5) Die Gründe, aus denen ich meine frühere, Kanzlei S. 157 dargelegte Ansicht über dies Stück, St. 1857, R. 267, modificiren zu müssen glaube, sind in dem diplomatischen Exkurs dargelegt.

6) Ueber diesen 1021 von Heinrich II. erhobenen Bischof vergleiche Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 181 ff. zu den dort über seine Waltung gegebenen Nachweisungen sind noch hinzuzufügen die Verse Adelmanns von Brescia (Rhytmi alphabetici de vir. illustr. sui temporis in der Collectio veterum patrum Brixiensis ecclesiae, Brix. 1738, S. 425 ff.): Xerapelinos ornatus cum paucis jugeribus — Praesul durus denegabat; at tu Mettim profugus — Multas illic opes nactus, Warine, es et conditus. Der praesul durus, welche

sich von dem Bunde mit den lothringischen Herzogen loszusagen. Beruht auch der Inhalt unserer Urkunde auf echter Grundlage, so ist er dafür durch die Rückgabe des Königshofes Heerwaarden an der Waal belohnt worden, den einst Otto III. dem Bischof Notker geschenkt, Heinrich II. aber dem Bisthum, eben in Durands Zeit, wieder entzogen haben soll [1]).

Der nächste Punkt, an dem der König, wahrscheinlich Maas abwärts seinen Weg fortsetzend [2]), auf längere Zeit Quartier nahm, war Nimwegen [3]): nach Köln und Lüttich nun schon der dritte Ort, an welchem noch vor wenig Wochen Gozelo mit seinen Anhängern den Widerstand gegen Konrad verabredet hatte, und dessen sich nun der König, wie es scheint, ohne irgend welchen Widerstand zu finden, bemächtigte. In der herrlichen Pfalz [4]), welche den Mittelpunkt eines ausgedehnten Complexes von Krongütern bildete, und deren Besitznahme für den König daher von besonderer Wichtigkeit sein mußte, verweilte er jedenfalls bis über die Mitte des Oktober hinaus; am 17. ist hier die erste der zahlreichen Urkunden ausgefertigt worden, durch welche dem Bischof Eberhard von Bamberg zwar zunächst noch nicht der gesammte Besitz seines Stiftes an Gütern und Rechten, wohl aber einzelne der ihm von Heinrich II. gemachten Schenkungen bestätigt wurden [5]).

Als der König dann, etwa zu Anfang des November, wie man wohl annehmen darf, von Nimwegen aufbrach, um sich von Niederlothringen nach Sachsen zu begeben, wandte er sich zunächst nach Nordosten, um Kloster Vreden im Münsterland zu besuchen [6]),

---

Warin, später Abt von St. Arnulf in Metz, durch seine Weigerung zur Flucht nach Metz nöthigte, ist eben Durand, vgl. Mabillon, Anal. I, 423.

1) S. den diplomatischen Exkurs.

2) Zwar meint Ficker im Zusammenhang mit einer anderen gleich zu prüfenden Annahme (Beiträge zur Urkundenlehre II, 280): „der gerade Weg von Lüttich die Maas abwärts, wo nur noch Mastricht für längeren Aufenthalt geeignet war, war nicht üblich; wir finden durchweg, daß der König von Lüttich, auch wenn er zum Norden will, über Aachen an den Rhein zurückkehrt". Doch kann ich dem nicht zustimmen; ein Beispiel für das Gegentheil geben schon die Urkunden St. 394—398: 966, 17. Jan. Aachen; 22.—24. Jan. Mastricht; 4. Febr. Nimwegen, wo doch keinesfalls daran zu denken ist, daß der König von Mastricht nach Aachen zurückgekehrt und von da nach Nimwegen gegangen ist. Vgl. auch St. 615. 616; 3395. 3396.

3) Ann. Quedlinburg. 1024: rex, una comitante regina, Neomagum devenuunt, ibique aliquandiu demorati, postea occidentalia peragrantes loca u. s. w.

4) Vgl. Ann. Altah. 1048; Lambert 1047. Ueber den Reichswald zu Nimwegen Steindorff I, 86, N. 4.

5) St. 1858, R. 6; Bestätigung der Abtei Kitzingen im Gau Gozfeld, geschenkt St. 1457, vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 116 ff. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 330 betrachtet unsere Urkunde als Vorlage für die weiteren von Konrad für Bamberg ausgestellten Einzelbestätigungen, während ich früher Kanzlei S. 24 die Benutzung eines gemeinsamen Formulars für alle angenommen hatte; seinen Ausführungen wird zuzustimmen sein. Sachlich kommt in diesem Fall auf den Unterschied nicht viel an.

6) Auf dem Wege dahin durch die Betuwe muß er Gannita (Gent, Kirchdorf in Gelderland), einen Haupthof des Abtes von Lorsch berührt haben, und

das seit 1014 unter der Verwaltung der Aebtissin Adelheid von Quedlinburg, der Tochter Otto's II. stand. Die kaiserliche Aebtissin und ihre Schwester Sophie von Gandersheim und Essen, die sich gleichfalls zu der wahrscheinlich vorher verabredeten Zusammenkunft in Vreden eingefunden hatte, empfingen Konrad und seine Gemahlin auf das herzlichste, herzlicher noch, als die doch nur sehr entfernte Blutsverwandtschaft zwischen diesen letzten Angehörigen des sächsischen Kaiserhauses und dem Begründer der fränkischen Dynastie erheischte [1]); und es ist wohl möglich, daß eben ihre Anerkennung der zu Kamba vollzogenen Wahl in manchen Kreisen dazu beigetragen hat, dem König die Wege in Sachsen zu ebnen [2]). Schon zu Dortmund, wohin sich Konrad von Vreden aus begab, fanden sich eine Anzahl sächsischer Bischöfe und weltlicher Herren an seinem Hofe ein; mit ihnen verweilte er

---

damit steht offenbar die Urkunde St. 1859, R. 7 in Verbindung, durch welche Konrad „ob assiduum fideleque servitium Reginbaldi abbatis omne jus quod ad nostram regalem respicit manum in mancipiis ad curtem Gannita pertinentibus" dem Kloster Lorsch „larga donatione" schenkt. Bezieht sich das Datum der Urkunde, 14. November, auf die Beurkundung, so würde das recht gut passen; gerade kurz vorher muß der König Gent passirt haben, hier wird ihn der Abt bewirthet und zum Lohn für dies assiduum fideleque servitium die Schenkung empfangen haben. Ich kann mich demnach mit den Bemerkungen Fickers, Beiträge zur Urkundenlehre II, 280. 281 nicht einverstanden erklären; bei einer zu Mainz am Krönungstage vollzogenen Handlung, wie sie Ficker annimmt, könnte außerdem schwerlich schon der emsige und treue Dienst des Abtes als Motiv angeführt werden. Schwierigkeit macht nun aber das Actum Nivhsse, was man auf Neuß bezieht. Einen Aufenthalt zu Neuß zwischen den Nimweger und den Besuch zu Vreden einzuschieben, ist, wie Ficker mit Recht bemerkt, unmöglich. Kaum zulässiger erscheint die Annahme, daß der König von Vreden aus etwa über Elten und Xanten an den Rhein zurückgekehrt und dann erst von Neuß nach Dortmund gegangen sei. Aber die Beziehung von Nivhsse auf Neuß erscheint auch nicht ganz sicher; man sieht nicht woher das h stammt (Niusi St. 1806, Orig.), auf dessen Einsetzung der Schreiber der Lorscher Chronik schwerlich verfallen wäre, wenn er es nicht vorgefunden hätte. Vielleicht gelingt es noch, — ich habe allerdings vergeblich gesucht — einen so oder ähnlich heißenden Ort zwischen Vreden und Gent aufzufinden; aber auch wenn das nicht der Fall wäre, würde ich mich in diesem Falle eher entschließen, eine Korruption des Namens durch den Abschreiber anzunehmen, als den augenfälligen Zusammenhang, der im Eingang dieser Note erwähnt ist, aufzugeben. Zumal man doch auch bei Fickers Annahme auf eine recht verwickelte und nicht eben gewöhnliche Sachlage hinauskommt: Handlung zu Mainz im September, Ausstellung der Urkunde zu Neuß im Oktober, Vollziehung und Datirung unbekannt wo am 14. November — das Alles bei einer äußerlich ganz regelmäßigen Datirungsformel: data 18 Kal. Dec. a. dom. inc. 1024, ind. 7, a. vero d. Cuonr. sec. regn. 1, actum Nivhsse.

[1]) Ann. Quedlinb. 1024: Frethennam praeclaram subintrant (rex et regina); ubi imperiales filiae ac sorores Sophia videlicet et Adelheida laetae occurrunt laetioresque, uti jus consanguineum exegerat, ambos suscipiunt. Durch ein unerklärliches Mißverständniß macht Wilmanns, Kaiserurkunden von Westfalen I, 127, N. 2 Sophie und Adelheid zu Töchtern Konrads und Gisela's, die in Vreden erzogen seien!

[2]) Ein ganz richtiger, nur wunderlich-übertrieben ausgedrückter Gedanke von Harttung, Anfänge Konrads II., S. 24.

hier einige Zeit auf der Königspfalz[1]). Dann, wohl in der zweiten Hälfte des Decembers, ging es nach Minden[2]), wo eine noch weit größere Zahl von sächsischen Fürsten sich dem Gefolge des Königs, der hier Weihnachten zu halten beabsichtigte, anschlossen; abgesehen von den rheinischen Erzbischöfen von Mainz und Köln, die es nun nicht mehr befremden kann friedlich neben einander zu sehen, und dem Bischof von Augsburg, können wir die Erzbischöfe Hunfrid von Magdeburg und Unwan von Bremen-Hamburg, den Bischof Wigger von Verden, ferner den Herzog Bernhard von Sachsen und die Grafen Siegfried und Hermann in Konrads Umgebung nachweisen[3]); auch die Bischöfe Hildeward von Zeitz und Luizo von Brandenburg gehörten derselben wahrscheinlich an[4]). Ueber die Bedeutung der Versammlung bleiben wir nicht im Unklaren. Wir hören, daß sich hier diejenigen Herren des sächsischen Landes einfanden, welche der Wahlversammlung zu Kamba nicht beigewohnt hatten, nun aber dem König huldigten und von ihm gnädig aufgenommen wurden[5]). Damit

---

[1]) Ann. Quedlinburg. 1024: inde Trutmoniam pervenientes, convenientibus ibidem occidentalibus episcopis ac primoribus, aliquantum temporis peragunt. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 229 nimmt Abhaltung eines Landtages zu Dortmund an.

[2]) Ann. Quedlinburg. 1024: inde Mindensem urbem, festum dominici natalis celebraturi, conveniunt. Nach den Ausführungen Fickers, Beiträge z. Urkundenlehre II, 268. 269. 270. 271, denen vollständig beizupflichten ist, darf man aus den beiden Urkunden St. 1860 und Böhmer, Reg. 1265, R. 8. 9, nicht folgern, daß der König am 19. und 21. Dec., also vor dem Zuge nach Minden, in Korvey gewesen wäre. Wie Ficker zeigt, bezieht sich der Ortsname auf den Korveyer Aufenthalt vom Jan. 1025; unsere beiden Urkunden und die vier ebenfalls für Bamberg ausgestellten Diplome mit dem Actum Korvey St. 1864—1867, R. 12—15 sind alle sechs schon im Dec. 1024 geschrieben, vier erhielten schon damals eine Datirungszeile, welche in zweien nur Jahr und Ort, vielleicht Minden, der Zeit der Reinschrift entsprechend zeigte, in den beiden anderen aber auch den Tag. Die Vollziehung verzögerte sich dann, bis der König im Januar 1025 nach Korvey kam; nun wurde in allen vier der nicht mehr passende Ortsname geändert, aber in allen die nicht mehr passenden Jahresangaben, in den bereits mit Tagesangaben versehenen auch diese belassen. Sachlich s. über die sechs Diplome unten S. 45, N. 4. 5.

[3]) Sie sind Intervenienten in der Urkunde St. 1879, R. 27, die zu Regensburg am 3. Mai 1025 ausgestellt, dem Bischof Sigibert von Minden das praedium Kemnium im Gau Falun, in der Grafschaft Dankmars verbrieft (Kemme, Kirchdorf im Amt Steuerwald, Landdrostei Hildesheim, im Ostfalengau, s. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen II, 342; der Graf Dankmar ist der in den Stiftungsbriefen von St. Michaelis zu Hildesheim vielgenannte Bruder Bernwards, Tammo). Da es nun in der Urkunde heißt, daß der König die Schenkung „Mindensi ecclesiae — per id temporis inibi commorantes ante altare St. Petri“ vollzogen habe, was sich nur auf den Weihnachtsaufenthalt von 1024 beziehen kann, so beweist sie die Anwesenheit der Fürbitter zu Minden und nicht zu Regensburg; vgl. Kanzlei S. 70, Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre I, 129. Es ist also irrig, wenn Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen I, 28* von „einem Besuch Unwans am königlichen Hoflager in Regensburg redet“ und daran weitere Folgerungen knüpft..

[4]) S. unten S. 43, N. 5.

[5]) Ann. Hildesheim. 1025: Cuonradus rex natalem Christi Mindo cum ingenti gloria et leticia peregit. Ibi etiam plurimos, qui predicte ejus electioni

gewinnt der Mindener Tag für Konrad II. dieselbe Bedeutung, welche die Versammlung zu Merseburg im Juni 1002 für Heinrich II. gehabt hatte; auf ihm erfolgte die feierliche Anerkennung des neuen Königs durch den sächsischen Stamm, welche diesmal um so mehr ins Gewicht fiel, als es sich nicht blos um einen Wechsel in der Person des Königs, sondern zugleich um den Uebergang der Krone vom Stamme der Sachsen auf den der Franken handelte. Ja es scheint sogar, daß der Vorgang sich unter denselben Formen vollzogen hat, wie zweiundzwanzig Jahre früher. Wir wissen, daß damals Herzog Bernhard, als der berufene Vertreter des sächsischen Stammes, von Heinrich II., ehe er ihm Huldigung leistete, die Anerkennung des alten Sachsenrechtes, auf das man gerade hier besonderes Gewicht legte, verlangte und erhielt [1]). Wenn uns nun Wipo berichtet, daß König Konrad bei seiner Ankunft auf sächsischem Boden den Sachsen ihr „furchtbares Recht" „nach ihrem Willen" bestätigte, und demselben dauernde Geltung verlieh [2]), so ist man im Hinblick auf den früheren Vorgang doch wohl zu dem Schluß berechtigt, daß auch dieses Mal die Anerkennung des Sachsenrechtes die Vorbedingung der Huldigung gewesen sei. Immer aber war es ein wichtiger Erfolg, den Konrad auf dem Tage von Minden erzielt hatte; und er verließ die Stadt nicht, ohne ihrem Bischof Sigibert seinen Dank für die gastliche Aufnahme, die derselbe ihm bereitet hatte, dadurch

---

non interant, obvios habuit, omnesque sibi devotos in gratiam recepit. Aus derselben Quelle, den verlorenen Ann. Hildesheim. majores, berichten von der Mindener Feier Vita Godehardi prior cap. 26, post. cap. 21; Ann. Saxo, Annal. Magdeburg. 1025. — Das Verhalten der Sachsen war wahrscheinlich auf dem Tage zu Hirutfeldun, s. oben S. 12, N. 7, verabredet worden, wo von den zu Minden Anwesenden wenigstens Herzog Bernhard und Graf Hermann nachweisbar sind.

1) Thietm. V, 9; vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 221 ff.

2) Wipo cap. 6: reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam venit, ibi crudelissimam legem Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit. Giesebrecht II, 229 verlegt den Vorgang bestimmt auf einen „Landtag zu Paderborn", ohne daß dies in den Quellen irgendwie bezeugt wäre; denn das multa disposuit der Ann. Quedlinburg. zu dem Paderborner Aufenthalt, den sie falsch ansetzen, wird schwerlich als ein solches Zeugniß gelten; ihn auf den Mindener Tag zu beziehen, empfiehlt sich aus der im Text angegebenen Erwägung. Auch Giesebrechts Deutung der „crudelissima lex Saxonum", worunter er Landfriedensordnungen, die Heinrich II. erlassen haben soll, versteht, vermag ich nicht zuzustimmen; so wenig wie seine früheren, haben mich seine späteren Ausführungen über diesen Gegenstand (II, 679 ff.) zu überzeugen vermocht. Ich verstehe darunter mit Waitz, Verfassungsgesch. V, 152 das alte Recht der Sachsen, die lex Saxonum, deren Fortbestehen schon die bei Waitz a. a. O. S. 151, N. 2. 3 angeführten Stellen bezeugen. — Daß die Nachricht von der zu Minden erfolgten Erhebung Heinrichs III. zum Könige in der sächsischen Weltchronik (SS. Vernacul. II, 170) und der Königsberger Weltchronik (Giesebrecht II, 712) auf einem Mißverständnis ihrer Quelle, der Ann. Palidens. (SS. XVI, 68), beruht, hat Steindorff I, 4, N. 3 gezeigt. Danach erledigt sich die von Giesebrecht II, 630 aufgeworfene Frage.

abzustatten, daß er ihm vor dem Altar seiner Hauptkirche eine stattliche Schenkung darbrachte, über welche der Bischof einige Monate später, von Regensburg aus, eine urkundliche Ausfertigung empfing [1]).

In Minden hatte sich wahrscheinlich auch Bischof Meinwerk von Paderborn eingefunden [2]). Wir haben bereits erfahren [3]), daß gerade er unter dem Regierungswechsel besonders schwer zu leiden gehabt hatte; er hatte eine ihm von Heinrich II. geschenkte Grafschaft an den Erzbischof von Mainz, zu dem er ohnehin nicht in den besten Beziehungen stand, abtreten müssen; trotzdem wird er mit der ihm eigenen Klugheit nicht gesäumt haben, sich dem neuen Herrscher vorzustellen. Daß seit dem Ausgleich mit Pilgrim die cluniacensische Richtung, oder sagen wir lieber, daß die dieser Richtung zugethanen Bischöfe bei Konrad wieder in größerer Gunst standen, muß ihm zu statten gekommen sein; jedenfalls gelang es dem gewandten Manne, den seine vornehme Herkunft und sein großer Einfluß in Sachsen gerade jetzt zu einer besonders beachtenswerthen Persönlichkeit machten, nach nicht allzu langer Zeit auch zu Konrad in ein ähnliches Verhältniß zu treten, wie zu dessen Vorgänger, soweit wenigstens, als das bei dem verschiedenen Charakter der beiden Herrscher überhaupt möglich war. Zunächst folgte ihm der König nach Paderborn, wo er das Neujahrsfest feierte [4]) und am 3. Januar auf die Fürbitte Gisela's, Aribo's und Pilgrims [5]) dem Abte Rudolf von Deutz drei Königshufen

---

[1]) Vgl. S. 41, N. 3.

[2]) Vita Meinwerci cap. 198: Sciens itaque episcopus, equum esse serviri regibus et dominis,

ut Christi famulis ad verum prosit honorem
dilexisse bonos et tolerasse malos,

ad regem se contulit, et dilata sapienter interim omni querela, obsequio amiciciam, benivolentia novi principis gratiam adipisci proposuit. Rex autem tantae dignitatis et nobilitatis virum debita veneratione suscipiens, amoris et honoris congrua exhibitione eum tenuit. Hieraus folgert wohl Giesebrecht die besondere Einladung des Königs durch Meinwerk, von der er II, 229 spricht.

[3]) S. 14, N. 2.

[4]) So nach Vita Godehardi prior cap. 26 (octobas domini Patherbrunne, aepiphanias vero Corbeie egit), deren Angaben hier auf die verlorenen Ann. Hildesheim. major. zurückgehen (vgl. Neues Archiv III, 563); während Ann. Quedlinburg. 1025, denen Ann. Saxo und Ann. Magdeburg. folgen, den König erst Epiphaniä zu Paderborn feiern lassen und den Korveyer Aufenthalt ganz übergehen. Daß die Quedlinburger Annalen in dieser Zeit trotz ihrer Ausführlichkeit nicht immer zuverlässig sind, ergiebt sich auch hier wieder: s. die S. 44, N. 1, S. 45, N. 2—4 angeführten Urkunden.

[5]) S. die in folgender Note erwähnte Urkunde. Außer ihnen hatten auch Sigibert von Minden und Hunfried von Magdeburg den König nach Paderborn begleitet, sie sind daselbst am 2. Januar mit Hildeward von Zeitz und Luizo von Brandenburg, welche hier zuerst in Konrads Umgebung nachweisbar sind, wahrscheinlich aber auch zu den in Minden huldigenden Fürsten gehörten, Zeugen einer Schenkung (Erhard, Regesta Westf. I, 169).

zu Herle im Deutzgau schenkte, die ihm aus dem Erbgut eines gewissen Wicher zugefallen waren [1]).

---

[1]) St. 1862, R. 70; die Deutung des Ortsnamens (Hernin in pago Tucinchowe) nach Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen I, 48. Ein Auszug aus der Urkunde steht in einer Deutzer Handschrift des 12. Jahrhunderts (Lacomblet, Archiv V, 269, vgl. V, 265 zu II non. Jun.); dort findet sich auch (S. 291) von einer Hand des 16. Jahrhunderts zum Namen des Abtes Rudolf die sonderbare und unrichtige Bemerkung: hic tres abbatias habuit, scilicet Tuiciensem, Werthinensem et Indensem. Novissime cum episcopatum Osnaburgensem affectaret, veneno periit. Worauf das geht, ist völlig dunkel; so ist es keinesfalls richtig.

1025.

hon in der ersten Januarwoche verließ der König Paber-
nd begab sich nach Korvey, wo er am 6. (Epiphaniä) be-
ingetroffen war und nun längeren Aufenthalt nahm[1]).
:ößere Anzahl von Urkunden, die hier ausgestellt oder voll-
ind, zeigt, daß er auch hier noch von stattlichem Gefolge
n war; außer Aribo und Pilgrim[2]) finden wir Herzog
rd von Sachsen und Bischof Sigibert von Minden[3]), sowie
einlich auch Eberhard von Bamberg in seiner Umgebung.
tere empfing hier fünf weitere Urkunden, die schon im De-
des vorigen Jahres geschrieben waren, aber erst jetzt zur
hung gelangten, und durch welche ihm der Besitz der Abteien
im Nordgau, Gengenbach und Schuttern in der Ortenau
selbach im Elsaß bestätigt wurde, die zur ersten Ausstattung
thums gehörten[4]); gleichzeitig erhielt das Kloster Schuttern
in einer sechsten, ebenfalls von Eberhard erwirkten Ur-
eine Erneuerung der ihm von Heinrich verbrieften Privi-
). Zwei weitere Diplome vom 10. und 12. Januar, gleich-
ur Bestätigungen älterer Privilegien, ergingen, jenes zu

S. oben S. 43, N. 4.
St. 1863, R. 11.
St. 1868, R. 16.
St. 1860, R. 8 und St. 1864—1867, R. 12—15; vgl. oben S. 41, N. 2
39, N. 5. Ueber die betreffenden Klöster s. Jahrbücher Heinrichs II.,
116 ff. R. 8 bestätigt Gengenbach und Schuttern zugleich, worüber dann
Urkunden in R. 13 und 15 vorliegen.
Böhmer, Regesta imperii 1265, R. 9. Daß diese von Stumpf nicht
nmene Urkunde sowohl von R. 8 wie von R. 15 zu unterscheiden sei,
, Kanzlei S. 101, ausgeführt, vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre
Hinzuzufügen ist nur noch, daß die Chronik von Schuttern des Niko-
ı Gerau, welche Schannat gedruckt hat, und aus welcher der von mir
citirte Extrakt stammt, älter und sorgfältiger ist, als die Schutterer
eines Ungenannten, die von Mone im dritten Bande der Quellensamm-
r badischen Landesgeschichte herausgegeben ist. Der dort S. 88 mit-
Extrakt wirft unser Diplom — das der Verfasser offenbar nur nach
Anführung kennt — und R. 15 durcheinander und paßt weder zu dem

Gunsten der Klöster Korvey und Herford [1]), dieses zu Gunsten der Frauenabtei Fischbeck in der Diöcese Minden, deren Aebtissin Abuog selbst in Korvey eingetroffen war [2]).

Entweder hier in Korvey oder vielleicht schon vorher in Paderborn hatte der König auch eine Einladung Bischof Godehards von Hildesheim empfangen, der ihn in seiner Hauptstadt zu bewirthen wünschte [3]). Von allen Bischöfen des Sachsenlandes hatte gewiß keiner mehr als gerade Godehard Veranlassung, den durch den Tod Kaiser Heinrichs und Konrads Thronbesteigung gänzlich veränderten Verhältnissen gegenüber auf seiner Hut zu sein. Der alte Streit zwischen Hildesheim und Mainz um die geistliche Jurisdiction über das reiche und hochangesehene Frauenkloster Gandersheim [4]), der unter Otto III. zu so heftigen Auftritten Veranlassung gegeben hatte, war zwar zu Lebzeiten Heinrichs II. zu Gunsten des ersteren Bisthums entschieden worden; Aribo von Mainz hatte, als er im Jahre 1022 die Gelegenheit

---

einen noch zu dem anderen Stücke; und die Anmerkungen Mone's erhöhen die Verwirrung, statt sie aufzuklären. Ueber die Vorurkunde St. 1664 (und, wenn dieselbe doch etwa echt sein sollte, St. 1665) vgl. Jahrbücher Heinrichs II, Bd. II, 119, N. 2 und Ficker, Beiträge I, 301.

1) St. 1863, R. 11. Korvey erhält u. A. die Bestätigung der Kirchen zu Meppen und Eresburg, Herford die der Kirchen zu Biuni und Rheni. Die villa Rheni wird schon in der Urkunde Ludwigs des Frommen von 838 (Sickel L. 360) als „in pago Bursibant“ gelegen angeführt; nach Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 59 ist es das Kirchdorf Altenrheine im Kreis Steinfurt, Diöcese Münster. Statt Biuni steht in der entsprechenden Urkunde Heinrichs III. (St. 2140) wie in der Ludwigs des Deutschen (Böhmer, Reg. Karol. 768, Sickel, N. 54) Buginithi, in der verdächtigen Urkunde Heinrichs IV. St. 2814 Bunede; es lag sicher im Osnabrückischen;. Möser, Osnabrückische Gesch. (ed. Abeken) I, 272 deutet auf Bünde in der Grafschaft Ravensberg, vgl. Böttger II, 59. — Ueber unsere Urkunde und die in ihr enthaltenen widersinnigen, wahrscheinlich aus St. 213 (Otto I.; falsch) entlehnten Worte „coram antecessore nostro Ottone imperatore et archiepiscopo Rabano“ vgl. Kanzlei S. 27 und Wilmanns, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, 138. Wenn Steindorff I, 55, N. 1 annimmt, daß es noch ein anderes bisher nicht zu Tage gekommenes Diplom gegeben haben müsse, welches der Urkunde Heinrichs III. St. 2140 zur Vorlage gedient habe, weil in dieser statt Ottone imperatore das richtige Hludowico imperatore stehe, so bezweifle ich das: wie er selbst bemerkt hat, kommt das Diplom Heinrichs III. auch sonst der Fundamentalurkunde Ludwigs B. R. K. 768 näher; ich vermuthe, daß die letztere der Kanzlei Heinrichs III. mit vorgelegt und daß die Urkunde Konrads nach ihr berichtigt worden ist.

2) St. 1868, R. 16; Vorlage ist die Urkunde Otto's I., St. 233 von 954; daß auch die fünf Grafennamen derselben entlehnt sind und also dem Jahre 1025 nicht entsprechen, bemerkt Ficker, Beiträge I, 317. — Ueber das Kloster vgl. Wilmanns, Kaiserkunden I, 138; Matthäi, Klosterpolitik Heinrichs II., S. 106, N. 16.

3) Von einer solchen ausdrücklichen Einladung spricht nur die Contin. Vitae Bernwardi, SS. XI, 166: quem talibus insistentem invitabat domnus episcopus G. ad Hildinisheim, quatinus illi intimaret servitio, quanto circa ejus gratiam aestuaret desiderio. Die Vorgänge der ersten Monate des Jahres 1025 hat Wolfhere in diesem ersten Versuch biographischer Darstellung ausführlicher behandelt, als in den später geschriebenen Vitae Godehardi.

4) Darum handelt es sich, nicht wie Harttung, Anfänge S. 27 meint, um die Grenzen der Gandersheimer Pfarrei.

er Weihe Godehards benutzen wollte, seine wiederholt abgewiesenen Ansprüche zu erneuern, eine entschiedene Zurückweisung sich gefallen assen müssen[2]); er hatte dann bei den ohnehin unsicheren Beiehungen, in denen er zuletzt zu dem verstorbenen Kaiser stand, icht gewagt, wieder damit hervorzutreten und fast zwei Jahre ang völlig geschwiegen[3]). Aber Godehard mußte seinen Metroaliten gut genug kennen, um zu wissen, daß, wenn Aribo weitere chritte aufgeschoben hatte, er darum doch keineswegs der Mann ar, ein Recht, das er zu haben glaubte, für immer aufzugeben; r hatte allen Grund zu befürchten, daß der Erzbischof den gann Einfluß, den er auf Konrad auszuüben vermochte, in dieser rage aufbieten würde. Und es kam noch ein anderer Umstand inzu, der die Lage des Hildesheimers noch bedenklicher machte.)ie Stellung, welche die hochgeborene Aebtissin Sophie von andersheim in dem Streit eingenommen hatte, war von jeher ine für Hildesheim nicht günstige gewesen; seit den Tagen des Billigis hatte die stolze Dame danach gestrebt, lieber den Metroaliten als den Suffragan zum geistlichen Oberhaupte zu haben[4]). ie kannte Aribo schon vor seiner Erhebung auf den Mainzer rzstuhl: gerade in ihrem Kloster war er, wie wir uns erinnern, uf denselben befördert worden[5]). Die Hildesheimer Historioraphie, auf deren Nachrichten über diese Vorgänge wir leider fast usschließlich angewiesen sind, ist sichtlich bemüht, die Parteinahme er Aebtissin in dem Streit möglichst zurücktreten zu lassen; sie icht dieselbe nach Kräften zu entschuldigen und kleidet ihren Tadel er vornehmen Frau in möglichst milde Formen[6]): dennoch gemgt derselbe an einzelnen Stellen zu so unzweideutigem Auslusdruck, daß über die Gesinnungen Sophiens nicht wohl ein zweifel sein kann[7]). Wir erfahren bei einer späteren Gelegenheit ine in der Aufwallung des Moments hingeworfene Aeußerung lribo's: die Aebtissin sei es gewesen, die ihn zuerst veranlaßt abe, den Streit wieder aufzunehmen[8]); mag auch Sophie das eläugnet haben, wir haben nach Allem, was wir von ihrem

---

1) Vgl. Giesebrecht I, 751 ff.
2) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 253 ff.
3) Vita Godehardi post. cap. 21, SS. XI, 208: vivente imperatore per iennium obmutuit.
4) Vgl. Giesebrecht I, 751 ff.
5) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, S. 184.
6) Vgl. z. B. Vita Godehardi prior cap. 29, SS. XI, 188: domna Sophia l totum consentiente, nil sane periculosum inde suspicante, benda SS. XI, 189: si quid umquam cum Mogontinis contra nostrates achinabatur, tandem vere penitens.
7) Sehr bezeichnend sind z. B. die Worte (Vita Godeh. post. cap. 29, S. XI, 213 zu 1038): Ibi . . Sophia de Gandisheim advenit, quae tandem, in pace loquar, deposita priori pertinatia, plena se fide et detione ad beati praesulis familiaritatem convertit.
8) Bei Gelegenheit der Synode von 1027 sagt der Erzbischof von Sophie ita Godeh. prior cap. 34, SS. XI, 192): ab ipsa se in hoc Gandesheimensis rroechiae desiderium primitus illectum; vgl. auch cap. 25, SS. XI, 186.

Verhalten wissen, keinen Grund, der Angabe des Erzbischofs unseren Glauben zu versagen. Um so eher aber konnte Godehard vermuthen, daß bei jener Begegnung zu Vreden [1]), wo Sophie die Gelegenheit gesucht hatte, sich dem neuen Herrscher vorzustellen, in dessen Begleitung aller Wahrscheinlichkeit nach Aribo war, neue Pläne gegen ihn geschmiedet seien; um so mehr Grund hatte er, Alles zu thun, um das Wohlwollen Konrads für sich zu gewinnen.

Als der König in Hildesheim eingetroffen war, wo er drei Tage verweilte [2]), versäumte denn auch der Bischof nichts, um seine Dienstbeflissenheit zu beweisen. Trotzdem kam es zu einem unliebsamen Vorfall: zwischen den Hildesheimern und den Gästen, vielleicht eben den Leuten Aribo's, brach ein Streit aus, der nicht ungefährlich erschien und, wenn er auch sogleich unterdrückt wurde, doch nicht verfehlen konnte, auf den König einen unangenehmen Eindruck zu machen [3]). Aribo hatte natürlich in der Bischofsstadt des Gegners die Controverse um Gandersheim nicht erneuern wollen; erst beim Aufbruch, als der königliche Zug sich schon ordnete, brachte er seine Klage vor [4]). Selbstverständlich konnte in diesem Moment die Sache nicht mehr erledigt werden; der König beschloß, die Untersuchung und Entscheidung zu Goslar vorzunehmen, wohin er sich von Hildesheim aus begab [5]). Am 22. Januar war er hier schon anwesend, wie eine neue Urkunde für den Abt Truthmar von Korvey zeigt [6]). An dem zu Hildesheim verabredeten Tage [7]) erschien Bischof Godehard; aber zu einer endgiltigen

---

1) S. oben S. 40.

2) Circa triduum, Cont. vitae Bernwardi SS. XI, 167. — Aus diesem Aufenthalt stammt das vom 18. Januar datirte Diplom für den hier anwesenden Bischof Wigger (Witger) von Verden, St. 1869, R. 17; es verschmilzt die noch bei Otto III. und Heinrich II. getrennten Verleihungen der Immunität einer- und des Münz-, Markt- und Zollrechts andererseits zu einer Urkunde.

3) Vita Godeh. prior cap. 26, SS. XI, 186; sed diabolo, qui semper totius boni invidet, machinante, periculosa ibidem inter nostrates et hospites exoritur sedicio, quae statim Dei gratia sapientum supprimitur judicio; sed quoniam nil inde accidit perniciosum, plus super hoc disserere videtur ociosum.

4) Vita Godeh. prior cap. 26, SS. XI, 187: cum vero jam inde digressuri regis ordinaretur processio; kürzer Cont. vitae Bernwardi, und Vita Godeh. post. cap. 21. Daß Aribo in Hildesheim „ungesäumt" mit seinen Ansprüchen hervorgetreten sei, läßt sich danach nicht behaupten (Giesebrecht II, 229); richtiger ist die Darstellung bei Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I, 209.

5) Giesebrecht a. a. O. schreibt: „der König verschob die Sache auf einen Landtag, den er zum 22. Januar nach Goslar berief". Von einem solchen Landtage aber reden die Quellen nicht; in der Cont. Vitae Bernwardi steht nur: Goslari est profectus, placitum (hier offenbar: Gerichtsverhandlung) super praedicto negotio facturus. Zur Einberufung eines sächsischen Landtages auf den 22. wäre am 18. oder 19. Januar schwerlich Zeit gewesen.

6) St. 1870, R. 18. Bestätigung der Immunität, des Wahlrechtes und des Güterbesitzes, beruhend auf der Urkunde Heinrichs II., St. 1318.

7) Cont. Vitae Bernwardi: die condicta. Daß aber dieser Tag gerade der 22. Januar war, wie Giesebrecht a. a. O. annimmt, ergiebt sich aus der in

Entscheidung der Sache gelangte man noch nicht. Aus dem Bericht Wolfhere's ergiebt sich deutlich, daß Konrad die Zeit noch nicht für gekommen hielt, den Erzbischof, dem er vornehmlich die Krone verdankte, durch ein ungünstiges Urtheil zu verletzen[1]), während er andererseits keineswegs so weit gehen konnte, ohne die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Fürsten die feierliche Entscheidung, welche im Jahre 1007 zu Gunsten des Hildesheimers ergangen war, förmlich umzustoßen. Unter diesen Umständen erschien es geboten, einen Mittelweg einzuschlagen; der König untersagte bis zu weiterer Verhandlung beiden streitenden Parteien die Vornahme irgend welcher Amtshandlung in Gandersheim und übertrug inzwischen die geistliche Gerichtsbarkeit über das Kloster dem Bischof Branthog von Halberstadt, der sich, wie wir danach wohl annehmen dürfen, in seiner Begleitung befand. Es war das immerhin ein Erfolg, mit welchem Aribo für's Erste zufrieden sein konnte. War auch der Schiedsspruch von 1007 nicht kassirt, so mußte es für den Erzbischof doch schon von großem Werthe sein, daß überhaupt nur ein Zweifel an der Rechtsbeständigkeit desselben zugelassen war; mit seinem Angriff gegen denselben nicht von vornherein abgewiesen zu werden, war schon eine Art von Sieg; es war eine neue Grundlage geschaffen, auf der er weiter operiren konnte.

Ein Präjudiz der Art mußte Godehard um jeden Preis zu vernichten streben. Als der König unmittelbar von Goslar aus sich nach Gandersheim wandte, um den Besuch, den ihm die fürstliche Aebtissin in Vreden abgestattet hatte, zu erwidern, war ihm Godehard vorangeeilt und empfing ihn, als er das Kloster betrat, gleich als ob dasselbe noch unter seiner bischöflichen Jurisdiction stehe[2]). Es war eine offenbare Mißachtung des königlichen Gebots,

---

der vorigen Note erwähnten Urkunde keineswegs. — Ueber die Verhandlungen des Goslarer Tages, die offenbar ungünstig für Hildesheim waren, berichtet nur die Cont. Vitae Bernwardi; in der Vita Godeh. prior cap. 26 geht Wolfhere darüber mit der bezeichnenden Phrase hinweg: illic enim super his ratio est incepta, nec tamen ad finem aliquem qui hic digne inscribatur perfecta. Es ist nicht ohne Wichtigkeit, dies offenbare Bestreben, die Sache zu vertuschen, hervorzuheben; man ersieht daraus, daß die noch neuerdings wieder gerühmte Zuverlässigkeit und Wahrheitstreue der Hildesheimischen Geschichtsschreibung (vgl. Beyer in Forschungen zur deutsch. Gesch. XVI, 192) doch ihre Schranken hatte; so nun auch Lenssen, Beiträge z. Kritik hildesh. Geschichtsquellen (Tübing. Diss. 1878) S. 2 ff.

[1]) Cont. Vitae Bernwardi: novus rex — praecavens archiepiscopum, quia in regem eum consecravit, deserere.

[2]) Vita Godeh. prior a. a. O.: cujus susceptioni noster antistes episcopali juri affuit. Giesebrechts Darstellung dieser Vorgänge ist nicht ganz genau; nicht „am Altare, mit der Inful geschmückt und zur Messe bereit“ hat Godehard den König empfangen; nicht am Empfangstage hat Aribo „zornentflammt ihn von der heiligen Stelle weggewiesen“. Am Empfangstage hat Aribo vielmehr seine Entrüstung, wie es scheint, überall nicht kundgegeben (Cont. Vitae Bernwardi a. a. O.: quod archiepiscopum momordit altius, quam quisquam tunc ratus fuit; Vita Godeh. prior a. a. O.: quod archiepiscopo, ut postmodum aperuit, altius quam tunc opinaremur condoluit). Der Vorfall am Altare hat

die er sich somit zu Schulden kommen ließ; wenn er dieselbe wagte, mußte er wissen, was er that und wie weit er in seinem Vorgehen gegen den Metropoliten auf Konrads Unterstützung oder Nachsicht rechnen konnte. Daß Aribo, so sehr er an sich hielt, über des Bischofs Keckheit aufs Aeußerste ergrimmt war, ist ebenso erklärlich, wie es unvermeidlich war, daß dieselbe neue ärgerliche Scenen hervorrief. Am folgenden Tage, dem zweiten von des Königs Anwesenheit im Kloster[1]), wollte Godehard am Hauptaltar der Klosterkirche das Meßopfer darbringen, als Aribo hinzukam und den Bischof mit heftigen Schmähworten daran verhinderte. Die Rolle des leidenden Gehorsams war für den Hildesheimer die denkbar günstigste; während nach seiner Entfernung der Erzbischof durch Nonnen und Geistliche von Gandersheim am Celebriren der Messe verhindert wurde, hatte Godehard die Genugthuung, daß der König und wohl auch der Hof ihm folgten[2]), als er sich in eine Nebenkapelle der Kirche zurückzog, um daselbst die Messe zu lesen. Als dann nach der heiligen Handlung Konrad sich in seine Gemächer zurückbegeben wollte, warf sich Godehard, noch mit dem vollen bischöflichen Ornat bekleidet, ihm zu Füßen, um sich über die ihm widerfahrene Schmach zu beklagen. Der König mochte nun einsehen, daß der Ausweg, den er in Goslar einzuschlagen versucht hatte, bei der gegenseitigen heftigen Erbitterung beider Kirchenfürsten nicht zum Ziele führen könne, daß man nach der einen oder anderen Seite zur Entscheidung kommen müsse, um weiteren Skandal zu vermeiden. Wenigstens eine leise Andeutung haben wir dafür, daß auch Gisela, deren Gesinnung gegen Aribo uns kaum zweifelhaft sein kann, ihren Einfluß in dieser Richtung geltend gemacht hat[3]). Man entschloß sich unter diesen Umständen, die Angelegenheit auf einer allgemeinen Synode zum Austrag zu bringen, die wahrscheinlich für den Anfang des März nach Grona ausgeschrieben wurde, und auf welcher zu erscheinen sowohl Aribo als Godehard befohlen ward[4]).

---

sich erst am Tage nach der Ankunft des Königs (Cont. Vit. Bernw.: die sequente, Vita Godeh. prior: postero die) zugetragen. Ebensowenig ist Aribo, wie Giesebrecht angiebt, durch den König verhindert worden, vielmehr „sanctimonialium clericorumque eo loci commanentium studio impeditus descessit (Vita Godeh. prior a. a. O.). Daß endlich der König dem Hildesheimer in Gandersheim Genugthuung versprochen habe, steht in den Quellen gleichfalls nicht.

[1]) Wenn der König etwa am 23. Jan. aus Goslar aufgebrochen und, was wohl denkbar, noch am selben Tage in Gandersheim angekommen war, so würde der gleich zu erwähnende Vorfall sich am 24. zugetragen haben. Daß dieser im Jahre 1025 auf einen Sonntag fiel, erhöht die Wahrscheinlichkeit der Rechnung.

[2]) Vita Godeh. prior a. a. O.: in sacello quodam secretiori missale officium astante rege consummavit.

[3]) Cont. Vitae Bernwardi a. a. O.: ubi praesens ut esset, non solum rex et regina verum omnes primates, et ne id intermitteret, persuadebant. Auch Steindorff, (Allgem. Deutsche Biographie I, 526) vermuthet Aehnliches.

[4]) Die gewöhnliche Annahme, an der auch Lüntzel, Giesebrecht und Harttung festhalten, ist, daß der König sich von Gandersheim unmittelbar nach

Nachdem der verdrießliche Handel auf diese Weise wenigstens für einige Wochen aus dem Wege geräumt war, wandte Konrad sich nach Osten: in Halberstadt hat er nach einer Angabe, die auf gleichzeitige Ueberlieferung zurückzuführen ist [1]), einige Tage verweilt und Vieles angeordnet. Von hier ging er nach Quedlinburg, um auch der Aebtissin Adelheid in ihrer eigentlichen Residenz den Besuch abzustatten [2]); darauf aber begab er sich nach Magdeburg, wo das Fest Mariä Reinigung gefeiert (2. Febr.) und mehrtägige Rast genommen wurde; am 5. Febr. erwirkte bei dieser Gelegenheit Erzbischof Hunfried vom König für die Kaufleute Magdeburgs eine Bestätigung der ihnen von Otto I. verliehenen Zollfreiheit im ganzen Reich mit Ausnahme der drei Zollstätten von Mainz, Köln und Bardowick [3]). Schon drei Tage später treffen wir den König in Merseburg; nachdem Konrad die Bisthümer des eigentlichen Sachsenlandes zum großen Theil besucht hatte,

---

Grona begeben habe, daß Aribo und Godehard ihm hierhin gefolgt seien. Aus den Worten: regem in Gruna tendentem prosequutus est domnus episcopus G. jejunus folgt allerdings, daß Godehard sich im Gefolge des Königs befunden hat, als der letztere nach Grona ging, aber doch keineswegs, daß dies unmittelbar von Gandersheim aus geschehen ist. Und andere Umstände machen es geradezu unmöglich, daran zu denken. Zunächst schon des Itinerars wegen. Am 22. Jan. war Konrad noch in Goslar, frühestens am 23. zu Gandersheim, wo er mindestens zwei Tage verweilte, der 24. war Sonntag; vor dem 25. kann er also nicht wohl aufgebrochen sein. Nun feierte er aber nach dem hier nicht antastbaren Zeugniß der Ann. Quedlinburg. 1025 die Reinigung Mariä am 2. Febr. schon in Magdeburg. In die dazwischenliegenden sieben Tage hat man Mühe genug, die — jedenfalls nicht auf einen Tag beschränkten (denn: aliquamdiu moratus multa disposuit, s. unten N. 1) — Rasten zu Halberstadt und Quedlinburg und die über 18 Meilen in der Luftlinie langen Märsche unterzubringen; für einen Abstecher nach Grona, der die Märsche auf über 26 Meilen Luftlinie erhöhen würde, und Synodalverhandlungen daselbst bleibt keinesfalls Zeit, auch wenn man kein Bedenken trägt, den König von Gandersheim aus erst südwestlich nach Grona und dann nordöstlich nach Halberstadt ziehen zu lassen. Dazu kommt Anderes. Die Ausdrücke Wolfhere's selbst scheinen die Annahme auszuschließen, daß die Gronaer Synode schon am folgenden Tage nach dem Gandersheimer Vorfalle stattgefunden hätte. Eine „generalis synodus", wenn auch nur der Mainzer Erzdiöcese, wie sie dort stattfinden sollte, ließ sich doch schwerlich improvisiren, mußte doch erst angesagt werden. Und das Gebot: ubi praesens ut esset u. s. w., s. oben N. 3 v. S., hätte ebensowenig einen Sinn, wenn die ganze Gandersheimer Versammlung, König, Königin, Fürsten und Godehard sich zusammen nach Grona begeben hätten, als man in diesem Falle mit der Vita prior sagen könnte: ergo die statuta eo convenerunt. Da nun einer späteren Ansetzung der Gronaer Versammlung absolut nichts im Wege steht, so setze ich sie zwischen den 2. und 25. März; auf der Reise von Wallhausen nach Fulda läßt sich ein Aufenthalt in Grona der Zeit, wie der Richtung des Itinerars nach sehr gut unterbringen.

[1]) Annal. Saxo 1025: postea venit Halberstad, ubi aliquamdiu moratus multa disposuit. Daß die Nachricht aus den verlorenen Ann. Hildesheim. majores stammt, habe ich, Neues Archiv II, 563, wahrscheinlich zu machen gesucht.

[2]) Ann. Quedlinburg. 1025; daraus Ann. Saxo.

[3]) St. 1871, R. 19. Als Vorlage diente wohl St. 660 von Otto II. oder eine Bestätigung davon. Thiel, die vierte Zollstätte, die in dem ottonischen Privileg erwähnt war, fehlt in dem unsrigen; ob nur durch Versehen, oder weil der Handel dahin weniger bedeutend geworden, bleibe dahingestellt.

betrat er damit zuerst das Gebiet der sächsisch-thüringischen Marklande, die noch oft seine Thätigkeit in Anspruch nehmen sollten. Von den zwei zu Merseburg ausgestellten Urkunden, welche beide das Datum des 8. Februar tragen, betrifft die eine [1]) das Kloster Nienburg an der Saale, ungefähr auf der Mitte des Weges zwischen Magdeburg und Merseburg; es ist wahrscheinlich, daß der König hier im Vorbeiziehen kurze Zeit verweilt, und daß Abt Harding damals die Bestätigung seiner Privilegien erwirkt hat, die ihm dann zu Merseburg verbrieft wurde. Das zweite Diplom [2]) bestätigt auf die Bitte der Aebtissin Friderunde und ihrer Schwester, der Gräfin Imma, das von diesen beiden Damen und ihrem Bruder Graf Gero gegründete Frauenkloster Kemnade an der Weser; als Intervenient wird neben der Kaiserin Bischof Sigibert von Minden genannt; doch ist kaum anzunehmen, daß dieser selbst noch zu Merseburg anwesend war; vielmehr wird sich seine Intervention wohl nur auf die während des westfälischen Aufenthalts des Königs — vielleicht gerade zu Minden — vollzogene oder zugesicherte Bestätigungshandlung selbst, schwerlich aber auf deren Beurkundung beziehen [3]).

Fast ein voller Monat vergeht darauf, ehe wir von weiteren Bewegungen des Königs Kunde erhalten; erst am 2. März finden wir ihn zu Wallhausen in der goldenen Aue, nur wenige Tagereisen weiter nach Westen. Gewiß muß es für diesen verlängerten Aufenthalt in den östlichen Landen des Reichs einen besonderen Grund gegeben haben; und wenn man sich erinnert, daß in den Tagen Heinrichs II. gerade Merseburg zu wiederholten Malen als Aufenthaltsort gedient hatte, wenn es sich um Verhandlungen mit den benachbarten Slavenfürsten oder um Feldzüge gegen dieselben handelte [4]), so wird man kaum irre gehen, wenn man annimmt, daß auch diesmal die Sorge um die Beziehungen zu den slavischen Nachbarländern den König hier so lange festgehalten habe.

Denn daselbst waren in der That Ereignisse eingetreten, welche die ernsteste Aufmerksamkeit des deutschen Herrschers beanspruchen mußten. Man weiß, daß Boleslav Chabry, Polens kriegsgewaltiger Herzog, schon bei Lebzeiten Heinrichs II., eben in dem Zeitpunkte, als dieser sich die Kaiserkrone aufs Haupt setzen wollte, mit Rom in Verbindung getreten war; daß seine Gesandten dem Papst vorgestellt hatten, wie nur des deutschen Königs Tücke ihn

---

[1]) St. 1873, R. 21; Vorlage ist St. 1351 vom 22. März 1003, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 251. Abt Harding oder Herding war 1017 geweiht, Thietm. VII, 48.

[2]) St. 1872, R. 20. Vorlage ist St. 1395 vom 2. Nov. 1004.

[3]) Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 144; daß auch die in N. 1 erwähnte, von Ficker nicht besprochene Urkunde derselben Kategorie angehört, ergiebt sich leicht. Bei der für Kemnade ist die eigenthümliche Form der Datirungszeile beachtenswerth; besprochen von Ficker a. a. O. II, 292. 295. 298. 303.

[4]) Z. B. 1002, 1010, 1013, 1014, 1015, 1017, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 222; Bd. II, 291. 293. 396. 397; Bd. III, 50. 310.

hindere, dem Nachfolger der Apostel seine Ergebenheit auch durch die That zu beweisen. Man hat mit Recht geschlossen, daß er mit dieser Sendung frühere Pläne wieder aufgenommen hat, von denen nur dunkle Kunde auf uns gekommen ist, Pläne, die Königskrone von Rom zu erhalten und damit die apostolische Anerkennung der Unabhängigkeit des großen Slavenreiches zu erlangen, das er begründet hatte[1]). Das war ihm nun freilich nicht nach Wunsch gelungen: auch der Bautzener Friede von 1018, so große Vortheile darin dem Polen eingeräumt waren, hatte, wie man annehmen darf[2]), das Vassallitäts-Verhältnis des Herzogs zum deutschen König nicht beseitigt, und wenigstens so lange Benedikt VIII. lebte, hatte Boleslav auch von Rom nichts für seine Absichten zu erwarten gehabt. Als nun aber fast gleichzeitig der Papst und der Kaiser dahingeschieden waren, in denen er die entschiedenen Widersacher seiner weitgreifenden Pläne gefunden hatte, da mochte ihm der geeignete Moment gekommen scheinen, das Werk seines Lebens zu vollenden. Daß er von den Schwierigkeiten erfahren hat, mit welchen, wie wir schon gesehen haben und noch sehen werden, der neue König zu kämpfen hatte, um sich die allseitige Anerkennung der eigenen Unterthanen zu erwerben und das Reich nach Außen hin zu sichern, ist wohl zweifellos; wartete er trotzdem bis in das Jahr 1025, ehe er den lange gehegten Traum des polnischen Königreichs verwirklichte[3]), so muß das seine besonderen Gründe gehabt haben, über die uns freilich nicht einmal eine Vermuthung auszusprechen möglich ist. Genug, daß er nun wirklich gethan, was er früher vergeblich erstrebt hatte. Feierlich hat er sich salben und die Königskrone sich aufs Haupt setzen lassen; man hat keine Veranlassung, anzunehmen, daß der neue Papst, dessen Stellung ja ohnehin keine ganz sichere war, die Anmaßung des Herzogs gebilligt oder unterstützt hätte; die kirchliche Cerimonie wird der Erzbischof von Gnesen auch ohne eine solche Autorisation zu vollziehen bereit gewesen oder genöthigt worden sein[4]). Die verderbliche und verkehrte Politik Otto's III. dem

---

[1]) Ueber die letzte Sendung vgl. Thietm. VI, 56, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 12; über die früheren Pläne und die polnischen Sagen ebenda I, 501 ff.

[2]) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 87, N. 2.

[3]) Ann. Quedlinburg. 1025: Bolizlawo, dux Poloniae, obitu Heinrici imperatoris augusti comperto, elatus animo, viscere tenus superbiae veneno perfunditur adeo, ut uncto etiam sibi imponi coronam temere sit usurpatus. Ann. Corbeiens. 1025, SS. III, 5: eodem anno Bolizlaus Sclavus in regem unctus est. Wipo cap. 9: eodem anno, quem supra notavimus, Bolizlaus Sclavigena, dux Bolanorum, insignia regalia et regium nomen in injuriam regis Chuonradi sibi aptavit. Was in Polen außer der Krone zu den Insignien gehört hat, wissen wir nicht; Ann. Hildesheim. 1031 werden corona cum aliis regalibus dem Kaiser übersandt; Ann. Hildesheim. 1032 ist Mesko coronae ac tocius raegalis ornamenti oblitus. — Vgl. zu dem Vorgang Röpell, Geschichte von Polen I, 162, N. 27.

[4]) Das Datum der Krönung ist nicht bekannt. Worauf sich Lelewel, Polska II, 79 bezieht, wenn er auch nach Dudik, Allgem. Geschichte Mährens II, 139, N. 2 den Weihnachtstag 1024 angiebt, ist mir unbekannt.

Polenherzog gegenüber hatte mit dem Schritte desselben ihre letzte Konsequenz gehabt. Noch weniger, als an eine Zustimmung des Papstes, darf natürlich an eine Einwilligung Konrads in das, was geschehen war, gedacht werden[1]): dem Reich gegenüber kam die Krönung des Polen einer Aufkündigung des Bautzener Friedens gleich; von dem Tage an, da sie geschah, mußte in den östlichen Marken der Kriegszustand eingetreten sein. Verhandlungen mit Boleslav wird daher Konrad kaum noch von Merseburg aus gepflogen haben; war er nicht im Stande und nicht gewillt, jetzt einen Feldzug gegen den aufrührerischen Vasallen zu unternehmen, so muß er sich darauf beschränkt haben, mit den Fürsten der Gegend über die nöthigsten Maßregeln zur Abwehr zu berathen.

Um so wichtiger war es deshalb für ihn, mit den Elbslaven, Liutizen und Abodriten, die schon Heinrich II. in den letzten Feldzügen gegen Polen nicht unwesentliche Dienste geleistet hatten, zunächst wenigstens in gutem Einvernehmen zu bleiben. Auch mit ihnen ist denn schon, während der König noch in Sachsen verweilte, entweder hier in Merseburg, oder vielleicht schon vorher in Magdeburg verhandelt worden. Und mit dem Erfolg konnte Konrad zufrieden sein[2]): die Slaven entrichteten den der königlichen Kammer schuldigen Tribut; sie blieben also in der Dienstbarkeit des Reichs; ein Zusammengehen derselben mit den Polen war demnach nicht zu befürchten.

Ueber diesen Dingen wird der Februar vergangen sein. Am 2. März war, wie erwähnt, der König schon weiter westlich auf Pfalz Wallhausen in der goldenen Aue; von hier sind zwei weitere Urkunden für den Erzbischof Hunfried von Magdeburg datirt[3]), durch welche frühere, zuletzt von Heinrich II. verbriefte Privilegien bestätigt wurden..

In demselben Monat muß dann die Versammlung zu Grona[4]) stattgefunden haben, auf die man im Januar die weitere Verhandlung der Gandersheimischen Sache vertagt hatte. Bischof Godehard, der kein Mittel versäumen wollte, den König

---

[1]) Wipo cap. 9; in injuriam regis Chuonradi.

[2]) Wipo cap. 6: deinde a barbaris, qui Saxoniam attingunt, tributa exigens, omne debitum fiscale accepit.

[3]) St. 1874. 1875, R. 22. 23. Das Original der ersteren Urkunde befindet sich in Altenburg; eine Abschrift von Waitz habe ich bei den Papieren der Monumenta Germ. Hist. benutzen konnen. Wie mag aber das Stück dahin gekommen sein? Das Original des Transsumptes Friedrichs II. ist in Berlin. Ueber die Datirungszeile s. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 513. Die Urkunde ist eine allgemeine Bestätigung des Gesammtbesitzes, der Immunität u. s. w., Vorlage St. 881 vom 14. Febr. 985. Das zweite Diplom erneuert in einem Dokument die beiden Schenkungen Heinrichs II. vom 7. April 1006 betreffend Arneburg und vom 21. Jan. 1012 betreffend Frosa sammt den zugehörigen Burgwardeien. Aehnliche Zusammenziehungen kommen in der Kanzlei Konrads II. häufiger vor, s. oben S. 48, N. 2.

[4]) Cont. Vitae Bernwardi a. a. O.: regem in Gruona tendentem prosequutus est domnus episcopus G. jejunus et orationibus interpellans Altissimum, ut mitteret ei de sancto auxilium et de Syon tueretur eum.

für sich zu gewinnen, schloß sich schon auf dem Zuge dahin seinem Gefolge an; Wolfhere berichtet uns, daß er den nach Grona ziehenden Herrscher begleitet habe, ohne an diesem Tage Speise zu sich zu nehmen, und indem er während der Reise nicht abließ, Gott um Beistand für seine Sache anzuflehen. Die Synode, die nun über den Streit entscheiden sollte, war nur schwach besucht; anwesend waren nur vier Bischöfe des Mainzer Sprengels Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Meinhard von Würzburg und Meinwerk von Paderborn, ferner aus dem Kölner Sprengel Adelbold von Utrecht, dessen Erwähnung bei dieser Gelegenheit das erste Zeugnis dafür ist, daß auch dieser Bischof sich inzwischen von dem lothringischen Bunde losgesagt und Konrad anerkannt hatte, sodann eine Anzahl Aebte; von weltlichen Fürsten wird nur Herzog Bernhard von Sachsen genannt[1]). Eine allgemeine Synode der Mainzer Kirchenprovinz, wie sie zu Gandersheim in Aussicht genommen zu sein scheint, war also keineswegs zu Stande gekommen; und eine definitive Entscheidung in einer so schwierigen Frage abzugeben, konnte diese wenig zahlreich besuchte Versammlung schwerlich competent erscheinen. Die Gegner Aribo's wogen in derselben vor; mit den Bischöfen von Utrecht, Bamberg, Paderborn hat er kaum in besonders guten Beziehungen gestanden[2]), und Bruno von Augsburg hat wenigstens in der Gandersheimer Frage immer gegen den Erzbischof Partei ergriffen[3]). So war es vorauszusehen, wie der Beschluß ausfallen würde: auf den einstimmigen Rath der Versammelten stellte der König den früheren Rechtszustand wieder her und übertrug dem Hildesheimer unter Aufhebung der Goslarer Verfügung vom Januar, — wenn auch nur provisorisch — aufs Neue die gesammten bischöflichen Rechte in der streitigen Abtei und ihrem Bezirk. Wir hören, daß Godehard froh über diesen Beschluß nach Hause zurückkehrte; und gewiß, im Vergleich mit der Verfügung von Goslar lag in demselben für ihn ein entschiedener Gewinn. Aber in der Hauptsache selbst war damit wenig mehr gewonnen als der Vortheil, den in jedem Rechtshandel der Besitzstand giebt: die definitive Entscheidung einer zukünftigen allgemeinen Synode ward vorbehalten und die Möglichkeit, daß diese den Spruch der zu Grona versammelten fünf Bischöfe wieder umstoßen könne, ausdrücklich betont[4]). Wir aber, für die der ganze Streit ja zu

[1]) Cont. Vitae Bernwardi a. a. O. Vita Godehardi prior cap. 26.

[2]) Adelbold ist ein ausgesprochener Cluniacenser; Meinwerk und Eberhard waren, wie wir sahen, bei Konrads Thronbesteigung zu Gunsten Aribo's geschädigt worden.

[3]) Er ist auf den späteren Versammlungen, namentlich zu Frankfurt 1027, Fürsprech Godehards gewesen. Auch Meinhard von Würzburg stand auf des letzteren Seite, s. Vita Godeh. prior cap. 35.

[4]) Dies ist unverkennbar der Sinn der eigenen Worte Wolfhere's (Vita prior cap. 26): rex provisori nostro jus suum in Gandersheimensi diocesi juste resignavit, omnemque pontificalem provisionem ibidem, usque dum ei in generali synodo canonice demeretur, percolere mandavit.

nicht geringem Theile darum von Interesse ist, weil er uns einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Verhältnisses Aribo's zum König giebt, müssen doch davon Akt nehmen, daß hier zuerst eine dem ersteren nicht günstige Entscheidung Konrads erging.

Nichtsdestoweniger blieb Aribo im Gefolge des Königs, der während der Fastenzeit seine Fahrt durch Thüringen und Ostfranken fortsetzte[1]). Am 29. März war er in Fulda und verlieh hier dem Abt Richard auf Bitten Gisela's und des Erzbischofs von Mainz die Grafschaft Netra im Renicgau zu freier Verfügung und mit allen Rechten, die den bisherigen Vorstehern derselben zugestanden hatten[2]). Als der König bei dieser Gelegenheit die einzelnen zum Kloster gehörigen Kirchen und namentlich das neue, im Westen des Hauptklosters belegene St. Andreaskloster besuchte, das Abt Richard zuerst gegründet hatte[3]), lernte er in dem Vorsteher (Prior) desselben, Bardo, einen Verwandten seiner Gemahlin[4])

Ich muß — bei dem Mangel aller Berichte von Mainzer Seite — doch wieder hervorheben, daß Wolfhere diesen wichtigen Vorbehalt hier nur in einem kurzen Zwischensatz erwähnt und in der Cont. Vitae Bernwardi, wo angeblich die eigenen Worte des Königs angeführt werden, sogar ganz übergeht. Und doch ist dieser Vorbehalt für die Beurtheilung von Aribo's späteren Maßregeln in dieser Angelegenheit von äußerster Wichtigkeit.

[1]) Vita Godehardi post. cap. 21: sicque rex peragrata compendioso itinere Saxonia quadragesimali tempore per Thuringiam Franciamque in Bajoariam progressus. Bis dahin ist das aus den Ann. Hildesheim. majores stammende Itinerar der Biographie ganz korrekt. Wipo cap. 6 bezieht sich offenbar erst auf die Zeit nach Ostern, wenn er den König von Sachsen aus „Bajoariam et orientalem Franciam pertransiens" nach Alamannien gehen läßt. — Fasten begann 1025 am 3. März.

[2]) St. 1876, R. 24: comitatum Nederne, in pago Reinicgowe (so das Orig.) situm, Fulde ad altare sancti Bonifacii cum tali jure talique constitutione, quali et debet et a principio ab omnibus sibi prelatis huc usque est habitus — donavimus. Netra am gleichnamigen Flusse im Regierungsbezirk Kassel. Ueber den Reinicgau vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen IV, 393 ff., der ihn übereinstimmend mit Menke, Gaukarte N. 4, für einen Untergau des Wester- oder Westgowe hält. Während man nach dem Wortlaute der Urkunde annehmen sollte, daß an Fulda nur die Grafschaft über einen Theil des Reinicgaues gekommen sei (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 16. 17), sieht Böttger die Begriffe Nederne und Reinicgowe für identisch; er bezieht sich auf eine Urkunde von 1141, Stumpf Acta Moguntina S. 25, in welcher „pagus qui dicitur Nedere circa flumen Nederaha" erwähnt wird. Als Graf im Reinichgowe erscheint 993 bei der Schenkung von Gangesdal an Hersfeld (St. 1003) und wieder 1018 oder 1019 bei der von Herleshausen an Kaufungen (St. 1834, gedruckt Diplomata C. N. 24, Stumpf Acta imperii N. 268) Siegfried; in unserer Urkunde wird kein Graf erwähnt; sollte etwa an den Grafen Siegfried zu denken sein, dessen Ermordung, über die später mehrfach verhandelt wurde, etwa in diese Zeit fallen muß?

[3]) Vgl. über den Bau und die Lage desselben Monach. Fuldensis Vita Bardonis bei Jaffé, Bibliotheca III, 535 f. und Schannat, Dioec. Fuldens. S. 81 ff. Die Urkunde von 1030 bei Schannat S. 249 ist, wie sich auf den ersten Blick zeigt, nicht zu berücksichtigen.

[4]) Vita Bardonis a. a. O. 536: regine consanguineus. Möchte ich auch nicht mit Steindorff, Allgem. Deutsche Biographie II, 56 an dem Bestehen dieser Verwandtschaft zweifeln, so ist ihm doch darin zuzustimmen, daß Art und Grad derselben dunkel bleiben; die von Kremer, Origin. Nass. I, 183 und Stein, König Konrad I, S. 319 aufgestellten genealogischen Systeme sind beweislos.

kennen, der nach den Angaben seines Biographen [1]) gleich bei dieser ersten Begegnung einen so ungemein günstigen Eindruck auf Konrad machte, daß ihm dieser das Versprechen gab, ihn bald zu höheren Würden zu befördern: wir werden sehen, wie der unscheinbare Mönch in schneller Aufeinanderfolge binnen wenigen Jahren zu den höchsten Kirchenämtern emporstieg, die der König zu vergeben hatte.

Von Fulda aus muß Konrad dann in schnellem Zuge Franken und den nördlichen Theil Bayerns durchreist haben: das Osterfest (18. April) beging er zu Augsburg bei Bischof Bruno [2]). Hier zum ersten Male, soviel wir wissen, hatte er Veranlassung, in die italienischen Verhältnisse einzugreifen und zu zeigen, daß er sich in Folge der zu Kamba vollzogenen Wahl auch als König des lombardisch-italienischen Reiches betrachte. Der Abt Ambrosius vom Kloster des heiligen Pontianus, das, außerhalb der Stadtmauern von Lucca belegen, von Guilla, der Tochter des Markgrafen Bonifacius und der Mutter des Markgrafen Hugo von Tuscien erneuert worden war [3]), hatte sich zu Augsburg eingefunden und erlangte von Konrad eine Urkunde, welche ihm für sein Kloster Königsschutz und Bestätigung des gesammten Güterbesitzes verbriefte. Es ist gewiß nicht bedeutungslos, daß dieser erste italienische Prälat, den wir in der Umgebung des Königs finden, gerade demjenigen Gebiete angehörte, das wir als einen Hauptherd des Widerstandes gegen die deutsche Herrschaft kennen lernen werden; wir werden auf ähnliche Thatsachen später zurückzukommen haben.

Von größter Wichtigkeit aber war ein anderer Vorfall, der sich in Augsburg zutrug. Wir haben bisher nichts davon erfahren, daß Herzog Konrad der Jüngere, des Königs Vetter, für seinen entsagungsvollen Verzicht am Tage von Kamba irgend

---

[1]) Vita Bardonis a. a. O. 536. Bardo schenkte bei diesem Zusammentreffen dem Könige „kliotetram regio decore preparatam“, wie Jaffé erklärt sellam plicatilem, oder wie Schneider, der heilige Bardo (Mainz 1871) übersetzt „eine Art Sessel zum Zusammenlegen“.

[2]) So nach Annal. Sangall., Ann. Quedlinburg. 1025. Die sämmtlich aus gleicher Quelle stammenden Berichte der Ann. Hildesheim., des Annal. Saxo und der Vita Godehardi lassen den König Ostern zu Regensburg feiern; und ein Aufenthalt daselbst kurz nach dem Feste ist allerdings zu erweisen; er mag zu dem Irrthum Veranlassung gegeben haben. Denn daß ein Irrthum vorliegt, zeigt die aus Augsburg datirte Urkunde vom 19. April für St. Gallen, jetzt gedruckt bei Stumpf, Acta imperii N. 278, S. 389 und Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen III, 35, St. 1877, R. 25. Das Diplom entspricht seiner Vorlage, der Immunität Heinrichs II. vom 17. Juni 1004 (St. 1385) wörtlich; nur daß die von Heinrich der Bestätigung des freien Wahlrechts hinzugefügte Klausel: praeposita tamen in omnibus regia electione in Konrads Kanzlei wieder weggelassen ist. — Abt Thietbald wird sich in der schwäbischen Hauptstadt zur Huldigung eingestellt haben.

[3]) St. 1878, R. 26 (gedruckt Neues Archiv III, 123): monasterium, quod restaravit quaedam matrona Willa vocata, mater vero Hugonis incliti marchionis — foris murum Lucensis urbis. Ueber Guilla vgl. die Nachweisungen bei Dümmler, Jahrbücher Otto's I, S. 316, N. 2.

welchen Lohn erhalten hätte, wir haben in Konrads Regierungshandlungen keine Spur davon wahrgenommen, daß er sich irgendwie einer hervorragenden Stellung am Throne oder eines maßgebenden Einflusses auf die Geschäfte erfreut hätte. Kein Schriftsteller hat bisher seiner Erwähnung gethan, keine Urkunde seinen Namen genannt — nicht einmal in der Umgebung des Königs läßt er sich nachweisen. Was Wunder, wenn der Herzog mißmuthig wurde und sich getäuscht glaubte, wenn die begeisterte Gefühlsaufwallung, die seinen Entschluß am Wahltage bestimmt haben muß, bald genug in ihr Gegentheil umschlug. Als er sich zu Augsburg am Hofe eingefunden hatte, kam dieser Wechsel in seiner Stellung zum König zu offenem Ausdruck; am Ostertage selbst gerieth er mit seinem Vetter in heftigen Streit, der mit einem offenen Bruch endete[1]). Ob er zu ungestüm gefordert, ob Konrad ihm zu schroff verweigert hat — wir wissen es nicht; gewiß ist nur, daß der Vorfall höchst bedenkliche Folgen haben konnte und in der That gehabt hat.

Zunächst freilich hören wir von solchen nichts; vielmehr setzte Konrad seinen Zug durch die einzelnen Provinzen in der bisherigen Weise fort und wandte sich nach Baiern, wo in Regensburg ein zahlreich besuchter Hoftag mit den Großen des Herzogthums abgehalten zu sein scheint[2]). Ueber die Geschäfte, die auf demselben vollzogen wurden, sind wir wenigstens theilweise durch eine größere Zahl von Urkunden unterrichtet, welche in den ersten Tagen des Mai, nicht mehr in Regensburg selbst[3]), sondern in den nächsten Aufenthaltsorten des Königs ausgefertigt sind, die aber auf hier gepflogene Verhandlungen zurückgehen. Zum Theil bewegen sie sich noch auf den aus Kaiser Heinrichs II. Tagen hergebrachten Bahnen; so wenn die Klöster Tegernsee[4]), Obermünster[5]) und

---

[1]) Ann. Sangallens. majores 1025: Saeve contentionis fomes exarsit in sacrosancto die paschali apud Vindelicam Augustam inter Chuonradum regem et patruelem ejus Chuonradum. — In Verbindung mit dem erst später eingetretenen Aufstande Herzog Ernsts wird die Sache erwähnt bei Wipo cap. 10, Herim. Aug 1025. Was Bonitho, liber ad amicum V, Jaffé, Bibl. II, 624, über die Bestrebungen eines Herzogs Cono von Bayern erzählt, ist so offenbar konfus, daß es mir unbegreiflich ist, wie Harttung, Anfänge S. 32 sich bemühen kann, aus einer falschen Nachricht eines schlecht unterrichteten Schriftstellers gewaltsam einen Kern von Wahrheit retten zu wollen.

[2]) Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 149. Als Anwesende sind nachweisbar der Herzog Heinrich von Baiern, Aribo, Egilbert von Freising und eine Anzahl Aebte; dann aber aus der unten S. 62, N. 3 erwähnten Urkunde die Kaiserin-Wittwe, Erzbischof Gunther von Salzburg und „cuncti proceres optimatesque Bajoarice gentis“.

[3]) Dort war Konrad nach St. 1879, R. 27 noch am 3. Mai, s. oben S. 41, N. 3.

[4]) St. 1882, R. 30, vom 6. Mai aus Mögeldorf; s. unten bei den Sachen von Tegernsee.

[7]) St. 1880, R. 28 aus Beratzhausen vom 5. Mai für Obermünster, Aebtissin Wichburg. Intervenient ist Herzog Heinrich, Vorlage St. 1771 vom 12. Nov. 1021; zur Erläuterung vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 220, N. 1.

Niedermünster [1]) zu Regensburg urkundliche Bestätigungen ihrer Güter und Rechte erwerben. Nicht viel darüber hinaus geht auch ein viertes Diplom, mit welchem der Bischof Egilbert von Freising einen neuen Beweis der königlichen Gunst erhielt, deren er sich zu erfreuen hatte; er erwarb Konrads Bestätigung für eine von dem Sohn eines königlichen Eigenmannes vollzogene Schenkung einiger Ortschaften im Donaugau, der Grafschaft des Regensburger Burggrafen Ruodbert [2]).

In wesentlich andere Verhältnisse werden wir durch drei Diplome eingeführt [3]), welche sich auf die kärnthnisch-steyrischen Grenzmarken des altbairischen Herzogthums beziehen. Durch die erste verlieh der König dem Grafen Wilhelm II. von Friesach, dem Sohn des Grafen Wilhelm I. und der vielgepriesenen Emma der Seligen, dreißig Königshufen nach seiner eigenen Wahl zwischen den Flüssen Kopreinitz, Köttnig und Wogleina, dann der Gurk und Save [4]), sowie außerdem seinen eigenen Besitz an Bergen, Thälern, Wäldern in dem bezeichneten Gebiet [5]). Es handelte sich nach diesen Grenzbestimmungen also nicht um eine Vermehrung des der Familie Wilhelms gehörigen Allodialbesitzes im kärnthnischen Gurkthale, dessen Mittelpunkt eben Burg Friesach war, sondern die dem Grafen überwiesenen Königshufen, die man sich wohl als erst urbar zu machendes Land zu denken hat, liegen weiter südlich in dem Lande Soune, zwischen Drau und Save [6]); eben in unserer Urkunde findet sich für dies sonst meist als Gau oder Grafschaft bezeichnete Gebiet zum ersten Mal der Ausdruck Mark gebraucht. Scheint damit seine Loslösung von dem Herzog-

---

[1]) St. 1883, R. 31 aus Bamberg vom 10. Mai für Niedermünster, Aebtissin Cuba; Schutz- und Güterbestätigung nach dem Muster von St. 1335 vom 20. Nov. 1002 unter Hinweglassung eines auf die Gründung des Klosters bezüglichen Passus. Im Güterverzeichniß ist Einiges hinzugekommen: Steininanberga, Tenchin, Gunchovon, ecclesia ad Cheskingen cum decimatione, et prata ad Erlebahc pertinentia et decimatio ad Altheim, offenbar in der Zwischenzeit von 1002 bis 1025 gemachte Erwerbungen, wie die Erwähnung der 1021 dem Kloster restituirten Kirche zu Kösching (Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 218) zeigt.

[2]) St. 1881, R. 29, aus Schwarzenbruck vom 6. Mai.

[3]) St. 1884—1886, R. 32—34. Die drei Diplome sind sämmtlich vom 11. und 12. Mai und aus Bamberg datirt; wir werden aber kaum irren, wenn wir annehmen, daß auch die durch sie bekundeten Handlungen noch auf dem Regensburger Tage vollzogen sind. R. 32 und 34 sind jetzt nach den Originalen im Domarchiv zu Gurk und im Archiv von Kloster Lambrecht gedruckt bei Zahn, Steyermärk. Urkundenbuch 52. 53.

[4]) Die Deutung der Namen (inter fluenta Copriunizę, Chodinię, Oguanię et inter fluenta Gurka et Souuę) nach Zahn a. a. O.; die drei genannten kleinen Flüsse liegen unweit Cilli; Hirschs Einwendungen gegen die krainische Gurk (Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 164, N. 2) sind nicht stichhaltig.

[5]) et insuper quidquid inter praedicta fluenta habemus montium, vallium et silvarum — in proprium tradidimus.

[6]) S. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 162 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte VII, 72. 73. Die daselbst S. 72, N. 6 citirte Urkunde bei Hormayr II, 226 ist eben unser Stück und wohl nur durch ein Versehen von Waitz Heinrich II. zugeschrieben.

thum Kärnthen staatsrechtlich anerkannt zu sein, da der kleine Landstrich früher nie, später aber häufig als selbständige Mark bezeichnet, seine Vorsteher seitdem Markgrafen genannt werden[1]), so kann, wenn dieser Vorgang sich in Wirklichkeit an den Regensburger Tag von 1025 anknüpft[2]), darin nicht wohl etwas Anderes als eine Bethätigung jenes Mißfallens erblickt werden, das unser König, wie man annehmen muß, seit langer Zeit vor seiner Thronbesteigung gegen den damaligen Herzog Kärnthens, Adalbero aus dem Hause der Eppensteiner, gehegt hat. Wir werden später sehen, wie dies Mißfallen sich im Laufe der Regierung Konrads steigerte und endlich im Jahre 1035 zu einer Katastrophe führte, die den gänzlichen Sturz des Herzogs im Gefolge hatte, wie dann Adalbero, des Herzogthums entsetzt, als Opfer seiner Rache sich gerade unseren Grafen Wilhelm erwählte: die Thatsache wird leichter verständlich, wenn wirklich, wie wir soeben vermutheten, zu Wilhelms Gunsten gleich im Beginn der Herrschaft Konrads eine Schädigung des Herzogs durch die Verkleinerung seines Amtssprengels erfolgt ist. Habe aber nun unsere Urkunde die dargelegte staatsrechtliche Bedeutung oder nicht; so viel ist sicher, daß die Gunstbezeugung, welche durch sie verbrieft wurde, einem Geschlecht zu gute kam, das mit der Macht der Eppensteiner in diesen Grenzlanden in bedenklicher Weise rivalisirte[3]).

Und Aehnliches gilt denn auch von der zweiten Urkunde, die in diesem Zusammenhange zu besprechen ist[4]).

Etwa seit dem Ende des 10. Jahrhunderts ist das Haus der Grafen vom Traungau nachzuweisen[5]). Arnold, der erste Graf, von dem wir wissen, hatte mit Bischof Christian von Passau[6]) allerhand Hader um Güter, die rechtlich dem Kloster Kremsmünster zustanden, und die der Graf endlich auf Andringen des Bischofs herausgab[7]). Zwei Söhne von ihm kommen vor; der eine, Arbo, scheint kinder-

---

[1]) S. die Belegstellen bei Waitz a. a. O.

[2]) Hirsch nimmt die Existenz der Mark schon seit Otto II. an, ohne aber irgend welche Belegstellen aus der Zeit vor 1025 anzuführen. Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs I, 595 setzt die Trennung der Mark von dem Herzogthum gleichfalls in die Zeit Konrads II., möchte sie aber erst mit dem Sturz Adalbero's in Verbindung bringen; vgl. Giesebrecht II, 678 und Felicetti, Steiermark I, 41 ff.

[3]) Daher ist denn auch der Grundgedanke Gfrörers, Gregor VII., Bd. I, 473 sicher richtig, wenngleich es ebenso sicher ein Irrthum seinerseits ist, daß er Konrad „den Friesacher Comitat" zum Rang einer Mark erheben läßt; s. oben.

[4]) St. 1885. R. 33. Auf der Rückseite des Originals im Münchener Archiv steht die Bemerkung: „Littera aliena. Archiv Würzburg. **Ista littera** non est S. Kiliani nec invenitur in libro privilegiorum". Ist das Original vielleicht durch Bischof Adalbero (s. N. 1 f. S.) nach Würzburg gekommen?

[5]) Vgl. Moritz in den historischen Abhandlungen der bairischen Akademie von 1803, I b.

[6]) Regierte von 991 bis 1013.

[7]) Urkundenbuch des Landes o. d. Enns II, 69 und Anhang N. 8, S. 718. Vgl. Büdinger, Oestreichische Gesch. I, 447, N. 3 und Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 59, N. 1. Zu den beiden von Büdinger und Hirsch benutzten Urkunden

los gestorben zu sein [1]); der andere, Arnold II., ist es, der in unseres Königs Zeiten zu größerer Bedeutung gelangt. In Lambach war der Hauptsitz des Geschlechts; hier war am Traunflusse die feste Burg Arnolds errichtet, von welcher aus der Graf zur Erhebung eines Zolles berechtigt war [2]). Den Fluß abwärts erstreckte sich sein Machtbereich bis nach Wels, wo ihm das Marktrecht zustand; weiter südlich gehörten ihm die Fischerei in Traun und Ager sowie andere Gerechtsame mancherlei Art [3]). Dazu hatte Arnold II. durch seine Gemahlin — Reginlindis oder Regilla aus dem Geschlecht der Grafen von Weinsberg [4]) — nicht unbedeutende Besitzungen in Franken ererbt [5]). Eben diese fränkischen Beziehungen mögen es auch gewesen sein, die ihm Konrad II. nahe gebracht haben [6]); es fällt wenigstens auf, daß in dessen Diplom die Gunstbezeugung des Königs ausdrücklich nicht bloß dem Grafen Arnold, sondern auch seiner Gemahlin und ihren Söhnen zugewandt wird. Arnold erhielt dadurch die reiche Gabe von fünfzig Königshufen, die er sich am nördlichen Donauufer, in dem Winkel, den dieser Strom mit der March bildet, dem Marchfelde, selbst wählen durfte. Man kann nicht zweifeln, daß das damit an einem dritten Punkte zu nicht unansehnlichem Besitz gelangte Geschlecht zu den ansehnlichsten Häusern im Donaulande zählte; und wenn man nun weiß, daß es gerade dieser Arnold war, der nach dem Sturze Herzog Adalbero's das eine von dessen beiden großen Reichsämtern empfing, so liegt doch auch hier der Gedanke nahe,

kommt noch die Erneuerung des Vertrages in Bischof Altmanns Tagen (Urkundenbuch II, 94), die, wenn auch in vorliegender Gestalt nicht echt, doch auf einer echten Grundlage beruht und ins Jahr 1069 gehört.

[1]) Denn Adalbero von Würzburg, Arnolds II. Sohn, erbt diese Besitzungen seines patruus Arbo, s. den erneuerten Stiftungsbrief von Kloster Lambach, Urkundenbuch II, 117.

[2]) Vita Adalberonis cap. 1, SS. XII, 129: erat quidem comes Arnoldus nomine, qui castrum opinatissimum in Lambacensi loco — juxta fluvium, cui vocabulum Truna, inhabitabat, ubi vectigalia et tributa secundum antiquam legem a transeuntibus solvebantur. Auch dieser Zoll geht nachher wie die anderen Güter an Kloster Lambach über (St. 2592): eo jure quo parentes ejus (Adalberonis), scilicet avus ejus Arnoldus et item pater ejus Arnoldus et frater ejus marchio Godefridus habuerunt.

[3]) Erwähnt in St. 2592.

[4]) Vita Adalberonis a. a. O.: Hic ex Regila, nobili uxore ex Francia orientali oriunda, plures suscepisse filios fertur. Dazu die Vita metrica, SS. XII, 129, N. 4:

mater Regilla potenti
Francigenum fuit Weinsberg de gente creata.

Seine Bestätigung erhält das in der schon von Wattenbach angeführten Notiz aus Walram von Naumburg (de unitate eccl. II, 19): latuit enim hic Adalbero in altissima quadam munitione, quae dicitur latine Mons Vini. Der volle Name Reginlindis in unserer Urkunde Konrads II.

[5]) Eben diese widmete er nach der Vita Adalberonis a. a. O. nach Würzburg, als er seinen Sohn dorthin gab.

[6]) Als sicher wäre das anzusehen, wenn die im Exkurs I. erwähnte lokale Tradition, nach der Konrads Mutter Adelheid ihre zweite Ehe mit einem Weinsberger geschlossen, doch einen realen Grund hätte.

daß Konrads Schenkung die Stärkung eines Dynastengeschlechtes beabsichtigte, dessen sich die Krone nöthigenfalls als eines Gegengewichtes gegen die Uebermacht der Eppensteiner in diesen Gebieten bedienen konnte.

Um so mehr Beachtung verdient dann die letzte der drei oben erwähnten Urkunden, die mit den beiden soeben besprochenen fast gleichzeitig ausgestellt ist und mit ihnen auch die Intervention der Königin und des Erzbischofes von Mainz gemein hat. Konrad schenkt dadurch einer „Matrone" Beatrix hundert Königshufen in und bei dem Ort Afflenz im steyrischen Mürzthalgau [1]); auch hier mit der Klausel, daß der Beschenkten das Wahlrecht aus dem dortigen Königsgut zustehen soll. Nun ist es bekannt, daß Herzog Adalbero's Gemahlin Beatrix hieß; danach und in Berücksichtigung der Thatsache, daß Heinrich, ihr und Adalbero's Enkel, im Jahre 1104 im Besitz von gerade hundert Königshufen im Gebiet von Afflenz erscheint, hat man die Vermuthung ausgesprochen [2]), daß unsere Matrone Beatrix mit der Herzogin von Kärnthen identisch sei. Trifft sie zu, — und so befremdend es ist, daß der Gemahl der Beatrix nicht genannt wird, so wird man sich doch dem Gewicht der für die Hypothese geltend gemachten Gründe schwerlich verschließen können — so sieht die Schenkung doch offenbar wie eine Art von Compensation aus, die man der Gemahlin Adalbero's aus ihren Erbstreitigkeiten mit dem fränkisch-salischen Haus schuldig sein mochte, die aber an Bedeutung gewinnt, weil sich der König eben in dem Augenblick dazu verstehen mußte, als er zwei der mit den Eppensteinern rivalisirenden Dynastengeschlechter Kärnthens mit reichen Gaben bedachte. Der ganze Vorgang aber wirft auf das Verhältnis Konrads zu dem Herzog von Kärnthen ein eigenthümliches Licht, das indessen mit früheren und späteren Ereignissen gut im Einklang steht.

Ehe wir von dem Regensburger Tage scheiden, auf dem unserer Annahme nach die Akte beschlossen sind, von denen wir zuletzt zu sprechen hatten, müssen wir noch zweier anderen Rechtsgeschäfte gedenken [3]) die daselbst vollzogen wurden, und die in den

---

[1]) St. 1886, R. 34: cuidam matrone nomine Beatrici centum mansos nostre proprietatis in comitatu comitis . . . . in loco Avelniz sitos — donavimus. In den leergelassenen Raum für den Grafennamen hat, wie Zahn bemerkt, eine 50 bis 100 Jahre spätere Hand den Namen Durgouuues (sic!) eingetragen; gemeint ist offenbar der Graf Turdegowo, der in der Urkunde Heinrichs II. für Göß vom 16. Mai 1023, St. 1804, vorkommt, damals aber schon todt gewesen zu sein scheint; es heißt da: „in comitatu qui nuper fuit Turdegowi comitis".

[2]) Stülz (Archiv f. oesterr. Gesch. IV, 648. 650) und Hirsch (Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I, 150, N. 1).

[3]) Die beiden Urkunden sind nach den Originalen gedruckt bei Zahn, Codex diplom. Austriaco-Frisingensis (Fontt. Rer. Austr. II, 31) S. 63 und Stumpf, Acta imp. N. 37, S. 42. In der ersteren ist nur das Inkarnationsjahr 1025 angemerkt, in der zweiten das erste Regierungsjahr Konrads und Regensburg als Ort der Handlung. Daß sie gleichzeitig sind, zeigt die Uebereinstimmung der Formel, namentlich in dem Satz: cum consilio gloriosi Bajoariorum ducis

Jahrbüchern des deutschen Reichs nicht übergangen werden dürfen, auch wenn unser König nicht unmittelbar dabei betheiligt ist. Sie gingen von der Kaiserin-Wittwe Kunigunde aus, die hier erschienen war, um — zum letzten Mal in einem denkwürdigen und ereignisvollen Leben — an den Feierlichkeiten eines zahlreich besuchten Hoftages Theil zu nehmen. Mit zwei geistlichen Fürsten des Baierlandes, das ihr so lange Zeit eine zweite Heimat gewesen war, sind sie abgeschlossen worden: das eine mit dem Erzbischof Gunther von Salzburg, das andere mit dem Bischof Egilbert von Freising. Durch das erste empfing die Kaiserin für die Abtretung der beiden Höfe Oetting am Inn und Burghausen an der Salzach vom Erzbischof fünf andere Höfe Au, Gars, Aschau, Stadel und Ampfing, nebst fünfzig Hufen Landes, aber nicht als Eigenthum, sondern nur zur Nutznießung auf Lebenszeit [1]). Durch die zweite Urkunde schenkt Kunigunde an Freising ihre Güter zu Ranshofen, Hohenbercha, Ostermieting, Feldkirch und den Forst zu Weilhart mit dem Vorbehalt, daß die Kirche erst nach ihrem Tode in den Genuß dieser Besitzungen treten sollte, wogegen sie vier andere Höfe gleichfalls zur Nutznießung bis an ihr Lebensende erhält. Man sieht: es sind letztwillige Verfügungen, welche die Kaiserwittwe trifft: gleichzeitig disponirt sie über ihr Witthum zu Gunsten der Kirche und sichert sich, so lange sie lebt, ausreichende Einkünfte für einen standesgemäßen Unterhalt [2]).

Heinrici, scilicet fratris sui, cunctorumque procerum et optimatum Bajoarice gentis (provincie) ac judicum, sowie die Uebereinstimmung eines Theils der Zeugen. Da nun, wie bekannt, Kunigunde am 13. Juli 1025 zu Kaufungen den Schleier genommen hat, da die Anwesenheit Herzog Heinrichs und Egilberts auf unserem Regensburger Tage anderweit feststeht, da schwerlich eine zweite so zahlreich besuchte Regensburger Versammlung in der ersten Hälfte des Jahres stattgefunden haben wird, so dürfen wir es wohl als hinlänglich sicher gestellt betrachten, daß beide Urkunden auf während unseres Regensburger Hoftages abgeschlossene Verträge zurückgehen.

[1]) precaria lege, was man in Verbindung mit der ausgeführteren Bestimmung der zweiten Urkunde so deuten darf.

[2]) Merkwürdig genug ist es, daß durch die Verträge, welche Kunigunde abschloß, die Eigenthumsverhältnisse doch noch nicht definitiv und endgiltig geregelt wurden. Zu den an Salzburg geschenkten Orten gehörte der Forst Hesilinstudun; das ist nun unzweifelhaft derselbe Wald Hesilinestuda, den Konrad 1028 (St. 1958, R. 102) an Salzburg schenkt; die Begrenzung wird dort genauer angegeben (ich citire nach dem Salzburger Kammerbuche II, 91 im Wiener Archiv; im Druck Kleinmayerns sind gerade an dieser Stelle mehrere, nachstehend gesperrt gedruckten Worte durch Versehen fortgelassen): terminatum ab illo loco, qui situs est juxta villam, que dicitur Garza, usque ad alteram villam, que Garza dicitur, ubi ille rivus Inum fluvium influit et inde deorsum usque ad Pikkilinstein in comitatu Friderici. Konrad spricht hier nicht von einem Eigenthumsrecht Kunigundens, die doch noch lebt, nicht von einer voraufgegangenen Schenkung derselben, die er bestätige; er sagt: nos perpetualiter habendum tradidimus, ganz wie wenn es sich um reines Krongut handelte. Ganz ähnlich aber verhält es sich auch in Bezug auf das Geschäft mit Freising; zu den von Kunigunde an Egilbert gegebenen Gütern gehört Ostermuntinga (Ostermieting), und am 14. Mai 1041 schenkt Heinrich denselben Hof als „quandam nostre potestatis curtem" abermals an Freising (St. 2213), während über das praedium Ranshoven, einen anderen der an Freising vergabten Höfe, schon

So ihr Haus bestellt, konnte die hohe Frau der Welt Lebewohl sagen; das Kloster Kaufungen, das sie begründet hatte, hatte sie sich ausersehen, um in stillem Frieden ihre Tage zu beschließen. Am 13. Juli 1025, dem ersten Jahrestage des Hinscheidens ihres Gemahls ward die Weihe der im Bau vollendeten Klosterkirche vollzogen [1]). Als die Messe gelesen wurde, schritt Kunigunde zum letzten Male in kaiserlichem Schmuck einher und brachte die kostbare Reliquie, auf die das Kloster gegründet war, den Splitter vom heiligen Kreuz, am Hauptaltare dar; dann während der biblischen Lektion legte sie die weltlichen Prachtgewänder für immer ab und bekleidete sich mit dem einfachen Gewande — sie selbst, sagt die Tradition, soll es mit eigener Hand gefertigt haben — und dem Schleier der Nonnen [2]). Von der Welt, in

---

1040 zu Gunsten der dort errichteten St. Pancratiuskirche verfügt zu sein scheint (vgl. die Erörterungen über St. 2155 bei Steindorff I, 383 ff., besonders 388 und Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 200). Steindorff, I, 104, N. 1, der nur das Freisinger Geschäft im Auge hat, meint, dasselbe sei ungiltig gewesen, weil es einer Bestätigung durch Konrad II. entbehrt hätte. Dem gegenüber ist es sehr auffällig, daß, wie wir oben gezeigt haben, das Geschäft auf einem königlichen Hoftage und dann doch wohl wenigstens nicht ohne Wissen des Königs zu Stande gekommen ist. Weiter aber sind noch zwei andere Urkunden heranzuziehen. Durch die eine St. 2040, R. 184 vom 26. Juni 1033, also kurz nach Kunigundens Ableben, beurkundet Konrad dem Kloster St. Afra zu Augsburg, daß Kunigunde demselben „quando novissime hac presenti potita est luce quoddam, quod in proprietatem tenuit, predium“, des Namens Tettinwich, geschenkt habe. „Hanc igitur traditionem“, fährt er fort, „si voluissemus ad nichilum redigere potuissemus, sed hoc minime volentes (Druck: nolentes)“ tradirt er das Gut, auf die Fürbitte Gisela's und Heinrichs und besonders in Erwägung, daß die Schenkung für das Seelenheil Heinrichs II. geschehen war, nun auch seinerseits dem Kloster. Das Diplom zeigt, daß Konrad alle Verfügungen Kunigundens über ihr Gut als ungiltig und sich als ihren Erben ansah. Und dabei sind selbst die Blutsverwandten Kunigundens ausgeschlossen worden, wie die andere Urkunde Heinrichs III. vom 18. Juni 1040 (St. 2188) beweist; durch dieselbe erhält Abenze, die Schwester der Kaiserin-Wittwe „pro reconciliatione et proclamatione illorum prediorum, que ipsa repetebat et que ei contingebant ex parte sue sororis, et que dicebat sibi pertinere hereditario jure“ eine Abfindung mit einem Gut im Moselgau. Es ist danach klar, daß Konrad die von den Erben Kunigundens freilich bestrittene Rechtsanschauung, daß ihr gesammtes Gut nach ihrem Tod der Krone anheimfalle, vertrat und ihr praktische Geltung verschaffte; vgl. unten zu 1027.

[1]) Vita Cunegundis cap. 5: denique Conrado sibi succedente in regno, ipsa curis secularibus, sicut jam diu desideraverat, exonerata, in ipso anniversario die transitus sancti Heinrici archiepiscopos cum coepiscopis ad dedicationem Conphugensis ecclesiae convocavit. Vgl. die Notiz im Ranshovener Codex, SS. IV, 791: 3. idus Julii transitus ad translationem S. Heinrici imperatoris. Eodem die dedicatio Confungensis ecclesiae, quando velata est domina Chunigundis imperatrix augusta. Die Weihe wird doch wohl Aribo vorgenommen haben; daß er in einer Urkunde vom 15. Juli aus Speyer Intervenient ist, schließt das nicht aus, da die Handlung sicher nach Schwaben gehört, wo der König kurz vorher war; Aribo ist dann erst am 26. zu Tribur wieder am Hofe.

[2]) Vita Cunegund. a. a. O., hier wohl nach richtiger Ueberlieferung. Die Reliquie war übrigens schon länger in Kaufungen, als Tag ihrer Ankunft galt der 24. Febr., nur feierlich dargebracht ward sie jetzt, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 318.

der sie so lange eine hervorragende Rolle gespielt, hatte sie damit für den Rest ihrer Tage Abschied genommen [1]).

Unser König, um zu ihm zurückzukehren, begab sich alsbald nach dem Regensburger Tage nach Ostfranken zurück; die im Vorangehenden besprochenen Urkunden erlauben uns, seine Reiseroute ziemlich genau zu verfolgen. Am 3. Mai war er noch in der Hauptstadt Baierns, am 5. finden wir ihn schon zu Beratzhausen, nordwestlich von Regensburg, am 6. war er zu Schwarzenbruck, südöstlich von Nürnberg, und gelangte noch am selben Tage nach Mögeldorf, zwei Meilen weiter nach Nordwesten; am 10. endlich treffen wir ihn in Bamberg, wo er mindestens bis zum 12. verweilte. Dann ging es über Würzburg [2]) nach Pfalz Tribur, wo man am 20. Mai angelangt war; von hier mit jener Schnelligkeit der Bewegungen, die wir an unserem Könige noch öfter kennen lernen werden, rheinaufwärts nach Konstanz, wo das Pfingstfest gefeiert wurde (6. Juni [3]). Hier fanden wichtige Berathungen statt, die uns nöthigen, unser Augenmerk auf die Verhältnisse Italiens zu richten.

Italien nach dem Tode Heinrichs II.

In ähnlicher Weise, wie zweiundzwanzig Jahre früher der Tod Otto's III., war in dem lombardisch-italienischen Königreiche auch das Ende Kaiser Heinrichs II. das Signal zu einer Erhebung der zahlreichen und verschiedenartigen Elemente gewesen, welche die deutsche Herrschaft in Italien nur widerwillig und gezwungen, weil sie eben mußten, und so lange sie mußten, ertrugen.

Gleichsam instinktmäßig hatte sich dieser Haß gegen die Fremdherrschaft in der Hauptstadt des lombardischen Reichs, in der alten Königsstadt Pavia Luft gemacht. Unvergessen war es hier, was man von ihr gelitten hatte; unvergessen vor Allem jene entsetzlichen Tage des Mai 1004, in denen fast die ganze Stadt während des wilden Kampfes zwischen den empörten Bürgern und dem deutschen Heer in Asche gesunken war. Damals hatten die

1) Ob sie an den Streitigkeiten noch betheiligt gewesen ist, welche sich später, wohl erst unter Erzbischof Bardo, aber noch bei Lebzeiten Konrads II. zwischen Kaufungen und Mainz in Betreff des Hessenzehntens entspannen, ergiebt sich aus der Urkunde von 1040, Stumpf, Acta imperii N. 49, S. 54 nicht mit voller Sicherheit, doch ist es unwahrscheinlich, da hier schon Dietrich von Metz als senior des Klosters erscheint.

2) Ein Aufenthalt in Würzburg ist zwar nicht urkundlich bezeugt, aber einmal weist die Richtung des Itinerars darauf hin und sodann die Thatsache, daß die beiden in Tribur ausgestellten Urkunden (St. 1888. 1889, R. 35. 36) Würzburg betreffen. Beide sind übrigens nur Bestätigungen; R. 35 wiederholt wörtlich die Immunität Heinrichs II. vom 10. Febr. 1012, St. 1563; Vorlage für R. 36 ist St. 1344 vom 9. Febr. 1003, womit St. 1345 vom gleichen Tage verschmolzen ist; sie betrifft die Würzburgischen Klöster Neustadt, Homburg, Amorbach, Schlüchtern, Murrhardt und Schwarzach.

3) Wipo cap. 6.

Krieger Heinrichs in der Königspfalz unweit der Kirche des heiligen Michael (San Michele Maggiore), die von Alters her die Krönungsstätte der langobardischen Herrscher war, während des Kampfes Zuflucht gefunden [1]: die Pavesen hatten, um sie daraus zu vertreiben, das Gebäude in Brand gesteckt; nach ihrer Niederlage hatten sie die Pfalz wieder herstellen müssen. So war ihnen

[1]) Adalb. cap. 40: palatium, quod Teutonicis aliquando fessis unicum erat refugium. An der Identität dieses palatium mit der „una domus", von welcher Thietm. VI, 6 spricht, darf man nicht zweifeln; auch sonst hat Adalbold gerade über diese Vorgänge genauere Angaben als Thietmar; während letzterer ebenso allgemein, wie von der una domus, von der „aecclesia" spricht, in welcher Heinrich gekrönt sei, sagt Adalbold ganz richtig: ad sancti Michaelis ecclesiam ducitur, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 306, N. 1.

Wipo cap. 7 beschreibt die 1024 von den Pavesen zerstörte Pfalz so: „erat in civitate Papiensi palatium a Theodorico rege quondam miro opere conditum ac postea ab imperatore Ottone tertio nimis adornatum". Das ist dann von den Neueren (Pabst in Forschungen z. deutsch. Gesch. V, 344; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 231) wiederholt worden, die beide anzunehmen scheinen, der 1024 abgerissene Palast sei noch der von Theodorich erbaute, während doch schon Stenzel I, 20 (ebenso Rasche S. 16, N. 4) auf die gänzliche Zerstörung der Pfalz im Jahre 1004 hingewiesen hatte.

In der That aber läßt sich die Geschichte der Königspfalz zu Pavia ziemlich genau verfolgen (vgl. Pessani, De' palazzi reali che sono stati nella città e territorio di Pavia, Pav. 1771). Von der Errichtung der Pfalz durch Theodorich spricht der Anon. Valesianus, ed. Gardthausen S. 299: item Ticini palatium, thermas, amphitheatrum et alios muros civitatis fecit. Sie lag in unmittelbarer Nähe der Krönungskirche San Michele Maggiore, vgl. Pessani S. 3 ff., und noch im Anfang des 10. Jahrhunderts wird sie erwähnt. In einem Placitum Berengars vom 8. Juli 901 (Mon. patr. Chart. I, 97) heißt es: „civitate Papia, in sacro palatio, hubi domnus Berengarius rex praeerat, in laubia majore ejusdem palatii, ubi sub Tederico dicitur" und ähnlich in einem Placitum von c. 908 (Muratori, Antt. It. II, 933): „civitate Papiae in sacro palatio, ubi domnus Ber. rex praeerat, in laubiam majorem, ubi sub Theuderico dicitur. Die Bezeichnung der größten Loggia „sub Theuderico" geht jedenfalls auf eine von Agnellus (Liber pontific. cap. 94, SS. Langob. S. 337) erwähnte Reiterstatue des Ostgothenkönigs zurück, die sich über dieser Loggia befand; sie zeigt, daß der Bau Theodorichs die Stürme der Völkerwanderung und diejenigen Kämpfe, welche der Begründung und Vernichtung der Langobardenherrschaft vorangingen, überdauert hat. Die Pfalz, welche Berengar als seine Hauptresidenz bezeichnet (caput regni nostri, Muratori, Antt. It. I, 779), war von einem Garten umgeben; „in viridario justa palatio domni regis hujus Ticinensis in laubia ipsius viridarii" sitzt Berengar 915 zu Gericht; noch 1210 erwähnt Otto IV. in einer Urkunde für das Salvatorskloster dies „viridarium prope portam palatinam" (Margarini II, 238); von ihm hat die Kirche San Nicolo di viridario ihre Benennung. Die erste Zerstörung, von der wir wissen, erfuhr die ehrwürdige Königspfalz im Jahre 924 durch die eigenen Verbündeten Kaiser Berengars; mit der Kirche San Michele Maggiore sank damals auch die Pfalz in Trümmer (vgl. Dümmler, Gesta Berengarii S. 51, N. 4). Doch wurde sie nach wenig Jahren durch König Hugo wiederhergestellt: zwei Urkunden von 935 und 945 (Muratori, Antt. Ital. II, 935 und Tiraboschi, Nonantola II, 117; sind datirt, die erste „civitate Papia in palacium noviter edificatum ab dominum Ughonem gloriosissimum rex", die zweite „in palatio dominorum regum (Hugonis et Lotharii) ab eis noviter aedificatum, ubi dominus Lotharius rex preerat, in caminata dormitorii ipsius palatii.

Das erste Mal war die Königspfalz zu Pavia von heidnischen Barbaren zerstört worden; das zweite Mal vernichtete sie der Befehl eines heimischen Königs, den die Italiener gern als einen nationalen Herrscher und Helden feiern

as alte Königshaus, dessen Ursprung in die sagenumsponnenen Zeiten des großen Theodorich zurückreichte, zugleich das Symbol der Fremdherrschaft und die feste Zwingburg, die im gegebenen Falle den deutschen Bedrängern als Rückhalt dienen konnte. Dazu kommt, daß den italienischen Städten in dieser Zeit überhaupt das Bestreben gemeinsam ist, die königlichen Pfalzen innerhalb ihres Mauerringes zu beseitigen, die Verlegung derselben nach außen zu erwirken; an manchen Orten, so zu Ravenna und wahrscheinlich auch zu Lucca war das bereits seit lange gelungen [1]); die Pavesen mochten sehnsüchtig genug auf den Augenblick warten, in dem sie den gleichen Erfolg erzielen konnten [2]). So begreift man es, daß alsbald nach dem Eintreffen der Kunde von Heinrichs Tode die Bürger der Stadt [3]) sich zusammenrotteten, in hellen Haufen vor die Pfalz zogen und das unvertheidigte Königshaus bis auf die Grundmauern niederrissen, indem sie zugleich beschlossen,

---

Als 961 unter Otto's I. Führung die deutschen Heerschaaren in Italien einrückten, ließ Berengar II., ehe er sich mit seiner Gemahlin in seine festen Burgen zurückzog, die Pfalz niederreißen; auf Otto's Befehl wurde sie zum zweiten Male wieder hergestellt (Cont. Reginonis 961: [Otto] palatium a Berengario destructum reaedificare praecepit). Schnell genug muß der Neubau vollendet sein; schon zu Ostern 962 verweilte der Kaiser längere Zeit in Pavia (Dümmler, Jahrb. Otto's I., S. 336) und am 6. Dec. 964 hielt der Pfalzgraf Otbert in einer Kemnade der wiederhergestellten Königsresidenz Gericht (Mon. patr. Chartae XIII, 1194: in palacio d. imperatoris, in caminata, que extat ante caminata dormitorio ipsius palacii).

Wipo's Zeugniß verdanken wir dann die Nachricht, daß es Otto III. gewesen sei, der die Pfalz „miro opere" ausgeschmückt habe; und von ihrer dritten Zerstörung durch die Pavesen im Jahre 1004, dem von Heinrich II. angeordneten dritten Neubau ist oben die Rede gewesen.

[1]) Ueber die Pfalz zu Ravenna s. unten zu 1026. In Lucca ist die Pfalz 1055 bestimmt vor den Thoren, man vgl. das Placitum, Memorie e documenti Lucches. IV, 2, 133: „in palatio domni imperatoris quod est prope muros de civitate Luca"; s. auch das Privileg Heinrichs IV. von 1081 für Lucca (Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, 125): concedimus predictis civibus, ut nostrum regale palatium intra civitatem vel in burgo eorum non hedificent. Ebenso hat Cremona von Heinrich IV. oder V. das Privilegium erhalten „ut extra muros civitatis eorum ipse imperator Henricus deberet habere palatium et hospitium" (Urkunde von 1226, Böhmer, Acta imperii S. 783). In Verona werden in der ganzen Zeit des 11. Jahrhunderts die Gerichtssitzungen des Kaisers, der Herzoge und Königsboten vor den Mauern der Stadt bei San Zeno abgehalten, s. unten zu 1027, was zu beweisen scheint, daß es keine Pfalz in der Stadt gab. Ebenso lag in Turin das castrum der Markgrafen schon lange vor dem Susaner Thor.

[2]) Daß der eigentliche Beschwerdepunkt der Pavesen die Lage der Pfalz innerhalb der Stadt war, deutet Wipo an (cap. 7: ne quisquam regum ulterius infra civitatem illam palatium ponere decrevisset; cap. 12: Papienses palatium in loco, ubi prius fuerat, reaedificare adhuc rennuebant), wie schon Stenzel I, 20, N. 5 mit Recht bemerkt hat.

[3]) Irgend welche Organisation der Bürgerschaft von Pavia läßt sich, soviel ich finde, für diese Zeit nicht nachweisen; die ersten Anfänge derselben treten in der sehr merkwürdigen Urkunde vom 22. Febr. 1084 zu Tage, wo „capitanei, avasores et cives majores seu minores" der Stadt eine Art von gerichtlicher Entscheidung abgeben; Ficker, Forschungen z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 129, vgl. III, 470. An letzterer Stelle hebt Ficker mit Recht hervor, daß da-

nicht zu dulden, daß je wieder ein Palatium innerhalb ihrer Mauern errichtet werde[1]). Groß war das Aufsehen, das der Vorfall machte: in Deutschland und Italien, in Frankreich und Burgund trugen ihn die Geschichtschreiber in ihre Aufzeichnungen ein. Wenn wir auch wissen, daß der Bau, der somit der Wuth des Volkes zum Opfer fiel, längst nicht mehr derselbe war, den einst der große Ostgothenherrscher sich in Pavia errichtet hatte, so war er doch auf derselben, durch Jahrhunderte alte Erinnerungen geheiligten Stätte errichtet: in den Augen des Volkes galt er noch immer als der Mittelpunkt der italienischen Königsherrschaft.

Die wirkliche Bedeutung des Ereignisses entspricht dem allgemeinen Aufsehen, das es hervorrief, nicht: was zu Pavia geschehen, war doch mehr einer jener spontanen und unwillkürlichen Ausbrüche der Erbitterung des leicht erregbaren italienischen Bürgerthums, wie wir dergleichen bei allen Römerzügen deutscher Könige sich wiederholen sehen, als das Ergebnis einer vorbedachten, sich ihrer Ziele und Absichten bewußten, planmäßigen Bewegung. Die Bürger von Pavia handelten aus einer Aufwallung des erwachenden Selbstgefühls heraus, dessen erste Aeußerungen in den lombardischen Communen gerade zur Zeit unseres Königs uns noch mehrfach beschäftigen werden; mit der Königspfalz die deutsche Königsherrschaft über Italien zu zerstören, haben sie schwerlich im Sinne gehabt[2]).

Weit gefährlicher obwohl geräuschloser war, was sich um dieselbe Zeit in den Kreisen der hohen weltlichen Aristokratie Oberitaliens vollzog.

Man kennt den lebhaften Gegensatz, in welchem sich die vornehmsten Adelsgeschlechter, namentlich Oberitaliens, seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts zu dem in Italien durch die Gunst und Freigebigkeit namentlich der sächsischen Kaiser so mächtig emporgekommenen geistlichen Fürstenthum, den Bischöfen und den Vorstehern der größeren, reichsunmittelbaren Klöster befanden; man weiß, wie wesentlich eben diese Rivalität die weltlichen Herren auch in die Opposition gegen die deutsche Herrschaft

---

mals sicher noch keine Konsuln in Pavia existiren; zu beachten ist aber doch, daß es bereits einen städtischen Beamten, einen Gonfaloniere, giebt; denn als ein solcher wird der Richardus Signifer, der als der erste Zeuge nach dem Bischof unterzeichnet, aufzufassen sein. Bei Baltzer, Zur Gesch. des deutschen Kriegswesens, §. 12 ist diese Bedeutung des Wortes nicht beachtet.

[1]) Wipo cap. 7: cognito autem obitu imperatoris Heinrici, statim Papienses ad imbellem aulam ruentes ausibus inlicitis fregerunt moenia regis, totumque palatium usque ad imum fundamenti lapidem eruebant, ne quisquam regum ulterius infra civitatem illam palatium ponere decrevisset. Vgl. Arnulf II, 1; Ademar III, 62; Rod. Glaber IV, 1: Papienses palatium regis in sua civitate operoso sumptu constructum destruxerunt usque ad solum.

[2]) Das ergiebt sich aus ihrer Bereitwilligkeit, schon im Juni 1025, also zu einer Zeit, als die weltlichen Herren Italiens noch in lebhaftester Opposition gegen die deutsche Herrschaft verharren, Konrad als König anzuerkennen, wenn er auf den Neubau der Pfalz verzichte, vgl. Wipo cap. 7.

hineingezogen hatte [1]). Hauptsächlich die Markgrafen Oberitaliens waren es gewesen, die Arduin erhoben und gestützt hatten: schwer hatte sie nach der definitiven Niederwerfung ihres Königs der Zorn des deutschen Herrschers getroffen; wir wissen, daß Mancher unter ihnen seinen Widerstand mit strenger und langjähriger Gefangenschaft jenseits der Alpen hatte büßen müssen. Scheint auch in den letzten Jahren Heinrichs II. ein besseres Verhältnis zwischen dem Kaiser und den italienischen Markgrafen bestanden zu haben, so ist es doch nur die Uebermacht der deutschen Waffen, nicht eigener Trieb und freie Wahl gewesen, was die stolzen Herren gefügiger gemacht und zu schweigender Unterwürfigkeit genöthigt hat; und Niemanden wird es Wunder nehmen, daß alsbald nach dem Tode des strengen Herren, der sie bezwungen hatte, der Geist des Aufruhrs und der Empörung gegen die deutsche Herrschaft bei ihnen völlig die Oberhand gewann.

Seit mit Arduins jähem Fall das Haus der Markgrafen von Ivrea von der Bühne abgetreten war, gab es in Oberitalien noch vier mächtige Markgrafengeschlechter, denen sich in Tuscien und den mit Tuscien eng verbundenen Landschaften von Spoleto und Camerino ein fünftes anschloß [2]). Im heutigen Piemont war das Haus der Markgrafen von Turin das mächtigste. Die Grafschaften von Turin, Asti, Auriate — ein ausgedehnter Bereich vom Po und Tanaro bis zu den Grenzen Burgunds waren ihm untergeben; manches spricht dafür, daß außerdem noch zwei andere Comitate, der Bredulensis zwischen Tanaro und Stura, und der von Alba seiner Herrschaft unterstanden. Durch den Besitz von Turin gebot es über die Ebene des Po, durch den der festen Stadt Susa, nach welcher man oft irriger Weise die Markgrafschaft benennt, beherrschte es den wichtigsten Alpenübergang zwischen Italien und Burgund, die Pässe des Mont Cenis. Das Geschlecht zerfiel in der Zeit, mit der wir uns zu beschäftigen haben, in zwei Linien, von denen die eine, später nach Romagnano zubenannt durch zwei, wie es scheint, noch sehr junge Brüder Boso und Wido, die andere, die Hauptlinie durch den Markgrafen Olderich Manfred II. vertreten wurde, dessen Bruder Adelrich schon seit dem Jahre 1007 oder 1008 den wichtigen Bischofsstuhl von Asti innehatte. Manfred war mit einer Dame aus dem Geschlecht der Otbertiner, von denen gleich zu reden sein wird, vermählt, und die Mitgift, welche Bertha ihm ins Haus gebracht hatte, scheint seinen Besitz auch weiter im Süden, in der Lombardei und den Landschaften der Emilia nicht unbeträchtlich vermehrt zu haben;

[1]) Vgl. über diese Dinge die Ausführungen Pabsts, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 357 ff. Ohne in allen Einzelheiten volle Zustimmung zu verdienen, treffen die feinen und scharfsinnigen Bemerkungen Pabsts doch im Großen und Ganzen das Wesen der Sache.

[2]) Für das Folgende vgl. die Ausführungen im Exkurse über die Dynastengeschlechter Ober- und Mittelitaliens, wo die Quellenstellen und Beweise zu finden sind.

schon 1021 ward derselbe auf eine Million Jugera geschätzt. Und mit dem Reichthum Manfreds scheint seine geistige Bedeutung auf gleicher Stufe gestanden zu haben; wiederholt wird er als „der kluge Manfred", „der klügste aller Markgrafen" bezeichnet[1]).

Südwestlich von dem Machtbereiche des Turiner Hauses, in den Landschaften zwischen der Bormida und der Küste des Mittelmeeres war das Geschlecht der Markgrafen angesessen, die man nach dem Stifter des Hauses als die Aledramiden zu bezeichnen pflegt. Die beiden Grafschaften von Acqui und Savona sind in den Händen der Aledramiden, die sich früh in mehrere Linien zu spalten begonnen haben; die Enkel Aledrams, die Markgrafen Anselm II. und Otbert II., deren Mutter aus Otbertinischem Geschlechte stammte, und von denen Anselm mit einer Otbertinerin vermählt war, ferner Markgraf Wilhelm III., aus der Linie, die sich später nach Montferrat nannte, waren zur Zeit Konrads II. die Häupter der Familie; ein Bruder der beiden erstgenannten, Wido, war für die Kirche bestimmt und erlangte im Jahre 1039 oder etwas früher den bischöflichen Stuhl von Acqui.

Unmittelbar im Osten schloß sich an das Gebiet der Aledramiden das der Otbertiner an, vielleicht des mächtigsten der drei Geschlechter, das, wie wir schon sahen, den beiden anderen durch Familienbeziehungen sehr nahe stand. In Genua und Luni, in Tortona und Mailand war das Haus mit gräflichen Rechten ausgestattet; über einen beträchtlichen Theil der Meeresküste, bis Luni südwärts, von derselben über alles Land bis zum Po, und jenseit desselben über einen wichtigen und ausgedehnten Landstrich der lombardischen Ebene reichte somit sein Einfluß; zahlreiche Privatbesitzungen standen ihm in der Emilia zu; Adalbert, Azzo und Hugo, die drei Söhne Markgraf Otberts II., stehen in der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, an der Spitze des Geschlechts, Hugo, vermählt mit einer Tochter des Pfalzgrafen Giselbert von Pavia, der bis 983 nachzuweisen ist.

Durch die letztere Ehe stand nun wieder das Haus der Otbertiner, oder wie es später genannt wird, der Estenser dem vierten markgräflichen Geschlecht nahe, das in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist. Denn eine Schwester der Gemahlin Hugo's aus dem Pfalzgrafenhause von Pavia war Richilde, die Gattin des Markgrafen Bonifaz von Canossa. Die letztere Benennung knüpft sich an die wichtigste Burg des Geschlechtes, dem nicht weniger als fünf Grafschaften, Modena, Reggio, Mantua, Brescia und Ferrara untergeben waren, dessen Machtbereich sich also von den Grenzen Tusciens aus bis an den Fuß der Alpen erstreckte. Ihm gehörte auch der Bischof Thedald von Arezzo, ein Bruder des Markgrafen Bonifaz, an.

Die Markgrafschaft Tuscien endlich stand seit 1016 unter

---

[1]) Prudens marchio Maginfredus im Briefe Wilhelms von Aquitanien bei Bouquet X, 484; marchionum prudentissimus bei Rod. Glaber IV, 2.

Rainer, den Heinrich II. ernannt hatte, und der einem Geschlechte angehörte, das in der Gegend von Arezzo seit der Mitte des 10. Jahrhunderts mit reichem Güterbesitz nachweisbar, geradezu als das Haus der Widonen bezeichnet werden kann. Rainer hatte mit der Verwaltung Tusciens eine Reihe von Jahren hindurch die des Herzogthums Spoleto und der Markgrafschaft Camerino vereinigt; in den letzten Regierungsjahren Heinrichs II. aber, vielleicht auf dessen drittem Zuge, waren diese letzteren Gebiete seinem Sohne Hugo überlassen worden und der Vater hatte sich ausschließlich auf Tuscien beschränkt.

Von den fünf Geschlechtern, die wir somit kennen gelernt haben, scheint nun nach dem durch den Tod Heinrichs herbeigeführten Regierungswechsel nur das des Bonifaz von Canossa, der traditionellen Politik seiner Vorfahren folgend, eine feindliche Stellung gegen die deutsche Herrschaft nicht eingenommen zu haben. Otbertiner und Aledramiden dagegen, sowie Markgraf Rainer [1]) traten alsbald aufs allerentschiedenste gegen dieselbe auf, und Manfred von Turin muß, obwohl er mit der ihm nachgerühmten Klugheit sich etwas im Hintergrund gehalten zu haben scheint, doch, soweit sich erkennen läßt, ebenfalls zu ihnen hinübergeneigt haben.

Auf der anderen Seite haben wir uns die Mehrzahl der hohen Geistlichkeit namentlich Lombardiens, den Erzbischof Aribert von Mailand, die Bischöfe Leo von Vercelli, Alberich von Como, Heinrich von Parma, Peter von Novara [2]), Johann von Verona, Warin von Modena [3]) und Andere als ebenso entschiedene Anhänger des deutschen Königthums zu denken. Es ist uns ein merkwürdiges Schreiben erhalten, das der Abt Bern von Reichenau noch vor der Wahl Konrads an einen aus ihrer Mitte — aller Wahrscheinlichkeit nach eben an Alberich von Como — gerichtet hat [4]). Er ermahnt seinen Freund, indem er denselben von der Anberaumung der Wahlversammlung zu Kamba benachrichtigt, dahin zu wirken, daß man in Italien das Ergebnis dieser Versammlung abwarte und nicht zu eilig mit eigenen Beschlüssen vorgehe; es müsse die, welche bis dahin weder die Rauhheit der Alpen zu trennen, noch irgend welche öffentliche oder Privatangelegenheit zu scheiden vermocht habe, auch in Zukunft eines Königs theure Gemeinschaft

---

1) Für Otbertiner und Aledramiden genügt es, auf Wipo cap. 12, für Rainer auf cap. 15 zu verweisen. Für Manfreds Haltung s. die Belege unten. Aus der von Papst, Forschungen V, 344 angezogenen Urkunde Adelrichs von Asti ist nur zu folgern, daß er sich dankbar des Herrschers erinnerte, dem er das Bisthum verdankte, ein Schluß für seine zukünftige Politik aber schwerlich zu ziehen.

2) Wipo cap. 7. Brief Berno's von Reichenau bei Giesebrecht II, 696. St. 1890, R. 37.

3) Vgl. Jahrbücher Heinrichs III., Bd. II, 123. Johanns Bruder Graf Tado gehört wohl ebenfalls auch jetzt noch zur deutschen Partei. Ueber Leo, den Bischof von Vercelli vgl. jetzt Löwenfeld, Leo von Vercelli (Posen 1877) S. 54 ff.

4) Giesebrecht II, 697. In der Deutung der Siglen hat Giesebrecht sicher das Richtige getroffen.

verbinden, ein Wille lenken, ein Bürgerrecht mit Ruhm bedecken[1]. Was man in Bamba Nützliches beschließe, werde auch den Italienern zu statten kommen, „denn Alles Unsrige gehört Euch, wie wiederum Alles Eurige uns gehört". Erkennt man aus diesem Briefe, daß man in Deutschland auf die Thätigkeit der genannten Mitglieder des italienischen Episkopats im Sinne der Fortdauer der Union beider Länder rechnen zu können glaubte, so scheint doch aus ihm sich des weiteren zu ergeben, daß man auch von der Gegenströmung wohl unterrichtet war.

Uns sind die Verhandlungen, die nun in Italien stattfanden, nur sehr ungenügend bekannt. Wir wissen nur, daß eine Fürstenversammlung abgehalten wurde, auf der über die Erhebung eines neuen Königs berathen ward, die aber bei dem starken Gegensatz der Meinungen, der sich zeigte, resultatlos verlief[2].

Beschlossen nun die weltlichen Herren, auch ohne die Mitwirkung der Bischöfe vorzugehen, so waren sie doch nicht gewillt, wie es vor zweiundzwanzig Jahren geschehen war, einen eigenen König aus ihrer Mitte zu erheben. Daß die antideutsche Partei in Italien zu schwach sei, um aus eigenen Kräften und ohne fremde Unterstützung sich gegen den deutschen König behaupten zu können, hatten die Ereignisse der letzten zwei Jahrzehende unumstößlich dargethan, und das Schicksal Arduins von Ivrea war nicht geeignet, irgend einen der italienischen Markgrafen nach der Krone lüstern zu machen, der jener sein und seines Hauses Unglück verdankte. Man beschloß, in Frankreich Hilfe zu suchen, sich von dort einen König zu erbitten.

Der Gedanke an eine Verbindung Italiens mit Frankreich war freilich nicht neu. Schon im Jahre 1002, als es sich um Arduins Erhebung handelte, hatte sich eine Gesandtschaft der italienischen Großen, welche der Markgraf Hugo aus dem otbertinischen Hause führte, an den Hof König Roberts von Frankreich begeben[3]. Damals war ihr Auftrag wahrscheinlich dahin gegangen,

---

1) Quod tunc recte facitis, si minus praecipites in consiliis vestris festinatis. Decet vos, ut sapientes, regni vestri expectare consortes, quatinus nunc iterum unius regis cara jungat societas, regat auctoritas, gloriosos reddat civilitas, quos hactenus nulla Alpium potuit separare asperitas, nec publica aut privata causarum sequestrare necessitas. — Aehnlich weiter unten: quapropter agite consulte, jus amiciciae servate, magni consilii angelum expectate.

2) Arnulf II, 1, SS. VIII, 12: factum est autem, ut simul convenientes in commune tractarent de constituendo rege primates. Diversis itaque in diversa trahentibus, non omnium idem fuerat animus.

3) Vgl. die Notitia ex chartario S. Martini Turonensis bei Martène et Durand, Thesaurus I, 51: orta est qnerela canonicorum S. Martini contra quosdam marchiones Italiae, Bonifacium videlicet, Albertum et Azzonem, Otbertum et Hugonem propter terras beati Martini in Italia, quas injuste tenebant. Quorum Hugo accidit ut interea (in terra Mart. et Dur.) legationis causa Rotbertum regem Francorum adiret et per sanctum beati Martini locum transiret u. s. w. Die im Druck datenlose Urkunde ist von Pabst,

für den am 15. Februar 1002 gekrönten Arduin die Unterstützung Roberts nachzusuchen. Ob dieser Zweck erreicht ist, hören wir nicht; sehr wahrscheinlich aber ist es nicht, daß Robert, der mindestens seit 1006 in freundschaftlichsten Beziehungen zu Heinrich II. stand [1]), für Arduins Erhebung, die ihm einen unmittelbaren Nutzen nicht bieten konnte, seine eigenen Kräfte einzusetzen sich hat bereit finden lassen.

Im Jahre 1024 bot man ihm mehr. Die Gesandten [2]) der italienischen Fürsten, die sich dieses Mal nach Frankreich aufmachten, trugen König Robert für sich oder für seinen ältesten und hochbegabten Sohn Hugo die lombardische Krone an [3]). Es wird weniger die Erinnerung an das im Jahre 1023 mit Deutschland geschlossene Bündnis, als das Bewußtsein der Unzulänglichkeit seiner Mittel gewesen sein, was Robert auch diesmal zur Ablehnung der ihm gemachten Vorschläge veranlaßte.

Vom Könige von Frankreich abgewiesen, wandten sich die Gesandten an einen Vassallen der französischen Krone, der an Macht und Einfluß seinem Lehnsherrn sicherlich nicht nachstand, an persönlicher Bedeutung ihm entschieden überlegen war, an Wilhelm V. den Großen, Herzog von Aquitanien und Graf von Poitou. Geboren im Jahre 959 [4]), zählte Wilhelm damals schon fünfundsechzig Jahre; im Jahre 993 war er seinem in ein Kloster getretenen Vater in dem Besitz von dessen weiten Gütern und

---

Forschungen V, 348 auf das Jahr 1024 bezogen, was der Inhalt nahe genug legte. Nun sind aber jetzt die Daten bei Mabille, La Pancarte noire de St. Martin de Tours S. 76 mitgetheilt; sie lauten „anno incarnationis 1002, regnante Roberto rege". Gehört danach die Gesandtschaft sicher ins Jahr 1002, so beweist sie doch nicht sicher, was Löwenfeld, Leo von Vercelli S. 21, N. 3 annimmt, daß man mit Robert wegen Uebernahme der Krone verhandelte; wahrscheinlicher ist die andere im Text dargelegte Alternative, da Arduin schon am 15. Febr. 1002 gekrönt wurde und die Gesandtschaft schwerlich in die Zeit vor seiner Krönung fallen dürfte, welche nur 24 Tage nach Otto's III. Tod erfolgte.

[1]) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 401 ff.

[2]) Die Namen sind nicht bekannt. Wenn Giesebrecht II, 239 Markgraf Hugo nennt, so beruht das nur auf der in N. 3 v. S. besprochenen Urkunde, deren richtige Datirung er noch nicht gekannt zu haben scheint.

[3]) Die Quellenstellen sind schon bei Pabst a. a. O. 348, N. 2 zusammengetragen. Daß die Italiener zuerst an Robert selbst gedacht haben, zeigt der Brief Fulko's von Anjou an den König bei Bouquet X, 500: Guillelmus Pictavorum comes, herus meus, loquutus est mihi nuper dicens, quod, postquam Itali discesserunt a vobis, diffisi, quod vos regem haberent u. s. w. Von Hugo spricht Rod. Glab. III, 9: ubique provinciarum percitus peroptabatur a multis, praecipue ab Italicis, ut sibi imperaret, in imperium sublimari; vgl. die Verse auf Hugo und das Epitaphium Hugonis bei Bouquet X, 39. 326.

[4]) Vgl. Chron. S. Maxent. Pictavens. (Marchegay et Mabille, Chroniques des églises d'Anjou, 1869) S. 390: 1029 post multa et laudabilia facta dux Guillelmus monachus factus apud Mailliacum, plenus dierum in senectute bona obiit in pace II Kal. Febr. Vixit autem septuaginta et unum annum. Da die Chronik die Jahre mit 25. März beginnt, ist der Todestag der 31. Jan. 1030; danach berechnet sich 959 als Geburtsjahr.

Leben gefolgt[1]). Nach zwei früheren Ehen[2]), die der Tod getrennt hatte, war Wilhelm etwa seit dem Jahre 1023[3]) mit Agnes, der Tochter des Grafen Otto Wilhelm von Burgund zum dritten Mal vermählt[4]); seine Gattin war also die Enkelin jenes Adalbert, der in Otto's I. ersten Tagen auf kurze Zeit die italienische Krone getragen hatte, und an dessen Nachkommen jetzt die Großen dieses Reiches, als sie einen nationalen König suchten, sich leicht erinnern mochten. Mit den hervorragendsten Fürsten des Abendlandes stand Wilhelm in engen freundschaftlichen Beziehungen; Robert von Frankreich, Kanut von England und Dänemark, Alfons von Kastilien und Sancho von Navarra tauschten Gesandte und Geschenke mit ihm aus[5]), auch Kaiser Heinrich II. hatte ihm nahe gestanden; der mächtigste der Kronvassallen des mittleren Frankreichs, Graf Odo II. von der Champagne, war sein Vetter[6]). Den Herzog selbst zeichneten alle die Gaben aus, die man in jener Zeit an einem Fürsten schätzte; in manchem heißen Kampfe hatte er seine Tapferkeit bewährt[7]); hoch gepriesen ward seine Einsicht im Rath, seine Milde und Freigiebigkeit; wohin er seine Schritte lenkte, schien er eher ein König zu sein, als ein bloßer Herzog[8]). Von den meisten seiner Standesgenossen unterschied ihn die gelehrte Bildung, die er schon in früher Jugend empfangen hatte; in seiner Pfalz hatte er eine stattliche Bücherei gesammelt; einer seiner Zeitgenossen und Landsleute nannte ihn Wilhelm den Grammatiker[9]) und berichtet, daß er oft, wenn ihm bei Tage Muße blieb,

---

1) Ademar III, 34. Rod. Glab. II, 7. Die Urkunden im Cartulaire de St. Cyprien (Archives historiques du Poitou III) N. 19. 513.

2) Mit Adalmodis, deren Herkunft nicht ganz sicher zu sein scheint (vgl. Ademar III, 34 und dazu N. 6, Besly, Hist. des comtes de Poictou, S. 308; s. die von ihr unterzeichnete Urkunde im Cartulaire de St. Cyprien N. 3), und mit Briska, der Tochter des Waskonenherzogs Sancho (Ademar III, 39; Chron. S. Maxent. Pict. 1010, Marchegay et Mabille S. 387).

3) Besly, Hist. des comtes de Poictou, S. 51 ff.; vgl. Chron. S. Maxent. Pictav. 1023, Marchegay et Mabille S. 388.

4) Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 154, wo die Beweise angeführt sind.

5) Ademar III, 41, vgl. SS. IV, 134, N. 13.

6) Wilhelms Mutter Emma war eine Schwester Odo's I.; Ademar a. a. O., SS. IV, 135, 12.

7) Vgl. z. B. was bei Ademar III, 53 über seine Kämpfe gegen die Normannen berichtet wird.

8) Ademar III, 41: Dux vero Aquitanorum, comes Pictavinus, jam dictus Willelmus gloriosissimus et potentissimus, extitit cunctis amabilis, consilio magnus, prudencia conspicuus, in dando liberalissimus, defensor pauperum, pater monachorum, aedificator et amator ecclesiarum et praecique amator sanctae ecclesiae Romanae. Cui a juventute consuetudo fuit, ut semper omni anno ad limina apostolorum Romam properaret, et eo quo Romam non properabat anno, ad Sanctum Jacobum Galliciae reconpensaret iter devotum. Et quocumque iter ageret, vel conventum publicum exerceret, potius rex quam esse dux putabatur, honestate et claritudine qua affluebat honoris.

9) Willelmo grammatico, orthodoxo et potentissimo Aquitanorum duci lautet die Adresse in dem Briefe Ademars SS. IV, 109.

und des Nachts, bis ihn der Schlaf übermannte, sich mit literarischen Studien beschäftigte[1]). Zu dem Allen kam ein kirchlich frommer Sinn, der gerade der strengeren, reformirenden Bestrebungen zugewandten Richtung, wie sie von Cluny aus gepflegt wurde, hold war: zu Fulbert von Chartres, zu Abt Odilo u. A. stand er in freundschaftlichstem Verhältnis[2]); mit des letzteren Beistand erneuerte er die strengere Zucht in den Klöstern seines Machtbereichs; alljährlich unternahm er eine Wallfahrt entweder nach Rom zu den Schwellen der Apostel oder zum Grabe des heiligen Jakob von Compostella.

Man sieht: Charakter und Persönlichkeit, Machtstellung und verwandtschaftliche Beziehungen mußten Wilhelm, der auf seinen zahlreichen Reisen nach Italien den namhaftesten der Großen des Landes bekannt, vielen auch befreundet geworden sein wird[3]), als besonders geeignet erscheinen lassen, die Krone Italiens, wenn er sie annahm, auch zu behaupten. Den Wünschen der italienischen Gesandten, die, nachdem sie den Hof König Roberts verlassen hatten, Wilhelm in seiner Hauptstadt Poitou aufsuchten, kam nun freilich der Herzog nur zögernd entgegen. Man scheint ihm die Wahl gelassen zu haben, ob er für sich selbst oder für seinen gleichnamigen Sohn die Anträge[4]), die ihm gemacht wurden, annehmen wollte; das erstere lehnte Wilhelm von vorn herein ab, das letztere nahm er nach längerem Widerstreben an, nachdem ihm die Gesandten auf die von ihm gestellte Bedingung hin versprochen hatten, sie würden mit rechter Treue erwirken, daß alle Markgrafen und Bischöfe und übrigen Großen Italiens ihrer Wahl zustimmten[5]). Darauf leisteten die Gesandten, ehe sie in die Hei-

---

[1]) Ademar III, 54: Fuit dux iste a puericia doctus litteris, et satis noticiam scripturarum habuit. Librorum copiam in palatio suo servavit, et si forte a tumultu vacaret, lectioni per se ipsum operam dabat, longioribus noctibus elucubrans in liberis, donec somno vinceretur.

[2]) Ademar III, 41. 52. Vgl. die Briefe Fulberts und die Urkunde Wilhelms für Cluny bei Mabillon Acta SS. VI, 1, 142, sowie seinen Brief an den Abt Aribert von St. Sabinus zu Poitiers, Bouquet, X, 482. — Beachtenswerth ist für Wilhelm auch der Briefwechsel Vita Gauslini II, 65. 66, Neues Archiv III, 379. 380.

[3]) Fest steht das z. B. von Manfred von Susa und Leo von Vercelli.

[4]) Die doppelte Gestalt des Antrages spricht sich aus in Wilhelms Briefen an Leo von Vercelli, Bouquet X, 483: Itali suaserunt mihi et filio meo nos intromittere de regno Italiae, und Bouquet X, 464: vellent quidam primorum Italiae me seu filium meum regem facere. Nur von dem Vater weiß Ademar III, 62: Langobardi . . . jugum imperatorium a se excutere volentes, venerunt multi nobiliores eorum Pictavam urbem ad Willelum ducem Aquitanorum et eum super se regem constituere cupiebant. Bei den weiteren Verhandlungen ist in den später anzuführenden Briefstellen nur von dem Sohne die Rede.

[5]) Brief Fulko's von Anjou an Robert von Frankreich, Bouquet X, 500: Guillelmus Pictavorum comes, herus meus, loquutus est mihi nuper, dicens, quod postquam Itali discesserunt a vobis, diffisi quod vos regem haberent, petierunt filium suum ad regem; quibus ille invitus coactusque respondit, tandem acquiescere se voluntati eorum, si consentirent illis cuncti marchiones Italiae et episcopi ac caeteri meliores. Illi promiserunt, quod recta fide facerent illos consentire, si possent.

mat zurückkehrten, dem jungen Wilhelm den Eid der Treue: sie nahmen ihn zum Könige von Italien an und versprachen, ihm die römische Kaiserkrone zu verschaffen, mit rechter Treue, soweit sie es vermöchten [1]).

Nachdem Wilhelm sich somit in das große Unternehmen eingelassen hatte, das, wie er hoffte, seinem Sohne die höchste Stellung in der abendländischen Christenheit verschaffen sollte, war er nach zwei Seiten hin bemüht, Verbindungen anzuknüpfen, welche seinen Bestrebungen zu Statten kommen konnten. Einmal mußte es ihm darauf ankommen, den deutschen König, den einzigen Mitbewerber, den sein Sohn zu fürchten hatte, im eigenen Lande zu beschäftigen und von Italien fern zu halten. Zunächst ließ er zu diesem Zwecke durch seinen Vassallen, den Grafen Fulko von Anjou, mit König Robert von Frankreich Verhandlungen eröffnen. Der Brief, durch welchen der Graf sich dieses Auftrages entledigte, ist uns erhalten [2]); Fulko schreibt: der Herzog ersuche den König, die lothringischen Herren, insbesondere den Herzog Friedrich, davon abzuhalten, daß sie sich mit Konrad versöhnten, und ein Bündnis zwischen ihnen und Herzog Wilhelm gegen den gemeinschaftlichen Gegner zu Stande zu bringen; für diese Vermittlung verspreche ihm der Herzog tausend Pfund Denare und hundert Gewänder, seiner Gemahlin, der Königin Constantia, aber fünfhundert Pfund. Gleichzeitig war Wilhelm bemüht, auch den mächtigen Grafen Odo von der Champagne, seinen Vetter, in diese Verbindung hineinzuziehen, der als der Neffe und nächstberechtigte Erbe des kinderlosen Königs Rudolf III. von Burgund, wie wir an anderer Stelle noch weiter auszuführen haben, ebenfalls das größte Interesse daran hatte, König Konrads Stellung zu schwächen. Zwischen Odo und seinem Lehnsherrn bestand nun aber seit längerer Zeit ein überaus gespanntes Verhältnis, ja offenbare Feindschaft; wir wissen, daß König Robert mit dem Gedanken umgegangen war, dem Grafen seine Kronlehen aberkennen zu lassen [3]). Kam es also darauf an, diesen Zwist beizulegen, so ward der angesehene

---

[1]) Ueber diesen Eid vgl. die Briefe Wilhelms an Leo (Bouquet X, 483): facientes nobis sacramentum et ipsius regni et Romani imperii acquirendi, per rectam fidem, quantum potuerunt, und des Scholasters Hildegar an Fulbert von Chartres (Bouquet X. 488) facientes ei sacramentum et Italiae regnum concedendi et Romanum imperium acquirendi, per rectam fidem, quantum possunt. Offenbar sind uns die Worte der Eidesformel selbst erhalten und zwar in dem letzterem Schreiben etwas genauer als in dem ersteren, in welchem der Unterschied des concedere regnum Italiae und des acquirere Romanum imperium verwischt ist. Vgl. Pabst, Forsch. z. deutsch. Gesch. V, 351, N. 1; über die Sache auch Waitz, Verfassungsgesch. V, 112.

[2]) Bouquet X, 500: nunc ergo mandat vobis (dux Guillelmus), postulans suppliciter gratiam vestram, ut detineatis homines de Lotharingia et Fredericum ducem atque alios, quos poteritis, ne concordent cum rege Cono. inflectendo eos quantum quiveritis ad auxilium ejus. Dabit vobis pro hoc negotio mille libras denariorum et centum pallia et dominae Constantine quingentas libras denariorum.

[3]) Vgl. den Brief Odo's an den König bei Bouquet X, 501.

und gelehrte Bischof Fulbert von Chartres, der einflußreichste Prälat in Odo's Territorien, der bei Wilhelm und Robert in gleich hoher Achtung stand, um seine Vermittlung ersucht. Eine persönliche Unterredung mit Odo zu Blois, zu welcher der Graf ihn eingeladen hatte, um ihn von den Anerbietungen der italienischen Gesandten in Kenntnis zu setzen, lehnte der vorsichtige Bischof allerdings ab, aber er verstand sich dazu, ein Schreiben an König Robert zu richten, um ihm den Wunsch des Grafen nach Friedensunterhandlungen kundzumachen [1]).

Wohl noch in den ersten Monaten des Jahres 1025 kam es nun zum Abschluß dieser Negotiationen. Ob Robert den Wunsch Odo's, einen Boten an ihn abzusenden [2]), erfüllt hat, oder ob das erstrebte Resultat erst durch den Grafen Geldain von Saumur, Odo's vertrauten Freund und Vassallen erzielt worden ist, den wir, wohl um diese Zeit, als Gesandten seines Lehnsherrn in Paris antreffen [3]), wissen wir nicht. Fest steht nur, daß im Jahre 1025, und unzweifelhaft in der ersten Hälfte desselben, zwischen Odo und dem Könige, hauptsächlich auf Betreiben der Gemahlin des letzteren, der Friede abgeschlossen wurde [4]), daß dann zu Tours, also in Odo's gewöhnlicher Residenz, eine Zusammenkunft stattfand, der Robert und Herzog Wilhelm beiwohnten [5]), daß endlich der König von Frankreich, sicherlich in Folge dieser Vorgänge, einen Einfall in Deutschland vorbereitete, der so bedrohlich erschien, daß der Bischof Gerard von Cambrai es für geboten erachtete, den König durch eine eigene Gesandtschaft zu ersuchen, wenigstens sein Bisthum nicht zuerst mit Krieg zu überziehen [6])

---

1) S. den Brief Fulberts an den König bei Bouquet X, 474: ceterum ut a tuae sanctitatis praesentia me rediisse cognovit comes Oddo, qui tunc Turonis agebat, mandavit, ut post duos dies Blesis sibi occurrerem ad audiendum, quid dicerent legati Romanorum. Sed quoniam id mea parum intererat, valetudine quoque prohibente, non parui. Mandat autem et obnixe precatur majestatem tuam ipse comes, ne te properanter ingeras in suum nocumentun, sed mittas ad eum Milonem de Caprosis, qui tibi referat verba Romanorum et Guillelmi ducis Aquitanorum et sua.

2) S. die vorige Note.

3) Tardif, Monuments historiques (Paris 1866) S. 162: haec sunt conventiones, quas habuerunt Franco Parisiorum episcopus et sui canonici contra Hilduinum comitem a comite Odone Parisius missum. Ueber Hildbuin oder Geldbuin von Saumur s. unten.

4) Chron. Vindocinense 1025 (Marchegay et Mabille S. 165): Rotbertus rex, immo regina ejus Constantia pacem fecerunt cum comite Odone, et Fulconem Andecavorum elegantissimum bellicis rebus solum nequiter reliquerunt in guerra quam cum illis et pro illis sumptam gerebat. Dieselbe Nachricht im sog. Chron. Rainaldi (a. a. O. S. 10) irrig zu 1026. Ueber das Verhältnis beider Quellen zu einander und ihre Chronologie s. unten.

5) S. die beiden Urkunden Roberts N. 37 und N. 38 bei Bouquet X, 610 ff. Beide sind 1025 zu Tours ausgestellt und gedenken der Intervention des „nobilis et venerabilis comes noster Pictavensis Willelmus“.

6) Gesta epp. Cameracens. III, 50: (Gerardus) nihilominus regem Francorum placare muneribus studuit, ne sibi primitus usurpationem inferret, quam toto regno facere ad consilium habuit. Ueber Sigib. Gemblac. 1026 und andere Ableitungen daraus vgl. Pabst, Forschungen V, 360, N. 2. —

Es versteht sich von selbst, daß Herzog Wilhelm, dessen diplo matische Gewandtheit in Frankreich so bedeutende Erfolge erziel hatte, andererseits auch nichts versäumt haben wird, in Italie seinem Sohne die Wege zum Thron zu bahnen. Leider sind wi über die Schritte, die er in dieser Beziehung unternommen hat minder gut unterrichtet. Wir besitzen nur ein Schreiben, das Wilhelm an den langjährigen Führer der deutschgesinnten Bischöfe Italiens, an Leo von Vercelli, mit dem er in alten Beziehungen stand, gerichtet hat [1]). Nachdem er ihm den Stand der Verhandlungen mit den italienischen Gesandten kurz dargelegt hat, fährt er folgendermaßen fort: „Nun bitte ich Dich, daß Du mich in dieser Sache unterstützest, so gut Du kannst und verstehst [2]). Jetzt laß es offenbar werden, ob es wahr ist, daß Du mein Freund seiest und Dich meiner Angelegenheiten annehmen würdest, wenn es Noth thäte, wie Du mir immer gesagt hast. Eines wisse: verhilfst Du meiner Partei zum Siege, so hast Du niemals so gute Tage gesehen, als jene, in welchen wir diese Ehre erlangt haben werden: denn Alles, was mein ist, wird dann ohne Zweifel auch das Deinige sein. Antworte mir, wie weit ich auf Deine Liebe und Deine Hilfe vertrauen kann" [3]).

Obwohl wir die Antwort Leo's auf diesen Brief nicht kennen, können wir über ihren Charakter keinen Augenblick im Zweifel sein. Wenn Wilhelm in einem späteren Schreiben dem Bischof den Vorwurf macht, Leo habe ihm in dem Augenblick die Hilfe versagt, als seine Freundestreue auf die Probe gestellt worden sei [4]), so läßt er dabei außer Acht, daß der Bischof unmöglich daran denken konnte, mit seiner ganzen politischen Vergangenheit zu brechen, nur um einem Freunde einen Dienst zu erweisen [5]), daß er die Wurzeln der Machtstellung des italienischen Episkopats hätte untergraben helfen, wenn er dem Kandidaten der Markgrafen die lombardische Krone verschafft hätte.

Es sieht so aus, als ob auch sonst die Bemühungen, die Wilhelm sicherlich gemacht hat, sich in Italien neue Anhänger zu werben, nicht von rechtem Erfolge begleitet gewesen sind. Noch im Sommer des Jahres 1025 [6]) hielt er es nicht für möglich,

---

Aus diesen Vorgängen erklären sich die Worte der Vita Popponis Stabulens. cap. 18, SS. XI, 304: et quia ante quamplures annos Romani imperii cum Francis discordia non minima inoleverat.

[1]) Bouquet X, 483.

[2]) Unde mando vobis et precor gratiam vestram, ut adjuveris nos de hac causa, sicut melius scitis et potestis.

[3]) Remandate mihi, quam bene possum confidere in amore vestro et adjutorio.

[4]) Bouquet X, 484: quamvis mihi amicos meos probanti nullum suffragium tuleris.

[5]) Vgl. Löwenfeld, Leo von Vercelli S. 56.

[6]) Die Zeit der Reise läßt sich nur annähernd bestimmen; Wilhelm wurde am 16. Oktober 1025 zurückerwartet (s. den Brief Isemberts von Poitiers an einen A. archiepiscopus, Bouquet X, 500: comes W. — abest in expeditione

seinen Sohn über die Alpen zu entsenden, um sein neues Reich in Besitz zu nehmen; ehe er das that, zog er selbst in Begleitung seines Freundes und Lehnsmannes, des Grafen Wilhelm von Angouleme, nach Italien, um mit eigenen Augen die Verhältnisse zu prüfen, mit den Großen Italiens Rath zu pflegen und so zu entscheiden, ob er mit Ehren und ohne Gefahr auf seinem Plane beharren könne [1]).

Vielleicht hat er Leo in Italien gar nicht angetroffen; zum mindesten waren hier inzwischen Vorgänge eingetreten, welche seine Hoffnungen auf eine Einigung aller lombardischen Fürsten zu Gunsten der Kandidatur seines Sohnes erheblich herabstimmen mußten.

Je mehr sich nämlich die Verbindung zwischen den Markgrafen und dem Herzog von Aquitanien befestigte, um so entschiedener waren andererseits die Führer der bischöflichen Partei für die deutsche Sache aufgetreten; eben auf der Konstanzer Pfingstversammlung von 1025, bis zu welcher wir unseren König begleitet haben, vollzog sich ihr offener Anschluß an Konrad II.

Erzbischof Aribert von Mailand selbst stand an der Spitze der Fürsten, welche hierher gezogen waren, um mit dem Könige zu verhandeln [2]); und mit ihm waren andere Bischöfe gekommen, wie jener Peter von Novara, der schon in Heinrichs II. Tagen

profectus, ut ajunt, non rediturus usque ad XVII. Kal. Nov.), und kam, wie Pabst, Forsch. z. d. Gesch. V, 364, N. 2 gezeigt hat, in der That noch einige Tage später heim. Da er nun diu mit den Italienern verhandelte, wird man seine Abreise etwa in den Sommer setzen können. So auch Giesebrecht II, 240; Löwenfeld S. 57, N. 2; die Erwägungen Stenzels (II, 184) passen für Sommer und Herbst gleich gut.

[1]) Ademar III, 62: qui (Willelmus) prudenter cavens cum Willelmo comite Egolismae Langobardorum fines penetravit, et diu placitum tenens cum ducibus Italiae nec in eis fidem reperiens, laudem et honorem eorum pro nihilo duxit. Brief des Hildegar an Fulbert (Bouquet X, 488): dux noster Guillelmus vobis amicissimus profecturus est in Italiam die Jovis proxime venturo sciscitari de causa filii sui, si cum honore et incolumitate fieri queat. Hac de causa praecessurus est prudens pater filium, quem supra dixi, cum ipsis deliberaturus.

[2]) Wipo cap. 7: Ibi (Constantiae) archiepiscopus Mediolanensis Heribertus cum caeteris optimatibus Italicis regi occurrebat, et effectus est suus, fidemque sibi fecit per sacramentorum et obsidum pignus, ut quando veniret cum exercitu ad subiciendam Italiam, ipse eum reciperet et cum omnibus suis ad dominum et regem publice laudaret statimque coronaret. Similiter reliqui Langobardi fecerant, praeter Ticinenses, qui et alio nomine Papienses vocantur, quorum legati aderant cum muneribus et amicis, molientes, ut regem pro offensione civium placarent, quamquam id adipisci a rege juxta votum suum nullo modo valerent. Auf der anderen Seite erzählt Arnulf II, 2, daß Aribert „suorum comparum declinans consortium, invitis illis ac repugnantibus, adierit Germaniam, solus ipse regem electurus Theutonicum". Die Wahrheit wird in der Mitte liegen. Wenn Wipo mit Ausnahme der Pavesen alle Lombarden dem Könige huldigen läßt, übertreibt er offenbar ebenso, wie wenn Arnulf seinem Helden den Ruhm wahren will, ganz allein diesen Schritt gethan zu haben. Vgl. Pabst, De Ariberto, S. 8, 17.

einer der eifrigsten Vertreter der Sache des deutschen Königthum gewesen war[1]; schwerlich wird auch Leo von Vercelli gefehlt haben. Ob auch ein Theil der weltlichen Großen sich dem Erzbischof angeschlossen hat, muß dahin gestellt bleiben; dagegen scheinen einige städtische Bürgerschaften, die eben in dieser Zeit begannen, sich zu festeren kommunalen Verbänden zusammenzuschließen vertreten gewesen zu sein; insbesondere waren Gesandte von Pavic erschienen, welche durch Geschenke und die Vermittlung von einflußreichen Freunden versuchten, den über die Zerstörung der Pfalz schwer erzürnten König zu versöhnen.

Mit den anwesenden Fürsten kam man schnell zur Verständigung. Konrad sagte zu, baldmöglichst mit einem Heere die Alpen zu überschreiten; dagegen versprach ihm Aribert, dessen Beispiel die anderen folgten, durch Eidesleistung und unter Stellung von Bürgen, daß er ihn, sobald er mit Heeresmacht in der Lombardei erscheine, empfangen, mit allen seinen Vassallen zum Könige erwählen und sogleich als solchen krönen würde. Zum Lohn dafür empfing der Bischof von Novara eine Bestätigung seiner Rechte und Besitzungen, Aribert aber ein reiches Geschenk, das Bisthum Lodi mit dem Recht, den dortigen Bischof zu ernennen und zu investiren[2], alle Anwesenden endlich kostbare Gaben verschiedener Art[3].

Die Verhandlungen mit den Abgeordneten der Pavesen dagegen blieben ohne Resultat. Wipo berichtet ausführlich über dieselben, und wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch dem Sinne nach können seine Angaben über ihre und des Königs Aeußerungen

---

1) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 375; III, 123, N. 1. Seine Anwesenheit in Deutschland darf man folgern aus der für ihn in Konstanz am 10. Juni ausgestellten Urkunde St. 1890, R. 37 (Bestätigung der Frauenabtei San Felice „quae vulgo dicitur Regine" zu Pavia, der Grafschaften von Piombia und Val d'Ossola und zahlreicher anderer Besitzungen, theilweise nach dem Vorgange Heinrichs II., St. 1632; für die Textgestaltung ist auch die auf die unsrige zurückgehende Confirmation Heinrichs IV., Stumpf, Acta S. 440, N. 311, heranzuziehen; Otro, nicht Ocro, liest auch unser Diplom, s. S. 441, N. 3). Wie ich schon Kanzlei Konrads II. a. a. O. vermuthet hatte, ist das in San Giulio d'Orta im Kapitulararchiv erhaltene angebliche Original dieser Urkunde kein wirkliches Autographon, sondern nur eine ziemlich gut gelungene Nachzeichnung eines solchen; die Echtheit ist unantastbar.

2) Arnulf II, 2, vgl. Pabst, De Ariberto S. 20. Als ein „ungewöhnliches Privilegium" darf man aber die Verleihung mit Giesebrecht II, 231 doch nicht bezeichnen. Mailand ging damit nur auf demselben Wege vor, den Ravenna und Aquileja schon lange beschritten hatten. Ersteres besaß bereits seit Otto III. die drei Bisthümer Ficocle oder Cervia (daß beide Namen identisch, hat Pabst a. a. O. übersehen), Montefeltre und Reggio (vgl. St. 1208); ebenso war Aquileja schon lange das Bisthum Concordia verliehen (vgl. St. 937) und 1081 bekam es in gleicher Weise Parenzo und Triest (St. 2838. 2839, vgl. Neues Archiv III, 127), im 12. Jahrhundert auch Belluno. Mailand ist in diese Bestrebungen also später und weniger erfolgreich eingetreten, als die beiden anderen oberitalienischen Metropolen.

3) Wipo cap. 7: Reliqui vero Italici amplissimis donis a rege honorati, in pace dimissi sunt.

als glaubhaft angesehen werden [1]). Die Städter hoben danach hervor, sie hätten Niemanden verletzt, da sie Heinrich II. bis zu seinem Tode treu und gehorsam gewesen seien; mit Unrecht klage man sie an, ihres Königs Haus zerstört zu haben, da sie damals doch gar keinen König gehabt hätten. „Allerdings," soll darauf Konrad erwidert haben, „habt Ihr Eures Königs Pfalz nicht zerstört, denn Ihr hattet keinen König. Aber daß Ihr die Königspfalz gebrochen habt, könnt Ihr nicht leugnen. Wenn der König stirbt, so bleibt doch das Reich, wie das Schiff bleibt, wenn auch der Steuermann gefallen ist. Die Pfalz war des Staates Eigenthum, keins von Privatleuten, sie war fremdes Eigenthum, nicht Eures. Wer sich an fremdem Eigenthum vergreift, fällt der Bestrafung anheim; also seid auch Ihr dem Könige verantwortlich." Die Auffassung Konrads, die sich in diesen Worten ausspricht, ist doch recht bemerkenswerth, indem sie zwischen dem Eigenthum des Königs und dem des Staates bestimmter, als sonst wohl im Mittelalter üblich war [2]), unterscheidet, bestimmter den Staat als von der Person des jeweiligen Königs unabhängiges Rechtssubjekt bezeichnete. In der That konnte der König nicht wohl eine geringere Genugthuung als die Wiederherstellung des zerstörten Palastes an seiner alten Stelle fordern [3]); daran, daß die Pavesen gegen das Eingehen auf eine solche Forderung das äußerste Widerstreben zeigten, mußten die Verhandlungen scheitern; so kehrten die Städter, während alle übrigen Italiener in Gnaden vom Könige entlassen wurden [4]), ohne Frieden in die Heimath zurück.

Noch am 10. Juni war der König in Konstanz anwesend [5]), und die schwäbischen Landesangelegenheiten, die hier nach Wipo

[1]) Wipo a. a. O.: Dicebant Papienses: ‚Quem offendimus? Imperatori nostro fidem et honorem usque ad terminum vitae suae servavimus; quo defuncto cum nullum regem haberemus, regis nostri domum destruxisse non jure accusabimur'. E contrario rex ‚Scio', inquit, ‚quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari. Si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet cujus gubernator cadit. Aedes publicae fuerunt, non privatae; juris erant alieni, non vestri. Alienarum autem rerum invasores regi sunt obnoxii. Ergo vos alienae rei invasores fuistis, igitur regi obnoxii estis. Hujuscemodi verbis pluribus instanter objectis, legati frustra temptatam pacem relinquentes abierunt.

[2]) Vgl. z. B. über die fränkische Auffassung noch in der Karolingerzeit Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. IV, 5 ff. Gerade in Italien war allerdings die Scheidung zwischen Staats- und Königsgut hergebracht seit der Langobardenzeit; aber daran dürfte Konrad schwerlich gedacht haben.

[3]) Daß diese Forderung gestellt ist, ergiebt sich aus dem adhuc bei Wipo cap. 12: Papienses . . . palatium quod destruxerant in loco ubi prius fuerat reaedificare adhuc rennuebant

[4]) Vielleicht gehört auch eine nur im dürftigsten Auszug bekannte, angeblich im Jahre 1025 ausgestellte Urkunde Konrads für das Bisthum Sarsina unweit Forli (St. 1891, R. 38) in diesen Zusammenhang, vorausgesetzt, daß sie von der plumpen Fälschung St. 1971, R. 272 (auch gedruckt bei Antonini, Delle antichità di Sarsina, Faenza 1769, S. 288; vgl. auch Fantuzzi, Monum. Ravennati VI, 256) überall verschieden ist.

[5]) S. 80, N. 1.

geordnet wurden, mögen ihn vielleicht noch einige Tage länger beschäftigt haben. Dann wurde auf der Pfalz zu Zürich für kurze Zeit Quartier genommen, wo sich noch einige andere italienische Herren, die auf der Konstanzer Pfingstversammlung gefehlt hatten, zur Huldigung einfanden [1]).

Von Zürich aus eilte Konrad darauf an die nahe burgundische Grenze, um, wie er soeben in den Konferenzen mit den in Deutschland erschienenen Italienern die Rechte des Reichs auf das kräftigste gewahrt hatte, so nun auch zu der großen Frage der burgundischen Erbschaft Stellung zu nehmen, die, ähnlich wie fast sieben Jahrhunderte später die spanische, schon lange, ehe sie zur Erledigung kam, die Fürsten und Staatsmänner Mitteleuropa's beschäftigte.

Man erinnert sich, wie Heinrich II. mit Aufwendung unsäglicher Mühen und Kosten es endlich dahin gebracht hatte, nachdem er schon im Jahre 1006 die Grenzstadt Basel für Deutschland erworben, der schwächlichen und schwankenden Regierung König Rudolfs von Burgund jene Verträge der Jahre 1016 und 1018 abzutrotzen, durch deren ersten seine Rechte auf die Nachfolge sowohl von dem König wie von den Großen Burgunds anerkannt wurden, während der zweite sogar zu einer förmlichen lehensrechtlichen Auftragung des Königreiches an den römischen Kaiser führte [2]). Nun wissen wir allerdings, daß Rudolf, nachdem er von Heinrich die diesem übergebenen Insignien der Herrschaft zurückempfangen hatte und in sein Reich heimgekehrt war, noch einmal, wie schon so oft, eine Schwenkung seiner Politik vornahm und einen neuen fruchtlos gebliebenen Feldzug des Kaisers gegen sich heraufbeschwor; wir wissen auch, daß es im Jahre 1020 zu einem siegreichen Einfalle schwäbischer Großen in Burgund kam: aber über die Motive dieser erneuten Feindseligkeiten bleiben wir völlig im Unklaren. So viel nur steht fest, daß, wie einerseits jener feierliche Akt von 1018 durch keine einseitige Handlung Rudolfs in seinen rechtlichen Consequenzen rückgängig gemacht werden konnte, so andererseits auch der Besitz Basels von Heinrich II. behauptet wurde: noch im Jahre 1023 hat der Kaiser dort Hof gehalten [3]).

Es ist offenbar, daß bei allen Abmachungen, die zwischen Heinrich II. und Rudolf getroffen waren, die stillschweigende Voraussetzung obgewaltet hatte, der Kaiser werde seinen ziemlich bedeutend älteren Oheim überleben. Als nun im Jahre 1024 das Unerwartete geschehen, und der jüngere Neffe vorher aus dem

---

[1]) Wipo cap. 7: Rex vero bene ordinato regno Sueviae, ad castrum Turicum perrexit, ibique quosdam Italicos, qui ad Constantiam non venerant, ad dominium suum recepit.

[2]) Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 36 ff. 78 ff. Blümcke, Burgund unter Rudolf III. (Greifswald 1869), S. 39 ff. Waitz, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 492 ff., Verfassungsgesch. V, 109; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 146. 616.

[3]) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 266.

Leben geschieden war, so war damit eine ganz neue Lage geschaffen. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß in den zwischen dem Kaiser und Rudolf abgeschlossenen Verträgen der Rechtstitel, auf Grund dessen die Uebertragung der Anwartschaft auf die burgundische Krone an Heinrich II. erfolgte, ausdrücklich bezeichnet war; und es ist daher leicht erklärlich, daß Differenzen über Tragweite und Auslegung dieser Verträge zwischen Heinrichs Nachfolger und Rudolf eintreten mußten. Kaum wird Konrad, indem er sich als den Erben der burgundischen Ansprüche seines Vorgängers ansah, dabei seine Vermählung mit Gisela, der Nichte König Rudolfs, betont haben[1]): er mußte wissen, daß die Rechte, die er auf Grund dieser Ehe etwa hätte geltend machen können, doch sehr gering waren und neben denen, auf welche sich andere besser legitimirte Erben zu stützen in der Lage waren, nicht in Betracht kommen konnten[2]). Aber der Standpunkt, auf den sich Konrad stellte, war, wie man selbst aus den dürftigen Berichten unserer Quellen erkennt, ein wesentlich verschiedener. Er sah die Verträge zwischen Heinrich und Rudolf nicht als, so zu sagen, privatrechtliche, sondern als staatsrechtliche Abmachungen an; ihm war es nicht zweifelhaft, daß, was Heinrich II. mit den Mitteln des Reichs erworben hatte, auch für das Reich gewonnen sei[3]). Wir kennen schon jene Auffassung unseres Königs, der zufolge er das Reich als Rechtssubjekt von der Person des jeweiligen Herrschers schied und auch nach dessen Tode als fortbestehend ansah. Dieselbe Anschauung, die für seine Verhandlungen mit den Boten der Pavesen maßgebend gewesen war, bestimmte auch seine burgundische Politik; das Reich, nicht Kaiser Heinrich II., hatte nach seiner Ansicht ein Recht auf den Heimfall Burgunds erworben, und dem Könige kam es zu, dies Recht des Reiches zu vertreten. Auf einem ganz anderen Standpunkte stand offenbar König Rudolf III. Ihm war in der Person Heinrichs II. nicht sowohl der deutsche Herrscher als vielmehr der anerkannte Erbe gestorben; er betrachtete mit diesem Tode alle eingegangenen Verpflichtungen als erloschen[4]); er wird sich für berechtigt gehalten haben, über die Erbfolge neue Verfügungen zu treffen. Wir haben keine bestimmten Nachrichten

---

[1]) So meint allerdings Rod. Glaber III, 9, SS. VII, 64: Chuonradus habens in conjugio neptam praefati Rodulfi; ob hoc maxime valenter resistens contradicebat Odoni; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 232, Harttung, Anfänge S. 36, dagegen Blümcke S. 51. Wipo weiß aber von solcher Berechtigung nichts, und er ist über die rechtlichen Anschauungen innerhalb des deutschen Herrscherhauses sicher besser informirt gewesen als Rodulf Glaber; so auch Waitz, Verfassungsgesch. V, 110.

[2]) Vgl. Blümcke S. 37.

[3]) Wipo cap. 8: Chuonradus autem rex, magis augere quam minuere regnum intentus, antecessoris sui labores metere volens, Basileam sibi subjugavit, ut animadverteret, si rex Ruodolfus promissa attenderet.

[4]) Wipo cap. 8: Defuncto imperatore Heinrico, Ruodolfus rex promissa sua irrita fieri voluit.

darüber, ob er sich mit dem nunmehr bestberechtigten Erben, dem Sohn seiner Schwester Bertha, dem Grafen Odo II. von der Champagne in Beziehung gesetzt hat; aber es ist an sich sehr glaublich, daß er den Umtrieben, die in Frankreich gegen Konrad im Werke waren, nicht fern gestanden hat, und es steht fest, daß er eine feindselige Haltung gegen den deutschen Herrscher eingenommen hat: es muß ihm gelungen sein, sich des an Heinrich II. verlorenen Basels wieder zu bemächtigen [1]).

Diese wichtige Erwerbung seines Vorgängers zurückzugewinnen, mußte Konrads nächste Aufgabe sein; wohl ohne auf beträchtlichen Widerstand zu stoßen, rückte er in Basel ein und hielt, wie um zu zeigen, daß er die Hoheitsrechte über die Stadt in uneingeschränktem Maße in Anspruch nehme, hier einen Landtag ab [2]), an dem unter Anderen auch Aribo von Mainz und Bischof Werner von Straßburg Theil nahmen [3]). Aber auch noch eine andere Gelegenheit zur Ausübung dieser Hoheitsrechte bot sich dar. Am 12. Mai war Bischof Adalbero von Basel verstorben [4]); der König übertrug das Bisthum einem Manne von edler Herkunft, dem Kleriker Uodalrich [5]), der, wie Wipo bemerkt, ihm und der Königin große Geld-

---

[1]) Das haben Giesebrecht und Andere mit Recht aus Wipo's Worten: Basileam sibi subjugavit (Chuonradus) geschlossen. Subjugare läßt nach Wipo's Sprachgebrauch auf eine mit Heeresmacht bewirkte Eroberung der Stadt durch Konrad schließen; vgl. cap. 1: bello subjugavit, cap. 12: Italiam planam suae ditioni subjugavit, cap. 15: Tusciam sibi breviter subjugavit, cap. 17: seu vi seu voluntaria deditione sibi subjugavit u. s. w. Da nun 1023 Heinrich noch in Basel Hof hielt (s. oben S. 82, N. 3), so muß die Stadt nach dessen Tode von Rudolf in Besitz genommen sein; mit Waitz, Verfassungsgesch. V, 109, N. 4 einen Irrthum Wipo's anzunehmen, halte ich, wenn es sich um Basel handelt, doch für bedenklich, obwohl Wipo allerdings in eben diesem Kapitel in Bezug auf den Tod Adalbero's von Basel sich in der chronologischen Bestimmung vergreift, s. unten.

[2]) Das bedeuten Wipo's Worte: „colloquio regali habito Basileae", die Harttung, Anfänge S. 36 gänzlich mißverstanden hat.

[3]) Intervenienten in St. 1892, R. 39.

[4]) Necrol. Basiliense, Böhmer, Fontes IV, 146. Wipo's Angabe, der Bischof sei „ante tres menses, quam rex veniret" gestorben, ist also irrig. In dem Züricher Nekrologium, das bei Büdinger und Grunauer, Aelteste Denkmäler der Züricher Literatur (Zürich 1866) abgedruckt ist, findet sich zum 16. Januar (S. 68) der Eintrag: Adalbero praepositus et pontifex Regensis, was Büdinger (S. 98) auf unseren Adalbero bezog, indem er Regensis für eine Uebersetzung von Basiliensis hielt und Adalbero zugleich als Propst von Zürich ansah. Der bestimmten Angabe des Necrol. Basiliense gegenüber wird das nicht aufrecht zu halten sein; wir werden an einen um die Mitte des 11. Jahrhunderts nachweisbaren gleichnamigen Bischof von Reggio (d'Emilia) denken müssen, der vorher Propst gewesen sein kann. — Eine Urkunde vom 14. Mai 1025 für Adalbero von Basel (St. 1887, R. 269) ist eine im Anfang des 12. Jahrhunderts aus Veranlassung der Streitigkeiten zwischen Basel und St. Blasien angefertigte Fälschung (vgl. Gerbert, Nigra Silva I, 223 ff.), die als solche schon auf einem Fürstentage von 1125 und 1126 anerkannt ist (vgl. Diplomata centum N. 76 und S. 187). Daß, wie Steindorff S. 3, N. 2 annimmt, überhaupt eine echte Urkunde zur Anfertigung des Protokolls benutzt hat, ist mir sehr unwahrscheinlich.

[5]) quidam clericus nobilis vir nomine Uodalricus heißt er bei Wipo. Seine Herkunft ist nicht bekannt; daß er ein Baseler Kleriker gewesen sei, wie

summen für die Verleihung der bischöflichen Würde zahlte [1]), zugleich aber auch noch ein anderes Opfer bringen mußte. Wahrscheinlich bei seinem letzten Aufenthalt in Basel hatte Heinrich II. dem benachbarten Kloster Murbach im Elsaß Güter, die zu Wasenweiler, Eittenheim und Todtenau [2]) im Breisgau belegen waren, entzogen und seinen getreuen Anhänger, den Bischof Adalbero, damit beliehen. Jetzt nun fand sich der Abt Degenhard von Murbach in Basel ein, und seinen von der Königin und den Herren von Mainz und Straßburg unterstützten Bitten gelang es, nicht nur eine vom 23. Juni datirte Bestätigung der älteren Rechte und Privilegien seines Klosters zu erlangen, sondern auch eine Restitution jener vor zwei Jahren verlorenen Besitzungen zu erwirken, der sich der neu ernannte Bischof natürlich nicht zu widersetzen vermochte [3]). Nachdem darauf die Stadt Basel in vertheidigungsfähigen Zustand gesetzt und überhaupt für eine Deckung der Reichsgrenze gegen einen etwaigen Handstreich König Rudolfs Sorge getragen war [4]), fuhr Konrad rheinaufwärts nach Straßburg, wo er am 8. Juli bereits eingetroffen war.

Hier zuerst treffen wir in der Umgebung des Königs auf den wahrscheinlich erst kurze Zeit vorher neu ernannten Bischof Rambert von Verdun. Sein Vorgänger Heimo, trotz vorübergehender Irrungen ein ganz besonderer Freund und Gönner des Abtes Richard von St. Vannes, der es ihm vor allen anderen weltlichen oder geistlichen Fürsten dieses Bereichs vorzugsweise zu danken hatte, wenn die von seinem Kloster ausgegangene Reformbewegung in Lothringen in verhältnismäßig kurzer Zeit so große Fortschritte gemacht hatte [5]), war in den letzten Tagen des April, wahrscheinlich am 30., verstorben [6]) und in der Kirche von St. Maur be-

---

Harttung, Anfänge S. 37 schreibt, ist in keiner Weise bezeugt; daß die Vermuthung Trouillats und Anderer, er sei mit dem Kanzler Oudalrich identisch, hinfällig ist, habe ich schon Kanzlei S. 10, N. 4 bemerkt.

[1]) Wipo: immensa pecunia. Darüber ist noch an anderer Stelle zu handeln.

[2]) Ueber diese drei Orte vgl. Trouillat, Monuments de Bâle I, 159, N. 3. Die Gründe, aus denen er die Deutung auf Wittenheim im Sundgau, Wattweiler bei Cernay und Didenheim bei Mühlhausen vorzieht, verdienen keinerlei Beachtung.

[3]) St. 1892, R. 39. Der Hauptheil der Urkunde ist dem Privileg Heinrichs II., St. 1813 nachgebildet; daran schließt sich der Satz: ad haec autem pro remedio animae nostrae praedicto monasterio illa beneficia Hettenheim, Wasenwilara, Tôtenowa (so im Original zu Colmar) ceteraque omnia, quae antecessor noster Heinricus Romanorum imperator augustus quorundam instinctu inde alienavit et in dominium Adalberonis Basiliensis episcopi praestitit, reddimus.

[4]) Wipo a. a. O.: terminis Burgundiae ultra voluntatem Ruodolfi, ejusdem Burgundiae regis, diligenter praeoccupatis. Die Befestigung Basels, das doch der wichtigste Grenzpunkt war, darf man darunter mitverstehen.

[5]) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 238 ff.

[6]) Der Todestag ist in dem Necrologium S. Vitoni verzeichnet, wo aber verschieden gelesen wird: die Herausgeber der Gallia Christiana XIII, 1184 haben II. Kal. Mai, während Roussel, Histoire de Verdun, S. 186, II. Kal. Mai

stattet, die ihm ihre Wiederherstellung und Erneuerung verdankte. Ob er vor seinem Ende noch sich Konrad unterworfen hat, wie die meisten lothringischen Bischöfe gethan haben, wissen wir nicht mit Bestimmtheit; sicher scheint es dagegen zu sein, daß der König über das Bisthum unbehindert verfügt hat[1]), und daß er also in der Lage war, an die Stelle eines immerhin nicht ganz zuverlässigen Bischofs einen Nachfolger zu setzen, dessen er sicher sein konnte. Von dem Vorleben Ramberts, den er dazu bestimmte, nachdem der erst designirte Bonner Domherr Reginard einen anderen Stuhl vorgezogen hatte, ist uns nichts überliefert, von seiner Amtsführung wenig. Die Bisthumsgeschichte von Verdun zollt ihm das Lob, daß er eifrig bestrebt gewesen sei, die Güter seiner Kirche zu vertheidigen, wenn es ihm auch nicht gelungen sei, sie zu vermehren, daß er ein Freund der Religion und aller Angehörigen des geistlichen Standes, und daß seine Waltung allen seinen Unterthanen im hohen Maße ersprießlich gewesen sei[2]). Mit dem einflußreichen Abte von St. Vannes stand auch er, wie sein Vorgänger, soweit man sehen kann, in gutem Einvernehmen[3]); in seiner Diöcese hat er sich aber vor Allem durch den auf den Rath und unter Zustimmung Konrads unternommenen Neubau des Klosters St. Airy einen Namen gemacht, das er an Stelle einer älteren, den Mönchen

lesen will. Dieselbe Differenz waltet auch in Betreff der Inschrift auf einer 1612 in Heimo's Grab gefundenen Tafel ob; hier lesen Gallia Christiana und Roussel a. a. O. übereinstimmend XI. Kal. Maji, während Clouet, Histoire de Verdun II, 23, N. 2 die Inschrift so wiedergiebt: Heimo hujus sedis episcopus, reparator et innovator hujus loci, II. Kal. Maji facto fine vivendi, hic tumulatus requiescit. Ohne im Stande zu sein, die Sache endgiltig zu entscheiden, ziehe ich doch die letztere Lesart vor, weil auch Hugo von Flavigny (II, 16; SS. VIII, 392) das Datum des 30. April überliefert, und weil ihr die Angaben der Nekrologien von St. Airy (Clouet v. a. O.): V. Kal. Maji und von St. Germain des Préz (Roussel a. a. O.): III. Kal. Maji näher kommen als der anderen. Als Todesjahr ist in den Annales S. Vitoni Virdunensis, SS. X, 526, 1025 verzeichnet, und dies Jahr folgt auch aus der Angabe der Gesta epp. Virdunensium cont. cap. 10, SS. IV, 49, die den am 29. April 1039 gestorbenen Rambert 14 Jahre regieren lassen, sowie aus der gleich zu erwähnenden ungefähren Gleichzeitigkeit des Verduner und Lüttticher Bischofswechsels. Dem gegenüber kann es nicht in Betracht kommen, wenn der in dieser Zeit in seinen Jahresangaben ganz unzuverlässige Hugo von Flavigny 1024 als das Todesjahr bezeichnet. Die Neueren, von den Herausgebern der Gallia Christiana bis auf Clouet und Gams haben sich meist für 1024 entschieden, aber aus dem ganz hinfälligen Grunde, daß 1025 Rambert schon urkundlich erwähnt werde, was natürlich nichts beweist, da diese Erwähnungen erst in den Juli fallen.

1) Das darf man aus der gleich zu erwähnenden Designation Reginards folgern, von der im Chron. S. Laurent. Leod. cap. 28, SS. VIII, 271 die Rede ist.

2) Gesta epp. Virdun. cont. cap. 10: bona defendere aecclesiae, etsi non posset ampliare, sollicitus; omnibus suis non parum commodus; religionis et eorum qui sui ordinis erant amicus.

3) Cum voto et benedictione pontificis tritt Abt Richard 1027 seine Pilgerfahrt ins heilige Land an; vgl. Vita Richardi cap. 17, SS. XI, 288. Für Ramberts gute Beziehungen zu dem derselben Richtung angehörigen Abt Siegfried von Gorze zeugt seine Urkunde von 1032, Gallia christiana XIII, 557.

von St. Paul gehörigen Martinskirche errichtete [1]). Die Urkunde, welche der Bischof bei seinem ersten Zusammentreffen mit dem König, eben in Straßburg, erwirkte, kam natürlich noch nicht dieser neuen Stiftung zu Gute; sie betraf das noch von Heimo erbaute oder wiederhergestellte Kloster der heiligen Maria Magdalena [2]), welchem Konrad auf die Bitte seiner Gemahlin und des Bischofs eine Reihe von Gütern bestätigte, die dasselbe theils von seinem Gründer, theils von Heinrich II. empfangen hatte.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wie in Verdun, hatte sich noch in einer zweiten derjenigen lothringischen Diöcesen, deren Bischöfe einst dem Könige feindlich gegenüber getreten waren, ein Wechsel des Vorstehers vollzogen, wie er Konrad nur erwünscht sein konnte.

Im Januar 1025 [3]), also nur kurze Zeit nach seiner Versöhnung mit dem König, war Bischof Durand von Lüttich nach etwa drei- und einhalbjähriger Waltung gestorben. In dem Kloster St. Lorenz, das sein Vorgänger Wolbodo gestiftet, aber noch nicht vollendet hatte, war man, wie in den Jahrbüchern Heinrichs II. [4]) berichtet ist, früher mit ihm sehr unzufrieden gewesen, indem man ihn rücksichtsloser Plünderung des Klostergutes anklagte; um so lieber mochte man sich hier von seiner Reue und Umkehr erzählen. Der Klosterchronik [5]) zufolge wurde dieselbe durch eine dreimalige Erscheinung des verstorbenen Bischofs Wolbodo herbeigeführt, die anfangs von Durand verspottet wurde,

---

[1]) Gesta epp. Virdunens. a. a. O. Am ausführlichsten handelt von der Stiftung des Klosters und den in Folge dessen mit den Mönchen von St. Paul entstandenen Irrungen ein Bericht des Cod. Virdun. N. 36, SS. IV, 51, N. 2. Von Konrads Theilnahme an der Sache spricht Heinrich III. in seiner Urkunde für das Kloster St. Airy (Gallia Christiana XIII, 558): quod Raimbertus consilio et consensu nostri genitoris Chuonradi beatae memoriae imperatoris ab ipsis fundamentis aedificavit. Erster Abt wurde Balderich.

[2]) St. 1893, R. 40: monasterio in praenominato loco (sc. Virdunensi) sito atque ab antecessore suo Heymone venerabili episcopo in honore S. Mariae Magdalenae constructo et renovato.

[3]) XIX. Kal. Febr. giebt das Necrol. Stabulense, X. Kal. Febr. ein Necrolog. Leodiense, vgl. SS. VII. 209, N. 50. Die ebenda N. 51 mitgetheilte Grabschrift Durands vom Abt Stephan von St. Lorenz schließt mit den Versen:

Septima lux urnam fundentis in orbe fluebat
Cum faceret rebus triste vale senior.

Köpke bemerkt dazu: Alium nescio quem diem mortis satis obscure innuere videtur Stephanus. Mir scheinen die Verse nur eine Deutung zuzulassen: sie müssen sich auf die luna, das Mondalter des Todestages beziehen und führen dann, da 1025 am 5. Januar Neumond war, auf den 11. dieses Monats. Eine Entscheidung wird unter diesen Umständen kaum möglich sein. Als Todesjahr geben die Annal. Laubiens. 1024, die Annal. Leodiens. 1025; das letztere Jahr ist unzweifelhaft richtig, wie nicht nur die oben S. 38, N. 5 besprochene Urkunde vom 2. Okt. 1024, sondern auch die Annal. necrol. Fuldenses (Böhmer, Fontt. III, 159): 1025 Duorant episcopus beweisen.

[4]) Bd. III, 182. 183.

[5]) Ruperti Chron. S. Laurent. Leodiens. cap. 24. 25. Daraus schöpft Rainer, Vita Wolbodonis cap. 20, SS. XX, 570.

bis bei der dritten Erscheinung Wolbodo dem Nachfolger sein nahes Ende verkündigte und ihn zugleich schwer verletzte[1]). Da sei Durand, heißt es, in eine unheilbare Krankheit verfallen; vor seinem Ende habe er durch die Schenkung eines kurz vorher erkauften Gutes[2]) sein Unrecht theilweise wieder gut zu machen versucht und den Wunsch ausgesprochen, gegenüber der Gruft Wolbodo's, aber außerhalb der Mauern der Lorenzkirche bestattet zu werden; erst bei dem bald darauf erfolgten Erweiterungsbau der Kirche sei seine Grabstätte in dieselbe mit einbezogen worden. Die beiden Thatsachen, an welche die Legende sich knüpft, werden anderweitig bestätigt; und so wird man auch wohl an den Gesinnungswechsel des Bischofs glauben dürfen.

Sein Nachfolger ward ein Geistlicher des kölnischen Sprengels, des Namens Reginard; ein Freund und Studiengenosse des Erzbischofs Heribert[3]), der ihn zum Propst des Stiftes zu Bonn ernannt hatte. Er war, als binnen weniger Monate zugleich die Bischofssitze von Verdun und Lüttich vakant geworden waren, zunächst für den ersteren in Aussicht genommen; aber sowohl die größere Bedeutung des Lütticher Stuhles, wie verwandtschaftliche Beziehungen, welche ihn an die dortige Gegend knüpften[3]), ließen ihn den Wunsch hegen, lieber Durand auf dem Sitze des h. Maternus zu folgen und vermittelst bedeutender Zahlungen an den König, die, wie wir aus dem Baseler Falle wissen, am Hofe sehr

---

[1]) Rupert. a. a. O.: illum non posse diutius vivere, jam enim securim ad radices arboris positam esse, quia fructum malum in bonum noluisset convertere. Inter hujusmodi verba gravissime illum cecidit, quem et statim praevia mortis aegritudo corripuit.

[2]) Außer dem praedium Wasegga, das er von dem Erzdiakon Robert erkauft hatte, schenkte er vier Mark Goldes — seine ganze noch übrige Habe, wie Rupert sagt. Daß Wasegga in dieser Zeit erworben sein muß, ergiebt sich auch aus der Urkunde Heinrichs V., St. 3217, in welcher erwähnt wird, daß Konrad II. die Vogtei darüber an den Grafen Albert von Namur unter Festsetzung seiner Rechte verliehen habe (quia Conradus imperator atavus noster, precatu Stephani abbatis S. Laurentii, advocatiam praedii, quod habebat S. Laurentius in Wasegga dedit Alberto Namurcensi comiti).

[3]) Anselmi Gesta epp. Leod. cap. 37, SS. VII, 209 bezeichnet ihn als conlitteralis archiepiscopo Heriberto, sagt aber nichts über seine Heimat. Der Angabe Rainers (Vita Reginardi cap. 1, SS. XX, 571), er sei in territorio Colonie Agripinensis claro genere ortus, dann scolis apud urbem traditus, darauf in majore aecclesia canonicus, dann erst Propst zu Bonn geworden, schenke ich nicht viel Glauben; wie keck Rainer zu kombiniren wagt, wo ihn seine Quellen im Stiche lassen, zeigt seine Behauptung (cap. 3), Reginard sei von dem 1021 verstorbenen Heribert zum Bischof geweiht worden. In Köln erzogen, hätte Reginard schwerlich als conlitteralis Heriberts bezeichnet werden können, der dem Kloster Gorze seine Bildung verdankte. Die lokale Tradition, welche ihn aus Baiern stammen läßt und zum Herzogssohn macht, ist schon von Foullon, Hist. Leodiensis I, 222 zurückgewiesen; die Theilnahme seines Bruders Hunelo (Ruperti Chron. S. Laurent. Leod. cap. 32) und seines consanguineus Wilielmus, eines Vasallen des Grafen von Looz (Urk. bei Wolters, Cod. dipl. Lossensis N. 36. S. 27), an der Dotirung von St. Lorenz, weist auf Lothringen, vielleicht geradezu auf den Lütticher Sprengel.

wirksam waren, gelang es ihm, seinen Zweck zu erreichen [1]). Die Ernennung erwies sich als eine glückliche, und der Pontifikat Reginards ist nach mehreren Seiten hin für die Lütticher Diöcese wie für die gesammte deutsche Kirche nicht ohne Bedeutung gewesen. Wir werden darauf an anderer Stelle zurückzukommen haben.

Unser König, den wir zuletzt in Straßburg gefunden haben, gelangte von dort, die Fahrt rheinabwärts fortsetzend, etwa um die Mitte des Juli wieder in den heimatlichen Bereich Rheinfrankens: Lothringen, Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben hatte er besucht; fast alle Theile des Reichs hatten ihren König gesehen; und wenn auch längst noch nicht jeder Widerstand gegen seine Thronerhebung gebrochen war, so war doch immerhin in den wenigen Monaten, die seit dem Tage von Kamba verflossen waren, Großes erreicht worden.

Der Aufenthalt in Rheinfranken wurde zunächst zu Besuchen bei denjenigen Bischöfen benutzt, welche dem König vor seiner Thronbesteigung am nächsten gestanden hatten. Am 14. und 15. Juli finden wir ihn Speyer; von den beiden an diesen Tagen ausgestellten Urkunden bestätigt die erste eine von Bischof Walther vollzogene Freilassung von elf Hörigen der Speyerer Kirche, welche, von einem hörigen Vater und einer freien Mutter abstammend, sich in die Klasse der Zinsleute aufnehmen ließen [2]); während durch die zweite [3]) auf Bitten Erzbischof Aribo's und der Königin der schon von Heinrich II. wiederholt mit Gunstbezeugungen bedachte Abt Wirand von Einsiedeln [4]), der, wie 1004 und 1018 Heinrich, so auch den neuen König zu Zürich aufgesucht haben wird, von diesem zwölf zu Steinbrunn im Sundgau belegene Königshufen mit allem Zubehör zum Geschenk empfing.

Schon von Speyer aus hatte Konrad dem greisen Lehrer seiner Jugend, dem Bischof Burchard von Worms, seinen Besuch an-

---

[1]) Ruperti chron. S. Laur. Leod. cap. 28: Reginardus post Durandum fit episcopus. Hic non attendens ostium ... aliunde ascendit in ovile ovium. Designatus enim ad episcopatum Virdunensem ipse Leodiensem ecclesiam, eodem tempore Durando mortuo praesule vacantem, magis ambivit, aditoque Conrado .. imperatore pecunia obtinuit, ut optato potiretur. Anselm weiß davon nichts, Rainer wiederholt Ruperts Angaben.

[2]) St. 1894, R. 41. Zur Erläuterung des rechtlichen Charakters der Urkunde vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V, 218, N. 1. Formell ist das Diplom, bei dem die Berufung auf Kapitularien Karls, Ludwigs und Lothars (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 413, N. 1, wo unser Fall aus Versehen denen der Ottonischen Zeit angereiht ist), und auf die Beschlüsse des 5. Concils von Toledo hervorzuheben ist, offenbar durch die Vorlage, die zu bestätigende Urkunde Bischof Walthers, im Diktat beeinflußt.

[3]) St. 1895, R. 42. Die Handlung ist, wie in den beiden in der folgenden Note angeführten Fällen, jedenfalls schon in Schwaben — wahrscheinlich in Zürich — vollzogen; die Datirung aber ist, wie das vorhergehende Diplom zeigt, auf die Beurkundung zu beziehen.

[4]) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 314; III, 81.

kündigen lassen. Die Boten des Königs trafen einen von Alter und schwerer Krankheit gebrochenen Mann [1]); und ihre Botschaft war unter diesen Umständen keine willkommene; Burchard befürchtete, daß er in Folge seines körperlichen Leidens seinen Herrn weder angemessen empfangen, noch ihm gebührend werde dienen können. Sein Biograph berichtet uns, er habe nach Empfang der Nachricht, wie er bei wichtigeren Angelegenheiten zu thun pflegte, sich in seine Hauskapelle zurückgezogen und hier bei verschlossenen Thüren einen ganzen Tag in inbrünstigem Gebete zugebracht. Als er am Abend das Gemach verließ, erschien er Allen wie neu belebt und gekräftigt, und so blieb er denn auch während der ganzen Zeit, die Konrad in Worms verweilte, von seiner Krankheit verschont und war im Stande, den Pflichten des Wirthes zu genügen. Ja mehr noch; Burchard war sogar stark genug, den König, der sich von Worms nach Tribur begab, dorthin zu begleiten und hier drei Tage lang an den Verhandlungen des Hoftages sich zu betheiligen, den Konrad nach Vollendung des Königrittes nach dieser Pfalz berufen hatte.

Außer ihm kennen wir nur die Erzbischöfe Aribo und Pilgrim und den Bischof Adalbold von Utrecht [2]) als Theilnehmer der Versammlung, welche in der letzten Woche des Juli zusammentrat. Von den Gegenständen der Verhandlungen ist uns nur einer bekannt; es wurde beschlossen, gemäß den Verabredungen, die zu Konstanz und Zürich mit den italienischen Großen getroffen waren, den Römerzug des Königs möglichst zu beschleunigen [3]) und durch entschiedenes Eingreifen die Pläne der Gegenpartei, von denen Konrad sicherlich ausreichend unterrichtet gewesen ist, zu vereiteln. Die Königin Gisela sollte mit ihrem Gemahl nach Italien ziehen; ob auch hinsichtlich des jungen Prinzen Heinrich schon hier ein Beschluß gefaßt worden ist, hören wir nicht; dagegen wurde festgesetzt, daß Heinrichs jüngere Schwester Beatrix während der Abwesenheit ihrer Eltern der Obhut der kaiserlichen Aebtissin Adelheid von Quedlinburg anvertraut werden sollte. Der letztere Beschluß muß denn auch noch in diesem Jahre ausgeführt sein; wir erfahren, daß die jugendliche Königstochter zu Drübeck von Adelheid in Empfang genommen und mit allen ihrem Range ge-

---

[1]) Vita Burchardi cap. 21, SS. IV, 844. Am 14. und 15. Juli war Konrad in Speyer; seine nach Worms geschickten Boten melden dem Bischof, in proxima hebdomade regem esse venturum; der Aufenthalt hier fällt also in die Woche vom 18. bis 24. Juli; am 26. ist der König in Tribur.

[2]) Erwähnt in den S. 91, N. 2 zu besprechenden Urkunden.

[3]) Ann. Quedlinburg. 1025: Rex ... pro adipiscendo honore imperiali ac Romanorum regno Italiam iturus, Triburiam devenit, ibique sub multo populi conventu, ordinatis sapientissime rebus, iter destinatum una comitante regina aggreditur. Daß der Zug schon von Tribur aus angetreten sei, ist natürlich nicht genau; es ist das auch kaum beabsichtigt gewesen. In Tribur wird, wie auch Giesebrecht II, 232 annimmt, der Zug nur beschlossen sein.

bührenden Ehren in das Kloster geleitet worden ist, wo sie ihre Erziehung erhalten sollte [1]).

Indem der König derartige Maßregeln traf, meinte er offenbar, weder der noch immer fortdauernden Opposition der weltlichen Herren von beiden lothringischen Herzogthümern, noch dem Schmollen seines Vetters Konrad große Beachtung schenken zu müssen. Die ersteren waren denn auch in der That jetzt wenig mehr zu fürchten, seit das geistliche Fürstenthum des Landes von dem Bunde mit ihnen zurückgetreten war und sich dem Könige angeschlossen hatten. Mit Pilgrim von Köln war dieser jetzt im besten Einvernehmen; von den beiden früher oppositionellen Bischöfen von Lüttich und Verdun hatte ihn der Tod befreit und ihrer Nachfolger konnte er sicher sein. Poppo von Trier und Hermann von Toul hatten der Verschwörung, soviel wir sehen können, nie angehört; Adalbold von Utrecht endlich hatte sich, wie oben erwähnt, zu Tribur eingefunden, und drei daselbst am 26. Juli zu seinen Gunsten ausgestellte Urkunden [2]) zeigen, wie freundschaftlich seine Beziehungen zu dem Könige nunmehr waren, zugleich aber auch, wie hohen Werth der letztere auf seine Unterwerfung legte.

---

[1]) Ann. Quedlinburg. 1025. Mitten in der Erzählung, welche Fortschritte die Prinzessin, damals noch die einzige Tochter des Königspaares, in Quedlinburg gemacht, bricht der Text unserer Annalen ab.

[2]) Die drei Urkunden sind:

a) Stumpf Acta N. 279, S. 390, betreffend die Schenkung der Grafschaft Drenthe. Das Fragment des Originals, das sich im Haag befindet, ist nur sehr klein und giebt insbesondere nichts vom Protokoll. Mit diesem Diplom wird nun übrigens der Extrakt, den Feith, Regesten van het archief van Groningen I, 1 mittheilt, wohl identisch sein, so daß ich berechtigt war, ihn (R. 47) von der gleich zu erwähnenden Urkunde R. 43 zu trennen. Unerklärt bleibt aber immer noch, wie die Gröninger Abschrift zu dem Datum des 17. November kommt; eine Neuausfertigung an diesem Tage anzunehmen, trage ich vorläufig und so lange der Gröninger Text nicht vorliegt, doch Bedenken. Zu der Schenkung des Comitats durch Heinrich II., vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 105, woselbst übrigens N. 3 von Hirsch auf das auch in unserer Urkunde wiederholte „deinceps habendum damus et concedimus" zu großes Gewicht gelegt wird.

b) St. 1896, R. 43, betreffend das Jagdrecht im Gau Drenthe. Ueber die Vorurkunden (zuletzt St. 1422 vom Jahre 1006) vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 345, N. 2. Wenn in der unsrigen, trotz der Schenkung der Grafenrechte an die Kirche, noch ein comes Temmo erwähnt wird, so kann darunter nur ein bischöflicher Lehensgraf verstanden werden.

c) St. 1897, R. 44 (jetzt gedruckt Stumpf Acta N. 280, S. 391), betreffend das Verhältnis der hörigen und freien Leute der Utrechter Kirche, Nachbildung von St. 1321 vom Jahre 1002. Die letzte der drei in der Urkunde verbrieften Vergünstigungen: ut res presbyterorum advenarum, quos teutisca (so ist zu verbessern, Stumpf teutista) lingua Overmerke nominamus, post obitum eorum relictas nostre ditioni, (so muß interpungirt werden) supranominate ecclesie concederemus hat Stumpf durch die unglückliche Emendation von quos in quas entstellt; nicht die Sachen der fremden Priester, sondern diese selbst, die über die Grenze gekommen sind, heißen Overmerke. Die Lesart Heda's „Overmecke", der Waitz, Forsch. zur deutsch. Gesch. XIII, 500, Verfassungsgesch. VIII, 248 folgt, und um deren willen ihm das Wort wenig deutlich erscheint, ist gewiß zu verwerfen.

Wenn nun Konrad trotz dieser günstigen Entwickelung der Verhältnisse den Antritt seiner Romfahrt noch um ein halbes Jahr verzögerte, so wird der Grund davon in einer neuen und gefährlichen Erhebung zu suchen sein, die eben in dieser Zeit erfolgt sein muß.

Noch während seines Aufenthalts in Schwaben muß der König zu seinem Stiefsohn Herzog Ernst, der inzwischen die selbständige Verwaltung des Landes übernommen hatte, wenigstens äußerlich in guten Beziehungen gestanden haben: Wipo berichtet, er habe das Land in gut geordnetem Zustande verlassen [1]), ein Ausdruck, dessen er sich unmöglich hätte bedienen können, wenn der Herzog Schwabens sich damals schon in offener Rebellion gegen den König befunden hätte. Bald nachher aber muß es zu offener Empörung gekommen sein; wir hören, daß Ernst sich gegen seinen Stiefvater erhoben und mit dem Herzog Konrad von Worms in direkte Verbindung gesetzt hat.

Es ist sehr schwer, sich ein klares Bild von dem Charakter und der Gemüthsart dieses jugendlichen Fürsten zu entwerfen, dessen Leben und Thaten die geschäftig waltende Sage früh in einen bunten Märchenkreis verwebt hat. Unfraglich ist „der Herzog und die Zierde der Schwaben“ [2]), wie Ernst von einem Mönche von St. Gallen bezeichnet wurde, durch hervorragende Anlagen des Geistes ausgezeichnet gewesen, aber ein unstäter und schrankenloser Ehrgeiz muß seine Seele beherrscht und ihn für die Pflicht der Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten unempfänglich gemacht haben; und für die große Verantwortlichkeit, die mit der

---

[1]) Wipo cap. 7: bene ordinato regno Sueviae ad castrum Turicum perrexit. Ich sehe keine Veranlassung, mit Harttung (Anfänge S. 35, vgl. Hist. Zeitschrift, N. Folge Bd. III, 135; Bd. IV, 205. 207, Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, 616) hier eine „absichtliche Unklarheit“ Wipo's anzunehmen, da kein stichhaltiger Grund für eine solche denkbar ist; Wipo konnte, als er seine Geschichte schrieb, kein Interesse daran haben, den schwäbischen Aufstand später beginnen zu lassen, als er wirklich begonnen hatte. Ebenso ist mir sehr wohl erklärlich, daß Konrad in Konstanz noch die Verhältnisse Schwabens gut ordnen konnte, und daß trotzdem bald darauf hier der Aufstand ausbrach; ich sehe nämlich die Schritte Konrads nach dem Verlassen von Konstanz als die Motive dieses Aufstandes an. Weniger klar ist dagegen Wipo's Darstellung im 10. Kapitel (Ernestus dux Alamanniae, Chuono dux Franciae, Fridericus dux Lintharingorum cum aliis plerisque contra regem Chuonradum consenserunt), wie an all den Stellen, wo er nicht seiner chronologisch geordneten Vorlage folgen kann; man darf das ja nicht so verstehen, als ob Ernst gleichzeitig mit Herzog Konrad, also schon Ostern 1025, oder gar mit Friedrich, der seit Kamba in der Opposition war, sich erhoben hätte; Wipo will wohl nur die Verbindung aller drei hervorheben. Richtiger und klarer ist das in den Ann. Sangall. 1025 ausgedrückt, die, nachdem sie von dem Zerwürfnis der beiden Konrade erzählt haben, so fortfahren: cui etiam Ernest, consobrinus ejus, dux Alamanniae, et Welfhardus comes postea confoederati, simul regi rebellare sunt ausi. Kürzer und ohne bestimmte Zeitangaben Herim. Aug., Ann. Augustan., Chron. Suev. Univ. 1025. — Mit meiner Auffassung übereinstimmend ist die Darstellung Giesebrechts II, 236; konfus Mücke S. 18, Rasche S. 17, N. 5.

[2]) Necrolog. Sangall. (ed. Dümmler und Wartmann S. 50): dux et decus Alamannorum.

ohen Stellung verbunden war, zu welcher er in jungen Jahren gelangte, hat er, wie es scheint, niemals das richtige Verständnis gehabt. Man hat in Herzog Ernst einen der letzten Vertreter der alten Stammesselbständigkeit in ihrem Kampfe gegen die nationale Monarchie erblicken wollen [1]; und soviel ist allerdings gewiß, daß er von dieser Stammesselbständigkeit einen hohen Begriff gehabt haben muß, wenn er von dem Gedanken ausging [2], daß die Vassallen seines Herzogthums ihm, ihrem Herzog, zu ebenso unbedingter Treue gegen Jedermann, selbst gegen den König, verbunden seien, wie er selbst, mochte es ihm Gut und Leben kosten, sie ihnen zu bewahren bereit war. Nichtsdestoweniger darf man den eigentlichen Grund von Ernsts Erhebung schwerlich in solchen mehr sachlichen, daß wir so sagen, politisch-prinzipiellen Erwägungen suchen; vorzugsweise scheinen es doch, soweit wir die Verhältnisse zu überblicken vermögen, persönliche Momente und Stimmungen gewesen zu sein, die den leicht erregbaren, zu ungemessener Selbstüberhebung neigenden Jüngling beeinflußten. Viel zu wenig wissen wir leider über die Beziehungen, die zwischen dem jungen Herzog und seinem Stiefvater obwalteten, um uns darüber gewiß zu werden, ob überhaupt jemals ein innigeres Verhältnis zwischen beiden bestanden hat. Wir wissen, daß einst der Vater Ernsts, als er von tödtlicher Wunde getroffen darniederlag, durch seine Getreuen an seine Gemahlin die Mahnung ergehen ließ, des Weibes Ehre zu wahren und seiner nicht zu vergessen [3]. Gewiß wird Ernst davon erfahren haben; daß Gisela trotz dieses letzten Wunsches ihres Gatten schon ein Jahr nach seinem Tode zu neuer Ehe schritt, die ihrem Hause den Zorn des Kaisers erweckte und Ernst unter die Vormundschaft seines Oheims von Trier brachte, mag ihr der heißblütige Sohn nicht vergessen, mag von vornherein sein Verhältnis zu seinem Stiefvater getrübt haben. Ganz sicher aber ist es sodann, daß die Annahme, in der alle Neueren übereinstimmen, obwohl jedes direkte Zeugnis dafür fehlt, die Annahme nämlich, Konrads burgundische Politik sei die nächste Veranlassung des Zerwürfnisses zwischen ihm und seinem Stiefsohn gewesen, das Richtige trifft. Daran läßt das spätere Verhalten des Herzogs kaum einen Zweifel; dafür spricht aber auch der Zeitpunkt, in welchen seine Erhebung zu setzen ist. Von jenem schwäbischen Aufenthalte aus, während dessen von einem Zwist zwischen König und Herzog noch nichts berichtet wird, war Konrad, wie wir sahen, nach Basel gezogen; die Maßregeln, die er hier traf, müssen unzweideutig gezeigt haben, daß er die Krone von Burgund für sich und das Reich zu erwerben gewillt sei;

[1] So z. B. Kern, Geschichtliche Vorträge und Aufsätze S. 57. Aehnlich auch Scherer, Geschichte der deutschen Dichtung im 11. und 12. Jahrhundert S. 94.

[2] Vgl. Wipo cap. 20.

[3] Thietmar VII, 10: uxorem meam, ut honorem suum servet et mei non obliviscatur, ammonete.

unmittelbar darauf finden wir Herzog Ernst in offenem Aufstand gegen ihn.

Auch die Verbindung, in welche Ernst alsbald mit Konrad dem Jüngeren trat, stimmt dazu auf's Beste. Es ist nicht mit absoluter Sicherheit zu entscheiden, ob Ernsts Mutter Gisela, ob Konrads Mutter Mathilde die ältere Schwestertochter König Rudolfs III. war, wenngleich das Letztere wahrscheinlicher ist [1]) — soviel aber ist gewiß: wofern es nur auf Verwandtschaft ankam, waren des Königs Rechtsansprüche auf das burgundische Erbe unendlich geringer als die des Vetters und des Stiefsohnes; beide mußten sich durch das burgundische Unternehmen Konrads gekränkt fühlen, ihr gemeinschaftliches Interesse mußte ihre Verbindung gegen den König kräftigen. Den Herzögen schlossen sich dann zahlreiche andere Große Oberdeutschlands an; neben Ernst's Freund, jenem Grafen Werner, von dem noch weiter die Rede sein wird, vor Allem der angesehene Graf Welf II. [2]), der mit weitem Allodial- und Lehensgut in Schwaben, Rhätien und Baiern u. A. die Grafenrechte über den ausgedehnten und wegen seiner nach Italien führenden Pässe wichtigen Innthalgau verband — reich an Gütern, mächtig in den Waffen, wie ihn Wipo nennt [3]), einer der bedeutendsten Dynasten des oberen Deutschlands. Vielleicht ist auch für sein Auftreten die burgundische Frage bestimmend gewesen; wir wissen, daß er dort eigene Interessen zu vertreten gehabt haben muß, wir erinnern uns des Einfalls, den er fünf Jahre früher in Gemeinschaft mit dem Bischof Werner von Straßburg in die Lande König Rudolfs. III. gemacht hatte [4]).

So war man auch im Süden Deutschlands in Waffen gegen den König. Und nun steht es fest, daß die Häupter des Aufstandes mit denen des westdeutschen, daß die Herzoge von Franken, Schwaben, Lothringen mit einander in Verbindung traten [5]); und wir wissen, daß die Fäden der lothringischen Empörung bis nach Frankreich, bis nach Italien hineinreichten. Das Alles zu derselben Zeit, in der im Osten die junge Macht des königlichen Polens ihre kühnen und dem deutschen Reiche feindlichen Bahnen

---

[1]) Dafür spricht, daß sie in der Stammtafel des Steynfelder Codex (SS. III, 215) vor Gisela genannt ist.

[2]) Vgl. die S. 92, N. 1 angeführten Stellen. Dazu Histor. Guelforum Weingartens. cap. 9: iste est Guelf qui aliquando auxiliante sibi Ernesto duce imperatori rebellabat. Der Verfasser hat hier allerdings vorzugsweise die Ereignisse von 1026 im Auge; daher wird Ernst hier nur als Helfer Welfs genannt.

[3]) Wipo cap. 19: comes in Suevia Welf nominatus, dives in praediis, potens in armis. Ueber den Besitz in Schwaben vgl. Stälin, Wirttemberg. Gesch. I, 557, N. 9 ff.; über seine Grafschaft im Innthal St. 1956, R. 100; über seine Erwerbungen — Utting am Ammersee und Sielenbach bei Aichach an der Paar von seinem Schwager Adalbero von Ebersberg; Möhring am Lech und die noch nicht hinlänglich aufgeklärte curtis Elisina durch seine Gemahlin, die Luxemburgerin Imiza — vgl. Hist. Welf. Weingartens. cap. 7, 8.

[4]) Ann. Augustani 1020. Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 85.

[5]) Wipo cap. 10. S. oben S. 92, N. 1.

ging, in der im Norden, wie wir noch zu erwägen haben werden, die jüngere und kühnere des großen Kanut von Dänemark und England sich immer gewaltiger entwickelte.

Der Geschichtschreiber Konrads II. muß es aufs Höchste bedauern, daß wir von den Plänen und Maßregeln dieses Herrschers eben in diesen Tagen so sehr schlecht unterrichtet sind, daß wir kaum von irgend einer anderen Zeit seiner Regierung eine so unvollständige und ungenügende Kunde besitzen als von den drei Monaten, welche dem Reichstage von Tribur und dem Aufstande Ernsts von Schwaben folgten.

Wir können mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen [1]), daß Konrad sich in der ersten Hälfte des September in Worms aufgehalten hat, wohin ihn ein bei dem Verhältnis, in welchem er zu dem Herzog, seinem Vetter, stand, sehr wichtiger Todesfall berufen hatte.

Als Bischof Burchard von Worms mit des Königs Urlaub nach dreitägigem Aufenthalte Tribur verließ, soll er, der schweren Krankheit eingedenk, die er vor Kurzem überstanden hatte, die Befürchtung ausgesprochen haben, er werde Konrad nicht wieder sehen [2]). Die Umstehenden hatten das ahnungsvolle Wort als Scherz betrachtet, aber es erwies sich nur zu bald als wahr; kaum heimgekehrt, wurde der Bischof von einem gefährlichen Anfall der Ruhr heimgesucht, dem er am 20. August erlag [3]). Seiner Schwester, der frommen Aebtissin Mathilde, welche mit Wachen und Beten getreulich am Schmerzenlager des geliebten Bruders ausgehalten hatte, vermachte er den Schlüssel zu einem bis dahin sorgfältig vor Jedermanns Augen behüteten Schrein — sie fand darin ein härenes Gewand und eine eiserne Kette, welche die Spuren häufigen Gebrauches zeigten. Burchards Vassallen aber, welche eifrigst die Schatzkammern des verstorbenen Prälaten durchsuchten, der bei Lebzeiten über so bedeutende Mittel zu verfügen gehabt hatte, entdeckten darin nichts als einen Handschuh mit drei Denaren; alle seine übrige Habe hatte der Bischof den Armen gespendet [4]).

---

1) Die Gründe dieser Vermuthung werden in einem Exkurs dargelegt werden.

2) Vita Burchardi cap. 21: regem se [ultra] non visurum multis audientibus quasi joculando praedixit. Ganz dieselbe Aeußerung legt übrigens Lantbert, Vita Heriberti cap. 12, fast mit denselben Worten (post discessionem ab invicem ulterius se non visuros) seinem Helden bei dessen letzter Begegnung mit Heinrich II. in den Mund.

3) Das Datum nach der Notiz des Klerikers Hermann im Chartul. Wormatiense, SS. IV, 829, N. 1. Vgl. Annal. necrol. Fuldenses, Böhmer, Fontt. III, 159; Necrolog. Weissenburgense, ebenda IV, 313.

4) Vita Burchardi cap. 22, 23. Vgl. übrigens über den Brauch geistlicher Reichsfürsten, vor ihrem Tode zu Gunsten der Armen über ihre gesammte fahrende Habe zu verfügen, Ficker, Ueber das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengute S. 102 (Sitzungsber. der Wiener Akademie, Philol.-histor. Klasse LXXII, 383). Andere Beispiele findet man bei Ruotger, Vita Brunonis cap. 43, Othloh, Vita S. Wolfkangi cap. 38; Lantbert, Vita Heriberti cap. 12, in dem letzteren Falle mit der bezeichnenden Motivirung: exponitur ad medium,

Wohl unter Mitwirkung von Klerus, Ritterschaft und Stifts-leuten von Worms [1]) schritt Konrad, der den Tod des ihm so eng befreundeten Mannes aufrichtig betrauert haben wird und eben auf die Kunde davon nach Worms zurückgekehrt sein muß, zur Neubesetzung des erledigten Stuhles. Ihre Wahl fiel auf Azecho, einen Geistlichen von uns unbekannter Herkunft [2]), der aber dem Hofe und Hause des Königs sehr nahe gestanden zu haben scheint [3]). Die Ernennung war in Aribo's Abwesenheit und ohne sein Wissen vollzogen; wir werden sehen, wie der heißblütige Erzbischof, der von den Rechten des Metropoliten sehr hoch dachte, den Vorgang als eine ihm persönlich zugefügte Kränkung ansah, die er bitter empfand.

Konrad mag freilich gerade in Worms wenig geneigt gewesen sein, besondere Rücksichten auf Aribo zu nehmen, der ihm, wie er eben hier erfuhr, Verlegenheiten zu bereiten nicht aufhörte. Man erinnert sich, daß die letzte in der unerquicklichen Gandersheimer Streitsache ergangene Entscheidung dem Bischof von Hildesheim die Ausübung der Jurisdiktion in dem Gebiet des Klosters bis zu anderweiter Bestimmung eines allgemeinen Concils zugesprochen hatte [4]). Nun wird es bei dem Charakter Aribo's nicht befremden können, daß er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigte. In den ersten Tagen des September sandte er einen Geistlichen nach Gandersheim, der in der Klosterkirche in früher Morgenstunde, als nur wenige Nonnen anwesend waren, von denen ein Einspruch

---

quod thesauri ejus erat reliquum, distribuiturque in oculis ejus ad Dei servitium, ne post se alicujus avaritia male usurpando haberet in eo dominium; s. auch Waitz, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 497; Verfassungsgesch. VIII, 250 ff.

[1]) Diese muß man aus dem merkwürdigen Brief Aribo's an clerus, milites et familia Wormaciensis schließen (Giesebrecht, Kaiserzeit II, 697): invitatis me ad vestram voluntatem peragendam schreibt der Erzbischof. Unter familia ist die Gesammtheit der abhängigen Stiftsleute zu verstehen, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V, 210. 211, vorzugsweise im vorliegenden Falle wohl die zur familia gehörigen, in der Stadt ansässigen concives (a. a. O. 211, N. 4); einfach „Hörige" zu übersetzen, wie Harttung, Anfänge S. 36 thut, ist nicht angemessen.

[2]) Schon Zorns Wormser Chronik (herausg. von Arnold S. 41) macht ihn freilich zum Grafen von Nassau und das hat Schannat, Hist. episcopatus Wormat. I, 336 wiederholt. Allein diese Annahme gründet sich wohl nur auf die Urkunde von 1034 (Schannat II, 51), durch welche Azecho dem Altare SS. Hippolyti et Nicomedis „praedium quodcunque Nasouva visus sum habere proprio labore mea libera manu adquisitum" schenkt. Nun zeigt einmal schon der Wortlaut dieser Stelle, daß es sich hier nicht um ein Erbgut Azecho's, sondern um eine spätere Erwerbung handelt; sodann steht es fest, daß das Gebiet, auf welchem die Burg Nassau erbaut ist, erst mehrere Generationen später in den Besitz des danach benannten Geschlechtes gekommen ist, vgl. Schliephake, Geschichte Nassau's I, 164. Der Königshof Nassau war 915 von Konrad I. an Kloster Weilburg geschenkt (Origin. Guelficae IV, 275) und hat später mehrfach den Besitzer gewechselt. Vgl. auch Kremer, Origin. Nassoicae I, 287, N. 5.

[3]) Darauf deutet in späterer Zeit seine vertrauliche Stellung zur Königin Kunhild; darauf auch das Prädikat „fidelissimus", das er in mehreren Urkunden St. 1903, 1904 erhält. Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. 1, S. 200

[4]) S. oben S. 55.

nicht zu erwarten war, im Auftrage seines Herrn eine nach Verlauf von sechs Wochen daselbst abzuhaltende Synode ansagte. Als Bischof Godehard davon erfuhr, schickte er sogleich einen Boten an den König, um über die Verletzung der Beschlüsse von Grona und seines Rechts Klage zu führen und sich weitere Verhaltungsbefehle zu erbitten [1]). Eben zu Worms empfing Konrad diese verdrießliche Kunde: auf den Rath der anwesenden Bischöfe gab er die Antwort, Godehard möge sich durch Aribo's Schritte in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse auch nicht einen Augenblick beirren lassen; er könne auf seine, des Königs, und auf der Bischöfe Unterstützung rechnen [2]).

Im Vertrauen auf diese Antwort traf nun Godehard seine Maßregeln; es ergiebt sich aus seinem Verhalten hier wie sonst, daß der kluge Bischof den leicht erregbaren Charakter Aribo's mit in seine Berechnungen gezogen hatte; er verstand es, den hochgeborenen Kirchenfürsten durch scheinbare Demuth als die Unrecht thuende, sich als die Unrecht leidende Partei erscheinen zu lassen [3]). Auf seinem angekündigten Zuge nach Gandersheim verweilte Aribo in der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober in dem Dorfe Geisleben im Eichsfeld, das etwa neun Meilen von dem Kloster entfernt ist; die Aebtissin Sophie, die offenbar auch jetzt im Einverständnis mit dem Erzbischof handelte, war ihm dahin entgegengereist. Als nun Aribo in der Frühe des 15. schon nach Gandersheim aufgebrochen war, während Sophie noch in Geisleben zurückblieb, erschien plötzlich und unerwartet Godehard, um gegen das Vorhaben des Erzbischofs zu protestiren. Durch seine und der Aebtissin Boten berufen, kehrte Aribo alsbald nach Geisleben zurück; es kam zu einer neuen Verhandlung zwischen den streitenden Prälaten: wechselseitiger Fußfall, wie er der Sitte der Zeit entsprochen zu haben scheint, erneuerte Darlegungen des beiderseitigen Rechtsstandpunktes fanden Statt; zuletzt ließ sich Aribo zu dem Vorschlage herbei, er wolle auf die Abhaltung der angesagten Synode und auf jede Ausübung bischöflicher Rechte in Gandersheim bis zur Entscheidung eines allgemeinen Concils verzichten, wenn Godehard dasselbe zu thun und der Aebtissin bis dahin die selbständige Verwaltung der Parochie zu belassen verspräche. Als der Hildesheimer, auf des Königs Hilfe bauend, auch diesen Vorschlag ablehnte, schied man unversöhnt.

Daß Aribo, durch des Gegners Festigkeit aufgebracht, nach

---

[1]) Vita Godehardi prior cap. 27. Ueber die chronologische Anordnung dieser Vorgänge s. den Exkurs.

[2]) Vita Godehardi prior cap. 28: Rex vero praesulum consilio hujusmodi ei remisit responsum, ne propter hoc vel ad momentum suum intermittat officium, sed prout suo confratrumque ad haec uti velit auxilio, pontificali auctoritate persequatur sibi commissa jure canonico.

[3]) Unsere Darstellung der folgenden Vorgänge beruht auf Vita Godehardi prior cap. 27. 28. Jeder Bericht der Gegenseite, der zur Controlle so wünschenswerth wäre, fehlt leider.

Gandersheim eilte, dort seine Synode — wie der Hildesheimer Bericht meldet, nur mit den Geistlichen, die er selbst mitgebracht hatte — abhielt, bei Strafe des Bannes jeden Eingriff in seine Rechte untersagte, war die erste Folge dieser Vorgänge; die nächste war die, daß Bischof Godehard wenige Tage nach dem Abzuge seines Metropoliten, am 21. November, seinerseits im Gebiete des Klosters eine Gegensynode zusammenberief, Akte der bischöflichen Jurisdiktion vollzog, Alles, was der Metropolitan gethan hatte, für null und nichtig erklärte und den Geistlichen und Nonnen unter Androhung des Anathems verbot, irgend eine bischöfliche Handlung von Jemand Anderem, als dem Bischofe von Hildesheim vollziehen zu lassen. Man war in offenem Kriegszustand.

Bald nach diesen Vorgängen, am 1. November, treffen wir den König selbst in Sachsen, auf seiner Pfalz zu Bodfeld im Harz [1]). Indessen nicht die Gandersheimer Angelegenheit, an der Konrad, wie sein ganzes Verhalten zeigt, doch nur ein sehr geringes Interesse nahm, und die er am liebsten auf die eine oder die andere Weise möglichst schnell aus der Welt geschafft hätte, kann ihn zu dieser Reise nach dem Norden veranlaßt haben. Ist dieselbe überhaupt auf politische Motive zurückzuführen und hat nicht etwa bloß die Waidlust den König nach den Wäldern des Harzes geführt, so kann man ihren Grund nur in den wichtigen Ereignissen suchen, die sich seit Konrads letztem sächsischen Aufenthalt in Polen zugetragen hatten.

Am 17. Juni [2]), also nur wenige Monate, nachdem er sich die lange erstrebte Königskrone aufs Haupt gesetzt hatte, war Boleslav „der Große“ [3]), wie ihn die polnischen Chronisten genannt haben, gestorben. Mit seinem Tode erreichte die kurze

---

[1]) St. 1899, R. 46, jetzt gedruckt bei Stumpf, Acta imp. S. 392, N. 281. Konrad bestätigt dem Kloster „SS. Hillarii et Benedicti de partibus Venetie in finibus Rivo-Altensi juxta fluvium Une“ auf die von Joannes Maurocenus, dem Boten des Abtes Bonus, vorgetragenen Bitten, dessen zuletzt im Jahre 1008 von Heinrich II. (St. 1505) verbriefte Privilegien. In der Datirung des Chartulars ist, wie die übrigen Angaben zeigen, das Inkarnationsjahr MXXVIII für MXXV verschrieben; wenigstens liegt keinerlei Grund vor, an eine andere Erklärung des Fehlers zu denken. In der Urkunde ist übrigens der Satz: obtulit etiam idem nuntius et legatus donationem quandam factam per duces et comune Veneciarum u. s. w. bis tribus milibus aquis salsis auffallend und der Interpolation durch den Schreiber des Chartulars verdächtig; es fehlt in der Vorlage, und der Ausdruck commune ist für diese Zeit befremdlich. Eine andere Erweiterung findet sich bei der Aufzählung der Güter in der dispositio. — Die Beziehungen des Königs zu Venedig sind in dieser Zeit, wie wir noch sehen werden, durchaus schlecht; es zeigt sich also auch hier wieder, was schon oben S. 57 bemerkt wurde, daß die Politik der größeren Abteien eine durchaus selbständige und von der ihrer Ortsgewalten vielfach verschiedene ist.

[2]) Das Datum bei Cosmas I, 41, SS. IX, 64. Des Dlugoß (ed. Lipsiensis I, 177) Angabe, 3. April, beruht auf einem wenig zuverlässigen Krakauer Kalender, SS. XIX, 586, N. 13. Außerdem berichten den Tod Wipo cap. 9; Ann. Quedlinburg., Ann. Corbeienses 1025, ferner mehrere polnische Quellen.

[3]) So schon Annal. Cracoviens. vetusti 1025, SS. XIX, 578: Bolezlaus Magnus obiit. Vgl. Ann. Capit. Cracoviens. 1025.

Blütheperiode des Reiches, welches Boleslav zu einer Macht vom ersten Range im europäischen Osten und Norden erhoben hatte, ihr Ende: „als er aus diesem Leben schied," so wehklagen polnische Geschichtschreiber, „ward das goldene Zeitalter in das bleierne verwandelt" [1]). Aus den vier Ehen [2]), die Boleslav geschlossen hatte, lebte ihm eine zahlreiche Nachkommenschaft. Sein erstes Weib, die Tochter des 985 gestorbenen Markgrafen Rikdag von Meißen, die er nach kurzer Ehe wieder verstieß, scheint ihm keine Erben geboren zu haben. Dann hatte er eine Ungarin heimgeführt [3]), mit welcher er einen Sohn Otto-Bezprim erzeugte [4]), von der er sich aber bald nach der Geburt dieses Prinzen gleichfalls schied. Seine dritte, offenbar die geliebteste seiner Frauen, Emnildis, die Tochter Dobremirs, gebar ihm zwei Söhne, Lambert-Mesko II. [5]) und einen anderen, wahrscheinlich nach seinem mütterlichen Großvater benannten, ferner drei Töchter, von denen die eine, Reginlindis, mit dem Markgrafen Herimann von Meißen, eine andere mit dem Großfürsten Swätopolk von Rußland vermählt war, die dritte aber ins Kloster trat. Boleslavs vierte Gemahlin endlich, Oda, die Tochter des Markgrafen Ekkehard von Meißen, hatte er 1018 heimgeführt; aus dieser Ehe wird jene Mathilde stammen, der wir bei Gelegenheit ihrer Verlobung mit dem Markgrafen Otto von Schweinfurt wieder begegnen werden.

Offenbar ist es nun Mesko, der etwa um das Jahr 990 geboren sein mag [6]), welchen der Vater selbst zu seinem Nachfolger bestimmt hatte [7]). Schon bei Lebzeiten Boleslavs tritt von den

---

1) Chron. Polonorum I, 16, SS. IX, 435: Bolezlavo ergo rege de mundana conversatione descendente, aetas aurea in plumbeam est conversa. Vgl. auch die, freilich nicht ganz zutreffende Charakteristik der aufeinanderfolgenden Regierungen Boleslavs und Mesko's II. bei Kadlubek II, 14 (Bielowsky, Mon. Pol. II, 282).

2) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 88, N. 1; Röpell, Gesch. Polens I, 186; Zeißberg in der Zeitschrift für d. österreich. Gymnasien 1867, S. 345; Karłovicz, Quaestiones ex hist. Polon. saec. XI (Berolin. 1866, diss.) Excurs I.

3) Dlugoß nennt sie Judith und macht sie zur Tochter Geisa's, zur Schwester Stephans des Heiligen; er läßt die Heirat 986 vollzogen werden. Da er aber Mesko, der nach Thietmars vollwichtigem Zeugnis ein Sohn der dritten Gemahlin war, aus dieser Ehe entspringen läßt, so diskreditirt er seine eigenen Angaben.

4) Ueber den Doppelnamen s. Röpell I, 164, N. 2.

5) Der Doppelname in dem Kalendar. Merseburgense (ed. Dümmler, S. 235; Dümmler bezieht die Notiz auf Mesko I., der aber starb nicht am 10., sondern am 25. Mai, s. Thietmar IV, 37; auch zeigt die gleich anzuführende Stelle der Krakauer Annalen, daß sie auf Mesko II. geht); Lambert allein in den Annal. Capituli Cracoviens. 1025, SS. XIX, 586; sonst immer nur Mesko. Er ist nach Thietmars bestimmter Angabe jünger als Otto, und gegen Thietmar kann die der Ann. Quedlinburg. 1025, die ihn natu major nennen, nicht in Betracht kommen, obwohl auch Wipo cap. 29 Misico vor Otto aufzählt; beide haben auf sein Alter wohl nur aus seiner Nachfolge geschlossen.

6) Vgl. über die Zeit Zeißberg a. a. O.

7) Dlugoß (ed. Lipsiensis I, 172) spricht von einer förmlichen Designation, worauf freilich nicht viel gegeben werden kann.

drei Brüdern dieser am meisten hervor, im Kriege und im Rate bedient sich der Vater vorzugsweise seines Armes und seines Kopfes. Die vornehme Heirat, die er im Jahre 1013 [1]), nach dem Merseburger Frieden Boleslavs und Heinrichs II., mit Richenza, der Tochter des Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen und der Kaisertochter Mathilde, geschlossen hatte, eine Ehe, die das stolze Blut der Ottonen mit dem des Slavenfürsten verband, trug wesentlich dazu bei, ihn an Ansehen und Bedeutung über seine Brüder steigen zu lassen [2]). Sehr mit Unrecht hat ihm die spätere Geschichtschreibung den Beinamen „des Faulen" gegeben; wenn auch seine Regierung natürlicher Weise nach der glänzenden Herrschaft seines Vaters etwas in den Schatten zurücktritt, so lassen doch sowohl die Berichte der polnischen Quellen [3]), wie auch seine eigenen Thaten deutlich genug erkennen, daß es ihm weder an persönlichem Muth, noch an Energie und Regsamkeit, noch an Talent und Begabung gefehlt hat.

Das Ziel, das Mesko sich gesteckt hatte, war ein doppeltes. Einmal kam es ihm darauf an, gegenüber den etwaigen Ansprüchen seiner Brüder auf eine Theilung des Reichs, wie sie allerdings altslavische Sitte verlangte, die Einheit desselben, auf der seine Machtstellung beruhte, zu bewahren und demgemäß sich selbst die Herrschaft über das ganze Erbe des Vaters zu erhalten; sodann aber die Unabhängigkeit dieses Reiches von Deutschland, wie sie Boleslav thatsächlich errungen hatte, zu behaupten. In beiden Beziehungen hatte er seinen älteren Bruder Otto-Bezprim — von Dobremir, dem jüngeren, erfahren wir bei dieser Gelegenheit nichts — zum entschiedensten Gegner; es wird ausdrücklich überliefert, daß dieser sich einer Unterwerfung unter die deutsche Herrschaft geneigt gezeigt habe, natürlich, um mit Konrads Beistand seinen Antheil am Reiche zu behaupten [4]). Damit indessen hatte Otto kein Ge-

[1]) In der Zeitbestimmung kommen die Fundatio monast. Brunwilarens. cap. 13 (Archiv der Gesellschaft XII, 168), welche die Vermählung bestimmt vor Heinrichs II. Römerzug von 1014 setzt, und die Annales Kamenzenses, SS. XIX, 581 (vgl. meine Anmerkung, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 88, N. 3), also polnische und deutsche Quellen überein, und gegen diese Uebereinstimmung kann die Bemerkung Giesebrechts II, 634, die Ehe könne vor dem Bautzener Frieden von 1018 nicht erfolgt sein, doch in der That nicht ins Gewicht fallen. Sie ist gerade so gut wie nach dem Bautzener Frieden von 1018 auch nach dem Merseburger von 1013 denkbar.

[2]) Dies Motiv wird sehr deutlich ausgesprochen in der sonst freilich nicht aufrecht zu erhaltenden Notiz des Chron. Polono-Silesiacum, SS. XIX, 559: iste licet coronatus non fuerit, propter dignitatem uxoris tamen nobilitatis rex appellatus est.

[3]) Vgl. z. B. Chron. Polonorum I, 17: Mescho miles probus fuit; Chron. Polono-Silesiacum SS. XIX, 558: Mesico II. qui numquam aliena invadere voluit, sed proprios terminos studiose servavit. Ann. Quedlinburg. 1025: Post hunc filius ejus Misuka, haud dissimili superbia tumens, virus arrogantiae longe lateque diffundit. Andere Stellen werden später anzuführen sein.

[4]) Wipo cap. 9: Misico similiter rebellis, fratrem suum Ottonem quoniam regis partibus favebat, in Ruzziam provinciam pepulit; cap. 29:

lingen; Mesko vertrieb ihn aus Polen; erst nach langen in der Verbannung zugebrachten Jahren konnte er in die Heimat zurückkehren [1]). Daß Mesko nun, sobald er die Alleinherrschaft an sich gerissen hatte, dem deutschen Reiche gegenüber eine ebenso unabhängige Stellung einzunehmen trachtete, wie sie sein Vater zuletzt errungen hatte, ist zweifellos; wir wissen, daß auch er die Königskrone trug [2]), und daß er, da dies von Konrad als Rebellion betrachtet werden mußte, zu diesem fortgesetzt in feindlichen Beziehungen stand, die sich in kleinen Grenzfehden geäußert haben werden.

So war die Ostgrenze des Reiches aufs Aeußerste bedroht. Und wie nun stand es im Norden, in der Dänenmark an Eider und Schlei?

Schon in den Jahrbüchern Heinrichs II. [3]) ist zu berichten gewesen, wie Kanut der Große von Dänemark und England, der gewaltige Herrscher, welcher seine Macht über fast alle Gebiete des europäischen Nordens gefürchtet zu machen verstanden hatte, im Jahre 1019 sich auch an der wendischen Ostseeküste als Kriegsheld und Eroberer gezeigt hatte. Wenn auch in etwas sagenhafter Gestalt überliefert [4]), so ist doch der Bericht, der von diesem Zuge und dem glänzenden Siege, welchen Kanut auf ihm über die Wenden erfocht, erhalten ist, in der Hauptsache durchaus glaubwürdig, und ebenso hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß der nordische König damals oder etwas später einzelne Stämme der Ostseewenden in ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis gebracht hat. Ob es damals möglich gewesen wäre, zwischen dem

---

Bolizlaus reliquit duos filios, Misiconem et Ottonem. Misico dum fratrem suum persequeretur, expulerat eum in Ruzziam. Vgl. Annal. Quedlinb. 1025.

[1]) S. die vorige Note. Unter „Ruzzia“ verstehen die meisten Neueren, auch L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 63 und W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 258 Rußland; und das liegt ja an sich am nächsten; Jaroslav von Kiew hatte, wie sich unten zeigen wird, alle Veranlassung, den polnischen Thronprätendenten bei sich aufzunehmen. An Rügen, wie zuletzt noch Stenzel I, 47, N. 21 wollte, ist gewiß nicht zu denken. Mancherlei dagegen hatte auch die von Polach I, 269 aufgestellte, von Röpell I, 164 adoptirte Ansicht für sich, daß Otto nach Ungarn geflohen sei. Seine Verwandtschaft mit König Stephan (S. 99, N. 3) unterstützt sie, und daß Ruzzia in dieser Zeit Ungarn oder einen Theil desselben bedeuten kann, ergiebt sich nicht nur aus Ann. Hildesheimens. 1031, wo Stephans Sohn dux Ruizorum heißt, sondern wichtiger noch ist in dieser Beziehung, daß bei Adam Brem. II, 51 die Söhne Eadmunds von England „in Ruzziam exilio dampnati“ sind, während wir sie in Ungarn antreffen. Vgl. Lappenberg, Engl. Gesch. I, 463; Freeman, History of the Norman Conquest I, 455.

[2]) Gegen die oben N. 2 v. S. mitgetheilte Stelle ergiebt sich das aus Ann. Hildesheim. 1031: Bezbrimo imperatori coronam cum aliis regalibus, quae sibi frater ejus (Mesko) injuste usurpaverat, transmisit. Vgl. Ann. Magdeburg. 1030: Misico dux Polonorum qui contra Romanum imperium regale sibi nomen usurpavit, und den Brief Mathildens an Mesko (Giesebrecht II, 699), Deus omnipotens, cujus constitutione regali diademate coronatus es.

[3]) Bd. III, 185 ff.

[4]) Vgl. Dahlmann, Geschichte von Dänemark I, 106, N. 3; Freeman, History of the Norman *Conquest I, 466,* N. 3.

deutschen und dem dänischen Herrscher, die ja den heidnischen Slaven an der Ostseeküste gegenüber das gleiche Interesse hatten, freundschaftliche Beziehungen zu Stande zu bringen, läßt sich nicht mehr ermitteln; jedenfalls ist, soweit wir sehen können, kein Versuch der Art gemacht worden, im Gegentheil scheint es, als ob zur Zeit von Heinrichs II. Tode ein gespanntes Verhältnis, wenn nicht Feindschaft, zwischen dem deutschen Reiche und seinen nordischen Grenznachbaren bestanden hat [1]). War das aber der Fall, so konnte der Gedanke einer Verbindung zwischen dem Polenherzog und dem ihm so nahe verwandten Dänenkönige [2]) leicht verwirklicht werden, und wie sehr durch ein solches Bündnis der ganze Norden und Osten des Reiches gefährdet worden wäre, liegt auf der Hand.

Wenn es in der That als wahrscheinlich bezeichnet werden darf, daß Konrads Herbstaufenthalt in Sachsen der Abwehr dieser Gefahren gegolten hat, so wissen wir doch nicht mit Sicherheit, welche Maßregeln er getroffen und welche Erfolge er erzielt hat. Vermuthen aber läßt sich allerdings, daß etwa in dieser Zeit zwischen unserem König und Kanut eine Verständigung erfolgt ist, welche für den Augenblick der nordischen Gefahr die Spitze abbrach und die intimen Beziehungen, in welchen die beiden Herrscher später zu einander standen, anbahnte.

Daß das geschah, war wesentlich das Verdienst des Erzbischofs Unwan von Bremen, der allerdings an einer solchen Verbindung das größte eigene Interesse hatte. Er selbst hatte nicht immer in freundschaftlicher Weise mit König Kanut verkehrt. Daß dieser in seinem Bestreben, dem dänischen Volke eine geordnete Episkopalverfassung zu geben, die Bischofsitze in Schonen und auf Fünen und Seeland mit Geistlichen besetzte, die er aus England kommen ließ [3]),

---

[1]) Das hat Pabst, Forsch. z. deutsch. Gesch. V, 359, N. 2 mit Recht aus der gleich zu erwähnenden Stelle bei Adam Brem. II, 54 geschlossen. — Ueber die Motive dieser Feindschaft ist vielleicht eine Vermuthung gestattet. Es scheint fest zu stehen, daß einer der von Kanut verbannten Söhne des angelsächsischen Königs Eadmund, der Aetheling Eadward, sich in Ungarn mit einer Verwandten Heinrichs II., des Namens Agatha, vermählt hat (vgl. Lappenberg, Engl. Gesch. I, 464, N. 3 und die eingehende Sichtung der Zeugnisse bei Freeman, Hist. of the Norman Conquest II, 621 ff.). Die Art der Verwandtschaft bleibt allerdings unklar, und die Vermuthung von Suhm und Thorpe, daß die „filia germani imperatoris Heinrici", von der die Quellen reden, eine Tochter Bruno's von Augsburg gewesen sei, ist sicher abzuweisen. Mir ist am wahrscheinlichsten, daß statt germani vielmehr germanae zu lesen ist; Agatha wäre dann als eine Tochter Stephans von Ungarn und der Gisela, Heinrichs II. Schwester, anzusehen, und darauf deutet auch Wilhelm. Malmesbur. II, 180. Wie dem auch sei: die Möglichkeit ist nicht abzuweisen, daß dies Verwandtschaftsverhältnis zwischen Heinrich II. und dem verbannten Prinzen, der als englischer Thronprätendent galt, auf des Kaisers Beziehungen zu Kanut eingewirkt hat.

[2]) Kanuts Mutter war die Tochter Mesko's I. von Polen (Thietm. VII, 28), Boleslav, Mesko's II. Vater, und der Dänenkönig also leibliche Vettern. Damit hängt es wohl zusammen, daß Kanut den Taufnamen Lambert erhielt, wie Mesko II., vgl. Adam Brem. Schol. 38.

[3]) Adam Brem. II, 53: Victor Chnut . . . episcopos ab Anglia multos *adduxit in Daniam*. De quibus Bernardum posuit in Sconiam, Gerbrandum

war eine offenbare Verletzung der Metropolitanrechte der Bremer Kirche, und Unwan war keineswegs der Mann, eine solche ruhig hinzunehmen. Als nach dem Jahre 1020 Gerbrand, der vom Erzbischof Aethelnoth von Canterbury zum Bischof von Seeland geweiht war, auf der Reise nach seinem Sprengel in den Machtbereich Unwans kam, ließ der Erzbischof ihn aufgreifen und gefangen setzen und gab ihm seine Freiheit nicht eher wieder, als bis Gerbrand den bei den bremischen Suffraganbischöfen üblichen Obedienzeid geleistet hatte [1]). In der Folge schloß sich Gerbrand eng an Unwan an und übernahm es sogar — es wird um die Mitte des Jahres 1022 gewesen sein [2]) — Gesandte des Erzbischofs nach England hinüberzugeleiten, welche dem König einerseits reiche Geschenke überbringen und die Glückwünsche Unwans zu seinen bisherigen Erfolgen in England aussprechen, andererseits aber auch gegen die Verpflanzung englischer Bischöfe nach Dänemark den entschiedensten Einspruch thun sollten. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Hinweis auf die päpstlichen Privilegien, welche das Recht des Metropoliten anerkannten [3]), bei Kanut den Ausschlag gegeben haben; wir wissen jetzt, wie eifrig der König schon damals, also mehrere Jahre vor seiner Fahrt nach Italien, bemüht war, gute Beziehungen mit Rom zu unterhalten, und von welchem Einfluß auf seine Entschlüsse die Rathschläge des Papstes waren [4]). Jedenfalls steht es fest, daß der Schritt des Erzbischofs Erfolg hatte und daß der Dänenkönig fortan in ein inniges Freundschaftsverhältnis zu Unwan trat. Er ließ sich nebst seiner Gemahlin und seinem Sohne in die Brüderschaft der Bremer Domherren aufnehmen [5]), er besuchte Unwan in dessen wiederhergestellter Metropole Hamburg [6]), er war beflissen, wie später sein Neffe

---

in Seland, Reginbertum in Fune. Freeman a. a. O. I, 488, N. 4 macht mit Recht darauf aufmerksam, daß diese Namen keineswegs englisch klingen. Sollten es vielleicht in England ausgebildete und geweihte, aber aus Dänemark gebürtige Kleriker sein?

[1]) Adam Brem. II, 53. Vgl. Lappenberg I, 471; Dehio, Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen I, 149. — Aethelnoth ist seit 1020 Erzbischof, daher die Zeitbestimmung.

[2]) Die Zeitbestimmung wird durch die Urkunde Kanuts für Kloster Ely vom 23. Juni 1022 gegeben, in welcher Gerbrand als Zeuge erscheint, Regesta hist. Daniae I, 60.

[3]) Wie Dehio I, Anm. S. 25 wahrscheinlich macht, gehört die Einholung der vom April 1022 datirten, wenn auch interpolirten, so doch auf echter Grundlage beruhenden Bulle Benedikts VIII. (Hamburger Urkundenbuch N. 64; vgl. Koppmann, Die ältesten Urkk. des Erzbisthums Hamburg-Bremen S. 65) in diesen Zusammenhang.

[4]) In seinem von Reinh. Pauli (Forschungen z. deutsch. Gesch. XIV, 393) herausgegebenen interessanten Erlasse von 1020 heißt es: Ic nam me to gemynde tha gewritu and tha word the se arceb. Lyfing (von Canterbury, gest. 1020) me fram tham papan brohte of Rome, thæt ic solde æghwær Godes lof paræran and unriht alecgan, and full frith wyrcean be thære mihte the me God syllan wolde. Vgl. die Erläuterungen Pauli's a. a. O. S. 392.

[5]) Adam Brem. Schol. 38.

[6]) Adam Brem. II, 58.

Swein Estridson dem Magister Adam von Bremen versicherte dem Erzbischof in allen Dingen zu Willen zu leben[1]). Daß diese glücklichen Beziehungen Unwans zu dem Dänenkönig ihn sehr geeignet machten als Vermittler zwischen Konrad II., dem er zu Minden gehuldigt hatte, und Kanut aufzutreten, liegt auf der Hand; und wenn wir nun erfahren, daß durch seine Bemühungen ein Freundschaftsvertrag zwischen den beiden Herrschern zu Stande gekommen ist[2]), so hat die von mehreren Neueren aufgestellte Vermuthung, daß dies eben damals, zu Ende des Jahres 1025, geschehen ist, viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Wieder hören wir sodann nach dem Bodfelder Aufenthalt, der uns zu diesen Erwägungen Veranlassung gab, einen vollen Monat lang nichts von den Bewegungen Konrads; erst am 4. December zeigt ihn uns eine für den Bischof Beringer von Passau, der sonst selten im Gefolge des Königs erscheint, ausgefertigte Urkunde[3]) wieder auf Pfalz Tribur; auch Aribo hatte sich hier wieder am Hofe des Königs eingefunden. Das beweist uns, daß weder die letzten Ereignisse in Gandersheim, noch die Wormser Bischofswahl ein ernstliches und offen hervortretendes Zerwürfnis zwischen ihm und Konrad hervorgerufen haben. Bald nach der letzteren hatten sich die bei Azecho's Wahl betheiligten Wormser an den Erzbischof gewandt, um ihn zur Anerkennung und Weihe des neuen Prälaten aufzufordern. Das merkwürdige Schreiben, mit welchem Aribo ihr Anliegen beantwortete, ist uns erhalten[4]): deutlich spricht sich in ihm die bittere Stimmung des Metropoliten auch gegen den König aus[5]), dessen Vorgehen so

[1]) Adam Brem. II, 53.

[2]) Adam Brem. II, 54: (Conradus) cum rege Danorum sive Anglorum mediante archiepiscopo fecit pacem. Daß die später zu erwähnende Abtretung der Mark Schleswig nicht mit diesem Vertrage, sondern mit der Verlobung Heinrichs III. gleichzeitig erfolgt ist, ergiebt sich aus dem weiteren Wortlaut der Stelle, und daß die letztere nicht schon 1025 erfolgt sein kann, habe ich Forsch. zur deutsch. Gesch. X, 612 zu beweisen versucht. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 33 hat meinen Ausführungen zugestimmt, und die an sich berechtigte Ansicht Giesebrechts (II, 630), daß die Abtretung von Reichsgebiet sich 1025 leichter erkläre, kann doch einen positiven Beweis nicht widerlegen. Wie Dehio seine Zustimmung zu meinen Untersuchungen (I, 167, vgl. Anmerk. S. 30) mit dem, was er S. 150 (vgl. Anmerk. S. 26) schreibt, in Uebereinstimmung bringen will, ist mir nicht klar.

[3]) St. 1900, R. 48. Dem Bischof (vgl. über ihn Jahrbücher Heinrichs II. Bd. II, 249) werden die Zehentrechte in der gesammten Ostmark zugesprochen, also auch am linken Donauufer, während ihm dieselben im 10. Jahrhundert allein in den am rechten Ufer belegenen Gebieten zugestanden hatten, vgl. Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 448. — Aribo intervenirt, war also, da das Datum der Urkunde natürlich auf die Beurkundung bezogen werden muß, kurz vor dem 4. vielleicht am 2. oder 3., und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach in Tribur, am Hofe Konrads.

[4]) Aus der Lorscher Briefsammlung im Vatikan zuletzt gedruckt bei Giesebrecht II, 697. Vgl. Ewald im Neuen Archiv III, 325, N. 13.

[5]) Vix aut nullo modo legatis vel litteris talibus (so die Handschrift, vgl. Ewald a. a. O., Giesebrecht verbessert alterius, was klarer, aber nicht absolut nothwendig ist) credere potuissem, domnum nostrum regem, quae nos

wenig den Erwartungen entsprach, die Aribo am Tage von Kamba gehegt haben mochte; als ein „ungeheures" und fast „unglaubliches" Verfahren bezeichnet er es, daß Konrad den Wormsern ohne seinen, des Erzbischofs, Rath und seine Zustimmung einzuholen, einen Bischof gesetzt habe [1]). Trotzdem war er, der Verstimmung, in welcher er schrieb, ungeachtet, klug genug gewesen, die Weihe Azecho's, die man von ihm erbat, nicht definitiv zu verweigern; vielmehr behielt er sich vor, über das, was er zu thun habe, mit seinen Amtsbrüdern zu Rathe zu gehen. Wenn nicht schon früher, so ist er durch sie und den König jedenfalls auf diesem Triburer Tage zu einer versöhnlicheren Auffassung der Sachlage und zur Nachgiebigkeit bestimmt worden. Denn eine glaubwürdige lokale Tradition kennt den 5. December als den Tag des Amtsantrittes, d. h. natürlich der Weihe Bischof Azecho's [2]), und es ist danach so gut wie sicher, daß der Erzbischof sich dazu verstanden hat, entweder in Tribur oder in dem nahen Worms die heilige Handlung zu vollziehen. Ob er dafür irgendwelche Zugeständnisse von Konrad oder Azecho erlangt hat, wissen wir nicht: soviel ist klar, daß er seinen anfänglichen Standpunkt auch in dieser Angelegenheit nicht behaupten konnte.

Die soeben erwähnte Anwesenheit Bischof Beringers von Passau am königlichen Hoflager zu Tribur hängt wahrscheinlich mit der kurz zuvor erfolgten Erledigung eines anderen deutschen Bischofssitzes, der zu den wichtigsten des ganzen Reiches gehörte, und mit den Verhandlungen über seine Neubesetzung zusammen, welche eben in diese Zeit gefallen sein müssen. Am 1. November nämlich war nach einer Amtsführung von noch nicht einmal zwei Jahren Erzbischof Gunther von Salzburg gestorben [4]), der Metropolit

---

juris sunt et antecessorum nostrorum fuerunt, nobis absente velle invadere et a nobis eligendum et consecrandum episcopum sine nostro consilio et consensu statuere, nisi vestra eruditio veridica proderet, quod tam enorme et incredibile memoratu foret.

[1]) Was Aribo als sein und seiner Vorgänger (s. N. 5 v. S.) Recht beansprucht, ist „primus fore in electione praesulis Wormaciensis ecclesiae aut cum primis esse". Ob und inwieweit sich das, abgesehen von der allgemeinen Competenz des Metropoliten, auf einen besonderen Rechtstitel stützt, vermag ich nicht zu sagen. Bei Burchards Ernennung im Jahre 1000 tritt die Betheiligung des Erzbischofs von Mainz stark hervor, Vita Burchardi cap. 5.

[2]) De induciis autem adventus mei ad consecrationem episcopi nondum quicquam certi vobis intimare possumus. Verum utut haec se habeant, quando opportunum fuerit, ex debito officii juxta qualitatem rei neque canonum instituta nec (s. Ewald a. a. O.) fratrum consilia renuemus.

[3]) Bei Zorn, Wormser Chronik (herausg. von Arnold) S. 41 und Schannat, Hist. episcopat. Wormatiensis I, 336. Daß der 5. Dec. 1025 ein Sonntag, der zweite des Advents, ist, macht die Angabe des Datums um so wahrscheinlicher.

[4]) Der Todestag im Necrolog. Salisburg. (Böhmer, Fontt. IV, 583) und im Necrolog. Fuldense (ed. Dümmler, Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI, 176); Tag und Jahr in den Annal. brev. S. Rudberti Salzburg., SS. IX, 757; das Jahr 1025 allein Annal. Salzburg. SS. I, 90, Auctar. Garstense SS. IX, 567. Annal. Admuntens. SS. IX, 574. Das Jahr 1026 der größeren Annal. S. Rud-

also, von dessen Suffraganen Beringer einer der bedeutendsten war und an dessen Ersetzung er das nächste Interesse hatte. Zu seinem Nachfolger wurde ein gewisser Thietmar ernannt, welcher am 21. December, dem Feste des Apostels Thomas die Weihe empfing [1]). Von seiner Herkunft und seiner Vergangenheit ist uns nichts bekannt. In Salzburg rühmte man ihm nach, daß er sein Hochstift mit vielen Ehren gefördert habe [2]); und sicher ist, daß er bei unserem Könige sich hohen Ansehens und großer Gunst erfreute; von den ausgedehnten Privilegien und Gnaden, die er von ihm für seine Kirche erwirkte, wird später noch mehrfach die Rede sein müssen [3]).

Die letzten Tage des Jahres brachte der König dann wieder in Lothringen zu, wo endlich auch in der Gesinnung jener weltlichen Herren, die bis dahin noch im Widerstande gegen ihn verharrt hatten, sich ein völliger und für Konrad überaus glücklicher Umschwung vollzogen hatte. Um denselben zu verstehen und seine Gründe zu erkennen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit noch einmal den Vorgängen in Frankreich und Italien zuwenden, die ja sowohl untereinander wie mit den Verhältnissen Lothringens im engsten Zusammenhange stehen.

Es ist oben berichtet worden [4]), wie Herzog Wilhelm von Aquitanien, nachdem er die ihm von der Gesandtschaft der italienischen Markgrafen angebotene Königskrone für seinen Sohn, wenn auch nicht ohne jeden Vorbehalt, angenommen hatte, im Sommer 1025 nach Italien gezogen war, um mit den Anhängern, auf die er sich verlassen zu können meinte, über die erforderlichen Maßregeln Rathes zu pflegen und seinem Sohne die Wege zum

---

berti, SS. IX, 772, ist offenbar falsch. — Ueber Gunther vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 284.

[1]) Annal. brev. S. Rudberti a. a. O.: Dietmarus successor ejus 12 Kal. Jan. ordinatur.

[2]) Necrolog. saec. XI, SS. IX, 773, N. 60: hunc archipresulatum multis honoribus provexit et auxit; ebenso allgemein und nichtssagend heißt es in der Series metrica aepp. Salisburg., SS. XI, 20:

Post hunc Dietmarus suscepit in ordine clarus,
Hujus jus sedis, miserae spes maxima plebis.

Ein weit besseres Zeugnis von seiner Thätigkeit wenigstens für die Erweiterung des Güterbesitzes der Kirche giebt der Codex traditionum, den Kleimayern S. 221 ff. herausgegeben hat. Denn nur Thietmar II. und nicht dem 907 gestorbenen Erzbischof Thietmar I., wie v. Meiller, Archiv f. österr. Geschichtsquellen XI, 68 nachzuweisen versuchte, kann dieser Codex angehören, und mit Unrecht hat Büdinger, Oesterreich. Gesch. I, 456, N. 3 v. Meiller zugestimmt. Darüber läßt gar keinen Zweifel die Erwähnung des Hartwicus palacii comes in der Tradition N. 3; es ist offenbar der seit 1025 begegnende Pfalzgraf Hartwig II. aus dem Haus der Aribonen zu verstehen (Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 341); vor 907 kann von Pfalzgrafen in Bayern schwerlich die Rede sein.

[3]) Vom Papst erhielt er schon am 21. Juni 1026 das Pallium, Jaffé R. P. 3097, Kleimayern S. 217. Diese Bulle ist mehrfach mißverständlich so aufgefaßt, als ob schon in ihr der Erzbischof von Salzburg allgemein als apostolischer Legat anerkannt wäre, während doch nur für den Fall, daß in ganz dringenden Angelegenheiten die Ankunft eines Legaten nicht abgewartet werden kann, dem Erzbischof die Competenz eines solchen übertragen wird.

[4]) S. oben S. 79.

Thron zu bahnen. Daß die Verhandlungen in Italien lange gedauert haben, wird uns berichtet: von günstigem Erfolge waren sie nicht begleitet. Während die Markgrafen von dem, welchen sie auf den Thron zu erheben gedachten, vor allen Dingen ein energisches Vorgehen gegen die mit dem deutschen Hofe in Verbindung stehenden Erzbischöfe und Bischöfe verlangten, ihre Absetzung, die Verleihung ihrer Stühle an neue, den weltlichen Fürsten genehme Persönlichkeiten forderten [1]) — eine Forderung, die allerdings zunächst aus ihren eigenen Sonderinteressen hervorging und diesen entsprach, die aber doch insofern auch als politisch gerechtfertigt anerkannt werden muß, als der aquitanische Herzogssohn unmöglich mit einem absolut feindlich gesinnten Episkopat hätte regieren können — war Wilhelm, wie das bei seinem uns bekannten Charakter nicht anders erwartet werden konnte, wohl kaum einen Augenblick darüber im Zweifel, daß er eine solche Bedingung entschieden abzulehnen habe. „Es sei fern von mir, daß ich etwas derartiges thäte, daß ich die Hirten der Kirche verunehrte, denen mein Vater immer Ehre erwiesen hat, und die ich selbst immerdar, soviel ich vermochte, erhöht habe", schrieb der Herzog über diesen Vorschlag an Bischof Leo von Vercelli [2]). Auch waren nicht einmal alle italienischen Markgrafen mit demselben einverstanden; Manfred von Turin wenigstens, dessen eigener Bruder Adelrich von Asti ja dem Episkopat angehörte, schreckte vor solchen Gewaltsamkeiten zurück und widerrieth dem Herzog auf das Entschiedenste ein Eingehen auf diese Politik [3]).

Konnte sich Wilhelm somit nicht einmal mit denjenigen verständigen, auf deren Veranlassung er doch in diese Verhandlungen

---

[1]) Wilhelm an Leo von Vercelli (Bouquet X, 484): Langobardos non arguo deceptionis, quam in me exercere vellent. Quantum enim in ipsis fuit, partum erat mihi regnum Italiae, si unum facere voluissem, quod nefas judicavi: scilicet ut ex voluntate eorum episcopos qui essent Italiae deponerem, et alios rursum illorum arbitrio elevarem. Sub hac conditione vellent me seu filium meum regem facere. So ist die handschriftliche Lesart. Indem Bouquet das enim hinter Quantum fortließ und anders interpungirte, vor Quantum ein Komma, hinter fuit einen Punkt macht, hat er den Sinn entstellt, was eigenthümlicher Weise allen Neueren entgangen ist. Wilhelm beantwortet Leo's Worte „Betrübe Dich nicht, daß die Langobarden Dich betrogen haben" mit der Erklärung „Die Langobarden klage ich keines Betruges gegen mich an. Denn sie hätten mir die Krone verschafft, so viel an ihnen lag" u. s. w. Eine Antwort, wie sie Bouquet geben läßt, hätte kaum noch Sinn, abgesehen davon, daß arguere ganz unlateinisch gebraucht sein würde. Daß Wilhelm die lombardischen F ü r s t e n von dem Vorwurf ausdrücklichen Betruges freispricht, schließt natürlich nicht aus, daß er an Manfred schreiben kann: g e n s vestra infida est. Insidiae graves contra nos oriuntur u. s. w.

[2]) Wilhelm an Leo (Bouquet X, 484): Absit a me, rem hujusmodi facere, ut pastores ecclesiae, quibus mei patres semper honorem exhibuerunt, et quos ipse quantum valui semper exaltavi, sine crimine inhonorem.

[3]) Ebendaselbst: Non laudavit mihi hanc vituperabilem conditionem prudens marchio Maginfredus nec frater ejus Alricus bonus episcopus, quorum me sanissimo uti consilio numquam poenituit, quos supra omnes Italos praestantioris ingenii, *fidei et bonitatis* esse censeo.

überhaupt erst eingetreten war, so war mindestens für den Augenblick von einer Verlängerung seines Aufenthalts in Italien nicht viel zu erwarten. Auch scheinen ihn innere Unruhen, welche in Aquitanien ausgebrochen waren oder auszubrechen drohten [1]), an einen schleunigen Aufbruch in die Heimat gemahnt zu haben. So kehrte er gegen das Ende des Oktober [2]) nach Frankreich zurück, entschlossen, am liebsten den ganzen Plan aufzugeben, den er nicht mit Ehren verwirklichen zu können meinte. Ein Zeugnis von seiner Stimmung in diesen Tagen ist ein Brief, den er aller Wahrscheinlichkeit nach entweder auf dem Rückwege oder bald nach seiner Heimkehr an Manfred von Turin sandte; er beschwört den Markgrafen um der Treue und Freundschaft willen, die zwischen ihnen bestehe, einen Weg zu finden, auf dem der ganze Plan mit Ehren aufgegeben werden könne, ohne daß der junge Herzog oder sonst Jemand erfahre, daß dies auf seinen, Wilhelms, Wunsch geschehe; sollte das aber nicht möglich sein, so möge Manfred dafür sorgen, daß die Zustimmung des Erzbischofs von Mailand und des Bischofs von Vercelli noch jetzt erwirkt werde [3]). Eine Antwort des Markgrafen auf diesen Brief ist uns nicht erhalten; daß es aber eine befremdliche Selbsttäuschung war, wenn Wilhelm auch jetzt noch auf einen Anschluß der Bischöfe an seines Sohnes Sache hoffte, zeigt ein Brief Leo's, der etwa in dieser Zeit an den Herzog gerichtet sein muß; der Bischof behandelt darin die Niederlage Wilhelms wie eine vollendete Thatsache und spendet ihm scherzhaften Trost, indem er ihm zugleich den durch den Scherz hervorklingenden, ganz ernsthaft gemeinten Rath ertheilt, sich in Zukunft nicht auf so aussichtslose und chimärische Unternehmungen einzulassen [4]). Unter diesen Umständen war für Wilhelm keine

[1]) Wilhelm an Manfred (Bouquet X, 483): in nostris etiam partibus diversi diversa jam incoeptant, novis rebus, quibus nos ad praesens intentos vident et in futuro arctius occupari putant, animati: quae fieri nec posse reprimi, nobis alias intentis, vos ipsi turpe et inutile decernitis.

[2]) Die Zeit hat Pabst a. a. O. S. 364, N. 2 richtig bestimmt. Der Herzog kam also erst einige Tage später, als er nach dem Briefe Isemberts von Poitiers (Bouquet X, 500) erwartet wurde.

[3]) Wilhelm an Manfred (Bouquet X, 483): Quod coeptum est de filio meo non videtur mihi ratum fore nec utile nec honestum. Gens enim vestra infida est u. s. w. Der Passus über den jungen Herzog lautet: caventes, ne filius meus vel quilibet alius hoc resciscat, donec invicem secreto loquamur; er beweist also, daß Wilhelm eine zweite Reise nach Italien in Aussicht genommen hatte. Der Schluß ist: Quod si Deo disponente non dimittitur quin fiat (die Wahl des Sohnes) curate, ut consensu archiepiscopi Mediolanensis et episcopi Vercellensis et aliorum, quorum interest, effectum obtineat. — Daß der Brief in diese Zeit gehört, beweist der Umstand, daß er bereits an die Aufgabe des Planes denkt, so auch Pabst S. 362, Löwenfeld S. 57. Dagegen kann der oben erwähnte Rath Manfreds (s. oben S. 107, N. 3) nicht, wie Pabst a. a. O. meint, die Antwort auf diesen Brief gewesen sein, schon deshalb nicht, weil Wilhelm diesen Rath gar nicht mehr verlangt, weil es im Gegentheil die Voraussetzung von Wilhelms Brief ist, daß die Bischöfe im Amte blieben. Den Rath hat Wilhelm wahrscheinlich in Italien persönlich von Manfred empfangen.

[4]) *Leo an* Wilhelm (Bouquet X, 501).

Möglichkeit mehr vorhanden, unter den Voraussetzungen, welche er selbst machte und zu denen vor allen Dingen ein Zusammengehen der weltlichen und der geistlichen Fürsten Italiens gehörte, die Krone zu gewinnen; die scherzhafte Antwort, die er auf Leo's Brief gab, zeigt, daß er das erkannte, und daß er sich in das Unvermeidliche mit möglichst gutem Humor zu fügen suchte [1]).

Im Laufe des Novembers wird der definitive Rücktritt des Herzogs von dem italienischen Projekt entschieden gewesen sein. Schon vorher aber — und das wird für Wilhelms Entschließung mit ins Gewicht gefallen sein — waren seine Bundesgenossen in Frankreich durch schwere Schicksalsschläge genöthigt worden, wenigstens für den Augenblick auf jede Betheiligung am Kampfe gegen Konrad zu verzichten.

Nachdem König Robert von Frankreich, wie oben berichtet worden ist [2]), mit dem Grafen Odo von der Champagne seinen Frieden gemacht hatte, mochte der letztere glauben, seines alten Feindes, des Grafen Fulko von Anjou, der sich bisher mit Hilfe des Königs gegen seine Angriffe erfolgreich behauptet hatte, mit leichterer Mühe Herr zu werden [3]). Längst war ihm eine Burg, die Fulko vor bald zehn Jahren wahrscheinlich in Folge seines

---

[1]) Das ist der oft angezogene Brief bei Bouquet X, 484. Der humoristische Theil beider Briefe ist von Pabst und Löwenfeld so ausführlich erläutert worden, daß es genügt auf sie zu verweisen.

[2]) S. oben S. 77.

[3]) Die im Folgenden erzählten Vorgänge werden zuerst berichtet im sog. Chron. Rainaldi archidiaconi Andegavensis (bei Marchegay et Mabille, Chroniques des églises d'Anjou S. 10) zu 1026 und gleichlautend damit im Chron. Vindocinense (ebenda S. 165) zu 1025. Ganz kurz berichten die Einnahme Saumurs durch Fulko zu 1026 verschiedene Recensionen des Chron. S. Albini (ebenda S. 22) und das Chron. S. Sergii Andegavens. (ebenda S. 134); zu 1025 das Chronic. S. Florentii Salmurensis (ebenda S. 187) und das Chronic. S. Maxentii Pictavensis (ebenda S. 389). Ausführlichere Angaben über das letztere Ereigniß finden sich in der jüngeren Historia S. Florentii (ebenda S. 277) zu 1025; die ältere hat hier eine Lücke. Was die Gesta dominorum Ambiasiensium über diese Dinge berichten, verdient keinen Glauben und hätte von Hartung, Anfänge S. 41 nicht der Darstellung zu Grunde gelegt werden dürfen; wie schlecht der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts schreibende Verfasser unterrichtet ist, zeigt schon die Thatsache, daß er das proelium Pontilevense von 1016 hinter die Kämpfe von 1025 und 1026 setzt! Noch weitere Fortschritte hat dann die Sagenbildung in den Gesta consulum Andegavensium gemacht.

Bei der Differenz hinsichtlich der Zeitangaben, die zwischen den oben angeführten glaubwürdigen, älteren Quellen besteht, ist es nun sehr bedauerlich, daß Marchegay und Mabille es unterlassen haben, erschöpfende und kritische Untersuchungen über das Verhältniß der verschiedenen angiovinischen Chroniken zu einander anzustellen. Die Ansicht, die sie über das Verhältniß des Chron. Vindocinense zu dem von ihnen sog. Chron. Rainaldi aufstellen, daß nämlich ersteres aus letzterem abgeleitet sei, ist ganz unrichtig; die größere Reichhaltigkeit des Chron. Vindocin. bei vielen der von beiden Quellen überlieferten Nachrichten schließt diese Annahme von vornherein aus. Mir ist bei eingehender Vergleichung beider Quellen, die hier natürlich nicht wiederholt werden kann, unzweifelhaft geworden, daß beide bis 1075 auf einer gemeinsamen Quelle beruhen, welche in der Regel im Chron. Vindocin., bisweilen aber auch in dem sog. Chron. Rai-

Sieges bei Pontlevois in der Nähe von Tours errichtet hatte, ein Dorn im Auge. Nun rückte er mit Heeresmacht zur Belagerung derselben — Mons Budelli wird sie genannt — herbei und ließ gegen den Donjon der Burg einen hölzernen Belagerungsthurm von ungeheurer Höhe errichten. Aber eines Nachts stürzte der mächtige Bau plötzlich zusammen; die Belagerten benutzten die Verwirrung, um mit eilends geschleuderten Feuerbränden die Trümmer in Brand zu stecken, indem sie einen Ausfall machten; viele der edelsten und tüchtigsten Krieger in Odo's Heere kamen um; der Graf war gezwungen, die Belagerung aufzuheben.

Und während er noch mit derselben beschäftigt war, hatte ihn schon ein zweiter Unglücksfall getroffen. Odo besaß im Gebiet von Anjou eine Enklave am linken Loireufer, Stadt und Herrschaft Saumur, die einer der vertrautesten seiner Vassallen Graf Gelduin, dem wir schon oben begegnet sind, von ihm zu Lehen trug [1]). Während dieser sich dem Belagerungsheere Odo's angeschlossen hatte, brach unerwarteter Weise Fulko über das fast unbesetzte Saumur herein, erstürmte die Burg, nnd ließ sie in Flammen aufgehen [2]).

---

naldi ausführlicher wiedergegeben ist. Weiter ist nun aber das sog. Chron. Rainaldi gar nicht von Rainald verfaßt und sollte richtiger als Chron. S. Mauricii Andegavensis bezeichnet werden. Die drei Notizen:

917 initium chronicae Frodoardi,

964 finis chronicae Frodoardi. Incipit chronica domni Rainaldi archidiaconi S. Mauricii Andegavensis,

1075 finis chronicae Rainaldi archidiaconi S. Mauricii,

zeigen vielmehr, daß die bis 1102 (die Notizen zu 1109 und 1152 stammen aus dem Nekrolog) fortgesetzte Chronik des St. Moritzklosters zu Angers, wie von 917 bis 964 auf Flodoard — oder vielmehr auf den von Rainald aufgenommenen Excerpten Flodoards — so von 964—1075 auf der uns verlorenen Chronik Rainalds selbst beruht. Da nun in dem bis 1251 reichenden Chron. Vindocinense jede Spur der Uebereinstimmung mit der Chronik von St. Maurice eben seit dem Jahre 1075 aufhört, so ist danach klar, daß die Chronik Rainalds die gemeinsame Quelle beider ist.

Die Frage, von welcher wir ausgingen, ob die im Text darzustellenden Kämpfe mit dem Chron. Vindocin. in 1025 oder mit dem Chron. S. Mauric. in 1026 zu setzen seien, wird durch diese Feststellung, wie man sieht, nicht entschieden, da aus der Differenz der beiden Ableitungen allein nicht zu ermitteln ist, welche von beiden die Vorlage getreuer wiedergiebt. Als entscheidend aber betrachte ich die Angabe des Chron. S. Florent. Salmurensis, das 1025 giebt. In dem Kloster zu Saumur, für das sich die wichtigsten Folgen an den Uebergang der Stadt in die Herrschaft Fulko's knüpften, wird man das Jahr des Epoche machenden Ereignisses sicher am besten im Gedächtnis behalten haben.

[1]) S. oben S. 77, N. 3. Gilduinus sub Odone comite totius Salmuri dominus heißt es in einer Urkunde etwa von 1013 (Marchegay et Mabille a. a. O. S. 264, N. 3); Gelduinus Salmurensis in einer anderen bei Mabille, Cartulaire de Marmoutier S. 5, N. 4, die aber eben deshalb nicht nach 1025 ausgestellt sein kann, was der Herausgeber nicht beachtet hat. Sein Lob in fast überschwenglichen Ausdrücken in der Historia S. Florentii Salmurens. (Marchegay et Mabille S. 275).

[2]) Details über die Einnahme und das Verfahren Fulko's gegen die Mönche des St. Florentiusklosters in dessen Historia S. 276 ff.

Es ist klar, daß Odo nach solchen Schlägen nicht in der Lage war, an ein Unternehmen gegen Deutschland oder Burgund zu denken: er bedurfte auch in den nächsten Jahren aller Kräfte, über die er verfügen konnte, gegen den wilden Grafen von Anjou, ohne demselben mehr als einen billigen Vergleich abnöthigen zu können [1]). Konrad hatte von ihm zunächst nichts mehr zu befürchten, die lothringischen Herzoge nichts mehr zu hoffen.

Endlich war auch König Robert von Frankreich seit den letzten Monaten des Jahres 1025 außer Stande, irgendwie sich an einem aktiven Vorgehen gegen Deutschland zu betheiligen. Am 17. September war sein Sohn und schon zum König gekrönter Nachfolger, jener Hugo, den die Zeitgenossen schon den Großen nannten, dessen vortreffliche Eigenschaften und Begabung sie zu rühmen nicht müde werden, eines unerwarteten Todes gestorben [2]). Alsbald brachen aufs Neue im königlichen Hause der Kapetinger die kaum beschwichtigten Streitigkeiten über die Erbfolge aus: Heinrich, Herzog von Burgund, den zweitgeborenen, wollte der Vater, Robert, den jüngeren Bruder, wollte Constantia, die königliche Mutter, an die Stelle treten lassen, die durch Hugo's Tod erledigt war. Auch als es dann gelang, Heinrichs Krönung durchzusetzen, hörte der Hader nicht auf; schlimmer als ein Bürgerkrieg [3]) war die Zwietracht zwischen Gatte und Gattin, Vater und Söhnen; noch auf lange hinaus mußte hier auf jeden Gedanken an eine auswärtige Aktion verzichtet werden.

Alle diese Momente, der Verzicht Wilhelms von Aquitanien, die Niederlagen Odo's, die Zwietracht im französischen Königshause und gewiß nicht zum wenigsten der Umstand, daß von den einst an der Koalition gegen Konrad betheiligten lothringischen Bischöfen keiner ihr treu geblieben war, wirkten nun zusammen, um auch den Herzogen dieses Landes das Unhaltbare ihrer Stellung einleuchtend zu machen. Sie begriffen, daß sie bei fernerem Widerstande durchaus isolirt sein würden, daraus ergab sich für sie die Nothwendigkeit, einen Vergleich mit dem Könige zu suchen.

In den ersten Tagen des November hören wir von einem Landtage, den Pfalzgraf Ezzo mit den Großen von ganz Loth-

---

1) Historia S. Florentii a. a. O. S. 280. Fulko behält Saumur, schleift dagegen seine Burg vor Tours.

2) Rod. Glaber III, 9 bei Bouquet X, 39; Chron. Floriacense, Bouquet X, 178; Ann. S. Germani Parisiens., SS. III, 168. Sein Epitaphium bei Bouquet X, 326; darin: Hugo decus patrium flos cecidit juvenum. Ueber die Zeit des Todes vgl. Bouquet X, 39, N. 6; über die Trauer der Eltern Vita S. Willelmi Divionens. cap. 21 (SS. IV, 657): nam cum illorum filius, qui pro suae juventutis elegantia ac liberalitate Hugo Magnus cognominabatur, jam in regem unctus obiisset, ac parens uterque pro morte ipsius pene usque in suimet necem cordis dolore et luctu afficeretur u. s. w.

3) Rod. Glab. III, 9 mit einem aus Lucanus, Pharsal. I, 1 stammenden, in den französischen Quellen dieser Zeit (Chron. Vindocin. und Chron. Rainaldi 1036) mehrfach wiederkehrenden Ausdruck: bellum plus quam civile patratur.

ringen zu Aachen abhielt [1]); die Namen der Theilnehmer sind uns freilich nicht bekannt, nur daß Pilgrim von Köln anwesend war, darf man mit einiger Sicherheit schließen [2]). Nun ist es gar nicht zu bezweifeln, daß Ezzo auf Seiten Konrads stand, und es ist danach allerdings die Vermuthung gestattet [3]), daß der Pfalzgraf, entweder aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung des Königs, hier mit den oppositionellen Fürsten verhandelt hat. Pilgrim wird unzweifelhaft bestrebt gewesen sein, seine Bemühungen zu unterstützen, und mit Fug darf man annehmen, daß auch der Führer der cluniacensischen Partei, Abt Poppo von Stablo, in diesem Sinne thätig gewesen ist [4]).

Eben zu Aachen wurde dann am Weihnachtsfeste die Versöhnung vollzogen. In der Hauptstadt Lothringens erschienen damals bei ihrem Könige die Herzoge Theodorich und Gozelo, um sich Konrad zu unterwerfen. Mit ihnen kam auch Gerard von Cambrai, der letzte der lothringischen Bischöfe, der bis dahin gezögert hatte, dem Könige zu huldigen — daß der vorsichtige Politiker jetzt endlich die Zeit dafür gekommen glaubte, beweist uns, wie völlig Konrad hier im Westen Herr der Situation war [5]). Mit stolzer Genugthuung mochte er am Schlusse dieses zweiten Jahres seiner Regierung auf die Erfolge zurückblicken, die er

---

[1]) Fundatio monast. Brunwilar. cap. 18 (Archiv der Gesellschaft XII, 172): Cujus (Mathildis) transitu in Aquisgrani palatio propere cognito — nam ibi tunc comes palatinus erat occupatus cum totius Lotharingiae majorum colloquio. Die Zeitbestimmung ergiebt der Todestag der Pfalzgräfin Mathilde, 4. November 1025, vgl. die Grabschrift a. a. O. S. 173 und Necrol. S. Maximini, Hontheim, Prodromus II, 990, sowie Ann. Brunwilarens. 1025, SS. I, 99. Mathilde starb am Fieber zu Esch, wohin sie einer Einladung ihres Schwagers des Grafen Hecilin gefolgt war; Ezzo mit den zu Aachen versammelten Großen begab sich alsbald nach Esch und ließ den Leichnam seiner erlauchten Gemahlin nach Brauweiler bringen, wo er am 7. Nov. unter Mitwirkung Pilgrims von Köln bestattet wurde, Fundatio a. a. O.

[2]) Eben aus seiner Anwesenheit bei der Bestattung.

[3]) Nur soll man nicht mit Harttung, Anfänge S. 42 vergessen, daß eine Vermuthung noch kein Recht giebt, die Thatsache als ganz sicher hinzustellen. Was er mit einer gewissen Hartnäckigkeit, Forschungen z. deutsch. Gesch. XVIII, 616, N. 1, zur Rechtfertigung seiner Ansicht vorbringt, ist keineswegs geeignet, diesen Zweck zu erfüllen. Gewiß nicht bloße „Privatgespräche" hat Ezzo zu Aachen mit den lothringischen Großen geführt; wohl aber kann man z. B. an einen Gerichtstag denken, während dessen die Versöhnung mit Konrad in vertraulicher, nicht officieller, vielleicht noch nicht einmal officiöser Weise zur Sprache gekommen ist.

[4]) Vgl. Vita Popponis Stabul. cap. 18, SS. XI, 304: Contigit Cuonradum regno successisse. Sed quia . . . sitis habendi tunc amplius inter principes regni occasionem ingessit dissidendi, beatus Poppo . . eam in pacis redigere gratiam diu multumque est conatus, tandemque desiderii sui satiem invenit, omnesque in unum pacis locum sua mediante sanctitate redegit.

[5]) Ann. Sangall. 1026: Chuonradus natalem domini Aquisgrani celebravit. Gesta epp. Cameracens. III, 50: Ducibus tandem post annum e fere medium ad pacem flexis cum eis ad Aquasgrani palatium ivit (Gerardus) seque deditioni regis libens obtulit. Theodorichs Anwesenheit darf man aus St. 1901, R. 49 folgern. Die Angaben der Vita Godeh. post. cap. 21 (daran

errungen hatte, und die er zum Theil gewiß glücklicher Fügung der Verhältnisse, nicht zum wenigsten aber auch der eigenen Energie und Festigkeit verdankte[1]).

Ann. Saxo, Ann. Magdeburg. 1026) daß der König zu Lüttich, und die der Ann. Hildesh. 1026, daß er zu Limburg Weihnachten gefeiert habe, verdienen dem gegenüber keinen Glauben; s. Giesebrecht II, 237; Stenzel II, 184; Lenssen S. 35, N. 1.

[1]) Giesebrecht II, 237 nimmt an, daß Gozelo durch das Versprechen gewonnen sei, nach dem Tode Friedrichs auch Oberlothringen zu erhalten. Mir ist das sehr unwahrscheinlich; Weihnachten 1025 konnte schwerlich Jemand vorhersagen, daß Friedrich unbeerbt sterben würde; er hatte bekanntlich zwei Töchter, und es ist nicht sicher, ob sein im Chron. S. Michael. in pago Virdun. cap. 32 erwähnter Sohn damals schon todt war. Einen Ausschluß der Erben Friedrichs aber kann Konrad in dem Augenblick, wo er auch diesen gewinnen mußte, schwerlich versprochen haben. Endlich ist die ganze Annahme nicht erforderlich, um Gozelo's Unterwerfung zu erklären, dieselbe war einfach unter den damaligen Verhältnissen ein Akt politischer Klugheit.

1026.

Nach dem so glücklichen Weihnachtsfeste von Aachen konnte der König unbedenklich seinen Weg nach Schwaben und weiter nach Italien mitten durch das bis dahin so gefährliche lothаringische Land nehmen. Auch Trier, das er bis dahin nicht besucht hatte, ward nun der königlichen Anwesenheit gewürdigt: am 10. und 11. Januar 1026 verweilte Konrad hier bei Erzbischof Poppo — vielleicht um auch mit ihm über die gegen seinen einstigen Pflegebefohlenen, Herzog Ernst, noch erforderlichen Maßregeln zu berathen. Von den beiden Urkunden, die uns von diesem Aufenthalte Kunde geben [1]), bestätigt die erste einen Gütertausch zwischen dem uns schon bekannten Abt Rudolf von Deutz und dem Grafen Berthold vom Trechirgau, Maienfeld und Einrichgau [2]); die andere bestätigt die von Heinrich II. dem Kloster St. Maximin bei Trier zum Ersatz für die von ihm im Jahre 1023 vorgenommene Säkularisation [3]) von Klostergut zu-

[1]) Stumpf, Acta N. 282, S. 395 und Stumpf 1901 (R. 49). Die Datirung beider Urkunden ist offenbar einheitlich; beide Handlungen werden zu Trier vollzogen, wahrscheinlich auch die Urkunden daselbst ausgefertigt sein.

[2]) Die Identität des in unserer Urkunde erwähnten Grafen Berthold mit diesem mächtigen Dynasten, der von 1016—1072 begegnet (vgl. Beyer I, 342. 344. 361. 367. 373. 393. 405. 409. 413. 429, Stumpf, Acta N. 304, S. 431), ist zweifellos. Die Abtei empfängt sechs Hufen in Karden an der Mosel nebst allem Zubehör und tritt dagegen „curtem suam legitimam in villa Biberaha in comitatu ejusdem Bertholdi comitis“ ab. Das letztere identificiren Stumpf a. a. O., Goerz, Mittelrheinische Regesten N. 1235 und, wie es scheint, auch Menke, Gaukarte N. 2, mit Bibern bei Simmern, westlich von Bingen. Doch ist das bedenklich; Bibern liegt nach Menke's eigener Karte im Nahegau, und hier hat nicht Berthold, sondern das Haus der Emichonen (s. oben S. 6, N. 5) die Grafschaft.

[3]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 274 und die Ausführungen von Matthäi in seiner scharfsinnigen Arbeit, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. (Gött. Dissert. 1877) S. 51. 77. Wenn er gegen mich einwendet, daß die Maßregel nicht nur Haricho, sondern auch seine Nachfolger schädigte, so beweist das nichts: jede Geldstrafe trifft neben dem unmittelbar Bestraften indirekt auch seine Nachfolger oder Erben. Ebenso ist es kein Einwand gegen meine Auffassung der Maßregel, wenn Matthäi, wie vor ihm schon Harttung in Sybels Zeitschrift N. F. Bd. I, S. 365 darauf hinweist, daß Aribo in Heinrichs II. Urkunde

igten Entschädigungen [1]). Abt Poppo von Stablo, dem auch Kloster gehörte, stand, wie wir noch mehrfach erfahren werden, her Gunst bei unserem Könige; trotzdem scheint auch er diese tigung nur durch ein neues Opfer aus dem schon so sehr ge- lerten Klostergut erlangt zu haben. Denn während in den ı Urkunden Heinrichs II. noch ein Gut zu Hanewilre (Hann- : im Kreise Saarbrücken) unter den dem Kloster verbliebenen ungen aufgezählt ist, erscheint dasselbe in der Urkunde Kon- nicht mehr; und wenn wir nun aus einer Vertragsurkunde Jahre 1035 erfahren [2]), daß eben unser König dies Gut, es ihm so gefiel", St. Maximin entzogen und das Kloster Martin zu Mainz damit bewidmet habe (wofür Abt Poppo ebeutend später eine Entschädigung erlangte), so ergiebt sich er Verbindung dieser beiden Umstände, daß diese neue Ein- ıg noch vor der Ausfertigung der Bestätigungsurkunde von , wie man vielleicht vermuthen darf, als Entgelt für sie. ıt wurde. Erwähnung verdient aber diese Urkunde für Maximin auch noch aus dem Grunde, weil sie uns einen der zu Trier um den König anwesenden Fürsten kennen Aribo, Pilgrim, dann Rambert von Verdun und der greise

---

tervenient erscheint und daraus folgern will, daß unmöglich der Abt durch : für seine Unterstützung des Erzbischofs hat bestraft werden sollen. Beide, lem Harttung, übersehen, daß Aribo selbstverständlich nicht Fürbitter bei eraubung gewesen ist — darüber fertigt man überhaupt keine Urkunden jöchstens gelegentlich kann eine solche erwähnt werden — sondern daß seine ention bei Gelegenheit der dem Kloster für die Beraubung zu gewähren- ntschädigung erfolgt! — Matthäi's Untersuchung über die Ortsnamen in Maximiner Urkunden (S. 51, N. 2, S. 54, N. 2) hätte sich nicht auf die lhaften Texte Beyers, sondern auf die nach den Originalen gemachten Ab- des Zyllesius gründen sollen. Im Ganzen bleibt aber trotzdem das von ewonnene Resultat, daß es sich um eine Trennung von Abtsgut und bengut handelt, gesichert; zu meiner Ansicht, danach die Säkularisation rafakt gegen Abt Haricho war, stimmt das vortrefflich.

[1]) Stumpf 1901 (R. 49). Der Druck bei Zyllesius S. 32 stammt aus dem ris befindlichen, nach den von Dr. Ewald mir gütigst mitgetheilten Schrift- ı unanfechtbaren Original, von dem ich eine Abschrift von K. Pertz in den ren der Monumenta benutzt habe; der bei Beyer I, 351 aus einem Copial- aec. XII—XIV. Hauptsächlich in den Ortsnamen unterscheiden sie sich: das lbuch hat neun Orte: Gracho, Luteresdarra, Lunesdorph, Burnacha, im, Viulna, Mambra, Sconebach, Embilado, welche in dem Zyllesius'schen ıck und im Original fehlen, vgl. auch Anm. 3 v. S. Meroldi villa steht pialbuch zweimal, im Original nur einmal; statt Luokurt ist Zuolkurt, Burmeringis ist Murmeringis zu lesen. Die anderen Abweichungen sind eringerer Bedeutung.

[2]) Beyer I, 358: igitur regnante domino imperatore Chuonrado villa m Hanevilare vocata erat de abbatia S. Maximini, et quoniam bonum psius imperatoris, placuit sibi eandem Anvulre de loco accipere et Mo- : S. Martino dare. Vgl. Matthäi a. a. O. S. 86. Uebrigens ist merk- ger Weise, was auch Matthäi nicht beachtet hat, Hannweiler 992 von II. an St. Stephan zu Mainz geschenkt worden; es erscheint dort als prae- nostrum Hanenwilare vocatum und Otto verbietet, daß es der Stephans- je wieder entrissen werde (Stumpf, Acta N. 27, S. 34). Wie es trotzdem t. Maximin gekommen, wissen wir nicht.

Herzog Theodorich von Oberlothringen erscheinen in ihr als Intervenienten.

Schon am 2. Februar[1]) war Konrad zu Augsburg angelangt, das, wie schon früher oft[2]), so auch diesmal der Sammelplatz des zum Römerzuge aufgebotenen Heeres war. Ein zahlreicher Kranz von Fürsten, geistlichen wie weltlichen Standes, hatte sich hier eingefunden; mit ihrem Beirath wurden vor dem Aufbruch noch eine Reihe mehr oder minder wichtiger Geschäfte erledigt.

Vielleicht das bedeutsamste derselben ist der Ausgleich mit Herzog Ernst von Schwaben. Der trotzige Jüngling mochte nach der Unterwerfung der Lothringer doch wohl die Nutzlosigkeit ferneren Widerstandes eingesehen haben: schon als der König nach Augsburg reiste, hatte er sich dem Zuge desselben angeschlossen; reuevoll und wenigstens äußerlich demüthig begleitete er den tiefgekränkten Stiefvater, der sich um so schwerer entschließen konnte, zu verzeihen, je näher ihm der Empörer stand, bis in die Hauptstadt seines Herzogthums. Nur den inständigen Bitten der Mutter, mit denen auch der hier zum ersten Male genannte Sohn und Erbe Konrads, der neunjährige Heinrich, seine kindliche Stimme verband, und deren Wünschen sich die Rathschläge der Fürsten anschlossen[3]), gelang es, die Versöhnung zu Stande zu bringen; Ernst's Begleitung auf der Romfahrt[4]) scheint eine der Bedingungen gewesen zu sein, unter denen der König die erbetene Verzeihung gewährte.

War damit auch in Schwaben dem Aufstand die Spitze abgebrochen, so konnte Konrad mit um so geringerer Besorgnis die noch im Widerstand verharrenden Rebellen, unter denen neben Konrad dem Jüngeren Graf Welf der bedeutendste gewesen zu sein scheint, hinter sich zurücklassen; er überließ ihre Bekämpfung und Ueberwachung der Regentschaft[5]), die wohl eben auf dem

---

[1]) Vita Godehardi post. cap. 21 (vielleicht aus den Annal. Hildesheim. majores, vgl. Ann. Saxo 1026): purificationem Sanctae Mariae Augustae mansit; inde iter suum ad partes Italiae direxit.

[2]) So noch zuletzt bei Heinrich II. 1004 und 1021; 1014 ist der Ort des Aufbruches und der Sammlung nicht bekannt. Ebenso dann wieder bei Heinrich III. 1046. Noch bei einer der letzten Romfahrten im alten Sinne, welche die deutsche Geschichte kennt, der Ruprechts, hat Augsburg diese Bedeutung: zwischen Augsburg und München am Lechfluß sollen sich die Aufgebotenen zum Zuge gen Lamparten versammeln, vgl. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz I, 608. Baltzer, Zur Gesch. d. deutsch. Kriegswesens (Leipzig 1877) hat darauf nicht hingewiesen.

[3]) Wipo cap. 10: dux Ernestus humiliter iter eius prosecutus usque Augustam Vindelicam interventu matris suae reginae et fratris sui Heinrici adhuc parvuli aliorumque principum multum rennuente rege vix in gratiam ejus receptus est. Kürzer Herim. Aug. 1026: Ernust dux Alemanniae cum eo ipso anno interpellante matre pacificatus.

[4]) Wipo cap. 11.

[5]) Wipo a. a. O.: supradictis hostibus suis insidias per filium et caeteros fideles suos diligenter opponens. Von einer allgemeinen Regentschaft ist freilich in den Quellen nicht ausdrücklich die Rede; doch werden der Auftrag und die Vollmacht, die Konrad ertheilte, sicher nicht allein auf diesen speciellen Fall

Augsburger Tage[1]) für die Zeit seiner Abwesenheit bestellt wurde. An die Spitze der letzteren trat, freilich nur dem Namen nach, der junge Heinrich; es war ein deutliches Zeichen der gesicherten Stellung des Königs, daß es ihm möglich war, mit Zustimmung der versammelten Fürsten für den Fall seines Todes seinen Sohn schon jetzt zum Nachfolger zu bestimmen[2]). Die Form, die man dafür wählte, — Designation des jungen Prinzen durch den regierenden König und Anerkennung derselben durch die Reichsfürsten — war nicht ohne Präcedenzfall; schon Heinrich I. hatte einst in gleicher Weise den jungen Otto zum König designirt[3]); und wahrscheinlich ist es auch ein ähnlicher Vorgang, durch den Otto selbst im Jahre 946 seinem Erstgeborenen Liudolf die Nachfolge im Reiche sicherte[4]). Wir wissen, daß man in dem letzteren Fall der Verpflichtung der Fürsten gegen den designirten Thronerben dadurch einen größeren Nachdruck verlieh, daß dieselben ihm im Voraus einen Huldigungseid leisteten; auch als Arnulf seinem Sohne Ludwig die Anerkennung als Thronfolger verschaffte, war die letztere Formalität beobachtet worden. In unserem Falle wird von ihr nichts berichtet, und Wipo würde kaum verschwiegen haben, wenn sie stattgefunden hätte: immerhin war auch ohne sie durch die Designation Konrads der Anspruch seines Sohnes auf die Krone genügend verstärkt worden, und durch die Zustimmung der Fürsten eine moralische Verpflichtung derselben begründet, diesen Anspruch auch gegenüber etwaigen Prätensionen anderer Bewerber (man könnte an den jüngeren Konrad denken) eintretenden Falls anzuerkennen. Die neue Dynastie hatte ohne Frage mit dem Akt von Augsburg einen überaus wichtigen Erfolg errungen.

---

beschränkt gewesen sein. Gerade bei Romfahrten war ja die Bestellung einer Regentschaft so nöthig wie gebräuchlich.

[1]) Augsburg wird nicht ausdrücklich genannt, aber die Combination von Wipo cap. 11 und Vita Godeh. post. cap. 21 beweist, daß es hier geschehen ist. Daß die auf Minden deutenden Nachrichten der Sachsenchronik (Mon. Germ. SS. Vernac. II, 170) und der Königsberger Weltchronik (Giesebrecht II, 712) auf einer mißverständlichen Uebersetzung der Annal. Palidens. 1025 beruhen, zeigt Steindorff I, 4, N. 2.

[2]) Wipo cap. 11: Chuonradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Heinricum puerum regem post se designavit. Die Annal. Hildesheim. majores haben bezeichnender Weise, wenn auch unter Verkennung des staatsrechtlichen Sinnes der Maßregel, den Vorgang geradezu als Ernennung Heinrichs zum König durch seinen Vater aufgefaßt: rex Heinricum filium suum regem fecit; aus ihnen stammen direkt oder indirekt die Angaben des Ann. Saxo, der Ann. Magdeburg., der Ann. Altah., des Chronic. univers. Suevicum sowie die freilich noch durch ein Mißverständnis entstellte Notiz Wolfhere's Vita Godeh. prior cap. 30. Vgl. Neues Archiv der Gesellschaft II, 548. 549.

[3]) Widukind I, 41; vgl. Waitz, VG. VI, 129, N. 2; Köpke-Dümmler, Jahrb. Otto's I., S. 21 ff.

[4]) Die Beweisstellen bei Waitz VG. VI, 131, N. 1 und Dümmler, Jahrbücher Otto's I. S. 149, N. 4. Obgleich die Quellen hier den Ausdruck designare nicht gebrauchen, spricht Dümmler doch unzweifelhaft mit Recht von einer Designation Ludolfs.

An der Stelle und im Namen des jungen Heinrich mußten natürlich die eigentlichen Geschäfte der Reichsregierung durch eine andere Person wahrgenommen werden. Dazu erwählte der König den Bischof Bruno von Augsburg [1]), von dessen Einfluß auf ihn schon früher die Rede gewesen ist, der sich indessen der Aufgabe, für welche er bestimmt war, nicht ganz gewachsen zeigte.

Neben diesen wichtigen Geschäften trat dann freilich, was sonst in Augsburg noch verhandelt wurde, sehr in den Hintergrund. Schwaben speciell betraf vielleicht noch die Neubesetzung einer der größeren Reichsabteien dieses Herzogthums, des Klosters Einsiedeln. Wirand oder Verendus, der Abt desselben, den wir noch vor wenigen Monaten vom Könige beschenkt sahen, starb nämlich eben in den Tagen dieser Augsburger Reichsversammlung, am 11. Februar [2]), und der Umstand, daß schon am 21. desselben Monats, also nach der sehr kurzen Sedisvakanz von nur zehn Tagen, sein Nachfolger Embriko als Abt die Weihe empfing [3]), läßt darauf schließen, daß der König noch zu Augsburg die Abtei an ihn übertragen hat. Von den daselbst ausgefertigten Urkunden bestätigt die eine dem Kloster Seon unter dem Abt Gaminolf eine ihm schon von Heinrich II. geschenkte Hofstätte zu Regensburg; Aribo von Mainz, der, wie wir wissen, diesem von seinem Vater gegründeten Kloster besonders nahe stand, erscheint als Fürbitter für dasselbe [4]). Auch von den beiden anderen Diplomen, deren Empfänger Bischof Azecho von Worms war, ist das eine nur eine Neubestätigung der reichen Schenkungen, welche dessen Vorgänger Burchard von Heinrich II. erhalten hatte [5]); während durch das andere dem St. Cyriaksstifte zu Neuhausen und der Peterskirche in Worms, in deren Brüderschaft Konrad mit seiner Familie aufgenommen war, eine Schenkung aus dem Erbgut des Königs zu Theil ward [6]). Diese Urkunden führen uns bis in die

---

1) Wipo cap. 11: Heinricum—Brunoni Augustensis ecclesiae episcopo in tutelam commendavit, vgl. Wipo cap. 23: rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone. Erläuterungen bei Steindorff I, 4; Waitz VG. VI, 216 ff. Ueber Heinrichs Lehrer s. im Schlußabschnitt dieses Werks.

2) Ann. Einsidlens. SS. III, 146; Ann. S. Blasii SS. XVII, 276. Der Todestag auch in der von seinem Nachfolger herrührenden Grabschrift bei Böhmer, Fontes IV, 145 mit den von Dümmler, Neues Archiv der Gesellschaft II, 603 mitgetheilten Verbesserungen und Ergänzungen.

3) Ann. Einsidlens. a. a. O. Was in dem sogenannten Liber Heremi (Geschichtsfreund I, 129) über Embriko's Herkunft und Vorleben bemerkt ist, stammt von Tschudi und hat nur dessen, in diesem Falle sehr wenig besagende Autorität für sich; vgl. Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz S. 89 ff.

4) St. 1902 (R. 50). Der König bestätigt „aream in latitudinem VI perticas, in longitudinem XII habentem“ mit allem Zubehör an Gebäuden u. s. w. „sitam in loco Ratisbonensi in pago Duonichgowi in comitatu Ruotberti ab antecessore nostro Henrico — traditam“; vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 233.

5) St. 1903 (R. 51). Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 489. Konrads Bestätigung faßt zusammen St. 1307. 1326. 1543. 1544.

6) St. 1904 (R. 52). Schon von Konrads Eltern war den Stiftern das Gut Flersheim geschenkt; nun fügt der König die daselbst befindlichen Hörigen

Mitte des Monats; sie tragen sämmtlich das Datum des 14. Februars. Bald nachher muß der König aufgebrochen sein; wir hören, daß er um die Fastenzeit, welche dieses Jahr am 23. Februar begann, die Grenzen Italiens überschritten hat [1]).

Daß Konrad auf diesem Zuge sich von einem großen Heere hat begleiten lassen, wird uns bezeugt [2]); aber genauere Angaben über die Stärke desselben fehlen, und ebensowenig läßt sich genügend erkennen, aus welchen Theilen des Reichs es sich zusammensetzte; und nur aus gelegentlichen Erwähnungen können wir wenigstens einen Theil der fürstlichen Theilnehmer des Zuges nachweisen. Sicher gehörte zu denselben Erzbischof Aribo von Mainz [3]), während von dessen Suffraganen nur Bischof Meinwerk von Paderborn während des Zuges genannt wird [4]). In ausgedehnterem Maße läßt sich die Theilnahme lothringischer Bischöfe darthun: Pilgrim von Köln und Adelbold von Utrecht begegnen uns persönlich in dem Gefolge des Königs [5]), und für den hochbetagten und von schwerer Krankheit heimgesuchten Hermann von Toul führte ein junger Kleriker des Namens Bruno, der Sohn des Grafen Hugo von Egisheim [6]) und also ein naher Blutsverwandter des Königs, die Mannen des Hochstifts nach Italien [7]).

hinzu, mit Ausnahme je eines Sohnes aus den Familien, welche das Gut Duringheim (Dürkheim in der Pfalz) innehaben, mit dem Vorbehalt, daß das Cyriaksstift zwei Drittel des Geschenks empfängt und mit der Bedingung, daß die Brüder jährlich am Krönungstage Konrads seiner, seiner Gemahlin und seines Sohnes mit Almosen und Gebet gedenken.

1) Herim. Augiens. 1026: rex Counradus circa tempus quadragesimae cum exercitu Italiam adiit. Ann. Sangall. 1025: circa vernum tempus.

2) Wipo cap. 11: cum exercitu copioso Italiam petere coepit.

3) Er intervenirt in sechs Urkunden des Jahres 1026, R. 57. 59. 61. 62 65. 68; außerdem spricht von seiner Theilnahme am Zuge Vita Godehardi prior cap. 29: nam metropolitanus tunc temporis — domni regis commeatum insequens Alpes transmeavit.

4) Vita Meinwerci cap. 198. 199. Sicher nicht mitgezogen sind von den Mainzer Suffraganen die Bischöfe von Augsburg, Constanz und Hildesheim. Hinsichtlich der übrigen fehlt es an bestimmten Nachrichten für oder wider ihre Theilnahme am Zuge.

5) R. 59. 62; über letztere Urkunde s. unten.

6) Bruno's Großvater und Adelheid, Konrads Mutter, waren Geschwister; s. unten.

7) Wiberti Vita Leonis IX, cap. 7 (ed. Watterich I, 134). Die interessanten Nachrichten, welche Wibert über Bruno und Konrads Feldzug giebt, sind von den Neueren sehr mit Unrecht unbeachtet gelassen. Wibert läßt sich zwar einen schweren Irrthum zu Schulden kommen, indem er den ersten und zweiten Römerzug Konrads insofern verwechselt, als er schon jenen gegen Mailand gerichtet glaubt; aber abgesehen von diesem Irrthum ist sein Bericht, der sich theils auf Dokumente (so auf die nach Hermanns Tod von dem Klerus von Toul an Konrad und Bruno gerichteten Schreiben), theils auf mündliche Erzählungen und eigene Erinnerung stützt, so detaillirt und, wo wir ihn nachprüfen können, so genau, daß wir bei Wiberts genauer Bekanntschaft mit Bruno und in Erwägung, daß er die Vita Leonis zwischen 1048 und 1054, also nicht viel später als Wipo schrieb (vgl. prologus bei Watterich I, 128 und des letzteren Einleitung S. LXXXV, N. 6), kein Recht haben, von seinem Zeugnisse bei einer Begebenheit, über die wir deren so wenige besitzen, abzusehen. Im Großen und

Aus Baiern[1]) und Schwaben waren sicherlich ritterliche Mannschaften im Heere: aber kein weltlicher Fürst oder Bischof dieser Lande mit Ausnahme Herzog Ernsts, von dem eben die Rede war, ist im Gefolge Konrads nachweisbar[2]).

Ganzen verdient er entschieden das Lob, das ihm Wattenbach, Geschqu. II, 157 spendet, daß er nämlich das Leben des Papstes in der Weise der besseren deutschen Biographen beschrieben habe. — Den neuesten Biographen Bruno's Delarc, Un pape alsacien (Paris 1876) werde ich, wie ein für allemal bemerkt sein mag, nicht citiren: das Buch ist ganz unkritisch; jene Verwechselung der beiden Römerzüge durch Wibert hat er z. B. nicht einmal bemerkt.

[1]) Eppo optimus miles de Bajoaria wird in Ravenna verwundet (Wipo cap. 13). Herzog Heinrich von Baiern ist sicher daheim geblieben, s. unten bei den deutschen Sachen.

[2]) Die Urkunden des Jahres 1027 sind für diese Zusammenstellung nicht benutzbar: wir werden sehen, daß vor der Kaiserkrönung zahlreicher Zuzug aus Deutschland bei Konrad eintraf.

Der erste Römerzug.

Nachdem der König vom Brenner[1]) in die Ebene niedergestiegen war, wird er aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst in Verona einen längeren Aufenthalt genommen haben[2]). Wenigstens sind 1026 in Verona eine Reihe von Urkunden ausgestellt worden, die man am besten auf diesen Aufenthalt bezieht. Die Mehrzahl von diesen verfügen Bestätigungen von Gütern und Rechten der Kirche zu Como, deren Bischof Alberich wir als Freund und Correspondenten des Abtes Bern von Reichenau schon kennen gelernt haben, und der nicht versäumt haben wird, gleich am Fuße der Alpen seinen König zu begrüßen[3]); eine andere erging zu Gunsten des Frauenklosters San Salvatore zu Lucca, dessen Aebtissin Alperga damit dem

[1]) Ueber das Itinerar des ersten Römerzuges im Jahre 1026 vgl. den Exkurs. Dort habe ich auch ausgeführt, warum ich die Nachricht Rodulf Glabers über eine Zusammenkunft des Königs mit dem Pabste in Como im Texte nicht berücksichtige.

[2]) Daß er diese Stadt passirte, sagt Wipo cap. 12.

[3]) St. 1906—1908, R. 55—57. Ueber eine vierte Urkunde für Como St. 1905, R. 270 vgl. den diplomatischen Exkurs, woselbst auch Bemerkungen über die Ueberlieferung der Urkunden. — In R. 55 werden dem Bischof Rechte und Besitzungen zu Chiavenna bestätigt, welche seine Kirche schon seit alter Zeit besaß, vgl. Sickel, Acta Karol. K. 193 und die Anmerkung dazu. Der Fassung nach geht unser Diplom auf St. 1384 zurück. Ich habe früher wegen des Titels rex Langobardorum, den der König darin führt, angenommen, daß dasselbe erst nach der Mailänder Krönung ausgestellt sei, doch ist dieser Schluß nicht berechtigt, da der Titel aus der Vorurkunde wiederholt sein wird. — R. 56 ist eine allgemeine Immunitätsbestätigung, erhaltene Vorurkunden St. 717. 1841. — R. 57 bestätigt die von Heinrich II. zu Gunsten Alberichs verfügte Confiskation der Güter des rebellischen Bischofs Hieronymus von Vicenza. Das Diplom Heinrichs ist verloren. Es mag hier bemerkt werden, daß in die Angaben Pabsts über diese Confiskation (Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 435 bis 439) sich ein Irrthum eingeschlichen hat. Wenn nämlich Pabst den Abfall des Hieronymus und seine Absetzung ins Jahr 1014, die Zeit nach Heinrichs zweitem Zuge nach Italien setzt, so ist das nicht richtig, da sein Nachfolger Tedaldus (oder Todaldus) schon am 5. Mai 1013 in einem Placitum des Herzogs und Markgrafen Adalbero zu Verona begegnet (Muratori, Antt. Estens. I, 85; Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 63), vgl. Gams, Series epp. S. 807. Abfall und Absetzung müssen also zwischen 1004 und 1014 erfolgt sein.

Beispiel folgte, welches der Abt von San Ponzano aus derselben, im Aufstand gegen Konrad befindlichen Stadt schon früher gegeben hatte [1]). Wahrscheinlich haben auch andere Anhänger des Königs sich seinem Heere schon hier angeschlossen; von einer Musterung desselben, wie sie Heinrich III. 1046 daselbst vorgenommen hat [2]), haben wir keine bestimmte Kunde.

Von Verona aus wandte sich Konrad über Bergamo nach Mailand [3]), wo er bereits am 23. März eine Urkunde für das von Erzbischof Aribert vor längerer Zeit begründete Kloster des h. Dionysius bei Mailand ausstellte [4]). Den Bewegungen der weltlichen Großen gegenüber war es von hoher Wichtigkeit, durch die Krönung Konrads mit der langobardischen Krone allen etwa von der Gegenpartei geplanten Versuchen, nach dem Rücktritt des Aquitaniers einen anderen Gegenkönig aufzustellen, zuvorzukommen. Eigenthümlicher Weise schweigt Wipo über die Thatsache, doch lassen anderweite Nachrichten darüber keinen Zweifel, daß der feierliche Akt eben damals durch Aribert vollzogen worden ist [5]), zwar nicht an herkömmlicher Stätte in der St. Michaeliskirche zu Pavia — wir wissen, daß diese Stadt sich noch nicht unterworfen hatte — aber dafür im Dome zu Mailand. Konrad säumte nicht, dem Erzbischof dafür seinen Dank abzustatten, indem er ihm die reiche Abtei Nonantola unweit Modena mit dem Rechte, den Abt derselben zu ernennen und zu investiren, überließ [6]).

Nur wenige Tage später bot sich eine neue Gelegenheit, demselben einen abermaligen Beweis von der Gunst und der Dankbarkeit des Königs zu geben.

---

1) St. 1909, R. 58. Vgl. den diplomatischen Exkurs und s. oben S. 57.

2) Ann. Altah. 1046, vgl. Baltzer, Zur Gesch. des deutschen Kriegswesens, S. 45; Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 106.

3) S. den Exkurs über das Itinerar des ersten Römerzuges.

4) St. 1913, R. 53; nach Abschrift Kieperts aus dem Original gedruckt Bresslau, Diplomata C. N. 39; die Abschrift ist bis auf geringfügige Abweichungen korrekt. Ueber die Gründung des Klosters s. Puricelli, De SS. Martyr. Arialdo et Herlemberto Lib. IV, cap. 93, N. 10; Giulini, Memorie di Milano III, 177. — Eine andere zu Mailand ausgestellte Urkunde für St. Martin zu Pavia ohne Monatsdaten ist unten zu erwähnen.

5) Arnulf II, 2, SS. VIII, 12: veniens Chuonradus in Italiam, ab eo ut moris est coronatur in regno. Vgl. Giesebrecht II, 631; Waitz, Verfassungsgeschichte V, 108; VI, 171; Pabst, De Ariberto S. 44. Dem Schweigen des Ambrosianischen Königskatalogs über die Krönung möchte ich keine große Bedeutung beilegen, derselbe ist überhaupt nicht so genau, wie meist angenommen wird, da er auch das Datum der Kaiserkrönung Konrads irrthümlich auf 8 Kal. Jun. statt 7 Kal. April. ansetzt. Dagegen besitzen wir ein anderes von den angeführten Neueren nicht beachtetes Zeugnis für die Sache. In den von Ughelli V, 477 ff.; Tiraboschi, Storia di Nonantola II, 5 ff., jetzt auch SS. Rerum Langobard. et Ital. S. 570. 571 herausgegebenen, in diesem Theil gleichzeitigen Aufzeichnungen aus dem Kloster Nonantula, die bis zum Jahre 1037 reichen, heißt es zu 1026: Chonradus rex ordinatur et abbatia subjecta est Aeriberto archiepiscopo Mediolanensi.

6) S. N. 5. Demgemäß ist denn 1035 der Abt Rudolf von Aribert ernannt worden; hic primus ex canonico ordine factus est abbas a prefato archiepiscopo Eriberto heißt es in den erwähnten Aufzeichnungen.

Konrad hatte sich von Mailand nach Vercelli begeben und feierte hier bei Bischof Leo, dem Manne, dessen treuer Anhänglichkeit er es vor Allem verdankte, daß die Bemühungen seiner Gegner bisher in Italien so wenig Erfolg gehabt hatten, das Osterfest (April 10.[1]). Aber es war dem ergebenen Anhänger der deutschen Herrschaft nicht beschieden, den völligen Triumph der Sache, die er verfocht, zu erleben; während der Feiertage selbst machte der Tod seinem denkwürdigen und ereignisreichen Leben ein Ende[2]). Ein schwerer Verlust war es, der den König damit betraf. Von allen Kirchenfürsten Italiens war ohne Frage keiner dem Bischof von Vercelli an politischer Begabung und in dem Talent, eine Partei zu bilden und zusammenzuhalten, gleichgekommen; durch die Gewalt seiner Persönlichkeit, nicht etwa durch die äußeren Machtmittel, die ihm sein kleines Bisthum darbot, hatte er sich zu einer Stellung emporgeschwungen, welche ihm das höchste Ansehen verlieh. Gewiß sind es überschwängliche Ausdrücke, in denen einige Jahrzehende später Bischof Benzo von Alba, der ihn kaum noch persönlich gekannt haben wird, Leo als die „Perle der Bischöfe, den Schmuck des Jahrhunderts", als den redegewaltigen, thatkräftigen, weisen Vorkämpfer der Kirche, „dessen gleichen nicht auf Erden sei und in Jahrhunderten nicht zum zweiten Male erscheinen werde", wieder und wieder preist und besingt[3]). Aber wie viel man auch von diesen Lobeserhebungen auf Rechnnng des leicht exaltirten Sinnes des Bischofs von Alba schreiben mag, es bleibt noch genug übrig, um uns empfinden zu lassen, daß es in der

---

[1]) Wipo cap. 12: Rex ingressus Italiam per Veronam et Mediolanum Vercellis venit ibique sanctum pascha celebravit. Vgl. Herim. Aug. 1026, Vita Godehardi post. cap. 21.

[2]) Wipo a. a. O. In ipsis diebus paschalibus Leo, ejusdem civitatis antistes,

Vir multum sapiens mundum cum pace reliquit.

Der eigentliche Todestag steht danach noch nicht ganz fest; es ist sehr bedauerlich, daß das Necrolog. Eusebianum, aus welchem Mandelli, Commune di Vercelli II, 337 und Mon. hist. patr. Legg. municipal. IIb, 1087 Anführungen machen, noch nicht gedruckt ist.

[3]) Benzo IV, 1, SS. XI, 635:

Leo ille Vercellensis, ornans totum seculum
In quo fratres mirabantur, ut vultus ad speculum.
Valde potens in sermone, efficax in opere,
Sapientiae vestitus septiformi podere,
Pro aecclesiis pugnavit animo et corpore.
Ardoinum, qui se regem dicebat in gentibus,
Diademate privavit, sparonistis flentibus:
Pax in coelo, pax in terra, angelis gaudentibus.

IV, 4, SS. XI, 637:

Hic Leonis Vercellensis extitit assecula,
Quo lucente vanescebat zypheorum nebula,
Cujus par non est in terra nec erit in secula.

SS. XI, 639:

Magnus Leo, Leo fortis, leo ammirablilis,
Poliphemum qui prostravit, inde venerabilis,
Sine paribus est scriptus in supernis tabulis.

That eine Persönlichkeit des ersten Ranges war, die man in Leo zu Grabe trug[1]).

Auch von wichtigen politischen Folgen war das Ereigniß. Die Führung der deutschen und königstreuen Partei in Italien mußte nach Leo's Tode unbestritten auf Aribert von Mailand übergehen, einen Mann, der, soweit wir ihn zu beurtheilen vermögen, an Talent und Geist Leo vielleicht nicht nachstand, an aufopfernder Hingebung für die Sache, die jener vertreten hatte, ihm jedenfalls nicht gleichkam. Jener, von Geburt wahrscheinlich ein Deutscher[2]), einst Pfalzbischof an dem glänzenden Hofe Otto's III., genau bekannt mit den Tendenzen und Zielen der deutschen Politik, im Besitz des vollen Vertrauens der einander folgenden Herrscher, hatte stets die allgemeinen Reichsinteressen in den Vordergrund seiner Bestrebungen gestellt; dieser, aus einem vornehmen lombardischen Geschlechte stammend, in erster Reihe ein italienischer Kirchenfürst, war der Anhänger des deutschen Kaiserthums nur insoweit und für so lange Zeit, als die Interessen seines Erzstiftes das zu erfordern schienen; jener macht bei aller Sorgfalt, mit der er die Interessen der ihm anvertrauten Kirche vertritt, doch niemals seine allgemeine Politik von diesen Interessen abhängig; dieser erscheint von fast zudringlicher Begehrlichkeit, verfolgt kleine und lokale Vortheile, ordnet ihnen rücksichtslos das Allgemeine unter. So stehen sich die beiden Männer gegenüber, die neben- und nacheinander an der Spitze der deutschen Partei in Italien standen, und dieser Gegensatz zwischen beiden verdient für das Verständniß der weiteren, in mancher Beziehung überraschenden Entwicklung der italienischen Verhältnisse unter Konrad II. volle Beachtung.

Die Stellung, die der Erzbischof einnahm, fand auch in der Neubesetzung des Bisthums Vercelli ihren Ausdruck; der König verlieh dasselbe an Harderich, einen Kanoniker der Mailänder Kathedrale, einen Mann, der Aribert völlig ergeben war[3]).

Nach dem Osterfeste zog Konrad darauf wieder nach Südwesten, um die militärische Unterwerfung der noch im Aufstand gegen die Autorität des Königs befindlichen Landestheile zu beginnen[4]). Es kam da zunächst auf Pavia an, dessen Bürger sich

[1]) Vgl. Löwenfeld, Leo von Vercelli S. 59 ff.

[2]) Vgl. Löwenfeld a. a. O. S. 5 ff.

[3]) Wipo cap. 12: Hardericus Mediolanensis canonicus; vgl. die Commemoratio superbiae Ravennatis archiepiscopi, SS. VIII, 12, N. 70 und s. unten zu 1027 und 1037.

[4]) Auf dem Zuge von Vercelli gegen Pavia werden wir einen Aufenthalt in Kloster Breme annehmen und hierhin die Urkunde St. 1923, R. 69 (ohne Monatsdaten, aber vor 8. Sept. 1026) setzen können. Das Original, das nach Jaffé's mündlicher Mittheilung im Staatsarchiv zu Mailand sein sollte, befindet sich dort nicht und ist wahrscheinlich überhaupt verloren; Stumpf, Acta imperii N. 284, S. 396 hat die Urkunde nach einem jungen Notariatstransumpte im Staatsarchive zu Turin (vgl. Neues Archiv III, 105) drucken lassen; zu lesen ist u. A. S. 397, Z. 8 v. u. Laoredo, Z. 7 v. u. Gorgiano, Z. 1 Serta, wie eine Collation lehrte. Im Apparat der Monumenta Germaniae historica befindet sich eine Abschrift der Urkunde von Jaffé ex Regesto Albensi, cod. membr.

noch immer weigerten, die zerstörte Kaiserpfalz, wie der König verlangte, an der alten Stelle wieder aufzurichten und mit den Häuptern des deutschfeindlichen Adels ein enges Bündnis geschlossen hatten [1]). Daß Konrad zu einer förmlichen Umschließung der Stadt geschritten sei, ist nicht wahrscheinlich: man weiß zur Genüge, wie schwierig der Belagerungskrieg in diesen Jahrhunderten war: wie selbst kleine Plätze, von großen Heeren eingeschlossen, oft nur durch Hunger bezwungen werden konnten. So wandte sich Konrad nicht gegen das volkreiche und gutbefestigte Pavia selbst, sondern beschränkte sich darauf, die umliegenden Burgen der verbündeten weltlichen Herren, von denen besonders der Markgraf Adalbert aus dem Hause der Otbertiner und der Markgraf Wilhelm aus dem Hause der Aledramiden [2]) ihm in dieser Gegend Widerstand leisteten, anzugreifen. Eine nach der anderen fiel in seine Hände: von besonderer Bedeutung scheint die Einnahme des wahrscheinlich den Aledramiden gehörigen Castelles Orba im Bisthum Acqui gewesen zu sein, die zu Ende des April erfolgt sein muß [3]). Sodann aber ergriff der König alle Maßregeln, welche geeignet erschienen, den Trotz der Pavesen zu brechen und sie die Folgen ihrer Hartnäckigkeit in möglichst empfindlicher Weise fühlen zu lassen. Ringsum wurde das Land

---

saec. XIII im Mailänder Archiv und eine andere von Bethmann nach einer modernen Copie im Hausarchiv der Markgrafen von Romagnano di Virle. Der König bestätigt durch die Urkunde dem Abt Gottfried von Breme (s. unten) die Besitzungen seines Klosters (ich mache in der Begrenzung auf das Vorkommen einer Costa Ungaresca in der Tanaro-Gegend aufmerksam) und die Zoll- und Abgabenfreiheit für dessen Schiffe in ganz Italien, insbesondere auf der Fahrt nach Ferrara, Comacchio und Ravenna; Vorurkunde Otto's III. vom 26. Februar 998, St. 1148.

[1]) Wipo cap. 12: Papienses in gratiam recipere noluit, quia palatium, quod destruxerant, in loco, ubi prius fuerat, reaedificare adhuc rennuebant. Darf man aus der Stelle schließen, daß vor Eröffnung der Feindseligkeiten erneute Verhandlungen zwischen dem König und den Städtern stattgefunden haben?

[2]) Wipo cap. 12: castrum eorum (marchionum) nomine Urbam desolavit et plura alia castella et munitiones firmissimas dissipavit. In Wiberts Vita Leonis IX heißt es (Ausgabe von Watterich I, 140): nam illis forte diebus regius exercitus Ortam Mediolanensium oppidum oppugnabat, was Watterich auf den am Ortasee gelegenen gleichnamigen Ort bezieht. Indessen muß unzweifelhaft mit Mabillon, Acta SS. Ordinis S. Benedicti VI, 2, 61 statt Ortam gelesen werden Orbam, und über die Identität dieses Ortes mit dem castrum Urba Wipo's kann kein Zweifel sein. Daß das Bisthum Acqui, in dessen Diöcese die Aledramiden besonders begütert waren, seit 891 in einer villa oder cortis Urba eine Kirche des h. Vigilius besaß, ergiebt sich aus den beiden Urkunden Wido's und Heinrichs III. von 891 und 1039 bei Moriondi, Monum. Aquensia col. 2 und 26; ebenda col. 3 wird die villa Urbe mit dem nachmaligen Rocca Grimalda identificirt; ein Capriato d'Orba liegt ebenfalls in aledramidischem Bereich in der heutigen Provinz Alessandria, vgl. Amati, Dizionar. corograf. dell'Italia II, 381. Daß Wibert Orba als Mailändischen Ort bezeichnet, erklärt sich aus seinem oben S. 119, N. 7 erwähnten Irrthum, wonach er Konrads ersten Zug gegen Mailand gerichtet glaubt. Für die chronologische Fixirung der Belagerung Orba's ist die Stelle bei Wibert besonders wichtig; vor Orba empfängt Bruno die Nachricht von dem Tode des am 1. April in Köln verstorbenen Bischofs Hermann von Toul und geht darauf sofort in die Heimat, wo er am 21. Mai inthronisirt wird (s. unten): daraus ergiebt sich die in den Text aufgenommene Zeitbestimmung.

systematisch verwüstet, wurden die Aecker und Weinberge verheert; mit den Burgen gingen auch die Kirchen in der ganzen Umgebung der Stadt in Flammen auf; was sich an wehrlosen Leuten in diese Plätze geflüchtet hatte, wurde niedergemacht. Besonders schwer aber traf der König die reiche Stadt, indem er ihren Handel völlig lahm legte; die Schifffahrt auf dem Ticino wurde gesperrt, die Ein- und Ausfuhr von Waaren und der gesammte Handelsverkehr mit der Stadt verboten: es war die Lebensader Pavia's, welche auf diese Weise unterbunden wurde [1]).

War mit diesen Mitteln auch eine augenblickliche Unterwerfung der Stadt nicht zu erzwingen, so konnte der König doch sicher sein, daß sie auf die Dauer ihren Erfolg nicht verfehlen würden; es war gewiß richtig, daß er nicht längere Zeit auf eine nutzlose und ermüdende Belagerung verwandte, sondern die trotzende Stadt im Rücken lassend — ganz ebenso wie er bei seinem Aufbruch nach Italien die Empörer in Oberdeutschland unbekümmert zurückgelassen hatte — seinen Zug nach Südosten fortsetzte, um Rom näher zu kommen, und zugleich in anderen Theilen der Lombardei seine Waffen zu zeigen [2]).

Er wandte sich von Pavia aus Po abwärts; wahrscheinlich in der Gegend von Piacenza hat er zuerst längeren Aufenthalt genommen. In dieser Stadt ist eine Urkunde für das St. Salvatorkloster unweit der Stadtmauer von Pavia ausgestellt, durch welche auf Bitten des Abtes Maurus dem Kloster sein gesammter Güterbesitz und das Recht der freien Abtswahl bestätigt wurden [3]). Nicht sowohl um seines Inhalts willen, der nur eine wörtliche Wiederholung früherer Privilegien giebt, ist dies Diplom bemerkenswerth, aber Beachtung verdient es, daß, wie schon vorher zu Mailand [4]), wo man vielleicht noch auf eine friedliche Beilegung des Konfliktes hoffen mochte, so jetzt in demselben Augenblick, in welchem Pavia sich in offenem Kampfe gegen den deutschen Herrscher befand und schwer unter den Maßregeln desselben zu leiden hatte, zum zweiten Male ein Kloster dieser Stadt oder ihres nächsten Bereichs den König anerkannte und sich von ihm Gunstbezeugungen erwirkte. Zweierlei wird man daraus schließen

---

[1]) Wipo cap. 12: Ea tempestate grande malum factum est in Italia propter contentiones Papiensium; multae eorum ecclesiae in circuitu cum ipsis castellis incensae sunt, et populus qui illuc confugerat, igne et gladio periit; agri vastati sunt, vineae truncabantur, exitum et introitum rex prohibebat, navigium abstulit, mercimonia vetuit.

[2]) Daß er „einen beträchtlichen Theil seines Heeres" vor Pavia zurückgelassen habe, wie Giesebrecht II, 241 annimmt, folgt aus den N. 1 erwähnten Maßregeln nicht mit voller Sicherheit, ist aber wohl denkbar.

[3]) St. 1921, R. 66: qualiter nos rogante domino Mauro venerabili abbate suo cęnobio ad honorem S. Salvatoris haud procul a męnibus Ticinensis urbis fundato . . . confirmamus. Vorlage St. 1599 vom Febr. 1014, vgl. Kanzlei Konrads II., S. 28.

[4]) Zu Mailand hatte Konrad dem Nonnenkloster S. Martini extra muros Papiae civitatis extructo unter der Aebtissin Adelheid alle Besitzungen bestätigt, St. 1914, R. 54.

dürfen: einmal, daß der vorsichtige Abt den Widerstand gegen die deutsche Herrschaft nicht für sehr aussichtsvoll hielt, da er sich sonst schwerlich durch eine Bitte an den König compromittirt haben würde, sodann aber, daß auch in Pavia, wie in Lucca [1]) und wie fast überall in dem damaligen Italien derselbe Gegensatz zwischen geistlichen und weltlichen Autoritäten bestand, indem die ersteren den Schutz und die Gnade eines Herrn nachsuchten, den die letzteren aufs lebhafteste bekämpften. Eine andere Urkunde für das Kloster San Gennaro zu Campoleone im Gebiet von Arezzo [2]) — also in einer Gegend, in der wir uns die Anhänger Konrads im Uebergewicht zu denken haben [3]) — ist nicht mehr in der Stadt, sondern in der Grafschaft Piacenza, also wohl schon auf dem Weitermarsch ausgestellt; der Erfolg des Zuges von Konrad muß hier ein günstiger gewesen sein; wir wissen, daß er seitdem in der Grafschaft als König anerkannt wurde [4]).

Um die Mitte des Monats finden wir den König in Cremona; am 14. erhielt hier Bischof Adelbold von Utrecht eine wichtige Schenkung, die Grafschaft im Teisterbant, wodurch sich der Territorialbesitz seiner Kirche abermals beträchtlich mehrte [5]). Von italienischen Prälaten lassen sich hier zuerst auch die Bischöfe Ingo von Modena und Rother von Treviso — letzterer wahr-

---

[1]) S. oben S. 57, N. 3 und S. 122, N. 1.

[2]) St. 1922, R. 67. Güterbestätigung für das monasterium, quod Hugo marchio et consanguinea nostra conjux ejus Judith a fundamento construxit ad honorem Dei et S. Martyris Christi Januarii — in comitatu Aretino in castello di Campoleone, cui praeest ven. abbas Petrus. Ich kenne keine handschriftliche Ueberlieferung der Urkunde; die Drucke sind am Schluß verstümmelt.

[3]) Theobald aus dem Hause von Canossa ist Bischof von Arezzo.

[4]) Ein Placitum des Lanfrancus comes comitatu Placentinae (Campi, Dell'istoria eccles. di Piacenza I, 502) ist datirt a. regn. Conradi Dei gratia regis 1, 9. Kal. Decembr., ind. 10, also 23. Nov. 1026, denn ind. 10 (Bedanischer Rechnung) und ann. regni 1 (von der lombardischen Krönung ab) stimmen in diesem Datum zusammen.

[5]) St. 1916, R. 62, jetzt am besten gedruckt nach dem liber donationum eccl. majoris Traject. bei Sloet, Oorkondenbock der grafschappen Gelre en Zutfen I, 152. Eine Abschrift im Apparat der Mon. Germ. hist. hat 18 Kal. Junii (statt Julii), was aber wohl nur Schreibfehler ist, da die Ueberschrift: 1026 Juni 14 lautet. An der Echtheit der Urkunde hege ich trotz des auffallenden Titels: rex Francorum, Longobardorum et ad imperium designatus Romanorum keinen Zweifel mehr. Graf im Teisterbant war unter den vorigen Regierungen ein Graf Unruoch „vir strenuus“, der schon unter Otto III. in Italien gedient hatte (Alpert I, 8), ein Verwandter Bischof Ansfrieds von Utrecht (Alpert I, 16), der noch bei dessen Tode 1012 lebte. Urkundlich erwähnt wird er 999 (St. 1177) als comes Hunericus und 1000 (St. 1212) als comes Unrochus. Wahrscheinlich nach seinem Tode fiel die Grafschaft der Kirche zu; denn daß der comes Unruch, der 1057 als Zeuge eines von Wilhelm von Utrecht abgeschlossenen Vertrages begegnet, mit unserem schon unter Otto III. im Mannesalter stehenden Grafen identisch sei, wie Sloet I, 169 meint, wird man schwerlich glauben dürfen. Der comes Gerhardus, der 1052 im Teisterbant erscheint (St. 2420) wird als Utrechter Lehngraf zu fassen sein. Uebrigens hatte Utrecht schon vorher im Teisterbant Fuß gefaßt, wenn van den Bergh, Middelnederlandsche Geogr. (2. Aufl.) S. 202 das 999 (St. 1177) geschenkte Bommel mit Recht für eine Untergrafschaft dieses Gaues hält.

scheinlich ein Deutscher und vielleicht eben in dieser Zeit ernannt[1]) — in der Umgebung des Königs nachweisen und erwarben Bestätigung oder Erweiterung ihrer Privilegien[2]).

Daß nun der König von Cremona aus, statt über Bologna auf einer der nach Tuscien führenden Straßen seinen Weg fortzusetzen, also entweder im Thale des Reno auf Pistoja oder auf der alten Cassischen Römerstraße auf Arezzo zu marschiren, sich ganz ostwärts an die Küste des adriatischen Meeres wandte und dieser folgend weiter südlich vorrückte, läßt auf den Plan, den er gefaßt hatte, schließen. Wenn er ohne Frage beabsichtigte, nach Rom zu gehen, um die Kaiserkrone zu gewinnen, so muß er sich doch nicht stark genug gefühlt haben, durch das feindliche Tuscien den Durchmarsch zu erzwingen; es muß sein Gedanke gewesen sein, die Länder Rainers zu umgehen und im Thal des Pescaraflusses vorrückend auf der alten Valerischen Straße Rom zu erreichen; es wird für diese Wahl in Betracht gekommen sein, daß Heinrich II. auf seinem dritten Zuge nach Italien dieselben Gegenden passirt hatte, und daß also die Macht der deutschen Waffen hier noch in frischer Erinnerung der Bevölkerung lebte[3]).

Gegen Ende des Juni wird Konrad zu Ravenna angelangt sein, dessen Erzbischof Heribert, soweit die wenigen Nachrichten, die wir über ihn besitzen, zu schließen gestatten, sich ebenfalls dem neuen Herrscher angeschlossen zu haben scheint. Urkundliche Zeugnisse, die bestimmt auf diesen Aufenthalt hinweisen, liegen

---

[1]) In unserer Urkunde wird er zuerst genannt; seinen Vorgänger Arnaldus finde ich zuletzt erwähnt im Januar 1023, Ughelli V, 509. Rothars Tod wird zum Jahre 1065 in den Annal. Altah. verzeichnet, und das Necrolog. Weltenburg. (Mon. Boica XIII, 489) giebt seinen Todestag 8. id. Octobr., was doch wohl auf seine Abstammung aus Deutschland deutet. Im Eichstädter liber pontificalis SS. VII, 249 wird er als Roitcher Tarvisiensis aufgezählt, und ich halte ihn mit dem Eichstädter presbyter Roitger, der eben daselbst genannt wird, für identisch, wofür auch spricht, daß er 1065 zusammen mit Gunzo von Eichstädt der Augsburger Kirchweih beiwohnt (Ann. Augustan. 1065).

[2]) Die Urkunde für Modena ist vom 19. oder 20. Juni, R. 63, St. 1917. 1918, vgl. Kanzlei Konrads II. a. a. O. und N. Archiv III, 109. Die beiden Copieen von 1311 und 1294 im Capitalarchiv zu Modena unterscheiden sich in einer Reihe von Einzelheiten, die jüngere hat XIIII, die ältere XIII Kal. Julii; materiell liegt der Immunitätsbestätigung das Diplom Wido's BRK. 1274 zu Grunde. Die Urkunde für Treviso (St. 1919, R. 64) ist im Liber feudorum II, 39* in einer Copie von 1311 im bischöflichen Archiv zu Treviso erhalten. Die anni incarn. sind auch hier MXXIII statt MXXVI, das Monatsdatum fehlt. Vorlage ist St. 1626 (Heinrich II., Mai 1014), aber die Privilegien des Bisthums sind nicht unbedeutend erweitert. Während Heinrich nur zwei Drittel der Einkünfte von Hafen, Zoll, Markt u. s. w. bestätigt hatte, verleiht Konrad das Ganze, fügt eine Immunitätsbestätigung hinzu und erhöht dementsprechend die Strafsumme für den Fall der Verletzung des königlichen Gebots von 100 auf 1000 Pfund Goldes. Der Zusammenhang, in welchem diese Erweiterung steht, wird unten klar werden.

[3]) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 198. Mit dieser Bemerkung erledigen sich die Zweifel Harttungs (Studien S. 15, N. 5) über die strategische Bedeutung des Zuges nach Ravenna; eine Versetzung desselben ins Jahr 1027 ist der bestimmten Angabe Wipo's gegenüber nicht zuläſſi

nicht vor[1]), doch ist es wahrscheinlich, daß ein Diplom, durch welches dem Ravennatischen Kloster von San Lorenzo am Flusse Jrinus der königliche Schutz und die Bestätigung seines Güterbesitzes verbrieft wird, hier ausgestellt ist[2]).

Scheint Konrad somit auch hier mit den geistlichen Gewalten in gutem Einvernehmen gelebt zu haben, so zeigte sich auf der anderen Seite doch auch in Ravenna, daß die Gesinnung der Geistlichkeit durchaus nicht der der Bürgerschaft entsprach, daß dieser vielmehr die deutsche Herrschaft noch ebenso sehr verhaßt war, wie je zuvor[3]). Gewiß wird es zu vielfachen Reibungen zwischen den deutschen Truppen und den Einwohnern gekommen sein, welche die Last der Einquartierung nur ungern ertrugen; endlich brach der verhaltene Unwillen zu offenem Aufstand aus, dessen Zweck es war, das deutsche Heer zum Verlassen der Stadt zu nöthigen, der also aus ähnlichen Motiven hervorgegangen zu sein scheint, wie sie die Empörung der Pavesen veranlaßt hatten[4]). Es kam den Städtern zu statten, daß nur ein Theil des Heeres, an Zahl der Einwohnerschaft nicht gewachsen, innerhalb der Mauern einquartiert war, ein anderer, und wohl der zahlreichere, außerhalb derselben in der Umgegend lagerte. So besetzten die Städter am Abend die Thore, um die draußen befindlichen Truppen zu verhindern, in die Stadt einzudringen, und überfielen dann die, wie es scheint, ganz unvorbereiteten Deutschen. Viele wurden in

---

1) Wenn bei Stenzel II, 186 und früher auch bei Giesebrecht (3. Aufl. II, 620; in der 4. Auflage ist die Notiz weggelassen) die Urkunde St. 1947, R. 90 hierher bezogen ist, so ist das ein Irrthum; die Urkunde gehört weder in das Jahr 1026 noch nach Ravenna; s. unten.

2) St. 1915, R. 68. Die Daten sind verstümmelt, doch glaube auch ich jetzt, daß Stumpf Recht hat, wenn er Ravenna für den Ausstellort hält. Im Abdruck Mittarelli's fehlt der Schluß, daher ein neuer Abdruck nach dem Original in den urkundlichen Beilagen. — Zweifelhaft bleibt es, ob eine andere Urkunde vom 27. Juni für den Bischof Thedald von Vicenza (St. 1920, R. 65) ebenfalls nach Ravenna gehört; s. den diplomatischen Exkurs.

3) Abgesehen von dem Verse: experti sunt Ravennates in bello suo primates (Wipo cap. 40 v. 33) ist Wipo cap. 13 unsere einzige Quelle für die im Folgenden erzählten Vorgänge. Leider ist sein Bericht viel weniger klar, als man wünschen möchte; daß der Aufstand in der Nacht ausbricht, erfährt man erst am Ende des Kapitels (mane autem facto); einmal wird nur an einem Thore gekämpft (per cujusdam portae angustias), dann sind alle Thore besetzt (portas obsidebant) und wird de muris, de turribus altis gestritten u. s. w. Giesebrechts Darstellung scheint mir ein wenig zu sehr gefärbt zu sein; daß die Ravennaten ein großes Blutbad unter den Deutschen anrichteten, daß sie den König in ihre Gewalt bringen wollten, wird nicht erzählt; Wipo giebt als ihre Absicht nur an: exercitum de civitate expellere conati sunt; und von „wilder Mordlust" der Ravennaten darf man, wo wir über die Veranlassung des Kampfes so wenig unterrichtet sind und nur einen einseitigen Bericht haben, schwerlich sprechen.

4) Vgl. Baltzer, Deutsches Kriegswesen S. 90. 91. 1162 wird den Städtern ausdrücklich verbrieft, daß der Kaiser nur sine exercitu nach Ravenna kommen darf, Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 172. Die Ravennaten mochten um so eher über die Anwesenheit der deutschen Truppen erbittert sein, als die königliche Pfalz, wie gleich bemerkt werden wird, außerhalb der Mauern lag.

den Häusern von ihren Quartiergebern angegriffen; gelangten sie auf die Straße, so stießen sie dort aufs Neue auf feindliche Haufen, von den Mauern und Thürmen herab wurden Steine und Balken geschleudert — einen Augenblick lang muß die Bedrängnis der Deutschen groß genug gewesen sein. Der bairische Graf Eppo, ein trefflicher Krieger, der das Banner des Königs schirmte[1]), suchte aus der Stadt ins Freie zu gelangen, sei es, um die seiner Obhut anvertraute Fahne zu retten, sei es, um unter diesem Zeichen die Deutschen vor den Thoren, die der obersten Leitung entbehrten, zu vereinigen. An der Brücke des Montone, die er passiren mußte, um aus der Stadt herauszukommen, stieß er auf einen Haufen bewaffneter Feinde, durch die er sich mit rühmlichster Tapferkeit einen Weg bahnte, die einen niederhauend, die anderen mit überlegener Kraft in den Fluß hinabstürzend. Inzwischen hatten sich die Deutschen drinnen gesammelt und zu Schaaren geordnet; indem diese sich zu vereinigen suchten, nahmen sie die dem geordneten Anprall schwer bewaffneter Ritter doch nicht gewachsenen Städter in die Mitte und hieben nieder, was sich nicht durch eilige Flucht in die Kirchen oder in verborgene Zufluchtsstätten zu retten vermochte. In die Nähe der Pfalz, wo Konrad wohnte[2]), scheint der Tumult erst ziemlich spät gedrungen zu sein; als der König, der sich schon in sein Schlafgemach zurückgezogen hatte, davon erfuhr, ergriff er, wie er war, die Waffen, forderte ein Pferd[3])

---

[1]) Wipo a. a. O.: comes Eppo, optimus miles de Bajoaria cum fanone civitatem exiens. Welcher Graf dieses häufigen Namens gemeint sei, ist nicht zu ermitteln; wir kennen den Ebersberger Eberhard, dann einen Grafen Ebbo, der 1012 oder 1013 an der oberen Isar vorkommt (St. 1589), weiter einen Grafen Eberhard, den Bruder des 1020 gestorbenen bairischen Pfalzgrafen, ohne daß wir auf einen oder den anderen zu rathen Grund hätten. Warum Riezler, Geschichte Baierns I, 439 vorzugsweise an den ersteren denken will, weiß ich nicht zu sagen. Fano ist gleich imperiale vexillum, s. die von Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 183, N. 7 angeführten Stellen.

[2]) Die Lage derselben zu bestimmen, macht Schwierigkeiten. Das palatium, welches Otto I. sich bei Ravenna hatte erbauen lassen, lag außerhalb der Mauern der Stadt; vgl. die von Dümmler, Otto I., S. 475, N. 5 angezogene Urkunde (Muratori SS. II b, 475): dum . . . Otto resideret in regia aula non longe a menibus Ravennae urbis sita, quam ipse imperator clarissimus in honorem sui claris edificiis fundare preceperat juxta rivum penes muros ipsius civitatis decurrens, qui dicitur muro novo und eine Urkunde von 999 bei Morbio, Storia dei municipj ital. I, 52: foris civitat. Ravenn. in vico Sablonaria post tribunal palatii, quod olim construere jussit domnus Hotto imperator. Nun aber kann man nach Wipo's Darstellung sich die Wohnung des Königs doch nur in der Stadt denken, zumal auch sein Bannerträger daselbst ist; in dieser Ottopfalz kann er also nicht geweilt haben. Ob er das alte palatium Theodorichs, von dem ja noch heute auf dem jetzigen Corso Garibaldi spärliche Reste gezeigt werden, oder etwa den ebenfalls sehr alten erzbischöflichen Palast bewohnt hat, bleibe dahingestellt; für den letzteren könnte seine vom Mittelpunkt entfernte Lage und der Umstand sprechen, daß Konrad egressus atrium vidit Ravennates bello victos ad ecclesias confugere; aber auch ganz nahe am Palast Theoderichs liegen zwei alte Kirchen: San Giovanni Evangelista und San Apollinare Nuovo.

[3]) Wipo a. a. O.: rex vero Chuonradus, sicut erat in cubiculo, hanc seditionem intelligens, arma corripit, equum poscit.

und eilte ins Freie. Doch war der eigentliche Kampf, als er hinaustrat, schon beendet; von allen Seiten sah er die Städter fliehen, die Deutschen verfolgen. Ihm blieb nur noch übrig, dem weiteren Blutvergießen Einhalt zu thun und die Truppen von fernerer Rache gegen die Einwohner der Stadt abzuhalten. Als der Morgen anbrach, erschienen die dem Blutbad entkommenen Bürger reumüthig, in härenem Büßergewande, barfuß, die entblößten Schwerter um den Hals gehängt, vor Konrad, um Gnade zu erflehen und die Strafe, die der König erkannte, auf sich zu nehmen. Von Konrad aber erfahren wir bei dieser Gelegenheit einen Zug, der uns sein Wesen näher kennen lehrt. Einem seiner Krieger war im Kampfe der Fuß und ein Theil des Beines abgehauen worden; da ließ der König seine ledernen Stiefel herbeibringen, befahl sie mit Münzen [1]) zu füllen und vor das Bett des Schwerverwundeten zu stellen. Es ist nicht nur die Freigiebigkeit, welche der König, nach gewohnter Art, wie Wipo sagt, dabei zeigte, die man hervorheben muß: mehr noch verdient das Interesse Beachtung, das der König an dem Wohlergehen eines einzelnen namenlosen Kriegers [3]) nimmt; gerade ein solcher Zug ist von jeher, von Caesar bis auf unsere Tage, das beste Mittel bedeutender Heerführer gewesen, sich die feste Anhänglichkeit der Truppen zu sichern.

Konrad kann nach diesen Vorgängen nicht lange mehr in Ravenna verweilt haben; der südlichste Punkt, bis zu dem er gelangt ist, soweit wir ihn verfolgen können, und den er wohl noch in der ersten Juliwoche erreicht hat, ist Pescara [4]), das alte Aternum, an der Mündung des gleichnamigen Flusses in die Adria; von hier zweigt sich die heute von der Eisenbahn nach Neapel ersetzte Straße ab, welche, der alten Valerischen Chaussee folgend, die Abruzzen überschreitet und über den Fuciner-See nach Rom führt. Drei Urkunden geben uns von dem Verweilen des Königs an dieser Stätte Kunde; davon zwei für den Bischof Ambrosius von Bergamo [5]), die dritte für das alte Kloster San Salvatore und San

---

[1]) Wipo a. a. O.: nummis jussit impleri. Stenzel I, 27 versteht Silber, Giesebrecht II, 243 Gold: beide mit gleichem Grunde.

[2]) Wipo a. a. O.: Ibi rex Chuonradus maximam munificentiam more solito ostendit; vgl. cap. 6.

[3]) Wipo a. a. O.: quemdam sauciatum Teutonicum, also sicher kein irgendwie hervorragender Mann.

[4]) Ueber diese Deutung des Namens Piscaria in den gleich zu erwähnenden Urkunden, die ich für sicher halte, s. den Exkurs über das Itinerar des ersten Römerzuges.

[5]) St. 1910. 1911, R. 59. 60; über den Ortsnamen der zweiten vgl. den eben angeführten Exkurs. Die zweite ist eine allgemeine Güterbestätigung für das Domkapitel; die betreffende Bitte war von Ambrosius schon gestellt, dum quodam tempore Pergamum civitatem et beati Vincentii ecclesiam fuissemus ingressi, venerabilis pontifex Ambrosius, qui illis diebus ejusdem praesulatus cathedram obtinebat, supplex nostram adiit potestatem; die Ausstellung der Urkunde muß sich also um mehrere Monate verzögert haben, was uns nicht Wunder nehmen kann, s. oben S. 41, N. 3. Die erste Urkunde be-

Benedetto zu Leno bei Brescia, dessen Abt Oddo sich der Fürbitt Erzbischof Aribo's bedient hatte [1]).

Hier aber faßte nun Konrad einen Entschluß, der zwar leich mißdeutet werden konnte [2]), aber unter den gegebenen Verhältnisse durchaus gerechtfertigt erscheint. Die Jahreszeit war schon wei vorgerückt; man befand sich mitten in dem in diesem Jahre besonders heißen Sommer; Menschen und Thiere begannen schon zu leiden [3]), und die Erinnerung an die traurigen Verluste, welche da Heer Heinrichs II. bei dessen Zuge von 1022 in eben diese Gegenden erlitten hatte, mußten noch in frischem Andenken sein Auch der Vorfall zu Ravenna, an sich nicht von großer Bedeutung mußte doch zu denken geben. Man durfte es nicht wagen, den Uebelwollen der italienischen Bevölkerung, von dem man eben ers einen neuen Beweis erhalten hatte, ein durch Strapazen geschwächtes, zu neuen Anstrengungen nicht fähiges Heer gegenüberzustellen; jede Schlappe, die man erlitten hätte, würde, da die Rückzugslinie durch Tuscien gesperrt und der Weg über Ravenna gefährdet war, von verhängnisvollen Folgen gewesen sein und hätte den Untergang des ganzen Heeres herbeiführen können [4]). So beschloß der König mit der Vorsicht und Behutsamkeit, die ihm bei aller Schnelligkeit

---

stätigt dem Bischof „quandam cortem Leminem, quam etiam ab antecessore nostro serenissimo imp. Henrico ab inimicorum faucibus liberatam praefato episcopatui per regalem investituram et imperiale praeceptum concessam novimus“, vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 369. Intervenienten sind die Königin und die Erzbischöfe von Mainz und Köln; wahrscheinlich gehen Bitte und Intervention auch hier schon auf den Aufenthalt zu Bergamo zurück. Die erste Urkunde ist nur in später Copie erhalten; ob von der zweiten das Original etwa noch auf der Stadtbibliothek vorhanden ist und die durch den Druck veranlaßten Zweifel beseitigt, habe ich bei meiner Anwesenheit in Bergamo unter ungünstigen Umständen leider nicht feststellen können.

1) St. 1912, R. 61. Fast wörtlich wiederholte Vorlage ist St. 1615. Zwischen dieser und der unsrigen liegt St. 1735, das Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre II, 185 gegen Stumpfs Ansicht und meine Bemerkung Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 115, N. 5 zu retten sucht. Auch diese Urkunde ist nach St. 1615 gearbeitet und daher stammt auch ihre zur Datirung nicht passende Recognition: aber das Güterverzeichnis in ihr weicht von der früheren St. 1615 und der späteren R. 61 wesentlich ab, und dieser Umstand, den Ficker nicht beachtet hat, sowie ihre Nichtbenutzung für das Diplom Konrads dürfte für die Verwerfung von St. 1735 Ausschlag gebend sein. — Das Original unserer Urkunde, deren ann. regn. 1 gegen ann. regn. 2 der beiden anderen wohl auf falscher Lesung oder Versehen beruht, ist in Brescia nicht mehr vorhanden und scheint früh verloren gegangen zu sein, da in den Bestätigungen von 1177 und 1194 (St. 4212. 4865) wohl der Urkunden Heinrichs II. und seiner Vorgänger, aber nicht der unsrigen gedacht wird.

2) Die Worte Wipo's (cap. 14): rex vero Chuonradus nemini cedens nisi soli Deo et caloribus aestivis sollen wohl einer solchen Mißdeutung vorbeugen.

3) Wipo cap. 14: eo tempore maximus calor Italiam vexabat, ita ut animalia muta et hominum multitudo inde periclitarentur.

4) Die angedeuteten Erwägungen werden die causae instantes gewesen sein, wegen deren Konrad nach Wibert, Vita Leonis I, 12: usque in sequenti pascha distulerat sibi a domino apostolico Romae dandam imperialem benedictionem.

in der Ausführung des einmal Beschlossenen eigen war, den Zug nach Rom bis in das nächste Jahr zu verschieben, und sich für die heißen Monate in die Gebirge, die Italien im Norden begrenzen, zurückzuziehen. Man hat die Stelle, an welcher Wipo von diesem Rückzuge berichtet, bisher fast allgemein so verstanden, daß der König sich Po abwärts in die lombardischen Alpenthäler begeben habe; doch stößt das auf Bedenken; trifft die von mir versuchte und in den Text aufgenommene Besserung der hier entschieden verderbten Ueberlieferung das Richtige [1]), so hat er sich von Pescara aus auf demselben Wege, auf dem er gekommen, nach Ravenna zurück und von dort direkt nach Norden oder Nordwesten gewandt, also die nächste Straße zum Gebirge eingeschlagen. Dann hat er die Etsch überschritten und etwa in den südlichen Ausläufern der Tridentiner Alpen, im Norden von Verona [2]), die Erholung gefunden, deren das Heer dringend bedurfte. Mit Allem, was er und das Heer bedurften, ward er während der mehr als zwei Monate, die er hier zubrachte, aufs Reichlichste von dem Erzbischof von Mailand versorgt, dessen Stellung aufs Aeußerste gefährdet war, wenn Konrads Zug mißlang, und dem daher fast ebenso viel, wie dem Könige selbst, an der Niederwerfung der Rebellen gelegen sein mußte [3]). Ein Theil der deutschen Fürsten, die den König bisher begleitet hatten, hat übrigens diese Sommerrast des Heeres in den Vorbergen der Alpen dazu benutzt, um sich von Konrad die Erlaubnis zur Rückkehr in die Heimat zu erbitten; wir finden die Erzbischöfe Aribo von Mainz und Pilgrim von Köln und die Bischöfe von Utrecht und Paderborn zum Theil nach einigen Monaten in Deutschland [4]), und es kann als sehr wahrscheinlich gelten, daß sie eben damals und von hier aus heimgereist sind.

Im Beginn der kühleren Jahreszeit — etwa gegen das Ende

---

[1]) S. meine Handausgabe des Wipo S. 27, N. a und vgl. den Exkurs über das Itinerar. Ehe Pertz das Atim (Aitim) der Handschrift in Padum emendirte, verstand man die Tosa (Mascou, Puricelli u. A.) oder die Adda (Giulini, Stenzel).

[2]) Wenn Wipo cap. 40 v. 34: Sentiebant Veronenses invicti caesaris enses nicht auf einer Verwechselung mit der auf dem zweiten Zuge nach Italien erfolgten Unterwerfung Parma's beruht, wofür vielleicht der Titel caesar sprechen könnte, sondern wenn wirklich, wovon sonst nirgends etwas berichtet wird, die Veronesen sich empört haben und niedergeschlagen sind, so kann dies Ereignis nach der Stelle, die Wipo ihm giebt — nach dem Aufstande Ravenna's, vor der Unterwerfung Hesperiens — nur in diese Zeit gehören.

[3]) Wipo cap. 14: Chuonradus — in montana secessit ibique ab archiepiscopo Mediolanensi per duos menses et amplius regalem victum sumptuose habuit.

[4]) Aribo und Meinwerk sind schon im September 1026 auf der Seligenstädter Synode (s. unten); Pilgrim schließt am 10. Januar 1027 zu Essen einen Vertrag (Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. I, 100); Adelbold von Utrecht ist am 27. November 1026 gestorben (s. unten), doch wohl in der Heimat, da sein Tod in Italien wahrscheinlich berichtet wäre. — Wohl im Laufe des Oktober ist dann auch Ernst von Schwaben nach Hause entlassen, s. unten bei den deutschen Sachen.

des Septembers oder den Anfang des Oktobers denken wir [1]) — kehrte Konrad in die Ebene zurück, um unter günstigeren Witterungsverhältnissen den Feldzug fortzusetzen, ohne daß er jedoch daran dachte, noch in diesem Jahre den Vormarsch auf Rom zum zweiten Male zu versuchen. Leider fehlt es ganz an Anhaltspunkten, um den Zug des Königs im Einzelnen zu verfolgen; wir müssen uns mit den wenigen Nachrichten begnügen, die wir Wipo verdanken. Danach hat Konrad die Ebene der Lombardei abermals von Osten nach Westen durchzogen, an geeigneten Orten Hoftäge und Besprechungen mit seinen Getreuen abgehalten, die Empörer aber gefangen genommen und ist so, das Reich beruhigend, bis an die Grenzlande Italiens und Burgunds vorgedrungen [2]). Man sieht, das sind sehr dürftige und in ihrer Allgemeinheit uncontrollirbare Angaben, mit denen uns wenig gedient ist; manches von den Geschichtchen, die Wipo so gern erzählt, würden wir ihm erlassen, wenn er uns über diesen Zug des Königs und seine Erfolge mehr mitgetheilt hätte.

So bleiben wir über Vieles, das uns zu wissen erwünscht wäre, im Unklaren. Wir erfahren, aber auch nur mittelbar, daß Konrad noch vor Jahresschluß den wichtigen Platz von Ivrea in seine Gewalt gebracht hat [3]): wir wissen von anderer Seite [4]), daß dieser Ort einer der Mittelpunkte des dem Könige in Oberitalien geleisteten Widerstandes gewesen war; denn als Bruno von Egisheim sich von Orba aus in sein lothringisches Bisthum begeben hatte, war er gerade hier den gefährlichsten Nachstellungen begegnet, denen er nur wie durch ein Wunder entging. Aber wir wissen nichts Zuverlässiges darüber, von wem dieser Widerstand ausgegangen war, und es bleibt immer nur eine wenig gesicherte Vermuthung, daß seine Leiter vielleicht noch immer die Söhne

[1]) Wipo a. a. O.: tempore auctumnali.

[2]) Wipo cap. 14: Italiam planam iterum peragrans, habitis conciliis et regalibus colloquiis in opportunis locis, atque rebelles in vincula mittens, regnum pacificavit; et sic pertransiens usque ad confinium Italiae et Burgundiae pervenit.

[3]) Hier feiert er 1026 Weihnachten, wie Wipo cap. 15, Herim. Aug. 1027, die Vita Godehardi post. cap. 22 (wohl nach den größeren Hildesheimer Annalen) berichten. Daß Konrad den Platz mit Gewalt genommen hat, sagt Rodulf. Glaber IV (in.): [Conradus] ferociter irruit, Yporejam primitus civitatem capiens, deinde ceteras cum castris universis propriae subiciens ditioni.

[4]) Wiberti Vita Leonis IX, lib. I, cap. 10: maximeque apud Iporejum civitatem hujusmodi insidiarum parantur fraudulentiae. At ipse, ut dictum est, paucis, hoc est non plus quam quinque comitantibus, poli axe solis calore jam fervente, per medium ejusdem civitatis ingressus (die Hauptschaar seiner Begleiter folgt eine Tagereise später), ita secure, Dei annuente gratia, omnem illius urbis popularem frequentiam pertransiit, ut nec in alloquendo quidem ullus ei viam incommodaverit u. s. w. Als dann seine Gefährten kommen, mox ab omnibus insidiarum latebris accurritur, acsi diu quaesita canum praeda violenter rapiuntur. Bruno aber wird nicht gefunden, und die zu seiner Verfolgung abgeschickten celeres veredarii holen ihn nicht mehr ein, während sie seine Begleiter bis auf einen nach Ivrea führen.

des einstigen Königs Arduin gewesen sind, die in diesen Gegenden vielleicht eine gewisse Machtstellung behauptet haben, von denen man aber in der Folgezeit gar nichts mehr hört[1]). In gleicher Weise fehlt es an sicheren Aufschlüssen über das Verhalten des mächtigen Hauses der Markgrafen von Turin, von dem oben die Rede gewesen ist. Indessen ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß spätestens jetzt der offene Anschluß des Geschlechtes an Konrad erfolgt ist, das wir nachher in inniger Verbindung mit demselben sehen werden. Eine späte, aber wohl zuverlässige Nachricht will von einer Urkunde Konrads zu Gunsten des Markgrafen Olderich Manfred II. wissen, der das Haupt des Geschlechtes war[2]); und jedenfalls in diese Zeit wird ein uns im Original erhaltenes Diplom Konrads zu setzen sein, durch welches zwei Mitgliedern des Hauses aus einer Nebenlinie, den Söhnen Markgraf Arduins, des Vetters von Manfred II., mit Namen Boso und Wido, ihr gesammter vom Vater ererbter Besitz bestätigt wird, wobei die Treue der Brüder und ihr Eifer, dem Könige zu dienen, besondere Anerkennung finden[3]).

Von größter Wichtigkeit aber war, daß zu Ivrea sich auch Gesandte des Königs Rudolf III. von Burgund bei Konrad einfanden, welche verhießen, daß ihr Herrscher selbst sich nach Rom begeben würde, um der Kaiserkrönung beizuwohnen[4]). Es war der erste friedliche, auf eine Annäherung abzielende und nach den Baseler Vorgängen doppelt bedeutsame Schritt, der von dieser Seite erfolgte, und wie er für den Augenblick die in Heinrichs II.

---

1) Zuletzt werden sie erwähnt in dem Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 120 ff. besprochenen Briefe Leo's von Vercelli.

2) Die Notiz stimmt nach den Angaben von Terraneo, La principessa Adelaide II, 120 von einem Notar Derossi aus Ivrea, der dies diploma anticho di Corrado re (also aus dieser Zeit) a favore di Olderico Manfredo ultimo marchese di Susa noch gesehen haben muß. Jetzt scheint jede Spur davon verloren, s. den Exkurs über die italienischen Dynastengeschlechter.

3) St. 2125, R. 71 (unantastbar echtes Original ohne alle Daten im Turiner Archiv): omnipotentis Dei dispensatione regni nostri idcirco dominio praesumus, ut commissorum nobis omnium, immo vero fidelium prevalentium atque servituti nostrae pre multis aliis obsequi volentium petitionibus . . . faveamus. Daher Güterbestätigung für „fidelissimo nostro Bosoni seu Widonis fratribus, Arduini marchionis filiis". Das Diplom war ursprünglich nur für Boso ausgestellt, die Worte seu Widonis fratribus sind dann übergeschrieben und filio in filiis corrigirt; im weiteren Tenor wird aber immer nur auf Boso Bezug genommen. Die Vermuthung Gfrörers, daß, weil nur von Boso's Erben die Rede ist, Wido unverheirathet gewesen sei, und daß dies mit einem vermeintlichen, rein aus Gfrörers Phantasie stammenden Hausgesetze der „Susaner" zusammenhänge, erledigt sich danach sehr einfach. Ueber die Zugehörigkeit der Brüder zum Turiner Geschlecht s. den in N. 2 citirten Exkurs.

4) Wipo cap. 15: Illuc [Iporegiam] Ruodolfi regis Burgundiae legati venerant, promittentes illum Romam venturum ad electionem et consecrationem imperatoriam regis Chuonradi; quod rex gratanter accepit, et remissis legatis cum muneribus, ipse Padum transiens ad Romam tendere coepit.

Tagen einmal so drohende[1]) und auch jetzt wieder so naheliegende Gefahr einer Verbindung des Königs von Burgund mit den dem König feindlichen Elementen in Deutschland, Frankreich und Italien entfernte, so stellte er für die Folge eine günstige Lösung der Burgundischen Erbschaftsfrage in Aussicht. Man glaubt es daher gern, daß Konrad von dieser Botschaft freudig berührt wurde und, des zum Zeichen, die Gesandten reich beschenkt in die Heimat entließ. Die Einnahme Ivrea's und die Unterwerfung der burgundischen Grenzgebiete hatte ihre guten Früchte getragen.

Zu Anfang des Jahres 1027 nun wandte sich Konrad, dessen Heer in dieser oder der allernächsten Zeit durch bedeutenden Zuzug aus Deutschland sehr ansehnlich verstärkt wurde[2]), und der dadurch zu einer energischeren Kriegsführung befähigt ward, wieder südwärts, den Marsch auf Rom ernstlich zu beschleunigen. Es ist wahrscheinlich, daß sich nun endlich auch Pavia ergab und auf die eine oder die andere Weise mit dem König ausglich[3]) — strengerer Bestrafung soll die Stadt, wie schon einmal zur Zeit Heinrichs II. durch die bei Konrad vielvermögende Fürbitte des Abtes Odilo von Cluny entgangen sein, der sich wahrscheinlich an der burgundischen Grenze im Lager des Königs eingefunden und seinem Heere angeschlossen hatte[4]). Im Zusammenhang damit müssen sich jetzt oder wenig später auch die Otbertiner und Aledramiden dem Könige unterworfen haben[5]). Von strengeren Maßregeln gegen sie hat

---

[1]) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 122.

[2]) S. unten die Aufzählung der in Rom anwesenden Fürsten.

[3]) Das ist die Meinung von Giesebrecht II, 244, die allerdings mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die Annahme, daß die Unterwerfung erst nach der Rückkehr Konrads von Rom und Unteritalien erfolgt wäre. Wipo cap. 12 sagt: et ita per biennium omnes Ticinenses afflixit, donec omnia quae praecepit omni dilatione postposita complerent. Streng interpretirt, sind diese Worte jedenfalls irrig, denn zwei Jahre ist Konrad überhaupt nicht in Italien gewesen; versteht man sie so, daß Pavia sich erst im zweiten (Kalender-) Jahr ergeben habe, also 1027, so lassen sie die eine wie die andere Möglichkeit zu. — Ob aber Pavia sich in der That dazu verstanden hat, die Pfalz in der Stadt wieder aufzubauen, ist doch sehr zweifelhaft. Mit Recht hat Pessani hervorgehoben, daß nach 1024 niemals wieder eine Pfalz innerhalb der Mauern von Pavia erwähnt wird; sicher ist, daß sie im 12. Jahrhundert außerhalb derselben liegt; ich halte es danach für sehr möglich, daß Konrad doch auf jene Bedingung verzichtet und sich in anderer Weise hat abfinden lassen. Daß Wipo einen solchen Rückzug des Königs zu verhüllen sucht, kann bei seiner Art, Geschichte zu schreiben, nicht befremden.

[4]) Iotsaldi Vita Odilonis I, 7 (Mabillon Acta SS. Ord. S. Bened. VI, 1, 683): Gaudebat Italia — Cum Odilonis aderat praesentia — Et precipue familiaris sibi Papia — Cujus prece et industria — Temporibus Heinrici et Conradi imperatorum — Liberata est ab excidio gladii — Et periculo incendii. Odilo's Anwesenheit bei der Kaiserkrönung steht fest, s. unten.

[5]) Es ist freilich sehr schwer, den Zeitpunkt ihrer Unterwerfung genau zu bestimmen. Für die Stellung der Otbertiner kommen die Urkunden aus Genua, wo Markgraf Adalbert gebot, in Betracht; während hier noch im Mai 1024 nach Jahren Kaiser Heinrichs, wie vor 1014 nach dessen Königsjahren, gezählt wird (Cartario Genovese N. 87, Atti della Società Ligure II, 1, 123), fehlen bis zum Januar 1027 die Regierungsjahre in den Urkunden (a. a. O. N. 88—95, S. 124 ff.), dagegen werden zuerst im März 1028 und von da ab beständig

Konrad, soweit wir das festzustellen vermögen, völlig Abstand genommen und sich mit ihrer Huldigung begnügt; sicher ist, daß keiner der bekannten Machthaber dieser Geschlechter nach der Anerkennung Konrads irgendwie in seinem Güterbesitz oder seinen reichsrechtlichen Amtsbefugnissen geschädigt erscheint. Es war eine wesentlich andere Politik, als die Heinrichs II., die Konrad somit gegen die weltlichen Fürsten Italiens befolgte; jener hatte durch alle Strenge, mit der er verfuhr, durch Gütereinziehungen und Verhaftungen zwar gewiß die Macht der Gegner geschwächt und damit die Gefahren, welche die Stellung dieser Markgrafen der Krone bereitete, verringert: aber den Geist des Widerstandes, der in ihnen fortlebte, hatte er nicht brechen können, und wir wissen, daß sie zu conspiriren nicht aufgehört hatten. Konrads mildes Verfahren hat sich als das weisere bewährt; wir werden sehen, wie es ihm im nächsten Jahrzehend gelang, die weltlichen Fürsten Italiens immer enger an sich anzuschließen, wie er dadurch zu einem ganz anderen Auftreten im lombardischen Königreich befähigt wurde; und wir betrachten es mit als eine Frucht dieser Politik, wenn wenigstens die weltlichen Herren Italiens in den nächsten Jahrzehenden nicht wieder an eine Verbindung mit dem Auslande gegen die deutsche Krone dachten.

Unter diesen Umständen brauchte nun Konrad, als er auf Rom marschirte, nicht wie im vorigen Jahre den weiteren Weg an der Küste des adriatischen Meeres zu wählen, sondern war, namentlich wohl in Folge der aus Deutschland eingetroffenen Verstärkungen, in den Stand gesetzt, nachdem er den Po überschritten und seinen Uebergang über die Apenninen bewerkstelligt hatte, in Tuscien einzurücken. Herzog Rainer, der Markgraf dieses Landes, beharrte zwar vorläufig noch in seinem Widerstande und hatte sich in Lucca, das in jener Zeit als der bedeutendste Platz der Markgrafschaft erscheint, eingeschlossen; aber es scheint, als ob auch er sehr bald die Nutzlosigkeit fernerer Opposition gegen das bis dahin überall siegreiche Vorrücken des Königs eingesehen und mit der Unterwerfung nur gezögert hat, um sich möglichst gute Bedingungen auszuwirken. So hören wir denn weder von einer förmlichen Belagerung der Stadt, noch davon, daß dieselbe mit stürmender Hand genommen sei; vielmehr berichtet Wipo, daß der Markgraf sich nach wenigen Tagen ergeben habe[1]). Wie die anderen oberitalienischen Großen, die an dem Kampfe gegen die

Konrads Kaiserjahre gezählt (a. a. O. N. 96 ff., S. 136 ff.). Was die Aledramiden angeht, so kenne ich, da die Urkunde von 1027 (Moriondi Monum. Aquensia I, 24) falsch ist, erst aus dem Jahre 1030 ein Dokument, das ihre Anerkennung Konrads beweist (Moriondi I, 25).

[1]) Wipo cap. 15: [rex] veniens ad Lucam civitatem invenit eam sibi adversam cum Reginhero marchione. Ibi rex paululum moratus, post paucos dies civitatem et marchionem in deditionem acceperat, omnemque Tusciam sibi breviter subjugavit; vgl. Herimann. Aug. 1026. 1027, Ann. Sangall. 1026. — Vor Lucca ist ausgestellt die Urkunde St. 1924, R. 70; eine moderne Abschrift im Staatsarchiv zu Florenz hat dieselben Daten, wie der

deutsche Herrschaft betheiligt gewesen waren, ist auch er begnadigt und in Amt und Würden belassen worden; er scheint die Markgrafschaft bis zu seinem wenige Jahre darauf erfolgten Tode verwaltet zu haben [1]).

So Herr von Tuscien geworden, in dessen übrigem Gebiete er keinen Widerstand mehr traf, konnte der König unbehindert seinen Marsch auf Rom fortsetzen, wo er am Dienstag vor Ostern (21. März) eintraf [2]). Wenn man nach der Zahl und dem Rang der Theilnehmer [3]) den Glanz eines Festes, wie das, welches Kon-

Abdruck bei Zacharia, Anecdot. S. 219: a. inc. 1026, a. regn. 3, ind. 10, in campo Lucae. Es ist eine Güterbestätigung für das St. Salvatorkloster zu Fontana Taonis; nicht genau nachgebildete Vorlage ist St. 1609 vom Jahre 1014.

[1]) Diese der bisherigen allgemeinen Annahme, daß Rainer abgesetzt sei, zuwiderlaufende Ansicht wird schon durch Wipo's in deditionem acceperat nahe gelegt und ist im Exkurs über die Dynastengeschlechter eingehender begründet.

[2]) Vita Godehardi post. cap. 22, SS. XI, 208: inde ad limina apostolorum tendens, feria tertia ante coenam domini Romam felici prosperitate gaudens intravit. Aus den Annal. Hildesheim. major., wie Vita Meinwerci cap 200 zeigt.

[3]) Die im Folgenden gegebene Uebersicht der in Rom anwesenden Gäste ist geschöpft aus Arnulf II, 2 ff., Wipo cap. 15, den Interventionsformeln der in Rom ausgestellten Urkunden (St. 1926—1943, R. 73—86), ferner aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung über die in Rom abgehaltene Synode in Sachen Aquileja's und Grado's, gedruckt bei Rubeis, Aquileja col. 512. Von der letzteren hat mir eine notarielle Abschrift saec. 12 im Kapitelsarchiv zu Udine vorgelegen; auch für die meisten Urkunden habe ich die handschriftliche Ueberlieferung benutzen können. In St. 1928, R. 75 interveniren nach der Handschrift neben Gisela Arbo Maguntiensis archiepiscopus [et] archicancellarius, Tedhmarus Salzburgensis archiepiscopus, Wernarius Strazburgensis episcopus Ugo cancellarius. In dem Concilsberichte aber lautet die hier in Betracht kommende, im Druck bei Rubeis vielfach verunstaltete Stelle so: presidente sancto ac beatissimo nono decimo Johanne papa apostolico urbis Rome una cum predicto imperatore in ecclesia domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi, quae vocatur Constantiniana, residentibus etiam partemque cum eis [habent]ibus Heriberto Ravennate archiepiscopo, Sigifredo Placentino episcopo, Petro Adrianensi, Teuberto Foropopulensi; Heriberto Mediolanensi archiepiscopo, Arderico Verselensi episcopo, Oberto Albensi, [Ambrosi]o Bergamensi; Harpone Magontino archiepiscopo, Brunone Augustensi episcopo, Wecilino Straburgensi, Warmundo Constantiensi; Popone archiepiscopo Trevirense; Tiemone Zalsburgense archiepiscopo; [Partheno]politano archiepiscopo [Hunfrido]; Thebaldo Belletrinensi episcopo, Benedicto Portuense, Petro Silve Candide, Petro Penestrinense, Petro Ostiensi, Teudaldo Albanensi, Dominico Sutrensi, Liutolfo Trevensi, Raynerio Nenfesine, ... Narniensi, Johanne Tuscanensi, Johanne C . . sene . . . , Bosone Tiburtinensi, Johanne Castrensi, Benedicto Anagnensi, Johanne Luzensi, Jacobo Fesulensi, Dodone Nocerensi, Widone Lunensi, Teudaldo Aretino, Lamberto Florentino, Widone Lucino (lies Clusino) Johanne Suanensi, Gon[fre]do Vulterano, Mariciano Zeenato, Widone Pisturiensi, Leone Senensi; Veneciae provinciae Johanne Veronensi, Alberico Cumano, Helmengero Cenetensi, Theudaldo Vicentino, Rothario Tarvisiano, Albuino Bellunensi; abbatibus quoque Odilone Cluniacensi, Berno Augensi, Teoberto de Sancto Angelo, Benedicto Sextensi, Chuonrado S. Savini, Widone de S. Trinitate, Alberto de S. Apostolo, Johanne de S. Sepulchro, Widone de Leuna, Widone de S. Maria, Petro de S. Petro ad Vincula, Stefano de S. Andrea, Franco de S. Anastasio, Teuzone Montisviridi, Petro de S. Petro in Campo, Rozone de Turre, Dominico de S. Geruncio et Petro de Campo Leonis.

rad zu begehen im Begriffe war, beurtheilen darf, so ist, so lange deutsche Herrscher in St. Peters Dom die kaiserliche Weihe empfangen haben, kaum jemals vorher oder nachher eine Kaiserkrönung mit solchem Gepränge gefeiert worden, wie die Konrads II.

Zwei Könige, beide, wie wir nun schon wissen, und wie in anderem Zusammenhang noch ausführlicher darzulegen sein wird, jetzt mit Konrad in gutem Einvernehmen stehend, verherrlichten dieselbe durch ihre Gegenwart: Rudolf III. von Burgund, der sein zu Ivrea gegebenes Versprechen so einlöste, und Kanut der Große, der mächtigste Herrscher des europäischen Nordens, der schon im Jahre 1026 seine Inselreiche verlassen hatte und auf langsamen Zuge durch Lothringen, Frankreich und Burgund von Gnadenstätte zu Gnadenstätte gepilgert war, der staunenden Welt zu zeigen, ein wie frommer Christ der Herrscher jener nordischen Barbaren sei, die man sich als blutige Räuber und gotteslästerische Heiden zu denken gewohnt war[1]). Zu Gisela, der treuen Gefährtin Konrads, die mit ihm alle Mühen und Beschwerden des Zuges getheilt hatte, hatte sich nun auch der Sohn gesellt, der junge Heinrich, der mit seinem Berather und Erzieher Bischof Bruno von Augsburg trotz schwieriger Verhältnisse in Deutschland den Zug über die Alpen unternommen und so zum ersten Male den Boden Italiens betreten hatte. Aufs Glänzendste war der hohe Klerus des deutschen Reiches vertreten: die beiden Erzbischöfe Aribo und Pilgrim waren aus der Heimat zurückgekehrt; mit ihnen waren jetzt auch Poppo von Trier, Thietmar von Salzburg und Hunfried von Magdeburg gekommen; von allen sechs deutschen Metropoliten war somit nur der eine Unwan von Bremen-Hamburg nicht in Rom anwesend. Von den deutschen Bischöfen waren die Herren von Augsburg, Straßburg, Konstanz und Paderborn[2]) erschienen; von Aebten finden wir außer Odilo, der schon erwähnt ist, Berno von Reichenau anwesend. Die Kirche Italiens war durch die Personen dreier Metropoliten, des Patriarchen Poppo von Aquileja und der beiden Erzbischöfe von Mailand und Ravenna, sowie durch etwa vierzig Bischöfe und gegen sechszehn Aebte repräsentirt: im Ganzen belief sich somit die Zahl der anwesenden höheren Geistlichen auf mindestens siebzig. Es ist sicher, daß auch das weltliche Fürstenthum beider Reiche, Italiens wie Deutschlands, sich zahlreich an dem hohen Feste betheiligt hat[3]);

---

[1]) Hauptstellen für die Reise: der Brief Kanuts bei Mansi Concil. XIX, 499; Encomium Emmae II, 20, SS. XIX, 520; Fulberti Epist. 97. Vgl. Dahlmann, Gesch. Dänemarks I, 108; Suhm, Hist. af Danmark III, 606 ff.; Dehio, Gesch. des Erzb. Bremen-Hamburg I, 148; Giesebrecht II, 234.

[2]) Meinwerks Anwesenheit folgt aus der Urkunde St. 1934, R. 79 in Verbindung mit seiner Erwähnung bei dem Veroneser Placitum vom 19. oder 20. Mai; s. unten.

[3]) Vgl. Arnulf II, 2; SS. VIII, 12: in cujus adventu factus est ingens Romae conventus diversarum undique gentium, episcoporum quoque et sae-

doch können wir nur die Anwesenheit des Markgrafen Hermann von Meißen und seines Bruders Ekkehard aus Deutschland [1]), sowie die des Herzogs Hugo von Spoleto, Markgrafen von Camerino [2]), den wir als den Sohn des eben bezwungenen Rainer von Tuscien anzusehen haben, mit Bestimmtheit erweisen.

Inmitten einer so zahlreichen und glänzenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Würdenträgern trat Konrad, wenn wir nicht irren, jetzt zum ersten Mal [3]), in persönliche Beziehungen zu dem Oberhaupt der abendländischen Kirche.

Johann XIX., der damals auf dem päpstlichen Stuhle saß, war keine Persönlichkeit, die besondere Achtung zu erwecken oder einen imponirenden Eindruck hervorzubringen geeignet war. Dem Hause der Tuskulaner Grafen entsprossen, ein Bruder jenes Benedikt VIII. [4]), mit welchem dies Haus abermals zum Papstthum gelangt war, hatte Romanus — so hieß Johannes vor seiner Weihe zum Papst — unter seines Bruders Pontifikat die höchste weltliche Gewalt in Rom in seiner Hand gehabt; als Consul und Herzog und Senator aller Römer bezeichnete er sich [5]), während Alberich, ein dritter, wie es scheint, jüngerer Bruder, der ebenfalls Consul und Herzog heißt, das Amt des Lateranensischen Pfalzgrafen bekleidete [6]). Als nun Benedict im Frühjahr 1024 verstorben war [7]), strebte Romanus vor Allem danach, seinem Hause die päpstliche Tiara zu erhalten; und da keines der Glieder desselben dem geistlichen Stande angehörte, so brachte er es durch reichliche Geldspenden, die er in Rom vertheilte, dahin, daß er selbst, der

---

cularium principum. In dem Briefe Kanuts (Mansi XIX, 499) heißt es: magna congregatio nobilium in ipsa solennitate paschali ibi cum domino papa Johanne et imperatore Conrado erat, scilicet omnes principes gentium a monte Gargano usque ad istud proximum mare. col. 500 spricht er von dem Zeugnis von vier Erzbischöfen, zwanzig Bischöfen und „innumerae multitudinis ducum et nobilium quae aderat".

1) S. die Urkunde St. 1934, R. 79, in der sie interveniren.

2) Ueber s. Anwesenheit in Rom s. unten bei den Sachen von Casauria.

3) Ueber die Nachricht von einer früheren Begegnung zu Como s. den Exkurs über das Itinerar von 1026.

4) Katalog des Petrus, Watterich, Vitae pontif. Rom. I, 70: germanus ejus (Benedicti) frater Alberici majoris. Herim. Aug. 1024: Romae defuncto Benedicto . . frater ejus Johannes XVIII. Leo Ost. II, 56 (Zusatz des cod. 2; SS. VII, 665): his diebus Romae Benedictus VIII papa defunctus, Johannes frater ejus nationis Tusculanae ex patre Gregorio illi in pontificatu successit. Rodulf. Glab. IV, 1, SS. VII, 67: erat quippe Johannes iste cognomento Romanus frater illius Benedicti cui in episcopatum successerat. Petr. Damian. Vita Odilon. cap. 11: Huic (Benedicto VIII) plane mox ut obiit germanus ejus Johannes successit.

5) Urkunde vom 4. Dec. 1015, Muratori SS. rer. Ital. IIb, 524. Nach Hugo Farfens. Querimon. ad Conrad. SS. XI, 544 schwört er einen Eid in die Seele seines Bruders.

6) Vgl. die SS. VII, 567, N. 32 angeführten Stellen und Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom IV, 32, N. 1.

7) Ueber die Zeit vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 291, N. 2.

Laie, erwählt wurde: an einem Tage empfing er alle Weihen, von der niedersten bis zur höchsten[1]).

Es ist begreiflich, daß für einen solchen Mann die geistlichen Aufgaben des Amtes, das er übernahm, hinter den weltlichen Interessen seines Hauses in die zweite Linie zurücktraten; man mag es wohl glauben, daß, wie er selbst durch schmählichste Simonie auf den Stuhl der Nachfolger Petri gelangt war, so ihm auch die päpstlichen Befugnisse als Mittel dienen mußten, Schätze zusammenzuscharren[2]); und es ist sicher, daß es ihm, wie er überhaupt weit hinter seinem Bruder und Vorgänger zurückstand, so insbesondere an dem Verständnis für die universale Bedeutung des römischen Papstthums fehlte, von welchem sich Benedict in so denkwürdiger und folgenreicher Weise hatte leiten lassen[3]). In welchem Grade ihm dasselbe abging, das zeigte sich bald nach seiner Erhebung in einer für die gesammte abendländische Kirche höchst wichtigen Angelegenheit[4]); er war nahe daran, sich durch Gesandte des griechischen Kaisers Basilius, welche nach Rom kamen und durch die kostbaren Geschenke, welche sie ihm selbst und den vornehmsten Mitgliedern des römischen Clerus darbrachten, dazu bestimmen zu lassen, den Patriarchen von Constantinopel, der mit Basilius den Plan dazu entworfen hatte, als den ökumenischen

---

[1]) Rod. Glab. a. a. O.: largitione pecuniae repente ex laicali ordine neophitus constitutus est praesul. Boniz. lib. ad amicum V, Jaffé Biblioth. II, 625: qui uno eodemque die et prefectus fuit et papa. Präfekt war er aber nicht, wie Gregorovius IV, 31, N. 2 mit Recht bemerkt, und richtiger heißt es daher Decret. IV, 108 (Jaffé a. a. O. N. 9): qui uno eodemque die et laicus fuit et pontifex. Herim. Aug. 1024: ex laico papa ordinatus. — Daß mit ihm der Brauch begonnen habe, den Päpsten bei ihrer Weihe einen anderen Namen zu geben, ist ein Irrthum Rodulf Glabers a. a. O. — Als Zeitpunkt der Erhebung berechnet Jaffé, Reg. Pont. Roman. S. 357 die Zeit zwischen 24. Juni und 15. Juli, vgl. aber Gregorovius IV, 31, N. 2. Die Angaben der Kataloge über seine Pontifikatsdauer, unter sich sehr schwankend, kommen für die Frage nach seinem Amtsantritt nicht in Betracht, da sein Todestag nicht sicher feststeht; s. unten. Daß das Interregnum von sehr kurzer Dauer war, beweist die N. 4 v. S. angeführte Stelle des Petrus Damiani. Was Harttung, Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 596, N. 1 gegen meine Annahme einer sehr kurzen Sedisvakanz bemerkt, verdient keine Widerlegung.

[2]) Mir ist es doch sehr wahrscheinlich, daß es der Papst Johannes ist, an den Wilhelm von Dijon sein entrüstetes Schreiben über die in Italien herrschende Simonie richtete, s. Rodulfi Vita S. Willelmi cap. 19, SS. IV, 657. Bei Petrus Damiani ep. 3, 2 heißen er und sein Nachfolger Benedict IX. „pastores immo latrones“.

[3]) Wie er sich benahm, davon ist ein interessantes Zeugnis der Brief des Guido von Arezzo bei Pez, Thesaur. anecd. VI, 1, 223. Johannes läßt den berühmten Reformator des Kirchengesanges nach Rom kommen, staunt sein Antiphonar „velut quoddam prodigium“ an und ruht nicht eher, bis er selbst einen Vers singen gelernt hat!

[4]) Für das Folgende s. Rodulf. Glab. IV, 1, SS. VII, 66 und Hugo Flaviniac. II, 17; SS. VIII, 392. Vgl. Baxmann, Politik der Päpste II, 188. Ganz abenteuerliche Combinationen hat Gfrörer, Gregor VII., Bd. VI, 215 an die Sache geknüpft.

Bischof wenigstens für die Kirche des morgenländischen Reiches anzuerkennen [1]) und damit den Standpunkt aufzugeben, an dem die römische Kirche seit Jahrhunderten, auch in den Zeiten schlimmster Entartung des Papstthums entschieden und consequent festgehalten hatte. Man hatte in Rom geglaubt, die Verhandlungen mit den Gesandten geheimhalten zu können, aber die Kunde von dem ungeheuerlichen Schritte, den der Papst beabsichtige, hatte sich wider Erwarten schnell über Italien, Burgund und Frankreich verbreitet und rief überall, insbesondere aber in den Kreisen, die mit Cluny zusammenhingen, die höchste Erregung und die lebhafteste Entrüstung hervor. Einflußreiche Prälaten, wie der allgemein verehrte Richard von St. Vannes [2]), begaben sich selbst nach Rom, um gegen jedes Zugeständnis an die griechischen Gesandten zu protestiren; andere, wie der eifrige Abt Wilhelm von St. Benignus zu Dijon wirkten durch energische Briefe auf den Papst ein: so gelang es zwar, den beabsichtigten Schritt zu verhindern und zu bewirken, daß die Gesandten unverrichteter Sache heimkehren mußten; aber es liegt auf der Hand, daß ein Papst, der sich und seine Würde soweit vergessen konnte, wie Johannes gethan hatte, kaum jemals wieder die allgemeine Achtung innerhalb der geistlichen Welt des Abendlandes erwarten konnte, welche ihm gebührt hätte. Unter diesen Umständen, und da er, wenigstens soweit wir bemerken können, an den politischen Vorgängen in Italien seit dem Tode Heinrichs II. keinen irgendwie bedeutenden Antheil gehabt hatte [3]), erklärt sich die, man möchte fast sagen, untergeordnete Rolle, welche Papst Johann während der Anwesenheit Konrads in Rom zu spielen sich begnügen mußte.

Mit einem feierlichen Einzuge des Königs in die Stadt, bei dem ihn der Papst mit Klerus und Volk von Rom empfing, eröffnete sich nach alter Gewohnheit die Reihe der Festlichkeiten,

---

[1]) Rodulf. Glab. a. a. O.: quatinus cum consensu Romani pontificis liceret ecclesiam Constantinopolitanam in suo orbe, sicut Roma in universo, universalem dici et habere.

[2]) Hugo Flavin. a. a. O. versichert das wenigstens.

[3]) Giesebrecht II, 245 meint zwar, der Papst habe anfangs sich an den Verhandlungen der Lombarden mit dem König Robert und Herzog Wilhelm betheiligt, später aber selbst Konrad die Wege nach Rom gebahnt. Allein für das letztere fehlt es an jedem Zeugnis, und für wahrscheinlich halte ich eine Beeinflussung der gegen Konrad aufgestandenen Großen durch den Papst nicht; und die Stelle, die Giesebrecht für die erste Ansicht anführt — Fulberti ep. 94 — verstehe ich anders als er. Die legati Romanorum, von denen dort die Rede ist, können nicht Gesandte des Papstes sein (die würde Fulbert schwerlich als Gesandte der Römer bezeichnen), sondern sind dem ganzen Zusammenhang nach identisch mit den nobiliores Langobardorum, von denen Ademar, den Itali, von denen Fulko von Anjou und Wilhelm selbst sprechen: es sind eben die lombardischen Gesandten, welche Wilhelm die Krone anbieten. Daß von Rom Niemand dabei war, zeigt die vorsichtige Fassung des von ihnen geleisteten Eides in Bezug auf die Kaiserkrone (s. oben S. 76, N. 1). Es möge hier bemerkt werden, daß keine Anhaltspunkte vorliegen, eine Erneuerung des zuletzt 1020 von Heinrich II. mit dem Papst geschlossenen Paktums im Jahre 1027 anzunehmen, vgl. Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 269.

welche sich an diesen Aufenthalt knüpfen[1]). Die Krönung selbst fand erst am folgenden Sonntag, dem Ostertage, statt[2]) und wurde an Konrad wie an seiner Gemahlin[3]) in der Peterskirche[4]) vollzogen; ihr voran ging ein Akt, den man als die Erwählung des Kaisers zu bezeichnen liebte, der aber in der That wohl nur darin bestand, daß das Volk der Römer, wie es sich vor der Kirche versammelt hatte, durch jubelnden Zuruf seine Zustimmung zu der Krönung zu erkennen gab[5]).

Bedauerlicher Weise kam es kurz vor der heiligen Handlung zu einem ärgerlichen Zwist, der die Festesfreude in unangenehmster Art stören mußte[6]). Der Papst und ein Theil der Geistlichkeit und des Volkes waren schon in der Kirche versammelt, Konrad und sein Gefolge näherten sich derselben in feierlichem Aufzuge. Nun war es der Brauch, daß der König vor dem Eintritt in die Kirche einem hohen Geistlichen die Hand reichte, um sich von ihm

---

[1]) Wipo cap. 16: Igitur rex Chuonradus ingressus . . . a papa Johanne et universis Romanis regio honore mirifice receptus est. Ueber diesen Brauch vgl. jetzt Waitz, Verfassungsgesch. VI, 186 ff., auf dessen erschöpfende Darstellung auch für die übrigen Cerimonien der Krönung zu verweisen ist, die damals nach dem von Waitz (Abhandlungen der Göttinger Societät der Wissenschaften 1873, S. 62 ff.) herausgegebenen Ordo Romanus vollzogen wurden.

[2]) So auch der Lombardische Königskatalog, SS. Rer. Langobard. et Italic. S. 516; Ann Sang., Herim. Aug.; Ann. Hildesh. 1027 u. A.

[3]) Wipo a. a. O.: quin etiam regina Gisla imperatricis consecrationem et nomen ibidem accepit. Das quin etiam soll wohl weniger, wie man angenommen hat, andeuten, daß die Kaiserkrönung Gisela's auf Schwierigkeiten gestoßen sei, als an diejenigen erinnern, welchen die Königskrönung begegnet war.

[4]) in basilica apostolorum nach Arnulf a. a. O. Daß das die Peterskirche ist, bemerkt mit Recht Gregorovius IV, 35, vgl. Giesebrecht II, 631.

[5]) Wipo cap. 15: electio et consecratio imperatoria regis Chuonradi; cap. 16: a Romanis ad imperatorem electus; Bulle Johanns XIX. vom 28. März (Jaffé N. 3101): in presentia domini Conradi regis augusti, nuper in imperium orbis Romani electi et consecrati. Wie das zu verstehen ist, darüber vgl. Waitz a. a. O. VI, 175. 176.

[6]) Wir haben über den folgenden Vorfall einen Bericht in der Commemoratio superbiae Ravennatis archiepiscopi, welche SS. VIII, 12, N. 70 aus einer Mailänder Handschrift saec. 13 herausgegeben ist; vgl. darüber Bethmann im Archiv der Gesellschaft IX, 641. Aus einer älteren Handschrift, wahrscheinlich dem Original dieser Aufzeichnung, hat Arnulf II, 3 ff. nach seinem eigenen durch die Vergleichung des Wortlauts bestätigten Geständnis geschöpft. Die Commemoratio ist offenbar unmittelbar nach dem Ereignis verfaßt, aber nur im mailändischen Interesse und ohne officiellen Charakter. Im Einzelnen sind daher Entstellungen erkennbar, indessen sehe ich keinen Grund, mit Waitz VI, 188, N. 3 (gegen Giesebrecht II, 246 und Gregorovius IV, 35) die Wahrheit der Thatsache zu bezweifeln. Daß sich die Nachricht des Benzo I, 9 (SS. XI, 602): quem sustentant ex una parte Romanus ex altera Ambrosianus — die ja, insofern sie sich auf den Einzug in die Stadt, nicht in die Kirche bezieht, entschieden irrig ist — auf den Vorfall von 1027 beziehe, halte ich auch nicht für sicher: daß Mailand das Vorrecht in Anspruch nahm, kann man schwerlich bezweifeln; Benzo hat das sicher gewußt, aber die Gelegenheit, bei der es auszuüben war, verwechselt. — Giesebrechts Darstellung II, 246 ist in einigen Kleinigkeiten nicht genau, namentlich ist von einem Versuch des Mailänders, sich zu widersetzen, nichts überliefert, auch spielt sich der ganze Vorfall nicht in, sondern vor der Kirche ab, während der Papst schon drinnen ist (domno apostolico et populo in medio ecclesie expectante).

vor den Altar führen zu lassen; der Erzbischof von Mailand erwartete, daß ihm diese Ehre zu Theil werde, wofür er sich auf ein altes Herkommen berufen zu können meinte. Allein Erzbischof Heribert von Ravenna war nicht gewillt, dem rivalisirenden Metropoliten das Vorrecht zu lassen, das er beanspruchte; er ergriff plötzlich seinerseits die Hand des Königs und hielt sie fest, wohl in der Hoffnung, daß man, um den Frieden des Festes nicht zu stören, sich der vollendeten Thatsache nicht widersetzen würde und daß er somit einen Präcedenzfall für den bestrittenen Vorrang seiner Kirche vor der Mailändischen schaffen werde. In der That schien es auch, als ob sein Plan gelingen sollte; während ein heftiger Tumult in der Umgebung des Königs entstand und Viele den Ravennaten aufforderten, zurückzuweichen, bewegte sich Konrad zunächst weiter und betrat an Heriberts Hand die Kirche. Inzwischen hatte draußen die Erregung zugenommen und Aribert von Mailand sich entfernt, wohl weniger um weiteren Aufenthalt zu vermeiden, als um wenigstens durch diese Entfernung gegen das ihm widerfahrene Unrecht zu protestiren. Nun aber blieb der König, der entweder dem ganzen Vorfall keine so große Bedeutung beigemessen hatte, wie die mit peinlicher Aengstlichkeit den Vorrang ihrer Kirche zu wahren beflissenen Erzbischöfe, oder vielleicht in Folge des allgemeinen Getümmels einen Augenblick die Fassung verloren hatte, schon innerhalb der Kirche angelangt, stehen; er wollte doch um jeden Preis einen Bruch mit Aribert, dem er so Vieles verdankte und den zu schonen er noch immer alle Veranlassung hatte, vermeiden. Auf den Rath seiner Begleiter entzog er daher dem Ravennaten seine Hand, kehrte vor die Thür der Kirche zurück und sandte einen Erzbischof und einige Bischöfe ab, um Aribert herbeizurufen; „die Hand, die mich gesalbt und mir die Königskrone aufgesetzt hat," soll er gesagt haben, „soll mich auch dem Stellvertreter des Heiligen Petrus zur Kaiserkrönung zuführen." Allein der Erzbischof von Mailand hatte sich bereits so weit entfernt, daß es nicht mehr möglich war, ihn durch das Gedränge des Volkes ohne großen Zeitverlust herbeizuholen. So sah sich Konrad genöthigt, um den ohnehin schon aufs Unliebsamste verzögerten Krönungsakt zu Ende führen zu können, ein Auskunftsmittel zu ergreifen, welches das Recht des Mailänders ungekränkt ließ; dem Rathe der ihn umgebenden Fürsten Folge leistend, reichte er dem Bischof Arderich von Vercelli, dem ersten unter den mailändischen Suffraganen, einem einstigen Mailänder Domherrn, die Hand, ließ sich von diesem in die Kirche führen und ihn während der heiligen Handlung als Vertreter seines Metropoliten fungiren. Nahm nun auch die Krönung selbst des Weiteren einen geordneten Verlauf, so daß sich der neue Kaiser nach der Messe, die auch hier als der Schlußakt der ganzen Cerimonie erscheint [1]), wiederum in feierlichem Zuge, zwischen den

---

[1]) Wie in dem Ordo Romanus s. Waitz a. a. O.

beiden Königen von Burgund und dem nordischen Inselreich einherschreitend [1]), in seinen Palast [2]) begeben konnte, so blieb doch der häßliche Vorfall nicht ohne weitere unangenehme Folgen. Der Streit der beiden Kirchenfürsten vor dem Dome pflanzte sich in weiteren Kreisen fort; zwischen den Leuten aus dem Gefolge der beiden Erzbischöfe kam es erst zum Wortwechsel, dann zur Schlägerei; zuletzt machten die Mailänder einen förmlichen Angriff auf die Ravennaten, über welche sie Sieger blieben, verfolgten die Fliehenden bis in ihre Quartiere und plünderten und zerschlugen, wessen sie dort habhaft werden konnten; Erzbischof Heribert selbst war in Gefahr, mißhandelt zu werden und konnte nur mit Mühe vor der Wuth der Gegner gerettet werden [3]).

Und es blieb nicht bei dieser einen Rauferei, die zwischen den Leuten der beiden Erzbischöfe stattfand; weit bedenklicher noch war ein anderer Tumult, der in eben diesen Tagen, noch während des Osterfestes, in der Krönungsstadt ausbrach. Es war doch noch immer, wie in den Tagen Otto's III. und Heinrichs II. [4]), daß die stolzen Bürger Roms, so laut und freudig sie auch eben dem neuen Kaiser zugejubelt hatten, die deutsche Herrschaft als ein Joch betrachteten, welches sie nur gezwungen und widerwillig trugen; es schien gleichsam eine gespannte Atmosphäre über der Stadt zu lagern, so lange die deutschen Truppen innerhalb derselben verweilten, und es bedurfte nur des geringfügigsten Anlasses, um die verhaltene Erregung zu offener Empörung ausbrechen zu lassen. Und geringfügig genug war in der That der Vorfall, der dieses Mal den Anlaß zum Streite bot [5]). Zwei Männer, ein Deutscher und ein Römer, haderten um eine Rinderhaut; sie geriethen zuerst in Zank und wurden bald handgemein. Auf beiden Seiten betheiligten sich die Landsleute der Hadernden am Streit; bald war das ganze Heer des Kaisers allarmirt, bald die ganze Stadt im wildesten Aufruhr; zu Fuß und zu Roß ward auf beiden Seiten gekämpft. Der Sieg blieb auch hier, wie in Ravenna, den Deutschen, so hartnäckigen Widerstand auch die Gegner leisten mochten: groß waren die Verluste an Todten und Verwundeten, welche die

---

[1]) Wipo cap. 16: his ita peractis in duorum regum praesentia, Ruodolfi regis Burgundiae et Chnutonis regis Anglorum, divino officio finito, imperator duorum regum medius ad cubiculum suum honorifice ductus est.

[2]) Wohl den Lateranensischen Palast; ich möchte aus dem Actum in civitate Leonina der Urkunde für Montamiate St. 1930, R. 77 nicht folgern, daß Konrad während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in Trastevere gewohnt habe.

[3]) Arnulf II, 6: dum haec agerentur Mediolanenses cum Ravennatibus altercabantur ad invicem. Igitur crescente jurgio congressi sunt adversum sese mutuo. Set praevalente impetu et fortitudine Mediolanensium, Ravennates terga dederunt magna ex parte vulnerati, quos persecuti sunt adversarii usque ad hospicia, sarcinas et omnem diripientes suppellectilem. Ipse etiam Ravennas Heribertus vix aufugit de manibus insequentium ereptus.

[4]) S. Giesebrecht I, 744 ff.; Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 429.

[5]) Wipo cap. 16 ist die einzige Quelle für den im Folgenden erzählten Vorgang.

Römer erlitten. Doch auch auf deutscher Seite blieb man davon nicht verschont; besonders schmerzlich war es für den Kaiser, daß ein junger schwäbischer Edelmann, Berengar, der Sohn eines Grafen Liutold, wahrscheinlich aus dem Geschlechte, das später nach der Burg Achalm benannt wurde [1]), im Handgemenge ums Leben gekommen war; neben dem Grabmal Kaiser Otto's II. ließ Konrad dem tapferen Jüngling, den er sehr geliebt hatte, die letzte Ruhestätte bereiten. Dann folgte dasselbe Schauspiel, das man in Ravenna gesehen hatte; am nächsten Morgen erschienen die Rädelsführer bußfertig vor dem Kaiser, die freien Männer entblößte Schwerter, die Knechte Weidenruthen am Halse; so die Todeswürdigkeit ihres Vergehens eingestehend, nahmen sie die Strafe auf sich, die Konrad über sie verhängte.

Sind dergleichen Vorfälle als Symptome der in Italien herrschenden Stimmung beachtenswerth, so darf man ihnen doch andererseits nicht eine allzugroße Tragweite und Bedeutung beimessen; in einem Jahrhundert, wo jeder Waffen trug, der die Waffen führen konnte, war man eben auch mit dem Schwerte schnell bei der Hand, und wenn so viel fremde Truppen in Mitten einer so leicht erregbaren Bevölkerung verweilten, wie die römische damals war und noch heute ist, waren Excesse fast unvermeidlich. Gewiß ist, daß die Zeitgenossen sie dafür hielten; es läßt sich darthun, daß sie eine Schlägerei, wie die soeben erzählte, mit ihren Folgen von zertrümmerten Häusern und was dazu zu rechnen ist, fast für einen nothwendigen Zubehör eines Römerzuges ansahen [2]).

Daß bei einer so zahlreichen Versammlung geistlicher und weltlicher Fürsten, wie sie sich zur Kaiserkrönung in Rom zusammengefunden hatte, eine Menge wichtiger politischer Verhandlungen gepflogen wurden, ist selbstverständlich. Was in dieser Beziehung zwischen den drei Königen verabredet worden ist, entzieht sich indessen unserer Kenntnis, und nur soviel kann man als gewiß ansehen, daß die später so guten Beziehungen, welche Konrad mit dem einen, wie mit dem anderen der beiden Herrscher verbanden, die seinem Feste beigewohnt hatten, durch den persönlichen Verkehr während desselben wesentlich erleichtert worden sind. Von Kanut liegt allerdings ein merkwürdiges, an die englischen Bischöfe gerichtetes Schreiben vor [3]), aber wir erfahren aus dem-

[1]) So vermuthet mit großer Wahrscheinlichkeit wegen der gerade in diesem Geschlecht häufig begegnenden Namen Riezler, Fürstenbergisches Urkundenbuch I, 7.

[2]) Ein sehr merkwürdiges Zeugnis für diese Anschauung ist eine römische Urkunde vom Jahre 1030 bei Muratori Antt. Ital. II, 167. Leo, datibus judex vermiethet ein halbes Haus und verpflichtet sich: ud si domnum imperatorem in istam civitatem exitam (sic) et in ipsam domum stare non potueris aud ipsum domum fregerint tam per imperatorem quamque etiam infra isto constituto anni de ipsam domum lignamenta fortiorem fregerint, omnia conciare et de ipso perditum restaurare promitto. Man nahm also im Miethskontrakt auf die voraussichtlichen Beschädigungen der Häuser bei Ankunft des Kaisers Rücksicht.

[3]) Epistola Canuti regis ad gentem Anglorum bei Mansi XIX, 499 ff. Daß im Titel die Worte „rex Norveganorum et partis Suevorum", die zu dem

selben nur, daß reiche und kostbare Geschenke zwischen dem Kaiser, dem König und dem Papst ausgetauscht wurden, sowie daß Kanut eine Reihe von Zugeständnissen erwirkte, die wesentlich England zu Gute kamen. Die seit alten Zeiten bestehende Schola der Angelsachsen zu Rom wurde von drückenden Abgaben befreit, die von den englischen Erzbischöfen bisher für das Pallium gezahlten bedeutenden Summen wurden gegen das Versprechen einer regelmäßigen Zahlung des Peterspfennigs vermindert [1]). Gleich wichtig für Engländer und Dänen war es endlich, daß sowohl der Kaiser wie der König von Burgund den Unterthanen Kanuts, die als Kaufleute oder Pilger nach Italien zogen, Zollfreiheit und sicheres Geleit an den Gebirgspässen, welche sie überschreiten mußten, zugestanden und die Fürsten, denen diese Zollstätten gehörten, zu dem gleichem Zugeständnis veranlaßten.

Rudolf von Burgund andererseits war vorzugsweise bei den Verhandlungen interessirt, welche sich — wohl noch am Osterfeste selbst — an die Beschwerden des vom Kaiser unterstützten Abtes von Cluny über das Verfahren der französischen und burgundischen Bischöfe gegen sein Kloster knüpften. Auf einer Synode, die im Jahre 1025 zu Anse an der Saone abgehalten war [2]), hatte der Bischof Gauzlin von Macon, zu dessen Diöcese Cluny gehörte, Klage darüber geführt, daß Odilo Mönche seiner Congregation nicht von ihm, dem Ordinarius des Klosters, sondern von dem Erzbischof von Vienne hatte weihen lassen. Der letztere, offenbar schon vorher mit Gauzlin einverstanden, hatte die Vertheidigung Odilo, der selbst anwesend war, überlassen, aber obwohl der Abt mehrere päpstliche Verfügungen vorlegte, durch welche Cluny von der Jurisdiction des Diöcesanbischofs eximirt wurde, hatte die Synode diese Verfügungen, weil sie den Bestimmungen des Concils von Chalcedon zuwiderliefen, für unverbindlich erklärt, Cluny dem Bischof von Macon untergeordnet und den Erzbischof von Vienne veranlaßt, dem ersteren eine Genugthuung für seinen Eingriff in dessen Rechte zu versprechen. In Rom nun, wo der Papst auf gleiche Weise an der Aufrechterhaltung seiner Dispensationsgewalt, wie Odilo an der Wahrung der eximirten Stellung seines Klosters interessirt war, erwirkte der Abt im

---

Jahre 1027 nicht passen, nachträglich eingeschaltet sind, vermuthet Lappenberg, Engl. Gesch. I, 476, N. 1.

[1]) Giesebrecht II, 247 nimmt an, daß diese Verhandlungen über die Palliengelder ebenso wie die gleich zu erwähnenden über Cluny auf der Lateransynode vom 6. April gepflogen seien. Hinsichtlich der ersteren steht das nicht fest und ist, da Kanut von einer großen Fürstenversammlung am Osterfeste spricht, nicht wahrscheinlich (vgl. Hefele, Conciliengesch. IV, 652); hinsichtlich der letzteren ist es sicher irrig, da die Beschlüsse über Cluny zwar in einem „conventu Romae congregato“ gefaßt wurden, aber die sie verkündende Bulle, Jaffé 3101, schon vom 28. März, also neun Tage vor der Lateransynode datirt ist. Es haben eben in diesen Tagen offenbar mehrere Synoden in Rom stattgefunden.

[2]) Die Akten derselben bei Mansi XIX, 423; vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV, 648.

Beisein des Kaisers eine Bulle [1]) vom 28. März, welche die alten Privilegien der Cluniacenser vollständig bestätigte und dieselben ausdrücklich der Disciplinar- und Strafgewalt der Bischöfe entzog; wohl im Zusammenhang damit ergingen päpstliche Schreiben an König Robert von Frankreich, an den Erzbischof von Vienne und den Bischof von Macon [2]) worin denselben die Achtung vor den Rechten des Klosters und der Schutz seiner Privilegien nachdrücklich ans Herz gelegt wurde.

Was die inneren Angelegenheiten des italienischen Königreiches betrifft, so stehen in dem Vordergrund unseres Interesses die Berathungen einer anderen Synode, die unter äußerst zahlreicher Betheiligung am 6. April [3]) in der Laterankirche abgehalten wurde, und in welcher der Kaiser und der Papst gemeinschaftlich den Vorsitz führten, ja welche nach einem späteren Berichte des Kaisers [4]) geradezu von diesem einberufen worden war. Daß die letztere Angabe richtig ist oder daß wenigstens Konrad die Berufung angeordnet hat, wird man kaum bezweifeln dürfen; wir werden sehen, daß das wichtigste Geschäft, das auf der Synode zur Verhandlung und Erledigung kam, dem Papste sehr verdrießlich sein mußte, da die Entscheidung, zu der er sich genöthigt sah, einer anderen früher von ihm gefällten schnurstracks zuwiderlief: es ist danach sehr glaublich, daß Konrad die Berufung der Synode veranlaßt, und der Papst sich nur unter dem Zwang der Verhältnisse dem Kaiser gefügt hat. Für die Auffassung Konrads von seinem Verhältnisse zum Papstthum ist die Thatsache nicht ohne Wichtigkeit, und verdient ebenso die Art und Weise, wie er in jenem Berichte von dem Papste redet, Beachtung: wir werden darauf zurückzukommen haben.

---

[1]) Jaffé 3101 „in conventu Romae congregato in praesentia domini Conradi". Die Erwähnung des Kaisers bei einer das Reich zunächst nicht berührenden Angelegenheit ist doppelt beachtenswerth.

[2]) Jaffé 3110, 3111, 3112, ohne Daten, aber sicher hierher gehörig. In dem Briefe an Robert verdienen die Klagen über die Zuchtlosigkeit und Habsucht der gallischen Bischöfe Erwähnung, die freilich aus dem Munde dieses Papstes einen besonderen Eindruck zu machen nicht geeignet waren.

[3]) Dies Datum sowohl in der Commemoratio a. a. O., wie in dem oben S. 138, N. 3 angeführten Aktenstück über die Verhandlungen gegen Grado.

[4]) In einer Urkunde von 1034 (St. 2053, R. 196; besser als die fehlerhafte Abschrift von Rubeis auf der Marciana, der der Abdruck bei Stumpf, Acta imperii N. 43, S. 48 folgt, ist eine Abschrift saec. 12 ex. im Capitelsarchiv zu Udine, wonach ich citire): qualiter nos communi (cum? Abbreviatur cm̄) fidelium nostrorum decreto, papę scilicet Johannis et Popponis patriarchę venerabilis, Arbonis Moguntini archiepiscopi, Popponis Treverensis archiepiscopi, Hereperti Mediolanensis archiepiscopi, Hereperti Ravennatis archiepiscopi ceterorumque episcoporum ac regni nostri fidelium synodum Romę habendam condiximus. In dem oben S. 138, N. 3 erwähnten geistlichen Berichte heißt es: praesidente sancto et beatissimo nonodecimo Johanne papa apostolicae urbis Romae una cum praedicto imperatore, nach dessen Jahren Eingangs datirt war. In Jaffé N. 3108 endlich sagt der Papst: interventu etiam et petitione dilecti filii nostri Conradi imperatoris augusti synodum congregavimus. Der Kaiser pflegte in solchen Fällen zur Rechten des Papstes zu sitzen, s. Jaffé N. 3147.

Von den zwei Berathungsgegenständen der Synode ist der eine von minderer Wichtigkeit; er betraf den Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Mailand und Ravenna, der einen so unangenehmen Zwischenfall während der Krönungsfeierlichkeit herbeigeführt hatte. Nach dem Mailänder Bericht, der uns allein darüber vorliegt, soll die Entscheidung unbedingt zu Gunsten der Ansprüche Mailands ausgefallen sein, und dahin gelautet haben, daß in Zukunft der Erzbischof von Ravenna sich in allen pontifikalen Handlungen nie wieder dem lombardischen Metropoliten voranstellen solle[1]). Indessen in dieser Allgemeinheit kann der Bericht unserer mailändischen Quelle unmöglich ganz richtig sein: denn nicht nur, daß sich auf einer von Papst Clemens II. im Jahre 1047 abgehaltenen Synode ein ähnlicher Rangstreit zwischen Mailand, Ravenna und nun auch Aquileja wiederholte — es handelte sich diesmal um den von allen dreien beanspruchten Ehrenplatz zur Rechten des Papstes, der sonst dem Kaiser, wenn er anwesend war, gebührte — und daß damals nach sorgfältiger Untersuchung der Spruch des Papstes und der Synode für Ravenna ausfiel[2]); wir haben sogar von unserer eigenen Versammlung von 1027 her ein Zeugnis für den Vorrang des Ravennaten; in einem offenbar in officiellen Formen abgefaßten Aktenstück über die Beschlüsse derselben in einer anderen gleich zu erwähnenden Angelegenheit[3]) wird Heribert von Ravenna mit seinen Suffraganen an erster, wird Aribert von Mailand mit den Bischöfen seiner Erzdiöcese erst an zweiter Stelle erwähnt. Der Spruch der Synode kann daher, wenn er überhaupt für Mailand günstig ausfiel, was wir nicht in Abrede stellen möchten, doch keinesfalls so weit gegangen sein, wie der Mailänder Bericht das darzustellen sucht: am wahrscheinlichsten ist wohl, daß nur der eine concrete Fall, der zu dem Streite Veranlassung gegeben hatte, also die Frage, wer den König zur Kaiserkrönung in die Kirche zu führen berechtigt sei, zu Gunsten Mailands entschieden wurde; in dieser Beziehung hören wir wenigstens später nicht wieder von Streitigkeiten, und eine Stelle eines späteren Schriftstellers scheint auf ein solches Recht des Mailänders bezogen werden zu müssen[4]).

Von größerer Wichtigkeit als die Verhandlungen über diese Etiquettenfrage, die doch nur durch die Leidenschaftlichkeit und den Eifer, mit dem sie offenbar aufgefaßt worden ist, und durch die hohe Stellung der dabei betheiligten Kirchenfürsten von Bedeutung war, ist die zweite Angelegenheit, über welche auf derselben Lateran-

[1]) Commemoratio a. a. O.: ut in omnibus negotiis pontificalibus Ravennas nullo modo in eternum se Mediolanensi archiepiscopo praeferat.

[2]) Vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., Bd. I, 320. 321. — Was Wicherkiewicz, Die kirchliche Stellung der Erzbischöfe von Mailand (Breslauer Dissert. 1875) S. 16 ff. über diese Dinge sagt, erschöpft die Sache nicht und ist mehrfach ungenau.

[3]) S. oben S. 138, N. 3.

[4]) Benzo I, 9, SS. XI, 603, s. oben S. 143, N. 6.

synode berathen und entschieden wurde. Sie betraf den schon Jahrhunderte alten Streit zwischen den beiden Patriarchen von Aquileja und von Grado und berührte damit unmittelbar die Beziehungen unseres Kaisers zu dem schon im kräftigsten Aufblühen begriffenen, seemächtigen, halb selbständigen, halb vom byzantinischen Reiche abhängigen Staate von Venedig, für welchen es geradezu eine Lebensfrage war, die kirchliche Unabhängigkeit vom abendländischen Reiche zu behaupten, die ihm durch das Bestehen eines eigenen Patriarchates auf der in den Lagunen von Marano belegenen Felseninsel Grado verbürgt war.

Man weiß, daß die Beziehungen zwischen den venetianischen Seelanden und den deutschen Königen und Kaisern die besten waren, so lange der Doge Peter II. aus dem Hause der Orseoli lebte, den die engsten Bande persönlicher Freundschaft und Gevatterschaft mit den letzten Ottonen und Heinrich II. verknüpften [1]. So hatte denn auch nach seinem Tode der Patriarch von Aquileja — wir wissen nicht ganz bestimmt, ob Poppo oder sein Vorgänger Johannes — mit den Versuchen, sich Grado wieder zu unterwerfen, welche er noch bei Lebzeiten Heinrichs II. unternommen hatte, wenig Erfolg gehabt. Zwar hatten sich der Kaiser und Papst Benedict VIII. seinem Drängen, den Streit auf einer Synode einer neuen Untersuchung zu unterziehen, nicht wohl entgegenstellen können; und so war denn auf Heinrichs zweitem oder drittem Zuge nach Italien der Patriarch Orso von Grado, ein Sohn Peters II,, dreimal auf eine Synode, zuerst nach Ravenna, dann nach Rom, endlich nach Verona geladen. Als aber der Verklagte jedes Mal der an ihn ergangenen Vorladung nicht gehorcht hatte, hatte man sich von Seiten des Papstes und des Kaisers, soviel wir wenigstens erfahren, doch nicht dazu verstanden, weitere Maßregeln gegen ihn zu ergreifen [2].

---

[1] Vgl. Kohlschütter, Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo (Gött. 1868) S. 44 ff.; S. 50; Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 167 ff.; 305.

[2] Die Nachricht davon erhalten wir aus den Akten der römischen Synode von 1027 (Rubeis, Aquileja col. 513): Popo venerabilis patriarcha . . . deprecatus est, ut lamentationibus suis benignum auditum praeberent, multisque antecessorum suorum proclamationibus pro Gradu Aquilejensis ecclesie plebe . . . certum finem imponerent. Cujus lamentatione benigne suscepta, Urso, qui in eadem plebe falsum patriarchae nomen susceperat, olim tempore Benedicti papae atque Heinrici imperatoris ad Ravennatem atque Romanam necnon Veronensem synodum canonice appellatus, nunc quoque ad sacratissimum concilium apostolicis litteris convocatus, praesentiam suam exhibere jussus est. Pabst (Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 432) setzt den erwähnten Vorgang in den zweiten Römerzug und läßt die Vorladung auf Poppo's Anregung erfolgen. Das ist unmöglich, und wüßten wir bestimmt, daß Poppo dieselbe veranlaßt hätte, so müßte sie ohne Zweifel in den dritten Zug gesetzt werden, da Poppo erst 1019 Patriarch wurde (s. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 141). Nun aber wird in obigen Worten gar nicht mit voller Bestimmtheit ausgesprochen, daß Poppo, der 1027 die Klage führte, das auch zu Heinrichs II. Zeit gethan habe, und da Heinrich auf dem zweiten, wie auf dem dritten Zuge Ravenna und Rom berührt hat und über Verona zurückgekehrt ist, so mußte die Sache im Text unentschieden gelassen werden.

Nun aber waren inzwischen innerhalb Venedigs selbst die heftigsten Bewegungen zum Ausbruch gekommen und Vorgänge eingetreten, welche die Beziehungen des Seestaates zum abendländischen Kaiserthum wesentlich verändert hatten. Schon lange muß es in der Lagunenstadt eine mächtige und einflußreiche Partei gegeben haben, welche dem Herzogsgeschlechte der Orseoli feindlich gesinnt war: bleiben wir auch völlig im Unklaren darüber, ob es persönliche oder sachliche Motive oder beide zusammen gewesen sind, welche diese Parteibildung bewirkt haben [1]), so kann doch die Thatsache selbst in keiner Weise bezweifelt werden. Nun wird es sicherlich nicht bloß auf einem Zufall beruhen, daß die dem regierenden Hause feindlich gesinnte Partei für den Schlag, den sie gegen dasselbe zu führen beabsichtigte, eben das Jahr erwählte, in welchem Papst Benedict und Kaiser Heinrich, die beide den Orseoli befreundet waren, schnell hinter einander verstarben; und es hat nicht minder eine große Wahrscheinlichkeit für sich, daß dieser Schlag eben deshalb so vollständig gelang, weil unter dem Einfluß der zu gleicher Zeit auf dem italienischen Festland ausgebrochenen Bewegungen der Doge keine Hilfe von dort erwarten konnte. Otto Orseolo, der seinem Vater Peter II. im Jahre 1009 als sechszehnjähriger Jüngling auf dem Herzogsstuhle gefolgt war, und sein Bruder Orso, der Patriarch von Grado, mußten vor der ausgebrochenen Empörung flüchten; sie begaben sich, wenn wir dem Berichte Dandolo's Glauben schenken dürfen, nach Istrien, um von dort aus bei günstiger Gelegenheit einen Versuch zur Wiedergewinnung der verlorenen Herrschaft zu machen [2]). Poppo von Aquileja glaubte nun diesen Zeitpunkt benutzen zu können, um seine Ansprüche auf die geistliche Oberherrschaft über Grado

---

[1]) Den Combinationen Gfrörers (Byzantinische Gesch. I, 434) über diese Parteiungen kann ich in keiner Weise zustimmen. Wenn er aus der merkwürdigen Urkunde SS. VII, 38 Anm., die das Ergebnis einer von dem Dogen Otto veranstalteten Enquête über den Seidenhandel nach Italien enthält, folgern will, daß Heinrich II. (warum nicht Konrad?) eine „Handelssperre" über Venedig verhängt habe, so folgt das daraus keineswegs; und eine Handelssperre, die den Venetianern unter den drei Orten, von denen aus der Seidenhandel zulässig war, einen so wichtigen Mittelpunkt des Verkehrs, wie Pavia war, freigegeben hätte, wäre einfach ein Unding. Gfrörers Uebersetzung der Urkunde muß allerdings so gedeutet werden, aber nur, weil er das Wort „hinfort", welches im lateinischen Texte nicht steht, eigenmächtig und unberechtigt hinzufügt. Uebrigens bedarf die Bedeutung der Urkunde noch der Erläuterung.

[2]) Die Kunde davon verdanken wir der in dem Exkurs über die Venetianischen Dinge besprochenen, bisher irrig in das Jahr 1029 gesetzten Bulle Johanns XIX., Jaffé N. 3108. Es heißt hier: conspirante namque Veneticorum populo contra dominum suum ducem et praelibatum patriarcham (sc. Ursonem Gradensem), uterque, posthabitis dignitatibus et curis, quae ad se pertinebant, alias se receptarunt, donec sopitis secularibus insolentiis ad sua repedare quivissent, sicuti postea eventus probavit. Daß der Doge und Orso nach Istrien flohen, sagt Andreas Dandolo IX. 2, 12 (Muratori SS. Ital. XII, 235): dux et frater ejus patriarcha relictis propriis sedibus apud Istriam exulare coacti. Wenig eindringlich ist die Darstellung dieser Wirren bei Romania, Storia di Venezia I, 297 ff.

durchzusetzen. Unmittelbar nach der Vertreibung der Orseoli erschien er auf Grado, dessen Bewohner mit der in Venedig stattgehabten Umwälzung nicht einverstanden gewesen zu sein scheinen. Er bat um Einlaß in die Stadt, die er, wie er vorgab, seinem Amtsbruder, dem Patriarchen, und seinem Freunde, dem Dogen, zu erhalten wünschte, und verstand sich, als die Bürger in seine Versprechungen Zweifel setzten, dazu mit achtzehn Eideshelfern zu beschwören, daß er keine anderen, den Orseoli nachtheiligen Pläne im Schilde führe[1]). Auf diese Schwüre und Versicherungen hin wurde ihm die Stadt geöffnet; sobald nun aber Grado in seiner Gewalt war, verfuhr Poppo so, daß über seine wahren Absichten kein Zweifel mehr sein konnte. Wenn anders die Klagen, die später der Patriarch Orso und viele andere Bischöfe und Edle der Venetianer in Rom führten, nicht übertrieben sind, so verübten die Krieger von Aquileja entsetzliche Gräuel in der Stadt, bei denen nicht einmal die Kirchen und Klöster verschont wurden; Poppo selbst ließ den Schatz des Patriarchen und die Reliquien der Heiligen, auf die der Patriarchat von Aquileja gegründet war, die aber schon seit vielen Jahrhunderten in Grado ruhten, in seine Hauptstadt entführen, dann kehrte er, nachdem er eine Besatzung auf der eroberten Insel zurückgelassen hatte, auf das Festland zurück[2]). Es mußte ihm nunmehr darauf ankommen, den Besitz, dessen er sich durch Verrath und List bemächtigt hatte, sich durch päpstliche Verleihung zu sichern. Er entsandte also Boten nach Rom und ließ den Papst Johannes um ein Privilegium über seinen rechtmäßigen Besitz von Grado ersuchen. Dieser, der es nach keiner Seite hin verderben wollte, gab zwar seinem

---

[1]) Jaffé N. 3108. Poppo geht nach Grado „petens se recipi a civibus adjutorem confratris sui, patriarchae Gradensis, et amici sui ducis. Cui cum nollent acquiescere, per decem et octo suorum sacramenta firmavit, sicut referente Ursone patriarcha et quamplurimis Veneticorum nobilibus ac tum provincialium (lies: comprovincialium) episcopis didicimus, quod ad salvam faciendam duci et fratri suo civitatem intraret“.

[2]) Alles nach der angeführten Bulle. Ueber die Fortschaffung der Reliquien heißt es darin: minus tamen, quam desiderabat, . . . secum devexit; und Dandolo sagt (IX, 2. 12), daß nach der Einnahme der Stadt durch die Venetianer die Leichen der Heiligen Hermagoras, Felix u. A. vorgefunden seien. Nun hat aber Poppo nach Vita Meinwerci cap. 209 den Leichnam des h. Felix nach Paderborn geschickt, wo er 1031 in Kloster Abdinghof beigesetzt wurde. Entweder haben also die Gradenser dem Patriarchen von Aquileja falsche Reliquien in die Hand gespielt, oder sie haben nach der Einnahme der Stadt, als die echten fehlten, andere dafür untergeschoben. Auch Meinwerk scheint übrigens an der Echtheit der Sendung aus Aquileja seine bescheidenen Zweifel gehegt zu haben, da er erst eine Probe auf die Wunder wirkende Kraft des heiligen Leibes vornimmt, ehe er ihn in das Kloster bringt (Vita Meinwerci cap. 209): experiri volens salutis ipsius auxilio, si sibi suoque succurrere posset populo, rogum maximum in medio claustri sub divo fieri praecepit; in quem cum tercio corpus misisset, totiensque in favillam redactus ignis extinctus fuisset, cum maxima omnium exultatione et laudum jubilatione corpus manibus propriis excipiens, super principale altare detulit, et omnium venerationi sollempnem sanctum illum deinceps haberi instituit.

Andringen nach, ließ aber in die auszufertigende Bulle [1]) die folgende Clausel aufnehmen: außerdem bestätigen wir Dir die Insel Grado mit Allem, was dazu gehört, insofern sie Dir und Deiner Kirche rechtmäßig und kanonisch nach alten Privilegien zusteht, und insofern Du selbst zu jeder Zeit Dein Recht gesetzmäßig zu erweisen im Stande bist und versprichst [2]). Das war allerdings ein Vorbehalt, der gewiß gelegentlich unbequem werden konnte; vor der Hand aber hatte Poppo alle Veranlassung, mit dem, was er erreicht hatte, zufrieden zu sein.

Schon vor der Ausfertigung dieser Bulle aber scheint in Venedig eine Reaktion eingetreten zu sein. Es hat gewiß viel für sich, wenn Dandolo gerade die letzten Vorgänge auf Grado als den Grund derselben darstellt [3]). Hielten die Bewohner der kirchlichen Hauptstadt der Seelande an den Orseoli fest, hatten sie in der Voraussetzung, daß Poppo auf Seiten der Vertriebenen stehe, ihm ihre Stadt geöffnet, war damit, so lange dieser Zustand dauerte, die geistliche Unabhängigkeit Venedigs gefährdet: so konnten die Anhänger des verbannten Herzogs mit Recht auf die verderblichen Folgen hinweisen, welche die Umwälzung gehabt hatte, sie waren im Stande, damit die Nothwendigkeit der Zurückberufung der Orseoli darzuthun. In der That gewannen sie denn auch bald wieder die Oberhand; der Doge und sein Bruder kehrten in die Heimat zurück, und beide eroberten nun, von den Sympathien der Einwohnerschaft unterstützt, ohne Mühe Grado wieder [4]). Alsbald schickte nun der Patriarch Orso Gesandte nach Rom, die über Poppo Klage führen sollten, und die nur drei Tage, nachdem die Boten des letzteren mit dem erschlichenen Privilegium abgereist waren, am päpstlichen Hofe eintrafen. Johannes XIX. beschloß darauf eine Untersuchung der Sache, entbot sowohl Orso als Poppo nach Rom und ließ, da dieses Mal der letztere der Ladung keine Folge leistete [5]), auf einer Synode, die noch im December 1024

---

[1]) Diese Bulle ist nicht erhalten, aber in Jaffé N. 3108 erwähnt. S. den Exkurs.

[2]) Nach Jaffé N. 3108 lautete die Klausel: praeterea confirmamus vobis insulam Gradensem cum pertinenciis sicut juste et canonice per antiqua privilegia vobis et ecclesiae vestrae pertinere dinoscitur, et sicut tu ipse juste probare omni tempore potes et promittis, ita ut secundum Deum tibi ordinare liceat.

[3]) Dandolo IX, 2, 14: interea Veneti, deceptionis perfidiam experti, ducem et patriarcham repatriare statuunt et eis sedes suas restituunt.

[4]) Dandolo a. a. O. In der Bulle wird die Rückkehr der Orseoli sowohl durch die oben S. 151, N. 2 angeführten Worte: sicuti postea rei probavit eventus, wie durch die Thatsache bestätigt, daß im Dec. 1024 Orso wieder im Besitze Grado's war. Auch heißt es darin ausdrücklich: [Poppo] quia perditam Gradensem insulam haberet, querebatur.

[5]) Die Ladung wurde Poppo überbracht durch einen gewissen Gregorius; er erklärt: nec posse se venire ad nostram synodum nulla ratione interventione, schickt aber einen Mönch nach Rom, der bei Orso's Ankunft die Flucht ergreift.

abgehalten wurde [1]), die frühere, erschlichene Bulle für ungültig erklären und Poppo zum Verzicht auf Grado verurtheilen [2]).

So nun lagen diese Dinge noch im Jahre 1026, als Konrad II. mit Heeresmacht in Italien erschien. Der Patriarch von Aquileja säumte nicht, sich ihm zu nähern, wie er denn ja als Deutscher naturgemäß auf der Seite des deutschen Königs stand; noch während der König in der Lombardei war, fand er sich in seinem Lager ein, um ihn zu begrüßen und zu beglückwünschen [3]). Es ist auch kein Zweifel, daß er ihn schon damals zur Parteinahme für seine Sache veranlaßt hat; daß Bischof Meinwerk von Paderborn, den er im königlichen Gefolge traf, sein Verwandter war und sich durch das Versprechen einiger Reliquien noch weiter günstig stimmen ließ, wird ihm bei dem Einfluß, dessen der Bischof von Paderborn sich schon auch bei Konrad erfreute, in diesen Bestrebungen wesentlich zu statten gekommen sein. So gelang es denn, den König zu der Auffassung zu bestimmen, daß das Verhalten der Venetianer und die Hartnäckigkeit, mit der sie den Besitz von Grado behaupteten, einer Rebellion gegen ihn selbst und das Reich gleichkomme; wenigstens ergiebt sich aus einer einige Jahre später für den Patriarchen ausgestellten Urkunde, daß der Kaiser damals diese Auffassung gehabt hat [4]). Es ist danach wohl glaublich, wenn Dandolo — wir wissen allerdings nicht, auf Grund welcher Quelle — berichtet, daß Konrad es abgelehnt habe, das Bündnis seiner Vorgänger mit den Venetianern zu erneuern, und daß seine Haltung den Seelanden gegenüber eine geradezu feindselige gewesen sei [5]); das letztere wird durch eine in diesem Zusammenhang nicht uninteressante Thatsache bestätigt.

Denn wenn auch Konrad schwerlich daran gedacht hat oder im Stande gewesen wäre, einen militärischen Angriff gegen die

---

[1]) In ecclesia b. Sylvestri infra nostrum palatium fand sie statt.

[2]) Die urkundliche Verbriefung dieses Synodalbeschlusses ist nun eben die oft angeführte Urkunde Jaffé N. 3108. Gleichzeitig schickte der Papst nach Jaffé N. 3129 Poppo den Befehl: ut cuncta ablata sub trium personarum sacramento Gradensi patriarchae restitueret.

[3]) Vita Meinwerci cap. 199: rege autem in Longobardia manente Wolfgangus (so heißt er in der Vita immer) patriarcha Aquilegiensis ei obviam venit, imprecatusque novo regi prospera, episcopum Meinwercum consanguineum suum salutavit. Episcopo autem ad constructionem monasteriorum reliquias sanctorum expetente, patriarcha gratanter annuit; s. oben S. 152, N. 2. Ueber die Verwandtschaft Poppo's und Meinwerks s. unter den urkundlichen Beilagen die Erläuterungen zu St. 1983, R. 125. Daß Poppo der Confraternität des Paderborner Domkapitels angehörte, ergiebt sich aus dem Nekrologium des letzteren (Zeitschr. des Vereins f. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens X, 171), wo sich zum 26. Sept. der Eintrag findet: Poppo patriarcha et Witelo fratres nostri obierunt.

[4]) Urkunde vom 8. März 1034, St. 2053, R. 196: Venetici vero cum semper imperio nostro rebelles extiterint et Gradum plebem per vim tenuerint.

[5]) Dandolo IX, 3: imperator etiam illius (Popponis) inductione non solum Venetorum foedus approbare noluit, sed ut sibi aemulos illos persecutus est. Zuletzt waren die Verträge 1002 von Heinrich II. bestätigt, St. 1333.

Lagunenstadt zu unternehmen, so muß man doch nicht glauben, daß es ihm an Mitteln gefehlt hätte, seiner feindlichen Gesinnung thatsächlichen Nachdruck zu geben: Gelegenheit dazu fand sich bald genug. Im Jahre 1000 oder 1001 hatte der Doge Peter II. Orseolo, Otto's Vater, mit dem damaligen Bischof von Treviso, Rozo, einen Vertrag abgeschlossen oder vielmehr erneuert, durch welchen ihm gegen einen jährlichen Zins die Gründung einer venetianischen Handelsstation zu Treviso gestattet war: außer anderen bedeutenden Vortheilen und Rechten war dem Dogen ausdrücklich der dritte Theil aller Einkünfte des Hafens von Treviso zugestanden worden[1]). Dieser Vertrag war nun offenbar von Reichswegen anerkannt worden; in den für Treviso ausgestellten Königsurkunden werden schon seit der Zeit Berengars I. und so noch von Heinrich II. im Jahre 1014 den Bischöfen zwei Drittheile vom Zollertrag und vom Marktgelde des Trevisaner Hafens bestätigt[2]), was in jenem Vertrage, der das dritte Drittheil den Venetianern zuspricht, seine einfache Erklärung findet. Um so bedeutungsvoller ist es nun, wenn Konrad II., als er im Juni 1026 die Urkunde seines Vorgängers bestätigte[3]), dem Bischof von Treviso nicht bloß zwei Drittel jener Einkünfte, sondern ihren ganzen Ertrag verbriefte: man ist danach zu dem Schlusse berechtigt, daß jener Vertrag kassirt war, und das dürfen wir ohne Frage als eine Folge der veränderten Beziehungen des Reichs zu den Seelanden, als einen Akt der Feindseligkeit gegen dieselben ansehen[4]). Ein ähnliches Vertragsverhältnis, wie zwischen Venedig und Treviso, bestand auch zwischen dem Dogen und dem Bischof von Ceneda; durch ihn war den Venetianern ein Antheil an den Häfen von Settimo an der Livenza und von Vilano, gleichfalls mit wichtigen Vorrechten für ihren Handel überlassen[5]). Haben wir auch kein positives Zeugnis dafür, so liegt doch nach dem eben erwähnten Vorgange die Möglichkeit sehr nahe, daß auch dieser Vertrag nach Konrads Ankunft in Italien annullirt ist.

Ein derartiges Verfahren Konrads konnte dann wiederum nicht ohne Rückwirkung auf die Gestaltung der Parteiverhältnisse in Venedig bleiben. Haben wir vorhin richtig vermuthet, indem wir die Revolution von 1024 mit dem Thronwechsel in Deutschland und Italien in Verbindung brachten, so wird es auch gerechtfertigt sein, anzunehmen, daß je mehr Konrads Beziehungen zu Venedig sich verschlechterten, je weniger also die Orseoli eine Unterstützung

---

1) Der Vertrag steht bei Ughelli V, 507; vgl. Kohlschütter S. 32. 33. Daß ich denselben für eine Erneuerung älterer Traktate halte, findet eben in der im Folgenden angestellten Erwägung seine Rechtfertigung.

2) Berengar, Böhmer Regesta Karolorum N. 1330, dann Otto III. St. 941. 1091, dann Heinrich II. St. 1626.

3) St. 1919, R. 64; s. oben S. 128, N. 2.

4) Es soll schon hier darauf hingewiesen werden, daß Konrad auch später im Jahre 1034 ganz ähnlich verfuhr und den Venetianern seine Ungnade durch Schädigung ihrer Interessen auf der terra ferma fühlbar machte.

5) Ughelli V, 179; vgl. Kohlschütter S. 31.

von Seiten der Reichsregierung zu erwarten hatten, desto mehr die dem Dogen feindlich gesinnte Partei in den Seelanden an Boden gewann. An der Spitze dieser Gegenpartei stand jetzt Dominicus Flabianus [1]), aller Wahrscheinlichkeit nach ein durch ausgedehnten Großhandel reich gewordener, angesehener Mann [2]); er leitete die Bewegung, die nun eben im Jahre 1026 zum Ausbruch kam, und deren unmittelbarer Anlaß eine lokale Angelegenheit von keiner großen Bedeutung gewesen sein mag [3]), während die offenbar in weiten Kreisen verbreitete Unzufriedenheit mit der Regierung des Dogen Otto sie seit lange vorbereitet hatte. Wir erfahren nicht, ob Otto überall Widerstand zu leisten versucht hat; ist es geschehen, so war derselbe vergeblich. Auch gelang es dem Dogen nicht, wie vor zwei Jahren, sich auf das Festland zu flüchten; vielmehr gerieth er in die Hände der Gegner und wurde nach Constantinopel in die Verbannung geschickt: daß man den Vertriebenen hierhin sandte, mag andeuten, daß man in dem Augenblick, da die freundschaftlichen Beziehungen zu dem abendländischen Reich unterbrochen waren, sich der historischen Verbindung Venedigs mit dem byzantinischen Kaiserthum erinnerte und in derselben eine Stütze suchte. Auf die Dogenwürde machte Dominicus Flabianus selbst keinen Anspruch, zu derselben wurde vielmehr ein gewisser Petrus Barbolanus oder Centranicus erhoben, von dem nichts Näheres bekannt ist [4]). Wenn Dandolo

[1]) Chron. Altinate (Cod. Dresdensis, Archivio storico Italiano, append. V, 71): Orta est inter Veneticorum populum contra Otonem ducem magna contumelia. Caput supra omnem populum erectus (electus liest eine andere Handschrift, Archivio stor. Ital. VIII, 51) fuit Dominicus Flabianus. Später zu 1029 wird er ebendaselbst prudentissimus vir genannt.

[2]) Wenn er nämlich, wie alle Neueren annehmen, mit dem Dominicus Florencius Flabianicus identisch ist, der in der oben S. 151, N. 1 angeführten Urkunde über den Venetianischen Seidenhandel Auskunft ertheilt. Nach dem Familienverzeichniß des Chron. Altinate (a. a. O. S. 98) stammen die Flabiani aus Ferrara; tribuni ante fuerunt, set durum sensum habentes et convenientes.

[3]) Als diese unmittelbare Veranlassung giebt Dandolo IX, 2, 16 an, der Doge habe die Bestätigung des achtzehnjährigen Dominicus Gradonicus, der zum Bischof von Olivolo (Castello) ernannt war, verweigert. Die Gradenigo scheinen hier besonderen Einfluß gehabt zu haben (vgl. Gams, Series episcop. S. 782), der Vorgänger des Erwählten war ein gleichnamiger Oheim desselben, er heißt im Chron. Altinat. a. a. O. S. 71: amicus ad domino Petro duce Ursiolo; daß die verweigerte Bestätigung seines Neffen die Revolution veranlaßt habe, sagt aber das Chron. Alt. nicht, auch ist derselbe ihm zufolge erst unter dem Dogat des Flabianus zur bischöflichen Würde gelangt.

[4]) Das Chron. Altinate a. a. O. fährt nach den in N. 1 mitgetheilten Worten fort: appreensum ad illum, tamen ad omnes Veneciae populi Otonem ducem (d. h. nachdem von ihm, nämlich Flabianus, oder vielmehr von dem ganzen Venetianischen Volke Herzog Otto gefangen genommen war), abstulerunt ab eo suum honorem et Grecie imperatori exiliatum eum transmiserunt. Et levaverunt ducem Petrum Barbolanum qui Centranicus. In dem Familienverzeichnis des Chron. Altinate a. a. O. S. 97: Barbolani de Parma venerunt, tribuni ante fuerunt et sapientes, cum omnibus gaudentes et locupletes. Centranici appellati sunt concupiscentes et sapientes et potentes.

ierichtet, daß auch der Patriarch Orso wiederum vertrieben worden
ei, so ist das wenig wahrscheinlich. Die ältere Quelle, der er an
ieser Stelle folgt, die Chronik von Altino, weiß davon nichts;
nd da im Frühjahr 1027 Orso als der alleinige Besitzer des
radenser Patriarchates erscheint, da es ferner feststeht, daß er
inige Jahre später von dort aus einen neuen Umschlag der Dinge
ı Venedig herbeigeführt hat, so verdient die Nachricht Dandolo's
inen Glauben; um so weniger, als es auch aus inneren Gründen
icht eben wahrscheinlich ist, daß die Gegner der Orseoli nichts
urch die Vorgänge von 1024 gelernt und sich an dem Patriarchen
ergriffen hätten, zu dem die Bürger von Grado standen.

Unter dem Eindruck dieser letzten Vorgänge war nun die
ynode zu Rom zusammengetreten, auf welcher Konrad die Streit-
age zwischen Aquileja und Grado zur Entscheidung gebracht
aben wollte. Der Patriarch Orso war zwar durch ein päpst-
ches Schreiben vorgeladen worden, aber, wie man kaum anders
warten konnte, nicht erschienen [1]); es war ja in der That leicht
orauszusehen, wie unter dem Druck der deutschen Waffen, die
tom beherrschten, der Spruch der Synode ausfallen würde.
statt seiner war aus Venedig nur ein Diakonus, des Namens
etrus, anwesend, der zunächst dadurch eine Verzögerung des Ver-
ıhrens herbeizuführen versuchte, daß er in Abrede stellte, daß
rso die Citation erhalten habe. Als er dann aber zu eidlicher
efräftigung dieser Behauptung aufgefordert wurde, lehnte er die-
lbe ab und erklärte sodann ausdrücklich, daß er nicht um dieser
ngelegenheit willen nach Rom gekommen und auf der Synode
rschienen sei; natürlich, um nicht als Bevollmächtigter des Pa-
iarchen von Grado betrachtet und somit zur Anerkennung des
ı fällenden Urtheils genöthigt zu werden. Nun führte auf Be-
hluß der Synode Adalger, Erzdiakon der Kirche von Aquileja,
ı Vertretung seines Patriarchen durch Eidesleistung den Beweis,
aß der Bischof Majo von Concordia dem Patriarchen Orso das
äpstliche Schreiben zugestellt habe, und daß dieser somit ordnungs-
ıäßig geladen worden sei. Danach wurde in die eigentliche, nun

[1]) Rubeis col. 513 (verbessert nach der oben S. 138, N. 3 erwähnten Kopie):
rsus, qui in eadem plebe falsum patriarchae nomen susceperat ad sacra-
ssimum concilium apostolicis litteris convocatus, praesentiam suam exhibere
ısus est. Et cum bis et ter per Romanum archidiaconum vocatus abesset,
trus Veneticorum diaconus affuit, apostolicas litteras Ursoni advenisse ne-
vit. Verum cum hoc jure jurando adfirmare non posset, seque pro hujus
negotio non venisse manifestaret, synodali decreto Adalgerus Aquilejensis
lesiae archidiaconus vice Poponis patriarchae et senioris sui per sancta
ıngelia comprobavit, Majonem Concordiensem episcopum apostolicam
istolam Ursoni detulisse eumque ex apostolica auctoritate ad synodum
ıvocasse. — Majo von Concordia kommt seit 1015 vor, s. Rubeis col. 495.
llte nicht der hier erwähnte Erzdiakon Adalger mit dem späteren Bischof von
ieft, dem Nachfolger des Eichstädters Richolf, identisch sein, den ich zuerst im
li 1031 als Zeugen in Aquileja nachweisen kann (Ughelli V, 51), und der
hl auch ein Deutscher war, vgl. SS. VII, 249?

in Abwesenheit des Verklagten zu führende Verhandlung eingetreten. Den Beweis für die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche begnügte sich Poppo dadurch zu führen, daß er die Beschlüsse der Synode von Mantua verlesen ließ, welche im Jahre 827 zur Zeit der Patriarchen Maxentius von Aquileja und Venerius von Grado die schon damals lebhaft erörterte Streitfrage durchaus zu Gunsten des ersteren entschieden hatte[1]).

Da Niemand vorhanden war, der auf die doch sehr zweifelhafte Legalität dieser Entscheidung[2]) oder auf die zahlreichen späteren, derselben zuwiderlaufenden päpstlichen Erlasse hingewiesen hätte, so bestätigte die Lateransynode die Beschlüsse von Mantua, und ihre Entscheidung lautete also dahin, daß die Diöcese von Grado mit allen Pertinenzien auf ewige Zeiten Poppo und seinen Nachfolgern im Patriarchat von Aquileja unterstellt werden sollte. Demgemäß vollzogen nun — in doch sehr bemerkenswerther Weise — Papst und Kaiser gemeinsam[3]) die Investitur Poppo's mit der „plebs Gradensis", wie der venetianische Patriarchat nun bezeichnet werden mußte; gegen Alle, die dieser Verfügung zuwiderhandeln würden, ward das Anathem verhängt und Poppo eine officielle Ausfertigung dieser Beschlüsse durch den päpstlichen Bibliothekar zugestellt. So war die Angelegenheit durchaus nach dem Wunsch des Patriarchen von Aquileja erledigt, und Poppo erlangte noch im September desselben Jahres eine neue Bulle von Johann XIX.[4]), welche nicht nur sein Recht auf Grado unbedingt bestätigte, sondern auch weitere Begünstigungen hinzufügte, indem sie die Kirche von Aquileja als die nach der römischen älteste und demgemäß als das Haupt und die Metropole aller italienischen Kirchen anerkannte und mit entsprechenden Ehren und Vorrechten ausstattete. Das Ansehen des Papstthums, das innerhalb dreier Jahre drei einander aufhebende Entscheidungen in dieser Frage hatte ergehen lassen, wird durch den geschilderten Verlauf der Dinge nicht eben

---

[1]) Vgl. Simson, Jahrbücher Ludwigs des Frommen I, 283 ff.

[2]) S. Hefele, Conciliengeschichte IV, 47. 48.

[3]) Rubeis col. 514: reverentissimus igitur papa et piissimus imperator Poponem patriarcham de Gradensi plebe pastorali virga investientes ex apostolico et imperiali decreto hoc privilegium Aquilegensi ecclesiae et Poponi patriarchae sub anathematis vinculo perpetualiter permansurum Romanae ecclesiae bibliothecario scribere jusserunt. In St. 2013, R. 196 sagt der Kaiser (nach der oben S. 148, N. N. 4 erwähnten Kopie in Udine): communi (cum?) totius sancti concilii consilio et judicio, domnus apostolicus nosque sanctam Aquilegiensem ecclesiam ejusque rectorem, Popponem .... patriarcham, de Gradu plebe sua secundum canonica precepta investimus.

[4]) Jaffé N. 3103, gedruckt Ughelli V, 49. Betreffend Grado heißt es darin: praeterea confirmamus vobis vestrisque successoribus insulam, quae Gradus vocatur, cum omnibus suis pertinentiis, quae barbarico impetu de eadem Aquilejensi ecclesia subtracta fuerat et falso patriarchali nomine utebatur.. Darauf folgt eine Erzählung der letzten Vorgänge insbesondere des Concilsbeschlusses. Die Anerkennung des Vorranges spricht aus: patriarchatum Aquilegensis ecclesiae fore caput et metropolim super omnes Italiae ecclesias. Vgl. indessen oben S. 149.

höht sein; dagegen läßt derselbe deutlich erkennen, wie vollständig r Kaiser Herr der Situation in Rom war.

In die weiteren Verhandlungen und Geschäfte der festlichen age dieses römischen Aufenthalts werden wir nun durch eine oße Anzahl von Urkunden des neuen Kaisers eingeführt, verittelst welcher derselbe seinen aus allen Theilen des Reiches zummengeströmten Getreuen reiche Gunstbezeugungen erwies. Wenn ir versuchen, dieselben ohne Rücksicht auf die chronologische Folge er Datirung zusammenzustellen, so nehmen die den italienischen löstern verliehenen Privilegien der Zahl nach die erste Stelle ein. on vierzehn oder fünfzehn in Rom erlassenen Diplomen, die uns halten sind, fallen sieben auf ihr Theil; vier haben italienische ischöfe erhalten; eins ist für einen deutschen Bischof, zwei sind r burgundische Klöster ausgestellt; von den gewiß zahlreicheren t Laien des italienischen Königreiches verliehenen Urkunden ist is nur eine [1]) — und diese ohne einen für uns bemerkenswertheren nhalt — überblieben.

Unter besonders hervortretendem Interesse der im Gefolge des aisers befindlichen deutschen Prälaten erhielt am 4. April der ischof Jakob von Fiesole eine Bestätigungsurkunde über die üter und Rechte seiner Kirche [2]): außer dem Papste Johann lbst und der Kaiserin verwandten sich die Erzbischöfe Aribo von lainz und Thietmar von Salzburg, der Bischof Werner von traßburg, der italienische Kanzler Hugo und „viele Andere, deren amen im Einzelnen aufzuzählen zu lang sein würde", für ihn. owohl aus der Persönlichkeit des begnadeten Bischofs, wie aus r Sache, um die es sich bei der Ausstellung der Urkunde han-lte, erklärt sich dies Interesse. Jakob von Fiesole gehört zu der ahl jener deutschen Kleriker, die seit dem Anfang des 11. Jahrunderts in immer steigender Zahl auf ober- und mittelitalienische lischofsstühle berufen worden sind. Er war stolz auf diese seine bkunft; mit einem gewissen Nachdruck betont er wieder und

---

[1]) St. 1929, R. 76; der Kaiser schenkt auf Intervention Gisla's und Aribo's Leoni filio Bonii quandam terram sitam inter murum veterem et murum vitatis Pisae" und „alteram terrulam eidem civitati cumjacentem . . . cum ısa super se habentem prope fluvium Arnum. Das Original im Archivio onciони zu Pisa, von dem ich Collation und Facsimile der Güte L. Tanfani's rdanke, stammt von demselben Schreiber und Dictator wie R. 82 für San onzano zu Lucca, R. 105 (wohl auch R. 102) für Salzburg; es ist also unveifelhaft echt. Die Lücken sind im Abdruck bei Stumpf, Acta imperii . 287, S. 406 nicht immer richtig ergänzt; statt eid[em loco Segio] muß es eißen eid[em terrae comitorum et Bandi]. Zwischen vinea und jacente ist icht civitati cum, sondern infra se, zwischen Arnum und unum nicht cujus, ndern quae zu ergänzen. Statt et ist einigemal vel zu lesen, das Monoramm steht hinter invictissimi.

[2]) St. 1928, R. 75. Wie Recht ich daran that, das Diplom a. a. O. gegen ie von Böhmer erhobenen Zweifel in Schutz zu nehmen, die sich nur auf den beraus mangelhaften Druck bei Ughelli III, 223 gründen, wird der in den rkundlichen Beilagen mitgetheilte Abdruck nach einem Copialbuch im Archiv der anzlei des Bischofs von Fiesole zu Florenz zeigen.

wieder in seinen Urkunden seine Abstammung „aus dem Volke der Baiern", dankt er dem bairischen Kaiser Heinrich II., der „seiner Wenigkeit" den bischöflichen Sitz zur Leitung anvertraut habe [1]). Und er konnte auch auf seine Wirksamkeit stolz sein. Unter den schwierigsten Verhältnissen hatte er das Amt angetreten. Sein Vorgänger Ragimbald, ein Italiener, der, so viel ich finde, im Jahre 1018 zuletzt erwähnt wird [2]), und dessen Nachfolger Jakob also erst in den letzten Jahren Heinrichs II. geworden ist, gehört zu den schlimmsten Mitgliedern des entarteten italienischen Episcopates, die das zehnte Jahrhundert hervorgebracht hat. Wie er selbst nur durch offenbare Simonie zum Bisthum gelangt war, so betrachtete er auch seinerseits sein Amt nur als eine Geldquelle, die er im Interesse seiner Familie möglichst gut auszubeuten suchte: von diesem Bischof war selten eine Weihe einer Kirche, eine Ordination eines Priesters zu erlangen, wenn man sie nicht um Geld oder Geldeswerth erkaufte. Dazu unterhielt er eine Anzahl Buhlerinnen, von denen eine ihm besonders nahe stand und gleichsam als die legitime Gattin des Bischofs auftrat und betrachtet wurde; mit zahlreichen Kindern war diese Verbindung gesegnet, so daß noch zur Zeit des Petrus Damiani Söhne und Töchter lebten, die aus ihr entsprossen waren [3]): ein lebendiges Aergernis in den Augen des frommen Eiferers. Man kann sich leicht denken, welche Zustände in der Diöcese unter der Waltung dieses Oberhirten Platz gegriffen hatten. Dem Beispiel ihres Bischofs folgten seine Kleriker; wir haben eine Urkunde Ragimbalds, in welcher er einem seiner Verwandten geistlichen Standes, einem gewissen Tegrim, eine Kirche überweist, mit der Bestimmung, daß dieser sie demjenigen seiner Kinder zuwenden solle, das es bis zur priesterlichen Würde

[1]) Vgl. z. B. die Urkunde Ughelli III, 224: Ego Jacobus S. Fesulanae ecclesiae episcopus, ex gente videlicet Bajovariorum, ... postquam felicis memoria edomnus Henricu simperator hanc praedictam sedem meae parvitati ad regendum commiserit et successorem Regembaldi me esse voluit — tota intentione . . . ad reparandum meae ecclesiae quasi jam perditae et desperatae honorem annimarum (l. animam) intendi. S. auch Ughelli III, 227, III, 229 und sonst. Bei den Lokalhistorikern heißt er allgemein Jacopo il Bavaro. Wenn dieselben, wie Ammirato, Vescovi di Fiesole, Volterra e d'Arezzo (Firenze 1637) u. A. zwischen Jakob und Ragimbald noch einen Ramondo einschieben, so ist das nach obigen Worten natürlich unmöglich und beruht lediglich auf falscher Lesung für Ramboldus, oder auf Verwechselung mit einem früheren Raimundus.

[2]) Puccinelli, Chron. dell' abbadia Florentina S. 278; Urk. vom 2. Febr. 1018. Ebenda S. 271 und bei Ammirato a. a. O. S. 12 heißt er „Ragembaldus Fesolanus episcopus filius b. m. Ragembaldi et filius b. m. Rozae".

[3]) Petr. Damiani liber gratissimus (opusc. VI) cap. 18 (Opera, ed. Cajetanus III, 54): Fesulanus episcopus, Raimbaldus nomine, erat manifestissime simoniacus, quia videlicet non solum ipse per pecuniam pontificatus culmen obtinuit, sed et vix aliquando gratis aut clericos aut ullas consecravit ecclesias. Huc accedebat, quod praeter alias unam habebat publice ac familiarius sibi adhaerentem et tamquam legitimae desponsationis uxorem, quorum filii et filiae adhuc plures extant. Zu diesen Kindern gehört der Signorellus diaconus filius Rambaldi episcopi, der 1059 als Zeuge in einer Urkunde Herzog Gottfrieds von Tuscien erscheint (Rena e Camici, Serie dei duchi e marchesi di Toscana II, 90).

bringe [1]). So glauben wir es Jakob gern, wenn er zu wiederholten Malen und in einer Einfachheit, die den Eindruck vollster Wahrheit macht, über die entsetzlichen Mißbräuche klagt, welche er bei Antritt seines Amtes vorgefunden habe [2]). Was er da nun in langjähriger Regierung mit redlichem Bemühen für die Wiederaufrichtung seines Stiftes gethan hat, kann hier nicht im Einzelnen dargelegt werden; nur so weit die Mitwirkung unseres Kaisers dabei hervortritt, haben wir an dieser Stelle darauf einzugehen. Diese aber läßt sich in doppelter Hinsicht erkennen. Bischof Ragimbald hatte, wie das bei seinem System ja nicht Wunder nehmen kann, während seiner Amtszeit bedeutende Erwerbungen an Grundbesitz in den Grafschaften von Florenz und Fiesole gemacht, und es war sein Bestreben gewesen, diese seinen eigenen Nachkommen zu sichern. Dagegen war nun, auf die Beschwerde Jakobs, der seine Kirche dadurch geschädigt sah, schon Heinrich II. eingeschritten; in einer Urkunde, die wahrscheinlich auf seinem dritten Zuge nach Italien ausgestellt, uns aber nicht erhalten ist, hatte er die Dispositionen Ragimbalds über das von ihm erworbene Gut kassirt, und alle seine Erwerbungen, die aus der Zeit nach seiner Bischofsweihe stammten, der Kirche von Fiesole überwiesen. Diese Verfügung des Vorgängers wurde jetzt in Rom durch Konrad bestätigt, der gleichzeitig dem Bischof Jakob den Besitz eines schon früher seinen Vorgängern im Bisthum geschenkten Klosters in der Grafschaft Pistoja aufs Neue verbriefte [3]).

[1]) Puccinelli S. 271: Tegrim heißt clericus, die Bedingung lautet, die Kirche solle erhalten „de filiis tuis qualem ad ordinem clericati vel sacerdotalis evenerit.

[2]) Die oben N. 1 v. S. citirte Urkunde fährt nach animam intendi fort: siquidem, ut vera manifestum est ratione, foris a pravis concultata hominibus, intus vero negligent[i]e squalore foedatur (sc. sedes mea). Ueber sein Domkapitel sagt er 1032 (Camici Supplement., Firenze 1773, S. 61): canonicorum ordinem ita corruptum reperi atque in opere, ut vix pacato animo nullus (ullus?) ibi esset, qui temporalibus commodis fultus Domino libere militare valeat. Von seinen eigenen Bemühungen erzählt er in derselben Urkunde: ego ... licet curis secularibus gravatus ultra placitum, studio tamen sermonum et operum ad reparandos ecclesiae mihi commissae honores jam per multa annorum curricula quasi sepultus (Deus scit, quia non mentior, nec variis favoribus dilectans ista narrare contendo, sed praeteritorum mala non sum passus silentio regere [tegere?]), pro meae parvitatis modulo animi intentionem direxi, quatenus in illo tremendo examine pro talento mihi credito a Domino merear videre (audire?): Euge, serve bone et fidelis, quia super pauca fuisti etc. Ebenso treuherzig und naiv klingt der Schluß der Urkunde bei Ughelli III, 226, in welchem er seine Nachfolger bittet, an seinen Verfügungen festzuhalten: quia vero certissime scio, quod naturaliter angelos non habeo successores sed homines, ut ego sum, mortales.

[3]) St. 1928, R. 75, vom 4. April, s. oben. Es heißt: Jacobus .. nostram clementiam adiit, devote postulans quod sancte Fesulane ecclesie per nostri precepti paginam dignaremur firmam et incolvulsam corroborationem jubere conscribi, de quodam monasterio statuto in loco, qui vocatur Alina, in comitatu Pistoriensi vocabulo s. Salvatoris, quod olim nostri predecessores eidem episcopio precepti auctoritate contulerunt, necnon et eidem ... ecclesie imperiali sanctione dona[re]mus, quicquid conquestus Ragimbaldus

Außerdem faßte damals Jakob, wie er ausdrücklich erwähnt[1] unter dem Beirath, und, wie wir nach der Analogie ähnlicher Vorgänge annehmen dürfen, wohl auch mit Unterstützung des Papstes, des Kaisers und seiner Gemahlin den Plan, die alte Kathedrale seines Hochstifts, die weit von der Stadt Fiesole entfernt und nur auf schwierigem Pfade zu erreichen war, so daß sie selten von den Geistlichen besucht wurde, in ein Stift des h. Bartholomäus zu verwandeln, die Domkirche aber — eine dreischiffige, äußerlich einfach gehaltene Basilika, die noch heute steht, — im Herzen der Stadt neu zu erbauen. Der Bau derselben scheint ziemlich schnell vorangeschritten zu sein; bereits am 17. Februar 1028 konnte die Uebertragung der Reliquien aus der alten Kirche in die neue erfolgen[2]); vollendet aber ist der Neubau allerdings erst in bedeutend späterer Zeit.

Die drei anderen für italienische Bischöfe in Rom ausgestellten Urkunden geben zu weiteren Erwägungen keinen Anlaß; zwei davon für den Bischof Wido von Luni, dessen Stadt sich von der entsetzlichen Verheerung durch die Saracenen im Jahre 1016 noch nicht wieder erholt hatte[3]), und für Arderich von Vercelli, mit dem Konrad eben noch bei der Krönungsfeier in so nahe Berührung gekommen war, sind lediglich Bestätigungen früher erworbener Besitzungen und Rechte[4]). Die dritte, welche Johann von Lucca empfing, confirmirte demselben umfangreiche Schenkungen, die er von einem gewissen Berald-Benzo erhalten hatte; sie bezeugt, daß auch der Bischof von Lucca jetzt wenigstens wieder in voller Gnade bei Konrad stand[5]). Meinwerk von Paderborn, der einzige deutsche Prälat, der, wie oben erwähnt, sich eine Berücksichtigung bei den Gnadenvertheilungen zu Rom zu erwirken wußte, erhielt den Königshof Erwitte in Engern, östlich von Soest in der Grafschaft Markwards belegen, sammt den dazu gehörigen Bann- und

---

felicis memorie (!), ejusdem Jacobi episcopi predecessor post sui episcopi consecrationem conquistavit in comitatu Florentino et Fesulano, et quod infeliciter infelix suis, si posset fieri, post obitum destinavit, quemodmodum Heinricus . . . imperator . . . eidem sancte ecclesie Fesulane preceptali contulit auctoritate. Die „precepti series" Heinrichs II. erwähnt Jakob auch in seinen eigenen oben angeführten Urkunden mehrfach.

[1]) In der Urkunde bei Ughelli III, 224, die auch für das Folgende Quelle ist.

[2]) Nach einer Inschrift bei Bandini, Lettere XII Fiesolane (2. Ausg. Siena 1800) S. 173.

[3]) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 130; vgl. Promis, Dell' antica città di Luni, S. 75.

[4]) R. 78, St. 1933 vom 7. April für Luni; das Original der Urkunde, die nur in einem schlechten Drucke Ughelli's bekannt ist, soll sich nach einer mir in Lucca gemachten Mittheilung jetzt in Sarzana befinden. R. 80, St. 1935 ebenfalls vom 7. April für Vercelli, vgl. auch Caccianottio, Summarium monumentorum omnium, quae in tabulario municipii Vercell. continentur S. 4.

[5]) St. 1936, R. 81. Die Intervention Siegfrieds von Piacenza für den Bischof von Lucca erklärt sich aus der Verwandtschaft der beiden Prälaten, s. die Stammtafel bei Dümmler, Anselm der Peripatetiker S. 14.

larktrechten [1]); offenbar einen sehr werthvollen Besitz, der seit
:n Tagen Heinrichs I. nicht selten den Königen sächsischen Hauses
ährend ihres Aufenthaltes in Westfalen zum Quartier gedient
itte [2]). Daß unser, wie wir noch sehen werden, mehr auf Ver-
ößerung als auf Minderung des Domanialbesitzes bedachter und
shalb mit dergleichen Schenkungen nicht allzu freigebiger Kaiser
h desselben zu Gunsten des Bischofs von Paderborn entäußerte,
ebt uns einen Beweis von der Gunst, die Meinwerk auch bei
:m neuen Herrn sich schon zu erwerben verstanden hatte.

Wenden wir uns zu den der Klostergeistlichkeit erwiesenen
inadenbezeugungen, so wird unsere Aufmerksamkeit in erster Reihe
ırch die Vergünstigungen in Anspruch genommen, welche sich
)dilo von Cluny ausgewirkt hat. Zunächst erhielt er eine Er-
euerung der im Jahre 1024 ausgestellten Bestätigungsurkunde
ir sein Kloster Peterlingen, welche indessen den Wortlaut der-
:lben nur einfach wiederholt, ohne ihn irgendwie zu erweitern [3]).

---

1) St. 1934, R. 79. Vgl. Vita Meinwerci cap. 200. Daß der Bischof
:n reichen Besitz schon bei der Kirchweihe von 1015 zu erlangen gehofft habe,
ıgt die Vita cap. 29. Dann erzählt sie aber cap. 182, daß bei des Kaisers
.nwesenheit in Paderborn 1023 der Bischof seine Bemühungen um Erwitte
iederholt habe, und daß der Kaiser nach langem Sträuben das widerwillig
usgefertigte Diplom über die Schenkung des Königshofes auf dem Altar der
'aderborner Kirche dargebracht habe. In der sehr anekdotenhaft gehaltenen Er-
ählung darüber wird Erwitte, das nach Konrads II. Urkunde und der Vita
ap. 200 in pago Angeri lag, als in pago Westfalon gelegen bezeichnet; einen
luszug der Urkunde, wie er sonst zu thun pflegt, giebt der Verfasser der Vita
ier nicht, und auch sonst ist von einem Diplom Heinrichs II. über Erwitte
ichts bekannt. Auf den Widerspruch, der somit zwischen cap. 182 und cap. 200
esteht — in dem letzteren ebenso wie in der Urkunde selbst wird übrigens von
iner Schenkung Konrads II. gesprochen und ein etwa zu bestätigender Akt
es Vorgängers nicht erwähnt — sind sowohl Erhard wie Seibertz aufmerksam
eworden. Ersterer versuchte ihn zu lösen, indem er (Regesta historiae West-
aliae S. 166) annahm, daß der Biograph Meinwerks die Schenkung von Er-
vitte mit der 1023 erfolgten Schenkung von Hohunseli im Westfalengau ver-
vechselt habe (St. 1801), ihm scheint sich Pertz (SS. XI, 149, N. 6) anzuschließen;
ie Annahme würde aber eine sehr hochgradige Flüchtigkeit der Vita voraussetzen,
ie in cap. 188 einen Auszug aus dem Diplom über Hohunseli giebt. Bedenk-
icher noch ist aber die Vermuthung von Seibertz (Wigands Archiv VI, 142).
hm zufolge lag das 1023 geschenkte Erwitte in der That im Westfalengau, die
027 geschenkte curtis Ervete hält er dagegen für einen anderen Ort in Engern,
twa das heutige Erwitzen, oder Eversen, oder Eilversen. Das ist aber ganz un-
iöglich, und nach der Zusammenstellung der Gauorte des pagus Angeron bei
3öttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 24 ff. (die Ansetzungen auf der Menke'-
hen Gaukarte von Sachsen reichen hier nicht aus) kann doch nicht wohl bezweifelt
'erden, daß der Königshof Erwitte in Engern lag. Rieger in seinem Aufsatze
leiträge zur Kritik der Vita Meinwerci (Forsch. zur deutsch. Gesch. XVI, 449)
heint die ganze Frage nicht beachtet zu haben. Ich bin geneigt, die ganze Er-
:hlung cap. 182 als eine von jenen „lustigen und farbenreichen Anekdoten“ zu
trachten, die auch Rieger trotz seiner günstigen, wie mir scheint, zu günstigen
leinung von der Glaubwürdigkeit der Vita als nicht authentisch verwerfen will.

2) Zuerst, soviel ich sehe, 935, vgl. St. 44.

3) Die Urkunde St. 1941, R. 85 ist von Schöpflin, Alsatia diplomat. I, 156
x autographo civitatis Colmar.“ edirt, und auch in den Papieren der Monu-
ınta Germ. histor. steht unter einer Abschrift derselben: K. Pertz dedit ex
arch. municip. Colm. Hidber, Schweizer. Urkundenregister I, 319 bezeichnet

Viel bemerkenswerther aber ist ein Anderes. Am 15. oder 16. Januar 1027 war Gottfried, der Abt des reichen Klosters Breme, (nördlich von Alessandria, mit dem das alte Novalese vereinigt war) gestorben [1]), nachdem er noch im verflossenen Jahre, wie oben erwähnt worden ist [2]), bei Gelegenheit eines Besuchs des Königs einen Schutzbrief für seine Abtei von demselben erlangt hatte. Odilo, dem begreiflicher Weise viel daran gelegen sein mußte, wenn es ihm gelang, den unmittelbaren Bereich seiner Congregation auch über diese Burgund benachbarten Gegenden des nördlichen Italiens auszudehnen, wußte nun von unserem Kaiser zu erwirken, daß dieser einen gleichnamigen Neffen des Abtes von Cluny, der in dem Mutterkloster erzogen worden war, die angesehene piemontesische Abtei übertrug [3]), wobei dieselbe ohne Frage unter die oberste Aufsicht des Oheims, ihres neuen Abtes, gestellt sein wird [4]). Der jüngere Odilo war noch von sehr jugendlichem Alter; wenn Konrad sich trotzdem entschloß, ihm ein so wichtiges Amt anzuvertrauen, so ist das ein neuer Beweis von dem hohen Ansehen, in das sich der Abt von Cluny bei ihm zu setzen verstanden hatte, und von dem Gewicht, das er seinen Rathschlägen und Bitten beimaß [5]). Das Experiment freilich, welches man in Breme machte, mißlang. Odilo, der in jugendlichem Eifer des Guten zu viel that und, wie es wohl die Art dieser Reformäbte war, ziemlich scharf gegen seine an die bequeme Art des italienischen Klosterlebens gewöhnten Mönche vorging, der auch, wohl im Vertrauen auf den Einfluß seines Oheims, die nöthige Rücksichtnahme auf den Kaiser unterlassen zu haben scheint, schuf sich in kurzer Zeit eine unhaltbare Stellung und vermochte sich nicht zu behaupten; wir werden in anderem Zusammenhang sehen, wie Konrad sich ungeachtet seiner

---

dasselbe als verloren; nach Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz S. 65 und 102 soll es sich dagegen jetzt in Lausanne befinden.

1) Der Todestag, XVIII. Kal. Februarii, nach dem Necrolog. Novaliciense SS. VII, 130; XVII. Kal. Februarii nach dem Necrolog. S. Andreae Taurin., ebenda S. 131 und Monum. Patr. Hist. SS. III, 194. Das Jahr ergiebt sich aus den von Bethmann SS. VII, 124, N. 58 angeführten Gründen.

2) S. oben S. 124, N. 4.

3) Chron. Novalic. Append. cap. 5: post obitum domni Gotefredi abbatis . . . Odilo quidam juvenis Cluniacensis, nepos alterius Odilonis abbatis, abbatiam nostram ab imperatore Chuonrado Rome illi confertur ad regendum. Qui juvenis tunc rudis a claustralibus exiens disciplinis etc.

4) Vgl. Jotsaldi Vita Odilonis II, 12 (Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. VI, 1, 699): recolis frater illam contentionem Alberici episcopi Cumani, quam habuit cum Odilone, senioris Odilonis nepote, de abbatia Bremetensi. Dum illa contentio esset, quadam die ego et predictus episcopus in via simul pergentes — coepi eum arguere, cur supradictam abbatiam injuste sibi presumpsisset acquirere, cum sciret illam primum ab imperatore Conrado traditam esse predicti patris Odilonis ordinationi. Der pater Odilo kann an dieser Stelle doch wohl nur der Abt von Cluny sein. Dieser muß übrigens von Rom direkt in die Heimath zurückgekehrt sein; Pfingsten 1027 wohnt er schon zu Reims der Krönung Heinrichs von Frankreich bei, s. die Urkunde bei Mabillon, Annal. IV, 332.

5) Vgl. auch oben S. 136, N. 4.

Verwandtschaft mit dem Abt von Cluny nur wenig später zu entschiedenen Maßregeln gegen ihn entschloß.

Wie Odilo selbst, so empfing auch sein Freund und Gesinnungsgenosse, Abt Wilhelm von St. Benignus zu Dijon, trotz der politischen Unzuverlässigkeit, von der dieser Mann bei verschiedenen Gelegenheiten Proben gegeben hatte, reiche Beweise der kaiserlichen Gunst. Durch eine auf seine Bitten, wahrscheinlich noch in Rom ausgefertigte Urkunde [1]) erfahren wir, daß Konrad II., dem Beispiele seines Vorgängers Heinrichs II. folgend, sich und seine Nachfolger in der Regierung in die Brüderschaft des von Wilhelm abhängigen Klosters Fruttuaria hat aufnehmen lassen [2]); er bestätigte demselben gleichzeitig alle ihm verliehenen Rechte und Freiheiten nach dem Muster von Kloster Cluny, dessen Vorbild der Abt Wilhelm, wie man weiß, in jeder Beziehung nachzuahmen bestrebt war.

Unter den italienischen Klöstern endlich, die in Rom mit Gnadenbriefen bedacht wurden, mag billig die große Reichsabtei von Farfa voranstehen. Aus den Jahrbüchern Heinrichs II. ist es bekannt, wie deren Abt Hugo zu allen Zeiten, auch als in Rom die der deutschen Herrschaft feindliche Partei der Crescentier das entschiedene Uebergewicht hatte, an seiner Treue gegen den Kaiser unverbrüchlich festgehalten hatte, ohne durch die daraus für ihn entspringenden Gefahren sich abschrecken zu lassen [3]). Allerdings hatte er, wie man sich erinnern wird, dazu auch noch eine ganz besondere Veranlassung. Seit lange lag der Abt von Farfa

---

[1]) St. 1443, R. 91. Ueber die Zeit der Ausstellung vgl. die Anmerkung zu R. 91. Leider hat sich im Turiner Staatsarchiv nur eine moderne Copie auffinden lassen, die bereits auf dem schlechten Druck Guichenons beruht. Die narratio und der Anfang der dispositio sind neu formulirt und gehen auf keine der Vorurkunden zurück, dagegen sind der zweite Theil der dispositio von statuimus quoque bis conservetur, ferner Poen- und Corroborationsformel der Urkunde Heinrichs II. von 1023, St. 1810, nachgebildet.

[2]) So muß der Passus der Urkunde: „nos nostrosque successores, prout divae memoriae praedecessorem nostrum Heinricum, suo ac fratrum contubernio sociaverit“ verstanden werden.

[3]) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 380 ff.; 428 ff.; III, 125 ff.; 132 ff. Den Bemerkungen Giesebrechts II, 620, daß ich den Farfenser Streitigkeiten eine übertriebene Bedeutung für die Machtstellung Benedikts in Rom beilege, daß sich nirgends eine Spur davon finde, daß die Crescentier um 1016 wieder eine beherrschende Autorität in der Stadt gehabt hätten, muß ich entschieden widersprechen. Wenn ein Vertrag, den der Papst non sua sponte, sed coacte constrictus a filiis Rainerii et suis pedonibus, also durch militärische Macht gezwungen, mit den Crescentiern schließen muß; wenn der Umstand, daß er in diesem Vertrage verheißen muß, ihnen wieder herauszugeben, was er ihnen 1014 mit Waffengewalt entrissen hatte, daß er schwören muß, sie in dem ihnen von dem Kaiser aberkannten Besitze contra omnes homines, also auch gegen den Kaiser, zu schützen; wenn endlich die Thatsache, daß seit August 1017 wieder ein Crescentius Stadtpräfekt ist — wenn das Alles noch nicht einmal eine Spur davon sein soll, daß um diese Zeit ein Umschwung in Rom eingetreten ist, und daß die Crescentier daselbst wieder eine beherrschende Stellung eingenommen haben — so weiß ich in der That nicht, wie man eine historische Thatsache beweisen soll.

mit den beiden Brüdern Crescentius und Johannes in einem erbitterten Streit um den Besitz der Burgen Buckinianum und Tribuccum. Den Bemühungen des Papstes Benedict war es im Jahre 1014 gelungen, dem Abt in Vollstreckung wiederholter, vor Kaiser und Papst gefällter Richtersprüche zur Wiedererlangung der Burgen zu verhelfen. Aber die mächtigen Crescentier waren auf keine Weise zu bewegen gewesen, sich einem von dem Abt gewünschten, neuen gerichtlichen Verfahren zu stellen oder die Giltigkeit der gegen sie ergangenen Urtheile anzuerkennen, sondern hatten vielmehr nicht aufgehört, den Abt zu beunruhigen und zu bedrohen und hatten ihn somit gezwungen, zu seiner und seines Klosters Sicherheit einen lästigen Schutzvertrag mit den Grafen von der Sabina einzugehen, die sich denselben theuer genug bezahlen ließen.

Nun hatte Abt Hugo nicht gesäumt, sobald Konrad nach Italien kam, ihn aufs Neue mit seinen Klagen gegen das gewaltthätige Brüderpaar anzugehen; eine Denkschrift, die er ihm, wohl als Konrad sich dem Römischen näherte, aber noch vor seiner Kaiserkrönung, über diese Angelegenheit vorgelegt hat, ist uns erhalten [1]). In derselben setzt Hugo in aller Kürze die Geschichte des Streites auseinander, auf Grund von urkundlichen Dokumenten, welche das Recht des Klosters beweisen sollten, und deren Vorlegung er dem Könige versprach; an diese Erzählung knüpft er die Bitte, daß Konrad die Sache endlich zu definitivem rechtlichen Austrage bringen, dabei aber so verfahren möge, daß er einerseits die Treue der Crescentier nicht verliere, d. h. sie in einen Aufstand treibe, andererseits aber auch nicht dadurch, daß er dem Kloster den Rechtsschutz weigere, eine Sündenschuld auf sich lade [2]). Es ist indessen nicht wahrscheinlich, daß Konrad dieser Bitte entsprochen hat, da keine Urkunde über ein neues Proceßverfahren in dieser Angelegenheit vorliegt, und da bei unserem Kaiser sicherlich jenes politische Moment, der mögliche Verlust der Treue der mächtigen Brüder, die sich auch Heinrichs II. Spruch nicht gefügt hatten, mehr ins Gewicht gefallen sein wird, als die Furcht vor einer Versündigung an dem Kloster der Sabina. Vielleicht ist es dann diese geringe Aussicht auf eine Erfüllung seines Wunsches gewesen, welche Hugo veranlaßte, wie er schon früher (1009 [3]), freilich sehr

---

[1]) Die von Bethmann SS. XI, 543. 544 herausgegebene Schrift hat zwar den Titel: Incipit querimonium domni Hugonis abbatis ad imperatorem de castro Tribuco et Bucciniano, aber daß sie aus der Zeit vor der Kaiserkrönung stammt, hat schon der Herausgeber mit Recht bemerkt (SS. XI, 531); es heißt S. 544, Z. 41: obsecramus, ut accepta, Deo favente, imperiali corona, quia ante quietem non habebitis hoc perficiendi, jubete.

[2]) Jubete fieri lex, quatinus illorum fidelitatem hac occasione non perdatis et de nobis in peccatum non cadatis, quia in nullo melius ab utraque parte custodiri poteritis, . . . quam si per legem habeat illa castella, qui habere debet, utrum sancta Maria an illi.

[3]) Nicht 1007, wie Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., Bd. I, 130, N. 4 angiebt. Allerdings hegte Hugo schon 1007 die Absicht, zu resigniren, ausgeführt hat er dieselbe aber erst 1009, vgl. die Diminutio Farf. SS. XI, 542.

zum Nachtheil seines Klosters, einmal gethan hatte, so jetzt zum zweiten Mal den Hirtenstab niederzulegen [1]), damit er seinen Lebensabend in wohlverdienter Ruhe hinbringen könne, die ihm dann freilich doch nicht bis zum Ende seiner Tage beschieden war. Zu seinem Nachfolger wurde durch die Wahl der Brüder Guido II. bestellt, ein Mann niedriger Herkunft [2]) und geringer Energie, der wenig geeignet war, die unter den damaligen Verhältnissen so schwierige Leitung des rings von Neidern und Gegnern umgebenen Klosters zu führen. Von Konrad erhielt er nun freilich zu Rom eine Bestätigungsurkunde für dasselbe [3]), in welcher ihm auch der Besitz der beiden streitigen Castelle in vollem Umfange zuerkannt wurde [4]). Aber diese Bestätigung konnte das nicht ersetzen, was Hugo vergebens erbeten hatte; immer noch gingen, soviel wir wenigstens ermitteln können, die Crescentier jeder gerichtlichen Verhandlung, wie sie der Abt wünschen mußte, aus dem Wege; um nicht zu einer ausdrücklichen Anerkennung der Rechte des Klosters genöthigt zu werden; immer noch waren sie also in der Lage, zu gelegener Zeit mit ihren nie aufgegebenen Ansprüchen wieder hervortreten zu können. Guido hat danach noch neun Jahre das Regiment im Kloster geführt, wie man annehmen kann, nicht eben in glücklicher Weise. Während aus den seiner Waltung vorangehenden und ihr nachfolgenden Jahren zahlreiche Dokumente von immer neuen Gütererwerbungen des reichen Klosters Kunde geben, ist seine Zeit bedeutend ärmer daran. 1036 endlich begriff er, daß er nicht im Stande sei, dem Kloster länger mit Ehren vorzustehen und bat die Brüder, sein Amt niederlegen zu dürfen, was ihm auch nach einigem Zögern gestattet wurde [5]). Ueberaus schwer aber ward es nun, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Einer der Mönche der Abtei, des Namens Bonifacius, auf den man das Augenmerk

---

1) Annal. Farfens. 1027, SS. XI, 589: Conon imperator. Guido abbas.

2) Gregor. Catinens. Chron. Farfens. cap. 5, SS. XI, 559: tricesimus quartus in hujus sacri coenobii regimine extitit a fratribus venerabilis Guido presbiter electus, qui non de sublimibus, sed de parentibus fuerat humilibus.

3) St. 1926, R. 73. Im Codex Vaticanus N. 8487 des Reg. Farfense (N. 707) lautet die Kanzlerunterschrift richtig Hugo cancellarius vice domni Haribonis archicancellarii recognovi, der Titel wie im Druck Fatteschi's, das Datum dagegen auch hier: Data V. Kal. Mar., anno dom. incarn. mill. XXVII, anno vero d. Chuonr. regn. III, imp. quoque I, Actum Romę fel. — An der Echtheit der Urkunde ist nicht zu zweifeln, auch Giesebrecht hat seine früheren Bedenken fallen lassen; die Datirung wird sich aus dem naheliegenden Versehen erklären, die Kalenden des laufenden Monats statt des folgenden zu nennen (vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre I, 40) und also das Datum der 28. März sein.

4) Die Stelle lautet in der Handschrift: curtem S. Gethulii cum tota sua integritate et cum ipso castello de Tribuco in integrum . . . castellum de Bucciniano in integrum cum ipsa massa, quam pię memorię Benedictus papa in ipso monasterio contulit. Ueber die Massa Bucciniani vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 126, N. 4.

5) Chron. Farfense cap. 5, SS. XI, 559: cum vero cerneret se non posse hujus praelationis decenter portare onus, obnixis precibus rogavit fratres, ut sibi utiliorem prae se eligerent pastorem, quod vix potuit optinere.

richtete, ein gelehrter Mann, der sein Leben den Studien gewidmet hatte, wies den ihm angetragenen Hirtenstab geradezu verächtlich ab[1]): so gute Früchte hatte der Geist der Weltverachtung den Hugo im Sinne Odilo's von Cluny und des heiligen Romuald in sein Kloster verpflanzt hatte, hier getragen, daß jene stereotypen Ablehnungen hoher kirchlicher Würden, von denen wir in dieser Zeit so oft lesen, hier nicht, wie anderswo so vielfach, bloße Komödie waren. Nun sah sich der alternde Hugo noch einmal genöthigt, auf die beschauliche Ruhe, in der er sein Leben zu beschließen gedachte, zu verzichten; am 9. Juni 1036 wurde er zum dritten Male zum Abt ordinirt und hat das Amt dann bis zu seinem Tode beibehalten[2]).

Hat uns die Urkunde für Farfa zu weiteren Ausführungen genöthigt, die in der Bedeutung dieser angesehensten Reichsabtei in der Romagna ihre Rechtfertigung finden werden, so geben die übrigen hier zu erwähnenden zu solchen meist keine Veranlassung. Es sind lediglich für uns unwichtige Güterbestätigungen oder Güterschenkungen, welche die Klöster San Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia, San Salvatore auf dem Amiateberge[3]), San Ponziano zu Lucca[4]) und San Salvatore di Sesto aus derselben Stadt[5]), endlich San Pietro zu Perugia[6]) und San Gennaro di Campo-

---

1) Chron. Farfense a. a. O.: deniqe hoc a regimine seposito, quendam Bonifacium Dei servum eligere maluerunt. Et ipse quidem in non nocuis studiis maxime assuetus, gravissimum sibi fore videbatur, si in tam sublimi regimine seculariter occuparetur. Itaque rennuebat omni nisu preesse. Sed cum fratres non ei acquiescerent, cepit in tantum prelationem spernere, ut virgae regiminis, quam manu gestabat altiora ad terram trahens regiraret et ima ejus ad sublimia exaltaret. Quod fratres intuentes, coacti sunt illi in hoc quod petierat assensum prebere.

2) Ann. Farfens., SS. XI, 589: 1036 Hugo abbas reordinatur 5. Idus Junii; 1039 Hugo abbas obiit. Hugo erscheint denn auch in dem Aktenstück für Perugia von 1037, Mansi Concil. XIX, 579, als abbas Farfensis. Guido II. ist nach den Annalen 1038 gestorben. Es ist also irrig, wenn das Chron. Farfense a. a. O. auf Bonifaz unmittelbar Suppo folgen läßt. — Hervorgehoben zu werden verdient, daß diese ganzen Vorgänge, wenigstens der Ueberlieferung zufolge, sich ohne Mitwirkung des Kaisers vollziehen, und daß dieser also das freie Wahlrecht des Klosters respektirt zu haben scheint. Auf solche Präcedenzfälle scheint auch das Verfahren der Mönche nach Hugo's Tode zu deuten; Heinrich III. freilich erkannte diesmal ihre Wahl nicht an, sondern kassirte sie und setzte seinerseits den neuen Abt ein, vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 130.

3) St. 1927, R. 74; St. 1930, R. 77. Ueber die Urkunden für diese beiden Klöster s. den diplomatischen Exkurs.

4) St. 1938, S. 82; Wiederholung von R. 26. Die für den Tag gelassene Lücke ist im Original im Staatsarchiv in Lucca nicht ausgefüllt.

5) Stumpf, Acta imperii N. 288, S. 407. Ueber die Frage der Echtheit s. den diplomatischen Exkurs.

6) St. 1939, R. 83. Eine Abschrift Bethmanns nach dem Original im Kloster San Pietro zu Perugia (jetzt auf der Stadtbibliothek?) befindet sich unter den Papieren der Mon. Germ. Hist. Als Mundeburd entbehrt dasselbe der Signumzeile, vgl. Diplomata C S. 169; Kanzlei Konrads II. S. 49. Das Kloster San Pietro zu Perugia gehört zum Besitz des Papstes, auf dessen Intervention es die Urkunde erlangt; deshalb wird diesem auch die sonst dem

leone[1]) bei dieser Gelegenheit vom Kaiser erhielten.

Demnächst aber fand hier zu Rom der Kaiser auch schon Veranlassung, sich mit den Angelegenheiten der südlichen Gebiete, die er alsbald zu durchziehen gedachte, zu beschäftigen. Eine ähnliche Stellung, wie in der Sabina das soeben behandelte Kloster Farfa, nahm im Herzogthum Spoleto die reiche und alte Abtei von Casauria ein; auch sie hatte sich ihre reichsunmittelbare Stellung trotz aller Bedrängnisse zu wahren gewußt; auch sie hatte von dem Neide und der Habsucht der umwohnenden weltlichen Herren schwer zu leiden. Ihr Abt Guido, den einst Heinrich II. aus der Zahl der Mönche von Farfa entnommen hatte[2]), und der es verstanden hatte, den Geist, von welchem Hugo's Kloster beherrscht war, in seinen Wirkungskreis zu übertragen, war selbst in Rom erschienen, und erbat sich des Kaisers Hilfe gegen die Bedrückungen, denen er ausgesetzt war. Er fand mit seinen Klagen williger es Gehör, als Hugo, sei es, weil Konrad gegen die Bedrücker von Casauria weniger Rücksichten zu nehmen hatte, als gegen die von Farfa, sei es, weil er andere Gründe hatte, gerade in Spoleto besonders scharf gegen diese Dynasten, die den Landfrieden nicht achteten, vorzugehen. Nicht nur, daß er dem Abt ein Privilegium verlieh[3]), durch welches alle Rechte und Besitzungen des Klosters in vollem Umfange bestätigt wurden: er beauftragte auch den Herzog und Markgrafen Hugo von Spoleto und Camerino, Rainers Sohn, dessen Anwesenheit in Rom danach wahrscheinlich ist, den Abt in die Heimath zu begleiten und wies ihn an, denselben wieder in den Besitz aller ihm entrissenen Villen und Castelle zu setzen und ihn nicht eher zu verlassen, als bis Guido Alles wieder erlangt habe, was seinem Kloster rechtmäßig zugehöre[4]). Daß diesem Befehle pünktlich Folge geleistet wurde, läßt sich erweisen; von zwei Gerichtssitzungen, die Hugo im Anfang des nächsten Jahres in Processen gegen die Widersacher von Casauria abhielt, sind uns die Protokolle erhalten[5]), und so dürfen wir der Versicherung des Chronisten des Klosters glauben, daß das Eingreifen des Kaisers für das Gedeihen desselben die besten Folgen hatte[6]). Etwas

---

Kaiser zufallende zweite Hälfte der dem Verletzer der Rechte des Klosters angedrohten Strafsumme zugesprochen. Ueber spätere Streitigkeiten des Klosters mit dem Bischof Andreas von Perugia und ihre Schlichtung durch Papst Benedikt IX. vgl. das Aktenstück von 1037 bei Mansi, Concil. XIX, 579.

[1]) St. 1940, R. 84; Erneuerung von St. 1922, R. 65.

[2]) Chron. Casauriense bei Muratori SS. Ital. II b, 843.

[3]) St. 1942, R. 86.

[4]) Chron. Casauriense a. a. O. S. 845: deinde imperator domno Widoni abbati unum ex ducibus suis Ugonem comitem dedit. Cui praecepit, ut imperiali potestate sumpta, restitueret ecclesiae quicquid possederat, tam castella quam villas, et non prius discederet ab eo, donec omnia possideret pacata.

[5]) Sie sind aufgenommen in das Chron. Casauriense a. a. O. S. 845. 846.

[6]) Chron. Casauriense 1033, a. a. O. S. 848: per idem tempus vir Domini Wido abbas tam pro sua religione quam pro gloriosi imperatoris Chuonradi timore florebat pace et quiete in Domino.

später sollte die Bevölkerung dieser Marken noch in einem anderen Falle erfahren, wie Konrad den Landfrieden gegen jene adligen Räuber, die ihn frech verletzten, zu schirmen wisse und entschlossen sei; seit langer Zeit zuerst lernten sie unter ihm wieder den Segen einer starken Regierungsgewalt erkennen.

Ueber diesen Geschäften war in Rom die erste Woche des April verstrichen; wahrscheinlich am 9. dieses Monats verließ der Kaiser die Stadt [1]), um auch die unteritalienischen Theile seines Reiches auf kurzem Besuche kennen zu lernen. Um die von ihm hier getroffenen Maßregeln zu verstehen, wird es nöthig sein, den Geschicken dieser Landestheile seit dem Regierungsanfang unseres Kaisers auf kurze Zeit unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Es steht fest, daß keine der von Heinrich II. auf seinem letzten Zuge für dieselben getroffenen Anordnungen über die Dauer seines Lebens hinaus in Kraft geblieben war. Eine der wichtigsten unter seinen Maßregeln war es gewesen, daß er den trotzigen, den Griechen freundlich gesinnten Fürsten Pandulf IV. von Capua beseitigt und mit sich nach Deutschland geführt hatte, während er das Fürstenthum dem Grafen Pandulf V. von Teano übertrug, der seinen Sohn Johannes zum Mitregenten annahm [2]). Das Schicksal des Exilirten war ein hartes gewesen; nicht nur daß er in Ketten und Banden die Reise über die Alpen hatte zurücklegen müssen, er war auch in Deutschland nicht etwa in freier, fürstlicher Haft gehalten, sondern hatte hinter festen Kerkermauern schmachten müssen [3]), bis mit dem Tode Heinrichs II. seine Befreiungsstunde schlug. Wohl noch bei dessen Lebzeiten hatte der Fürst Waimar von Salerno, auf Bitten seiner Gemahlin, die eine Schwester des gefangenen Herrn von Capua war, eine Gesandtschaft nach Deutschland abgeschickt, um durch reiche Geschenke, die er dem Kaiser und den Großen des Reichs anbieten ließ, die Freilassung seines

[1]) Nach Vita Godehardi post. cap. 22, deren Nachrichten wahrscheinlich auf die Annal. Hildesheim. majores 1027 zurückgehen, wäre der Kaiser „proxima dominica“ nach Ostern (2. April) aus Rom fortgezogen. Nun würden die bis zum 7. reichenden, in Rom ausgestellten Urkunden seine Anwesenheit nicht mit voller Sicherheit erweisen; es wäre denkbar, daß der Ort in ihnen sich auf die in Rom vollzogene Handlung, der Tag auf die später, schon in Unteritalien erfolgte Beurkundung bezöge. In unserem Falle aber haben wir ein sicheres Zeugnis für den längeren Aufenthalt Konrads in den Akten der Lateransynode vom 6. April. Danach dürften die Hildesheimer Annalen den Sonntag nach Ostern mit dem nächsten Sonntag (9. April) verwechselt haben. Es mag das zur Vorsicht für andere Fälle mahnen, in welchen die Daten von Schriftstellern mit denen der Urkunden im Widerspruch stehen; nicht immer braucht da eine Unregelmäßigkeit in der Datirung der letzteren vorzuliegen.

[2]) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 204.

[3]) Benzo, I, 14 (SS. XI, 604):

At vero primus Heinricus,
christianae religionis amicus,
devicta Troja subjugatisque principibus,
adduxit secum Capuanum principem in Suevia,
quem diu afflixit carcerali miseria.

Auch Amatus I, 34 spricht von seiner „misere quant il fu en prison“.

Schwagers zu erwirken[1]). Als die Gesandten in Deutschland eintrafen, war Heinrich II. wahrscheinlich nicht mehr am Leben; ob damit sein Befehl, Pandulf in Haft zu halten, als erloschen angesehen wurde, oder ob bei dessen Wächtern das Gold des Salernofürsten den Ausschlag gab, wissen wir nicht — sicher aber ist, daß der frühere Fürst von Capua freigelassen wurde und gegen Ende des Jahres 1024 oder im Beginn des folgenden in seine unteritalienische Heimath zurückkehrte[2]). Anfangs schien es, als ob die bitteren Erfahrungen, die er durchzumachen gehabt hatte, einen anderen Menschen aus ihm gemacht hätten; voll Demuth und Bescheidenheit erschien der einst so übermüthige Fürst zu Monte Cassino, dessen Abt Theobald er für sich zu gewinnen versuchte, indem er ihm eidlich treue Freundschaft gelobte und versprach, ihn alle Zeit als seinen Herrn und Gönner zu ehren[3]). Indessen diese scheinbare Sinnesänderung des verschlagenen Mannes war nur von kurzer Dauer, und in der That lagen auch die Verhältnisse in Unteritalien viel zu günstig, als daß ihm nicht der Gedanke hätte nahe treten müssen, einen Versuch zur Wiedergewinnung seiner vor wenigen Jahren verlorenen Machtstellung zu machen.

Denn auch den Griechen gegenüber waren die Erfolge, die Heinrich II. errungen hatte, keineswegs behauptet. Der wichtige Platz Troja, den er erobert hatte, war bald nach seinem Abzuge wieder unter die griechische Botmäßigkeit zurückgekehrt, und höchlichst belobte der griechische Katepan Bojoannes in einem ihnen im Jahre 1024 ertheilten Privilegium, das uns in lateinischer Uebersetzung erhalten ist, die Treue, welche sie seinem Kaiser jeder

---

1) Amatus I, 33: Guaymarie par losenge (neufr. louange, Schmeichelei) et par prierie de la moillier, laquel estoit soror de Pandulfe, manda domps à la majesté impérial (also lebt Heinrich II. noch) et a touz li grant home de la cort. Et lui manda, priant, qu'il lui pleust de delivrer Pandulfe et lo privast de honor (diese fünf Worte sind unverständlich, ist et ne lo p. d. h. zu lesen?), et li prince ot la grace laquel avoit requise à lo impereor, et puiz retorna Pandulfe. Ob Heinrich selbst noch die Freilassung angeordnet hat, ist daraus nicht bestimmt zu ersehen. Bei Leo Ostiens. II, 56 ist der Text in den verschiedenen Recensionen wesentlich verschieden. In Cod. 1 heißt es: defuncto igitur imperatore Heinrico, ejusdem judicio tandem solutus a condignis sibi perpetuo vinculis Pandulfus revertitur. In 1b: defuncto ... Heinrico anno domini 1025 magnatuum ejusdem judicio tandem solutus u. s. w. In der letzten Recension endlich: defuncto ... Heinrico anno domini 1025 et Chuonrado ... in regem levato, precatu Guaymarii ... tandem solutus u. s. w. Die Annales Casinenses 1025, SS. XIX, 305 sagen nur: Pandulfus princeps solutus a vinculis. Am wahrscheinlichsten ist danach doch, daß, wie im Text angenommen, die Freilassung während des Interregnums erfolgt ist.

2) Ob aber gerade nach Salerno, wie Giesebrecht II, 249 schreibt, wird wenigstens nicht bestimmt überliefert.

3) Leo Ostiens. II, 56: [Pandulfus] totius mansuetudinis et humilitatis se virum ostendens, ad hoc monasterium venit, omnemque amicitiam et fidelitatem jurejurando repromittens abbati, quasi patrem et dominum se illum habiturum de caetero pollicetur.

Zeit bewahrt hätten [1]). Es ist ein Beweis dafür, wie völlig gesichert der Statthalter die griechische Herrschaft im Thema Italien zu glauben konnte, wo sie vor seiner Ankunft aufs Tiefste erschüttert war, wenn er es wagen durfte, eben im Jahre 1024 Unteritalien auf einige Zeit sich selbst zu überlassen und auf einer, zum Theil mit Barensern bemannten Flotte einen Kriegszug nach Kroatien zu unternehmen, der so guten Erfolg hatte, daß der Katepan die Gemahlin und den Sohn des kroatischen Fürsten gefangen nach Bari heimführte, um sie von dort nach Konstantinopel zu senden [2]).

Auch den Saracenen Siciliens gegenüber waren die Griechen jetzt durchaus im Uebergewicht. Schon seit dem Jahre 1019 waren auf der Insel innere Unruhen ausgebrochen [3]), welche den kriegerischen Raubzügen der Araber alle Energie und Einheitlichkeit nahmen. Zwar unternahmen zwei arabische Heerführer noch im Jahre 1023 einen plötzlichen Angriff auf Bari, das sie einen Tag lang belagerten, aber der Versuch, sich der Stadt durch einen Handstreich zu bemächtigen, scheiterte, und die Eroberung des unbedeutenden Ortes Palasciano war nicht geeignet, sie für diesen Mißerfolg zu entschädigen [4]). Danach hören wir mehrere Jahre hindurch nichts mehr von neuen Invasionsversuchen der sicilischen

[1]) Trinchera, Syllabus graecar. membranarum S. 21, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 203.

[2]) Anonym. Barens. (Muratori SS. V, 149): barchavit Bugiano in Corbatia cum Barenses et compraehensit ipsam Patricissa uxor Cosmizi et adduxit illam in Bari misitque eam cum filio suo in Constantinopoli. Lupus 1024 (SS. V, 57): transfretavit Bugiano in Chorvatia et comprehendit ipsam Patrocissam [principissam Cod. 4], uxorem Cismigi [Cosmigi 2, Cormici 3, Cosmizi 4] et direxit illam Constantinopolim. Wer der Kroatenhäuptling ist, den der Verlust traf, wird sich bei der Dunkelheit, die in dieser Zeit auf der südslavischen Geschichte ruht, nicht mit Sicherheit ermitteln lassen. Ob an den König Kresimir II. selbst zu denken ist, lasse ich dahingestellt; eher ist jedenfalls er zu verstehen, als mit Katona (Hist. critica I, 259), Dümmler, Niederlassung der Slaven in Dalmatien S. 274, Gfrörer, Byzantin. Gesch. II, 207, der kroatische Machthaber von Sirmium, von welchem Cedrenus II, 476 erzählt. Vgl. Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 418, N. 3.

[3]) Abgesehen von dem klassischen Werk Amari's, Storia dei Musulmani di Sicilia, findet man eine brauchbare Uebersicht der sicilianischen Geschichte bei Weil, Gesch. der islamitischen Völker S. 333.

[4]) Lupus 1023: vexit Rayca cum Jaffari criti in civitate Bari et obsedit eam uno die et amoti exinde comprehenderunt Palagianum oppidum. Anon. Barens 1023: Rayca compraehensit Palajano. Den Rayca nennen die angeführten Quellen auch zu 1020 und 1029. Unter Jaffari criti will Amari II, 345 den Kâid Giâfar verstehen, aber das ist nicht möglich, da Giâfar seit 1019 entthront ist; und die Combination, die Amari vorschlägt, um diese Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, ist zu künstlich, um Annahme zu finden. Noch verkehrter ist es freilich, mit de Blasiis, Insurrezione Pugliese I, 105, N. 2 an einen Σάφυρος κρίτης zu denken, etwa einen aus Bari entkommenen Griechen, der mit den Saracenen gemeinsame Sache gemacht hatte. Die richtige Namensform ist offenbar nicht Jaffari, wie Pertz in den Text aufgenommen hat, sondern Zaffari (Cod. 1a) oder Saffari (Cod. 4); auch 1029 operiren Rayka und Zaffari, wie hier auch Cod. 1 liest, gemeinschaftlich gegen die Griechen. Ich halte den Saffari criti für identisch mit dem Kâid Sâfi (Ann. Barens.: Saphi cayti, Lupus: Sapi caytus), der 1002 Bari belagert.

Saracenen gegen das unteritalienische Festland, und die Verhältnisse schienen sich hier so vollständig verändert zu haben, daß die Byzantiner, die so viele Jahre hindurch lediglich auf die Defensive gegen die übermächtigen Feinde beschränkt gewesen waren, sogar die Zeit für geeignet hielten, wiederum zum Angriff überzugehen. Noch im hohen Alter hatte der thatkräftige und energische Kaiser Basilius II., „der Bulgarentödter", den Plan dazu entworfen; nachdem er in dreißigjährigem Kriege dem Bulgarenreiche ein Ende gemacht und 1018 in Achrida, der Hauptstadt Neubulgariens, seinen triumphirenden Einzug gehalten und so das byzantinische Reich von den gefährlichsten Nachbaren befreit hatte, strebte er auch nach dem Ruhme, in Italien und Sicilien seine Herrschaft wieder herzustellen. Die Wahl des Basilius Bojoannes, den er nach verschiedenen Fehlgriffen für das wichtige Amt des Katepans von Italien ausersehen hatte, war, wie man sich aus der Geschichte Heinrichs II. erinnert, eine überaus glückliche gewesen; und die Erfolge, die der tüchtige Statthalter nach allen Seiten davongetragen hatte, konnten wohl zu weiteren Anstrengungen ermuthigen. So entschloß sich der greise Kaiser, selbst noch einen Kriegszug gegen die sicilianischen Saracenen anzutreten, für den er umfassende Rüstungen vornahm; er schickte zunächst seinen Kämmerer Orestes, einen der vertrautesten seiner Eunuchen voraus, der im April 1025 mit einem großen, aus russischen Warägern, Bulgaren, Walachen, Macedoniern und anderen Truppen zusammengesetzten Heere in Italien eintraf [1]). Bojoannes erhielt den Befehl, mit ihm in Gemeinschaft zu operiren; unmittelbar nach der Ankunft des Kämmerers ließ er Reggio befestigen, was für einen etwaigen Rückzug dringend geboten war, und schiffte sich

---

[1]) Cedrenus II, 274: *βουλόμενος δὲ ὁ βασιλεὺς ἐκστρατεῦσαι κατὰ τῆς Σικελίας, Ὀρέστην προσέπεμψε μετὰ δυνάμεως ἁδρᾶς, ἕνα ὄντα τῶν πιστοτάτων εὐνούχων.* Anon. Barens. 1025: descendit Oresti kytoniti (*κοιτωνίτης*) cum exercitu, ut iret Sicilia. Lupus 1028: descendit Oresti chetoniti in mense Aprilis. Annal. Barens. 1027: hoc anno descendit Ipso (ipse?) chitoniti in Italiam cum exercitu magno, id est Russorum, Guandalorum, Turcorum, Vlachorum, Macedonum aliorumque, ut caperet Siciliam. Meine Darstellung dieser Ereignisse weicht von der bei Giesebrecht II, 250 gegebenen wesentlich ab, vornehmlich darum, weil Giesebrecht, der Chronologie der Annal. Barenses folgend, die Ankunft des Orestes ins Jahr 1027 setzt. Auch wenn wir nicht wüßten, daß die chronologischen Angaben des Anonymus Barens., der 1025 giebt, immer zuverlässiger sind, als die der Annalen (vgl. Hirsch, De Italiae infer. annalibus S. 25), würde man sich in unserem Falle zweifellos und trotz Lupus, mit dem er sonst übereinzustimmen pflegt, für ihn entscheiden müssen. Aus drei Gründen: 1) Cedrenus sagt a. a. O. und wieder II, 496 ausdrücklich, daß Orestes noch von Basilius abgeschickt ist. 2) Die Annal. Barenses lassen selbst Basilius „in secundo anno" nach Orestes' Ankunft sterben. Da Basilius im Dec. 1025 starb, und mit dem 1. Sept. 1025 ein neues Jahr begann, stimmt das, wenn Orestes im April 1025 kam. 3) Nach Lupus und dem Anon. Barens. fällt der Tod des Erzbischofs Johannes von Bari und die Ernennung seines Nachfolgers Byzantius in dasselbe Jahr wie die Ankunft des Orestes, was wiederum nur zu 1025 paßt, da wir bereits aus diesem Jahre (indict. VIII) eine Bulle Johanns XVIII. für Byzantius kennen (Jaffé N. 3095).

dann wieder mit Barensischen Truppen nach Messina ein [1]). Nun wurden freilich die Hoffnungen, die man auf diese Expedition gesetzt hatte, völlig zu Schanden. Kaiser Basilius II. starb, ehe er seine Absichten verwirklichen konnte, am 15. December 1025 [2]); und sein Bruder Konstantin, der bisher nur dem Namen nach Mitregent gewesen war, und nun die ihm plötzlich zugefallene Macht nur zur Befriedigung seiner auf die niedrigste Schwelgerei gerichteten Begierden zu benutzen wußte, dachte nicht im Entferntesten daran, die kühnen Pläne seines Vorgängers zur Ausführung zu bringen. Bojoannes muß sehr bald, wohl schon vor dem Tode des Kaisers, auf das Festland zurückgekehrt sein [3]), und Orestes, der von militärischen Dingen nichts verstand [4]), vermochte gegen die Saracenen keinerlei Vortheile zu erringen. Nichtsdestoweniger war seine Anwesenheit auf der Insel für den Katepan von großem Werthe, da sie die Saracenen, so lange noch Griechen auf Sicilien standen, an jedem aggressiven Vorgehen gegen Unteritalien hindern mußte, und er somit für seine weiteren Unternehmungen freie Hand behielt.

Was endlich jene normannischen Ritter angeht, die neben Griechen und Langobarden, neben Deutschen und Saracenen in dem mannigfaltigen und vielbewegten Leben dieser unteritalienischen Landschaften seit dem Jahre 1017 eine Rolle spielten, welche von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewann, so muß man sich erinnern, daß nach Heinrichs II. Abmarsch aus diesen Gegenden ein Theil der französischen Abenteurer in die Heimat zurückgekehrt war, während ein anderer bei dem Neffen des 1020 in Bamberg verstorbenen Melus zurückgeblieben war, ein dritter endlich Sold von Waimar von Salerno genommen hatte [5]). Zu der zweiten Gruppe gehörte neben Gislebertus, Gosmannus und Rainulfus [6]), drei von den vier Brüdern, die zuerst im Jahre 1017 nach Unteritalien gepilgert waren, vor Allen ein gewisser Tristan, der nach der Rückkehr des ersten Anführers Rodulf bald die Führung des Haufens übernommen zu haben scheint [7]). Diesem gelang es denn

---

1) Annal. Barens. 1027: Regium restaurata est a Vulcano catepano. Anon. Barens. 1025: Bugiano cum Barenses barcavit Messinum. Der Zusammenhang dieser Maßregeln unter sich und mit der Expedition des Orestes ist unverkennbar.

2) Vgl. de Muralt, Chronologie Byzantine S. 598.

3) Denn er nimmt an der in diese Zeit fallenden Belagerung Capua's Theil, s. unten.

4) So sagt Cedrenus II, 496.

5) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 204. 205.

6) Giselbert und Gosman nennt Leo Ost. II, 41, außer ihnen sind nach dieser Stelle, vgl. Amatus I, 29, noch zweiundzwanzig andere Ritter den Neffen des Melus zugetheilt. Daß Rainulfus zu diesen Normannen von Comino gehört, steht in einem Zusatze des Cod. 1b zu Leo Ost. II, 56. SS. VII, 665, Z. 51: cum Rainulfo et Arnolino et ceteris a Comino.

7) Vgl. Amat. I, 30, wo er Trostayne, Leo Ost. II, 41, wo er Torstainus Balbus und II, 66, wo er Tristainus heißt, ferner Guilelm. Gemmetecens. VII, 60, der ihn Turstinus cognomento Scitello nennt. Daß er der Führer war,

in der That, nach harten Kämpfen mit einem einheimischen Machthaber, Peter, dem Sohn Rainers, aber mit Hilfe des Markgrafen Rainer von Tuscien, die Neffen des „Herzogs von Apulien" in den Besitz der ihnen von Heinrich II. zugesprochenen Grafschaft Sora oder Comino [1]) zu setzen, den sie indessen nicht lange behauptet zu haben scheinen. Nachdem sie so ihre nächste Aufgabe erfüllt hatten, waren dann auch diese Normannen von Comino in Waimars Dienste getreten, der die Bedeutung dieser tapferen Krieger wohl erkannte, und der, wie von ihm der erste Anstoß zu ihrer Wanderung ausgegangen war, so auch weiteren Zuzug aus der Heimat begünstigte und gern in seine Dienste nahm [2]).

Nun liegt es wohl auf der Hand, daß nach dem Tode Heinrichs II. und nach der Rückkehr des alten Unruhstifters Pandulf die Stellung des vom Kaiser eingesetzten Fürsten von Capua eine sehr prekäre sein mußte. Den Griechen war der im Gegensatz gegen sie und ihren Bundesgenossen ernannte Fürst ohne Frage ein unbequemer Nachbar; und daß ein politischer Achselträger, wie Waimar von Salerno, der 1022 doch nur durch den Zwang der Verhältnisse zum Anschluß an die deutsche Sache bewogen worden war, lieber seinen Schwager, als einen Fürsten von Heinrichs Gnaden auf dem Thron von Capua sah, ist ebenso klar. So bildete sich denn alsbald eine Coalition gegen Pandulf V., welcher dieser in keiner Weise gewachsen war. Der aus dem Exil zurückgekehrte Pandulf IV. beeilte sich, seine alten Verbindungen mit den Griechen wieder anzuknüpfen, und bewog, wie Leo von Ostia berichtet, sogar den Katepan Basilius Bojoannes selbst, sich an die Spitze eines Hilfsheeres zu stellen [3]), das sich mit den Truppen Waimars von Salerno und seinen Normannen vereinigte, und dem sich auch die Grafen des Marserlandes anschlossen [4]). Dieser

---

ergiebt sich aus der ersten und letzten der angeführten Stellen. 1042 erhält er Montepeloso, Leo Ost. II, 66. Ist der Robertus filius Tristayni oder Trostayni, der 1109 als Herr von Simosani begegnet (Petrus diac. IV, 34; Gattula, Hist. Cas. 421) sein Sohn?

[1]) Ueber diese Kämpfe vgl. Amat. I, 30—32 und die Erläuterungen, welche Ferd. Hirsch (Forschungen z. deutsch. Gesch. VIII, 252) dazu giebt.

[2]) Amatus I, 33: li Normans se recueillirent de totes pars et se mistrent en volenté de faire chevalerie sous lo grant prince de Salerne Guaymarie. Insbesondere von den Normannen von Sora steht das fest; von Tristan bezeugt Guilelm. Gemmeticens. a. a. O.: primus Apuliensibus Normannis, dum adhuc ut advenae Waimalchi ducis Salerni stipendiarii erant, praefuit Turstinus cognomento Scitello. Für Rainulfus und die Anderen ergiebt sich das gleiche aus dem in N. 6 v. S. angeführten Zusatz des Cod. Ib zu Leo Ost. II, 56. Vgl. auch Leo II, 63 und unten zu 1038.

[3]) Leo Ost. II, 56: mox itaque pristinos illos suos fautores de Apulia una cum Bojano Grecos asciscens, Guaimario quoque cognato suo cum Normannis comitibusque Marsorum omni conamine annitentibus u. s. w. Nach Amatus I, 36 hatten die Griechen von Waimar Subsidien erhalten. Vgl. auch Annal. Casin. Cod. 2, SS. XIX, 305: Pandulfus — obsedit Capuam cum Graecis.

[4]) Marsergraf ist damals Oderisius I., der Sohn Reinalds I., vgl. Leo II, 26. 32. Sein Interesse an Sora-Comino ergiebt sich aus den von ihm mit

Macht war Pandulf V. von Capua in keiner Weise gewachsen; daß er sich nichtsdestoweniger ein volles Jahr lang vertheidigte verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als uns ausdrücklich berichtet wird, daß er nicht nur mit den Feinden draußen vor den Mauern, sondern auch mit Unruhen innerhalb seiner eigenen Bürgerschaft zu kämpfen hatte, welche sein Vorgänger, in solchen Dingen überaus gewandt, anzuzetteln wußte [1]). Als es nun in Folge dessen in den ersten Monaten des Jahres 1026 unmöglich geworden war, Capua länger zu halten, that Pandulf V. einen Schritt, der auf die Verhältnisse im Lager seiner Gegner ein recht eigenthümliches Licht wirft. Er übergab die Stadt, aber nicht an Pandulf IV., sondern an den griechischen Katepan Bojoannes, und erst, nachdem er mit dem letzteren eine Capitulation abgeschlossen hatte, welche ihn selbst, seinen Sohn und Mitregenten Johannes und die ihm Nächststehenden seiner Anhänger vor der Rache seines Vorgängers sicher stellte [2]). Bojoannes überließ nun zwar Stadt und Gebiet von Capua an Pandulf IV., der sammt seinem schon 1019 zum Mitregenten ernannten Sohne Pandulf VI. die Jahre seiner Regierung so fortzählte, als ob die durch seine Absetzung und Verbannung herbeigeführte Unterbrechung seiner Herrschaft niemals existirt hätte [3]). Andererseits aber litt der Katepan nicht, daß dem nun entthronten Fürsten oder seinen Angehörigen ein Leids geschah, sondern führte ihn nach Neapel, wo er ihn unter die Obhut des die Oberhoheit des griechischen

---

Abt Johannes von Monte Cassino abgeschlossenen Verträgen, welche bei Leo a. a. O. im Auszuge mitgetheilt werden. Jener Petrus, Rainers Sohn, dem das von Heinrich den Neffen des Melus verliehene Gebiet entzogen wurde, ist nun ein Schwiegersohn des Oderisius und wird schon 1029 wieder als senior Sorae genannt (Urkunde bei Meo, Annali di Napoli VII, 130; vgl. Leo II, 55: Petrus quoque filius Rainerii de civitate Sorana), während 1054 wieder die Marsergrafen Oderisius II. und Rainaldus II. als Herren von Comino genannt werden (Leo II, 87). Es ist danach wahrscheinlich, daß der Marsergraf zum Anschluß an die Coalition gegen Capua eben durch die Rückgabe des seinem Hause vor einigen Jahren von den Normannen entrissenen Gebietes gewonnen ist.

[1]) Darüber s. Amatus I, 33. Die Zeit der Belagerung bestimmt er nicht; die Annal. Casinens. 1025, SS. XIX, 305 geben ein Jahr, Leo Ost. II, 56 ein Jahr und sechs Monate (annum integrum et dimidium). Das letztere ist unmöglich richtig, da nach einer Urkunde vom Mai 1026 (Meo, Annali VII, 112) Pandulf IV. damals schon wieder im Besitz von Capua war und die Belagerung der Stadt unmöglich schon im Oktober 1024 begonnen haben kann; s. oben. Das Chron. comit. Capuae SS. III, 209, welches Pandulf V. und seinen Sohn Johannes per annos tres herrschen läßt und also auch auf den Anfang 1026 für die Verbannung führen würde, ist bekanntlich eine Fälschung des Pratillo.

[2]) Leo Ost. a. a. O.: Pandulfus autem Teanensis — receptus in fide a praefato Bojano unacum [Johanne filio suo et Zusatz des Cod. 2] omnibus suis Neapolim est perductus.

[3]) Der schon von Ferd. Hirsch a. a. O. S. 252 gerügte Irrthum in unserer französischen Uebersetzung des Amatus, wonach ein Bruder Pandulfs V. als Herrscher von Capua eingesetzt wäre, beruht offenbar nur auf Entstellung des Urtextes (vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 333 ff.), da im Anfang von cap. 34 ganz richtig davon gesprochen wird, daß Pandulf IV. „la grandesce de son principée“ wieder erlangt habe.

Kaisers unverbrüchlich anerkennenden Herzogs und magister militum Sergius stellte. Die Tragweite dieser Maßregel ist unverkennbar; es war offenbar die Absicht des Bojoannes, indem er Pandulfs IV. Gegner in seinem Gewahrsam behielt und dadurch stets einen gut berechtigten Prätendenten für den fürstlichen Thron von Capua in Bereitschaft hatte, sich der Treue des unzuverlässigen Mannes zu versichern, den er eben wieder hatte einsetzen helfen. Indessen so fein diese Berechnung auch war, täuschte er sich doch in derselben. Kaum ein Jahr lang Herr von Capua, fühlte Fürst Pandulf IV. sich schon stark genug, um mit den Griechen, denen er doch zum guten Theil die Wiedergewinnung seines Fürstenthums verdankte, offen zu brechen. Er rückte im Jahre 1027 mit Heeresmacht vor Neapel, eroberte die Stadt, verjagte den magister militum Sergius und zwang Pandulf V. und dessen Sohn Johannes, abermals vor ihm die Flucht zu ergreifen. Die Vertriebenen, denen der kurze Besitz von Capua nur wenig Glück gebracht hatte, wandten sich nach Rom[1]; dort, wo Konrad wahrscheinlich noch Gelegenheit gehabt hat, ihn persönlich kennen zu lernen, ist Pandulf V. in der Verbannung gestorben.

So war die Lage der Dinge, als Konrad um die Mitte des April 1027 in Unteritalien eintraf. Die Nachrichten, die er schon

---

[1]) Leo Ost. a. a. O.: anno sequenti et ipsa quoque Neapolis a Capuano principe capta, et, Sergio magistro militum exinde pulso, rursum Teanensis Pandulfus a facie ipsius Romam aufugiens, ibidem exul defunctus est. Ann. Casinens. 1027: idem princeps Pandolfus ingressus est Neapolim. Das Motiv, weshalb der von Heinrich II. eingesetzte Fürst gerade nach Rom floh, kann doch nur die Absicht gewesen sein, die Hilfe Konrads zu erwirken, und wir gewinnen damit eine Bestätigung für die chronologischen Angaben unserer Quellen. Aus dieser Erwägung setze ich auch die Einnahme Neapels früher an, als Konrads Ankunft in Unteritalien, während Giesebrecht II, 251 umgekehrt verfährt. An sich gestatten die Quellen das eine wie das andere. Auffällig ist, daß in den neapolitanischen Privaturkunden nach der Besitznahme durch Pandulf, wie unter Sergius' Herrschaft die Jahre des byzantinischen Kaisers fortgezählt werden, vgl. Neapolitani archiv. monumenta IV, 207—210. 212. 215. Aber man wird daraus kaum mit den Herausgebern (app. N. XIII) folgern dürfen, daß Pandulf die griechische Herrschaft anerkannt habe. Es handelt sich um keine officiellen Urkunden; da die Notare auch unter Sergius nur die Kaiserjahre gezählt hatten, mochten sie glauben, unter dem neuen Herrscher einfach ebenso verfahren zu können, und wie nachlässig sie überhaupt die Kaiserjahre behandeln, zeigt der Umstand, daß sie den Tod des Basilius mit dem des Constantin verwechseln (a. a. O. IV, 193. 196. 199. 202). Möglich wäre es aber immerhin, daß Pandulf, indem er gegen den Katepan offen feindselig vorging, die Autorität des Kaisers dem Namen nach zu respektiren fortfuhr. Daß in anderen Gebieten seines Bereichs die Jahre seiner Herrschaft in Neapel gezählt wurden, beweisen zwei Urkunden aus Teano für St. Vincentius am Volturno (Muratori SS. Ib, 504. 506), die beide neben dem 13., resp. 9. Jahre der Herrschaft der beiden Pandulfe in Capua den „primus annus principatus Neapolitanorum ipsorum gloriosorum principum" zählen. Daraus, daß sie vom März und April 1028 datirt sind, möchte ich kaum folgern, daß die Eroberung Neapels erst in einem späteren Monat erfolgt sei: schwerlich wird ein Notar in Teano so genau die Epochentage beobachtet haben. Dagegen beweisen dieselben, was anderweit nicht bekannt ist, daß Pandulf IV. sich auch der Herrschaft über Teano bemächtigt hat.

längst aus Deutschland erhalten hatte, waren, wie wir gleich erfahren werden, der Art, daß sie die möglichst schleunige Rückkehr in die Heimat nothwendig machten; damit verbot sich eine durchgreifende Einmischung in die Verhältnisse des Südens von selbst. Mit den Griechen sich in einen Conflikt einzulassen, war ohnehin Konrads Absicht nicht; wir werden später sehen, wie den Kaiser im Gegentheil in dieser Zeit umfassende Combinationen beschäftigten, welche auf eine intime Verbindung mit dem byzantinischen Reiche hinzielten. So that er denn, was unter diesen Umständen das einzig mögliche war; er ließ sich von den langobardischen Fürsten von Capua, Benevent und Salerno, wozu diese gern bereit gewesen sein werden, die Huldigung leisten, und erkannte dafür die Besitzverhältnisse, wie sie durch die letzterwähnten Vorgänge hergestellt worden waren, an [1]). Auf eine Wiedereinsetzung des Teanensers in Capua mochte er um so eher verzichten, da des letzteren Verbindung mit den Griechen jetzt eine viel engere war, als die Pandulfs IV., welcher seit der Einnahme Neapels in offenen Gegensatz zu dem Katepan getreten sein muß. Auch mit der Stellung, welche die Normannen jetzt einnahmen, war Konrad einverstanden; wir hören, daß er ihnen ausdrücklich gestattete, an dieser Südmark seines Reiches ihre Wohnsitze zu behalten, daß er ihre Verbindung mit den langobardischen Fürsten — offenbar Waimar und Pandulf IV. — bestätigte, und daß er darin eine Schutzwehr gegen Uebergriffe der Griechen zu finden glaubte. Im Ganzen blieb seine Anwesenheit im Süden ohne erhebliche Folgen für die weitere Gestaltung der Dinge, wie das allerdings bei der Kürze der Zeit, die Konrad für diesen Aufenthalt zu Gebote stand, gar nicht anders zu erwarten war [2]).

In größter Eile nahm der Kaiser dann, nicht über Rom [3]) und Tuscien, sondern über die Marken von Spoleto und Came-

[1]) Der einzige Bericht über diesen Zug Konrads findet sich bei Wipo cap. 17: imperator in Apuliam processit, et Beneventanum et Capuam ac reliquas civitates illius regionis seu vi sive voluntaria deditione sibi subjugavit, et Nortmannis, qui de patria sua, nescio qua necessitate compulsi, in Apuliam confluxerant, ibi habitare licentiam dedit, et ad defendendos terminos regni adversus Graecorum versutias eos principibus suis coadunavit. Cunctis rebus rite et prospere sibi cedentibus, imperator reversus, praeteriens Romam, iterum Italiam pertransiit. Die Unbestimmtheit der Ausdrücke erschwert eine Kontrolle der Angaben, die aber im Allgemeinen durchaus wahrscheinlich sind. Nur das „seu vi sive voluntaria deditione sibi subjugavit" ist eine bloße Phrase, die Wipo seinem Sallust entlehnt hat; wie keine Veranlassung für Gewaltmaßregeln gegen einen der langobardischen Fürsten vorgelegen zu haben scheint, so ist auch die Zeit des Aufenthaltes des Kaisers im Süden viel zu kurz, als daß wir an eine Belagerung irgend einer Stadt oder ihre gewaltsame Eroberung denken dürften.

[2]) Charakteristisch ist, daß kein süditalienischer Schriftsteller diesen Zug Konrads erwähnt, wie wir denn auch von keiner während desselben ausgestellten Urkunde wissen.

[3]) Wipo cap. 17: praeteriens Romam.

rino[1]), also an der Küste des adriatischen Meeres entlang ziehend, seinen Rückweg. Berührte er dabei Gegenden, in welchen die Autorität der obersten Staatsgewalt um so schwächer war, je seltener der Herrscher selbst sich hier zeigte, so lag es um so mehr im Interesse Konrads, hier gegen jene trotzigen Herren und kleinen Tyrannen, an denen das Italien des 11. Jahrhunderts nicht ärmer war, als spätere Zeiten, mit aller Energie und Rücksichtslosigkeit einzuschreiten, dem Volke, das von den Bedrückungen dieser gewaltthätigen Dynasten schwer zu leiden hatte, die Existenz einer höchsten, das Recht der Schwachen zu schützen fähigen Gewalt ins Gedächtnis zu rufen, ihnen selbst aber und ihres gleichen einen heilsamen Schrecken einzuflößen, der auch über die Zeit der persönlichen Anwesenheit des Kaisers hinaus wirksam wäre. Eben auf diesem Rückmarsche nun bot sich eine Gelegenheit dazu, die unser Kaiser, wie sehr er auch in der Zeit bedrängt sein mochte, zu ergreifen nicht versäumte. In der Grafschaft Fermo hauste seit langen Jahren ein Graf Thasselgard, ein Mann von edler Abkunft, aber von abschreckendem Aeußeren, der seinen Namen durch Räubereien und Gewaltthaten aller Art in der ganzen Gegend weit und breit furchtbar gemacht hatte[2]). Schon Heinrich II. hatte versucht, seiner habhaft zu werden, aber Thasselgard, der eine Anzahl fester Burgen und sicherer Zufluchtsorte an der Meeresküste besaß, war es gelungen, sich allen Nachstellungen, die

---

[1]) Benzo I, 14, SS. XI, 604:
Domnus igitur Chuonradus,
diademate glorificatus,
rediens per marchias Trasalegardum suspendio condempnavit
caeterosque in mortis terrorem praecipitavit.
Diese Stelle, welche den gleich anzuführenden Bericht des Wipo. cap. 18 bestätigt, ist von den Neueren nicht beachtet worden. Sie zeigt sowohl, daß es sich dabei nicht um eine bloße Anekdote handelt, wie Steindorff, Forschungen z. deutsch. Gesch. VII, 564, N. 2 zu glauben scheint, wie sie andererseits beweist, welchen Eindruck die Sache gemacht hat.

[2]) Wipo cap. 18 nennt ihn quidam tyrannus Thasselgart (Benzo: Trasalegardus s. oben) und charakterisirt ihn so: nobilis genere, despicabilis in persona, turpis in moribus, magnus praedator ecclesiarum et viduarum. Daß in der Gegend von Fermo seine Heimat ist, hat schon Giesebrecht aus einer daselbst ausgestellten Urkunde von 1039 geschlossen (Fatteschi, Memorie ist.-dipl. dei duchi di Spoleto S. 329), in welcher Transmundus, Ferro, Nannius und Tobaldus „filii quondam Teselgardi comitis" dem Kloster Farfa eine Schenkung machen. Diese Urkunde ist aber nicht die einzige, die von Thasselgard und seinem Geschlechte Kunde giebt. In den Documenti di Storia Italiana IV, 303 ist eine Aufzeichnung gedruckt über Restitutionen, welche 1047 auf Anhalten des kaiserlichen Missus, eines Grafen Heimo, dem Kloster Ripatransone bei Fermo gemacht werden: unter anderen werden da auch die „filii quondam Iasselgardi (lies Tasselgardi) als Restituenten genannt, und es wird ein „Tebaldus filius Iasselgardi" erwähnt, der einen Hof (curtem de Murro castro) damals noch nicht zurückgab. Ein zweiter der oben genannten vier, Transmundus filius Raselgardi (lies Taselgardi) ist zugegen in dem Placitum Heinrichs III. „in comitatu Firmano ad sanctum Marotum" vom März 1047, St. 2327. Endlich ist mit unserem Thasselgardus auch wohl der Teselgardus identisch, der Güter im Gebiet von Ascoli einem gewissen Tosanius übertragen hatte und in einer Urkunde

ihm bereitet waren, zu entziehen. Als Konrad sich der Gegen näherte, hatte der Graf, gegen welchen der neue Herrscher i gleicher Weise, wie sein Vorgänger alle ihm zu Gebote stehende Mittel anwandte, das Unglück, von den zu seiner Verfolgung al geschickten Kriegern des Kaisers ergriffen zu werden, als er gera von einer seiner Burgen in eine andere zu flüchten im Begri war. Konrad eilte, sobald er die willkommene Nachricht erhiel mit jener Schnelligkeit der Bewegungen, die ihm eigen war, si an Ort und Stelle zu begeben: fast hundert Miglien (geg zwanzig deutsche Meilen) legte er binnen vierundzwanzig Stund zurück. Als der Verbrecher ihm vorgeführt wurde, soll er au gerufen haben: „Ist das der Löwe, der die Heerde Italiens ve schlungen hat? Beim heiligen Kreuze des Herrn, dieser Löwe so nicht ferner von meinem Brode zehren[2])!" Unverzüglich trate die anwesenden Fürsten, die mit dem Könige den anstrengende Ritt gemacht hatten[3]), zum Gericht zusammen; wie einen gemeinen Straßenräuber, ohne Rücksicht auf seine edle Abkunft zu nehmen, ließ der Kaiser nach ihrem Urtheilsspruch den überführten Verbrecher aufhängen. Nicht Wipo allein weiß von den heilsamen Folgen dieser Strenge zu erzählen, die in jener Gegend Frieden und Sicherheit, die man lange vermißte, wieder hergestellt habe[4]): noch Jahrzehende später berichtet ein italienischer Schriftsteller[5]) von dem Todesschrecken, den sie den vornehmen Gesinnungsgenossen des Räubers eingejagt habe.

Der eben dargestellte Vorgang muß in die letzten Tage des Aprils fallen; am 1. Mai finden wir dann Konrad schon zu Ravenna, wo zwei Urkunden für die Bischöfe Ambrosius von Bergamo[6]) und Teuzo von Reggio[7]) ausgestellt sind. Ob es eine besondere, mit den Wirren des vorigen Jahres zusammenhängende Veranlassung hat, daß eine andere, vom 3. Mai datirte Urkunde für den Bischof Urso von Padua, durch welche diesem die Im-

von 1038 (Fatteschi a. a. O. S. 328) als damals schon verstorben erwähnt wird. Dagegen wird ein „Tesselgardus comes ex civitate Benevento", dessen gleichnamiger Sohn 1045 vorkommt (Muratori, Antt. Italiae II, 16) von ihm zu unterscheiden sein; auch er hatte Besitzungen an der Meeresküste, aber der von Wipo und Benzo erzählte Vorgang spielt weiter nördlich in den Marken.

1) Wipo cap. 18: cum magna festinantia properabat, ita ut fere centum miliaria Latina intra diem et noctem pertransiret. Auch die anderen Details des Vorganges sind Wipo's Bericht entnommen.

2) Wipo a. a. O.: nonne est hic ille leo, qui devoravit bestias Italiae? Per sanctam crucem Domini, talis leo non comedet amplius de pane meo.

3) Wipo a. a. O. sagt zwar: cunctis principibus regni adjudicantibus aber das ist doch mit der im Text gemachten Einschränkung zu verstehen.

4) Wipo a. a. O.: quo suspenso per omnem illam provinciam pax e securitas diu latentes simul emerserant.

5) S. oben S. 179, N. 1.

6) St. 1944, R. 87.

7) St. 1945, R. 88; ein inhaltlich wie formell gleich beachtenswerthes Dokument, das deshalb in dem diplomatischen Exkurs eingehend besprochen werden wird.

munität und andere Privilegien seiner Kirche bestätigt werden, ausdrücklich die Vorstadt Ravenna's als ihren Ausstellort nennt [1]), ob also der Kaiser, um einen etwaigen Konflikt zu vermeiden, dieses Mal in der vor den Thoren gelegenen Pfalz Otto's I. sein Quartier genommen hat [2]), oder ob der Umstand lediglich damit zu erklären ist, daß der Kaiser an diesem Tage schon im Weitermarsch begriffen war und hier die betreffende Handlung vollzogen wurde, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat der Aufenthalt des Kaisers in oder bei Ravenna nicht viel länger gedauert: am 19. Mai [3]) war er bereits zu Verona angelangt. Noch immer

---

[1]) St. 1946, R. 89. Die schon Kanzlei Konrads II. a. a. O. besprochene Interventionsformel dieser Urkunde lautet in der ältesten, erreichbaren handschriftlichen Ueberlieferung, einem Copialbuch des 14. Jahrhunderts im Capitelsarchiv zu Padua: comperiat industria, Albini, Bruno et Alaningerio Urso venerabilis episcopus (sic) dilectissimosque nostros fideles vestram (sic) humiliter exorasse clementiam u. s. w. Unter der großen Verderbnis des Textes haben natürlich auch die Namen gelitten. Daß Bruno der Bischof von Augsburg ist, möchte ich auch jetzt noch annehmen. Albini ist aber nicht, wie ich früher vermuthete, Alberich von Como, sondern jedenfalls der in dieser Zeit vorkommende Bischof Albuinus von Belluno (s. Gams, Series episcop. S. 776 und vgl. Rubeis, Aquileja S. 513; er ist auch am 19. Mai in Verona beim Kaiser, St. 1948, R. 92. der Name, wohl Albwin, deutet vielleicht auf deutsche Abkunft). Was endlich den Namen vor Urso betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß ein in demselben Copialbuch verzeichneter Bischofskatalog von Padua (gedruckt bei Dondi dell' Orologio, Dissertazioni sopra l'istor. ecclesiast. di Padova I, Doc. S. 7 ff.; vgl. Neues Archiv der Gesellsch. III, 92) den damaligen Bischof Urso Almigerius Francigena nennt. Indessen bei einem etwaigen Doppelnamen dieser Art würde man nach damaligem Brauch ein sive oder qui et zwischen den beiden Namen erwarten, und da auch in der Vorurkunde unseres Diploms, der Bestätigung Berengars bei Dondi II, Doc. S. 18, vier, nicht drei Bischöfe als Bittsteller genannt werden, vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 318 ff., bin ich doch geneigt, Alaningerio und Urso für zwei verschiedene Personen zu halten: die Angabe des doch sehr jungen Bischofskatalogs kann sehr wohl unserer Urkunde entstammen. Ich würde dann statt Alaningerio, was auch der wohl noch aus dem Original derselben schöpfende Katalog nahe legt, Almingerio lesen und an den Nachbaren des Herrn von Belluno, den Bischof Helminger von Ceneda denken, der wie jener in Rom bei der Kaiserkrönung anwesend war (s. oben S. 138, N. 3). Er ist ein Deutscher, vgl. im Anhang die Erläuterungen zu St. 1983, R. 125.

[2]) Unsere Urkunde ist ausgestellt: Actum suburbium Ravennae, vgl. oben S. 130, N. 2.

[3]) Die Urkunde St. 1948, R. 92 hat im Druck bei Rubeis, Mon. eccl. Aquilejens. 500, den Ficker, Forschungen z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 72 wiederholt, das Datum XIII. Kal. Junii. Eine Abschrift in einem Sammelbande von Rubeis auf der Marcusbibliothek zu Venedig (Cl. IX, CXXV, 52; ex registro quod est penes magnificos D. Locumtenentes in castro Utini) bietet aber XIIII. Kal. Junii, und da der Druck aus der Abschrift stammt, ist das letztere Datum vorzuziehen. Statt gratia, wie Ficker Z. 8 zwischen Cenetensis und Dei ergänzt, hat die Abschrift sanctorum, zwischen Arpo und Bevo Rafaldus giebt sie einen fast unleserlichen Namen (Aupet vâ?), sonst keine irgendwie in Betracht kommende Besserung des sehr verderbten Textes. Die früher von Stumpf und mir mit Rücksicht auf St. 1947, R. 90 für nöthig gehaltene Emendation des Datums ist jetzt überflüssig, da die Urkunde St. 1947, R. 90, wegen deren wir eine solche Emendation vornahmen, nicht wie es in den Drucken hieß, in Ravenna, sondern schon in Verona ausgestellt ist, s. unten S. 184, N. 3.

befanden sich eine beträchtliche Anzahl deutscher Bischöfe, die Herren von Trier, Augsburg, Constanz, Straßburg und Paderborn in seinem Gefolge, während andere, die hier nicht mehr genannt werden, vielleicht schon von Rom aus nach Deutschland zurückgekehrt wareu.

An jenem Tage fand in der Nähe der Stadt, in einem Gebäude des Klosters San Zeno [1]), das in dieser Zeit häufiger als Quartier der Kaiser gedient zu haben scheint [2]), eine wichtige Gerichtsverhandlung unter Vorsitz des Kaisers und seines Sohnes statt, der außer den eben genannten deutschen Prälaten noch die Bischöfe von Trient, Treviso, Belluno, Feltre und Ceneda, sämmtlich dem Kirchensprengel von Aquileja und der Veronesischen Mark angehörig, beiwohnten. Unter den anwesenden Laien mag besonders der Markgraf Hugo, natürlich der Otbertiner, erwähnt werden; es ist das erste Mal, daß wir eines der Mitglieder dieses mächtigen Geschlechtes, das noch vor einem Jahre den Widerstand gegen Konrad hauptsächlich geleitet hatte, in dessen Umgebung nachweisen können: ein sicheres Zeichen, daß jetzt ein gutes Einvernehmen zwischen diesem Hause und dem Kaiser bestand. Als Kläger erschien der Herzog Adalbero von Kärnthen in Begleitung seines Vogtes, des Grafen Vicelinus [3]); er verlangte, daß der Patriarch Poppo von Aquileja, den sein Vogt Walpertus als Rechtsbeistand begleitete, die Verpflichtung anerkenne, ihm von allen Höfen, Burgen und Dörfern, überhaupt von allen Besitzungen seiner Kirche, sowie von allen freien und hörigen Hintersassen derselben die ihm kraft seines herzoglichen Amtes gebührenden Leistungen, namentlich das Fodrum, sowie andere Naturallieferungen an Brod, Wein, Fleisch und Getreide zu machen [4]).

---

[1]) R. 92: in Veronense comitatu in laubia sancti Zenonis solarii et in judicio resideret dominus Conradus gratia Dei imperator augustus una cum filio suo Henrico ad faciendas singulis hominibus justitias et ad deliberandas intentiones. Die Einschränkung, mit der Steindorff, Heinrich III., Bd. I, 9, von Heinrichs Mitvorsitz redet („eine Gerichtsversammlung, in der er seinen Sohn, fast scheint es, als mitfungirenden Vorsitzenden zur Seite hatte"), ist also kaum gerechtfertigt.

[2]) So hielt, um nur einige Beispiele anzuführen, Heinrich II. 1021 ein Placitum „in solario S. Zenonis in caminata dormitoria" (St. 1777); ebenso richtet 1013 Herzog Adalbero „in loco et fundo monasterii S. Zenonis non longe prope muros civitatis Veronae (Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgeschichte IV, 63) und noch 1078 tagt Herzog Liutold von Kärnthen „in casa teranea quae est ad prope monasterio S. Zenonis (Ficker a. a. O. IV, 105).

[3]) Doch wohl derselbe Wizelinus, der in St. 1983, R. 125 als begütert in Friaul und Bruder des Bischofs Helminger von Ceneda erscheint, vgl. die Erläuterungen zu dieser Urkunde.

[4]) So lange es noch an der dringend wünschenswerthen Untersuchung über das italienische fodrum fehlt, ist es schwer, sich über die rechtliche Natur dieser Ansprüche ein klares Urtheil zu bilden. Nach unserer Urkunde fordert Adalbero: quod de curtis et castellis seu villis et de omnibus tam servis quam liberis ipsi S. Aquilegensi ecclesiae pertinentibus et supra ejusdem ecclesiae pertinentias habitantibus ex parte ipsius ducatus fodrum seu angarias seu publicum servicium in panem et vinum, carnes et annonam, et alias angarias et

Poppo dagegen verneinte die Ansprüche des Herzogs und führte nach dem Urtheil des Gerichts durch den Eid seines Vogtes und mit vier Eideshelfern [1]), edlen Vassallen seiner Kirche, den Beweis, daß er Niemandem, weder Herzogen, noch Markgrafen, Grafen oder sonstigen Beamten für die Güter seiner Kirche zu den obigen Leistungen verbunden sei, worauf Adalbero und sein Vogt sich verpflichten mußten, die erhobenen Ansprüche bei Vermeidung einer Strafe von hundert Pfund Goldes für alle Zeit fallen zu lassen [2]). Die Entscheidung des Hofgerichtes ist im Grunde genommen nichts anderes, als eine Bestätigung dessen, was der Kirche von Aquileja schon in ihren früheren Immunitätsprivilegien verbrieft war [3]), in denen der Patriarch für seinen Vogt ausdrücklich sämmtliche Befugnisse eines Königsboten innerhalb der Besitzungen seiner Kirche empfangen hatte [4]). Nichtsdestoweniger aber wird der Umstand, daß der Spruch gegen Adalbero ausfiel, zur Befestigung des guten Einvernehmens zwischen dem Kaiser und dem Herzog nicht eben beigetragen haben: schließlich gehört doch auch diese scharfe Abweisung der Ansprüche Adalbero's gegen den Patriarchen in die Reihe der von Konrad gegen den ihm unsympathischen

---

functiones publicas sibi dare deberent. Ganz ähnlich ist nun, als Heinrich IV. 1077 den comitatus Fori-Julii an Aquileja schenkt, dabei von omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus, hoc est placitis, districtis, fodro, districtionibus universis" die Rede (St. 2800). Es handelt sich dabei also um Rechte, die kraft herzoglicher, und nicht kraft gräflicher Gewalt gefordert werden, und über das, was in Deutschland sonst mit dem Herzogthum verbunden ist, gehen diese Forderungen doch hinaus. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 29. 132; Ficker, Forschungen z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. I, 269.

[1]) Einer von ihnen ist Varientus, der 1028 comes Fori-Julii heißt und von dem gleichfalls in den Erläuterungen zu St. 1983, R. 125 zu reden sein wird.

[2]) Zur Erläuterung der Details des Prozeßverfahrens vgl. die von Ficker in der Anmerkung zu seinem Abdruck der Urkunde angeführten Stellen.

[3]) Zuletzt noch 1020 dem Patriarchen Poppo selbst (St. 1745, s. meinen Abdruck, Neues Archiv III, 122). Heinrich II. bestätigt darin „sanctę Aquilegensi ecclesię ejusque rectoribus qui pro tempore fuerint placita et districtiones, collectas atque angarias, fotrum et suffragia sive omnes publicas functiones de castellis et villis sanctę Aquilegensis ecclesię et de omnibus hominibus in terra ejusdem ecclesię habitantibus" und bestimmt „ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes nullaque nostri regni magna vel parva persona in castellis sive villis sępe dictę ecclesię placitare, collectas facere vel homines angariare presumat pręter prefatum Poponem patriarcham suosque successores. Der Vogt von Aquileja erhält dann die Befugnisse eines „ex nostro latere nuncius" und „missus legalis".

[4]) Es ist also nicht richtig, wenn mehrere der Neueren, so z. B. Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs I, 345. 495 diesen Akt mit der gleich zu erwähnenden Maßregel für Trient — die er beide irrig ins Jahr 1028 setzt — als analog auffassen und an ihn die Entbindung des Patriarchen „von der Amtsgewalt des Herzogs" sowie die Umwandlung der Landschaft Görz in deutsches Reichsgebiet knüpfen. Es handelt sich einfach um eine gerichtliche Anerkennung längst bestehender, aber vom Herzog bestrittener Rechte. Vgl. auch Czörnig, Das Land Görz und Gradiska I, 251, N. 2; Ankershofen, Handbuch der Geschichte Kärnthens II, 636.

Herzog ergriffenen Maßregeln[1]), deren erste wir schon 1025 zu erkennen glaubten[2]), und die sich dann in nur auf kurze Zeit unterbrochener Kette bis zur Entscheidung von 1035 hinziehen.

Wahrscheinlich am 21. Mai erhielt dann hier zu Verona das venetianische Kloster des heiligen Zacharias nahe dem Dogenpalast von Konrad eine Bestätigungsurkunde[3]); die Aebtissin Vita[4]) hatte einen Archidiakonus, Namens Peter, an den Kaiser abgesandt, der diesem die zu bestätigenden Diplome früherer Herrscher vorlegte. Wir sehen also auch hier wieder, was wir schon wiederholt bemerkt haben, daß die klösterlichen Corporationen Italiens inmitten der politischen Streitigkeiten ihrer Tage eine ganz eigenthümliche Stellung einnahmen: selbst der offenkundige Gegensatz, in welchem sich das officielle Venedig zu unserem Kaiser befand, hindert weder die venetianische Aebtissin, den Schutz Konrads nachzusuchen, noch diesen, ihn zu gewähren. Andere Gnadenbriefe — die letzten, die Konrads erstem Römerzuge angehören — empfingen hier in Verona die Klöster San Sepolcro im Gebiete von Arezzo[5]) und von Leno bei Brescia[6]), ferner auf Intervention seines Bischofs das Domkapitel von Verona[7]), endlich das Domkapitel[8]) und der Bischof von Parma[9]).

---

1) Das hat schon Krones a. a. O. mit Recht hervorgehoben.

2) S. oben S. 60 ff.

3) St. 1947, R. 90. Im Staatsarchiv zu Venedig befindet sich eine Abschrift des 12. Jahrhunderts von der Urkunde, die in dem Abdruck bei Cornelius, Ecclesiae Venetae XI, 355 und wohl auch in dem von Stumpf angeführten bei Bozzoni, Il silent. di San Zaccaria (III) Actum Ravennae hat. Von der Datirungszeile ist in der Copie noch Folgendes lesbar: . . . kal. Junii, anno dom. incarn. . . . . VIII, anno vero domni Chonradi imperii . . . regni II, actum Veronae fel. amen. Daß die Urkunde hierher gehört, ist danach unzweifelhaft, die Verwechselung Ravenna's und Verona's wird darauf beruhen, daß die — wenigstens bei Cornelius — der unsrigen unmittelbar folgende Urkunde für San Zaccaria, St. 2086, R. 230 in der That in Ravenna ausgestellt ist. Fickers Annahme einer Verschiebung des Itinerars (Beiträge zur Urkundenlehre II, 277) ist also überflüssig. Die vor Kal. Junii unleserliche Zahl XII wird man den Drucken entnehmen dürfen.

4) So der Name in der Handschrift. Ob Juta?

5) St. 1953, R. 97, jetzt bei Stumpf, Acta imperii N. 289, S. 410.

6) St. 1952, R. 96. Der Kaiser bestätigt dem Abt Oddo das castellum Milcianum, das Everardus, der Sohn des Lanfrancus de Rodingo, ungerecht im Besitz hatte, und das ihm durch Urtheil des Königsboten und Kapellans Bruno, eines Vetters des Kaisers, zugesprochen war.

7) St. 1949, R, 93. Die bei Ughelli V, 753 nur unvollständig mitgetheilte Urkunde — Privilegienbestätigung — folgt im Anhange nach einer Abschrift im Archive des Domkapitels zu Verona. — Wahrscheinlich ist übrigens am 24. Mai auch noch eine Urkunde für San Zeno bei Verona ausgestellt. Im Communalarchive daselbst befindet sich nämlich ein aus dem Archiv dieses Klosters stammendes Schriftstück, eine beglaubigte Copie des 13. Jahrhunderts, die als eine Abschrift der Urkunde Heinrichs II., St. 1623, mit Henricus divina favente clementia u. s. w. beginnt. Die Schlußformeln lauten aber so: Sigillum (sic) domini Conradi serenissimi et invictissimi imperatoris augusti. Dat. VIIII. Kal. Junii anno dominice incarnationis millesimo vigessimo septimo, anno domni Conradi hic in Ytalia primo, indicione decima. Actum in Verona in Dei nomine feliciter amen; sie gehören also einem — bis auf den Schreibfehler *sigillum* für signum und das Fehlen der Königsjahre — völlig korrekten Eschato-

Die beiden letzteren Urkunden haben noch eine besondere Bedeutung. Der sie erwirkt hat, ist nicht mehr jener Bischof Heinrich, den man als den Freund Leo's von Vercelli und Berno's von Reichenau, als eine der treuesten und zuverlässigsten Stützen der deutschen Herrschaft in Italien kennt [1]). Seine Abwesenheit bei dem Feste der Kaiserkrönung in Rom, woselbst der ehemalige italienische Kanzler Heinrichs II. gewiß vor vielen Anderen zu erwarten gewesen wäre, läßt vermuthen, daß er schon damals krank darniederlag; inzwischen muß er gestorben sein [2]). Den erledigten Stuhl besetzte der Kaiser abermals mit dem Chef der italienischen Kanzlei; Hugo, der dies Amt schon seit dem September 1023 inne hatte, wurde zwischen dem 21. und dem 25. Mai 1027 zum Bischof von Parma ernannt [3]) und erhielt zugleich durch die beiden

---

koll Konrads II. an. Danach ist es mir sehr wahrscheinlich, daß der Abschreiber die Urkunde Heinrichs ungeschickt mit den Schlußformeln einer uns nicht mehr erhaltenen Urkunde Konrads verbunden hat. Denn daß hier einer der von Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 280 ff., besprochenen Fälle der Beglaubigung einer vorgelegten Vorurkunde lediglich durch Unterzeichnung vorliege, wird schwerlich anzunehmen sein; nur St. 2692 (vgl. Ficker a. a. O.) würde ein Analogon dazu bieten.

[8]) St. 1951, R. 95, Bestätigung der von Heinrich II. geschenkten corticella Radaldi (nicht Redaldi) in der Grafschaft Parma. Original mit wohlerhaltenem Siegel (Kanzlei Konrads II., S. 85, Stempel N. 3) im Kapitelsarchiv zu Parma.

[9]) St. 1950, R. 94. Das noch von Affo benutzte Original dieser Privilegienbestätigung ist jetzt nicht mehr im bischöflichen Archiv zu Parma vorhanden, s. Neues Archiv III, 107. Alberich von Como ist Intervenient.

[1]) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 56. 123 und öfter.

[2]) Der Tod Heinrichs ist jedenfalls nach dem 21. Febr. 1027 erfolgt, denn von diesem Datum giebt es noch eine Urkunde von ihm bei Allodi, Serie cronologica dei vescovi di Parma I, 89.

[3]) Vgl. Kanzlei Konrads II. S. 11. Meine dort ausgesprochene Vermuthung, daß Hugo ein Deutscher, würde durch mehrere von ihm eigenhändig unterzeichnete Urkunden im Kapitelsarchiv zu Parma unterstützt werden, wenn der dort angeführte Grund, die Schreibung des Namens mit H überhaupt beweiskräftig wäre. Das ist aber nicht der Fall, da diese Form sich auch für solche Personen findet, deren italienische Nationalität außer Zweifel steht. Die Parmensischen Lokalhistoriker (Allodi I, 90; Affò, Storia della città di Parma II, 16) halten ihn für einen Eingeborenen ihrer Stadt und beziehen sich dafür auf ein Epitaphium bei Affò I, 251, N. 6 und Monum. Histor. Parmensis III, 445, welches ihn als einen Verwandten des Bischofs Ubert von Parma bezeichne, dessen Abkunft aus dieser Stadt feststehe. Die Grabschrift, die — wenn sie überhaupt sehr alt ist — ein werthvolles Zeugnis für die Bedeutung des Mannes wäre, lautet an der in Betracht kommenden Stelle:

Praesul et Ubertus, praesul et Ugo valens,
Quorum consiliis regnum Latiare vigebat
Et decus et robur et status imperii.
Praesul uterque quidem, praesul Parmensis et idem,
Tullius eloquio, Manlius ingenio.
More modoque pari, parili propagine clari,
Inque polo pariter hi latitant pariter.
Septembris nonis obit Ugo, December Ubertus,
Pastorem summum pastor uterque sequens.

Ob aber die Worte „parili propagine clarus“ eine Abkunft beider aus demselben oder nur aus gleich edlem Hause bezeichnen sollen, muß dahingestellt bleiben. — Jedenfalls ist der Ugo Parmensis ecclesiae clericus, der Konrads

oben angeführten Urkunden einen Beweis, daß er auch in seiner neuen Stellung auf die fortdauernde Gnade des Kaisers zählen könne. Und an weiteren Bezeugungen von Konrads Gunst hat es denn auch in der Folge bei den mehrfachen Besuchen, welche Hugo in Deutschland abstattete, keineswegs gefehlt. Schon 1029 erhielt er eine abermalige am 12. Juni in Straßburg ausgestellte Bestätigung der Güter und Rechte seiner Kirche [1]), und am 31. December desselben Jahres verlieh ihm der Kaiser, wahrscheinlich in Paderborn, die Anwartschaft auf die Grafenrechte über die Grafschaft Parma, Stadt und Landbezirk, für den Fall, daß der gegenwärtige Graf Bernhard, der Sohn Wido's, ohne legitime, männliche Erben zu hinterlassen, mit Tode abgehe [2]). Am 1. Juni 1035 wurde sodann, wahrscheinlich nachdem inzwischen die vorher gestellte Bedingung erfüllt war, die Grafschaft wirklich an den Bischof Hugo verliehen [3]); die später noch mehrfach urkundlich erwähnten Grafen von Parma können demnach nur Lehensträger und Stellvertreter der Bischöfe sein, die seit 1081 selbst den Grafentitel führen [4]). War somit Hugo's Pontifikat für das äußere Gedeihen seiner Kirche überaus glücklich, so scheint er auch in anderen Beziehungen viel für die Entwickelung seiner Stadt gethan zu haben. Eine uns erhaltene Grabschrift, die daselbst verfaßt ist, rühmt seine Beredsamkeit und seinen Geist; und daß Parma eben in der Zeit seiner Amtsführung einer der Brennpunkte des geistigen Lebens in Oberitalien war, wird man schon aus der Thatsache schließen dürfen, daß kein Geringerer als Petrus Damiani [5]) hier zum großen Theile seine Bildung erhalten hat.

Kaplan wird, um ein Bisthum zu erlangen, aber auf der Rückreise nach Italien von Räubern erschlagen wird (Petr. Damiani op. 45, cap. 6), von dem unsrigen zu unterscheiden.

[1]) St. 1993, R. 136. Bei dem sehr mangelhaften und verstümmelten Druck Ughelli's und dem Mangel einer handschriftlichen Ueberlieferung läßt es sich schwer bestimmen, wodurch sich dies Diplom von dem N. 9 v. S. erwähnten hauptsächlich unterschied. Wesentlich geht es zurück auf die Urkunde Lothars bei Affò I, 349, BRK. 1427.

[2]) St. 1998, R. 137: post decessum videlicet Bernardi comitis [filii] Widonis, nisi forte de conjuge sua Ita nomine filium habuerit masculinum. Si autem filius ejus ille legitimus caruerit masculino, tunc comitatus dictus cum districtu cunctisque publicis functionibus et exactionibus, sicut nostrae pertinuit potestati, sanctae dictae ecclesiae hac nostra ex integro auctoritate concedat[ur]. — Graf Bernhard empfing noch 1015 eine Urkunde von Heinrich II., St. 1657.

[3]) St. 2064, R. 209. Im Februar 1036 wurde dann diese Schenkung abermals bestätigt, St. 2073, R. 220.

[4]) Vgl. Ficker, Forschungen z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 33. 34. Zu den daselbst S. 33, N. 4 angeführten Erwähnungen von comites de comitatu Parmensi, bei denen es sich nur um Bezeichnung der Herkunft aus gräflichem Geschlecht und des Wohnorts zu handeln scheint, kann man noch hinzufügen Muratori, Antt. Est. I, 264: Julicta, Tochter des Ubertus comes de comitatu Parmensi.

[5]) Petr. Damiani Op. 42, 7: cum apud Parmam oppidum liberis artium studiis docendus insisterem. Vgl. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani S. 14 und über den späteren Philosophen Drogo von Parma Dümmler, Anselm

Der wichtige durch Hugo's Beförderung erledigte Posten eines italienischen Kanzlers ist wahrscheinlich unmittelbar, nachdem der Kaiser Verona verlassen hatte, wenn nicht noch während des Aufenthaltes daselbst wieder besetzt worden. Noch jene beiden Urkunden für Parma sind in Hugo's Namen recognoscirt; dann ging er in sein Bisthum; das nächste Diplom Konrads für Italien, das uns erhalten ist, vom 23. Oktober 1027, trägt bereits den Namen des neuen Kanzlers [1]). Es ist Bruno, der Vetter des Kaisers, ein Bruder des Herzogs Konrad von Worms, offenbar ein noch jugendlicher Mann, der, wie so viele jüngere Söhne vornehmer Geschlechter, in den geistlichen Stand getreten und, entweder noch unter Heinrich II., oder wahrscheinlicher nach der Thronbesteigung seines Vetters, Mitglied der Kapelle geworden war. Von den Mißhelligkeiten, die indessen zwischen seinem Bruder und Konrad ausgebrochen waren, scheint er unberührt geblieben zu sein; wir können als sicher betrachten, daß er den Kaiser nach Italien begleitet und hier als Königsbote in besonderem Auftrage einen Prozeß des Klosters Leno zur Entscheidung gebracht hat. Er war demnach wahrscheinlich noch jetzt in Konrads Umgebung, und so wird seine Ernennung der letzte Akt des diesmaligen Römerzuges gewesen sein.

Daß Konrad allen Grund hatte, mit den Ergebnissen desselben zufrieden zu sein, liegt auf der Hand. In verhältnismäßig kurzer Zeit und mit verhältnismäßig geringen Mitteln hatte er jeden Widerstand, der sich ihm entgegengestellt hatte, niedergeworfen und mit der römischen Kaiserkrone das höchste Ziel menschlichen Ehrgeizes erreicht. Nicht nur die geistlichen Fürsten des Königreiches hatten sich ihm unterworfen: auch jene trotzigen, weltlichen Herren, die bis dahin die erbittertsten Feinde der deutschen Herrschaft gewesen waren, hatten sich in dieselbe fügen müssen. Konrad hatte ihnen gegenüber eine wesentlich andere Politik befolgt, als die Heinrichs II. gewesen war. Wir hören nichts von jenen strengen Confiscationen, Entsetzungen und Verhaftungen, durch welche der Vorgänger den Fürsten Italiens Furcht und Schrecken hatte einflößen wollen — mit kluger Mäßigung war Konrad ihnen entgegengetreten, und diese hatte den beabsichtigten Erfolg erzielt. Wenn nach jeder Entfernung Heinrichs aus Italien die weltlichen Großen neue Umtriebe gegen das deutsche Königthum

---

der Peripatetiker S. 5. Der oben S. 185, N. 3 erwähnte Kleriker Hugo von Parma bringt von dort ein Astrolabium an den kaiserlichen Hof.

[1]) St. 1964, R. 108.

[2]) Vgl. Kanzlei Konrads II., S. 11. Dort habe ich N. 9 darauf hingewiesen, daß die ohnehin sehr gewagte Combination Giesebrechts — Bruno habe der Verschwörung seines Bruders nicht fern gestanden, sei dann gezwungen in den geistlichen Stand eingetreten, seine Ernennung zum Kanzler bedeute die Versöhnung des Kaisers mit seinem Bruder — mit Rücksicht auf die Urkunde St. 1952, R. 96, s. oben S. 184, N. 6, nicht haltbar ist. Ich muß das wiederholen, da diese Combination auch in die neue Auflage von Giesebrecht II, 255. 264 aufgenommen worden ist.

angesponnen hatten, so hatte Konrad dergleichen nicht zu befürchten nicht nur das alle Zeit getreue Haus von Canossa, nicht nur das vo Turin, sondern auch die Otbertiner und Aledramiden sind ihm tre geblieben; aus der ganzen weiteren Zeit seiner Regierung ist kei Conflikt zwischen ihnen und ihrem Herrscher zu verzeichnen. Dari aber eben liegt der große Unterschied zwischen der italienische Politik Konrads und Heinrichs II., daß, während der letztere sic einseitig auf die Partei der hohen Geistlichkeit gestützt hatte, sei Nachfolger auch die Häupter der weltlichen Aristokratie seinem Throne zu nähern mit Consequenz und, wie wir sehen werden auch mit Erfolg bemüht war.

Verschiedene Zeugnisse gleichzeitiger Quellen[1]) lassen kaum daran zweifeln, daß man den Frieden in Italien und die Unterwerfung des Landes für gesichert halten durfte, als der Kaise dasselbe verließ. Am deutlichsten aber zeigt den Eindruck, den dies Erfolge auf die Zeitgenossen machten, ein Geschichtchen, das man sich in Cluny erzählte, und das uns von Rodulf dem Kahlen überliefert ist[2]). Einem schwer erkrankten Schloßherrn der Lombardei, so erzählt der wundergläubige Mönch, erschien der oberst der Teufel und verhieß ihm sichere Heilung, wenn er an ihn glauben wolle. „Damit Du meine Macht erkennest," sprach er, „so wisse, daß durch meine Hilfe und Unterstützung Konrad zu dieser Zeit Kaiser geworden ist. Du weißt sehr wohl, daß keiner seiner Vorgänger so schnell, wie dieser, Deutschland und Italien seiner Herrschaft unterworfen hat." „Ich weiß es," antwortete der Kranke, „und wunderbar war es mir lange, wie den Uebrigen." Klugheit und Schnelligkeit, Energie und Mäßigung — das waren die Teufelskünste, mit denen Konrad Italien unterjocht hatte.

Und dieser Eigenschaften bedurfte er aufs dringendste, als er nun im Jahre 1027 als gekrönter Kaiser sieg- und ruhmreich den deutschen Boden nach etwa sechszehnmonatlicher Abwesenheit wieder betrat.

---

[1]) Wipo cap. 20: pace per totam Italiam confirmata. Herimann. Augiens. 1027: subactaque Italia tota reversus. Vita Godehardi post cap. 22: pervasa potestative circumquaque ea regione in pace repatriavit.

[2]) Rod. Glaber IV, 2, SS. VII, 67. Der princeps nigrorum sagt: „Agnoscis me, Hugo?" Cumque ille respondens diceret, „Tu quis es?" dixit ei: „Potentissimus potentum ac ditissimus divitum ego, qui occurro tibi. Si me tantum credideris facere posse, ut te a morte, quae praesens imminet, eripiam, longoque vives tempore. Et ut certissime credas, quod spondeo, noveris meo auxilio meaque industria, Chounradum hoc tempore imperatorem esse creatum. Tu quidem bene nosti, quod nullus imperatorum ita velociter omnem Germaniam atque Italiam sicuti iste suae subjugavit ditioni." „Novi," inquiens aeger, „et mirum diu mihi cum ceteris fuit."

Vorgänge in Deutschland während des ersten Römerzuges.

In den ersten Monaten nach Konrads Zuge über die Alpen waren in Deutschland nur wenige Ereignisse von größerer Bedeutung eingetreten; nur einige Todesfälle, welche die Reihen des geistlichen und weltlichen Fürstenthums lichteten, müssen erwähnt werden [1]). Wenige Tage nachdem der König Schwaben verlassen hatte, starb einer der Bischöfe dieses Landes, Heimo von Konstanz [2]), der erst im Jahre 1022 sein Amt erlangt hatte und während seiner kurzen Regierung wenig hervorgetreten war [3]). Noch von Italien aus, obwohl, wie es scheint, erst nach etwas längerer Vakanz, wurde sein Nachfolger Warmann ernannt, der am 20. oder 21. September die Weihe empfing [4]). Der Tradition des Klosters Muri zufolge [5]), das ihn zu seinen Wohlthätern zählte,

---

[1]) Beiläufig soll hier auch wenigstens in der Anmerkung der vielleicht noch während Konrads Anwesenheit erfolgte Tod des Bischofs Ekkehard von Schleswig angemerkt werden. Die Annalen von Hildesheim, wo Ekkehard gewissermaßen als Weihbischof lebte (vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 184), erwähnen sein Ableben und den Namen seines Nachfolgers Rudolf, eines Klerikers aus Köln (Ann. Hildesh. 1026: Rodulfus de Coloniensi clero electus). Ist Ekkehard mit dem Esiko identisch, den der Schleswiger Bischofskatalog SS. VII, 392 nennt, so würde sein Tod auf den 12. Februar fallen. Vgl. über die verwickelte Frage über die Reihenfolge der Schleswiger Bischöfe Lappenberg, Archiv der Gesellschaft IX, 403 f., Dehio, Gesch. des Erzbisth. Hamburg-Bremen I, Anmerkungen S. 65. Ein sehr verderbtes Epitaphium auf ihn hat Dümmler, Neues Archiv II, 602 aus einer Dresdener Handschrift herausgegeben; auch hier stirbt er „finibus expulsus patriis".

[2]) Herimann. Augiens. 1026: Constantiae Heimo episcopus subita morte, pleuresi tactus (Brustfellentzündung?) decessit, eique Warmannus successit annis ferme 8. Kürzer Annal. Augustan., Ann. Sangallens., Chron. univ. Suevicum 1026. Das Datum des Todestages im Necrolog. Sangallense, herausgeg. von Dümmler und Wartmann, S. 36.

[3]) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 226.

[4]) Auf der Synode zu Seligenstadt, Vita Godehardi prior cap. 30, SS. XI, 199, über den Tag s. unten S. 195, N. 2.

[5]) Necrolog. Murense bei Herrgott, Genealog. Habsburg. Probat. II, N. 949. Wenn nur das Alter des Nekrologs sich etwas genauer bestimmen ließe! Wipo cap. 28 nennt Warmann und Manegold in einem Athem, ohne eine Verwandtschaft zu erwähnen. — Gar keine Berücksichtigung verdient natürlich die

gehörte er dem Grafenhause von Dillingen an und war ein Bruder des Grafen Manegold, von dem wir bei der Geschichte des Herzogs Ernst noch zu erzählen haben werden. Doch ist diese Angabe zweifelhaft; und ebenso darf man gegen eine späte Ueberlieferung, die ihn vor seiner Erhebung zum Bischof Mönch in Kloster Einsiedeln gewesen sein läßt, berechtigte Zweifel hegen[1]). Sicher ist dagegen, daß Warmann bei Konrad in hohem Ansehen gestanden haben muß, wie er denn in der weiteren Geschichte Schwabens eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat[2]).

Ein zweiter Todesfall, der einige Wochen später eintrat, raubte dem lothringischen Episkopat eines seiner Mitglieder, den Bischof Hermann von Toul. Derselbe verstarb am 1. April bei einem Besuch, den er seiner Geburtsstadt Köln abstattete, und wurde daselbst im St. Gereonskloster, wo er auch seine erste Erziehung erhalten hatte, bestattet[3]). Aus einem durch Adel und Reichthum ausgezeichneten Geschlechte stammend und mit trefflicher Bildung ausgestattet[4]), hatte Hermann unter den lothringi-

---

Erfindung Tschudi's (Liber Heremi 1026, Geschichtsfreund I, 124): Warmannus, genere de Bonstetten nobilis. Daß er ihn zum monachus coenobii nostri loci Heremitarum macht, geht dagegen auf die in der folgenden Note erwähnte Tradition zurück. Vgl. übrigens Neugart, Episcopatus Constantiens. I, 439.

[1]) Die Ueberlieferung läßt sich zurückführen auf eine Glosse in der Reichenauer Handschrift des Herim. Augiens. zu 1032: Warmannus episcopus Constansiensis, quondam monachus hujus loci. Der hic locus ist aber Einsiedeln, nicht Reichenau, denn dort ist die Glosse geschrieben (vgl. SS. V, 70, N. 66), und lediglich aus Unkenntnis dieser Thatsache erklärt sich die Angabe des Gallus Öhem (Chron. von Reichenau, herausgeg. von Barack, S. 101): Warmannus, vor ein münch uz der Ow, bischoff zů Costentz. Das Verhalten des Bischofs gegen den Abt von Reichenau (Herim. Augiens. 1032) spricht eben nicht dafür, daß er vorher Mönch gewesen, und Konrads Gewohnheit war es ohnehin nicht, seine Bischöfe aus den Reihen einfacher Mönche zu nehmen.

[2]) Ueber eine angeblich von Warmann verfaßte Vita S. Pirminii, von der Eisengrin wissen will, vgl. Neugart a. a. O.; Mabillon, Acta SS. Ord. S. Benedicti III, 2, 136; Mone, Quellensammlung zur bad. Landesgesch. I, 37; Breitenbach im Neuen Archiv II, 170. Es liegt der Angabe Eisengrins jedenfalls eine Verwechselung mit dem Hornbacher Abt ähnlichen Namens zu Grunde.

[3]) Gesta epp. Tullensium, cap. 37, SS. VIII, 643. Den Todestag giebt auch das Necrolog. Tullense bei Benoit, Histoire de Toul S. 349. Daß er starb „cum quadragesimali tempore moraretur Coloniae in quodam suo praedio", sagt Wibert, Vita Leonis IX, cap. 8 (Watterich, Vitae Pontt. Romanor. I, 135). In Rodulf Glabers Vita S. Willelmi Divionens. cap. 22 (SS. IV, 657) wird dieser Tod als eine Strafe seines Verhaltens gegen Wilhelm aufgefaßt: non multo post denique, pergens in longinquum, saecularia exacturus negotia, crudeliter obiit, peregrina potitus sepultura.

[4]) Gesta epp. Tullens. a. a. O.: nobili Agrippinensium genere procreatus, litterarum studiis, ut decet nobiles, adprime eruditus. Hermann ist ein Verwandter des vornehmen Lüttticher Dompropstes Godeschalk (vir nobilis. Vita Balderici cap. 6, vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II., 194; III, 181). Denn er ist offenbar der Nezelo (lies Hezelo) Tolensis episcopus, praedicti praepositi nepos, welcher sich nach der Urkunde bei Miraeus, Opera diplomat. II, 809; Fisen, Hist. eccl. Leodiens. I, 198 durch die Schenkung des allodium de Duselon um St. Bartholomäus zu Lüttich verdient gemacht hat. Tullensis Hezelo heißt er auch bei Anselm, Gesta epp. Leod. cap. 29, SS. VII, 205, wo er als Schüler Notkers von Lüttich bezeichnet wird.

schen Bischöfen eine eigenthümliche Sonderstellung eingenommen, indem er sich von jeder in diesem Bereich hergebrachten Begünstigung der cluniacensischen Reformbestrebungen fern gehalten hatte, und, was damit, wie wir ja wissen, im Zusammenhange steht, auch der zu Beginn von Konrads Regierung unter den lothringischen Fürsten gegen den neuen König geschlossenen Verbindung fremd geblieben war. In ersterer Beziehung hatte er sich sogar nicht mit bloßer Zurückhaltung begnügt, sondern hatte die Männer der Reform auf das Entschiedenste bekämpft. Der einzige Punkt, wo sie in der Diöcese von Toul festen Fuß gefaßt hatten, war das Kloster von St. Evre, welches von Hermanns Vorgänger Berthold der Leitung des uns schon bekannten Reformabtes Wilhelm von St. Benignus zu Dijon übergeben war, und für diesen von dem ganz in cluniacensischen Gedanken aufgehenden Propst Widricus regiert wurde [1]). Nun wird uns übereinstimmend von mehreren Seiten berichtet, daß die Mönche von St. Evre und ihr Propst niemals schlechtere Tage hatten, als unter Hermanns Episkopat; soweit ging seine Abneigung gegen dieselben, daß es eines Tages zwischen ihm und Widrich zu einer Scene kam, die damit endigte, daß der Bischof den Mönch mit Stockschlägen bedrohte [2]). Man begreift danach leicht, daß Hermann in den Kreisen welche in der lothringischen Kirche in den nächsten Jahrzehenden den Ton angaben, kein gutes Andenken hinterlassen hat. Desto mehr hatte er sich um die äußere Wohlfahrt seines Bisthums verdient gemacht; man rühmte von ihm in Toul, daß er es verstanden, mit allen benachbarten Machthabern im besten Einvernehmen zu leben, so daß keiner seiner Vorgänger oder Nachfolger in gleich friedlicher Ruhe das Bisthum verwaltet hätte [4]).

Nach seinem Tode nun gewann unter den zur Wahl seines Nachfolgers berechtigten Geistlichen und Rittern der Kirche von Toul diejenige Richtung, welche Hermann bekämpft hatte, die Oberhand. Sie erwählten jenen jungen Priester Bruno, den Vetter

---

[1]) Rodulfi Vita S. Willelmi cap. 22. Undatirte Aufzeichnung Bischof Bruno's von Toul bei Calmet, Histoire de Lorraine (Nouv. édit.) II, Preuves S. 259.

[2]) Außer an den beiden in N. 1 genannten Stellen auch bei Wibert, Vita Leonis IX, cap. 6.

[3]) Vita S. Willelmi a. a. O.: Hermannus — ita coepit exosos hujus patris habere monachos cum sua institutione (also eben wegen der Reform), ut etiam honestissimum fratrem Widricum nomine, cui tunc ceterorum cura imminebat, baculo verberaturus eum, impegerit.

[4]) Gesta epp. Tullensium cap. 37: ecclesiam sibi a Deo commissam ita sapienti gubernamine rexit, ut integram pacem a cunctis circumvicinis hujus sedis adversariis habuerit, nec quisquam ejus praecessorum ac successorum in tanta tranquillitate hunc episcopatum gubernavit. Im Vergleich zu den für Toul so stürmischen Zeiten Bruno's mag man sich daran besonders gern erinnert haben. Daß Hermann es übrigens an Vorsichtsmaßregeln nicht fehlen ließ, beweist die von ihm bewirkte Vollendung des von seinem Vorgänger begonnenen Baues der Burg Nortey und der Neubau des Castelles von Dommartin.

Konrads, der mit den Mannen des Hochstifts dem Aufgebot nach Italien gefolgt war. Er mußte ihnen von seiner Wirksamkeit in Toul her als ein Beschützer der Mönche von St. Evre bekannt sein [1]; doch wird seine Verwandtschaft mit dem Könige, von der man sich manchen Vortheil versprechen konnte, wohl noch von größerem Gewichte als dieser Umstand gewesen sein. Ihre Boten — zwei Kanoniker, Liethard und Norbert, werden uns genannt — wurden mit Briefen an Konrad und Bruno, welche sie vor der Burg Orba trafen, nach Italien abgesandt. Der König soll eine Zeit lang geschwankt haben, ob er die Wahl bestätigen solle; nicht weil er seinem Vetter die ihm angebotene Würde nicht gönnte, sondern weil er ihn zu höheren Ehren ausersehen hatte. Doch gab er den Bitten der Gesandten nach und ernannte Bruno im Alter von noch nicht vierundzwanzig Jahren [2] zum Bischof der Stadt, in welcher er die geistliche Laufbahn betreten hatte [3]. Sogleich machte sich Bruno mit den Domherren von Toul auf, um in die Heimath zurückzukehren, die er nach vielen Fährlichkeiten und Abenteuern — in der Lombardei, dann insbesondere bei Ivrea und an der burgundischen Grenze bereiteten ihm die Gegner des Königs Nachstellungen [4] — in der zweiten Hälfte des Mai erreichte; am 19. [5] wurde er von seinem Verwandten, dem Bischof Dietrich von Metz, feierlich inthronisirt. Die Weihe sollte er nach dem Wunsche des Königs zugleich mit diesem am Tage seiner Kaiserkrönung von dem Papste selbst empfangen, was, wie wir sehen werden, noch zu manchen Weiterungen Veranlassung gab. Mit Bruno's Besteigung des bischöflichen Stuhles von Toul gelangte nun auch in dieser Diöcese die cluniacensische Richtung zum entschiedensten Siege, wie gleich die ersten Regierungshandlungen

---

[1]) Wibert, Vita Leonis IX, cap. 6; die Wahl und die weiter im Text erzählten Vorgänge cap. 8 ff.

[2]) Er war geboren am 21. Juni 1002, Wibert cap. 2.

[3]) Die Rede, welche Wibert cap. 9 dem König in den Mund legt, kann dieser natürlich nicht gehalten haben; von der simoniaca pestis zu reden, würde ihm nicht in den Sinn gekommen sein. Doch ist sie wohl nicht ganz frei erfunden; was da von den affectus conjugis meae gesagt wird, paßt zu Gisela's Einfluß auf die Ernennung der geistlichen Würdenträger, wovon wir noch mehrfach hören werden, ganz vortrefflich.

[4]) Wibert cap. 10. Bruno wählte den Weg über den Gr. St. Bernhard, über Ivrea und den locus qui dicitur Camera, d. i. nicht La Chambre im Thal von Maurienne, wie noch Watterich meinte, sondern wahrscheinlich das heutige Carema, vgl. Terraneo, Dei primi conti di Savoia (Miscell. di storia italiana 1877, S. 670 ff. und Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte III, 235. 251 ff. In Burgund kommt ihm die Hilfe einer vornehmen Dame zu Gute: suppetiante ejus cognata, nepte Rodulfi regis Jurensis, conjuge sui germani nomine Gerardi, strenuissimi atque elegantissimi militis. Vgl. Blümke, Burgund unter Rudolf III., S. 36. 37.

[5]) Bei Wibert cap. 11 heißt es: die dominicae ascensionsis, tertiodecimo Kalendas Junii. Aber nicht der 20., sondern der 19. Mai ist im Jahre 1026 der Himmelfahrtstag, und eher in der Zahl, als in der Angabe des Festes wird ein Irrthum Wiberts anzunehmen sein.

des neuen Bischofs zeigten: wir werden in anderem Zusammenhang darauf zurückzukommen haben.

Von noch größerer Wichtigkeit als diese beiden Todesfälle geistlicher Fürsten aus Schwaben und Lothringen war das Hinscheiden des greisen Herzogs Heinrich von Baiern, des Bruders der Kaiserin Kunigunde; es war unmittelbar nach dem Aufbruch des Königs am 27. oder 28. Februar[1]) erfolgt. Die Ernennung seines Nachfolgers verschob Konrad bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland, und so blieb das Herzogthum mehr als ein volles Jahr lang ohne obersten Leiter, was für die Erklärung der hier bald eingetretenen Ereignisse nicht ohne Bedeutung ist.

Abgesehen von diesen Sterbefällen erfahren wir erst aus der zweiten Hälfte des Jahres, nachdem die vornehmsten geistlichen Fürsten, welche den König nach Italien begleitet hatten, in die Heimat zurückgekehrt waren[2]), von Vorgängen, welche in unseren Jahrbüchern nicht übergangen werden dürfen. Sie knüpfen sich an die noch immer nicht zum endgiltigen Abschluß gekommene unglückselige Gandersheimer Streitsache.

In dem Verhältnis der beiden streitenden Parteien zu einander hatte sich seit jenen beiden Gegensynoden vom Oktober 1025 nichts geändert. Dagegen war die Haltung der Aebtissin Sophie, die, wie wir sahen, bisher durchaus auf Seiten des Erzbischofs gestanden hatte, eine wesentlich andere geworden; sie hatte in der That Grund, sich über Aribo bitter zu beklagen[3]). In Ganders-

---

[1]) Das Jahr 1026 geben die Annal. Ratisbonens. 1026 (SS. XVII, 584) und die Annal. Salisburgens. 1026 (SS. IX, 772); den 27. Februar als Todestag das Necrol. Coufungense des Ranshofener Codex (SS. IV, 791 und Böhmer, Fontt. IV, 457), den 28. das Necrolog. Weissenburgense (Böhmer, Fontt. IV, 310); vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 9, N. 5, der die letztere Angabe nicht beachtet hat. Das Necrol. S. Maximini bei Hontheim, Prodromus II, 971 hat zu 11 Kal. Mart.: Heinricus dux bonae memoriae, was wohl ebenfalls auf unseren Mann geht, der Vogt zu St. Maximin war. Aventin, Annales Bojorum V, 5, 26 bezeichnet den 1. September als Todestag und läßt den Herzog in Osterhoven bestattet werden. Das erstere ist sicher den Angaben der Nekrologien gegenüber nicht aufrechtzuerhalten; das letztere hat auch Veit Arnpeck, wie Riezler, Geschichte Baierns I, 439, N. 3 bemerkt, der die Tradition nicht für unglaubwürdig hält. Ueber Heinrichs Beziehungen zu Osterhoven s. die Aufzeichnung Mon. Boica XII, 329 und vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 120. Den Irrthum Büdingers, Oesterr. Geschichte I, 298, der den Tod ins Jahr 1027 setzt, hat schon Steindorff a. a. O. gerügt, und Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs I, 592 hätte ihn nicht wiederholen sollen. Daß Heinrich „in bona senectute" verstorben sei, bemerken — nach den Annal. Hildesheim. majores — Vita Godehardi post. cap. 22, Vita Meinwerci cap. 200, Ann. Saxo, Annal. Magdeburg. 1027.

[2]) Das Folgende nach Vita Godehardi prior cap. 29. Aus dem Verkehr der beiden Pfalzgrafentöchter mit Aribo hat Harttung, Anfänge S. 4 auf unerlaubte Beziehungen des Erzbischofs zu den beiden Nonnen geschlossen und gegenüber meiner Kritik, Sybel's Hist. Zeitschr. N. F. III, 135 ff. seine Ansicht in einem sonst nicht viel Neues bringenden Aufsatze, Zur Gesch. Erzbischof Aribo's von Mainz, Monatsschrift für die Gesch. Westdeutschlands IV (I), 39, N. 1 aufrechterhalten. Ich beabsichtige nicht, mich auf eine weitere Polemik darüber mit ihm einzulassen: schwerlich wird Jemand seiner kühnen Interpretation Bei-

heim wurden zwei vornehme Damen aus edelstem Geschlecht, Sophie und Ida, Töchter des Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen und der Kaisertochter Mathilde, also Nichten der Aebtissin Sophie erzogen[1]). Beide waren mit Wissen und unter Billigung der Aebtissin mit Aribo in vertraulichen Verkehr getreten und schlossen sich, was man leicht begreift, enger an ihn als an den Hildesheimer Bischof an. So ertheilte ihnen ihre Tante auch im Anfange des Jahres 1026 ohne Bedenken die Erlaubnis, einer Einladung des Erzbischofs nach Mainz zu folgen, und ließ sie durch Geistliche und Dienstleute dorthin begleiten. Die beiden Schwestern aber erklärten, in Mainz angekommen, ihre Absicht, nie mehr nach Gandersheim zurückkehren zu wollen, und schickten ihre Begleiter heim. Drei andere Nonnen von Gandersheim, Mitwisserinnen ihres Planes, die unter dem Vorwand, Verwandte zu besuchen, gleichfalls von der Aebtissin beurlaubt waren, folgten ihnen nach Mainz, und Aribo geleitete, noch ehe er nach Italien aufbrach, alle fünf in ein von seiner Schwester geleitetes Nonnenkloster — es wird an das von Aribo und seinem Vater gestiftete steyrische Göß zu denken sein[2]) — wo sie den Schleier nahmen. Aribo's Verfahren in dieser Angelegenheit, wie es kirchenrechtlich nicht zu rechtfertigen war, mußte die von ihren nächsten Verwandten schmählich getäuschte Aebtissin von Gandersheim aufs Höchste erbittern. Sie begab sich zu Godehard, sprach ihre Reue über ihre bisherige Begünstigung der Mainzer Ansprüche aus[3]), klagte über das Unrecht,

fall schenken, die den — wohl nicht mehr im ersten Jünglingsalter stehenden — Erzbischof von Mainz, dem selbst der Gegner Wolfhere das Zeugniß eines tadellosen Lebenswandels ausstellt (Vita posterior cap. 24), imputiren will, daß er mit zwei Nonnen, noch dazu Schwestern, unter Begünstigung ihrer Tante und Aebtissin ein unlauteres Verhältnis angeknüpft und diese dann — etwa um in seinem Verkehr mit ihnen ungestörter zu sein? — in ein unter Leitung seiner Schwester stehendes Nonnenkloster bringen läßt.

[1]) Wolfhere bezeichnet Sophie als die ältere, Ida als die jüngere. In der Fundatio monasterii Brunwilarensis cap. 7 und 9 (Archiv der Ges. XII, 160. 162) wird Ida zweimal vor Sophie genannt. Ueber das spätere Schicksal der Beiden differiren die Angaben der Brauweiler Gründungsgeschichte und der Vita Godeh. prior cap. 36.

[2]) Nach der Vita Godehardi prior a. a. O.: insimul ipsae quinque ibidem in cenobio virginum, cui soror archiepiscopi antistabat, ipso conducente, monachicum habitum, utinam Deo satis placite, susceperant sollte man zwar an ein Mainzisches Kloster denken. Aber da von den drei Schwestern Aribo's, Hiltburg, Wikburg und Kunigunde, welche das Necrolog. Seonense (Mon. Boica II, 158) kennt, nur die letztere als abbatissa bezeichnet wird, da diese nachweisbar Aebtissin in Göß ist (vgl. Jaffé, Reg. Pont. N. 3074), da ferner Wolfhere weiter unten, wo er von dem an sie abgeschickten Boten Godehards erzählt, diesen „illo ubi commorabantur“ gehen läßt, die Nennung von Mainz also vermeidet, so lege ich auf das obige ibidem kein Gewicht.

[3]) Vita Godehardi a. a. O.: si quid umquam cum Mogontinis contra nostrates subdole machinabatur, tandem vere penitens. Daß bei Godehards Tode noch Differenzen zwischen ihm und Sophie bestehen (Vita Godeh. post. cap. 29) schließt eine Annäherung der Aebtissin an den Bischof in der Streitsache mit Mainz nicht aus. Es handelt sich dabei wohl um Vorfälle, die erst nach Aribo's Verzicht auf seine Ansprüche eingetreten sind, vgl. Lenssen, Beiträge zur Kritik Hildesheimer Geschichtsquellen (Diss. Tübingen 1878) S. 15.

das ihr widerfahren sei, und das sie als einen Angriff auf ihre Ehre ansah [1]), und bat um seinen Beistand. Der Hildesheimer, dem die Gelegenheit, seine bischöflichen Rechte über Gandersheim diesmal mit Zustimmung der Aebtissin geltend zu machen, gewiß willkommen gewesen sein wird, willfahrte ihr und sandte einen seiner Kapläne mit zwei Schreiben nach Göß, von denen das eine die Aebtissin von Göß zur Herausgabe der einer fremden Heerde angehörigen Schafe aufforderte, das andere den Flüchtlingen bei Strafe des Anathems die Rückkehr in ihr Kloster anbefahl. Einen unmittelbaren Erfolg dieses Schrittes wird er kaum erwartet haben; die Nonnen behandelten seine Mahnungen sehr unehrerbietig, zerrissen seine Briefe, befahlen seinem Boten, so lieb ihm das Leben sei, unverzüglich den Ort zu räumen. Schwerlich aber dürfte Godehard darüber sehr betrübt gewesen sein: unleugbar war seine Position in der Hauptfrage sowohl durch das nicht zu billigende Vorgehen Aribo's wie durch die Unterstützung der hochgeborenen Aebtissin Sophie, deren er nun sicher sein konnte, eine bei Weitem günstigere geworden.

Das zeigte sich alsbald in der Provincialsynode, welche Aribo nach seiner Rückkehr aus Italien, entsprechend seinem Grundsatze, jährlich zwei Versammlungen der Art abzuhalten, auf den 21. September [2]), den Tag des Apostels Matthäus, an welchem in diesem Jahre zugleich die Herbstquatember begannen, nach Seligenstadt zusammenberief. Das Einladungsschreiben, das er an den Bischof von Hildesheim erließ, ist uns erhalten [3]); es zeigt die erbitterte Stimmung des Metropoliten gegen Godehard aufs deutlichste. Indem er anerkennt, daß Godehards Verwaltung seiner Diöcese vorwurfsfrei sei und daß er aus diesem Grunde keine Veranlassung hätte, auf der Synode, soweit sie sich mit Disciplinarsachen zu beschäftigen habe, zu erscheinen, erfordert er doch seine Anwesenheit auf Grund der kanonischen Bestimmungen, und weil er selbst, dessen Zeit vielfach anderweit in Anspruch genommen sei, für die Seelsorge seiner Heerde der Unterstützung seiner Amtsbrüder bedürfe. Dabei macht er dem Bischof vielfache Beleidigungen und Schmähungen, die derselbe ihm zugefügt habe,

---

[1]) a. a. O.: necnon et de sua (abbatissae) repraehensione, quae sibi in talibus intendi videbatur juste conquerens.

[2]) In der Vita Godehardi prior cap. 30 ist zwar 12. Kal. Octobris als Versammlungstag angegeben (20. Sept.), aber das muß ein gleicher Irrthum sein, wie der oben S. 192, N. 5 erwähnte Wiberts. Sowohl das Einladungsschreiben an Godehard, wie die übrigen Quellen, die nach den Annal. Hildesheim. majores die Synode erwähnen, Ann. Saxo, Ann. Magdeburgens. 1026, Vita Meinwerci cap. 199, Vita Godehardi post. cap. 22, geben den natalis S. Matthaei apostoli an, und das ist der 21. September.

[3]) Aus einer jetzt verlorenen Erfurter Handschrift ist es von Schannat bei Hartzheim, Concilia Germanica III, 54 herausgegeben und danach von Jaffé, Bibliotheca III, 363 ff., Giesebrecht II, 698 wiederholt. Die meisten Emendationen Giesebrechts sind von Jaffé gebilligt und unzweifelhaft richtig. Dagegen liegt gar keine Veranlassung vor, mit Harttung (Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands I [IV], 41, N. 4) visitare in evitare zu verändern.

zum Vorwurf und erspart ihm den herben Tadel nicht, sich durch Winkelzüge den Pflichten der Brüderlichkeit entzogen zu haben [1]).

Die Synode war, wenn auch nicht ganz so zahlreich, wie jenes berühmte Concil, das Aribo drei Jahre früher an derselben Stätte versammelt hatte, so doch von den meisten Bischöfen der Mainzer Erzdiöcese besucht [2]); von seinen Verhandlungen erfahren wir — abgesehen von der schon erwähnten Weihe des neuen Bischofs von Konstanz — nur insoweit, als sie sich auf die Gandersheimer Angelegenheit bezogen. Für Aribo führte der alte Werner von Straßburg das Wort, Godehards Sache hatte einen noch einflußreicheren Fürsprecher in der Person des Verwesers des Reiches, des Bischofs Bruno von Augsburg, der dem Erzbischof früher so nahe gestanden hatte, und dessen Parteinahme gegen Aribo deutlich erkennen läßt, wie sehr das Ansehen des Metropoliten im Niedergange begriffen war. Nach längeren Debatten erbot sich Aribo, durch das Zeugnis von hundert Priestern und dreihundert oder mehr Laien den Beweis zu erbringen, daß das streitige Gebiet seiner Kirche zugehöre. Dagegen protestirte der Hildesheimer; er verlangte die Entscheidung der Synode zunächst über die Vorfrage, ob in dieser Sache überhaupt das Zeugnis einer noch so großen Zahl von Geistlichen und Laien angenommen werden könne, und ob nicht vielmehr nur das der Bischöfe in Betracht kommen könne [3]). Diese Vorfrage war von mehr als formeller Bedeutung; wie sich später im Jahre 1027 herausgestellt hat, entschied ihre Beantwortung im Sinne Godehards den ganzen Prozeß. Denn die Bischöfe, als alleinige Zeugen vernommen, konnten nicht über die ursprüngliche Berechtigung der Ansprüche

[1]) Et quamvis nostram fraternitatem multis tergiversationibus effugere coneris, revocamus te tamen clarissima voce sincerae dilectionis.

[2]) Die oben N. 2 v. S. angeführten, aus den Ann. Hildesh. major. stammenden Quellen geben übereinstimmend die Zahl von zwölf anwesenden Bischöfen. In der Vita Godehardi prior cap. 30 werden aber nur eilf genannt, nämlich außer Aribo und Godehard die folgenden: Werner von Straßburg, Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Meinwerk von Paderborn, Meginhard von Würzburg, Azecho von Worms, Branthog von Halberstadt, Reinold von Oldenburg, Warmann von Konstanz, von welchen der vorletzte nicht zur Mainzer Erzdiöcese gehört. Von den Mainzer Suffraganen werden nicht erwähnt die Bischöfe von Eichstädt, Prag, Speyer, Verden, Chur. Der letztere Stuhl war wahrscheinlich erledigt, s. unten. Die meisten von diesen — nur Wigger von Verden nicht — fehlen auch auf dem großen Frankfurter Concil von 1027.

[3]) Vita Godehardi prior cap. 30: primas noster sibi rogavit evidenti auctoritate sinodaliter decerni, si ullum cujuslibet multitudinis cleri plebisque testimonium in his liceret accipi, cum ipse profiteretur suum jus solo episcoporum testimonio et posse et debere defendi. Der Grundsatz wird 1027 zu Frankfurt durch den Spruch Werners von Straßburg so entschieden: nullum ubique vel cleri vel populi testimonium supergredi trium vel certe duorum testimonio episcoporum (Vita prior cap. 33); darauf geben sieben Bischöfe, qui praedictam pactionem in Gandisheim et audierant et viderant, ihr testimonium über den Verzicht des Willigis von 1007. Nach alle dem ist es klar, daß es sich um wirkliches Zeugnis und nicht um Eideshelfer handelt, wie Harttung, Zur Geschichte Aribo's a. a. O. S. 42 meint; er hat die rechtliche Bedeutung der Sache überhaupt nicht scharf erkannt.

der einen oder der anderen Partei aussagen, sondern nur über die Vorgänge von 1007, die mit einem förmlichen Verzicht des damaligen Erzbischofes von Mainz auf Gandersheim geendet hatten; Aribo scheint dagegen beabsichtigt zu haben, — und nur so konnte er ja hoffen, zum Ziele zu gelangen — ein umfassendes Beweisverfahren durch Zeugeninquisition über den ursprünglichen Stand der Rechtsfrage herzustellen [1]). Da somit die Entscheidung der Vorfrage auch in der Sache selbst den Ausschlag geben mußte, so rückten die Verhandlungen nicht weiter: die Mitglieder der Synode wollten nicht für, und getrauten sich nicht gegen Aribo zu urtheilen; sie erklärten daher, in Abwesenheit des Königs und einiger ihrer Amtsbrüder den Spruch nicht fällen zu können, und vertagten die Entscheidung einstimmig auf ein Jahr [2]). Selbstverständlich blieb inzwischen Godehard im Besitz derjenigen Vortheile, welche ihm die letzte Synodalentscheidung von 1025 eingeräumt hatte; Aribo hatte einen neuen Versuch, eine Schlichtung des Streites herbeizuführen, scheitern sehen.

Die Anwesenheit Bruno's von Augsburg bei den Verhandlungen in Seligenstadt wird man als einen Beweis dafür ansehen können, daß bis in die zweite Hälfte des September im oberen Deutschland die Ruhe nicht ernstlich gestört war; schwerlich würde er anderenfalls diese Gebiete verlassen haben, schwerlich würden die beiden anderen schwäbischen Bischöfe von Straßburg und Constanz der Einladung Aribo's gefolgt sein [3]). Kann demnach die Opposition des Grafen Welf, der, wie wir uns erinnern, sich noch immer nicht unterworfen hatte, sich bis dahin nicht sehr fühlbar gemacht haben, so scheint der trotzige Graf, wenn wir recht vermuthen, eben die Zeit, da die drei schwäbischen Bischöfe aus der Heimat abwesend waren, benutzt zu haben, um einen Hauptstreich auszuführen [4]). Er überfiel mit seinen Mannschaften

---

[1]) Vgl. über diese Art des Beweisverfahrens Waitz, Verfassungsgesch. VIII 32 ff., Brunner, Zeugen- u. Inquisitionsbeweis der Karol. Zeit, Sitzungsber. der Wiener Ak. Hist.-phil. Klasse, Bd. LXV. Gerade im Gericht der Bischöfe kommt ein solches Verfahren besonders häufig zur Anwendung.

[2]) Ann. Hildesh. major. 1026 (s. oben S. 195, N. 2): quam tamen sinodum unanimitas fratrum in futurum annum, in praesentiam regis comperendinaviit.

[3]) Vgl. den Exkurs zur Chronologie der deutschen Unruhen von 1025/26, auf den ich auch für die Begründung des folgenden verweise.

[4]) In den Annal. Hildesheim. major. muß es — wohl zu 1027 — geheißen haben: Bruno Augustensis episcopus et Welf comes praedas et incendia inter se faciunt. Die Nachricht ist unverändert in den Annalista Saxo und die verlorenen schwäbischen Reichsannalen zu 1027 übergegangen. Aus den letzteren gab sie das Chron. univers. Suevic. zu 1027 wieder, während Herimann. Augiens. wohl aus besserem Wissen sein darauf zurückgehendes: Brun Augustensis episcopus et Welph comes praedis et incendiis inter se mutuo debaccantur ans Ende des Berichtes von 1026 setzte, und Wipo cap. 19 sein comes Welf et Bruno episcopus Augustensis invicem confligentes multa mala in praedis et incendiis fecerunt in regno chronologisch unbestimmt läßt. Aus eigener Kenntnis fügt dann Wipo hinzu: ad extremum praedictus comes ipsam Augustam irrumpens, aerarium episcopi despoliavit et totam civitatem

das Gebiet Bruno's, der als der Vertreter des Königs ihn bis dahin vorzugsweise bekämpft haben wird, nahm mehrere Burgen und feste Plätze desselben ein und drang, mit Feuer und Schwert das Land verheerend, bis nach Augsburg selbst vor. Die Stadt vermochte sich, da vermuthlich ein großer Theil der Stiftsvassallen sich in der Begleitung des Bischofs befand [1]), nicht zu vertheidigen; Welf erstürmte, plünderte und verheerte sie und zog mit reicher Beute — der bischöfliche Schatz Bruno's war in seine Hände gefallen — heim.

Daß der Bischof, nachdem er aus Franken heimgekehrt war, die Fehde gegen den Grafen Welf aufs Entschiedenste fortsetzte, ist sicher; große Theile Schwabens und Baierns wurden in Mitleidenschaft gezogen [2]). Indessen der Graf scheint im Uebergewicht geblieben zu sein; wir erfahren, daß der Bischof Egilbert von Freising, der für Bruno sich an dem Kampfe betheiligte und seinen Angriff namentlich gegen die bairischen Besitzungen des Welfen gerichtet haben mag, schwer dafür büßen mußte [3]).

Bei dieser Lage der Dinge muß Konrad, der die Nachricht von den Ereignissen in Augsburg etwa in der zweiten Hälfte des Oktobers erhalten haben kann, doch zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß er die Gegner unterschätzt hatte, als er bei seinem Aufbruch aus Deutschland ihre Bekämpfung dem Bischof Bruno anheimgegeben hatte, ohne weitere Maßregeln gegen sie zu treffen. Er entschloß sich, das nachzuholen und Herzog Ernst von Schwaben in sein Herzogthum zurückzuschicken, um dort Ruhe und

---

vastavit. Unabhängig davon ist die Angabe der Hist. Welfor. Weingartens. cap. 9: iste est Guelf, qui aliquando, auxiliante sibi Ernesto duce, imperatori rebellabat et cum Brunone Augustensi episcopo, maximas predas et incendia faciens, necnon castella et munitiones ejus diripiens tandemque ipsam civitatem capiens diu dimicabat. Bei diesem Sachverhalt, namentlich der eigenthümlichen Zusammensetzung des Berichtes bei Wipo und aus den im Exkurs angeführten Erwägungen, lege ich auf den von Steindorff, Heinrich III., Bd. I, 7, N. 3 hervorgehobenen Grund, die Einnahme Augsburgs erst später, nach Bruno's Rückkehr nach Schwaben anzusetzen, kein Gewicht. Anmerken möchte ich nur noch, daß die Worte des Weingarteners: „maximas predas et incendia faciens" trotz des wörtlichen Anklangs nicht dasselbe zu bedeuten brauchen, wie die obige Stelle des Annal. Hildesh. maj., bei dem Weingartener ist nur Welf der Verheerende, und ich beziehe die Worte deshalb auf seinen Zug gegen Augsburg. Bei den Hildesheimens. dagegen ist wohl nur eine allgemeine Angabe über die Kämpfe zwischen Bruno und Welf überhaupt beabsichtigt. Das ad extremum, mit welchem Wipo den Bericht über die Einnahme Augsburg an sein Excerpt daraus knüpft, kann also nicht ins Gewicht fallen; man weiß, wie ungeschickt und irreführend er in zahlreichen anderen Fällen das, was er an Details den Auszügen aus seiner Vorlage hinzuzufügen wußte, daran angereiht hat.

[1]) Anderenfalls würde die Einnahme Augsburgs, offenbar ohne lange Belagerung, schwer erklärlich sein; die feste Stadt hatte bei genügender Besatzung ganz anderen Angriffen widerstanden.

[2]) Darauf beziehen sich nun die N. 4 v. S. angeführten Worte der Ann. Hildesh. majores.

[3]) Hist. Welfor. Weingartens. cap. 9: cui (Brunoni) Frisingensis episcopus auxilium ferens, similia ab eo perpessus est.

Ordnung herzustellen [1]); er mochte glauben, nach der großmüthigen Verzeihung, die er ihm in Augsburg hatte angedeihen lassen, auf seine Treue bauen zu können. Doch that er noch mehr, um den ehrgeizigen Stiefsohn an sich zu fesseln. Etwa gleichzeitig mit der Kunde von dem gefährlichen Fortschreiten der Unruhen in Schwaben mag der König die Nachricht empfangen haben, daß Burghard, Abt der beiden schwäbischen Reichsabteien Kempten und Rheinau, am 15. September verstorben war [2]). Nur dem letzteren Kloster gab nun Konrad in der Person Pirchtilo's einen neuen Abt; Kempten, das wir uns als eine ziemlich reich begüterte Stiftung zu denken haben [3]), verlieh er, ohne sich an die dem entgegenstehenden Verbote früherer Kaiser [4]) oder die Bedenken zu kehren, welche ein solches Verfahren in manchen Kreisen hervorrufen mußte [5]), dem Herzog von Schwaben, der die Besitzungen des Klosters als Lehen unter seine Vassallen vertheilte [6]). Noch viele Jahrzehende danach

[1]) Wipo cap. 11: Ernestus dux Alamanniae — ad tutandam patriam honorifice remissus est. Das ad tutandam patriam erhält erst in diesem Zusammenhange seine Bedeutung. Daß es mehr als eine bloße Redewendung Wipo's ist und auf specielle Bevollmächtigung geht, zeigen analoge Ausdrücke; vgl. Carolus dux custos patriae domi dimissus (Aufgebotsbrief Otto's II. bei Jaffé, Bibliotheca V, 475). Ueber die Zeit vgl. den oben angeführten Exkurs.

[2]) Herimann. Augiens. 1026: Burghardus quoque Campidonensis et Rhenaugiensis abbas obiit, eique Rhenaugiae Pirhtilo abbas substituitur. Als Todestag Burghards bezeichnet van den Meer, Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung des frey-eximirten Gotteshauses Rheinau (Donaueschingen 1778) S. 54 auf Grund Rheinauischer Nekrologien den 15. September; vgl. Necrol. Einsidlense (Böhmer, Fontt. IV, 144) zu Sept. 15: Purchardus abba obiit und Necrol. B. Mariae Fuldens. (Böhmer, Fontt. IV, 454) zu Sept. 14: Burchardus abbas. Die späte und unzuverlässige Kemptener Lokalüberlieferung kennt den Abt Burghard nicht, sondern statt seiner von 1012—1044 einen sonst nicht bezeugten Eberhard von Wieneden. Vgl. Boxler, Sammlung der merkwürdigsten Ereignisse in dem fürstl. Reichsstift Kempten S. 32 ff. Haggenmüller, Gesch. der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten I, 63 ff.

[3]) In dem Aufgebotsbrief von 981 (Jaffé, Bibliotheca V, 472) ist sein Abt mit 30 loricati angesagt, und 1094 wird es als abbatia satis opulenta bezeichnet (Annal. Augustani 1094).

[4]) Rechtsspruch von 921 (Legg. II, 26): ut nulla abbatia, quae per se electionem habet, ad monasterium nec alicui in proprium dari possit. Vgl. Dümmler, Otto I., S. 188; Ficker, Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut S. 37. 83; Waitz, Verfassungsgesch. VII, 192. 209 ff., s. insbesondere die von Waitz S. 209, N. 4 angeführte Urkunde. Daß Kempten zu den Klöstern mit Wahlfreiheit gehört, also unter die Bestimmung Otto's I. fällt, ist sicher, vgl. St. 326, zuletzt bestätigt 993, St. 991. Trotzdem gehört es unter Otto I. dem Bischof Udalrich von Augsburg (monasterium Campidonense quod per nostram largitionem commendatum habet, St. 326; vgl. die Aufzeichnung SS. IV, 412, N. 62), vor 1050 erhält es Gebhard von Regensburg „beneficii loco" (Herimannus Aug. 1050), 1063 in gleicher Weise Rudolf von Schwaben (Lambert Hersf. 1063), nachdem erst 1062 die pristina libertas et ad sola regalia respectio in St. 2613 aufs Neue verbrieft war.

[5]) Selbst Wipo cap. 11 getraut sich zu sagen: licet contra fas et jus esset, liberam rem nisi liberaliter servire.

[6]) Wipo cap. 11: Ernestus — Campidonensem abbatiam — in beneficium accepit a rege. Herimann. Aug. 1026: Ernest dux — Campidonensem loco beneficii abbatiam accepit suisque militibus distribuit.

war das Stift nicht wieder in den Besitz der so verlorenen Güter gelangt [1]), und eine in demselben entstandene späte Sage, daß Herzog Ernst selbst, von Reue über sein unkirchliches Vorgehen ergriffen, die ausgewanderten Mönche wieder gesammelt und ihnen ihre Besitzungen zurückgegeben habe, verdient keine Berücksichtigung [2]).

Das Vertrauen, das ihm der Stiefvater bewiesen hatte, rechtfertigte der heißblütige und leicht bestimmbare Jüngling nicht, und schlecht lohnte er dem König für den Beweis seiner Gnade, den er empfangen hatte. Kaum war er wieder in der Heimat, in der Umgebung seiner alten Genossen, so vergaß er seiner Pflicht aufs Neue und wandelte die früheren Wege. Es wird berichtet, daß es der Rath seiner Vasallen gewesen sei, der ihn abermals zum Abfall verleitet habe [3]), und an wen dabei vor Anderen zu denken ist, kann nicht zweifelhaft sein. Unter allen Mannen Ernst's hat keiner ihm näher gestanden, als der Graf Werner, der gewöhnlich nach seinem festen Schlosse Kiburg benannt wird, und den man, allerdings nicht mit voller Sicherheit, in das Geschlecht der älteren Grafen vom Thurgau einreiht, welche in dem aus römischer Zeit bekannten Platze Vitodurum, dem heutigen Dorfe Oberwinterthur, ihre Malstätte hatten [4]). Es bleibt uns verborgen, ob Werner etwa besondere Motive zur Feindschaft gegen den König gehabt, aber wir wissen, daß er in dessen Bekämpfung unermüdlich war, daß er den Widerstand fortsetzte, auch als auf einen Sieg nicht mehr zu rechnen war, daß er zuletzt den Herzog, der sich nicht von ihm trennen wollte oder konnte, mit sich ins Verderben riß. Sein Rath ist es zweifellos vor dem aller Anderen gewesen,

---

[1]) Dem Bestreben, sie zurückzugewinnen, verdankt die gefälschte und kaum auf eine echte Vorlage zurückgehende Urkunde St. 2789 ihre Entstehung, in welcher Heinrich IV. 1076 die negligentia seines Großvaters und Vaters beklagt und dem Abte gestattet, die beneficiorum inconsiderata distributio seiner Vorfahren zu widerrufen.

[2]) Auch die älteste der Klosterchroniken, nach denen Haggenmüller, a. a. O. I, 62 ff. diese Sage mittheilt, stammt erst aus den Jahren 1480—1494. Ihr zufolge hätten zwei der vertriebenen Mönche, Amandus und Felix, im Schlößchen Stettwang, das dem Stifte gehörte, Zuflucht gefunden. Herzog Ernst kommt im fünften Jahre ihres Aufenthalts daselbst (also nach 15. Sept. 1031; er stirbt aber 17. August 1030!) nach Stettwang, hört eine Predigt, in der Amandus den Untergang des Stiftes beklagt, läßt sich, durch dieselbe tief ergriffen, ein Buch vorlegen, das die Freiheiten des Klosters enthält (!) und stellt danach das Kloster wieder her.

[3]) Wipo cap. 19: Ernestus dux Alamanniae, privignus imperatoris Chuonradi, nuper ab eo beneficiis et muneribus sublimatus discedens, iterum instigante diabolo rebellionem moliebatur, et consilio quorumdam militum suorum Alsatiam provinciam vastavit et castella Hugonis comitis, qui erat consanguineus imperatoris, desolavit. Herim. Aug. 1026: Ernest dux Alamanniae — nec multo post, pravo aversus consilio, iterum rebellavit.

[4]) Ueber Werner und seine Herkunft genügt es, jetzt auf die gründliche Untersuchung Meyers von Knonau, Zur älteren alamannischen Geschlechtskunde (Forschungen zur deutsch. Geschichte Bd. XIII) S. 83 ff. zu verweisen.

der Ernst bestimmte, sich der Empörung anzuschließen, die zu bekämpfen der König ihn aus Italien entsandt hatte.

Nicht überall in seinem eigenen Herzogthum folgte man ihm in derselben. Im Elsaß [1]) war einer der vornehmsten und mächtigsten Herren der Graf Hugo von Egisheim, ein naher Verwandter von Konrads Mutter Adelheid, der Vater jenes Bruno, der erst vor kurzer Zeit durch den König auf den bischöflichen Stuhl von Toul erhoben war: er hielt begreiflich an der Treue gegen Konrad unverbrüchlich fest. Gegen ihn kehrte Ernst zunächst die Waffen; er verwüstete den Elsaß und brach einige der Burgen Hugo's [2]). Dann brachte er einen starken, hauptsächlich aus jungen Leuten bestehenden Heerhaufen zusammen, drang in Burgund ein, auf dessen Erwerb also seine Gedanken auch bei dieser zweiten Erhebung gerichtet gewesen sein müssen, und begann in der Nähe von Solothurn eine Insel (wie man vermuthet hat, die Petersinsel im Bieler See) [3]) mit Wall und Mauer zu befestigen [4]). Wenn er dabei auf die Unterstützung seines Großoheims, des Königs von Burgund gerechnet hatte, so hatte er sich freilich getäuscht; Rudolf hatte gegen das Ende des Jahres 1026 wohl schon jeden Gedanken an Feindseligkeiten gegen Konrad aufgegeben; wir wissen, daß zu Weihnachten seine Freundschaftsboten

[1]) Harttung, Anfänge S. 33 schreibt, der Elsaß sei, soweit wir sehen könnten, unter Konrad II. nicht zu den Gebieten des Schwabenherzogs gerechnet. Dagegen ist zu bemerken, daß vorher und nachher Alamannien und der Elsaß immer in einer Hand sind, und daß nicht der leiseste Grund vorliegt, in Ernsts Tagen eine Trennung anzunehmen, Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VII, 105. Was Schöpflin, Alsatia illustrata II, 545 auf Grund einer von Königshoven in der lateinischen Bearbeitung seiner Chronik (Ausgabe von Schilter, S. 1067) beispielsweise mitgetheilten Datirungszeile folgert, von der man nicht weiß, ob sie einer wirklichen, noch weniger, ob sie einer echten Urkunde angehört, verdient keine Beachtung.

[2]) Wipo cap. 19: Ernestus — Alsatiam provinciam vastavit et castella Hugonis comitis, qui erat consanguineus imperatoris, desolavit. Vgl. über ihn Wiberti Vita Leonis IX, cap. 1 (Watterich, Vitae Rom. Pontific. S. 129), wo er imperatoris Conradi consobrinus heißt, wegen seiner Beredtsamkeit in deutscher und lateinischer Sprache und wegen seiner Frömmigkeit — er gründet ein Kloster bei seiner Burg Woffenheim unweit Kolmar — höchlichst gerühmt wird. Das nobile castrum Eginisheim wird daselbst cap. 5 erwähnt. Auch Albericus Trium Fontium 1024, SS. XXIII, 782, der ihn comes Hugo de Daburg (Dachsburg) nennt, bezeichnet ihn als consobrinus des Königs. Ueber das Verwandtschaftsverhältnis sehe man die Ausführungen von Schöpflin (Alsatia illustrata II, 474 ff.), wo der Nachweis geführt wird, daß sein gleichnamiger Vetter Hugo (IV.) ein Bruder der Grafen Adalbert und Gerhard und der Adelheid war; Konrad und unser Hugo (V.) sind also leibliche Vettern. Daß es ein Versehen ist, wenn Weiland im Index zu SS. XXIII, 986 unseren Hugo zum Sohn Gottfrieds von Löwen macht, der dem 12. Jahrh. angehört, versteht sich von selbst.

[3]) So Neugart, Episcopatus Constantiens. I, 337; Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, 497.

[4]) Wipo cap. 19: magno exercitu juvenum collecto, Burgundiam invasit, et ultra Solodurum quamdam insulam aggere et vallo firmare coepit. Sed Ruodolfus rex Burgundionum, veritus hostem imperatoris recipere, ab incepto illum prohibuit.

zu Ivrea vor dem Könige standen. Unter diesen Umständen konnte er den Rebellen nicht in seinem Lande dulden; er hinderte ihn, die begonnenen Befestigungsarbeiten zu vollenden, und nöthigte ihn dadurch zum Abzuge. Ernst kehrte darauf nach Schwaben zurück, setzte sich in einer Burg oberhalb Zürich fest [1]) und verheerte von hier aus die Güter der reichen und königstreuen Abteien Reichenau und St. Gallen. Die großen Entwürfe, die er gehabt haben mochte, und auf welche sein burgundisches Unternehmen deutet, waren zunächst gescheitert; auf kleine und nicht sonderlich ehrenvolle Dimensionen war seine Empörung zurückgeführt. Da auch Konrad von Worms, obwohl er dem Könige und seinen Getreuen nicht viel Schaden zufügte [2]), doch in der Opposition verharrte, da Welf im Uebergewicht gegen seine Gegner war, so war immerhin, trotz der wenig glücklichen Erfolge des Schwabenherzogs, der Zustand der Dinge in Oberdeutschland derartig, daß er das möglichst beschleunigte Einschreiten des Kaisers dringend wünschenswerth machte.

Und auch im Westen mag es sich aufs Neue gerührt haben. Wipo erzählt, der Herzog Friedrich von Oberlothringen habe die Absicht gehabt, offen feindlich gegen Konrad aufzutreten, sei aber daran durch seinen Tod verhindert worden [3]). Die erstere Angabe hat an sich manche Wahrscheinlichkeit für sich; daß Friedrichs Gemahlin Mathilde durch die ihrem Sohne Konrad von Worms widerfahrene Behandlung gegen den König erbittert war, kann man leicht denken; und wir haben allen Grund anzunehmen, daß sie sogar im fernen Osten, bei Mesko von Polen, eben in dieser Zeit Beziehungen anzuknüpfen suchte, deren Spitze sich gegen Konrad richtete [4]). Nur ist natürlich die Angabe von Friedrichs Tode an dieser Stelle ganz irrig. Nicht Friedrich, sondern sein Vater Herzog Dietrich ist während Konrads Abwesenheit in Italien am 2. Januar 1027 gestorben [5]); damit war das niederlothringische Herzogthum erledigt, und es ist wohl denkbar, daß dies Ereigniß

---

[1]) Meyer von Knonau (Forschungen z. deutsch. Gesch. XIII, 84) vermuthet nach dem Vorgange von Escher, daß die Kiburg gemeint sei. Doch ist mir das zweifelhaft. Wipo cap. 19 sagt: inde reversus supra Turicum quoddam castrum munivit, et Augensem ecclesiam necnon abbatiam sancti Galli nimium distrahendo, non mediocre dampnum patriae intulit. Hier ist also von einer durch Ernst befestigten Burg die Rede, die Kiburg aber ist nach Herim. Aug. 1027 castrum Werenharii comitis. Vgl. über die Kiburg den Aufsatz von Pupikofer in den Mittheilungen der Züricher antiquarischeu Gesellschaft von 1869, Bd. XVI.

[2]) Wipo cap. 19: nec fidus imperatori, nec tamen multum noxius illi.

[3]) Wipo cap. 19: Fridericus dux Liutharingorum, vitricus praedicti Chuononis, imperatori inimicando morte propria praeventus est.

[4]) Vgl. ihren Brief an Mesko bei Giesebrecht II, 699, auf den unten eingehender zurückzukommen sein wird.

[5]) Den Tag giebt das Nekrologium von St. Mihiel bei Calmet, Histoire de Lorraine I, col. CXCIII. Das Jahr kann aber nicht 1026 sein, wie die Art de vérifier les dates XIII, 388 (vgl. Stenzel II, 115) annimmt; denn Dietrich war nicht nur Weihnachten 1025 in Aachen, sondern nach St. 1901,

den Gemahl der Mathilde, der als der einzige überlebende Sohn Dietrichs die nächsten Ansprüche auf dasselbe zu machen hatte, ihre Anerkennung von Konrad aber erst erwirken mußte, zu größerer Zurückhaltung veranlaßt hat.

Wie groß unter diesen Umständen die Gefahren waren, welche von Seiten der Aufständischen drohten, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Man hat aus der Thatsache, daß sich der Bischof von Augsburg mit dem jungen Heinrich in den ersten Monaten des Jahres 1027 nach Italien begab [1]), folgern wollen, daß er vor den Rebellen habe flüchten müssen [2]); und wenn dieser Schluß richtig wäre, so würde man allerdings vermuthen können, daß Ernst und seine Freunde völlig Herren der Situation gewesen wären. Allein ob wir zu einer solchen Annahme berechtigt sind, muß doch sehr zweifelhaft erscheinen. Daß in der That die Rebellen die unzweifelhaft von ihnen gewonnenen Vortheile so sehr ausgenutzt haben, um den Königssohn und seinen Erzieher aus Deutschland überhaupt zu verdrängen, ergiebt sich wenigstens aus den vorhandenen Nachrichten nicht; auch was über die Eroberung Augsburgs durch den Grafen Welf berichtet wird, läßt mehr an eine vorübergehende Occupation und Plünderung, als an eine dauernde Besitznahme der Stadt denken. Daß Herzog Ernst nicht einmal von allen schwäbischen Herren unterstützt wurde, zeigt nicht nur das Verhalten des Grafen von Egisheim, sondern auch das seiner anderen Vassallen nach der Rückkehr Konrads. Von Konrad von Franken und Friedrich von Oberlothringen ist sicherlich nicht viel gegen die Reichsregierung geschehen: heißt es doch ausdrücklich, daß der erstere sich ruhig hielt und der zweite von offenem feindlichem Auftreten zurückgehalten wurde. Endlich ist es dem Kaiser nach seiner Heimkehr verhältnismäßig so schnell gelungen, den Aufstand zu unterdrücken, daß man demselben schwerlich eine so große Bedeutung zuschreiben darf, wie das jene Annahme voraussetzen würde.

Mir scheint es aus diesen Erwägungen wahrscheinlicher zu sein, daß die Reise Bruno's und Heinrichs nach Italien lediglich aus dem Wunsche Konrads zu erklären sei, in Tuscien und Rom mit einem möglichst starken Heere und einem möglichst glänzenden Gefolge aufzutreten. Sind doch nicht sie allein zur Kaiserkrönung

---

R. 49, vgl. oben S. 115, N. 1, noch am 11. Jan. 1026 in Trier bei Konrad. Andererseits verbietet die Angabe Wipo's, die doch entschieden auf den Tod eines lothringischen Herzogs in des Königs Abwesenheit deutet, an ein späteres Jahr als 1027 zu denken. Huhn, Gesch. Lothringens (Berlin 1877) I, 98 ff. hat hier wie an anderen Stellen von der ganzen neueren Literatur keine Kenntnis; ich darf wohl darauf verzichten, ihn in Zukunft anzuführen.

[1]) S. oben S. 136. 139.

[2]) Zuerst ist die Vermuthung von Stenzel I, 34, N. 2 ausgesprochen. Ihm stimmt Steindorff I, 6, N. 4 zu, und auch Harttung, Studien S. 12, N. 3; Forschungen zur deutschen Gesch. XVIII, 616 redet von einer Flucht Bruno's, beide Male allerdings unter Hinzufügung eines Fragezeichens. Anders, und wie ich meine richtiger, Giesebrecht II, 243.

nach Italien gezogen, sondern mit ihnen die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Straßburg, Paderborn und Konstanz — um von den anderen gar nicht zu reden, deren Anwesenheit in Deutschland während des Jahres 1026 wir nicht mit gleicher Sicherheit zu erweisen vermögen. Daß sie Alle vor den Rebellen hätten fliehen müssen, wird Niemand meinen; und daß sie nach Italien gegangen sein würden, wenn die Zustände diesseits der Alpen sich so bedenklich gestaltet hätten, um den Königssohn zur Flucht zu nöthigen, ist doch auch in hohem Grade unwahrscheinlich.

Wir beschließen diese Uebersicht der wichtigeren Ereignisse in Deutschland während Konrads Abwesenheit mit der Erwähnung noch zweier weiteren Todesfälle aus der zweiten Hälfte des Jahres 1026.

Der eine derselben bedarf nur weniger Bemerkungen. Am 23. August war der Bischof Udalrich von Chur verstorben [1]), der etwa seit dem Jahre 1002 sein Amt bekleidete [2]), aber weder während der Regierung Heinrichs II. noch unter unserem Kaiser eine irgendwie bedeutende Rolle gespielt hat. Sein Nachfolger Hartmann, über dessen Persönlichkeit ganz sichere Angaben nicht vorliegen [3]), muß bei Konrad wohlgelitten gewesen sein, wie man aus den ziemlich zahlreichen und umfassenden Gunstbezeugungen ersieht, die ihm zu Theil wurden [4]).

In höherem Grade nimmt das am 27. November [5]) erfolgte Hinscheiden Bischof Adalbolds von Utrecht unsere Aufmerksamkeit

[1]) Necrol. Curiense, herausgegeben von v. Juvalt S. 84; (vgl. Bergmann, Denkschriften der Wiener Akademie, hist.-phil. Klasse IV, 201). Das Necrolog. S. Galli, herausgeg. von Dümmler und Wartmann S. 50 verzeichnet den Tod Udalrichs zum 22. August.

[2]) So auch Gams, Series episcoporum S. 268.

[3]) Mohr, Cod. diplomat. Rhaetiae I, 114 Anm. zu N. 81 meint Hartmann, sei mit dem gleichnamigen Abt von Pfäffers identisch, der in der — gefälschten — Urkunde vom 27. Mai 1019, St. 1727 erwähnt wird. Vorher soll er Mönch und Dekan in Einsiedeln gewesen sein und demgemäß auch am 13. Okt. 1039 der Kirchweih daselbst assistirt haben, wovon freilich die Ann. Einsidlenses 1039, SS. III, 147 nichts melden. Eine ganze Reihe von Mohr angeführter älterer Autoren, Tschudi, Salis, Hartmann, Eichhorn u. A. machen ihn zu einem Mitglied des edlen Geschlechtes de Planaterra (von Plantair), andere zu einem Herrn von Rapperschwyl — alles ohne irgend welche Gewähr.

[4]) St. 2007. 2071. 2101. 2112; R. 145. 218. 246. 255.

[5]) Der Todestag V. Kal. Dec. steht ganz fest, vgl. Necrolog. S. Salvatoris bei Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland II, 51, N. 5; Necrol. Egmundan. bei van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 332. Eine Jahresangabe machen nur die Ann. Egmundani 1027, SS. XVI, 496 und das Necrolog. Egmundanum, die beide 1027 geben. Dümmler in der Zeitschrift für deutsches Alterthum N. F. VII, 467 und Wattenbach, Geschichtsquellen I, 313 geben 1025 oder 1026 an, Moll a. a. O. S. 58, N. 3 entscheidet sich bestimmt für 1025, Waitz, SS. IV, 681 für 1027, ebenso van der Aa, Adelbold bischop van Utrecht (Gröning. Dissert. 1862) S. 55. Da aber Adalbold noch im Juni 1026 lebt (St. 1916, R. 62), und da im Sept. 1027 schon sein Nachfolger Bernulf (Benno) dem Frankfurter Concil beiwohnt (Vita Godeh. prior cap. 31, post. cap. 23) so ist nur 1026 möglich.

in Anspruch. Mit ihm war der letzte der Männer dahingegangen, die aus der Schule Notkers von Lüttich [1]) in Heinrichs II. Tagen auf deutsche Bischöfsstühle befördert waren, mit ihm einer der ersten und namhaftesten Gelehrten der Zeit, dessen umfassendes Wissen Theologie und Philosophie, Mathematik und Astronomie und Geschichtsschreibung in den Kreis seiner Studien einbezog, mit ihm derjenige Bischof der Utrechter Kirche, der durch seine Erwerbung der Grafschaften von Drenthe und vom Teisterbant mehr als irgend einer der Vorgänger und die meisten der Nachfolger für die Ausbildung des Bisthums zu einem ansehnlichen Territorium gethan hat. Immer mehr war Adalbold in seinen letzten Jahren von dem Geist mönchischer Askese ergriffen worden, der in dieser Zeit durch die Bestrebungen der Cluniacenser und der ihnen verwandten Congregationen weitere und weitere Kreise ergriff. Mit Poppo von Stablo, dem angesehensten Vertreter dieser Richtung im niederen Lothringen, trat er in nahe Verbindung; ihm übergab er das von Ansfried gestiftete, von ihm selbst reich dotirte Kloster Hohorst zur Reform und Leitung; später — wohl bald nach Heinrichs II. Tode — ließ er sich auf seinen Antrieb selbst in den Benedictinerorden aufnehmen und trug sich mit dem Gedanken, dem Abte die Leitung seines Bisthums zu übergeben; erst Poppo's ausdrückliche Weisung bewog ihn zum Wiedereintritt in sein Amt [2]); doch behielt er das Mönchsgewand bei; in ihm ist er gestorben.

Eine eigenthümliche Lokalsage, die sich aber nicht mit Sicherheit über den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt [3]),

---

[1]) Anselm, Gesta epp. Leod. cap. 29, SS. VII, 205. Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., S. 298 ff.; Moll a. a. O. II, 50 ff.; Waitz SS. IV, 679 ff.

[2]) Everhelmi Vita Popponis cap. 19, SS. XI, 305: non multo post vero memoratus antistes Adalboldus hortatu beati viri (sc. Popponis) ad monastica instituta aspiravit, omnemque illi in pastoralibus pontificii sui administrationem commendavit; quam tamen ex praescripto beati Popponis iterum recepit et in ea quo advixit sub monachili tunica non defecit.

[3]) Die älteste Form derselben ist eine Inschrift in lateinischen Hexametern, die noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts Matthäi (Fundationes Ultrajectens. S. 109 ff.) an der Wand, welche Schiff und Chor der St. Peterskirche in Utrecht trennte, las. Die betreffenden Verse sagen von Bernulf:

Praefuit hac sorte: sunt sede vacante subortae
Lites distortae, pro praesule flente cohorte.
Venit rex Conrat, ut pacem mox ibi ponat,
Datque cohors tota regi de praesule vota,
Retro dimissa paritura conjuge Gisla,
Oosterbeek villa prope Bernoldum parit illa,
Tunc ibi curatum, cui rex dat pontificatum
Ob nova portata, quod erat proles sibi nata.

Für die Bestimmung des Alters dieser Verse, die Steindorff, Heinrich II., Bd. I, S. 1 nicht beachtet hat, ist nun wichtig, daß sie nach Moll, Kerkgeschiedenis I, 58, N. 3 auf den „schutblad“ eines alten Nekrologes von St. Peter von einer Hand „van omstrecks 1300“ wiederholt sind. Aus ihnen schöpft dann um 1350 Johannes de Beka (Ausgabe von Buchelius, 1643, S. 39), und aus dessen Erzählung ist die von Heda (Ausgabe von Buchelius 1642, S. 118) abgeleitet.

knüpft sich an die Ernennung seines Nachfolgers Bernulf oder Benno. Ihr zufolge wäre in Utrecht bei der Neuwahl ein heftiger Zwiespalt im Capitel ausgebrochen, den zu schlichten Konrad herbeigezogen sei; seine Gemahlin, die ihn begleitete, und die ihrer Entbindung entgegengesehen, habe er in Oosterbeeke in Gelderland zurückgelassen, wo sie bei dem Pfarrer des Ortes, eben dem späteren Bischof Bernulf Unterkunft gefunden habe. Als ihre Stunde gekommen, habe Bernulf die Botschaft von der Geburt des Kindes nach Utrecht gebracht; er sei damit eben in dem Augenblick eingetroffen, da die beiden streitenden Parteien sich geeinigt hätten, dem König die Entscheidung zu übertragen; dieser habe ihm zum Lohn für die freudige Kunde den Bischofsstab überreicht.

So viel wir sehen können, liegt dieser Sage ein historischer Thatbestand nicht zu Grunde. Bernulf wird bereits im September 1027 als Bischof erwähnt [1]) und vor dieser Zeit ist für eine Reise Konrads nach Utrecht kein Raum in seinem gerade hier hinlänglich feststehenden Itinerar; andererseits stimmt auch, was über die Wahl und den Compromiß der beiden streitenden Parteien gesagt wird, weniger zu dem Brauche der Zeit unseres Kaisers, als zu dem späterer Jahrzehende [2]); endlich ist nicht wohl abzusehen, auf welches Kind Konrads und Gisela's die Geschichte zu beziehen wäre [3]). Die Entstehung derselben, ohne daß wir einen Anhaltspunkt für sie nachzuweisen vermöchten, bleibt danach ein für uns unlösbares Räthsel, wie wir auch über Herkunft und Vorleben Bernulfs nichts Sicheres anzugeben im Stande sind.

Für sein Bisthum war die Wirksamkeit Bernulfs kaum minder ersprießlich, als die des großen Vorgängers. Wenn freilich Beka erzählt [4]) daß er alsbald nach seiner Ernennung mit dem Grafen von Holland Friede gemacht habe, so ist das schwerlich richtig: wir hören ausdrücklich, daß auch Konrad Veranlassung

---

[1]) S. oben S. 204, N. 4.

[2]) Das gilt allerdings mehr von den späteren Versionen, als von der ältesten Gestalt der Sage, deren Thatbestand auch in Konrads Zeit allenfalls denkbar wäre.

[3]) Während das Gedicht nur sagt „erat proles sibi nata", schreibt Beka „elegantis formae parturiit infantem", aber erst Heda macht daraus „peperit filium". An Heinrich III., auf den es Einige bezogen haben, ist natürlich nicht zu denken. Moll, Kerkgeschiedenis II, 58, N. 3 denkt an Beatrix, die zu Anfang 1026 geboren sein könnte, wie er meint; er läßt deshalb Adalbold schon im Nov. 1025 sterben. Aber auch abgesehen davon, daß Adalbold noch im Jun 1026 gelebt haben muß, und daß weder im Dec. 1025 noch im Januar 102 ein mehrtägiger Aufenthalt Konrads in Utrecht bequem unterzubringen ist, zuma die Königin schon im Febr. 1026 bei ihrem Gemahl in Augsburg ist und mit ihr über die Alpen geht, ist das nicht denkbar: der Bericht der Ann. Quedlinburg 1025 von Beatrix Sendung nach Quedlinburg ist damit nicht zu vereinigen. E bliebe nur Mathilde, die jünger als Beatrix sein muß und 1034 gestorben i (Wipo cap. 32). Sicheres über ihr Alter wissen wir nicht, allem Anschein na aber ist sie erst nach dem Römerzuge geboren, und dann paßt auch auf sie, na dem, was früher bemerkt ist, die Geschichte nicht.

[4]) Beka (Ausgabe von Buchelius) S. 40.

gehabt hat, für ihn gegen den Grafen Dietrich III. einzuschreiten [1]). Aber unter Heinrich III. erfreute er sich der größten Gunst des Herrscherhauses: in seinem Interesse wurden die beiden Feldzüge von 1046 und 1047 unternommen; er brachte im Bunde mit dem Amtsbruder von Lüttich Dietrich IV. jene entscheidende Niederlage von 1049 bei; die Erwerbungen an Grafschaften, die er gemacht, sind kaum minder umfangreich als die Adalbolds [2]). Vor den Thoren seiner Hauptstadt begründet er die beiden Kirchen von St. Peter und St. Johannes, die mit Collegialstiftern verbunden sind [3]); für Kloster Hohorst, Ansfrieds Lieblingsstiftung, erbaut er an der Südseite der Burg eine neue Kirche, wohin das nun vorzugsweise dem h. Paulus geweihte und nach ihm benannte Stift verlegt wird [4]). Der Haupttheil dieser Wirksamkeit fällt allerdings erst in die Zeit Heinrichs III.; doch hat Bernold wenigstens dem letzteren Kloster, damals noch St. Crucis, auch schon von Konrad einen Schutz- und Bestätigungsbrief für seinen gesammten Besitz an Gütern und Rechten erwirkt [5]).

---

[1]) Urkunde Heinrichs IV. von 1064, St. 2645: qualiter nos ea bona, quae injuste ablata fuerant — ecclesiae Trajectensi a Theodorico comite ejusque filiis a tempore Henrici secundi et Adelbaldi — episcopi (vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 96 ff.), pro quibus et idem imperator Henricus et avus noster Conradus et pater noster piae memoriae Henricus plurimum laboraverunt u. s. w.

[2]) Vgl. Steindorff, Heinrich III., Bd. I, 293 ff., Giesebrecht II, 398. 434 ff. 443. St. 2291. 2292. 2303.

[3]) Vgl. de Geer van Oudegen, Het Oude Trecht (Utrecht 1875) S. 129 ff.

[4]) Urkunde von 1050 bei van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland, I, 51.

[5]) St. 1966, R. 110; jetzt auch bei van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 49. Intervenienten Giesela und Heinrich.

1027.

Die wichtigsten Stationen, welche das Heer des Kaisers auf dem Zuge über die Alpen gemacht hat, werden uns durch einige Urkunden, die während des Marsches ausgestellt sind, bekannt. Daß südlich vom Brennerpaß zunächst in Trient Rast gemacht worden ist, darf man vielleicht aus einem Diplom für den Bischof Udalrich von Trient schließen, welches allerdings erst in Brixen am 31. Mai ausgefertigt wurde[1]), dessen Rechtsinhalt aber wahrscheinlich ebenso wie der einer anderen uns verlorenen Urkunde für den

---

[1]) St. 1955, R. 98. Das durch Schriftvergleichung sich als unzweifelhaft echt erweisende Original zu Wien hat keine sachlich wichtigen Abweichungen von dem Drucke Bonelli's. Das Actum Prixię deutete Stumpf auf Brixen, und Ficker, Steindorff u. A. sowie ich selbst haben dem zugestimmt. Da indeß A. Jäger in einer von auffallender Unkenntnis der neueren Literatur zeugenden Abhandlung im Archiv für Oesterreichische Geschichte LV, 467 ff., in der Wipo und Hermann von Reichenau noch im Jahre 1877 nach der Ausgabe von Pistorius citirt werden, den Ortsnamen auf Brescia gedeutet hat, und da sich dieser Deutung sogar Wattenbach, Neues Archiv III, 660 angeschlossen hat, so ist es nöthig, auf die Frage näher einzugehen. Jäger meint S. 471, unter **Prixia** oder **Brixia** habe das ganze Alterthum und Mittelalter immer nur Brescia verstanden, Brixen führe diesen Namen niemals, sondern heiße immer **Brixinone, Prichsna, Brixina, Prixina** u. s. w., habe also immer ein n im Inlaut. Selbst wenn das richtig wäre, würde doch in unserem Falle die Beziehung auf Brixen nothwendig sein und eine Verwechselung der so ähnlich klingenden Namensformen durch den Schreiber unserer Urkunde angenommen werden müssen. Denn wenn der Kaiser sich, wie feststeht, auf eiligem Rückmarsch nach Deutschland am 25. Mai in Verona befand, so ist er sicher durch Tyrol gegangen: in der Situation Konrads ist ein westlicher, soviel man sieht, ganz zweckloser Seitenmarsch nach Brescia, wo der Kaiser noch am 31. gewesen wäre, im höchsten Maße unwahrscheinlich. Aber die von Jäger angegebene Regel gilt auch keineswegs so absolut, wie dieser aus mangelhafter Kenntnis des Materials annimmt; beide Namensformen sind thatsächlich im Mittelalter oft genug vertauscht. So heißt der Bischof Kuno von Brescia im Chron. **Hildesheimense** (SS. VII, 848): Cono Brissinensis und umgekehrt der Bischof Hartmann von Brixen (gest. 1164) im Necrolog. S. Michaelis Babenberg. (Jaffé, **Bibliotheca** V, 579): **Hartmannus episcopus Brixiensis**, ebenso wie in der **Series metrica** archiepp. Salisburg. v. 104 (SS. XI, 21) Eberhard von Brixen (gest. 1246): **praesul Brixensis**. Und wie mit dem Adjectiv steht es auch mit dem Substantiv. Brescia nennt Thietmar VI, 5 **Brixna** und **Analista Saxo** 1004

Bischof Regizo von Feltre [1]) auf eine in Trient, wenn nicht schon vorher in Verona [2]) vollzogene Handlung zurückgeht. Durch beide wurde über die Grafschaft von Trient in der Weise verfügt, daß die aus derselben fließenden Rechte und Nutzungen innerhalb der Grenzen des Bisthums Feltre diesem Bischof, im Uebrigen aber in vollem Umfange und einschließlich aller Befugnisse, welche bisher den Herzogen von Kärnthen und Markgrafen von Verona zugestanden hatten, dem Bischofe von Trient übertragen wurden [3]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß damit das Bisthum aus dem Verbande der Mark Verona ausschied und ein selbständiges, nur dem Kaiser unmittelbar unterworfenes Gebiet wurde [4]); es verdient aber auch hervorgehoben zu werden, daß von da ab das fürstliche Hochstift zum Gebiete des deutschen, nicht mehr, wie bis dahin mit Ausnahme des kurzen Zeitraumes von 951—962 der Fall gewesen war, zum italienischen Königreich gerechnet wurde [5]). Schon daß unsere Urkunde in der deutschen Kanzleiabtheilung ausgefertigt wurde, ist ein deutliches Anzeichen von der veränderten staatsrechtlichen Stellung, welche Bischof und Bisthum seitdem einnahmen, und welche es erklärt, daß Friedrich I. im Jahre 1182 die Hauptstadt desselben zu den Städten des deutschen Reiches rechnen und wie sie behandelt wissen wollte [6]). Endlich aber bezeichnet unser Diplom eine abermalige Verkleinerung des Amts-

---

(SS. VI, 654) Brixena; umgekehrt heißt in dem Itinerar der Annal. Stadenses (SS. XVI, 339) Brixen Brixa und ebenso in den Annal. Erphesfurdens. 1133 (SS. VI, 539), bei Wido Ferrariens. cap. 20 (SS. XII, 165) aber Brixia Norica. Diese aus wenigen Bänden der Monumenta beigebrachten Beispiele würden sich bei längerem Suchen wohl noch vermehren lassen; sie genügen aber schon, um die Unrichtigkeit der Voraussetzung Jägers zu zeigen.

1) R. 99, erwähnt in der vorangehenden. Die in den Archiven von Feltre auf meine Bitte von Professor Pellegrini in Belluno nach dieser Urkunde angestellten Nachforschungen sind resultatlos geblieben.

2) Für die Annahme der Vollziehung der Handlung in Trient sprechen die Erörterungen von Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 143 ff., für Verona der Umstand, daß hier nach dem oben erwähnten Placitum vom 20. Mai sich die Bischöfe von Trient und Feltre in der Umgebung des Kaisers befinden.

3) Comitatum Tridentinum cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus illis, quibus eum duces, comes (sic für comites), marchiones huc usque beneficii nomine habere visi sunt, sanctę Tridentinę ecclesię — in proprium — damus, tradimus atque confirmamus, exceptis his rebus, quas ecclesię Feltrensi infra suos terminos, id est ab ecclesia S. Desiderii in loco qui dicitur Campo Longo usque in finem episcopatus ipsius consensu, prece atque laudatione supra nominati episcopi Odalrici ob remedium animę nostrę per praeceptum nostrę confirmationis contulimus. Der feltrensische Antheil der Grafschaft lag in der Valsugana, vgl Durig, Beitrage zur Geschichte Tirols (in der Zeitschrift des Ferdinandeums, Jahrg. 1860) S. 10.

4) Vgl. Ficker, Forschungen zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. I, 269; Durig, Ueber die staatsrechtl. Beziehungen des ital. Landestheils von Tirol zu Deutschland und Italien (Programm der O.-Realsch. zu Innsbruck 1864) S. 8; Krones, Gesch. Oesterreichs I, 302 ff., 594.

5) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, 311; Waitz, Verfassungsgesch. V, 141; Stumpf in Forschungen z. deutsch. Gesch. XV, 160. Anders und weniger richtig Egger, Geschichte Tirols (1872) I, 181.

6) St. 4335.

gebietes, dem Herzog Adalbero von Kärnthen vorstand; auch in dieser Beziehung muß sie im Gedächtnis behalten werden [1]).

Im unmittelbarsten Zusammenhange mit den Unruhen in Deutschland, die während der Abwesenheit des Kaisers ausgebrochen waren, steht die nächste vom 7. Juni datirte Urkunde desselben [2]). Sie übereignet auf Bitten Gisela's und Heinrichs III. der Kirche von Brixen und ihrem Bischof Hartwig „die Grafschaft, welche dem Welf anvertraut war, soweit sie sich von der Grenze an, welche die Bisthümer von Trient und Brixen theilt, fern im Innthal erstreckt, zusammen mit den Klusen bei Seben

[1]) Unter Zugrundelegung dieser Urkunde ist dann die Fälschung St. 1955, R. 272 vom 1. Juni 1027 (1028), Kaltenbrunn auf dem Ritten bei Botzen, entstanden. Meiner, Kanzlei Konrads II. a. a. O., ausgesprochenen Ansicht, daß wir es hier mit einer Fälschung zu thun haben, hat Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 9, N. 2 zugestimmt, und auch A. Jäger in seiner oben (S. 208, N. 1) angeführten Abhandlung verwirft das Stück, allerdings zum Theil aus sehr unhaltbaren Gründen; er fügt den Nachweis hinzu, daß, während in der Fälschung die Comitate Botzen und Vintschgau der Kirche von Trient geschenkt werden, Rechte des Bischofs von Trient dort erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beansprucht werden. — Das Transsumpt des Notars Zacheus vom Jahre 1280, das die Grundlage für die handschriftliche Ueberlieferung unserer Fälschung bildet, befindet sich nach einer Angabe von Pabst im Statthalterei-Archive zu Innsbruck; im Wiener Archive sind zwei daraus abgeleitete neuere Copieen. Ob nun aber nicht für die Fälschung außer der echten Urkunde St. 1954, R. 98, die sicher als Grundlage für den Haupttheil des Contextes gedient hat, noch eine andere echte Urkunde Konrads II. benutzt ist? In der Arenga von R. 98 heißt es: si ecclesias Dei tribulationibus et miseriis oppressas aliquo nobis a Deo concesso dono ditamus. Die Fälschung wiederholt das, bietet aber ditamus et sublevamus. In der Publicatio heißt es in R. 98: quapropter notum sit omnibus sancte Dei ecclesiae fidelibus et nostris; die Fälschung hat: quapropter notum esse volumus omnibus Christi nostrisque fidelibus. Die Corroboratio ist in R. 98: et ut haec nostrae traditionis pagina nunc et in futuro firma et inconvulsa permaneat u. s. w.; in der Fälschung: quod ut verius credatur u. s. w. Aehnliche Abweichungen finden sich auch sonst noch; sollte der Fälscher sie ganz ohne Vorlage vorgenommen haben? Namentlich die Abweichung der Arenga macht das unwahrscheinlich. Ditamus et sublevamus zwar kann ich aus dem Sprachgebrauch der Urkunden Konrads nicht belegen; aber ich zweifle nicht, daß sublevamus von dem Abschreiber verlesen ist für sublimamus. Und nun vergleiche man St. 1895: aliquibus bonis nostris ditare aut sublimare, St. 1934: ecclesias Christi sublimare, aedificare et de nostris rebus ditare, St. 1958: alicujus doni honore sublimare, St. 1992: aliquibus nostris bonis sublimare, St. 2020: aliquibus rebus sublimare, St. 2061. 2072: alicujus doni incremento sublimare. Mir scheint danach doch sehr wahrscheinlich, daß noch eine andere, echte Urkunde für Trient benutzt ist, deren Inhalt wir nicht kennen. Dieser wäre dann jedenfalls auch die Datirung der Fälschung entlehnt — nur mit dem Abschreiberfehler 1028 statt 1027 im Inkarnationsjahr — und dann würde auch ein Aufenthalt Konrads auf dem Ritten anzunehmen sein. In der Datirungsformel würde dann natürlich nur der Ort der Handlung entsprechen, die vor dem 31. Mai vollzogen sein müßte, der Tag, 1. Juni, aber der Beurkundung, was ja kein Bedenken verursachen kann.

[2]) St. 1956, R. 100. Ueber den Verbleib des Originals, aus dem die dem Abdruck Mon. Boica XXIX a, 20 zu Grunde liegende Abschrift stammt, ist mir nichts bekannt geworden. Das Wiener Archiv hat nur ein Transsumpt des *Brixenschen* Archivars vom Jahre 1709.

d allem Recht und Nutzen, der nach den Gesetzen zu der Graf-
aft gehört[1])".

Das Diplom beweist uns, daß unmittelbar, nachdem der
nig den Boden des bairischen Herzogthums betreten hatte, aller
ahrscheinlichkeit nach in Brixen selbst[2]), eine gerichtliche Ver-
ndlung gegen den rebellischen Grafen stattgefunden haben muß,
der die Aberkennung seiner Lehen erfolgte; und wir erkennen,
ß diesmal der Kaiser entschlossen war, nicht dieselbe Nachsicht
lten zu lassen, wie bei der ersten Erhebung in Deutschland und
e noch eben in Italien, daß er wenigstens den Dynasten des
eiten Ranges, welche den Landfrieden störten, das Handwerk
legen den ernsten Willen hatte. Bei der Wichtigkeit der Graf-
aft, um die es sich handelte, hatte er hier um so mehr Ver-
lassung, dieselbe in zuverlässige Hände zu geben. Man hat viel
rüber gestritten, welcher Bezirk darunter zu verstehen sei[3]); und
e genaue Begrenzung des Comitates, der sich nicht über einen
nzen Gau erstreckt hat[4]), ist allerdings nicht möglich; aber we-
gstens im Allgemeinen genügen die Angaben der Urkunde, seine
ge zu bestimmen. Seinen Anfang nahm er an den Confinien
r Diöcesen von Brixen und Trient, d. h. etwa an einem Punkte
ischen Brixen und Meran; da die Klusen bei Seben dazu ge-
rten, so zog er sich im Thale der mittleren Eisack aufwärts,
d sein Besitzer war im Stande, die Brennerstraße zu beherrschen;
nn hat jedenfalls das Wippthal und ein Theil des Innthales —
e weit stromabwärts, läßt sich nicht bestimmen[5]) — dazu ge-
rt. Im Süden dieses Bezirks hatte das Bisthum seit lange be-
utende eigene Besitzungen[6]); und mit der Erwerbung der Grafen-
hte that es einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu seiner
rritorialen Consolidirung.

Als Ort der Ausstellung unserer Urkunde wird Stegon ge-
nnt. Es hat die größten Bedenken, diesen Namen, wie ge-
öhnlich geschieht[7]), auf das heutige Dorf Steegen im Pusterthale
beziehen; man könnte nicht absehen, wozu der Kaiser acht Tage

---

[1]) „comitatum quondam Welfoni comissum, ab eo scilicet termino, qui
identinum a Brixinensi dividit episcopatum, quousque longissime porri-
tur in valle Eniana cum clausa sub Sabione sita et omni usu jureque ad
m legaliter pertinente".

[2]) Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 145.

[3]) Vgl. Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols I, 139; Sinnacher, Bei-
äge zur Gesch. der bischöfl. Kirchen Säben und Brixen II, 215; Durig, Bei-
äge zur Gesch. Tirols (Zeitschrift des Ferdinandeums 1860) S. 17.

[4]) Der größere Gau, zu dem die Grafschaft gehört, ist offenbar Norital
er Orital, denn die Säbener Klausen liegen nach St. 1967, R. 111 in pago
rital, s. unten zu 1028 und vgl. Menke, Gaukarte N. 6.

[5]) Nach Riezler, Gesch. Baierns I, 736 erstreckte sich die Grafschaft von der
ündung des Zillerthales das Innthal aufwärts bis Zirl, dann das Sillthal
fwärts über den Brenner und das Eisackthal abwärts bis Klausen.

[6]) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 59 ff.

[7]) So von allen tirolischen Lokalhistorikern, aber auch von Stumpf N. 19..
d von Menke auf der Gaukarte von Baiern. Bedenken dagegen scheint R. N

in dieser Gegend verweilt und die nach Osten seitwärts führende Straße durch das Pusterthal sechs Meilen weit verfolgt hätte, um dann auf den Brennerweg zurückzukehren; und da der Name in Baiern oft genug begegnet [1]), nöthigt nichts zu dieser Annahme. Wenn Konrad offenbar Regensburg als sein nächstes Ziel ins Auge gefaßt hatte, so ist der Ort sicherlich auf dem Wege zur Donau zu suchen; am ersten möchte ich an das Dorf Stegen, nordwestlich von Starnberg, denken, das etwa 25 Meilen von Brixen entfernt an einer Straße lag, die er passiren konnte, und das er am 7. Juni sehr wohl erreicht haben kann.

Schon am Geburtstage Johannis des Täufers war er darauf in Regensburg angelangt [2]), wo längerer Aufenthalt genommen wurde, und wo sich auf einem zusammenberufenen bairischen Landtage eine Reihe der wichtigsten Regierungshandlungen vollzogen. Nahezu vollständig waren die bairischen Fürsten, geistlichen wie weltlichen Standes, der Einladung des Kaisers gefolgt; der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Eichstedt, Brixen, dann alle Grafen und Richter Baierns waren in der Hauptstadt des Landes vereinigt; mit ihnen aber auch Fürsten und Große aus anderen Theilen des Reiches, die Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Bischof von Bamberg und viele weltliche Herren namentlich aus Franken [3]); aufs Klarste zeigte es sich, wie wenig Anhang doch in Wirklichkeit die oberdeutschen Rebellen gefunden hatten.

Vor allem ward nun hier zur Wiederbesetzung des erledigten Herzogsstuhles von Baiern geschritten. Das althergebrachte Wahlrecht, das die bairischen Großen in dieser Beziehung ausübten, ließ der Kaiser formell unangetastet [4]); doch war sein Einfluß auf

---

a. a. O. S. 471, N. 2 zu haben; entschieden das Richtige hat Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 145, dem sich Riezler, Geschichte Baierns I, 440, N. 2 anschließt. Stenzel, II, 188 denkt an Stechau in Obersteiermark.

1) Vgl. Rudolph, Ortslexikon Col. 4329 ff.

2) Vita Godehardi prior cap. 31, SS. XI, 189: Kuonradus . . . Italia digressus Reinesburg nativitatem S. Johannis baptistae celebravit. Das Datum vielleicht aus den Ann. Hildesheim. majores, vgl. Vita Godeh. post. cap. 22, SS. XI, 208; Vita Meinwerci cap. 200; Ann. Magdeburg., Ann. Saxo 1027.

3) Die vorstehenden Angaben nach den Urkunden St. 1957. 1958. 1959; R. 101. 102. 103, und nach dem merkwürdigen Dokument bei Meichelbeck, Histor. Frisingens. Ia, 221: anno dom. incarn. 1027., ind. 11., prefatus dominus Chuonradus imperator augustus, anno regni sui 3. imperii vero 1., cum accepta imperiali benedictione de Italia cum exercitu reverteretur, in urbe Radasponensi consedit, ubi inter cetera, quae ad imperii sui statum utilitatemque pertinere videbantur, placuit omnes Bajoaricae provinciae comites et electos judices per sacramentum regale admonere; s. weiter unten: cum consilio optimatum suorum, tam Francorum, quam istius provinciae principum.

4) In den N. 2 citirten Quellen heißt es: ubi (Imbripoli) et, defuncto in bona senectute Heinrico duce Bajoariae, filio suo domno Heinrico eundem ducatum principum delectu commendavit. S. außerdem Ann. Hildesheim. 1027: Heinricus rex (über diesen Titel vgl. Neues Archiv II, 548)

den Wahlakt ein so bedeutender, daß die Stimmen sich auf seinen erst zehnjährigen Sohn Heinrich vereinigten, der, natürlich noch immer unter der Oberleitung seines 1026 bestellten Pflegers Bruno von Augsburg, die Verwaltung des Landes übernahm[1]). Man hat in dieser Uebertragung des wichtigsten der deutschen Herzogthümer auf den jungen Heinrich den Anfang einer neuen Politik unseres Kaisers erblicken wollen, welche darauf hinausgegangen sei, das deutsche Herzogthum ganz zu vernichten und nach der Beseitigung dieser Zwischenstufe den Kaiser zum unmittelbaren Herrn in allen deutschen Ländern zu machen[2]). Von nicht minder gewichtiger Seite, als von derjenigen, die diese Ansicht aufgestellt hat, ist Einspruch dagegen erhoben worden[3]). Wir haben der Kontroverse an dieser Stelle nur zu gedenken, indem wir uns vorbehalten müssen, an anderer Stelle darauf zurückzukommen; hier muß nur constatirt werden, daß, wenn wirklich Konrads Absichten auf ein solches Ziel gerichtet gewesen sein sollten, schwerlich Jemand dieselben hätte im Jahre 1027 ahnen können. Der Akt von Regensburg konnte den Zeitgenossen, die sich der vor nicht einem Jahrhundert erfolgten Verleihung der Herzogthümer Baiern, Schwaben, Lothringen an Bruder, Sohn und Schwiegersohn Otto's I. erinnerten, keinesfalls als der Ausgangspunkt einer neuen Politik erscheinen, und kaum wird es sehr befremdet haben,

---

dux Bajoariae esse cepit. Ann. Altah. 1027: filius ejus rex dux Bawariae constituitur. Noch kürzer Annal. Ratisbon. 1026, SS. XVII, 587; Annal. S. Rudberti Salisburg. SS. IX, 772, Auctar. Garstens. SS. IX, 547 und Hermanns von Altaich Katalog der bairischen Herzöge bei Böhmer, Fontt. III, 481. Daß die Wahl vor dem 5. Juli erfolgt ist, zeigt die Urkunde St. 1957, R. 101, in welcher Heinrich schon dux genannt wird. — Ueber das Wahlrecht der bairischen Großen vgl. Jahrbücher Heinrichs II, Bd. I, 65 ff.; Waitz, Verfassungsgesch. VII, 115. 116; über die diesmalige Bedeutung des Aktes Riezler, Gesch. Baierns I, 441.

[1]) Urkundlich wird Heinrich als Herzog genannt in St. 1957, R. 101; 1958 R. 102; 1966 R. 110, wo mit Steindorff, Heinrich III Bd. I, 10, N. 2 Pajoariorum statt Pannoniorum zu lesen sein wird. In der Folge verschwindet der Herzogstitel vor dem Ostern 1028 erlangten Königstitel in den Diplomen, während mehrere Privaturkunden die Fortdauer der Verwaltung Heinrichs darthun. Drei derselben, einen Freisinger Tauschvertrag von 1034 (Oefele SS. Rer. Boicar. II, 44), bestätigt auctoritate caesaris Chuonradi secundi ipsiusque filii Heinrici Noricorum ducis, und zwei Passauer Urkunden von 1037 und 1038 (Mon. Boica XXVIIIb, 83. 84) mit Heinrico — ducatum (regnum) Bawariae gubernante, hat schon Steindorff a. a. O. herangezogen. Dazu kommt noch der gleichfalls 1034 in Regensburg vollzogene Tauschvertrag zwischen Passau und Tegernsee (Pez, Thesaurus Anecdd. III, 3, 510): coram glorioso imperatore Conrado, adstante filio ejus Heinrico duce Bajoariae ejusque successore in regnum, ferner die Angaben im Chron. Benedictoburanum cap. 3, SS. IX, 222, wo ich nicht mit dem Herausgeber (N. 72) an eine Verwechselung Heinrichs III. und Konrads, sondern an herzogliche oder königliche Gewalt des ersteren denke.

[2]) Der Hauptvertreter dieser schon von Stenzel I, 73 angedeuteten Ansicht st Giesebrecht II, 288. 289: vgl. auch Kern, Geschichtl. Vorträge und Aufsätze S. 60. 61.

[3]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 107; VIII, 118.

daß das salische Haus in Baiern ebenso festen Fuß zu fassen strebte, wie das sächsische ihn hier so viele Jahrzehende behauptet hatte. Ja insofern mußte die Maßregel Konrads noch leichter durchführbar erscheinen, denn die Otto's I. von 948, als diesmal nicht wie bei der Uebertragung Baierns an Herzog Heinrich I. ein berechtigter Erbe vorhanden war[1]). Der Lützelburger Heinrich VI. war, ohne Söhne zu hinterlassen, verstorben; und die Söhne seines ihm schon 1019 im Tode vorangegangenen Bruders Friedrich hatten nicht so gute Ansprüche wie einst der Erbe Berchtolds, obwohl wenigstens der zweite von ihnen[2]), der Graf Gisilbert von Salms, nicht lange danach in einen Conflict mit dem Kaiser gerieth, der doch vielleicht mit diesen Vorgängen in wenigstens indirektem Zusammenhange steht.

An die Belehnung Heinrichs mit dem Herzogthum knüpfte sich nun aber eine sehr merkwürdige und beachtenswerthe Maßregel des Kaisers. In Baiern war Heinrich II. Herzog gewesen, ehe er zur Krone gelangte, und längere Zeit hatte er den Dukat unmittelbar bei derselben behalten; es ist nicht unmöglich, daß es in Folge dessen in manchen Fällen zweifelhaft geworden war, was Königs- und was herzogliches Gut war[3]). Das mag der nächste Anlaß zu dem Wunsche gewesen sein, den Bestand des Reichsgutes innerhalb des Herzogthums und seines Markgebietes genau festzustellen; doch steht derselbe in Uebereinstimmung mit einer trotz der mangelhaften Ueberlieferung, die wir von diesen Dingen haben, auch sonst hervortretenden Tendenz Konrads, den durch die massenhaften Vergabungen seiner Vorgänger ohnehin bedeutend geschmälerten Domanialbesitz der Krone möglichst zusammenzuhalten und, soweit das anging, zu vergrößern[4]). So wurden die in Regensburg versammelten Grafen und Schöffen Baierns auf ihren dem Kaiser geleisteten Treueid jeder für sich befragt, welche Güter, Abteien und Städte innerhalb des Herzogthums der Krone gehörten, um auf Grund dieser Aussagen das zu Unrecht abhanden Gekommene wieder an sich zu nehmen[5]). Welchen Erfolg dies

[1]) Vgl. Dümmler, Otto I. S. 160.

[2]) Der ältere, der 1042 Herzog von Baiern wurde, erbte von seinem Oheim die Vogtei über Kloster St. Maximin, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 534, N. 5, 537, N. 2, III, 275, N. 3; s. auch die Urkunde bei Martène, Collect. Ampliss. II, 51.

[3]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 244.

[4]) S. den Schlußabschnitt dieses Werkes.

[5]) Meichelbeck, Hist. Frisingens. Ia, 221 (s. S. 212, N. 3): placuit omnes Bajoaricae provinciae comites et electos judices per sacramentum regale admonere, ut possessiones et praedia intra eandem provinciam sita, quae novissent ad solium sui imperii jure pertinere, eodem sacramento publice interrogati manifeste pronuntiarent. Similiter etiam de civitatibus ad marchiam istius provinciae pertinentibus necnon de abbatiis legitima libertate uti debentibus eos interrogavit. Ceteris vero judicibus ex conscientia sua ad interrogata sic et sic respondentibus, quidam comes Poppo dictus, ab imperatore admonitus, dicebat, locum qui Mosaburc dicitur cum cunctis illo respicientibus liberam esse abbatiam ideoque legitima potius debere uti liber-

Inquisitions-Verfahren gehabt hat, wissen wir nicht; in dem einen Falle, aus dessen Anlaß wir von der Maßregel überhaupt erfahren, kam es zu einem Prozeß im ordentlichen Gerichtsverfahren. Ein Graf Poppo behauptete, daß die Abtei St. Castulus in Moosburg, welche dem Bisthum Freising unterworfen war, Anspruch auf eine reichsfreie Stellung habe; auf den Antrag des Bischofs Egilbert, der dem widersprach, überwies der Kaiser die Streitfrage der Entscheidung des Grafengerichtes des Gaues, in dem die Abtei lag; und hier wurde schon am 7. August unter Vorsitz des Grafen Adalbero von Ebersberg das Recht des Bisthums, wie es demselben urkundlich verbrieft war, anerkannt [1]).

Es ist sehr wahrscheinlich, daß im Zusammenhang hiermit auch die Verfügungen der Kaiserin-Wittwe Kunigunde über ihr Witthum, wie sie namentlich im Jahre 1025 zu Regensburg getroffen waren, zur Erörterung gekommen sind [2]). Fest steht wenigstens, daß Konrad dieselben als ungiltig betrachtete, am ersten doch wohl, weil sie aus Reichsgut stammten; und es wird kaum ein zufälliges Zusammentreffen sein, daß der Kaiser eben jetzt durch Urkunde vom 7. Juli [3]) dem Erzbischof von Salzburg einen

---

tate, quam ecclesiae Frisingensis sedi servire debere, nisi hoc in comitatu et in mallo publico a veridicis contradiceretur scabinis. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 70 übersetzt electi judices „gewillkürte Richter"; Riezler, Gesch. Baierns I, 440 denkt an „einen Ausschuß der Schöffen und Vögte des Landes"; Buchner, Gesch. Baierns III, 178 an „die zu diesem Geschäft auserwählten Richter"; Beseler, Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX, 257 hält sie schlechtweg für Schöffen.

[1]) Alles nach der eben angeführten Urkunde. Als Fürsprech des Bischofs tritt sein Vogt Graf Uodalschalk, für den Kaiser ein gewisser Gerold auf. Ueber das Urtheil heißt es: judices per ordinem propriis sedentes in sedibus, juramento constricti sepe dictum praedium Mosaburc cum sua vestitura in jus atque dominium Frisingensis ecclesiae jure pertinere affirmabant. Geschenkt war Moosburg an Freising 895 von Arnulf (Böhmer, Reg. Karolorum 1117), bestätigt 940 von Otto I. St. 87. Es wird ausdrücklich berichtet, daß das „placitum per legitimas inducias indictum" sein sollte, auch weiterhin heißt es: „placitum publice legitimeque indictum"; danach ist wohl an ein gebotenes und nicht mit Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 51 an ein echtes Ding zu denken; rechnet man — was freilich nicht sicher — eine sechswöchentliche Frist bis zum 7. August, so kommt man für die Regensburger Verhandlung auf die letzten Tage des Juni, was gut paßt. Daß der vorsitzende Graf Adalbero der Ebersberger ist, ist die Ansicht von Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 236, N. 4 und Buchner, Gesch. Baierns III, 179. Der letztere erklärt den Ort der Verhandlung Tutinchowa mit Teutenkofen, zwei Stunden unterhalb Landshut an der Isar. Auf Menke's Gaukarte N. 6 finde ich den Ort nicht, und dieser zufolge würden Moosburg, Teutenkofen und die Ortschaften, in denen 1010 Adalbero als Graf nachweisbar ist, in drei verschiedenen Gauen liegen. Es zeigt sich auch hier wieder, daß die Menke'schen Karten, so ungemein verdienstlich sie sind, doch nur den halben Werth haben, so lange ein sie erläuternder und eine Controlle gestattender Text fehlt.

[2]) Vgl. oben S. 63.

[3]) Ueber das Datum vgl. Kanzlei S. 66, Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. S. 10, N. 2. Ich konstatire jetzt, daß in den beiden anderen Fällen R. 26 und R. 101 in der That in VIIII. Kal. Mai und in III. Non. Jul. steht. Danach sehe ich doch auch bei unserem Diplom von der Emendation des in Non. Jul. in III. Non. Jul. ab.

der damals ihm von Kunigunde überwiesenen Forsten schenkte, ohne jener Verfügung zu gedenken, und indem er sich nicht so ausdrückte, wie das bei einer Bestätigungs-, sondern wie es bei einer Schenkungsurkunde zu geschehen pflegte. Es ist danach sehr naheliegend anzunehmen, daß eben in Folge jener Untersuchung über den Bestand an Reichsgut die Verfügungen Kunigundens für ungültig erklärt und nur ein Theil der dadurch empfangenen Güter dem Erzbischof zur Entschädigung belassen ist [1]).

Hinter den erwähnten traten die weiteren Vorgänge, die sich auf dem Regensburger Tage vollzogen, an Bedeutung zurück. Der noch während der Abwesenheit des Kaisers am 1. Oktober 1026 plötzlich gestorbene Abt Wolfram von Nieder-Altaich [2]), der sein Amt seit 1023 bekleidete, erhielt hier durch Konrads Ernennung einen Nachfolger, Ratmund, dem sein Diöcesanbischof Benno von Passau sogleich die Weihe ertheilte [3]). Ratmund war ein Schwestersohn Godehards von Hildesheim [4]), und hatte seine Bildung in der von seinem Oheim hergestellten Schule zu Hersfeld unter Albwins Leitung erhalten [5]); in die Zeit seiner Amtsführung fällt im März 1033 der schwere Unglücksfall jenes furchtbaren Brandes,

---

[1]) St. 1958 R. 102. Gleichzeitig empfing Erzbischof Thietmar auf Fürbitte derselben Intervenienten durch Urkunde vom 5. Juli (St. 1957, R. 101): forestum Heit, von der Stelle an ubi aqua Merina idem forestum perfluit ac sic in sursum, in der Grafschaft des Kadalhoch und des Ozinus. Es ist sehr wohl denkbar, daß auch dieser Forst schon 1025 von Kunigunde abgetreten war: in der Urkunde derselben (Stumpf, Acta imp. N. 37, S. 42) werden IIII forestes tradirt; aber nur die Namen von drei sind uns erhalten; an der Stelle des vierten zeigt die Urkunde eine Lücke; es kann leicht eben Heit gewesen sein. Eine dritte Urkunde für Thietmar, Ulm 26. Juli (St. 1961, R. 105), Intervenienten Gisela und Aribo, geht wohl auch noch auf eine Regensburger Handlung zurück; sie bestätigt „forestum quod est situm ab ecclesia S. Martini, quae est in monte, ubi sanctimoniales sunt, contra Nocsten ex utraque parte fluminis Ivaris nominati usque in Quartinespahc rivulum cum venationibus" etc., einen alten Besitz der Salzburger Kirche, vgl. St. 714 und Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 45. Die Kanzlei Konrads II., S. 59 aufgeworfene Frage hinsichtlich der Recognitionsformel dieser Urkunde kann ich jetzt dahin beantworten, daß zwar die Copie derselben im Salzburger Kammerbuch II, 81 recognovi et subscripsi liest, daß die letzteren Worte aber in dem noch erhaltenen Original sich nicht finden. Sie werden demnach ohne Frage auch in R. 142, das nur durch einen Extrakt im Kammerbuche bekannt ist, als Zusatz des Kopisten zu tilgen sein, vgl. Kaltenbrunner, Neues Archiv I, 498.

[2]) Ann. Hildesh. 1026: Wolframmus Altahensis abbas obiit. Cujus in locum Ratmundus est electus et Dei gratia consecratus. Auctar. Ekkehardi 1026, SS. XVII, 363: Wolframmus abbas Altahensis obiit, subita morte praeventus. Annal. Altah. 1026: Wolframmus abbas subito obiit. Das Datum nach dem Necrol. Altahense, SS. XVII, 363, N. 42. Das Necrol. S. Emmerammi giebt den 30. September.

[3]) Ann. Altah. 1027: Ratmundus abbas fit Altahensis. Vita Godehardi pr. cap. 31, SS. XI, 189: ubi (Reinesburg) et domnus Ratmundus, imperatore donante, Bernwardoque Pataviensi episcopo consecrante, Altahensis cenobii regimen suscepit.

[4]) Vita Godehardi post. cap. 27, SS. XI, 219: suo ex sorore nepote. Vgl. Mönchsverzeichnis SS. XVII, 368.

[5]) Vgl. den Brief Wolfhere's an Albwin, SS. XI, 168.

welcher das Kloster sammt allen dazu gehörigen Gebäuden vernichtete; er selbst hat dann noch mit Unterstützung seines Oheims und des Abtes Richer von Leno, eines Altaicher Mönches, den Neubau vollendet [1]). Um die Geschichtsschreibung hat er sich große Verdienste erworben: auf seine Veranlassung begann sein Mitschüler Wolfhere die Biographie Godehards, und vielleicht ist auch noch unter ihm in Altaich selbst der Anfang zu jenen annalistischen Aufzeichnungen gemacht, denen wir für die Geschichte der ersten salischen Kaiser so viel verdanken [2]). Für uns ist seine Ernennung aber auch darum bemerkenswerth, weil wir sie als ein Zeugnis für die Gunst betrachten dürfen, die unser Kaiser dem Hildesheimer Bischof schenkte, und weil sie in diesem Sinne auch für das Verständnis der weiteren Geschichte des Gandersheimer Streites Beachtung verdient. Außerdem mag noch die durch den Kaiser in Regensburg unter Beirath fast sämmtlicher anwesenden Bischöfe vollzogene Schlichtung eines Streites über Zehntrechte zwischen den Bischöfen Gebhard von Regensburg und Hartwig von Brixen erwähnt werden [3]).

Der ganze Verlauf der Regensburger Verhandlungen war ein für den Kaiser durchaus günstiger gewesen; es hatte sich gezeigt, daß er in Baiern keinerlei Widerstand mehr zu befürchten hatte; um so zuversichtlicher mochte er sich darauf gegen Schwaben wenden, wo die Empörung gegen seine Herrschaft ihren Mittelpunkt gehabt hatte. Zunächst zog er nach Augsburg, wo er noch die Spuren der mit Welfs Eroberung der Stadt verbundenen Verwüstung vorgefunden haben wird; hier hielt er mit den Großen des Landes, welche ihm treu geblieben waren, eine vertrauliche Besprechung über die gegen die Landesverräther zu ergreifenden Maßregeln [4]). Von da begab er sich nach Ulm, wo in der zweiten Hälfte des Juli [5]) eine allgemeine Reichsversammlung zusammen-

---

1) Ann. Alt. 1033. Ann. Hildesheim. 1033 mit unrichtigem Datum. Ueber die am 21. September 1037 in Gegenwart von drei Bischöfen — Passau, Eichstädt, Parenzo — vollzogene Weihe der neuen Gebäude s. Auctar. Ekkehardi Altah. SS. XVII, 363, Hermann., De instit. monast. Altahensis, SS. XVII, 371.

2) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 17. 21.

3) St. 1959, R. 103. Ueber die Form der Urkunde, an deren Echtheit nicht zu zweifeln ist, vgl. meine Bemerkungen a. a. O., und Steindorff, Heinrich III., S. 9, N. 4. In den Papieren der Mon. Germ. hist. befindet sich eine Abschrift Wattenbachs aus einem Brixener Codex des Wiener Archivs. Sachliche Erläuterungen bei Sinnacher II, 218 ff.

4) Wipo cap. 20: in Augusta Vindelica colloquium familiare cum suis fidelibus tenens, de proditoribus patriae tractare coepit.

5) Die Zeit bestimmt sich durch zwei Urkunden vom 16. und 26. Juli, St. 1960. 1961, R. 104. 105. Ueber die zweite für Salzburg s. oben S. 216, N. 1. Die erste verleiht auf die Intervention Gisela's und Aribo's dem Bischof Meinhard von Würzburg einen ausgedehnten Bannforst unweit des dem Bisthum unterworfenen Klosters Murhardt im Murrach- und Cochingau, den Comitaten Heinrichs und Ruotkers, mit Zustimmung dieser Grafen und der anderen Markgenossen. Die Ortsnamen sind gedeutet im Wirttemberg. Urkundenbuch I, 260.

mit[1] auf schwäbischer Erde sollte der nach altem Recht[2] über den Herzog von Schwaben und seine Genossen das Urtheil des Hofgerichts gesprochen werden. Herzog Ernst selbst und Graf Welf waren der Ladung, die an sie ergangen sein muß, gefolgt aber nicht um die Gnade des Kaisers zu erflehen, noch um sich bedingungslos seinem und der Fürsten Richterspruch zu unterwerfen. Mit einem stattlichen Gefolge ritterlicher Krieger, die zu seinen Vasallen gehörten, erschien der Herzog in der Königsstadt; er hoffte, entweder einen ihm zur Genugthuung, wohl gar vortheilhaften Vertrag durchzusetzen, oder andernfalls den widerstrebenden Kaiser allenfalls mit Waffengewalt erkämpfen zu können[3]. Anders aber sollte er hier erfahren, wie wenig überlegt das Unternehmen war, in das er sich eingelassen hatte. Waren seine hochverrätherischen Pläne schon gescheitert, daß seine Hoffnung auf König Rudolfs Beistand gescheitert war, so zeigte sich nunmehr, daß er sich auch über die Gesinnungen seiner eigenen Vasallen und Landsleute getäuscht hatte. In einer Unterredung, die er mit ihnen hatte, erinnerte er sie an ihren ihm geleisteten Eid und den alten Ruf schwäbischer Treue, forderte sie auf, ihn nicht zu verlassen und stellte ihnen, wenn er auf sie zählen könne, reiche Belohnungen und dauernden Ruhm in Aussicht. Zwei Herren, Friedrich und Anselm, in denen man die Grafen vom Rieß- und vom Nagoldgau hat erkennen wollen[4], antworteten ihm Namens der Uebrigen. Sie erinnerten ihn daran, daß sie nicht seine Knechte seien, die jedem Befehl bedingslos zu gehorchen hätten, sondern freie Männer, die in dem Kaiser den höchsten Schirmherrn ihrer Freiheit auf Erden hätten, den sie nicht verlassen könnten, ohne die letztere zu verlieren. Seiner Berufung auf ihren dem Herzog geleisteten Eid der Treue entgegneten sie mit Recht, daß sie damit nicht ihrer Verpflichtungen gegen den Kaiser enthoben seien, daß sie dem Herzog durch denselben zwar Hilfe gegen Jedermann versprochen

[1] Wipo cap. 20: inde ad oppidum quod Ulma vocatur veniens, colloquium publice condictum illic habuit. Ann. Sangall. 1027: Ulme publicum conventum indixit. Herim. Aug. 1027: apud Ulmam placitum habuit.

[2] Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 19.

[3] Wipo cap. 20: huc dux Ernestus non voto supplice venit, confisus in multitudine militum, quos optimos habuit, ut vel ad libitum cum caesare se pacaret vel inde per potestatem rediret. Daß auch Welf anwesend war, zeigen die N. 2 flg. S. angeführten Stellen.

[4] Wipo cap. 20 sagt nur duo comites Fridericus et Anshelmus pro caeteris respondebant. An die beiden im Text genannten Gaugrafen denkt Stälin Wirtemberg. Gesch. I, 480, N. 1. Ein Friedrich kommt als comes in pago Riese 1030 vor, St. 2000, R. 138, Anselm finden wir als comes in pago Nagalgowe (= Naglog.) 1048, St. 2351. Aus dem Vorkommen derselben Grafennamen in denselben Gauen auch 986 und 987 (Stälin I, 544. 545) schließt Giesebrecht, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I. 80. N. 2, daß es sich hier vielleicht um Männer von heimischer Wurzel handelt, „deren Häuser hier manchen Wechsel der Herzoge überdauert haben und die sich begreiflich nicht als Beamte des Kaisers ansehen lassen wollen“ — eine feine und wahrscheinlich zutreffende Bemerkung.

ätten, daß aber der Kaiser dabei ausdrücklich ausgenommen sei. In Allem, was Recht und Ehre gestatte, bereit, ihm zu gehorchen, ürden sie sich doch nicht Anforderungen fügen, die beide ver= ßten [1]).

Nach dem Ergebnis dieser Besprechung blieb Ernst kaum eine ahl. Von den Seinen verlassen, that er das Klügste, wenn er m Richterspruch der Fürsten, über dessen Beschaffenheit er keinen weifel hegen konnte, zuvorkam. Er ergab sich dem Kaiser auf Gnade d Ungnade; seinem Beispiel folgten der Graf Welf, der ebenfalls : Nutzlosigkeit weiteren Widerstandes erkannte und andere der Em= rer [2]). So glimpflich, wie vor zwei Jahren, verfuhr nun aber nrad diesmal mit den Rebellen nicht. Ernst wurde der Ver= ltung seines Herzogthums enthoben [3]) und in das feste Schloß bichenstein bei Halle, das in jenen Zeiten häufiger als Staats= ängnis diente, in Gewahrsam gebracht [4]). Ein ähnliches Schicksal

---

[1]) Die vielberufene Stelle bei Wipo cap. 20 darf auch in ihrem Wort- it hier nicht fehlen. Sie lautet: nolumus inficiari, quin vobis fidem fir- ter promitteremus contra omnes, praeter eum qui nos vobis dedit. Si vi essemus regis et imperatoris nostri, et ab eo juri vestro mancipati, n nobis liceret a vobis separari. Nunc vero, cum liberi simus et liber- is nostrae summum defensorem in terra regem et imperatorem nostrum beamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quicquid nesti et justi a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis. Si autem ntra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus con- ionaliter. Die Wortfassung gehört natürlich Wipo an, wie schon das Citat s Sallust, Catilina cap. 33 zeigt, und deshalb habe ich nicht nach dem Vor- nge von Stenzel, Giesebrecht und Kern die Uebersetzung in den Text auf- nommen. Dagegen ist der wesentliche Inhalt sicher zuverlässig: er entspricht gut der Situation des Moments, wie der staatsrechtlichen Anschauung der it, daß er nicht erfunden sein kann; und die Grafen hatten sicher keine Ver- lassung, die Antwort, die sie gegeben, geheim zu halten. — Ueber die staats- htliche Bedeutung der Stelle vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 155. 156 und rsch a. a. O. Beachtenswerth ist das Verhalten der Grafen im hohen Grade; r haben vielleicht schon eine Frucht der Politik Konrads in Bezug auf das henrecht zu erkennen, s. den Schlußabschnitt dieses Werkes. Nachdrücklich, aber r übertrieben betont Kern, Geschichtl. Vorträge u. Aufsätze S. 55 die Bedeu- ng der Sache. Daß die Blätter der deutschen Geschichte keinen vollständigeren ieg des Einheitsgedankens zu verzeichnen wissen, als das Ergebnis dieses Ulmer ges, wird ihm schwerlich Jemand zugeben: daß die Grafen im Gegensatz gegen en aufständischen Herzog am Könige festhalten, kommt auch sonst vor; und : ganze Erhebung Ernsts hat überhaupt nicht die principielle Bedeutung, die rn ihr S. 53 beilegt. S. oben S. 93.

[2]) Wipo a. a. O. Ernestus — sine omni pactione imperatori se ddidit. Annal. Sangall. 1027: Ernestum — et Welfhardum comitem iosque reos majestatis sese dedentes suscepit. Herim. Aug. 1027: ad de- tionem venientes . . . Ernustum ducem et Welph comitem cum aliis acci- ens. Chron. Suevic. Univers. 1027: Ernustus dux et Welph comes Chônrado peratori ad deditionem veniunt.

[3]) Ob sie der Kaiser selbst übernahm, wie Giesebrecht II, 255 meint, oder va einen der Bischöfe damit betraute, ergiebt sich aus den Quellen nicht.

[4]) Wipo cap. 20: quem (Ernestum) caesar in Saxoniam exulari fecit per quandam rupem, quae Gibichenstein dicitur. Nach Thietm. V, 26. . III, 8; VI, 41 gehört das castellum nomine Givikanstein dem Erzbischof

hatten der Graf Welf und die anderen Theilnehmer des Aufstandes zu erleiden [1]); den ersteren nöthigte der König außerdem, den Bischöfen von Augsburg und Freising vollen Ersatz für den bei seinen Plünderungszügen in ihren Landen angerichteten Schaden zu leisten [2]), und da er außerdem die an Brixen verliehene Grafschaft nicht wieder zurückerhielt, so büßte er in der That schwer genug für seinen Friedensbruch.

Wenn auch die Mehrzahl der Anhänger Herzog Ernsts dem Beispiel der Führer folgte und schon zu Ulm des Kaisers Gnade suchte, so gilt das doch nicht von Allen, die sich an dem Aufstande betheiligt hatten; trotzig in ihre festen Burgen eingeschlossen, versuchten einige der schwäbischen Herren einen nutz- und aussichtslosen Widerstand, bis Konrad, mit Heeresmacht das Land durchziehend, sie mit Gewalt zur Unterwerfung nöthigte und ihre Vesten brach [3]). Die hartnäckigste Gegenwehr leistete jener Graf Werner, der, wie wir vermuthet haben, den jungen Herzog zur abermaligen Erhebung gegen seinen Stiefvater angestiftet hatte, und der deshalb wohl am wenigsten auf nachsichtige Behandlung von Seiten Konrads rechnen konnte. Drei Monate lang soll sich — nach einer jedenfalls übertriebenen Angabe [4]) — sein festes Schloß Kiburg gegen die kaiserlichen Truppen, die es umschlossen hielten,

---

von Magdeburg; nach Thietm. VI, 2, vgl. Ann. Hildesheim. 1003, wird Markgraf Heinrich auf Befehl des Königs von Erzbischof Tagino hier gefangen gehalten; nach Thietm. VII, 1 einer der drei von Heinrich II. nach Deutschland verbannten italienischen Markgrafen; nach Herim. Aug. 1045 Gottfried von Lothringen. Die Obhut des Gefangenen wird auch diesmal der Erzbischof von Magdeburg übernommen haben.

[1]) Annal. Sangall., Herim. Aug. 1027.

[2]) Wipo cap. 19: quod postea cogente imperatore totum restituit et episcopo emendavit. In der Hist. Welfor. Weingartens. cap. 10 wird die Entschädigung weniger richtig in die letzten Tage Ernsts verlegt und sagenhaft ausgeschmückt als ein Akt freiwilliger Reue dargestellt; ad emendationem cum magna cordis contritione anhelans, examinationem sibi per judicium aquae frigidae elegit, in qua non aliud precium sibi sufficere estimans, villas super villas cum omni jure suo in ipso examine accumulans composuit etc. Die Münze, welche Stälin I, 479. 557 hiermit in Verbindung gebracht hat, und deren Legende nach Beyschlag, Münzgesch. Augsburgs S. 14 lauten sollte E. EPS. W. DVX, d. h. Eberhardus episcopus, Welfo dux, gehört in Wirklichkeit in die Zeit des h. Udalrich, vgl. Grote, Münzstudien VIII, 150 ff.; Dannenberg, Die deutsch. Münzen der sächs. und fränk. Kaiserzeit I, 381.

[3]) Wipo cap. 21: Imperator, pertransiens Alamanniam, cunctos, qui sibi rebelles fuerant, in deditionem recepit et munitiones eorum dejecit. Das bestätigt Herim. Augiens. 1027: Cuyburg castrum Werenharii comitis adhuc renitentis aliaque nonnulla rebellium castra capta sunt. Nur von der Kiburg wissen Annal. Sang. 1027: Castrum etiam quod Chuigeburch dicitur tribus mensibus obsessum, Werinhero comite frustra diu repugnante, tandem ab ipso rege capitur.

[4]) Die Angabe der Ann. Sangall. würde, da die Belagerung doch nicht vor der Mitte des Juli begonnen haben kann, auf die Mitte des Oktober führen; aber Konrad verließ schon Anfang des September Schwaben, da er am 9. in Worms, am 23. in Frankfurt weilt. Um die Mitte des Oktober ist er in Tribur, und schwerlich wird man annehmen dürfen, daß er in der Zwischenzeit noch einmal nach Schwaben zurückgekehrt sei. Giesebrecht II, 255 hat die Schwierigkeit

vertheidigt haben, bis es endlich von Konrad selbst genommen wurde; der Graf selbst entkam auch jetzt den Belagerern [1]).

In der Zwischenzeit finden wir den Kaiser am 19. August in Zürich, wo Kloster Einsiedeln eine Bestätigung seines gesammten Güterbesitzes erhielt [2]). Die Kaiserin Gisela hatte sich, während Konrad in Schwaben umherzog, mit ihrem Sohn Heinrich zu einem kurzen Besuche nach St. Gallen begeben, wo sie dem Kloster reiche Geschenke darbrachte, und dafür ihr Name in das Verbrüderungsverzeichnis, das sogenannte Lebensbuch, aufgenommen wurde, eine Ehre, die man in St. Gallen seit lange fürstlichen Besuchern zu erweisen pflegte [3]). Vielleicht ist es bei dieser Gelegenheit gewesen, daß die Kaiserin, welche für literarische Bildung wohl empfänglich war, ihren lebhaften Wunsch aussprach, Abschriften der Werke des vor fünf Jahren verstorbenen Notker zu erhalten und sich solche von den Uebersetzungen der Psalmen und des Hiob anfertigen ließ [4]).

Wenig später muß sich dann die kaiserliche Familie wieder vereinigt haben, um sich an die schwäbisch-burgundische Grenze zu begeben, wo zu Muttenz, südöstlich von Basel, eine Zusammenkunft mit König Rudolf von Burgund stattfand [5]), die man vielleicht schon in Italien verabredet hatte. Der schon am 21. Sept. 1026 erfolgte Tod des mächtigen Grafen Otto Wilhelm [6]), der nach Thietmars Ausdruck zwar dem Namen nach Rudolfs Vassall, in der That aber der Herr seines Königs gewesen war und den man als den gefährlichsten Gegner der deutschen Ansprüche auf

übersehen; Stenzel II, 189 verlegt die Belagerung, allerdings zweifelnd, in den September, Oktober, November, was unmöglich ist.

1) Das ergiebt sich aus Wipo cap. 25.

2) St. 1962, R. 106. Ueber die Vorurkunden (zuletzt St. 1696. 1712 von 1018) vgl. Sickel Kaiserurkk. in der Schweiz S. 69 ff. Meinen Bemerkungen a. a. O. über die handschriftliche Ueberlieferung der Urkunde füge ich noch hinzu, daß auch Jaffé auf einer Abschrift bei den Papieren der Monum. Germ. histor. bemerkt: hodie non extat in tabulario Einsidlensi nisi copia ex Hartmanni editione facta. Erläuterung der Ortsnamen bei Hidber, Schweizer. Urkundenregister I, 320, N. 1288.

3) Ann. Sangall. 1027. Vgl. z. B. Ekkeh. Casus S. Galli cap. 110; der Liber Vitae St. Gallens ist noch vorhanden; der historische Verein von St. Gallen hat seine Veröffentlichung in Aussicht genommen.

4) S. die Bemerkung Ekkehards IV. im Liber benedictionum SS. II, 48. Vgl. Dümmler in Haupts Zeitschr. f. deutsch. Alterthum XIV (N. F. II), 29; Heinzel und Scherer, Notkers Psalmen nach der Wiener Handschrift S. XLII.

5) Wipo cap. 21.

6) Ann. S. Benigni Divion. 1026, SS. V, 41. In dem Chronic. S. Benigni (Ausgabe von Bougaud und Garnier) wird der Tod zwar ins Jahr 1027 gesetzt; aber an anderer Stelle S. 193 heißt es dort bei Gelegenheit einer Schenkung von Otto Wilhelms Sohn: actum est hoc anno 1026 — post mortem Willelmi comitis, qui ipso anno obiit; und diese urkundliche mit den Annalen übereinstimmende Angabe verdient den Vorzug. Das ebenda S. 181, N. 2 mitgetheilte Epitaph nennt 21. Sept. 1027 als Tag des Begräbnisses; so jung es ist, wird man ihm das Datum, aber wohl nicht als Tag des Begräbnisses, sondern des Todes, entnehmen dürfen.

Burgund [1]) kennt, hatte sicherlich nicht wenig dazu beigetragen, Rudolfs friedliche Dispositionen zu stärken und ihm die Möglichkeit gegeben, dieselben auszuführen. Unter Gisela's Vermittelung, der nach Wipo's Zeugnis das günstige Ergebnis der Verhandlungen vorzugsweise zu verdanken ist, kam man nun schon in Muttenz in freundschaftlicher und vertraulicher Besprechung über den abzuschließenden Vertrag überein [2]). Darauf zogen Kaiser und König gemeinsam in Basel ein, wo die Verhandlungen in einem feierlichen und öffentlichen Akte ihren Abschluß fanden. Das Wesen desselben bestand in einer Erneuerung der Abkommen von Mainz und Straßburg (1016. 1018), also darin, daß Rudolf dem Kaiser sein Reich förmlich mit Krone und Scepter auftrug. Diese Insignien der Herrschaft muß er dann von Konrad zurückbekommen haben, leistete aber einen Eid, das Reich und natürlich die Kroninsignien nach seinem Tode an den Kaiser gelangen zu lassen, eine Verpflichtung, die ausdrücklich auch auf Heinrich III. ausgedehnt wurde, und die also den, wenn auch sehr unwahrscheinlichen Fall ins Auge faßte, daß Rudolf, wie Heinrich II., so auch seinen Nachfolger überleben sollte. Einer abermaligen Erneuerung derselben Controverse, wie sie nach Heinrichs II. Tode aufgetaucht war [3]), war damit jedenfalls vorgebeugt.

Während nach diesem Vertrage, durch welchen Konrad einen neuen und ungemein wichtigen Erfolg davongetragen hatte, Rudolf reich beschenkt mit seinen Vassallen in sein Reich zurückkehrte,

---

[1]) Thietm. VII, 21: miles est regis in nomine et dominus in re. Vgl. über ihn Jahrbücher Heinrichs II., Bd. I, 382 ff.; III, 37 ff. Blümcke, Burgund unter Rudolf III., S. 2. 3.

[2]) Wipo cap. 21: Imperator — perveniens usque ad Basileam, Ruodolfum regem Burgundiae alloquitur, qui illic sibi occurrebat extra urbem juxta vicum qui Mittenza dicitur; et habito familiari colloquio, imperator regem secum duxit in urbem. Confirmata inter eos pace, Gisela imperatrice haec omnia mediante, regnoque Burgundiae imperatori tradito eodem pacto, quemadmodum prius antecessori suo Heinrico imperatori datum fuerat, rex iterum donis ampliatus, cum suis reversus est in Burgundiam. Damit ist zusammenzuhalten Wipo cap. 29: licet regnum Burgundiae Chuonrado imperatori et filio ejus Heinrico regi a Ruodolfo rege, postquam ipse superstes non esset, per jusjurandum jam dudum confirmatum esset. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V, 110, Blümcke S. 55 ff., Giesebrecht II, 257. Was Blümcke geltend macht, um eine wesentliche Verschiedenheit des Baseler Vertrages von 1027 von den Abkommen zu Mainz und Straßburg zu begründen, scheint mir gegenüber Wipo's Worten (eodem pacto, quemadmodum prius) nicht recht haltbar; über die burgundischen Dinge ist unser Autor gut unterrichtet. Allerdings hat Konrad bei Lebzeiten Rudolfs keine Regierungsrechte ausgeübt. Ueber die nun auch von Giesebrecht II, 632 aufgegebene Annahme Mascou's I, 280, daß Konrad burgundische Regierungsjahre vom Baseler Vertrage ab gezählt habe, vgl. Blümcke S. 55, Kanzlei Konrads II. S. 65. Besondere burgundische Regierungsjahre sind überhaupt nicht gezählt, ebensowenig wie italienische. Wenn in einigen burgundischen Privaturkunden (z. B. Giraud, Essai hist. sur l'abbaye de Barnard (Lyon 1859) I, 68: Urk. Leodegars von Vienne von 1037 mit Cesaris augusti Cuondradi anno X; Martène, Ampl. Collectio I, 404) eine Epoche von 1027 vorkommt, so ist es die der Kaiserjahre.

[3]) S. oben S. 82 ff.

machte sich der Kaiser nach Franken auf den Weg, den er wahrscheinlich von Basel ab zu Schiffe rheinabwärts zurücklegte [1]). Nach den Vorgängen in Baiern und Schwaben hatte er hier schwerlich noch irgend welchen Widerstand zu befürchten, und schon in den ersten Tagen des September konnte er in seiner Pfalz zu Worms seine Residenz nehmen [2]). Hier wird es gewesen sein, daß nun auch Herzog Konrad der Jüngere seines Vetters Verzeihung nachsuchte. Auch er erhielt sie nicht bedingungslos; vielmehr mußte er dieselbe Strafe erleiden, wie vor ihm seine schwäbischen Bundesgenossen. Die Lehen, die er vom Reiche empfangen hatte, wurden ihm entzogen, seine besten Burgen, die er gegen Konrad befestigt hatte, gebrochen; er selbst auf einige Zeit zu freier Haft verurtheilt [3]). Die stolzen Träume, die er gehegt haben mochte, als er auf dem Wahlfelde zu Kamba neben seinem Vetter stand, als er 1025 zu Augsburg mit demselben zu hadern begann, waren schnell und völlig verflogen; für alle Zukunft verzichtete er darauf, sich seinem klügeren und glücklicheren Verwandten zu widersetzen. Dessen Groll hat dann auch nicht lange gedauert; sehr bald, wohl gleich nachdem das Zerstörungswerk an seinen Burgen vollbracht war, erhielt er Lehen und Freiheit zurück; sein Bruder Bruno, der italienische Kanzler, der beim Kaiser in großer Gunst stand, wird ihm so schnelle Begnadigung erwirkt haben.

Außer dem Verfahren gegen Herzog Konrad beschäftigte den Kaiser in Worms noch eine andere Angelegenheit, die lange verzögerte Weihe des Bischofs Bruno von Toul. Wir haben oben erwähnt, daß es der Wunsch des Kaisers gewesen war, daß sein Vetter an demselben Tage von der Hand des Papstes die Weihe empfangen sollte, an welchem er zum Kaiser gekrönt werden würde [4]). Mit Recht hatte dagegen der Erzbischof Poppo von Trier, der Metropolitan Bruno's, seinen Einspruch erhoben; nach dem alten Recht der Kirche, wie nach dem Gebrauche der Zeit stand es ihm zu, die Consecration seiner Suffragane vorzunehmen [5]);

---

[1]) Wipo cap. 21: imperator vero descendens per Rhenum in Franciam venit.

[2]) Wiberti, Vita Leonis cap. 12 (Watterich I, 142); s. unten.

[3]) Wipo cap. 21: ibique dux Chuono — se reddidit; quem imperator in liberis custodiis aliquantulum castigavit, destructisque munitionibus suis, quas optimas habuit, in gratiam illum recepit, totumque honorem sibi restituit. Vgl. Ann. Colon., SS. I, 99: 1027 Kuono in exilium missus est; Herim. Aug. 1027: Counradus etiam — sese imperatori tradens in exilium mittitur.

[4]) Wiberti, Vita Leonis cap. 12: et quoniam causis instantibus usque in sequenti pascha distulerat sibi a domino apostolico dandam imperialem benedictionem itidem etiam — differri jusserat ejus episcopalem ordinationem, ubi simul unaque in basilica sumerent utrique ab eodem coeli clavigeri vicario praedestinati officii consecrationem.

[5]) Wibert a. a. O.: Trevirorum archipraesul prolatione cui cujusdam privilegii huic regiae voluntati obstare cupiebat. Von einem derartigen Privilegium ist nichts bekannt; die älteste erhaltene Bulle für Trier — Johanns XIII. von 969, Beyer I, N. 232, S. 288 — erwähnt nichts von einem Rechte der Consecration der Suffraganbischöfe. Aber eine ausdrückliche Ver-

und in einer Zeit, in der sein Amtsgenosse Aribo, wie wir gesehen haben [1]), die Rechte der Metropolitangewalt auf das Entschiedenste betonte, lag auch für ihn aller Anlaß vor, den von der Trierer Kirche ganz besonders schwer und langsam gewonnenen Befugnissen [2]) nichts zu vergeben. Bruno fügte sich seinem Protest, dessen Rechtmäßigkeit nicht zu bestreiten war; er soll selbst noch einmal nach Italien gegangen sein und sich von Konrad die Erlaubnis erbeten haben, die Weihe nach üblicher Art von seinem Erzbischof zu empfangen. Nach seiner zweiten Rückkehr aus Italien richtete er an Poppo die Bitte, ihn zu consecriren und begab sich zur verabredeten Zeit nach Trier, wo die Weihe vollzogen werden sollte. Indessen abermals kam es dazu nicht. Poppo verlangte, wie es heißt auf Grund eines Privilegiums, die eidliche Ableistung eines Gelübdes von Seiten seines neuen Suffragans, durch welches dieser sich verpflichtete, in allen Dingen während seiner Amtsführung den Rath seines Metropoliten einzuholen, und Nichts ohne alle Ausnahme gegen seinen Befehl oder Willen zu thun [3]). So berechtigt Poppo's frühere Forderung gewesen war, so wenig hatte er das Recht, diese verschärfte und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Form des üblichen Obedienzeides zu verlangen [4]); und Bruno weigerte sich mit aller Entschiedenheit, den-

briefung eines solchen Rechtes war gar nicht nöthig; vgl. über seine Anerkennung in der ältesten Zeit und bis zum Tridentinum Hinschius, Kirchenrecht II, 14. 537, N. 3. Nicht auf ein besonderes Privileg seiner Kirche, sondern auf das kanonische Recht wird sich Poppo berufen haben.

1) S. oben S. 104. 105.

2) Vgl. Görres in den Forschungen z. deutsch. Gesch. XVII, 188 ff.

3) Wibert a. a. O.: a praelibato archipraesule quoddam privilegium promulgatur, in quo haec lex superflua atque impossibilis a nemine servanda continebatur, ut quisque suorum suffraganeorum ab eo ordinandus prius sub divinae praesentiae testimonio spondere debeat, quatinus in cunctis rebus agendis eum sibi ad consilium adhibeat, sublatoque omni excepto, nihil extra suum praeceptum aut velle, aut quasi quidam servus, agere praesumat. Auch hier läßt sich kein päpstliches Privilegium — wenn ein solches von Wibert gemeint ist — anführen, das eine solche Verpflichtung enthielte. In der N. 5 v. S. erwähnten Bulle von 969 heißt es allerdings: sanccimus omnes in parrochiis ejus degentes, sive ordinationem et promotionem cujuslibet ecclesiastici gradus a pontifice ipsius percipientes eidem ipsi matrici ecclesię episcopoque illius debere canonice placere, obsequi et jure obedire; aber dadurch wird einmal jene Formel noch nicht gerechtfertigt, und sodann zeigt der weitere Wortlaut, namentlich die Berufung auf ein Decret von Clemens, daß damit nur die Priester und niederen Geistlichen des Trierer Bischofsprengels, nicht die Bischöfe der Trierer Erzdiöcese gemeint sind.

4) Die damals in Trier übliche Formel ist, soviel ich weiß, nicht bekannt. In dem Erzsprengel von Aquileja lautet sie zu derselben Zeit: polliceor ego Aistulfus Vicentinae ecclesiae futurus episcopus me fidelem et obedientem esse sanctae Aquilegiensi ecclesiae et tibi domno Popponi patriarchae tuisque successoribus secundum ordinem meum, salva fidelitate Cuhonradi imperatoris filiique ejus Einrici. Sic me Deus adjuvet et haec sancta quatuor evangelia (Neues Archiv III, 87). Die von Waitz, Neues Archiv III, 196 ff. bekannt gemachten Obedienzformeln von Bischöfen aus den Erzdiöcesen Besançon und Sens versprechen in dieser Zeit meist debitam subjectionem et reverentiam

selben in dieser Form abzuleisten; nach längeren vergeblichen Verhandlungen verließ er ungeweiht die Hauptstadt seines Metropoliten. Es entspricht ebensosehr dem Charakter der damaligen Verfassung des Reichs, wie dem der damaligen Kirche, daß die Entscheidung dieser Streitfrage nicht von dem Papste, sondern von dem Kaiser erwartet und abgegeben wurde. Konrad lud beide Parteien nach Worms [1]) und erwirkte hier von Poppo einen Verzicht auf seine zu weit gehende Forderung; das Gelübde, das Bruno auferlegt wurde, verpflichtete ihn, nur bei geistlichen Geschäften den Rath seines Metropolitans einzuholen und zu befolgen [2]). In dieser Form ward der Eid geschworen; und nun erst, fast ein und ein halbes Jahr nach seiner Wahl, empfing Bruno am 9. September die Bischofsweihe. Das Verhältnis zwischen ihm und dem Erzbischof ist, wie ausdrücklich berichtet wird, trotz dieser Vorfälle späterhin das beste gewesen; 1030 findet man ihn mit Rambert von Verdun zur Provincialsynode in Trier [3]), und es ist bekannt, wie reiche Ehren später, als der Bischof die päpstliche Tiara erlangt hatte, gerade die Trierische Kirche seinem Pontificat zu danken hatte [4]).

Wie in Baiern und Schwaben zu Regensburg und Ulm Land- und Reichstage stattgefunden hatten, so hielt der Kaiser noch im September 1027 auch in Franken eine große Versammlung ab, bei welcher indessen nicht weltliche, sondern geistliche Angelegenheiten vorzugsweise verhandelt wurden, und die darum den Charakter eines Nationalconcils annahm [5]). Eine vollständige

---

et fidelissimam oboeditionem oder obedientiam a sanctis patribus constitutam oder bloß debitam subjectionem u. dgl. Dem Bremer Erzbischof schwört Gerbrand von Seeland um 1020 fidelitatem cum subjectione debita, vgl. Adam. Brem. II, 53. Im 13. Jahrhundert sind allerdings viel weitergehende Eidesformeln erzwungen; so schwört z. B. Albert von Lübeck 1247: fidelis et obediens ero tibi G. sanctae Bremensis ecclesiae archiepiscopo tuisque successoribus — mandatum tuum, quodcumque mihi sive ore sive per certam epistolam tuam manifestaveris, sine malo ingenio adimplebo (Urkundenbuch d. Bisth. Lübeck S. 69). Die ganze Materie dieses Eides, die von Mast, Rechtl. Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche S. 101 und von Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina II, 2, 142 ff. (Ausg. v. 1688) nur sehr oberflächlich behandelt ist, verdiente eine eingehendere Untersuchung.

1) Wibert a. a. O.: quo cognito divae memoriae Conradus augustus ad suum palatium Wormatiae utrosque convocavit.

2) Wibert a. a. O.: [Poppo] cessit a superfluo, quod injuste exigebat professionis voto; tantum requisivit ab eo sponderi, quod in ecclesiasticis negotiis agendis ipsius uteretur auctoritate consilii. Hac ergo accepta sponsione 5. idus Septembris cum summa omnium gratulatione fit sancta ordinatio, atque demum utrique inviolabiliter perstitere in perfectae amicitiae soliditate.

3) Urkunde bei Beyer I, N. 302, S. 355.

4) S. die drei Bullen vom April 1049, Beyer I, N. 329—331, S. 383 ff.

5) Den eingehendsten Bericht über die Frankfurter Versammlung giebt Wolfhere, der ihr selbst beigewohnt zu haben scheint, in der Vita prior cap. 31—34, SS. XI, 190 ff.; bedeutend kürzer ist seine Erzählung in der Vita post. cap. 23. SS. XI, 208. Einen anderen kurzen Bericht haben wir in einem Dokument, das nach einer handschriftlichen Aufzeichnung von J. H. Hoffmann zuerst gedruckt ist

und gleichmäßige Vertretung fand freilich der deutsche Episcopat auf demselben nicht; vielmehr hielten die Bischöfe der Erzdiöcese von Salzburg sich vollständig von ihm fern, und von den Erzdiöcesen von Trier und Bremen erschienen nur drei Suffragane, ohne ihre Metropoliten; im Ganzen waren nur dreiundzwanzig Bischöfe und höchstens zehn Aebte anwesend. Den Ehrenvorsitz bei den Verhandlungen, die am 23. September in der Domkirche zu Frankfurt begannen [1]), führte der Kaiser, der an der Westseite des Chores auf einem erhöhten Throne Platz nahm; zu den Füßen desselben saß der Herzog Adalbero von Kärnthen, der bei dieser Gelegenheit als sein Schwertträger fungirte [2]), und dessen Beziehungen zu Konrad damals wenigstens äußerlich ungetrübt gewesen sein müssen. Ihm gegenüber, auf den Stufen des Hochaltars, hatte der Erzbischof von Mainz sich niedergelassen, dem als dem Primas von Deutschland, dann aber auch, weil das Concil innerhalb seines Sprengels abgehalten wurde, die eigent-

---

in dem Neuen Vaterländischen Archiv von Spiel und Spangenberg (Lüneburg 1828) XIII, 274, und das danach von C. Will in Böhmers Regesten der Mainzer Erzbischöfe S. 159 wiederholt ist. Weitere kurze Angaben finden sich in der Vita Meinwerci cap. 200, beim Annal. Saxo, in den Annal. Magdeburg., Hildesheimens. zu 1027; endlich steht ein Verzeichnis der anwesenden Geistlichen nebst einigen Notizen über gefaßte Beschlüsse in einem jetzt Wolfenbütteler Codex des 11. Jahrh., SS. XI, 190, N. c. Daß die letzten Sätze des Berichtes der Vita Meinwerci und des Ann. Saxo sowie der letzte Satz der Ann. Hildesh. minores aus den verlorenen größeren Jahrbüchern von Hildesheim stammen, habe ich im N. Archiv II, 541 ff. gezeigt. Den übrigen Theil ihres Berichtes haben Ann. Saxo und Ann. Magdeburg. direkt aus der Vita Godehardi post. cap. 23; hinsichtlich der Ann. Hildesh. minores und der Vita Meinwerci bezeichnete ich es a. a. O. S. 560 als wahrscheinlicher, daß sie aus den verlorenen größeren Annalen schöpften. Die große Aehnlichkeit ihrer Erzählung mit der der Vita post. erklärt sich am einfachsten, wenn man annimmt, daß sowohl Wolfhere, wie die größeren Annalen das von Spiel und Spangenberg herausgegebene Dokument benutzt haben, vgl. Harttung, Erzbischof Aribo S. 45, N. 2; Lenssen, Beiträge zur Kritik Hildesh. Geschichtsquellen S. 20. Dies Dokument möchte ich aber nicht mit Lenssen als ein Rundschreiben ansehen; es ist wohl nur ein einfacher unbeglaubigter Akt nach der von Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre I, 88 ff. eingeführten Terminologie. In demselben ist die Zahl cum XII episcopis unzweifelhaft mit Lenssen a. a. O. S. 20, N. 3 in XXII zu berichtigen; hier liegt nur ein Schreibfehler vor. So erklärt sich nun auch die irrige Angabe der Vita Meinwerci und der Ann. Hildesheim. min.: sinodus generalis episcoporum 22; in der That waren 23 zugegen, wie die Aufzählung der Namen zeigt; aber die Annal. Hildesh. majores, aus denen Vita Meinw. und die minores schöpften, haben die Worte des Aktes: ego — canonice retinui — cum episcopis 22, so daß also Godehard sich selbst als den dreiundzwanzigsten rechnet, mißverstanden. Von den anwesenden Aebten nennt die Vita prior 6, die Aufzeichnung des Wolfenbütteler Codex 7 mit Namen, der Akt Godehards giebt die Zahl 8, die Vita post. nennt 4, die cum aliis ejusdem ordinis sex anwesend gewesen seien.

[1]) Die Vita prior cap. 31 sagt zwar 8. Kalendas Octobris, aber sie selbst bemerkt cap. 32, daß der zweite Tag der Synode auf einen Sonntag fiel, und ein Sonntag war 1027 nicht der 25., sondern der 24. Sept. Einen ähnlichen Irrthum Wolfhere's haben wir schon oben constatirt, s. S. 195, N. 2.

[2]) Vita Godeh. prior cap. 31: qui spatarius imperatoris ei pedetenus assidebat. Ueber dies Amt, das nicht dauernd verliehen wurde, vgl. Waitz, *Verfassungsgesch.* VI, 267. 268.

liche Leitung der Versammlung zukam [1]); an ihn schlossen sich, nach ihrer Anciennität geordnet und zwar so, daß der der Weihe nach älteste Bischof zu seiner Rechten, der zweite zu seiner Linken, der dritte wieder zu seiner Rechten saß u. s. w., die anwesenden Suffragane seines Erzsprengels: Werner von Straßburg, Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Meinwerk von Paderborn, Wigger von Verden, Meinhard von Würzburg, Godehard von Hildesheim, Branthog von Halberstadt und Azecho von Worms [2]). Zur Rechten des Kaisers saß Pilgrim von Köln mit seinen Suffraganen Siegbert von Minden, Siegfried von Münster und Bernulf von Utrecht; zur Linken des Thrones Hunfried von Magdeburg mit den Bischöfen Hildeward von Zeitz, Bruno von Merseburg, Liuzo von Brandenburg und Dietrich von Meißen. Auf der Südseite des Chors fanden die Bischöfe Rambert von Verdun, Reinold von Aldenburg und Rudolf von Schleswig Platz, deren Erzbischöfe nicht zugegen waren, neben ihnen auch ein Vertreter der italienischen Kirche, der aber gleichfalls wahrscheinlich von deutscher Herkunft war, Hiltulf von Mantua [3]). Ihnen gegenüber, an der Nordseite des Chors, saßen die Aebte, unter denen Richard von Fulda, Arnold von Hersfeld und Reginbold von Lorsch die angesehensten waren [4]). In der Mitte des so gebildeten Kreises waren den kaiserlichen Kaplänen, dann einigen besonders ausgezeichneten Mönchen und Klerikern aus dem Gefolge

---

[1]) Vita prior a. a. O.: Aribo praesul, ad quem rerum summa pertinuit. Nach der Vita post. cap. 23 ist von ihm auch die Ladung ausgegangen..

[2]) So ist die Ordnung nach der Anciennität, und so führt sie auch der Wolfenbütteler Codex auf. Zur Rechten sitzen dann nach Wolfhere Straßburg, Bamberg, Würzburg, Hildesheim, Worms; zur Linken Augsburg, Paderborn, Verden und Halberstadt, was nur insofern von obiger Ordnung abweicht, als Wigger von Verden, ernannt 1014 oder noch früher, hinter dem erst 1018 ernannten Meginhard von Würzburg zurücktritt. Ich nehme hier einen Irrthum Wolfhere's an, dessen Anordnung in der Vita post. noch principloser ist und namentlich Wigger noch mehr ans Ende rückt. — Es fehlen aus der Mainzer Provinz Chur, Konstanz, Eichstädt, Prag und Speyer.

[3]) Wenigstens wird er in den Katalogen als Germanus bezeichnet, vgl. Ughelli, I, 862, Gams S. 794. Er ist auch auf der Mainzer Pfingstversammlung von 1007, SS. IV, 795, N. 11, und vielleicht doch identisch mit dem Hildolfus episcopus, dessen Tod das Necrol. Prumiense zu 1040 meldet (Würdtwein, Subsidia dipl. XII, 326), vgl. Necrol. Fuld. 1040, Leibniz SS. III, 768.

[4]) Außer ihnen nennt die Vita post. noch 4. Gerbert aus Mainz, der in der Vita prior Gerward und in der Wolfenbütteler Handschrift Gerbrat heißt; es ist der Abt von St. Alban, der an einem 25. April gestorben ist; vgl. Necrolog. Fuldense, Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI, 173: Gerbertus abbas obiit. Die Vita prior und der Wolfenbütteler Codex nennen übereinstimmend noch 5. Ito von Bleidenstadt, der sonst meines Wissens nirgends vorkommt (vgl. Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI, 396), dann 6. Willimund aus Würzburg. Weiter nennt die Vita prior allein 7. Wolfher von Schwarzach, endlich erscheinen in der Wolfenbütteler Handschrift allein 8. Radolf, ohne Zweifel der gleichnamige Abt von Deutz (s. oben S. 44, N. 1, gestorben 24. Juli 1039) und 9. Hezil, wahrscheinlich Heinrich von Michelsberg bei Bamberg, gestorben 9. Okt. 1039, der kurz darauf zu Tribur noch am Hofe des Kaisers ist, s. unten S. 229. Der Name des zehnten anwesenden Abtes bleibt unbekannt.

der Bischöfe Sitze eingeräumt, während die übrigen anwesenden Geistlichen hinter den letzteren stehen mußten; Laien waren Anfangs außer dem Kaiser und seinem Schwertträger nicht zugegen; als sie später eingelassen wurden, stellten sie sich im Rücken des Kaisers auf.

So die äußere Ordnung der zahlreichen Versammlung, von der uns Wolfhere ein anschauliches und lebendiges Bild giebt: für die Strenge, mit welcher das Mittelalter bei solchen feierlichen Vorgängen die Formen des Ceremoniells zu wahren pflegte, ist sie ein bemerkenswerthes Zeugnis.

Mit dem Gesang von Psalmen und Hymnen wurden die Verhandlungen eingeleitet; daran schloß sich die biblische Lection und die Verlesung geeigneter Kapitel aus den päpstlichen Dekretalien, wohl solcher, welche auf die Abhaltung von Concilien im Allgemeinen Bezug hatten; dann nahm Erzbischof Aribo auf den Beschluß der Bischöfe die Synode unter den Schirm seines Bannes. Eine Reihe kirchlicher Disciplinarfälle füllten die Berathungen des ersten Tages aus; fünf Männer aus dem Volke, die wegen Kirchenschändung und Todtschlag angeklagt waren, wurden excommunicirt [1], aber auch gegen Personen höheren Standes richtete sich die Untersuchung, die uns aufs Neue zeigt, in einem wie gewaltthätigen Zeitalter wir uns bewegen. Zwei Frauen, Goderun und Willekuma, wurden der Anstiftung zum Morde angeklagt; die erste sollte einem sächsischen Grafen Siegfried den Tod bereitet [2], die zweite, Wittwe eines Grafen Gebhard [3], ihrem eigenen Sohne nach dem Leben getrachtet haben; das Verfahren gegen beide wurde öffentlich eingeleitet, kam aber, wohl aus Mangel

---

[1]) Davon nur die Wolfenbütteler Handschrift: hi sunt anathematizati pro sacrilegio et homicidio, quod fecerunt in ecclesia Heninge: Maeingeld Isac, Godila, Godo, Redulf cum fautoribus et cooperatoribus et etiam communicatoribus eorum in his villis Kissanbruggi, Bursinun, Acheim, Valeburgun. Die Orte lassen sich an der Grenze des Hildesheimer und Halberstädter Sprengels nachweisen: Heiningen ist Hildesheimisch (Amt Schladen), Kissenbrück (Amt Wolfenbüttel) ist Halberstädtisch, vgl. Böttger, Gau- und Diöcesangrenzen II, 327. 328; Bursinun ist Borsum, 3/4 Meilen nordöstlich von Hildesheim, vgl. Böttger II, 346; Achim liegt zwei Meilen südlich von Wolfenbüttel. Ob Valeburgun Walburg im hessischen Kreis Witzenhausen, lasse ich dahingestellt.

[2]) Sigifrithus comes Saxonicus heißt er in der Vita prior cap. 31. Ich habe oben S. 56, N. 2 an den noch 1019 nachweisbaren Grafen Siegfried vom Reinicgau erinnert, dessen Grafschaft 1025 an Fulda kommt und will hier doch anmerken, daß die Annal. necrolog. Fuldenses (Böhmer, Fontt. III, 159) einen Sigefridus comes als 1025 gestorben erwähnen. Ob der Graf Siegfried, den die Vita Meinwerci von 1015—1024 oft erwähnt (cap. 56. 68. 85. 104. 111. 143. 165. 173. 195, wo er avunculus Meinwerks heißt), mit ihm identisch ist, läßt sich nicht entscheiden. Ebenso muß dahin gestellt bleiben, ob die des Mordes verdächtige domna Goderun mit der nobilis mulier Godruna zusammenhängt, welche nach Vita Meinwerci cap. 111 im Beisein Siegfrieds, der als erster Zeuge und Mithelfer genannt wird, ein nicht ganz rechtliches Geschäft (sine voluntate filii sui) mit Meinwerk schließt. Wegen des Mordes unseres Siegfried besteht noch im folgenden Jahre auf der Synode von Geislede ein homo ingenuus mit Glück die Feuerprobe, s. Ann. Hildesheim. 1028, Vita Meinw. cap. 201.

[3]) Zur näheren Bestimmung dieser Namen fehlt jeder Anhaltspunkt.

n Beweisen, zu keinem bestimmten Abschluß. Von größerer po-
itischer Bedeutung waren zwei andere Angelegenheiten, mit denen
ch die Synode zu beschäftigen hatte. Noch einmal, und so viel
ir wissen, unter Konrads Regierung hier zuerst, wurde die viel-
rufene Ehe des Grafen Otto von Hammerstein zur Sprache ge-
acht [1]), die unter Heinrich II. soviel von sich reden gemacht hatte;
is der leider nur zu wortkargen Art, wie Wolfhere davon spricht,
nn man mit Sicherheit schließen, daß Otto und seine treue und
hne Gattin Irmgard sich nach dem Tode Heinrichs II. wieder
sammengethan hatten. Kaum kann es ein anderer als Erz-
ichof Aribo gewagt haben, den abermaligen Angriff gegen sie
unternehmen [2]); vielleicht schien ihm eben diese Angelegenheit
eignet, dem Kaiser seine Macht fühlbar zu machen. Denn daß
onrad, der ja selbst in ähnlicher Lage war, eine derartige Ver-
ndlung äußerst unangenehm sein mußte, ist klar; und es steht
ßerdem hinlänglich fest, daß Graf und Gräfin sich seiner Gunst
erfreuen hatten; Otto selbst war vielleicht gerade zu Frankfurt
seiner Umgebung [3]), und mit Irmgard hat er nachweislich
te Beziehungen unterhalten. In der That ward denn auf seine
itte der Gegenstand nicht weiter erörtert; aber er hatte sich doch

[1]) Vita prior cap. 31: de Ottone vero, illo Hamerstaenensi ejusque
njuge Hirmingarda pro injusta eorum copulatione ratio est sinodaliter
epta, attamen praece imperatoris intercepta.

[2]) So schon Giesebrecht II, 256. Ich muß bei dieser Gelegenheit darauf
nweisen, daß das Vorgehen Aribo's und vor ihm Erkenbalds von Mainz gegen
to sich keineswegs aus ihrer Eigenschaft als Primaten erklärt, wie Harttung,
iträge zur Gesch. Heinrich II., Forschungen zur deutschen Gesch. XVI, 591, aus
: wohlbekannten Thatsache folgert, daß Hammerstein zur Trierischen Diöcese
jört. Abgesehen davon, daß es mit der Primatenwürde der Mainzer Erz-
chöfe überhaupt eine eigenthümliche Bewandtnis hat (vgl. Hinschius, Kirchen-
ht I, 607 ff.), würde ein Eingriff des Mainzers in den Sprengel des Erzbischofs
n Trier, der schon seit dem 9. Jahrh. die Primatenrechte hat, eine ganz un-
jörte und nicht zu rechtfertigende Anmaßung sein. Aber Aribo hat sich ge-
tet, sich eine solche zu Schulden kommen zu lassen. Den geistlichen Gerichts-
nd Otto's bestimmt natürlich nicht der Besitz der Burg Hammerstein, wenn
auch nach ihr benannt ist, sondern sein Handgemal: seine Abkunft von alt-
inkischem Geschlecht der Mainzer Erzdiöcese (Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II,
, N. 1; 72 ff.), seine Eigenschaft als Graf der Wetterau und die dem ent-
echende Lage seiner Erbgüter. Hier wie sonst mehrfach in jenem Aufsatze be-
hen die vermeintlichen Berichtigungen von Giesebrechts und meinen Ansichten
rch Harttung auf mangelhafter Kenntnis der rechtlichen und thatsächlichen
rhältnisse.

[3]) Sicher am 19. Oktober zu Tribur, wo er als Gaugraf der Wetterau
nem Vergleich beiwohnt (Schannat, Vindem. literar. I, 41; s. unten). Was
mingard betrifft, so spricht für ihre Beziehungen zum Kaiser die Stelle Vita
pponis cap. 19, SS. XI, 305, nach welcher Konrad ab Ermengarde, nobi-
simi principis Godefridi filia die Abkunft und freie Geburt Poppo's von
ablo erfährt. Denn daß hier die Gräfin von Hammerstein gemeint ist, ist
r wahrscheinlich. Im Cod. Vaticanus Reg. Sueciae 979 folgt unmittelbar
f die Beschlüsse der Synoden von Seligenstadt und Tribur (f. 177) eine Notiz
er die Genealogie Otto's von Hammerstein und Irmgards, in der es heißt:
odefridus genuit Irmingardam. Eine Veröffentlichung der Notiz an anderer
elle behalte ich mir vor; dort werde ich über diesen Gottfried handeln. — Eine
henkung Konrads an Otto bezeugt St. 2235, s. unten zu 1036.

zu einer Bitte verstehen müssen, und der Erzbischof hatte durch ihre Gewährung gezeigt, daß er von seinen Befugnissen einen Gebrauch machen könne, welcher Konrad bequem, aber auch sehr unbequem werden konnte.

Näher noch ging den Kaiser die zweite Angelegenheit an; sie betraf seinen Stiefbruder Gebhard, der in der zweiten, oben erwähnten Ehe seiner Mutter Adelheid geboren war[1]). Dieser war in seiner Kindheit zum geistlichen Stande bestimmt und einem würzburgischen Kloster zur Erziehung übergeben worden[2]); aber sein thatendurstiger und kriegerischer Sinn hatte es hinter den engen Klostermauern um so weniger ausgehalten, als er durch den Tod seiner väterlichen Anverwandten, wie es scheint, der alleinige Erbe der fränkischen Besitzungen seines Hauses geworden war[3]). So war er dem Kloster entflohen und hatte sich in den Waffen geübt, die er bereits wohl zu führen wußte, als er zu Frankfurt durch den Beschluß der Synode gezwungen wurde, Schwert und Schild niederzulegen, sich scheeren zu lassen und das gering geschätzte geistliche Gewand wieder anzulegen. Man hat die Vermuthung ausgesprochen[4]), daß er sich an der Verschwörung Konrads des Jüngeren betheiligt habe, und daß der Kaiser deshalb diese Maßregel gegen ihn gebilligt habe; doch läßt sich das nicht beweisen, und nothwendig ist die Annahme nicht, um Konrads Zustimmung zu dem gegen Gebhard geübten Zwange zu erklären. Wir haben schon oben hervorgehoben, daß der Kaiser seiner Mutter durch deren zweite Ehe dauernd entfremdet zu sein scheint; und wenn auch die beiden Stiefbrüder nicht in direkt feindlichen Beziehungen zu einander gestanden haben, so sind sie sich doch, soviel wir sehen können, niemals so nahe getreten, daß Konrad Veranlassung gehabt hätte, auf der Synode zu seinen Gunsten zu interveniren; um so weniger mochte er dazu geneigt sein, als er eben erst in einer Angelegenheit, die ihm offenbar mehr am Herzen lag, den Lauf des Rechtes gehemmt hatte.

Endlich ist nun auch schon an diesem ersten Sitzungstage des Concils die brennende Frage des Gandersheimer Streites zur Verhandlung gekommen, auf die es Aribo vor Allem ankam. Insoweit es sich dabei um die oben erwähnte, von ihm begünstigte Flucht der fünf Nonnen handelte, war er auf die Vertheidigung angewiesen; die schwer gekränkte Aebtissin Sophie hatte sich selbst in Gandersheim eingefunden, um die Auslieferung derselben zu fordern. Zu

[1]) S. oben S. 4, N. 5 und Exkurs I.

[2]) Vita Godehardi prior cap. 31: inibi etiam imperatoris frater nomine Gebehardus, qui in puericia a monasterio Werziburgensi profugit, tonsuram cum habitu clericali, jam armiger juvenis, sinodo cogente recipit. Ann. Hildesheim. majores (vgl. Neues Archiv II, 541 ff.) 1027: Gebehardus juvenis frater imperatoris, ibidem arma deponens clericalem tonsuram invitus accepit. Daraus Vita Meinw. cap. 200, Ann. Saxo, Ann. Hildesheim. min. 1027.

[3]) Das folgt aus seiner Urkunde von 1037, Wirttemberg. Urkundenbuch I, 203; vgl. Exkurs I.

[4]) Giesebrecht II, 253. 255. 631. Ihm sind andere Neuere gefolgt.

seiner Rechtfertigung ließ der Erzbischof einige Kapitel der Dekretalien verlesen; die eigentliche Diskussion und die Entscheidung der Sache aber ward auf den folgenden Tag verschoben, um dem Versuch eines gütlichen Ausgleiches in der ganzen Frage Raum zu lassen [1]).

Mit solchen Vergleichsverhandlungen, die offenbar vom Kaiser begünstigt wurden, ward dann auch ein großer Theil des zweiten Tages (24. September) ausgefüllt; erst als sie erfolglos blieben, begannen die synodalen Verhandlungen aufs Neue. Godehard, der die gewohnte Rolle der Demuth mit gutem Glücke weiter spielte, und der das heißblütige Temperament des Gegners nicht mit Unrecht in seinen Calcul gezogen hatte, beantragte eine definitive Entscheidung des Streites und ließ sich, trotzdem alle Bischöfe in ihn drangen, auf den Rath der ihn begleitenden Kleriker auf keine Vertagung der Sache ein, wie sie Aribo erbat [2]). Sein Sachwalter — es war wieder Bruno von Augsburg — setzte darauf an dem Punkte wieder ein, wo vor einem Jahre die Verhandlungen zu Seligenstadt abgebrochen waren, und verlangte eine Entscheidung der Frage, ob das Zeugnis von Klerikern oder Laien das von Bischöfen überbieten könne. Nach dem freilich sehr einseitig gefärbten Bericht unserer Hildesheimer Quelle [3]) soll Aribo, erkennend, daß es mit seiner Sache schlecht stehe, nach diesem Antrage des Augsburgers von seinem Sitze aufgesprungen sein und Godehard fußfällig und unter Berufung auf ihre besondere Verbrüderung [4]) gebeten haben, in die Vertagung nur bis zur nächsten Synode zu willigen, ohne etwas anderes zu erreichen, als daß ein allgemeines Gelächter sich in der Versammlung erhob. Aribo erhob sich und blieb in Mitten des Kreises stehen; als ihn die Bischöfe aufforderten, zu seinem Platze zurückzukehren und mit der Verhandlung fortzufahren, soll er ergrimmt ausgerufen haben: so lange mir von ihm mein Wille nicht erfüllt wird, so lange wird ihm von mir sein Recht nicht gewährt [5]).

Ist dies Wort wirklich so gefallen, so hatte der Erzbischof die Unklugheit begangen, die man von ihm erwartet haben mochte. Von Seiten seiner Gegner wußte man sie zu benutzen. Sofort

---

[1]) Vita Godeh. prior cap. 31: de praedictis etiam monialibus capitula quaedam ex parte archiepiscopi defensionis gratia sunt recitata, prius quidem audita, sed jam juxta intentionem auctoris partim translata (die Bedeutung dieser Worte ist unklar; sollen sie etwa den Vorwurf einer Fälschung gegen den Erzbischof enthalten?). Sed et haec cum aliis, quae ex parte nostra ad sinodum habebantur, usque in crastinum reconciliandi gratia sunt protelata.

[2]) Vita prior cap. 32: ille [Aribo] iterum reconciliacioni instabat, vel si hoc nequiret, inducias sibi a praesule nostro praestari poscebat. Die Godehard begleitenden Kleriker, auf deren Rath er den Vorschlag ablehnt, sind der Propst Wigger, der Dekan Tadilo, Osdag paucique alii.

[3]) Vgl. — auch für das Folgende — Lenssen S. 20 ff.; Harttung, Erzbischof Aribo S. 44.

[4]) Per specialem eorum germanitatem.

[5]) Quamdiu mihi ex sua parte voluntatis meae commoditas impeditur, tam diu sibi jus suum mea parte non expeditur.

verließ der Bischof Wigger von Verden die Versammlung, deren Vorsitzender sich geweigert habe, dem Rechte seinen Lauf zu lassen. Nun erst setzte sich der Erzbischof wieder nieder und fragte die Bischöfe um ihr Urtheil. Werner von Straßburg, als der älteste der Mainzer Suffragane, hatte seine Stimme zuerst abzugeben; er erklärte, kein Zeugnis von Geistlichen oder Laien gehe über das von drei, ja nur von zwei Bischöfen; er ersuchte den Erzbischof, demgemäß die Anwesenden über den Vorgang von 1007, bei welchem Willigis auf das Gandersheimer Gebiet verzichtet hatte, zu vernehmen. Bei der Wendung, welche die Sache genommen hatte, konnte der Ausgang derselben nicht zweifelhaft sein. Sieben Bischöfe, voran Bruno von Augsburg, die der damaligen Versöhnungsscene beigewohnt hatten, bezeugten, was sie gesehen und gehört hatten [1]). Darauf sprach abermals Werner von Straßburg das Urtheil: dasselbe anerkannte aufs Neue, daß sich Hildesheim im rechtmäßigen Besitz des Gandersheimer Bezirks befinde, und erklärte die von dem Mainzer Erzbischof durch seine Abhaltung einer Synode vorgenommene Störung dieses Besitzes für ungiltig. Auf die von der Frage des Besitzes ganz verschiedene Frage des Eigenthumsrechtes konnte das Urtheil bei der von Godehard dem Erzbischof aufgedrängten Art der Beweisführung gar nicht eingehen; es behielt diese Frage ausdrücklich der Entscheidung einer später einzuberufenden gesetzmäßigen und allgemeinen Synode vor. Im Grunde genommen war das Urtheil von 1027 also nichts anderes als eine Wiederholung des Spruches, der 1025 in Grona gefällt war [2]); nur daß dieser Spruch hier von einer größeren Anzahl Bischöfe ausging; und weder rechtlich noch

---

[1]) Es sind Bruno, dann Eberhard von Bamberg, Meinwerk von Paderborn, Meginhard von Würzburg, Sigibert von Minden, Hildiward von Zeitz und Bruno von Merseburg. Von diesen sind nur Bruno und Hildiward 1007 als Bischöfe Zeugen des Aktes gewesen, vgl. die jetzt von Bayer als echt nachgewiesene Urkunde von 1013, Forschungen zur deutsch. Gesch. XVI, 180. Die Uebrigen müssen also damals noch als Kapläne oder in anderer Stellung zugegen gewesen sein. Ich bemerke beiläufig, daß Lenssen S. 5, wenn er die Abhandlung Bayers beachtet hätte, nicht Wolfhere einer Verdrehung beschuldigen würde, wo derselbe einen Irrthum Thangmars berichtigt. In unserem Falle legt Lenssen S. 21 ohne Grund darauf Gewicht, daß in Bruno's Zeugnis nichts von der missarum celebratio durch Willigis und sinodi collectio vorkommt; Willigis hat die Messe nur mit Genehmigung Bernwards celebrirt (Vita Bernwardi cap. 43, Vita Godeh. prior cap. 24) und dieser Umstand war deshalb rechtlich bedeutungslos. Die sinodi collectio aber ist offenbar unter der omnis pontificalis ministerii potestas mit begriffen. Wenn ihm nicht erklärlich ist, weshalb doch keine endgiltige Entscheidung erfolgt, so liegt das daran, daß auch er den Gegensatz, den ich im Text hervorgehoben habe, nicht scharf erkannt hat.

[2]) Sogar im Wortlaut zeigt sich das sehr deutlich. Die Vita prior cap. 26 sagt von dem Gronaer Bescheid: rex provisori nostro jus suum in Gandesheimensi diocesi juste resignavit omnemque pontificalem provisionem ibidem, usque dum ei in generali sinodo canonice demeretur, percolere mandavit; und cap. 33 berichtet sie von dem Frankfurter Urtheil: nostrum, adnullata Mogonciacensium invasione, et episcoporum testimonio sua renovata possessione, in pace debere domum regredi, suaeque vestiturae proprietate

thatsächlich verhinderte das Frankfurter Urtheil Aribo, die Angelegenheit auf neuen Synoden immer wieder zur Sprache zu bringen.

Wenn trotzdem die Hildesheimer Geschichtsschreibung die Entscheidung von Frankfurt als einen Sieg feiert und Godehard in einer eigenen Urkunde für ihre Ueberlieferung gesorgt hat, so ist das allerdings nicht ohne Grund geschehen. Der Vortheil des anerkannten Besitzrechtes, der zugleich jede neue Invasion des Mainzers als ungesetzlich hinstellt, war ein sehr bedeutender, wie eben die Versuche Aribo's, diesen Besitz zu stören, zeigen; und es ist geradezu unabsehbar, wie es Aribo gelingen sollte, sein Eigenthumsrecht zu erweisen, wenn es Godehard möglich war, durch einen juristischen Kunstgriff das Zeugnis von Geistlichen und Laien, durch welches dieser Beweis allein zu erbringen war, als gegenüber der Aussage von Bischöfen nicht in Betracht kommend abzuweisen.

Stand das Besitzrecht Godehards fest, so war Aribo's Verhalten gegenüber den entlaufenen Nonnen ungesetzlich, so war der Hildesheimer berufen, die Reclamationen zu unterstützen, welche die Aebtissin Sophie erneuerte, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache ergangen war [1]). Es kam noch zu einer heftigen Scene zwischen ihr und dem Erzbischof, die durch den Kaiser aus Rücksicht auf die vornehme Geburt der Dame unterbrochen wurde; dann wurde die weitere Verhandlung darüber auf den folgenden Tag verschoben. Nach zwei Tagen gab Aribo die Nonnen heraus, die nach Gandersheim zurückgebracht wurden. Allein nach wenigen Monaten wurden sie bei nächtlicher Weile abermals von dort entführt und begaben sich wiederum nach Mainz. Daß Aribo um diese Entführung gewußt habe, wagt nicht einmal Wolfhere ihm vorzuwerfen; er bemerkt nur, daß sie in seiner Metropole mit Genehmigung des Erzbischofs verweilten [2]). Godehard begnügte sich, sie nach dreimaliger vergeblicher Aufforderung zur Rückkehr zu excommuniciren und davon den Erzbischof schriftlich zu benachrichtigen; die Nonnen blieben bis zu Aribo's Tode, im Uebrigen unangefochten, in Mainz [3]).

---

firmiter sine qualibet inquietudine perfrui, donec legitimo vocationis tempore tam suimet quam et omnium comprovincialium episcoporum electione ad sinodum vocaretur, eique idem terminus sinodaliter demeretur.

[1]) Vita prior cap. 34: Sophia processit et de injusta nonnarum sui subreptione — querimoniam gessit; et domni nostri, qui hoc ei jam jure debebat, petiit auxilium. Die Zurückerlangung der Nonnen berichteten außer der Vita prior auch die Ann. Hildesh. majores und danach die oben S. 230, N. 2 angeführten Quellen.

[2]) Vita Godeh. prior cap. 34: quae [nonnae] ibidem [Gandesheim.] aliquot mensium spacio commorantes plusque pro libitu quam pro debito viventes, ab aliquibus, quos Deus noverit, inde nocturno tempore furtim sunt ablatae, et Mogontiam, non quidem affirmamus metropolitano sciente, collatae, sed tamen in ejus metropoli, ipso consentiente, commoratae.

[3]) Vita Godeh. prior cap. 36.

Von dem Gandersheimer Prozeß, der unsere Aufmerksamkeit nun schon wiederholt in Anspruch genommen und der trotz der verhältnismäßigen Bedeutungslosigkeit seines Objektes die ersten Würdenträger von Staat und Kirche so oft und so lange beschäftigt hat, wenden wir uns zu einer Angelegenheit von ungleich größerer Tragweite, über dir wir aber doch — das bringt eben die eigenthümliche Beschaffenheit unserer Quellen mit sich — viel schlechter unterrichtet sind, als über jene. Sie betraf das Projekt einer Vermählung des jungen Heinrich, „der Hoffnung des Reiches", wie man ihn bald benannt hat[1]); und im Hintergrunde dieses Planes stand vielleicht der großartige und kühne Gedanke einer Wiedervereinigung Roms und Konstantinopels, des abend- und des morgenländischen Kaiserthums!

Noch auf dem Concile haben wir den Bischof Werner von Straßburg in der Nähe Konrads angetroffen; danach ist es sehr wahrscheinlich, daß ihm hier der Auftrag geworden ist, eine Gesandtschaft des Kaisers nach Byzanz zu führen, um dort eine Gemahlin für den jungen Heinrich zu suchen[2]). Im oströmischen Reiche herrschte, wie früher schon erwähnt ist[3]), seit dem Tode des großen Basilius II. dessen unbedeutender und altersschwacher Nachfolger Konstantin IX., der in zweck- und sinnloser Schwelgerei seine Schätze und seine Kraft vergeudete. Da mit ihm der Mannsstamm des makedonischen Kaiserhauses zu Ende ging, so waren seine Töchter dazu ausersehen, mit ihrer Hand die Nachfolge im Reiche zu vergeben[4]). Die älteste derselben, Eudokia, war in ein Kloster getreten; die beiden anderen, Zoe und Theodora, waren noch unvermählt, beide allerdings bedeutend älter als der erst

---

[1]) Spes imperii heißt er zuerst auf der der Urkunde vom 23. August 1028 (St. 1930, R. 123) angehängten Bleibulle; vgl. Kanzlei S. 87. 88, wo statt Beckmann natürlich Heinemann zu setzen ist. Ein zweites Exemplar dieser Bulle hat sich nicht auffinden lassen.

[2]) Ich habe die Quellen für das Folgende in einem Aufsatze in den Forschungen z. deutsch. Gesch. X, 605 ff. ausführlich besprochen und kann mich im Allgemeinen wohl darauf beschränken, auf diesen Aufsatz zu verweisen, ohne seine Argumentation hier zu wiederholen. Steindorff, Heinrich III., Bd. I, S. 13, N. 1 hat meinen Ausführungen völlig zugestimmt; wie Giesebrecht sich zu der Sache verhält, ist mir aus seiner Erwähnung derselben in der neuen Auflage II, 632. 633 nicht recht klar geworden. Findet meine Beweisführung seine Zustimmung, so muß er seine Annahme, daß Heinrich III. damals schon der Tochter Kanuts verlobt gewesen, einfach fallen lassen: denn daß das schon damals geschehen sei, ist nur eine gänzlich unbezeugte Hypothese. Und mir will es doch scheinen, daß das Zeugnis des Papstes Leo IX., der eben noch zu Worms am Hofe des Kaisers gewesen war, über diese erste Brautwerbung für seinen Vetter völlig ausschlaggebend ist. Hier will ich nur noch nachtragen, daß schon Büdinger, Oesterr. Geschichte I, 421, N. 1 sich vor mir in einer kurzen Anmerkung ganz in demselben Sinne geäußert hat, wie ich später in ausführlicher Begründung; ebenso Stälin I, 561. Jetzt hat auch Riezler, Gesch. Baierns I, 441 dies Ergebnis acceptirt.

[3]) S. oben S. 174.

[4]) Für das Folgende vgl. Cedrenus, ed. Bonnens. 722 C.

zehnjährige Heinrich [1]); und der Lebenswandel, wenigstens der ersteren, war der Art, daß er selbst an dem sittenlosen Hofe von Byzanz Aufsehen erregte. Auf welche der beiden sich die Werbung bezog, erfahren wir nicht; wahrscheinlich wird an die jüngste der Schwestern, Theodora, zu denken sein [2]). Inwieweit nun diesem Heirathsplan jener Gedanke, das ost- und weströmische Reich wieder in der Hand eines Herrschers zu vereinigen, zu Grunde lag, läßt sich allerdings mit Sicherheit nicht bestimmen. Nur das soll hervorgehoben werden, daß die Zeit und der Hof Konrads II. im Allgemeinen für derartige Combinationen empfänglich waren, so weitaussehend sie uns auch heute erscheinen mögen. Wissen wir doch mit Bestimmtheit, daß einige Jahre später an die Verlobung der Tochter unseres Kaisers mit dem Könige Heinrich von Frankreich sich der Gedanke knüpfte, daß diese Ehe eine Wiedervereinigung des ost- und westfränkischen Reiches herbeiführen könne [3]). Und wie viel fernerliegender mußte doch diese Eventualität erscheinen [4]), als diejenige, welche man jetzt für den Fall einer Vermählung des Erben von Rom mit der Erbin von Byzanz ins Auge fassen konnte!

Mit einem glänzenden Gefolge trat Bischof Werner die Reise an; unter seinen Begleitern war der schwäbische Graf Manegold aus dem Hause von Dillingen-Wörth der vornehmste und sein Mitgesandter [5]); außerdem führte er einen zahlreichen Troß, ganze

---

[1]) Ueber den Zeitpunkt der Ehe ihres Vaters sagt Cedrenus nur, daß sie „ἔτι ζῶντος τοῦ Βασιλείου" geschlossen sei; da aber Konstantin bei seinem Tode 1028 schon 70 Jahre alt ist, so muß das schon vor ziemlich langer Zeit geschehen sein. Zoe war 1054 schon todt, Theodora stirbt Ende August 1056 (Cedrenus 791 B. 792 B). Geboren ist Zoe wahrscheinlich 980, so daß sie zur Zeit der Werbung 47 Jahre zählte, vgl. Gfrörer, Byzantin. Gesch. III, 121 ff.

[2]) Denn sie ist es auch, der nach Cedrenus 722 C die Hand des Romanos Argyros zuerst angeboten wird.

[3]) S. den Brief Siegfrieds von Gorze bei Giesebrecht II, 705.

[4]) Denn Mathilde, Konrads II. Tochter, hatte eben nicht wie Zoe oder Theodora die Aussicht auf die Kaiserkrone zu vergeben, da Heinrich III. bereits gekrönter König war.

[5]) Auf Grund einer Stelle der Vita Bennonis cap. 3, SS. XII, 62 hat man früher angenommen, daß der spätere Bischof Benno von Osnabrück, der in Straßburg die Schule besucht hatte, einer der Begleiter Werners gewesen sei, und das ist zuletzt noch von Wilmanns, Kaiserurkk. der Prov. Westfalen I, 368 und von Röhricht, Beitr. z. Gesch. der Kreuzzüge II, 296 wiederholt worden, obwohl schon von Thyen, Benno II. von Osnabrück (Diss. Gött. 1869) S. 28 ff., vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 24, die Unmöglichkeit der Annahme nachgewiesen ist. — Eine sonderbare Geschichte von Bischof Branthog von Halberstadt geben die Gesta episcop. Halberstadens. SS. XXIII, 93: verum tempore Branthogi ob justiciam, quam dilexit et defendit, homines sui debitum sibi obsequium impensuri ad tantam inopiam sunt redacti, quod in vehendis curribus corporaliter cogebantur annecti. Quod dum quadam die pertransiens conspexisset, graviter ingemuit, et ut terra ad suum rediret statum, spontaneum elegit exilium, Conradi regis ad regem Grecorum legationem assumens. Als er dann nach einigen Jahren zurückkehrt, findet er das Land in so blühendem Zustand, daß er die St. Johanneskirche erbauen kann,

Heerden von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen mit sich und zog mit allem Pomp und Prunk einher, der geeignet erschien, dem prachtliebenden byzantinischen Hofe zu imponiren [1]). Man wählte die gewöhnliche Straße der Orientpilger, den Landweg über Ungarn, und unter der Maske eines solchen glaubte Werner am leichtesten den Durchzug durch dies Land ausführen zu können. Allein, wenn König Stephan sonst allen Wallfahrern ins gelobte Land freundliche Aufnahme gewährte und sie ohne Schwierigkeit sein Gebiet passiren ließ, so erfuhr doch der Bischof von Straßburg nicht das gleiche Entgegenkommen. Es ist ebenso wahrscheinlich, daß schon damals die Beziehungen des Ungarnkönigs zu unserem Kaiser keine ungetrübten mehr waren, wie daß gerade die Verheimlichung des eigentlichen Reisezweckes, über den doch Stephan schwerlich ununterrichtet geblieben sein kann, sein Mißtrauen rege gemacht hat; er wies die Gesandtschaft Konrads an der Grenze seines Landes zurück [2]). Werner beschloß nun, über Baiern und den Brenner nach Italien zu ziehen und sich in Venedig nach Konstantinopel einzuschiffen. Auch das ging begreiflicher Weise nicht ohne Schwierigkeiten ab; lange mußten die Gesandten sich an den Grenzen der Veronesischen Mark verweilen, ehe sie in Venedig, wo man ja keinerlei Veranlassung hatte, die politischen Pläne Konrads zu unterstützen, Einlaß fanden. Doch erreichten sie zuletzt ihren Zweck und gelangten nach einer stürmischen und gefahrvollen Ueberfahrt nach Konstantinopel [3]). Auf den Erfolg ihrer Unterhandlungen werden wir später zurückzukommen haben.

---

vgl. Ann. Saxo 1036. Das Ganze ist wohl nur Sage; von einer zweiten Gesandtschaft Konrads nach Byzanz wissen wir nichts, und daß Branthog nicht mit Werner gegangen, beweist, abgesehen von dem Schweigen Wipo's und Bertholds von Donauwörth, seine Anwesenheit auf der Pöhlder Synode (Vita Godehardi prior cap. 35), die, wie unten gezeigt werden wird, ins Jahr 1028 gehört. — Eine andere Sage knüpft sich an Werners Sendung selbst, Histor. Novientens. monast. (Böhmer, Fontt. III, 15); hier wird erzählt, daß der Bischof sich mit anderen Fürsten gegen den Kaiser verschworen habe, und daß letzterer ihn, um sich seiner zu entledigen, nach Konstantinopel geschickt habe. Durch einen anderen Boten habe er dann den griechischen Kaiser ersucht, den Bischof bei Seite zu schaffen, und Werner sei auf eine Insel verbannt und dort vergiftet. Das Ganze ist aber auf Werner II. und Kaiser Heinrich IV. bezogen und ist eine Ebersheimer Klosterfabel ohne jeden Grund. — Das angebliche Testament Bischof Werners von 1027 (Hidber, Schweizer. Urkundenregister I, 321, N. 1289) ist, wie auch Hidber nach Einsicht des Originals im Aarauer Archiv bemerkt, unecht; und die allgemein angenommenen Beziehungen des Straßburger Bischofs zu den Ahnen der Habsburger bedürfen noch einer eingehenden kritischen Untersuchung.

[1]) Wipo cap. 22. Von der Pracht des Auftretens der Gesandten spricht auch Berthold von Donauwörth.

[2]) Wipo cap. 22: perveniens in Ungariam, a rege Stephano contradicta est sibi via, quod eo tempore nulli oratorum accidit. S. unten zu 1030. Vgl. über Stephans Verhalten gegen andere Pilger Ademar III, 65, SS. IV, 145.

[3]) Wipo cap. 22: inde reversus per Bajoariam cum omni comitatu suo pergens, Italiam intravit; et multum circa fines Veronae moratus, tandem cum maximo labore per Venetiam mare Adriaticum ingressus, navigio calamitoso Constantinopolim pervenit.

Der Kaiser verbrachte indessen den größten Theil des Herbstes wohl noch in Franken, wo er auf der Pfalz zu Tribur Hof hielt. Am 19. Oktober wurde hier auf die Intervention Gisela's dem Bischof Walther von Speyer eine Erneuerung der Privilegien seiner Kirche ausgefertigt [1]). An demselben Tage vollzog sich im Beisein und unter Vermittelung des Kaisers, des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Bamberg und Worms, sowie einer Anzahl sächsischer und fränkischer Grafen ein Vergleich zwischen dem Abte Heinrich von Kloster Michelsberg bei Bamberg und einem Grafen Dietrich, welcher Ansprüche auf das dem Kloster von Heinrich II. geschenkte Gut Büdesheim in der Wetterau erhoben hatte und für den Verzicht auf dieselben eine nicht unbedeutende Geldsumme empfing [2]). Am 23. Oktober endlich erhielt das Domkapitel zu Bobbio eine Bestätigung seiner ganzen beweglichen und unbeweglichen Habe, die erste Urkunde, welche seit der Rückkehr des Kaisers für italienische Empfänger ausgestellt ist [3]).

Das ist Alles, was wir von dem Thun Konrads bis in den Anfang des December wissen. In diesem Monate treffen wir ihn am 9. in Oberlothringen bei Bischof Bruno von Toul, dem er jetzt den ersten Besuch in seiner Hauptstadt abstattete [4]). Spätestens damals wird dann auch die Wiederbesetzung des oberlothringischen

---

[1]) St. 1963, R. 107; Vorlage ist die Urkunde Heinrichs II. vom 11. Juni 1003, St. 1362, von der es in der unsrigen geradezu heißt: renovari et rescribi jussimus.

[2]) Schannat, Vindemiae liter. I, 41: 14 Kal. Nov. fecit abnegationem comes Didericus et filius ejus Gisilbertus praedii nomine Budenesheim, quod est situm in Wedereiba pro L talentis, quae dederat Heinricus Babenbergensis abbas in praesentia Eberhardi primi istius loci episcopi et Huinfridi (l. Humfridi) Magideburgensis archiepiscopi et Hazechonis Wormaciensis episcopi in Driburc jubente et consiliante piissimo imperatore Cuonrado, primo incurvatis digitis secundum morem Saxonicum. Isti sunt Saxones qui hoc viderunt et audierunt: Bernhardus comes, Sigifridus comes, Liudold comes (doch wahrscheinlich der Stiefsohn des Kaisers), Widekind comes . . . . et deinde abnegationem fecit cum manu et festuca more Francorum. Isti sunt orientales Franci, qui hoc viderunt et audierunt: Otto comes (unfraglich Otto von Hammerstein, Gaugraf der Wetterau), Adelbertus comes, Gumbertus comes, Albuvin comes, Ebo comes . . Das juristisch interessante Dokument dient den bei Waitz, Verfassungsgesch. V, 149 ff., VI, 412 angeführten zur Ergänzung. Ueber Büdesheim vgl. die Schenkung Heinrichs St. 1684 und das Michelsberger Güterverzeichnis bei Giesebrecht II, 600.

[3]) St. 1964, R. 108. Das Actum Triauli hat Giesebrecht ohne Zweifel mit Recht in Triburi verbessert, und die von Stenzel II, 190 gerügten Fehler gehen ohne Frage auf Versehen Ughelli's zurück. Nach Rossetti, Bobbio illustrato III, 28 soll das Original noch im bischöflichen Archiv zu Bobbio sein. Die Urkunde bestätigt unter Anderem auch die Schenkungen der beiden ersten Bischöfe Otto und Siegfried, welchen letzteren wir 1027 in Rom fanden.

[4]) Urkunde für Kloster Bouxières-aux-Dames, St. 1965, R. 109. Konrad bestätigt auf Bitten Gisela's und Bruno's dem Nonnenkloster „Buxerium quod proprie pertinet ad praefati praesulis ecclesiam" alle seine Besitzungen in toto regno Lothariensi. Ueber das Kloster vgl. Vita Johannis Gorziens. cap. 52, SS. IV, 352, Widrici Vita S. Gerardi cap. 17, SS. IV, 500, Mirac. S. Mansueti cap. 9, SS. IV, 511, Urkunde bei Calmet I, Probb. 340, Gesta epp. Tullens. cap. 31. 32, SS. VIII, 639. 640.

Herzogstuhles erfolgt sein; wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß die Nachfolge Herzog Friedrichs, der, wie wir wissen, schon bei Lebzeiten seines Vaters eine bedeutende Rolle gespielt hatte, auf Schwierigkeiten gestoßen ist, obgleich wir andererseits positive Beweise für die Herstellung seines guten Einvernehmens mit Konrad erst aus dem Jahre 1030 besitzen [1]). Urkunden aus Oberlothringen, in denen Friedrichs gedacht wurde, sind ebenfalls aus dieser Zeit nicht bekannt. Weihnachten wurde darauf in Lüttich gefeiert; daß der Kaiser im Laufe dieses Winters eine Reise nach Baiern unternommen hat, wie die jüngeren Jahrbücher von Hildesheim berichten, ist nicht anzunehmen [2]).

So hat der Kaiser denn auch noch in Lothringen die Nachricht von dem Tode des Bischofs Walther von Speyer erhalten, der aller Wahrscheinlichkeit nach am 3. December 1027 erfolgt ist [3]). Vielleicht läßt schon sein Fehlen auf der Frankfurter Septembersynode den Schluß zu, daß der bejahrte Prälat, der mehr als zwanzig Jahre sein Amt inne gehabt hatte, in seiner Gesundheit geschwächt war; daß er noch im Oktober zu Tribur eine Privilegienbestätigung für seine Kirche erwarb, wie wir oben sahen, spricht nicht dagegen; auch sein Vorgänger hat dieselbe nur wenige Monate vor seinem Tod empfangen, und ebenso geht die einzige für seinen Nachfolger ausgestellte Urkunde, die uns erhalten ist, dessen Hinscheiden nur um einige Monate voran [4]). Abermals war in der Person Walthers einer der namhaftesten und bedeutendsten Kirchenfürsten aus der Zeit Heinrichs II. dahingegangen. Man weiß, wie sehr die Speyerer Schule in den letzten Jahrzehenden des zehnten und in den ersten des elften Jahrhunderts in Blüthe stand. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist unser Walther ein Schüler Bischof Balderichs, der der Begründer dieser Blüthezeit gewesen ist [5]); in seinem uns erhaltenen Gedicht von der Passion des Christoph [6]) giebt er werthvolle Aufklärungen über den Bildungsgang, den er unter

[1]) Ostern 1030 ist die Herzogin Mathilde zu Ingelheim am Hofe, s. unten.

[2]) Die Lütticher Weihnachtsfeier melden Vita Godehardi prior cap. 23 und danach Annal. Saxo und Annal. Magdeburg. 1028. In den Annal. Hildesheim. majores scheint der Ort der Weihnachtsfeier von 1027 gefehlt zu haben; daher der Irrthum der jüngeren Jahrbücher, die Regensburg angeben, vgl. Neues Archiv II, 545. 555.

[3]) Den Tag giebt das Necrolog. Canon. Spirens. recentius (Böhmer, Fontt. IV, 326), das Jahr das Necrolog. Fuldense (Bömer, Fontes III, 159) 1027: Waltherus episcopus. Die bisher allgemein angenommene Ansicht setzt den Tod Walthers ins Jahr 1031 oder 1030: daß sie nicht aufrecht zu erhalten ist, wird in dem Exkurs zur Chronologie der Speyerer Bischöfe gezeigt werden.

[4]) St. 1362. 2030.

[5]) So hat zuerst Remling, Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 252 vermuthet; und dieser sehr wahrscheinlichen Hypothese haben sich Harster, Walther von Speyer, ein Dichter des 10. Jahrhundert (Beilage zum Jahresberichte der K. Studienanstalt in Speyer 1877) S. 22 ff. und Wattenbach, Geschichtsquellen I, 263 angeschlossen.

[6]) Vita et Passio S. Christophori martyris, jetzt nach der einzigen aus St. Emmeram stammenden Münchener Handschrift herausgegeben von Harster, als Beigabe zum Jahresbericht der Studienstalt zu Speyer 1878.

alberichs Leitung durchgemacht hat. Abgesehen von diesem Ge-
hte, hat er dann insbesondere durch seine Betheiligung an der
ısarbeitung der großen Dekretaliensammlung Burchards von
orms [1]) jene Gelehrsamkeit bethätigt, um deren willen ihn Ekke-
rd von St. Gallen, der damals noch in Mainz wirkte, als den
sten Lehrer Deutschlands feierte [2]).

Walthers Nachfolger Reginger, den die spätere Ueberlieferung
s Würzburger Domherrn ansah [3]), der aber wahrscheinlich wie
in Vorgänger ein Sohn der Speyerer Kirche und mit dem Dom-
opst gleichen Namens identisch ist, der schon 1020 unter Walther
gegnet [4]), ist während seiner kurzen Regierungszeit wenig hervor-
etreten.

---

[1]) Vita Burchardi Wormat. cap. 10, SS. IV, 837: domino Walterio
pirensi episcopo adjuvante, et Brunichone praeposito exhortante et sugge-
nte, canones in unum corpus collegit.

[2]) In seinem von Dümmler in Haupts Zeitschrift XIV, 46 herausgegebenen
pitaphium auf Walther heißt es:

Posthac cernatur doctor sibi par, dubitatur,
Sic super aut mitem pneuma quiescat item.

[3]) Eysengrein, Chronolog. rer. urbis Spirae XI, 182.

[4]) Remling, Urkundenbuch I, 24, vgl. Geschichte I, 262.

1028.

Wie lange der Kaiser in Lüttich verweilt hat, läßt sich n bestimmen; von dort muß er die Maas hinuntergefahren sein, auch dem neuen Bischof Bernulf von Utrecht seinen ersten Be abzustatten; am 3. Februar stellte er hier dessen Kloster Hoh einen schon oben erwähnten Bestätigungsbrief aus [1]). Die ganzen Reiche hergestellte Ruhe gestattete ihm, noch mehrere M nate in diesen niederlothringischen Gebieten zu verweilen, wo e seine Regierung auf so heftigen Widerstand gestoßen war.

Zu Ostern (14. April) war dann ein großer Reichstag ı Aachen ausgeschrieben, auf dem sich das wichtigste Ereignis ganzen Jahres vollzog. Der junge Heinrich, der durch die signation von 1026 den Anspruch auf die Königswürde erlc hatte und durch den Baseler Vertrag von 1027 auch als C von Burgund anerkannt war, wurde hier, nachdem er vor eini Monaten sein zehntes Jahr vollendet hatte, von den versamme Fürsten [2]) unter Zustimmung des Volkes zum König gewählt am Ostersonntage selbst gesalbt und gekrönt [3]). Da der Akt

---

1) S. oben S. 207, N. 5.

2) Als anwesend ergeben sich außer Pilgrim aus St. 1967, R. 111 (s. u S. 242, N. 3): Aribo, Bruno von Augsburg, Herzog Adalbero von Kärnt sowie wahrscheinlich Bischof Hartwig von Brixen, aus St. 1968, R. 112 Bi Reginard von Lüttich, aus St. 1969, R. 113 Bischof Rambert von Verdun, St. 1970, R. 114 darf man wohl auch den Bischof von Novara als anw betrachten. Daß es aber wirklich „tam de Italia quam de Gallia 77 episc anwesend gewesen seien, wie der Interpolator Ademars zu III, 62, SS. IV, schreibt, ist doch zweifelhaft.

3) Vita Godehardi prior cap. 30: universali cleri populique praelecti allerdings in Folge der von mir, Neues Archiv III, 543. 549 hervorgehob Verwechselung zu 1026; richtig Vita Godeh. post. cap. 23 zu 1028: cleri bisque electione. Damit hängt zusammen cleri populique aelectione c natus in den Ann. Hildesh. 1039. Ann. Saxo, Ann. Magdeburg. folgen Vita Godehardi post. Auch Wipo cap. 23 deutet einen Wahlakt an: pri pibus regni cum tota multitudine populi id probantibus. Deutlicher war selbe noch in den von Wipo benutzten schwäbischen Reichsannalen betont, man aus Herim. Augien. 1028: Heinricus rex a principibus cunctis ac

Aachen vollzogen wurde, womit man zu dem einst von Otto I. begründeten Herkommen zurückkehrte, so nahm der Erzbischof Pilgrim von Köln, in dessen Diöcese Aachen lag, die heilige Handlung vor, was den Ansprüchen gemäß war, die sein Vorgänger schon im Jahre 936 erhoben hatte [1]). Er ist der erste Kölner Erzbischof, der diese Ansprüche verwirklichte; er erwarb damit seiner Kirche einen Rechtstitel, den einige Jahrzehende später Papst Leo IX. — vielleicht war er damals als Bischof von Toul selbst in Aachen zugegen — ausdrücklich anerkannte und verbriefte [2]); so ist der Vorgang ein neues Zeugnis für das Uebergewicht, das Pilgrim in der Rivalität der beiden rheinischen Metropolen durch seine kluge Schwenkung von 1024 zu erringen gewußt hatte.

Konrads Stellung konnte trotz aller schon errungenen Erfolge doch erst jetzt, nachdem der neuen Dynastie die Erbfolge definitiv gesichert war, als ganz befestigt gelten. Und wie großen Werth der Kaiser selbst und seine Zeitgenossen auf den Akt von Aachen legten, das ergiebt sich zur Genüge aus zahlreichen Indicien, welche zugleich, worauf neuerdings mit Recht hingewiesen worden ist [3]), deutlich erkennen lassen, daß man die Krönung des jungen Heinrich nicht bloß auf das deutsche, sondern auch auf das lombardisch-italienische Reich bezog, daß man durch dieselbe auch seinen Anspruch auf die dereinstige Erwerbung der Kaiserkrone als gesichert betrachtete. Im Wortlaute der Urkunden und auf den Siegeln, mit denen man dieselben versah, kommt diese Ansicht zum Ausdruck; und auch im Gepräge der Münzen spiegelt sich die Bedeutung des eben vollzogenen Aktes wieder [4]). Von den zeitgenössischen Schriftstellern ist es natürlich vor Allen Wipo, welcher dieselbe nachdrücklich hervorhebt. „Die Hoffnung auf Frieden,“

---

puer electus ersieht. Auch in dem auf die Krönung gedichteten Hymnus (s. unten) heißt es Strophe 3: quem Romani atque fidi Franci, clerus et populus Christo dicatus, post Cuonradum adoptant domnum. Im Uebrigen stimmen über Zeit und Ort des Aktes, sowie darüber, daß Pilgrim die Krönung vollzog, alle Quellen überein, vgl. Vita Meinwerci cap. 201. Ann. Ottenburani. Lambert, Ann. Leodiens., Aquens., Coloniens. u. A. zu 1028.

[1]) Widukind II, 1; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 161 ff.

[2]) Jaffé N. 3248: regiam consecrationem infra limites suae dioecesis faciendam potestatis apostolicae munimine ei corroboramus.

[3]) Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 16.

[4]) Es ist gewiß kein Zufall, daß gerade der italienischen Kanzleiabtheilung die vier ersten nach Heinrichs Krönung 1028—30 ausgestellten, nach seinen Regierungsjahren rechnenden Urkunden angehören (R. 114. 124. 137. 139). Man beachte auch den Ausdruck in St. 1968, R. 112: per intercessionem filii nostri Henrici regali imperio nuper magnifice sublimati. Die Bulle, welche auf der vorderen Seite Konrads Brustbild, auf der Rückseite das Bild Heinrichs in ganzer Figur mit der Umschrift: Heinricus Spes Imperii zeigt, befindet sich, wie oben erwähnt, an einer Urkunde vom 23. Aug. 1028, so daß der Stempel sehr bald nach der Aachener Krönung angefertigt worden ist. Eine spätere Bulle zeigt Heinrich neben dem Vater auf der Vorderseite, die Inschrift ist Heinricns Rex, vgl. Kanzlei Konrads II. S. 87. Münzen, die unter einem Doppelbogen die Bilder beider Herrscher und die Umschriften Chuonradi und Heinrici zeigen, kennt man aus Speyer, vgl. Dannenberg I, 315.

hatte. Wenn nämlich in unserem Diplom die Säbener Klause als in der Grafschaft Engilberts gelegen bezeichnet werden, de wir als den Bruder des Bischofs Hartwig kennen[1]), der auch al Vogt des Bisthums fungirte[2]), so kann es keinem Zweifel unte liegen, daß er die Grafschaft als Lehensmann der Brixener Kirch verwaltete, daß also über dieselbe ebenso disponirt war, wie da auch sonst in dieser Zeit hinsichtlich gräflicher Befugnisse, die i den Besitz von Bisthümern oder Abteien übergegangen waren, de Fall zu sein pflegte[3]).

Zu Gunsten lothringischer, aber nicht reichsunmittelbare Kirchen ergingen zwei andere Urkunden, die zu Aachen ausgestell wurden. Die eine — vom 19. April — bestätigte dem Lüttiche Collegiatstift vom h. Kreuz, das Notker begründet hatte, und desse Propst Lambert selbst in Aachen anwesend war, die Güter, welch ihm sein Herr, Bischof Reginard, im Ardennengau und im Ga Condroz verliehen und andere Besitzungen, welche der Propst selb seiner Kirche geschenkt hatte[4]); die zweite — vom 2. Mai - regelte auf Bitten Bischof Ramberts von Verdun die Verhältnis des von seinem Vorgänger Heimo in der Diöcese von Toul, i Scarponensischen Gau gegründeten Stiftes von Dieulouvart[5] Aus der italienischen Kanzleiabtheilung endlich ging während d Aachener Aufenthalts ein Diplom hervor, welches dem Bisch von Novara die ihm 1025 in Konstanz gemachten Schenkung erneuerte[6]), und welches uns zu der Annahme berechtigt, daß au der italienische Episcopat bei den Krönungsfeierlichkeiten nicht u vertreten geblieben war.

Wenn wir Wipo's Bericht Glauben schenken dürften, hätten nach der Feier von Aachen der Kaiser und der junge Kön sich getrennt, indem jener für sich, dieser in Begleitung Bruno von Augsburg, der nach wie vor sein Erzieher blieb, verschiede

---

1) Vgl. im Brixener Saalbuch bei Sinnacher II, 371 ff. die Tradition N. 2: Engilbertus comes monitu fratris sui Hartwici venerabilis episco und N. 5.

2) Ebendaselbst N. 1.

3) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 34.

4) St. 1968, R. 112. Die Urkunde ist vielleicht bemerkenswerth als ei der frühesten Beispiele für die Benennung von Grafen nach ihren Residenze so hier in comitatu Gozelonis de Bastonia und in comitatu Gozelonis Hoio; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 22. Ueber die Kreuzkirche zu Lütt s. Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 405—406. Eine neue bedeutende Vergrößeru ihres Besitzes erhielt sie durch Bischof Wazo, der 15 neue Pfründen stifte Anselm. Gest. epp. Leodiens. cap. 67, SS. VII, 230.

5) St. 1969, R. 119; vgl. Gesta epp. Virdunens. cont. cap. 7, SS. IV, 4 Auch Dieulouvart war ein Collegiatstift, dem h. Lorenz geweiht. Die Gründu schreibt unser Diplom dem Bischof Rambert, die Bischofsgeschichte dem Du Propst von Verdun und Abt des St. Germanusklosters zu Montfaucon z Sicher ist, daß die Kirche auf des letzteren Grund und Boden lag und von de Bischof eingetauscht werden mußte; ihr Eigenthümer war der Bischof von Verdu ihr geistlicher Herr der von Toul.

6) St. 1970, R. 114; s. oben S. 80, N. 1.

Länder durchzogen, überall die Aufständischen bezwungen und den Landfrieden hergestellt und geschirmt hätten [1]). Indessen das sind nur Phrasen, wie sie Wipo zu machen liebt, wenn ihm die Kenntnis positiver Thatsachen abgeht; in unserem Falle läßt sich leicht darthun, daß sie der Wahrheit direkt widersprechen. Denn daß um die Mitte des Jahres 1028 von Rebellen gegen den Kaiser in Deutschland überhaupt keine Rede mehr sein konnte, wissen wir zur Genüge; und daß König Heinrich sich wenigstens zunächst nicht von seinem Vater getrennt, sondern ihn auf seinen weiteren Zügen begleitet hat, steht ebenfalls fest [2]), während andererseits die Anwesenheit des Bischofs von Augsburg am wandernden Königshofe für den ganzen Rest des Jahres nicht zu erweisen ist [3]).

Derselbe wandte sich noch im Laufe des Mai nach Westfalen, wo auf der Königspfalz zu Dortmund für einige Zeit Quartier genommen wurde. Hier empfing am 24. Mai die Aebtissin Sophie von Gandersheim und Essen für das letztere Kloster auf die Fürbitte ihres Diöcesanbischofs Pilgrim von Köln, mit dem sie sich vor nicht langer Zeit über streitige Zehnten verglichen hatte [4]), eine Bestätigung älterer Privilegien [5]); während am 26. desselben Monats ein Getreuer des Kaisers, des Namens Dirsico, vier Königshufen zu Gautsch, südlich von Leipzig, im Bezirk von Nowigroda (Neuburg) zum Geschenk erhielt [6]).

Die zuletzt erwähnte Urkunde betrifft Ortschaften in den halbslavischen Grenzgebieten des Reichs, und es kann uns also nicht

---

1) Wipo cap. 23: deinde diversa regna peragrantes, caesar per se, rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone, cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter firmabant.

2) Er ist Intervenient in allen Urkunden des Jahres mit Ausnahme von R. 118.

3) So auch schon Steindorff I, 18. In Pöhlde war Bruno im Herbst sicher nicht, vgl. Vita Godeh. prior cap. 35.

4) Im Januar 1027, Lacomblet I, 100; anwesend waren außer Piligrim Sizzo episcopus, wohl Sigibert von Minden, der Propst Hermann, ein Kaplan Bezzelinus und Pfalzgraf Ezzo, der als Vogt der Aebtissin erscheint. Es wird ausdrücklich erwähnt, daß der Vergleich von Konrad bestätigt ist: consensu et collaudatione Chuonradi regis.

5) St. 1972, R. 118. Es verdient erwähnt zu werden, daß nicht Heinrichs II. Urkunde vom 23. Februar 1003 (St. 1346), sondern die Otto's III. vom 5. Febr. 993 (St. 984) der Neuausfertigung zu Grunde liegt; das wichtige Recht der Befreiung vom Heerbann, das Heinrich II. der Immunität des Klosters hinzugefügt hatte, ward also von Konrad nicht mitbestätigt, vgl. Göttinger Gelehrte Anzeigen 1875 S. 1025.

6) St. 1973, R. 116. Der Kaiser schenkt „fideli nostro Dirsiconi quattuor regales mansos sitos in loco Chotiza in pago Nowigroda in comitatu Chuontiza praescripti marchionis (Herimanni)“. Die Deutung des Ortsnamens nach Winter im Archiv für sächs. Geschichte, Neue Folge III, 196; an Schkeuditz, wofür Stumpf Chotiza hielt, ist nach Winter nicht zu denken; es ist offenbar identisch mit dem 1045 (St. 2284) als Sitz einer Burgwartschaft genannten Guodizi. Novigroda ist gleich Naugard und Nowgorod und heißt Neuburg; der pagus Novigroda ist also offenbar eine Burgwartschaft, aus der dann zwischen 1028 und 1045 Gautsch als selbständige Burgwardei ausgeschieden sein muß.

befremden, wenn der Markgraf Hermann von Meißen, einer der Hüter derselben, in ihr als Intervenient auftritt. Seine Anwesenheit am Hofe in diesem Augenblick ist aber natürlich nicht durch eine derartige Schenkungsangelegenheit veranlaßt worden, sondern hat offenbar noch eine andere Bedeutung: sie hängt aller Wahrscheinlichkeit nach mit Vorgängen zusammen, die, an sich schon von großer Wichtigkeit, für die weiteren Schritte unseres Kaisers in diesem Jahre bestimmend und maßgebend geworden sind. Wir reden von den Beziehungen Konrads zum polnischen Reich.

Es ist sehr auffällig, daß wir trotz der offenbar feindseligen Stellung, welche Mesko von Polen seit seiner Thronbesteigung dem deutschen Herrscher gegenüber einnahm, vor dem Jahre 1028 nichts von bedeutenderen kriegerischen Zusammenstößen zwischen ihm und den Deutschen erfahren. Vielleicht ist daran nur die Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit des uns für diese Dinge zu Gebote stehenden Quellenmaterials Schuld [1]), vielleicht aber ist es in der That nicht zu offenen Kämpfen gekommen, und dann könnte dieser an sich sehr befremdliche Umstand auch mit anderen politischen Verhältnissen im Zusammenhange stehen, über die wir freilich nur gleich schlecht unterrichtet sind. Es ist wenigstens nicht unmöglich, daß durch die Vertreibung Otto-Bezprims aus dem Lande Unruhen im Inneren Polens ausgebrochen sind, welche Mesko in den ersten Jahren seiner Regierung an kräftiger Aktion nach außen hinderten. Es ist ferner mindestens nicht undenkbar, daß das vor mehreren Jahren, wie wir annahmen, zwischen Konrad und dem nordischen Großkönig Kanut abgeschlossene Bündnis seine Früchte getragen hat; wir haben freilich nur sehr unbestimmte und chronologisch unsichere, immerhin aber doch auf alte Tradition zurückweisende Nachrichten über die Kämpfe, welche Kanut in den von Boleslav unterworfenen Gebieten Pommerns, Samlands, Ermlands geführt hat, und welche mit Niederlagen der Polen und Eroberungen der Dänen geendet haben sollen [2]). Endlich mag

[1]) Unsere oberdeutschen Quellen wissen von diesen Dingen und von den Beziehungen des Reichs zu Polen so gut wie nichts. Die Ann. Hildesheim. majores, die darüber ausführlicher berichtet haben müssen, sind verloren. Ihre Notiz von Mesko's Einfall von 1028 ist zufällig nur in den Ann. Hildesh. minor. und in der Vita Meinwerci, nicht aber beim Annal. Saxo und in den Ann. Magdeburg. erhalten; ihre Nachricht von dem Einfall von 1030 haben dagegen nur die beiden letzteren, aber nicht die beiden ersteren Quellen. Danach, und bei dem planlosen Verfahren dieser excerpirenden Annalistik, ist es leicht möglich, daß etwaige Nachrichten über Polenkämpfe zu 1026 oder 1027 von allen Ableitungen übergangen sind.

[2]) Vgl. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 64; Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen I, 360 ff.; Voigt, Gesch. von Preußen I, 298; Wigger, Mecklenburg. Annalen S. 64; Freeman, Hist. of the Norman Conquest I, 504, N. 1. Es hat freilich ernste Bedenken, diese Kämpfe, von denen nur unbestimmte und offenbar übertriebene Nachrichten bei späten dänischen Geschichtsschreibern erhalten sind, gerade in die Jahre 1025—1028 zu verlegen, während welches Zeitraums Kanuts Kriegszüge gegen Olav von Norwegen und seine Romfahrt wenig Raum für solche Slavenkämpfe lassen.

vielleicht auch König Stephan von Ungarn die nächsten Jahre nach Boleslavs Tod benutzt haben, um die von diesem Herrscher mit starker Hand festgehaltene oberungarische Slovakei zurückzuerobern und die Grenze seines Reichs bis an die Karpathen vorzuschieben, vielleicht sogar einen Theil Mährens zu occupiren [1]).

Doch sind das alles nur mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen — nicht sicher feststehende Thatsachen; die Geschichte Polens ist in den drei Jahren von 1025—1028 so gut wie völlig in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Das einzige auch chronologisch feststehende Faktum, das seine Annalen überliefern, ist, daß Kazimir oder Karl, Mesko's Sohn aus seiner Ehe mit der lothringischen Pfalzgrafentochter Richenza, im Jahre 1026, also im Alter von etwa zehn oder eilf Jahren [2]), in die Schule gegeben sei [3]). Die Notiz, so unwichtig sie an sich ist, verdient doch hervorgehoben zu werden, einmal weil sie den Kern zu jener polnischen Tradition von der gelehrten Bildung Kazimirs, von seinem Mönchthum in Cluny und anderen nun längst als ungeschichtlich erkannten Fabeleien [4]) gebildet zu haben scheint, sodann aber und vor Allem darum, weil sie ein Zeugnis für den wohl durch den Einfluß seiner Gemahlin entwickelten Sinn Mesko's für höhere Bildung abgiebt und für die Werthschätzung, welche der Polenfürst derselben beilegte. Und dafür fehlt es auch an anderen Belegen nicht. Von sächsischer, also feindlicher Seite wird ihm sorgfältige Pflege der christlichen Institutionen nachgerühmt [5]); und sehr merkwürdig ist ein auf uns gekommenes Schreiben, das die Herzogin Mathilde von Oberlothringen, die Mutter des jüngeren Konrad und Gemahlin des Herzogs Friedrich, eben in diesen Jahren an ihn gerichtet hat. Aus der Bibliothek des Klosters Neu-Celle bei Frankfurt a. d. Oder ist ein liturgisches Buch in die der Hedwigskirche zu Berlin übergegangen [6]), welches die Herzogin dem Polen-

---

[1]) Von irgend welchen Beweisen für derartige Eroberungen Stephans kann freilich nicht mehr die Rede sein, seit die Unechtheit der sog. Monse'schen Fragmente bei Boczek, Codex. diplom. Moraviae I, N. 125 ff., auf welche sich noch Büdinger I, 344 stützte, feststeht, vgl. Wattenbach in den Abhandlungen der histor. philol. Gesellsch. zu Breslau I, 221. Es sind also lediglich allgemeine Wahrscheinlichkeitsgründe, welche Giesebrecht II, 632, Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs II, 69 für ihre im Text skizzirte Ansicht anführen können; haben dieselben auch manches für sich, so berechtigen sie doch nur zur Vermuthung, nicht zur festen Behauptung.

[2]) Seine Geburt fällt in 1015 oder 1016, s. meine Bemerkung, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 88, N. 3; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 61, N. 5.

[3]) Annal. Capituli Cracoviens. 1026, SS. XIX, 586: Kazimirus traditur ad discendum. Ebenso Ann. Cracoviens. vetusti, SS. XIX, 578.

[4]) Röpell, Gesch. Polens I, 180, N. 7.

[5]) Annal. Hildesheimens. 1034: Misacho Polianorum dux inmatura morte interiit, et cristianitas ibidem a suis prioribus bene inchoata, et a se melius roborata, flebiliter proh dolor! disperiit.

[6]) Vgl. Dethier, Epistola inedita Mathildis Suevae (Berolini 1842) mit der Abbildung des Titelbildes der Handschrift, welchem der Vers

Hunc librum regi Mahthilt donat Misegoni,
Quam genuit clarus Suevorum dux Herimannus.

fürsten als Geschenk übersandt hat, und welchem ein ziemlich umfangreicher Widmungsbrief an ihn vorangeht. Mit geradezu überschwänglichen Lobeserhebungen preist sie darin Mesko, der in allen Zungen dem Dienste des Höchsten Verehrung spenden lasse, der mehr Kirchen erbaut habe, als irgend einer seiner Vorgänger, der durch seine Tugenden, seinen sittlichen Lebenswandel, seine Gerechtigkeit, seine Fürsorge für die Wittwen und Waisen, für die Armen und Elenden allgemeine Anerkennung erworben habe, ihn, der in königlichem Schmucke ein Kämpe Christi auf Erden sei, dem Beispiel seines Vaters folgend, welcher vor ihm in jenen von Gott seiner Herrschaft anvertrauten Ländern des Ostens Quelle und Ursprung des Christenthums und der katholischen Religion gewesen sei [1]).

Mag man nun auch von diesen Schmeicheleien einen guten Theil als muthmaßliche Uebertreibung in Abzug bringen — in Verbindung mit den anderen oben erwähnten Momenten wird man sie immerhin als ein werthvolles Zeugnis für den Charakter und die Art von Mesko's II. Regierung gelten lassen dürfen. Wichtiger für uns ist aber das Schreiben Mathildens noch in einer anderen Beziehung. Nennt ihn die Herzogin „den unbesiegbaren König", schreibt sie, daß ihm „die Bestimmung des allmächtigen Gottes das königliche Diadem verliehen habe", wünscht sie ihm „glücklichen Triumph über alle seine Feinde" und betet sie, „daß Gott ihm die Palme des Sieges über dieselben verleihen

hinzugefügt ist. Bild und Text sind wiederholt bei Bielowsky, Mon. Poloniae historica I, 321 ff., der Text auch bei Giesebrecht II, 699. Die Handschrift selbst scheint verloren zu sein. Für die Zeit der Sendung ist maßgebend einerseits, daß Mathilde von einem „felix inceptus", von den „primitiae regni" des Mesko redet, also nicht zu lange nach seinem Regierungsantritt geschrieben haben kann, andererseits, daß sie von seinen vielen Kirchbauten spricht, wovon doch nicht unmittelbar nach dem Tode seines Vaters die Rede sein konnte. Außerdem wäre nach Mesko's Einfall von 1028 der Ton des Schreibens schwer verständlich. Dasselbe wird also mit Giesebrecht in das Ende von 1026 oder den Anfang von 1027 zu setzen sein.

[1]) Quis enim praedecessorum tuorum tantas erexit aecclesias? Quis in laudem Dei totidem coadunavit linguas? Cum in propria et in latina Deum digne venerari posses, in hoc tibi non satis, grecam superaddere maluisti. Haec et hujusmodi studia te, si in finem perseveraveris, beatissimum praedicant, teque non adeo humano quam divino judicio electum ad regendum populum sanctum Dei veracissime testantur, qui in judicio providus, in bonitate conspicuus, in universa morum honestate praeclarus haberis, viduis ut vir, orphanis ut pater, egenis et pauperibus incorruptus defensor ab omnibus comprobaris, non considerando personam pauperis, vel venerando vultum potentis, sed libra justitiae, quae proponantur, cuncta examinas. Christi procul dubio militem sub regalis vestitus cultu ducis absconditum, Deo tantum ut restituas animas diabolica fraude deceptas, qui talentum tibi commissum reportare centuplicatum vehementer anhelas, auditurus beatam vocem qua dicitur: „Euge serve bonus et fidelis" et caetera. Paternis nempe exemplis ammonitus, totus pene versaris in caelestibus, qui in illa mundi parte, quam regis, quasi quidam fons et origo sanctae catholicae et apostolicae extitit fidei.

möge"[1]) — so sind das Ausdrücke, denen man doch unmöglich die politische Bedeutung absprechen kann. Die Herzogin wußte selbstverständlich, daß König Mesko der unversöhnliche Feind des deutschen Reiches war, und daß eben der von ihm angenommene Königstitel, den Konrad nicht anerkennen konnte, eine fortdauernde Quelle dieser Feindschaft sein mußte. Mathilde stand zur Zeit der Abfassung des Briefes in Mitten der lothringischen Opposition, die eben damals öffentlich oder im Stillen gegen Konrad intriguirte. Unter diesen Umständen weisen nicht bloß die Ausdrücke des Widmungsbriefes, sondern überhaupt die ganze Sendung an den Polen, deren weite Reise, wie man mit Recht bemerkt hat[2]), sicherlich nicht bloß die Ueberbringung eines Gebetbuches zum Zwecke hatte, darauf hin, daß man von Seiten der Lothringer eine politische Verbindung mit den Reichsfeinden im Osten ebenso wenig verschmähte, wie man die Anknüpfung solcher Beziehungen im Westen und Süden, in Frankreich und Italien unterlassen hatte.

Nun wissen wir freilich nicht, ob in Folge dessen etwa wirkliche Verabredungen mit Mesko getroffen worden sind, und noch weniger natürlich, wenn es gestattet ist, aus dem gemeinschaftlichen Interesse auf ihr Zustandekommen zu schließen, wie sie gelautet haben. Soviel nur ist sicher, daß, wenn ein gemeinschaftliches Handeln in Aussicht genommen war, davon jetzt nach dem glänzenden Erfolge von Konrads Romfahrt und nach der vollständigen Niederwerfung aller Rebellen in Deutschland im Sommer 1027 keinesfalls mehr die Rede sein konnte.

Mesko mußte, nachdem der Kaiser der inneren Gegner Herr geworden war, in jedem Augenblick auf einen Angriff von deutscher Seite gefaßt sein, und es kann deshalb nicht überraschen, wenn er demselben seinerseits zuvorzukommen suchte. Ein wahrscheinlich unter dem frischen Eindruck des Ereignisses niedergeschriebener Bericht[3]) sagt uns, daß er in die östlichen Marken Sachsens unerwartet mit einem starken Heere einbrach, ringsum das Land mit Brand und Plünderung heimsuchte, die Männer niedermetzelte, die

---

[1]) So in der Grußformel: domno M. virtutis verae cultori verissimo regique invictissimo M. suppremum in Christo gaudium ac felicem super hostes triumphum. Der Schluß lautet: Deus omnipotens, cujus constitutione regali diademate coronatus es, ipse tibi spacium vitae palmamque victoriae largiendo cunctis efficiat hostibus fortiorem.

[2]) Giesebrecht II, 253.

[3]) Annal. Hildesheimens. 1028: Misako, qui jam per aliquot annos regnum Sclavorum tyrannice sibi contra imperialem usurpabat majestatem, orientales partes Saxoniae cum valido suorum exercitu violenter invasit, ac incendiis ac depredationibus peractis, viros quoque trucidavit, mulieres plurimas captivavit, parvulorum innumerabilem prorsus multitudinem miserabili inauditaque mortificatione cruentavit et per semet ipsum suosque, immo diaboli satellites nimiam crudelitatis sevitiam in christianorum finibus Deo inspiciente exercuit. Daß der Bericht aus den in diesen Jahren gleichzeitigen Ann. Hildesheim. majores stammt, zeigt die Vergleichung mit dem kürzeren Excerpt der Vita Meinwerci cap. 201.

Weiber in die Gefangenschaft abführte, unzählige Kinder unte unerhörten Martern tödtete und mit entsetzlicher und teuflische Grausamkeit im feindlichen Lande wüthete. In welche Zeit de Jahres 1028 dieser furchtbare Einfall zu setzen ist, ergiebt sic leider aus unserer Quelle nicht; doch dürfte die Vermuthung ge stattet sein, daß er die Veranlassung zu dem oben erwähnten Be such des meißnischen Markgrafen am kaiserlichen Hoflager in West falen gewesen ist: dann würde Mesko im Frühjahr 1028 in di Marken eingebrochen sein [1]).

Ist diese Annahme zutreffend, so waren es eben die polnische Angelegenheiten, welche den Kaiser veranlaßten, sich von Westfale aus alsbald nach Sachsen auf den Weg zu machen. Ueber Pader born [2]) und wahrscheinlich auch über Korvey führte derselbe nac Magdeburg. In ersterer Stadt erhielt auf die Intervention de Kaiserin, König Heinrichs und des Erzbischofs von Mainz de Bischof Gozmar von Osnabrück, dem wir hier zum ersten Mal begegnen, und der wahrscheinlich seinem Vorgänger Bischof Meinhe erst vor Kurzem gefolgt war [3]), eine Bestätigung seiner Immunitäts privilegien [4]). In dem westfälischen Kloster an der Weser wir durch den Schiedsspruch des Kaisers die Schlichtung eines Rechts streites zwischen dem Abt Druthmar von Korvey und einer Wittw Alvered erfolgt sein, von der wir in einer am 1. Juli bereits i Magdeburg ausgestellten Urkunde erfahren [5]). Das letztere Diplom verdient aus mehreren Gründen unsere volle Aufmerksamkeit: es ist nicht bloß die erste Königsurkunde überhaupt, in welcher Zeugen

---

[1]) Ist das der Fall, so erklärt sich die Reise des Kaisers nach Sachsen leicht. In einem späteren Theil des Jahres wäre der Raubzug in der Tha „fast unter den Augen des Kaisers" erfolgt, was Giesebrecht II, 258 allerdings annimmt, mir aber wenig wahrscheinlich ist. Wir würden, wäre das der Fall irgend eine Erwähnung der Sache in einer oberdeutschen Quelle erwarten können Sind beide Annahmen an sich gleich berechtigt, so glaube ich unter diesen Um ständen der oben entwickelten den Vorzug geben zu dürfen.

[2]) Aribo, der noch zu Paderborn am kaiserlichen Hoflager war, muß vor dort nach Mainz zurückgekehrt sein; am 15. Juni schloß er zu Fritzlar mit dem kaiserlichen Kapellan Hagano (s. oben S. 30, N. 2) einen Vertrag, vgl. Wenck Hessische Landesgesch. Urkundenb. III, 49.

[3]) Das Todesjahr Meinhers steht nicht fest; auf der Frankfurter Synode vom Herbst 1027 war er nicht anwesend. Auch von der Herkunft und dem Vorleben seines Nachfolgers Gozmar ist nichts bekannt, vgl. Möser, Osnabrück Gesch. (ed. Abeken) II, 22. Vita Meinwerci cap. 110, SS. XI, 129 ist er Zeuge eines Rechtsgeschäftes des Bischofs von Paderborn.

[4]) St. 1974, R. 117; Vorlage St. 1807 vom 27. Juli 1023. Das Tages datum ist offen gelassen, aber die Urkunde fügt sich hier gut ins Itinerar Wahrscheinlich gehört sie vor den 15. Juni, s. oben N. 2. Am annus imperii statt II darf man keinen Anstoß nehmen, auch die nächste Urkunde vom 1. Jul theilt diesen Fehler.

[5]) St. 1975, R. 118. Das Kloster empfängt von Alvered einen vorlängst verlorenen Hof Godelelvesheim (Goddelsheim im Fürstenthum Waldeck) und giebt ihr dafür den Hof Gemundia (Münden) und einige Hörige in Brumo rinchthorp, ihrem Sohn Osdag aber den Hof Imminghusun (Imminghausen) beides auf Lebenszeit. Die Deutung der Ortsnamen nach Wilmanns, Kaiser urkunden der Provinz Westfalen I, 217. 218.

in der später in der Reichskanzlei üblichen Weise genannt werden [1]), sondern diese Zeugenliste selbst ist für uns in höchstem Maße lehrreich. Als Zeugen — es kann dahingestellt bleiben, ob der in Westfalen ergangenen Entscheidung des Kaisers oder ob der in Magdeburg erfolgten Beurkundung derselben [2]) — werden von Geistlichen der Erzbischof Hunfried von Magdeburg, die Bischöfe Meinwerk von Paderborn, Godehard von Hildesheim, Siegfried von Münster, der Kanzler Oudalrich und zwei niedere Kleriker genannt, von Laien die Herzöge Bernhard von Sachsen und Adalbero von Kärnthen, der also seit der Aachener Krönungsfeier im Gefolge des Kaisers geblieben ist [3]), ferner Graf Liudolf, den wir von Braunschweig nennen dürfen, der Sohn der Kaiserin aus ihrer ersten sächsischen Ehe, also ein Stiefsohn Konrads, der wahrscheinlich auch an der Aachener Feier Theil genommen hatte und nun mit dem Kaiser in die Heimat zurückkehrte, weiter der Graf Amulung von Paderborn und einige andere sächsische, zum Theil westfälische Herren [4]). Der merkwürdigste Name in dieser Liste ist aber der des Herzogs Ernst von Schwaben. Er beweist uns, was wir ohne diese doch nur durch einen glücklichen Zufall erhaltene Urkunde aus den unvollständigen und verwirrten Berichten unserer Geschichtsschreiber nimmermehr feststellen könnten, daß Konrad noch einmal, so übel ihm auch der mißleitete Stiefsohn die frühere Verzeihung gelohnt hatte, sich hatte bestimmen lassen, Gnade zu üben, Ernst der Haft zu entlassen und in sein schwäbisches Herzogthum wieder einzusetzen [5]). Nahe genug liegt die

---

[1]) Vgl. Kanzlei Konrads II. § 16, S. 48 und Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre I, 231.

[2]) Beides ist möglich; und es ist am Ende nicht unwahrscheinlicher, daß der Bischof und Graf von Paderborn und andere Westfalen den Kaiser nach Magdeburg begleitet, als daß ihm der Erzbischof von Magdeburg und der Herzog von Sachsen nach Westfalen entgegengereist sind.

[3]) S. oben S. 240, N. 2.

[4]) Die Namen sind außer Ekbert, Graf Amulungs Bruder, die folgenden; Hiddi, Wigger, Gerlo, Uffo, Tiammo, Poppo, Bern, Thiathard, Brun, Gebo. Ein Graf Hiddi Vita Meinwerci cap. 168, comes Thiamma ebenda cap. 123. 197 und in der Paderborner Urkunde SS. XI, 130, Z. 50. Ebenda Wicheri. Einige andere Namen, wie Poppo und Bern, vielleicht auch Gebo klingen nicht sächsisch und gehören also wohl dem Hofstaat des Kaisers an.

[5]) Nähere Ausführungen darüber habe ich im Neuen Archiv II, 592 ff. gegeben. Harttung, Forsch. zur deutsch. Gesch. XVIII, 617 hat denselben widersprochen; er läßt Ernst 1028 nur seine Freiheit, nicht sein Land wiedererlangen, der Titel dux, den er in unserer Urkunde führt, soll nur auf „die Würde" gehen, nicht auf die Wiedererlangung des Herzogthums. Dann soll Ernst zwei Jahre später sein Herzogthum wieder bekommen haben, unter der Bedingung, daß er Werner nachstelle, und soll das beschworen haben. Der so wieder eingesetzte Herzog wollte nun aber nicht thun, was er nach Harttung eben beschworen hatte, und wurde deshalb noch auf demselben Reichstag in die Acht erklärt. Früher nahm Harttung mit Giesebrecht II, 264 an, der Kaiser habe Ernst das Herzogthum nur unter der Bedingung, daß er Werner verfolge, zurückerstatten wollen (so Anfänge Konrads II. S. 47), aber Ernst zeigte sich „zu edel und zu verbittert", um darauf einzugehen. Seine neue Ansicht macht den „edlen und verbitterten" Herzog, der eine seiner Ehre zuwiderlaufende Bedingung stolz

Vermuthung, die freilich nur Vermuthung bleibt, daß es di Aachener Krönungsfeier gewesen ist, zu deren Ehren Konrad sic zur Begnadigung seines Stiefsohnes entschloß; es wäre unfraglic für Gisela an dem Tage, da König Heinrich die höchste irdisch Würde erwarb, doppelt schmerzhaft gewesen, ihren älteren Sohn in Haft und Verbannung zu wissen. Nicht ganz ohne Opfer freilich scheint der Herzog diesmal die Verzeihung erhalten zu haben; es ist fast als gewiß zu betrachten, daß er zur Sühne seines Abfalles bedeutende Theile seines väterlichen Erbgutes im bairischen Nordgau, darunter Weißenburg, an die Krone hat abtreten müssen [1]): immerhin hatte er auch so noch alle Ursache, mit der gelinden Strafe zufrieden zu sein.

abweist, zu einen meineidigen Feigling, läßt völlig unklar, wie schon zu Ingelheim zu Tage kommen konnte, daß der Herzog, was er eben beschworen hatte, nicht halten werde, und thut, um zu diesem Resultat zu gelangen, den Worten Wipo's Gewalt an. Die Worte: Ibi Ernestus — ducatum recepit, eo tenore ut Wezelonem militem suum — persequeretur idque se facturum cum sacramento confirmaret. Quod cum dux facere nollet u. s. w. sollen heißen: Dort empfing Ernst sein Herzogthum zurück unter der Bedingung, daß er Werner verfolge, was er durch einen Eid bekräftigen mußte. Als er dies (nämlich Werner verfolgen) nicht thun wollte u. s. w. Also von den zwei von eo tenore ut abhängigen Conjunctiven persequeretur und confirmaret bedeutet nach Harttung der eine: Ernst soll etwas thun, der andere: er thut etwas wirklich; das quod bezieht sich nicht auf beide vorangehenden Bedingungen, sondern nur auf die erste, beileibe nicht, wie es jeder unbefangene Leser verbindet, auf die unmittelbar vorhergehende. Und solche Darstellung soll nur „gedrängt und etwas unbehülflich" sein! Die Zurückweisung so willkürlicher und verblendeter Interpretation der Quellen kann kaum energisch genug erfolgen. — Meinen im Neuen Archiv a. a. O. gegebenen Gründen füge ich nur noch hinzu, daß auch die Urkunde, die in folgender Note besprochen wird, auf eine Wiedererlangung des Herzogthums vor 1030 deutet.

1) Daß die Urkunde St. 1991, R. 134 in ihrem Haupttheile eine Fälschung ist, wird nach den Ausführungen von mir a. a. O.; Usinger, Gött. Gelehrte Anzeigen 1870 S. 128 ff.; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 415; Waitz, Forschungen z. deutsch. Gesch. XIV, 32, N. 1 nun ziemlich allseitig zugegeben; auch Giesebrecht II⁴, 633 verzichtet darauf, sie historisch zu verwerthen: nur Riezler, Gesch. Baierns I, 441, N. 1 ist geneigt, die Verleihung Baierns an Ernst noch für richtig zu halten: meines Erachtens ist das ganz unmöglich. Dagegen kann es andererseits als feststehend betrachtet werden, daß für die Fälschung eine echte Vorlage benutzt ist, aus welcher das ganze Protokoll, die Promulgatio, der Anfang der Narratio und die Corroboratio in die Fälschung übernommen sind. Da nun die Fälscher jedenfalls in den Kreisen der Weißenburger Ministerialen gesucht werden müssen, so müssen diese ein echtes Diplom Konrads besessen haben, eine Rechtsverleihung des Kaisers an sie ist also anzunehmen. Daß Weißenburg dem Herzog Ernst gehört hat und von ihm an Konrad abgetreten ist, wird man unter diesen Umständen der lokalen Ueberlieferung unbedenklich glauben dürfen. Es ist ja hinlänglich bekannt, wie das Geschlecht, dem Ernst angehört — kaum darf man es jetzt noch das babenbergische nennen — gerade im Nordgau emporgekommen ist und hier neben den Grafenrechten auch ansehnliches Eigengut besaß (vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 16 ff.; Dümmler, Otto I., S. 117, N. 5). Andererseits ist es sehr wahrscheinlich, daß Weißenburg in der That unter Konrad II. ans Reich gekommen ist. Während es früher nie als Aufenthaltsort eines Herrschers genannt wird, hat Konrad bereits 1036 daselbst Quartier genommen, denn Actum Wizzenburg (ähnlich die Namensform unserer Fälschung Wizenburch) hat das Original der Urkunde St. 2074.

Ist unter diesen Umständen der Name Herzog Ernsts in der Zeugenreihe der Urkunde vom 1. Juli ein erfreuliches Zeichen der wiederhergestellten Eintracht im kaiserlichen Hause, so erinnert uns der des sächsischen Herzogs Bernhard wieder an die ernste Situation, in der man sich dem kecken und grausamen polnischen Feinde gegenüber befand. Leider sind wir nicht in der Lage, zu ermessen, welche Maßregeln zu seiner Abwehr getroffen worden sind; wir vermögen nur zu constatiren, daß Konrad bis in den Spätherbst des Jahres in diesen ostsächsischen Landen unweit der gefährdeten Grenze verweilte. Am 1. August finden wir ihn auf der Pfalz zu Allstedt, westlich von Merseburg, von wo zwei Urkunden für das bambergische Frauenkloster Bergen im Nordgau datirt sind [1]; am 20. und 23. desselben Monats auf der Pfalz Wallhausen in der goldenen Aue, wo Bischof Meinwerk von Paderborn und die Aebtissin Adelheid von Gernrode, der auch Quedlinburg untergeben war, Bestätigungsurkunden für die Güter und Rechte ihrer Kirchen erwirkten [2], und ein gewisser Kleriker

---

R. 221 auf der Bibliothek zu Brescia, Willenburg ist ein Lesefehler des Herausgebers. Dann finden wir es wieder 1058 als Aufenthaltsort des Hofes (St. 2566) und das Pfalzverzeichnis aus der Zeit Heinrichs IV. (vgl. Matthäi, Klosterpolitik Heinrichs II., S. 96 ff.) nennt Weißenburg in Baiern als Königshof. Bekanntlich ist es darauf fast bis zum Ende des Reichs Reichsstadt geblieben. Nach dieser Ausführung glaube ich nun auch, daß den Worten „**hec est tradicio comitis Ernosti, pro qua recompensato sibi honore ducatum Bajoaricum tradidimus**“ eine gute Ueberlieferung zu Grunde liegt: die Erinnerung, daß Ernst für die Abtretung des Ortes an die Krone sein Herzogthum zurückerhalten hat, mag sich hier erhalten haben. Nur getrübt allerdings: wie der **dux** — so heißt er noch im Anfang der Urkunde — zum **comes** geworden ist, so ist aus der Wiedererlangung (daher **recompensato honore**) Schwabens die Baierns geworden. War etwa in der echten Urkunde nur von der Wiederverleihung des **ducatus** ohne Namen die Rede, so ist das leicht erklärlich: Weißenburg gehört im 11. Jahrhundert wie zur Zeit der Fälschung zu Baiern (vgl. Waitz, Forsch. z. deutsch. Gesch. XII, 447); bei **ducatus** dachte man natürlich zunächst an den bairischen; ein Einfluß der im Entstehen begriffenen Ernstsage braucht dabei gar nicht einmal angenommen zu werden. — Eine andere Fälschung, die mit Ernsts Namen verknüpft ist, ist die zuletzt von Blumer, Urkundensammlung zur Gesch. d. Cantons Glarus I, 10 nach Tschudi abgedruckte Urkunde, wodurch **Rudolphus villicus Claronensis** von Bertha, Aebtissin von Säckingen, das Meieramt empfängt. Von Blumer und von Stälin, Wirttemb. Gesch. I, 481, N. 4 für echt gehalten, und mit den Zeitmerkmalen: **a. incarn. 1029, ind. 12, Ernesto duce Alamannorum inclito** versehen, würde sie ein werthvolles Zeugnis für Ernsts herzogliche Waltung nach seiner Begnadigung sein, wenn wir es nicht, wie schon Hidber, Schweizer. Urkundenregister N. 1296 bemerkt hat, mit einer späten Fälschung, und zwar, wie mir unzweifelhaft ist, mit einem von Tschudi selbst aus genealogischen Interessen fabricirten Machwerk zu thun hätten.

[1]) St. 1976, R. 119 ist eine Bestätigung der Fundationsprivilegien, vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 117. In der zweiten St. 1977, R. 120 schenkt Konrad ein durch gerichtliches Urtheil erworbenes Gut im Donaugau: **tale praedium, quale Poppo clericus habuit et nos in publico placito legaliter acquisivimus, Ursingun dictum sicut** (lies **situm**) **in comitatu Rutperti.** Ruodpert ist Graf im Donaugau.

[2]) Für Gernrode: St. 1980, R. 123; für Paderborn: St. 1978, R. 121. Die letztere Urkunde ist nur durch einen Extrakt in der Vita Meinwerci cap. 202,

Ibo, den der Kaiser seinen Getreuen nennt, wir aber nicht weiter kennen, Ländereien in den Burgwardeien Merseburg und Wallhausen zum Geschenk erhielt [1]). Von da wandte sich Konrad nach Imbshausen, das wir im Leinegau, zwischen Leine und Weser zu suchen haben; hier erwarb am 10. September der Patriarch Poppo von Aquileja, der sich — vielleicht in Folge der venetianischen Verhältnisse, auf die wir zurückkommen — nach Deutschland begeben hatte, das Münzrecht für seine Hauptstadt [2]), eine Vergünstigung, mit der unser Kaiser überhaupt recht freigebig gewesen zu sein scheint [3]), die aber der Patriarch von Aquileja zuerst oder als einer der ersten von allen italienischen Prälaten erhielt. Für Poppo intervenirte nicht nur der italienische Kanzler Bruno, sondern auch der Herzog Adalbero von Kärnthen, mit dem der Patriarch also nach dem Veroneser Prozeß [4]) wieder in gutem Einvernehmen gestanden haben muß.

Die letzte Station auf dieser Rundreise Konrads durch das östliche Sachsen bildete endlich die Pfalz zu Pöhlde, deren Wiederherstellung nach dem Brande, durch welchen sie 1017 zerstört war [5]), also damals vollendet gewesen sein muß. Hier wurde

SS. XI, 154 bekannt. Derselbe ist mit XIII. Sept. in Walahuson versehen und vom Verfasser der Vita zu 1028 eingereiht; Stumpfs Bemerkung „ohne Datum" ist also nicht ganz zutreffend. — Entweder in dies Jahr oder in das nächste gehört auch der in der Vita Meinwerci cap. 203 ohne Datum mitgetheilte Schiedsspruch, durch welchen Konrad auf die Intervention Gisela's und den Rath der Grafen Udo, Herimann und Ekkehard einer gewissen Berthilt, der Mutter des Edlen Hathamar, ein Gut, das ihr der vor 1012 verstorbene Graf Haold (vgl. Vita Meinwerci cap. 15) widerrechtlich entrissen hat, restituirt, worauf Berthilt dasselbe an Paderborn giebt. Gegen 1028 spricht hier nur das Fehlen der Intervention Heinrichs, der in fast allen Urkunden dieses Jahres genannt wird. Sicher hat dagegen der Verfasser der Vita cap. 204 die Klage der Daja beim Kaiser und ihre Abfindung durch Meinwerk an die unrichtige Stelle gebracht; wie die Erwähnung des Catoloc episcopus (Kadaloh von Naumburg) zeigt, kann dieselbe frühestens ins Jahr 1030 fallen.

[1]) St. 1979, R. 122. Der Kaiser schenkt (ich citire nach dem Original): tres mansos in villa Liezicho, in pago Hassagowe in comitatu Sigifridi palatini comitis in burgwart Merseburg, et dimidium mansum situm in loco Revingun in burgwart Walahusun in pago Hassagowe in comitatu Herimanni marchionis.

[2]) St. 1982, R. 124; actum Immideshuson, wie eine notarielle Copie im Archiv zu Udine hat, nicht Immideshirton, wie Rubeis, Aquileja col. 505 drucken ließ. Die in Aquileja zu prägenden Denare sollen nach dem Münzfuß von Verona oder nach einem besseren ausgebracht werden und sollen im ganzen Reich umlaufsfähig sein. Poppo scheint indeß von der so erhaltenen Vergünstigung keinen Gebrauch gemacht zu haben, vgl. Czörnig, Die Lande Goerz und Gradiska I, 252. — Selbstverständlich ist es nicht möglich, zwischen dem Aufenthalt in Wallhausen und dem in Imbshausen eine Anwesenheit des Kaisers in Ulm am 27. Nov. anzunehmen. Die Urkunde für Pfävers, die uns das zumuthet, St. 1981, R. 273, wird schon durch ihr Protokoll, ihre Zeugenliste, ihr „interventu coimperatoris nostri Heinrici filii" als eine ganz plumpe Fälschung charakterisirt. Wie keck man in Pfävers solche Machwerke fabricirte, darüber vgl. jetzt Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz S. 23 ff.

[3]) S. im Schlußabschnitt dieses Werkes.

[4]) S. oben S. 37, N. 3.

[5]) Thietmar VII, 53.

nach Michaelis [1]) längerer Aufenthalt genommen und eine Reihe wichtiger Geschäfte erledigt.

Zunächst war es wieder die leidige Gandersheimer Angelegenheit, mit der sich der Kaiser und die Fürsten hier abermals zu beschäftigen hatten. Wir sahen oben [2]), daß auch die Frankfurter Entscheidung des Vorjahres dieselbe keineswegs definitiv und für immer erledigt hatte, vielmehr dem Erzbischof von Mainz eine ausreichende Handhabe bot, seine Ansprüche auf späteren synodalen Versammlungen wieder aufzunehmen. Einen Versuch dazu hatte er schon auf einer Provinzialsynode gemacht, welche er wohl im Anfang dieses Jahres mit seinen Suffraganen zu Geisleben im Eichsfeld abgehalten hatte [3]). Zu dieser Versammlung war auch Godehard von Hildesheim durch Briefe und Boten in gehöriger Form eingeladen worden, aber nicht erschienen [4]). Statt seiner hatte er den Dekan des Domkapitels Tadilo [5]) mit einigen Domherren entsandt, der den Erzbischof ehrenvoll begrüßte, aber sich lediglich auf den Frankfurter Beschluß berief und nach voraufgegangenen Erörterungen mit Hilfe der anwesenden Bischöfe Aribo bewog, von einer weiteren Verfolgung der Sache für jetzt abzusehen.

Anders stand die Sache in Pöhlde. Hier war nicht nur der Kaiser, sondern auch eine größere Anzahl Bischöfe im Hofdienst anwesend, und es gelang dem Mainzer, dieselben zu bewegen, seinem Plane, eine Synode abzuhalten, zuzustimmen, den Kaiser aber zu veranlassen, die Vorladung des Erzbischofs durch seinen Befehl zu verstärken, so daß es für Godehard keine Möglichkeit gab, auch diesmal wieder den Verhandlungen auszuweichen [6]). Am 6. Oktober, einem Sonntage, wurden dieselben eröffnet; außer Aribo und Godehard waren Erzbischof Hunfried von Magdeburg

---

1) Post festum S. Michaelis, Vita Godehardi prior cap. 35. Ueber das Jahr s. den Exkurs zur Chronologie der Vita Godehardi.

2) S. 232. 233.

3) Vita Godehardi post. cap. 23. Die Vita prior schweigt von dieser Versammlung ganz, und in den Ann. Hildesheim. minores 1028 und der Vita Meinwerci cap. 201 (beide schöpfen aus den Hild. majores) wird nur berichtet: inter cetera ecclesiastica negotia quidam homo ingenuus de homicidio Sigifridi comitis incusatus candenti ferro se expurgavit, qui ex decreto sinodi post duas noctes probatus illesus apparuit. Auch diese Angelegenheit war schon zu Frankfurt verhandelt, vgl. S. 228, N. 2.

4) Vita post. a. a. O.: ille ire dissimulans venerabilem virum Tatilonem, decanum nostri coenobii, cum fratribus obviam ei misit, qui eum honorifice ex parte senioris salutando, de praeteritae synodi diffinitione commonuit, et plurali altrinsecus auctoritatum collatione profusa, episcoporum auxilio eum ab ipsa repetitione tunc tantummodo compescuit.

5) Vgl. über ihn Vita post. cap. 28; er war unter Bernward Vicedominus, unter Godehard Dekan und Scholaster und starb nach Ann. Hildesheim. 1037 am 22. Januar dieses Jahres.

6) Vita prior cap. 35: metropolitanus cum episcopis, qui tum forte herilis servitii gratia curti aderant, consilians, ibi sinodum pro posse concivit, et illo domnum Godaehardum, magis imperatoris et confratrum jussione, quam canonica adlegatione vocari praecepit.

und die Bischöfe Meinwerk von Paderborn, Meinhard von Würzburg, Branthog von Halberstadt, Sigibert von Minden, Gozmar von Osnabrück, Reinold von Aldenburg, Dietrich von Meißen, ferner ein „römischer" Bischof — wie wir annehmen können, Poppo von Aquileja — und ein griechischer zugegen [1]). Der Erzbischof von Mainz begann mit einer längeren Rede, in welcher er auseinandersetzte, daß er sich den Frankfurter Beschlüssen nun schon mehr als ein Jahr lang geduldig gefügt habe; zögere er noch länger, seine Klage zu erheben, so könne ihn der Vorwurf treffen, daß es ihm entweder an der Fähigkeit, oder an der Macht, oder an dem Willen fehle, die Rechte seiner Kirche zu vertheidigen. Er stellte daher den Antrag, die Synode möge entscheiden, in welcher Weise er die Gewere über das streitige Gebiet, die ihm durch die Nachlässigkeit seiner Vorgänger verloren gegangen sei, wieder erlangen könne [2]); er werde der gegenwärtigen Synode in allen Stücken gehorsam sein und dem Streit durch eidliches Zeugnis von Bischöfen, Geistlichen und Laien gemäß der Entscheidung des Kaisers und der Bischöfe ein Ende machen [3]).

Man erkennt leicht, daß durch diesen Antrag die Stellung der streitenden Parteien eine ganz andere wurde, als sie bisher gewesen war. Bis zu der Entscheidung von Frankfurt war Aribo darauf ausgegangen, den Besitzstand Hildesheims nicht anzuerkennen; daher seine Versuche, in Gandersheim zu ministriren, daselbst Synoden abzuhalten u. A. Dadurch war er in die Lage gekommen, sich eine Klage wegen Besitzstörung zuzuziehen; in Frankfurt war dieselbe gegen ihn entschieden, war anerkannt worden, daß Godehard die Gewere über das Kloster habe, ohne daß über sein Eigenthumsrecht etwas festgestellt wurde. Auf der Basis dieser Frankfurter Beschlüsse nahm nun Aribo die Angelegenheit wieder auf: sein nunmehriger Antrag beruhte auf der Voraussetzung, daß Hildesheim die Gewere unrechtmäßig erlangt habe, also daß der Verzicht des Willigis, auf den sich der Frankfurter Spruch stützte, ungiltig sei; die Art und Weise, wie er den Beweis für diese Behauptung führen solle, stellte er der Entscheidung der Synode anheim.

Wenn nun diesen Ausführungen gegenüber Godehard einwandte, er brauche sich über die ganze Sache auf keinen weiteren Streit einzulassen, da sie durch den Frankfurter Spruch für immer geschlichtet sei [4]), so war das ein Irrthum oder eine Unwahrheit;

---

[1]) Die Namen Vita prior cap. 35; es sind mit dem unus Romanus und alius Grecus 12 Bischöfe, während in den Annal. Hildesheimens. 1029 nur von episcopi undecim die Rede ist, der Grieche also wahrscheinlich nicht mitgezählt ist.

[2]) Quomodo suae diocesis vestituram, quae sibi praecessorum sui neglegentia abalienata foret, repetere deberet, sibi decerni rogavit.

[3]) Se eidem praesenti sinodo ad omnia obtemperaturum et de eadem sua parroechia eo loci juramento episcoporum, clericorum, laicorum, juxta imperatoris ac praesulum complacitum finem constituturum.

[4]) Senior noster putare se ait, nil inde ibi tractandum, quia idem Francanovordi foret perpetuo terminatum.

wir wissen, daß der Beschluß der Synode von Frankfurt einer Entscheidung in der Hauptsache nicht nur nicht präjudicirt, sondern eine solche ausdrücklich vorbehalten hatte [1]). Darum fügte der Bischof denn auch alsbald hinzu, wenn es nicht anders sein könne, so werde er dem Rath des Kaisers und seiner Mitbischöfe gern gehorchen; er wünsche aber eine Vertagung der Sache bis zu einer allgemeinen Versammlung aller der Bischöfe, welche der Frankfurter Synode beigewohnt hatten [2]). Man sieht, wie die Rollen vertauscht sind: was im vorigen Jahre Aribo's Bestreben gewesen war, Verzögerung einer Entscheidung, war nun der Wunsch seines Gegners, dem daran gelegen sein mußte, den gegenwärtigen Stand der Dinge möglichst lange ungeändert zu lassen. Ueber den Vertagungsantrag des Hildesheimers entspann sich nun eine längere Diskussion; für Godehard führte sein Dompropst Wigger das Wort, während Sigibert von Minden, der zu Frankfurt für Godehard hatte zeugen müssen [3]), sich auf Seiten Aribo's stellte und erklärte, wenn der Bischof von Hildesheim auf Vertagung bestehe, so werde er mit seiner Stimme in der Zwischenzeit Aribo die Gewere über Gandersheim zuerkennen [4]). Diese Anmaßung eines Prälaten, der dem Mainzer Sprengel nicht angehörte, stieß nun aber bei den drei anwesenden Suffraganen Aribo's, den Bischöfen von Paderborn, Würzburg. Halberstadt auf lebhaften Widerstand: Meinhard von Würzburg erklärte in ihrem Namen, daß ohne ihr Urtheil Godehard die Diöcese nicht aberkannt werden könne oder dürfe, und daß sie die Abwesenheit des größten Theils ihrer Collegen aus der Mainzer Provinz bedauerten und sich dem Vertagungsantrage Godehards anschlössen [5]). Da weder Sigibert noch Aribo selbst dem entgegentreten konnten, begann man aufs Neue die schon öfter versuchten Verhandlungen über einen gütlichen Vergleich. Sowohl bei den Fürsten, wie bei dem Kaiser, der alle Veranlassung hatte, die endliche Erledigung des unerfreulichen Streites aufs dringendste zu wünschen, fand Aribo lebhafte Unterstützung, und Godehard, den es unter den veränderten Um-

---

[1]) S. oben S. 232.

[2]) Si vero aliter non possit, se imperatoris et fratrum consilio libenter obauditurum, libentius tamen, si fieri possit, in generalem praesentiam eorum praesulum, qui priori concilio intererant, expectaturum.

[3]) Man braucht kaum mit Lenssen S. 21 sein Verhalten auffällig zu finden: das Frankfurter Zeugnis konnte Sigibert nicht verweigern, auch wenn er auf Seiten Aribo's stand.

[4]) Se eo quod senior noster indutias peteret, suo judicio Gandesheimensis diocesis vestituram archiepiscopo decreturum promisit.

[5]) Cui piae memoriae Meginhardus Werziburgensis praesul respondens, ait, se suosque confratres domno Godehardo suo decreto eandem parroechiam assignasse, eamque sibi, nisi eorum iterum judicio, adimi nec debere nec posse, et quia sibi suisque complicibus, id est Meginwerko et Branthogo, quibus id tractandum erat, ceterorum displicere querebatur desentiam, sinodum suspendi rogavit usque in illorum praesentiam.

ständen auch nach dem Frieden verlangen mochte, versprach endlich sich einem Schiedsspruch des Kaisers und der Bischöfe zu fügen vorbehaltlich jedoch der Zustimmung seiner Kleriker und Vasallen zu demselben [1]. Der Schiedsspruch erging denn auch alsbald: er lautete dahin, daß das Kloster Gandersheim selbst zwar ehrenhalber der Hildesheimer Diöcese verbleiben, die zum Bezirk desselben gehörigen Ortschaften aber in Bezug auf die Ausübung der bischöflichen Rechte zwischen Mainz und Hildesheim getheilt werden sollten [2]. Allein perfekt wurde trotz aller Bemühungen auch dieser Vergleich nicht; die Domherren und Stiftsvasallen, deren Zustimmung der Bischof von Hildesheim vorbehalten hatte, verweigerten dieselbe hartnäckig [3]. So mußte denn Aribo auch diese Synode aufheben, ohne seinen Zweck erreicht zu haben: hauptsächlich doch der Widerstand seiner eigenen Suffragane hatte das vereitelt.

Neben diesem Streit der Bischöfe muß es dann die polnische Angelegenheit gewesen sein, die hauptsächlich in Pöhlde erörtert wurde. Man weiß, daß Heinrich II. bei seinen Feldzügen gegen Boleslav auf die Unterstützung der freien Liutizen so großen Werth gelegt hatte, daß er sogar ihren heidnischen Feldzeichen und ihren Götterbildern neben dem christlichen Kreuz einen Platz in seinem Heere eingeräumt und dadurch vielfach schweres Aergernis gegeben hatte [4]. Ob man auch diesmal von deutscher Seite die Verhandlungen mit ihnen begonnen, oder ob sie die Initiative zur Erneuerung des früheren Bundesverhältnisses ergriffen haben, ist nicht ganz sicher, wenngleich die Ausdrücke unserer Quelle [5] eher auf das letztere deuten: sicher ist jedenfalls, daß eben zu Pöhlde ihre Boten vor dem Kaiser erschienen, um seine Hilfe gegen den „Tyrannen Mesko" zu erbitten, unter dessen

---

[1]) Domnus autem noster diutius non valens resistere, promisit, se ad omne, quod imperator cum episcopis, suis tantum clericis ac militibus placitum, decreverit, promptum existere. Daß der Kaiser von Godehard „um jeden Preis gebeten wird, einen endgiltigen Spruch herbeizuführen", wie Lenssen S. 23 schreibt, liegt doch wahrlich nicht in diesen Worten. Auch läßt Lenssen nicht scharf genug hervortreten, daß die Entscheidung des Kaisers nicht ein gerichtliches Urtheil, sondern ein gewillkürter Schiedsspruch ist.

[2]) Tandem domno Godehardo ipsum Gandesheimensem locum honoris causa praeponi, circumjacentes vero villulas inter eos conciliandi gratia dividi, imperator cum ceteris primoribus decrevit.

[3]) Quod tamen consilium, nostratibus hoc super tam firmam priscae sinodi determinationem consentire metuentibus, non provenit.

[4]) Vgl. Zeißberg in der Zeitschrift f. österr. Gymnasialwesen, 1868, S. 90 ff. und in den Sitzungsberichten d. Wiener Akademie, hist.-phil. Classe LVII, 357 ff.; Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 368.

[5]) Ann. Hildesheim. 1029 (über das Jahr s. den Exkurs zur Chronologie der Vita Godehardi): legati Liutiziorum Palithi ad imperatorem venientes, ejus juvamen contra Misakonem tirannum petierunt, seque ei fideliter servituros promiserunt. Et mentita est iniquitas sibi. Die Bedeutung des wahrscheinlich in starker Verkürzung aus den größeren Hildesheimer Jahrbüchern excerpirten Schlußsatzes ist nicht recht klar.

rheerungen sie nicht am wenigsten gelitten haben werden, und n treuen Dienst gegen denselben zu versprechen. Ueber den Be- eid, der ihnen gegeben wurde, verlautet ebenso wenig etwas, ie bei dem Feldzuge des nächsten Jahres von ihrer Theilnahme e Rede ist.

Wie schlecht es mit unserer Kenntnis von der Geschichte dieser hre bestellt ist, ersieht man recht deutlich aus dem Umstand, ß diese Gesandtschaft der Liutizen die einzige Spur davon ist, ß der Kaiser einen Zug gegen Polen vorbereitete, während es h bei der Lage der Dinge kaum bezweifelt werden kann, daß n die polnischen Verwickelungen die Veranlassung zu seinem gen Verweilen in Sachsen waren. Wir können denn auch nicht en, wie lange in den Herbst hinein er diesen Aufenthalt aus- ehnt hat; am 9. Oktober war er noch in Pöhlde[1]) — dann lieren wir ihn für mehrere Monate völlig aus den Augen. ß er das Weihnachtsfest in Augsburg bei Bischof Bruno feierte, höchst wahrscheinlich[2]); in der Nähe dieser Stadt, in Bollingen, wahrscheinlich im December 1028 eine Urkunde ohne Tages- d Monatsdaten ausgefertigt worden, durch welche dem Bischof alrich von Basel die kaiserlichen Rechte auf den Ertrag mehrerer Breisgau entdeckten Silberadern überlassen wurden[3]). In gsburg selbst ist dann noch am 30. December die letzte Urkunde ses Jahres erlassen. Es sieht fast aus, als ob der Graf Wil- m von Friesack, der sie empfing, bei den offenbar besseren Be- hungen, in welchen seit dem Ende des Römerzuges Herzog albero zu unserem Kaiser stand[4]), das Bedürfnis gefühlt hätte,

---

[1]) Denn von diesem Tage, nicht vom 10., ist die sehr interessante Urkunde 1983, R. 125 — Verleihung eines Wildbannes in Friaul an Aquileja — n der ich im Anhang einen korrekteren Text mit Erläuterungen über die in selben erwähnten Personen und Lokalitäten gebe.

[2]) Ueber die irrthümliche Angabe des Annal. Saxo und der Ann. Magde- rgens. 1029 s. den Exkurs zur Chronologie der Vita Godehardi. In Ingel- im, wie die Ann. Hildesh. 1029 angeben, kann der Kaiser nach dem urkundlich tstehenden Itinerar nicht gewesen sein; wie unzuverlässig diese Annalen in zug auf den Ort der Weihnachtsfeier sind, wissen wir schon. Vgl. Steindorff, hrb. Heinrichs III., Bd. I, 19, N. 1.

[3]) St. 1984, R. 126. Der Kaiser schenkt „venas et fossiones argenti in mitatu Bertholdi et in pago Brisichgowe atque in locis . . . . inventas sitas, quicquid inde nostrum jus attingit". Vgl. Waitz, VG. VIII, 269 ff., aber S. 270, N. 1 unsere Urkunde irrig Heinrich II. zugeschrieben wird; und r Deutung der acht Ortsnamen Hidber, Schweizer. Urkundenregister N. 1294, 323. Verloren ist eine andere Urkunde Konrads für Basel „carta Chuonradi peratoris augusti", durch welche die von Heinrich II. dem Bischof Adalbero Jahre 1004 gemachte Schenkung eines Waldes im Elsaß (St. 1389) be- tigt wurde. Das Actum deperditum wird erwähnt von Heinrich III. in 2174, vgl. R. 265; Trouillat, Monuments de Bâle I, 167, N. 2; Stein- rff I, 84, N. 4.

[4]) Wir haben ihn nicht nur auf der Frankfurter Synode von 1027 als hwertträger (S. 226, N. 2), sondern vom April bis Oktober 1028, wie es Anschein hat, ohne Unterbrechung im Gefolge des Kaisers gefunden.

sich die in den letzten Jahren erworbenen Besitzungen noch einmal feierlich verbriefen zu lassen: eine andere erkennbare Bedeutung hat wenigstens das Diplom nicht, das ihm auf Ansuchen Gisela's, Heinrichs und des Patriarchen von Aquileja ausgefertigt wurde [1]). Der letztere wird dann von Augsburg aus den Rückweg in die Heimath angetreten haben [2]).

Wir aber haben, ehe wir von dem Jahre 1028 scheiden, noch eines Ereignisses zu gedenken, das mit den Vorgängen desselben in innigstem Zusammenhang steht — der Verlegung des Bisthums Zeitz nach Naumburg.

Die Urkunden, durch welche wir über diesen für den Bereich der sächsischen Marken so wichtigen, von den Schriftstellern aber nur ganz beiläufig erwähnten [3]) Akt belehrt werden [4]), lassen keinerlei Zweifel darüber, daß die Verwüstungen, welche Zeitz zu wiederholten Malen durch feindliche Einfälle erlitten hatte, und gegen welche die ungedeckte Lage der Stadt nicht den genügenden Schutz gewährte [5]), die erste Veranlassung zu der Maßregel gewesen sind [6]). Schon unter dem ersten Bischof Hugo war die Stadt von einem böhmischen Heere eingenommen und geplündert, der Bischof vertrieben worden [7]). Daß unter dem Einfall Boleslavs in die Mark Meißen vom Jahre 1002 auch Zeitz zu leiden hatte, ist mindestens

---

[1]) St. 1985, R. 127. Bestätigt werden die 30 Mansen, die er 1025 empfangen hat (S. 59), ferner die Schenkungen von 1016, St. 1667. 1668.

[2]) Die einzige Urkunde von ihm, die mir aus dieser Zeit bekannt ist — Investitur für den Abt Augustinus von S. Maria in Organo zu Verona, Original im Stadtarchiv daselbst — hat nur die Daten 1028, ind. XI.

[3]) Ann. Saxo 1002. Chron. Montis Sereni 1171, SS. XXIII, 155.

[4]) In Betracht kommen vor Allem die drei Urkunden Johanns XIX. vom December 1028, Jaffé N. 3104; Konrads II. vom December 1032, St. 2035, R. 178 und Heinrichs III. vom März 1051, St. 2403, welche — die beiden letzteren nach den Originalen — von Lepsius, Mittheil. des thüring.-sächs. Vereins I, 41 ff. und Kl. Schriften I, 26 ff. gedruckt sind. Daß Jaffé N. 3117 gefälscht ist, habe ich in der Anmerkung zu R. 147 erwiesen. Hier will ich nur noch nachtragen, daß auch der Grund der Fälschung leicht erkennbar ist; sie sollte offenbar als Beweismittel in den Streitigkeiten dienen, welche sich später zwischen dem Collegiatstift zu Zeitz und dem Domkapitel in Naumburg entspannen (vgl. Lepsius, Gesch. der Bischöfe von Naumburg S. 73 und den Schiedsspruch von 1230, ebenda S. 283). Zu diesem Zweck ward der Schlußsatz unserer falschen Bulle verwandt: canonici (Cizae) substituantur, qui inibi Deo serviant et sicut pacis filii matri suae Numburgensi ecclesiae in Deo semper devote obediant. Vgl. den diplomatischen Exkurs.

[5]) Schon Boso, der die erste Kirche bei Zeitz erbaut hatte, scheint das erkannt zu haben: als ihm die Wahl zwischen den Bisthümern Merseburg und Zeitz gelassen wurde, entschied er sich für das erstere, „quod pacifica erat", vgl. Dümmler, Otto I., S. 451.

[6]) Jaffé 3104: liceret — episcopatum Siticensem in Nuenburgum locum munitum et ab hoste, solito depraedari eum, remotum transmutare; R. 178: episcopatum — ad Nuwenburc — propter pacis firmitatem transtulimus; St. 2403: incursum hostilem paganorum desiderans declinare — sedem episcopalem de Ciza ad Nuenburc ab hostili incursu remotum transtulit.

[7]) Thietm. III, 11; VI, 34. Ueber die Zeit vgl. SS. III, 764, N. 55; Knochenhauer, Zur Gesch. Thüringens S. 105, N. 2.

wahrscheinlich, wenn es auch nicht ausdrücklich bezeugt wird [1]), und daß der verheerende Raubzug Mesko's, von welchem oben die Rede war, das Bisthum schwer gefährdet hatte, werden wir, da gerade in diesem Jahre der Verlegungsplan zuerst auftauchte und in Erwägung der Motive, die in den Urkunden für denselben geltend gemacht werden [2]), als ziemlich sicher betrachten können. Der Kaiser selbst soll es gewesen sein, der unter solchen Umständen den Plan faßte, „das wankende und kaum bis auf seine Zeit erhaltene Bisthum“ [3]) an eine gesichertere Stätte zu verlegen [4]). Naumburg, wenige tausend Schritte südöstlich von dem Einfluß der Unstrut in die Saale gelegen, zu dem Erbgut der meißnischen Brüder Herimann und Ekkehard gehörig, wurde zu diesem Zweck in Aussicht genommen. Konrad bewog die Brüder, die der Leibeserben entbehrten, den Ort der Zeitzer Kirche zu schenken [5]), und sandte, nachdem sowohl die Fürsten des Reichs, wie insbesondere der Metropolitan, Erzbischof Hunfried von Magdeburg, ihre Zustimmung zu dem Plane ausgesprochen hatten, Briefe und Boten an den Papst [6]), ohne dessen Einwilligung man die Veränderung nicht vornehmen zu dürfen meinte, dessen Genehmigung aber noch im December 1028 ertheilt wurde [7]).

Naumburg verdankt seinen Namen sicherlich der neuen Burganlage, welche wohl schon Markgraf Ekkehard I., der große Vater

---

[1]) Sagittarius, Historia Eckardi II, S. 35, den Lepsius, Gesch. des Hochstifts Naumburg S. 9. 135 dafür citirt, hat schwerlich andere Quellen gehabt als die uns noch erhaltenen.

[2]) Außer den oben S. 260, N. 6 angeführten Stellen kommt noch eine andere in Jaffé N. 3104 in Betracht: Nuemburgum — quem locum haeres cujusdam Wichardi (lies Ekkehardi) ducis, cotidianam desolationem ejus et deprecationem imperatoris ferre non valens, sanctae ecclesiae Siticensi perpetuo jure contulit.

[3]) Episcopatum nutantem et vix ad sua tempora perdurantem heißt es in St. 2403 mit einem Ausdruck, welcher der Arenga von R. 178 entlehnt ist. In der ersteren Urkunde ist auch bezeichnender Weise von der „mediocritas Citicensis ecclesiae“ die Rede.

[4]) Daß der Gedanke von ihm ausging, wird besonders in Jaffé N. 3104 betont: cujus intuitu, moderatione ac providentia erat inventum.

[5]) St. 2403: impetravit (Cuonradus) quippe pio consilio suo et suorum, maxime Hunfredi Magdeburgensis archiepiscopi et Hildiwardi, qui tunc mediocritati Citicensis ecclesiae praesidebat, quod duo principes, videlicet Herimannus marchio et frater ejus Eckehardus, hereditatem suam Deo et beatis apostolis Petro et Paulo per manum imperatoris contulerunt. Der Vorgang ist also wohl dieser: die Brüder treten Naumburg dem Kaiser ab, und dieser belehnt den Bischof damit. Vgl. Ann. Saxo 1002: quam urbem (Nuenburch) devotio succedentium heredum cum omni hereditate sua ad servicium Dei ejusque genitricis et sancti Petri aliorumque sanctorum tradiderunt, carnali posteritate deficiente.

[6]) Jaffé N. 3104: Conradus — petiit litteris ac nuntiis. Entweder in Westfalen waren Hermann und Hunfried im Mai oder Juni zusammen beim Kaiser (s. oben) oder Hermann war im Juli mit in Magdeburg. Jedenfalls um die Mitte des Jahres werden die Boten abgereist sein.

[7]) Eben Jaffé N. 3104.

der beiden meißnischen Brüder, hier errichtet hatte [1]; unter dem Schutze dieser Befestigung sollte der Bischof seinen Sitz aufschlagen. Mit der Burg gleichzeitig wird eine Kirche gegründet worden sein; wahrscheinlich kein Kloster, sondern ein Collegiatstift, da bei Verhandlungen, welche vor 1028 zwischen den meißnischen Brüdern und dem Bischof von Merseburg stattfanden, von einer neu gegründeten Propstei zu Naumburg die Rede ist [2]. Es ist vermuthlich diese Kirche, in welche später der anfangs in der markgräflichen Stadt Gena — dem heutigen Großjena — mit den Ueberresten seiner Ahnen beigesetzte Leib Ekkehards I. übertragen wurde [3], vermuthlich auch sie, die natürlich unter angemessenen Vergrößerungen und Erweiterungen dem neuen Bischofssitze als Kathedrale diente, indem sie den Aposteln Petrus und Paulus, den Patronen der Kirche von Zeitz, geweiht wurde [4].

Wenn mit dem Neu- oder Umbau, wie man annehmen kann, bald nach dem Eintreffen der päpstlichen Genehmigungsbulle, also in den ersten Monaten des Jahres 1029 begonnen ist, so war es dem Bischof Hildeward nicht lange vergönnt, sein Fortschreiten zu verfolgen; schon am 3. August 1030 [5] starb er, ohne die Vollendung des von ihm begonnenen Werkes zu erleben. Kadalhoh, der zu seinem Nachfolger ernannt wurde, gilt den späteren lokalen Geschichtschreibern für einen Lombarden; doch beruht diese Annahme wohl lediglich auf einer Verwechselung des Naumburger Bischofs mit jenem Cadalus von Parma, dem späteren Papst Honorius II., und kaum auf guter oder älterer Tradition [6]: dem Namen nach ist seine Heimath eher in Baiern zu suchen, und seine

---

[1] Nach Lepsius, Gesch. S. 12 auf dem Platz, den jetzt das Oberlandesgericht einnimmt.

[2] Chron. episcop. Merseburg. cap. 5, SS. X, 178, wird die prepositura in Nuemburg noviter fundata im Gegensatz zur abbatia in Jena erwähnt. Deshalb glaube ich nicht mit Lepsius S. 12, daß das St. Georgenkloster schon von Ekkehard I. gegründet sei, was auch Knochenhauer, Zur Geschichte Thüringens S. 111 bezweifelt.

[3] Vgl. Lepsius, Kl. Schriften II, 195; Knochenhauer S. 110.

[4] Die Weihe ist erst später unter Bischof Hunold von Merseburg vollzogen, s. Chron. episcop. Merseburg. cap. 6, SS. X, 180, 24. Daß der heutige Dom zum Theil noch diesem ältesten Bau angehöre, ist die Ansicht, die Lepsius in Puttrichs Denkmalen II, Lief. 1—14 (und separat: Der Dom zu Naumburg, Leipzig 1842) vertritt. Kugler, Gesch. der Baukunst II, 400, Otte, Gesch. der romanischen Baukunst, und andere Sachverständige meinen dagegen, daß auch die ältesten Stücke der heutigen Kirche, die mittleren Theile der Krypta, erst aus dem 12. Jahrhundert stammen.

[5] Das Jahr nach dem Necrolog. Fuldense (Böhmer, Fontes III, 159): 1030 Hildewardus episcopus. Der Tag nach dem Necrol. Merseburg. (ed. Dümmler) S. 238. Wenn Lepsius S. 14, Gams, Series episcop. S. 296 u. A. Hildewards Tod ins Jahr 1032 setzen, so ist das nur durch die oben besprochene falsche Bulle, die noch an ihn adressirt ist, veranlaßt.

[6] So schon Joann. Isenacensis und Paul Lange, dann Lepsius, Geschichte S. 15, Wattenbach in Schmidts Zeitschrift f. Gesch. VII, 531 ff., Gams, Series episcoporum S. 296 u. A. Vgl. Kanzlei Konrads II. S. 12, N. 14. Ein paar *andere* Beispiele für den Namen sind noch Kadelo comes bei Beyer I, 378 zu

Laufbahn mag er in der Kapelle begonnen haben. Fest steht wenigstens, daß er vom Kaiser von vornherein begünstigt wurde; wie Konrad ihn einige Jahre später zu einem der wichtigsten Reichsämter, der Kanzlerwürde für Italien, beförderte, so hat er dem Bisthum Kadalhohs von seinen Anfängen an ein Wohlwollen bewiesen, welches das Gedeihen der neuen Stiftung kräftig förderte.

Schon am 16. November 1030 erhielt auf die Fürbitte Gisela's und der Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, sowie wegen der treuen Dienste des Markgrafen Hermann, Bischof Kadalhoh für seine Kirche, die hier zuerst als die von Naumburg bezeichnet wird [1]), die Erlaubnis, den in der Nähe der Stadt gelegenen Buchwald von sehr bedeutendem Umfange einzuforsten, und das ausschließliche Jagdrecht in demselben [2]). Darauf erfolgte im Jahre 1032 die bei unserem mit dem Reichsgut so sparsam umgehenden Kaiser besonders hervorzuhebende Schenkung des Königshofes von Balgstädt, südwestlich von Merseburg, im Thüringer-Gau in der Grafschaft Madelgozo's: wegen der häufigen Dienste seines lieben Bischofs Kazo, wie er hier mit dem vertraulichen Diminutivnamen heißt, bringt der Kaiser der St. Peterskirche zu Naumburg die reiche Gabe dar [3]). Einen weiteren wichtigen Fortschritt erfährt man aus einer urkundlichen Aufzeichnung Kadalhohs selbst, die wahrscheinlich in das Jahr 1033 gehört [4]). Die Kaufleute der markgräflichen Stadt Gena hatten, wie darin berichtet wird, den Wunsch ausgedrückt, nach der schnell aufblühenden bischöflichen Stadt überzusiedeln: der Bischof, wohl erkennend, welche Vortheile für Naumburg diese Einwanderung im Gefolge haben werde, gestattete ihnen die Occupation umzäunter Hofstätten in seiner Stadt,

---

1043 und der Graf Kadeloh von Kirchberg, Quellen u. Forschungen zur baiischen und deutschen Gesch. V, 3. 12. 18. 32. 38 ferner Chadelhohus filius Aribonis im Necrol. Seonense, Monum. Boica II, 158.

[1]) St. 1996, R. 147: Kadelhoho Nuonburgensis ecclesiae episcopo licentiam faciendi forestum in fageto, quod proximum adjacet eidem civitati, concedimus.

[2]) Daß diese Waldung Reichsgut war, wie Lepsius S. 193, N. 3 annimmt, ergiebt sich aus der Urkunde nicht; sie wird vielmehr zu dem von Hermann dem Bisthum geschenkten Grundbesitz gehören; der Kaiser verleiht nur den Wildbann. Auch aus den Urkunden von 1299 und 1304 (Lepsius S. 123. 130. 324 ff.) folgt nur, daß die Rechtsnachfolger der Markgrafen Ansprüche auf die Aue erhoben, die sie aber nicht behaupteten.

[3]) St. 1996, R. 147: ob frequens servicium cari nostri Kazonis episcopi aecclesiae S. Petri in Nuwenburc, cui ipse praesidet, Balchestad nostram regalem cortem in pago Thuringiae, in comitatu Madelgozonis sitam — in proprium tradidimus. Balgstädt kommt als Aufenthaltsort der Könige mehrfach vor, s. St. 110. 664. Dasselbe Diminutiv für den Bischof auch in den Notae Monasterienses SS. XVI, 439: Cazzo episcopus de Cicze.

[4]) Gedruckt bei Lepsius S. 198. Ueber die Anhängung des Kaisersiegels s. Lepsius S. 199, N. 4, Kanzlei Konrads II. S. 85, Ficker Beiträge zur Urkundenlehre I, 283. 288. Daten fehlen, doch berechtigt das Actum Imileve feliciter die Urkunde in 1033 zu setzen, denn nur in diesem Jahre ist der Kaiser in Memleben nachweisbar.

befreite sie von der Grundzinszahlung für dieselben, indem er sich nur die in der Umgegend bei anderen Kaufleuten üblichen Leistungen vorbehielt [1]), und erwirkte vom Kaiser, der die Urkunde mit seinem Siegel bekräftigen ließ, für die Naumburger Kaufleute dieselben Rechte und Vergünstigungen für ihren Handel und Verkehr, deren sich die Kaufleute der Königsstädte erfreuten [2]). Wahrscheinlich gleichzeitig damit, vielleicht durch eine uns verlorene Urkunde [3]), ist dem Naumburger Bischof das Marktrecht in Verbindung mit den gewöhnlichen Nutzungen desselben, wie Zoll und Münze, verliehen worden; der Ursprung der berühmten Peter-Pauls-Messe zu Naumburg dürfte schon in diese Zeit zurückgehen. Erwähnen wir noch, daß auch die Anfänge der beiden ältesten Klöster der neuen Bischofsstadt, von denen das eine, dem h. Moritz geweiht, mit Nonnen, das andere, das St. Georgskloster, mit Mönchen besetzt wurde, in diese Zeit der Gründung fallen [4]), so dürfte damit das Wesentlichste aus der Geschichte der Naumburger Kirche während der Regierung unseres Kaisers erschöpft sein: ihre eigent-

---

[1]) Kadaloh Dei gratia Niumburgi episcopus, auctoritate gloriosi imperatoris Cuonradi, consensuque fratrum Herimanni et Eckehardi, qui locum eundem hereditate paterna sublimarunt dignitate episcopali, mercatoribus Gene ob spontaneam coniventiam sua linquendi hucque migrandi id dono concessi, ut quae septa cum areis quisque insederit, perpeti jure sine censu possideat indeque licentiam faciendi quicquid voluerit habeat. Ea lege dumtaxat, ut jus omnium negotiatorum nostre regionis mihi profiteantur, meisque postmodo successoribus ritu omnium mercantium liberaliter obsequantur.

[2]) In Kadalhohs Urkunde heißt es weiter: cujus rei gratia opem regiam adii ejusque munificentiam cunctis profluam impetravi, ut eis jus gentium condonaret. Qui solita bonitate facile annuit atque ob commodum loci undique exeundi et redeundi immunitatem concessit, hocque edicto imperiali firmavit. Daß damit das Recht der Kaufleute des Reichs oder des Königs gemeint ist, hat schon Waitz, VG. V, 353, N. 1 mit Recht bemerkt.

[3]) Ob die Worte „edicto imperiali firmavit“ (v. N.) auf ein kaiserliches Diplom zu beziehen sind, ist freilich zweifelhaft; aber die Verleihung des Marktrechtes selbst ist sicher, das forum regale wird als eine Gründung Hermanns und Ekkehards schon in St. 2403 erwähnt. Ueber die Peter-Pauls-Messe s. Lepsius S. 139. Den Marktzoll (fori Nuenburgensis theloneum) vergabt Bischof Wichmann 1152 an das Domkapitel, s. Lepsius S. 251. Bischofsmünzen aus Naumburg kommen seit Eberhard, Kadalhohs Nachfolger vor, s. Dannenberg I, 230, Lepsius S. 51.

[4]) S. Lepsius, Geschichte S. 35. 215, N. 2, Kl. Schriften I, 54. Die von Stumpf Acta imperii S. 411, N. 290 ausgesprochene Vermuthung, daß das monasterium S. Mariae et SS. Gregorii et Benedicti, welchem der Kaiser 1030 auf Intervention des Markgrafen Hermann die villa nostri juris Misici nuncupata (Muschwitz nördlich von Hohenmölsen oder Mausitz westlich von Zwenkau, vgl. Winter im Archiv f. sächs. Gesch. N. F. III, 196 ff.) schenkt, nach Naumburg gehöre, ist sehr wahrscheinlich. Wir müssen dann einen Schreibfehler in der Urkunde annehmen: statt Gregorii wäre Georgii zu lesen. Maria und Georg erscheinen als die Patrone des Naumburger Klosters (Lepsius S. 235), ein Gregorkloster kenne ich in diesem Bereich nicht. Was nun den Namen des Gründers dieses Klosters betrifft, so hatte ich Centum Diplomata S. 42, N. 28, S[icc]onis lesen wollen, während Schum und Stumpf [E]iconis lesen. Ich habe seit meiner Abschrift das Diplom nicht wieder zu sehen Gelegenheit gehabt, möchte

iche Blüthezeit beginnt erst in den Tagen der beiden nächsten Salier, deren Gunst der Gründung ihres Vaters und Großvaters fortdauernd und in reichstem Maße zugewendet wurde.

---

aber doch darauf hinweisen, daß ein comes Sizzo, den man mit den späteren Käfernburgern in Verbindung bringt (vgl. Hellbach, Grundriß der zuverlässigern Genealogie des Hauses Schwarzburg S. 7, Knochenhauer, Zur Gesch. Thüringens S. 140; Ann. Saxo 1062. 1103 begegnet ein späterer desselben Namens) unter den Gründern des Naumburger Bisthums erscheint, denen in der Domkirche im 12. Jahrh. Statuen errichtet wurden, und daß die Tradition gerade ihn mit der Stiftung des Georgsklosters zusammenhängen läßt (s. Lepsius, Kl. Schriften I, 142). Ein Eico soll in dieser Zeit und Gegend erst noch nachgewiesen werden. Zu Stumpf, Acta S. 411, N. 2 bemerke ich, daß mein Freund Schum erst durch mich von der Existenz dieser Urkunde erfahren hat.

1029.

Gleich mit der ersten Urkunde des neuen Jahres, die am 1. Januar noch in Augsburg ausgestellt ist und uns die Bischöfe von Augsburg, Regensburg, Passau und Hildesheim um den Kaiser versammelt zeigt [1]), treten wir, wenn anders wir ihre Bedeutung recht verstehen, in den Kreis der Berathungen und Verhandlungen ein, welche das militärisch wie politisch wichtigste Ereignis desselben, Konrads ersten Feldzug gegen Polen, vorbereiten. Sie bestätigt dem frommen Eremiten Gunther, dessen Anfänge man aus der Geschichte Heinrichs II. kennt [2]), die Güter der klösterlichen Ansiedelung, welche er in den Einöden des „Nordwaldes" (des heutigen bairischen Waldes) zu Rinchnach gegründet hatte und welche schon 1019 von dem Bischof von Passau eingeweiht worden war [3]). Dieses Diplom zu erlangen, dürfte nun aber schwerlich die einzige Absicht des glaubensstarken Mannes gewesen sein, als er sich in harter Winterszeit nach Schwaben an den kaiserlichen Hof begab. Es steht ja fest — und wir werden darauf zurückkommen — daß seine Fürbitte im Jahre 1034 von wesentlichem Gewicht für die Begnadigung des Böhmenherzogs Udalrich durch Konrad war [4]); man hat ferner unfraglich mit Recht angenommen [5]), daß der Besuch an Heinrichs III. Hof, den er 1040 ebenfalls in Augsburg abstattete, mit den damals zwischen dem König und dem Herzog Bretislav von Böhmen schwebenden Verhandlungen im Zusammenhange stand, wie es denn andererseits nicht bezweifelt werden kann, daß er in den kriegerischen Vor-

---

1) St. 1986, R. 129.

2) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 33 ff.; Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 349; Dudik, Mährens allg. Gesch. II, 160 ff.

3) Vgl. die Urkunde Beringers von Passau Mon. Boica XI, 142 und XXVIII b, 210. Um 1029 hatte Gunther eben die von ihm neuerbaute Straße, den sogenannten Goldenen Steg im Prachiner Kreise, vollendet, s. Erben, Regest. Morav. I, 34; Dudik II, 162.

4) Ann. Altahens. 1034. Auctar. Ekkehardi Altahens. SS. XVII, 363, s. unten zu 1034.

5) Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 79.

ängen dieses Jahres eine bedeutende Rolle gespielt hat [1]). Unter iesen Umständen wird es kaum als eine allzu kühne Vermuthung rscheinen, wenn wir auch die Anwesenheit Gunthers in Augsburg m Januar 1029 mit Verhandlungen in Beziehung bringen, die unzweifelhaft im Anfang dieses Jahres [2]) zwischen Konrad und dem Böhmenherzog stattgefunden haben. Es ist sehr wohl möglich, daß sie schon damals zu einer Verabredung geführt haben, nach welcher Bretislav, der jugendliche Sproß aus des Herzogs Udalrich Verbindung mit der Zemanentochter Bozena [3]), jener „böhmische Achill", den man mit Recht als die glänzendste Erscheinung aus der Reihe der älteren christlichen Przemysliden-Herzöge bezeichnet hat [4]), gleichzeitig mit dem Kaiser den Angriff gegen den gemeinsamen Feind, den Polenfürsten Mesko, beginnen sollte.

Von Augsburg begab sich Konrad über Freising, wo er am 3. März verweilte [5]), nach Regensburg, das für die Osterfeier des Jahres zum Aufenthaltsort bestimmt war. Sein Besuch in der Hauptstadt Baierns und sein längeres Verweilen daselbst [6])

---

[1]) Steindorff I, 95. 96. Daß Gunther den Böhmenherzog Bretislav aus der Taufe gehoben habe, ist eine ungeschichtliche Sage, s. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 40, N. 2; Dudik II, 164, N. 1.

[2]) Daß die im weiteren Verlauf zu erzählenden Ereignisse, der Feldzug Bretislavs und seine Vermählung mit Judith nicht in das Jahr 1021 gehören, zu welchem sie Cosmas I, 40 erzählt, hat schon Köpke, SS. IX, 63, N. 15 bemerkt. Wenn Röpell, Gesch. Polens I, 166, N. 8 sich für 1029 entscheidet, so thut er das lediglich auf Grund der als unecht erkannten Monse'schen Fragmente (s. oben S. 247, N. 1) und Giesebrecht II, 633 sollte daher nicht auf ihn verweisen. Für 1029 sind auch Palacky, Geschichte Böhmens I, 273 und Büdinger I, 344, beide ebenfalls auf Grund jener Fälschungen, ferner Perlbach in Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 432, Steindorff I, 62. Durchschlagend ist die Argumentation Dudiks. Es steht nämlich nach Cosmas fest, daß Bretislav vor der Vermählung mit Judith Mähren bereits erobert hatte; da nun Spithignev, der Sohn aus dieser Ehe, bereits 1031 geboren wird (Cosmas I, 41), 1030 aber Bretislav gegen Ungarn kämpft, so kann die Eroberung Mährens nicht nach 1029 fallen. Daß sie aber auch nicht vor 1029 erfolgt ist, hat wenigstens alle Wahrscheinlichkeit für sich. Wir halten also an der Gleichzeitigkeit der Angriffe Konrads und Bretislavs fest. Aus welchen Gründen Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs II, 32 die Eroberung Mährens 1030—1031 ansetzt, ist nicht abzusehen.

[3]) Die Zeit seiner Geburt ist nicht zu ermitteln; Dudik II, 158, N. 1 vermuthet 1003, was ungefähr zutreffen wird.

[4]) Krones a. a. O. Wie Cosmas von seinem Preise voll ist, weiß man: juvenum pulcherrimus, heros acerrimus heißt er z. B. I, 40.

[5]) Bischof Egilbert empfing hier auf die Intervention Gisela's, Heinrichs und „tam venerabilium episcoporum, quam reliquorum conspectui nostro assistentium procerum" eine Bestätigung der Besitzungen seiner Kirche, St. 1987, R. 130. Der Ortsname ist nach Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre II, 265 nachgetragen, ohne daß dieser Umstand hier eine erkennbare Bedeutung hätte, vgl. Ficker II, 267.

[6]) Daß er hier Ostern feierte (6. April) sagt Wipo cap. 24. Die aus Regensburg datirten Urkunden gehen vom 30. März bis 30. April. Daß der Kaiser am 30. April noch in Regensburg war, bezweifelt Ficker a. a. O. II, 273 wegen der Nachtragung des Ortsnamens in St. 1990, R. 133, und weil es auffallend sei, daß sich aus einem so lange dauernden Aufenthalt nur so wenige Urkunden erhalten hätten. Da nun aber wenigstens am 24. April, dem Todes-

ward aller Wahrscheinlichkeit nach durch die Verwickelungen veranlaßt, in die man mit Stephan von Ungarn gerathen war: wir besprechen dieselben am besten in anderem Zusammenhang. Die drei Urkunden, die hier ausgestellt sind, zeigen uns außer der Kaiserin und dem jungen König die beiden Erzbischöfe von Mainz und Köln und die Bischöfe von Augsburg und Minden als Gäste an Konrads Hof: zwei von ihnen sind für den letzteren Prälaten ausgefertigt, der bei Konrad überhaupt in großer Gnade gestanden zu haben scheint [1]). Er erhielt hier zunächst ein Forst- und Wildbannprivileg für einen Wald im Entergau, in dessen Einforstung der Herzog Bernhard von Sachsen, in dessen Grafschaft er gelegen war, und die übrigen bisher zur Ausübung der Jagd darin berechtigten Markgenossen eingewilligt hatten [2]), sodann eine Bestätigung des von ihm neu begründeten Martinsstiftes in seiner Residenz [3]). Die dritte Urkunde erhielt die Aebtissin Wichburg vom Kloster Obermünster zu Regensburg, der Konrad unter ganz besonders feierlichen Formen den Hof Salach im Donaugau, welcher dem Kloster von Alters her gebührte, dann von Königen und Herzogen lange Zeit vorenthalten, von Heinrich II. 1010 restituirt, danach aber wahrscheinlich wiederum bestritten war, nochmals und für immer verbriefte. Er ließ zum Andenken an diesen Akt das Scepter, mit welchem er die Investitur vollzogen hatte, im Kloster zurück; dasselbe galt fortan als eines der größten Kleinodien der Abtei, in deren Wappen es später aufgenommen wurde [4]). Der Kaiser aber hatte nicht versäumt, für diese Vergünstigung für sich, seine Gemahlin und seinen Sohn nicht nur die Aufnahme in die Fraternität der Nonnen und damit den Einschluß in ihre Gebete, sondern auch die mehr materielle Zusicherung von drei Pfründen desselben Maßes und derselben Beschaffenheit, wie sie den Schwestern gereicht wurden, auszubedingen [5]).

Welcher Art auch die zu Regensburg gepflogenen Verhandlungen gewesen sein mögen — unter allen Umständen wurden sie schmerzlich unterbrochen durch den am 24. April [6]) erfolgten Tod

---

tage Bischof Bruno's, die Anwesenheit Konrads noch festzustehen scheint, s. unten, so möchte ich diesen Zweifeln kein großes Gewicht beilegen.

[1]) Wie man in Minden Konrads Andenken ehrte, zeigt die aus Bischof Sigiberts Zeit stammende Litanei auf den Kaiser, die ich Neues Archiv I, 420 mitgetheilt habe, und zu der Wattenbach, ebendaselbst II, 439 ein Seitenstück giebt.

[2]) St. 1988, R. 131. Erläuterung der Ortsnamen bei Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, 8. Abtheilung S. 14 und bei Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen II, 89. Den Entergau identificirt Böttger mit dem pagus Derve, anders Menke, Gaukarte N. 3. Ueber die Zustimmung der Markgenossen vgl. Waitz, VG. VI, 500.

[3]) St. 1989, R. 132. Ueber das St. Martinsstift s. unten zu 1036.

[4]) St. 1990, R. 133; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 219; Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre I, 113.

[5]) Trium praebendarum ejusdem mensurae et qualitatis, qualem illas sorores solent accipere.

[6]) Wipo cap. 24; Herim. Aug., Annal. Hildesheimens. Annal. Augustani *1029*; Vita Godeh. post. cap. 24. Necrol. Fuldense (Böhmer, Fontes

es Bischofs Bruno von Augsburg. Die Bedeutung, welche dies Ereignis für die Beziehungen des Reichs zu Ungarn gerade gegenwärtig hatte, wird erst später klar werden; hier möge nur hervorgehoben werden, wie schwer den Kaiser persönlich der Verlust des Mannes treffen mußte, welcher nicht nur durch seine Abkunft aus dem sächsischen Kaiserhause, dessen Mannsstamm mit ihm ausstarb, alle deutschen Bischöfe überragte, sondern Konrad von Anbeginn seiner Regierung an von Allen der vertrauteste gewesen zu sein scheint[1]. Daß Konrad dem Freunde an seinem Sterbebett zur Seite gestanden hat, erfahren wir aus einer Urkunde, der zufolge Bruno, „das Ende seines Lebens erwartend, in Gegenwart und mit Zustimmung des Kaisers“ sein Eigengut Straubing an einen Verwandten tradirte, damit dieser es dem Augsburger Domkapitel übereigne[2]. Dem Erzieher seines Sohnes aber, dem letzten Sprossen aus dem erlauchten Blute der Ottonen, erwies er die verdiente Ehre, indem er seinen Leichnam durch die Kaiserin Gisela und König Heinrich nach Augsburg geleiten ließ, wo derselbe ehrenvoll bestattet wurde[3].

Von den beiden Aemtern, die der Verstorbene bekleidet hatte, fiel das Augsburger Bisthum einem königlichen Kapellan Namens Eberhard zu[4], von dessen Vorleben nichts bekannt ist, über dessen Wirksamkeit in seiner Diöcese die Augsburger Annalen nur zu berichten wissen, daß er eine Verfügung zum Seelenheil der verstorbenen Domherren traf[5], und der politisch weder unter Konrad

---

III, 159), Necrol. Salisburgense (ebenda IV, 579); Necrol. Patherbrunn. (Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens X, 148); Ekkehardi Auctar. Altahense 1029, SS. XVII, 363; Necrolog. S. Petri bei Nagel, Orig. domus Boicae S. LV.

1) S. oben S. 29, N. 1 und öfter. Summus symmista des Kaisers heißt er bei Herim. Augiens. 1029.

2) Nagel, Origines domus Boicae S. 273 ff.: noverint omnes — qualiter Bruno Augustensis episcopus, germanus Heinrici gloriosi imperatoris primi — Ratispone, morte preventus et egressum vite ibidem expectans, pro remedio animi sui predium Strubingan cum omnibus ad eandem possessionem pertinentibus cognato suo Oudelschalco de Elisindorf, Konrado gloriosissimo imperatore presente et manu sua eandem traditionem affirmante, fideliter delegavit, idque constituit, ut eandem proprietatem Augustensis ecclesiae canonicis in perpetuum stipendii usum, ad altare S. Mariae stabili et inconvulsa traditione donaret. Die Schenkung ist 1110 von Heinrich V. bestätigt (St. 3036, Acta imp. S. 84, N. 80) und dabei wird hervorgehoben, daß das Gut zu Bruno's propria hereditas gehört habe. Die Aufzeichnung über Bruno's Akt ist, wie das Heinrici primi wahrscheinlich macht, wohl erst zur Zeit der Streitigkeiten erfolgt, von denen die Urkunde Heinrichs V. berichtet.

3) Wipo cap. 24: cujus corpus prosecuta imperatrix cum filio Heinrico rege ad Augustam sedem suam, honorifice sepeliri fecerunt. Nobilis enim valde fuit ipse episcopus Bruno. Die Gruftstätte ist nach Herim. Augiens. 1029 die von Bruno selbst begonnene St. Moritzkirche, s. auch Ekkeh. Auctar. a. a. O., Khamm, Hierarchia Augustana II, 9.

4) Als solchen bezeichnen ihn Ann. Hildesheim. 1029. Die übrigen Quellen haben nur den Namen.

5) Ann. Augustani 1029: Eberhardus successit, qui constituit defuncti fratris annonam usque ad anniversarium diem pro anima ejus donari.

noch unter seinem Nachfolger eine auch nur annähernd der seines Vorgängers vergleichbare Rolle gespielt hat. Als Pfleger König Heinrichs III., der erst zwölf Jahre zählte und eines solchen noch nicht entrathen konnte, trat an Bruno's Stelle der Bischof Egilbert von Freising [1]), welcher noch zu dem Kreise der von Heinrich II. erhobenen und begünstigten Prälaten zählte, und der wie Bruno, dessen Vorgänger er in Heinrichs Kanzlei gewesen war in den Regierungsgeschäften Schule und Erfahrung besaß [2]). Daß er sie benutzte, um den jungen König auf die innere und äußere

Auch St. Afra (später St. Ulrich und Afra) zu Augsburg nennt Bischof Eberhard als einen seiner vornehmsten Wohlthäter. Der Traditionscodex des Klosters (Mon. Boica XXII, 4 ff.) enthält eine Aufzeichnung: a. inc. 1031 Eberhardus venerabilis praesul August. cenobio S. Afre mart. extra civitatem pontem Lici cum theolonio. Mit der Schenkung selbst wird es seine Richtigkeit haben: der Brückenzoll von der oberen Lechbrücke ist später immer im Besitz des Klosters, und daß dasselbe noch als cenobium S. Afre allein, als außerhalb der Stadt gelegen bezeichnet wird, nimmt für das Alter der Aufzeichnung ein. Aber der mit einem sicut sequitur eingeleitete, dann folgende Zolltarif, den noch zuletzt Hoffmann (Zeitschr. des hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg [1878] V, 195), ebenfalls als 1031 festgestellt ansieht, gehört seinem sprachlichen Charakter nach frühestens dem Ende des 13. oder dem Anfang des 14. Jahrh. an, so daß seine Uebereinstimmung mit dem Tarif des Stadtbuches von 1276 nicht befremden kann. Und wenn nun auf diesen Tarif die Bemerkung folgt: acta sunt hec in presentia domini Conradi Rom. secundi imp. invictiss. in civ. Augusta und sich daran eine lange Zeugenliste anschließt, die, mit Bardo von Mainz beginnend und mit Heinrich Marschall von Pappenheim schließend, Namen des 11. und 12. Jahrhunderts anstandslos zusammenstellt, so haben wir es mit einem jener Trugwerke zu thun, auf die man sich in dem Augsburger Kloster so gut verstand (vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 355 ff., Frensdorff, Chroniken der deutschen Städte IV, 17). Die Anwesenheit Konrads in Augsburg im J. 1031 darf man daraus nicht folgern. Ueber eine andere Fälschung desselben Klosters s. S. 280, N. 2.

[1]) Zuerst erscheint er als solcher bei Wipo cap. 26 zu 1031: Heinricus adhuc puerulus Eigilberto Frisingensi episcopo creditus. S. dann die beiden Urkunden St. 2043. 2044, in denen es von ihm heißt: quod eundem unicum nostrum filium, per nos suae fidei commendatum, plena fide vice nostra fovit, amplectitur, amavit et per omnia fideliter educavit und quod eundem filium nostrum a nobis suae procurationis vigilantiae commendatum paterno educavit animo, und vgl. unten zu 1035, sowie Steindorff I, 21 ff. Die Notiz der sog. Annales Altahenses minores SS. XX, 775: Heinricus — educatus Frisio episcopo et Andex, und die Angaben der älteren bairischen Chronisten, wie Brunner, Adzlreiter u. A., Heinrich und sein Erzieher hätten auf Burg Andechs ihren Aufenthalt genommen, können nun wohl als abgethan betrachtet werden, nachdem v. Oefele, Gesch. der Grafen v. Andechs (Innsbruck 1877), Vorwort S. II auf ihren Zusammenhang mit den Diessener Fälschungen (Cod. lat. Mon. 3005, vgl. die bei Oefele a. a. O. angezogenen Stellen) über die Stiftung der Kapelle auf der Burg hingewiesen hat. Damit dürfte denn auch die vielbesprochene Controverse über die Ann. Altah. min., in welcher Th. Lindner noch zuletzt, Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 387 gegen Steindorff gerade auf diese Stelle Werth gelegt hat, definitiv zu Gunsten des letzteren entschieden sein. Was Riezler, Gesch. Baierns I, 441, N. 2 aus der Stelle der Ann. Altah. min. herauslesen will, „daß dem Freisinger Bischof ein Graf von Andechs als ritterlicher Erzieher zur Seite gestanden", ist doch wohl eine allzu kühne Interpretation der zwei Worte et Andex. An die Richtigkeit der Nachricht glaubt natürlich auch Riezler nicht.

[2]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 217. 375; II, 350. Steindorff I, 21 ff.

litik des Reiches eine mehr selbständige Einwirkung ausüben lassen, als das je unter Bruno der Fall gewesen war, werden r wiederholt hervorzuheben Veranlassung haben. Eine Trennung inrichs vom Hofe seines Vaters erfolgte übrigens jetzt, abgesehen n jener Reise zur Bestattung Bischof Bruno's, wenigstens zuichst ebenso wenig, wie nach der Krönung von 1028: auch an n beiden nächsten Aufenthaltsorten Konrads zu Thüngen an der lerra, wo er am 20. Mai, und zu Frankfurt, wo er am 2. Juni ichweisbar ist [1]), finden wir Gisela und ihren Sohn, am ersteren rte außerdem noch den Grafen Ekkehard, den Bruder Hermanns m Meißen, am letzteren den Erzbischof von Mainz in der Umbung des Kaisers; der Zweck dieser Reise Konrads durch Franken t nicht mehr zu erkennen.

Finden wir dann aber den Kaiser noch vor der Mitte des uni in Straßburg [2]), so ist die Annahme erlaubt, daß die Nachchten, welche inzwischen über den Verlauf der Gesandtschaftsreise lischof Werners nach Konstantinopel eingetroffen sein müssen, onrad veranlaßt haben, sich dorthin zu begeben.

Infolge der oben [3]) erzählten Hindernisse, mit denen der lischof von Straßburg zu kämpfen gehabt hatte, ehe er seine ahrt in den Orient antreten konnte, wird er kaum vor den sten Monaten des Jahres 1028 in der Hauptstadt des byzannischen Reiches eingetroffen sein. Von zwei verschiedenen Seiten fahren wir, daß ihm daselbst eine ehrenvolle Aufnahme zu Theil urde [4]); es waren doch in den sechzig Jahren, die seit der beihmten Reise Liudprands von Cremona verstrichen waren, auch m Hofe von Konstantinopel die Anschauungen über das römischeutsche Kaiserthum und seine Bedeutung wesentlich andere georden. Während daher die Gesandten mit Kaiser Konstantin IX. ı ziemlich intimen Beziehungen standen und insbesondere Graf

[1]) St. 1991, R. 134, s. oben S. 252, N. 1 und St. 1992, R. 135; chenkung der vom Kaiser ererbten Güter eines gewissen Benelinus (Körrenzig, Bil und Aldenhofen im Jülichgau in den Grafschaften Gerhards und Gisilberts) n Kloster Burtscheid; Deutung der Ortsnamen nach Lacomblet I, 302. Bei ieser Gelegenheit mag auch eine andere Schenkung Konrads für dasselbe Kloster tale predium, quale a Chuonrado imperatore . . . sola traditione accepit; oc est areale unum, duo mancipia, XII jugera in loco Boppard nominato) wähnt werden, über die von Konrad keine Urkunde ausgestellt wurde, und die ir daher nur aus der Bestätigung Heinrichs III. (St. 2139) kennen; vgl. Kanzlei onrads II. S. 1, Steindorf I, 51.

[2]) Am 12. Juni empfängt hier Bischof Hugo von Parma die Grafschaft arma, s. oben S. 186, N. 1 und Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtssch. II, 33; St. 1993, R. 136.

[3]) S. oben S. 236.

[4]) Wipo cap. 22: cumque ab imperatore Graecorum honorifice susceptus set secumque satis familiariter conversaretur. Berthold (Königsdorfer, Gesch. s Klosters z. heil. Kreuz in Donauwörth I, 384): verum ut ad id quo tenrant loci perventum est, qui essent et quae causa subegerit ignotas tene vias, exponentes, digno cum honore ut puta Romanorum imperatoris ntii ineundique foederis nuntium ferentes, ab eo, ad quem missi erant, nstantinopolitano rege suscipiuntur.

Manegold von Donauwörth durch die Pracht seines Auftretens und die Gewandtheit und Klugheit seines Benehmens im täglichen Verkehr sich die Gunst des Kaisers in so hohem Grade erwarb, daß dieser ihn mit einer kostbaren Reliquie, einem Splitter vom heiligen Kreuz beschenkte, nahmen doch die eigentlichen Verhandlungen, um deren willen die weite und gefahrvolle Reise unternommen war, keinen rechten Fortgang. Ob die Gesandten, als sie die alternden Töchter Konstantins kennen lernten, ihrerseits Bedenken trugen, für ihren jungen, zu so großen Ansprüchen berechtigten König die Bewerbung um die Hand einer dieser Damen, von deren Lebenswandel ohnehin nichts besonders Erbauliches zu berichten war, ernstlich zu betreiben; ob der Kaiser, wie er es bisher aus politischen [2]) oder persönlichen Gründen vermieden hatte, eine seiner Töchter zu vermählen, so auch jetzt zu keinem entschiedenen Entschluß gelangen konnte, mag dahingestellt bleiben: sicher ist, daß Monat auf Monat verging, ehe man zu einem Ziele kam [3]). Wipo berichtet, daß Bischof Werner sich zu einer Wallfahrt nach Jerusalem angeschickt habe, die er mit Hilfe des Kaisers zu unternehmen gedachte, daß er aber, da immer neue Hindernisse dazwischenkamen, nicht zur Ausführung dieses Planes gelangt sei [4]), eine Angabe, die sicher auf den Mittheilungen der nach Deutschland zurückgekehrten Begleiter des Bischofs beruht, und die wir deshalb zu bezweifeln keine Veranlassung haben. Dann aber darf man aus ihr wohl folgern, daß Werner schwerlich selbst an einen glücklichen Abschluß der von ihm eingeleiteten Verhandhandlungen geglaubt hat, da er sonst wohl kaum daran hätte denken können, die Rückkehr in die Heimath und den seinem Herrscher abzustattenden Bericht über den Erfolg seiner Mission so lange zu verzögern.

Inzwischen traten im Herbst des Jahres 1028 schnell hintereinander zwei Todesfälle in Konstantinopel ein, welche die Lage der Dinge vollständig veränderten und den gänzlichen Abbruch der Verhandlungen zur Folge hatten. Am 28. Oktober starb nach kurzer Krankheit Bischof Werner, ohne daß sein Herzenswunsch, den Boden des gelobten Landes zu betreten, in Erfüllung gegangen wäre; in der Fremde, in Konstantinopel selbst, ward ihm

---

[1]) Ueber die freilich zum Theil sehr sagenhaft gefärbten Geschichten, die man sich später in Donauwörth von diesem Verkehr Manegolds mit dem Kaiser erzählte, s. meine Erörterungen, Forschungen z. deutsch. Gesch. X, 605 ff. Die Schenkung der Reliquie ist eine unzweifelhafte Thatsache, die auch in der dort besprochenen Bulle Leo's IX. erwähnt wird, vgl. auch Königsdorfer I, 32 ff. und Stälin, Wirttemb. Gesch. I, 503.

[2]) Vgl. darüber Gfrörer, Byzantin. Gesch. III, 121 ff.

[3]) Berthold a. a. O.: multum vero temporis super legatione sua illic suspensi fuerunt.

[4]) Wipo cap. 22: desiderare coepit, ut imperatoris auxilio Hierosolimam adiret; quo desiderio, semper aliqua re intercedente, numquam potiri valuit.

die Grabstätte bereitet [1]). Kaum zwei Wochen später ward Kaiser Konstantin plötzlich von einer schweren Krankheit ergriffen [2]): da die Aerzte ihn davon in Kenntnis setzten, daß er auf Genesung nicht zu hoffen habe, sah er sich in die Nothwendigkeit versetzt, von seinem Krankenlager aus Bestimmungen über die Nachfolge im Reiche zu treffen. Wollte er den Thron der byzantinischen Imperatoren seinen Nachkommen erhalten, so gab es dazu nur ein Mittel: er mußte noch vor seinem Ende eine seiner Töchter mit einem Großen des Reichs vermählen, der mächtig und angesehen genug war, die Krone auch zu behaupten. Auf Romanos Argyros, einen Seitenverwandten des makedonischen Kaiserhauses [3]), fiel seine Wahl: weder die Verwandtschaft, in welcher Romanos zu den Prinzessinen stand, noch der Umstand, daß er bereits vermählt war, hinderten den Kaiser, sich ihn zum Eidam zu ersehen. So wurde Romanos in den Palast beschieden; Konstantin forderte ihn auf, sich von seinem Weibe zu trennen und eine der kaiserlichen Töchter zu heirathen; er drohte ihm für den Fall seiner Weigerung mit der Strafe der Blendung. Es ist begreiflich, daß der vor diese Alternative gestellte Romanos sich für die Heirath entschied, mit welcher er die Kaiserkrone erlangte; und da Theodora aus Gewissensskrupeln [4]) seine Hand zurückwies, ward er, nachdem seine eigene Ehe zuvor durch den Patriarchen getrennt war, mit Zoe, der älteren Schwester, vermählt und nahm, nachdem Konstantin am 12. November gestorben war, die Kaiserwürde an.

Nach dem Bericht Bertholds von Donauwörth hatte dieser Thronwechsel für den zweiten Gesandten Konrads, den Grafen Manegold, zunächst recht schlimme Folgen. Bei der Krönung des

---

[1]) Wipo cap. 22: sequenti vero tempore obiit (Wernherus) et sepultus est in eadem urbe (Constantinopolitana). Zu 1028 berichten den Tod Ann. Argentin. SS. XVII, 87; Ann. August. SS. III, 125. Den Todestag geben gleichmäßig an Necrolog. Argentin., Böhmer, Fontt. IV, 310; Necrolog. Murense bei Herrgott, Geneal. Habsb. III, prob. 838; das Nekrologium von Hermtschwyl bei Grandidier, Oeuvres inédites I, 517, N. 4; Necrolog. Fuldense, Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI, 176, wo irrig 1029 von Dümmler angenommen ist. Den 30. Oktober nennt Necrolog. Weissenburg., Böhmer, Fontt. IV, 313. Der Irrthum der auf Hildesheimer Ueberlieferung zurückgehenden Quellen Ann. Hildesheim. 1029, Lambert 1029, Vita Godeh. post. cap. 24, SS. XI, 209 u. A., die den Tod um ein Jahr zu spät ansetzen, erklärt sich vielleicht daraus, daß die Neubesetzung des Stuhles erst 1029 erfolgte. Ueber Visionen, durch welche der Tod Werners vorherverkündet sein soll, vgl. die Angaben Bertholds bei Königsdorfer a. a. O.

[2]) Nach Cedrenus 722 C wurde er am 9. November *αἰφνιδίῳ νόσῳ* ergriffen und starb am 12. Berthold läßt seinen Tod irrig dem des Bischofs vorangehen, erzählt aber sonst richtig: febre corripitur et ingravescente doloris magnitudine paucis interpositis diebus expiravit. Für das im Folgenden Erzählte ist Cedrenus unsere Quelle, wozu Gfrörer a. a. O. zu vergleichen ist.

[3]) Ueber die Art der Verwandtschaft und das Geschlecht des Argyros vgl. Gfrörer III, 126.

[4]) Cedrenus a. a. O.: *ἀπηνήσατο συζυγῆναι Ῥωμανῷ, ἢ διὰ τὸ συγγενὲς, ὥς φασιν, ἢ διὰ ἔτι τὴν ἐκείνου σύζυγον ζῆν.*

neuen Kaisers ward jene kostbare Reliquie, die der Graf von Konstantin zum Geschenk erhalten hatte, vermißt; der Verdacht, sie entwendet zu haben, fiel auf den deutschen Gesandten, dessen intimer Verkehr mit dem verstorbenen Kaiser bekannt war. Manegold wurde darauf verhaftet, in seinem Quartier hielt man Haussuchung; aber da der Graf vorsichtig genug gewesen war, den kostbaren Schatz in die Heimat vorauszusenden, fehlte es an Beweisen gegen ihn, und er mußte wieder freigelassen werden. Es ist wohl glaublich, daß der neue Kaiser, wie Berthold weiter versichert [1]), versucht hat, die Verhandlungen wegen der deutschen Heirat auf veränderter Grundlage fortzusetzen, indem er dem jungen Heinrich die Hand einer seiner Schwestern [2]) antrug. Auch Wipo weiß von einem in Goldbuchstaben geschriebenen Briefe [3]), den der Byzantiner an Konrad richtete; und daß derselbe, wahrscheinlich doch bei dieser Gelegenheit dem deutschen Herrscher Reliquien zum Geschenk gemacht hat, welche der letztere seiner Mutter Adelheid für das von ihr gegründete Kloster Oehringen überließ, erfahren wir aus einer aus diesem Kloster stammenden Aufzeichnung [4]). Selbstverständlich ist freilich, daß Graf Manegold unter den gänzlich veränderten Verhältnissen nichts Anderes thun konnte, als dem byzantinischen Kaiser das Versprechen geben, er wolle über seinen Vorschlag daheim berichten: sein Geschäft war beendet; mit reichen Geschenken beehrt, trat er den Heimweg an.

In den ersten Monaten des Jahres 1029, kann man annehmen, wird der Graf in Deutschland eingetroffen sein. Daß Konrad auf die Anerbietungen des Romanos nicht einging, be-

---

[1]) Berthold a. a. O.: considerans autem qui tunc creatus erat rex legationem Manegoldi, quam pro filia praedecessoris egerat, patre defuncto jam irritam fore, cogitavit sororem suam in illius locum substituere ac perinde Manegoldum et suos ampliore quam prius veneratus est honore, et si suae in hac parte faveret voluntati, magnis se eum remuneraturum fore donis promittebat.

[2]) Von einer der Schwestern des Romanos erfahren wir bei Cedrenus 722 C, daß sie an einen gewissen Romanos Skleros verheirathet war; eine andere ist nach Cedrenus 724 B die Gemahlin des Patricius Constantinus Carantenus. Weitere Schwestern werden nicht genannt, denn der Cedrenus 731 D erwähnte Schwager des Kaisers, Skleros, ist offenbar mit dem obigen Romanos Skleros identisch, wie alle Umstände deutlich zeigen.

[3]) Wipo cap. 22: legationis tamen causam postea imperator Graecorum aureis litteris imperatori Chuonrado rescripsit.

[4]) Wirttemberg. Urkundenbuch I, 254: ego Adelheid, quando hoc monasterium edificavi istas reliquias . . . quas ubique terrarum congregare potui, in secretissimis hujus loci edificiis collocavi. Has quoque rex Constantinopolitanus filio meo Cůnrado imperatori dono transmisit, set imperator, cum cognosceret sepulturam meam hic parari has ipsas michi misit reliquias. Das beigefügte Jahr 1020 ist natürlich irrig, da die Aufzeichnung erst nach Konrads Kaiserkrönung entstanden sein kann; an ihrer Echtheit zu zweifeln ist aber keine Veranlassung. Vgl. Ladislai Sunthemii Monasterologia Franconiae bei Oefele SS. II, 603: ego Adalharda quondam hoc monasterium in Oringen edificavi multasque reliquias attuli, quas rex Constantinopolitanus filio meo Conrado imperatori transmisit in Oringen. Stammt die letztere Notiz aus derselben Quelle wie die frühere Aufzeichnung?

greifen wir leicht. Die Vorgänge am byzantinischen Hofe, von denen Manegold ihm berichten konnte, waren eben nicht danach angethan, um eine Verschwägerung mit dem neuen Kaiser, dessen Thron ohnehin, wie sich bald zeigte, doch nur auf sehr schwankender Grundlage errichtet war [1]), als etwas besonders Lockendes erscheinen zu lassen; und es wird kaum der Erwägung bedurft haben, daß die von Romanos vorgeschlagene Heirat nicht entfernt dieselben politischen Vortheile in Aussicht stellte, welche man von einer Verbindung zwischen dem deutschen Thronfolger und der **Erbin** des byzantinischen Reiches hätte erwarten können. So ward das griechische Vermählungsprojekt definitiv aufgegeben. Aber ganz ohne politische Folgen ist die Gesandtschaftsreise Werners und Manegolds doch andererseits auch nicht geblieben. Wenn es auch nicht bewiesen werden kann, was man vermuthet hat [2]), daß damals oder später ein formelles Bündnis zwischen Konrad und dem byzantinischen Reiche zu Stande gekommen ist, so zeigt doch das Verhalten unseres Kaisers während seines zweiten Zuges nach Italien deutlich genug, daß friedlichere Beziehungen zwischen dem abend- und morgenländischen Kaiserthum angebahnt waren, als sie in den Zeiten der Ottonen und Heinrichs II. bestanden hatten.

Eine weitere Folge der byzantinischen Gesandtschaftsreise war die durch den Tod Werners nothwendig gewordene Neubesetzung des wichtigen Straßburger Bisthums: ihr, denken wir, galt der Aufenthalt Konrads in dieser Stadt im Juni 1029. Der Biograph des Abtes Poppo von Stablo berichtet uns, daß der Kaiser anfangs diesen bedeutenden Geistlichen, der, wie man weiß, bei ihm in höchstem Ansehen stand, für den erledigten Stuhl in Aussicht genommen hatte [3]). Poppo aber, der seinen eigentlichen Beruf in der Durchführung der begonnenen Reform der deutschen Klöster erblickte und die großartige Stellung, welche er als Führer dieser Bewegung einnahm, nicht mit dem bischöflichen Amte vertauschen mochte, motivirte seine Ablehnung mit dem wahrheitswidrigen Vorgeben, er sei der Sohn eines Geistlichen und als solcher von der bischöflichen Würde ausgeschlossen; in Folge dessen mußte er späterhin, als die näheren Umstände seiner Geburt [4]) durch die Mittheilungen der Irmgard, in der wir die Gemahlin Otto's von Hammerstein erkennen [5]), zu Konrads Kenntnis gelangten, lebhafte und wohlverdiente Vorwürfe des Kaisers hinnehmen. Der letztere übertrug nach dieser Ablehnung das Bisthum einem Mitglied

[1]) 1034 ward Romanos von Michael, dem Buhlen seiner Gemahlin, im Bade erstickt, worauf der letztere mit Zoe's Hand die Krone erlangte.

[2]) Giesebrecht II, 329. 642.

[3]) Vita Popponis cap. 19, SS. XI, 304: Argentinae interea civitatis episcopatum, regis Cuonradi jussione sibi praescriptum, tam callide quam humiliter declinavit.

[4]) Sein Vater Tizekinus ist Ritter: viribus et audacia nulli commilitonum suorum secundus (Vita Popponis cap. 1); cap. 19 heißt er laicus ingenuitate et militia egregius.

[5]) S. oben S. 229, N. 3.

seines eigenen Geschlechts, seinem Oheim Wilhelm, welcher der Straßburger Kirche als Domherr angehörte und am Hofe das Amt eines Erzkapellans der Kaiserin bekleidete [1]). Wie der vor Kurzem ernannte Nachfolger Bruno's von Augsburg, so war auch der Werners von Straßburg mehr ein Mann der Kirche als des politischen Lebens: an beiden Orten gab Konrad Bischöfen, deren Thätigkeit in hervorragender Weise den großen Geschäften des Reiches gewidmet gewesen war, Nachfolger, welche bei einer anerkennenswerthen Fürsorge für die ihnen anvertrauten Diöcesen und bei vorwurfsfreier Waltung ihres bischöflichen Amtes von der großen Politik sich fern hielten. Wir werden die gleiche Wahrnehmung noch bei mehreren in die Regierungszeit unseres Kaisers fallenden Bischofswechseln machen, und man wird kaum umhin können, in diesem Verfahren eine bewußte Absicht Konrads zu erkennen. Von Wilhelm weiß Wipo zu rühmen, daß er die Straßburger Kirche „in wunderbarer Weise erhöht habe“ [2]); er hatte die Genugthuung, im Jahre 1031 die durch einen Brand von 1007 zerstörte St. Thomaskirche, deren Neubau sein Vorgänger begonnen hatte, zu weihen; und ihm selbst verdankt Straßburg die Gründung zwei anderer Kirchen, von Jung St. Peter und St. Columba [3]).

Konrad muß sich von Straßburg aus in schnellem Zuge nach Sachsen begeben haben, um die Hauptunternehmung des Jahres, den Feldzug nach Polen, zu beginnen [4]). Leitzkau, am rechten

---

[1]) Als Oheim des Kaisers nennt ihn Wipo cap. 2; als Argentinensis canonicus wird er ebendaselbst cap. 22 bezeichnet; reginae archicapellanus heißt er in den Annal. Hildesheim. 1029. Ueber Kapellane der Königin vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 276, N. 2 und VI, 286, N. 1. Einen Erzkapellan derselben finde ich sonst nirgends erwähnt, wenn nicht vielleicht an der bei Waitz, VG. III, 437, N. 4 citirten Stelle aus Einhards Briefen.

[2]) Wipo cap. 2: Willehelmus factus Argentinensis ecclesiae episcopus miro modo eam sublimavit.

[3]) Ann. Argentinens. SS. XVII, 88: anno dom. 1031. monasterium S. Thome apostoli in Argentina a Wilhelmo consecratum est et S. Petri ab eodem inchoatum. Ueber das Kloster von Jung St. Peter „quod constructum est ab eodem Willehelmo ante portam Argentin. civitatis“ vgl. die Urkunde bei Schöpflin, Alsatia diplomat. I, N. 201, S. 160. S. auch Grandidier, Oeuvres inédites II, 17. Eine Synodalurkunde Wilhelms von 1031 s. bei Würdtwein, Nova Subsidia diplom. VI, 187. Ein bei Grandidier I, 519 mitgetheiltes Urkundenextrakt mit „in ducatu Conradi in comitatu Hugonis principis Alsatiae, anno a nativ. dom. 1035, ind. 3, 13. Kal. Mart., regn. Conradi a. 12, Heinrici 8, Wilhelmi Argentinensis sedis anno 7“ ist nichts anderes als die oben S. 201, N. 1 besprochene Datirungszeile.

[4]) Wir haben über dies Unternehmen, von welchem alle dem Hofe nahe stehenden Quellen schweigen, neben der kurzen Angabe der Ann. Leodiens. 1029 (vgl. Laubiens. 1028): Conradus imperator contra Sclavos proficiscitur, die dann in die Ann. S. Jacobi Leod., Marchianenses, Parchens., Lamberti Parvi, Sigibert u. A. übergegangen ist, nur den Bericht der Ann. Hildesheim. major., der bei dem Annal. Saxo und in den Ann. Magdeburg. erhalten ist. Er wird etwa so gelautet haben: hoc ipso anno imperator ducere multimodas legiones (exercitum S.) in Poloniam decrevit. Statuto tempore ultra Albim in loco, qui Liezeke vocatur, multitudinem exercitus congregavit e

Ufer der Elbe im Morizinigau belegen, ein Hof des Bisthums Brandenburg, der aber schon seit Jahren wüst und nur noch von den Thieren des Waldes bewohnt war[1]), war auch diesmal, wie bei Heinrichs II. letztem Polenzuge von 1017, der Sammelplatz des zahlreichen Heeres, zu dem, wie wir vielleicht aus der Erwähnung des Feldzuges in den Lütticher Annalen schließen dürfen, auch Lothringen sein Contingent gestellt haben mag. Wie damals, so hatte auch jetzt die Kaiserin ihren Gemahl bis hierher begleitet, kehrte sie von hier aus an das linke Elbufer zurück, um in Merseburg den Ausgang des Unternehmens abzuwarten. Es war kein günstiges Vorzeichen, daß Konrad so den Kampf in derselben Weise begann, wie Heinrich vor zwölf Jahren jenen unglücklichen Zug, dem der schmähliche Friede von Bautzen auf dem Fuße gefolgt war. Das Heer muß von Leitzkau aus nach Südosten vorgerückt sein; und diese Richtung des Zuges läßt darauf schließen, daß man den Böhmen, die unter Bretislavs Führung etwa zu derselben Zeit ihre Operationen begonnen haben müssen, die Hand zu reichen und Schlesien zum Schauplatze des Krieges zu machen, vielleicht von dort aus ins Herz des polnischen Reichs vorzudringen gedachte. Indessen Mesko hatte die Kampfesweise nicht vergessen, mit der sein großer Vater so oft den Angriff dieser gewaltigen deutschen Ritterheere zunichte gemacht hatte. Eine offene Feldschlacht vermeidend, ließ er an den natürlichen Hindernissen des Terrains, die diese an Wäldern und Sümpfen reichen, gebahnter Straßen völlig entbehrenden Gegenden der schwerfälligen Masse der deutschen Schaaren entgegenstellten, die Kraft des feindlichen Heeres sich abnutzen: bald nöthigten die vielfachen Beschwerden und Entbehrungen[3]), vielleicht auch die Gefährdung der Rückzugslinie den Kaiser, den weiteren Vormarsch aufzugeben. Um doch wenigstens etwas zu erreichen, schickte Konrad sich zur Belagerung von Bautzen an, dessen Verlust an Boleslav man in Deutschland besonders schwer empfunden haben mag. Aber auch damit hatte er kein Gelingen. Nachdem man vor den Mauern der von den Polen gut vertheidigten Stadt erhebliche Verluste erlitten hatte, mußte Konrad sich entschließen, ohne Lorbeeren oder Erfolge nach Sachsen heimzukehren. Das einzige Ergebnis des Zuges, wenn überhaupt ein solches, kann es gewesen sein, daß der Bischof Luizo

ter quod ceperat properavit. Imperatrix autem reversa in Merseburch praestolabatur (expectabat S.) eventum rei. Delusus namque imperator (ergo ex M.) silvis, deviis, palustribus desertisque locis ac periculosis admodum fatigatus (lacessitus M.), nec quo voluit pervenit, sed quorundam consilio antum Budasin, urbem sui quondam regni, (urbem quandam regno suo non arentem M.) obsedit. Circa quam multi ex utraque parte vulnerati interierunt. Videns ergo imperator adversarios superari non posse, in proximum annum distulit seque Saxoniae partibus recepit.

1) Vgl. Thietm. VII, 42.

2) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 55 ff.

3) Giesebrecht II, 261 spricht von „der entsetzlichsten Hungersnoth", die im Heere des Kaisers ausgebrochen sei. Die Quelle berechtigt dazu nicht.

von Brandenburg es wagte, wieder auf den Gütern seiner Kirch vielleicht eben in Leitzkau seinen Wohnsitz zu nehmen, was er dan freilich in der Folge schwer genug zu büßen hatte[1]). Das völli Scheitern der Unternehmung war das erste widrige Geschick, d den bis dahin auf allen seinen Wegen so sehr vom Glücke b günstigten Kaiser traf.

Dem gegenüber war es doch nur ein schwacher und zweifelhafte Trost, daß wenigstens das böhmische Heer bessere Erfolge erziel hatte. Es war dem jungen Herzogssohn Bretislav gelungen — wie es scheint, ohne großen Widerstand — sich Mährens zu bemächtigen. Aus allen Städten des einst der böhmischen Herrschaft entrissenen Landes wurden die Polen verjagt; was nicht entkam, ward in die Knechtschaft abgeführt; zu Hunderten verkaufte man bis nach Ungarn und weiterhin die in die Hände der Böhmen gefallenen besiegten Feinde[2]). Das mährische Land übergab Herzog Udalrich dem jungen Helden, der es erobert hatte; unauflöslich sollte es mit Böhmen verknüpft sein[3]); indem es diesem Herzogthum einverleibt wurde, war es zugleich der deutschen Oberherrschaft dauernd wiedergewonnen[4]).

Bretislav, so zu einem eigenen Besitzthum gelangt, dachte alsbald daran, sich auch ein eigenes Haus zu gründen. Judith, die Schwester des Markgrafen Otto von Schweinfurt[5]), von deren wunderbarer Schönheit und Sittenreinheit er viel Rühmliches gehört hatte, hatte er sich zur Gemahlin auserkoren. Aber kaum konnte der aus unebenbürtiger Ehe stammende Böhmenfürst, der Sohn der Bozena, sich der Hoffnung hingeben, daß man ihm die Hand einer aus dem edelsten Blute entsprossenen deutschen Fürsten-

---

[1]) Daß Luizo von Brandenburg sich nach dem Feldzuge einige Zeit in seinem Bisthum aufgehalten hat, folgt aus den unten zu 1030 zu erwähnenden Vorgängen.

[2]) Cosmas I, 40, SS. IX, 63: nam antea pater sibi (Bracizlao) totam illam terram (Moraviam) tradiderat in potestatem, fugatis cunctis de civitatibus Poloniis, ex quibus multos comprehensos, centenos et centenos ordinatim catenatos vendi jusserat in Ungariam; vgl. Cosmas zu 1110, SS. IX, 119: quod terra Moravia et ejus dominatores semper Boemorum principis sint sub potestate, sicut piae memoriae Bracizlaus ordinavit, qui eam primus dominio suo subjugavit. Vgl. Dudik, Allgem. Gesch. Mährens II, 164, Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs II, 32. Was Palacky, Gesch. Böhmens I, 271 ff., Röpell, Gesch. Polens I, 166, Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 344 über diese Ereignisse sagen, beruht größtentheils auf den Monse'schen Fälschungen und darf darum nicht wiederholt werden.

[3]) Vgl. Dudik a. a. O.

[4]) Die Behauptung, daß Bretislav sich von da ab Herzog von Mähren genannt habe, ist bei Giesebrecht II, 261 wohl nur aus Versehen stehen geblieben. An sich nicht wahrscheinlich, ist sie nur durch ein Monse'sches Fragment zu belegen.

[5]) Annal. Saxo 1021: Judhitam, sororem Ottonis de Suinvorde, filiam sepedicti marchionis Heinrici, vgl. dazu Ann. Saxo 1055. 1058. Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 498 ist sie irrig als Tochter Otto's bezeichnet. Der Titel Markgraf kommt übrigens streng genommen Otto nicht mehr zu; über seine Verhältnisse s. unten.

tochter aus freien Stücken und gutwillig gewähren werde. Wollte er die Braut erringen, so galt es, sie zu erobern; war es doch auch altslavische Sitte der Eheschließung die Form des Mädchenraubes zu geben. Mit sichtlich hervortretender Freude an der kühnen That seines Lieblingshelden, allerdings nicht ohne romanhafte Ausschmückung des ohnehin schon hinreichend abenteuerlichen Vorgangs, erzählt uns der böhmische Chronist [1]), wie der jugendliche Held mit einer erlesenen Schaar von tapferen Jünglingen, unter dem Vorwand, sich an des Kaisers Hof begeben zu wollen, nach Deutschland aufbricht; nach sieben Tagen schnellen Rittes kommt man in Schweinfurt an und findet in dem Vorhofe des Klosters [2]), in welchem Judith erzogen wird, gastliche Aufnahme. Da sieht er die Jungfrau mit ihren Gefährtinnen sich in die Kirche begeben, um die Vesperglocke zu läuten. Eilends bemächtigt er sich der Geliebten; die starke Kette [3]), welche das Klosterthor sperrt, durchhaut er mit mächtigem Schwertstreich [4]); auf schnellem Roß eilt er im Schutze der Nacht der Heimath zu, um, während seine zurückgelassenen Genossen der Rache der Deutschen anheimfallen, die schöne Braut zunächst seinem Vater vorzustellen und dann in seinem Mähren zu bergen [5]).

Ein traurigeres Nachspiel, als der Feldzug der Böhmen an dieser nächtlichen Brautfahrt Herzog Bretislavs hatte, folgte dem sächsischen Zuge des Kaisers. Es war das Leichenbegängnis des Markgrafen Thietmar, der seit 1015 [6]) in der sächsischen Ostmark und den angrenzenden Comitaten (in einem Theile des Suevengaus und des Nordthüringergaus) [7]) gewaltet hatte. Das beklagenswerthe Ereignis seines Todes ist aller Wahrscheinlichkeit nach am 11. Januar 1030 [8]) eingetreten, und wenn auch Odo, Thietmars

1) Cosmas I, 40. Ueber das Jahr s. oben S. 267, N. 2. Noch weitere sagenhafte Ausschmückungen der Geschichte bei späteren böhmischen Schriftstellern (s. Jahrb. Heinrichs II. a. a. O.) können hier füglich übergangen werden.

2) Es ist das von Eila, der Mutter Markgraf Heinrichs, also Judiths Großmutter erbaute monasterium in Suinvorde, welches Thietm. VII, 13 und Annal. Saxo 1015 erwähnen.

3) Cosmas a. a. O.: ut venit ad portam, invenit eam catena, molendinari fune grossiori, praestrictam. Eine Kette also, dicker als ein Müllertau, und nicht ein „dickes Tau", wie Giesebrecht II, 261 schreibt, soll Bretislav durchhauen haben, vgl. Büdinger I, 347; das Durchhauen eines Taues wäre kaum als so besonders merkwürdig zu bezeichnen gewesen.

4) Cosmas a. a. O.: mox exempto gladio festucam praecidit acuto, quae usque hodie cernitur sectio fortissimi ictus pro testimonio. Nicht das Schwert scheint also Cosmas gesehen zu haben, wie die Herausgeber annehmen, sondern die sectio, d. h. den Schnitt, also die Kette, die vielleicht noch in Schweinfurt gezeigt werden mochte.

5) Die Urkunde bei Boczek N. 126, welche den „Einzug des Herzogs und seiner schönen Hausfrau in Olmütz" feiert — schon Büdinger hat diese Aeußerung als sehr auffallend, keck und sentimental, bezeichnet — gehört natürlich zu den Fälschungen.

6) Vgl. Thietm. VII, 13. 19; Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 23.

7) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 289, N. 1.

8) Vgl. Necrol. Luneburg. bei Wedekind, Noten III, 236. Dem entsprechen dann die Worte der Ann. Hildesheim. majores 1030: „comperto obitu

kinderloser Sohn, dem Vater ohne Widerrede in dessen Reichsämtern folgte[1]), so fehlte doch immerhin in der Zeit, die bis zur Wiederverleihung der Lehen Thietmars verstrich, diesen von den Polen bedrohten Marklanden der nach dem Scheitern des deutschen Angriffs gewiß doppelt nöthige Schutz eines wohlbewehrten und vollberechtigten Grenzwartes.

Unseren Kaiser selbst verlieren wir nach seiner Rückkehr von dem unglücklichen polnischen Feldzuge für den Rest des Jahres fast völlig aus den Augen[2]). Wir wissen von ihm nur noch, daß

Thietmari marchionis", die, bei dem Einfall vom 16. oder 26. Jan. 1030 angewandt, auf ein kurze Zeit vorher erfolgtes Ereignis bezogen werden müssen, besser als der eigene Bericht des Annal. Saxo 1029: his temporibus mortuus Thietmarus marchio, filius Geronis marchionis et Adelheidhe marchionisse, sepultusque ut putatur est in monasterio quod Helmwardeshuson dicitur. Filius hujus fuit Odo marchio, qui sine filiis obiit. Denn diese Worte scheinen mir nicht als Quellenexcerpt, sondern wegen der Unbestimmtheit der Ausdrücke „his temporibus", „ut putatur" als Eigenthum des Sachsens anzusehen zu sein, der wohl denselben Schluß aus den Hildesheimer Annalen gemacht hat, wie wir soeben.

[1]) Vgl. Ann. Saxo 1029: Odo marchio und die Urkunde St. 2033, R. 175 „in pago Suueba, in comitatu Odonis (cod. Adronis, die Verbesserung ist von v. Heinemann, der aber Huodonis lesen will) marchionis; vgl. Winter, Die Grafschaften im Schwabengau, in den Mittheilungen d. Vereins f. Anhalt. Gesch. I (1877), 82. Aus dem Nordthüringergau haben wir kein Zeugnis für Odo's Waltung. Ueber den pagus Serimunti fehlt es aus dieser Zeit ganz an Nachrichten; 1043 ist hier Hesicho (von Ballenstedt) Graf, wie die Combination der beiden Urkunden von 945 und 1043 St. 124. 2243 bei v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltin. I, 11 und 91) beweist; ein und derselbe Ort, Weiskau im Magdeburgischen Saalkreis, erscheint in der ersteren als in pago Serimunti, in der letzteren als in comitatu Hesichonis gelegen, vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen IV, 22; einen Untergau des Serimunti bildet nach Böttger IV, 27 der früher gleichfalls der Ostmark angeschlossene Colodizi.

[2]) Stumpf verzeichnet zu diesem Jahre noch sechs Urkunden: *1994 (R. 274, wo 1029 statt 1028 zu lesen ist), *1995 (R. 275), 1996 (R. 147), *1997 (in der Kanzlei Konrads II. aus Versehen fortgefallen), 1998 (R. 137) und 1999 (R. 276). Von diesen bedarf 1994, eine jener plumpen Fälschungen, denen es an jeder echten Vorlage gefehlt zu haben scheint, keiner näheren Erörterungen. 1995 ist in der Anmerkung zu R. 275 besprochen, vgl. jetzt auch Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 312. Ob die bis auf die fehlenden Königsjahre formell korrekte Datirung einer echten Urkunde entnommen ist, die auf den 3. November und Köln weisen würde, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen; wahrscheinlich ist es bei der sonstigen Ungenauigkeit der erst dem 12. Jahrhundert angehörigen Protokollformeln und in Erwägung der Keckheit, mit der man in St. Ulrich und Afra auf Konrads Namen fälschte (s. oben S. 269, N. 5), nicht. St. 1996 gehört ins Jahr 1030 und damit in Verbindung steht die Fälschung St. 1997; beide werden im diplomatischen Exkurs besprochen werden. Ueber St. 1998 s. N. 2 flg. S. St. 1999 endlich (R. 276) ist eine grobe Fälschung, von der höchstens die erste Zeile einer echten Urkunde Konrads (vielleicht St. 1915) nachgezeichnet ist, während der ganze Rest des angeblichen Originals auf der Classense zu Ravenna die Schriftzüge des 13. Jahrhunderts oder einer noch späteren Zeit und ein einer Urkunde Otto's III. nachgezeichnetes Monogramm zeigt. Schließlich gehört der von Stenzel II, 193 verzeichnete Convent von Hirutveldun (Vita Meinwerci cap. 202), bei dem übrigens die Anwesenheit des Kaisers nicht erwähnt wird, nicht in das Jahr 1029, wohin ihn der Biograph Meinwerks setzt, sondern ist — wie schon die Namen der Anwesenden zeigen — identisch mit der oben S. 12, N. 7 erwähnten sächsischen Fürstenversammlung vom September 1024, vgl. Erhard, Regesta Westfaliae I, 168, N. 933.

er das Weihnachtsfest zu Paderborn gefeiert hat [1]), wo er auch noch am 31. December verweilte [2]).

Wir können indessen von dem Jahre 1029 nicht scheiden, ohne noch zweier während desselben eingetretener Todesfälle zu gedenken, von denen der eine für die sächsischen, der andere für die lothringischen Theile des Reichs nicht ohne Wichtigkeit war.

Am 27. Januar 1029 [3]) schon war der Erzbischof Unwan von Bremen-Hamburg verstorben; Konrad wird dem Mann, dem er die unter den damaligen Verhältnissen besonders wichtige Anknüpfung friedlicher Beziehungen zu dem Dänenkönige verdankte, ein bleibendes Andenken bewahrt haben. Den erledigten Stuhl übergab er auf die Bitte seiner Gemahlin [4]), die, wie wir noch wiederholt sehen werden, auf die Besetzung der geistlichen Aemter im Reich einen hervorragenden Einfluß ausübte, dem von dieser begünstigten Bremer Dompropst Liawizo (Libentius), einem Neffen des im Jahre 1013 verstorbenen Erzbischofs Liawizo I. Die Wahl dieses Mannes erwies sich als überaus glücklich; mit Geschick und Erfolg setzte Liawizo II. die Politik Unwans fort. Im Verkehr mit dem sächsischen Herzog Bernhard und dessen Bruder Thietmar hielt er die guten Beziehungen aufrecht, welche Unwan angeknüpft hatte; die Gräfin Imma, die Witwe des Grafen Liudger, der die Bremer Kirche die reichsten Schenkungen zu verdanken hatte [5]), sorgte dafür, daß dieselben durch kein Mißverständnis getrübt wurden, so daß der Erzbischof es wagen durfte, gleich seinem Vorgänger öfter und auf längere Zeit auch in Hamburg seine Residenz zu nehmen [6]). Auch die für Bremen nicht minder wichtigen Beziehungen zum nordischen König Kanut

---

1) Annal. Magdeburg., Annal. Saxo 1030: imperator natalem domini Patherbrunne celebravit (aus den Ann. Hildesheim. majores).

2) St. 1998, R. 137. Eine handschriftliche Ueberlieferung der Urkunde ist nicht mehr zu finden, s. Neues Archiv III, 107. Ueber ihren Inhalt s. oben S. 186, N. 2. Daß der Ort Hodebivi aus Bodebron entstellt ist, wie Stumpf annimmt, ist zweifellos.

3) So nach Adam Brem. II, 60, dem ich lieber mit den Neueren folge, als mit Dehio, Gesch. des Erzbisth. Bremen-Hamburg I, 164 und Anm. I, 29 dem Necrol. Luneburg., das den 26. Jan. und den Annal. Hildesh., die 1030 angeben. Wenn die mit der Vita Godeh. poster. cap. 24 übereinstimmende Nachricht der letzteren auf die Ann. Hildesh. maj. zurückgeht, wie ich glaube, so dürfte die äußere Einrichtung der letzteren der Art gewesen sein, daß sie derartige Fehler nahe legte; so setzen die Annal. Magdeburg. und der Annal. Saxo den Ungarnzug von 1030, trotzdem sie den Ann. Hildesh. major. folgen, in 1029. S. auch Neues Archiv II, 551.

4) Adam II, 61: Libentius sedit annis fere quatuor (was nur paßt, wenn er 1029, nicht wenn er 1030 Erzbischof wurde). Is cum esset nepos alterius Libentii et tunc major domus praepositus (vgl. Ann. Hildesh. 1030: qui successit suus praepositus Liebizo), favore Gislae imperatricis ferulam suscepit a Conrado caesare, palleum vero a papa Johanne XIX; vir simplex ac rectus ac timens Deum.

5) Aufgezählt im Schol. 48 zu Adam. Brem. II, 65; über Imma vgl. auch im Schlußabschnitt dieses Werkes.

6) Adam II, 64, vgl. auch II, 58.

pflegte Liawizo auf das Sorgfältigste. Seine Metropolitanrechte für Skandinavien wurden von Kanut im vollen Umfange anerkannt: in Skara und Roeskilde setzte er Bischöfe ein [1]; Sigafrid von Schweden, Rudolf von Norwegen und Othingar von Ripen fanden sich an seinem Hofe ein, um ihm von ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten [2]. So erfreute sich das Erzbisthum unter seiner Leitung einer hohen Blüthe: in einer Zeit, da das Alles ganz anders geworden war, gedachte Meister Adam mit Wehmuth der schönen Tage des guten Liawizo, in denen es in Bremen keinen Bedürftigen gegeben hatte [3].

Der andere Todesfall, dessen wir hier am Schluß unseres Jahresberichtes gedenken müssen, ist das am 28. Mai erfolgte Hinscheiden des Grafen Hermann von Eenham, Bruders des Grafen Friedrich von Verdun aus dem Ardennerhause [4]: seine letzten Tage hatte er in klösterlicher Abgeschiedenheit zu St. Vannes in Verdun verbracht. Von seinen sieben Kindern waren zwei, ein dem Vater gleichnamiger Sohn und eine Tochter Berthildis schon in jungen Jahren verstorben; die andere Tochter war um 1016 mit dem Grafen Raginar V. Langhals von Hennegau vermählt worden [5], eine Ehe, die noch innerhalb der verbotenen Verwandt-

---

[1]) Adam II, 62: et primo omnium concilians sibi Chnut regem Danorum, Gerbrando subrogavit in Seland Avoconem, in Aldinburg ordinavit Meinherum, Thorgato autem successorem posuit de Ramsola Gotescalcum episcopum. Ueber Thurgot von Skara s. Adam II, 56 und vgl. Dehio I, 169. Meinher von Oldenburg, der außer von Adam nur noch von Helmold erwähnt wird (vgl. Schirren, Beiträge zur Kritik älterer holstein. Geschichtsquellen S. 49 ff.), muß der Nachfolger des 1023 ernannten, 1027 auf der Frankfurter Synode noch erwähnten Reinold sein, den weder Adam noch Helmold kennen, vgl. Ann. Hildesh. 1023, Vita Godehardi prior cap. 31, post. cap. 23.

[2]) Adam Brem. II, 62: aderant vero tunc cum archiepiscopo praedicatores inclyti, Othingar junior a Danis, Sigafrid a Suedia, Rodolf a Normannia episcopi. Ueber Rudolf, den König Olaf mit nach Norwegen gebracht hat, vgl. Adam II, 55. Er darf nicht mit dem oben S. 189, N. 1 erwähnten Rudolf von Schleswig, den Adam II, 70 irrig erst von Bezelin weihen läßt, verwechselt werden.

[3]) Adam II, 61: adeo redundavit episcopatus, ut praeepositura et xenodochium, ut vix egens quisquam posset inveniri. Forte hoc videtur incredibile his, qui hujus temporis egestatem vident, nec fortasse quisquam tunc crederet, ea futura, quae nunc facta videntur. — In Liawizo's Zeit fällt die Vergrößerung der Besitzungen des Capitels um einen „vicus trans flumen“, den Liawizo ab incolis terrae pretio redemit, quem fratribus offerens 30 ex eo [per annum] statuit dare convivia. Eine Urkunde Konrads für Liawizo ist leider nur im dürftigsten Auszuge bekannt St. 2031, R. 179: Literae Conradi imp. de praedio Liavizonis episcopi in Lidehusen et Bochorn. Anno 1032. Valde laceratum; vgl. die nekrologische Notiz bei Lappenberg, Hamb. Urkundenb. I, 68: II. Nonas Junii Conradi imperatoris, qui dedit bona in Lideneshusen, welche Stumpf verleitet hat, den 4. Juni als Datirung der Urkunde anzusehen. Ueber Bockhorn in Rüstringen vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen II, 184.

[4]) Annal. Blandin. SS. V, 26: 1029 obiit comes Herimannus. Dasselbe Jahr und den Tag giebt eine in seinem Grabe gefundene Inschrift bei Clouet, Hist. de Verdun II, 24.

[5]) Sigeb. Auctar. Affligem. 1005, SS. VI, 399: Heczelo comes post mortem ducis castrum Eiham cum provincia Brabantensi suscepit et diu

schaftsgrade fiel und daher bei dem strengen Bischof Gerard von Cambrai anfangs auf Widerstand gestoßen war, bis Gerard auf den Rath seiner Mitbischöfe und wesentlich aus politischen Gründen seinen Widerspruch stillschweigend aufgegeben hatte[1]). Zwei andere Kinder des Grafen, ein Sohn Gregor und eine Tochter Odilia, traten in den geistlichen Stand; der erstere begegnet später als Erzdiakonus zu Lüttich, die letztere als Aebtissin von St. Odilien; von dem Schicksal des letzten Sohnes Gottfried und eines gleichnamigen Bruders, den eine Concubine geboren hatte, ist nichts Näheres bekannt[2]). Die Machtverhältnisse in Lothringen werden durch den Tod des Grafen Hermann zunächst nicht wesentlich verändert sein. Ueber den größten Theil seiner Besitzungen hatte derselbe schon bei Lebzeiten verfügt, bedeutende Schenkungen empfingen von ihm die Klöster St. Vannes zu Verdun[3]) und St. Lorenz zu Lüttich[4]); das Schloß Eenham, das als eine der stärksten Burgen Lothringens bezeichnet wird[5]), sammt der dazu gehörigen, das Land Brabant bis zur Dender umfassenden Grafschaft hatte er bei seinem Eintritt in das Kloster zu Verdun seinem Eidam, dem Grafen Reginar überlassen[6]). War ihm nach diesen Verfügungen noch Güterbesitz verblieben, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß unser Kaiser nach dem Tode des Grafen denselben eingezogen hat; wenigstens haben wir eine Andeutung, daß

---

tenuit. Hic enim genuit filium nomine Herimannum et filiam nomine Berthildem, qui, dum adhuc juvenes essent, defuncti sunt et in ecclesia apud Felsika (Velsique-Ruddershove im Bezirk von Audenarde; Felsika gehört nach Gesta epp. Virdun. cap. 9 zu den Geschenken Hermanns an St. Vannes) sepulti. Qui postea multis miraculorum signis claruerunt, sed a Virdunensibus monachis furtive ablati sunt. Alteram quoque filiam tradidit nuptui Reginero Montensi comiti. — In Ruperti chron. S. Laurent. Leod. cap. 12 steht eine sagenhafte Erzählung von dem Tode zweier Knaben Hermanns, die allein zu Hause gelassen, in die Küche gehen, dort in Abwesenheit des Koches in Streit gerathen und sich mit Bratspießen tödten (verubus acutis se invicem corde tenus perfodiunt et heu proh dolor mortui decidunt), worauf der trostlose Vater St. Lorenz zu Lüttich zum Erben all seiner Güter einsetzt.

[1]) Gesta epp. Camerac. III, 10 zwischen Ereignissen von 1015 (cap. 9) und 1017 (cap. 11); vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 67.

[2]) Hugo Flavin. II, 3: Herimannus, qui et Hezelo, Mathildem duxit uxorem, ex qua genuit duos filios, bonae spei arbores, Gregorium et Godefridum, et filiam Odiliam, quae fuit abbatissa ancillarum Dei in monasterio S. Odiliae. Habuit et alium ex concubina filium nomine Godefridum. Ueber Gregor vgl. Hugo II, 8: filium suum Gregorium in annis puerilibus Deo obtulit; Vita Richardi Virdun. cap. 10, SS. XI, 286: filius etiam . . . comitis Herimanni bonae memoriae Gregorius Leodiensis archidiaconus, amore ipsius (Richards von St. Vannes) illectus, monachus factus; Alberic Triumfont. zu 1005, SS. XXIII, 778.

[3]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 335, N. e, Bd. III, 239. 240.

[4]) Vgl. die N. 5 v. S. angeführte Stelle und über Hermanns Interesse an St. Lorenz auch Ruperti chron. S. Laur. cap. 28, Hugo Flav. II, 8.

[5]) Sigeb. Auctar. Affligem. a. a. O.: erat autem Eiham oppidum et castrum munitissimum et sedes principalis ducatus regni Lotherici.

[6]) Sigebert. Auctar. Affligem a. a. O.: deinde, cum omnia sua ad votum ordinasset, relicto in manus Regineri castro et comitatu, apud Virdunum effectus est monachus.

er sich in den Nachlaß Hermanns eingemischt hat [1]); der Hau erbe des Grafen aber, sein Schwiegersohn, hat sich seines Besitz nicht lange zu erfreuen gehabt. Schon 1033, also nur vier Jah nach Hermanns Tode, wurde die Burg Eenham durch Verra dem Markgrafen Balduin Schönbart von Flandern übergeben, de sie dem Erdboden gleich machte [2]). Das Gebiet gehörte fortan zu jenen Landen, die man später unter dem Namen Reichsflandern zusammenfaßte: es entspricht ganz dem Charakter dieses, kirchliche Devotion mit schnöder Gewaltthat vereinenden flandrischen Hauses, wenn ein Menschenalter später auf dem durch Trug und Unrecht erworbenen Gebiet Balduin V. und seine Gemahlin, die französische Königstochter Adela, ein Kloster errichteten [3]). Daß unser Kaiser zu dieser Besitzesveränderung von 1033 irgendwie Stellung genommen hat, erfahren wir nicht, wie denn über seine Beziehungen zu Balduin IV. und dessen 1035 zur Regierung gelangten Sohn Balduin V. nur sehr wenige und unklare Nachrichten vorliegen.

---

[1]) In einer Urkunde Heinrichs III. für Stablo von 1040 (St. 2184) bestätigt der König dem Kloster: quod a divae memoriae genitore nostro ipsi fuit restitutum a comite Hermanno exhaerede mortuo per aliquanta tempora injuste detentum, Scaledin videlicet et Paliseol cum omnibus appendiciis? Ich wüßte nicht, an welchen Hermann hier gedacht werden könnte, wenn nicht an den unsrigen. Daß er erblos verstorben sei, ist freilich nur dann richtig, wenn man die Tochter und den geistlich gewordenen Sohn, vorausgesetzt daß der letztere 1029 noch lebte, nicht als Erben rechnet.

[2]) Sigebert. a. a. O. 1033: in diebus Ragineri Longicolli traditum est fraudulenter castrum quod dicitur Eiham, et datum Balduino Barbato, qui castrum funditus destruxit.

[3]) Sigebert. a. a. O. 1063: hoc in anno cenobium Eihamense a Balduino comite et Athala comitissa constructum est.

[4]) Bei dem Unterwerfungsakt der Lothringer zu Aachen, Weihnachten 1025, wird Balduin Schönbart nicht erwähnt. Daß er aber Konrad anerkannt und ihm gehuldigt hat, darf man wohl aus einer Genter Urkunde vom 21. Sept. 1026 schließen, die auf Befehl des Markgrafen ausgefertigt, ihn als Zeugen nennt und datirt ist „regnante Ginrado imperatore“ (van Lokeren, Chartes et docum. de l'abbaye de St. Pierre I, 26; alle anderen aus Balduins Zeit stammenden Urkunden von St. Pierre auf dem Blandin. Berge rechnen nach französischen Regierungsjahren). Später hören wir, daß sein Sohn Balduin V. (Insulanus, d. h. von Lille), der mit Adela, einer Tochter Roberts von Frankreich, vermählt war und aus dieser vornehmen Ehe hohen Muth gewann, „cupiens se aequari patri, ab eo dissidium fecit adiensque imperatorem per eum se speravit consequi a domno episcopo (Cameracensi), ut sibi propugnacula liceret construere in Cameraco, adversus patrem rebellaturus“. An dem Widerspruch des Bischofs scheitert indeß der diesem Geschlecht so wohl anpassende Plan, vgl. Gesta epp. Cameracens. III, 50, SS. VII, 485. — Balduins IV. Gemahlin Odgiva starb 1030 (Ann. Blandin. SS. V, 26); zum selben Jahre merkt Sigebert (Auctar. Affligem. 1030) seine Bestrebungen für den Gottesfrieden in Flandern an. Der Markgraf selbst stirbt 1035 (Ann. Blandin. Ann. Elnon. minor., SS. V, 20. 26); über seine Begräbnisstätte vgl. Genealog comit. Flandr. SS. IX, 309; Flandrin Generosa cap. 5, SS. IX, 318. Auch auf die Nachfolge Balduins V. hat Konrad, so viel wir sehen, keinen Einfluß ausgeübt.

1030.

Dieselben Annalen, denen wir die Nachricht von Konrads
Weihnachtsfeier zu Paderborn verdanken, berichten, er habe nach
en Feiertagen in die linksrheinischen Lande sich begeben wollen[1]).
Die Urkunden, die uns aus dem Anfang des Jahres 1030 er-
alten sind, widersprechen dem nicht, gestatten uns aber auch nicht,
en Weg des Kaisers genauer zu verfolgen. Wir finden ihn am
7. Januar noch rechts vom Rhein auf sächsischem Boden zu
Dortmund, wo Graf Manegold von Wörth in einem Markt-,
Münz- und Zollprivilegium für seine Stadt (Donau-)Wörth den
ohn für die guten Dienste empfing, die er auf seiner Gesandtschafts-
eise nach Byzanz geleistet hatte[2]); eine der nächsten Urkunden, die
ir besitzen, ist dann am 18. März zu Basel für den Bischof Hu-
ald von Cremona ausgestellt; auf ihren bedeutsamen Inhalt wer-
en wir in anderem Zusammenhang zurückzukommen haben[3]). Da
ir nun noch eine andere Urkunde, schon vom 15. März, kennen,
eren Ortsbezeichnung Ingelheim in dem Original sichlich erst
achträglich hinzugefügt ist, und durch welche dem Marienkloster
u Florenz seine sämmtlichen Güter bestätigt werden, so dürfte
uch dies Dokument schon auf einer zu Basel vollzogenen Rechts-
andlung beruhen, sein Datum der Zeit dieser Handlung ent-
rechen, während die Vollziehung erst etwa vierzehn Tage später

---

1) Annal. Saxo, Annal. Magdeburg. 1030: peractis diebus festis ultra
enum ire proposuit.

2) St. 2000, R. 138. Bestätigung des Markt-, Münz- und Zollrechts für
en an jedem Samstag in Donauwörth zu haltenden Wochenmarkt, das Mane-
ds Vater, Graf Aribo, von Otto III. durch eine verlorene Urkunde erhalten
tte. Konrad fügt einen Jahrmarkt am 1.—3. Mai hinzu (insuper autem
endentes predicti Manigoldi fidele et devotum servitium, augmentamus
em M. annuale mercatum per tres dies continuos, id est in Kal. Maji et
duobus proximis diebus in pretato loco habendum). Der Verletzer des
rktfriedens zahlt gleiche Buße, wie wenn er gegen den Marktfrieden von
gensburg oder Augsburg gefrevelt hätte. Das Original des Diploms soll
h mündlicher Mittheilung Stumpfs noch in Donauwörth sein.

3) St. 2001, R. 139; s. unten bei den italienischen Sachen.

zu Ingelheim erfolgt wäre [1]). Trifft diese Annahme zu, so ist es dann weiter nicht unwahrscheinlich, daß die Reise Konrads nach Westen und sein Aufenthalt in Basel einer Besprechung mit italienischen Großen gegolten hat, die, wie ja hinreichend bekannt ist, besonders gern in diesen südwestlichsten Theilen des Reiches abgehalten wurden [2]).

Sicher ist es dann, daß der Kaiser das Osterfest zu Ingelheim beging, wohin er eine besonders zahlreiche Versammlung von Fürsten entboten hatte [3]). Ueber die Feier des Festes selbst haben wir eine anziehende Mittheilung von einem Zeitgenossen, dem Sanktgaller Mönche Ekkehard IV., der, von Aribo nach Mainz berufen, dort als Schulmeister wirkte und seinen Erzbischof nach der nahe gelegenen Königspfalz begleitet haben muß. Ekkehard leitete während des Gottesdienstes den Gesang einer jener Sequenzen, die der Schule von St. Gallen, wenn nicht ihre Erfindung, so doch ihre Pflege und Verbreitung verdankten. Als er nun die Hand erhob, um den Takt anzugeben, baten drei in dem

---

1) St. 2002, R. 140; unzweifelhaft echtes Original im Staatsarchiv zu Florenz; Datirung: dat. anno domin. incarn. 1030, ind. 13, 18. Kal. April., anno regni 6., imp. 3.', actum in Eingelinheim; feliciter. Danach hat der Druck Margarini's das Richtige, und die Annahme Kanzlei Konrads II. a. a. O. ist zu berichtigen. Die ganze Urkunde ist von der Hand eines Schreibers geschrieben; aber die Worte actum in Eingelinheim feliciter sind mit anderer Tinte nachgetragen; und die Nachtragung ist hier um so unzweifelhafter, als sie in einer eigenen Zeile stehen, diese aber nicht, wie sonst der Fall zu sein pflegt, am linken Rande des Pergamentes, sondern in der Mitte desselben beginnt, so daß also actum nicht unter datum, sondern unter regni sexto steht. Danach dürfte hier sicherlich einer der seltenen Fälle vorliegen, in denen der Ortsname erst der Reinschrift nachträglich hinzugefügt ist, vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre II, § 348. 353, S. 264. 265. 270. Der Haupttheil der Urkunde, bis auf actum, ist danach am 15. März, dann wohl in Basel, geschrieben; die Fertigung oder Aushändigung aber ist erst etwa 14 Tage später in Ingelheim erfolgt und da erst ist die Ortsangabe hinzugefügt.

2) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI, 335.

3) Wipo cap. 35: anno domini 1030 imperator Chuonradus apud Ingelenheim pascha celebravit. Nachher ist von einem commune consilium omnium principum regni die Rede.

4) Ekkehardi Casus S. Galli cap. 66 (herausgeg. von Meyer von Knonau, Mittheilungen des hist. Vereins von St. Gallen, N. F. V. VI): vidi egomet ipse, Chuonrado imperatore in Ingilinheim pascha agente, sancti Galli monacho scolas Magontiae curante, officium, ut solitum est, in medio chori crebro coronati inspectu agere. Cumque manum ille ad modulos sequentiae pingendos rite levasset, tres episcopi, hominis quondam discipuli, imperatori in throno proximi: Ibimus, ajunt, domine, et magistrum in eo quod ipse nos docuit juvabimus. Illo hoc gratum fore dicente, descendentes sotiantur sancti Galli monacho, inclinantes inclinato, opus Dei quod docuit reverenter cum eo perficiunt. Flebat homo cum gaudio gratias referens sancto Gallo. Post missas peractas, vix ille coactus pedes imperii, ut moris est, petere, auri uncias in eis positas sustulit. Ad imperatricem autem ridente imperatore per vim tractus et ibi aurum ejus sumpsit e pedibus. Mahthild quoque, soror ejus, anulum illi in digitum, vellet nollet, inseruit. Vgl. die Bemerkungen des Herausgebers N. 827 ff. und Dümmlers in Haupts Zeitschr. f. deutsch. Alterthum XIV, 4 ff.

Gefolge des Kaisers sich befindende Bischöfe, welche einst seinen Unterricht genossen hatten, Konrad um die Erlaubnis, ihrem verehrten Lehrer zeigen zu dürfen, daß sie die Unterweisungen, die er ihnen einst gegeben, noch nicht vergessen hatten. Mit Zustimmung des Kaisers stiegen sie darauf von der Estrade herab, auf der sich der Hof befand, verneigten sich vor ihrem dereinstigen Lehrer, dessen Augen bei diesem Beweise ihrer Anhänglichkeit Thränen der Freude und der Rührung entströmten, und assistirten ihm in seinem Amte. Nach beendigtem Gottesdienste führten sie den bescheidenen Mönch zu den Stufen des Sessels, auf dem der Kaiser saß: nur mit Mühe konnte er bewogen werden, den goldenen Lohn, den er nach hergebrachter Sitte zwischen den Füßen Konrads und seiner Gemahlin fand, anzunehmen und es sich gefallen zu lassen, daß Gisela's Schwester, die Herzogin Mathilde von Oberlothringen, von der wir, beiläufig bemerkt, bei dieser Gelegenheit zum letzten Male etwas erfahren, ihm einen goldenen Ring an den Finger steckte. Gern erinnerte sich Ekkehard noch in späteren Tagen, als er in schwerem Unmuth über die seinem Kloster aufgedrungenen Reformen der cluniacensischen Neuerer die Feder ergriff, um von der Geschichte St. Gallens ein anmuthiges und farbenreiches Bild zu zeichnen, der hohen Ehren, die ihm an diesem Tage erwiesen waren.

Das friedliche Bild dieser Scene in der Pfalzkapelle zu Ingelheim steht in düsterem Gegensatz zu den verhängnisvollen Verhandlungen, die hier geführt, und zu den folgenschweren Entschließungen, die gefaßt wurden.

Abermals [1]) war es die Angelegenheit des jugendlichen Herzogs Ernst von Schwaben, die zu solchen Veranlassung gab. Jener Graf Werner vom Thurgau, den wir bei Ernsts letztem Aufstande als einen der hartnäckigsten Gegner des Kaisers kennen gelernt haben, scheint auch nach der Einnahme der Kiburg, bei welcher er nicht gefangen genommen war, ungeachtet der gegen ihn ausgesprochenen Reichsacht [2]), im Widerstande verharrt zu haben; es wird berichtet, daß er nicht aufgehört hatte, mit Umtrieben aller Art den Landfrieden zu stören [3]). Nach der im Jahre 1028 erfolgten Wiedereinsetzung Ernsts in sein Herzogthum muß Werner aufs Neue mit ihm in Verbindung getreten sein: Wipo bezeichnet ihn auch jetzt noch als Vassallen des Herzogs [4]), und wenn ein aus etwas späterer aber guter Quelle schöpfender Schriftsteller

---

[1]) Vgl. für das Folgende und zur Kritik von Wipo cap. 25 meine Ausführungen, Neues Archiv II, 592 ff. Die Einwendungen Harttungs dagegen sind oben S. 251, N. 5 zur Genüge zurückgewiesen.

[2]) Daß diese über ihn verhängt ist, ergiebt sich aus der Forderung des Kaisers bei Wipo a. a. O.: Ernst solle Werner „quasi hostem rei publicae“ verfolgen.

[3]) Wipo a. a. O.: multis factionibus regnum turbaverat.

[4]) Wipo a. a. O.: Wezelonem, militem suum.

erzählt, daß es die „Rathschläge gottloser Leute" gewesen seien, welche Ernst aufs Neue seinem Stiefvater entfremdeten[1]), so haben wir allen Grund, diese Aeußerung auf Werner zu beziehen, wie wir denn auch unmittelbar nach den gleich zu berichtenden Vorgängen den letzteren wieder in des Herzogs Umgebung antreffen. So erklärt es sich, und so erscheint es auch vom Standpunkt des Kaisers als ein nicht nur rechtmäßiges, sondern auch billiges Verlangen, wenn Konrad zu Ingelheim seinen Stiefsohn aufforderte, ihm eidlich zu geloben, daß er fortan den Aechter, wie das unzweifelhaft die Pflicht des Inhabers eines der höchsten Reichsämter war, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verfolgen wolle[2]).

Wir haben bis jetzt nicht eben einen günstigen Eindruck von dem jungen Herzog erhalten: das allerdings zu seinen Ungunsten gefärbte Bild, das unsere Quellen uns von ihm geben, läßt ihn als einen unbotmäßigen, in seinen Beschlüssen unbedachtsamen, im Verhältnis zum Kaiser undankbaren Jüngling erscheinen: allein der Zug seines Charakters, den er nun entfaltete, sichert ihm unsere Sympathie ebenso, wie er ihm die Theilnahme der Mitwelt verschafft zu haben scheint und ihm einen ehrenvollen Platz in der Erinnerung der nachlebenden Geschlechter erworben hat. Obwohl er sich die volle Tragweite seiner Entschließung nicht verborgen haben kann, scheint er keinen Augenblick geschwankt zu haben: mit unwandelbarer Treue hielt er an dem Freunde fest und wies das Ansinnen des Kaisers zurück. Nun brach das härteste Geschick über ihn herein. Als Beschützer eines Aechters wurde Ernst durch Urtheilspruch der versammelten Fürsten des Hochverraths schuldig gesprochen[3]); das Herzogthum wurde ihm gänzlich und für immer aberkannt, sein und seiner Genossen Allodialgut eingezogen; weiter sprachen auf die Anordnung des Kaisers und nach dem Rathschluß aller Fürsten die anwesenden Bischöfe den Kirchenbann über Ernst und die wenigen Gefährten, die ihm auch jetzt noch treu blieben und mit ihm Ingelheim räumten, aus[4]). Auch Gisela hatte das

---

[1]) Herimann. Augiens. 1030: Ernust dux, cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset, pravorum consilio usus, et denuo imperatori refragatus, ducatu privatur.

[2]) Wipo cap. 25: ut Wezelonem militem suum, qui multis factionibus regnum turbaverat, quasi hostem rei publicae cum omnibus suis persequeretur idque se facturum cum sacramento confirmaret.

[3]) Wipo cap. 25: quod cum dux facere nollet, hostis publicus imperatoris dijudicatus est, et penitus ducatu amisso, cum paucis inde recessit, vgl. Franklin, Fortsch. zur deutsch. Gesch. IV, 496; Waitz, Verfassungsgesch. VI, 494, N. 2.

[4]) Wipo cap. 25: imperator vero communi consilio omnium principum regni eumdem Ernestum et cunctos justitiae et paci reluctantes ab episcopis excommunicari fecit eorumque res publicari jussit. In späterer Zeit pflegt der Kirchenbann nur den zu treffen, der Jahr und Tag in der Acht verblieben und dadurch der Oberacht verfallen ist, vgl. Franklin, Reichshofgericht II, 380. Für die ältere Zeit scheinen die Fälle Ernsts und Heinrichs des Zänkers die einzigen zu sein, in welchen sich die Verbindung von Acht und Excommunikation

harte Schicksal nicht von ihrem Sohn abzuwenden vermocht. Ließ sein Starrsinn ihr nur die Wahl zwischen Gemahl und Kind, so konnte sie nicht schwanken, wen sie aufgeben sollte: feierlich hatte sie gelobt, Niemandes, der an der Verurtheilung ihres Sohnes Theil genommen, in rachsüchtigem und zornigem Sinne zu gedenken [1]). Dagegen erreichte sie, daß das Herzogthum Schwaben ihrem Hause nicht entzogen wurde; der Kaiser verlieh dasselbe dem jüngeren Bruder Ernsts, dem noch minderjährigen Hermann, für welchen der Bischof Warmann von Konstanz Sorge tragen und die Verwaltung des Landes führen sollte [2]).

War durch diese Vorgänge die erst vor Kurzem hergestellte Ruhe im Reich aufs Neue gefährdet, so müssen die ernsten Nachrichten aus Sachsen, die Konrad, wenn nicht früher, dann spätestens hier zu Ingelheim erhalten haben wird, in diesem Augenblick doppelt bedenklich erschienen sein.

König Mesko von Polen hatte kaum die Kunde vom Tode des Markgrafen Thietmar von der Ostmark empfangen, als er seine Rüstungen traf, um in die verwaisten Grenzgebiete Sachsens einzufallen [3]). Ein deutscher Edelmann, Siegfried, der Sohn des im Jahre 993 verstorbenen Markgrafen Hodo von der Ostmark

---

nachweisen läßt; auch Waitz, VG. VI, 494, N. 4 kennt keinen anderen. Beispiele für die Verbindung der Acht mit der Confiskation des Eigengutes bei Waitz, VG. VI, 496; vgl. Franklin, Gesch. des Reichshofgerichts II, 370 ff.

[1]) Wipo cap. 25: ipsa imperatrix Gisela, quod dictu est miserabile sed actu laudabile, filium inconsultum sapienti marito postponens, publicam fidem dedit omnibus, quicquid illi accidisset, nullam ultionem neque malum animum pro hac re se reddituram fore. Möglich, daß hier noch die alte Anschauung von der Pflicht der Blutrache zu Grunde gelegen hat.

[2]) Wipo cap. 25: imperator vero ducatum Alamanniae Herimanno, juniori fratri ejusdem Ernesti, dedit eumque Warmanno Constantiensi episcopo commendavit; vgl. cap. 28: Warmanno Constantiensi episcopo, qui tunc vice ducis Herimanni Alamanniam gubernabat. Die Mitwirkung Gisela's bei der Verleihung des Herzogthums, Ann. Sang. 1030: Herimannus .... imperatrice id precibus obtinente, eundem ducatum promeruit; vgl. auch Herim. Aug. 1030. — Es mag an dieser Stelle angemerkt werden, daß einer der früheren Bundesgenossen Ernsts, der Graf Welf, kurz vor den Ereignissen zu Ingelheim aus dem Leben geschieden war. Die Annal. Augustani berichten zu 1030: Welf comes obiit; den Todestag — 10. März — giebt das Necrolog. Sangallense (Ausg. von Dümmler u. Wartmann S. 35); denn der Welfhardus comes, den es zu diesem Tage verzeichnet, ist sicher mit dem Welfhardus der Ann. Sangall. 1025 identisch. Die ihm verbliebenen Besitzungen in Deutschland gingen auf seinen Sohn Welf III., den späteren Herzog von Kärnthen, über; der langobardische Hof Elisina, dessen Lage erst noch bestimmt werden soll, kam mit der Hand der Cuniza, Welfs II. Tochter, an den Otbertiner Azzo II., s. den Exkurs über die italienischen Dynastengeschlechter. Ueber Welfs II. Aussöhnung mit Augsburg s. oben S. 220, N. 2; nur hier, an der Stätte, wo man gewiß nichts von ihm zu rühmen wußte, hat man den Tod des Mannes, der einst so viel von sich reden gemacht, der Aufzeichnung werth gehalten.

[3]) Annal. Saxo, Annal. Magdeburg. 1030. Daß die Stelle aus den Ann. Hildesheim. majores und nicht aus den Ann. Quedlinburg. stammt, beweist die dem Hildesheimer Annalisten eigenthümliche Wendung: Meseco dux Polonorum, qui contra Romanum imperium regale sibi nomen usurpavit, vgl. Neues Archiv II, 556.

befand sich neben anderen Ueberläufern und Vaterlandsverräther in seinem Heere[1]). Einst war er Mönch im Kloster Nienburg gewesen, allein das geistliche Leben behagte ihm nur wenig; nach seines Vaters Tod warf er die Mönchskutte ab und errang sich, in Magdeburg vor das Synodalgericht berufen, durch Meineid und Bestechung der Richter die ersehnte Freiheit[2]). Den im Gau Nizizi belegenen Allodialbesitz seines Vaters scheint er auf diese Weise behauptet zu haben[3]); Lehen und Aemter desselben hatte er mit Groll in die Hände eines anderen Geschlechtes übergehen sehen müssen. Verschwörung mit den Polen schien ihm das geeignetste Mittel zu sein, sie wiederzugewinnen; schon 1015 hatte ihn Kaiser Heinrich II. eines allzu vertrauten Verkehrs mit Boleslav beschuldigt[4]), doch scheint er die Anklage auf Landesverrath ebenso glücklich abgewandt zu haben, wie vorher den Proceß vor dem geistlichen Gericht zu Magdeburg. Nun, als schon der zweite Markgraf aus dem verhaßten Hause, welches die Ehren seines Geschlechts an sich gerissen hatte, dahingegangen war, als ferner Konrads Waffen im Feldzuge von 1029 so schweres Mißgeschick erlitten hatten, glaubte er den richtigen Augenblick gekommen, um offen zu den Polen überzugehen und im Bunde mit dem Feinde des Vaterlandes das Erbtheil des Vaters wiederzuerkämpfen. Durch seine Schaaren verstärkt, brach der Polenkönig in der zweiten Hälfte des Januar[5]) in Sachsen ein, und furchtbar wüthete er in dem unbeschützten Lande zwischen Elbe und Saale[6]). Mehr als hundert Dörfer gingen in Flammen auf, auch die Kirchen und Heiligthümer verheerte der wilde Feind, der sich so gern ob seiner christlichen Gesinnung preisen ließ. Weder Alter noch Geschlecht fand Schonung, auch wehrlose Kinder und Greise wurden hingemetzelt, die Frauen geschändet und dann erschlagen. Die Zahl

---

1) Ihn erwähnt nur Annal. Saxo 1030: Miseco — clam assumptis satellitibus diaboli, Sigefrido aliisque sceleratis.

2) Thietm. IV, 38; aus ihm schöpft Ann. Saxo 1030 seine weiteren Angaben über Siegfried, welche daher mit kleinerem Druck hätten wiedergegeben werden können.

3) Thietm. VIII, 10; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 47.

4) Thietm. VII, 12.

5) Der Tag läßt sich nicht sicher bestimmen: nach den Ann. Magdeburg. war es der 26. Januar (septima Kal. Februar.), nach dem Annal. Saxo der 16. (17. Kal. Febr.); welche von beiden Angaben richtig ist, ist beim Mangel anderer Nachrichten nicht auszumachen.

6) Ann. Magdeburg. (vgl. Annal. Saxo) 1030: Meseco . . . inter Albiam et Salam centum villas incendiis cedibusque vastavit, novem milia et sexaginta quinque virorum ac mulierum christianorum ipse miserabilis miserabiliter captivavit, reverentissimum quoque Brandenburgensem episcopum Liuzonem, ut vile mancipium cepit, nec sacris pepercit altaribus, sed omnia cede sanguineque polluit, matronas etiam nobiles armata manu sibi vendicavit. Hoc ergo solum fuit levamen malorum, scilicet preciosa et exoptata mors. Honestas enim mulieres et gravidas violenta dextra paganorum gladiis lanceisque prostravit. Annal. Saxo hat noch: omnes ergo, quibus grandeva senectus, vel tenera etas vel egritudinis infirmitas vires negaverat, armis interire precepit.

der in die Knechtschaft abgeführten Männer und Weiber geben gleichzeitige Quellen auf 9065 an[1]; unter ihnen befand sich auch der ehrwürdige Bischof Luizo von Brandenburg[2], den der christliche König wie einen niedrigen Sklaven mit sich fortschleppte[3]. Nur ein Mann fand sich, der inmitten dieser grauenvollen Verwüstungen den Muth hatte, einigen Widerstand zu versuchen; Graf Dietrich, Dedo's Sohn, aus dem aufstrebenden Wettinischen Hause, überfiel die Polen, wahrscheinlich auf dem Heimwege, nöthigte sie, ihren Rückzug zu beschleunigen und brachte ihnen einige Verluste bei, ohne indeß im Stande zu sein, die Gefangenen zu befreien[4].

Von der Erbitterung, die in dem so schwer heimgesuchten Sachsenlande über die entsetzlichen Gräuel herrschte, erhalten wir eine Vorstellung durch die Worte, die der Hildesheimer Annalist seinem unter dem frischen Eindruck derselben geschriebenen Bericht hinzufügt[5]. „Das also," sagt er, „ist der König Mesko, das die

---

1) Wunderbar ist die beim Annal. Saxo und in den Ann. Magdeburg. übereinstimmende, also aus den Ann. Hildesh. maj. stammende genaue Zahlenangabe. Wie kann man so genaue Erhebungen über die Zahl der Gefangenen angestellt haben, da doch sicherlich Viele vor den Polen sich durch die Flucht gerettet haben? Bezeichnet die Zahl etwa nicht die Gefangenen, sondern die Vermißten?

2) Luizo (Liuzo) begegnet zuletzt auf dem Frankfurter Concil von 1027, wo ihn auffallender Weise Vita Godeh. prior cap. 31 Brandeburgensis, Vita post. cap. 23 Havelburgensis nennt; im Wolfenbütteler Codex (SS. XI, 190, N. c): Brandaburgensis. Kaum hat er beide Bisthümer vereinigt besessen, denn Erich von Havelberg wohnte noch 1028 der Weihe des Verdener Doms bei, vgl. Leibniz SS. II, 215. Wigo von Brandenburg ist am 22. Febr. 1017 bei Heinrich II. (Thietm. VII, 37); an einem 14. Januar ist er nach dem Necrol. Luneburg. gestorben, ob vor Thietmar, wie der Herausgeber des letzteren SS. III, 855, N. 39 aus den Worten „curtem quondam Vigonis episcopi" (Thietm. VIII, 42) folgert, ist mir zweifelhaft; das quondam ist nicht mit Vigonis, sondern mit curtem zu verbinden und steht zu dem folgenden sed tunc im Gegensatz. Aus der Zeit Konrads II. sind in beiden Sitzen keine anderen Bischöfe bekannt, unter Heinrich III. begegnet in Havelberg Gottschalk, in Brandenburg Dankwart (vgl. St. 2402, Gundechar lib. pont SS. VII, 249, Annal. Saxo 1049. 1085). — Wo mag Liuzo gefangen genommen sein? Etwa in Leitzkau, das seit dem Feldzug von 1029 in deutschen Händen geblieben wäre, s. oben S. 278?

3) Giesebrecht II, 262 erzählt, daß der Bischof von Zeitz sich geflüchtet habe, seine Kirche und ihre Güter aber dergestalt verwüstet seien, daß man an der Wiederherstellung des Bisthums verzweifelte. Die Quellen wissen davon nichts; und wenn Giesebrecht es aus den Urkunden über die Verlegung des Bisthums folgert, so ist das nicht richtig; diese wurde schon 1028 beschlossen, die Verwüstung, welche sie veranlaßte, kann also nicht bei dem Einfall von 1030, sondern nur bei dem von 1028 stattgefunden haben, s. oben S. 260 ff.

4) Ann. Magdeburg. (vgl. Annal. Saxo) 1030: interea Theodericus comes, cum robusta militum caterva superveniens, alios occidit, alios vero effugavit. Natürlich kann nur der Wettiner gemeint sein; an den Bruder Meinwerks, der im Register zu Giesebrecht II (S. 726) genannt wird, darf wohl nicht gedacht werden.

5) Nur in den Ann. Magdeburg. 1030: talis ergo est rex Mesecho, haec viarum suarum abhominanda simplicitas, haec innocentiae dampnanda puritas, haec justicia, haec fides falsissima ejus christianitatis. Si ergo rex, quare praedo? si simplex, quare apostrophus? si fidelis, quare apostata ac ty-

verabscheuenswerthe Einfalt seines Wandels, das die verdammungswürdige Reinheit seiner Unschuld, das seine Gerechtigkeit, das die nur allzu falsche Gläubigkeit seines Christenthums! Wenn Du denn ein König bist, warum bist Du ein Räuber? wenn voll Einfalt und Glauben, warum ein Abtrünniger und ein Tyrann? Was soll Dir, blutdürstige Bestie, der königliche Schmuck mit Krone und goldener Lanze? Welche Gemeinschaft ist zwischen Christus und Belial? Welcher Wahnsinn sucht Dich heim, Du Rasender, daß Du gegen das Reich römischer Tapferkeit leichtsinnig die Waffen ergriffen hast? Wie verderblich Dein Beginnen, das wirst Du dann, zu spät, erkennen, wenn Deine feigen Leute, in wie großer Zahl sie sich auch bewaffnen mögen, von unseren kriegskundigen und kriegstüchtigen, wie sie es verdienen, werden zu Boden geschmettert werden!"

Es wird als unzweifelhaft angesehen werden können, daß diese traurigen Vorgänge den Kaiser veranlaßt haben, in die sächsischen Grenzlande zurückzukehren. Noch im Anfang des April war er in Ingelheim [1]); die letzte hier ausgestellte Urkunde ist vom 7. dieses Monats datirt [2]); das Pfingstfest, das in diesem Jahre auf den 17. Mai fiel, feierte er zu Merseburg, wohin zugleich ein großer Hoftag ausgeschrieben war [3]). Von den erschienenen Fürsten kennen wir nur die Erzbischöfe Aribo von Mainz und Hunfried von Magdeburg [4]), die Bischöfe von Hildesheim und Paderborn [5]),

---

rannus? Quid tibi, cruenta belua, regale ornamentum in corona et lancea deaurata? Quae conventio Christi cum Belial? Quae te, tumide, vexat vesania, ut in regnum Romanae virtutis temere duceres arma? Quod quam tibi sit periculosum, tum demum sero percipies, cum tui imbelles, plurima multitudine armati, a nostris bella scientibus, immo et facientibus, ut digni sunt, conterentur?

[1]) Außer den beiden S. 284, N. 2. 3 erwähnten Urkunden ist am 5. April eine Immunitäts-Bestätigung für den Abt Luithard von Weißenburg nach dem Muster der Urkunde Heinrichs II. vom 3. Jan. 1002 (St. 1342) ausgefertigt, St. 2003, R. 141.

[2]) Wir kennen sie nur aus einem Extrakt in den Salzburger Kammerbüchern (II, 52) im Wiener Archiv, St. 2004, R. 142. Die Namen der Ortschaften, in welchen dem Erzbischof Thietmar von Salzburg ein Wildbann geschenkt wird, sind im Druck theilweise entstellt; statt Chvichstetin lies Chirchstetin, statt Babenesheim lies Babinesheim.

[3]) Vita Godehardi post. cap. 24, daraus Ann. Hildesheim. 1030. Von einem placitum, das zu Merseburg stattfand, spricht die Vita prior cap. 36.

[4]) Intervenient in der Urkunde vom 19. Mai, St. 2005, R. 143, durch welche der Markgraf Hermann von Meißen das praedium Grothomizi im Gau Chunfizi (Groitzsch a. d. Elster nach Winter, Archiv f. sächs. Gesch. N. F. III, 196 ff., Lepsius I, 192 verzichtet darauf, die Lage des Orts zu ermitteln, Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen IV, 321 deutet auf Grottwitz im Amt Grimma, aber wohl nur durch einen Lesefehler verleitet, er liest Grothowizi statt Grothomizi), das später an Naumburg gekommen sein muß, erhielt. Hermann selber ist Intervenient in der oben S. 264, N. 4 besprochenen Urkunde vom gleichen Datum.

[5]) Meinwerk empfängt durch Urkunde vom 1. Juni (St. 2006, R. 144) für sein neues Kloster das Gut Badpergh (Padberg) im Niterga in der Grafschaft Haholds, das dem Kaiser heimgefallen war, weil sein Vorbesitzer, ein Graf Bernhard, unehelich (spurius quod vulgo Wanburtich dicunt) war. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 247, N. 3, und über die Abkunft Bernhards die Ver-

sowie den Markgrafen Hermann von Meißen, und von den Maßregeln, die unzweifelhaft zum Schutz des Landes gegen erneute Angriffe der Polen getroffen wurden, erfahren wir überall nichts; als ziemlich wahrscheinlich kann man indessen ansehen, daß der große combinirte Angriff des nächsten Jahres gegen Mesko schon jetzt beschlossen wurde.

Dagegen hören wir von einem anderen Ereignis, das merkwürdig genug ist: der endlichen Versöhnung zwischen Aribo von Mainz und Godehard von Hildesheim. Wir haben gesehen, mit welcher Zähigkeit der Erzbischof Jahr für Jahr den Versuch erneuert hatte, das, was er für sein gutes Recht hielt, zu behaupten; wie er Bitten und Drohungen, Befehle und Versprechungen erschöpft hatte, um zum Ziele zu gelangen; wie er auf dem Pöhlder Tage von 1028 dem Siege nahe genug gewesen war. Ob der Umstand, daß eben dieser letzte Versuch durch den Widerstand seiner eigenen Suffragane gescheitert war, den Erzbischof zur Nachgiebigkeit bestimmt hat, oder ob andere uns unbekannte Ereignisse, die in die Zeit zwischen dem Pöhlder Tag von 1028 und dem Merseburger von 1030 fallen, den Ausschlag gegeben haben, bleibt uns verborgen. Das aber zeigen die Schritte, zu welchen Aribo in Merseburg und später sich herbeiließ, daß durch den vergeblichen Kampf, welchen er seit Jahren geführt hatte, durch das kränkende Bewußtsein, in Konrads Rathe nicht die Stellung einzunehmen, auf welche er gehofft haben mochte, als er zu Kamba dem fränkischen Edlen die Königskrone verschaffte, durch das demüthigende Gefühl endlich, von den weitgehenden Plänen, welche am Anfang seiner stolzen Laufbahn seine Seele erfüllt hatten, so wenig verwirklicht zu haben — daß durch diese Enttäuschungen die Widerstandskraft des Erzbischofs sich erschöpft hatte. Bei der ersten Begegnung der beiden langjährigen Gegner zu Merseburg kam es nur zu einer förmlichen Begrüßung zwischen ihnen, ohne daß, so viel man sieht, die Gandersheimer Sache zur Erörterung gelangt wäre [1]). An einem der folgenden Tage aber, in der Frühe, trat — wie wenigstens Godehard selbst bald nachher erzählt hat — der Erzbischof unerwartet in das Gemach des Hildesheimers und hatte, nachdem alle Anwesenden sich entfernt hatten, mit ihm unter vier Augen eine längere Unterredung [2]). Er bekannte, bei seinen wieder-

---

muthungen von Wenck, Hess. Landesgesch. II, 631, N. w, sowie von Seibertz, Gesch. der Dynasten u. Herren Westfalens S. 355.

[1]) Vita Godeh. prior cap. 36: Mogontinus praesul et noster convenerunt seque primo conventus sui die devote invicem salutaverunt.

[2]) Vita prior a. a. O.: ut ipse noster [Godehardus] fidelibus suis ipso [Aribone] superstite narravit . . . Dann: post illius obitum ipsum domnum Godehardum infra missarum sollemnia in umbone, sermone ad populum habito, idem publice profari sepius audivimus. In der Vita post cap. 24 ist nur von der öffentlichen Erzählung die Rede. In Bezug auf das Folgende weichen die beiden Viten in einem wichtigen Punkte von einander ab; die Unterredung findet nach der ersten Vita unter vier Augen statt (semotis omnibus solus cum solo diutissime colloquebatur); in der zweiten Bearbeitung der Vita

holten Versuchen, die Gandersheimer Diöcese zurückzuerlangen, theils unwissentlich geirrt, theils aber auch absichtlich gefehlt zu haben; er bat den Bischof, ihm das eine wie das andere zu verzeihen, versprach, ihm und der Hildesheimer Kirche aufrichtige Genugthuung zu geben und den Streit nimmermehr erneuern zu wollen[1]). So die Erzählung Godehards, der vielleicht die Aeußerungen des Erzbischofs etwas gefärbt und übertrieben wiedergegeben haben mag, den ganzen Vorgang aber sicherlich nicht erfunden hat. Die Versöhnung kam zu Merseburg zu Stande; Aribo brachte ein schweres Opfer der Selbstbezwingung, indem er sich dazu verstand — wir werden noch erfahren, daß er noch zu weiteren entschlossen war!

Die Zeugnisse für Konrads Aufenthalt in Merseburg reichen bis zum 1. Juni[2]). Dann muß der Kaiser sich in eiliger Reise nach Baiern begeben haben, um die Hauptunternehmung des Jahres zu beginnen, den Feldzug gegen Ungarn, dessen Nothwendigkeit ein sofortiges Einschreiten gegen Mesko von Polen verhindert haben wird.

Wir haben keinen sicheren Anhaltspunkt, um zu bestimmen, wann die guten Beziehungen, die zwischen König Stephan dem Heiligen von Ungarn und seinem Schwager Kaiser Heinrich II. bestanden hatten, nach des letzteren Tode begonnen haben, sich zu verschlechtern. Es ist allerdings nicht unmöglich, daß schon durch die Vorgänge auf Konrads Römerzuge eine Spannung eingetreten ist. Wir wissen, daß es während desselben zu offenen Akten der Feindseligkeit zwischen dem Kaiser und den Venetianern gekommen

---

spielt sich der Vorgang „secreto" und doch, was damit nicht zu vereinbaren ist, „coram episcopis" ab; die letzteren Worte hat deshalb der Hildesheimer Annalist wieder weggelassen. Daß der erste Bericht mehr innere Wahrscheinlichkeit hat, liegt auf der Hand. Ob die von Harttung, Zur Gesch. des Erzb. Aribo S. 49 und von Lenssen S. 23 geäußerten Zweifel sich auf die ganze Erzählung oder nur auf Einzelheiten beziehen sollen, erhellt nicht; in ersterem Falle würde ich ihnen entschieden nicht beistimmen können. Wolfhere ist sicherlich eine parteiische und tendenziös gefärbte Darstellung zuzutrauen: daß er aber seinen Hildesheimer Lesern vorgelogen hätte, Godehard habe den Vorgang in der Predigt erzählt, wenn dies nicht der Fall war, vermag ich ebenso wenig glauben, wie ich annehmen kann, daß Godehard ihn aus den Fingern gesogen hat. Sehr genau kann Harttung, da er S. 48 den Vorgang fälschlich auf Ostern 1030 verlegt, sich übrigens die Quellen nicht angesehen haben. — Eine ganz ähnliche Scene hat sich zwischen Heinrich II. und Heribert von Köln abgespielt, vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 176. 177.

[1]) Vita Godehardi prior cap. 36: [Aribo] se in Gandesheimensis parrochiae repeticione pro parte ignoranter errasse, pro parte malignanter fatebatur peccasse, sibique hoc indulgeri deposcens, se sanctae Mariae ipsique episcopo digna penitentia semper satisfacturum, et super talibus sub testimonio Christi et ecclesiae promisit perpetuo taciturum. Aehnlich Vita post. cap. 24, nur daß malignanter pecasse wegfällt.

[2]) S. oben S. 292, N. 5. Die Datirungszeile der Urkunde zeigt einige auffallende Erscheinungen, indessen ohne daß wir Veranlassung hätten, eine Verschiebung des Itinerars anzunehmen; vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 254. 263. 291.

war. Venedigs Doge aber, Otto Orseolo, war mit einer Schwester des Königs von Ungarn vermählt [1]); der Umstand, daß Stephan später einen Sohn aus dieser Ehe mit Uebergehung anderer Verwandten zu seinem Nachfolger bestimmte, zeigt, wie nahe sich die Schwäger standen, und läßt es als sehr wohl denkbar erscheinen, daß der König von Ungarn das feindliche Auftreten des Kaisers gegen Venedig, das, wie wir annehmen durften, den Sturz des Dogen zwar nicht herbeiführte, aber doch erleichterte, sehr übel vermerkt hat. Indessen um den Ausbruch des Krieges zu erklären, reicht diese Verstimmung König Stephans doch kaum aus. Auch der Ansicht [2]), daß eine etwaige Ausdehnung der Herrschaft des Ungarnkönigs über die Karpathen nach Nordosten — eine Ausdehnung, die noch dazu selbst eine höchst zweifelhafte Thatsache ist — das Mißtrauen Konrads wachgerufen habe, vermag ich mich nicht anzuschließen — Eroberungen in dieser Richtung, also auf Kosten Polens, hätten dem Kaiser, der sich die Vernichtung des

---

[1]) Die Zeugnisse sind zuletzt bei Steindorff, Jahrb. Heinrich III., Bd. I, 116, N. 1 und 2 zusammengestellt; vgl. Wipo cap. 38; Herim. Aug. 1039; Vita Stephani major. cap. 18, SS. XI, 239; Ann. Altah. 1041. Aus diesen Stellen ergiebt sich allerdings nur, daß eine Schwester Stephans in Venedig verheirathet war und hier den nachmaligen König Peter geboren hat. Daß Peters Vater der Doge war, sagte dann erst Keza II, 2 (ed. Endlicher S. 109); und Dandolo bei Muratori SS. XII, 235 bezeugt die Ehe Otto Orseolo's mit einer Schwester Stephans. Ich glaube unter diesen Umständen aber doch, daß die Vorsicht, mit der Steindorff die Sache behandelt, nicht nöthig ist, und daß man — namentlich auch in Erwägung, daß Peter den Namen seines väterlichen Großvaters Peter Orseolo führt, was völlig dem italienischen Brauch entspricht — mit Strehlke, Giesebrecht, Büdinger, Krones u. A. die Abkunft Peters von dem Dogen als absolut sicher ansehen darf. Mit wem denn sollte wohl in Venedig die Tochter Geiza's, welche Peter gebar, sich vermählt haben, wenn nicht mit dem Sohn des Dogen? und wie sollte man annehmen, daß zwei Schwestern Stephans in Venedig verheirathet gewesen wären, die eine, König Peters Mutter, ohne daß wir ihren Mann, die andere Herzog Otto's Gemahlin, ohne daß wir ihren Sohn kennen? Die Verwandtschaft des Arpadenhauses und der Orseoli ist also die folgende:

Heinrich der Zänker. Geiza von Ungarn. Peter Orseolo.

Heinrich II. Gisela. Stephan der Heilige. N. N. Otto Orseolo.

Emmerich = Heinrich. Peter von Ungarn.

[2]) Sie ist von Giesebrecht II, 259 ausgesprochen. Aehnliches scheint Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs II, 69 anzunehmen. Dem letzteren ist zuzugeben, daß es allerdings „durchaus nicht widersinnig" ist, an eine vorübergehende Occupation Mährens durch Stephan zu denken, nur vermag ich nach dem Wegfall der Monse'schen Fragmente auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für diese Vermuthung zu entdecken; Bretislavs Zug gegen Ungarn erklärt sich hinlänglich auch ohne sie aus seinem Verhältnis zum Reich. Auch sonst sind in den wenigen Zeilen, die Krones diesen Dingen widmet, mehrere Irrthümer. Bruno von Augsburg ist 1029, nicht 1028 gestorben, Herzog Ernsts Empörung kann nicht auf Konrads Friedensgeneigtheit gewirkt haben, denn Ernst war lange todt, ehe es zu Friedensverhandlungen kam, der Friedensschluß mit Heinrich III. gehört, wie Steindorff nachgewiesen hat, nicht in 1033, sondern 1031. Wundersamer noch ist das Versehen von Krones I, 593, wo der Zug Konrads ins Jahr 1028 gesetzt wird!

Polenreiches zur Aufgabe gemacht hatte und Böhmen, Dänen und Russen aus dessen Trümmern sich gern bereichern ließ, schwerlich Veranlassung zu begründetem Mißtrauen geben können. Eher ist die Möglichkeit zuzugeben[1]), daß umgekehrt die Versuche Konrads, mit dem byzantinischen Hofe Verbindungen anzuknüpfen, seine Absicht, für seinen Sohn die Hand der Kaisertochter und damit vielleicht sogar die Nachfolge im oströmischen Reiche zu erlangen[2]), Stephan zu lebhaften Bedenken Anlaß gegeben haben mögen. Nach der Unterwerfung des Bulgarenreichs durch die Byzantiner war deren Machtausbreitung für die Ungarn äußerst gefährlich geworden; mit welcher Energie der Statthalter des Kaisers Basilius in Kroatien eingegriffen hatte, haben wir oben gesehen[3]): eine Vereinigung des byzantinischen und des deutschen Reiches, ja auch nur ein enges Bündnis beider hätte Stephans Herrschaft im höchsten Maße gefährden müssen. Daß man dies auf deutscher Seite gefühlt hat, zeigt die Art und Weise, wie der Bischof den Durchzug durch Ungarn verlangte[4]). Es ist klar, daß Werner, indem er die harmlose Maske eines Jerusalempilgers annahm, den König von Ungarn über den wahren Charakter seiner Mission zu täuschen suchte, also Grund zu haben meinte, ihm denselben verbergen zu müssen, und daß Stephan, indem er gegen seine Gewohnheit die Erlaubnis des Durchzugs verweigerte, die Absichten Konrads errathen und die Angelegenheit für ernst genug gehalten haben muß, um selbst auf die Gefahr eines offenen Affrontes gegen den deutschen Hof den Plan des Kaisers zu vereiteln[5]).

Zu diesen Spannungen und Differenzen kam dann aber vielleicht noch eine weitere hinzu. Wir haben eine Nachricht darüber, die allerdings erst von einem sehr späten Schriftsteller stammt, die aber doch mindestens unsere Beachtung verdienen dürfte[6]). Ihr

---

1) Sie ist von Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 420 hervorgehoben.

2) S. oben S. 235 ff.

3) S. oben S. 172.

4) Wipo cap. 22, s. oben S. 236.

5) Nach Dudik, Allg. Gesch. Mährens II, 153 hätte man in Deutschland sichere Anzeichen von einem Einverständnis Stephans mit den Polen gehabt. Worauf sich diese Ansicht gründet, weiß ich nicht zu sagen.

6) Die Nachricht findet sich bei Aventin, Annal. Bojorum V, 6, 2 und 5 (ed. Basil. S. 406). Im Anschluß an Konrads Aufenthalt in Regensburg im April 1029 und den daselbst erfolgten Tod des Bischofs Bruno von Augsburg (der als Schwager König Stephans, wie mehrfach mit Recht hervorgehoben ist, gewiß ein geeigneter Vermittler zwischen Deutschland und Ungarn war) heißt es bei Aventin, es seien Gesandte des Königs Stephan und seiner Gemahlin Gisela erschienen, die Namens derselben „Heinrico filio horum regnum Bajoariae, quod majores, atavus, proavus, avus, avunculus (s. die Stammtafel S. 295) tenuissent jure hereditario a Conrado repetunt. Quod cum negatum foret, bellum imperatori et regi indicunt domosque abeunt". Die Stelle ist schon von Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 66 hervorgehoben, aber irrig auf den Regensburger Tag von 1027 bezogen worden. Dann hat Steindorff I, 20, N. 2 ihr die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt; er will „nicht so leichthin über sie urtheilen, wie Andreas Brunner, der sie Annal. Bojor. (ed. Frankf. 1710) S. 209 einfach für eine Erfindung Aventins erklärt hat, sondern wenigstens die Möglichkeit zu-

zufolge hätte König Stephan einige Jahre nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Bayern auf dem Regensburger Tage von 1029 auf die Erbfolge in diesem Herzogthum für seinen Sohn Emmerich-Heinrich, als einen Enkel Heinrichs des Zänkers, Ansprüche erhoben, und als dieselben von Konrad zurückgewiesen wurden, dem Kaiser förmlich den Krieg erklären lassen. Der Werth dieser Nachricht hängt natürlich ganz von dem der Quelle ab, aus welcher ihr Ueberlieferer Aventin sie geschöpft hat. Wir wissen, daß der fleißige Sammler auch außer den Altaicher Annalen [1]) noch andere uns nicht erhaltene Aufzeichnungen des 11. Jahrhunderts benutzt hat [2]); gehörte die hier besprochene Angabe einer von diesen an, so hätten wir keine Veranlassung, ihr aus inneren Gründen zu widersprechen, und mancher uns sonst schwer verständliche Punkt aus den Beziehungen zwischen Ungarn und Deutschland würde sich leichter erklären lassen, wenn sie zuträfe.

Sei dem, wie ihm wolle, soviel ist gewiß, daß es schon vor dem Zuge Konrads vom Sommer 1030 zu offenen Akten der Feindseligkeit zwischen Deutschen und Ungarn gekommen war. Wipo, der uns davon berichtet, nimmt in einer bei diesem vorsichtigen Hofhistoriker sehr bemerkenswerthen Weise für Ungarn Partei; er bezeichnet Stephan als „ungerechter Weise gekränkt“ [3]); er hebt hervor, daß die Schuld der ersten Feindseligkeiten auf Seiten der Baiern gelegen habe [4]); wir dürfen aus seiner Dar-

lassen, daß er wirklich einer älteren uns nur nicht mehr vorliegenden Quelle folgt“. Mit großem Recht hat er auf eine Reihe von Umständen hingewiesen, welche die Nachricht zu stützen scheinen: es läßt sich noch hinzufügen, daß später nach dem Tode Emmerichs, als die ungarischen Erbansprüche von selbst wegfallen, der Friede nicht wieder gestört ist, und daß Heinrich ihn mit einer Gebietsabtretung erkauft, die man sehr wohl als eine Art Compensation ansehen kann. Auch Riezler, Gesch. Baierns I, 442 möchte die Angabe Aventins „nicht unbedingt verwerfen“, will sie aber am liebsten — gegen die Stelle, die Aventin ihr giebt — auf den Regensburger Landtag von 1027 beziehen. Ist Aventin seiner Quelle genauer gefolgt, so ist das schon aus dem Grunde nicht möglich, weil er bei dieser Gelegenheit Heinrich bereits rex nennt, was derselbe erst 1028 geworden ist.

[1]) Es läge am nächsten, die Nachricht auf diese, über die ungarischen Dinge ja besonders gut unterrichtete Quelle zurückzuführen; denn meiner hier freilich nicht näher zu begründenden Ueberzeugung nach besitzen wir die vollständigen Ann. Altahens. noch immer nicht; ich halte die Aufzeichnung Aventins, aus welcher der Druck SS. XXIII erfolgt ist, für eine ziemlich ungleichmäßige Arbeit, die bisweilen allerdings den vollen Text der Ann. Altahens., bisweilen aber auch nur ein nicht immer sehr geschicktes Excerpt aus denselben bietet. Indeß für unsere Notiz kann das nicht in Frage kommen, die abweisende Bemerkung Brunners schließt diese Möglichkeit aus.

[2]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsqu. II, 60. Ueber Aventin s. den Artikel Wegele's, Allg. Deutsche Biographie I. 700 ff.

[3]) Wipo cap. 26: regem injuste injuriatum.

[4]) Wipo a. a. O.: eodem tempore multae dissensiones inter gentem Pannonicam et Bajoarios, culpa tamen Bajoariorum, factae sunt, ita ut Stephanus rex Ungariae multas incursiones et praedas in regno Noricorum, id est Bajoariorum, faceret. Vgl. Herim. Aug. 1030: Counradus imperator, jam dudum inimicitiis cum Stephano rege Ungariorum conflatis, Pannoniam petiit.

stellung der Sache schließen, daß die Umgebung Heinrichs III. den Krieg gegen Ungarn nicht billigte. Doch war derselbe, nachdem Stephan seinerseits den Angriff eröffnet und durch zahlreiche Einfälle über die Grenze der bairischen Ostmark den Kampf begonnen hatte, unvermeidlich geworden. Mit einem sehr stattlichen Heere [1]), über dessen Zusammensetzung uns nur so viel bekannt ist, daß auch Lothringer sich darin befanden [2]), rückte der Kaiser in der zweiten Hälfte des Juni gegen die Grenze vor. Am St. Albanstage (21. Juni) übernachtete er im Kloster Nieder-Altaich [3]); in den letzten Tagen dieses oder den ersten des folgenden Monats wird er die feindliche Grenze überschritten haben. Wieder war eine gemeinsame Operation mit Bretislav, dem Sohn des Böhmenherzogs, verabredet, welcher von Mähren aus in Ungarn einrücken sollte.

Dürften wir den Angaben Wipo's unbedingt glauben, so hätte König Stephan, von vornherein von der Nutzlosigkeit jeden Widerstandes gegen die deutsche Uebermacht überzeugt, sich darauf beschränkt, Gebete und Fasten in seinem ganzen Reiche anzuordnen, im Uebrigen aber die Vertheidigung desselben vertrauensvoll der göttlichen Hilfe anheimgestellt [4]). Dergleichen mag ja in der That geschehen sein; aber daß Stephan, der seinerseits vorher aggressiv gegen die Deutschen vorgegangen war, jeden Versuch eines Widerstandes aufgegeben haben sollte, ist geradezu undenkbar, und auch ohne das ausdrückliche Zeugnis der Biographie des Ungarnkönigs [5])

---

[1]) Wipo a. a. O.: cum grandi exercitu. Vita major. Stephani cap. 15, SS. XI, 237: totius Teutoniae manus coadunata.

[2]) Das ergiebt sich aus einer schon von Giesebrecht hervorgehobenen Urkunde von 1030 (Ritz, Urkk. des Niederrheins I, 51), in welcher ein gewisser Arnulf eine Schenkung an Kloster Stablo macht. Es heißt darin: etenim jussu imperatoris exercitus contra Ungaros dirigitur, cum quo ego cum meo [seniore?] Heinrico comite proficiscor. Gemeint wird vielleicht der Lützelburger Heinrich sein, der 1030 auf einer Trierer Synode, 1035 als Vogt von St. Maximin erscheint (Beyer, Mittelrh. Urkundenb. I, 355. 358). Durch die Theilnahme der Lothringer erklären sich die kurzen Angaben über den Zug in Ann. Leod. Laub. 1030, Chron. S. Andreae Cam. II, 3, SS. VII, 531 und anderen Ableitungen derselben. Reginard von Lüttich weihte am 25. Juli die St. Jakobskirche zu Lüttich und war also jedenfalls nicht bei dem Heere; vgl. Ann. S. Jacobi Leod., Lamberti Parvi Ann. 1030, SS. XVI, 638. 646.

[3]) Ann. Altah. 1030: Chonradus imperator in Ungariam cum exercitu properans natali S. Albani in dominica die in monasterio Altahensi pernoctavit. Der 21. Juni fällt 1030 auf einen Sonntag.

[4]) Wipo cap. 26: rex autem Stephanus, minime sufficiens adversus imperatorem, orationibus et jejuniis in universo regno suo indictis, praesidium domini tantummodo flagitabat. Die Tendenz ist klar; Konrads Mißerfolg wird durch göttlichen Beistand, der den Ungarn zu Theil wird, erklärt, s. cap. 14: rex vero Chuonradus nemini cedens nisi soli Deo et caloribus aestivis.

[5]) Vita major. Stephani cap. 15, SS. XI, 237: rex consultum habens episcoporum et principum ad tuendam patriam armatos totius Ungariae contraxit. Daran schließt sich dann aber eine ganz sagenhafte Erzählung. König Stephan bittet Gott um seinen Beistand und rückt dann gegen den Feind. Am nächsten Tage kommt ins Lager jedes einzelnen deutschen Führers ein Bote, der sich als vom Kaiser abgesandt ausgiebt, und bringt den Befehl zum Rückzuge.

würden wir zu der Annahme genöthigt sein, daß er alle verfügbaren Kräfte seines Reiches zu dessen Vertheidigung aufgeboten habe.

Indessen mehr als diese Rüstungen waren es die natürlichen Vertheidigungsmittel seines Landes, die den Ungarnkönig schützten. Fast alle Quellen, die von Konrads Zug ausführlicher berichten, stimmen in der Schilderung der Schwierigkeiten desselben überein. Von einem schwierigen und mühevollen Marsche des kaiserlichen Heeres sprechen die Hildesheimer Annalen [1]); von den Hindernissen, welche Flüsse, Wälder und Sümpfe seinem Vordringen entgegensetzten, berichten Wipo [2]) und Hermann von Reichenau [3]); von einer Hungersnoth, welche ausbrach und das Heer in große Bedrängnis versetzte, erzählen die Annalen von Altaich [4]). So war der Erfolg des Zuges ein höchst unbedeutender, ja geradezu kläglicher. Es war von sehr geringem Nutzen, daß der Kaiser, der bis zur Raab vorgedrungen zu sein scheint, das von ihm durch-

---

Als Konrad das Wunder erfährt und den Rückzug der Seinigen wahrnimmt, erkennt er, daß Gott auf Seiten der Ungarn steht, und unterläßt von da ab jeden Angriff auf dieselben.

[1]) Ann. Hildesheim. maj. 1030 (s. Neues Archiv II, 546): Chuonradus imperator Stephanum Pannoniae regem cum exercitu petit, difficili et laborioso itinere regionem ejus invadens.

[2]) Wipo cap. 26: imperator tam munitum regnum fluviis et silvis intrare non valens, multis tamen praedationibus incendiis circa terminos regni injuriam suam satis ulciscens, reversus est, volens tempore oportuniori coepta sua peragere.

[3]) Herim. Aug. 1030: Pannoniam . . . quantum paludibus et fluminibus non obstantibus poterat, Rabam usque devastavit. Die Ann. Sang. 1030 beschränken die Verwüstungen auf die „pars citima circa Fiscam fluvium." Harttung, Studien S. 8 nimmt an, daß Hermann einfach die ihm bekannte Raab statt der unbedeutenden Fischa seiner Quelle gesetzt habe; doch sind Verwüstungen „circa Fiscam" mit einem Vordringen „Rabam usque" nicht unvereinbar. Wie der Wortlaut der gemeinsamen Quelle gewesen ist, läßt sich allerdings nicht feststellen. Giesebrecht II, 263 geht wohl zu weit, wenn er meint, „nirgend fand man bebaute Gegenden". Was soll denn geplündert und verheert sein?

[4]) Ann. Altah. 1030: rediit autem de Ungaria (wohl wieder über Altaich) sine milicia et in nullo proficiens, ideo quod exercitus fame periclitabatur, et Vienni ab Ungris capiebatur. Die Bemerkung von Krones I, 593: „Ob und auf wie lange damals Wien . . von den Ungarn bezwungen wurde, bleibt unerweislich; aber die dunkele gleichzeitige Nachricht darüber bleibt immerhin bedeutsam" u. s. w. verstehe ich nicht völlig. Das „ob?" kann doch der gleichzeitigen Nachricht gegenüber gar nicht in Zweifel kommen, und auf die Frage „wie lange?" giebt es die sichere Antwort: längstens bis zum Frieden von 1031. Anders versteht aber Lorenz, Ueber den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten (Sitzungsber. der Wiener Ak., Hist.-phil. Klasse LXXXIX, 66) die obige Stelle. Er schreibt: „Die Katastrophe, welcher das Heer Kaiser Konrads II. gegen die Ungarn 1030 unterlag, ereignete sich nach den Altaicher Annalen zu Wien. Wie es scheint, hatten die Deutschen unter den alten Befestigungen von Vindobona Schutz gesucht, wurden daselbst ausgehungert und von den Ungarn gefangen genommen." Danach scheint er Vienni für den Ablativ eines nie begegnenden Nominativs Viennis zu halten, während ich es mit den meisten Neueren für den Nominativ ansehe und an eine Gefangennahme des ganzen Heeres nicht glaube.

zogene, von den Feinden wahrscheinlich geräumte Land mit Feuer und Schwert verwüstete. Und als man sich nun, anscheinend ohne daß es zu einer Schlacht gekommen wäre, zum Rückzuge entschließen mußte, da setzte König Stephan dem erschöpften und geschwächten[1]) Heere nach und drang über die Grenzen seines Reiches hinaus in die Ostmark vor; Wien, dessen Namen bei dieser Gelegenheit zum ersten Male aus dem Dunkel auftaucht, das seit den Tagen der Völkerwanderung über der alten Vindobona geruht hatte, wurde damals von den Ungarn genommen. Konrad aber, den man mit so großen Hoffnungen an der Spitze eines so stattlichen Heeres hatte durch Baiern ziehen sehen, kehrte ohne Heer und arm an Erfolgen zurück[2]).

Es konnte den Kaiser, der nun schon zum zweiten Male einen mit großen Mitteln und nach langen Vorbereitungen unternommenen Kriegszug schmählich hatte scheitern sehen, nach seinem eigenen Mißerfolge wenig trösten, daß, wie in dem unglücklichen Feldzuge von 1029 gegen Polen, so auch diesmal sein böhmischer Bundesgenoß sich etwas besseren Glückes zu rühmen hatte: Bretislav war siegreich bis Gran vorgedrungen, hatte dann aber in Folge des Rückzugs des Hauptheeres auch seinerseits umkehren müssen[3]). Im Gegentheil ist es sehr wohl möglich, daß der ehrgeizige Böhmenfürst gerade durch den zweimaligen Mißerfolg der kaiserlichen und das Glück der eigenen Waffen zu jenen Versuchen veranlaßt worden ist, sich eine vom Reich unabhängige Stellung zu gewinnen, die wir in den nächsten Jahren zu constatiren haben werden. Vorläufig freilich ist von einer derartigen Veränderung in den Beziehungen Böhmens zu Deutschland noch nichts zu verspüren: das einzige Ereigniß aus der böhmischen Geschichte, davon wir aus diesem Jahre noch wissen, der Bischofswechsel in Prag, vollzog sich noch ganz in den hergebrachten Formen. Der Nachfolger des am 30. Januar 1030 verstorbenen[4]) Bischofs Hizo, Severus, war zwar ein Hofgeistlicher des Herzogs Udalrich, dessen Gunst er sich durch seine Sachkunde in Dingen der Tafel und

---

[1]) Das Necrol. Fuldens. (Leibniz SS. III, 767) verzeichnet zum 23. Juli 1030: Gerungus occisus est. Möglicherweise ist er eines der Opfer dieses Feldzuges; in Fulda sind ja auch die Namen einiger der Gefallenen von Weihnachten 1037 aufgezeichnet.

[2]) Die Zeit des Rückzuges ist nicht sicher zu bestimmen. Die Nachricht von der Grundsteinlegung des Speyerer Doms und der Limburger Kirche am 12. Juli 1030 ist natürlich unhaltbar; s. unten.

[3]) Cosmas I, 41, SS. IX, 64 zu 1030: hoc anno Bracizlaus magna caede prostravit Ungarios et terram eorum usque ad urbem Strigoniam devastavit. Vgl. Büdinger I, 346, N. 4 (gegen Palacky I, 274); Dudik II, 166.

[4]) Ann. Pragens., SS. III, 120: 1030 Izo episcopus obiit. Severus successit. 1031 Severus episcopus ordinatus est. Den Todestag giebt Cosmas I, 41, SS. IX, 64, der auch den Tag der Weihe zu 1031 anführt. Ueber Bardo's Amtsantritt s. unten. Warum man so lange mit der Ernennung des Nachfolgers gezögert hat, ist nicht völlig klar. — In den Ann. Gradic. SS. XVII, 647 werden Tod und Weihe (wie auch die Geburt des Prinzen Spithignew) irrig zu 1029 erzählt; Heinrich von Heimburg giebt SS. XVII, 712 das richtige Jahr, aber als Todestag 4. statt 3. Kal. Februar.

ch seine Geschicklichkeit auf der Eberjagd erworben hatte[1]; aber seine Weihe durch den Metropoliten, den Erzbischof von Mainz, . 29. Juni 1031 erfolgte, d. h. an dem Tage des Amtsantrittes ; Erzbischofs Bardo, so ist die Ernennung des neuen Bischofs, nn sie nicht von Konrad selbst ausging, sicherlich von ihm mintens bestätigt worden.

Bei diesem Mißlingen seiner kriegerischen Unternehmungen ch außen war es ein Glück für den Kaiser, daß wenigstens der ue Zwist mit Ernst von Schwaben keine gefährlicheren Dimennen angenommen hatte, und daß der Aufstand des unbotmäßigen inglings, entweder noch während der Kaiser sich auf dem Ungarnge befand oder unmittelbar nachher sein Ende nahm.

Nachdem Ernst, wie wir oben sahen, mit wenigen ihm treu bliebenen Begleitern Ingelheim verlassen hatte, gab er zunächst n Gedanken, an seinem Stiefvater Rache zu nehmen, keineswegs f. Große Pläne beschäftigten vielmehr seinen Geist; es war enbar seine Absicht, wiederum eine Coalition gegen Konrad zu tande zu bringen, wie in den Anfangsjahren seiner Regierung. it dem Grafen Werner[2], der sich nunmehr offen mit ihm vertigte, und einigen Begleitern begab er sich nach Frankreich zu nem Verwandten, dem Grafen Odo von der Champagne: das meinsame Interesse an der burgundischen Erbschaft, das sie gegen onrad verbinden mußte, meinte er, werde den Grafen veranlassen, m Rath und Hilfe zu spenden[3]. Allein wie so oft zuvor, sah sich auch diesmal in seinen Hoffnungen betrogen: Graf Odo

---

[1]) Cosmas a. a. O. Weil Severus dem Herzog das erlegte Wild gut betet übergiebt, sagt dieser zu ihm:

O Severe,
dico tibi vere,
pro hoc tantoque edulio
dignus es episcopio.

meben rühmt aber Cosmas von ihm: primus fuit officiis clericorum nec inus deditus studiis clericorum. In einer Vision eines Mönches aus dem loster des h. Gunther des Eremiten erschien er neben dem Regensburger Bischof wohl Gebhard III.), auf einem glühenden Stuhl sitzend „pro illo scilicet, quod e prior (Ratisponensis) habens plebem subjectam ad convertendum facilioem, alter (Pragensis) autem indoctiorem, neuter quicquam doctore dignum cisset, et ideo uterque deputatus esset gehennae“, vgl. Othloni visio XIV, S. XI, 384. Nach Vita Guntheri cap. 12, SS. XI, 279 hätte er in ganz benders guten Beziehungen zu Bretislav gestanden. Ueber die kühnen Pläne s Bischofs im Jahre 1039 und sein Verhalten in der nächsten Zeit f. Steinorff I, 67 ff. 109.

[2]) Wipo cap. 27: assumpto Wezelone milite suo. Das heißt doch wohl her, Werner kam zu ihm, als daß er sich zu Werner begeben hätte, wie Giesecht meint.

[3]) Wipo a. a. O.: assumpto Wezelone milite suo, cum paucis aliis errexit in Franciam Latinam ad Oudonem comitem, propinquum suum . . . quo dum consilium et auxilium peteret, seu nollet sive non auderet, nihil olatii sibi contra imperatorem dedit. Vgl. dazu Landsberger, Graf Odo I. von er Champagne (Gött. Diss. 1878) S. 48, der wohl mit Recht annimmt, daß Odo die Absicht gehabt habe, jedem Conflict mit dem Kaiser möglichst auszuweichen, und Blümcke, Burgund unter Rudolf II. S. 91.

war viel zu sehr Staatsmann, um seine Sache an die des vaterlands- und länderlosen Flüchtlings zu knüpfen: ohne Trost entließ er ihn.

Dem unglücklichen, mißleiteten Jüngling blieb unter diesen Umständen kaum eine andere Aussicht, als die auf einen ehrenvollen Untergang. In sein Stammherzogthum zurückgekehrt, verbarg er sich in den Wäldern und Schluchten des Schwarzwaldes, von elendem Brote sein Leben fristend [1]); eine Burg Falkenstein (es giebt zwei Ruinen des Namens, die eine im Schiltachthale unweit Schramberg, die andere am Eingang des Höllenthales belegen [2]) war sein letzter Zufluchtsort; von hier aus suchten er und Werner die umliegende Gegend mit Raub und Plünderung heim. Bald aber umstellten die Mannen des Kaisers ihn von allen Seiten; es gelang denselben, sich der besten Rosse des Herzogs und seiner Genossen auf der Weide zu bemächtigen [3]). Da beschloß Ernst, selbst den Todeskampf herbeizuführen; er brach mit allen Seinigen, die er, so gut es ging, wieder beritten machte, aus dem Schwarzwald hervor und lagerte sich in der weiten Ebene östlich des Gebirges, die Baar genannt. Hier trafen sie bald auf die Spuren der Feinde. Eine Schaar schwäbischer Krieger, befehligt vom Grafen Manegold, der wahrscheinlich dem Hause der Grafen von Nellenburg angehörte und große Lehen aus Reichenauer Gut empfangen hatte, war von Bischof Warmann von Konstanz, dem Verweser Schwabens, in diese Gegend gesandt, um sie vor Plünderungszügen zu schützen [4]). Ernst langte am Morgen des

---

[1]) Wipo cap. 28: dux vero Ernestus reversus iterum in Alamanniam venit, ibique in quodam eremo, quae Nigra Silva dicitur, in locis tutissimis moratus, praeda miserabili per aliquod tempus vivebat. Ann. Sangall. 1030: interim Ernest quondam dux cuidam castro quod Falchenstein dicitur cum praedicto Wernhero milite suo insedit, locaque vicina cum incolis non minima clade afflixit. Herim. Aug. 1030: cum Ernust dudum dux ejusque complices parvis viribus contra imperatorem agitantes, praedis circa silvam Martianam populares infestarent. Man beachte, daß Wipo hier wie im Vorhergehenden Ernst immer noch dux nennt, während die beiden anderen Quellen genauer reden.

[2]) An die erste habe ich, wie die meisten Neueren, nach dem Vorgange von Stälin I, 482 bisher allein gedacht; auf die zweite — jetzt Neu-Falkenstein — hat Kern, Gesch. Vorträge u. Aufsätze S. 57 aufmerksam gemacht.

[3]) Wipo cap. 28: Ad extremum dum a militia caesaris undique coartaretur, quidam qui imperatori favebant, equos quos dux et omnes sui optimos habebant, per insidias in pascuis exceperunt. Dux vero perditis equis in quibus confidebat, nihil pensi plus habens, in tanta perturbatione quid ageret dubitabat; collectis tamen undique qualibuscumque equis quos habere poterat, cum omnibus quos tunc habuit egressus est silva, secum deliberans, melius esse honeste mori quam turpiter vivere. Cumque pervenissent in saltus silvarum ad illam regionem Alamanniae quae Bara dicitur, viderunt castra deserta, quae priori nocte hostes occupaverant. Confestim perceperunt, sibi insidias parari.

[4]) Wipo cap. 28: nam Manegoldus comes, miles imperatoris de Augensi abbatia magnum beneficium habens, ab imperatore et Warmanno Constantiensi episcopo, qui tunc vice ducis Herimanni Alemanniam gubernabat, praesidio locatus fuerat, ne dux Ernestus praedas aut incendia faceret

7. August [1]) an der Stelle des Lagers an, wo Manegold mit den Seinigen die Nacht vorher zugebracht hatte. Der Herzog verfolgte die Verfolger; bald traf man zusammen; auf Seiten Manegolds war die Ueberzahl. Nach heißem Kampfe fiel Ernst, der den Tod suchte, von vielen Wunden bedeckt [2]): auch der Führer der Gegner, Graf Manegold, kam um; nach einem Bericht sollen die beiden sich gegenseitig die Todeswunde beigebracht haben [3]). Auch der Graf Werner, um dessen willen dies Alles geschehen war, und zwei edle Männer, Adalbert und Werin, werden uns noch unter den Opfern dieses traurigen Tages genannt [4]). Graf Manegold wurde in Reichenau bestattet [5]); den Leichnam des Herzogs brachte man nach Konstanz und setzte ihn, nachdem ihn der Bischof vom Bann gelöst hatte, in der dortigen Marienkirche bei [6]).

Nicht ohne Sympathie erzählt Wipo das tragische Ende des jungen Herzogs, der seine Zukunft der Freundestreue geopfert hatte; „es starb der Herzog und die Zierde der Schwaben" [7]), so verzeichneten die Mönche von St. Gallen sein Ende in dem Todtenbuche ihres Klosters, wie schwer sie auch einst seine Hand über sich gefühlt hatten. In Lied und Sage hat sich das Andenken Ernsts lange erhalten; aber die Persönlichkeit des Herzogs verwandelte sich im Munde des Volks, und Erinnerungen aus den Tagen Kaiser Otto's, von den Kämpfen, die einst Heinrich von Baiern und Liudolf von Schwaben gegen den Bruder und Vater geführt hatten, verschmolzen mit denen, welche sich an Konrads Stiefsohn knüpften, bis endlich die bunte Phantasie des Zeitalters der Kreuzzüge seine Gestalt mit einem üppigen Gewebe

---

in regione. In den Ann. Sang. 1030 heißt es nur: comes quidam Manegolt dictus, hoc vice imperatoris dolens cum eo praelium commisit. Bei Herim. Aug. 1030: a Manegoldo comite ex Augiensi militia observati. Für seine Zugehörigkeit zum Nellenburger Hause vgl. die Einsiedler Aufzeichnung bei Neugart, Episc. Constant. I, 342 und Stälin I, 553, N. 9.

[1]) Ann. Sang. 1030: in octava S. Laurentii. Herim. Aug., Chron. univ. Suev., Ann. Wirzeburg. (SS. II, 243) 1030; Necrol. Sangall. (ed. Dümmler u. Wartmann S. 50); Weissenburgense (Fontt. IV, 313: Ernust dux Wezel, Manigolt cum aliis occisi sunt); Augiense (Fontt. IV, 143: Manegolt comes. Ernst dux. Wernhere comes) geben 16. Kal. Septembris. Nur Wipo hat 15. Kal. Sept. was zwar dem gegenüber nicht haltbar ist, aber doch nicht ohne Weiteres von Pertz hätte geändert werden dürfen, s. meine Ausgabe S. 35, N. d.

[2]) Wipo a. a. O.: a plurimis vulneratus, postremo interfectus occubuit.

[3]) So nur Ann. Sangall. 1030: in quo uterque illorum (Ernst und Manegold) cecidit alterum; Wipo und Hermann wissen davon nichts, und kaum wird es in der gemeinschaftlichen Quelle gestanden haben.

[4]) Die Namen bei Wipo und Hermann. Ann. Sangall. 1030: aliique quam plurimi utrimque sunt interfecti.

[5]) Wipo a. a. O.

[6]) Wipo a. a. O.: corpus Ernesti ducis in Constantiam delatum, prius accepta indulgentia a potestate episcopali pro excommunicatione, in ecclesia S. Mariae sepultum est. Ueber die spätere Tradition, der zufolge Ernsts Leichnam nachmals in der Kirche zu Roßthal (Roßstall in Franken unweit Heilsbronn) beigesetzt gewesen sein soll, s. den Exkurs über die Sagen von H. Ernst.

[7]) Necrol. S. Galli a. a. O.: dux et decus Alamannorum.

orientalischer Märchen umrankte. Von den Motiven seines Aufstandes, von der herben Tragik seines Schicksals, von dem Charakter seines Gegners haben diese Sagen kein irgendwie getreues Bild bewahrt: der Herzog Ernst, der Graf Wezel, der Kaiser Otto, die in ihnen auftreten, haben wenig mit den handelnden Personen der Tragödie gemein, welcher auch in den Augen des Historikers die Geschichte Ernsts II. gleicht.

Dem Sinne unseres Kaisers entspricht das harte Wort, das Wipo ihm in den Mund legt, als er die Nachricht von dem Tode seines Stiefsohnes empfing. „Bissige Hunde haben selten Junge" — das war der Gedanke, den ihm das Ereignis erweckte [1]). Für weichmüthiges Mitleid war in seiner Seele wenig Raum, und mit nüchternem und rücksichtslosem Realismus bezeichnete er in drastischem Ausdruck die Fruchtlosigkeit des jugendlichen Lebens, das am 17. August 1030 zu Ende gegangen war.

Etwa einen Monat nach Ernsts Untergang treffen wir den Kaiser in Franken, zu Mögeldorf, wo wir ihm schon im Jahre 1025 einmal begegnet sind [2]). Hier ist am 19. September für den Bischof Hartmann von Chur eine Urkunde ausgestellt [3]), in welcher die Kaiserin Gisela und der Bischof Egilbert von Freising als Intervenienten genannt werden; König Heinrichs III. Name wird zwar nicht genannt, doch darf man aus der Anwesenheit seines Leiters und Erziehers wohl unbedenklich schließen, daß auch er wieder am Hoflager des Vaters verweilte [4]). Ausdrücklich erwähnt wird dann Heinrichs Fürbitte wieder in der nächsten, etwa am 13. Oktober in Bamberg ausgestellten Urkunde, durch welche der Bischof Meginhard von Würzburg, neben einer Bestätigung seiner bisherigen Gerichtsgewalt und seiner Münz-, Zoll- und Marktrechte in seiner Hauptstadt, noch die Genehmigung erhielt, daselbst alljährlich in der Woche vom 17. bis 24. August einen Jahrmarkt

---

[1]) Wipo cap. 28: hoc cum nunciatum esset imperatori, fertur dixisse: Raro canes rabidi foeturam multiplicabunt. Vgl. das Sprichwort in Prora et Puppis (ed. Bartsch, Germania XVIII, 319) Glosse zu v. 100: rabidorum canum raro vidimus multitudinem nec diuturnam stare generationem. — Ueber die angebliche Vermählung Ernsts und seine angebliche Nachkommenschaft s. den N. 6 v. S. citirten Exkurs.

[2]) S. oben S. 65.

[3]) St. 2007, R. 145. Konrad bestätigt nach dem Beispiel seiner Vorgänger, der drei Ottonen und Heinrichs II. dem Bischof „in castello Clavenna vocato (Chiavenna) intra et extra castellum scilicet omne jus et utilitatem quam Amizo (so ist statt Anuzo zu lesen) comes quondam in beneficium habuit". Wir haben noch das Diplom Otto's III. gleichen Inhalts vom 8. Oktober 995, St. 1047, aber keine entsprechende Urkunde Heinrichs II. und von den beiden ersten Ottonen nur eine Schenkung des Brückenzolls de ponte Clavennasco von 980, St. 782. Sollten hier nicht doch Acta deperdita anzunehmen sein? vgl. Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz S. 32.

[4]) Steindorff I, 24, N. 1 vermuthet, daß Heinrich inzwischen mit den Ungarn verhandelt habe; ich werde unten darlegen, weshalb ich an solche Unterhandlungen des Königs während des Jahres 1030 überall nicht glaube; am wenigsten aber könnte der dreizehnjährige Knabe sie vorgenommen haben, während sein Verweser am Hofe verweilte.

abzuhalten [1]). Den Spätherbst und den Winter des Jahres hat dann der Kaiser wieder in Sachsen zugebracht; schon am 13. November finden wir ihn in Begleitung der Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, sowie des Markgrafen Hermann von Meißen auf Pfalz Wallhausen [2]); Weihnachten feierte er wieder zu Paderborn [3]).

Hier trug sich am Weihnachtstage selbst eine Scene zu, die einen tiefen Eindruck bei allen Anwesenden hinterlassen haben muß. Erzbischof Aribo, der den Kaiser nach Paderborn begleitet hatte, hielt selbst die Predigt während des Gottesdienstes; in derselben erklärte er seine Absicht, nach Rom zu pilgern, ersuchte den Kaiser und die Bischöfe um Urlaub und bat die Geistlichkeit und die Gemeinde, für seine Sünden zu Gott zu beten [4]).

Auch nach dem, was vorangegangen war, auch nach der Merseburger Pfingstscene, von der wir gehört haben, hat dieser Schritt

---

[1]) St. 2008, R. 146. Die Tagesangabe — 13. Okt. — ist im Original nachgetragen, vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 263. 291; vielleicht timmen also Ort und Tag nicht genau zu einander und hatte der Kaiser Bamerg am 13. schon wieder verlassen. — Rosenthal, Zur Gesch. des Eigenthums n der Stadt Wirzburg (Wirzburg 1878) S. 3 meint, das eigentliche Stadtebiet — totius urbis districtus — bisher im königlichen Eigenthum verblieben, ei erst durch diese Urkunde auf den Bischof übergegangen. Diese Annahme beuht aber wohl auf einem Mißverständnis des Wortes districtus, welches nicht Gebiet, Distrikt, sondern vielmehr die zwingende Gewalt, die mit der Gerichtsoheit verbunden ist, bedeutet; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 5. Diese Gerichtshoheit besaß aber der Bischof schon nach den früheren Immunitäten; eshalb wird auch in unserem Diplom der totius urbis districtus nur wie Münze, Zoll und täglicher Markt bestätigt, nicht wie der Jahrmarkt neu verliehen.

[2]) St. 2009, R. 147, s. oben S. 263, N. 2 und vgl. den diplomatischen Exkurs.

[3]) Ann. Hildesheim., Annal. Saxo, Ann. Magdeburg. 1031, alle aus erselben Quelle; ferner Vita Godeh. post. cap. 24.

Nur hier in der Anmerkung will ich erwähnen, daß eine späte Tradition n das Jahr 1030 einen Hoftag zu Minden setzt, auf welchem Konrad auf die Bitte des Bischofs Sigibert von Minden einen Adolf von Santersleben, in dem nan den Ahnherrn der Schauenburger Grafen erkennen will, mit der Burg und Grafschaft dieses Namens belehnt habe. Soviel ich sehe, giebt es dafür keinen lteren Gewährsmann als Hermann von Lerbeke (die Fixirung des Jahres ist och späteren Ursprungs); doch halten die Lokalforscher zumeist daran fest (vgl. Dolleus, Gesch. der Grafschaft Schauenburg, Stadthagen 1756, S. 67 ff.; Piderit, Gesch. der Grafschaft Schaumburg, Rinteln 1831, S. 36 ff.), und auch officiell wird in dem heutigen Fürstenthum gelehrt, daß die Reihe seiner Regenten mit Adolf von Santersleben beginne (vgl. Fuchs, Folge der Regenten von Schaumurg-Lippe, Bückeburg 1857, S. 16). Mit verständiger Kritik ist die Nachricht ehandelt bei v. Aschern, Beiträge zur älteren Gesch. Holsteins (Hamburg 1849) , 3 ff.; s. auch Erhard, Reg. hist. Westfal. N. 936. 965, I, 169. 172. 3. Hasse in seinem Aufsatze: Zur Kritik des Hermann v. Lerbeke (Zeitschr. der Gesellsch. f. d. Gesch. d. Herzogth. Schleswig-Holstein u. Lauenburg IV, 223 ff.) st auf die Frage nach den Quellen dieser Nachricht nicht eingegangen.

[4]) Vita Godeh. post. cap. 24: deinde imperator natalem Christi Patherrunnae egit, ubi Aribo metropolitanus in sancto die, inter missarum ollempnia publico sermone habito, licentiam ab imperatore et confratribus Romam pergendi rogavit, simulque a clero et populo indulgentiam sibi a Deo impetrari postulavit.

Aribo's etwas ungemein Ueberraschendes. Der Mann, der einst vor sieben Jahren zu Seligenstadt mit solcher Geringschätzung von den Wallfahrten nach Rom und ihrer Wirkung gesprochen hatte [1]), der so kühnen Muthes den Uebergriffen des Papstthums entgegengetreten war, wollte nun selbst die Pilgerfahrt zu den Schwellen der Apostel antreten! Und das zu einer Zeit, da nicht mehr Benedikt VIII., vor dem ein Mann wie Aribo bei aller principiellen Gegnerschaft doch Achtung haben konnte, sondern ein so unwürdiger und unbedeutender Nachfolger, wie Johann XIX., auf dem Stuhle des h. Petrus saß! War Aribo, nachdem er sich schon in Merseburg vor seinem langjährigen Feinde gedemüthigt hatte, nun so gänzlich an Muth und Kraft gebrochen, daß er auch zu dieser neuen Demüthigung bereit war? fühlte er etwa das Ende seines Lebens herannahen, und wollte er wenigstens in Frieden mit dem Oberhaupt der Kirche aus der Welt scheiden?

Wir sind nicht im Stande, auf diese Fragen, die sich aufdrängen, eine sichere Antwort zu geben. Wir wissen auch nicht, welchen Eindruck die unerwartete Kundgebung seines Entschlusses auf den Kaiser und die Bischöfe gemacht hat. Wenn eine, uns nur in einer sehr wenig zuverlässigen Quelle überlieferte Nachricht von einer Begegnung Aribo's mit seinem späteren Nachfolger Bardo, bei welcher er sich gegen den letzteren sehr übermüthig benommen hätte [2]), nicht, wie man fast anzunehmen berechtigt ist, nur auf Erfindung ihres Erzählers beruht, so müßte der Erzbischof noch einige Zeit nach der Weihnachtsfeier am Hofe sich aufgehalten haben; nach Lichtmeß, in den ersten Tagen des Februar, hat er die Reise nach Italien angetreten [3]), von der ihm keine Heimkehr beschieden war.

---

[1]) S. den 16. und 18. Kanon der Concilsbeschlüsse von Seligenstadt, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 352. In Burchards Dekretalen, an die Harttung, Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI, 591 erinnert, sind diese Gedanken doch unendlich viel zahmer entwickelt. Vergleichen mag man aber den scharfen Spott, mit welchem sich um 1044 der Dichter Amarcius über die Romfahrten äußert, Büdinger und Grunauer, Aelteste Denkmale der Züricher Literatur S. 18, N. 54.

[2]) Vita Bardonis major cap. 10, SS. XI, 327, Jaffé, Biblioth. III, 539. Der Vorfall — Bardo steht mit einem prächtigen Hirtenstab neben Aribo, dieser sagt: Heda Abt, ein solcher Stab geziemt sich eher für meine als für Deine Hände, und empfängt ihn darauf von Bardo zum Geschenk, welcher zugleich prophezeit, daß er ihn bald wiedererhalten würde — würde in die Zeit nach Bardo's Ernennung zum Abt von Hersfeld, also in den Anfang 1031 fallen (s. unten). Ueber die Bedenken, welche man gegen den Bericht davon hegen darf, vgl. meine Ausführungen im Exkurs zur Kritik der Vita.

[3]) Ann. Hildesheim. 1031: eodem anno . . . Aribo Mogontiacensis archiepiscopus causa orationis Romam adiit; vgl. Herim. Aug. 1031, Vita Meinwerci cap. 210. Vita Godehardi prior cap. 36, SS. XI, 194: archiepiscopus anno incarn. Domini 1031 . . . post natalem Domini Romam adiit; post cap. 24, SS. XI, 209: sicque post purificationem sanctae Mariae iter assumens, Romam adiit.

1031.

Während die Ereignisse der letzten Jahre uns gezeigt haben, wie sehr das Ansehen und der Einfluß des Erzbischofs von Mainz ständig im Rückgange begriffen war, stieg sein alter Gegner [1]), Bischof Meinwerk von Paderborn, fortwährend in der Gunst des Kaisers. Mit wunderbarer Geschicklichkeit hatte der weltkluge Mann es verstanden, durch beständige Dienstbeflissenheit, die immer wieder in den rühmlichsten Wendungen in den Urkunden erwähnt wird [2]), sich bei Konrad beliebt zu machen; kein Bischof des Reiches hat so reiche Gaben von unserem Kaiser davonzutragen gewußt, kaum einer ist so beständig in seiner Umgebung nachzuweisen. Zu seinen Gunsten sind denn auch die drei ersten Diplome des Jahres ausgestellt; sie erweitern abermals den unter Meinwerks Regierung schon so beträchtlich vermehrten Güterbesitz der Paderborner Kirche durch neue und reiche Schenkungen [3]), theils in der unmittelbaren Umgebung seiner Hauptstadt im Padergau, theils an beiden Seiten

---

[1]) Um ihre Gegnerschaft zu erkennen, braucht man sich nur die beiden Thatsachen zu vergegenwärtigen, daß Meinwerk allein von allen Mainzer Suffraganen jenes berühmte Schreiben an Benedikt VIII., das den Erzbischof gegen den Papst vertheidigte, nicht mit ausgefertigt hat (Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 290), und daß er es ist, auf dessen Kosten Konrad den Erzbischof gleich nach seiner Wahl belohnt (s. oben S. 14).

[2]) So heißt es schon 1027 in St. 1934, R. 79: [Meinwercus] qui nobis sepe et multum frequenter et fideliter servivit; dann 1031, St. 2009, R. 148: propter juge devotumque nobis servitium Meginwerchi; St. 2010. 2011, R. 149. 150: per juge servitium Meginwerchi, . . . sepissime nobis fideliter impensum; St. 2022, R. 166: recordati sumus namque, non in hoc tantum sed in aliis sibi adhuc Deo volente tradendis prediis, quod suum assiduum servicium devotius et ceteris nostris pontificibus frequentius, non quasi uno, sed fere in omni tempore certum habuimus. Aus späterer Zeit will ich nur noch die beiden Urkunden von 1033, St. 2038. 2045, R. 182. 189 anführen; in der ersteren steht: ob Meinwerci — fidele servicium nobis secundum nostrum votum frequentissime impensum, in der letzteren: Meginwercus prȩsul, imperatorum devotissimus servitor et amator, Marthae sedulis satagens obsequiis, non cessavit, non quievit, supplicando, serviendo.

[3]) In St. 2009, R. 148, Allstedt 20. Jan., erhält der Bischof: predia quae habuerunt Bernhard et soror ejus Hazecha in locis Alflaan et Etlinun sita in pago Paderga in comitatu Amulungi; die Güter waren dem Kaiser, wie

der Weser in der Gegend von Höxter in den Gauen Tilithi, Wetiga und Auga.

Der Kaiser verweilte nach diesen Urkunden und einigen anderen, die sich zum größten Theil auf italienische Verhältnisse beziehen und uns deshalb später beschäftigen werden [1]), während der drei ersten Monate des Jahres ruhig in Sachsen und zwar, nachdem er im Januar die Pfalz Allstedt besucht hatte, während der beiden folgenden Monate zumeist in dem gerade unter seiner Regierung so schnell emporblühenden Goslar. Sind wir zu der Annahme berechtigt, daß dieser lange Aufenthalt in Sachsen den diesmal im umfassendsten Maße zu treffenden Vorbereitungen zu dem Straf- und Rachezuge gegen die Polen gegolten hat, so erfahren wir doch nur durch eine Urkunde, daß sich der Kaiser wirklich mit den Angelegenheiten jener östlichen Landestheile beschäftigte, welche durch Mesko's vorjährigen Einfall so schwer getroffen waren. Auf die Fürbitte seiner Gemahlin und seines Sohnes verlieh der Kaiser am 19. Februar einem gewissen Zuliso drei Königshufen im Gau Susali, in der Grafschaft Dietrichs [2]). Der Gau Siusli oder Susali erstreckt sich an beiden Ufern der Mulde, also nahe der Grenze jener Lausitzen, die Konrad auf seinem letzten Zuge vergebens zurückzugewinnen gestrebt hatte; sein Graf, der doch wahrscheinlich am Hofe anwesend war, ist der Wettiner Dietrich, der allein in den Schreckenstagen des Januars 1030 den polnischen Räubern und Mordbrennern gegenüber die Ehre der deutschen Waffen gewahrt hatte [3]), und dem diese kühne That unvergessen blieb; der Empfänger der Schenkung endlich ist unverkennbar ein Mann wendischen Stammes — so führt uns diese Urkunde in Beziehungen hinein, deren Zusammenhang mit den großen Fragen des Tages man trotz der Lückenhaftigkeit unserer Ueberlieferung empfindet, auch wenn man ihn nicht klar zu übersehen vermag.

---

es später in einem durch Ausfall eines Wortes lückenhaften Satze heißt, „imperiali jure hereditatis“ zugefallen. Es sind nach Böttger, Gau- und Diöcesangrenzen III, 134 Alfen und Etteln im Kreise Büren. — Die beiden fast gleichlautenden Urkunden vom 19. Febr. aus Goslar (St. 2010. 2011, R. 149. 150) schenken ein praedium in Bennanhusun (Lage unbekannt), Walabroch (Vahlbruch, Amt Polle, Böttger II, 104), Dadanbroch (unbekannt) in der Grafschaft Widukinds, in den Gauen Tilithi und Wetiga, ferner ein praedium in acht Orten Heinhusen (Heinsen, Amt Polle), Winiden (am Wienenthalsberg in der Nähe von Heinsen), Windelmůderode (Willmeröderberg), Aldendorp (Altendorf), Růdbertessen, Sunderessen, Nisa (Niese, Amt Schwalenberg), Hammeressen (Kerkhomersen; vgl. Böttger III, 109) im Auga in der Grafschaft Konrads.

1) St. 2013. 2014 und wohl auch 2128—2130, R. 152—156.

2) St. 2012, R. 151; Zuliso erhält „tres mansos regales — sita in villa Vetowizi in pago Susali in comitatu Theoderici comitis“. So die Namen im Original; Vetowihi in den Drucken und Fufali in meinem Regest, Kanzlei a. a. O. sind Lesefehler. Den Ort erklärt Böttger IV, 325 mit Wadewitz im Kreise Zeitz.

3) S. oben S. 291, N. 4. Im Besitz der Gruffchaft ist Dietrich seit 1017, s. Thietm. VII, 34: hujus (civit. Ilburg) comitatum et super Siusili pagum potestatem ille Thiedricus imperatoris munere post suscepit, vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 288 ff.

Außerhalb eines derartigen Zusammenhanges steht dagegen eine andere Angelegenheit, welche in den ersten Monaten dieses Jahres unseren Kaiser beschäftigte. Man erinnert sich aus den Jahrbüchern Heinrichs II., wie viel die Zustände in Kloster Hersfeld zu wünschen übrig gelassen hatten, als jener Herrscher im Jahre 1005 nach dem Tode Bernhars einschritt und seinem getreuen Godehard von Altaich die schwierige Aufgabe übertrug, die gänzlich verwahrloste Zucht unter den üppig in weltlicher Pracht lebenden Mönchen herzustellen [1]). Die Energie, mit welcher Godehard eingegriffen hatte, hatte ihre Wirkung nicht verfehlt: bittere Noth hatte die Brüder, welche bei der Ankunft des bairischen Zuchtmeisters das Kloster verlassen hatten, fast ausnahmslos gezwungen, dahin zurückzukehren [2]) und sich seinen strengen Maßregeln zu unterwerfen; schon nach sieben Jahren hatte er seine Aufgabe als vollendet ansehen und die Leitung des Klosters einem der Mönche, die er aus Altaich mitgebracht, überlassen können [3]). Arnold, sein Nachfolger, ein Mann vornehmen Standes, den unsere Hildesheimer Quellen höchlichst rühmen [4]), scheint indessen nicht mit gleichem Erfolge das Regiment über die doch nur widerwillig sich fügenden Brüder geführt zu haben. Wir hören von Conflikten, unter denen namentlich einer der einst nach Godehards Amtsantritt geflohenen Mönche, den erst Aribo zur Rückkehr gezwungen, viel zu leiden hatte [5]); endlich gelang es den Gegnern des strengen Abtes, sogar beim Kaiser Gehör zu finden. Welches Vergehen es gewesen ist, dessen man ihn beschuldigte, wissen wir nicht [6]), doch können die Anklagen kaum ganz grundlos gewesen

---

1) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 362 ff.

2) Vita Godehardi prior cap. 13: a monasterio simul non minus quinquaginta egressi et in quaecunque loca . . . sunt dispersi. At tamen idem ipsi ubi nusquam aliquod receptaculum, quo se possent continere, invenerunt, eodem quidam post mensem vel duos vel tres, quidam vero post annum vel tres vel quattuor revenerunt, ita ut eos omnes infra septem annos, quibus illic praefuit, in praedictum coenobium non ex sua parte vi vel potentia sed propriae necessitatis conscientia coactos reduceret.

3) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 6.

4) Vita Godehardi post. cap. 10 heißt er illuster vir; Ann. Hildesheim. 1031: Arnolfus pater monasterii Herveldensis, precipuus in divinis et humanis rebus, vgl. Vita prior cap. 14; districtae severitatis vir in Lamberts Klostergeschichte SS. V, 140.

5) Vita Godehardi prior cap. 13: Hildinus . . . ab Aribone in praedictum Herveldiae coenobium detrusus, ibidem sub Arnolfo abbate multa, quae huic descriptioni inserere supervacuum estimavi, est perpessus, qui postea ab Rodulfo abbate exinde rejectus, circumquaque pauper vagabatur et incertus.

6) Am ausführlichsten sprechen davon die Ann. Hildesheim. 1031: quorundam fratrum eo loci cujusdam criminis objectione accusatus, miserabiliter proprio honore est privatus. Kürzer Lambert in der Klostergeschichte SS. V, 140: Conradus, apud quem accusatus Arnoldus abbas deponitur und Ann. 1031, SS. III, 98: Arnoldus abbatiam Herveldensem perdidit. Vgl. außerdem Vita Meinwerci cap. 210; Vita Godeh. prior cap. 36; Ann. Altah. 1030. Nur die beiden Vitae Bardonis minor cap. 3, major cap. 9 stellen die Sache fälschlich so dar, als ob erst nach Arnolds Tode Bardo in Hersfeld gefolgt wäre.

sein, da sie Konrad bestimmten, im Anfang 1031 [1]) Arnold seines Amtes zu entsetzen und in das von dem Eremiten Günther gestiftete, von Hersfeld abhängige Kloster Göllingen an der Wipper zu verweisen [2]). An seine Stelle setzte der Kaiser keineswegs einen neuen Reformabt, sondern vielmehr jenen Fulder Mönch Bardo, den Günstling und Verwandten seiner Gemahlin, dessen persönliche Bekanntschaft er, wie wir uns erinnern, 1025 bei seinem Besuch in Fulda gemacht hatte [3]). Seit dieser Begegnung hatte das Herrscherpaar Bardo nicht wieder aus den Augen verloren; schon im Jahre 1029 war er dem am 11. November dieses Jahres gestorbenen Abt Heithanrich von Werden in der Vorsteherschaft dieses Klosters gefolgt [4]); nun durfte er diese Abtei mit der un-

---

[1]) Außer den Ann. Altah. setzen alle angeführten Quellen die Entsetzung Arnolds und den Amtsantritt Bardo's in 1031. Nun sagt Lambert 1031, SS. III, 98, daß Bardo post dimidium annum, die Vita Meinwerci cap. 210 aber, daß er post paucos menses Erzbischof geworden sei. Da aber die Ernennung zu letzterer Würde schon am 30. Mai erfolgt ist, so kann Bardo, auch wenn man seinen Amtsantritt in Hersfeld in die ersten Tage des Jahres setzt, keinenfalls ein volles halbes Jahr daselbst gewesen sein. In den bei Winkelmann, Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld (Bremen 1697) S. 259 ff. gedruckten, den Unterschriften der Gemälde in dem fürstabtlichen Schloß zu den Eichen entnommenen Versen heißt es von Bardo

officium menses vix post sex Bardo resignat,

was aus Lambert stammt. Woher aber ist die Angabe, daß Arnold die Johanniskirche erbaut habe?

„Arnoldus templi Joannis nomine dicti
auctor, cum regni culmen habebat, erat."

[2]) Lambert, Ann. Hildesheim. 1032. Er ist hier nach den letzteren Annalen 28. Dec. 1032 gestorben und anfangs zu Göllingen, später auf den Befehl Rudolfs von Hersfeld in der Michaeliskirche (zu Hersfeld?) bestattet.

[3]) S. oben S. 56. 57. Die Ernennung Bardo's zum Abt von Hersfeld steht in allen N. 6 v. S. angeführten Quellen; nur das Excerpt von Lamberts Klostergeschichte SS. V, 140 läßt irrig auf Arnold Rudolf, diesem erst Bardo folgen.

[4]) Den Todestag Heithanrichs giebt das Necrol. Werthinense (Böhmer, Fontes III, 390). Das Jahr nennt keine der beiden Vitae Bardonis SS. XI, 318. 326 (in der jüngeren und unzuverlässigen Vita major cap. 8 wird Bardo non multo post [nach 1025] an den kaiserlichen Hof berufen und post haec Abt). Nach der Vita Godeh. prior cap. 36 wäre Bardo eodem anno Abt von Werden, dann Abt von Hersfeld, endlich Erzbischof von Mainz geworden, was sicher irrig ist, da die Ernennung zum Abt von Hersfeld schon ihrerseits in die ersten Wochen 1031 fallen muß, s. oben N. 1. Da nun die Ann. necrol. Fuldens. (Böhmer, Fontt. III, 159) zu 1029 den Tod eines Heidinrichus abbas verzeichnen und kein anderer Abt des Namens damals bekannt ist, so darf man ohne Rücksicht auf die Vita Godehardi den Tod, wie im Text geschehen, ansetzen. — In Werden hat sich mit Ausnahme der schon von Jaffé, Bibliotheca III, 522, N. 4. 5 angezogenen Notizen im Abtskatalog und Nekrologium kein Andenken an Bardo erhalten; insbesondere giebt es keine Traditionsurkunde aus seiner Zeit (vgl. Crecelius, Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins VI, 51), und was in der Vita Bardonis minor cap. 4 von seiner Wirksamkeit erzählt wird, entbehrt der individuellen Züge. Die Zweifel der Werdener Lokalforscher (Crecelius a. a. O.; Schuncken, Gesch. der Reichsabtei Werden [Köln 1856] S. 65) über die Chronologie der Aebte Heithanrich, Bardo, Gerold können als erledigt betrachtet werden, seit die Unechtheit der Urkunde von 1036, in der noch Heithanrich erwähnt wird (St. 2079, R. 280) feststeht.

gleich reicheren und angeseheneren von Hersfeld vertauschen[1]), und kaum einige Monate später ließ ihn die Gunst seiner kaiserlichen Verwandten zu noch bedeutend höheren Ehren, zur ersten Stufe des geistlichen Reichsfürstenthums emporsteigen.

Bis zum 23. März, dem Tage, an welchem die letzte Urkunde Konrads, die diesem sächsischen Aufenthalt angehört, ausgefertigt ist[2]), läßt sich König Heinrich III. in seiner Umgebung nachweisen. Während aber dann der Kaiser sich an den Niederrhein begab, in Nimwegen den 11. April das Osterfest feierte[3]) und bis gegen das Ende des Monats auf der dortigen Pfalz Hof hielt[4]), findet sich bis zum Juni keine Erwähnung Heinrichs in seinen Urkunden. Nicht ohne Grund ist deshalb die Vermuthung ausgesprochen worden[5]), daß der König in der Zwischenzeit nicht am Hofe seines Vaters verweilte; am wahrscheinlichsten wird man eben in diese Monate — April und Mai — die erste selbständige politische Aktion des jungen Herrschers zu setzen haben, von welcher wir hören. Sie betraf die noch ungeschlichteten Streitigkeiten mit König Stephan von Ungarn.

Wir wissen, daß Konrad, als er im Jahre 1030 ohne Erfolge irgend welcher Art den Rückzug aus Ungarn hatte antreten müssen, keineswegs gewillt gewesen war, das Unternehmen, auf das er sich eingelassen hatte, gänzlich aufzugeben; Wipo erzählt, daß es seine Absicht gewesen sei, zu gelegenerer Zeit dasselbe

---

[1]) Nach den beiden Vitae Bardonis hätte Bardo bei der Uebernahme der Abtei Hersfeld die von Werden beibehalten; doch ist das wohl ein Irrthum der Biographen, vgl. den Exkurs über dieselben.

Vielmehr folgt auf Bardo in Werden Geroldus Fuldensis monachus, vgl. Ann. Hildesheim. 1031, dessen Wirksamkeit für das Kloster die Urkunden bei Crecelius a. a. O. S. 52 ff. illustriren. — Dem Kloster Hersfeld restituirt Heinrich III. 1043 (St. 2235) beneficium quod felicis memoriae pater noster inde ablatum comiti Ottoni tradidit, s. unten zu 1036. Hat Bardo etwa das Opfer bei seinem Amtsantritt bringen müssen? Die Vorgänge bei seiner Gelangung zum Erzbisthum lassen das fast vermuthen.

[2]) St. 2015, R. 158. Konrad schenkt auf die Fürbitte Gisela's, Heinrichs und Meinwerks von Paderborn dem Bischof Wigger (Wikerus) von Verden „praedium quod tenuit Tammo in Ramaslava (Rammelsloh) in pago Bardengowe, in comitatu Liutgeri comitis, quod nobis legaliter publica hereditate . . .“ (das Verbum ist ausgelassen, wie in der oben S. 307, N. 3 angeführten Urkunde). Das Gut ist von Wigger dem Kapitel geschenkt, s. den Eintrag im Necrol. Verdense (Pratje, Altes u. Neues aus den Herzogth. Bremen und Verden IX, 292): ob. Wiggerus episcopus XIX, qui dedit praelium in Ramelsloh.

[3]) Ann. Hildesheim. 1031: Cuonradus . . . pascha Nuvimago feriavit.

[4]) Urkunden vom 20. April für Sigibert von Minden (St. 2016, R. 159; Privilegienbestätigung, nachgebildet der Urkunde Heinrichs II. vom 12. März 1009, St. 1511); vom 23. April für Kloster St. Vannes zu Verdun (St. 2017, R. 160; Güterbestätigung, gleichlautend mit einer Urkunde Heinrichs II., wahrscheinlich St. 1659, vgl. Kanzlei S. 94). R. 161 ist zu streichen, da die Angabe Giesebrechts, auf welcher das Regest basirte, in der neuen Auflage II, 634 fortgefallen ist.

[5]) Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 24.

wieder aufzunehmen [1]). Wie sich indeß die polnische Frage entwickelt hatte, war dazu zunächst wenig Aussicht vorhanden, und König Stephan, dem die Situation seines Gegners hinlänglich bekannt gewesen sein wird, rechnete ganz richtig, wenn er die Hoffnung hegte, die deutschen Fürsten würden nach den auf dem Feldzuge des Vorjahres gemachten Erfahrungen die Hand zum Frieden, sobald er sie darbiete, nicht zurückweisen. Die Gesandten, die er deshalb — wie wir annehmen im Frühjahr 1031 — nach Deutschland schickte, um über den Frieden zu verhandeln [2]), werden wahrscheinlich schon in Baiern dem König Heinrich ihr Anliegen vorgetragen haben, und dieser entschloß sich auf den Rath seines Verwesers, des Bischofs Egilbert von Freising, und der übrigen in seiner Umgebung befindlichen Fürsten, selbständig und ohne zuvor die Willensmeinung seines Vaters einzuholen, mit ihnen zu verhandeln. Die Bedingungen des Vertrages, über welche man sich einigte, sind uns von keinem Schriftsteller überliefert; doch haben neuere Forscher [3]) es sehr wahrscheinlich gemacht, daß man sich auf deutscher Seite sogar zu einer Gebietsabtretung an den König Stephan verstand. Denn als im Jahre 1043 Heinrich III. nach seinem glücklichen Feldzuge gegen Ovo von Ungarn diesen zur Abtretung eines nicht unbedeutenden Landstriches an beiden Seiten der Donau nöthigte, welcher südlich des Stromes zwischen Fischa und Leitha lag, nördlich desselben von der Fischamündung bis zur March sich erstreckte [4]), wird dies Gebiet als einstiges Reichsland, und zwar als dasjenige bezeichnet, „welches einst der Freundschaft wegen an Stephan gegeben worden sei" [5]). Da nun noch 1025, wie wir uns erinnern, Konrad zu Gunsten des Grafen Arnold

---

[1]) Wipo cap. 26: imperator . . . reversus est, volens tempore oportuniori coepta sua peragere.

[2]) Wipo cap. 26: sed filius suus rex Heinricus, adhuc puerulus, Eigilberto Frisingensi episcopo creditus, legatione Stephani regis pacem rogantis accepta, unico consilio principum regni, patre nesciente, gratiam reconciliationis annuit. Dies ist offenbar dieselbe Friedensgesandtschaft, die im Chron. Suev. Univ. (1031: Stephanus rex missis legatis cum imperatore Chônrado pacificatus est) erwähnt wird. Demgemäß wird die Notiz in der gemeinsamen Quelle zu 1031 gestanden haben (vgl. Herim. Aug. 1031) und nur durch Wipo's schon bekannte chronologische Ungenauigkeit seiner Erzählung vom Feldzuge von 1030 angehängt sein. Ich glaube deshalb und weil im Herbst 1030 eine Abwesenheit Heinrichs vom Hofe des Vaters nicht wahrscheinlich ist (s. oben S. 304, N. 4) nicht daran, daß Heinrich zu zwei verschiedenen Zeitpunkten mit den Ungarn verhandelt hat; anders Stenzel I, 194; Steindorff I, 24, N. 1. 3; Büdinger I, 422. — Die Nachrichten des Chron. Wirziburg., der Ann. Mellicens. 1031 stammen aus dem Chron. Suev. Univ.

[3]) Thausing, Forschungen zur deutsch. Gesch. IV, 359 ff.; Steindorff I, 25; vgl. auch Giesebrecht II, 263.

[4]) Vgl. Steindorff I, 181. 182.

[5]) Ann. Altah. 1043: condixerunt . . . partem regni retradere, quae quondam Stephano data fuerat causa amiciciae. Steindorff macht darauf aufmerksam, daß auch Wipo von amicicia spricht, die zwischen Heinrich und Stephan geschlossen sei: juste et sapienter agens, qui regem injuste injuriatum, ultro petentem gratiam, recepit in amiciciam.

von Lambach über Königsland im Marchfelde verfügt hatte [1]), so kann die Uebereignung jenes Gebietes an Stephan nicht etwa, wie man sonst vermuthen möchte, zur Zeit Kaiser Heinrichs II., des Schwagers von König Stephan, erfolgt sein, sondern sie muß in die Tage unseres Kaisers fallen, und dann ist kaum eine Veranlassung dazu ersichtlich, wenn nicht die, welche durch die Friedensverhandlungen von 1031 gegeben war. Gegen diese Abtretung wird Stephan seine weiteren Eroberungen westlich von der Fischa, also auch Wien [2]), wieder herausgegeben haben [3]).

Der auf dieser Grundlage abgeschlossene Vertrag wurde, wie die Hildesheimer Annalen berichten, von Seiten Heinrichs, wie von Seiten des Ungarnkönigs eidlich bekräftigt [4]), was eine persönliche Begegnung beider Herrscher vorauszusetzen scheint; und die Angabe des über die deutsch-ungarischen Verhältnisse zumeist gut unterrichteten Annalisten von Altaich, daß der junge König sich persönlich nach Ungarn begeben habe [5]), ist deshalb nicht unglaubwürdig; wir würden dann anzunehmen haben, daß Heinrich die ungarischen Gesandten in die Heimat zurückbegleitet hätte, was den Zeitverhältnissen nach nicht unmöglich ist, da wir ihn erst im Juni wieder an Konrads Hofe finden. Wie der letztere sich zu dem doch immerhin eigenmächtigen Vorgehen seines Sohnes gestellt hat, darüber liegen keine Nachrichten vor; jedenfalls hat er die

---

[1]) S. oben S. 60. 61.

[2]) S. oben S. 299, N. 4; 300.

[3]) Wenn die oben S. 296, N. 6 besprochene Nachricht Aventins, daß Stephan für seinen Sohn Ansprüche auf Baiern erhoben habe, richtig wäre, so würde man zu der Annahme berechtigt sein, daß eine weitere Gegenleistung Stephans in dem Verzicht auf jene Ansprüche bestanden habe. Damit würde dann eine völlig ausreichende Erklärung für die Gebietsabtretuug gewonnen sein, die Heinrich ja doch auf den Rath wesentlich bairischer Fürsten zugestanden haben muß.

[4]) Ann. Hildesheim. 1031: eodem anno imperatoris filius Heinrichus rex, et ipse dux Bajoariae, et Stephanus rex Ungaricus cum juramento invicem firmaverunt pacem. Man beachte, daß auch hier Heinrichs bairische Herzogswürde betont ist.

[5]) Ann. Altah. 1033: eodem anno Heinricus rex et dux Bawariorum veniens in Ungariam (hier ist wohl eine Lücke) et pace firmata cum rege Ungarorum reversus est in propria. Wie Steindorff I, 437 überzeugend nachgewiesen hat (vgl. Giesebrecht II, 635), stammt die Nachricht aus den Ann. Hildesheim. 1031 und ist nur durch einen Gedächtnisfehler oder eine flüchtige Lesung des Altaichers, dem dann Auctar. Ekkehardi Altah. 1033 folgt, zu dem verkehrten Jahre gestellt. Nur hat der Altaicher nicht, wie Steindorff annahm, die uns erhaltenen Hildesheimer Annalen, sondern die verlorenen Ann. Hildesheim. majores benutzt (vgl. Neues Archiv II, 545. 547. 548. 552); in diesen kann sehr wohl die Reise Heinrichs nach Ungarn gestanden haben. Ihr Wortlaut würde dann etwa der folgende gewesen sein: eodem anno imperatoris filius Heinricus rex, et ipse dux Bajoariae, veniens in Ungariam, et Stephanus rex Ungaricus cum juramento invicem firmaverunt pacem. Deinde ille reversus est in propria. Daraus ließen sich Ann. Hild. min. sowohl wie Ann. Alt. ableiten. Sei dem aber wie ihm wolle: ob der Altaicher die Notiz von Heinrichs Reise seiner Quelle entlehnt oder seinem Excerpt aus eigener Kenntnis hinzugefügt hat — jedenfalls ist seine Autorität in ungarischen Dingen ausreichend, um die Angabe zu stützen.

von ihm geschaffene vollendete Thatsache anerkannt, da wir seitdem von keinerlei feindseligen Begegnungen zwischen Deutschen und Ungarn bis zum Tode Stephans etwas hören.

Allerdings waren auch die Ereignisse im Inneren des ungarischen Reiches, welche bald nach dem Friedensschlusse eintraten, der Art, daß sie eine weitere Aktion König Stephans nach außen hin mindestens nicht begünstigten. Aus der Ehe des Königs mit der Schwester Kaiser Heinrichs II. waren mehrere Kinder entsprossen[1]), welche aber bis auf einen Sohn Emmerich oder Heinrich schon in jungen Jahren der Tod dahingerafft hatte. Den letzteren, der von mehreren alten Quellen als Herzog bezeichnet wird[2]), und dessen hohe Begabung, ausnehmende Frömmigkeit und Keuschheit die spätere Tradition nicht genug zu rühmen weiß[3]), hatte der Vater zu seinem Erben bestimmt[4]); für ihn ist jene merkwürdige, wahrscheinlich auf Stephans Anordnung von dem Bischof Gerhard von Csanad, einem aus Venedig nach Ungarn eingewanderten Geistlichen, verfaßte Schrift geschrieben[5]), welche den jungen

[1]) Vita major Stephani cap. 16, SS. XI, 237: in filiorum suorum obitu sibi sensit imminere verbera, quos in ipsis infantiae gradibus insontes, qui dedit, abstulit. 1025 müssen noch mehrere Kinder gelebt haben; s. die Urkunde bei Fejér, Cod. Ung. diplom. I, 312 und vgl. Strehlke, De Heinrici III. imp. bellis Ungaricis (Diss. Berlin 1856) S. 3.

[2]) S. N. 1 flg. S.

[3]) In der Vita major Stephani cap. 16 heißt er nur sanctae indolis puer und juvenis praeclarus. Die weiteren Ausschmückungen stehen erst in der späten Legenda Emerici ducis (Endlicher, Rer. Hungar. Monum. Arpad. S. 193 ff.; vgl. Wattenbach, Geschqu. II, 159, N. 1; Büdinger I, 426, N. 5). Da wird cap. 2 berichtet, wie der junge Emmerich, wenn er nicht schlafen kann, Psalmen singt; cap. 6 vermählt er sich mit einer virgo nobilis utpote de regali prosapia — die neueren Ungarn, so von Szalay, Gesch. Ungarns (deutsch von Wögerer, Pest 1866) I, 105, wissen sogar, daß sie eine Tochter des Kroatenkönigs Kresimir war und Krones, Handbuch II, 69 wiederholt diese ganz haltlose Conjectur — bewahrt aber in dieser Ehe seine Keuschheit; cap. 7 wird erzählt, wie in seiner Sterbestunde der h. Eusebius von Cäsarea „animam b. Henrici filii S. Stephani primi regis Pannonie sursum transferri percepit. Aderat autem et demonum multitudo, tanquam si quid in illo deprehenderet, unde offendiculum tanto confessori intenderet." Ueber das letztere vgl. Wattenbach SS. XI, 236, N. 46. Die beiden letzten Geschichten sind offenbar nach dem Muster der Sagen erdichtet, die ich Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 359. 365 ff. besprochen habe. Warum sollte der Neffe nicht ein ebenso guter Heiliger sein, wie der kaiserliche Oheim, dessen Namen er führte?

[4]) Vita major Stephani cap. 16: hunc igitur fore superstitem, hunc regni ejus heredem votis omnibus desideravit. Die neueren Ungarn, die auch hier wieder mehr wissen als die älteren Quellen, berichten, daß Stephan den Sohn zum König habe krönen lassen wollen, und daß der 8. Sept. 1031 dafür bestimmt gewesen sei; vgl. Feßler, Gesch. von Ungarn (2. Ausg. von Klein) I, 114; Horvath, Gesch. von Ungarn I, 44; von Szalay I, 105. Ueber die Zeugnisse dafür s. Katona, Hist. crit. reg. Hung. I, 359 ff.

[5]) S. Stephani de morum institutione ad Emericum ducem liber (Endlicher S. 299 ff.). Daß die Schrift, von der schon Vita major Stephani cap. 16 einen Auszug giebt, von Gerhard im Namen des Königs verfaßt sei, hat schon Endlicher vermuthet, vgl. Wattenbach, Geschqu. II, 158. Büdinger I, 411, N. 4 hält sie für interpolirt. Ueber Gerhard als Lehrer Emmerichs s. Vita S. Gerardi cap. 9 (Endlicher S. 213), und vgl. Büdinger I, 426; Krones, Handbuch II, 68.

Prinzen in den Pflichten seines königlichen Amtes unterweisen und so die dauernde Befolgung derjenigen Grundsätze sichern sollte, durch welche Stephan sein Reich groß gemacht hatte. Unter diesen Umständen war es ein doppelt harter Schlag für den Vater, daß ihm auch dieser letzte hoffnungsvolle Sohn noch in jugendlichem Alter auf schreckliche Weise entrissen wurde: am 2. September 1031 wurde Emmerich auf der Jagd von einem Eber, der sich gegen seine Verfolger wandte, zerfleischt [1]).

Innere Wirren waren die Folge des beklagenswerthen Ereignisses. Nach dem Tode des Thronfolgers stand der nächste Anspruch auf die Krone ohne Frage einem Brudersſohn des Königs zu, dessen drei Söhne Andreas, Bela und Leventa die Fortpflanzung des Mannsstammes der Arpaden sicherten [2]). Indessen Stephan war nicht gewillt, diesen Anspruch seinerseits anzuerkennen. Die Gründe für seine Abneigung gegen diese Verwandten sind uns nicht bekannt. Jedoch zeigen die späteren Ereignisse, namentlich die Katastrophe von 1046, daß es eine starke Partei im Reiche gab, welche dem Christenthum und den Reformen König Stephans aufs Aeußerste abgeneigt war, und daß diese Partei, als es ihr gelang, die Oberhand zu gewinnen, gerade einen jener Großneffen des Stephan, Andreas, auf den Schild erhob, weil sie von ihm, wenn auch irriger Weise, die Begünstigung der heidnischen Reaktion erwartete [3]). Daher darf man vielleicht die Vermuthung wagen, daß schon zwischen Stephan und jenen Arpaden principielle Gegensätze bestanden, welche den König, falls jene zur Macht gelangten, für den dauernden Bestand seines Lebenswerkes besorgt machen konnten. Wie dem nun auch sei, fest steht, daß Stephan nicht ihnen, sondern einem Neffen von weiblicher Seite, Peter, dem Sohn seiner mit dem Dogen von Venedig vermählten Schwester [4]), die Nachfolge zu sichern bemüht

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1031: Heinricus, Stephani regis filius, dux Ruizorum, in venatione ab apro discissus flebiliter periit. Ann. Posoniens 1031, SS. XIX, 571: Henricus fiilius Stephani regis obiit. Vgl. auch Vita major Stephani cap. 16. — Den Todestag geben spätere Missalien, die zum 2. Sept. die depositio S. Henrici ducis et confessoris, zum 5. Nov. seine elevatio verzeichnen, s. Katona I, 385; von Szalay I, 105. Ann. Altah. 1033 lassen den Tod post non multum temporis nach dem Friedensschlusse erfolgen. An der von den Hildesheimer Annalen überlieferten Todesart zweifelt Feßler I, 119, N. 1, weil — Jagdlust wenig zu Emmerichs Gemüthsart stimme und die anderen Quellen nichts davon berichteten.

[2]) Die Namen der drei Kinder stehen fest; ob aber ihr Vater Wazul hieß, wie die Vita S. Gerardi cap. 19 schreibt, oder Ladislaus (Anon. Belae reg. not. cap. 15, Endlicher S. 18; Keza II, 2. 3 nennt ihn Zarladislaus) läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, wenngleich auch mir die Autorität der Vita Gerardi doch noch höher zu stehen scheint, als die des durch R. Rösler und Marczali entlarvten Notars. Vgl. über diese Frage Strehlke, de Heinr. III. imp. bell. ung. S. 4; Büdinger I, 427; Meyndt, Beiträge z. Gesch. der ält. Bezieh. zwischen Deutschland und Ungarn S. 7; Steindorff I, 115; Krones, Handbuch II, 69.

[3]) Vgl. Steindorff I, 306. 307.

[4]) S. oben S. 295, N. 1.

war; man weiß ja, daß er die Einwanderung fremder Elemente in sein Reich auf jede Weise begünstigt hatte [1]), so nahm er auch keinen Anstoß, einen Italiener auf den Thron zu berufen. Der berechtigte Erbe war natürlich mit diesem Beschluß seines Oheims nicht einverstanden, und Stephan griff, als er seinen Neffen nicht zum gutwilligen Verzicht auf seine Rechte bewegen konnte, zu grausamen Gewaltmaßregeln [2]). Um ihn auch nach magyarischen Anschauungen regierungsunfähig zu machen, ließ der König seinen Brudersssohn blenden [3]); dessen drei Söhne wurden aus dem Reiche verbannt und fanden in Polen eine Zuflucht, wo Bela, einer von ihnen, sich mit einer Tochter Mesko's II. vermählte [4]). Peter Orseolo, der vielleicht schon einige Zeit vor diesen Ereignissen dem Rufe seines Oheims nach Ungarn gefolgt und von ihm an die Spitze seines Heeres gestellt war [5]), wurde nun von Stephan adoptirt und zum Nachfolger ernannt, nachdem er eidlich gelobt hatte, die Königin Gisela nach dem Ableben ihres Gemahls stets in Ehren zu halten und ihr nichts von den Schenkungen entziehen zu wollen, die Stephan ihr gemacht hatte [6]). Obgleich die Großen des Reichs diese Anordnung ausdrücklich anerkannten [7]), war doch, wie sich später zeigte, eine starke Partei vorhanden, die mit dem Ausschluß der Arpaden von der Regierung keineswegs einverstanden war; und wenn wir auch bis zu dem am 15. August 1038 [8])

---

[1]) Stephani de mor. instit. ad Emericum ducem lib. cap. 6. Vgl. Büdinger I, 398. 411.

[2]) Den einzigen zuverlässigen und zusammenhängenden Bericht über diese Vorgänge geben die Ann. Altah. 1041: Stephanus . . . rex . . . cum filius ejus patre superstite esset mortuus, quoniam alium non habuit filium, hunc (sc. Petrum) fecit adoptivum ipsumque regni heredem locavit; filium fratris sui digniorem in regno, quia hoc non consensit, cecavit et parvulos ejusdem exilio relegavit. Keza und die späteren Ungarn schreiben die Schuld daran wesentlich den Intriguen der Gemahlin Stephans, Gisela zu, und auch Albericus Triumfont. 1010, SS. XXIII, 779 deutet Aehnliches an, vgl. Strehlke S. 7, N. 14, eine Tradition, der Krones, Handbuch II, 69 keine Concession hätte machen dürfen. Der Eid, den Petrus schwören muß, und sein späteres Verhalten gegen Gisela zeigen deutlich genug, daß er nicht durch sie emporgekommen sein kann.

[3]) Vgl. Ann. Altah. 1046: donec — oculorum illum lumine privaverant. quod numquam regio nomini accidisse audierant.

[4]) Vita Gerardi cap. 19. Dlugoß setzt die Vermählung in 1032, und daß die geschilderten Vorgänge bald nach dem Tode Emmerichs eingetreten seien, nimmt auch Meyndt S. 8, N. 17 wohl mit Recht an; vgl. Büdinger I, 435; Röpell I, 171. 172. Von einem Aufenthalt der Drei in Böhmen weiß nur Keza, vgl. Strehlke S. 22, N. 78; aber der fratruelis Stephani regis, der nach Ann. Altah. 1042 bei Bretislav von Böhmen weilte, kann nicht zu ihnen gehören; vgl. Strehlke a. a. O.; Steindorff I, 159, N. 8. Sollte aber der letztere nicht doch jener geblendete Vater der drei Brüder sein?

[5]) Vita maj. Stephani cap. 18, SS. XI, 239: quem . . . ad se vocatum, jam dudum exercitui suo praefecerat ducem.

[6]) Ann. Altahens. 1041.

[7]) Ann. Altahens. 1041: in eadem verba omnes juravere, qui principes regionis fuerunt; vgl. Vita Stephani major cap. 18.

[8]) Wipo cap. 38; Vita Stephani minor cap. 8 (vgl. Wattenbach SS. XI, 229, N. 25), major cap. 18; Ann. Altahens., Ann. Posoniens., Ann. necrol.

erfolgten Tode König Stephans nichts vom Ausbruch innerer Unruhen im Magyarenreiche wissen, so müssen doch die Verhältnisse desselben gespannt genug gewesen sein, um es zu erklären, daß Ungarn sich zu all den wichtigen Veränderungen, welche in den politischen Machtverhältnissen des europäischen Ostens seit dem Friedensschlusse von 1031 bis zum Tode Konrads II. eintraten, soweit wir zu erkennen vermögen, völlig neutral verhielt.

Nach den Verhandlungen mit Ungarn treffen wir, wie schon oben erwähnt, den jungen König Heinrich zuerst am 8. Juni wieder am Hofe seines Vaters [1]). Dieser verweilte damals in Worms und hatte sich von Nimwegen aus an den Mittelrhein begeben, um den erledigten Erzstuhl von Mainz neu zu besetzen.

Denn Aribo war von seiner Pilgerfahrt nicht wieder heimgekehrt. Keine Quelle berichtet uns über die letzten Tage des bedeutenden Mannes; wir wissen nur, daß er sein Ziel erreicht hat, auf dem Rückwege von Rom aber am 6. April in Como vom Tode ereilt wurde [2]).

Fuldenses, Herim. Aug., Chron. Suevic. univ. 1038, Necrol. Altah. (Böhmer, Fontt. IV, 574).

[1]) Heinrich intervenirt in den beiden Urkunden St. 2019, R. 163 (Güterbestätigung für Johann von Verona: Ergänzungen der Lücken des Druckes bei Biancolini I, 185 habe ich Neues Archiv I, 419. 420 gegeben, der Ortsname fehlt) und St. 2018, R. 162, Güter- und Privilegienbestätigung für den Bischof Ezemann von Belluno (Ezemannus; Hezemannus im Original der Urkunde von 1031 bei Ughelli V, 51; Ezimann als Bote Heinrichs III. in datenloser Urkunde bei Morbio, Storia dei munic. Ital. I, 108), den Nachfolger des Bischofs Albwin, den wir 1027 kennen gelernt haben, s. oben S. 181, N. 1. Ich will übrigens bemerken, daß die Datirung der letzteren Urkunde nicht ganz feststeht. Die Drucke geben übereinstimmend: dat. 6 id. Junii, a. inc. 1031, ind. 14, a. regn. 7, imp. 4, actum Varmatie; aber zwei moderne Copialbücher im bischöflichen und Kapitelsarchiv zu Belluno schreiben 6 id. Julii. Obwohl die Texte der Copialbücher einige bessere — daneben auch andere schlechtere — Lesarten bieten, gebe ich doch mit Rücksicht auf St. 2019 der Datirung der Drucke den Vorzug.

[2]) Ann. Hildesheim. 1031: eodem anno piae et venerabilis memoriae Aribo Mogontiacensis archiepiscopus causa orationis Romam adiit; indeque digrediens Cumis 8 id. April. ah! ah! ex hac vita migravit. Diese Stelle muß Ficker, Beiträge zur Urkundenl. II, 185 übersehen haben, wenn er meint, der Ort seines Todes sei nicht bekannt, und daraus weitere Folgerungen in Bezug auf St. 2016, das noch in Aribo's Namen recognoscirt ist, knüpft. Es ist nicht nur möglich, sondern ganz gewiß, daß, wie ich Kanzlei S. 7 annahm, sein Tod am 20. April noch nicht am Hofe bekannt war: von Como nach Nimwegen brauchte jeder Bote mehr als 14 Tage. — Außer den Ann. Hildesh. berichten Jahr und Tag des Todes Vita Godeh. prior cap. 36, post. cap. 24; Vita Meinwerci cap. 210; alle nach derselben Quelle, ferner Marian. Scotus 1031 mit dem richtigen Zusatz feria 3 und Ann. Salisburg. SS. I, 90; das Jahr allein Herim. Aug., Ann. Disibodenb. 1031, ferner die Ann. necrol. Fuld. bei Böhmer Fontt. III, 159 und der Mainzer Bischofskatalog (Jaffé, Biblioth. III, 4). Den Tag geben acht von Will in Böhmers Reg. archiepp. Mogunt. S. 163. 164 aufgezählte Nekrologien, nämlich Necrol. Mogunt., Blidenstad., Weissenburg., S. Mar. Fuld., Salzburg., Seonense, Hildesheim., S. Michaelis Hildesh., außer diesen noch ein zweites Necrol. S. Martini Mogunt. (herausgeg. von Will, im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Gesch.- und Alterth.-Vereine, Jahrg. 1878, S. 62), das Necrolog. S. Kiliani Wirzeburg. (Histor. Abhandl. der Bair. Akademie XIII, 3, 22: Eirbo archiep. ob.), ferner

Mehr denn je bedauert man die mangelhafte Beschaffenheit unseres Quellenmaterials, wenn es gilt, der Thätigkeit dieses hervorragenden Kirchenfürsten gerecht zu werden, der in zweier Kaiser Tagen an der Spitze des deutschen Episcopats gestanden hat [1]). Die letzten Ziele, die er sich gesteckt hatte, als er im Beginn seiner Laufbahn kühn den Befehlen Roms zu trotzen wagte, werden uns für immer verborgen bleiben: aber daß das Ende seines Lebens in tragischem Gegensatz zu diesen Anfängen steht, empfindet man auch so deutlich genug. Unter der kräftigen, stetig und sicher fortschreitenden, ihrer Ziele sich klar bewußten Regierung Konrads II. war kein Raum für die selbständige und sich offen zu ihrer Selbständigkeit bekennende Politik eines weltlichen oder geistlichen Fürsten: in dem vergeblichen Kampfe mit den Hemmnissen, die ihm der Hof bereitete, mit der geschmeidigen Rivalität seines Verwandten, des Erzbischofs von Köln, mit der zunehmenden Opposition seiner Suffragane, die bald empfanden, daß die Krone ihnen eine Stütze gewähre, wenn sie den herrischen Forderungen ihres Metropoliten sich zu widersetzen wagten, mußte gerade eine Natur wie die Aribo's, stolz und empfindlich, gebieterisch und selbstbewußt, ehrgeizig und kühn, reizbar und jähzornig erlahmen und ermatten. Großen Hindernissen, ebenbürtigen Gegnern wäre Aribo vielleicht weniger schnell erlegen, als den Nadelstichen, die ihm ein Godehard von Hildesheim, ein Wigger von Verden [2]), ein Meinwerk von Paderborn geschickt beizubringen wußte. Und wer vermag es zu sagen, ob nicht nur der frühe Tod den Erzbischof vor dem Geschicke bewahrt hat, das nur wenige Jahre später den Erzbischof Aribert von Mailand ereilte!

Insbesondere der cluniacensischen Reformpartei hat der Tod Aribo's Vortheile bereitet. In dienstwilliger Ergebenheit hatten ihre Führer Konrads Herrschaft anerkannt; daß er sie dafür in Klöstern und Bisthümern gewähren ließ, weil ihm ihr stilles Wirken nicht gefährlich erschien, war die Gegenleistung, auf welche sie gerechnet hatten, und welche sie erlangten. Wir müssen es einem

---

das Necrolog. Fuldens. (Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI, 173), Necrol. Sangall. (ed. Dümmler und Wartmann S. 38), Necrol. Canon. Spirens. (Böhmer, Fontt. IV, 316), Necrol. Paderbrunn. (Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens X, 145), endlich fälschlich zum 5. April das Necrol. S. Michael. Babenberg. (Jaffé, Biblioth. V, 566). Zwei Epitaphien auf Aribo, das eine aus einer Metzer Handschrift (welches Harttung, Erzbisch. Aribo S. 49, N. 4 ohne Grund Wipo zuschreibt), das andere von Ekkehard IV. von St. Gallen hat Dümmler in Haupts Zeitschrift XIV, 17. 45 herausgegeben und Will a. a. O. wiederholt.

1) Die wenigen Züge seines Charakterbildes, welche die Ueberlieferung bietet, habe ich Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 229 ff. zu vereinigen gesucht. Da ich ihnen auch jetzt nichts hinzuzufügen weiß, kann ich mich im Text auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Vgl. außerdem den mehrfach angezogenen Aufsatz von Harttung in der Monatsschrift für die Gesch. Westdeutschlands IV, 36 ff., Steindorff in der Allg. deutschen Biographie S. 524 ff. und Will in Böhmer, Regest. archiepp. Mogunt. I, S. XLVI ff.

2) S. oben S. 232.

späteren Abschnitte dieses Werkes vorbehalten, ihre Wirksamkeit und ihre langsamen aber sicheren Fortschritte während der Regierung unseres Kaisers im Zusammenhange darzustellen und deren weitgreifende Folgen für die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu würdigen: hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß es ihr erst nach Aribo's Tode gelang, über Lothringen hinaus in größerem Maßstabe in die übrigen Lande des Reiches vorzudringen, in Thüringen, Franken, Schwaben, Sachsen Abteien und Bischofsstühle mit Männern ihrer Wahl zu besetzen.

Hat doch nur wenig daran gefehlt, daß schon jetzt einer der Ihrigen Aribo's Nachfolger auf dem Erzstuhl von Mainz geworden wäre! Erst seit kurzer Zeit lebte am Hofe ein Geistlicher aus Lothringen, des Namens Wazo, als Kapellan, der zu den intimsten Freunden und Anhängern Poppo's von Stablo gehörte [1]). In die Blüthezeit der Lütticher Schule, die Tage Bischof Notkers fallen seine Anfänge [2]); unter ihm war er zuerst Kapellan in

[1]) Anselmi Gest. epp. Leod. cap. 48, SS. VII, 218: abbas Poppo, solus quorumdam secretorum ejus (Wazonis) conscius; vgl. cap. 70 über seine nahen Beziehungen zu Olbert von Gembloux, der ihm „ab ipsis puericiae annis coevus et collega necnon consecretalis illi divinae legis meditator" heißt, und wiederum über Olberts Verhältnis zur lothringischen Reform Gesta abb. Gemblac. cap. 35, SS. VIII, 539.

[2]) Anselm cap. 40 ff. Die Chronologie von Wazo's Leben ist nicht ganz sicher; vgl. die Anmerkungen Köpke's und Steindorff I, 167. 168. Wie die Zahl für die Jahre seiner Amtszeit als Propst in cap. 49 (vgl. SS. VII, 219, N. 43) und die Angabe über Heinrichs Feldzug in cap. 50 (vgl. Steindorff I, 168, N. 3) irrig ist, so machen auch die Angaben über seinen Aufenthalt am Hofe Schwierigkeiten. Wie die Stelle am Schluß von cap. 43: quem archiepiscopi duo Aribo Maguntiensis et Piligrinus Coloniensis vicissim assurgentes, alternatim in sedibus suis alterutrum stantes, sibi assedere cogebant zeigt, ist Wazo gegen Ende 1030, in welche Zeit dieser Vorfall fallen muß, schon in ansehnlicher Stellung am Hofe. Zurückgekehrt ist er nach der Ernennung Lamberts zum Dompropst, d. h. im Herbst 1032, wie sich aus cap. 45 ergiebt. Danach kann der Satz cap. 43: imperatoris Cuonradi servitio obstringitur, ubi per novem menses nullo adquirendi episcopatus desiderio nulloque alio dominandi ambitu, sed potius ut aecclesiam cum rebus suis in libertatem vindicaret, elaborare studuit keinesfalls auf die ganze Dauer seines Aufenthalts bei Hofe beziehen, sondern wohl eher auf die Zeit bis zur Erlangung einer angesehenen Stellung daselbst. Da er die letztere nun Ende 1030 schon hat, so muß er in der ersten Hälfte dieses Jahres zum Kaiser berufen sein. Mit diesem Ergebnis steht nun aber eine Urkunde bei Fisen, Hist. eccl. Leod. I, 198 anscheinend im Widerspruch. Reginard bestätigt darin die von dem verstorbenen Dompropst Gottschalk gegründete Kirche S. Bartholomaei in suburbio Leodiensi, erhöht die Zahl der Kanonikate auf 20 und dotirt sie; actum a. inc. 1031, ind. 14, regnante Cuonrado imp., Henrico filio ejus designato rege; Unter den Zeugen: Johannes praepositus, Waso decanus. Wären die Zeugen zu der in der Datirung angegebenen Zeit in Lüttich gewesen, so müßte entweder angenommen werden, daß Wazo 1031 noch dort war, oder daß er noch bei Lebzeiten des Johannes zurückgekehrt ist; beides ist mit Anselms Angaben schwer zu vereinbaren. Aber die Handlung des Bischofs ist wohl schon längere Zeit vor der Ausstellung erfolgt, wie der Ausdruck „quadam die cum milites mei et clerici ad colloquium convenissent" andeutet; auf diesen Tag, der sehr wohl noch ins Jahr 1030 fallen kann, wird die Zeugenschaft Wazo's, die Daten aber werden auf die später erfolgte Ausstellung zu beziehen sein, vgl. Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre I, 66 ff. 81.

untergeordneter Stellung, dann, nachdem der Bischof seine Talente erkannt[1]), Leiter der Domschule gewesen, aus der so viele namhafte und hochgestellte Männer hervorgingen. Um 1017 unter Wolbodo war er Dekan des Domkapitels geworden; aber während er in seiner Weise für die Kanoniker und ihre Pfründen aufs beste zu sorgen bemüht war und dabei die Bauern auf den Gütern des Stiftes auch härter anzufassen sich nicht scheute[2]), war er mit den Oberen des Bisthums, dem Dompropst Johannes, vielleicht auch dem Bischof Reginard selbst in einen Conflikt gerathen, der ihm den Aufenthalt in Lüttich verleidet haben mag[3]). Seine Freunde hatten ihm, etwa in der ersten Hälfte des Jahres 1030, eine Berufung in die königliche Kapelle verschafft[4]), und am Hofe wußte sich der überaus gelehrte und gewandte Mann bald eine angesehene Stellung zu verschaffen; es machte Aufsehen und trug nicht wenig zu seinem Rufe bei, daß er bei einer Disputation mit dem jüdischen Leibarzt des Kaisers diesen, einen anerkannten Gelehrten und Schriftverständigen, in Bezug auf die Auslegung einer Stelle des alten Testamentes so völlig überwand, daß der Arzt sich dazu verstehen mußte, sich als besiegt zu bekennen[5]). Mit großem Wissen verband er den asketischen Sinn, der den Geistlichen der strengeren Richtung eigen war; enthaltsam in Nahrung und Kleidung, ohne indeß mit dieser Enthaltsamkeit zu prahlen wie so mancher in schmutzig-zerrissenen Gewändern stolz einhergehende Mönch jener Tage, hielt er auch die Geißelungen, mit denen er bis in sein hohes Alter an bestimmten Tagen seinen Leib kasteiete, sorgfältig geheim[6]). Vor Allem aber beherrschte ihn ganz jener hierarchische Geist, der von Cluny aus immer weitere Kreise

[1]) Anselm cap. 30: qui [Wazo] cum in ipsius capellla primo quidem minimus et fere abjectus librorum abbacique gerulus coaluerit, succedente paulatim valentis ingenii progressu, tandem ad regendas majoris ecclesiae scolas, ipso domno Notkero episcopo jubente, evolavit. Wie lieb ihm die Lehrthätigkeit war, ergiebt sich auch aus seinem Briefe cap. 41, und daß er noch als Bischof den Lehrer zu spielen (magistrum repraesentare) liebte, sagt Anselm cap. 30.

[2]) Anselm cap. 41. 42. Daher ein Aufstand der Bauern: rustici ... in tantam temeritatem sunt adducti, ut domum fratrum, in qua idem domnus Wazo cum suis quiescebat, inopinato nocturnis horis undique armis cingere flammisque exurere certatim instarent. Mit Mühe entkommen Wazo und die Seinen.

[3]) Ueber seine Differenzen mit Johannes, die ihn nöthigen, die Leitung der Schule aufzugeben, s. Anselm cap. 41. Daß Reginard in dieser Zeit mit den Cluniacensern nicht in guten Beziehungen stand, ergiebt sich unter Anderem aus Vita Theodorici Andag. cap. 10, SS. XII, 42.

[4]) Anselm cap. 43: cumque pro bene et fideliter gestis apud suos intollerabilibus agitaretur insidiis, quosdam tamen religiosos cum plerisque episcopis ob constantissimam in eo boni operis intentionem, licet longe positos, adeo karitati ejus devinxit, ut et magnopere studium ejus approbarent, et ne inefficax foret, auxilium oportuno tempore et loco conferre non desisterent. Qui ... hoc apud imperatorem Cuonradum efficiunt, ut eum sibi a Reginhardo episcopo capellanum concedi ... impetraret.

[5]) Anselm cap. 43. 44.

[6]) Anselm cap. 48.

ergriffen hatte. Man kennt die denkwürdige Scene des Aachener Reichstages von 1046, da er vor Heinrich III. die offene Erklärung abgab, daß ein geistlicher Fürst in Sachen seiner geistlichen Amtsführung nur dem Papst, nicht dem Kaiser verantwortlich sei und auf diesem, mindestens der bisherigen Praxis im Reich zuwiderlaufenden Standpunkt mit Energie und Consequenz beharrte [1]). Er war es, der demselben Herrscher wenig später, nach seiner Kaiserkrönung, das stolze, gregorianischen Geist athmende Wort entgegenwarf, daß der Kaiser gesalbt sei, um zu tödten, der Priester, um lebendig zu machen; um so viel das Leben besser als der Tod, um so viel höher stehe die Weihe des Priesters als die Salbung des Kaisers [2]). Und wiederum war es Wazo, der 1047 nach dem Tode Clemens' II. die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Synode von Sutri anzutasten und — zuerst von allen deutschen Bischöfen — die Lehre von der Unverantwortlichkeit und Unabsetzbarkeit der Päpste zu proklamiren wagte [3]).

Das ist der Mann, der nach dem nicht anzuzweifelnden Zeugnis seines gleichzeitigen Biographen einen Augenblick lang der Candidat des Kaisers für die durch Aribo's Tod erledigte erste geistliche Würde des Reiches war [4]). Man sieht, von welchem Einfluß die Reformpartei schon in Konrads Umgebung sein mußte, wenn an einen solchen Mann für eine solche Stellung gedacht werden konnte; man sieht aber auch, wie wenig der Kaiser die Tragweite der von Cluny ausgehenden Gedanken geahnt haben kann, wenn er ihren Vertretern einen solchen Einfluß einräumte.

Wesentlich den Bemühungen der Kaiserin Gisela wird es zuzuschreiben sein [5]), wenn schließlich doch weder Wazo noch der Abt

---

[1]) Anselm cap. 58, SS. VII, 224; vgl. Steindorff I, 296.

[2]) Anselm cap. 66: alia est et longe a sacerdotali differens vestra haec quam asseritis unctio, quia per eam vos ad mortificandum, nos auctore Deo ad vivificandum ornati sumus; unde quantum vita morte praestantior, tantum nostra vestra unctione sine dubio est excellentior; vgl. Giesebrecht II, 404. Man vergleiche, wie sich Gregor VII. über den Unterschied zwischen der regia und episcopalis dignitas äußert, z. B. Reg. IV, 2, Jaffé, Biblioth. II, 243: illam quidem superbia humana repperit, hanc divina pietas instituit; illa vanam gloriam incessanter captat, haec ad coelestem vitam semper aspirat. Daß übrigens ähnliche Gedanken schon früher vereinzelt ausgesprochen sind, ist bekannt; vgl. Waitz, VG. VII, 297, N. 4.

[3]) Anselm cap. 65, SS. VII, 228; vgl. Giesebrecht II, 438.

[4]) Anselm cap. 44: hunc idem imperator Cuonradus memorato Ariboni archiepiscopo defuncto in sede Magontiacensi substituere cogitabat, sed omnipotens Dei misericordia Leodicensem aecclesiam suo fraudare noluit alumpno; qui hunc multis sepe exercitatum periculorum temptamentis, ex bono filio optimum sibi patrem futurum reservavit. Wazo begab sich (cap. 45) nach dem Tode seines Feindes Johannes und der Wahl Lamberts zum Dompropst im Herbst 1032 nach Lüttich zurück, ohne indessen sein Amt am Hofe aufzugeben, an welchen er Weihnachten 1032 zurückkehren sollte. Da aber Lambert inzwischen stirbt, wird er auf das dringende Verlangen der Brüder von Reginard zum Dompropst ernannt und bleibt in Lüttich; s. unten zu 1038.

[5]) Ann. Hildesheim. 1031 berichten, daß er „suggestione Gislae imperatricis" Abt von Hersfeld geworden sei; bei seiner Ernennung zum Erzbischof fehlt allerdings ein ähnlicher Zusatz; vgl. aber Vita Meinwerci cap. 210, wo das

Richard von Fulda, der sich auf das schon so oft mit Aebten seines Klosters besetzte hohe Amt gleichfalls Rechnung gemacht zu haben scheint [1]), zu demselben erhoben wurde. Sie veranlaßte ihren Gemahl, ihren Verwandten Bardo, der erst vor wenigen Monaten zum Abt von Hersfeld ernannt worden war, zum Erzbischof von Mainz zu befördern. Am Pfingstsonntage (30. Mai) erhielt Bardo die Belehnung mit Ring und Stab, wahrscheinlich zu Mainz [2]); am 29. Juni wurde er zum Erzbischof geweiht [3]) und ertheilte gleich nach seiner eigenen Consecration dem schon vor längerer Zeit eingesetzten Bischof Hizo von Prag die Weihe [4]). Die geistliche Reformpartei erhielt eine, wenn auch nur geringe Entschädigung für den ihr entgangenen Mainzer Erzstuhl, indem einer ihrer Anhänger, Rudolf, ein geborener Italiener, ein Mann aus Poppo's Schule und damals Propst von Kloster Stablo, Bardo's Nachfolger in Hersfeld wurde [5]). Durch ihn ward nun

---

doch sicher den Ann. Hildesh. maj. entlehnte Bardo Werthenensis abbas, qui imperatricis machinamento subintraverat doch wohl auf die Ernennung zum Erzbischof zu beziehen ist, s. Giesebrecht II, 299. Auch die Vita Bardonis minor cap. 4 (SS. XI, 319; Jaffé, Bibl. III, 524) betont, daß Bardo gratus et acceptus factus est Conradi imperatoris conjugi Gislae, prudenti femine und sagt cap. 5 ausdrücklich: Dei ergo omnipotentis nutu disponente et supradicta imperatrice augusta interveniente, Bardo Dei servus et monachus Maguntinae urbis factus est praesul venerandus. Die beiden Vitae Godehardi prior cap. 36, post. cap. 24 führen nichts über die näheren Umstände der Ernennung an.

[1]) Etwas Derartiges wird man wohl der Erzählung der Vita Bardonis major cap. 11 ff. entnehmen dürfen. Im Uebrigen verwerfe ich aber die Nachrichten dieser Vita über die angebliche Production von Fuldaischen Privilegien und über die Geschichte der Erhebung Bardo's überhaupt als völlig unglaubwürdig; ich verweise zur Begründung dieser Ansicht auf den Exkurs zur Kritik der Vita Bardonis major, wo auch für die im Text angegebenen Daten die quellenmäßigen Belege sich finden.

[2]) Das wird man annehmen dürfen, da Konrad am 8. Juni in Worms war, s. oben, und auf dem Wege von Nimwegen dorthin kurz vorher Mainz passirt haben muß.

[3]) Wo, steht nicht fest. Daß es zu Goslar geschehen sei, wie Schneider, Der h. Bardo S. 25 annimmt, wird nicht bezeugt, und der Hof ist erst Ende Juli in Goslar nachweisbar. Aber auch daß die Weihe in Mainz und in Gegenwart des Kaisers erfolgt sei, wie Stenzel II, 195, Giesebrecht II, 634 meinen, läßt sich nicht beweisen. Denn gerade die Vita Bard. maj. cap. 14, der ich freilich jeden Werth abspreche, auf welche aber Stenzel und Giesebrecht sich berufen, setzt eine Weihe außerhalb Mainz voraus, wie die letzten Worte von cap. 14 zeigen: consecratus igitur pontifex .... post festivitatem sanctorum apostolorum ad commissum ovile cum honore dimissus est.

[4]) S. oben S. 301.

[5]) Ann. Hildesheim. 1031: sed huic [Bardoni] quoque mox successit ad abbatiae dignitatem Rŏdolfus Bopponis monachus, coenobii Stabulon prepositus; a quo imperatoris decreto inibi mutata est monachica consuetudo. In der Vita Popponis cap. 19 heißt er Ruodo; dort wird erzählt, daß Poppo erst selbst Abt gewesen und Rudolf zu seinem Nachfolger eingesetzt habe, was aber wohl ein Irrthum ist. In Lamberts Libell. de instit. Hersveld. SS. V, 140 heißt er: Italus genere, mitis pater et benivolus, in Dei servicio vigilantissimus et primus. Vgl. auch Lamb. Annales 1031.

mit des Kaisers Genehmigung alsbald die Reform in dem hessischen Kloster durchgeführt und die verwöhnten Brüder mußten sich an die strenge Zucht der lothringischen Neuerer gewöhnen, gegen welche die älteren deutschen Mönche, wie man nicht bloß aus den Schriften Ekkehards IV. von St. Gallen weiß, eine so lebhafte Abneigung verspürten.

Rechtschaffene Herzenseinfalt, darüber sind unsere Quellen einig [1]), war der Grundzug im Wesen und Charakter des neuen Erzbischofs von Mainz. In ländlicher Einsamkeit aufgewachsen, nur in der letzten Zeit aus den engen Klosterräumen herausgetreten, blieb Bardo auch auf dem Bischofsstuhl ein Mönch in Tracht [2]) und Lebenswandel, der weder durch seine Gestalt [3]) noch durch seinen Geist sonderlich imponirte; selbst als Prediger errang er sich, obwohl seine eindringliche, die Herzen rührende Beredtsamkeit höchlichst gerühmt wird [4]), nicht sofort die Anerkennung der auf sein schnelles Emporsteigen eifersüchtigen Hofgeistlichkeit [5]). Die vortrefflichen Eigenschaften, die er besaß — echte und wahre Frömmigkeit, der jede prahlerische Ostentation fern lag [6]), reine

---

[1]) Vita Godehardi post. cap. 24: vir simplex et rectus — qui, Deo manifeste provehente, brevi ad culmen summae perfectionis feliciter praecessit. Vita Bardon. min. cap. 9: adeo simplex hominibus videbatur, quod simplicitas sua non magna sapientia putaretur, nisi quod postea miraculis claruit, quam accepta Domino simplicitas sua fuit.

[2]) Herim. Aug. 1031: Bardo vita et habitu monachi venerandus. Daß er das Mönchsgewand beibehielt, ergiebt sich auch aus Vita Bardon. major cap. 21; vgl. Anonym. Haserens. cap. 34, SS. VII, 264.

[3]) Aspectu deformis wird er in der Vita major cap. 5 genannt.

[4]) Vita Godehardi post. cap. 24: unum tamen perfectionis ejus privilegium dicam, quod ei in nostris confiniis a sanum sapientibus clericis honoris gratia oblatum est; scilicet ut aequivocato cum beato Johanne episcopo cognomine, propter dulcisonam praedicandi melodiam Bardo chrisostomus diceretur. Von den Predigten Bardo's, welche das dritte Buch der Vita major füllen sollten (SS. XI, 321), hat sich nur die eine SS. XI, 330 ff. abgedruckte erhalten, von der Schneider S. 31 urtheilt: „Eine seltene Kenntnis der heiligen Schrift verbindet sich darin mit einer sinnigen Auffassung und einer ungemein zarten Anwendung auf das Leben."

[5]) Vgl. die allerdings nur in der Vita major cap. 15 ff. überlieferte Erzählung von seinem ersten Auftreten als Prediger am Hofe zu Goslar Weihnachten 1031 (weder Jahr noch Ort kennt der Biograph!). Am ersten Tage predigt Bardo schlicht und kurz und wird allgemein verspottet; selbst den Kaiser gereut seine Ernennung, um so mehr, als am folgenden Tage die glänzende Rede des Bischofs Dietrich von Metz allgemeine Bewunderung hervorruft; erst am dritten Tage wird Bardo's Ruf als Prediger durch die v. N. erwähnte Rede begründet.

[6]) Dies tritt namentlich in cap. 22 der Vita major hervor: requirimur fortasse inter dona Dei in eo aliquid etiam de ipso dicere, essetne jejuniis deditus necne ceteraque talia; sed Deo teste paene nihil singulare de eo potui investigare . . . . . Quae de ceteris sanctis scripta sunt, quia aut jejunaverunt, aut homines fugerunt, aut cetera similia, nisi alio ordine nulla in eo inveniri possunt. Wie vortheilhaft unterscheidet sich da der h. Bardo von seinem Zeitgenossen, dem h. Symeon von Trier, mit welchem er Vita Annonis II, 11, SS. XI, 487 zusammengestellt wird!

Herzensgüte und Mildthätigkeit [1]) — reichten in der That nur für die eine Seite der Anforderungen aus, welche sein neues Amt an ihn stellte, nämlich für die seelsorgerischen, recht eigentlich bischöflichen Aufgaben desselben. Für die andere Seite seines Berufes, für die Ansprüche, die an den Erzbischof von Mainz als Primas von Deutschland, als ersten und vornehmsten Fürsten des Reiches, gestellt werden mußten, besaß er weder die genügende Energie des Willens und des Charakters, noch die erforderlichen Kenntnisse oder die ausreichende Geschäftsgewandtheit [2]).

Was Wunder, wenn unter einem solchen Erzbischof der Stuhl von Mainz die Stellung nicht zu behaupten vermochte, welche ihm die drei letzten Metropoliten gegeben hatten. Von vornherein empfing Bardo sein Amt nicht in dem vollen Umfang, wie Aribo es besessen hatte. Die beiden oben erwähnten Urkunden der italienischen Kanzlei vom 8. Juni [3]) sind von dem Kanzler Bruno schon im Namen und an Stelle des Erzbischofs Pilgrim von Köln gezeichnet; d. h. das wichtige und einflußreiche Amt des Erzkanzlers für Italien, welches Aribo mit dem des deutschen Erzkaplans verbunden hatte, fiel dem Nachfolger nicht zu, sondern dem Metropoliten von Köln; in dem Wettkampf zwischen den beiden rheinischen Erzbisthümern hatte Köln einen neuen Sieg errungen. Aber selbst die oberste Leitung der deutschen Reichskanzlei, die doch seit dem Tode Bruno's von Köln fast ein Pertinenzstück des Mainzer Erzbisthums bildete, scheint nicht ohne Anstand auf Bardo übergegangen zu sein [4]). Drei Diplome, von denen zwei in den Juli, eins sogar erst in den August des Jahres fällt, die also sämmtlich aus der Zeit nach Bardo's Investitur und Weihe stammen [5]), sind von dem Kanzler Oudalrich allein und in eigenem Namen recognoscirt [6]); erst vom 14. September ab nimmt Bardo wenigstens in der deutschen Kanzlei die Stellung seines Vorgängers ein [7]). Noch weniger als die amtliche Position Aribo's hat Bardo dessen persönlichen Einfluß in den Angelegenheiten des Reiches überkommen; es genügt in dieser Beziehung auf die eine bezeichnende Thatsache hinzuweisen, daß Aribo von 1024 bis 1031 in nicht weniger als sechsunddreißig Urkunden unseres Kaisers als Intervenient genannt wird [8]), sein Nachfolger

---

[1]) Diese kam selbst den miseri joculatores zu gute, vgl. Vita Bardon. minor cap. 8. Wie Heinrich dieselben behandelte, erzählt Herim. Aug. 1043.

[2]) Bei den Berathungen des Kaisers mit den Fürsten pflegte er subtus cucullam suam collectus et tacitus zu sitzen, Anon. Haserensis cap. 34.

[3]) St. 2018. 2019, vgl. Kanzlei Konrads II., S. 8; Waitz, VG. VI, 287.

[4]) Vgl. Waitz, VG. VI, 285. 286.

[5]) St. 2020—2022, R. 164—166, davon das erste im Original erhalten.

[6]) Nach dem Brauch des 10. Jahrhunderts hätte in einem solchen Falle der Vakanz des Erzkanzleramtes im Namen des italienischen Erzkanzlers recognoscirt werden müssen, vgl. Stumpf, Wirzburg. Immunität-Urkunden I, 41, dazu aber Waitz, VG. VI, 288, N. 1, dem ich völlig zustimme.

[7]) St. 2023, R. 167; vgl. Pabst, Archiv der Gesellschaft XII, 118, N. 3.

[8]) Vgl. R. 10. 11. 24. 27. 32. 33. 34. 39. 42. 43. 44. 45. 48. 50. 57.

aber von 1031 bis 1039 nur ein einziges Mal in gleicher Weise erwähnt wird [1]).

Auch seinen Suffraganen gegenüber mußte der neue Erzbischof von Mainz Opfer bringen. Jene Grafschaft Dodicho's von Warburg, die Meinwerk 1021 von Heinrich II. empfangen, nach Konrads Thronbesteigung aber an Aribo verloren hatte [2]), mußte Bardo 1033 an den Bischof von Paderborn herausgeben [3]); ob die Entschädigung, die er dafür empfing, eine Grafschaft im Cluvinga, über deren Umfang wir nichts erfahren, dem Verlust gleichwerthig war, läßt sich nicht sagen. Hildesheim gegenüber dachte er nicht daran, die Gandersheimer Ansprüche in vollem Umfange aufzunehmen; jene vier Nonnen, die aus dem Kloster entflohen in Mainz unbekümmert über den von Godehard über sie ausgesprochenen Bann gelebt hatten [4]), führte er nach Nörten, lieferte zwei von ihnen ihrer Aebtissin und den Hildesheimern aus, behielt die beiden anderen aber mit Genehmigung Godehards in seiner Diöcese [5]). Von dem streitigen Gebiete hätte er nach dem Bericht Wolfhere's überall nichts erhalten, während die späteren

---

59. 61. 62. 65. 69. 75. 78. 79. 81. 101. 102. 104. 105. 111. 114. 117. 124. 132. 135. 147. 264; dazu noch R. 185.

1) Vgl. R. 195.

2) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 179; s. oben S. 14, N. 2.

3) St. 2045, R. 189. Die Ausdrücke, die Konrad hier von seinem früheren durch Aribo veranlaßten Verfahren braucht, sind bezeichnend: „illo autem antecessore nostro defuncto, nos qui loco ejus in regnum successimus, per suggestionem Magontini prȩsulis eundem comitatum a prefata ecclesia tulimus et in jus Magontinȩ ecclesiae, rudes adhuc in regno, injusto persuasi consilio, irrationabiliter transtulimus et transmutavimus". Die Grafschaft Dodicho's war in der Verleihungsurkunde Heinrichs II. von 1021 (St. 1757) bezeichnet als gelegen „in locis Hessi, Netga, Nihterga", nach unserer Urkunde erstreckte sie sich „in locis Hesse, Nitergo, Netgo, Ohteresgo". Der letztere vierte Name ist dunkel; Vita Meinwerci cap. 216 liest dafür Bohteresgo und vielleicht ist der Boraktragau zu verstehen, den Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 41 ff. ohne Grund mit dem Westfalengau identificiren will, die Form lautet Botergo in der Urkunde bei Lacomblet I, 22; Borhtergo in St. 402. — Nach den Combinationen von Wenck, Hess. Landesgeschichte II, 377, N. g, 684, N. b, denen Seibertz, Diplomat. Familiengesch. der Dynasten u. Herrn im Herzogth. Westfalen S. 352 ff. und Schrader, Die älteren Dynastenstämme S. 30 ff. zustimmen, die aber doch nur sehr unsicher sind, wäre übrigens nicht der ganze Comitat von Bardo herausgegeben, sondern zur Hälfte Mainzisch geblieben. — In der Urkunde heißt es „totum Bernhardi comitis quondam comitatum", die Vita Meinwerci a. a. O. sagt statt dessen „quem tunc Bernhardus comes possedit". Letzterer Lesart geben Wenck und Seibertz den Vorzug und halten Bernhard für einen Mainzischen Lehnsgrafen; Wenck und Schrader denken an den Nordheimer Benno, Seibertz an Bernhard II. von Werl — alles gleichfalls ohne völlig genügende Sicherheit.

4) S. oben S. 233.

5) Vita Godehardi prior cap. 36: Bardo . . . praeteritae litis discordiam erga nostram aecclesiam funditus contexit, et praedictas illas moniales, postquam anathematis bannum intellexit, Sophia quae prima earum erat Mogonciae defuncta, secum Norhtunon produxit, et illic domna Sophia cum praeposito nostro et decano obviante, duas earum reddidit, duas vero humili praece secum retinuit, et pro illo etiam beneficio domnum Godehardum devoto semper in posterum excoluit dilectionis officio.

Grenzverhältnisse es doch wahrscheinlich machen, daß auch in dieser Beziehung eine Art von Theilung erfolgt ist [1]), die aber keinesfalls dem entsprochen haben wird, was früher Aribo verlangt hatte. Von anderen seiner Suffraganbischöfe wurde Bardo, wie sein eigener Biograph erzählt, geradezu verspottet und verhöhnt; namentlich soll sich in dieser Beziehung später der 1039 ernannte Bischof Sibicho von Speyer, der sich allerdings überhaupt nicht des besten Rufes erfreute, hervorgethan haben [2]).

Endlich aber genoß Bardo auch nicht einmal in seiner eigenen Diöcese, ja nicht einmal in seiner Residenz der nöthigen Autorität. Mit dem Mainzer Burggrafen Erkanbald, der zugleich der Vogt des Erzbischofs war [3]), lebte er in fortwährendem Conflikt. Er mußte es ertragen, daß Erkanbald die Leute des Erzstiftes hart und unmenschlich behandelte, einen angesehenen Bürger der Stadt, der zu dem Schöffencollegium gehörte, trotz seiner freien Geburt mit Ruthen streichen ließ, daß er den städtischen Schultheißen, einen Ministerialen des Erzbischofs, ohne Rücksicht auf seinen Reichthum und sein hohes Alter vor des Kaisers Gericht in peinliche Anklage verwickelte, so daß derselbe nur durch die Kaltwasserprobe sein Leben rettete, daß er anderen Bürgern der Stadt Gefangenschaft und schwere Geldstrafen vom Kaiser erwirkte [4]). Der Erzbischof selbst blieb von seinen Anfeindungen nicht verschont; mehr denn einmal zogen die Anklagen seines mächtigen Gegners ihm die Ungnade Konrads zu, die er nur mühsam abzuwenden vermochte; erst spät erlebte er die Genugthung, Erkanbald zur

---

[1]) Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 29; v. Bennigsen, Die Diöcesangrenzen des Bisth. Hildesheim. (Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1863) S. 32 ff.

[2]) Vita Bardonis minor cap. 9: inthronizationis suae primis temporibus a fratribus et coepiscopis contemptus, sicut a Spirense episcopo, qui perfidus Sibicho cognominabatur. Vgl. über Sibicho Steindorff I, 70; Giesebrecht II, 462. Will setzt diese Anfeindungen Sibicho's, der erst 1039 Bischof wird, irrig ins Jahr 1031.

[3]) Vita Bardonis minor cap. 6: quidam comes suus, nomine perfidus Erkenbaldus, scilicet inmerito urbis Maguntinae praefectus. Der Verfasser der Vita major cap. 17, der ihn praetor urbis Maguntinae nennt, kennt seinen Namen nicht. Urkundlich ist Erkanbaldus comes als Vogt Aribo's auch in der oben S. 250, N. 2 besprochen Urkunde vom 15. Juni 1028 (Wenck, Hess. Landesgesch. II, 49) nachzuweisen, vgl. Arnold, Verfassungsgesch. d. deutsch. Freistädte I, 78 ff.; Waitz, VG. VII, 45.

[4]) Vita Bardonis minor cap. 6. 7. Der judex civitatis, bene natus et honorabilis vir ist ohne Frage ein Schöffe, der tribunus plebis, homo dives et grandevus ist der Schultheiß, in Mainz ein Ministerial, vgl. Waitz, VG. VII, 318, N. 3, 319. Nur den Fall des letzteren, den sie als quidam dispensator episcopi bezeichnet, kennt die Vita major cap. 17; sie erzählt ihn mit vielen Phrasen, aber ohne nähere Kenntnis, da sie nicht einmal weiß, welches Gottesurtheil ihm auferlegt wurde. Als einer der sehr seltenen, gut beglaubigten Fälle, in denen das Gottesurtheil im Königsgericht zur Anwendung kam, hätte unsere Stelle bei Waitz, VG. VIII, 31 Erwähnung verdient: apud imperatorem falsa illum accusatione pulsavit, donec homo dives et grandaevus ipse, in aquam miserabiliter missus, Dei judicio injectum crimen Domino auxiliante *purgavit.*

Rechenschaft ziehen zu können, worauf der Burggraf sein ihm durch Urtheil seiner Lehensgenossen aberkanntes Lehen nur nach erneuter Leistung des Lehenseides zurückempfing — ein Schlag, von dem er sich nicht wieder erholte [1]). Daß das von dem Burggrafen gegebene Beispiel bei den anderen Vassallen und Dienstleuten Bardo's nicht ohne Nachfolge blieb, ist sehr begreiflich; viele von denselben verließen ihn, um in den kaiserlichen Dienst zu treten, da der Erzbischof nicht die nöthige Autorität besaß, sie an den seinigen zu fesseln. Die Folge davon war natürlich, daß Bardo am kaiserlichen Hoflager ebenso viel Gegner besaß, als von ihm abgefallene Ritter und Ministerialen sich daselbst aufhielten: Konrads Ansprüche an die Dienstleistungen des Erzbischofs sind durch den Einfluß derselben selbstverständlich nicht gemindert worden [2]).

Nach alle dem liegt es auf der Hand, welchen Charakter die Ernennung Bardo's hatte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß seine Regierung ein beträchtliches Sinken der Bedeutung des Mainzer Erzbisthums zur Folge haben mußte, und wenn man in Erwägung zieht, wie sich das Verhältnis zwischen Konrad und Aribo in der letzten Zeit gestaltet hatte, so wird man sich schwerlich der Ueberzeugung verschließen können, daß diese Wirkung von dem Kaiser vorausgesehen und beabsichtigt worden ist [3]).

Wenn die Mainzer Angelegenheit denselben während des Mai und des Juni am Mittelrhein festgehalten hat, so hatte doch dieser Aufenthalt keineswegs eine Verzögerung der militärischen Operationen gegen Polen, die erst für den Herbst des Jahres in Aussicht genommen waren [4]), zur Folge. Der Kaiser begab sich allerdings im Juli nach Sachsen, aber ruhig verweilte er in diesem und dem folgenden Monat auf seinen Pfalzen zu Goslar [5])

---

[1]) Vita Bardonis minor cap. 7: post modicum vero tempus comes supradictus . . . in presentiam beati archipraesulis ad judicium venire consensit. Ibi vero commilitonum suorum judicio abjudicatus beneficium perdidit, et fidelitatis rursum securitate adjurata, idem beneficium repetitione probrosa recepit. Nec diu fuit postea, quod paralisi percussus illis inspicientibus, quibus antea tantam duritiam intulit, languidus et siccus usque ad finem vite exaruit. Es handelt sich also um einen Proceß im erzbischöflichen Lehnsgericht. — Von Erkenbalds Krankheit weiß auch die Vita major cap. 17.

[2]) Vita Bardonis minor cap. 5: milites namque sui, despecto freno suae mansuetudinis ab eo recedentes, regalibus sese subdiderunt contuberniis. Nonnulli etiam ex servientibus ecclesiasticis curialibus sunt mancipati servitiis; obsequiis, quibus sibi erant obnoxii, apud imperatorem volebant esse obligati. Hiis quidem familiaribus inimicis deferentibus, eorumque perfida instigante nequitia, assidue exigebantur dona ab eo magnifica, et graviora semper illi injungebantur servitia.

[3]) So auch Giesebrecht II, 301. — Ueber Bardo's Bauthätigkeit s. unten zu 1036.

[4]) Vgl. Ann. Hildesheim. 1031. In meine Schulausgabe des Wipo ist S. 36 die Randbemerkung Jun. nur durch ein Versehen aus der älteren Ausgabe von Pertz übergegangen; sie war zu streichen.

[5]) Hier sind die beiden Urkunden St. 2020. 2021, R. 164. 165 ausgestellt. Die erstere vom 20. Juli, nur in stark verstümmeltem Original überliefert,

und Imbshausen [1]); erst im September näherte er sich den polnischen Grenzen.

Belgern, an der Elbe, oberhalb Torgau belegen, scheint der Sammelplatz des zu dem Zuge aufgebotenen Heeres gewesen zu sein; hier finden wir den Kaiser am 14. und 16. September, in seiner Umgebung den Abt Richard von Fulda, den Bischof Meginhard von Würzburg, vielleicht auch noch einige andere fränkische Herren [2]). Ob diese indessen an dem Feldzuge selbst Theil genommen oder von Belgern in die Heimat zurückgekehrt sind, läßt sich nicht entscheiden; die einzige etwas ausführlichere Nachricht, welche wir über das Unternehmen des Kaisers besitzen, besagt ausdrücklich, daß Konrad nur mit einem kleinen, lediglich aus Sachsen zusammengezogenen Heere den Angriff gegen Mesko unternommen hat [3]). Man hat gewiß mit Recht angenommen [4]), daß gerade der Mißerfolg der in den beiden letzten Jahren gegen Polen und Ungarn mit großen Ritterheeren ausgeführten

---

schenkt auf Bitten Gisela's dem Erzbischof Poppo von Trier „comitatum Marivelis nominatum situm in pago Einricha" (nach Beyer I, 799 Marienfels in Nassau, Amt Nastätten); die zweite ohne Tagesangaben, aber wegen der Recognition Oudalricus canc. recognovit (s. oben S. 324, N. 5) von Stumpf mit unzweifelhaftem Recht hierher gesetzt, bestätigt dem Bischof Egilbert von Freising einen mit einem gewissen Willibortus abgeschlossenen Tauschvertrag. Ueber den „nominatissimus comes Uodalschalcus" der bei dieser Gelegenheit als Freisinger Vogt erscheint, vgl. Graf Hundt in den Abhandl. der Bair. Akademie, hist. Classe XIV b, 23.

[1]) Von hier stammt eine neue Urkunde zu Gunsten Meinwerks vom 3. August, St. 2022, R. 166, vgl. Vita Meinwerci cap. 208. Der Kaiser schenkt das praedium Sannanabiki (Sandebeck, Kirchdorf im Archidiakonat Steinheim, Kreis Höxter, vgl. Böttger III, 104) in elf benannten Orten des Wettigaues, in der Grafschaft gelegen, an Meinwerk, nachdem er es primatum suorum satisfaciens consilio, von einem gewissen Wittilo (so die Vita Meinw., Wicilo das Copialbuch) gegen das praedium Zuereci (Zurici das Copialbuch) eingetauscht hat. Die Lage des letzteren ist nicht näher bestimmt, doch weist der Name auf slavischen Boden und darauf auch die Intervention des Meißener Markgrafen Hermann.

[2]) Urkunden vom 14. und 16. September, St. 2023. 2024, R. 107. 108. Die erstere ist eine Immunitätsbestätigung für das Kloster Fulda; über das Verhältnis derselben zu den Vorurkunden s. Foltz, Forschungen z. deutsch. Gesch. XVIII, 500. Zu beachten ist, daß der Bestimmung über die freie Abtswahl der in den Vorurkunden fehlende Zusatz „salvo consensu regis vel imperatoris" eingefügt ist. Das zweite Diplom verfügt zu Gunsten des Bischofs von Würzburg die Einforstung eines Waldes bei Madelrichesstat (Mellrichsstadt, Gau Grabfeld, jetzt Regierungsbezirk Unterfranken) „cum consensu et collaudatione praenominati abbatis Richardi (der auch als Intervenient erscheint) suique advocati Reginhardi necnon Ottonis comitis caeterorumque comprovincialium in eadem silva communionem habentium."

[3]) Ann. Hildesheim. majores 1031 (vgl. N. Archiv II, 546. 547): imperator cum parva Saxonum manu Sclavos autumpnali tempore invasit; daraus Ann. Hildesh. minor., Altahens., Ottenbur., Magdeburgens., Annal. Saxo, Vita Meinwerci cap. 208. Die Fortsetzung des Berichtes N. 1 flg. S. Wipo cap. 29 sagt nichts von der Zusammensetzung des Heeres. Daß Bischof Meinwerk selbst an dem Zuge Theil genommen hat, wie Erhard, Reg. hist. Westf. N. 971, I, 173 meint, folgt aus dem Wortlaut der Vita nicht.

[4]) Giesebrecht II, 267.

feldzüge den Kaiser veranlaßt hat, diesmal nur mit einer eineren, leichter beweglichen und leichter zu verpflegenden Armee ine Operationen zu beginnen. Wenn wir aus dem Ausgangs- cte derselben auf ihre Richtung schließen dürfen, so war das ugenmerk Konrads vorzugsweise auf die Eroberung der Lau- ßen gerichtet; über den Verlauf des Feldzuges im Einzelnen ist as nichts bekannt, der Erfolg desselben war ein überraschend instiger [1]). Wenn auch Mesko es nicht an Widerstand fehlen eß, so war doch im Laufe etwa eines Monats Alles entschieden. er Pole verstand sich zur Abtretung der von seinem Vater dem utschen Reiche entrissenen Grenzlande, die Boleslav durch den autzener Frieden von 1018 zu Lehen erhalten hatte [2]), also der iden Lausitzen; er gab außerdem die auf den Raubzügen von)28 und 1030 gemachte Beute und alle Gefangenen heraus [3]) nd gelobte eidlich, in Zukunft den Frieden zu halten. Dagegen heint der Kaiser einen Verzicht Mesko's auf die königliche Würde cht zur Bedingung des Vertrages gemacht zu haben, wenn er cht gar dieselbe seinerseits anerkannt hat [4]).

Sicherlich ist es nicht blos die Furcht vor den deutschen Waffen gewesen, welche Mesko in so kurzer Zeit zu solchen, nach inen bisherigen Erfolgen immerhin höchst bedeutenden Zugeständ- ssen veranlaßt hat. Wenn er sich dazu herbeiließ, so ist dieser ntschluß vielmehr ohne Frage wesentlich durch andere Gefahren it herbeigeführt worden, die ihm vom Osten drohten.

In Rußland hatte man die Verluste, welche man durch den rieg mit Boleslav Chabry im Jahre 1018 erlitten hatte [5]),

---

[1]) Ann. Hildesheim. maj. 1031 (s. N. 3 v. S.): Misaconem, diu sibi resisten- n, regionem Lusizi cum aliquot urbibus et praeda quae prioribus annis Saxoniae partibus facta est restituere, pacemque juramento firmare coegit. esebrecht II, 207 schreibt: Unvorbereitet sah sich Mesko angegriffen. Er ver- hte zwar eine Zeit lang mit einem schnell zusammengerafften, unzureichenden ere dem Kaiser Widerstand zu leisten u. s. w. Das Alles kann nur aus den orten „diu sibi resistentem“ geschlossen worden sein; ist es an sich zweifelhaft, dieselben auf die lange Dauer des von Mesko dem Kaiser überhaupt seit 1025 eisteten Widerstandes, oder ob sie auf den Krieg von 1031 zu beziehen sind, macht der Vergleich von Ann. Hild. 1033 Oudonem, diu sibi resistentem; 34 Oudonem item resistentem das letztere wahrscheinlicher.

[2]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 87. Zu den „aliquot urbes“, die t der regio Lusizi abgetreten sind, gehört gewiß namentlich Bautzen.

[3]) Daß auch Luizo von Brandenburg wieder freigelassen ist, darf man, nn er anders noch am Leben war, annehmen. Wenn aber L. Giesebrecht, end. Gesch. II, 71; Raumer, Reg. Brandenburg. N. 409; Gercken, Stifts- torie von Brandenburg S. 52 ihn noch am 2. Januar 1032 in Paderborn undlich nachweisen wollen, so ist das ein Irrthum; das betreffende Schriftstück hört in 1025, s. Erhard, Regesta I, 169, N. 937.

[4]) Das erstere ergiebt sich daraus, daß erst Otto Bezprim die Krone dem iser übersendet, und daß Mesko erst 1032 darauf verzichtet; das letztere könnte n vielleicht aus der Thatsache folgern, daß Mesko's Gemahlin Richenza später h ihres Gatten Tod in Deutschland unbestritten den Königinnentitel ge- rt hat.

[5]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 93.

schwerlich vergessen, doch gestatteten die inneren Wirren, welche nach dem Abzuge der Polen aus Kiew aufs Neue ausgebrochen waren, zunächst noch nicht an eine Rückeroberung der verlorenen Tscherwenischen Städte, die für die Beherrschung der Lande am Bug so wichtig waren, zu denken. Von Nowgorod aus, dessen starker Gegensatz gegen die Metropole des Reiches, Kiew, bekannt ist [1]), hatte Jaroslav, Wladimirs des Großen Erstgeborener, noch im Jahre 1018 das väterliche Erbe zurückgewonnen und seinen ruchlosen Bruder oder Vetter Swätopolk [2]) genöthigt, zu seinen alten Freunden, den Petschenegen zu fliehen [3]). Als dann Swätopolk im nächsten Jahre mit Hilfe dieser Bundesgenossen zurückkehrte, kam es an der Alta, unweit der Stelle, da er einst seine Brüder ermordet hatte, zu heißer Schlacht, in der indessen das gute Recht Jaroslavs einen vollständigen Sieg errang; Swätopolk kam auf der Flucht um. Aber trotzdem konnte Jaroslav, der nun seinen Herrschersitz in Kiew aufschlug, sich noch lange keines ruhigen Besitzes seiner Macht erfreuen. Zwar seines Neffen Brätschislav, dessen Vater Isäslav bei der Theilung des Reiches das Fürstenthum Polock erhalten hatte, wurde er mit leichter Mühe Herr (1021); gefährlicher aber war ihm der Versuch seines Bruders Mstislav, Fürsten von Tmutorakan, seine Herrschaft zu vergrößern. Durch die im Verein mit den Byzantinern bewirkte Vernichtung des Chazarenreiches und durch die Unterwerfung der tscherkessischen Kazogen hatte der kriegsmuthige und ehrgeizige Mstislav sich bereits hohen Ruhm erworben, als er im Jahre 1023 gegen seinen Bruder, den Großfürsten Jaroslav von Kiew, ins Feld zog. Nachdem er im Jahre 1024 Tschernigow erobert hatte, gelang es ihm, dem Großfürsten, trotz der Verstärkungen, die diesem der Waräger Jakun der Blinde aus der Heimat des Hauses Rurik herbeigeführt hatte, bei Lystwen, einem Flecken unweit Gorodna, eine vollständige Niederlage beizubringen. Indessen Mstislav bewies nach dem Siege ebensoviel Mäßigung und Großmuth, wie er vor und während der Schlacht Muth, Kraft und Klugheit gezeigt hatte. Er erkannte das Recht des Erstgeborenen [4]) an, den er im Besitz von Kiew und Nowgorod beließ, und begnügte sich im Frieden von Gorodez (1026) mit einer neuen Theilung des Reiches, die ihm die Lande östlich des Dnjepr zuwies [5]). Erst

---

[1]) Ebenda S. 92.

[2]) Ebenda S. 49, N. 1.

[3]) Die folgende Uebersicht über die russischen Verhältnisse von 1018—1031 stützt sich auf die Annalen Nestors zu 6526 (1018) ff. Ich benutze dieselben in der deutschen Uebersetzung von Scherer (Leipzig 1774) S. 121 ff., die nach der französischen Uebersetzung von Louis Paris (Chronique de Nestor I, 172 ff.) zu kontroliren ist. Vgl. ferner Karamsin, Gesch. des Russischen Reichs (deutsche Ausg. von 1820) II, 12 ff. und Strahl, Gesch. des Russischen Staats I, 158 ff.

[4]) „Setze dich auf auf deinen Thron zu Kiew, weil du der ältere Bruder bist“ läßt Nestor 6532 (1024) ihn zu Jaroslav reden.

[5]) 1036, nach Mstislavs Tod, fallen auch diese Gebiete an Jaroslav, der damit Alleinherrscher Rußlands wird, s. Nestor 6544.

dieser Vertrag, der für mehrere Jahrzehende den inneren Streitigkeiten unter den Nachkommen Ruriks ein Ende machte, gab dem Großfürsten und seinem eng mit ihm verbundenen Bruder die Möglichkeit, ihre Waffen gegen den polnischen Feind zu wenden, von dem sie so viel Unbill erfahren hatten.

Gerade in die Zeit des Friedens von Gorodez wird man die Flucht des von Mesko vertriebenen polnischen Prinzen Otto Bezprim zu setzen haben [1]). Wenn er in der That in Rußland eine Zuflucht gefunden hat — und diese Deutung unserer Quellen liegt doch am nächsten — so wird seine Anwesenheit sicher dazu beigetragen haben, die Rachepläne des Großfürsten gegen den Erben Boleslavs zu nähren. Nach dem Berichte Nestors, dessen chronologische Angaben freilich hier nicht ganz ohne Bedenken sind, hat Jaroslav schon 1030 die Feindseligkeiten begonnen und mit der Einnahme der Stadt Belz (in Galizien am Solokiafluß) einen ersten Erfolg davongetragen [2]).

Der Unterstützung des Großfürsten gewiß, konnte Otto Bezprim seinerseits Verhandlungen mit Kaiser Konrad anknüpfen, dem er nunmehr etwas zu bieten hatte. Durch eine Gesandtschaft, die er nach Deutschland schickte, schloß er mit Konrad eine Uebereinkunft, derzufolge er von Osten, der Kaiser von Westen her Polen angreifen sollte, wogegen ihm Konrad seine Unterstützung bei dem Versuche, den väterlichen Thron für sich zu gewinnen, zusagte [3]).

Ein völlig gleichzeitiger Angriff auf Polen scheint nun freilich doch nicht stattgefunden zu haben. Immerhin kann man nicht bezweifeln, daß die Absichten Bezprims bereits bekannt geworden waren, als Konrad über die polnische Grenze vorrückte, und daß die von jenem und den russischen Fürsten zu befürchtenden Gefahren Mesko zum Abschluß des opferreichen Friedens, von dem wir gehört haben, bestimmten. Konrad seinerseits wird sich an das mit Bezprim geschlossene Uebereinkommen deswegen nicht für gebunden erachtet haben, weil die Abrede eines gemeinsamen Angriffs von dem letzteren nicht erfüllt war.

Indessen auch durch den Frieden mit Deutschland sicherte Mesko den Bestand seiner Herrschaft nicht. Wenn es gestattet ist,

---

[1]) S. oben S. 100 ff.

[2]) Nestor 6538 (1030). In dasselbe Jahr setzt er aber auch den Tod Boleslavs, der, wie wir wissen, 1025 erfolgte, und den Ausbruch einer antichristlichen Bewegung in Polen, die erst nach Kasimirs Vertreibung 1034 eintrat. Indessen aus der Ungenauigkeit dieser Angaben über die Verhältnisse im Auslande folgt noch nicht nothwendig die Unrichtigkeit derjenigen, welche sich auf die Bewegungen der russischen Fürsten beziehen.

[3]) Wipo cap. 29: Misico, dum fratrem suum Ottonem persequeretur, expulerat eum in Ruzziam. Dum ibi aliquantum tempus miserabiliter viveret, coepit rogare gratiam imperatoris Chuonradi, ut ipso impetrante et juvante restitueretur patriae suae. Quod dum imperator facere vellet, decrevit, ut ipse cum copiis ex una parte, ex altera frater Otto Misiconem aggrederentur.

die Nachrichten Wipo's und der Hildesheimer Annalen über den Angriff Bezprims [1]) mit den Angaben Nestors über das Vordringen der russischen Fürsten Jaroslav und Mstislav [2]) zu combiniren — und für einen Zusammenhang ihrer Bewegungen spricht Alles — so war der weitere Verlauf der Dinge etwa der folgende. Kurze Zeit nach dem Frieden mit Konrad brachen Bezprim und die Russen in Polen ein, schlugen den ihnen von Mesko geleisteten Widerstand nieder und nöthigten den Polenkönig, in eiliger Flucht das Land zu verlassen. Die russischen Großfürsten begnügten sich mit der Zurückgewinnung der Tscherwenischen Städte und mit der Fortführung zahlreicher Gefangener, welche Jaroslav an den Ufern der Rossе ansiedelte und seinen Städtegründungsplänen nutzbar machte; die Herrschaft in Polen fiel Otto Bezprim zu. Im November etwa muß dies Alles entschieden gewesen sein.

Daß Otto sich in Polen nicht behaupten konnte, wenn er außer den Anhängern seines vertriebenen Bruders auch den deutschen Kaiser zum Gegner hatte, mußte er bald erkennen. So beeilte er sich denn, eine Gesandtschaft an Konrad abzusenden, welche dem Kaiser die Krone Mesko's und die übrigen Insignien

---

[1]) Wipo cap. 29: hunc impetum Misico ferre non valens, fugit in Bohemiam ad Uodalricum ducem. Ann. Hildesheim. min. 1031: Mysecho post mensis tantum spatium (nach dem Frieden mit Konrad) a fratre suo Bezbriemo subita invasione proturbatus, et ad Oudalricum in Beheim fugere est conpulsus. Sed idem Bezbrimo imperatori coronam cum aliis regalibus, quae sibi frater ejus injuste usurpaverat, transmisit ac semet humili mandamine per legatos suos imperatori subditurum promisit. Proturbatus ist jedenfalls ein Abschreibefehler der Ann. min.; die majores hatten perturbatus, wie Ann. Magdeburg. und Annal. Saxo 1031 zeigen; bei dem letzteren steht vor promisit noch sponte. Sehr kurz ist hier das Excerpt der Ann. Altah. 1031: eodem vero anno eundem Misaconem Bezbrim frater ejus de Pollonia ejecit et in Beheim ad Udalricum ducem fugere coegit.

[2]) Nestor 6539 (1031) nach der Uebersetzung Scherers: Jaroslav und Mstislav gingen gegen die Lächen und nahmen zum zweiten Male die Tscherwenski'schen Städte und brachten das lächische Land unter ihre Herrschaft, führten viele Lächen mit sich und zertheilten sie, denn Jaroslav ließ sie sich in verschiedenen Gegenden Rußlands niederlassen, wo sie bis auf den heutigen Tag sind; nach Paris: au commencement de l'année suivante (6539) Jaroslav et Mstislav envahirent le pays des Lèkes: ils reprirent la ville de Tschervenskoï et soumirent le pays à leur domination, emmenant avec eux en Russie un grand nombre de prisonniers Lèkes qu'ils se partagèrent. Jaroslav distribua ceux qui lui échurent en différentes contrées de la Russie, où ils se trouvent encore de nos jours. Ein Fehler ist beiden Versionen gemeinsam: nicht „in verschiedenen Gegenden Rußlands" (en différentes contrées de la Russie), sondern „an den Ufern der Rosse" siedelte Jaroslav seine Gefangenen an, vgl. Karamsin II, Anmerk. S. 11 und Röpell I, 169. Was die Zeitangabe „au commencement de l'année suivante" betrifft, die Scherer nicht hat, so weiß ich nicht, ob sie dem Urtext entspricht. Ist das der Fall, so würde sie eine Eröffnung der Feindseligkeiten schon im Frühjahr 1031 voraussetzen, da Nestor sein Weltjahr noch nicht, wie die späteren Russen, am 1. Sept., sondern am 1. März beginnt, vgl. Mittheil. aus dem Gebiet der Gesch. Liv-, Esth- und Curlands IX, 450; es könnte sich dabei immerhin um Grenzkämpfe handeln, denen der Hauptangriff Bezbrims — in Uebereinstimmung mit der Angabe der Ann. Hildesh., s. oben N. 1, — im Oktober oder November gefolgt wäre.

er Königsherrschaft überbringen und denselben der Unterwürfigkeit es neuen Polenfürsten versichern sollte. Konrad hatte natürlich einerseits gewiß keine Veranlassung, dies Anerbieten abzuweisen und sich zu Gunsten Mesko's in die inneren Angelegenheiten Polens einzumischen. Er erkannte Otto Bezprim — selbstverständlich unter Vorbehalt der Lehnspflicht — als Herzog von Polen an[1]; hatte er doch allen Grund, mit dem zufrieden zu sein, was ihm die glückliche Entwickelung der Dinge in Polen ohne sein Zuthun noch über die durch den Frieden mit Mesko ausbedungenen Vortheile eingebracht hatte.

Daß Mesko sich auf der Flucht nach Böhmen wandte und bei Herzog Udalrich Aufnahme nachsuchte[2], könnte befremdend erscheinen, da in dem Feldzuge von 1029 Bratislav zu seinen Gegnern gehört und ihm, wie wir wissen, erhebliche Verluste beigebracht hatte[3]. Indessen erklärt sich der Schritt des Polen leicht aus der inzwischen eingetretenen Veränderung der Beziehungen zwischen dem Kaiser und dem Böhmenherzog. Wipo weiß, daß Konrad eben damals auf Udalrich erzürnt war[4] und aus den Hildesheimer Annalen erfahren wir, daß der Herzog zwei Jahre später überführt wurde und geständig war, dem Kaiser Nachstellungen bereitet zu haben[5]. Ueber die Gründe dieses Zerwürfnisses kann man freilich nur Vermuthungen aussprechen; doch ist es sehr wohl denkbar, daß der unglückliche Ausgang der beiden Feldzüge von 1029 und 1030 gegen Polen und Ungarn dem, wie

---

[1]) Das folgt aus Wipo cap. 29: Otto restitutus patriae et dux factus a caesare.

[2]) S. N. 1 v. S.

[3]) S. oben S. 278.

[4]) Wipo cap. 29: Misico . . . fugit in Bohemiam ad Uodalricum ducem, cui tunc temporis imperator iratus fuerat.

[5]) Ann. Hildesheim. 1032: quem (Oudalricum) imperator postea Wirbeni . . . . ad se venientem et etiam ratione (rationum veritate Ann. Magdeburg. 1032) convictum, de insidiis quoque, quas ipsi imperatori fecit ante biennium, confessum in exilium transmisit. Daß so zu interpungiren sei, hat Waitz schon in den Forsch. zur deutsch. Gesch. VII, 399 mit Recht bemerkt, in seiner neuen Schulausgabe der Ann. Hildesheim. S. 37 aber doch die irrige Interpunktion von Pertz . . . fecit, ante biennium confessum . . . beibehalten. Die Sache wird ganz zweifellos durch Annal. Saxo 1032: de insidiis etiam, quas ante biennium imperatori fecerat, confessum. Wie die Vergleichung mit Ann. Magdeburg., Annal. Saxo 1032 zeigt, war das Ereignis, von dem hier die Rede ist, Ueberführung und Bekenntnis Udalrichs, schon in den größeren Hildesheimer Jahrbüchern zum Jahre 1032 erzählt (vgl. auch Ann. Altah. 1032) und durch ein postea mit dem Vorangehenden verknüpft; daß es ins Jahr 1033 gehört, nehmen Stenzel I, 49; Palacky I, 276, N.; Waitz, Forschungen VII, 400; Steindorff I, 28, N. 1 und nun auch Giesebrecht II, 639 mit unzweifelhaftem Recht an (anders Wiggers, Mecklenburg. Annalen S. 68; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 73; Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs II, 33; Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 348). Demnach fallen die insidiae, die Udalrich bekennt, in 1031. — Ueber die Art dieser insidiae ist nichts überliefert. Die Annahme, daß Udalrich einen Sohn Bretislav, mit den Erfolgen desselben unzufrieden, im Jahre 1030 aus Ungarn abberufen habe (Dobner zu Hagek V, 168, vgl. Stenzel I, 46) hat einen Werth.

man weiß, zu Untreue und Abfall ohnehin geneigten Czechenfürsten den Muth gegeben hat, bei dem diesjährigen Kriege die von ihm sicherlich wieder erforderte Heeresfolge zu verweigern, vielleicht gar seinerseits mit einem Angriffe auf die deutschen Grenzlande zu drohen. Leicht erklärt es sich sodann, daß die unerwartet schnelle und glückliche Beendigung dieses Krieges und der gänzliche Umschwung der Dinge in Polen auch Udalrich zu neuer Schwenkung veranlaßt hat. Als Mesko, uneingedenk der schmählichen Behandlung, die ihm vor siebzehn Jahren am Prager Hofe zu Theil geworden war[1]), dort Zuflucht und Schutz suchte, spielte ihm der Böhme zum zweiten Mal denselben verrätherischen Streich: er ließ den befreundeten und verwandten Polenkönig festnehmen und bot dem Kaiser, dessen Gnade er dadurch wiederzuerlangen hoffte, seine Auslieferung an. Allein Konrad dachte viel zu stolz und zu vornehm, um auf den schmählichen Handel, den man ihm antrug, einzugehen: ich kaufe den Feind nicht von dem Feinde, soll die Antwort gewesen sein, die er den böhmischen Gesandten gab. Zeit und Gelegenheit, mit Udalrich abzurechnen, sollten ohnehin bald kommen.

Die soeben dargestellten Verhandlungen mit Polen und Böhmen fallen in die letzten Monate des Jahres. Der Kaiser brachte den ganzen Herbst und den Winter desselben in Sachsen und Thüringen zu. Am 24. Oktober finden wir ihn zu Tilleda in der Goldenen Aue, wo er auf die Bitten Gisela's, Heinrichs und der beiden meißnischen Brüder Hermann und Ekkehard seinem Getreuen Szwizla, also wieder einem Mann slavischer Abkunft, zwei Königshufen in der Burgwardei Schköhlen im Gau Szhudizi (Chutizi) verlieh, eine Gnadenbezeugung, die möglicher Weise mit Dienstleistungen des Beschenkten während des eben beendeten Feldzuges

---

1) S. Jahr. Heinrichs II., Bd. III, 12.

2) Wipo cap. 29: sed ille [Uodalricus], ut sic placaret imperatorem, voluit sibi reddere Misiconem; quod pactum sceleratum rennuit caesar, dicens se nolle inimicum emere ab inimico. Die Angabe Wipo's ist von Palacky I, 275 (dem Dudik, Allg. Gesch. Mährens II, 177, N. 1 und, mit Vorbehalt, auch Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 496 zustimmen) verworfen worden, aber die von ihm angeführten Gründe — hauptsächlich das Schweigen der Ann. Hildesheim. und der Umstand, daß Mesko nach dem Frieden nicht mehr als inimicus habe bezeichnet werden können — sind der positiven Angabe Wipo's gegenüber nicht beweiskräftig. Von der wirklich erfolgten Auslieferung Mesko's im Jahre 1014, an die er nach Palacky gedacht haben soll, hat Wipo vielleicht gar nichts gewußt. Giesebrecht II, 268; Röpell I, 168; Büdinger I, 348 u. A. halten denn auch an seinem Berichte fest.

3) St. 2025, R. 169: qualiter nos ob interventum ac petitionem . . . Gisilae imperatricis et . . . Heinrici regis et fidelis nostri Herimanni marchionis necnon fratris sui Ekkehardi comitis fideli nostro Szwizla duos regales mansos sitas in villa Ouszarin in pago Szhudizi in burgvardo Szholin in comitatu suprascripti H. marchionis . . . tradidimus. Den Namen der Burgwardei deuten Stumpf, Acta imperii S. 46, Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen IV, 321 und Winter, Archiv f. sächs. Gesch. N. F. III, 196 ff. übereinstimmend; die villa Ouszarin bezeichnet Böttger als unbekannt, auch Winter hat sie nicht aufgefunden, er bemerkt, daß Oetsch, östlich von Lützen, wohl nicht angenommen werden dürfe.

zusammenhängt. Außerdem muß in diesen Monaten noch die Neubesetzung eines erledigten sächsischen Bischofssitzes erfolgt sein. Bischof Wigger von Verden, den wir auf dem Frankfurter Concil von 1027 als einen der Gegner Aribo's kennen gelernt haben [1]), war seinem Metropoliten nur wenige Monate später am 16. Aug. im Tode nachgefolgt [2]), nachdem er noch im Jahre 1028 die Freude gehabt hatte, den Hochaltar und drei andere Altäre in der von ihm neu erbauten Domkirche seiner Hauptstadt weihen zu können [3]). Von seines Nachfolgers Thietmar Vorleben und Herkunft ist ebenso wenig etwas bekannt, wie von seiner nur dreijährigen Regierung etwas bemerkenswerthes überliefert ist [4]).

Der Kaiser feierte das Weihnachtsfest in Goslar [5]). Zum ersten Mal hatte ihm in dem Jahre 1031 nach dem Mißgeschick der beiden vorangehenden das Glück wieder gelächelt, und wohl hatte er Ursache, mit den leicht und glänzend errungenen Erfolgen desselben zufrieden zu sein. Noch aber waren die Verhältnisse des Ostens nicht völlig consolidirt, und doch traten schon im nächsten Jahre neue und schwere Aufgaben im Westen an den Kaiser heran.

---

[1]) S. oben S. 232.

[2]) Ann. Hildesheim. 1031: Wiggerus Vardensis episcopus obiit, post quem Thietmarus intravit. Die Notiz, vor dem Tode Aribo's stehend, beweist, daß die Annalen die chronologische Folge bei diesen Todesangaben nicht innegehalten. Den Todestag geben das Necrol. Verdense bei Pratje, Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden IX, 292: ob. Wiggerus episcopus XIX. qui dedit predium in Ramelslo, ferner Necrol. Hildesheim. (Leibniz, SS. rer. Brunsvic. I, 766) und Necrol. Luneburg. (Wedekind, Noten III, 60: ob. Wilcgerus episcopus).

[3]) Chron. epp. Verdens. bei Leibniz, SS. II, 215 (offenbar nach einer gleichzeitigen Aufzeichnung): hic fundavit ecclesiam majorem, quae creditur fuisse secunda, et consecravit in ea summum altare et tria alia altaria, quibus de sanctorum reliquiis imposuit maxima sacramenta, cooperante sibi Erico episcopo. Anno domini 1028, anno pontificatus sui 15. haec dedicatio facta est 9. Kal. Decembr., imperante domino Conrado secundo et conregnante sibi filio suo Hinrico. Obiit 7. idus (falsch, s. N. 2) Septembris. Der Ericus episcopus kann kaum ein anderer als Erich von Havelberg sein, für dessen Existenz dies das letzte Zeugnis ist. Einen Erich von Minden, an den Pfannkuch, Aeltere Gesch. des vormal. Bisthums Verden S. 53 denkt, giebt es damals nicht.

[4]) Das Chron. epp. Verdens. hat über ihn nur die wenig besagenden Worte: hic rexit ecclesiam et praefuit ut bonus pastor et simplex; und auch Pfannkuch S. 54 weiß nicht mehr. Die interessante Urkunde bei Hodenberg, Verdische Geschichtsquellen II, 30, die der Herausgeber in seine Zeit setzt, gehört eher in die des Bischofs Thietmar II.

[5]) Ann. Hildesheim. 1032: Chuonradus imperator natale domini Gosleri celebravit; vgl. Annal. Saxo, Ann. Magdeburg. 1032.

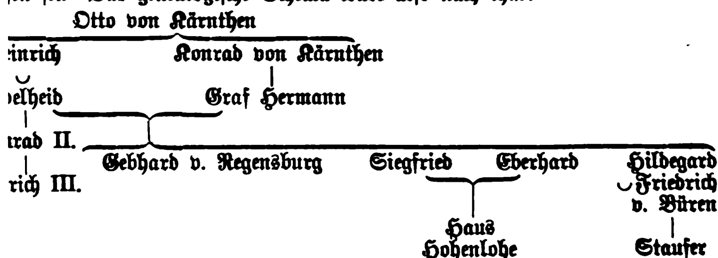
Exkurse.

Exkurs I.

Die Stiefverwandten Konrads II.

Daß Bischof Gebhard III. von Regensburg, der in seiner Jugend einem
rzburger Kloster entflohen, auf der Frankfurter Synode zur Annahme der
sur genöthigt und 1036 zur bischöflichen Würde erhoben wurde, ein Stief-
ier Konrads II. war und aus einer zweiten Ehe seiner Mutter Adelheid
mte, haben auf Grund der Nachricht Hermanns von Reichenau zu 1036 [1])
Neueren sämmtlich angenommen. Wie Gfrörer (Gregor VII., Bd. I, 256)
it, „lastet undurchdringliches Dunkel auf dieser zweiten Verbindung Adel-
s“, and auch Giesebrecht (Kaiserzeit II⁴, 631), der sich auf Gfrörer bezieht,
ränkt sich auf die Bemerkung, daß der Vater Gebhards unbekannt sei. Beide
n dabei nicht hervor, daß es über diese zweite Ehe Adelheids ziemlich um-
reiche Untersuchungen älterer Genealogen und Lokalforscher giebt, die, wenn
nicht allseitige Zustimmung, so doch mindestens eine gewisse Berücksichtigung
enen.

Insbesondere durch Hansselmann [2]) ist die Ansicht verfochten worden, daß
der Vater Gebhards ein Graf Hermann anzusehen sei; aus dessen Ehe mit
heid seien drei Söhne, außer Gebhard die Grafen Siegfried und Eberhard,
eine Tochter Hildegard hervorgegangen. Die beiden Söhne macht Hanssel-
n zu Ahnherrn des Hauses Hohenlohe, dessen ältester Stifter also, wie es
46 heißt, Graf Hermann gewesen wäre; die Tochter Hildegard ist nach ihm
Gattin des Staufers Friedrich von Büren und also die Ahnmutter dieses
rhauses geworden. Umgekehrt verfolgt er dann die Abkunft Hermanns
r rückwärts und gelangt zu dem Ergebnisse, daß derselbe ein Sohn Herzog
rads von Kärnthen, also ein Bruder des jüngeren Konrad von Worms
sen sei. Das genealogische Schema wäre also nach ihm:



---

[1]) SS. V, 122: Gebehardus, Counradi imperatoris ex matre Adalheide frater. — Im Index
. IV heißt er durch Versehen filius Conradi II.

[2]) Hansselmann, Diplomatischer Beweis, daß dem Haus Hohenlohe die Landeshoheit in dem sogenannten großen Interregno zu Theil geworden u. s. w. (Nürnberg 1751) 8 ff. Dort ist auch die sonstige ältere Litteratur zusammengestellt.

Vornehmlich aus dem von Adelheid zum Aufenthaltsort gewählten Kloster Oehringen stammen die Quellen, auf welche sich diese Ansetzungen stützen. In erster Linie kommt da der sogenannte Stiftungsbrief des Klosters in Betracht, der vom Jahre 1037 datirt ist[1]). Der Anfang desselben lautet (mit Hinweglassung des Formelhaften): ego Gebehardus Dei gratia Ratisponensis episcopus, matris meę Adelheidis justis petitionibus votisque piis et divina inspiratione conceptis annuens desideriis, in ęcclesia prius parrochiana in villa Oringowe, quam ego et ipsa jure propinquitatis a pię memorię Sigifrido et Eberhardo atque Hermanno comitibus, qui novissimam inibi prestolantur tubam, cum aliis eorum bonis hereditavimus, congregationem kanonicorum institui. Weiter unten spricht dann der Bischof noch einmal von den drei Grafen als „cognati sui".

Die Worte der Urkunde lehren uns:

a) daß die sämmtlichen Güter der drei Grafen auf Adelheid und ihren Sohn Gebhard übergegangen sind. Da Konrad II. an der Erbschaft nicht betheiligt ist, so kann die Verwandtschaft, auf welcher dieselbe beruht, nur durch Adelheids zweite Ehe begründet sein.

b) daß die drei Grafen in der Kirche zu Oehringen bestattet sind, ihre Heimat also in der Umgegend derselben zu suchen ist[2]).

Kann es sich nun bei dem Verhältnis Adelheids zu den drei Grafen unmöglich um ganz entfernte Verwandtschaft handeln, da sonst wahrscheinlich noch andere Erben betheiligt sein würden, so folgt doch das von Hansselmann angenommene Verhältnis weder an sich aus dieser Urkunde, noch ist es überhaupt zulässig, an seiner Annahme in ihrem vollen Umfange festzuhalten[3]). Es ist unmöglich, daß, wie Hansselmann denkt, Hermann der Sohn des Kärnthner Konrad gewesen sei: Adelheid konnte nimmermehr den Brudersohn ihres verstorbenen ersten Gemahls heiraten. Und es ist nicht minder unmöglich, daß die Grafen Siegfried und Eberhard die Ahnherren des blühenden Hauses Hohenlohe gewesen sind: wenn ihre Erbschaft an Adelheid und Gebhard fiel, können sie Kinder überall nicht hinterlassen haben. Hildegard endlich wird in dem Stiftungsbrief überhaupt nicht erwähnt: sie in diesen Bereich zu ziehen, fehlt es an jeder Veranlassung. Für die übrigen Annahmen Hansselmanns dagegen lassen sich noch andere Momente anführen.

Erfahren wir durch unsere Urkunde, daß die drei Grafen, deren Verwandtschaft zu Adelheid näher zu bestimmen uns obliegt, in Oehringen bestattet sind, so liegt es nahe, im Todtenbuche dieses Stiftes weiteren Aufschluß über dieselben zu suchen. Und hier[4]) finden sich denn nun die folgenden Notizen:

Im Mai, zu F, Potentianae virginis (19. Mai): domina Adelheydis regina[5]), illustris et nobilis femina, fundatrix huius ecclesiae obiit . . . et hodie peragitur eius anniversarium in cripta, ubi ipsa sepulta est.

Im Juni, zu D, Pauli[6]) episcopi et martyris (7. Juni): hodie peragitur ante parrochiam speciale anniversarium cum vigiliis . . . illustris ac nobilis domini Hermanni comitis, primi et principalis fundatoris huius ecclesiae, qui per secundas nuptias domine regine Adelheidi fundatrici fuit desponsatus in maritum legitimum, et genuit ex ea tres filios ut supra[7]). Et sepultus est in tumba ante parrochiam, ubi cum filiis suis inibi consepultus expectat novissimam tubam ad resurgendum.

Im Juli, zu B, Septem fratrum (10. Juli): hodie peragitur in choro nostro anniversarium speciale reverentissimi in Christo patris Gebhardi

---

1) Zuletzt herausgegeben nach dem Original im Wirtemberg. Urkundenbuch I, 263.

2) Oehringen liegt südlich von dem Mittellauf des Kocher in der Diöcese Würzburg und im Bretachgau.

3) Das hat schon Stälin, Wirtemberg. Gesch. II, 414, N. 1 mit Recht hervorgehoben.

4) Herausgegeben ist es von Wibel, Hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie, II. Theil (unter dem besonderen Titel Cod. diplomatic. Hohenloicus erschienen zu Onolzbach 1753), Sp. 139 ff.

5) Als regina erscheint Adelheid, weil sie die Mutter Konrads II., auch in einigen anderen Oehringer Aufzeichnungen, während sie in einer Urkunde von 1157 (Hansselmann a. a. O., S. 298) richtiger „regia mater" genannt wird.

6) Lies Paulini.

7) S. darüber S. 341, N. 2.

quondam episcopi Ratisponensis, fundatoris principalis huius ecclesiae, qui fuit filius regine Adelheidis.

Im September, zu C, nach G, Prothi et Jacinthi (also, da Prothi et Jacinthi September 11 gefeiert wird, September 14): hodie peragendum est ante parrochiam cum magna sollempnitate et devotione juxta consuetudinem ecclesiae [anniversarium][1]) illustris viri domini Sigifridi comitis, fundatoris ecclesie huius, qui fuit filius . . . Adelheid regine et sepultus est in tumba ante parrochiam.

Im Oktober, zu B, Dionysii (9. Oktober): hic peragitur cum magna sollempnitate et devocione ante parrochiam anniversarium illustris viri et nobilis domini Eberhardi comitis et fundatoris huius ecclesie, qui fuit filius domine Adelheidis regine . . . et sepultus est in epytavio ante parrochiam.

Es fragt sich, welchen Anspruch auf Glaubwürdigkeit diese Aufzeichnungen machen können. Ueber die Abfassungszeit des Necrologiums fehlt es allerdings an zuverlässigen Angaben: daß in demselben Daten aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts, ja noch ein Todesfall vom Jahre 1407 begegnen, würde an und für sich die Benutzung älteren Materials nicht ausschließen[2]). Aber wenn daraus hervorgeht, daß das Todtenbuch erst im 15. Jahrhundert angelegt wurde[3]), so entsteht doch die Frage, ob man damals in Oehringen überhaupt noch in der Lage war, nicht nur über die Todestage der Stifter, sondern auch über ihr genealogisches Verhältnis Näheres zu wissen. Die Inschriften der noch erhaltenen Grabsteine, an die man zunächst denken könnte, kommen da nicht in Betracht; zum großen Theil späteren Ursprungs, bieten sie nur allgemeine Wendungen und nichts, was die Angaben des Todtenbuchs bestätigt[4]). Sind nun auch anderweitige schriftliche Quellen, auf die sich die Verfasser des Todtenbuches hätten stützen können, nicht bekannt, so ist wenigstens ein gewisser Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben nicht auszuschließen.

Gegen dieselben zeugen nun aber noch andere Momente in entscheidender Weise. Auffällig wäre es schon, wenn Graf Hermann in der That der Vater Siegfrieds und Eberhards gewesen wäre, daß er in der Urkunde Gebhards zuletzt genannt wird[5]). Ausschlaggebend ist aber eine andere Stelle derselben. Nach Erwähnung der von den drei Grafen, seinen cognatis, der Kirche geschenkten Gütern, fährt der Bischof fort: hec ex matris meae prediis et meis superaddens, quatuor videlicet villas, quae sunt Orenburc, Phalbach, Eichehe, Ernsbach[6]) sicut ego et parentes mei liberam inde potestatem habuimus. Hier werden doch die parentes Gebhards den früher genannten cognati so deutlich gegenübergestellt, daß kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, daß die genealogischen Angaben des Necrologs zu verwerfen sind: sie beruhen offenbar nur auf Combination der Oehringer Stiftsherren.

Sicher bleibt danach nur, daß die genannten Grafen nahe Verwandten des zweiten Gemahls der Adelheid gewesen sind, welcher Art dies Verwandtschaftsverhältnis gewesen ist, läßt sich aber nicht feststellen. Die Heimat des Gemahls Adelheids muß indeß gleichfalls diese Gegend des Bretachgaues oder des Orngaues gewesen sein, wie die Namen der von Eberhard, Hermann und Siegfried einer- und von Adelheid und Gebhard andererseits dem Kloster geschenkten Güter zeigen[7]). Ihn einem der hier ansässigen Geschlechter — etwa dem der Grafen

---

[1]) So, nicht wie Wibel schreibt memoria, ist das fehlende Wort zu ergänzen.

[2]) Auch daß der dem Necrologium vorangehende deutsche Prolog (eine Probe davon bei Hanßelmann I, 321) in einer Sprache abgefaßt ist, die erst dem 15. Jahrhundert angehört (auf diesen Prolog bezieht sich das ut supra in der Aufzeichnung über den Tod Hermanns), worauf H. Bauer, Zeitschr. d. hist. Vereins f. d. Wirtemb. Franken II, 31 Gewicht legt, zeugt nicht gegen die Aechtheit der anderen Angaben.

[3]) Nach Fischer, Geschichte des Hauses Hohenlohe (o. O. 1866) I, 22 ist es in der Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben.

[4]) Vgl. Fromm, Zeitschr. d. hist. Vereins f. d. Wirtemb. Franken I, 22 und Albrecht, Die Stiftskirche zu Oehringen (Oehringen 1837) S. 47.

[5]) Daß er noch in der Zeit Bischof Meinhards von Würzburg gelebt hat, ergiebt sich aus der Erwähnung eines zwischen ihm und diesem Bischof geschlossenen Tauschvertrages in Gebhards Stiftungsbrief.

[6]) Nach der Deutung von Fischer a. a. O. I, 21: Eichach, Ernsbach, Ohrnberg, Pfahlbach.

[7]) Sie liegen nach den im Wirtbg. Urkundenb. a. a. O. gegebenen Bestimmungen sämmtlich in den Oberämtern Oehringen, Weinsberg, Neckarsulm, Gaildorf, Künzelsau und Hall.

von Calw — mit Bestimmtheit zuzuweisen, reichen jedoch unsere Nachrichten nicht aus[1]).

---

[1]) Vgl. darüber die Hypothesen von Fromm a. a. O. und Bauer, Zeitschr. f. d. Wirtbg. Franken V, 359. Einer von Albrecht a. a. O. S. 2 und Fischer I, 24 erwähnten Ueberlieferung, danach Adelheids Sitz die Burg Weinsberg gewesen sei, kann man keine entscheidende Autorität einräumen. Die Thatsache, daß nach Ann. Saxo 1048 (SS. VI, 687) der Vater des Grafen Adalbert von Calw mit einer Gräfin von Egisheim vermählt war, hat gleichfalls in diesem Zusammenhang keine Bedeutung: seine Gemahlin war eine Schwester Leo's IX., also eine Nichte Adelheids. — Zu den väterlichen Verwandten Gebhards von Regensburg dürfte dagegen wahrscheinlich auch jener schwäbische Grafensohn Gebehard gehören, dessen Ernennung zum Bischof von Eichstädt der Regensburger 1042 erwirkt, indem er ihn dabei als seinen cognatus bezeichnet (Anon. Haserens. c. 42, SS. VII, 264). Der eigenthümliche Ausdruck: regalem prosapiam ex parte attigit erklärt sich bei solcher entfernten Stiefverwandtschaft am leichtesten; vgl. übrigens Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 171, N. 3 und Riezler, Forsch. zur deutsch. Gesch. XVIII, 534. 535, der Gebhard zu dem bairischen Geschlechte der Grafen von Hirschberg rechnet und die auch hier wiederkehrende Angabe jüngerer Schriftsteller, die ihn zu den Grafen von Calw zählen, verwirft.

Exkurs II.

l und Krönung Konrads II. in Tradition und Sage.

§ 1. Die angebliche Designation des jüngeren Konrad.

ıchdem ich im zehnten Excurse zum dritten Band der Jahrbücher Hein-
I. (S. 356 ff.) die Ansicht Arndts und Pabsts, daß Konrad II. von
h II. zum Nachfolger designirt worden sei, als mit den Parteiverhält-
die seiner Wahl vorangingen, nicht vereinbar und deshalb als unhaltbar
ıiesen hatte, glaubte ich, da meine Ausführungen in der Kritik keinen
pruch gefunden hatten[1]), die Frage, ob Heinrich II. für die Nachfolge im
Vorsorge getroffen hat, als erledigt ansehen zu können, und in den Jahr-
Konrads II. nicht darauf zurückzukommen zu brauchen. Dies dennoch
t, nöthigt mich die Dissertation von Julius Harttung: Studien zur Ge-
Konrads II. (Bonn 1876)[2]), eine Arbeit, aus der ich, abgesehen von
ersten sehr dankenswerthen, quellenkritischen Abschnitt zu meinem Be-
keine Förderung unserer Kenntnisse habe gewinnen können, und deren
er mir Fleiß und Scharfsinn auf phantastische Combinationen verschwendet
en scheint.

rttung hat zwar (S. 20) meiner Ansicht über die angebliche Designation
s II. zugestimmt, dafür aber (S. 19 ff.) eine andere aufgestellt. Er sucht
einen Bericht Ademars von Chabannes, der um 988 geboren, im
St. Martialis zu Limoges erzogen, etwa seit 1010 im Kloster St. Cibar
ıoulème als Mönch und Priester lebte und 1034 starb[3]), gegen Arndt zu
digen, der denselben S. 35 als sagenhaft verwarf.

emar erzählt (III, 62): „Auch der Kaiser Eenrich starb ohne Kinder
nterließ sterbend die Heiligthümer des Reichs seinem Verwandten, dem
n Konrad. Dieser, der bald nachher bis zur Todesgefahr erkrankte, über-
em Konon, einem sehr tapferen und sehr klugen Fürsten, Scepter und
und heilige Lanze, unter der Bedingung, daß er sie wieder herausgebe,
r selbst am Leben bleibe, stürbe er aber, das Imperium empfange. Dies
nach Gottes Willen. Denn von der Krankheit genas er, des Imperiums
ard er beraubt. Denn Konon übernahm auf den Rath des römischen
und aller Bischöfe und Großen des Reiches, weil er die Wage der Ge-
eit vor sich trug, das Imperium. Der Jüngere aber, der ihm die Ge-
it zum Herrschen gegeben hatte, fing an im Bürgerkriege gegen ihn zu
n. Aber Konon behielt die Oberhand. Dies schien die Bedeutung des
n und des kleineren Sternes zu sein[4])". Die letzteren Worte erklären sich

---

Die Bemerkung von Waitz, VG. IV, 129 und N. 4 ist vor dem Erscheinen meiner
geschrieben.
Vgl. auch Harttung, Anfänge Konrads II. (Separatabdruck) S. 10, N. 1.
Vgl. Wattenbach, GQ. III, 160, N. 4 und Waitz, SS. IV, 106 ff.
S. IV, 144. 145: Eenricus quoque imperator mortuus est sine filiis, et sacra imperialia
reliquit consanguineo suo juniori Conrado. Qui paulo post ad extrema perductus, Cononi

aus einer im Anfang des Kapitels erzählten Himmelserscheinung, die in den Herbst 1023 zu fallen scheint: ein Kampf zweier Sterne im Zeichen des Löwen, von welchen der größere den kleineren zu vertreiben schien.

Harttung bespricht zunächst die Glaubwürdigkeit Ademars. Er behauptet, der Mönch von St. Cibar habe zum Hofe Wilhelms von Aquitanien in nahen Beziehungen gestanden. Da nun Wilhelm jedenfalls über die Vorgänge bei Konrads Thronbesteigung die genauesten und zuverlässigsten Nachrichten eingezogen habe, so lägen die Bedingungen so günstig, wie irgend denkbar: Ademar sei ein zuverlässiger Chronist, dem gute Berichte zu Gebote standen.

Dem gegenüber ist zunächst zuzugeben, daß der Bericht Ademars keineswegs den Eindruck tendenziöser Entstellung macht. An der Wahrheitsliebe des Berichterstatters wird nicht zu zweifeln sein: Ademar hat die Thatsachen so dargestellt, wie er selbst sie gehört hat. Andererseits aber steht es fest — und Harttung hätte das nicht übersehen dürfen — daß Ademar fast durchweg von den Vorgängen im fernen deutschen Reich nur eine sehr ungenaue und oberflächliche Kunde hat, so daß man fast überall als Quelle seiner Mittheilungen darüber eine stark entstellte mündliche Ueberlieferung zu betrachten hat. Ich führe dafür nur ein paar Beispiele an; nicht etwa aus ferner Vergangenheit, sondern aus der eigenen Lebenszeit Ademars. III, 31 macht er Gregor V. zum Bruder Otto's III.; III, 33 läßt er den letzteren durch Gift sterben; ebenda giebt er einen in seinen Details ungenauen Bericht über die Erwerbung der Reichsinsignien durch Heinrich II.: er läßt denselben **sceptrum, coronam et lanceam sacram**[1]) dem Erzbischof von Köln abnehmen, während der letztere sich doch nur der Lanze bemächtigt hatte (vgl. Thietm. IV, 31); III, 37 hat er eine ganz verwirrte und unklare Notiz über Heinrichs II. ersten Zug nach Italien und die Ereignisse bei Pavia, mit denen er Rudolf von Burgund in einen für uns unbegreiflichen Zusammenhang bringt; ebenda läßt er Heinrich die „**civitas Baenburg**“ (nicht etwa den Dom) „**a novo**“ erbauen, und diese **civitas** von Papst Benedikt zu Ehren der Mutter Gottes weihen, weiß aber kein Wort von der Gründung des Bisthums Bamberg; III, 62 läßt er den Tod Heriberts von Köln in derselben Zeit wie den Heinrichs II., Benedikts VIII. und des Kaisers Basilius erfolgen und durch Wunderzeichen des Jahres 1023 vorbedeutet sein. Nur was er III, 37 über den dritten Zug Heinrichs II. nach Italien weiß (es ist sehr wenig) und ebenda von seinem Verkehr mit Cluny erzählt, ist im allmeinen richtig.

Man sieht: die Mehrzahl der Nachrichten, die Ademar von 1000—1024 über deutsche Personen und Ereignisse giebt, ist irrig; ein „zuverlässiger Chronist“ ist er für deutsche Geschichte also keineswegs. Aber könnte er nicht in unserem Falle durch seine „nahen Beziehungen“ zum Hofe Wilhelms von Aquitanien besser informirt sein? Das ist gewiß, wenn nur Harttung den Versuch gemacht hätte, diese zu erweisen. Aus der Chronik selbst ergiebt sich nichts davon. Denn daß Ademar den Herzog, den Freund der Mönche und Priester, mit hohem Lobe überschüttet, daß er vom privaten und öffentlichen Leben seines Landesherrn mancherlei zu berichten weiß, wird man nicht im Ernst dafür anführen können: es sind lauter Dinge, die im ganzen Lande Wilhelms, zumal in den Klöstern, eifrig besprochen sein müssen, kein einziger Zug ist darunter, der auf ein persönliches Verhältnis des Mönches von Angoulême zum Herzog schließen läßt, geschweige denn die Vermuthung gestattete, daß dieser jenem etwa mittelbar oder unmittelbar die Nachrichten zugänglich gemacht hätte, die er gewiß über Konrads Wahl erhalten hat. Wie Ademar zu Wilhelm stand, dafür ist ein Brief von ihm bezeichnend, der uns erhalten ist[2]). Er ist adressirt an eine Anzahl Bischöfe, ferner: **Conegundi Romanorum augustae, Cononi caesari augusto**

---

fortissimo et prudentissimo principi sceptrum et coronam et lanceam commendavit, eo tenore ut si viveret, haec redderet, si moreretur, haberet ipse imperium. Quod Dei voluntate actum est. Evasit enim languorem, sed privatus est imperio. Nam Conon suadente papa Romano et omnibus episcopis et proceribus regni, quia justitiae libram premonstrabat, imperium assumpsit. Iunior vero, qui ei occasionem imperandi prebuerat, civili discidio contra eum agere coepit, sed Conon superior extitit. Haec videbantur indicio stellarum majoris et minoris significari.

[1]) Es verdient immerhin erwähnt zu werden, daß dieselben Ausdrücke in derselben Reihenfolge in dem oben angeführten Bericht von den beiden Konraden begegnen.

[2]) Mabillon, Annal. IV, 717; vgl. SS. IV, 109, N. 38.

imperatori, Willelmo grammatico orthodoxo et potentissimo Aquitanorum duci, Johanni papae Romano. Die Bischöfe scheint Ademar persönlich gekannt zu haben, den Herzog aber ebensowenig, wie Papst und Kaiser; von diesen dreien schreibt er: nolo vos mirari, eos cum quibus numquam adhuc locutus sum de sancto Martiale — tres tantum dico, papam videlicet ac caesarem atque Aquitaniae ducem — inter nomina vestra me intermiscuisse. Sind demnach nahe Beziehungen Ademars zum Hofe des Herzogs nicht nur unerweislich, sondern auch unwahrscheinlich, so wird schwerlich die Quelle für seine Angaben über Konrads Thronbesteigung eine andere gewesen sein, als diejenige, welcher er seine ungenauen Nachrichten über Heinrichs II. Anfänge und Regierung verdankt: und wie entstellt seine Darstellung von der letzteren ist, haben wir oben gesehen. Gewiß hat Harttung Recht, wenn er meint, „wir seien zu der Annahme gezwungen, daß man zu Poitiers und Angoulême trotz der Entfernung besser über die Thronbesteigung Konrads Bescheid wußte, als in manchem deutschen Kloster" — Recht nämlich, insofern er dabei an Herzog Wilhelm oder seinen Freund, den Grafen Wilhelm von Angoulême denkt. Aber ebenso gewiß bleibt sein Satz völlig unerwiesen, insofern er ihn auf den einfachen Mönch vom Kloster St. Cibar zu Angoulême bezieht.

Nach alle dem treten wir mindestens nicht gerade mit einem günstigen Vorurtheil in die sachliche Besprechung unserer Nachricht ein. Und wie ungeheuerlich ist nun diese Sache selbst!

Ich will auf das Schweigen aller anderen Quellen über den schmählichen Betrug, den Ademar dem älteren Konrad zuschreibt, auf die Unwahrscheinlichkeit der von ihm behaupteten Einmischung des Papstes in die Sache, auf die Schwierigkeit, die es macht, die Krankheit Konrads des Jüngeren, die Benachrichtigung des Papstes und das Eintreffen von dessen Antwort in dem kurzen Zeitraum vom 13. Juli bis 6. September unterzubringen — auf den inneren Widerspruch der darin liegt, daß der Betrüger von Allen deshalb seinem Vetter vorgezogen wird, „quia justitiae libram premonstrabat", auf die Ungenauigkeit, mit der nach Ademar der ältere Konrad „ab omnibus episcopis et proceribus regni" in seinem Vorgehen unterstützt wird (als ob es keine lothringische Opposition gegeben hätte) — ich will auf dies Alles gar kein Gewicht legen. Aber den Charakter Konrads ist es Pflicht, gegen die Beschuldigung einer so nichtswürdigen Handlungsweise in Schutz zu nehmen. Harttung behauptet allerdings kühnlich, Konrad habe „in urgermanischer Anschauung die Ueberlistung des Gegners so hoch angeschlagen, wie die mannhafte That", aber den Beweis dafür bleibt er schuldig. Denn wenn er zu dem eben angeführten Satze S. 24, N. 2 Rod. Glaber IV, in. citirt, wo Konrad „audax animo et viribus ingens" heißt und Otto Frising. Chron. VI, 28, wo der Kaiser mit den Worten Wipo's (cap. 2)[1]) „providus consilio" genannt wird, so ist das doch — warum soll man es nicht sagen — eitel Spiegelfechterei. Sicherlich in Konrads Wesen überwog die Seite des Verstandes bei weitem über die des Gemüthes; gerade darin war er seinem Vetter überlegen, und die Art, wie er denselben zu Kamba zum Verzicht bewog, ist nicht gerade besonders rühmlich. Aber die niedrige Gesinnung, die das Vertrauen des todtkranken Verwandten mit schnödem Truge vergilt, darf man dem Manne nicht zuschreiben, der den schon einmal abgefallenen Stiefsohn vertrauensvoll zur Bekämpfung der Rebellen in die Heimat entließ, der die ihm dargebotene Auslieferung des nach Böhmen geflohenen Polenkönigs mit dem stolzen Wort abwies: „Ich kaufe den Feind nicht von dem Feinde"!

Nicht minder verzerrt wie der Charakter des älteren, erscheint im Lichte der Erzählung Ademars der des jüngeren Konrad, wenn man versucht, sie mit dem, was anderweit unzweifelhaft feststeht, in Uebereinstimmung zu bringen. Allerdings nach Ademar handelt der jüngere Vetter ganz männlich und verständlich: er versucht im Aufstande gegen den älteren die Krone wiederzugewinnen, um die jener ihn betrogen hat. Aber wir wissen, daß der jüngere Konrad in Wirklichkeit nicht so gehandelt hat, daß er zu Kamba seine Stimme für den Vetter abgab und sogar seine Freunde zu gleichem Thun zu bestimmen suchte, daß er

[1]) Die Entlehnung ist Harttung entgangen.

dann ein halbes Jahr wartete, ehe er sich empörte, und daß er nach der Niederlage, die er erlitt, sich alsbald mit dem Kaiser aussöhnte und ihm bis ans Ende treu blieb. Was für ein mark- und kraftloser Schwächling wäre der Mann gewesen, der so schmähliche Behandlung so demüthig-leidend ertragen hätte? wie hätte er den Versprechungen, die der Vetter ihm in jener denkwürdigen Unterredung am Wahltage auch nach Harttungs Ansicht gemacht hat, Glauben schenken können, wenn derselbe kurz vorher sein Vertrauen so schändlich getäuscht hatte?

Und nun bleibt endlich der entscheidende Grund gegen Ademars Erzählung noch übrig. Wipo cap. 2 berichtet: **imperatrix Chunegunda regalia insignia, quae sibi imperator Heinricus reliquerat, gratanter obtulit, et ad regnandum, quantum hujus sexus auctoritatis est, illum corroboravit.** Harttung (Studien S. 27) giebt von selbst zu, wenn Wipo diesen Satz seiner Quelle, den (schwäbischen) Reichsannalen entnommen habe, so sei Ademars Bericht dem gegenüber unhaltbar. Aber, meint er weiter, für den Fall, daß der Satz Wipo's Eigenthum sei, dürfte die Autorität des ganz gleichzeitigen Aquitanen die des später schreibenden und in diesem Abschnitt hervorragend tendenziösen und unzuverlässigen Wipo aufwiegen. N. 2 fügt er hinzu, auch dann könnten wir Wipo glauben, daß die Ueberreichung der Insignien durch Kunigunde wirklich stattgefunden habe, und so ihrer Zustimmung Ausdruck gegeben sei. „Dies war nicht eben schwer zu bewerkstelligen, wenn die Insignien sich im Besitz des älteren Konrad befanden. Vielleicht schloß Wipo aus jener Handlung, sie seien ihr von Heinrich hinterlassen, vielleicht auch fand er es für angebracht, so zu schließen". Dem entspricht dann Harttungs Darstellung, Anfänge, S. 10 ff.

Die Möglichkeit, daß Wipo den obigen Satz den Reichsannalen entnommen habe, betrachte auch ich als ausgeschlossen: wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese eine so ausführliche Darstellung der Wahlgeschichte gegeben haben. Er ist also als Wipo's Eigenthum anzusehen. Dann entsteht — bei Annahme des Berichtes von Ademar — folgende Alternative: entweder der Vorgang, wie ihn Wipo erzählt, ist erlogen, d. h. Kunigunde hat die Insignien in der That nicht überreicht, oder: der Vorgang ist äußerlich wahr, die Kaiserin hat die Insignien überreicht, nachdem sie ihr von dem älteren Konrad zu diesem Zweck übergeben waren[1]). —

Den ersteren Fall kann man, glaube ich, außer Acht lassen. Daß Wipo unter Umständen die Unwahrheit sagt, kann man zugeben; aber daß er so unglaublich dumm wäre, eine Lüge zu verbreiten, deren ihn tausende von lebenden Zungen überführen könnten, daß er, der Augenzeuge der Wahl, den ganzen Vorfall einfach erfunden hätte, das traut ihm, wie sich aus der angeführten Note 2 ergiebt, selbst Harttung nicht zu. Aber auch die zweite Annahme ist nicht minder ungeheuerlich. Wer ihr folgt, der nimmt an, daß die fromme und heilige Kaiserin Kunigunde selbst dazu beigetragen hätte, den letzten Willen ihres verstorbenen Gemahls durch ein nichtswürdiges Intriguenspiel zu nichte zu machen, daß sie sich zur Mitschuldigen einer Komödie gemacht hätte, die doch im Grunde genommen Wenige täuschen konnte — (denn der jüngere Konrad hatte keine Veranlassung den Betrug zu verschweigen und die Verfügung Heinrichs II. über die Insignien kann doch überhaupt nicht verborgen geblieben sein), und die deshalb eben so thöricht wie schlecht war. Zu einer derartigen Annahme aber steht die durch nichts unterstützte Autorität des Mönches von Angoulème wahrlich nicht hoch genug.

Nur noch wenige Worte will ich diesen vielleicht schon zu ausführlichen

---

[1]) Diese Annahme stützt Harttung S. 27, N. 2 durch die Behauptung, wir könnten aus der deutschen Geschichte keinen zweiten Fall nachweisen, wo einer Frau die Reichsinsignien hinterlassen seien; dies lasse sich auch nur schwer mit der Anschauung des fränkischen Rechts vereinbaren. Ueber die Insignien in fränkischer Zeit liegen bekanntlich nur sehr wenige Nachrichten vor; über Königinnen als Regentinnen, vgl. Waitz, VG. II, 140. 141. Was die spätere deutsche Zeit betrifft, so konnte vor 1024 der Fall überhaupt nicht eintreten, weil jedesmal beim Tode des Königs ein designirter oder erwählter Nachfolger bereits vorhanden war nnd Otto III. keine Frau hatte. Ebenso steht es beim Tode Konrads II., Heinrichs III., Heinrichs IV. Der erste Fall, der in Frage kommen konnte, ist also der von 1125; und in diesem Falle gingen in der That nach dem Tode Heinrichs V. die Insignien in den Besitz seiner Wittwe über, bis Adalbert von Mainz durch List ihre Auslieferung erlangt, vgl. Jaffé, Lothar S. 27; Giesebrecht IV, 5; Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 5. Man sieht, wie es um Harttungs Kenntnis von diesen Dingen bestellt ist.

Auseinandersetzungen hinzufügen. Harttung bemerkt (Anfänge S. 10 N. 1), die Erzählung Ademar's könne auch deshalb nicht als sagenhaft abgethan werden, weil die Sage zu ihrer Entstehung längerer Zeit bedürfe, weil der ganze Bericht überhaupt nicht den Charakter der Volkssage habe. Und darin stimme ich mit ihm überein. Aber ist denn nun die Erzählung Ademars darum wahr, weil sie nicht echte Sage ist? Sicherlich nicht. Sie gehört in dieselbe Kategorie, wie die oben S. 15 ff. besprochene Erzählung des Rodulfus Glaber: in die Kategorie der durch mündliche Ueberlieferung verpflanzten Gerüchte, die von Mund zu Mund weiter getragen, einen kleinen Kern von Wahrheit um so mehr ins Ungeheuerliche entstellen, je weiter sie sich nach Ort und Zeit von ihrem Ausgangspunkte entfernen. Aus solchen Gerüchten, die noch nicht selbst Sage sind, entsteht allmählich die Sage. Man braucht für diesen Hergang nur an die Literatur der Kreuzzüge zu erinnern[1]).

Auch in unserem Falle ist ein kleiner Kern von Wahrheit in dem Berichte Ademars vorhanden: unleugbar ist der jüngere Konrad durch die überlegene Klugheit seines Vetters der Aussichten auf die Krone verlustig gegangen, die er gehabt hat. Dieser Vorgang ist durch das Gerücht entstellt, vergrößert, phantastisch ausgeschmückt. An ihn setzen auch andere Erzählungen an. So was am Ende des 12. Jahrhunderts der Interpolator Ademars erzählt (SS. IV, 144, N. 6): Eenricus quoque imperator mortuus est sine filiis et sacra imperialia moriens reliquit fratri suo Bruno episcopo urbis Osburc, et archiepiscopo Coloniae, nec non et archiepiscopo Magontiae, ut ipsi eligerent . . . antes post se imperatorem. Qui episcopi, adunato regno, indixerunt letanias et jejunia ad Dominum pro hac causa. Tunc populi elegerunt Cononem nepotem Eenrici imperatoris defuncti. Episcopi vero saniori consilio elegerunt alterum Cononem, qui neptem Eenrici in conjugium habebat pro eo quod esset fortis animo et rectissimus in judicio. Quem ordinaverunt consecrationis oleo in regali gradu apud Mogonciam civitatem, et tradiderunt ei sceptrum et coronam et lanceam sancti Maurici. Adveniente vero pascha Romam cum innumero exercitu tendit, et quia Romani cives noluerunt ei aperire, nec ad effectum perveniendum sine plurimo hominum sanguine fuso erat, noluit Conon imperator paschalem festivitatem cruore perfundi et hac de re Ravenne sese continuit. Ibi domnus papa attulit ei coronam imperii et eum die sancto pasche in imperio Romanorum moribus suis coronavit.

Wieder in ganz anderer Fassung erscheint endlich ein ähnlicher Gedanke in der pointirten Erzählung Gottfrieds von Viterbo (Pantheon cap. 34, SS. XXII, 243): nota, quia Cuno dux erat summus inter principes sperans sine dubio imperium obtinere. Qui a principibus interrogatus, quis ad imperium aptior videretur, respondit quasi derisorie, dicens: nepos meus dux Conradus videtur ad imperium aptissimus. Credebat enim hoc esse impossibile et propterea eum nominabat. Quo audito universi laudant eundem Conradum et eligunt eum; dux vero Cůno contradixit. Sed tamen prevaluit electio universorum. Tali modo tunc Conradus imperavit. Ist es in dem Bericht Ademars die List und Klugheit des älteren Konrad, welche seine Wahl herbeiführt, so wird hier das Gegenstück, die Thorheit und der Uebermuth des Jüngeren, betont. Zugleich wird namentlich auf den Unterschied in der Machtstellung der Vettern, auf die daraus entstehenden größeren Aussichten des jüngeren Gewicht gelegt. Aehnliches geschieht auch schon in Berichten, die älter und einfacher sind, z. B. Sigebert. Gemblac. 1024, SS. VI, 356: Cono dux prepotens cum ad imperium aspirare vellet, repudiatur instinctu Arbonis Moguntini archiepiscopi et aliquorum regni primatum; et Conradus ad imperium sublimatur. Man sieht, worauf schon Arndt S. 34 mit Recht hingewiesen hat, wie viel Erstaunen die Wahl des an äußeren Machtmitteln so wenig hervorragenden älteren Konrad bei den Zeitgenossen verursacht hat. Schließlich gehört in den Bereich dieser das Verhältnis der beiden Vettern zu einander entstellenden Erzählungen auch, was Bonizo, Lib. ad amicum V, Jaffé Bibliotheca II, 624 schreibt: cui (Heinrico) successit in regnum Cuonradus Francus genere, vir bellicosissimus . . . . Canonem quendam Bawariorum ducem, aliquid de regni fastigio sibi vendi-

---

[1]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 136.

cantem, et ducatu expulit et patrimonio nudavit et in **Ungariam** fugere coegit, eine Stelle, von der Harttung, Anfänge S. 32 ganz unerlaubten Gebrauch gemacht hat; vgl. meine Bemerkungen in Sybels Zeitschrift, N. F. III, 138. IV, 207. In den gesperrt gedruckten Worten klingt nur noch die Erinnerung an die Nebenbuhlerschaft der beiden Vettern an: sonst ist alles ganz verwirrt und falsch.

Anmerkung. Ueber die Namen Kuno und Konrad.

1. Wipo cap. 2 heißen die beiden Vettern „duo Chuonones, quorum unus, quod majoris aetatis esset, major Chuono vocabatur, alter autem junior Chuono dicebatur". Der Vater des Jüngeren wird gleichfalls Chuono genannt. Von der Wahl an heißt der König immer Chuonradus; der jüngere Vetter behält den Namen Chuono cap. 19. 21. 35. 40.

2. In Quellen, die vor der Thronbesteigung Konrads geschrieben sind, wird derselbe nur einmal genannt bei Thietm. VII, 45; er heißt hier Cono.

3. Ann. Palid. 1024 nennen den Kaiser vor seiner Thronbesteigung Cono und glauben an eine förmliche Namensänderung: Cono igitur per electionem principum, ubi honorem honore mutavit, convertit et nomen in melius, et de Conone dictus est Conradus. In den Ableitungen (Sächs. Weltchronik, Königsberger Weltchronik u. s. w.) ist das fortgelassen.

4. Bei Ademar III, 62 (s. oben) heißt der ältere Vetter Cono, der jüngere Conradus; bei seinem Interpolator (oben S. 347) heißen beide Cono; bei Sigebert 1024 und Bonizo V. in. heißt umgekehrt der ältere Conradus, der jüngere Cono (Cano).

5. Den Doppelnamen geben dem älteren Vetter Leo Ost. II, 56: Chuonrado duce, qui et Cono dictus est; Hugo Flavin. II, SS. VIII, 392: Conradus qui Cono dicebatur; Ann. S. Vincentii Mettens. SS. III, 157: Conradus, qui et Cono imperator (die letzten Worte übergeschrieben); Ann. Farfens. SS. XI, 589 zu 1024 Chuonradus, zu 1027 Conon.

6. Nur Cono heißt der ältere Vetter auch nach seiner Thronbesteigung: Chron. reg. Franc. SS. III, 214: Cono qui modo rex est; in dem Briefe Ademars SS. IV, 109: Cononi caesari augusto imperatori; in dem Briefe Wilhelms von Aquitanien Bouquet X, 500 und 587: ne concordent cum rege Cono und ex dono illius Cunonis; ferner sehr häufig Cono (Chona, Cona) in den burgundischen Urkunden z. B. Guérard, Cartul. de St. Victor de Marseille N. 154. 293. 295. 321. 322. 377. 380. 381. 534. 556. 568; Marion, Cartul. de l'église cathédr. de Grenoble N. 15; endlich auch in anderen ausländischen Quellen, z. B. den irischen Annalen von Tigernach und Ulster (O' Conor, Rer. Hibernic. SS. I, 287, IV, 324) Cuanum regem Saxonum; Cuana regem ferocum Saxonum u. s. w., Orderic. Vital. SS. XX, 54. Auf Münzen findet sich die Form CVONO REX nur in Thuin, Dannenberg S. 132; sonst durchweg solche, die trotz aller Entstellung und Verderbnis sich doch auf die Grundformen Chuonradus oder Conradus zurückführen lassen.

7. Der jüngere Vetter wird nur Kuono genannt in den Ann. Colon. 1027, SS. I, 99.

8. Im übrigen herrschen durchweg bei gleichzeitigen Schriftstellern, in Urkunden und Briefen die Formen Chuonradus, Counradus, Conradus und ähnliche für beide Vettern vor.

§ 2. Die Sage von Konrads Kampf mit Heinrich von Baiern.

Wesentlich anders als die bisher besprochenen Quellen, die sämmtlich nicht nur die Erinnerung an den Kampf der beiden Vettern um die Krone bewahren, sondern auch die Namen derselben festhalten, stellt eine andere Gruppe die Geschichte der Thronbesteigung Konrads dar. Die ausführlichste und wohl auch die älteste Form, in der die Tradition dieser zweiten Gruppe auf uns gekommen ist, ist die der Ann. Palidens. 1024, die ich hier vollständig folgen lasse.

Defuncto itaque pio Heinrico, pro restituendo rege principes Mogoncie *convenerunt*, sed et Henricus dux Bawarie cum quattuor milibus adventavit,

nimis certus regnum in ipso locari. Hoc audito quidam Wernerus, homo Cononis, qui erat dux Burgundie et frater prefati Heinrici, ipsum Cononem adgressus est objectans, quod mòre hominum insolito seculi honores refutaret. Qui respondit: „Qualiter habebo quod habere non potero?“ Abiens itaque Wernerus noctu Moguntinum presulem convenit, mentitus ei principes omnes preter ipsum in Cononem consensisse, deditque resipiendi consilium et insuper curias duas de melioribus sacramento stabilivit. Quid plura? dispendio simili mentes singulorum principum corrupit, et quia peticio fuit usufructuaria, ut semper solet, oportunum invenit progressum. Cono igitur, per electionem principum ubi honorem honore mutavit, convertit et nomen in melius, et de Conone dictus est Conradus. Ipse est Conradus de Weibelingin, quod est precipua munitionum in Suevia. Videns autem frater suus Heinricus dux omnia, que de ipso gesta erant, invidie se dedit pacique eripuit, et que prevaluit regni viscera dilanians, non solum depredatus est, verum etiam in cinerem redegit. Super hoc damno principes cum suo electo consilium agebant, et ubi nil defensionis ab ipso invenerunt, nisi eo primum jure suo perfuncto, ipsum Aquisgrani intronizaverunt. Conradus igitur jam rex collecto exercitu obsedit ducem Ratispoli, qui tandem, deditione facta, quesitam regis gratiam adeo invenit, ut ipsi conlateralis deputaretur, quia et omne consilium ab ore ejus pendebat. Sed pacta illa fides Herbipolis in die pentecostes denigrata violatur. Nam officio misse peracto, episcopus in cenaculo adparatum regis preconsiderans, ut vidit mensam ducis prenitentem et plus solenniter ornatam, penitus pacem evertit, dicens: „Duobus mancipari regibus hucusque minus fuimus assueti“. Ilico dux abscessit, hoc regi scandalum inpingens, et velut ab inicio locum furori concessit. Rex igitur denuo congressus duci, et multo utrinque effuso sanguine, hostem contrivit et vicit. Ita dux Heinricus extorris et profugus effectus, regis Ungarie Stephani christiani servicio se subdidit. Ille vero ut eventum rei addidicit, ipsi carnes in parasceue anteponi fecit, et nefas abhorrenti causamque requirenti demandavit dicens: „Sevire in fratrem et hodie carnes absumere eque tibi licitum est“. Sic leniter castigatus remeavit, dimisso Norenberg in regnum pro recompensatione. Videns autem rex Conradus, quod frater suus antea rerum dominus jam rerum esset indigus, cum prefato Wernero de reditibus, quibus principes ante deliniverat, in amaritudine animi pertractavit. Cui ille ait: „Ego juravi petita principum impleri, non juravi non cassari“. Sic principes arte delusi, et beneficia, quibus erant deliniti, resignabant et regem usque ad finem tolerabant.

Die Erzählung, welche im Gegensatz zu der oben besprochenen Ueberlieferung Ademars durch ihren Reichthum an Namen und Details, besonders aber durch ihre epigrammatisch zugespitzten Redewendungen, durchaus den Eindruck echter Volkssage macht, ist in kürzerer Fassung übergegangen in die Sächsische Weltchronik, SS. Vernac. II, 169. Dieselbe macht durch Misverständnis der Worte „Wernerus, homo Cononis, qui erat dux Burgundie“ Werner statt Konrads zum Herzog von Burgund und führt seine Verhandlungen mit den Fürsten etwas anders aus: de hertoge Werner van Burgunden, de lovede den bischopen dat grote egen unde den leien dat grote len, woran sie die allgemeine Bemerkung knüpft: do begunde men allererst durch gûdes willen de Romischen kuninge kesen. Die Wiedereinziehung des Gutes geschieht bei ihr auf einem von Konrad angesagten Hoftage; der Kampf mit Heinrich von Baiern wird mit ein paar Worten abgethan. Noch weiter verkürzt ist die Sage in der lateinischen Uebersetzung der Königsberger Weltchronik (Giesebrecht.II, 711), worin nur ein Theil des Berichtes der deutschen Quelle aufgenommen ist. Selbständig endlich, aber in sehr kurzer Gestalt, ist die Sage überliefert in den Ann. Spirens., SS. XVII, 83: post hunc, quia filiis caruit, suscepit regnum Cunradus Sweus auxilio et consilio tam Suevorum quam aliorum quorundam. Et die quodam summo diluculo Moguntie inthronizatur propter Heinricum quendam ducem Bauwarie, quem habebat adversarium cum multis tam Bauris quam aliis qui eum in regem elegerant. Während Werner hier gar nicht figurirt, ist bemerkenswerth, daß die Inthronisation, nicht wie in den Palid. zu Aachen,

sondern zu Mainz am frühesten Morgen geschieht, und daß die Quelle Heinrich von Baiern offenbar nicht als den Bruder des Königs kennt.

Zur Erklärung der Sage hat Arndt S. 36 einige Bemerkungen gemacht, die beachtenswerth sind, aber die Sache keineswegs erschöpfen. A. Rusch (Kaiser Konrad II. in der deutschen Sage und Poesie. Beigabe zum Jahresbericht der königl. bayer. Studien-Anstalt Speier für das Jahr 1874. 75), S. 11 ff. bringt nichts Neues bei. Nicht beachtet scheint mir namentlich bisher zu sein, daß auch diese Sage — wie die von Herzog Ernst und wie im Grunde jede historische Volkssage — auf einer Verschmelzung verschiedener Personen und Zeiten im Geiste des dichtenden Volkes beruht.

Den hauptsächlichsten Beitrag zu ihrer Entstehung hat offenbar nicht die Geschichte Konrads II., sondern die Konrads III. geliefert, der mit jenem verwechselt worden ist. Darauf weist zunächst die Herkunft des Königs von Schwaben und seine Benennung nach Waiblingen[1]), welchen Namen die spätere Zeit doch vorzugsweise dem staufischen Hause zu geben gewohnt war, wenn auch vielleicht ein möglicher Weise zu dem Allodialgut unseres Konrads gehöriger Ort des Namens, den man im fränkischen Lobdengau zu suchen hätte (vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 23, und die dort angezogene Note Ussermanns zu Herim. Aug. 889, SS. V, 109) die Verwechselung mit der staufischen Burg im Remsthal erleichterte. Auf die Zeit Konrads III. paßt aber weiter trefflich der Name des Gegners — Herzog Heinrich von Baiern; man weiß, wie sicher 1137 Heinrich der Stolze darauf rechnete, die Krone zu erlangen (Giesebrecht IV, 169). Daß die Wahl zu Mainz vollzogen wurde, stimmt allerdings besser zu der Geschichte Konrads II., als zu der des Staufen, der in Koblenz erhoben ward, aber wenigstens anberaumt war der Wahltag auch Pfingsten 1138 nach Mainz. Die Inthronisation in Aachen, die in unserem Berichte wohl zugleich als Krönung gedacht ist — denn von einer solchen ist sonst nicht die Rede — paßt wiederum auf Konrad III. ebensogut, wie auf den Salier. Von einer Belagerung Heinrichs des Stolzen in Regensburg, wie sie unsere Annalen erzählen, weiß allerdings die Geschichte nichts; aber bekannt ist, daß die Bürger Regensburgs aufs entschiedenste für den Welfen Partei nahmen, daß sie 1141 den österreichischen Gegenherzog aus der Stadt drängten und erst durch eine angedrohte Belagerung zur Unterwerfung gezwungen wurden (vgl. Giesebrecht IV, 190). Wenn weiter die Palidenses Würzburg als den Ort des abermaligen Zerwürfnisses zwischen Konrad und Heinrich nennen, so entspricht dem, daß, zwar nicht zu Pfingsten, aber doch im Sommer 1138, Konrad III. zu Würzburg die Acht über Heinrich den Stolzen aussprach. Und wenn endlich die Erwerbung Nürnbergs für das Reich an diese Vorgänge geknüpft wird, so weiß man, wie viel Werth Konrad III. darauf gelegt hat, seinem welfischen Gegner die wichtige Stadt abzugewinnen, und welchen Aufschwung die neue Erwerbung der Krone unter ihm genommen hat.

Kann es nach dem Bemerkten kaum bezweifelt werden, daß die Hauptmomente unserer Sage dem Beginne der Kämpfe zwischen Staufen und Welfen entstammen, so ist Anderes ebenso unfraglich der Geschichte Konrads II. entnommen, auf den dann das Ganze übertragen wurde. Dahin gehört die nahe Verwandtschaft der beiden Thronbewerber, die nur auf die beiden Konrade paßt; daß sie aus Vettern zu Brüdern geworden sind — vielleicht erst in Sachsen, da die Speyerer Annalen davon nichts wissen — kann nicht befremden; macht doch sogar der gleichzeitige Wolfhere (Cont. Vit. Bernwardi, SS. XI, 166) den König zum Sohne des Herzogs Konrad von Kärnthen, d. h. zum Bruder seines jüngeren Vetters. Ebendahin gehört die Person des Wernerus, homo Cononis, der für die Wahl seines Herren wirkt; unschwer erkennt man in ihm jenen Werinharius miles, quem rex longe ante cautum consiliis, audacem bellis frequenter secum experiebatur (Wipo cap. 4), von welchem oben (S. 29, N. 1) die Rede gewesen ist. In dem, was über die Bestechung der Fürsten, insbesondere des Erzbischofs von Mainz durch zwei curiae de melioribus berichtet wird, mag sich, was wir über die Schenkung der Grafschaft Dodichos an Aribo wissen (s. oben S. 14, N. 2), wiederspiegeln; und sollte nicht der Umstand, daß Bardo diese Schenkung wieder herausgeben mußte (s. oben S. 325), in Verbindung mit

[1]) Diese auch im Chron. Lauresham. SS. XXI, 406.

der sehr nachweisbaren Sparsamkeit Konrads bei Vergabungen von Reichsgut der historische Kern sein, an den sich — vielleicht im Zusammenhang mit ähnlichen uns nicht bekannten Vorgängen, der letzte Zug unserer Sage: **sic principes arte delusi beneficia, quibus deliniti erant, resignabant** anlehnte? Wenn endlich Cono zum Herzog von Burgund gemacht wird, so kann dafür sehr wohl die Erinnerung an die durch Konrad II. erfolgte Erwerbung von Burgund maßgebend gewesen sein.

Nur ein Zug unserer Sage — die Flucht des Herzogs von Baiern nach Ungarn — findet weder in der Geschichte Konrads II. noch in der Konrads III. einen Anhaltspunkt zur Erklärung. Den Schlüssel mag hier die oben (§ 1) besprochene Nachricht Bonizo's geben. Wir ersehen daraus, daß man schon im elften Jahrhundert den jüngeren Konrad mit jenem Herzog Konrad von Baiern verwechselte, welcher vor Heinrich II. nach Ungarn floh. Aber auch eine dunkele Erinnerung an Bruno von Augsburg, den Bruder Kaiser Heinrichs II., der 1004 bei König Stephan von Ungarn Zuflucht gesucht hatte (Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 299), mag damit zusammengeschmolzen sein.

§ 3. Der Bericht der Quedlinburger Annalen über die Krönung Gisela's.

Nachdem ich im ersten Paragraphen dieses Exkurses mich auf eine sehr eingehende Widerlegung einer von Harttung im Gegensatz zu allen Neueren aufgestellten Ansicht eingelassen habe, und nachdem dabei der Unterschied unserer Anschauungen über Kritik und Methode klar geworden ist, wird man es begreiflich finden, wenn ich auf eine andere von Harttung, Studien S. 28 ff. ausgesprochene Meinung, die wiederum im Gegensatz zu den Ansichten aller Neueren steht, nicht so viel Raum und Zeit verwende. Harttung sucht die Erzählung der **Ann. Quedlinburg.** 1024 über Gisela's Krönung zu vertheidigen; er meint die Königin sei zuerst in Mainz am 11. September von Aribo gekrönt, darauf am 21. September von Pilgrim zu Köln eingesegnet. Ich folge dem Gang seiner Ausführungen nicht, sondern beschränke mich auf eine sehr kurze Widerlegung der wichtigsten von seinen Argumenten.

1. Harttung S. 31 sieht die Nachricht des **Rod. Glab.**, daß Konrad ein Versprechen gegeben habe, sich von Gisela scheiden zu lassen, als erwiesen an. Daß sie das nicht ist, haben wir oben dargethan.

2. Harttung meint ebenda bei der **invidia quorundam hominum, quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores** dürfe nicht an Aribo, sondern müsse an niedriger stehende Neider gedacht werden; es sei überhaupt nicht erwiesen, daß Aribo ein Eiferer gegen Ehen unter Blutsverwandten gewesen sei (S. 31, N. 2); der Fall mit Otto von Hammerstein beruhe auf politischen, wahrscheinlich auch persönlichen Motiven. Ich bemerke a) von letzteren ist nichts bekannt; b) Aribo war, welches auch seine Motive zuerst gewesen sein mögen, durch sein Vorgehen gegen Irmgard principiell engagirt; c) wie hätte, wenn Aribo kein Gegner der Ehe Konrads und Gisela's war, der Neid niedriger stehender Personen ihn mehrere Tage lang hindern können, die Krönung zu vollziehen? die Anschauungen der Cluniacenser, an die Harttung denkt, waren für ihn gewiß nicht maßgebend; d) war nicht in der That das Verhältnis Aribo's zu dem Königspaar das eines **inferior** zu **superiores**?

3. Nach Harttung soll nicht sowohl Aribo, als die streng kirchliche Partei der Cluniacenser Gisela's Krönung bekämpft haben; undenkbar erscheine es, daß der König ihm ein Versprechen gegeben und gleich nach der Wahl gebrochen habe. Das letztere ist ganz richtig und deshalb glaube ich an ein solches Versprechen überhaupt nicht. Aber ebenso undenkbar ist ein solches Versprechen an die Cluniacenser; die wollten wahrscheinlich Konrad überhaupt nicht wählen und fügten sich erst dem **fait accompli**.

4. Harttung beruft sich auf die Urkunde St. 1854 vom 11. Sept., in der Gisela bereits **regina** heißt. Wie Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 114. 177 (an letzterer Stelle ist 1855 verdruckt) bemerkt, bezieht sich das Datum dieser Urkunde offenbar auf die Handlung, nicht auf die Beurkundung. Nichts hindert die letztere etwa 14 Tage später erfolgt zu denken; der Titel **regina** hat also gar nichts auffälliges; vgl. Ficker II, 438.

5. Die Auslegung der Stelle Wipo cap. 2: caeterum si illud odium — sequebatur dahin, daß Wipo selbst eine Krönung in Mainz annehme, wovon er kein Wort sagt, ist völlig gezwungen und willkürlich.

6. Nach Harttung wäre Gisela erst einen Tag vor ihrer Krönung in Mainz eingetroffen (also am 10. Sept.) und am Vormittag des 11. Sept. gekrönt (S. 29 Anm. 2. S. 34); noch an demselben Tage habe sich der Hof nach Ingelheim begeben. Dagegen ist einzuwenden a) wenn die Königin bei Konrads Krönung gar nicht in Mainz war und am Tage nach ihrer Ankunft sofort gekrönt wurde, wie kann Wipo sagen „per aliquot dies a consecratione sua impediebatur"? b) nach Wipo (cap. 4) hat Gisela als „regis conjunx", also wie Harttung mit Recht bemerkt, vor ihrer Krönung, an der dispositio curialis und der Bestallung der Beamten hervorragenden Antheil. Sollen diese Berathungen und Vorgänge, wenn die Königin am Morgen des 10. Sept. in Mainz ankam, etwa sämmtlich auf den Nachmittag dieses Tages verlegt werden? Harttung muß das annehmen, wie er denn auch König und Königin gleich nach der Krönung der letzteren abreisen läßt, in der zarten Besorgnis, Aribo zu lästig zu werden. Außer ihm wird schwerlich jemand an diese „Hast der sich drängenden Ereignisse" glauben.

7. Harttung S. 36 meint, eine zweite Consecration Gisela's sei nothwendig gewesen, weil Aribo nicht im Besitz des Palliums war. Er selbst wendet dagegen ein S. 39, dann hätte ja auch die Rechtmäßigkeit der Krönung Konrads durch Aribo angefochten werden können, und will diesen Einwand damit widerlegen, daß die Krönung des Königs überhaupt kein rechtlich nothwendiger Akt gewesen sei. Das ist seit Otto I. entschieden unrichtig, und daß die Krönung des Königs ein viel wichtigerer Akt war, als die der Königin, daß viel mehr daran liegen mußte, ihn unanfechtbar zu machen — darüber braucht man kein Wort zu verlieren.

Ich begnüge mich mit diesen wenigen Bemerkungen; auf Anderes ist schon oben in den Noten zum Text Rücksicht genommen.

Excurs III.

ur Chronologie und Kritik der Vitae Godehardi und anderer Hildesheimischen Geschichtsquellen.

§ 1. Zur Chronologie von Vita Godehardi prior cap. 27. 28.

Was Wolfhere in der Vita Godehardi prior cap. 27. 28 über den Verlauf r Gandersheimer Sache nach dem Tage von Grona erzählt, ist chronologisch, wie er es darstellt, unhaltbar und bedarf deshalb genauerer Untersuchung.

Nach ihm hat Aribo nach seiner Rückkehr vom Tage von Grona einen ten nach Gandersheim gesandt und durch diesen eine nach sechs Wochen dem Kloster zu haltende Synode ankündigen lassen. Godehard erfährt von ser Verkündigung, deren offenbarer Zweck es ist, den Besitzstand des Hildes-mer Bischofs zu unterbrechen, und eilt dem Erzbischof, als dieser sich nach ndersheim begeben will, entgegen; Aribo übernachtet auf seiner Reise zu Geis-en im Eichsfeld (etwa in einer Entfernung von 9 Meilen von dem Kloster); t treffen sich die Gegner morgens früh am 15. Oktober. Die Versuche Gode-ds, den Erzbischof zum Aufgeben seines Planes zu bewegen, bleiben vergeblich; ibo begiebt sich nach Gandersheim, hält die angekündigte Synode ab und kehrt auf nach Hause zurück. Sodann schickt der Hildesheimer Boten an den König Vormatiam, ubi tunc forte rex morabatur" und bittet um Verhaltungs-regeln; als er Konrads Antwort erhalten hat, die ihn zum Festhalten an em Rechtsstandpunkte auffordert, geht er seinerseits „hoc responso fiduciatus" h Gandersheim, um eine Gegensynode zu versammeln. Auf Grund dieses richtes, den er in keiner Weise beanstandet, hat Giesebrecht II, 630 angenommen, s Konrad im Oktober 1025 in Worms war.

Ueber das Itinerar des Königs im Herbst 1025 wissen wir nur wenig mit herheit. Fest steht nur, daß er am 1. November zu Botfeld im Unterharz weilte, wahrscheinlich um zu jagen; denn für die Datirung der hier für ein netianisches Kloster ausgestellten Urkunde kann, so weit wir zu erkennen ver-gen, nur die Beurkundung maßgebend gewesen sein. Ist es danach nicht ade wahrscheinlich, daß Konrad noch in der zweiten Hälfte des Oktober sich Worms aufgehalten hätte, so kann das doch nicht als absolut unmöglich eichnet werden: für die große Eile der Reise vom Rhein zum Harz sähe man rdings keinen Grund. Geradezu unmöglich aber ist ein Anderes. Wenn dehard an oder nach dem 15. October von Geisleden oder Hildesheim Gesandte den König nach Worms sandte, so kann er mit nichten schon am 21. October, Besitz ihrer Antwort, die Gegensynode in Ganderheim abgehalten haben. Von isleden nach Worms sind in der Luftlinie 36 Meilen, d. h. auch bei größt-glicher Geschwindigkeit der Boten 4—5 Tagereisen; rechnet man dazu minde-ts einen Tag Aufenthalt in Worms für die vom König einzuholende In-uktion, so giebt das für Hin- und Rückreise 10 Tage; gingen Godehards Boten 15. Oktober früh von Geisleden fort, so konnten sie nicht vor dem 24. Abends

wieder in Hildesheim sein; frühestens am 25., aber keineswegs am 21. Oktober, konnte Godehard seine Gegensynode abhalten. In Wolfhere's Bericht ist also ein Irrthum. Wo aber steckt derselbe?

Harttung hatte in seiner Schrift über die Anfänge Konrads II, S. 31 die Boten Godehards den König in der zweiten Hälfte des Juli in Worms treffen lassen, ohne diese Abweichung von der Darstellung Wolfhere's zu motiviren. Nachträglich hat er in Sybels Zeitschrift, N. F. IV, 205, eine solche Begründung gegeben: er nimmt an, daß in der Vita ein Schreibfehler stecke; das Datum der Begegnung in Geisleden müsse nicht 17. Kal. Nov., sondern 17. Kal. April. sein; gleich nach Mitte März habe also Aribo seine Synode abgehalten; dann habe Godehard Monate lang gezögert — nicht wissend was er zu thun habe —, darauf Mitte Juli Boten nach Worms geschickt, endlich nach deren Antwort wieder Monate lang gezögert und am 21. Oktober seine Gegensynode abgehalten. Das letztere Zögern erklärt Harttung (Anfänge S. 31) damit „daß der Bescheid, den die Boten brachten, nicht sonderlich günstig gelautet haben kann". Nach Vita Godeh. pr. cap. 28 lautet der Bescheid „ne propter hoc vel ad momentum suum intermittat officium, sed prout suo confratrumque ad hoc uti velit auxilio, pontificali auctoritate persequatur sibi commissa jure canonico". Eine günstigere Antwort konnte Godehard wahrlich nicht erwarten; und doch behauptet Harttung (a. a. O. S. 205) kühnlich, bei seiner Ansicht „bleibe Wolfheres Erzählung völlig bestehen; nur ein einziges Wort werde als verschrieben angenommen".

Wie oben S. 50, N. 4 gezeigt ist, kann die Gronaer Synode erst in den März fallen; am 29. März ist Aribo in Fulda beim König; die Ankündigung der Synode könnte also erst Anfang April erfolgt, sie selbst erst Mitte Mai abgehalten sein. Das 17. Kal. Nov. Wolfheres müßte Harttung demnach nicht in 17. Kal. April., sondern in 17. Kal. Jun. ändern. Am 16. Mai wäre also die Bewegung in Geisleden: was allerdings nicht ganz unmöglich ist, da Aribos Intervention in den Urkunden vom 11. und 12. Mai sich nicht auf die in Bamberg damals erfolgten Beurkundungen, sondern auf die in Regensburg vollzogenen Handlungen bezieht. In Regensburg war Konrad noch am 3. Mai (die Intervention Aribo's kommt hier nicht in Betracht, St. 1879, R. 27); Aribo konnte etwas früher aufgebrochen sein.

Indessen davon abgesehen verwerfe ich Harttungs Ansicht

1. weil ich eine willkürliche Emendation der positiven Daten, die Wolfhere giebt, und die er natürlich nicht nach dem Gedächtnis, sondern aus irgend einer Aufzeichnung geschöpft hat, methodisch für falsch halte;

2. weil ich nicht begreife, warum Godehard nach Aribo's keckem Vorgehen zwei Monate zu zögern brauchte, um sich zu dem heroischen Entschluß aufzuraffen beim König anzufragen, was er thun sollte;

3. weil ich noch weniger begreife, warum er nach dem Eintreffen der Antwort drei Monate wartete, ehe er that, wozu ihn der König ermächtigt hatte;

4. weil Mitte Juli, als Konrad nach Vita Burchardi cap. 21 in Worms war, Aribo am Hofe weilte (denn er ist vor dem Wormser Aufenthalt am 15. Juli in Speyer, St. 1895, und nachher am 26. Juli in Tribur, St. 1896, also jedenfalls auch in der Zwischenzeit, wie bei der ganzen Reise rheinaufwärts, St. 1892, im Gefolge des Königs), der günstige Bescheid des Königs aber viel leichter in seiner Abwesenheit, als in seiner Anwesenheit zu erklären ist.

Ich nehme also einen anderen Irrthum Wolfhere's an, der sehr leicht denkbar ist. Wenn Aribo seine Synode in Gandersheim am 16. Oktober abhielt, so muß der Mainzer Geistliche, der sie 6 Wochen vorher ankündigte, zu Anfang des September in dem Kloster gewesen sein. Daß auch Godehard dort Freunde hatte, wissen wir; ohne jeden Zweifel ist er sofort von dem Vorgehen des Erzbischofs benachrichtigt worden. Natürlich war schon diese Ankündigung kirchenrechtlich eine „invasio suae dioecesis" über die Godehard sich beklagen konnte. Wäre es nun nicht sehr auffällig, wenn der Bischof, um des Königs Verhaltungsbefehle einzuholen, das fait accompli abwartete, ist es nicht an sich viel natürlicher, daß er einen Boten an Konrad abschickte, so wie ihm die Ankündigung gemeldet wurde? That er das, so waren die Boten, die er sandte, etwa um den 16. September in Worms; im Besitz ihrer Antwort konnte Godehard dem Mainzer so

entgegentreten, wie er das that. Auch sein Verhalten in Geisleden, seine schroffe Ablehnung des von Aribo angebotenen Ausgleichs erklärt sich leichter, wenn er schon im Besitz der Antwort Konrads war, als wenn er über dessen Verhalten noch nichts wußte.

Muß jedenfalls ein Irrthum in Wolfhere's Angaben angenommen werden — und wir sahen, daß dies nothwendig war — so ist es sicher am einfachsten, ihn hier zu suchen; über den Zeitpunkt der Absendung der Boten konnte Wolfhere mehr als zehn Jahre später viel leichter irren, als über die Abhaltung der Synode. So braucht man in Godehards Thun keine Räthsel anzunehmen. Schlag auf Schlag folgen sich Synode und Gegensynode[1]). Ich habe unter diesen Umständen kein Bedenken getragen, im Text S. 96 einen Aufenthalt des Königs in Worms in der ersten Häfte des September anzunehmen. An einem Motive dafür fehlt es nicht; am 20. August war Bischof Burchard von Worms gestorben; daß die Wahl seines Nachfolgers unter der Einwirkung des Königs und in seiner Gegenwart stattgefunden hat, folgt mit höchster Wahrscheinlichkeit aus Aribo's Brief an die Wormser, Giesebrecht II, 697. Aus ebendemselben Briefe ergiebt sich aber auch, daß Aribo damals nicht in Worms war, und daß der König ihn nicht besonders rücksichtsvoll behandelte — wonach die Antwort, die Godehard empfing, sich leicht erklärt.

§ 2. Ueber die Zeit der Pöhlder Synode, Vita Godehardi prior cap. 35.

Giesebrecht II, 632 hat zuerst die Vermuthung ausgesprochen, daß die Pöhlder Synode, welche in den Vit. Godehardi prior cap. 25, post. cap. 24 und in den Ann. Hildesheim. 1029 erwähnt wird, nicht in das Jahr 1029, sondern in 1028 zu setzen sei, und daß, was sich dann von selbst versteht, auch die zu Pöhlde eingetroffene Gesandtschaft der Liutizen, von welcher die Ann. Hildesheim. 1029 erzählten, nicht 1029 sondern schon ein Jahr vorher mit dem Kaiser verhandelt habe. Ich habe mich dieser von Giesebrecht nicht näher begründeten Vermuthung im Text angeschlossen und werde versuchen nachstehend den Beweis für ihre Richtigkeit zu führen[2]).

Daß Wolfhere sowohl in der früheren wie in der späteren Redaktion der Vita die Synode in das Jahr 1029 setzt, unterliegt keinem Zweifel; in der ersteren sagt er, sie sei „post biennium" nach der Frankfurter Synode von 1027 abgefallen, in der letzteren setzt er sie „sequenti anno" nach Heinrichs III. Königskrönung. Nun aber widerspricht er sich selbst. Er schreibt Vita prior cap. 35: 2. Non. Octobris die dominica; der 6. Oktober war aber 1029 ein Montag, 1028 dagegen wirklich ein Sonntag. Der Umstand würde sehr ins Gewicht fallen, wenn wir nicht cap. 31. 32 einen ähnlichen Fehler zu constatiren hätten[3]). Dort heißt es die Frankfurter Synode von 1027 sei 8. Kalend. Octobris zusammengetreten, habe an zwei Tagen verhandelt, und der zweite Tag, also 7. Kalend. Octobris (25. Sept.) sei ein Sonntag gewesen. Das ist wiederum falsch; 1027 war der 25. September ein Montag, 1026 aber ein Sonntag. Trotzdem aber würde es sicher verkehrt sein die Frankfurter Synode ins Jahr 1026 zu verlegen, während dessen Konrad in Italien verweilte. Wir haben also einen Irrthum Wolfheres in Bezug auf das Datum anzunehmen, der leicht erklärlich ist: die Ausfertigung der Concilsbeschlüsse, die dem Biographen vorlag, kann sehr wohl vom 24. September, als dem zweiten Tage der Verhandlungen, datirt gewesen sein; Wolfhere kann dies Datum später irrig auf den Anfang derselben bezogen haben, während er sich doch erinnern mochte, daß der zweite Tag ein Sonntag war. Ein ähnliches Verhältnis könnte auch in Bezug auf unseren Fall angenommen werden, obwohl wir keine näheren Anhaltspunkte

---

[1]) Auch das „de Gruona rediens . . . clericum Gandesheim destinavit" fällt nicht ins Gewicht; ich vermuthe, daß Aribo während des ganzen Königsrittes im Gefolge geblieben ist. Uebrigens konnte Wolfhere schwerlich etwas darüber wissen, wo Aribo sich nach Grona aufhielt.

[2]) Wigger, Mecklenburg. Annalen S. 65 hält an 1029 fest; ebenso Harttung, Erzbischof Aribo S. 46, Lenssen S. 22.

[3]) S. oben S. 226, Nr. 1 und vgl. auch S. 195, N. 2.

dafür haben — jedenfalls berechtigt uns der Irrthum Wolfhere's an und für sich ebenso wenig die Pöhlder Synode in das Jahr 1028 zu verlegen, wie wir die Frankfurter Versammlung in 1026 versetzen dürfen.

Dagegen leitet auf das Jahr 1028 zunächst der Umstand, daß der Kaiser im Oktober dieses Jahres anderweitig in Pöhlde nachweisbar ist. Hier ist am 9. Oktober für den Patriarchen Poppo von Aquileja St. 1983, R. 125 ausgestellt, eine Urkunde, die freilich auch das Incarnationsjahr 1029 aufweist, aber wegen ind. XI, a. regn.. V, a. imp. II und mit Rücksicht auf ein anderes am 19. September für denselben Empfänger ausgestelltes Diplom, St. 1982, R. 124, unfraglich ins Jahr 1028 gehört. Allein wäre nun freilich auch dieser Umstand keineswegs entscheidend: der Kaiser kann sehr wohl wie im Oktober 1028, so um die gleiche Zeit des nächsten Jahres in Pöhlde Hof gehalten haben, so gut wie Heinrich II. daselbst 1003. 1005. 1006. 1011. 1012. 1014 und 1016 die Weinachtstage zugebracht hat. Aber wenigstens nachweisbar ist Konrad im Herbst 1029 dort nicht, und nach dem, was von seinem Itinerar bekannt ist, ist ein Pöhlder Aufenthalt im Oktober 1029 auch nicht gerade wahrscheinlich.

Viel größeres Gewicht ist sodann darauf zu legen, daß im Oktober 1029 eine Gesandtschaft der Liutizen, die den Kaiser um Hilfe gegen Mesko von Polen bittet uud ihm treuen Dienst verspricht, ebenso unverständlich ist, wie sie ins Vorjahr trefflich passen würde. 1028 hatte der Pole jenen verheerenden Einfall in die Grenzlande Sachsens gemacht, der im Texte eingehend dargestellt worden ist; bis in den Spätherbst des Jahres hatte der Kaiser keine erkennbaren Anstalten getroffen Mesko zu strafen und weiteres Unglück zu verhüten; wir begreifen es, daß die Liutizen ihren Hilferuf zu den Ohren des Herrschers bringen. Im Oktober 1029 dagegen war Konrad eben von jenem unglücklichen Feldzuge gegen Mesko heimgekehrt, dessen Ausgang so arm an Ehre und Erfolgen war; eine Bitte der Liutizen, sie gegen den Polen zu schützen, war in diesem Moment sehr wenig angebracht; und wenn sie den Kaiser nicht schon auf seinem ersten Zuge unterstützt hatten, so konnte ihr Versprechen treuer Dienste nachher kaum einen großen Eindruck machen.

Ganz entscheidend ist aber weiter ein Ausdruck in Aribo's Klagrede auf der Pöhlder Synode, wie sie Wolfhere überliefert (Vita prior cap. 35). Der Erzbischof sagt danach: se in Francanofordensi concilio omnia inventa vel decreta patienter sustinuisse et postmodum per anni circulum et eo amplius expectasse; jam diutius super hoc reticere non praesumere. Die Frankfurter Synode war am 23. und 24. September 1027; sehr wohl konnte der Erzbischof also am 6. Oktober 1028 sagen, er habe seitdem „während eines Jahres und darüber" gewartet, ehe er seine Klage erneuerte; aber er konnte nicht mehr so sagen am 6. Oktober 1029, nachdem zwei Jahre und mehr seit der Frankfurter Entscheidung verflossen waren.

Ich erachte damit den Beweis für erbracht, daß die Pöhlder Synode ins Jahr 1028 gehört; aber es bleibt noch zu zeigen, wie die Hildesheimer Ueberlieferung zu ihrer falschen Ansetzung kam. Für sicher halte ich, daß Wolfhere hier ebenso wie bei seinem Bericht über die Frankfurter Versammlung sich auf eine schriftliche Quelle — die Akten der Synode selbst oder eine Ausfertigung über ihre Beschlüsse — stützte; diese muß also bereits das falsche Inkarnationsjahr gehabt haben. Dies kann aber nicht befremden. Es hat nämlich nachweisbar gerade in der zweiten Hälfte des Jahres 1028 am Hofe und in der Kanzlei des Kaisers einer jener Irrthümer in Bezug auf das Incarnationsjahr geherrscht, denen wir, so wunderbar sie uns erscheinen, im Mittelalter so oft begegnen. Noch drei andere Urkunden aus dieser Zeit, zwei Originale St. 1978 vom 20., und St. 1979 vom 23. August, ferner St. 1983 vom 19. Oktober aus Pöhlde stammend, weisen das Incarnationsjahr 1029 auf, obwohl sie den übrigen chronologischen Angaben zufolge unzweifelhaft in das Vorjahr gehören. Man kann sich also nicht darüber wundern, daß der gleiche Fehler auch in die Concilsakten und aus diesen in die Vitae Godehardi Eingang fand. Ob er auch schon in den Ann. Hildesheim. majores begangen war, die wahrscheinlich hier dem Bericht der minores als Quelle gedient haben, oder ob die letzteren, wie sie öfter thun, ihre Vorlage corrigirt haben — hier mit Rücksicht auf die Viten und natürlich irriger Weise — muß dahingestellt bleiben; sie erzählen übrigens zu 1029 noch

ein anderes Ereignis, das in 1028 gehört, den Tod des Bischofs Werner von Straßburg.

Im Ann. Saxo und den Ann. Magdeburg. kommt dann zu dem ersten Fehler noch ein zweiter hinzu; sie lassen Konrad in Pöhlde Weihnachten feiern, woran gar nicht zu denken ist; weder 1028 noch 1029 kann er nach dem urkundlich feststehenden Itinerar zu Weinachten hier gewesen sein.

§ 3. Ist Wolfhere Verfasser der Ann. Hildesheimenses minores?

Nachdem Lenssen, Beiträge zur Kritik Hildesheimer Geschichtsquellen (Tüb. Diss. 1878), S. 25 ff., die zuletzt von mir und dann auch von Waitz in seiner Ausgabe der Hildesheimer kleineren Annalen (S. VII) verworfene Ansicht, daß Wolfhere der Verfasser derselben sei, wieder aufgenommen und mit einer Reihe mindestens beachtenswerther Gründe gestützt hat, kann eine nochmalige Erörterung der ganzen, für die Benutzung der Hildesheimer Geschichtsquellen immerhin nicht unwichtigen Frage an dieser Stelle nicht vermieden werden. Ich nehme sie auf etwas anderer Grundlage hier wieder auf.

[1. Schrift]. In dem Wiener Codex der Vita Godehardi prior, den Pertz SS. XI, 163 beschrieben, und von welchem er auf der tab. III zu diesem Bande eine Schriftprobe gegeben hat, ist uns ohne Frage das Autographon Wolfhere's erhalten. Andererseits giebt der Pariser Codex der Ann. Hildesheimenses, von welchem ich im Neuen Archiv Bd. II, Tafel II ff. Facsimiles mitgetheilt habe, die Urschrift dieser kleineren Annalen (s. Neues Archiv II, 566; Waitz in seiner Ausgabe S. V.). Danach entsteht die Frage, rühren beide Codices von einem Schreiber her oder nicht? Im ersteren Fall ist Wolfhere der Verfasser der Ann. min., im letzteren nicht. Prüft man die beiden Schriftproben darauf hin, so ist der Charakter einer gemeinsamen Schule, wie er bei zwei Hildesheimern derselben Zeit erwartet werden muß, gar nicht zu verkennen: eine Identität der Handschrift aber scheint sich nicht zu ergeben. Neben großen Aehnlichkeiten finden sich auch manche merkliche Verschiedenheiten. Die ganze Schrift der Vita ist zierlicher, gedrängter, eckiger als die der Ann., einzelne Buchstaben so das geschwänzte e, das w, auch das lange s sind abweichend gebildet. Wenn danach die Schriftvergleichung uns nicht in den Stand setzt, die Frage, ob Wolfhere wie den Wiener, so auch den Pariser Codex geschrieben habe, mit Sicherheit zu bejahen, so befähigt sie uns doch auch nicht sie bestimmt zu verneinen. Zwischen der Abfassungszeit beider Codices liegen mindestens zwei Jahrzehende — eine Zeit, die ausreichen würde, um, falls sich die Autorschaft Wolfhere's für die Annalen anderweitig darthun ließe, die Abweichungen der Handschrift zu erklären.

[2. Orthographie der Namen]. Ebenso wenig ergiebt eine Vergleichung der Orthographie irgendwie ein nach der einen oder der anderen Seite brauchbares Resultat. Beide Handschriften gleichen sich nur darin, daß sie die Rechtschreibung ganz willkürlich behandeln. Die Namen der beiden Kaiser sind in beiden allerdings abweichend behandelt: die Annalen nennen Konrad II. vorwiegend Cuonradus, daneben aber 1032. 1035 Chuonradus, 1035 Chounradus, 1039 Chonradus; für Heinrich II. finden sich die Formen Heinricus, Henricus, Heinrichus, Henrichus. In der Vita heißt der letztere vorwiegend Heinricus, Konrad immer Chuonradus, nur Cap. 31 Kuonradus. Aber wenn man folgende leicht zu vermehrenden Stellen der Annales vergleicht, wird man darauf und auf ähnliche Differenzen kein Gewicht legen können: 1012. 1024 Babenberg; 1014 Babenbergh, 1019 Bavenberg; 1004. 1008 Palidi, 1006 Palithi; 1002 Parderbrunnen, 1009 Paderbrunnensis, 1008 Patherbrunnen, 1036 Patherbrunensis; 1003 Frankanaworde, 1011 Frankenavord, 1027 Franconovurdi. Man sieht, wie wenig consequent sich der Schreiber der Annalen blieb.

[3. Ort der Abfassung beider Quellen]. Daß die Ann. Hildesh. min. im St. Michaeliskloster zu Hildesheim entstanden sind, wird allgemein zugegeben, vgl. Pertz, SS. III, 20, Steindorff I, 426; Wattenbach I, 284, Lenssen S. 34. In der That kann die Sache keinem Zweifel unterliegen; man vergleiche die Angaben zu 1015: hoc anno .... cripta **nostri** monasterii dedicata est und 1022: hoc anno **hujus** monasterii oratorium a prefato antistite ... dedicatum est; die im Druck hervorgehobenen Worte sind um so entscheidender,

wenn man erwägt, daß die von dem Annalisten ausgeschriebene Quelle, Thangmars Vita Bernwardi sie nicht hatte (cap. 47: cripta ejusdem monasterii dedicatur: cap. 49: supradictum monasterium dedicatum est). Soll Wolfhere der Verfasser der Annalen sein, so muß er demnach dem Michaeliskloster angehört haben, und das bezeichnet Lenssen, S. 34, denn in der That als für seine späteren Jahre wahrscheinlich; als Grund führt er an, daß er die Vita post. auf die Aufforderung des Abtes Adalbert vom Michaeliskloster (beati ac veri Dei cultoris Adaelberti abbatis nostri) schrieb. Hier aber ist Lenssen im entschiedenen Irrthum. Daß Wolfhere in seiner Jugend Kanoniker, Mitglied des Domcapitels, nicht Mönch war, ergiebt sich, abgesehen von vielen Stellen beider Vitae aus dem ausdrücklichen Zeugnis Othlohs (visio V, SS. XI, 378), der mit ihm in Hersfeld studirte; und daß er dem Domcapitel noch angehörte, als er die Vita post. schrieb, sieht man — abgesehen von vielen anderen Stellen — am deutlichsten aus cap. 13, wo er das monasterium nostrum ausdrücklich von dem venerabile templum S. Michahelis unterscheidet[1]). Wenn also Adalbert den Wolfhere aufforderte, die Vita post. zu verfassen, so gehörte dieser darum noch nicht dem Michaeliskloster an; abbas noster an jener Stelle des Prologs kann also nur den Abt von Hildesheim bezeichnen, im Gegensatz zu dem Nienburger Abt Albwin, an den Wolfhere schreibt. Somit war Wolfhere noch zur Zeit der Abfassung der Vita post. also um 1054 Domherr; über sein späteres Leben wissen wir gar nichts, und dafür, daß er in höherem Alter in das Kloster eingetreten sei, giebt es nicht den geringsten Anhaltspunkt.

[4. Sachliche Differenzen zwischen Vita und Annales]. Wird über die letzterwähnte Schwierigkeit, die sich der Annahme Lenssens entgegenstellt, nicht leicht hinwegzukommen sein, so giebt es noch andere gewichtige Gründe gegen seine Hypothese. Daß die Annalen später geschrieben sein müssen, als die Vita post., liegt auf der Hand und wird von Lenssen S. 35, N. 2 zugegeben; demnach betrachtet er Differenzen in Itinerar- und Datumsangaben als Correcturen, die Wolfhere in dem späteren Werk vornahm. Bei den beiden Fällen, die Lenssen anführt (Weihnachten 1026: v. post. c. 21 Leodii, Ann. Hild. Limburg; Tod Sophia's von Gandersheim: v. post. cap. 32, 3 Tage vor Lichtmeß, Ann. 6. Kal. Febr.) möchte das angehen; im ersteren sind die Angaben der Vita und die der Annalen gleich unrichtig, im letzteren wissen wir nicht, welche zutrifft. Aber nicht so leicht ist es mit anderen Differenzen fertig zu werden[2]).

Zu 1027 erzählen die Ann. Hildesh.: Cuonradus rex in pascha Romae imperator factus est. Et filius ejus Heinricus rex dux Bajariae esse cepit. Der Irrthum, Heinrich schon 1027 als König zu bezeichnen, stammt, wie der Vergleich mit Ann. Altah. zeigt, aus der Quelle, welche schon 1026 Heinrich von seinem Vater zum König erhoben sein läßt (vgl. Neues Archiv II, 548); auch Wolfhere theilt ihn in der Vita prior cap. 30. In der Vita post. cap. 23 ist er besser unterrichtet, corrigirt seinen früheren Bericht und erzählt die Königskrönung Heinrichs zu 1028, hütet sich auch wohl cap. 22, wo er den Ann. majores folgend Heinrichs Erhebung zum Herzog von Baiern berichtet, ihn als rex zu bezeichnen. Kann man glauben, daß er noch später, als er die Annalen schrieb, in den Irrthum, den er selbst erst begangen und dann bewußt berichtigt hatte, dessen er sich also wohl erinnern mußte, zurückverfallen wäre?

Die Zahl der auf dem Frankfurter Concil anwesenden Bischöfe geben die Ann. 1027 auf 22 an, dieselbe Zahl steht in der Vita Meinwerci cap. 200; sie stammt also aus den Ann. majores, in denen, wie oben S. 225, N. 5 ausgeführt ist, eine Stelle aus einer urkundlichen Aufzeichnung Godehards über die Synodalverhandlungen misverstanden war. Auch Wolfhere hat jene Aufzeichnung benutzt, aber er hat sie richtig verstanden; er zählt Vita post. cap. 23

1) Vgl. auch was cap. 15 und 28 über den Dekan und Schulmeister des Capitels Tadilo gesagt wird.

2) Bloße Schreibfehler in den Annalen, wie z. B. 1030 Holthunon für Holthuson (es ist nicht Osterholz, wie Waitz, Schulausgabe S. 36, N. 2 in Wiederholung eines von Pertz selbst SS. XI, 149, N. 86 schon berichtigten Irrthums schreibt, sondern Wrisbergsholzen) lasse ich im Folgenden außer Acht, so auffällig es wäre, wenn Wolfhere den ihm so geläufigen Namen (vita pr. cap. 36. post. cap. 21. 27. 29) des Ortes, wo sein Held von der Todeskrankheit befallen wurde, verschrieben hätte.

icht nur die Namen der Bischöfe auf, sondern sagt ausdrücklich, daß 23 an-
esend gewesen seien. Darf man annehmen, daß er sich später, als er die
Innalen schrieb, über diese für ihn so wichtige Versammlung, die er so aus-
ihrlich beschrieben hatte, aus Unachtsamkeit einen solchen Irrthum hätte zu
schulden kommen lassen?

In den Ann. 1029 wird die Zahl der zu Pöhlde anwesenden Bischöfe auf
1 bestimmt, Vita Godeh. prior cap. 35 werden zwölf aufgezählt. Es ist wohl
enkbar, daß ein anderer Berichterstatter den griechischen Bischof, der anwesend
var, nicht mitrechnete, sehr auffällig aber, wenn Wolfhere ihn überging, der ihn
n der Vita mitgenannt hatte.

Auch die sehr geringe Rolle, welche der Gandersheimer Streit in den Annalen
pielt, spricht nicht für die Autorschaft Wolfhere's, den dieser Handel in so hohem
Grade interessirt hatte. Nur zu 1001. 1007. 1027. 1029. 1030 erwähnen sie
ie Sache; nicht einmal des Seligenstädter Concils von 1026, daß sogar in ihrer
Quelle, den größeren Annalen vorkam, gedenken sie. Ich kann mich nicht über-
eugen, daß Wolfhere so hätte verfahren können.

[5. Sprachgebrauch und Tendenz]. Spricht das, was wir über
Wolfhere's Lebensverhältnisse wissen [N. 3], ebenso sehr gegen seine Autorschaft
er im Michaeliskloster geschriebenen Annalen, wie die eben besprochenen sachlichen
Differenzen dieselbe unwahrscheinlich machen, so bleibt noch zu untersuchen, ob
as wichtigste von Lenssen für seine Ansicht geltend gemachte Moment — die
Uebereinstimmung des Sprachgebrauchs — sich nicht anderweitig erklären läßt.

S. 27 führt Lenssen drei Wendungen an, welche die Ann. und die Vitae
bereinstimmend, aber zu verschiedenen Jahren gebrauchen.

. prior cap. 30 (zu 1028 irrthümlich statt 1026),	Ann. Hildesh. 1039.
iiversali cleri populique praelectione	generali cleri populique praelectione
V. post. cap. 21 (zu 1025).	Ann. 1029.
i iterum beatum Godehardum super andesheim inquietare coepit	in qua iterum domnum Godehardum super Gandesheim inquietare coepit.
V. post. cap. 21 (zu 1025).	Ann. 1039.
:que rex peragrata compendioso nere Saxonia.	sicque imperator peragrata compendioso itinere orientali Saxonia.

Was die erste und dritte Stelle betrifft, so hat Lenssen übersehen, daß beide
Wendungen, wie in den Ann. Hildesh. min. so auch im Annal. Saxo zu 1039 sich
iden, womit verbürgt ist, daß sie schon in den Ann. majores standen, die —
e auch Lenssen zugeben wird — sicher nicht von Wolfhere verfaßt sind. Zu
25 hatten die majores dieselbe Wendung sicque peragrata — Saxonia; dieser
t sie Wolfhere entnommen, so erklärt sich die dritte Stelle. Die Notiz über
universalis electio stand in den Ann. maj. zu 1039; Wolfhere übertrug sie
einen Ort, wohin sie in der That besser paßte, so ist die erste Stelle erklärt.
ir die zweite Stelle läßt sich ein ähnlicher Sachverhalt nicht bestimmt erweisen,
il wir den Wortlaut der Ann. majores hier nicht kennen, aber es ist nach
m was wir eben gesehen haben, durchaus nicht unberechtigte Willkür ihn an-
nehmen.

Ich habe nicht nöthig auf sämmtliche übrigen von Lenssen beigebrachten
eispiele gleichen Sprachgebrauches bei Wolfhere in derselben Weise einzugehen.
heils sind sie derart, daß sie bei zwei nahezu gleichzeitigen, in derselben Stadt
benden, in derselben Schule ausgebildeten Männern, wie Wolfhere und der
erfasser der Annalen sind, überall nicht befremden können, theils sind sie schon
den Ann. Hildesh. maj. nachzuweisen, die freilich vor 1023 nicht viel reicher
wesen sind, als unsere min., immerhin aber deren Quelle waren, ebenso wie
Wolfhere sie benutzt hat. Wenn Lenssen den Ann. Saxo 1007. 1036. 1008.
)38 u. s. w. zu den von ihm S. 29 angeführten Beispielen verglichen hätte,
würde er sie nicht als Stützpunkte seiner Ansicht haben anführen können[1]).

---

[1]) Ganz ebenso steht es mit den S. 28, N. 1 angeführten Stellen für Reimprosa.

Ausdrücklich will ich hier nur noch erwähnen, daß auch der von Lenssen S. 26 eingehend besprochene Fall in dieselbe Kategorie gehört. Wie Ann. Saxo 1002 zeigt, — und auch ich hatte das früher übersehen — stand das ungeschickte Excerpt aus Thangmar. Vita Bernwardi schon in der Vorlage unserer Annalen, die auch Wolfhere Vita prior cap. 24, post. cap. 17 vor Augen hatte, und denen er das eine Mal den einen, das zweite Mal den anderen Theil des Satzes entlehnte. Nicht Wolfhere's Sprachgebrauch ist dem Annalisten in Fleisch und Blut übergegangen (Lenssen, S. 30): eher hat umgekehrt Wolfhere seinen Sprachgebrauch nach dem der größeren Annalen gebildet, denen er Vieles, der Annalist fast Alles entlehnte.

Nicht viel besser steht es mit den Argumenten die Lenssen aus der „Tendenz" der Annalen entnimmt. Die Annalen erzählen den Streit über die Nonnen von Gandersheim nicht so ausführlich wie die Vita prior, weil sie diese nicht kennen; sie berichten den Eintritt Gebhards in den geistlichen Stand wahrlich nicht aus tendenziöser Absicht „gegenüber der Fassung der V. prior cap. 31 in sehr schonender Weise", sondern sie schreiben mit Weglassung eines einzigen Wortes wieder nur wörtlich aus, was die majores haben; gerade hier kann ja über diesen Sachverhalt nicht der mindeste Zweifel sein. Ganz ebenso verhält es sich mit der vermeintlichen persönlichen Sympathie des jüngern Annalisten für Bruno von Minden, vgl. Ann. Saxo, Ann. Magdeb. 1036, und wenn wir bei Albwin von Hersfeld nicht das gleiche nachweisen können, so liegt das aller Wahrscheinlichkeit nur daran, daß Ann. Saxo 1034 uns nicht erhalten, und daß der Auszug der Ann. Magdeb. zu diesem Jahre ungebührlich kurz ist.

[6. Ergebnis]. Das Ergebnis dieser Untersuchungen läßt sich in wenigen Worten zusammenfassen. Persönliche [N. 3] und sachliche [N. 4] Gründe sprechen gegen die Hypothese Lenssens, und die Momente, welche dieselbe scheinbar stützen [N. 5] lassen sich anderweitig aus der gemeinsamen Benutzung der Ann. majores ausreichend erklären. Die Ansicht, daß Wolfhere der Verfasser der Ann. minores sei, ist also abzuweisen.

Anmerkung. Lenssen hat S. 36 ff. noch eine andere Ansicht aufgestellt, die ich mit einem Worte zu erwähnen mich begnügen kann: er will zwischen die verlorenen Ann. majores und deren Ableitungen noch ein zweites gleichfalls verlorenes Mittelglied einschieben. Zwingend ist kein einziger der von ihm für seine Ansicht vorgebrachten Gründe, obwohl sich natürlich umgekehrt auch die Unmöglichkeit der Existenz eines solchen Zwischengliedes nicht darthun läßt. So wenig ich mich aber scheue den Verlust einer Quelle anzunehmen, wo diese Annahme nothwendig ist, ebenso wenig kann ich mich andererseits ohne Noth zu ihr entschließen. Auf die Frage näher einzugehen kann ich mir bei der relativen Unwichtigkeit der Sache und der Unmöglichkeit zu einer sicheren, jeden Zweifel ausschließenden Entscheidung zu gelangen, ersparen.

Excurs IV.

Zur Genealogie und Geschichte der hervorragendsten Dynastengeschlechter Ober- und Mittelitaliens im 11. Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Das Haus des Markgrafen von Turin.

§ 1. Die Anfänge.

Die ältesten und zuverlässigsten Nachrichten über das Geschlecht der Markgrafen von Susa, wie man sie gewöhnlich, oder von Turin, wie man sie richtiger bezeichnet,[1]) stammen aus der Chronik des Klosters Novalese. Chron. Novalic. V, 8[2]) heißt es: Arduini scilicet infelicem prolem satagimus dicere. Antiquorum igitur sermo narrat, quia fuerunt duo fratres Rogerius et Arduinus et unus eorum cliens, nomine Alineus. Illi ergo prodigi et exuti omnibus rebus ad Italiam veniunt de sterilibus montibus. Subeunt colla nobilibus; divites in proximo existunt. Wenn danach der fremde Ursprung des Hauses feststeht, so deuten die Namen Roger und Arduin auf Einwanderung nicht aus Deutschland, sondern aus Frankreich oder Burgund, und der Umstand, daß alle Glieder des Geschlechtes sich zum salischen Gesetze bekennen, spricht nicht dagegen. Von den beiden Brüdern, erzählt die Chronik weiter, erlangte der eine, Roger, durch Verleihung des Königs, der in Pavia residirte, auf die Fürbitte von dessen Gemahlin den comitatus Auriate, nachdem er sich mit der Witwe des Grafen Rodulf, des Inhabers dieser Grafschaft, vermählt hatte. Mit dieser erzeugte er zwei Söhne, Roger und Arduin, letzterer erzeugte den Maginfred. An Zeitangaben fehlt es diesem Berichte völlig, doch hat schon Terraneo[3]) gezeigt, daß die Verleihung der Grafschaft an Roger in die Zeit von 906—912 fallen muß.

Die Eingangsworte des angeführten Berichtes — Arduini infelicem prolem satagimus dicere — werden von den Neueren meist so verstanden, daß Roger und Arduin, die eingewanderten Brüder, die Söhne eines anderen Arduin gewesen seien; und das hat in der That große Wahrscheinlichkeit für sich. Was dagegen von Terraneo[4]) und Anderen über die Herkunft und das Geschlecht dieses Stammvaters Arduin des weiteren ausgeführt wird, kommt über haltlose Vermuthungen nicht hinaus und kann für unsere Zwecke ohne Nachtheil übergangen werden. Der Stammbaum der Ahnherren des Geschlechtes ist nach diesen Angaben der folgende:

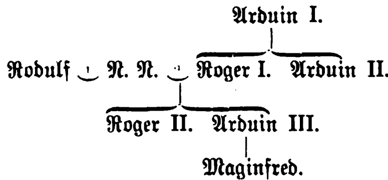
---

[1]) Vgl. Berthold 1091, SS. V, 453: Adelheida Taurinensis comitissa. Ich kenne kein Beispiel für die Benennung der Markgrafen nach Susa aus der Zeit vor dem 14. Jahrhundert. Vgl. Adalheida, Alpium Cottiarum marchionissa, Vita Annonis I, 33, SS. XI, 480.

[2]) SS. VII, 111.

[3]) Terraneo, La Principessa Adelaide I, 112.

[4]) A. a. O. I, 89 ff.



Roger II könnte möglicherweise der magnus comes Rogerius sein, der nach Chron. Novalic. V, 24 — wie es scheint zur Zeit Otto's II. — Mönch in Breme geworden ist. Ueber Arduin III., dem der Chronist von Novalese den Beinamen Glabrio giebt (V, 11; V, 20), und den er fast überall wo er von ihm redet, bereits als marchio bezeichnet, finden sich nun in der Klosterchronik folgende weitere Nachrichten. Nach V, 1 hält er zwei Saracenen aus Fraxinetum „in civitate Taurini“ gefangen. Nach V, 3 giebt ihm König Lothar „dum aliquando de Papia veniret Taurinum cum uxore sua .... feria 4. quae est 13. dies mensis Novembris, praeceptum abbaciae Bremensis“ und stirbt kaum einen Monat darauf; die betreffende Urkunde muß demnach am 13. November 950 ausgestellt sein, der in der That ein Mittwoch war; erhalten ist sie nicht[1]. Nach V, 11 zieht er mit König Berengar II. vor Canossa zur Belagerung Atto's[2], den er aber „ob id quia Atto socer erat filii sui“ durch eine List rettet. Nach V, 19 bemächtigt er sich der „vallis Segusina“, die damals „inermis et inhabitata“ war, und die er dem Kloster entreißt; der Chronist charakterisirt ihn bei dieser Gelegenheit als „tantum plenus viciis, quantum et diviciis, superbia tumidus, carnis suae voluptatibus subditus, in adquirendis rebus alienis avariciae facibus succensus“. Nach V, 20 verleiht er nach dem Tode des Abtes Belegrimmus von Breme, der noch im April 972[3]) lebt, die Abtei dem Probst Johannes, der dem Kloster zwei Jahre vorsteht, aber die Weihe zum Abt nicht erlangen kann. Nach V, 22 kassirt Otto I. die dem Arduin von König Lothar verliehene Schenkungsurkunde über Kloster Breme; der Chronist setzt diesen Vorfall in die Zeit des Abtes Gezo, was, wie schon Bethmann gezeigt hat,[4]) ein Irrthum sein muß; er gehört in das Jahr 962[5]). Die Bedrückungen des Klosters durch den Markgrafen hörten indeß nach der Beschwerdeschrift des Abtes Belegrimmus an Papst Johann XIII. (Chron. append. cap. 3) trotz dieses Einschreiten des Kaisers und trotz des Verbotes „ne amplius se intromitteret de prediis, cortibus, vicibus, oppidis famulisque naeque de aliquibus rebus ipsius cenobii pertinentibus“ keineswegs auf; vielmehr setzte sich Arduin nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland alsbald wieder in den Besitz alles dessen, was er hatte herausgeben müssen und nöthigte dem Abt das Versprechen ab, nie wieder bei einem Kaiser Klage über ihn führen zu wollen. Nach V, 18 unterstützte Arduin den Markgrafen Robald von der Provence bei der Vertreibung der Saracenen aus Gardefraisnet[6]). Er wird endlich auch der Arduinus cupidissimus marchio sein, der nach II, 5 auf dem Romulusberge nach Schätzen sucht.

Die weitere Genealogie des Geschlechtes läßt sich nun am besten an eine Urkunde von 1029[7]) anknüpfen. Durch dieselbe gründen „nos Alricus Dei gratia sancte Astensis ecclesie episcopus, et Odelricus qui et Magnifredus, annuente Deo marchio germanus et filii bone memorie itemque Magnifredi similiter marchionis, et Berta, Christi misericordia comitissa, jugales, filia quondam Autberti itemque marchionis“, das Kloster San Giusto zu Susa „ubi congregatio monachorum perpetualiter existat, que die noctuque tam pro nobis et genitoribus seu genitricibus atque filiis filiabusque nostris quorum supra jugalium, sive Ardoini avi nostri, atque Adal-

1) Vgl. Dümmler, Jahrb. Otto's I, S. 184. Chron. V, 21. Append. cap. 3.
2) Vgl. Dümmler a. a. O. S. 196.
3) Hist. Patr. Monum. Chart. I, 228.
4) SS. VII, 115, N. 28.
5) Dümmler a. a. O. S. 337, N. 6.
6) Dümmler a. a. O. S. 484, N. 1.
7) *Hist.* patr. Mon. Chartae I, 470.

erti marchionis, cujus supra comitisse Berte fratris filiorumque ejus, ecnon Oddonis, Attonis, Ugonis, Widonis fratrum nostroum, item Ardoini et item Oddoni patruorum nostrorum seu item .rdoini consobrini nostri preces effundant".

Arduin III. Glabrio, den Großvater, und Manfred I., dessen Sohn, den Bater der Aussteller unserer Urkunde, kennen wir schon. Des letzteren patrui Irduin IV. und Oddo I. waren also ebenfalls Söhne Arduins III. Manfred I. at nach unserer Urkunde sechs Söhne, die beiden Aussteller Alrich und Manred II., dann deren Brüder Oddo II., Atto, Hugo, Wido. Die danach fest- tehende Genealogie bedarf nur in einigen Punkten der Erläuterung.

1. Wie wir oben sahen, war Atto von Canossa der auch Adalbert heißt nach Chron. Novalic. V, 11 der Schwiegervater eines Sohnes Arduins III. (Chron. Novalic. V, 11). Ueber diese Ehe wissen wir Näheres aus Anselm des Peripatetikers Rhetorimachia[1]; Anselm berichtet: Tedaldo enim de Canussa soror restantissima filia erat unica, quam desponsaverat marchioni Mainfredo, a uibus Mainfredus et ipse marchio. Danach war also von den drei Söhnen Irduins III. Manfred I. der Gemahl der Canossanerin, wozu vortrefflich stimmt, aß wir unter den Söhnen Manfreds I. einen Atto wiederfinden. Aber auch er Name dieser Tochter läßt sich nachweisen. Es giebt eine für diesen Zusammenang bisher ganz unbeachtete Urkunde vom Jahre 991 (Affò, Stor. ecclesiast. i Parma I, 369), durch welche Maginfredus marchio, filius bone mem. Ardoini narchio, et Prangarda jugalibus filia bone memorie Adelberto marchio, zu avia an einen Diakonus Rambald de plebe S. Donnini Burgo gewisse Güter erkaufen. Sämmtliche Namen und der Umstand, daß Manfred Salischen, Pranarda aber ihrer Geburt nach Langobardischen Rechtes lebt, stimmen so vor- :efflich, daß wir kein Bedenken zu hegen brauchen, die Urkunde auf unseren Nanfred I. zu beziehen.

2. In unserer Urkunde werden zwei patrui Manfreds II., Arduin IV. und Oddo I., aber nur ein consobrinus Arduin V. genannt. Die Frage, welcher on den Beiden der Vater Arduins V. gewesen, löst sich durch Combination von hron. Novalic. V, 29 und append. cap. 9. An ersterer Stelle wird ein Oddo narchio erwähnt, dem Kloster Breme die Schenkung von Pollenza verdankt, ach der letzteren wendet sich um 1014 ein Mönch von Breme an einen mit Nanfred II. im Streit liegenden Markgrafen Arduin, dessen Vater einst Pollenza eschenkt habe. Daß wir in dem letzteren Arduin V. zu erblicken haben, ist weifellos; demnach war Oddo I. dessen Vater.

3. Der Markgraf Otbert, der Vater Berta's, der Gemahlin Manfreds II., t wie schon der Name ihres Bruders Adalbert zeigt, Otbert II. aus dem Hause er Estenser.

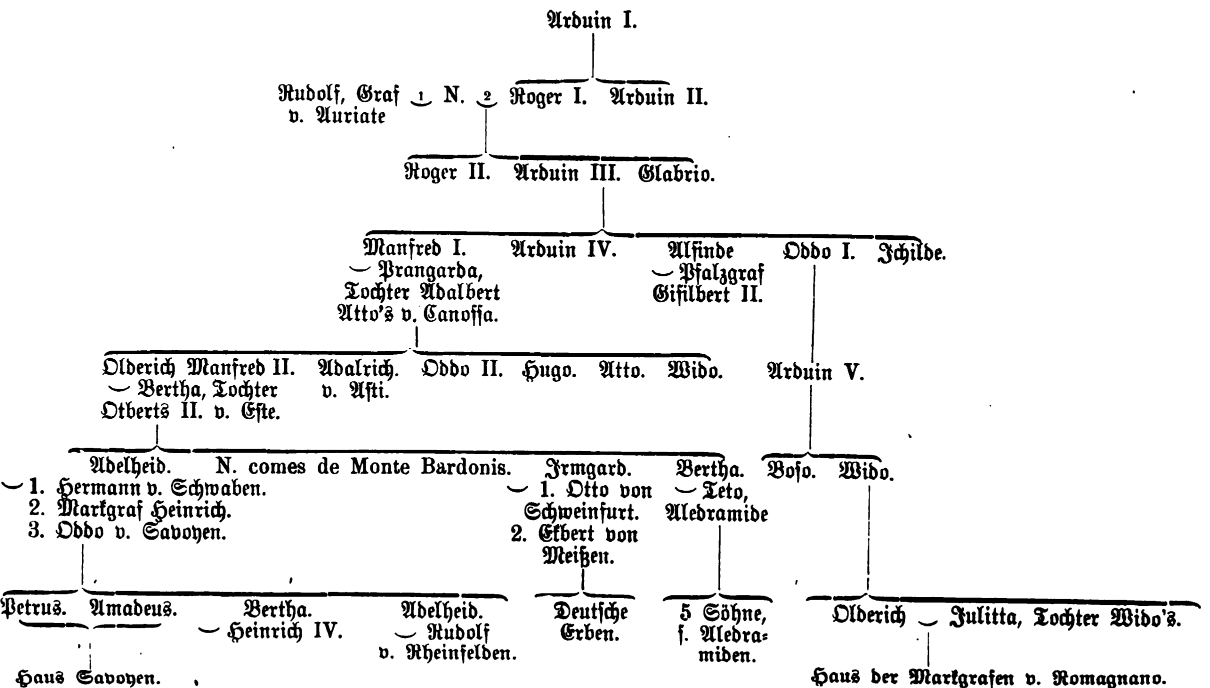
4. In einer Urkunde Konrads II. von 1026 (St. 2125, R. 71), die aus dem Irchiv von Kloster San Giusto in das Staatsarchiv zu Turin gekommen ist, :scheinen Boso und Wido als Getreue des Königs und Söhne eines Markgrafen Irduin. Die Provenienz der Urkunde und der in derselben bestätigte Güterbesitz :igen, daß die Brüder dem Hause von Turin angehören; ihr Vater kann den eitverhältnissen nach nur Arduin V. gewesen sein.

5. Bei Provana, Studii, Append. N. 1 ist eine Urkunde gedruckt, durch velche 987 Markgraf Konrad von Ivrea und seine Gattin Yhilda filia Ardoini, lem (l. item) ipse marchio, eine Schenkung an Vercelli machen. Daß dieser Irduin nur aus dem Hause von Turin stammen kann, hat schon Pabst[2]) nachewiesen; verstehen kann man entweder Arduin III. Glabrio, oder Arduin IV., en Zeitverhältnissen nach am leichtesten den ersteren.

Der Stammbaum des Geschlechtes, dem ich gleich die Nachkommen Man- :eds II., so weit sie sicher fest stehen, — wir werden darauf zurückkommen — inzufüge, ist danach der folgende:

---

[1]) Ed. Dümmler, S. 37.
[2]) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 461.


Arduin I.
Rudolf, Graf v. Auriate ⌣1 N. ⌣2
Roger I.
Arduin II.
Roger II.
Arduin III.
Glabrio.
Manfred I. ⌣ Prangarda, Tochter Adalbert Atto's v. Canossa.
Arduin IV.
Alfinde ⌣ Pfalzgraf Gisilbert II.
Oddo I.
Ichilde.
Olderich Manfred II. ⌣ Bertha, Tochter Otberts II. v. Este.
Adalrich. v. Asti.
Oddo II.
Hugo.
Atto.
Wido.
Arduin V.
Adelheid. ⌣ 1. Hermann v. Schwaben. 2. Markgraf Heinrich. 3. Oddo v. Savoyen.
N. comes de Monte Bardonis.
Irmgard. ⌣ 1. Otto von Schweinfurt. 2. Ekbert von Meißen.
Bertha. ⌣ Teto, Aledramide
Boso.
Wido.
Petrus.
Amadeus.
Bertha. ⌣ Heinrich IV.
Adelheid. ⌣ Rudolf v. Rheinfelden.
Deutsche Erben.
5 Söhne, s. Aledramiden.
Olderich ⌣ Julitta, Tochter Wido's.
Haus Savoyen.
Haus der Markgrafen v. Romagnano.

§ 2. Güterbesitz und Reichsämter des Hauses von Turin.

Kommt es darauf an, die Ausbildung der Besitzungen des Hauses von Turin u einem Territorium zu verfolgen, so kann über den Ausgangspunkt kein Zweifel sein; es ist die Grafschaft Auriate, die schon Roger I. erworben hatte Chron. Novalic. V, 8). Daß die Grafschaft fortwährend im Besitz seiner Nachommen geblieben ist, steht durch eine Reihe von Zeugnissen fest; noch 1080 beindet sich Paganus vicecomes Auradiensis in der Umgebung und am Hofe, önnen wir sagen, der Adelheid[1]). Später scheint sie, wohl wegen der langen Vereinigung mit der Grafschaft Turin, mit der letzteren ganz verschmolzen zu ein; in einer Urkunde von 1194 werden dem Kloster Leno bei Brescia Güter in Taurinense Auriade" bestätigt (St. 4865). Ihre Lage ist auf den neuesten, uch sonst manches zu wünschen lassenden Karten der „Mark Susa", wie es auch ort irrthümlich heißt, nicht verzeichnet, doch steht dieselbe nach den Unterchungen der italienischen Lokalforscher[2]) wenigstens im allgemeinen hinlänglich st, und es ist kein Grund vorhanden mit Bethmann[3]) von einem „mysticus omitatus" zu reden. Mehrere Inschriften, die in der Gegend gefunden und von en Lokalforschern verzeichnet sind, sowie eine Urkunde Adelheids von 1075[4]), urch welche die Markgräfin dem Priester einer Kapelle zu Revello „capellaniam ıeam haeredumque meorum a Thaner fluvio per totum Oiradum ad pedes sque montium" überträgt, lassen keinen Zweifel, daß die Grafschaft westlich on dem comitatus Bredulensis, der zwischen Tanaro und Stura lag, zu suchen t. Sie zog sich also vom Fuße der Alpen, wo namentlich vielleicht die in t. 2119, R. 282 genannte Vallis Auria, das heutige Valoria, zu ihr gehört zu aben scheint, bis zum Bredulensis hin; die Stura, weiter nördlich der Tanaro, erden als ihre Ostgrenze anzusehen sein.

Der nächste Amtsbezirk, den das Geschlecht erworben hat, ist die Grafschaft urin selbst. Daß Arduin III, Glabrio bereits in ihrem Besitz war, kann kaum ezweifelt werden; in der Chronik von Novalese erscheint Turin als seine ständige esidenz; hier ist das castrum, wo er II, 2 gefangene Saracenen verwahren ißt; hier empfängt er V, 3 den Besuch des Königs und die früher erwähnte rkunde über Kloster Breme. Jenes castrum ist dann immer der Hauptsitz iner Nachkommen geblieben; es ist offenbar identisch mit dem „castrum desuper orta Seusina[5]), wo 1033 Manfred II. Hof hält[6]), und mit dem „castrum uod est constructum super portum Secusinam de civitate Taurinensi", wo 043, 1064 und 1083 Markgräfin Adelheid urkundet[7]). Auch das palatium omni Maginfredi marchionis in civitate Taurini", das 1031 erwähnt wird[8]), ird nichts anderes sein. Als Alberich von Como den Markgrafen Manfred II. ufsucht, begiebt er sich nach Turin (Chron. Novalit. App. cap. 6); hier hat Manfred seine an derselben Stelle erwähnte „turba militaris", mit der er die Bürger der Stadt im Zaum hält; hier befindet sich die gemeinschaftliche Grabätte der Familie. Endlich spricht Manfred II. 1031 geradezu von „noster omitatus Taurinensis"[9]), und 1080 und 1083 befindet sich Erenzo, vicecomes aurinensis, im Palast und im Gefolge der Markgräfin Adelheid[10]).

Wann und unter welchen Umständen Arduin III. die Grafschaft Turin er-

---

1) Muletti, Storia di Saluzzo I, 261.

2) Durandi, Piemonte Cispadano, S. 99 ff.; Teraneo I, 116 ff.; Muletti I, 121, N. 7.

3) SS. VII, 112, N 5.

4) Muletti I, 242.

5) Denn „ante foras" des castrum, wo Chron. Noval. V, 1 die Saracenen gefangen sind, ıg das monasterium SS. Andreae et Clementis, die Kirche selbst aber nach Chron. Noval. IV, „ante pertam Sigusinam.

6) Muletti I, 180,

7) H. P. M. Chartae I, 552, 609, 664.

8) H. P. M. Chartae II, 119; Muletti I, 184. Das in derselben Urkunde genannte „palacium rope de civitate Taurino" ist ebenfalls dasselbe; es lag nahe dem Solutorskloster und dieses iederum nach der Urkunde H. P. M. Chartae II, 132: non multum longe de porta que dicitur usina.

9) S. die in N. 8 angeführte Urkunde: in toto nostro comitatu Taurinensi, dann ohne oster andere zahlreiche Grafschaften, in denen er Besitzungen hat.

10) H. P. M. Chartae I, 664. Irrig ist es wohl, wenn Ficker, Forschungen zur it. Reichsnd Rechtsgesch. II, 38 diesen Erenzo für einen bischöflichen vicecomes hält; von Grafenchten des Bischofs von Turin findet sich meines Wissens im eilften Jahrhundert nichts.

worden hat, läßt sich nur mit annähernder Sicherheit ermitteln. Dieselbe stand seit der Kaiserkrönung Karls III. unter dem Grafen Suppo, der 882 zuletzt lebend erwähnt wird [1]), und dessen Söhne in den Kämpfen zwischen Berengar I und Wido eine Rolle spielen. Später gehörte sie nachweislich zu den Amtsgebieten des Markgrafen von Ivrea: Adalbert von Ivrea, der Vater Berengars II. besitzt hier „unam turrim in praedicta civitate [Taurinensi] constructam", die er „cum tectis sibi adhaerentibus" dem Kloster Breme schenkt [2]); im Jahre 929 stellt er als „Adelbertus gratia Dei humilis marchio hic in Italia" in Turin eine Urkunde aus; und der Schreiber derselben, ein Notar Johannes, bezeichnet ihn am Schlusse derselben als „noster comes" [3]). Sicherlich sind ihm in der Verwaltung der Grafschaft wie der Mark seine Söhne Berengar und Anskar gefolgt, wenn auch weder für des einen noch für des anderen Besitz von Turin ein positives Zeugnis bis jetzt bekannt geworden ist. Finden wir nun im Herbste 950 Arduin III. schon als Herren von Turin [4]), so ist es am wahrscheinlichsten, daß er die Grafschaft 941 nach Anskars Tod und Berengars Flucht nach Deutschland, die natürlich als Hochverrath betrachtet wurde, von König Hugo erhalten hat, und daß sich damit die Verbindung zwischen der Grafschaft Turin und der Mark Ivrea löste. Die erste zeitlich bestimmbare Erwähnung Arduins III. gehört ins Jahr 945; er erscheint da in einem unter Vorsitz König Lothars von dem zurückgekehrten Berengar abgehaltenen Placitum zu Pavia, führt aber nur den Titel „comes" [5]); es ist demnach sicher, daß er seinen Anschluß an Berengar vollzogen hat, und wir dürfen wohl vermuthen, daß dieser, der, wie man weiß, schon höhere Ziele verfolgte, ihm dafür die Grafschaft Turin belassen hat.

Zum Bezirk der Grafschaft von Turin gehört nun unzweifelhaft auch das Thal von Susa, die vallis Segusina. Das ergiebt sich am deutlichsten aus einem pfalzgräflichen Placitum von 880 [6]), auf welchem über einen Streit zwischen Kloster Novalese und einem gewissen Maurinus filius quondam Petri de valle Seusia [7]) verhandelt wird. Vor dem Pfalzgrafen wurde gegen gewisse Vorentscheidungen Beschwerde erhoben, welche in derselben Proceßangelegenheit zu Turin von dem Grafengericht des Grafen Suppo gefällt waren; auf diese Entscheidungen wird in dem Placitum von 880 mehrfach Bezug genommen. Ist es danach klar, daß das Thal von Susa einen Theil der Grafschaft Turin bildete, so muß es mit dieser an Arduin III. gekommen sein; der Ausdruck des Chronisten von Novalese (V, 19): in his ergo temporibus, cum vallis Segusina inermem et inhabitatem permaneret (Bewohner haben wir eben nachgewiesen), Ardoinus, vir potens, eripit illam et nobis tulit, darf demnach mindestens auf die mit der Grafschaft verbundenen Rechte der öffentlichen Gewalt in dem ganzen Gebiete nicht bezogen worden. Ueberhaupt aber steht es mit dem prätendirten Eigenthumsrecht des Klosters an dem ganzen Thalgebiet mehr als fraglich. Es liegt allerdings eine Urkunde Lothars I. vom 10. Okt. 845 vor, in welcher dem Kloster die vallis Bardinisca unter Bezugnahme auf Vorurkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bestätigt wird [8]); aber abgesehen davon, daß dies Stück überhaupt in hohem Maße verdächtig ist, und wenn nicht ganz gefälscht, mindestens stark interpolirt sein muß [9]), sind auch in ihm in Bezug auf Heerbann und Criminalgerichtsbarkeit die Gerechtsame des „comes in civitate Tau-

---

1) Vgl. Dümmler, Ostfränk. Geschichte I, 690. 780. 839. II, 20. 82. 92. 178. 184.

2) H. P. M. Chartae I, 135.

3) H. P. M. Chartae I, 131.

4) Chron. Noval. V, 3.

5) Tiraboschi, Nonantola II, 118

6) H. P. M. Chartae I, 62.

7) An einer anderen Stelle heißt es von ihm: „commanente in valle Bardonesca in villa quae dicitur Ulcis". Die vallis Bardonesca (Bardonnèche), bildet danach mit Oulx offenbar einen Theil der vallis Segusina, zu welcher das ganze Thal der Dora Ripera gehört haben muß. Auch in dem später zu besprechenden Diplom Otto's III. für Manfred St. 1266 werden, nachdem die vallis Sigusina erwähnt ist und darauf einzelne Orte aus derselben aufgezählt sind, Ulcis et Bardinisce aufgeführt; ebenso erscheinen die loca et fundi Ulcii et Bardonesca in der Stiftungsurkunde von S. Giusto di Susa, s. oben.

8) H. P. M. Chartae I, 43; Muratori, Antt. Ital. V, 791.

9) Böhmer Reg. Karol. 594. Archiv der Gesellschaft V, 323. Vgl. Sickel, Acta Karol. II. 377; Bethmann, SS. VII, 133; Mühlbacher, Die Datirung der Urk. Lothars I, S. 53, N. 1.

rino“ ausdrücklich vorbehalten, so daß man also zur Zeit der Fälschung oder Interpolation diese Rechte nicht anzutasten wagte. Inwieweit nach diesem Thatbestande die in der Klageschrift des Abtes Belegrimmus (Chron. Noval. app. cap. 3) vorgebrachten Beschwerden über Beraubungen des Klosters durch Arduin III. gerechtfertigt, oder ob diese Beraubungen nicht etwa als bloße Revindicationen von durch Fälschung in den Besitz des Klosters gelangten Gütern anzusehen sind, muß dahin gestellt bleiben. Als Grenzen des Susaner Thals werden 1029 in der mehrangeführten Stiftungsurkunde von San Giusto der Mont Genevre, der Mont Cenis und eine villa que vocatur Vaga angegeben.

Später erscheint nun die Stadt Susa immer als einer der Hauptstützpunkte des Geschlechtes. Daß sie unter Adelheids Herrschaft steht, wird 1064 einmal ausdrücklich gesagt; „infra civitatem Secusiae videlicet sub regimine et potestate domnae Addalasiae comitissa et filiorum ejus“. Hier liegt die „matrix et parochialis, ecclesia sanctae Mariae“, von welcher Odelrich-Manfred II. und sein Bruder Adalrich von Asti 1029 sagen, daß sie „in antiquissimum ab antecessoribus, parentibus et contribulibus nostris“ gebaut sei, deren Anfänge also noch in die Zeit Arduins III. zurückreichen mögen. Hier gründen sie selbst 1029 das Kloster San Giusto, das dann recht als die eigentliche Familienstiftung zu gelten bestimmt war und mit überreichem Besitz ausgestattet wurde. In der Stadt besitzen sie ein castrum, das 1029 bei der Gründung ausdrücklich von den diesem geschenkten Besitzungen ausgenommen wird; dasselbe wird mit dem „palatium Secusiae“, wo Adelheid 1073 urkundet, identisch sein; auch 1078 wird eine Urkunde der Markgräfin und ihrer Söhne „in civitate Secusie, in castro, in camera domine comitisse“ ausgestellt. Der Zoll, der zu Susa erhoben wurde, muß bei der großen Frequenz gerade dieser Alpenstraße sehr einträglich gewesen sein; und nach Denaren aus der Susaner Münzstätte wird noch lange in dieser ganzen Gegend Piemonts mit Vorliebe gerechnet. Auch sonst muß der Güterbesitz des Hauses hier sehr bedeutend gewesen sein, wie die zahlreichen Schenkungsurkunden zeigen, in denen über Theile desselben disponirt wird. Immer aber ist Susa nur ein Theil der Grafschaft Turin geblieben; in jener Urkunde von 1080, welche uns, wie wir oben sahen, die Vicegrafen von Turin und Auriate im Gefolge der Adelheid zeigt, wird mit Nichten auch ein vicecomes Secusiae genannt; statt seiner finden wir vielmehr einen Constantinus castaldio de civitate Secusia, und es ist danach klar, daß diese mit ihrem Bezirk nur einen Gastaldat-Sprengel der Grafschaft Turin gebildet haben kann. Danach braucht kaum noch gesagt zu werden, daß die den Neueren[1]) so geläufige Rede von einer Mark oder von Markgrafen von Susa den Quellen dieser Zeit durchaus fremd ist, es hat eine solche nie gegeben. Ja selbst als das Haus der Susaner darf nach den Ergebnissen, die wir gewonnen haben, unser Geschlecht, das weder von dort stammt, noch daselbst seinen ständigen Wohnsitz oder den Ausgangspunkt seiner Macht hatte, schwerlich bezeichnet werden. Nur das wird man als sicher betrachten können, daß das Haus gerade dem Besitz des für den Verkehr zwischen Italien und Burgund so wichtigen Thales von Susa und der Herrschaft über die Straße des Mont Cenis einen großen Theil seiner Machtstellung verdankte.

Die dritte Grafschaft, von der wir in diesem Zusammenhang zu reden haben, ist die von Asti[2]). Dieselbe hatte im neunten Jahrhundert die Geschicke der Grafschaft Turin getheilt: zur Zeit, als Suppo die letztere verwaltete, saß 880 der vicecomes Batericus „in vice Supponi inluster comes in curte ducati in civitate Astense“ zu Gericht[3]). Wie Turin, scheint dann auch Asti an den Markgrafen Adalbert von Ivrea gekommen zu sein: wenn auch ein direktes Zeugnis dafür fehlt, so lassen doch mehrere Urkunden einen ziemlich sicheren

---

[1]) Vor diesen Untersuchungen, wie ich zu bemerken nicht versäumen will, auch mir selbst.

[2]) Vgl. im allgemeinen Cibrario, Dei conti d'Asti ne' secoli IX. X, XI. in den Memorie dell' accademia de Torino XXXVIII b, 293 ff.

[3]) H. P. M. Chartae I, 60. Der Ausdruck curte ducati, der sich auch in Turin oft findet, geht auf die alte langobardische Landestheilung zurück. Ob der Odolricus comes de civitate Hastense, der 887 erwähnt wird (H. P. M. Chartae I, 74), in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Suppo stand, lasse ich dahingestellt; zu den bekannten Söhnen desselben (vgl. Dümmler, Gesta Berengarii, S. 25. 26) gehört er nicht. Mit dem gleichnamigen Pfalzgrafen Berengars (vgl. Dümmler, a. a. O. S. 27, N. 4) hat er nichts gemein.

Schluß in dieser Beziehung zu. In einer Urkunde von 910 nämlich[1]) erscheint ein vicecomes Astensis, des Namens Autbertus; es ist unbedenklich, diesen mit dem „fidelis noster nomine Obertus“ zu identificiren, dem König Rudolf 924 das „castellum vetus quod conjacet in Asta“ schenkt[2]); und der Umstand, daß die Markgräfin-Witwe von Jvrea und ihre Söhne Berengar und Anskar hier als Fürbitter für den Vicegrafen erscheinen, setzt Beziehungen des letzteren zu dem Hause von Jvrea mit Sicherheit voraus, macht es mindestens wahrscheinlich, daß Obert Vicegraf der Markgrafen war, wie Vatericus früher Vertreter Suppo's. Trifft diese Vermuthung zu, so mußte der Bruch zwischen König Hugo und den Markgrafen von Jvrea auch die Verhältnisse der Grafschaft Asti verändern; und eine solche Veränderung ist denn hier auch in der That eingetreten, freilich andersartig als die in Turin erfolgte. Kam dort die Grafschaft an Arduin Glabrio, so ist hier vielmehr der bisherige Vicegraf zum Grafen befördert worden: schon 940, also eben in dem Jahre von Anskars Ermordung, hält Ubertus comes civitatis Astensis, einen vicecomes Bernhard neben sich, zu Asti eine Gerichtssitzung[3]). Wir haben danach noch eine Verkaufsurkunde des Grafen Ubert von 941[4]); aber damit hört unsere Kunde von ihm auf. 948 war er todt; in dieses Jahr fällt ein Tauschvertrag zwischen dem Bischof von Asti und [Adel]bertus filius quondam Odberti qui fuit comes Astense[5]). Was in der nächsten Zeit aus der Grafschaft Asti geworden ist, läßt sich urkundlich nicht erweisen; fest steht nur, daß sie zuletzt in die Hände unseres Turiner Geschlechts gekommen sein muß; denn 1093 oder 1092, also nach Adelheids Tode, verlieh Heinrich IV. dem Bischof Otto von Asti den „comitatus qui est infra Astensem episcopatum, . . . sicut illum habuit et tenuit Adheledis comitissa beate memorie unum annum ante diem obitus sui“[6]). Steht der Erwerb der Grafschaft durch das Haus von Turin somit fest, so wird derselbe wohl schon in ziemlich frühe Zeit fallen, am wahrscheinlichsten gleich nach dem Tode jenes Grafen Otbert erfolgt sein; der Umstand, daß es an Zeugnissen für die Ausübung der damit verbundenen Rechte fehlt, dürfte damit zusammenhängen, daß die meisten der uns erhaltenen Urkunden sich auf die Stadt Asti beziehen, diese aber schon seit 969 von der Grafengewalt eximirt war, indem damals schon dem Bischof ausgedehnte reichsgerichtliche Befugnisse und den auf Kirchengut sitzenden Leuten die volle Immunität verliehen war[7]). Abgesehen von den direkten Zeugnissen für die Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit fehlt es denn auch an Spuren der Einwirkung der Herren von Turin auf das Gebiet von Asti keineswegs. Zunächst finden wir schon 1021 Adelrich-Manfred II. im Besitz der wichtigsten Burg im Gebiet von Asti, des in staufischer Zeit so berühmt gewordenen Kastelles von Annone[8]); auch andere Besitzungen des Geschlechts im Gebiet von Asti sind urkundlich nachweisbar. Sodann aber erklärt sich die Er-

---

1) H. P. M. Chartae I, 116.

2) H. P. M. Chartae I, 123.

3) H. P. M. Chartae I, 144.

4) H. P. M. Chartae II, 33.

5) H. P. M. Chartae I, 160. Wahrscheinlich eine Tochter des Grafen ist die Berta filia Otberti comitis, die mit einem Gerard verheirathet war, und aus dieser Ehe einen Sohn Otbert hatte, dessen reiche Besitzungen in comitatibus Astensi, Aquensi, Dionensi (d. i. Alba) et Ebredonensi (lies Bredolensi: eine Papiercopie saec. XVI, nach der die Urkunde bei San Giovanni, dei marchesi del Vasto. Turin 1858, S. 160 ff. wieder gedruckt ist, hat Terdonensi) 1014 von Heinrich II. dem Kloster Fruttuaria bestätigt werden (St. 1621). Gerard und sein Sohn sind danach Mönche geworden, und der letztere, obwohl ihm der Grafentitel eigentlich nicht zuzukommen scheint, ist vielleicht doch identisch mit dem Obertus comes, der im Chron. Novalic. V, 24. 28 erwähnt wird; jedenfalls ist die im Register SS. VII versuchte Identificirung des letzteren mit dem Estenser Otbert I. abzuweisen.

6) St. 2993, gedruckt Neues Archiv III, 129.

7) St. 467, H. P. M. Chartae I, 221.

8) Infra castrum Nono ist die merkwürdige unten zu besprechende Verkaufsurkunde von 1021 ausgestellt. Daß dabei nur an Annone und nicht, wie Muletti I, 138 will, an Nona in der Grafschaft Pinerolo, wo ein castrum nicht nachgewiesen ist, gedacht werden darf, liegt auf der Hand. Ueber die Bezeichnung Nonum und Ad nonum sc. miliarium, woraus Annone entstanden ist, vgl. Durandi, Piem. Cispad. 301. Das Castell ist früher ebenfalls im Besitz der Markgrafen von Jvrea; 933 urkundet Markgraf Anskar in castro ipsius marchioni ubi dicitur Nono (H. P. M. Chartae I, 138); scheint es somit die Geschicke der Grafschaft getheilt zu haben, so bestätigt das die von uns angenommene Entwickelung. Ueber die späteren Schicksale des Castelles, das an das Bisthum und später an die Stadt kam, vgl. Ficker, Forschungen z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 207.

nennung von Manfred's II. Bruder Adalrich zum Bischof von Asti und das energische Eintreten des Markgrafen für seine Behauptung leichter, wenn wir denselben als den Grafen von Asti ansehen. Daß erst Adelheid die Grafschaft erworben haben sollte, ist ohnehin unwahrscheinlich. Verwaltet wurde dieselbe wie die von Auriate und Turin durch einen vicecomes; 1034 befindet sich ein Vicegraf Vito in der Umgebung des Bischofs[1]). Aus dieser Entwicklung der Verhältnisse von Asti erklärt sich denn auch die sonst ganz singulär dastehende Erscheinung, daß wir 1095, alsbald nach dem Uebergang der Grafschaft auf das Bisthum, hier einen weltlichen vicedominus und einen weltlichen vicecomes, die beide zu den Vasallen des Bischofs gezählt werden, neben einander auftreten sehen und beide in einer Urkunde genannt finden[2]); es ist kaum zweifelhaft, daß der vicedominus der Vertreter des Bischofs für die ihm schon seit 969 zustehenden reichsgerichtlichen Befugnisse war, während der vicecomes erst seit dem Tode Adelheids und seit dem Erwerb der Grafschaft bischöflicher Beamter geworden ist und nun neben jenem steht.

Haben wir somit drei Grafschaften — und diese bilden einen zusammenhängenden und, wegen der großen Ausdehnung der Turiner, einen ziemlich umfangreichen Bezirk — als dem Machtbereich unseres Geschlechts angehörig kennen gelernt, so bleibt noch zu untersuchen, ob noch andere Comitate des nordwestlichen Italiens ihm angehörten. Acqui, Savona, Genua, Tortona kommen dabei nicht in Betracht; wir werden über diese Grafschaften im weiteren Verlauf unserer Untersuchungen bei den Aledramiden und Estensern handeln. Dagegen kommen dann an der Küste des Tyrrhenischen Meeres, da der comitatus Tiniensis und der comitatus Cemelensis (oder Niciensis) schon zu Burgund gehören, die Bezirke von Albenga und Ventimiglia in Betracht. Die letztere Grafschaft gehörte zwar wahrscheinlich zur Mark Ivrea, stand aber unter eigenen Grafen; in einer Urkunde Arduins von Ivrea ohne Daten, die etwa um das Jahr 1000 ausgestellt ist[3]), unterzeichnen die Grafen Otto und Konrad von Ventimiglia. Die gleichnamigen Söhne des letzteren sind dann bis 1041 urkundlich nachweisbar[4]); später ist die Grafschaft an die Genuesen gekommen; von einer Abhängigkeit von dem Turiner Hause findet sich, so viel ich sehe, keine Spur[5]). Ueber die Verhältnisse der Grafschaft Albenga sind wir sodann fast ohne Nachrichten[6]). Begütert waren unsere Markgrafen hier, wie namentlich zwei Urkunden von 1028 und 1064 zeigen[7]), und daß ihnen auch die Grafenrechte zustanden, darf man mit Rossi, Desimoni u. A. aus zwei Thatsachen folgern. Einmal kommt da in Betracht, daß eine unten S. 376 näher zu besprechende Urkunde der Adelheid ausgestellt ist zu Albenga in loco a curte regia, und zwar so, daß man Adelheid als die Besitzerin des Königshofes der Grafschaft betrachten muß. Sodann aber wird Albenga in späterer Zeit als marchia bezeichnet, was, wie wir unten sehen werden[8]), auf ehemaligen Besitz der Grafschaft durch einen Markgrafen schließen läßt, der dann nur dem Turiner Hause angehört haben kann.

Zwischen diesen Landstrichen an der Meeresküste und dem erweislichen Gebiet unserer Markgrafen liegen sodann die Grafschaft von Alba, die auch als comitatus Dianensis bezeichnet wird[9]) und der comitatus Bredulensis, die beide nach der Ansicht Terraneo's[10]) unter den Markgrafen von Turin standen. Indeß wenigstens hinsichtlich des letzteren Comitats, der von den Flüssen Tanaro und Stura eingeschlossen war, ist das nicht richtig: schon

1) H. P. M. Chartae I, 503.

2) Böhmer-Ficker, Acta imperii 815. Asti ist fast der einzige Ort, wo Ficker, Forschungen II, 38 diese Erscheinung kennt; erklärt wird sie bei ihm nicht; in Parma und Piacenza, wo gleichfalls vicedominus und vicecomes neben einander vorkommen, nimmt der erstere, wie Ficker bemerkt, eine sichtlich andere Stellung ein.

3) H. P. M., SS. II, 305.

4) Lib. jur. reipubl. Genuensis I, 9; Rossi, Storia di Ventimiglia. S. 43, N. 3.

5) Rossi's gegentheilige Behauptung (S. 34) ist ganz ohne Beweise.

6) Nach Cibrario, Storia di Torino I, 118 war Suppo von Turin auch Graf von Albenga; Beweise führt er nicht an.

7) H. P. M. I, 464. 608.

8) S. Abschnitt V. dieses Exkurses.

9) Vgl. über den Doppelnamen Durandi, Piemonte Cispadano S. 186.

10) La Principessa Adelaide II, 271.

Ludwig III. hatte 901 dem Bisthum Asti omnia regalia jura comitatus Bredolensis et publicas functiones geschenkt[1]), und noch 1041 ist das mit fast denselben Ausdrücken von Heinrich III. bestätigt worden[2]). Nach dem Wortlaut dieser Urkunden, in denen alle jura et publicae functiones in der Grafschaft den Bischöfen zugesprochen werden, ist auch die Scheidung zwischen civiler und militärischer Verwaltung, die Terraneo machen will, an sich schon höchst bedenklich, nicht aufrecht zu erhalten. Nun heißt es aber in einer Urkunde Adelheids von 1089 „propter illud, quod supra dicta ecclesia (scil. Astensis) habet in comitatu[3]) Bredulensi, quod nos etiam (lies a jam) dicto episcopo pro beneficio accepimus, donamus ei totam illam terram que Glarea dicitur" u. s. w. Daß das hier erwähnte Lehensverhältnis in die Zeit des Bischofs Adalrich und Manfreds II. zurückgeht, wird man wohl annehmen dürfen; vielleicht erstreckte sich dasselbe nur auf die Privatbesitzungen des Bisthums in der Grafschaft; indessen bei der Allgemeinheit der Ausdrucksweise, die sich auf Alles zu beziehen scheint, liegt es doch nahe, auch an die Grafenrecht selbst zu denken. Dann würde sich der comitatus Bredulensis als eine fünfte Grafschaft den vier schon früher im Besitz unseres Hauses nachgewiesenen anreihen, indessen doch in anderer Weise als jene; nicht als unmittelbares Reichs- sondern als Afterlehen von der Kirche zu Asti. — Was endlich die Grafschaft Alba betrifft, so lassen sich auch hier zahlreiche Besitzungen des Turiner Hauses nachweisen, ohne daß ich daran weitere Folgerungen knüpfen möchte. Auch aus den Beziehungen Benzo's von Alba zu Adelheid läßt sich für unsere Frage schwerlich ein bestimmter Anhaltspunkt gewinnen; daß er sie domna et superdomna, sich ihren fidelis et superfidelis nennt, wird man bei der Ueberschwenglichkeit der Sprache, die Benzo eigen ist, kaum dafür verwerthen dürfen. Dagegen kommt eine Nachricht Rodulfs des Kahlen in Betracht[5]), nach welcher Manfred II. und sein Bruder Adalrich von Asti gegen Ketzer, welche sich auf einem „castrum, quod, ut erat, vocabatur Mons fortis" eingenistet hatten, mit Waffengewalt eingeschritten seien. Daß darunter Monforte in der Grafschaft Alba zu verstehen sei, darüber sind die italienischen Lokalforscher einig[6]); auffällig ist dann nur, daß Rodulf der Kahle in seinem Bericht von dem Vorfall den Ort ausdrücklich in die Diöcese von Asti verlegt. Will man das als einen Irrthum des dem Lokal der Begebenheit doch ferner stehenden Mönches von Cluny betrachten, so würde allerdings das Einschreiten des Markgrafen darauf hinweisen, daß er auch in diesem Bezirk öffentliche Rechte ausübte.

Gehen wir sodann zu den am linken Pouser gelegenen Theilen von Piemont über, so würde für die Grafschaften Vercelli und Santhia (St. Agatha), wenn man auf die Verhältnisse der früheren Zeit eingehen wollte, zunächst eine Untersuchung der Stellung nothwendig sein, welche die beiden, irriger Weise mit unserem Turiner Hause in Verbindung gebrachten Grafen Aimo und Manfred, Aimo's Sohn, hier einnahmen, die in angeblichen, ihrer Ueberlieferung nach nicht ganz unverdächtigen Urkunden Otto's I. und Otto's III. von 963 und 988 erwähnt werden[7]). Für unsere nächsten Zwecke indessen kann davon abgesehen werden; es genügt an die bekannte Thatsache zu erinnern, daß die beiden Bezirke der Mark von Ivrea unterstellt waren. Der beste Beweis dafür ist, daß, als nach der Verurtheilung Arduins von Ivrea 999 die beiden Grafschaften an den Bischof übertragen wurden[8]), dabei nicht nur in der gewöhnlichen Formelsprache im allgemeinen die Eingriffe weltlicher Großen in die Grafenrechte des Bischofs untersagt, sondern abweichend von der herkömmlichen Formel, jede Befugnis des Markgrafen von Ivrea namentlich und ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

---

1) H. P. M. Chartae I, 99.
2) St. 2204, San Quintino II, 28.
3) San Quintino II, 32; Moriondi, Mon. Aquensia I, 38; Muletti I, 268.
4) So lesen Moriondi und Muletti; weniger gut ist curte, wie San Quintino liest.
5) Rod. Glaber. IV, 2; SS. VII, 67.
6) Vgl. Durandi, Piemonte Cispadano S. 196.
7) St. 329. 914. Im Turiner Staatsarchive befinden sich von beiden Urkunden keine Originale, sondern Notariats-Copieen aus den Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Außerdem stehen die Urkunden in den Volumini Biscioni im Stadtarchiv von Vercelli, vgl. Caccianottio, Summarium monumentorum Verc. S. 3.
8) St. 1195.

War damit hier jede markgräfliche Mittelgewalt ein für alle Mal beseitigt, so wissen auch die späteren Bestätigungen jener Schenkung von einer solchen nichts, und von einer Einwirkung der Markgrafen von Turin auf die Verwaltung beider Comitate findet sich keine Spur.

Recht unklar sind noch die Grafschafts-Verhältnisse der Diöcese von Novara. Der Bischof besaß die gräfliche Gerichtsbarkeit über die freien Leute der Stadt und eines Umkreises von 24 Stadien oder 3 Miglien schon seit der Zeit Otto's I.[1]), und das ist noch 1014 mit ausdrücklichem Ausschluß auch jeder markgräflichen Gewalt von Heinrich II. bestätigt worden[2]). Dazu empfing dann der Bischof 1014 und 1025 von Heinrich II. und Konrad II. auch die Comitate von Val d'Ossola und Piombia[3]). Wem diese Grafenrechte früher zugestanden haben, läßt sich, soweit ich das gedruckte Urkundenmaterial übersehen kann, nicht ermitteln; es ist indeß wahrscheinlich, daß das markgräfliche Haus von Ivrea seinen Einfluß auch hierher erstreckt hat. Dagegen ist von einem Einfluß der Turiner Herren hier nichts zu verspüren; auch die privatrechtlichen Besitzungen derselben können hier nicht bedeutend gewesen sein. Als in der mehr erwähnten Urkunde von 1021 die Grafschaften aufgezählt werden, in denen sie Güter besitzen, ist weder Novara, noch eine der beiden anderen Grafschaften darunter.

In Ivrea, der letzten Grafschaft, die hier in Betracht kommen könnte, lagen zwar Güter des Hauses von Turin, aber von Hoheitsrechten desselben findet sich nichts, und daß es solche nicht besaß, zeigt der Versuch Manfreds II., auf den wir zurückkommen, sich 1016 mit Gewalt des Gebiets zu bemächtigen. Daß die Grafschaft zuletzt noch Arduin gehört hat, ist zweifellos; sie und einige angrenzende Gebiete — etwa Novara, vielleicht auch in beabsichtigtem Gegensatz zu der Verfügung von 999 Vercelli — dürften unter der marchia Iporediensis zu verstehen sein, welche um 1016 nach einem Briefe Leo's von Vercelli die Gegner Heinrichs II. an Burgund abzutreten gedachten[4]). Die Stadt selbst mit ihrem unmittelbaren Gebiet war freilich auch hier schon nach der ersten Katastrophe Arduins von der Grafschaft eximirt; aber den übrigen Theil des Comitats hat der Bischof nicht erhalten. Was aus demselben nach der Besiegung Arduins durch Heinrich II. geworden ist, ist mir nicht gelungen zu ermitteln; jedes Beweises entbehrt es, wenn Moriondi, wie von einer feststehenden Thatsache, von einer im Jahre 1025, also durch Konrad II. erfolgten Verleihung der Grafschaft an die Grafen von Blandrate spricht[5]). Dies Haus kam empor im Anschluß an das Bisthum Novara, als dessen Lehensträger die Grafen in den Comitaten von Piombia und Val d'Ossola erscheinen[7]); schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts ist es in den transpadanischen Theilen der Mark Ivrea besonders mächtig. Nach einer Angabe Otto's von Freisingen[8]) war ihm zur Zeit Friedrichs I. das Gebiet von Novara mit Ausnahme des oben erwähnten bischöflichen Immunitätsbezirks unterstellt, und 1219 soll ihm nach einer allerdings nicht ganz unbedenklichen Urkunde[9]) auch der Comitat von Ivrea über-

1) St. 548.

2) St. 1620, jetzt gedruckt Acta imperii N. 265, S. 371 ff.

3) St. 1632. 1890.

4) Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 387.

5) St. 1288. Inhaltlich ist gegen die Urkunde nichts einzuwenden; formell fällt Mehreres auf, was mit der mangelhaften Ueberlieferung zusammenhängt.

6) Moriondi, Monumenta Aquensia II, 769. Moriondi versucht hier das Haus von Blandrate direkt an das von Ivrea genealogisch anzuknüpfen, was aber bloße, nicht einmal wahrscheinliche Conjectur ist. Am glaubwürdigsteu ist immer noch, was schon Durandi, Marca d'Ivrea S. 41 annimmt, daß die Grafen Wido und Albert von Blandrate, die 1093 zuerst urkundlich auftreten, von jenem comes Wido filius quondam item Widonis itemque comitis abstammen, der 1070 von einem gewissen Arbicius eine Reihe von Erbgütern kauft, unter denen auch Blanderade genannt wird (Durandi, Alpi, Graie e Pennine S. 135), und daß dieser Wido, oder besser sein gleichnamiger Vater mit dem Grafen Wido von Piombia identisch ist, der in einer Urkunde von 1034 (Muratori, Antt. II, 271) erwähnt wird. Seine Nachkommen würden dann den Grafentitel als Vertreter der Bischöfe von Novara im Comitat von Piombia geführt und diesen auf ihre neuerworbenen Besitzungen, deren Mittelpunkt Blandrate wurde, übertragen haben. Dazu stimmt es, daß die Grafen von Blandrate in ähnlicher Weise — als Vertreter des Bischofs von Novara — auch den Comitat von Val d'Ossola besessen haben müssen; noch 1152 bestätigt Friedrich I. ihnen desselben (St. 3652).

7) Vgl. vorige Note.

8) Gesta Friderici III, 14.

9) Huillard-Bréholles I, 616; vgl. Ficker, Forschungen z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. I, 31, N. 7.

tragen sein. Diese Machtausdehnung der Grafen von Blandrate im einzelnen zu verfolgen, gestattet leider das bis jetzt bekannt gewordene Quellenmaterial nicht.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist, daß abgesehen von den zahlreichen und ausgedehnten Allodial- und Lehngütern des Geschlechts von Turin, die über ganz Ober- und Mittelitalien zerstreut waren — 1021 wurde das Besitzthum Manfreds II. in ungefährer Schätzung auf eine Million jugera veranschlagt — gräfliche Rechte desselben nur in vier Comitaten — Auriate, Turin, Asti, Albenga — mit Sicherheit nachzuweisen sind, zu denen vielleicht noch zwei andere, der von Alba und der Bredulensis, letzterer aber höchstens als Lehen vom Bisthum Asti, hinzukommen.

Es fragt sich nun, wann das Geschlecht von der gräflichen zur markgräflichen Würde emporgestiegen ist, und worauf sich die letztere begründet. Auf die zweite dieser Fragen werden wir später in anderem Zusammenhang zurückzukommen haben; die erstere läßt sich schon an dieser Stelle wenigstens annähernd beantworten.

Roger II., Arduins III. Vater, wird immer nur comes genannt. Arduin III. heißt bei dem Chronisten von Novalese bereits marchio, doch will das nicht allzuviel besagen, da der später schreibende Mönch aus seiner Zeit zurückgeschlossen haben könnte. Mehr Gewicht dagegen hat es, daß ihn schon der Abt Belgrimus von Breme in seiner vor 972 verfaßten Klagschrift an den Papst als marchio bezeichnet, obgleich auch hier noch ein auffallendes Schwanken der Titulatur herrscht[1]). Dem entspricht, daß in zwei noch bei seinen Lebzeiten ausgestellten Privaturkunden von 967 und 976 von „vites Ardoini marchio" die Rede ist[2]). Ob die Reichskanzlei ihm den höheren Titel beigelegt hat, ist nicht mit völliger Sicherheit auszumachen. Noch 945 wird er als Zeuge in einem königlichen Placitum einfach Graf genannt[3]); die von Lothar 950 ausgestellte Urkunde ist, wie wir sahen, vernichtet worden; und von einer anderen, die er wahrscheinlich 964 von Otto I. zu Cassano empfing, ist nur ein Auszug erhalten, in dem er zwar marchio heißt, der aber nicht völlig beweiskräftig ist, da der Titel doch möglicher Weise auch von dem Verfasser des Extrakts stammen könnte[4]). Sicher dagegen ist er später auch officiell als Markgraf angesehen worden; 996 wird sein Sohn in einem Placitum des Königsboten und Herzogs Otto als „filius bone memorie itemque marchio" bezeichnet[5]). Daß seine Nachkommen den Markgrafentitel führen, bedarf keines Beweises. Nach alle dem ist es doch in hohem Maße wahrscheinlich, daß schon Arduin III. in seiner späteren Zeit den höheren Titel geführt hat; ich nehme an, daß er ihn erlangt hat, als er zu der ererbten Grafschaft von Auriate die von Turin und Asti hinzuerwarb. Daß dann später diese von ihm verwalteten Gebiete als ein Territorium betrachtet wurden, welches man als Mark (marcha) bezeichnete, ergiebt sich aus dem Bericht Hermanns von Reichenau zu 1036: Herimannus .. marcham soceri sui Meginfridi in Italia ab imperatore accepit. Es können unter dieser marcha Meginfridi nur die oben erwähnten Grafschaften verstanden werden, denn nur sie sind nach Hermanns Tode wieder im Besitz von dessen Wittwe Adelheid. Wir werden auf das Ergebnis dieser Feststellungen, wie schon bemerkt, zurückzukommen haben.

---

1) Arduin heißt marchio, SS. VII, 122, Z. 33; 123, Z. 2. 9. 35; dux Z. 20; comes Z. 43.

2) H. P. M. Chartae XIII, 1223. 1356. Daß unser Arduin gemeint ist, zeigt die in N. 5 erwähnte Urkunde von 996, nach der sein Sohn Oddo über Ländereien an demselben Orte verfügt; an Arduin von Ivrea kann darum nicht gedacht werden, weil dieser 996 noch lebt.

3) S. oben S. 366, N. 5.

4) Tristan Calchi Mediolan. Hist. patr. (Mailand, 1627), lib. VI, 118, zu 969: Otto ... dum Cassiani moratur, concedit Arduino, inclyto marchioni, et Adam et Amico et Manfredo et Odoni possessionem legitimam earum rerum atque urbium quae jam in Italia obtinebant. Daß Calchi die Ausstellung fälschlich Otto II. zuschiebt, ist ein Irrthum, welcher der Notiz über dies bisher übersehene actum deperditum an Glaubwürdigkeit nichts nimmt. Calchi will das Original auf der Paveser Bibliothek gesehen haben; ihm Lüge oder Fälschung zuzutrauen, ist kein Grund vorhanden; ein Aufenthalt Otto's zu Cassano 969 ergiebt sich auch sonst (St. 464; ganz ähnliche Besitzbestätigung für den Getreuen Ingo und dessen Söhne; s. Dümmler Otto I., S. 461); endlich nimmt Otto III. in seiner noch im Original erhaltenen Urkunde von 1001, St. 1266 auf ein früheres praeceptum Bezug. Oddo und Manfred sind die auch sonst bekannten Söhne Arduins, deren Bruder Arduin wir uns 969 wohl als schon verstorben zu denken haben. Die Stellung Adams und Amico's zu bestimmen, fehlt jede Möglichkeit.

5) Ficker, Ital. Forschungen IV, N. 37, S. 54.

§ 3. Weitere Geschichte des Hauses von Turin bis zu der Verbindung mit Savoyen.

Kehren wir nach dieser Untersuchung über die Grafschaften Arduins III. und seiner Nachkommen wieder zur Geschichte unseres Hauses zurück, so sind wir nicht im Stande, das Todesjahr Arduins III. mit Sicherheit zu ermitteln. Daß er 972 noch lebte, haben wir oben gesehen, Terraneo[1]) setzte seinen Tod danach „um das Jahr 975"; doch war er wohl 976 noch am Leben, da in einer in diesem Jahr ausgestellten Urkunde[2]) sein Name ohne den sonst zu erwartenden Zusatz „beatae memoriae" oder „quondam" genannt wird.

Von seinen drei Söhnen, die durch die oben[3]) besprochene Urkunde von 1029 bekannt sind, wird Arduin IV. sonst nirgends erwähnt; wir haben uns schon der Vermuthung Terraneo's angeschlossen[4]), daß er 969 nicht mehr am Leben war. Von Manfred I. erfuhren wir oben, daß er mit Prangarda, einer Tochter Adalbert-Atto's von Canossa vermählt und 991 noch am Leben war; sonst ist auch er unbekannt. Etwas mehr weiß man von dem dritten Bruder Oddo. Er hat dem Kloster Breme die cella von Pollenza geschenkt, wie der Chronist von Novalese, der ihn bei dieser Gelegenheit außerordentlich rühmt, berichtet[5]); diese Schenkung nebst einigen anderen, die er gemacht hat, ist 1014 von Benedikt VIII. bestätigt[6]). Oddo heißt in der Chronik wie in der Bulle marchio; das einzige Mal dagegen, wo er urkundlich sonst begegnet, in dem früher angeführten Placitum von 996 wird er bloß comes genannt[7]). Gestorben ist er an einem 19. Januar, ungewiß welches Jahres[8]).

Von den sechs Söhnen Manfreds I. ist Atto gänzlich unbekannt. Hugo ist wahrscheinlich identisch mit dem „Ugo marchio", der nach einer datenlosen Urkunde Heinrichs II.[9]) dem Kloster San Michele della Chiusa Besitzungen zu Clavasce (Civasso) geschenkt hat: sowohl das beschenkte Kloster wie die geschenkten Güter liegen in der Grafschaft Turin; und unter den Wohlthätern des Klosters werden wir noch einem anderen Mitglied unseres Geschlechts begegnen. Ebenso ist die Identität des dritten Bruders Wido mit dem „Wido marchio", von welchem Chron. Novalic. V, 31 gesprochen wird, wahrscheinlich; wahrscheinlicher wenigstens als die Ansicht von Leibnitz, Muratori u. A., die diesen Wido zu einem Sohn des Estensers Otbert I. machen[10]). Der vierte Bruder Oddo wird in der Bestätigungsurkunde Heinrichs II. für Fruttuaria, aber nur als comes, erwähnt[11]), während er selbst sich in einer 1016 ausgestellten Schenkungsurkunde für San Pietro von Turin als marchio bezeichnet[12]). Adalrich, der fünfte der Brüder, ist 1007 oder 1008 von Heinrich II. zum Bischof von Asti ernannt worden[13]) und 1035 im Kampfe gefallen[14]).

Das Haupt des Geschlechtes ist endlich der an sechster und letzter Stelle hier zu nennende Sohn Manfreds I., Olderich Manfred II., geworden. Er wird

---

1) La princip. Adelaide I, 161.
2) H. P. M. XIII, 1356.
3) S. oben S. 362, N. 7.
4) Vorige Seite, N. 4.
5) Chron. Noval. V, 29.
6) H. P. M. Chartae I, 399: Pollentiam quoque cellam, quae ab ejusdem monasterii fratribus noviter constructa est, et Colonia cortem et Mancianum castrum cum omnibus ejus pertinentiis, quae Oddo marchio pro remedio animae suae matris eidem monasterio cum sua conjuge per cartam offersionis concessit. Die Bulle ist nur in Copie saec. XII. erhalten und nach Bethmann nicht frei von Verdacht. Erwähnt wird die Schenkung der Orte auch in der Urkunde Konrads II. von 1026 (Stumpf, Acta imperii N. 284, S. 397), aber ohne den Namen des Gebers. Der Text, den Stumpf giebt, hätte sich nach unserer Bulle mehrfach bessern lassen.
7) Er verzichtet darin zu Gunsten von San Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia auf Ansprüche an Gütern des Klosters zu Paone; Ficker IV, 37.
8) Necrol. Novalic.; Necrol. S. Andreae Taurin. SS. VII, 130. 131.
9) St. 1829.
10) Wido vertreibt a. a. O. den Abt Gezo von Breme aus einem Gute des Klosters Namens Supunicus, d. i. Stupiniggi bei Turin, vgl. Terraneo, La pr. Adelaide I, 222. Wie käme ein Otbertiner in diesen Bereich?
11) St. 1621.
12) Muletti I, 148: ego Oddo marchio, filius quondam Maginfredi itemque marchio.
13) Vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 370, N. 1. Ueberſehen ist dort eine bei Terraneo II, 44 citirte Urkunde vom 24. Juni 1008 mit der Angabe „pontificatus nostri anno I", wonach also der Amtsantritt nach dem 25. Juni 1007 erfolgt ist.
14) Arnulf. II, 11.

zum ersten Male in einer Urkunde Otto's III. von 1001 genannt, die noch im Original erhalten ist[1]), und welche der Markgraf „quia fideliter nobis deservivit" vom Kaiser empfing. Das Diplom, von dem in anderem Zusammenhange noch zu reden sein wird, ist eine Besitzbestätigung des Markgrafen, dem außer seinen Gütern darin die Immunität verbrieft wird; es ist also auch diplomatisch als eines der wenig zahlreichen Beispiele weltlicher Immunitätsbestätigungen von Interesse. Von Grafschafts- oder sonstigen Hoheitsrechten Manfreds ist darin nicht die Rede; an dieser Stelle verdient nur noch Hervorhebung, daß Manfred II. durchweg im Besitz des dritten Theils der genannten Besitzungen, z. B. der **tertia pars Taurini**, der **tertia pars vallis Secusiae** u. s. w. erscheint, ohne daß wir mit Bestimmtheit zu sagen vermöchten, ob das auf Erbtheilung unter den Söhnen Arduins III. oder denen Manfreds I. zurückgeht. Manfreds nächste Erwähnung würde in einer Urkunde Arduins von 1002 enthalten sein, die ihn unter ihren Zeugen anführt und ihm den Titel „marchio Salutiarum" giebt[2]). Stumpf führt dies Diplom anstandslos als echte Urkunde an; er citirt dabei den Abdruck Terraneo's, in dessen Buch er nur einige Seiten hätte weiter blättern sollen, um sich schon durch ein Schreiben Muratori's an Terraneo vom 14. August 1737[3]) von der plumpen Fälschung des Stückes zu überzeugen, das, nach Muratori's Annahme, von Carlo Galluzzi, einem bekannten Fälscher des 17. Jahrhunderts, zu genealogischen Zwecken fabricirt ist. Ein Anschluß Manfreds II. an Arduin ist überhaupt, wenigstens für diese Zeit, wegen seiner Beziehungen zu Otto III. sowie wegen der Erhebung seines Bruders auf den Stuhl von Asti 1007 oder 1008 durch Heinrich, durchaus unwahrscheinlich, auch wenn man gar kein Gewicht auf eine Notiz von Agostino della Chiesa legt[4]), der zufolge Heinrich II. um diese Zeit gerade unserem Markgrafen den Schutz von Kloster Fruttuaria übertragen hätte.

Es ist für unsere Zwecke nicht erforderlich, die zahlreichen Erwähnungen Manfreds II. in Urkunden und bei Schriftstellern sämmtlich zu verfolgen; nur einige wichtigere Momente mögen hervorgehoben werden. Zuerst seine Heirath mit Bertha, der Tochter Otberts II. (aus dem estensischen Haus), die vor das Jahr 1014 fallen muß, da Bertha bereits in der mehrfach angeführten Urkunde dieses Jahres für Kloster Fruttuaria als Manfreds Gemahlin bezeichnet wird; diese Ehe vermuthlich ist es, der der Markgraf seine später oft erwähnten Besitzungen in der Emilia, insbesondere in den Grafschaften Parma und Piacenza verdankt. Aber auch in anderer Beziehung scheint diese Familienverbindung für Manfred von Bedeutung geworden zu sein: sie wahrscheinlich hat seine Politik in die antideutsche Richtung, die wir bei den Otbertinern kennen, hineingezogen. Denn daß diese Wendung in der That erfolgt ist, dafür giebt es doch mehr Indicien, als ich früher[5]) anzunehmen geneigt war. Zunächst kann, wie schon Giesebrecht bemerkt, nach der ganzen Sachlage unter dem Mainfredus, der in einem etwa 1016 an Heinrich II. gerichteten Briefe Leo's von Vercelli als Verbündeter der Söhne Arduins von Ivrea genannt wird, der den Grafen Ubert gegen Leo unterstützte und, die Mark Ivrea durchziehend, überall die Einwohner sich schwören ließ, doch kein anderer verstanden werden, als unser Markgraf von Turin; es giebt zu jener Zeit in diesen Gegenden keine andere Persönlichkeit des gleichen Namens von gleicher Macht, keine außer ihm, die Leo ohne Hinzufügung einer anderen näheren Bestimmung einfach mit dem bloßen Namen bezeichnen könnte. Sodann scheint mir in dieser Beziehung ein sehr merkwürdiges Dokument vom 6. Juni 1021[6]) von Ausschlag gebender Bedeutung zu sein. Durch dasselbe verkaufen Olderich-Manfred II. und seine Gemahlin Bertha, letztere unter Hinzuziehung und mit Genehmigung ihres Bruders, des Markgrafen Adalbert und dessen Sohnes, also unter besonders feierlichen und rechtsverbindlichen Formen, an den Presbyter Sigifridus, den Sohn des Adelgis, ihren gesammten Besitz an Häusern, Burgen, Kirchen, Städten, Ländereien u. s. w.,

---

1) St. 1266.
2) St. 1839.
3) Terraneo a. a. O. II, 26, N. 1.
4) Citirt bei Terraneo II, 28.
5) Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 121, N. 2.
6) H. P. M. Chartae I, 492.

kurz Alles, was in 14 aufgezählten Grafschaften, darunter auch Asti, Ivrea, Turin, Alba, Auriate, ihr Eigenthum ist, und was sie im ganzen auf tausend mal tausend Jugera schätzen zu freiem Eigenthum für den Preis von hunderttausend Pfund guter Silberdenare, über deren Empfang sie quittiren. Der Käufer ist uns namentlich aus einigen Urkunden der Jahre 1035—1037 bekannt[1]), in denen er an Turiner Kirchen Schenkungen für das Seelenheil Manfreds II. und seiner Angehörigen macht. In einer derselben verfügt er über einen Hof, den er von Bertha erkauft habe; in einer anderen disponirt er über ein Gut so, daß dasselbe der beschenkten Kirche erst nach Bertha's Tode anheimfallen solle — immer sieht man: er ist die Mittelsperson, deren sich die Markgräfin bedient, um ihre eigenen Schenkungen in rechtskräftige Form zu bringen. Offenbar hat er ihrem Hause nahe gestanden, aber schwerlich durch Blutsverwandtschaft, da er dem Namen seines Vaters niemals einen Titel wie comes oder marchio hinzufügt; er lebt wie die Otbertiner nach langobardischem, nicht wie die Turiner nach salischem Recht. Nun ist es aus vielen Gründen klar, daß es mit diesem, noch im echten Original erhaltenen Vertrage eine eigenthümliche Bewandtnis haben muß. Es ist geradezu undenkbar, daß ein einfacher Priester freier oder selbst edler Abkunft, aber nicht einmal einem gräflichen Geschlecht entstammend, über eine so kolossale Summe baaren Geldes in Wirklichkeit verfügt haben kann; es ist ebenso undenkbar, daß Manfred und seine Gemahlin zu einer Zeit, wo sie schon Erben hatten, andere noch erwarten konnten, sich durch freiwilligen Verkauf in Wirklichkeit ihres gesammten Grundbesitzes habe entäußern wollen; es ist endlich sicher, daß sie das nicht gethan haben können, da sie selbst in zahlreichen Urkunden späterer Zeit ebenso wie nach ihrem Tode ihre Erben über Güter verfügen, die, wie wir nachweisen können, schon vor 1021 in ihrem Besitz waren. Es bleibt also in der That nichts anderes übrig, als mit Gfrörer[2]) die Urkunde, die uns beschäftigt, als einen bloßen Scheinvertrag anzusehen. Diesen Scheinvertrag zu erklären und seine Bedeutung zu verstehen, braucht man dann freilich nicht zu so weit gehenden Combinationen seine Zuflucht zu nehmen, wie Gfrörer gethan hat; eine ziemlich einfache und nahe liegende Erwägung wird darauf führen. Im Juli 1021 wußte man in Oberitalien bereits mit Sicherheit, daß der Kaiser zu einem dritten großen Zuge über die Alpen rüste. Nun mußte man noch in frischer Erinnerung haben, wie Heinrich auf seiner zweiten Fahrt nach Italien gegen Arduin und dessen Anhänger verfahren war; die zahlreichen Confiskationsdekrete von 1014, durch welche er ihr gesammtes Eigenthum eingezogen und darüber zu Gunsten treugebliebener Bischöfe und anderer Anhänger verfügt hatte[3]), werden sicherlich unvergessen geblieben sein. Ist Manfred II., woran ich nicht mehr zweifele, in der That jener Mainfredus, über den Leo beim Kaiser Klage führt, sehen wir ihn kurz vor dessen dritten Römerzuge über sein ganzes unbewegliches Vermögen einen Scheinverkauf abschließen, bei dem ein ergebener Freund des Hauses als Käufer erscheint, so ist es, glaube ich, keine unbegründete Vermuthung, wenn ich es als wahrscheinlich bezeichne, daß Manfred durch den Verkauf an den Presbyter Siegfried seine Güter vor einer ähnlichen Maßregel schützen wollte, wie sie 1014 gegen die Hochverräther ergriffen worden war.

Ob es nöthig wurde, von diesem Scheinvertrage wirklichen Gebrauch zu machen, oder ob es — was wahrscheinlicher ist — bald zu einer Aussöhnung zwischen ihm und dem Kaiser kam, wissen wir nicht. Nach Heinichs II. Tode finden wir dann Manfred in eifrigem Verkehre mit Wilhelm von Aquitanien[4]), und wenn er auch nicht so weit gegangen ist, wie andere Mitglieder der Partei, welche den französischen Herzog auf den Königsthron der Lombardei erheben wollte — daß er ihm nahe gestanden hat, ergiebt sich uns doch schon aus dem, was uns von seiner Correspondenz mit Wilhelm erhalten ist, deutlich genug. Als darauf Konrad nach Italien kam, fand er, wie man weiß, gerade in der Gegend von Ivrea heftigen Widerstand, bis im Winter 1026 die Stadt mit

[1]) H. P. M. Chartae I, 512; II, 121. 123. 126.
[2]) Gfrörer, Gregor VII., Bd. V, 377 ff.
[3]) St. 1633. 1634. 1656. 1669. 1908, vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 439. 440.
[4]) Bouquet X, 483. Vgl. Löwenfeld, Leo von Vercelli, S. 40, N. 2, dem ich zustimme.

Gewalt genommen wurde[1]). Es bleibt dunkel, von wem dieser Widerstand ausgegangen ist; war Manfred dabei betheiligt gewesen, so ist doch jedenfalls schon damals ein Ausgleich zwischen ihm und dem Könige erfolgt. Dafür spricht nicht nur eine uns im Original erhaltene Urkunde, durch welche Konrad zwei Angehörige einer Nebenlinie des Hauses von Turin in seinen Schutz nahm[2]), sondern auch eine freilich recht dürftige, aber nicht unglaubwürdige Notiz von einem Diplom, das Manfred selbst vom König erlangt haben soll[3]). Später ist dann — im Zusammenhang mit einer an anderer Stelle näher zu erörternden Aenderung der italienischen Politik Konrads — das Verhältnis des Hauses Turin zu dem der Salier ein sehr intimes geworden.

Wir haben schon oben die Stelle angeführt, der zufolge im Jahre 1036 Hermann von Schwaben, Konrads jüngerer Stiefsohn, nachdem er sich mit Manfreds Tochter Adelheid vermählt hatte, nach seines Schwiegervaters Tode mit dessen Mark belehnt wurde. Die Zeit dieses Todes läßt sich annähernd bestimmen. Die letzte Urkunde, welche mir von Manfred bekannt ist, trägt das Datum des 7. März 1033[4]); am 23. December 1035 widmet der uns bekannte Priester Siegfried der Kirche San Giovanni zu Turin, wo des Markgrafen Leib bestattet ist, eine Schenkung[5]); Manfreds Tod wird danach kurze Zeit vorher, zu Anfang des nächsten Jahres die Belehnung seines Schwiegersohnes mit der Mark erfolgt sein[6]). Daß die Vermählung des Schwabenherzogs mit Adelheid noch bei Lebzeiten des Vaters erfolgt sei, ist mir wahrscheinlicher als die Annahme Giesebrechts[7]), sie sei erst nach dem Tode Manfreds durch dessen Witwe vollzogen. Für die Ehe Adelheids mit Herzog Hermann liegt außer den früher angeführten Worten des Chronisten von Reichenau auch ein urkundliches Zeugnis vor. Es giebt eine Schenkung von Adelheid und ihrer Mutter Bertha für das Kloster San Stefano zu Genua, ausgestellt zu Albenga, in welcher sich die erstere als „Adeleida filia quondam Maginfredi marchionis bone memorie retinendi et conjux Ermanni ducis et marchionis“ bezeichnet[8]). Die Urkunde ist zwar nur in einer — wie der Herausgeber meint, gleichzeitigen — Abschrift erhalten, aber an ihrer Echtheit darf man nicht zweifeln; kein späterer Fälscher hätte auf den in Italien bald vergessenen Namen des ersten Gemahls der Adelheid verfallen und diesem die richtige Titulatur „dux et marchio“ geben können. Die Datirung der Urkunde — a. inc. 1049, 4. Juli, ind. 8 — ist allerdings nicht aufrecht zu erhalten. 1049 ist die zweite, nicht die achte Indiktion, Adelheid war schon zum dritten Male vermählt und konnte sich nicht mehr als die Gattin Herzog Hermanns bezeichnen. Die achte Indiktion würde zu 1040 passen; aber auch da wäre es bedenklich, daß Adelheid sich conjux und nicht relicta Ermanni nennt, daß bei dem Namen ihres Gatten das bone memorie oder quondam fehlt. So wird man denn wohl auf die Wiederherstellung der in der Copie verderbten Daten verzichten müssen; immerhin aber bleibt die Urkunde eine will-

---

1) S. oben S. 134.

2) S. unten S. 379.

3) Terraneo II, 120 berichtet, er besitze ein Manuskript des päpstlichen Notars Michelantonio Derossi von Ivrea, worin dieser verzeichnet: „d'avere rimesso e presentato a Sua Altezza Reale a di 2 marzo del 1707 l'originale di una donazione di Lamberto vescovo di Langres fatta al Umberto nell' anno 1022 e insieme con questo anche il ristretto del contenuto in due diplomi antichi, l'uno di Corrado re e l'altro di Ottone III. imperadore in favore di Olderico Manfredo, ultimo marchese di Susa conceduto nell' anno 1001“. Da, was der Notar von Otto's III. Diplom schreibt, zutrifft, und für eine Erfindung seinerseits kein Grund ersichtlich ist, wird man auch an die Existenz der Urkunde Konrads II. glauben dürfen, die dann natürlich 1026 ausgestellt sein muß. Die Nachforschungen, die Herr Nicomede Bianchi auf meine Bitte in Turin und anderen piemontesischen Archiven nach dieser Urkunde oder dem Extrakt Derossi's hat anstellen lassen, sind indessen ganz erfolglos geblieben.

4) Muletti I, 181.

5) H. P. M. Chartae II, 121.

6) Auf die Klostergründungen und die sonstige mit der Reichsgeschichte nicht zusammenhängende Wirksamkeit Manfreds näher einzugehen, ist nicht die Absicht dieser Untersuchungen.

7) Geschichte der Kaiserzeit II, 327.

8) H. P. M. Chartae II, 1045. Es ist dieselbe Urkunde, von der bei Lancelottus, Histor. Olivetan. S. 329 ein Auszug, ebenfalls mit 1049 gegeben ist, den dann Guichenon, Histoire de Savoie I, 201 ganz unsinniger Weise ins Jahr 1029 setzt, indem er zugleich, wovon in dem Extrakt oder in der Urkunde nichts steht, die Anwesenheit Hermanns annimmt, welchen letzteren er ebenso verkehrt schon 1030 sterben ließ. Lediglich auf Guichenon beruht die Notiz bei Stälin, Württemb. Gesch. I, 485, N. 3. — Das Regest Atti della società Ligure II. 1, 159 wiederholt das Datum der H. P. M.

kommene Bestätigung für Hermanns von Reichenau Nachricht von der Verleihung der Mark Turin an den Herzog von Schwaben. Es wird an anderer Stelle auszuführen sein, wie diese Verbindung mit dem Turiner Hause sich als eine für Konrad sehr nützliche erwies; hier möge nur noch erwähnt werden, daß sie auch in einer Urkunde des Kaisers für das von Manfred und Bertha 1029 begründete Familienkloster von San Giusto zu Susa zum Ausdrucke gelangt, die freilich nur in arg entstellter Gestalt auf uns gekommen ist[1]).

Nach dem Tode des Herzogs von Schwaben (28. Juli 1038) scheint dann die Mark Turin zunächst in die Verwaltung Bertha's und Adelheids zurückgefallen zu sein, da die Ehe der letzteren mit Hermann kinderlos geblieben war. Schon zu Anfang des Jahres 1042 aber finden wir, nach einer Urkunde vom 29. Januar dieses Jahres, Adelheid in einer zweiten Ehe mit dem Markgrafen Heinrich aus dem Hause der Aledramiden,[2]) der auch noch in zwei anderen Schenkungen vom 20. Mai 1043 und 9. Juni 1044[3]) an ihrer Seite erscheint, und auf den die Mark übergegangen sein muß. Endlich aus dem Jahre 1057 besitzen wir eine Urkunde, der zufolge Adelheid schon seit längerer Zeit zum dritten Male vermählt war[4]). Ihr Gatte war der burgundische Graf Otto von Savoyen, der Sohn jenes Humberts, der als der erste sicher nachweisbare Ahnherr dieser Dynastie betrachtet werden muß[5]); da er in der Urkunde den Titel marchio führt, der ihm seiner burgundischen Besitzungen wegen nicht zukäme, muß er von Heinrich III. mit der Mark Turin belehnt sein. Durch diese Ehe, aus der im Jahre 1057 bereits zwei Söhne und mehrere Töchter entsprossen waren, ist somit das Haus Savoyen nach Italien verpflanzt und die folgenreiche Verbindung der Länder östlich und westlich der kottischen Alpen begründet worden, welche diesem Hause eine so bedeutende Stellung in der Geschichte Italiens verschafft hat.

Wir haben nur noch der übrigen Nachkommen Manfreds II. aus seiner Ehe mit Bertha kurz zu gedenken. In erster Reihe kommt da eine Nachricht des Annal. Saxo zu 1067 in Betracht, nach welcher Adelheid einen Bruder gehabt hätte, der als Graf von Monte Bardone bezeichnet wird (SS. VI, 695: Adelheidis, que soror erat comitis, qui agnominatus est de Monte Bardonis in Italia, et Immule seu Irmingardis). Allerdings ist diese Angabe nicht ohne Bedenken. Wie der Monte Bardone[6]) dazu kommen sollte, einem Grafen zum Titel zu dienen, ist schwer abzusehen; und auch die Conjectur Terraneo's[7]), daß ein Sohn Manfreds nach der früher erwähnten Vallis Bardonisca (Bardonecchia, frz. Bardonnèche)[8]) benannt wäre, hat wenig Wahrscheinlichkeit, da dies Thal nur einen kleinen Bezirk des Comitates von Turin, aber keineswegs eine selbständige Grafschaft bildete. Dazu kommt, daß dieser Sohn nirgends urkundlich erwähnt wird. Denn daß Manfred und Adelheid gelegentlich in ihren Schenkungsurkunden Gebete anordnen „pro genitoribus et genitricibus, filiis et filiabus nostris" hat, da diese Stellen ganz bekannten Formeln nachgebildet sind, wenig Beweiskraft; und ebenso wenig beweist es, wenn sie in der Stiftungsurkunde für San Giusto di Susa Fürsorge treffen für den Fall „si filius masculinus ex nostro conjugio fuerit relictus"; sie reden dort nicht bloß von einem, sondern sogar von einem zweiten und dritten Sohne, und man sieht also deutlich, daß sie nur einen möglichen, nicht einen wirklichen bestehenden Fall ins Auge fassen. Beruht also die Existenz dieses Sohnes einzig auf dem nicht sehr klaren Zeugnis des sächsischen Annalisten, so ist derselbe doch von den Verhältnissen gerade dieser Familie, die dem Königshause und hervorragenden deutschen Fürstenhäusern so nahe stand, so wohl unterrichtet (s. zu 1036. 1067. 1068. 1071), daß ich Bedenken trage, seine Angabe gänzlich zu verwerfen. Das aber ist sicher, daß dieser

[1]) St. 2190, R. 245.
[2]) Muletti I, 194.
[3]) Muletti I, 200. 203.
[4]) Muletti I, 206.
[5]) Vgl. Blümcke, Burgund unter Rudolf III., S. 7 ff.
[6]) Gemeint ist wahrscheinlich das castellum Bardum, das den Paß des Gr. St. Bernhard beherrschte (vgl. Liudprand Antapodosis I, 35, SS. III, 283; der mons Bardonis ebenda I, 34. 40; das oppidum Bardum auch bei Arnulf II, 8, SS. VIII, 14), s. Oehlmann, die Alpenpässe im Mittelalter im Jahrbuch f. Schweizer Geschichte III, 235.
[7]) La Principessa Adelaide II, 276.
[8]) Vgl. Durandi, Piemonte Traspadano S. 51 ff.

Sohn Manfreds vor seinem Vater gestorben sein müßte, da sonst der Uebergang der Markgrafschaft auf Adelheid und ihre Gatten nicht denkbar wäre.

Eine offenbar jüngere Schwester Adelheids ist dann Irmgard oder Immula (nicht Emilia, wie Giesebrecht II, 439 schreibt), die sich nach Annal. Saxo 1036 mit Otto von Schweinfurt vermählte und nach dessen Tode den Markgrafen Ekbert von Meißen aus dem Hause Braunschweig heirathete (Annal. Saxo 1067. 1068). Wir wissen, daß der letztere noch kurz vor seinem 1068 erfolgten Tode an eine Scheidung von seiner Gemahlin, die ihm einen Sohn, Ekbert II., geboren hatte, dachte, nnd daß nur sein frühes Ende die Ausführung dieses Planes verhinderte (Lamb. Hersfeld 1068). Irmgard scheint sich danach zunächst an den Hof zu ihrer Schwestertochter, der Königin Bertha, begeben zu haben, in deren Begleitung sie 1071 erwähnt wird (Ann. Saxo 1071); bald nachher muß sie aber nach Italien zurückgekehrt sein. Schon 1073 verfügt sie hier über einen Theil ihres Erbgutes[1]); die letzte Urkunde, die wir von ihr besitzen, ist vom December 1077[2]); bereits am 29. April 1078 war sie todt.[3]) Ihre Erbschaft scheint dann an Adelheid übergegangen zu sein; wir haben wenigsten keinen Anhalt dafür, daß die zahlreichen Nachkommen aus ihren beiden deutschen Ehen Theile von derselben erhalten hätten.

Endlich haben wir nach einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung von C. Desimoni und Wüstenfeld noch eine dritte Tochter Manfreds II. und Bertha's anzunehmen. Desimoni hat im Giornale Ligustico II, 368 aus dem Registr. comm. von Asti eine Urkunde vom 12. Mai 1065 mitgetheilt, durch welche „nos Berta comitissa et Manfredus, Bonifacius et Anselmus marchiones et Henricus[4]) et Oto germani, mater et filii," die nach Salischem Gesetze leben, über Güter zu Castagnola, Laureto, Montaldo u. s. w. verfügen. Diese Bertha hält Wüstenfeld in einem Brief an Desimoni (ebenda S. 369) für eine Tochter Manfreds II, also für eine Schwester der Adelheid einmal wegen der Namen Bertha und Manfred, sodann wegen der Lage der Güter, über welche verfügt wird. Er erinnert außerdem an einen Urkundenextrakt von 1169 für St. Stephan zu Genua, durch welchen Wilhelm und Bonifaz, Markgrafen de Clavesana, Güter bestätigen, welche die Gräfin Adelaida avia nostra filia quondam Manfredi marchionis geschenkt hatte in civitate Albengana, nominatim Curte regia u. s. w.; womit nur die Schenkung unserer Adelheid von 1049[5]) gemeint sein kann. Auch daraus würde eine Verwandtschaft zwischen den späteren Aledramiden und dem Hause von Turin zu folgern sein, wie sie durch die kinderlose Heirath Adelheids und Heinrichs (s. oben S. 377) allein nicht begründet sein kann. Endlich bringt Desimoni damit eine Urkunde für San Siro zu Genua in Verbindung, welche schon Atti della Societa Ligure II, 1, 169 gedruckt war, deren verstümmelte Anfangszeilen aber nun erst gelesen sind. Dieselben lauten: Berta comitissa filia quondam Maginfredi et item Maginfredus et Anselmus . . . facius seu Oto clericus germani et filii quondam Teto itemque marchio, mater et filii. Nach allen diesen Thatsachen kann man in der That nicht umhin eine Verbindung zwischen einer Tochter Olderich Manfreds und dem Aledramiden Markgraf Teto, von dem unten die Rede sein wird, anzunehmen, durch welche sich der schon längst bemerkte Uebergang eines beträchtlichen Theiles der Turinischen Besitzungen an die Aledramiden ausreichend erklärt.

Kam durch diese Verbindung ein Theil des Gutes des Hauses von Turin in den Besitz der Aledramiden, die später auch urkundlich als Herren desselben nachweisbar sind, so scheint Anderes mit der Hand Bertha's, der Tochter Adelheids, an Heinrich IV. und das Reich gekommen zu sein. So wenigstens erklärt es sich am einfachsten, wenn die Mehrzahl der italienischen Orte in dem Verzeichnis der königlichen Pfalzservitien (Böhmer, Fontt. III, 397 ff.), welche überhaupt eine bestimmte Deutung zulassen — so Plozasco, Septima, Avilana, Saluzzo, Chieri, Albenga, Canella, Ruvignano — sich in den Diöcesen von Turin und

[1]) Terraneo II, 321.
[2]) Terraneo II, 328.
[3]) Terraneo II, 331; Urkunde Adelheids „pro remedio animae Immillae quondam germanae meae"
[4]) Der Name des letzteren lautet in den Unterschriften Alricus, was richtiger sein wird.
[5]) Mon. Patr. Chartae II, 145.

Asti nachweisen lassen. Daß dies Verzeichnis in die Zeit Heinrichs IV. gehört, wie Matthäi, die Klosterpolitik Heinrichs II. (Gött. Diss. 1877), S. 96 ff. gezeigt hat, stimmt gut dazu; den Einzelheiten näher nachzugehen, liegt außerhalb des Bereichs dieser Untersuchungen.

Vererbten sich nach allen erwähnten Thatsachen die Reichsämter und der weitaus bedeutendste Theil der Allodialgüter des Turiner Hauses in weiblicher Linie, so gab es doch das ganze Mittelalter hindurch noch einen männlichen Zweig des Geschlechtes, der erst vor wenigen Jahren ausgestorben ist. Er stammt von Oddo, einem Bruder Manfreds II., welchen wir oben kennen gelernt haben, und welchem Kloster Breme die Schenkung von Pollenza verdankte. Dessen Sohn Arduin V., wie wir ihn bezeichnen müssen, wird im Chron. Novalic. app. cap. 9 erwähnt; er führt dort ebenfalls den Titel marchio, und wir erfahren, daß er zur Zeit Heinrichs II. — etwa um 1020 — mit seinem Oheim Manfred II. in heftigstem Streit lebte, dessen Ursache wir nicht kennen. In den schon früher erwähnten Diplomen und Bullen Heinrichs II. und Benedicts VIII. für Fruttuaria, San Michele di Chiusi und Breme, die sämmtlich 1014 oder um dies Jahr ausgestellt sind, werden Schenkungen von ihm für diese Kirchen bestätigt. Vor 1026 muß er gestorben sein, da Konrad I. in diesem Jahre seinen Söhnen Boso und Wido wegen ihrer treuen Dienste urkundlich ihren Gesammtbesitz bestätigt (St. 2125, R. 71, s. oben S. 135, N. 3); während der Vater in diesem Diplom wie in den früher erwähnten Heinrichs II. marchio heißt, bleiben die Söhne hier ohne Titel. Durch Wido ist dann der Mannsstamm dieses Zweiges fortgepflanzt worden. Vom Jahre 1040 haben wir eine Urkunde, durch welche Oldericus marchio filius b. m. Widonis itemque marchio, der nach Salischem Gesetz lebt, und also unzweifelhaft unserem Geschlecht angehört, wie er denn auch sonst nirgendwo untergebracht werden kann, zu Romagnano im Novaresischen ein Kloster gründet, dem er u. A. Güter und Besitzungen in loco et fundo Romagnani übereignet[1]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wir in ihm den Stammvater des bis vor kurzer Zeit blühenden Geschlechtes der marchesi di Romagnano zu erkennen haben. Das Haus führt später — gleichfalls nach einer alten Familienbesitzung den Namen Romagnano di Virle; noch im Anfang dieses Jahrhunderts hatte es um das feudo di Pollenza, das einst Kloster Breme von seinem Ahnherrn Oddo empfangen hatte, einen langwierigen Prozeß, über den es eine interessante Deductionsschrift giebt.[2]).

Nachtrag. Eine Schrift von Abele Capellano, I marchesi di Susa o il Piemonte nel secolo XI, Torino 1877, ist mir erst nach Vollendung dieses Abschnittes zugegangen. Durchaus kritiklos und ohne selbständige Quellenforschung aus älteren Arbeiten compilirt, fördert dieselbe unsere Kenntnisse in keiner Weise und nach keiner Richtung. — Zu dem Stammbaum des Hauses trage ich hier nach Alsinda, Gemahlin des Pfalzgrafen Gisilbert II., die 975 bis 993 vorkommt und sich im letzteren Jahre filia b. m. Ardoini marchio nennt, vgl. H. P. M. XIII, 975 (= 981), 993. Da ihre Söhne Arduin und Manfred heißen (über den letzteren s. Muratori, Antt. It. II, 128), so gehört sie dem Turiner Hause an, wohl als Tochter Arduins III.

---

[1]) Durandi, Piemonte Cispadano S. 265 Moriondi II, 301. Eine Textverbesserung, aus der sich ergiebt, daß Julitta, Olderichs Gemahlin die Tochter eines alius Wido war, giebt Durandi, Piem. Traspadano S. 118. Wenn derselbe aber Piem. Cispadano S 268, von Olderich sagt: „non si nominò la marca di Olderico (non fu certamente marchese die Romagnano)“, so ist das eine von den vielen, man kann geradezu sagen eigensinnigen Behauptungen, an denen die Werke des sonst so verdienstvollen Lokalforschers leiden, und bei denen man sich durch die Sicherheit, mit der sie auftreten, nicht irre machen darf. Der sicherste Beweis für den von uns behaupteten Zusammenhang ist die Thatsache, daß von den 1026 durch Konrad II. an Boso und Wido verbrieften Besitzungen Musinascum (Muzinasce), Caramagna (Carmaniola), Virla (Virle), Carnianum (Carnia), von denen aber, welche in der Urkunde Olderichs von 1040 erwähnt werden, Romagnanum (Romanian), Cavanna (Cavanne) Orcenasco (Orzenasca), Casalegrasso (Casal) u. A. zu den Besitzungen gehören, die noch 1163 von Friedrich I. den marchiones de Romangan durch eine von Stumpf, Acta imperii N. 358, S. 509 aus dem Hausarchiv der Marchesi von Romagnano di Virle veröffentlichte Urkunde bestätigt werden.

[2]) Sommario di causa in giudizio di revisione vertente dinanzi l'eccellentissima regia camera di conti — per il feudo di Pollenza. Ohne Jahr. Königliche Bibliothek zu Berlin, Ro. 4148 fol.

Zweiter Abschnitt.

Das Haus der Aledramiden.

§ 1. Zur Quellenkritik. Die Urkundenfälschungen der Sclavo, Meiranesio u. A.

Bei den Bemerkungen, welche Giesebrecht, Kaiserzeit IV, 182. 1081 über die Geschichte der Aledramiden macht, sind die Untersuchungen Gfrörers, Gregor VII., Bd. V, 389 ff. zu Grunde gelegt. Diese selbst gehen wiederum zurück auf die von Moriondi (Monumenta Aquensia. Turin 1789, 2 Bde.), Muletti (Memorie storiche e diplomatiche, apparten. alla città ed ai marchesi di Saluzzo, Saluzzo 1829 ff.) und Gazzera (in den Memorie storiche della R. accademia di Torino, Bd. XXXVIII) beigebrachten Quellenzeugnissen. Weder Gfrörer noch Giesebrecht ist es bekannt geworden, daß sich nach den Arbeiten der drei genannten Autoren mehrere Andere eingehend mit den fraglichen Dingen beschäftigt haben. Zunächst hat San Quintino schon 1837 in den Publicationen der Akademie von Lucca, B. IX, eine Abhandlung „Sull' institutione delle zeche già possedute dai marchesi di Saluzzo in Piemonte" veröffentlicht, welche beachtenswerthe Zweifel an der Verläßlichkeit der bis dahin bekannt gewordenen Urkunden erweckte. Diese Zweifel hat dann derselbe Autor in seinem großen aus Urkunden und Erläuterungen bestehenden Werke: Osservazioni critiche sopra alcuni particolari delle storie del Piemonte e della Liguria, Turin 1851, näher ausgeführt. Mit demselben Gegenstande beschäftigen sich dann — von Unwichtigem abgesehen — ein Buch von San Giovanni: Dei marchesi di Vasto, Turin 1858, und eine Reihe von Aufsätzen von C. Desimoni „Sulle marche d'Italia e sulle loro diramazioni in marchesati" in der Rivista Universale, Bd. VIII, IX, Genua und Florenz 1869. Durch alle diese von Gfrörer und Giesebrecht nicht beachteten Arbeiten ist nun ein großer Theil des Fundamentes eingerissen worden, auf welchem die Untersuchungen der älteren italienischen Geschichtsforscher und damit Gfrörers sich aufbauten, indem der überzeugende Nachweis geführt worden ist, daß die Geschichte des Hauses der Aledramiden durch eine sehr beträchtliche Zahl gefälschter Urkunden entstellt ist, welche von mehreren italienischen Lokalhistorikern am Ende des vorigen Jahrhunderts zu genealogischen Zwecken fabrikmäßig angefertigt worden sind.

Ehe wir uns mit der Genealogie und Geschichte des Hauses selbst beschäftigen, wird es nothwendig sein, diese irreführenden Trugwerke aus der Reihe unserer brauchbaren Quellenzeugnisse auszuscheiden. Es handelt sich dabei um folgende Urkunden:

1. 1017, 17. August. Infra castrum de Graciano.

Anselmus marchio, filius quond. Anselmi, und seine Gemahlin Judith, Tochter des weiland Markgrafen Heinrich, sowie deren Söhne, die Markgrafen Theoto und Anselm, beschenken das Kloster Graciano pro remedio anime des verstorbenen Markgrafen Anselm und seiner Gattin Gisla, Eltern des Anselm, sowie des Markgrafen Heinrich und seiner Gemahlin Adelena, Eltern der Judith.

Muletti I, 341—43: „Carta comunicatami dal teologo Meira-

nesio". (= Giuseppe Francesco Meiranesio, preposto del Sambucco, villaggio della valle di Stura nelle Alpi maritime).

2. 1027, 7. Mai. In vico Laureti.
Thetes marchio, filius quond. Anselmi marchionis, urkundet für das von ihm in loco et territorio Wasti erbaute Kloster San Pietro.
Muletti I, 371 „comunicatami da D. Gaspare Sclavo". (= Gaspare Sclavo, Professor literarum humaniorum nell' università di Torino). — Moriondi I, col. 24, vgl. col. 632: „ex quadam chartarum farragine, quam cuidam virorum litteratorum societati tradiderat v. cl. Malacarnes. Vincenzo Malacarne aus Saluzzo, Professor an der Universität Padua (eine Schrift von ihm Ozy letter. Vol. II citirt Moriondi I. col. 628) war Zeitgenosse von Sclavo und Meiranesio und stand mit beiden in literarischem Verkehr. Er gab unsere Urkunde aus für einen Auszug aus einem großen Pergament in tabulario comitum Salutiensium de Verzolio, das sich nicht wiedergefunden hat. Dagegen hat Moriondi eine Abschrift des angeblichen Auszuges in einer handschriftlichen Geschichte der Grafen von Saluzzo im Archiv der Gräfin von Paesana aufgefunden.

3. 1027, 24. September. In castro Focario.
Gullielmus comes, filius Guidi quond. comitis et Aicha comitissa, jugales, filia quond. D. Henrici regis urkunden für Kloster Graffano zum Besten des Seelenheils „quond Guidi, genitoris mei Gullielmi, qui fuit filius Anscharii marchionis".
Moriondi I, col. 24, vgl. col. 632: exscripsi ex quadam monumentorum collectione ad familiam clariss. comitum Valpergae de Masino, quam in Bibliot. Patr. Cisterciens. Refor. Taurini repperi; mit Zweifeln an der Echtheit. Muletti I, 302 „comunicatomi da D. Gaspare Sclavo".

4. 1030, 24. Februar. Apud Tibiscum in castris.
Heirathsvertrag zwischen Theoto marchio, fil. quond. Anselmi, marchio de Liguria und der virgo Theodolinda, Tochter König Stephans von Ungarn.
Muletti I, 374, mitgetheilt von „il sempre generoso e cortese D. Gaspare Sclavo"; Text sehr lückenhaft (poche linee rimasero intelligibili); der Name des Königs Stephan fehlt. — Gazzera S. 59 nach Mittheilung von Sclavo, vollständiger; mit der Angabe, das Original stamme „dal archivio camerale di Aix in Provenza."

5. 1059, 30. Mai. In caminata castri Ceve.
Theotto marchio, fil. b. m. Anselmi urkundet für Kloster Montebasilio.
Gazzera S. 60, nach Mittheilung Sclavo's aus dem Archive zu Aix, aus einem Bande: Acta capitularia mon. S. Dalmatii de Pedona. San Quintino, Abhandl. der Ak. von Lucca, S. 179, nach einer an Doglio mitgetheilten Copie des Sclavo „extracta ex arch. cam. Delfinatus Aquis in Provincia ab Ab(bate) Sclavo die 15. Feb. 1788".

6. 1090, die Lunae, quod est 11. Kal. Aug. = Montag, 22. Juli (richtig berechnet). In castro de Ceva.
Bonifacius marchio, fil. quond. Othonis, urkundet für Bischof Ubert von Acqui.
Moriondi I, col. 39, nach dem Index zu Bd. I: ex archivio Aquaesextensi, vgl. die Bemerkung im Index zu der Urkunde von 891: ex tabulario Aquissextiensi, a quo hoc et nonnulla alia hic relata mihique tradita exscripsit T. Meyranesius, Sambuci prepositus. — Mit kleinen Abweichungen bei Muletti I, 387: „carta comunicatami da Gasparo Sclavo"; Anführung einiger Varianten aus „un transunto ricavato di pergamene esistente nell' archivio della chiesa d'Aix".

7. 1091, 16. August. In ecclesia S. Dalmacii.
Bonifacius marchio, fil. quond. Theottonis marchionis urkundet für das Kloster San Dalmazzo di Pedona.

Muletti VI, 238 nach Mittheilung des mir sonst nicht bekannten Canonicus Clemente Rolfi aus Mondovi; vgl. über ihn Muletti VI, 327, N. 1.

8. 1099, 22. December. In castro Laureti.
Bonifacius marchio, fil. quond. Theotonis marchio und seine Gattin Alice filia quond. D. Petri marchio mit ihren Kindern Theoto, Petrus, Magnifredus, Hugo, Willielmus urkunden für San Pietro di Savigliano.
Muletti I, 401 „estratta dall' originale“ und mitgetheilt von Sig. teologo preposito Meyranesio.

9. 1112, 2. August. Ohne Ort.
Fragment einer ob vetustatem membranae fast unleserlichen Schenkung des D. Bonifacius marchio (für Ferrania?, im Text steht davon nichts, aber in der Ueberschrift).
Moriondi II, col. 317 mitgetheilt ex archiv. Aquissextiensi von Meiranesio.

10. 1121, 9. Juli. In castro Vici.
Bonifacius marchio und seine Söhne Manfred und Ugo urkunden für San Donato di Monte.
Muletti I, 421: „desunse copia Sig. Gasp. Sclavo di Lesegno“. Moriondi II, col. 527 „dono data a. J. C. Delphino Muletti Salutiensi.

11. 1123, 1. März. In castro Laureti.
Ein dominus Willielmus urkundet „consentiente domino Bonifacio marchione für die Kirche zu Ferrania.
Moriondi II, col. 319, mitgetheilt von Meiranesio.

12. 1128 (1127), 20. März. Albingauni.
Otto Bischof von Albenga urkundet mit Zustimmung des Markgrafen Bonifaz, seiner Gattin Agnes und seiner Söhne für das monasterium SS. Mariae et Honorati in insula Lerinensi.
Nach San Quintino II, 258 zuerst veröffentlicht von Gasparo Sclavo in einer eigenen Schrift: „Sulla lapide di Ferrania“, Mondovi 1790, S. 58 mit der Angabe, daß er die Urkunde „dalla gentilezza di un generoso suo ospite di Antibo, città discosta un piccola tratto di mare dall' isola Lerinese“ erhalten habe; Moriondi II, 528: „ex archivio Mon. Lirinensis a quo eduxit humaniterque communicavit C. Gaspar Sclavius.

14. 1142, 21. Mai. Carmagniolae.
Manfredus et Hugo marchiones de Salutiis urkunden für das Kloster S. Crucis in Civitacula.
Moriondi II, 4, nach dem Index ex dono G. Sclavii. Muletti II, 16 nach Moriondi. — Interpolirt, nicht gänzlich gefälscht; den ächten Text veröffentlichen nach dem Turiner Original San Quintino I, 157, dessen Anmerkungen zu vergleichen sind.

15. 1142, 22. December. In castro Saone.
Erbtheilungsvertrag zwischen Manfred, Wilhelm, Hugo, Anselm, Heinrich, Bonifazius und Odo, Markgrafen von Vasto, Söhnen des weiland Markgrafen Bonifaz.
Moriondi I, 53 „ex archivio quond. Marchionis Francisci Hyacinti Cevae a Roascio“, aber nach col. 645 nur beruhend auf Mittheilung von G. Sclavo. Muletti II, 20 nach Mittheilung von Sclavo.

16. 1151, 24. Mai. In valle Rupis.
Wido marchio filius b. m. Wilielmi urkundet für Kloster San Dalmazzo di Pedona.
Moriondi II, 323 „ex archivio Aquisextiensi in Provincia“, vgl. Index „educta ex arch. Aquaesext. in Provincia a V. C. Gaspare Sclavo.

17. 1152, 10. August. In comitatu Auriadensi.
Henricus marchio, fil. quond. Manfredonis qui et marchio und seine Söhne Manfred, Heinrich und Ugolinus urkunden für die Canoniker zu Romanisio.
Moriondi II, 324 „ex archiv. Aquisextiens. exscripta a D. Sclavo“.

Diesen 17 Dokumenten schließen sich zunächst die folgenden an, deren Ursprung ein ähnlicher ist, die aber nicht direkt mit der Genealogie und Geschichte der Aledramiden im Zusammenhang stehen.

18. 891, 2. Januar. Aquis.
Grimovvald filius quond. Alvvart urkundet für Bischof Bodo von Acqui.
Moriondi I, 1; nach dem Index „ex tab. Aquisextiensi exscripsit T. Meyranesius“.

19. 936 (935?), 25. Mai, ohne Ort.
Walpert clericus filius quond. Falcoaldi urkundet für Bischof Restald von Acqui.
Moriondi I, 6; nach dem Index ex tab. Aquisextiensi.

20. 968 (969?), August. Aquis.
Walfredus fil. b. m.... urkundet für den Bischof Gothofredus von Acqui.
Moriondi I, 7; nach dem Index ex tab. Aquisextiensi.

21. 1042, 15. Juni. In civit. Aquensi.
Walteria quondam D. Alberti, Wittwe Adelprands und ihre drei Söhne Gisulf, Albert und Herzo urkunden für Bischof Wido von Acqui.
Moriondi I, 31; nach dem Index ex tab. Aquisextiensi.

Endlich reihe ich hier noch einige andere auf Sclavo und Meiranesio verbreitete Dokumente an, deren Ursprung zum Theil zweifelhaft ist, zum Theil von mir nicht näher erörtert werden kann. Sie können nicht sämmtlich auf Fälschungen dieser beiden Autoren beruhen, indessen ist vor ihrer Benutzung doch eine Untersuchung über ihre Authenticität und Anwendung größter Vorsicht geboten.

22. 1131, 27. August, ohne Ort.
Anselmus marchio, fil. b. m. Hugonis marchionis, seine Gattin Adelasia filia Ubaldi und ihre Söhne Villelmus und Manfredus gründen das Kloster S. Croce di Tilieto.
Moriondi I, 47 „ex charta penes C. V. Gasp. Sclavum“.

23. 1161, 8. Mai. Salutiarum.
Manfredus marchio, filius quond. Bonifacii b. m. marchionis urkundet für das Kloster S. Mariae in Staphardo.
Moriondi II, 329, nach dem Index „ex charta penes Gasp. Sclavum“, aber mit dem Zusatz: „item extat in collectaneis MSS. Terranei“. Die Urkunde war schon im 16. Jahrhundert bekannt; eine Papierabschrift befand sich in Grenoble, eine andere in Turin, vgl. San Quintino I, 171.

24. 1188, 4. Juli. In castro Cevae.
Gulielmus de Ceva filius quond. Anselmi marchionis urkundet für die ecclesia B. M. Casularum.
Moriondi II, 349 „apud G. Sclavum“, aber mit Lesarten „in alio exemplari equitis Can. Grassi ex autographo desumpto.

25. 1190, 27. Mai. In urbe Aste.
Gulielmus marchio de Ceva urkundet für Asti.
Moriondi II, 356 „ex charta penes C. V. Gasp. Sclavum“.

26. 27. 28. 1190, 27. Mai.
Drei andere Urkunden des gleichen Datums und mit bezüglichem Inhalt.
Moriondi II, 356. 357. 358, alle „ex charta apud C. V. Gasp. Sclavum“.

29. 30. 1198, 27. Oktober. Iuxta plebem de Carassu.
Zwei Verträge zwischen dem Bischof Bonifacius von Asti und dem Markgrafen Wilhelm von Ceva.
Moriondi II, 371. 372 „ex charta apud G. Sclavum“. Im Index S. 10 zu N. 29 der Zusatz „ex charta apud G. Sclav. edidit nuper C. V. Eq. Grassi, Mem. Stor. di Montereg. II n. VII“, vgl. oben zu N. 24.

31. 1223, 16. September. Januae.
Vertrag zwischen Bonifacius Taliaferius et Bonifacius fil. quond. domini Oddonis marchionis Cravexaniae und der Stadt Genua.
Moriondi II, 748 „ex arch. Dalphinatus ex quo eduxit C. V. G. Sclavus humaniterque dedit“.

32. 1281, 24. Januar. In Garrexio.
Vertrag zwischen Manuel marchio Cravexanae und den Herren von Garrexio.
Moriondi II, 673 „ex arch. Dalphinatus a V. C. G. Sclavo nuper extracta“.

Für die absolute Vollständigkeit dieser Liste kann ich nicht bürgen; es ist möglich, daß mir bei der Masse der in Betracht zu ziehenden Aktenstücke und der Ungleichmäßigkeit der Citirmethode unserer Autoren eine oder die andere Urkunde entgangen ist, welche von Sclavo oder Meiranesio herstammt. Wesentliches glaube ich indessen bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts nicht übersehen zu haben.

Sämmtliche 32 Urkunden', die in Betracht kommen, rühren, abgesehen von N. 2. 3. 7. 14. 23. 24. bei denen noch eine andere handschriftliche Ueberlieferung möglich ist, ausschließlich von Sclavo und Meiranesio her, aber auch jene sechs gehen mindestens in einer Form auf beide Männer zurück. Davon sollen aus Aix in der Provence stammen N. 4. 5. 6. 8. 9. 11. 12. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 31. 32; aus dem Kloster in insula Lerinensi N. 13; die Provenienz der übrigen wird nicht bestimmt angegeben. Der größere Theil der Urkunden kommt auf das Conto Sclavo's; die Art des Zusammenhanges zwischen ihm, Meiranesio, Grassi, Malacarnes, Rolfi näher zu ermitteln, reichen die mir bekannt gewordenen Materialien nicht aus. Welches Archiv in Aix eigentlich von Sclavo benutzt ist, läßt sich nur schwer sagen. Einmal bei N. 6 wird von einem archivio della chiesa d'Aix gesprochen; einmal bei N. 4 von dem archivio camerale di Aix; zweimal bei N. 31. 32 von dem archivium Dalphinatus. Daß auch unter dem letzteren das Archiv von Aix verstanden werden muß, ergiebt sich aus der Bemerkung von San Quintino I, 46, N. **, wonach am Ende der Copie einer Urkunde, die Sclavo dem Clemente Doglio mitgetheilt hatte, von Sclavo's eigener Hand die Notiz stand „Extracta ex archivio camere Dalfinatus Aquis in Provincia ab Ab(bate) Sclavo die 15. Feb. 1788“.

Constatiren wir zunächst, daß sich danach Sclavo in einem höchst bedauerlichen Irrthum über Herkunft und Benennung des von ihm in so ausgiebiger Weise benutzten Archives befand. Er scheint nicht gewußt zu haben, daß Aix-ex-Provence niemals zur Dauphiné gehört hat, daß deren Kammerarchiv sich nie zu Aix, sondern immer zu Grenoble befunden hat, daß endlich das jetzt in die Archives du Département des Bouches du Rhône zu Marseille übertragene Archiv der ehemaligen Chambre des Comptes von Aix zwar das alte Archiv der Grafen von der Provence umfaßte, mit der Dauphiné aber nicht das geringste zu thun hatte. Dagegen hat er vielleicht gewußt, daß in der That dies ehemals zu Aix, nun zu Marseille befindliche Archiv der Grafen von Provence eine ganze Anzahl von Urkunden über piemontesische Geschichte des Mittelalters enthielt. Ein Bericht, den San Quintino darüber schon 1837 in der Turiner Revue „Il Subalpino“ Bd. II, 347 ff. erstattet hat, ist mir nicht zugänglich gewesen. Dagegen besitzen wir ausführliche Nachrichten über diese Bestände in einem Bericht, den G. B. Adriani, Mitglied der R. Deputazione sovra gli studii di storia patria über eine im Sommer 1852 nach Südfrankreich im Auftrage der Deputation unternommene Archivreise an dieselbe abgestattet und später veröffentlicht hat: Sopra alcuni documenti e codici manoscritti di cose subalpine od italiane conservati negli archivi e nelle pubbliche biblioteche della Francia meridionale, Torino 1855. Das Vorhandensein italienischer Urkunden in den Archiven von Aix und Marseille erklärt sich danach aus den Beziehungen, in welchen, wie bekannt, etwa von 1259—1373 eine große Anzahl piemontesischer Communen und Klöster, wie Cuneo, Savigliano, Cherasco, Alba, Mondovi, San Dalmazzo u. A. zu den Grafen von der Provence standen. Begreift es sich daraus hinlänglich, warum Urkunden und Dokumente, die sich auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der den Grafen von Provence unterworfenen Communen

ind Klöster bezogen, nach Aix wanderten, so bleibt doch völlig räthselhaft, varum Urkunden über lediglich private Rechtsgeschäfte derselben — und in iese Kategorie gehören fast alle oben aufgezählten Documente — denselben Weg genommen haben sollten. Während z. B. das gesammte Archiv der Bischöfe von Acqui mit seinen Kaiserurkunden sich noch heute an Ort und Stelle n Acqui befindet oder wenigstens zu Moriondi's Zeiten sich daselbst befand vgl. Moriondi I, 2. 14. 17. 21), wären vier der ältesten Privatschenkungen für die Bischöfe (oben N. 18—21), die nur für den Historiker Interesse haben konnten, nach Aix übertragen, um hier von Meiranesio entdeckt zu werden! Ganz dasselbe wäre Theilen der Archive der Stifte von Ferrania, von Romanisio, von Montebasilio u. s. w. widerfahren, ohne daß man irgend eine Veranlassung dazu erkennen könnte! Dazu kommt nun, daß, wie niemand vor den beiden Socien Sclavo und Meiranesio die reichen Schätze des Archivs von Aix ntdeckt hatte, so auch niemand nach ihnen sie wieder dort aufgefunden hat. Was Moriondi, Muletti und Andere von ihren gelehrten Freunden erhielten, varen nur einfache moderne Papierabschriften ohne irgend welche andere Autorität als die derjenigen, welche sie so bereitwillig und uneigennützig der gelehrten Forschung zugänglich machten. Die Originale der Urkunden hat nie jemand esehen. Die eingehenden Nachforschungen, welche San Quintino in Marseille md Aix nach ihnen angestellt hat, sind ganz ergebnislos geblieben; Adriani giebt S. 60 ff. eine Uebersicht und ein Verzeichnis der wichtigsten mit 1183 beginnenden Pergamente, die er in Marseille gefunden hat: nicht ein einziges der on Sclavo und Meiranesio verbreiteten ist darunter. Wohl befindet sich daelbst ein Atto capitolare dei monaci di San Dalmazzo vom 14. Sept. 1258, urch welchen sie ihren Abt ermächtigten, mit allen principes und magnates sich egen die Commune Cuneo zu verbinden (Orig.), wohl war daselbst der 1761 n Sardinien ausgelieferte, auf Grund jener Vollmacht ausgestellte Akt vom August 1259, durch den der Abt Thomas dem Grafen von Provence alle Güter eines Klosters in der Stadt Cuneo schenkte, wohl andere Originalurkunden des Kloster-Capitels, die sich auf diesen Vertrag beziehen — aber keine Spur von inem Volumen Acta capitularia Mon. S. Dalmatii (oben N. 5), wie denn das Kloster ja überhaupt keineswegs Veranlassung hatte, sein Protokollbuch nach Aix auszuliefern.

Danach sind die Angaben Sclavo's und Meiranesio's über die Herkunft der on ihnen benutzten Dokumente im höchsten Maße verdächtig. Sie müssen allerings Kunde davon gehabt haben, daß sich in Aix Urkunden für die Geschichte on Piemont befanden, aber daß sie irgend eine der dort wirklich vorhandenen enutzt haben, ergiebt sich ebensowenig, wie umgekehrt eine der angeblich von jnen benutzten als wirklich vorhanden nachgewiesen werden kann.

Und nun die Urkunden selbst! Jedem, der sie mit einander vergleicht, muß ofort die Fabrikmarke der Firma Sclavo, Meiranesio & Co. auffallen; es sind ie vielen Lücken und unleserlichen Stellen, die sich in allen finden. N. 1 hat cht solcher Lücken; N. 3 und 6 haben je drei Lücken; N. 7 hat fünfzehn Lücken, arunter eine von 1, eine von 3 Zeilen; N. 8 hat sechszehn Lücken, bei N. 9 eißt es „reliquum membrane Cl. Meiranesius legere ob vetustatem non otuit", bei N. 10 nach sieben Lücken „manca il rimanente"; N. 11 hat sieben ücken, darunter eine von „septem lineae quae ab caracterum vetustatem legi aud potuere"; N. 12 hat sieben Lücken, dann heißt es „reliquae lineae desunt b membranae recisae defectum; N. 13 hat nur zwei Lücken; N. 15 ist sehr ing und daher mit fünfunddreißig Lücken ausgestattet; N. 16 hat vier Lücken; I. 17 fünf; dann heißt es „desunt reliqua"; in N. 19 findet man sechs Lücken, arauf „reliqua fugerunt", dann eine Unterschrift, dann „hic desunt quatuor neae"; in N. 21 fehlen einmal vier und einmal vier und eine halbe Linie. nd in dieser Weise geht es durch die ganze Reihe hindurch — überall verümmelte, halb gelesene Stücke, dabei mit so auffallender Unregelmäßigkeit in er Verstümmelung, wie sie mir bei wirklichen Urkunden kaum jemals vorekommen ist. Ein Glück bei allem Unglück dieser Verluste ist es noch, daß erkwürdiger Weise gerade die Partieen der Urkunden, auf die es Sclavo und Meiranesio vor Allem ankam, die Jahreszahlen und die für die Genealogie und eschichte der Aledramiden wichtigen Namen von Personen und Lokalitäten stets

von der Ungunst der Zeiten verschont geblieben sind. Sehr interessant ist insbesondere die Geschichte der Lücken von N: 4, dem monströsen Heirathscontrakt des Markgrafen Thetes. Der Text dieser Urkunde, den Muletti von Sclavo erhielt, war überaus verstümmelt; „poche linee rimasero intelligibili" bemerkt ganz resignirt der Herausgeber; unglücklicher Weise fehlte sogar der Name des magnificus et generosus dopmnus, dessen Schwester Thetes heirathen wollte. Dessen Schwester? Woher wußte Muletti, daß sie seine Schwester war? In der Urkunde, wie er sie drucken läßt, steht nichts davon; war die Angabe Conjectur, so war sie ungemein glücklich. Denn unter den Papieren Sclavo's fand sich der vollständige Text vor, den Gazzera hat drucken lassen; in ihm fehlen nur zwei Worte, deren Anfangsbuchstaben aber erhalten sind, sonst nichts. Gazzera versucht eine Erklärung, indem er behauptet, der unvollständige Text Muletti's sei von Sclavo in dem Archiv des Bischofs von Albenga, sein eigener vollständiger in dem von Aix gefunden[1]). Schwerlich wird man glauben, daß ein zweites Exemplar der Urkunde ebenso wunderbarer Weise in das Archiv von Albenga gekommen wäre, wie das erste nach Aix — beide um nach ihrer Benutzung durch Sclavo spurlos zu verschwinden. Und welchen Grund sollte wohl Sclavo gehabt haben, seinem Freunde Muletti, dem er so viele Früchte seiner Studien in Aix zu benutzen verstattete, gerade dies wichtige Stück nur in so bedauernswerth lückenhafter Gestalt mitzutheilen? Ich zweifle nicht, daß der Zusammenhang der Sache ein anderer ist, daß wir in dem Text Gazzera's das Concept der Fälschung vor uns haben, aus welchem vermittelst Auslassungen und künstlicher Lückenbildungen das Fragment Muletti's hergestellt wurde.

Denn daß wir es mit einer Fälschung zu thun haben, dafür sprechen gerade bei dieser Urkunde völlig ausreichende Momente auch der inneren Kritik. Ihrer Form nach zeigt sie mit keiner der uns erhaltenen Urkunden König Stephans von Ungarn, aus dessen Kanzlei sie doch hervorgegangen sein will, irgend welche Aehnlichkeit; z. B. ist die Bezeichnung des Königs als „magnificus et generosus dopmnus" ebenso unerhört, wie die Unterschrtft eines Kanzlers „Aymo de Dervich" und der Ausstellort „apud Tibiscum in castris sub tentorio regis". Die Ungeheuerlichkeiten der Form aber werden überboten durch den Inhalt, die allerliebsten Bedingungen dieses merkwürdigen Ehevertrages. Die erlauchte Braut, die virgo Theodolinda, verpflichtet sich, niemals in Abwesenheit ihres Gemahls einen Mann bei sich zu beherbergen, der ihr nicht im ersten oder zweiten Grade verwandt wäre — wie schon San Quintino bemerkt hat, eine etwas befremdende Vorsicht, da die magyarische virgo, deren Vater Geisa schon vor 995 gestorben war, auch wenn sie beim Tode desselben noch sehr jung war, doch im Jahre 1030 schon über den ersten Jugendleichtsinn hinaus gewesen sein muß. Aber Markgraf Thetes ist für die zarte Rücksicht, welche die Arpadentochter auf seine leicht erregbare Eifersucht nimmt, auch gebührend dankbar. Er verspricht seinerseits seinen natürlichen Söhnen nicht mehr als je 50 Pfund hinterlassen zu wollen, und wenn er zu Felde ziehe, nie mehr als u[nam] c[oncubinam] mit sich zu nehmen[2]). Man würde über solches Zeug kein Wort zu verlieren brauchen, wenn nicht sowohl die Italiener Muletti, Gazzera u. A., wie unser Gfrörer dasselbe für baare Münze genommen hätten, und wenn nicht des Letzteren Ausführungen über die Geschichte der Aledramiden selbst von Giesebrecht einwandlos citirt würden.

Uebrigens sind nur die Details dieses Romans das geistige Eigenthum und die freie Erfindung Sclavo's: in der Hauptsache hat er nur eine alte Haustradition der Markgrafen von Montferrat in urkundliche Form gebracht und dabei zugleich ein Zeugnis für seine Theorie, daß Thetes der Sohn Anselms sei — gegen die Tradition, die ihn zum Sohn Aledrams I. macht — eingeschmuggelt. So heißt es z. B. in der Genealogie der Markgrafen von Saluzzo

---

[1]) Bei San Quintino in den Abhandlungen der Akademie von Lucca a. a. O. S. 177 findet sich die Notiz, daß auch Doglio eine Copie der Urkunde von Sclavo empfangen habe „extracta ex arch. episcopatus Albengae". Ob sie dem lückenhaften oder dem vollständigen Text entsprach?

[2]) Daß diese eine von Gazzera ergänzte Lücke in seinem Texte stehen geblieben, ist übrigens ein rührendes Zeugnis für das Schamgefühl des Abbate Sclavo.

des Michele de Madeis (Ende des 15. Jahrhunderts[1])): Hunc Thetem Aleramus pater misit in Ungariam magna cum manu, ut Daces comprimeret, Stephano regi infestores, et victor belli, uno principum consensu, Theodelindam regis sororem uxorem accepit. Sicque triumphans Italiam . . . repetiit; und ganz ähnlich berichten andere Monferratensische Genealogen wie Gioffredo della Chiesa und Galeotto del Carreto[2]). Ob der Tradition irgend ein historischer Kern zu Grunde liegt, ob vielleicht wirklich irgend ein Aledramide unter jenen italienischen Abenteurern war, die auch nach magyarischer Ueberlieferung in Schaaren an den Hof König Stephans geströmt sind[3]), mag dahingestellt bleiben — uns genügt gezeigt zu haben, wie Sclavo auf Grund einer solchen Nachricht seine Urkunden fabricirte[4]).

Wen unsere Ausführung überzeugt hat, daß Sclavo sich in diesem Falle eine kecke Fälschung erlaubt hat, für den bedarf es kaum noch einer speciellen Untersuchung der übrigen von ihm stammenden Stücke; soweit sie keine andere Autorität für sich haben als die seinige und die seines mitbetrügenden oder selbst betrogenen Compagnons Meiranesio, dürfen sie für die Zwecke historischer Forschung nicht verwerthet werden. Trotzdem mag noch auf einige andere Fabrikate der beiden Freunde hier etwas näher eingegangen werden. In N. 1 vom Jahre 1017 heißt Judith, die Gemahlin des Markgrafen Anselm, Tochter eines Henricus marchio atque Adalene comitisse. Beide sind in dieser Zeit gänzlich unbekannt und nirgends unterzubringen; es wäre sehr auffällig, wenn außer dieser Urkunde von 1017 keine Spur von ihnen überblieben wäre. Ein Menschenalter später freilich kennt man beide ganz gut. Es giebt eine Urkunde von 1043 (Muletti I, 200) die längst bekannt ist, in welcher Enricus marchio filius quond. Vuliermi similiter marchionis et Adalena comitissa jugales erscheinen; der Gatte gehört, wie wir sehen werden, einer späteren Generation der Aledramiden an; die Dame ist Adelheid, die Tochter Manfreds II. von Turin; von ihrer Ehe haben wir oben S. 377 gehört. Daß Beide um 1017 nicht schon verstorben sein und eine verheirathete Tochter hinterlassen haben können, liegt auf der Hand. Und doch zweifle ich nicht daran, daß Sclavo oder Meiranesio, von welchem dies Stück stammt, ihre Namen eben jener Urkunde von 1043 entlehnt hat. Denn nicht nur die Formeln haben beide Urkunden gemeinsam — das würde nicht befremden — selbst in dem Namen des ausstellenden Notars und in dem Umstande, daß beide infra castrum gegeben sind, stimmen sie überein. Man vergleiche nur den Schluß:

1017.	1043.
et bergamenam cum atramentario de terra elevavimus et paginam Johanni notario sacri palacii tradederunt, in qua	et bergamenam cum atramentario de terra elevarunt et paginam Johannes notarius sacri palacii tradiderunt et ei preceperunt in qua
subter confirm ..... testibusque obtulerunt roborandum. Actum infra castrum de Graciano feliciter.	subter confirmaverunt testibusque obtulerunt roborandum. Actum infra castrum quod est infra civitatem Taurini super porta Sicusina feliciter.

Bei N. 2 sind unsere Kenntnisse von der Ueberlieferung nicht so vollständig, wie zu wünschen wäre. Daß Muletti die Urkunde von Sclavo erhalten hat, sagt er selbst; wir können auch annehmen, daß die eine Quelle des Moriondischen Druckes, die Sammlung des Malacarnes, bei den feststehenden Beziehungen des letzteren zu Sclavo auf diesen zurückzuführen sein wird. Zweifelhafter aber bleibt die außerdem von Moriondi angeführte Quelle: ein im Archiv der Gräfin von Paesana befindlicher „elegantissimus codex a Carolo Salutio comite de Paesana conscriptus continens historiam MM. Salutiensium“. Bei der Wahrhaftigkeit

---

1) San Quintino II, 236.

2) Mon. Hist. Patr. SS. III, 858; Muletti I, 374; vgl. auch De la illustre Casa di Salucio ei Moriondi II, 177.

3) Vgl. Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 398 ff.

4) Das Jahr 1030 wählte er wahrscheinlich, weil es die einzige Zahl gewesen sein wird, e er nach Wipo cap. 26 aus Stephans Leben kannte. Daher dann auch die Ausstellung der :kunde „in castris sub tentorio regis“.

Moriondi's kann man seine Existenz nicht in Abrede stellen, obgleich die Bemühungen San Quintino's ihn wieder aufzufinden vergeblich geblieben sind[1]. Dagegen ist es wahrscheinlich, daß die Abschrift des Malacarnes und die in diesem Codex enthaltene auf dieselbe Quelle zurückzuführen sind, denn Malacarnes bezeichnet seine Copie ausdrücklich nur als einen Auszug aus einer größeren Urkunde und doch stimmt das, was er giebt, bis auf ganz geringfügige Varianten mit der Ueberlieferung jenes Codex wörtlich überein, was bei zwei unabhängig von einander gemachten Extracten unerklärlich wäre. Sachlich macht nun bei dieser Urkunde große Schwierigkeit die Erwähnung des „monasterium S. Mariae et S. Petri in loco et territorio Wasti", das Thetes gegründet haben will. Seine Lage zu bestimmen ist, so viel mir bekannt, nie gelungen; selbst Muletti, sonst so gläubig, schreibt darüber (I, 372): ai nostri tempi non ve ne esiste più vestigio alcuno, e sarebbe pur da desiderare che si rinvenisse il sito in cui era fabbricata questa chiesa. Durandi[2]) spricht allerdings von einem priorato di S. Pietro di Vasco (nicht Vasto), das er in die Grafschaft Bredulo setzt und mit einer Kloster Breme gehörigen cella S. Petri in valle Ignaria identificirt; die letztere war aber schon 1014 Breme unterworfen[3]) und kann also nicht erst 1027 von Thetes gestiftet sein, auch ist eine Ausdehnung des Machtbereichs der Aledramiden in die Grafschaft Bredulo für diese Zeit äußerst unwahrscheinlich. Uebrigens kommt auch für dies Kloster die Bezeichnung di Vasco, wie es scheint erst im 12. Jahrhundert vor; und sonst giebt es, wie schon San Quintino (II, 238 ff.) und San Giovanni (S. 101 ff.) bemerkt haben, vor der Mitte des 12. Jahrhunderts überhaupt kein Dokument, das den Namen Vasto aufweist, mit Ausnahme derjenigen, deren Ursprung sich direkt oder indirekt auf Sclavo zurückführen läßt. Ebenso wenig ist zu erklären, wie einer der Orte, über die Thetes verfügt, und die Burg Loreto, der Ausstellort der Urkunde, schon 1027 in den Besitz der Aledramiden gekommen sein sollen[4]). Nimmt man dagegen die Fälschung der Urkunde an, so liegt ihre Quelle wiederum auf der Hand. Gioffredo della Chiesa erzählt in seiner Chronik von Saluzzo[5]): „vi sono chi dicono e fanno fede per vecchissime scripture questo Tete aver fondato uno notabile monasterio di Santo Pietro in quel predetto luogo del Vasto". Man darf es, scheint mir, dem Erfinder des famosen Heirathsvertrages schon zutrauen, daß er es unternahm, eine jener vecchissime scripture wieder in Erscheinung treten zu lassen, von denen selbst Gioffredo, wie seine Worte zeigen, nur durch Hörensagen Kunde hatte.

Nicht minder räthselhaft wie das Kloster Vasto dieser Urkunde ist das Kloster Montebasilio bei Ceva, für das Thetes in N. 5 von 1059 urkunden soll; auch von ihm ist sonst keine Kunde auf uns gekommen[6]). Wir haben, wie oben erwähnt, zwei Texte davon, die beide auf Sclavo zurückgehen, aber in sehr wichtigen Punkten differiren; in dem Text, den Gazzera von Sclavo erhielt, wird z. B. ein Markgraf Otbert als Bruder des Thetes erwähnt, von welchem in dem anderen keine Rede ist. Der formale Theil der Urkunde ist ganz unhaltbar; ein Satz wie dieser am Anfang: vobis castellanis atque villicis nostris et amicis salutem et benevolentiam ist für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts einfach undenkbar, und schwerlich für irgend eine Zeit möglich. Fragt man, wie Sclavo auf den Namen Montebasilio kam, so ist seine Quelle freilich nicht mit Sicherheit nachzuweisen; doch mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß 1090 bei einer Schenkung des Markgrafen Bonifaz, eines Sohnes des Thetes, für eine ecclesia S. Stephani ein Vassall des Bonifaz Otto de Monte Basilio hervorragend betheiligt ist[7]).

Um einmal ein Beispiel aus einer anderen Kategorie zu wählen, so hat N. 18 — Schenkung eines Grimoald für Bodo von Acqui — die Daten „regnante

---

[1]) Abhandl. der Akad. von Lucca a. a. O. S. 185.
[2]) Piemonte Cispadano S. 172 ff.
[3]) S. die Bulle Benedicts VIII. für Breme, Hist. P. M. Chartae I, 399 und die Bestätigung Konrads II., Stumpf, Acta imp. S. 397.
[4]) Vgl. Muletti I, 373.
[5]) Hist. Patr. Mon. SS. III, 8.
[6]) Vgl. San Quintino I, 46.
[7]) Durandi, Piemonti Cispadano S. 164, N. a.

lomino nostro Berengario, a. regni ejus 4., die 2. Januarii, ind. 9." Dieselben stimmen zusammen am 2. Jan. 891. Danach entsteht eine Schwierigkeit, uf die schon Moriondi aufmerksam geworden ist, über die er dann aber wieder inweg geht. Im Jahre 890 war Berengar nach seiner Niederlage durch Wido, ach Friaul zurückgeworfen, in der Lombardei gänzlich ohne Macht und Anehen[1]); schon im Mai 890 war Wido Herr von Turin, im Febr. 891 wurde r zum Kaiser gekrönt, am 14. Mai stellte er eben für Bischof Bodo von Acqui n Pavia eine Urkunde aus[2]). Danach kann man getrost sagen, es ist undenkbar, aß noch im Jan. 891 in einer öffentlichen Urkunde in Acqui nach Jahren domini nostri Berengarii" gerechnet wurde; ebenso undenkbar ist aber auch er Inhalt der Urkunde. Grimoald schenkt dem Bischof Bodo „omnia quae abere visus sum in curte de Urba, id est casellam, curtem, castrum, orto tque vineola" u. s. w. Urba aber ist, wie sich aus Wido's Urkunde aus demelben Jahre ergiebt, Königshof „villa nostra", und nur die ecclesia S. Vigilii n dieser villa nostra Urbe schenkt der Kaiser dem Bischof.

Sagen wir endlich noch ein Wort über N. 6 vom 22. Juli 1090: Schenung des Markgrafen Bonifacius für Bischof Ubert von Acqui betreffend einen nansus in loco qui dicitur Lanerio. Darauf, daß die beiden Texte von Moriondi und Muletti, obwohl beide von Sclavo stammend, nicht unwesentliche Abweichungen zeigen, will ich kein Gewicht legen. Aber die Erwähnung des Bischofs Ubert von Acqui ist sehr bedenklich. Gams Ser. epp. S. 808 kennt von 1073—94 nicht Ubert, sondern Albert von Acqui, der zunächst in einem Briefe Gregors von 1073 als electus begegnet (Jaffé Bibl. II, 44) und dies noch 1079 gewesen zu sein scheint (Jaffé II., 390), s. auch Biorci, Antichità e prerogative d'Acqui-Staziella I, 2. Dagegen kommt in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Bischof Ubert von Acqui vor, s. Gams a. o. O. Eine Urkunde, die offenbar dem letzteren angehört und dem 12. Jahrhundert zuzuweisen ist, wie abgesehen von den Formeln schon das angehängte, nicht aufgedrückte Siegel beweist, hat nun Moriondi (II, 39) herausgegeben und, obwohl sie datenlos ist, ins Jahr 1094 gesetzt, wofür er sich auf das gar nicht ins Gewicht fallende Urtheil eines gewissen Pedrocha beruft[3]); in ihr verfügt Ubert über zwei Kirchen in loco et fundo Lanerii; aus ihr stammeu die Namen in unserer N. 6, deren Fälscher durch den chronologischen Irrthum Pedrocha's verleitet wurde, seinen Bischof Ubert im Jahr 1090 mit Gütern in loco Lanerio beschenken zu lassen.

Ich glaube nach diesen Proben nicht nöthig zu haben, sämmtliche übrigen von Sclavo und Meiranesio herrührenden Dokumente im einzelnen zu besprechen: es genüge im Allgemeinen zu bemerken, daß bei fast allen zu den äußeren Mängeln der Ueberlieferung zahlreiche innere Merkmale der Fälschung hinzukommen, so daß es gerechtfertigt erscheinen wird, wenn ich bei der folgenden Untersuchung von ihnen ganz absehe.

§ 2. Die ersten Aledramiden.

Der Ahnherr des Geschlechtes, Aledram, nach dem wir dasselbe benennen, begegnet zuerst in einer Urkunde der Könige Hugo und Lothar vom Jahre 933[4]), in welcher die Könige „cuidam fideli nostro Alledramo comiti" den Hof Auriola in der Grafschaft Acqui mit allem Gebiet zwischen den Flüssen Amporio und Stura schenken. Demnächst erhält er durch eine zweite Urkunde derselben Herrscher[5]) 935 den Hof Forum am Tanaro in derselben Grafschaft[6]) mit allem

[1]) Vgl. Dümmler, Gesta Berengarii S. 30.
[2]) Dümmler, S. 180, 181.
[3]) Die Urkunde Moriondi I, 45 gehört nicht in 1108, sondern in 1180, wie er selbst I, 640 berichtigt und der Name des Erzbischofs Algisius von Mailand zeigt — Wie wenig Pedrocha von unserer Urkunde wußte, zeigt das ganz ungenaue Excerpt, das er davon giebt, n welchem er aus zwei Kirchen S. Johannis und S. Michaelis eine Kirche beider Heiligen nachte.
[4]) Durandi, Piemonte Cispadano S. 286: Moriondi II, 290, Muletti I, 286 mit a. inc. 934, ber ind. 6, a. regn. Hugonis 8, Lothar. 3. Das Original befindet sich im Museum des Turiner Archivs.
[5]) BRK. 1393.
[6]) Villa di Foro im Gebiet von Alessandria.

Zubehör zwischen den Flüssen Tanaro und Bormida und außerdem die Rechte der öffentlichen Gerichtsbarkeit mit missatischen Befugnissen für die villa Roncho[1]) und die darin wohnenden Arimannen; auch hier wird er als fidelis noster Aledramus comes bezeichnet. Darauf ist Aledramus comes Beisitzer in einem Placitum der beiden Könige von 945[2]), endlich wird er genannt als Intervenient (interventu ac petitione Aledrami incliti comitis dilectique fidelis nostri) in einer Urkunde Lothars von 948[3]). Nach Lothars Tode muß der Graf zu Berengar II. in nähere Beziehungen getreten sein; wir besitzen eine von ihm ausgestellte Urkunde von 961[4]), durch welche er unter Mitwirkung seiner Gemahlin Gilberga (Girberga) „filia D. Berengarii regis" (vgl. über sie Liudprand, Antapod. V, 32 und Dümmler, Jahrb. Otto's I, S. 380, N. 1) ein zu Grassano bei Casale von ihm gegründetes Kloster reich dotirt. Sowohl über seine Familienverhältnisse wie über seinen Besitz giebt das Schriftstück, in welchem Aledram nicht mehr den Titel comes führt, sondern sich als marchio bezeichnet, erwünschten Aufschluß. Aledram lebt danach nach Salischem Gesetz und dürfte also französischer oder burgundischer Herkunft sein. Als sein Vater wird ein Graf Wilhelm (I.) genannt, den wir nicht nachweisen können; die Versuche der Neueren ihn mit jenem Wilhelmus comes zu identificiren, der nach Gesta Berengarii II, 35 dem Wido dreihundert Schwerbewaffnete zuführte, sind völlig haltlos[5]). Außer dem Vater und der Gemahlin werden drei Söhne Aledrams in der Urkunde genannt, ein bereits verstorbener Wilhelm (I.) und zwei noch lebende Anselm (I.) und Oddo (I.), die indeß aus einer früheren Ehe stammen müssen, da Gilberga ihre materna, sie deren filiastri heißen. Beschenkt wird das Kloster mit einem Hofe zu Grassano (infra castrum ipsius loci ist es begründet) und mit zwei anderen cortes und zehn massariciae, sämmtlich im Bezirk von Casale belegen; untergeben wird es nicht dem Bischof von Vercelli sondern dem von Turin. Nach dem Jahre 961 finden wir Aledram noch in einer für ihn ausgestellten Urkunde Otto's I. vom 23. März 967 genannt, welche nicht nur von allen italienischen Schriftstellern — auch San Quintino und San Giovanni — sondern auch von den meisten deutschen für echt gehalten worden ist[6]). Nun ist zwar das uns erhaltene angebliche Original dieser Urkunde, das sich im Turiner Staatsarchiv befindet, unzweifelhaft nur eine, nicht einmal sehr geschickt gemachte Fälschung aus dem Ende des 12. oder besser aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts[7]); aber dieselbe dürfte doch wahrscheinlich auf eine echte Vorlage zurückzuführen sein. Denn abgesehen davon, daß die Datirung der Urkunde genau mit dem Itinerar Otto's I. in Uebereinstimmung steht, haben wir auch noch einen anderen Anhaltspunkt dafür, daß Aledram im Frühjahr 967 sich am Hofe des Kaisers befand; ich bin sehr geneigt ihn mit dem Adelmus marchio zu identificiren, der in einer daselbst abgehaltenen Gerichtssitzung des Kaisers als Beisitzer genannt wird und sonst nirgends nachweisbar ist[8]). Folgere ich sonach aus unserer Urkunde, daß Aledram von Otto I. als Markgraf anerkannt und noch im Frühjahr 967 am Leben gewesen ist, so wage ich doch von dem weiteren Inhalt derselben, durch welchen Aledram reich beschenkt und in den königlichen Schutz genommen, sowie für seine Besitzungen mit Immunität beliehen wird, vorläufig nicht Gebrauch zu machen; erst nach der von Sickel zu erwartenden kritischen Bearbeitung der Urkunden Otto's I. wird sich vielleicht feststellen lassen, was als Bestand der echten Vorlage anzusehen und was etwa

---

1) Roncozennaro im Gebiet von Acqui nach Durandi, Piem. Cispad. S. 229.

2) BRK. 1419.

3) BRK. 1428.

4) Muratori SS. XIII, 322; Moriondi II. 292; Muletti I, 295.

5) Vgl. Dümmler, Gesta Berengarii S. 24. Die spätere, ganz fabelhafte Tradition des Geschlechtes, die schon im 14. Jahrhundert bei Jacopo d'Acqui auftritt, läßt Aledram aus Sachsen kommen und eine Tochter Otto's I. heirathen.

6) St. 419; vgl. Pabst in Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 358, N. 1; Ficker, Ital. Forschungen I, 261, N. 2; Giesebrecht III, 183. Stumpf hat sie nach Mittheilungen von Pertz für falsch erklärt und Dümmler erwähnt sie deshalb gar nicht.

7) Vgl. Neues Archiv III, 104.

8) Vgl. Dümmler, Otto I. S. 316. 317. Das Placitum bei Fantuzzi, Mon. Ravennati II. 27. Dazu würde stimmen, daß Aledrams Enkel Wilhelm III. und Riprand auf der Dorsualinschrift einer von ihnen ausgehenden Urkunde als nepotes Antelmi bezeichnet werden, s. Moriondi I, 18, wenn das nicht „Neffen Anselms", sondern Enkel Aledrams heißen soll.

in dieselbe hineininterpolirt ist. Für einen engeren Anschluß der ersten Aledramiden an die Ottonische Herrschaft zeugt dann auch der Umstand, daß wir unsern Anselm I., wie schon Wüstenfeld und Ficker annahmen[1]) in dem Anselmus marchio zu sehen haben, der 983 zu Ravenna als Pfalzgraf, wohl in Vertretung des eigentlichen Pfalzgrafen Gisilbert, und in einer anderen Gerichtsurkunde Otto's III. als Beisitzer genannt wird[2]).

Die nächste Urkunde, die uns über das Geschlecht Aledrams Auskunft giebt, ist vom 4. Mai 991 datirt[3]). Durch dieselbe begründet Anselm I. (Anselmus marchio filius bonae memoriae Aledrami itemque marchio) mit seiner Gattin Gisela (Gisla comitissa filia Adalberti similique marchio) ein Kloster San Quintino zu Spigno im Gebiet von Acqui. Dasselbe wird dem Bischof von Savona untergeordnet; auf seine Dotation wird später zurückzukommen sein. Die Gräfin ist zu langobardischem Recht geboren, lebt aber nach ihrer Verheirathung nach salischem Gesetz; ihr Vater ist danach unzweifelhaft ein Otbertiner Markgraf Adalbert, ein Bruder Otbert's II.; wir werden sehen, wie in die nächste Generation unseres Hauses der letztere Name eingeführt wird. Nehmen nun weiter an der Klostergründung die Brüder Wilhelm (III.) und Riprand Theil, deren Vater Oddo als schon verstorben und als ein Bruder Anselms bezeichnet wird (Willielmus et Riprandus germanis filio bonae memoriae Oddoni, s. unten: quod praedictus quondam Oddo, qui fuit genitor et germanus noster), so erkennen wir in ihnen mit Sicherheit die Söhne des 961 erwähnten Oddo I, des Sohnes Aledrams. Von Wilhelm und Riprand liegt auch noch eine freilich sehr verstümmelte Urkunde aus der Zeit Otto's III. vor[4]), in welcher sie über Güter in der Grafschaft Acqui zu Gunsten des Bisthums verfügen. Riprand darf man aber nicht, wie Moriondi nnd andere Italiener thun, mit dem gleichnamigen Bischof von Novara identificiren, der etwa seit 1038 regiert; das Geschlecht des letzteren ist durch die Urkunden des Bischofs Dionysius von Piacenza, der sein nepos war, bekannt. Eine Schwester Wilhelms und Riprands ist möglicher Weise Gualderada filia quondam Odoni qui fuit marchio, die 1029 erwähnt wird[5]); doch kann dieselbe auch dem Turiner Hause angehören.

Demnächst kommt in Betracht Heinrichs II. Urkunde für Kloster Fruttuaria vom Jahre 1014[6]). Heinrich bestätigt hier dem Kloster u. A. „omnes terras illas, quas dederunt Ugo clericus et mater ejus et fratres ejus, Anselmi marchionis filii, et Wilielmus et Riprandus fratres, filii marchionis Oddonis, id est in Arzinga, in Maleria et in Tredino, in Cornate, in corte Oriola et juxta mare in comitatu Savonensi.“ Sowohl die Namen der betheiligten Personen, wie die der geschenkten Güter, namentlich der cortis Oriola (S. 389, N. 4) zeigen deutlich, daß wir es hier mit Nachkommen Aledrams zu thun haben. Da an der Schenkung, die zwischen 1003, das Gründungsjahr von Fruttuaria, und 1014 fällt, wohl Anselms I. Frau und Söhne, aber er selbst nicht mehr betheiligt ist, so muß sein Tod jedenfalls vor das Jahr 1014 gesetzt werden. Als seinen und der Gisela Sohn lernen wir hier Ugo clericus kennen, der mehrere Brüder gehabt haben muß (denn die Lesart fratres ist entschieden vorzuziehen). Hugo ist Geistlicher; die Versuche Muletti's und Anderer, die clericus für einen Beinamen erklären, der ihm wegen seiner peritia litterarum gegeben sei, ihn mit einem Markgrafen Hugo von Tortona zu identificiren, sind entschieden hinfällig; der letztere gehört, wie wir sehen werden, ins Haus der Otbertiner.

Wer aber sind die Brüder unseres Klerikers? Durch eine Urkunde vom 1. März 1030[8]) fundiren Otbertus marchio, filius beatae memoriae Anselmi marchionis, und seine Söhne Wido und Otbert, die sämmtlich nach salischem Gesetz leben, ein Kloster S. Justinae zu Sezzadio in der Grafschaft Acqui (jetzt Sezzè, vgl. Durandi, Piemonte Cispadano S. 233), das sie mit Gütern in der=

---

1) Ficker, Ital. Forschungen I, 322. 323.
2) Morbio, Storia dei municipj it. I, 119. Fantuzzi, Mon. Ravennati I, 212.
3) Moriondi I, 9 nach einem Transsumpt des 14. Jahrhunderts; das Datum verbessert I, 629; Muletti I, 320.
4) Moriondi I, 17.
5) Tiraboschi, Nonantola II, 159. 160, vgl. Moriondi II, 298. 299.
6) St. 1621; auch gedruckt nach einer Turiner Copie bei San Giovanni S. 160.
7) So Guichenon; frater hat San Giovanni.
8) Moriondi I, 25; Muletti I, 345.

selben Grafschaft ausstatten. Es ist lediglich Hyperkritik, wenn San Quintino einer vorgefaßten Meinung zu Liebe, noch weitere Beweise verlangt, daß der nach salischem Recht lebende, in der Grafschaft Acqui begüterte Markgraf Anselm, der 1030 verstorben war, und dessen Sohn Otbert wir in dieser Urkunde kennen lernen, identisch sei mit dem in denselben Verhältnissen und an derselben Stelle lebenden und begüterten[1]) Markgrafen Anselm, dem Gemahl einer Otbertinerin, den wir für 991 nachgewiesen haben. Wir dürfen diese Identität ohne das geringste Bedenken als gesichert ansehen; wir erhalten also aus unserer Urkunde von 1030 als Sohn Anselms I. einen Otbert (I.), als dessen Söhne wiederum Wido und Otbert (II.).

Otbert I. muß nun aber mindestens noch einen Bruder gehabt haben. Wir treffen ihn mit demselben zusammen in einem Placitum, das 1014 in Heinrichs II. Anwesenheit zu Paria abgehalten wurde[2]). Denn die hier genannten Brüder Otbert nnd Anselm (Otbertus et Anselmus germani marchiones) können nur, wie Moriondi und Pabst annehmen, dem aledramidischen, nicht wie Muratori und Provana wollten, dem estensischen Hause zugewiesen werden. Dem Hause der Otbertiner ist der Name Anselm ganz fremd und als Brüder des Estensers Otbert II. sind mit Sicherheit nur zwei Adalberte bekannt. Otbert I. ist dann aller Wahrscheinlichkeit nach auch mit dem Markgrafen Obizo identisch, der sich bald nach Heinrichs II. Abzug aus Italien empörte und in Gefangenschaft gerieth, aber auf dem Transport nach Deutschland entkam[3]), vielleicht auch mit dem marchio O. der 1022 in Pavia beim Kaiser war[4]). In seinem 1014 zu Pavia anwesenden Bruder lernen wir Anselm II., einen dritten Sohn Anselms I., kennen; und es ist eine willkommene Bestätigung unserer Ansicht, wenn wir durch eine Urkunde von 1017 erfahren[5]), daß vor diesem Jahre Bonifaz von Canossa durch Kaufvertrag Güter in den Grafschaften Modena und Bologna von Anselmus marchio filius quondam Anselmi itemque marchio und seiner Gattin Adelegida erworben hatten, die diesem entweder bei seiner Verheirathung oder aus der Erbschaft seiner Mutter Gisela zugefallen sein können.

Wir müssen, nachdem durch die Ergebnisse dieser Untersuchung die ersten Glieder der Geschlechtstafel gesichert sind, einige Jahre zurückgehen, um unsere Aufmerksamkeit einer Urkunde aus Savona zuwenden, die zuerst von San Quintino in diesen Zusammenhang einbezogen ist. Sie ist am 23. Februar ausgestellt und giebt von einer Gerichtsitzung Kunde, welche Willelmus et Obertus (in der Unterschrift Autbertus) marchiones et comites istius comutatu Vadensis (die Grafschaft Vado ist die von Savona, s. unten) in villa que dicitur judicisa Vadensis abgehalten haben[6]). Ich will gleich hier hinzufügen, daß es zweifellos und unbestritten ist, daß diese Markgrafen und Grafen von Savona nach salischem Gesetze leben; wenn das auch in der Urkunde von 1004, wie sich bei einer Gerichtsurkunde von selbst versteht, nicht ausdrücklich erwähnt wird, so liegen dafür eine ganze Reihe von unanfechtbaren Zeugnissen vor, in denen ihre Nachkommen und Rechtsnachfolger sich als Salier bezeichnen. Die Zugehörigkeit der beiden hier genannten Markgrafen zum aledramidischen Haus, insbesondere die Identität des hier erwähnten Otbert mit dem uns schon bekannten Aledramiden Otbert I. hat nun San Quintino an mehreren Stellen seines Buches (besonders I, 46 ff.) aufs lebhafteste bestritten und diesen Umstand zum Ausgangspunkt eines ganzen genealogischen Systems gemacht. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die beiden zu Gericht sitzenden Markgrafen Brüder gewesen sein müssen, bemerkt ganz richtig, daß der Aledramide Otbert I. keinen Bruder Wilhelm gehabt habe, und folgert daraus, daß er nicht mit dem Markgrafen Otbert von Savona identisch sein könne. Gegen die Folgerung wäre nichts einzuwenden, aber ihre Voraussetzung ist nicht begründet. Wilhelm und Otbert heißen in unserem Placitum von 1004 eben nicht germani und sind demnach aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht Brüder gewesen. Vielmehr spricht, wie schon San

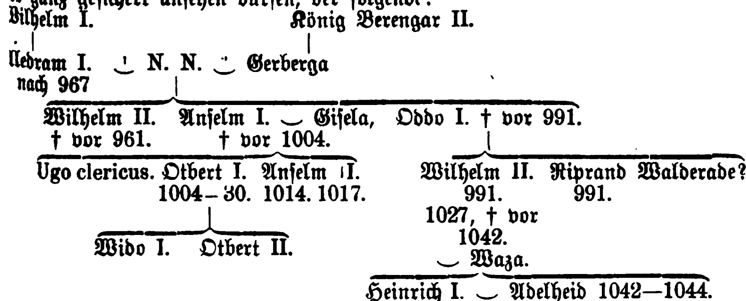
[1]) Güter in Secago werden schon in der Urkunde von 991 mit bestätigt.
[2]) St. 1614.
[3]) Arnulf I, 18; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 436, N. 2; Giulini, Memorie di Milano III, 107.
[4]) S. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 219.
[5]) Tiraboschi, Nonantola II. 146; Moriondi II, 295.
[6]) San Quintino I, 9. San Giovanni S. 153.

Hiovanni und Desimoni ausgeführt haben, Alles dafür, daß wir in ihnen die lledramidischen Vettern Otbert I., den Sohn Anselms I., und Wilhelm III., den Sohn Oddo's I., zu erkennen haben — die Gleichheit der Namen nicht nur, ondern auch die des Rechtes, nach welchem sie leben, sowie der Gegend in der ie begegnen; sahen wir doch schon oben, wie 991 Anselm I. sein Kloster zu Spigno dem Bischof von Savona unterordnete, wie ferner vor 1014 die Söhne Inselms I. und die Söhne Oddo's I. Kloster Fruttuaria mit Grundbesitz in der Hrafschaft Savona ausstatteten. Wer diese Identität leugnet, müßte zu derselben Heit, in derselben Gegend die Existenz zweier verschiedenen Markgrafengeschlechter iit gleichen Namen, gleichen Lebens-, Rechts- und Besitzverhältnissen voraussetzen.)as ist allerdings eine Annahme, vor der San Quintino nicht zurückscheut — nd sie hat ihn später zu ganz absonderlichen, ja geradezu absurden Consequenzen eführt, auf die wir noch einmal mit einigen Worten zurückkommen müssen —, on der aber eine gesunde Kritik sich fernhalten wird.

Unsere Urkunde berechtigt nun zu einer Reihe weiterer Folgerungen. Sind e Vettern Otbert I. und Wilhelm III. im gemeinsamen Besitz der Grafschaft savona, so müssen auch ihre Väter Anselm I. und Oddo I. schon gemeinsame iesitzer derselben gewesen sein; es ist daraus zu schließen, daß schon Aledram e Grafschaft erworben hatte, und daß seine Söhne dies Erbe in ungetheiltem iesitz behielten. War ferner Otbert I. schon 1004 Graf von Savona, so muß in Vater Anselm I., dessen Tod wir oben nur als vor 1014 erfolgt nachweisen mnten, bereits vor 1004 verstorben sein [1]). Otbert selbst konnten wir oben bis 030 verfolgen. Sein Vetter Wilhelm III. ist nun ohne alle Frage jener Markraf Willihelmus, der 1026 als Bundesgenosse der Pavesen und Gegner Konrads II. uftritt; sein Besitz ist das von Konrad eingenommene castellum Urba, das tehrfach in Urkunden des Bisthums Acqui erwähnt wird (s. o. S. 125, N. 2). Eine rkunde von ihm aus dem Jahre 1027 ist uns nur in einem Auszuge von 1408 i Concilsakten bekannt [2])) heißt er darin schon marchio Montisferrati, so ist ie letztere Ortsbezeichnung sicherlich erst im 15. Jahrhundert dem Auszuge hinzuefügt. Seine Gemahlin, von der sonst nichts bekannt ist, hieß wahrscheinlich ach einer Stelle der Miracula S. Bononii [3]) Waza.

Wilhelm III. war 1042 bereits todt, wie wir aus einer Urkunde seines mit Ibelheid von Turin vermählten Sohnes Heinrichs I. von diesem Jahre rfahren [4]). Derselbe erscheint dann noch in zwei Urkunden von 1043 und 1044 n der Seite seiner Gemahlin, während er bald nachher verstorben sein muß.)ie Ehe muß kinderlos geblieben sein, da Adelheid bald darauf zu einer dritten She mit Otto von Savoyen schritt und nur von den dieser Verbindung entsprossenen Kindern beerbt wurde.

Danach ist der Stammbaum der ersten Aledramiden, den wir bis hierher ls ganz gesichert ansehen dürfen, der folgende:



[1]) Wahrscheinlich wird derselbe sogar noch einige Jahre weiter hinaufzurücken sein. chon 999 wird bei einem Tauschvertrage des Bischofs Peter von Asti eine Grenzbestimmung gegeben: coeret ei de una parte terra de eredes quondam Anselmi marchio (Hist. Patr.)num. Chart. I, 320), und auch hier kann nicht wohl an einen anderen Anselm als den ifrigen gedacht werden.

[2]) Moriondi II, 297.

[3]) Cap. 60, Acta SS. Aug. VI, 633.

[4]) S. oben S. 377, N. 2.

§ 3. Die Linie von Sezzè.

Mit leidlicher Sicherheit läßt sich nun zunächst die Linie Otberts I., dem wir 1004 als Grafen von Savona, 1030 mit seinen beiden Söhnen Wido I. und Otbert I. als Gründer eines Klosters auf seinem **castrum Sezzadium** begegneten, einige Generationen weiter abwärts verfolgen. Wido I. hat man in dem gleichnamigen Bischof von Acqui wiedererkennen wollen, welcher zuerst 1039 urkundlich erwähnt wird [1]). Nach seiner allerdings sehr jungen und unzuverlässigen Vita [2]) wäre er aus vornehmem einheimischen Geschlecht, und dieser Umstand, sowie die reichen in und um Acqui belegenen Erbgüter, über die er in mehreren Urkunden [3]) verfügt, unterstützen allerdings diese Vermuthung, ohne indessen einen ausreichenden Beweis abzugeben. Eine andere Nachricht jedoch ermöglicht uns, glaube ich, zu einem entschiedenen Urtheil darüber zu gelangen. Nach Arnulf von Mailand I, 13 ist in dem Kampfe Konrads II. gegen die Mailänder am 19. Mai 1037 **Wido marchio Italicus**, der des Kaisers Fahne trug, gefallen. Ueber seine Herkunft sind verschiedene Vermuthungen aufgestellt; zuletzt hat Giesebrecht II., 323 sich für seine Zugehörigkeit zum estensischen Haus, Pabst, de Ariberto S. 30 dagegen für seine aledramidische Abkunft ausgesprochen. Einen Estenser Wido, auf den die Angabe passen würde, kann man nun aber nicht nachweisen; denn die Annahme von Muratori, Antt. Estensi I., 106, daß Otbert II. von Este einen Sohn dieses Namens gehabt habe, beruht auf einem Mißverständniß der oben S. 362 erwähnten Urkunde von 1029, und auf Verwechselung mit dem Bruder Manfreds II. von Turin (s. oben S. 373). Ein anderer Estenser Wido aber lebt noch in den funfziger Jahren des 11. Jahrhunderts (Muratori Antt. Estensi I, 236) muß demnach ebenfalls von dem 1039 gefallenen signifer Konrads unterschieden werden. Dasselbe gilt aber auch von jenem Turiner Wido, denn dieser ist nach Chron. Novalic. V., 31 schon zur Zeit des Abtes Gezo von Breme, also vor 1014 gestorben. So bleibt denn niemand, an den wir denken könnten, als unser Aledramide Wido I., der schon 1030 an einem Rechtsgeschäft seines Vaters Theil nahm und also sehr wohl sieben Jahre später königlicher Bannerträger gewesen sein kann. Damit fällt dann die Vermuthung, die Wido I. mit dem Bischof von Acqui identificirt, von selbst. Der letztere gehört vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach dem Geschlecht der Grafen von Acqui an, von denen wir unten ein Mitglied kennen lernen werden.

Weiter liegt uns nun eine Urkunde von 1061 vor [4]), durch welche Autbertus marchio den Leuten von Savona die Aufrechterhaltung ihrer näher bestimmten Rechte und Privilegien verspricht. Ist es unzweifelhaft, daß dieser Markgraf zu den Nachkommen Otberts I. gehört, den wir 1004 als Grafen von Savona kennen gelernt haben, so trage ich doch Bedenken, ihn mit San Giovanni, Desimoni u. A. für identisch mit Otbert II. zu halten, der, wie wir sahen, 1030 mit seinem Vater Otbert I. für das Kloster Sezzè urkundete. Derartige Bestätigungen, wie wir deren noch mehrere zu erwähnen haben werden, sind offenbar von den jeweiligen Grafen von Savona bei oder sehr bald nach dem Antritt ihrer Machtbefugnisse in dieser Stadt den Bürgern verliehen worden; gehörte unsere Urkunde also Otbert II. an, so würde, während sein Bruder Wido schon 1037 starb, Otbert I. bis gegen 1061 gelebt haben, was wenig wahrscheinlich ist. Ich würde es also vorziehen, unseren Markgrafen von 1061 für einen gleichnamigen Sohn Otberts II., also für einen Enkel Otberts I., zu halten, wenn ein solcher sich nachweisen ließe. Und das ist in der That in erwünschter Weise der Fall. 1065 urkunden „in castro Seciai" Adalbert, Propst von Tortona und sein Bruder, Markgraf Wido „filii b. m. Oberti itemque marchio" ferner „Beatrix filia Ulrici [5]) et r e l i c t a quondam item Oberti jermano prefatorum Odelberti

---

[1]) St. 2150.

[2]) Acta SS. Jun. I, 223.

[3]) Moriondi I, 27 ff.

[4]) Am besten bei San Quintino I, 42.

[5]) Ob ihr Vater der Markgraf Oldericus von Romagnano ist, der 1040 erwähnt wird (s. oben S. 379), muß dahingestellt bleiben. Ganz verkehrt sind diese Verhältnisse auf der Stammtafel bei Desimoni, Nuova Antologia III, 201 behandelt, wo Beatrix nicht als Schwägerin, sondern als Schwester der drei Söhne Otberts, und nicht als Tochter, sondern als Gattin Olderichs erscheint.

prepositus et Widoni“ für Kloster San Siro zu Genua; sie alle bekennen sich zum salischen Gesetz. Die Namen und das Recht, vor allem aber die Identität des castrum, wo sie urkunden, mit demjenigen, wo 1030 Otbert I. sein Kloster gründete, garantiren hinlänglich ihre Zugehörigkeit zu unserem Zweige der Aledramiden. Nun aber darf man in den drei Brüdern Adalbert, Wido und Otbert (dem verstorbenen Gemahl der Beatrix), deren Vater ein Otbert war, nicht die Söhne Otberts I. suchen a) weil 1030 der dritte Bruder Adalbert nicht begegnet, b) vor Allem darum, weil Otberts I. Sohn Wido schon 1037 starb, wie wir oben sahen. Wir kommen also auch hier zu dem Ergebniß, daß Otbert II. der Vater der drei Brüder Otbert III. (urkundet 1061, † vor 1065), Wido II. und Adalbert war. Otberts III. Ehe mit Beatrix ist offenbar erblos gewesen, da sonst in der Urkunde von 1065 seiner Nachkommen, nicht bloß seiner Wittwe, hätte gedacht werden müssen. Von seinen beiden Brüdern kommt Adalbert, Propst von Tortona, für uns nicht weiter in Betracht; ihn mit dem Bischof Albert von Acqui zu identificiren, der etwa 1073 Wido's Nachfolger geworden ist, haben wir bei dem Mangel aller Zeugnisse kein Recht. Von Wido II. liegt mehrfache Kunde vor. Seine Beziehungen zum Hause von Turin ergeben sich aus zwei Urkunden von 1077 und 1079; in der letzteren[1]) wird die Anwesenheit domni Widonis marchionis qui dicitur de Seciago bei einer Schenkung der Adelheid erwähnt; und demgemäß wird auch der in der ersteren[2]) bei einer Schenkung der Immilla gegenwärtige, ohne nähere Bezeichnung genannte, aber nach salischem Gesetz lebende Markgraf Wido derselbe sein. Später gehörte er zu den Gegnern Heinrichs IV.; denn es bedarf nun wohl keiner weiteren Beweise dafür, daß auf Wido II. die Worte Benzo's (SS. XI., 613 Z. 11,[3]):

ab aestate separato jam jam solis radio
visitavit rex Widonem, everso Sezadio;

zu beziehen sind. Daß die zerstörte Burg wieder aufgebaut ist, zeigt dann die „in castro Sociago“ ausgestellte Urkunde, durch welche Wido abermals San Siro zu Genua bedachte[4]). Sie ist vom Jahre 1103; bald nachher muß er gestorben sein, aus dem Jahre 1106 giebt es eine, aus dem Stadtarchiv zu Alessandria stammende Urkunde, im welcher er als tot bezeichnet wird[5]). Durch dieselbe verfügen Bruno filius quondam Odonis et Adelaida jugales, filia quondam Guidonis marchionis zu Gunsten des populus Gamundiensis über quartam portionem de villa Sezadii et de castello et nostram portionem de bosco Sezadii, mit dem Bemerken, daß diese Güter ihnen per successionem Alberti Alamani filii quondam Guidonis marchionis fratris et cognati nostri zugefallen seien. Außer diesem vor 1106 und wahrscheinlich nach 1103 gestorbenen Albert Alamanus und seiner Schwester Adelheid muß, wie sich aus der Erbquote ergiebt, Wido II. noch andere Kinder gehabt haben. Zwei Töchter lassen sich denn auch noch ermitteln Elgarda, filia quondam Widoni marchio, vermählt mit Albert von Sarmatorio, die 1095 einhundert und funfzig jugera in posse Laureti an S. Maria d'Asti schenkt[6]), und Perengarda, die nach einer von Moriondi nur im Auszug mitgetheilten Urkunde für Vercelli mit dem Grafen Opizo von Biandrate verheirathet war[7]). Der Mannsstamm des Hauses von Sezzè ist also mit Albert Alamanus ausgestorben.

---

[1]) H. P. M. Chartae I, 660.

[2]) H. P. M. Chartae I, 655.

[3]) So schon Moriondi II, 787, N. 13. Giesebrecht III, 1120 hat seine Persönlichkeit nicht ermittelt. 1084 scheint Wido mit dem König versöhnt zu sein, wenn er nämlich der Guido marchio ist, der im März 1084 in Heinrichs Placitum zu Rieti anwesend ist, vgl. Ficker, Ital. Forschungen IV, 130.

[4]) H. P. M. Chartae I, 735.

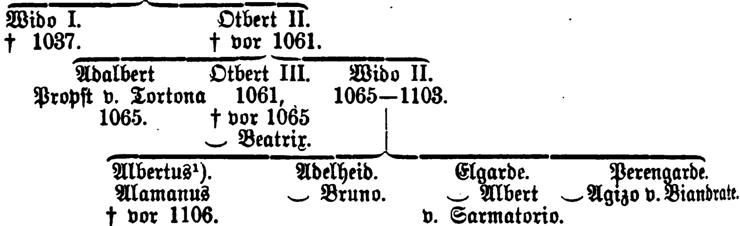
[5]) Moriondi I, 44.

[6]) Adriani, Documenti della citta di Cherasco, Torino 1857, S. 6.

[7]) Moriondi II, 787, n. 12. Während er sie hier als Tochter Wido's bezeichnet, macht er sie unbegreiflicher Weise auf seiner eigenen, auch sonst nach unseren Darlegungen nicht haltbaren Stammtafel II, 786 zur Tochter Otberts I.

Stammtafel der Linie von Sezzè.

Otbert I. (s. oben S. 393)
1004—1030.



§ 4. Die Linien von Albissola, Bosco und Ponzona.

1. [Albissola.] Ein Bruder Otberts I., des Stifters der Linie von Sezzè war, wie wir uns erinnern (s. oben S. 393), Anselm II., den wir 1014 in Pavia anwesend fanden, und der 1017 nebst seiner Gemahlin Adelegida Güter an Bonifaz von Canossa verkaufte. Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß er noch 1047 am Leben war: in einem Placitum, das damals der Königsbote Rainald zu Broni abhielt[2]), erscheint ein Anselmus marchio neben Azzo II. von Este als Beisitzer, bei dem man am füglichsten an den Unsrigen denkt. Sicher ist es weiter seine Familie, über die wir durch eine Urkunde von 1055 für Savigliano näher unterrichtet werden[3]). Ausstellerin derselben ist Adila filia quond. Azonis marchio et relicta quond. Anselmi itemque marchio; ihr zur Seite stehen ihre beiden Söhne Anselm und Hugo, die nach salischem Recht leben, während die Mutter zu langobardischem Recht geboren ist. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß wir in ihr die oben zu 1017 erwähnte Adelegida, die Gemahlin Anselms II., wiederfinden, und wir dürfen also Anselm III. und Hugo I. als Söhne Anselms II. unserer Stammtafel einreihen. Verfolgen wir zunächst die Nachkommen des letzteren weiter. Durch eine Urkunde von 1122[4]) überträgt Welfo marchio filius quond. Ugonis marchio, der lege Salica lebt, sein castrum Albuzola (Albissola, zwischen Savona und Voltri) mit allem Zubehör dem Bischof von Savona. An einen Estenser zu denken, worauf der Name Welfs zunächst führen würde, verbietet das salische Recht des Markgrafen; und im Hause der Aledramiden erklärt sich derselbe am leichtesten gerade bei einem Nachkommen Anselms II., dessen Gemahlin eine Tochter Azzo's von Este war. Die Identität von Hugo, dem Vater Welfs, mit Hugo, dem Sohn Anselms III., beweist dann überdies noch ein anderes Dokument von 1136[5]), durch welches Tederata filia quondam Costa et Ferraria quondam Welfi marchionis, welche letztere im weiteren Tenor als die Tochter des ersteren bezeichnet wird, der Commune von Savona (an die also das Schloß vom Bischof gekommen sein muß) für Albissola huldigt; sie verspricht darin zugleich: „observare villanis, sicut faciebant Ugoni marchioni filio Anselmi ante quindecim dies quam moreretur.“ Der genealogische Zusammenhang ist dadurch sicher gestellt. Außerdem kenne ich nur noch zwei Urkunden, in welchen dieser Frauen gedacht wird; die eine ist ein Vertrag von 1135, durch welchen die Genuesen dem

---

1) Ein Albertus Alamanus — wohl der unsere —, der zu den proceres Italiae gehört, ist 1077 anwesend in zwei Gerichtssitzungen Benno's von Osnabrück und Gregors von Vercelli, Dondi dall' Orologio, Dissertazioni sopra l'ist. ecclesiast. di Padova III, 63. 65.

2) Muratori, Antt. Est. I, 165; Moriondi II, 308. Der Ort liegt nach dem letzteren unweit Acqui im Thal der Bormida.

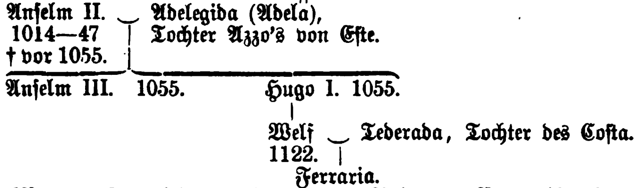
3) Moriondi I, 33; die Echtheit der Urkunde anzuzweifeln, sehe ich nach dem, was Moriondi I, 636 über ihre Provenienz mittheilt, um so weniger Grund, als im Archiv zu Tortona eine ähnliche Schenkung derselben Personen aus demselben Jahre für ein Kloster zu Tortona noch vorhanden ist, vgl. Desimoni, Rivist. Universale VIII, 479. Ich weiß überhaupt nicht, warum bei diesem Stücke an eine Fälschung Sclavo's gedacht werden soll.

4) San Quintino I. 89

5) San Quintino I, 144.

Markgrafen Aledram (von Ponzone) versprechen, daß sie „neque Tederadam neque filiam ejus in ihre Compagna aufnehmen wollen[1]; durch die zweite von 1139 unterwirft Ferraria ihr castrum Albissola der Commune von Genua. Damit hört unserere Kunde von diesem Zweige des Geschlechtes auf.

Stammbaum der Linie von Albissola:



2. [Bosco[2])]. Sicherer Ahnherr der Linie von Bosco (de Bosco oder Busco, nicht zu verwechseln mit Busca) ist ein Anselm, den wir als IV. bezeichnen müssen. Seine früheste Erwähnung fällt ins Jahr 1116, wo er als Anselmus de Busco einem Placitum Heinrichs V. vom 3. April beiwohnt und als Anselmus marchio eine Urkunde desselben vom 22. Juni (23. Mai?) bezeugt[3]). Zweifellos finden wir dann ihn zu 1127 oder 1128 bei Landulf von Mailand genannt[4]); es heißt daselbst: Anselmus marchio dal Busco sei von König Konrad, gegen den er erst Rebell war, begnadigt worden. 1132 privilegirt Papst Innocenz II[5]) „venerabilis fratris nostri Azonis Aquensis episcopi et fratris ejus illustris viri Ansermi marchionis precibus inclinati" das Kloster zu Tiglieto „quod nimirum ab eodem marchione et matre sua nec non fratribus, filiis et uxoribus suis in eodem Aquensi episcopatu constat esse fundatum" und bestätigt demselben insbesondere seine Besitzungen in loco qui Boschus dicitur sowie apud castrum Varagii. 1135 endlich bei einem Vertrage zwischen Genua, Pavia und Novi[6]) verpflichtet sich die letztere Stadt zu Hilfsleistungen gegen Jedermann „excepto si Januenses vel Papienses irent ad offendendam terram — marchionis Anselmi de Bosco." Wenn nun 1152[7]) Manfredus filius quondam Anselmi et Gullielmus ejusdem Anselmi filius, ambo marchionis de Bosco, in ganz ähnlichen grundherrlichen Verhältnissen zu dem populus Gamundiensis stehen, wie 1106 die Tochter Wido's II. von Sezzè[8]), so steht damit die Zugehörigkeit der Linie von Bosco zu unserem Geschlecht hinlänglich fest.

Nicht mit Sicherheit ermitteln läßt sich aber die Stelle, welche Anselm IV. in dem Stammbaum desselben anzuweisen ist. In dieser Beziehung würde die angeblich von 1131 stammende Fundationsurkunde von Kloster Tiglieto[9]) von Wichtigkeit sein. In derselben bezeichnet sich Anselmus marchio als Sohn b. m. Hugonis marchionis, nennt seine Gattin Adalasia filia Ubaldi und seine Söhne Wilhelm und Manfred und giebt an, daß sie alle zu salischem Recht leben; auch ein marchio Aledramus, den wir gleich wiederfinden werden, kommt darin vor. Nun unterscheidet sich zwar dies Stück, das Moriondi von Sclavo empfangen hat, in einiger Hinsicht vortheilhaft von dessen sonstigen Machwerken; es giebt sich auch nicht für ein Original, sondern für eine Copie von 1619 aus; auch San Quintino II, 42 scheint es für echt zu halten. Indessen bei dem Mißtrauen, dessen ich mich bei allen nur auf Sclavo's Autorität fußenden Dokumenten nun einmal nicht erwehren kann, ziehe ich es vor, von der Benutzung desselben Abstand zu nehmen und lasse die Frage, ob Anselm IV. ein Sohn Hugo's I. (oder was zu den Zeitverhältnissen vielleicht noch besser passen würde, eines gleichnamigen Sohnes desselben) war, offen.

---

1) Liber jurium Genuens. I, 51.
2) Jetzt Bosco-Marengo in der Provinz Alessandria.
3) St. 3114. 3142.
4) SS. XX, 44.
5) Moriondi I, 48.
6) Lib. jur. Genuens. I, 49.
7) Moriondi I, 58.
8) S. oben S. 39-, N. 5; vgl. ferner Moriondi I, 78 und Ficker, Ital. Forschungen I, 438.
9) Moriondi I, 47.

Anselms IV. Bruder war der Bischof Azzo von Acqui, wie sich aus der oben angeführten Bulle Innocenz' II. ergiebt. Auch seine Söhne Manfred und Wilhelm (IV.) haben wir schon kennen gelernt. Von ihnen erscheint Manfred (Mainfredus de Bosco) noch 1150 als Zeuge bei Wilhelm von Montferrat[1]), während von Wilhelm IV. nichts weiter verlautet. Durch zwei Urkunden von 1180 erfahren wir, daß er damals schon verstorben war, mit Hinterlassung dreier Söhne, welche mit der auf ihrem Grund und Boden erbauten Stadt Alessandria, der Rechtsnachfolgerin von Gamondo einen Vertrag über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten abschließen[2]). Diese drei Söhne sind Anselm V., Delfinus und Ardicinus. Von ihnen scheint der letztere zuerst gestorben zu sein; schon 1191 schließen die Herren von Rivalta mit Alessandria (Cäsarea) einen Vertrag, in welchem die Stadt sie gegen Jedermann exceptis marchionibus de Bosco, scilicet Anselmo et Delfino, zu schützen verspricht, Ardicinus also nicht mehr genannt wird[3]). Delfinus erscheint zuletzt 1210, in welchem Jahre auf seinen und seiner Gattin Johanna Befehl die Leute von Montеclaro der Stadt Alessandria huldigen[4]); in einer Urkunde von 1223 wird ausdrücklich erwähnt, daß er tot und seine Burg dem Lehnsherren heimgefallen war[5]): est infra dicto confines castrum Delphinum, quod est de jurisdictione et territorio Curiae Pareti, quia post decessum D. Delphini marchionis quondam debebat reverti et reddi dictum castrum Delphinum curiae et dominis Pareti. Erben hat er also nicht hinterlassen. Eine Verfolgung des Geschlechtes über das 12. Jahrhundert hinaus liegt hier wie sonst nicht in meiner Absicht; sein Stemma bis dahin ist das folgende;

N. (Hugo?)
- Azzo B. v. Acqui.
- Anselm IV. von Bosco † vor 1152.
  - Manfred. 1150—1152.
  - Wilhelm IV. 1152; † vor 1186.
    - Anselm V.
    - Delfinus. † vor 1223.
    - Ardicinus. † vor 1191.

3. [Ponzone[6]).] In nächster Verbindung mit dem Zweige von Bosco steht der der Markgrafen von Ponzone. Das ergiebt sich deutlich aus den 1212 auf Veranlassung Otto's von Bosco aufgenommenen Zeugenaussagen über gemeinschaftliche Besitzungen der beiden Linien[7]), ferner aus den oben erwähnten Urkunden von 1152, 1180, in denen die Markgrafen von Bosco auch über Ponzone, sogar über das castrum Ponzonum Verfügungen treffen[8]). Danach hat die Vermuthung Moriondi's, daß Aledram von Ponzone, den wir als den Stifter dieser Linie anzusehen haben, ein Bruder Anselms IV. von Bosco gewesen sei, um so mehr für sich, als wir aus der Bulle Innocenz II. für Tiglieto die Existenz mehrerer Brüder Anselms kennen. Im Jahr 1135 tritt Aledram in die Compagna von Genua ein[9]) — seine Mutter, deren Name leider nicht genannt wird, lebt damals noch —; sonst wird seiner nur noch einmal in einer Urkunde seiner Enkel von 1192 gedacht[10]). In ihr, die für die weitere Genealogie des Hauses wichtig ist, heißt es: dominus Henricus et Pontius, marchiones de Ponzono, confessi sunt, quod avus eorum D. Aledramus, et avia eorum D. Alaxa, item D. Ugo pater eorum, item D. Henricus et Petrus patrui

---

1) Lib. jur. Genuens I, 148.

2) In der einen Urkunde Moriondi I, Schiavina, Annal. Alexandriae I, 90 heißen sie Anselmus, Dalphinus et Ardizinus marchiones de Bosco filii quond. Vermi item march. de Bosco. Die Identität der in dieser Zeit mehrfach vorkommenden Nebenform Vermus mit Guillielmus ergiebt sich aus der zweiten Urkunde Schiavina I, 79, in welcher dieselben in derselben Reihenfolge erscheinenden Brüder als filii quond. domini Gullielmi bezeichnet werden.

3) Moriondi I, 94. Aehnliche Erwähnungen Anselms und Delfins allein: Moriondi I, 119 zu 1197 und Moriondi I, 123, H. P. M. Chartae I, 1060 zu 1199.

4) Moriondi I, 160.

5) Moriondi I, 412.

6) Provinz Alessandria, Bezirk von Acqui.

7) Moriondi I, 164.

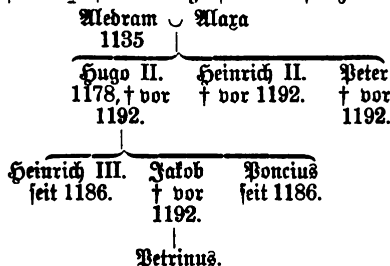
8) Moriondi I, 58; Schiavina I, 97.

9) Liber jurium Genuens. I, 51.

10) Moriondi I, 99.

um, omnes marchiones Ponzoni, investiverant consules Aquenses et mune cum vexillo de Ponzono u. s. f. Danach erhalten wir drei Söhne brams: Hugo II., Heinrich II. und Peter, ferner zwei Söhne Hugo's II.: inrich III. und Pontius. Hugo II. — dessen Name der Hypothese, wo- h Anselm IV. von Bosco und Alebram von Ponzone Söhne eines Hugo ren, entsprechen würde — war noch 1178 Zeuge bei dem Bischof von Asti [1]). der Urkunde von 1192 erwähnen dann Heinrich und Pontius noch ihren nsanguineus D. Petrinus quond. Jacobi, cujus paterni sunt testamentarii ecutores. Jacob, den Vater dieses Petrinus, hält Moriondi für einen vierten uder Hugo's II., also für einen Oheim von Heinrich und Pontius, so daß o Petrinus ihr Vetter wäre. Indessen mit Rücksicht auf eine Urkunde von 86 [2]), in welcher Henricus, Jacobus et Ponzo, marchiones de Ponzono der mmune Savona Freundschaft schwören, kann man Jakob, der zwischen Hein- h und Pontius genannt wird, nicht für einen Oheim, sondern nur für ihren uder halten; Petrinus war also ihr Neffe. Ich bemerke, daß damals schon bissola in den Besitz der Markgrafen von Ponzone übergegangen sein muß, lche in dieser Urkunde homines nostri di Albuzola erwähnen; für unser nealogisches System ist das eine erwünschte Bestätigung; namentlich gewinnt e Vermuthung, daß der Ursprung der Linien Albissola, Bosco, Ponzone ge- einsam auf Hugo I. zurückzuführen sei, abermals eine Stütze.

Stammtafel der ersten Markgrafen von Ponzone:



§ 5. Die Linie der Markgrafen von Vasto.

Vorbemerkung. Die wundersame Theorie, welche San Quintino über esen Zweig der Alebramiden aufgestellt hat, im Einzelnen zu widerlegen oder ich nur zu berücksichtigen, kann ich mich enthalten. Es genüge zu bemerken, ß er zwei verschiedene, gleichzeitige Markgrafen Bonifaz, jeden mit sechs gleich- ımigen Söhnen, beide nach salischem Gesetz und in nächster Nachbarschaft lebend, n einander unterscheidet, daß er, um diese Unterscheidung zu rechtfertigen, zu den illkürlichsten Auskunftsmitteln greift, und Urkunden, die in sein System nicht ssen, entweder einfach ignorirt, oder an den entscheidenden Stellen für interpolirt klärt — ohne jedes Recht und ohne irgend welchen haltbaren Grund. Mit mehr s genügender Ausführlichkeit ist seine Theorie von San Giovanni und Desi- oni widerlegt, auf die ich in dieser Hinsicht ein für alle Mal verweise. Auch er den gemeinsamen Namen de Guasto (de Vasto) verweise ich lediglich auf e Ausführungen von San Giovanni S. 101 ff.

Es steht fest, daß der gemeinsame Ahnherr der verschiedenen Zweige, die iter als marchiones de Vasto zusammengefaßt werden, aber vielfach noch eine sondere Bezeichnung führen, ein Markgraf Bonifacius, der Sohn des Teuto eto, Tetes) ist. Er wird am frühesten erwähnt in den beiden oben S. 378 prochenen Urkunden seiner Witwe Bertha, der Tochter Manfreds II. von rin. Die Namensform ist hier Teto; andere Formen sind 1097 Teuto [3]).

[1]) Moriondi II. 676.
[2]) Liber jur. Genuens. I, 330.
[3]) San Quintino I, 65.

1111 Teti (im Genitiv[1])); die Form Teotto, die ebenfalls von den Neueren angegeben wird, kann ich nicht belegen. Als seine Söhne aus der Ehe mit Bertha erscheinen in der Urkunde von 1065: Manfredus, Bonifacius et Anselmus marchiones und Henricus (oder Alricus) et Oto; in der Urkunde von 1064: Manfred, Anselm, Bonifacius, der hier an dritter Stelle genannt wird, und Oto clericus; Heinrich oder Alrich wird nicht erwähnt.

Daß Teto dem aledramidischen Haus angehört hat, unterliegt keinem Zweifel; was später über die Beziehungen seiner Nachkommen zu Savona und ihre Lebensverhältnisse bemerkt werden wird, verschafft darüber volle Sicherheit. Wie er aber mit den bisher erwähnten Mitgliedern der Familie zusammenhängt, ist minder klar. San Giovanni, Desimoni und soweit seine Theorie dies gestattet, auch San Quintino sind in einer Beziehung einig: sie bringen mit ihm eine Urkunde vom 12. Nov. 1062 in Verbindung, durch welche Manfredus et Otto et Anselmus germanis in der uns schon bekannten Weise die Privilegien von Savona anerkennen[2]); alle drei Schriftsteller halten Teuto oder Teti für eine Nebenform von Otto und identificiren den Gemahl der Turinerin Bertha mit dem 1062 an zweiter Stelle genannten Bruder. Dann hört aber ihre Uebereinstimmung auf: San Quintino hält die drei Brüder von 1062 für Söhne eines Wilhelm, der, wie wir sehen werden, 1059 an Savona schwört, San Giovanni sieht sie als Söhne Otberts, der 1061 die Privilegien Savona's beschwor, also nach unserer Zählung Otberts III., Desimoni als Söhne Anselms III. an. Mit unseren bisherigen Ergebnissen wäre nur die letzte dieser Annahmen in Uebereinstimmung zu bringen: San Quintino's Ansicht ist ganz hinfällig, und Otberts III. Ehe muß kinderlos geblieben sein (s. oben S. 395), während wir Nachkommen Anselms III. allerdings nur nicht nachweisen können, aber keinen Grund haben sie auszuschließen.

Doch kann ich mich sehr ernster Bedenken gerade gegen die Ansicht, über welche alle drei Autoren einig sind, nicht erwehren. Zunächst will mir nicht einleuchten, wieso ein Bruder unseres Teto zu dem Namen Manfred käme, der bis dahin unserer Familie ganz fremd ist[3]). Daß nach den beiden Urkunden von 1064 und 1065 sein ältester Sohn so heißt, kann nicht befremden: er hat den Namen seines mütterlichen Großvaters Manfred II. von Susa geerbt: daß der älteste Bruder Teto's so genannt wäre, würde ein seltsamer und bei der offenbaren Gesetzmäßigkeit der Namengebung in diesen Häusern schwer erklärlicher Zufall sein. Sodann ist die Identität der Namen Teuto oder Teto und Otto nicht nur niemals bewiesen (denn die zum Behuf dieses Beweises geschmiedete Fälschung, Moriondi I, 39, in welcher Bonifaz, der Sohn des Teto sich filius quondam Othonis nennt, kommt nicht in Betracht), sondern mehr als unwahrscheinlich, und an einen Doppelnamen des Mannes (Teto qui et Otto) zu denken, haben wir gar keinen Anhalt. Weiter steht es nun aber auch mit den beiden Namen Otto et Anselmus in jener Privilegienbestätigung für Savona ganz eigenthümlich. In einem im 14. Jahrhundert geschriebenen Verzeichnis der Urkunden des Stadtarchives von Savona, stehen folgende Einträge[4]):

1. Instrumentum unum sicut dons Manfredus Dei gratia marchio promisit non intrare castellum Saone nec alia facere, que continentur in dicto instrumento scripto manu Daniellis judicis, millesimo sexagesimo secundo, XII. die m. Novembris, ind. prima. Et incipit: In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit etc. Et finit ante nomen notarii: bonorum hominum interfuerunt.

2. Instrumentum unum sicut dons Manfredus Dei gratia marchio, Otto et Anselmus germani promiserunt non intrare castrum Saone nec alia facere, que continentur in dicto instrumento scripto manu Daniellis judicis, millesimo sexagesimo secundo, XII. die m. Novembris, ind. prima. Et incipit: In nomine sancte et individue trinitatis etc. Et finit ante nomen notarii: bonorum hominum interfuerunt.

---

[1]) San Quintino I, 71.
[2]) San Quintino I, 50.
[3]) Denn Manfred von Bosco (s. oben S. 398) gehört einer späteren Generation an.
[4]) San Quintino I, 51.

Erwarten sollte man danach zwei gleichlautende Schriftstücke von gleichem atum, das eine von Manfred allein, das andere von ihm mit seinen beiden rüdern ausgestellt. Vorgefunden hat sich aber nur eins, von Manfred allein ısgestellt und von ihm allein unterschrieben; nachträglich sind, wie San Quinno meint, von gleichzeitiger, ja von derselben Hand hinter Manfredus die Jorte et Otto et Anselmus germanis über die Zeile geschrieben und einige ıdere entsprechende Aenderungen vorgenommen; Unterschriften Otto's und Anlms sind aber nicht hinzugefügt. Die Angaben des Archivkatalogs erweisen sich .so als unverläßlich. Wäre aber dieser Otto der Urkunde von 1062 identisch it unserem vor 1064 mit Hinterlassung von fünf Söhnen verstorbenen, durch ine Heirath in glänzende Verhältnisse gelangten Markgraf Teto, dem Mann der ertha, so müßte man unter allen Umständen erwarten, daß er 1062 mit inem Bruder zusammen in gleicher Stellung die wichtige Verschreibung ausfertigt hätte.

Der Boden, auf dem wir uns bewegen, ist, so lange nicht von wirklich sachrständiger Seite eine nochmalige Prüfung des Savoneser Dokuments stattfunden hat, zu schwankend, als daß ein sicheres Urtheil möglich wäre. Einstveilen scheint mir das wahrscheinlichste, daß der Manfred unserer Urkunde von)62 nicht ein Bruder, sondern jener älteste Sohn Teto's war, den wir aus n Schenkungen Bertha's von 1064 und 1065 kennen, daß er allein nach dem ode seines Vaters 1062 jene üblichen Versprechungen abgelegt hat, und daß die inzufügung der Namen zweier seiner Brüder — Otto und Anselm — erst äter erfolgt ist; der vierte Bruder Bonifaz hat 1084 noch ein besonderes Verrechen der Art ausgestellt. Offen bleiben muß auch die Frage, wessen Sohn eto war: für seine Abkunft von Anselm III. spricht nichts als der Name eines ner Söhne.

Sicherere Nachrichten haben wir erst wieder über seine Nachkommen. Von nen fünf Söhnen, denen ein großer Theil der Güter des Turiner Hauses durch re Mutter zufiel, ist Heinrich oder Alrich, wie er wahrscheinlicher nach seinem roßoheim, dem Bischof von Asti, hieß, sonst unbekannt; Otto, der 1065 clerius heißt, kommt für uns nicht weiter in Betracht. Ueber das Schicksal der brigen belehrt uns zunächst eine Bulle Gregors VII. vom 3. Nov. 1079[1]). er Papst hat vernommen „quod Bonifatius marchio, germanus Mainfredi et nselmi nuper interemptorum, ejusdem Anselmi desponsatam conatur sibi conjugium copulare“; er befiehlt den Bischöfen von Asti und Turin und em Erwählten von Acqui ihn mit Ermahnungen, nöthigenfalls mit kirchlichen ensuren von diesem Frevel abzuhalten. Bonifaz war nach diesem, wie wir us dem Ausdruck der Bulle schließen dürfen, unnatürlichen Tode seiner Brüder as Haupt der Linie; sein Bruder Manfred hatte einen Sohn Heinrich II.[2]) interlassen, mit dem der Oheim 1097 für die Kanoniker zu Ferranica im Thal er Bormida urkundete[3]). Daß Bonifaz mehrmals verheirathet war, scheint us der Ausdrucksweise seines Testamentes von 1125 zu folgen[4]), in dem er ie Söhne, die er ex hac uxore abuerit zu Erben einsetzt, einen anderen Sohn ber enterbt. Daß seine Gemahlin Agnes hieß, ergiebt sich aus einer Notiz in er Geschichte von Kloster Lérins[5]); Vermuthungen über ihre Herkunft sind nehrfach aufgestellt[6]); ich gehe darauf nicht ein. Was Bonifaz sonst betrifft, o mag nur noch erwähnt werden, daß er 1084 den Savonesen das übliche Versprechen gab, ihre Privilegien zu wahren[7]); daß niemand anders als er der Bonifacius marchio sein kann, welcher 1111 für den Kaiser den Vertrag mit Paschalis II. beschwört[8]); daß er auch 1116 als Zeuge Heinrichs V. genannt wird[9]). Bald nach 1125 muß er gestorben ein.

---

1) Reg. VII, 9: Jaffé, Bibliotheca II, 390.
2) Ich zähle die Markgrafen der Linie von Vasto besonders.
3) San Quintino I, 65.
4) San Quintino I, 99.
5) San Quintino I, 127.
6) S. Moriondi II, 793.
7) San Quintino I, 60.
8) Ann. Romani 1111, SS, V, 476.
9) St. 3142.

Durch sein schon erwähntes Testament setzt Bonifaz seine sieben Söhne Manfred II., Wilhelm, Hugo, Anselm II., Heinrich, Bonifaz III., Otto II. zu Erben ein und vermacht jeder seiner beiden Töchter Sibilia und Adalaria hundert Pfund. Einen achten Sohn, Bonifaz II. von Jncisa, wahrscheinlich aus erster Ehe (Bonefacium Incixie) enterbt er „quia eum violenter cepit, atque in carcere cum sua familia tenuit, usquedum ab eo ut a mortalibus inimicis sese redemit, et quia cum suis mortalibus inimicis suam amiciciam cum sacramento firmiter copulavit, et quia grave damnum cum suis inimicis intulit; tria enim castra de melioribus, que posidebat, sibi cum suis inimicis abstulit, scilicet Montaldum et Montemclarum et Boves: per has enim supráscriptas ingratitudines filium suum Bonefacium Incixie nominatim exheredavit". Von diesen acht Söhnen des Bonifaz I. stammen die verschiedenen Zweige der Linie von Vasto ab. Jch beschränke mich auf einige kurze Bemerkungen über dieselben, die keineswegs Vollständigkeit anstreben.

Bonifaz II. ist der Stifter der Linie von Jncisa. 1160 oder 1161 war er verstorben, wie aus einer Urkunde hervorgeht, durch welche eine gewisse Adalasia „vobis domno Alberto marchioni de Incisa, filio quondam Bonifacii" ihre Rechte an villa, castrum und curia Cerreti abtritt[1]). Am 23. April 1167 (St. 4085) ist Albertus marchio de Incisa Zeuge Friedrichs I.; 1173 kauft er andere Güter in Cerreto[2]); 1174 entscheidet er mit anderen gekorenen Richtern den Streit zwischen Genua und dem Markgrafen Malaspina[3]). Mit ihm identisch ist jedenfalls der Ubertus de Incisa, der 1175 bei Friedrich I. Zeuge ist (St. 4175), obwohl Moriondi denselben für einen Bruder Alberts hält. 1190 war er gestorben; eine Urkunde seiner Witwe Damicella, quondam uxor Alberti marchionis de Incisa belehrt uns, daß er sechs Söhne und drei Töchter hinterlassen hatte, von denen zwei Söhne und eine Tochter noch unter mütterlicher Vormundschaft standen[4]); ein siebenter Sohn Heinrich, der schon 1186 marchio Incisae heißt[5]), muß inzwischen schon dahingeschieden sein. Die überlebenden, deren ältester Albert II. war, wurden 1191 von Heinrich VI. auf Klage des Markgrafen Bonifacius von Montferrat geächtet „quia publici erant aggressores viarum" (St. 4676).

Wir gehen von den Nachkommen dieses enterbten Sohnes Bonifaz' I. zu seinen sieben zu Erben eingesetzten Söhnen über. Dieselben hielten anfangs die Gemeinschaft des Besitzes aufrecht. 1135 stellten die beiden ältesten Manfred und Wilhelm den Savonesen für sich und ihre Brüder die gewöhnliche Urkunde über die Bestätigung ihrer Privilegien aus[6]); 1140 schließen Manfred, Hugo, Anselm, Heinrich und Otto ein Bündnis mit Genua[7]); 1142 urkunden Manfred und Hugo für Kloster Tiglieto und lassen ihren Akt von Heinrich, Anselm und Otto, der hier zuerst den Namen Boverius führt, bestätigen[8]); ohne Datum, aber etwa um dieselbe Zeit abgefaßt, ist ein Dokument aller sechs Söhne — nur Bonifaz fehlt — für Staffarda[9]); 1155 schließen Manfred, Heinrich und Otto Boverius einen Vertrag über Noli mit Genua[10]), wobei sie zugleich Wohnung daselbst zu nehmen geloben. Um diese Zeit oder schon etwas früher muß nun aber eine Theilung erfolgt sein.

Manfred II. bezeichnet sich zumeist als marchio de Wasto und wird auch in den Königsurkunden als Zeuge gewöhnlich so genannt. Doch führt er auch schon 1148 in einer Urkunde für Staffarda den Titel „marchio de Saluciis, filius quondam domni Bonifacii march. de Vasto[11]). Gestorben ist er zwischen dem 4. Juni 1175 und dem März 1176; in einer Urkunde ersteren Datums

[1]) Moriondi II, 328; San Quintino II, 278 geben die Urkunde zu 1161; Molinari, Storia d' Incisa (Asti 1810) I, 146 zu 1160. Es kommt darauf an, ob man lesen will „millesimo centes. sexagesimo primo, mense Julii", oder „mill. cent. sexagesimo, primo mense Julii". Das letztere paßt besser zu ind. VIII.
[2]) Moriondi II, 340.
[3]) Lib. jur. Genuens. I, 288.
[4]) Moriondi II, 353.
[5]) Ebenda I, 348.
[6]) San Quintino I, 130.
[7]) Lib. jur. Genuens. I, 70; San Quintino I, 149.
[8]) San Quintino I, 157.
[9]) Ebenda I, 177; vgl. II, 51.
[10]) Lib. jur. Genuens. I, 186; San Quintino I, 189.
[11]) San Quintino II, 47.

urkundet er noch zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn Manfred III. für Fruttuaria[1]; im März 1176 ist letzterer Markgraf von Saluzzo und schreibt sich Mainfredus filius quondam Manfredi[2]. Manfred III., der in einem Diplom Otto's IV. von 1212 als Manfredus marchio dictus Punasius de Saluz bezeichnet wird[3], pflanzte allein die Linie von Saluzzo fort; ein anderer Bruder dominus Anselmus filius Mainfredi marchionis wird, soviel ich finde, nur einmal 1165 erwähnt[4] und scheint vor dem Vater gestorben zu sein.

Wilhelm, der in dem Testament von 1125 an zweiter Stelle genannt wird, ist der Stammvater der Linie der Markgrafen von Busca, muß aber auch einen gewissen Antheil an Saluzzo gehabt haben, da sein Sohn Berengar einmal, mit Manfred III. zusammen urkundend, wie dieser den Titel marchio de Salutiis annimmt[5]. Er wird 1155 von dem Bischof Karl von Turin mit Rossana belehnt und nach diesem Jahr nicht mehr erwähnt. Den Titel marchio de Busca führt er noch nicht, sondern erst seine Söhne Berengar und Manfred IV. Lancia[6].

Der dritte Bruder Hugo mit dem Beinamen Magnus, den er in mehreren Urkunden Friedrichs I. erhält (z. B. St. 3936. 3963. 4085), wird immer nur marchio de Wasto genannt. Daß er sich schon Markgraf von Clavesana genannt habe, wie neuere Schriftsteller behaupten, läßt sich urkundlich nicht belegen. Nach 1167 wird er nicht mehr erwähnt und Nachkommen von ihm sind unbekannt.

Der vierte Bruder ist Anselm II., von dem mir Urkunden, die er allein ausgestellt hatte, nicht bekannt sind. Daß er 1172 todt war, beweist eine Urkunde Bonifaz IV., der sich hier Clavexane marchio fil. quond. Anselmi nennt[7]; wahrscheinlich aber wird sein Tod mindestens zwei Jahre früher hinaufzurücken sein, denn bereits 1170 schließen Bonifaz IV. und sein älterer Bruder Wilhelm II. eine Uebereinkunft mit den Consuln von Albenga, welche andeutet, daß sie damals bereits selbständig über ihr Erbe verfügen konnten[8]. Wilhelm führte den Titel Markgraf von Ceva, wie man aus dem Auszuge einer Urkunde von 1188 sieht, in der Guillielmus de Ceva, filius quond. Anselmi marchionis eine Schenkung macht[9]. Auch der Titel marchio Albingae wird von Gliedern dieses Zweiges — entweder Bonifaz IV. oder einem gleichnamigen Sohn 1196 geführt[10]. Gerade bei dieser Linie Clavesana — Ceva — Albenga ist aber die weitere Genealogie noch nicht völlig aufgeklärt, und am wenigsten befriedigt, was San Quintino darüber beigebracht hat.

Die fünfte Stelle in dem Testament von 1125 nimmt Heinrich ein, der als Heinricus Guercius (Wercius, Wertio u. s. w) eine sehr bedeutende und hinlänglich bekannte Rolle in der Umgebung und am Hofe Friedrichs I. gespielt hat. Gewöhnlich wird auch er in den Kaiserurkunden mit dem allgemeinen Familientitel marchio de Wasto eingeführt; doch heißt er schon in dem Diplom Friedrichs vom 10. Juni 1162 ausdrücklich marchio Savone; er wird darin „pro sua fidelitate quam circa imperium semper habuit et servavit et pro ejus praeclaris serviciis quae nobis semper impendit“ mit Allem belehnt „quod marchio Bonifacius pater ejus habuit in civitate Savone et in marchia et in episcopatu“ (St. 3950). Schon 1179 führt er seine Söhne Otto und Heinrich in die Verwaltung Savona's mit ein, wie ein von allen dreien mit den Consuln der Stadt geschlossener Vertrag von diesem Jahre zeigt[11], und 1182 treten die letzteren schon selbständig auf, da sie als marchiones Otto et Henricus filii Enrici marchionis Saonae die Compagna von Genua schwören[12],

1) San Quintino II, 125.
2) San Quintino II, 126.
3) Muratori, Antt. Est. I, 399.
4) San Quintino II, 124.
5) San Quintino II, 126.
6) Belege für die Anfänge dieser Linie bei San Giovanni, S. 147 ff.
7) H. P. M. Chartae II, 1035, s. auch H. P. M. Chartae II, 1036. 1061.
8) San Quintino I, 225.
9) San Quintino I, 230.
10) Ebenda I, 237.
11) San Quintino I, 201.
12) Liber jur. Genuens. I, 319.

doch hat der Vater noch 1183 wie man weiß, beim Abschluß des Friedens mit dem Lombardenbund mitgewirkt (St. 4354. 4360). Von da ab hört man von ihm nichts mehr, aber auch die Söhne geben bald den Titel Markgrafen von Savona auf, um ihn mit dem bescheidenen Namen von Markgrafen del Carretto zu vertauschen[1]). Zwei Brüder Otto's und Heinrichs, die in den geistlichen Stand getreten sind, übergehe ich.

Sehr spärlich sind die Nachrichten über Bonifaz III., Bonifacius minor, wie er in dem Testament von 1125 genannt wird. Er selbst bezeichnet sich in zwei Urkunden von 1182 und 1188 als marchio de Curtemilia (von Cortemiglia)[2]); gestorben ist er vor 1192[3]), ohne Erben zu hinterlassen.

In den Besitz der Grafschaft Loreto hatte Bonifaz sich mit Otto Boverius, dem jüngsten der Brüder getheilt, wie aus dem eben erwähnten Dokument von 1188 hervorgeht. Nach 1155 haben wir keine sichere Kunde von diesem, legitime Kinder hat er schwerlich hinterlassen, doch mag der Guilielmus filius Oti Bovairi, der in einer Urkunde von 1192 als letzter Zeuge vorkommt, sein natürlicher Sohn gewesen sein[4]).

Stammtafel der ersten Markgrafen von Vasto (siehe S. 405).

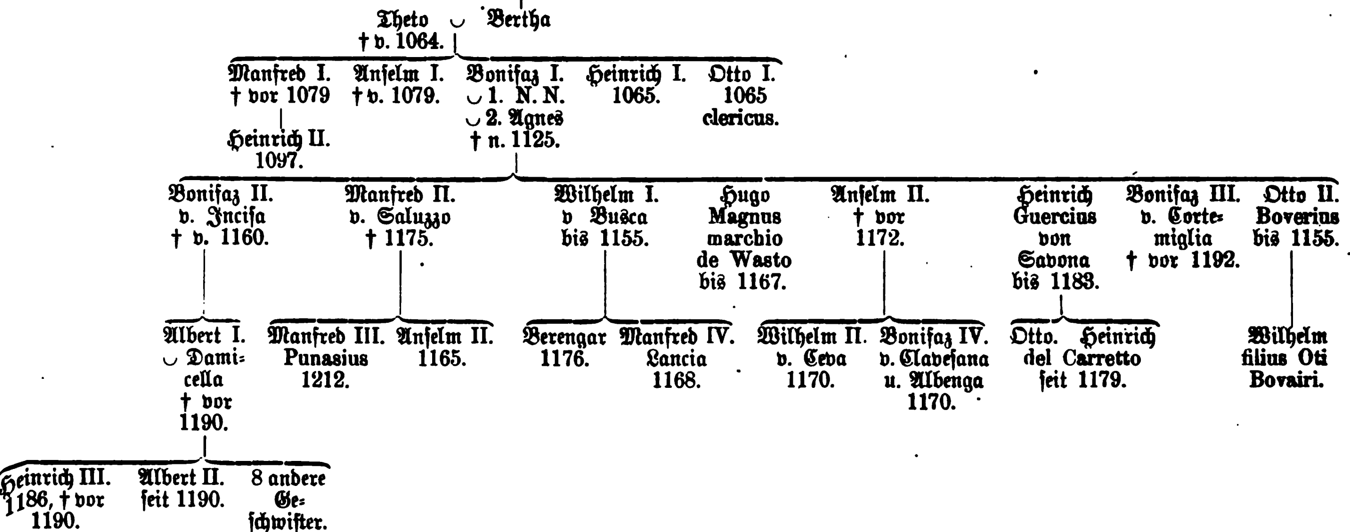
§ 6. Die Linie der Markgrafen von Montferrat.

Den Titel Markgraf von Montferrat finden wir zum ersten Mal in einer Urkunde von 1040 gebraucht: „una cum notitia domini Ottonis marchionis et comitis suprascripti comitatus et marchio Montisferratensis“ vollzog in diesem Jahre Olderich von Romagnano seine große oben[5]) besprochene Schenkung für das Kloster San Silano. Dieser Otto wird sonst nie wieder erwähnt und ein alle Zweifel ausschließender Beweis für seine Zugehörigkeit zum Aledramidischen Hause läßt sich also nicht führen. Wohl aber läßt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit dieser Annahme darthun. Denn nicht nur die Haustradition der Markgrafen von Montferrat, wie sie bei Jacopo d'Acqui und anderen Autoren des späteren Mittelalters aufgezeichnet ist, leitet das Geschlecht derselben von Aledram ab[6]), sondern wir haben auch ältere und gewichtigere Zeugnisse für diesen Zusammenhang. Schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts redet der Genueser Notar Urso, der die Siege seiner Vaterstadt über die kaiserliche Flotte besang, den Markgrafen von Montferrat, der ihr Bundesgenosse war, mit den Versen an:

Stirpis Vastensis lux et generosa propago
Nominis excelsi[7]).

Nachdem sodann im Jahre 1305 die männliche Linie des Hauses Montferrat ausgestorben war, fand am Hof Heinrichs VII. von Luxemburg eine genaue Untersuchung über die Ansprüche der beiden Prätendenten (Theodor Paläologos, als Sohn einer Schwester des letzten Markgrafen, und Manfred III. von Saluzzo, als Haupt der männlichen Linie) statt, bei der die Verwandtschaft der Häuser von Saluzzo und Montferrat ausdrücklich anerkannt wurde. Nicolaus von Butrinto[8]) berichtet darüber: in illo loco (Asti) diligenti et maturo consilio habito de marchionatu Montisferrati, cujus esset, invenit quod marchio Saluciarum nullum jus habebat. Licet autem inter ambos marchiones, qui ejusdem domus fuerant, fuerit ordinatum per testamenta eorum, quod si unum contingeret mori sine herede, alius succederet, et marchio Montisferrati mortuus fuerit sine herede, habens unam sororem, unde iste natus est, qui jam marchio est [Palaeologus], ratione cujus dicebat se habere jus scilicet matris, quae fuit soror ultimi marchionis....; quia tamen in tam nobilibus feodis sorores non succedunt, nec ordinatio

[1]) So Odo de Carreto schon 1190, Moriondi II, 352, vgl. San Quintino I, 216; er war vermählt mit einer Genueserin: Alda filia quondam Ugonis Ebriaci de civitate Janua.
[2]) Vgl. San Quintino I, 123; II, 278.
[3]) Vgl. San Giovanni S. 84 ff.
[4]) Ebenda S. 164.
[5]) S. 379.
[6]) Moriondi II, 168: de Gullielmo vero omnes marchiones qui dicti sunt de Monteferrato.
[7]) H. P. M. Chartae II, 1755, v. 665. 666.
[8]) Böhmer, Fontes I, 72.


Manfred II. von Turin.
Theto ⌣ Bertha
† v. 1064.
Manfred I.
† vor 1079
Anselm I.
† v. 1079.
Bonifaz I.
⌣ 1. N. N.
⌣ 2. Agnes
† n. 1125.
Heinrich I.
1065.
Otto I.
1065
clericus.
Heinrich II.
1097.
Bonifaz II.
v. Incisa
† v. 1160.
Manfred II.
v. Saluzzo
† 1175.
Wilhelm I.
v Busca
bis 1155.
Hugo
Magnus
marchio
de Wasto
bis 1167.
Anselm II.
† vor
1172.
Heinrich
Guercius
von
Savona
bis 1183.
Bonifaz III.
v. Corte-
miglia
† vor 1192.
Otto II.
Boverius
bis 1155.
Albert I.
⌣ Dami-
cella
† vor
1190.
Manfred III.
Punasius
1212.
Anselm II.
1165.
Berengar
1176.
Manfred IV.
Lancia
1168.
Wilhelm II.
v. Ceva
1170.
Bonifaz IV.
v. Clavesana
u. Albenga
1170.
Otto.
Heinrich
del Carretto
seit 1179.
Wilhelm
filius Oti
Bovairi.
Heinrich III.
1186, † vor
1190.
Albert II.
seit 1190.
8 andere
Ge-
schwister.

potest fieri aliqua sine consensu superioris, declaratum fuit ibi per regem, quod neuter eorum habebat jus et quod marchionatus devenerat ad manus dicti regis. Danach wurde also weder die gemeinschaftliche Abstammung der beiden Häuser von Monferrat und Saluzzo, noch die Existenz eines Erbvertrages zwischen ihnen, sondern nur die Giltigkeit des letzteren bestritten, weil er ohne Genehmigung des Lehnsherren geschlossen sei. Endlich — und wegen seines Alters verdient dies Zeugnis besondere Beachtung — als 1156 Markgraf Wilhelm von Montferrat Kloster Grassano beschenkt, das, wie wir sahen 961 durch Aledram begründet war, heißt es in seiner Urkunde darüber [1]): refutationem facimus monasterio, constructo in castro quod vocatur Gracianum,.... de omnibus rebus illis, quae ab Aleramo, primevo antecessore nostro in marchia, seu a quolibet alio antecessore nostro de ejusdem Aledrami stirpe descendente, in jam dicto monasterio collata sunt.

Kommt nun zu diesen drei positiven Angaben hinzu a) die Thatsache, daß das Haus Montferrat nach salischem Recht lebt, b) der Umstand, daß die Montferratenser im Besitz von Gütern sind, die sich bei den älteren Aledramiden nachweisen lassen, c) die Wiederkehr der alt-Aledramidischen Namen Otto und Wilhelm im Hause von Montferrat, so reichen diese Momente aus um es zu rechtfertigen, wenn wir die Abstammung der Montferratenser von Aledram als ausreichend bewiesen ansehen.

Den Markgrafen Otto von 1040 reiht man dann — darin sind alle Neueren einig — am besten so in die Stammtafel ein, daß man ihn als einen Sohn Wilhelms III., der, wie oben gezeigt, vor 1042 gestorben sein muß [2]), betrachtet; sein Bruder war danach Heinrich, der zweite Gemahl Adelheids von Turin (s. oben S. 377) und er selbst, der den Namen des Großvaters führt, muß nach des Bruders kinderlosem Tode das gesammte väterliche Erbe erhalten haben.

Erst etwa ein Jahrhundert nach der Zeit des ersten Markgrafen, der den Titel von Montferrat führt, wird diese Bezeichnung allgemein üblich [3]); der erste, dem sie wieder beigelegt wird, ist Markgraf Rainer, der Gründer des Klosters von Locedio [4]). Er selbst nennt sich zwar in der Dotationsurkunde desselben von 1133 nur „marchio Ragnerius (Raynerius?) filius quondam Willielmi“ ohne weiteren Titel; aber alle Zweifel schließt die Confirmationsbulle Innocenz' II. von 1140 aus, die diesem Kloster bestätigt „quod illustris memoriae Reinerius marchio Montisferrati... respectu piae devotionis donavit“ [5]). Jene Dotationsurkunde von 1133 enthält dann weitere werthvolle genealogische Angaben; wir entnehmen ihr, daß Reiners Gemahlin Gisla filia quondam Vialii war, sein Sohn ist Willielmus, vermählt mit Julitta filia Lupaldi; außerdem wird als Mitgründer erwähnt Ardazonius marchio filius quondam item Ardezonii. Noch einen anderen Fundator Bernardus filius quondam Henrici neben Rainer und Ardezonius nennt eine andere Urkunde von 1126 [6]). Bei der Gründung dieses Klosters stehen die Markgrafen von Montferrat, wie die angezogenen Dokumente lehren, in engen Beziehungen zu dem Bischof von Vercelli; um so unbedenklicher dürfen wir für unsere Stammtafel eine Schenkungsurkunde von 1101 für Vercelli verwerthen [7]). Es heißt in derselben: nos Wilielmus et Reinerius fratres et marchiones filii quondam item Wilielmi marchionis de Ravenna seu Otta comitissa mater et filii et filia quondam Tebaldi de Agldo (l. Agledo) et relicta jam dicta (l. dicti) quondam Wilielmi marchionis quondam vir meus, qui professi sumus ex natione nostra lege vivere Salica, ipsa namque filiis meis Wilielmo Inforsado et Rainerio mihi consentientibus... duximus (l. diximus). Dem entsprechend lauten die Unterschriften: Signum manuum suprascriptorum Wilielmum Inforsado et Rainerium germani marchiones seu Otta comitissa mater et filii,

---

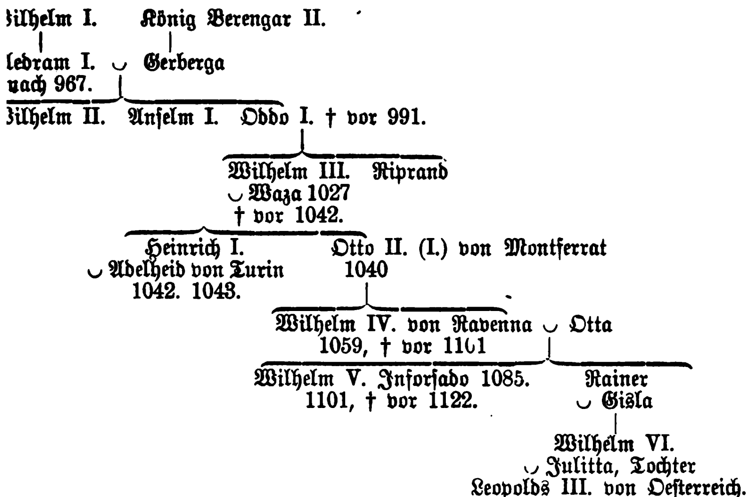
[1]) Moriondi II, 327.
[2]) S. oben S. 393.
[3]) Von der stark verdächtigen Urkunde Heinrichs V. für Turin vom 23. März 1111, in der Rainerius marchio de Monteferrato als Zeuge genannt wird (St. 3052), mache ich keinen Gebrauch.
[4]) Moriondi I, 50.
[5]) Moriondi I, 52.
[6]) Moriondi II, 321.
[7]) Moriondi I, 41.

ii hanc cartam offersionis fieri rogaverunt pro anima quondam item ilielmi marchionis de Ravenna mariti et genitoris nostri mercede. Ge- jenkt werden Güter **in loco et fundo Cornale et in Matasco.**

Nach diesen Angaben hatte Rainers Vater Wilhelm aus uns unbekannter eranlassung den Beinamen von Ravenna und war mit einer Otta, der Tochter nes nicht näher nachweisbaren Tebald vermählt; er war 1101 nicht mehr am eben. Sein älterer Sohn und Rainers Bruder nannte sich Wilhelm Inforsado; ı er bei der Gründung des Klosters Locedio nicht mehr erwähnt wird, und ainer bei dieser Gelegenheit unzweifelhaft als das Haupt des Geschlechtes er- jeint, muß Wilhelm Inforsado zwischen 1101 und 1122 gestorben sein. Sein odestag ergiebt sich aus dem Necrolog. Vercellense[1]): **12. Kal. Decembr. oiit prudentissimus marchio Gulielmus, qui dedit canonicis S. Eusebii ansum unum in Cornale cum omni integritate etc.**

Weiteres läßt sich nicht mit Sicherheit über die ersten Montferratenser er- itteln. Doch hat es viele Wahrscheinlichkeit, daß Wilhelm von Ravenna oder Bilhelm Inforsado mit dem marchio Wilelmus identisch ist, der 1093 bei einrich IV. für Breme intervenirt, und auch der Hypothese, daß der erstere ıter dem marchio Willielmus zu verstehen sei, der 1059, der letztere unter dem archio Guillielmus, der 1085 den Savonesen das übliche Versprechen ihre Pri- legien zu beobachten abgiebt[2]), kann man die Berechtigung nicht absprechen. immt man dann an, daß er ein Sohn des 1040 auftretenden Otto sei — und r Name sowohl wie die Zeitumstände sind dieser Annahme günstig — so ist e Continuität des Montferratensischen Stammbaumes ohne künstliche Combina- on auf einfache Weise hergestellt. Wie die im Anfang des 12. Jahrhunderts ıftretenden Markgrafen Ardizzo, Sohn Ardizzo's, und Bernhard, Sohn Hein- chs, in denselben einzureihen seien, bleibt zweifelhaft; auch die beiden von loriondi angezogenen Urkunden von 1198 und 1228[3]) beweisen nur ihre Zu- hörigkeit zu der Montferratensischen Linie. Auf eine Verfolgung derselben über Bilhelm, den Sohn Rainers, hinaus verzichte ich: alles Wesentliche steht da ınehin völlig fest.

Stammtafel:



Anmerkung. Eine Nebenlinie der Montferratenser bildet der Zweig der larkgrafen von Occimiano. Dieser Titel kommt seit dem dritten Viertel des

[1]) Moriondi II, 831.
[2]) San Quintino I, 34. 49.
[3]) Moriondi II, 378. 561.

12. Jahrhunderts vor; ein Markgraf Bernhard ist der erste der ihn führt; an zuverlässigen Anhaltspunkten für die Fixirung seiner genealogischen Stellung fehlt es; vgl. Moriondi II, 789. 790.

§ 7. Grafschaften und Begüterung der Aledramiden.

Schon oben S. 393 ist auf die Urkunde von 1004 hingewiesen, der zufolge Willehelmus et Obertus marchiones et comites istius comutatu Vadensis, in villa que dicitur Judicisa Vadensis, zu Gerichte saßen: wir folgerten aus dem Verwandtschaftsverhältnis der beiden Markgrafen, daß bereits Aledram die Grafschaft Vado besessen habe. Daß Vadum, südwestlich von Savona, der ältere Sitz auch der Bischöfe gewesen ist, steht anderweitig fest; ebenso sicher ist, daß Savona selbst zum comitatus Vadensis gehörte[1]): eben in unserem Placitum erscheint Johannes episcopus sancte Vadensis ecclesie (derselbe, von dem 999 Otto III. sagt: Johannem quem nuper investivimus de episcopatu Saonense, St. 1195) als Kläger. Beklagte sind gewisse abitantes castro Navoli, während fünf andere abitantes in castro Naboli den Grafen und Pfalzrichtern als Umstand zur Seite stehen; man sieht daraus, daß der comitatus Vadensis den ganzen Küstenstrich von Savona bis Noli umfaßte, beide Orte mit eingeschlossen; landeinwärts erstreckte er sich, wie wir sehen werden, bis zum Tanaro und über denselben hinaus.

Für diesen Bezirk scheint nun schon in einer Urkunde von 1014, St. 1619 der Ausdruck „Mark von Savona" gebraucht zu werden. Heinrich II. bestätigt in derselben auf Bitten des Bischofs Ardemannus von Savona „omnibus hominibus majoribus habitantibus in marchia Saonensi in castello" ihren ganzen Besitz „a jugo maris usque ad metas montes et est juxta flumen Lerone tam infra civitates quam extra et villas libelarias piscationes venationes quie habere soliti sunt". Es heißt weiter: „insuper etiam jubemus, ut in his prescriptis confinijs castella non hedificentur, neque alia superimposita a marchionibus vel a suis comitibus vel vicecomitibus predictis hominibus fiat, scilicet de fodro, de adprehensione hominum vel saltu domorum. Quapropter commendamus ac firmiter in perpetuum statuimus, ut nullus dux, marchio, episcopus, comes, vicecomes, gastaldio, venator, seu qualibet nostri imperii magna parvaque persona predictos homines habitantes in castello Saone de prescriptis rebus inquietare vel molestare presumat". Was die Ueberlieferung dieses meines Wissens bisher nicht angefochtenen Diploms angeht, so berichtet San Quintino (I, 27)[2]), das Original desselben wie das von St. 1618 sei aus dem Stadtarchiv von Savona in das von Genua übertragen und befinde sich jetzt im Staatsarchiv zu Turin; eine Copie von c. 1261 sei im Registro detto a catena zu Savona. Ich vermag, da ich in Turin das Original nicht gesehen habe, ein entscheidendes Urtheil über die Echtheit des Diploms nicht abzugeben, doch will ich nicht unterlassen zu bemerken, daß ich ernste Bedenken gegen dasselbe hege. Nicht nur der Ausdruck „marchia Saonensis", der ein Jahrhundert oder auch nur einige Jahrzehnte später wenig überraschen würde, muß im Anfang des 11. Jahrhunderts, wie unten sich ergeben wird, sehr befremdlich erscheinen: auffallender noch ist die Erwähnung von comites der Markgrafen (a suis comitibus), die es, soweit wir die Dinge zu verfolgen vermögen, in Ligurien wenigstens vor dem 12. Jahrhundert nicht gegeben hat. Auch die Sprache des Diploms ist für die Kanzlei Heinrichs II. auffallend unbeholfen und fehlerhaft. Ich kann danach den Verdacht nicht unterdrücken, daß St. 1619 unter Benutzung des Protokolls von St. 1618 gefälscht sei[3]).

---

[1]) Aber man darf nicht aus der Urkunde bei Ficker, Ital. Forschungen IV, 20 folgern, daß es einen Gastaldatsprengel bildete. Der hier erwähnte gastaldio civitatis Suanense gehört nicht nach Savona, sondern wie Ficker S. 601 selbst berichtigt, nach Sovana (oder Soana) in Tuscien.

[2]) Vgl. auch H. P. Monum. Chartae I, 405.

[3]) Als Grund der Fälschung würde der Wunsch der Savonesen anzusehen sein, den später bestehenden Rechtszustand auf ein kaiserliches Privileg zurückzuführen.

Sicher ist indessen, daß die in dieser Urkunde verbrieften Privilegien mindestens zum größeren Theil einige Jahrzehnte später den Leuten der Stadt Savona zustanden. Bereits 1059 verspricht Markgraf Wilhelm denselben (San Quintino I, 34) „quod ab hac hora in antea non intrabo intra castellum Saone per nullum jus, ingenium nullamque occasionem, quod fieri potest. Nec ullam albergariam de castello, nec de burgo, nec de civitate, si facta fuerit, non requisiero, nisi tantum sub tectis mansionibusque habitandum nostros fideles et caballos nostrorum majorum fidelium. Weiter gelobt der Markgraf keine saximenta personarum vel domorum in dem Castell, dem Borgo oder der Città ohne Urtheilsspruch zu machen oder machen zu lassen, nur einmal im Jahre ein generale placitum von drei Tagen zwischen Allerheiligen und Septuagesimä (also im Winter) den Bürgern von Savona (cives Saonenses) aufzuerlegen, Streitigkeiten zwischen den Savonesen und Auswärtigen nicht durch Kampf zu entscheiden, sondern den Savonesen den Eid mit drei Eideshelfern zu gestatten; Processe zwischen den Bürgern aber nach deren Gewohnheitsrecht zu schlichten. Sehr ungeschickt ist die Strafformel der Urkunde, in der der Markgraf verspricht, im Fall des Bruchs dieser Zusagen hundert Pfund Goldes zu zahlen „medietate camere nostre et medietate dictis Saonensis". Diese Formel ist offenbar einer Königsurkunde schlecht nachgebildet, aber kaum St. 1619, worin für den Bruch der Savoneser Privilegien eine Poen von 1000 Pfund Goldes angeordnet wird. Unser Verdacht gegen St. 1619 kann durch diesen Umstand nur erhöht werden. Als 1061 das Privilegium Wilhelms von Otbert II. erneuert wird, heißt es richtig „medietatem camere regis", in Manfreds Bestätigung von 1062 wird die ganze Summe den Savonesen zugesprochen, hier findet sich auch eine Bezugnahme auf den Brauch in den ceterae civitates marchionales maritimales. Dem gleichen Versprechen der Markgrafen Wilhelm und Manfred von 1135 (San Quintino I, 130) liegt eine andere Formel zu Grunde, welche eine noch größere Beschränkung der Rechte der Markgrafen voraussetzt, hier aber nicht näher zu erörtern ist. Spätere Bestätigungen der Art liegen noch aus dem Jahre 1179 vor, auch gelobben 1155 die Markgrafen Manfred, Heinrich und Otto Boverius den Genuesen „faciemus Sagonensibus sacramenta, que illis soliti sumus facere (San Quintino I, 189); aus demselben Vertrage mit den Genuesen ergiebt sich weiter, daß den Markgrafen noch 1159 manche Rechte — namentlich der Gerichtsbarkeit[1]) — in Noli zustanden, welche sie in Savona zum Theil schon ein Jahrhundert früher verloren hatten, ferner aber auch, daß die Savonesen die Privilegienbestätigung der Markgrafen ihrerseits mit einem Fidelitätseide zu erwidern gehalten waren (San Quintino I, 191). Einen ähnlichen Fidelitätseid leistet Noli den Markgrafen noch 1181 (San Quintino I, 205). Erst 1191 verkauft Otto del Carretto den Savonesen „totum id quod habeo et teneo in Saonna cum toto contili", worunter seine Grafenrechte mit zu verstehen sind (San Quintino I, 216)[2]).

Die Nachkommen Aledrams behaupteten, wie sich aus den angeführten Thatsachen ergiebt, Reste der Grafengewalt in Savona, die freilich durch die aufstrebende Macht der Communen sehr geschmälert waren, bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Unter den zahlreichen Besitzungen des Geschlechtes ragen hier die Burgen von Noli, Ceva und Albissola besonders hervor, für welche nach den vorangehenden Ausführungen Belege nicht mehr erbracht zu werden brauchen; es mag nur noch bemerkt werden, daß schon in der Dotationsurkunde für San Quintino di Spigno von 991 Anselm I. „in Nauli mansos quinque" vergabt (Moriondi I, 11). Auf den übrigen ausgedehnten Privatbesitz der Aledramiden in diesem Bereich näher einzugehen, wird nicht erforderlich sein.

Wie oben für die Grafschaften des Turiner Hauses nachgewiesen worden ist, daß direkt unter den Markgrafen Vicegrafen von Turin, Asti, Auriate standen, so läßt sich Aehnliches auch für die Grafschaft Savona zeigen. In zwei Urkunden, von denen die eine von den sechs Söhnen Bonifaz I. um 1135 gemeinsam, die andere gleichfalls noch vor der Erbtheilung von Wilhelm I. und

[1]) Vgl. auch den Schiedsspruch der Consuln von Genua von 1150 bei San Quintino I, 186.
[2]) Bestätigt von Heinrich VI. im J. 1191, Stumpf, Acta N. 405, S. 56f.

Manfred II. im Jahre 1135 ausgestellt ist[1]), wird Otto vicecomes de Prierio (vicecomes Prierii) als Zeuge erwähnt. Priero liegt wenige Meilen vom Tanaro und von Ceva entfernt, an der Eisenbahn, welche von Mondovi nach Savona führt; von Durandi (Piemonte Cispadano S. 192) wird es zur Grafschaft Alba gerechnet, aber ohne daß dafür ein Beweis erbracht wird. Ein zweiter Sitz von Vicegrafen des Aledramidischen Hauses in dieser Gegend ist Cairo, das ungefähr in der Mitte zwischen Priero und Savona liegt. Wir finden Durandus vicecomes Carii als Zeugen in einer Urkunde der Alba, Gemahlin Otto's del Carretto von 1191[2]), der jedenfalls identisch ist mit dem Durandus de Cario, welcher 1179 in einer Urkunde Heinrichs von Savona, des Vaters von Otto del Carretto genannt wird[3]); wir dürfen ferner aller Wahrscheinlichkeit nach den Henricus de Cairo, der 1163 bei Manfred II. erscheint[4]), und den Enricus vicecomes, der 1175 bei demselben genannt wird[5]), als ein und dieselbe Person und als den Vorgänger Durands betrachten. Daß Cairo zu den Besitzungen unseres Hauses gehört, ergiebt sich schon aus der Fundationsurkunde für San Quintino di Spigno, wo in loco et fundo Cario et in Gabiasca eilf Mansen verschenkt werden; ebenso schenkt, um nur noch ein Beispiel anzuführen, 1079 Bonifaz I. an Ferrania „in villa que nominatur Cairo, massaricium unum“[6]). Durandi (a. a. O. S. 207) rechnet auch Cairo zur Grafschaft Alba; aber er selbst führt Kaiserurkunden von 998. 999. 1014 an (St. 1157. 1195. 1618), in welchen Cairo und die plebs S. Johannis de Cairo den Bischöfen von Savona bestätigt werden, so daß die Zugehörigkeit des Ortes zu deren Bisthum und dem entsprechend zur Grafschaft Savona doch kaum bezweifelt werden kann. Daß die Vicegrafen der Grafschaft Savona nicht in Savona selbst, sondern in anderen innerhalb der Grafschaft belegenen Orten ihren Wohnsitz hatten, die den Markgrafen und Grafen gehörten, wird uns nicht Wunder nehmen können; wir wissen ja, daß schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Bürger vou Savona sich von der gräflichen Gewalt soweit emancipirt hatten, daß den Markgrafen nicht einmal mehr das Betreten des Castells von Savona gestattet war; wie viel weniger würden sie einen ständigen Beamten und Vertreter derselben in ihrer Mitte geduldet haben! Daß übrigens zu Priero und Cario neben einander und zu gleicher Zeit Vicegrafen residirt hätten, so daß eine Theilung der Grafschaft in zwei Vicecomitate erfolgt wäre, wird man den obigen Daten nach nicht anzunehmen brauchen; es ist viel wahrscheinlicher, daß der Sitz der Vicegrafen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Priero war und von dort später aus Gründen, die wir natürlich nicht nachzuweisen im Stande sind, nach Cairo verlegt wurde.

Wir wenden uns zu dem zweiten Bezirk, über welchen nach der gewöhnlichen Ansicht der Machtbereich des Aledramidischen Hauses sich erstreckte, zur Grafschaft Acqui. Von den zahlreichen Besitzungen, welche schon den ersten Aledramiden hier zustanden, geben schon die ersten Urkunden, die uns vorliegen, reiche Kunde. Hier empfing Aledram 933 die cortis Auriola cum omnibus rebus inter duo flumina Amporio et Sturia, hier 935 die cortis quae Forum nuncupatur cum omnibus rebus a fluvio Tanari usque ad fluvium Burmidae, und die districtio de villa quae vocatur Roncho; hier liegt der Königshof Orba, den Wilhelm III. 1027 gegen Konrad II. vertheidigte, hier die Klöster zu Spigno und Sezzè, welche 991 und 1030 von Mitgliedern unseres Geschlechtes gegründet, und der größte Theil der Güter, mit welchen diese Stiftungen dotirt wurden, hier ist endlich auch später Aledramidisches Besitzthum in weitem Umfange nachweisbar[7]). Daß nun unser Geschlecht von seinem Ahnherrn an hier auch die Grafenrechte besessen habe, ist die fast einstimmige Ansicht aller italienischen Forscher[8]); allein

[1]) San Quintino I, 130. 177.
[2]) San Quintino I, 222.
[3]) San Quintino I, 206.
[4]) San Quintino II, 123.
[5]) Ebenda II, 125.
[6]) Ebenda I, 65.
[7]) Belege für das Vorangehende s. oben S. 389 ff.
[8]) Nur San Quintino I, 15 weist die Annahme ab, und zweifelnd verhält sich gegen sie auch Biorci, Antichità e Prerogative d' Acqui Staziella I, 153 ff. Wie ich aus einer Bemerkung Desimoni's, der Rivista di Genova 1869, S. 296 ff. die Annahme eifrig vertritt, ersehe, ist auch Wüstenfeld ein Gegner derselben.

an sicheren Beweisen dafür fehlt es durchaus, und wichtige Momente sprechen gegen dieselbe. Daraus zwar, daß der Bischof von Acqui mindestens seit 978 (St. 726) jam dictae urbis (Aquensis) districtionem intrinsecus et extrinsecus circumquaque per tria milliaria, also die Gerichtsgewalt über die Stadt und einen Umkreis von drei Miglien besaß, darf man nichts folgern; diese Thatsache würde mit dem Besitz der Grafschaft durch die Aledramiden sehr wohl vereinbar sein und würde sogar das Fehlen positiver Zeugnisse für die Ausübung der Grafenrechte durch Aledram und seine Nachkommen leichter begreiflich machen. Nicht vereinbar aber ist damit der Umstand, daß Hugo und Lothar 935 omnem districtionem de villa quae vocatur Roncho an Aledram verleihen (BRK 1393); denn wenn Aledram damals Graf von Acqui gewesen wäre, so hätte er einer Verleihung der Gerichtsbarkeit über diesen in seiner Grafschaft belegenen Ort nicht erst bedurft; dieselbe steht der oben erwähnten Verleihung der districtio über die Stadt an den Bischof ganz gleich und bedeutet gerade eine Exemtion der villa von der Grafengewalt zu Gunsten Aledrams. Und ebenso wenig wie danach Aledram 935 Graf von Acqui gewesen sein kann, ebenso wenig waren es 991 seine Nachkommen; vielmehr wird in der oft citirten Fundationsurkunde für San Quintino di Spigno ausdrücklich ein „domnus Gaidaldus comes istius comitatus Aquensis als anwesend genannt, über dessen Persönlichkeit und Herkunft wir zwar nicht näher unterrichtet sind, der aber keines Falles in irgend welchen Beziehungen zu unserem Geschlechte stand[1]). So kann es also als feststehend gelten, daß bis zum Schluß des 10. Jahrhunderts die Grafschaft Acqui den Aledramiden nicht gehörte; eine spätere Erwerbung derselben anzunehmen sind wir aber nicht berechtigt, da es dafür an allen und jeden Anhaltspunkten fehlt.

Dagegen hat aller Wahrscheinlichkeit nach schon Aledram doch neben der Grafschaft von Savona noch einen anderen Comitat besessen, nämlich den von Montferrat. Daß der Ahnherr unserer Dynastie in dem später als Markgrafschaft Montferrat bezeichneten Gebiete begütert war, ergiebt sich schon aus seiner Fundationsurkunde für das Kloster Grassano bei Casale von 961 (s. oben S. 390), und zahlreiche Urkunden seiner Nachkommen zeigen, daß dieser Besitz ein sehr ausgedehnter war. Für die Existenz einer nach Montferrat benannten Grafschaft giebt es dagegen, wenn wir von der falschen oder interpolirten Urkunde St. 419 absehen, nur zwei Zeugnisse des 11. Jahrhunderts, von denen nur eins die Beachtung der italienischen Forscher gefunden hat. Das letztere ist die oben S. 404 zuletzt besprochene Urkunde Olderichs von S. Romagnano für S. Silano von 1040, der zufolge die Dotirung des Klosters erfolgt ist „una cum notitia domini Ottonis marchionis et comitis suprascripti comitatus et marchio Montisferratensis“. Der Name des Comitats wird trotz des hinzugefügten Wortes suprascripti vorher nicht genannt, aber nach der Analogie ähnlicher Formeln[2]) sind wir berechtigt, die Worte comitatus und Montisferratensis zu verbinden; ich halte es sogar für sehr wahrscheinlich, daß die dazwischenstehenden Worte et marchio, die nach dem vorhergehenden marchionis überflüssig sind und den analogen Formeln fehlen, als eine Interpolation aus einer Zeit, da Montferrat nur noch als Mark bezeichnet wurde, ausgeschieden werden müssen. Das zweite Zeugnis ist eine Urkunde von 1064, durch welche ein Iudex Secundus dem Kloster S. Giusto zu Susa Güter schenkt, die gelegen sind „in comitatu Astensi et in predicto Taurinensi seu Monteferraliensi“[3]). Daß endlich Otto nicht der erste Graf von Montferrat aus unserem Hause war, kann man aus der oben S. 406 angeführten Urkunde

---

[1]) Vergebens versucht Desimoni a. a. O., der den ersten Umstand nicht beachtet hat, den zweiten aus der Welt zu schaffen. Die Gründe, die er anführt und auf die zum Theil an anderem Orte zurückzukommen ist, sind unhaltbar und seine Vermuthung, der Graf Gaidald unserer Urkunde sei identisch mit einem Manne gleichen Namens, der nach zwei unedirten Dokumenten des Genueser Archivs 1016 und 1017 über Güter in der Grafschaft Tortona verfügt, schwebt völlig in der Luft.

[2]) Vgl. z. B. Moriondi I, 10: una cum notitia domini Gaidaldi comes istius comitatus Aquensis; Muratori Antt. Est. I, 98: una cum notitia domni Ugonis marchionis et comitis hujus comitatus Terdonensis.

[3]) H. P. M. Chartae I, 604.

Wilhelms von Montferrat von 1156 folgern, in welcher der Aussteller Aledram I. als seinen primevus antecessor noster in marchia bezeichnet.

Ueber Lage und Ausdehnung der Grafschaft Montferrat sind wir nun freilich nur sehr schlecht unterrichtet. Durandi[1]), dem San Quintino, Desimoni und andere italienische Gelehrte zustimmen, meint, daß der Name Montferrat zuerst an einer Hügelkette oberhalb Turins gehaftet habe, daß die Grafschaft zunächst nur ein kleiner, nicht mit den alten städtischen Comitaten auf gleiche Linie zu stellender, sondern vielmehr von der Grafschaft Turin abgelöster Bezirk gewesen sei, der sich erst allmählich, und zwar wesentlich unter der Herrschaft der Aledramiden erweitert habe. Allein für diese Ansicht mangelt es doch sehr an Beweisen. Durandi allerdings mußte zu ihr gelangen, da er, bei seiner nach Flußläufen und Bergzügen vorgenommenen Begrenzung der piemontesischen Comitate, zwischen den Grafschaften Turin, Asti, Novara, Vercelli, Tortona für eine diesen an Ausdehnung auch nur ungefähr entsprechende Grafschaft Montferrat kaum noch Raum behielt. Allein diese ganze Grafschaftsbegrenzung, wie sie Durandi vorgenommen hat, beruht völlig auf willkürlichen Combinationen, die allerdings, weil sie sich auf natürliche Grenzen und die kirchlichen Eintheilungen stützen, vielfach das richtige getroffen zu haben scheinen, keineswegs aber den Anspruch erheben können, als durchweg feststehend zu gelten. Es muß selbstverständlich der Lokalforschung überlassen bleiben, die nothwendige Revision und Berichtigung der Ansetzungen Durandi's vorzunehmen; nur einige Bemerkungen über die Ausdehnung Montferrats möchte ich hier anknüpfen. Die Urkunden des Klosters S. Pietro in Cielo d' Oro zu Pavia, in den denen schon früh Güter in Monteferrato erwähnt werden, können für unseren Zweck nicht heran gezogen werden, da jene Montferratinischen Güter weder specificirt noch benannt sind; ebenso müssen andere Urkunden in denen nur der Name der Grafschaft vorkommt, weiter aber auch alle Dokumente des 12. Jahrhunderts unberücksichtigt bleiben, da in den letzteren der Name schon für den gesammten, zu einem Territorium verschmolzenen Besitz der Markgrafen gebraucht wird. Dagegen sind wir vollberechtigt, sowohl den Ausstellort jener Urkunde von 1040 für San Silano, die in Gegenwart Otto's von Montferrat vollzogen wird, wie die meisten in derselben genannten Güter für die Grafschaft in Anspruch zu nehmen: d. h. zunächst die Gegend um Casale, Romagnano und Occimiano. Auf der anderen Seite wird in einem Bestätigungsdiplom Heinrichs III. für das Kapitel zu Turin (St. 2335) unter den Schenkungen des Bischofs Reguimir auch die Capelle S. Solutoris in Montepharrato aufgeführt, deren Lage Durandi, Piemonte Trasp. S. 113 bestimmt hat. Danach kann man, wenn man auch auf eine ins Detail gehende Begrenzung verzichtet, doch im allgemeinen daran festhalten, daß der Comitat von Montferrat wenige Miglien von Turin begann und sich wahrscheinlich am rechten Ufer des Po, aber mit geringer Breite nach Süden hin, nahezu bis zum Einfluß des Tanaro ausdehnte.

Zu den alten Gütern des Hauses der Aledramiden kam ein reicher Zuwachs durch die Heirath Teto's mit Bertha, der Tochter Manfreds II. von Turin und den Antheil der letzteren am Erbe ihres Vaters. Dahin gehören namentlich die Gebiete der späteren Markgrafschaften Saluzzo und Busca, die ursprünglich einen Theil der Grafschaft Auriate gebildet haben müssen und bei ihrem Uebergang an die Aledramiden, während der Rest der Grafschaft Auriate dem Turiner Hause verblieb, von dieser Verbindung gelöst sein werden[2]). Weiter aber gehört dazu die ganze Grafschaft Albenga, nach der sich wie wir oben (S. 403) bemerkten, ein Zweig des Geschlechtes gegen Ende des 12. Jahrhunderts geradezu genannt hat. Die Hoheitsrechte der Grafen haben sich auch hier, wie in Savona, trotz der aufstrebenden Macht der Communen mindestens theilweise bis in die Zeiten der staufischen Kaiser erhalten; noch 1174 schließt Bonifaz von Clavesana mit der Commune Albenga einen Vertrag, in welchem der von den Leuten der Stadt dem Markgrafen zu leistende Huldigungseid (fidelitas, quam mihi faciunt

---

[1]) Piemonte Cispadano S. 308 ff., Traspadano S. 113 ff.

[2]) Dem Aledramidischen Antheil der Grafschaft Auriate mögen der Petrus vicecomes und der Filippus vicecomes angehören, die 1155 bei Wilhelm II. und bei Belengerus von Busca begegnen, San Quintino II, 152. 159.

homines Albingane) erwähnt wird[1]), und noch 1192 behält sich derselbe bei einem Abkommen mit Genua seinen Antheil an dem fodrum super Albinganenses vor[2]). Endlich muß hier auch noch der comitatus Laureti erwähnt werden, welcher in Urkunden eines Zweiges der Markgrafen von Busca am Ende des 12. Jahrhunderts mehrfach erwähnt wird, und nach dem diese Markgrafen auch den Nebentitel comites Loreti führen[3]). Diese Grafschaft hat ihren Namen offenbar von dem castrum Laureti, wo Bonifaz I. 1125 sein Testament macht[4]), und deren Lage — sie existirt nicht mehr — Durandi und San Quintino wahrscheinlich mit Recht in der Gegend von Costigliole (östlich von Tanaro, etwa halbwegs zwischen Asti und Alba) suchen; der danach genannte Comitat würde sich zwischen Tanaro und Belbo ausgedehnt haben[5]). Demnach kann auch er nur durch die Erbschaft der Bertha den Aledramiden zugefallen sein. Ob wir es aber hier mit einer wirklichen, alten Grafschaft, wie Savona und Montferrat waren, zu thun haben, ist mindestens sehr zweifelhaft; wahrscheinlicher besteht der Comitat Loreto nur aus dem den Aledramiden zugefallenen Theile der Grafschaft Alba und ist nach seiner Hauptburg benannt worden.

Wir haben also nach diesen Darlegungen ursprünglich nur die Grafschaften Vado-Savona und Montferrat als im Besitz unseres Hauses anzusehen, zu denen erst in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Grafschaft Albenga und Theile der Grafschaften Auriate und Alba hinzukommen.

---

1) San Quintino I, 227.
2) Liber jur. Genuens. I, 403.
3) Z. B. San Quintino II, 157. 195; San Giovanni S. 82 ff. 166; Durandi Piem. Cispadano S. 203.
4) San Quintino I, 100.
5) Die von San Quintino I, 112 ff. gegebenen Grenzbestimmungen sind ganz unsicher; denn sein Schluß, die Orte, aus denen 1125 Zeugen das Testament Bonifaz' I. unterzeichneten, müßten zur Grafschaft Loreto gehören, ist unberechtigt; es können auch beliebige andere Mannen des Markgrafen gewesen sein.

Dritter Abschnitt.

Das Haus der Otbertiner oder Estenser.

§ 1. Die Anfänge.

Für die Geschichte des Hauses der Otbertiner besitzen wir in Muratori's großem Werk Delle antichità Estensi (benutzt in der Ausgabe Modena 1717) eine so vortreffliche Vorarbeit, daß auch mit Hilfe der später zu Tage gekommenen Dokumente nur Weniges an den von ihm gegebenen Aufstellungen geändert zu werden braucht. Ich lasse dabei die doch nicht mit Sicherheit zu lösende Frage nach dem Zusammenhang der Otbertiner mit dem Hause der älteren Markgrafen von Tuscien, das zuletzt durch Adalbert den Reichen (Liudprand. Antap. I, 39) und seine Söhne (Liudprand. II, 56) repräsentirt wurde, außer Betracht: über das Bedenken, daß dies Geschlecht, so viel man sehen kann, nach bairischem Recht lebte, die Otbertiner aber von Anfang an als Langobarden sich bezeichneten, vermag ich auch nach den von Muratori I, 219 ff. angeführten Beispielen nicht völlig hinwegzukommen.

Der zweifellos feststehende Ahnherr des Olbertinischen Hauses ist Otbert I.; und diesem begegnen wir zum ersten Mal mit absoluter Sicherheit im Jahre 960, als er schon Markgraf genannt (Cont. Regin. 960: Opertus marchio; Lindpr. Hist. Ott. cap. 1: illustris marchio Otbertus), bei Otto I. Zuflucht vor dem Wüthen Berengars suchte. Bei zwei früheren Urkunden, die man mit ihm in Verbindung gebracht hat, ist es doch nicht so völlig gewiß, daß wir es wirklich mit unserem Mann zu thun haben. Wenn in einer Urkunde des Markgrafen Amalrich von Mantua von 948[1]) ein Opertus comes im Text und als erster Zeuge erwähnt wird, so haben wir doch außer dem nicht seltenen Namen und den eben so wenig ausgiebigen Thatsachen, daß spätere Otbertiner, wie in ganz Mittelitalien, so auch in der Gegend von Rovigo und Ferrara begütert waren, keinen Anhaltspunkt, den Grafen von 948 mit unserem Markgrafen von 960 zu identificiren. Etwas günstiger steht es mit einem Diplom Berengars und Adalberts vom 23. Jan. 951, das interventu ac petitione Odeberti marchionis erlassen ist[2]), und in welchem auch Dümmler[3]) unseren Ahnherrn der Otbertiner zu erkennen glaubt; doch ist auch hier nicht völlig ausgeschlossen, daß etwa der Markgraf Hubert von Tuscien, der wiederholentlich Obertus genannt wird, gemeint sei. Fest steht dagegen, daß unser Otbert I. der Sohn eines Adalberts I. war, der gleichfalls schon marchio heißt; sein Sohn Adalbert II. wird in einer Urkunde von 1011[4]) einmal als Adalbertus marchio, fil. b. m. Obberti qui Oppitio, ein anderes Mal als Adalbertus fil. b. m. Obberti et nepus b. m. Adalberti qui fuit similiter marchio bezeichnet.

---

[1]) Muratori, Antt. Ital. II, 176.
[2]) BRK 1431; Tiraboschi, Modena I, 121.
[3]) Otto I. S. 318, N. 1.
[4]) Muratori, Antt. Est. I, 195. In der Urkunde von 1002, Antt. Est. I, 200 ist statt Alberti Oberti zu lesen; wie Muratori in den Erläuterungen zeigt.

Otbert I. ist dann spätestens im September 962 zum Pfalzgrafen ernannt ›orden[1]), und die Zeugnisse für seine Thätigkeit im Hofgericht sind häufig genug. Sie reichen dafür bis zum 20. August 972[2]); an diesem Tage ist das letzte Placitum Otberts, von dem wir wissen, abgehalten; aus der Urkunde darüber :rfahren wir zugleich, daß er Kloster Bobbio vom Kaiser zum Benefiz erhalten hatte. Gestorben war er vor dem 15. Oktober 975; von diesem Datum ist ein Vertrag seiner Söhne Adalbert II. und Otbert II. mit dem Bischof Alberich von Pisa (Adalbertus et Obertus germani marchiones, filii b. m. Otberti marchio et comes palatii)[3]). Außer diesen beiden Söhnen muß aber Otbert I. noch einen dritten, gleichfalls Adalbert (III.) oder Albert genannt, hinterlassen haben; denn in einem Placitum Otto's III. von 996 (St. 1064) werden beklagt: Adelbertus marchio et Alberto germani filii quondam Holberti. Nun läge war die Vermuthung nahe, daß hier Alberto für Atberto oder Otberto ver= esen oder verschrieben wäre, so gut wie Holberti offenbar für Otberti oder Iotberti verlesen oder verschrieben ist. Allein die Existenz eines dem ersten leichnamigen, dritten Sohnes Otberts I. läßt sich auch anderweit erweisen. Adalbert II. nämlich, den wir als den ältesten Sohn Otberts I. zu betrachten Grund haben, da er im Juli 972 seinen Vater im Hofgericht als Pfalzgraf ertrat[4]) und auch in dem oben angeführten Vertrag von 975 zuerst genannt wird, war im März 1000 bereits verstorben; damals urkundet Adelbertus marchio filius beatae memoriae item Adelberti, der zu Langobardischem Recht ebt[5]); und seinen Tod bestätigt eine Urkunde seiner Tochter Bertha (Berta filia eatae memoriae Adelberti marchio), die mit dem Grafen Lanfrank von Piacenza vermählt war, vom Juli 1002[6]). Da nun aber ein Albertus marchio (o unterschreibt er sich) der Sohn Otberts I. noch 1002, ja vielleicht noch 1011 lebt[7]), so müssen in der That außer Otbert II. zwei Adalberte als Söhne Otberts I. angenommen werden. Verfolgen wir nun diese Nachkommen Otberts I. n Einzelnen, und beginnen wir mit demjenigen, dessen Linie sich am sichersten achweisen läßt.

Otbert II. finden wir 994 im Genuesischen zu Lavagna als Richter in einer Streitsache des Klosters San Fruttuoso[8]). 998 verzichtet er zu Gunsten des Bischofs Gottfried von Luni auf alle Ansprüche auf vier plebes . . quod sunt sis plebibus de sub regimine episcopii vestri[9]). Durch eine Urkunde vom Mai 999[10]) lernen wir seine Frau Railenda comitissa filia b. m. Riprandi ui fuit comes kennen und erfahren, daß dieselbe schon früher einmal ver= eirathet war und in dieser ersten Ehe einen Sohn Berengar, Subdiakon von Mailand, geboren hatte. Um 1000 soll er nach einer bis jetzt urkundlich nicht achgewiesenen Tradition das St. Johanneskloster zu Vicolo Marchese im Bis= tum Piacenza gegründet haben[11]). Aus dem Jahre 1012 datiren mehrere von m zum Theil bestätigte und unterschriebene Urkunden seiner Söhne. In der sten derselben schenkt Adela comitissa, conjux Azoni marchio, die vor ihrer Ehe zu salischem Recht lebte, mit Zustimmung ihres Gemahls und dessen Vaters Otbert dem Bisthum Cremona Güter im comitatus Auciensis[12]). Durch die zweite früheren Datums erwerben Azo et Ugo germani, filii Uberti marchio, on dem Diakon Domninus in Borge San Donnino Güter, darunter zum Theil eselben Orte, über welche in dem soeben besprochenen Dokument Adela ver= gte[13]). In der dritten endlich schenken Ugo et Azo germanis filii Auberti marchio Güter wiederum in denselben Bezirken an Cremona[14]). Danach haben

---

1) Vgl. Ficker, Italienische Forschungen I, 314.
2) Muratori, Antt. Est. I, 149.
3) Muratori, Antt. Ital. I, 375.
4) St. 511, H. P. M. XIII, 1283.
5) Murator. Antt. Est I, 228.
6) Ebenda I, 229.
7) Ebenda I, 195. 200, s. d. S., N. 4.
8) Muratori Antt. Est. I, 133; Atti della Società Ligure I, 318.
9) Muratori, Antt. Est. I, 132.
10) H. P. M. XIII, 681; Giulini, Memorie di Milano (Ausg. von 1857) VII, 40.
11) Campi, Ist. eccl. di Piacenza I, 298; vgl. Muratori, Antt. Est. I, 118.
12) Muratori, Antt. Est. I, 121.
13) Ebenda I, 123.
14) Ebenda I, 125.

wir nur noch eine Urkunde Otberts vom 10. Juli 1014, eine Schenkung des **Odbertus marchio fil. b. m. item Odbertus marchio et comes palacii** für San Siro zu Genua. Die Unterschriftszeile lautet: **signum Odberti marchio qui propter infirmitatem corporis minime scribere potuit**[1]). Obwohl Otbert in dieser Urkunde nach Heinrichs Kaiserjahren datirt, muß er, dessen Sohn Hugo schon im Jahre 1002 als Gesandter wahrscheinlich König Arduins nach Frankreich an den Hof König Roberts gegangen war[2]), bald nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland aufs neue sich empört haben; in einem Diplom vom Herbst 1014 (St. 1633) ächtet Heinrich u. A. Otbertum marchionem et filios ejus et Albertum nepotem ejus[3]). Darauf erfahren wir von Otbert nichts mehr; ein sicheres Zeugnis für seinen Tod haben wir allerdings erst aus dem Jahre 1021[4]).

Von seiner Tochter Bertha, der Gemahlin Olderich Manfreds II. von Turin, ist oben bei der Geschichte dieses Hauses die Rede gewesen; zwei seiner Söhne Azzo I. und Hugo haben wir soeben kennen gelernt. Von beiden liegen aus ihres Vaters Lebzeiten noch zwei andere Zeugnisse vor: 1013 sind **Adalberto marchio et Ugone germanis marchiones** Beisitzer des Herzogs Adalbero von Kärnthen in einem Placitum zu Verona[5]), ersterer unterschreibt als Adelbertus qui Azo vocatur marchius; im selben Jahre sitzen ferner fünf Tage später Albert Azzo und Hugo selbst in der Grafschaft Padua zu Gericht[6]). Adela, die Gemahlin Albert Azzo's I., kommt noch in einer Urkunde von 1011 vor, durch welche sie von jenem Diakonus Domninus die Güter erkaufte, die sie, wie wir sahen, ein Jahr später an Conmona verschenkte[7]). Außer Albert Azzo und Hugo muß nun aber Otbert II. noch einen dritten Sohn Adalbert (III) gehabt haben, wie schon Muratori, Gfrörer und andere angenommen haben. Der Nachweis dafür läßt sich durch eine Urkunde von 1033 erbringen, der zufolge **Adelbertus marchio filius b. m. Otberti itemque marchionis et Adeleyda jugalibus filia quondam Bosoni comitis** ein Marienkloster zu Castiglione gründen[8]). Man könnte versucht sein, diesen Adalbert für Albert Azzo I., seine Gemahlin Adelheid für die 1011 und 1012 erwähnte Gemahlin Azzo's I. zu halten; doch ist das unmöglich; jene Adela bekennt sich 1011 zu salischem Rechte, diese Adeleyda ist lege Alamannorum geboren[9]), damit steht ihre Verschiedenheit fest. Wie Otbert I. hat also auch Otbert II. zwei Söhne Adalbert gehabt, die wir als Albert Azzo I. und Adalbert IV. unterscheiden müssen. Alle drei sind 1014 in Heinrichs II. Gefangenschaft gerathen: es hat keine Schwierigkeit sie in den marchiones Ugo Azo Adelbertus, von denen Arnulf I, 18 spricht (Hug, Hecil, Hecilin sagt Thietm. VII, 1) wieder zu erkennen, die Thietmar ausdrücklich als germani bezeichnet, damit die obige Annahme bestätigend. Hugo ist wie der mit ihm gefangene Aledramide Otbert (s. oben S. 392) auf dem Transport nach Deutschland entflohen; Albert Azzo und Adalbert wurden in Fulda und Giebichenstein in Haft gehalten; erst im Januar 1018 ist der letzte von ihnen — wahrscheinlich Adalbert (Ecelinus, Thietm. VIII, 1) — freigelassen.

Erst im Jahre 1021 erhalten wir nach dieser Katastrophe wieder Kenntnis von den Brüdern. Hugo hält im November dieses Jahres als marchio et comes comitatu istius Mediolanensis eine Gerichtssitzung zu Mailand ab[10]) und ist am 6. December in Verona Beisitzer in einem Placitum Heinrichs II. (St. 1777); demnächst finden wir ihn im Mai 1027 in einem Placitum Kon-

---

[1]) Atti della Società Ligure I, 319.

[2]) Mabille, Pancarte noire de St. Martin de Tours S. 76.

[3]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 435. Der **Albertus nepos** ist offenbar der oben S. 415, N. 5 erwähnte Sohn Adalberts.

[4]) H. P. M. Chartae I, 432: Berta filia quondam Obberti itemque marchio. Das Retrologium von Monza bei Frisi, Memorie di Monza III, 122 verzeichnet den Tod eines marchio Otbertus zu 7 id. Junii. Ob es der unsrige ist, läßt sich nicht ausmachen.

[5]) Muratori, Antt. Est. I, 85.

[6]) Ebenda I, 88.

[7]) Ebenda I, 119. Der Verkäufer erwähnt darin auch eine Schenkung in Ugonem filium Atberti marchio seniorem meum.

[8]) Ebenda I, 98.

[9]) Affo, Odorici u. A. halten ihren Vater Boso für einen Grafen von Sabbioneta. In der That kommt in diesem lege Alamannorum lebenden Geschlecht der Name Boso vor.

[10]) Giulini VII, 49.

rads II. zu Verona (St. 1948, s. oben S. 182). Aus dem Jahre 1029 besitzen wir zwei Verträge von ihm mit einem Diakonus Gerardus, durch welche Hugo bedeutende Besitzungen erwarb[1]); aus dem zweiten derselben erfahren wir, daß er mit Gisela, einer Tochter des Pfalzgrafen Giselbert II., Grafen von Bergamo, verheirathet, also wie wir sehen werden, ein Schwager des Markgrafen Bonifaz von Canossa war; wir dürfen aus der Ausdrucksweise der Urkunde zugleich schließen, daß diese Ehe ohne männliche Nachkommen geblieben war. Ueber einen Theil der erworbenen Güter verfügte Hugo noch im gleichen Jahr zu Gunsten der Kirche von Piacenza[2]); einen anderen soll er unter Mitwirkung seiner Gemahlin — die Urkunde darüber liegt nicht vor — an Bischof Rainald von Pavia geschenkt haben[3]). Von einer Gerichtsurkunde des Königsboten Tado aus dem Jahre 1034, in welcher der eine der beiden Verträge mit Gerard von Hugo producirt und bestätigt sein soll[4]), wage ich, obwohl Ficker an derselben keinen Anstoß genommen hat[5]), vorläufig keinen Gebrauch zu machen, da in ihr die Gegenwart von vassi Aikardi episcopi erwähnt wird, 1034 aber Peter Bischof von Piacenza war, und Aikard erst seit 1038 vorkommt. Unanfechtbar ist dagegen die oben[6]) erwähnte Dotationsurkunde von Kloster Castiglione von 1033; Hugo hat darin als Graf von Tortona die Verfügung seines Bruders anerkannt. Als marchio et comes comitatus Terdonense hält Hugo dann auch im Mai 1035 ein Placitum ab; er sitzt dabei in Sala Roderadi, einer der 1029 von Gerard erworbenen Burgen[7]). Weiter hege ich keinen Zweifel mehr, daß der Hugo comes, der nach Wipo cap. 35 im Jahre 1037 auf dem Reichstage zu Pavia zu den Hauptanklägern Ariberts von Mailand gehörte, unser Sohn Otberts II. ist, dem wir ja schon 1021 als Grafen von Mailand begegnet sind. Eine spätere Erwähnung von ihm ist mir bis jetzt nicht vorgekommen. Der Todestag Hugo's war der 26. Januar[8]); das Jahr ist nicht zu ermitteln. Vielleicht hat er eine Tochter Richilde hinterlassen; wenigstens urkundet im Jahre 1080 eine Richilda, filia quondam Ugoni marchio et relicta quondam Gerardi Frogerii filius[9]), die man am besten hierher bezieht; sie würde nach ihrer Mutterschwester, der Gemahlin des Canossaners heißen. Sie lebt zwar nach römischem Recht, aber der Uebergang von der Lombarda zum römischen Recht ist bekanntlich nicht selten, und ihre Tochter Agelburga bekennt sich ausdrücklich zum langobardischen Gesetz.

Fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen wir nun aber, wenn wir uns den Brüdern Hugo's zuwenden: Adalbert IV. und Albert Azzo I., die beide als Adalbertus oder Albertus auftreten können, auseinanderzuhalten, besitzen wir keine ausreichenden Kriterien. So entbehren die folgenden Darlegungen, wie ich mir nicht verhehle, der genügenden Sicherheit; doch muß der Versuch gemacht werden, wenigstens zu wahrscheinlichen Ergebnissen zu gelangen.

In einer Urkunde von 1021, durch welche Bertha von Turin, Otberts II. Tochter, Güter veräußert, bezieht sie sich auf die Zustimmung von Adalbertus marchio germanus meus et item Albertus infantulo, pater et filio, nepoto mio; es folgt das Zeichen Alberti marchioni et item Alberti pater et filio. Ist hier Albert Azzo I. oder Adalbert IV. zu verstehen? Wenn ich mich für das letztere entscheide, so veranlaßt mich dazu die Rücksicht auf die bekannte Stelle Bernolds SS. V, 465, der zufolge Albert Azzo II., Azzo's I. Sohn, 1097 major centenario ut ajunt starb. Wäre der in unserer Urkunde genannte Bruder Bertha's Albert Azzo I., so müßte sein Sohn Albert mit Albert Azzo II. identisch sein. Da dieser aber nach Bernold vor 997 geboren sein muß, so könnte er 1021 nicht mehr infantulo genannt werden. Demnach haben wir den 1021 in Turin anwesenden Adalbertus marchio für Adalbert IV. zu halten und

---

1) Campi, Ist. eccl. di Piacenza I, 505, Muratori, Antt. Est. I, 89 und Boselli, Delle istor. Piacentine I, 296.
2) Campi I, 506; Muratori, Antt. Est. I, 91.
3) Vgl. Muratori I, 92; Robolini, Pavia II, 314.
4) Boselli I, 296.
5) Italienische Forschungen I, 34, N. 10.
6) S. 416, N. 8.
7) Salice, Annali Tortonesi (Tortona 1874) S. 484.
8) Necrol. Placent. bei Campi I, 323.
9) Affarosi, Mem. stor. di S. Prosp. di Reggio I, 396.

diesem einen Sohn Adalbert V. zu geben. Adalbert IV. treffen wir dann noch 1033, wie oben[1]) bemerkt ist; von Albert Azzo I. aber hören wir nach seiner Abführung nach Deutschland überall nichts mehr. Vielleicht ist er im Exil gestorben; wenigstens berichtet Thietmar die Freilassung seines Hecil nicht, während er VIII, 1 die des Hecilin, offenbar des jüngeren der drei gefangenen Brüder, also Adalberts IV. erzählt.

Schließlich können wir uns der Erörterung der Frage nicht entziehen, ob Otbert II. außer Azzo I., Hugo, Adalbert IV. noch einen vierten Sohn Otbert-Obizo gehabt hat, wie Muratori, Leibniz, Scheid, Terraneo u. A. annehmen. Eine Reihe von Momenten scheint dafür zu sprechen. Zunächst nennt Arnulf von Mailand a. a. O. neben den drei von Heinrich II. gefangenen Markgrafen Ugo, Azo, Adelbertus noch einen vierten: Obizo. Sodann giebt es eine in einer Copie des 13. Jahrhunderts überlieferte Urkunde der Bertha von Turin aus dem Jahre 1031, welche unterschrieben ist: Signum manibus infrascriptorum Adalberti et Opizoni nostrique marchionis qui eadem Berte germanae[2]). Endlich ist in der That von 1037 an, wo Güter von ihm in Parma erwähnt werden[3]), bis 1060[4]) ein Otbert-Obizo, Sohn Otberts nachzuweisen, den die angeführten Autoren für einen Sohn Otberts II. halten. Indessen trotz dieser anscheinend jener Annahme so günstigen Umstände ist mir dieselbe doch außerordentlich zweifelhaft. Der bei Arnulf erwähnte Obizo kann den Zeitumständen nach sehr wohl der Alebramide Otbert II. sein, wie oben bemerkt wurde; wäre er ein Bruder Azzo's, Hugo's, Adelberts, so wäre es überaus auffallend, daß Thietmar, der die drei anderen nicht nur erwähnt, sondern ausdrücklich als germani bezeichnet, seiner nicht gedenkt. Was weiter jene Urkunde der Bertha von 1031 betrifft, so ist dieselbe nur in überaus mangelhaftem Text überliefert, wie schon die Thatsache zeigt, daß Bertha, die unzweifelhaft die Tochter Otberts II. war, sich darin filia quondam Adalberti marchio nennt. Auch in der Unterschrift, um die es sich hier handelt, stecken Fehler: nostrique marchionis ist offenbar verschrieben, aber nicht für utrique, wie Terraneo annahm, sondern natürlich für itemque; so kann auch das et vor Opizoni verlesen oder verschrieben sein für eine Abkürzung von filii. Die Form marchionis in unserer Unterschrift weist darauf hin, daß wir nur das Handzeichen eines Markgrafen vor uns haben, und die Form infrascriptorum kann dagegen nicht in Betracht kommen, da sie jedenfalls im Original, wahrscheinlich auch in der Copie, aus der der Druck besorgt ist, nicht ausgeschrieben, sondern abgekürzt war, wie das fast regelmäßig in dieser Formel der Fall ist. Da nun sonst Bertha in ihren Urkunden ihren Bruder Adalbert oft genug, Obizo aber nie erwähnt, so trage ich Bedenken auf diese eine schlecht überlieferte Unterschrift hin die Existenz eines vierten Bruders Obizo anzunehmen. Entscheidend für mich ist endlich gerade das Vorkommen Otbert-Obizo's bis zum Jahre 1060. Wenn Otbert II. schon 997 einen Enkel Azzo II. hatte, so ist es schwerlich anzunehmen, daß ein Sohn Otberts II. noch 1060 gelebt haben sollte. So lange nicht neue Urkunden die Existenz eines vierten Sohnes Otberts II. zeigen, muß man demnach, wie mir scheint, von ihr absehen und den Versuch machen, den 1037—1060 vorkommenden Otbert-Obizo anderweit in der Genealogie unseres Hauses unterzubringen, was nicht schwer ist.

Wir kehren nach dieser Erörterung über die Kinder Otberts II. zu seinen Brüdern Adalbert II. und Adalbert III. zurück. Der erstere war im März 1000, wie wir oben sahen[5]), mit Hinterlassung eines Sohnes, den wir Adalbert VI. nennen wollen, bereits verstorben; seine Tochter Bertha war mit Lanfrank von Piacenza vermählt. Ihm wird man wahrscheinlich noch eine andere, von Muratori noch nicht gekannte Urkunde zuschreiben müssen, durch welche 996 Adelbertus marchio fil. b. m. Otberti item marchio et comes palatii als Testamentsvollstrecker seines bereits verstorbenen Sohnes Otbert, den wir als Otbert III. bezeichnen müssen (predicti quondam Otberti filio meo) eine Schenkung an

1) S. 416, N. 8.
2) H. P. M. Chartae II, 119.
3) Tiraboschi, Modena II, 30.
4) Muratori, Antt. Est. I, 245.
5) S. 415, N. 5.

Kanoniker von Parma macht[1]). Damit erhalten wir für unseren Stamm-
n eine von Otbert II. verschiedene, gleichnamige Persönlichkeit, die vor 997
its dispositionsfähig und im Besitz eigenen Gutes war, und nichts hindert
diese als den Vater jenes Otbert-Obizo anzusehen, der 1037 gerade in Parma
tert war, und, wenn er 996 beim Tode seines Vaters noch in jungen Jahren
d, sehr wohl bis 1060 gelebt haben kann. Was endlich Adalbert III. be-
t, der 1002 noch lebt[2]), so lassen sich Söhne von ihm mit Sicherheit nicht
weisen. Die Gisela, die wir aus einer Urkunde von 991 als Tochter eines
rkgrafen Adalbert und Gemahlin des Aledramiden Anselm I. kennen gelernt
n[3]), kann sowohl seine, wie seines Bruders Adalbert II. Tochter sein.

Nach diesen Ermittelungen wäre der Stammbaum der älteren Otbertiner folgende:

- Adalbert I.
  - Pfalzgraf Otbert I. † vor 975
    - Adalbert II. todt März 1000.
      - Otbert III. todt 996
        - Otbert IV. Obizo 1037—1060
      - Adalbert VI. 1000.
      - Bertha ∽ Lanfrank v. Piacenza
      - Gisela? ∽ Anselm I. dem Aledramiden 991
    - Otbert II. bis 1014. ∽ Railenda.
      - Albert Azzo I. ∽ Adela bis 1014.
        - Albert Azzo II. geb. vor 997
        - Adila, Gemahlin des Aledramiden Anselm II. s. oben S. 396, N. 8.
        - Richilde? ∽ Gerard 1080.
      - Hugo ∽ Gisela, Tochter des Pfalzgr. Giselbert † 26. Januar nach 1037.
      - Adalbert IV. ∽ Adeleida, Tochter Boso's bis 1033.
        - Albertus V. infantulus 1021
    - Adalbert III. bis 1002 (1011?)

1) Affò, Parma I, 372.
2) S. oben S. 415.
3) S. oben S. 391.

§ 2. Die Linien des Otbertinischen Hauses.

Nach dem Ergebnis, zu welchem wir gelangt sind, gab es um die Mitte des 11. Jahrhunderts vier Zweige des Otbertinischen Hauses, welche dasselbe fortpflanzen konnten. Von Adalbert II. stammten Otbert IV. Obizo und die später zu besprechenden Nachkommen Adalberts VI., von seinem Bruder Otbert II. stammten Azzo II. und Adalbert V., der 1021 noch Kind war. Auf die Richtigkeit unserer Annahme können wir nun mit Hilfe eines von Muratori publicirten, für die Geschichte des Geschlechtes außerordentlich wichtigen Dokumentes eine Probe machen.

Dies Aktenstück[1]), das gewöhnlich nicht ganz genau als der Frieden von Lucca bezeichnet wird, ist ein Schiedsspruch der Consuln von Lucca zwischen dem Bischof Andreas von Luni einer- und den Markgrafen Malaspina und Wilhelm Franz (Wilielmus Franciscus) andererseits in einer Streitsache um den Poggio di Caprione in der Nähe von Sarzana. Wir erfahren daraus über die früheren Eigenthumsverhältnisse an diesem Poggio Folgendes: „mons ille namque, coloni in eo et circa eum residentes, in quo praedictus pogius est, ita divisi fuerunt. Medietatem unam per certa et divisa loca receperunt ad se communiter proavus Pelavicini et proavus Wilielmi Francisci, aliam vero medietatem similiter per certa et divisa loca receperunt ad se communiter proavus Malaspinae et avus Athonis marchionis ... Postea vero suprascriptus Malaspina et avus Athonis inter se diviserunt suam partem. Es ergiebt sich daraus, daß die vier Familien a) Pallavicini, b) Wilhelm Franz, c) Athos, d) Malaspina einem Geschlecht angehörten, weiter aber, daß a und b einerseits und c und d andererseits in näherem Zusammenhange unter sich standen. Der Atho marchio, von dessen avus die Rede ist, kann nicht Azzo II. sein; denn dieser ist 1097 verstorben, also zur Zeit des Schiedsspruches nicht mehr am Leben; wir müssen also an Azzo III., der 1121 vorkommt, einen Enkel Azzo's II. denken. Azzo II. ist demnach der avus Athonis marchionis unseres Schiedsspruches. Ist nun unser Stammbaum richtig, so muß der proavus Malaspina's demselben Zweige angehören, also ein Nachkomme Otberts II., d. h., da der proavus eine Generation weiter aufwärts zu suchen ist, er muß mit Adalbert IV. identisch sein. Aus derselben Erwägung folgt, daß der proavus des Wilielmus Franciscus und der proavus des Pallavicini zu den Nachkommen Adalberts II. gehören und mit dessen Söhnen Adalbert VI. und Otbert III. zusammenfallen müssen.

Sehen wir zu, wie das mit dem, was wir anderweitig wissen, vereinbar ist. Eine der ersten Urkunden, in denen Pallavicini vorkommt, ist ein Vertrag des Otbertus marchio Pelavicinus nnd der Commune Piacenza vom Jahre 1145[2]), in welcher derselbe Alles, was er im Bisthum Parma besitzt, darunter cortem Soranie, an die Commune abtritt. Schon von etwas früherem Datum ist ein Protokoll über Zeugenaussagen, betreffend ein von dem Kloster Borgo San Donnino beanspruchtes Grundstück[3]). Unter den Zeugen erscheint ein missus marchionis Pelavicini, welcher aussagt, das Grundstück sei ein Lehen Reinerii de Sorania et Ubaldi de Casale Barbati gewesen und nach deren Tode an den Markgrafen Pallavicini heimgefallen, von diesem an das Kloster abgetreten. Es steht danach fest, daß Soragna zu den Besitzungen der Pallavicini gehörte. Wenn nun die oben besprochene Urkunde Adalberts II. von 996[4]), in welcher dieser als Testamentsvollstrecker seines Sohnes Otberts III. die Kanoniker zu Parma beschenkt, in castro Soranea vollzogen ist, so unterstützt dieser Umstand unsere Annahme in hohem Grade[5]).

Was weiter die Linie des Wilhelm Franz betrifft, so erfahren wir aus dem Schiedspruch von Lucca, daß der Großvater des letzteren Albertus Rufus hieß. Von diesem Albertus Rufus liegen mehrere Urkunden seit dem Jahre 1050

[1]) Muratori, Antt. Est. I. 154 ff.; mangelhaft schon bei Ughelli I, 904.
[2]) Affò, Parma II, 358.
[3]) Affò, Parma II, 353.
[4]) Affò, I, 372.
[5]) Daß übrigens auch die Nachkommen Azzo's II. in Soragna Besitzungen hatten, ergiebt sich aus der Urkunde Heinrichs IV. von 1077. St. 2988. Wir wissen ja aber aus dem Schiedspruch von Lucca, daß alle Güter des Hauses ihnen zu einem Viertheil zugefallen waren. Das *castrum* Soraneae gehörte den Pallavicini, vgl. Muratori II, 259; Affò III, 309.

vor[1]), in denen er sich als filius quondam Alberti itemque marchionis bezeichnet. Nehmen wir an — und nichts steht dem im Wege — daß der letztgenannte Vater des Albertus Rufus der Adalbert VI. unseres Stammbaumes sei, so war Adalbert VI. der proavus des Wilhelm Franz. Ebenso wenig bieten sich endlich, soviel ich sehe, Hindernisse, die vierte Linie, die der Malaspina, an Adalbert IV. und seinen Sohn Adalbert V., der 1021 noch als infantulus bezeichnet wird, anzuknüpfen.

Ich sehe davon ab, sämmtliche Adalberte und Otberte, welche außer den schon genannten noch im 11. Jahrhundert erwähnt werden, in unseren Stammbaum einzureihen. Die gleichen Namen wiederholen sich in diesem Hause zu oft, als daß der Versuch, die Träger derselben zu unterscheiden, mit der Aussicht auf wirklich sichere Ergebnisse unternommen werden könnte. Nur auf einige Punkte aus der weiteren Geschichte des Hauses gehe ich im folgenden noch näher ein. Verhältnismäßig am bestimmtesten tritt noch Albert Azzo II. hervor. Ob er oder sein Oheim Adalbert IV. der Adalbertus marchio ist, den Wipo cap. 12 als Widersacher Konrads II. nennt, läßt sich allerdings nicht entscheiden. Wenn uns aber die Urkunde über ein Placitum erhalten ist[2]), das 1044 in presentia domnorum Alberti et item Alberti qui et Azo marchionibus zu Rapallo stattfand (unterschrieben ist es nur von einem Albertus marchio), so dürfen wir in dem letztgenannten der beiden Markgrafen wohl unsern Albert Azzo erkennen; sein Mitvorsitzender war am ersten sein Vetter Adalbert V. Mit Bestimmtheit haben wir dann Albert Azzo II. als den Vorsitzenden mehrerer 1045 in Mailand gehaltenen Placita und — hier mit seinem Schwager Anselm II., dem Aledramiden, zusammen — als den Beisitzenden in einem Placitum des Königsboten zu Broni von 1047 zu betrachten[3]). 1050 schenkt er Güter an das Kloster S. Maria di S. Venerio und bezeichnet sich bei dieser Gelegenheit als marchio et comes istius Lunensis comitato[4]). Zum Jahre 1055 berichtet Arnulf von Mailand (III, 5), Kaiser Heinrich III. habe in Roncaglia marchionem Adalbertum, de quo nimia fuerat proclamatio, mit anderen Missethätern, wie sie es verdienten, in eiserne Ketten legen lassen. Daß hier ein Otbertiner gemeint sei, dürfen wir allerdings mit fast allen Neueren vermuthen[5]), aber an Azzo II. darf dabei nicht gedacht werden; der Tag von Roncaglia gehört in den Mai, und noch im Juni 1055 erscheint Azzo auf einem Gerichtstage, den Heinrich III. bei Borgo San Genesio abhielt (St. 2475). Urkundliche Erwähnungen Azzo's II. fehlen aus den nächsten Jahren; die Rolle, die er unter Heinrich IV. gespielt hat, ist hinlänglich bekannt und bedarf keiner näheren Erörterung; sein Todesjahr ist schon erwähnt. Wir gehen nur noch kurz auf seine Nachkommen ein.

Seine erste Gemahlin muß nach der bekannten Stelle des Weingartener Mönches die Tochter des Grafen Welf II. gewesen sein. Ueber diese Ehe heißt es in der Hist. Welfor. Weingartensis cap. 10: hic (Guelf) genuit filiam, Chunizam nomine, quam Azzo ditissimus marchio Italiae cum curte Elisina dotatam in uxorem duxit et ex ea Guelfum totius terrae nostrae futurum heredem et dominum progenuit. Von großem Interesse würde es sein, wenn es gelänge, den Zeitpunkt dieser Heirath zu fixiren. Hebt Muratori hervor, daß das Chron. Ursperg. 1126 von Welf II. sage: hic de praefata uxore sua Imiza genuit et filiam Chunizam nomine, quam Azzoni ditissimo marchioni Italiae d e d i t in uxorem, so darf freilich auf diese Veränderung der Worte seiner Quelle, die der Ursperger Chronist vorgenommen hat, kein Gewicht gelegt, darf insbesondere nicht gefolgert werden, daß wirklich noch der 1030 verstorbene Welf II. selbst diese Vermählung seiner Tochter mit Azzo vollzogen habe. Allein daß dieselbe noch in die Zeit Konrads II. fällt, ist aus anderen Gründen wahrscheinlich. Man weiß aus der Hist. Welfor. Weingartens. cap. 12, daß 1055 nach dem Tode Welfs III. dessen Tochter „sciens se heredem habere ex filia, missis in Italiam legatis, jussit eum adduci. Als der junge Welf IV. kommt, tritt er sogleich selbständig auf, indem er die letztwillige Schenkung seines Oheims

[1]) Muratori, Antt. Est. I, 230 ff.
[2]) Muratori, Antt. Est. I, 183; Atti della società Ligure I, 322.
[3]) Muratori, Antt. Ital. IV, 9, Antt. Est. I, 165.
[4]) Muratori, Antt. Est. I, 83.
[5]) Vgl. Giesebrecht II, 514.

an Altdorf annullirt: et veniens penitus donationem interdixit, et se certum et verum esse heredem proclamavit. Dies Auftreten scheint doch die Mündigkeit des jungen Lombarden, also ein Alter von etwa 18 Jahren, bestimmt vorauszusetzen, rückt also die Geburt Welfs IV. in 1037, die Ehe seines Vaters Azzo etwa in 1036. Damit steht es in Uebereinstimmung, daß Welf IV. 1071 (s. Lambert 1071), also im Alter von mindestens 35 Jahren, schon zum zweiten Male vermählt ist, daß er 1101, als er seinen Kreuzzug unternahm, schon ad senilem aetatem gelangt war (Hist. Welfor. Weingart. cap. 13). Später als 1036 — früher wohl — darf die erste Ehe Azzo's auch schon darum nicht gesetzt werden, weil derselbe, wie wir sahen, 997 schon geboren war. Unter diesen Umständen gewinnt sie nun aber erhöhte Bedeutung. Es ist gewiß kein Zufall, daß in den letzten zehn Jahren von Konrads II. Herrschaft nicht weniger als vier eheliche Verbindungen zwischen Mitgliedern vornehmer italienischer und deutscher Fürstenhäuser geschlossen sind: Bonifaz von Canossa und Beatrix von Oberlothringen, Hermann von Schwaben und Adelheid von Turin, Otto von Schweinfurt und Immilla von Turin, endlich Azzo und Chuniza. Bei den beiden ersterwähnten dieser Ehen ist das direkte Eingreifen des Kaisers mit Sicherheit anzunehmen, und schwerlich werden dann die beiden anderen ohne sein Zuthun erfolgt sein. Daß dieser Verschwägerung der Häuser von Turin, Canossa, Este mit deutschen Fürstengeschlechtern Gründe der allgemeinen Reichspolitik nicht fern standen, wird man danach kaum in Abrede stellen können.

Ueber Azzo's zweite Ehe mit Garsenda, einer Tochter des Grafen Hugo von Maine, und die daraus entsprossenen zwei Söhne, Hugo und Fulko, sind wir unterrichtet durch Ordericus Vitalis IV, 12 (ed. Le Prévost II, 252: Hugo filius Herberti [comes Cenomannorum] .... Bertham in conjugium accepit, quae filium nomine Herbertum et tres filias ei peperit. Una eorum data est Azoni marchiso Liguriae) und durch eine Urkunde von 1115[1]) mit folgender Unterschrift: ego Fulcho marchio (oben Fulco marchio filius .. Azonis) dedi pro ordinatione testamenti Garsendae genitricis meae terram in qua suprascripta cartula legitur et Garsenda comitissa genitrice mea et Ugo germano meo. In diesen beiden Söhnen pflanzte sich die italienische Linie des Hauses Este fort.

Von einer dritten, in hohem Alter geschlossenen und wahrscheinlich kinderlos gebliebenen Ehe Azzo's mit Mathilde, der Schwester des Bischofs Wilhelm von Pavia, erfahren wir aus dem Jahre 1074 durch mehrere Briefe Gregors VII.[2]) Der Papst schritt gegen dieselbe ein, weil Mathilde die Wittwe eines mit Azzo verwandten Markgrafen Guido war, und weil ihre Verwandtschaft mit Azzo noch in den vierten Grad fiel; er schreibt der Mathilde, es sei bewiesen „te habuisse virum consanguineum Azzonis, te etiam et Azzonem marchionem in quarta propinquitatis linea consanguineos esse“ und ihrem Bruder ähnlich: „licet enim clarissimum sit ... eam Guidonem marchionem consanguineum Azonis marchionis maritum habuisse, illud etiam ... probatum sit, eandem sororem tuam atque Azonem quartam propinquitatis lineam nondam excedere“. Muratori hat mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen, daß Mathildens erster Gemahl ein Markgraf Wido, der Sohn Alberts, gewesen sei, der von 1052—1060 urkundlich nachweisbar ist[3]), und der nach einer Urkunde von 1085[4]) zur Linie des Albertus Rufus und des Wilhelm Franz gehört zu haben scheint. Daß aber, wie Muratori weiter meint, auch Mathilde selbst unserem Hause angehört habe, folgt aus dem Wortlaute der Urkunden wenigstens mit zwingender Nothwendigkeit nicht; möglich ist es doch, daß ihre Verwandtschaft mit Azzo II. nur durch ihre erste Ehe entstanden war. Ich will nur noch anmerken, daß diese Mathilde auseinanderzuhalten ist von einer anderen, über die uns eine leider nur in dürftigstem Auszuge mitgetheilte, Muratori noch unbekannte Urkunde Nachricht giebt[5]). Danach vollzogen domina comitissa Matilda et marchionem filiorum ... Albert, Azo, Ugo, Opizo eine Schenkung für S. Pietro

1) Muratori, Antt. Est. I, 316.
2) Reg. I, 57. II, 9. 35. 36; Jaffé Bibliotheca II, 76. 123. 149.
3) Muratori, Antt. Est. I, 236 ff.
4) Ebenda I, 232.
5) Robolini, Pavia III, 218.

in Cielo d'Oro zu Pavia. Die Daten sind: die Martis quod est 6. Kal. Oct., anno imp. Heinrici tertio, ind. 3. Robolini setzt sie danach ins Jahr 1020 und identificirt die vier Söhne mit den vier für Heinrich II. 1014 gefangen genommenen Markgrafen; allein seiner Chronologie widerspricht das 3. Kaiserjahr, und nur 1048 stimmen, Bedanische Indiction vorausgesetzt, alle Daten, auch Wochentag und Monatstag, zusammen. Daß die vier Söhne unserem Geschlecht angehören, machen die Namen allerdings wahrscheinlich: ihnen eine bestimmte Stelle in dem Stammbaum desselben anzuweisen, ist aber bei der oben auseinandergesetzten Lage der Dinge ganz unmöglich.

Die von den Söhnen Azzo's II. ausgehende Linie der Markgrafen von Este läßt sich mit genügender Sicherheit weiter verfolgen: die Ausführungen Muratori's darüber reichen noch jetzt aus. Weniger bestimmt ist die weitere Verzweigung der drei anderen Linien des Otbertinischen Hauses zu erkennen. Nach den Ansetzungen Desimoni's [1]) stammten von der Linie des Wilhelm Franz die späteren Markgrafen von Massa und von Parodi (Palodi); von der Linie der Pallavicini stammen, außer den in mehrere Zweige getheilten Markgrafen Pallavicini selbst, die Markgrafen Cavalcabò von Cremona, Lupi von Soragna und die Markgrafen von Gavi; die vierte Linie der Malaspina behält diesen Namen. Beweislos, wie sie bei Desimoni auftreten, entziehen sich diese genealogischen Annahmen selbstverständlich einer Controlle; soweit ich das sehr zerstreute Material übersehe, hege ich ernste Zweifel, ob sie sich überhaupt erweisen oder auch nur bis zu einem ausreichenden Maße wahrscheinlich machen lassen. Mit welchen Schwierigkeiten man zu operiren hat, dafür nur einen Beleg. Wir haben einen 1172 zwischen Alessandria und den Markgrafen von Gavi in loco Gavii abgeschlossenen Vertrag [2]), durch welchen Albertus marchio Gavii fil. quondam Guidonis item marchionis qui professus est lege Salica vivere una cum filiis suis Johanne, Vermo et Manfredo die Leute von Alessandria von dem pedagium, quod tribuebant Gavii istis marchionibus, befreit. Ist diese Urkunde echt — und soweit ich sehe, ist kein Grund vorhanden, sie anzufechten — so scheint mir Desimoni's Annahme für die Markgrafen von Gavi unhaltbar: es ist unfaßbar, wie nach der Lombarda lebende Otbertiner dazu gekommen wären, sich zum salischen Gesetz zu bekennen. Man müßte dann den Versuch machen, die Markgrafen von Gavi unter den Aledramiden unterzubringen. Ich kann an dieser Stelle nicht auf eine Erledigung dieser Fragen hoffen: mir scheint, daß nur ein italienischer Lokalforscher, der aber mit viel vorsichtigerer und sorgfältigerer Kritik verfahren müßte als z. B. Desimoni, im Stande sein würde, die verwickelten Verhältnisse der kleineren Nebenlinien des Otbertinischen Hauses in erwünschter und ausreichender Weise aufzuklären.

§ 3. Reichsämter und Güterbesitz der älteren Otbertiner.

Die Erledigung der Frage nach den Reichsämtern und den Hauptmassen des Güterbesitzes des otbertinischen Hauses ist zum Glück von der Erledigung der im vorigen Paragraphen zuletzt besprochenen Fragen unabhängig; es liegen dafür aus dem 10. und 11. Jahrhundert im Ganzen ausreichende Zeugnisse vor.

Was zunächst die Grafschaft **Mailand** betrifft, so ist dieselbe nach dem Pfalzgrafen Siegfried, der sie im Anfang des 10. Jahrhunderts verwaltet hatte, wahrscheinlich vor 918 von Berengar I. an seinen Enkel, den späteren König Berengar II. verliehen, der zugleich mit missatischen Befugnissen ausgestattet zu sein scheint. 918 sitzt nämlich in curia ducati zu Mailand zu Gericht: Berengarius nepos et missus domni et gloriosissimi imperatoris avio et senior ejus, qui in comitatu Mediolanense ab ipso imperatore missus est constitutus tamquam **comes et missus discurrens**; bei ihm finden wir Rotgerius vicecomes ejusdem Mediolan. civitatis [3]). An derselben Stelle richtet Berengar noch im Februar 941 und bezeichnet sich hier ausdrücklich als marchio et comes ejusdem Mediolani in comitatu (l. Mediolanensi c.); mit ihm sitzt Bertarius

---

1) Rivista di Genova (1869) IX, 37 ff.
2) Schiavina I, 34; Moriondi 1, 69.
3) Muratori, Antt. It. I, 845; H. P. M. XIII, 822.

vicecomes ipsius civitatis[1]). Demnächst finden wir Erwähnungen eines Grafen von Mailand erst wieder im 11. Jahrhundert. Authentisch sind die folgenden: 1021 Placitum des domnus Ugo marchio et comes comitatus istius Mediolanensis, 1045 zwei Placita in Mailand des domnus Azo marchio et comes istius civitatis[2]). Dagegen darf von zwei weiteren angeblich 1028 und 1033 in Mailand abgehaltenen Placita meines Erachtens kein Gebrauch gemacht werden; die Urkunden darüber stammen von dem bekannten Fälscher Carlo Galluzzi[3]), der im Ausgang des 17. Jahrhunderts wegen seiner Betrügereien hingerichtet wurde; und ich glaube auch nicht wie Ficker, daß echte Vorlagen — abgesehen von den echten Urkunden von 1045 — anzunehmen sind; wir sahen oben (S. 417), daß Hugo 1035 lebte, und vermutheten, daß er auch noch 1037 (Wipo cap. 35) Graf von Mailand war — ein Auftreten seines Neffen Azzo II. in Mailand vor seinem kinderlosen Tode würde danach befremden. Spätere Gerichtsurkunden der Otbertiner aus Mailand liegen nicht vor; doch belehnte noch 1184 Friedrich I. den Markgrafen Obizo de marchia Genuae et de marchia Mediolani et de omni eo quod marchio Azzo habuit et tenuit ab imperio (St. 4388)[4]). Das Amt des Vicegrafen ist später erblich geworden und hat der Familie der Visconti hier wie anderswo, z. B. in Piacenza, den Namen gegeben. Von den Angaben Landulfs von Mailand (SS. VIII, 62) über den Charakter der estensischen Machtbefugnisse in Mailand darf bei der anerkannten Unzuverlässigkeit dieses Autors für die früheren Jahrhunderte füglich abgesehen werden; und noch weniger kann unsere Untersuchung berücksichtigen, was noch spätere Autoren darüber berichten.

Für die Zeit der Erwerbung der estensischen Rechte in der Grafschaft Mailand bleibt nach den angeführten Daten ein Spielraum zwischen 941 und 1021. Ob Giulini (II, 571) das Richtige trifft, wenn er annimmt, daß schon Otbert I. nach der Thronbesteigung Berengars damit beliehen sei, ist mir doch zweifelhaft. Von Bedeutung für diese Frage erscheint mir der Umstand, daß bei einer zu Mailand abgehaltenen Gerichtssitzung vom 30. Juli 972[5]), Adalbert, Otberts I. Sohn, der neben den Kaisern den Vorsitz führt, sich nur als marchio et comes palacii bezeichnet; handelt es sich dabei auch um eine Sitzung des Hofgerichts, so würde man doch gerade in Mailand eine Beziehung auf den Grafentitel erwarten können, falls dieser dem Hause damals schon zugestanden hätte. Weiter kann dann darauf hingewiesen werden, daß in der Grafschaft Mailand sich schon früh, sicher mindestens 968 ein ständiger Königsbote findet[6]); in der Vollmacht für ihn heißt es, daß er ermächtigt sei, alle Streitigkeiten, die in comitatu Mediolanensi de quibuscumque causis entstanden seien, zu richten. Ohne das gerade als sicher hinstellen zu wollen, darf ich doch vielleicht die Vermuthung aussprechen, daß Otto I. die Grafschaft Mailand, die zuletzt Berengar inne hatte, nach dessen Besiegung — vielleicht wegen der Wichtigkeit des Platzes — überhaupt zunächst nicht wieder besetzt hat, und daß gerade deshalb hier zuerst ein ständiger Königsbote niedergesetzt ist. Die Erwerbung der Grafschaft durch die Otbertiner würde dann in die Zeit Otto's II. oder Otto's III. zu setzen sein; später wäre sie bei dem bekannten Verhältnis Heinrichs II. zu diesem Hause schwerlich erfolgt.

Neben der marchia Mediolani wird in dem oben angezogenen Diplom Friedrichs I. von 1184 die marchia Genuae dem Markgrafen Obizo bestätigt. Die von den älteren genuesischen Lokalforschern bis auf Canale mit mehr Eifer als Wahrheitsliebe vertheidigte Ansicht, daß Genua und sein Gebiet weder zum fränkischen noch zum deutsch-italienischen Reiche gehört habe, darf nach den Untersuchungen Heyds[7]), dessen Gründe sich, wenn das nöthig wäre, leicht ver-

---

1) H. P. M. XIII, 951.
2) Giulini VII, 49, Muratori, Antt. Ital. IV, 9.
3) Muratori, Antt. Est. I, 37; vgl. Ficker, It. Forschungen I, 262, N. 3 und oben S. 374.
4) Ueber das Zurücktreten der gräflichen Gewalt vor der erzbischöflichen, vgl. Ficker III, 423.
5) H. P. M. XIII, 1283.
6) Affò, Parma I, 353; vgl. Ficker II, 43, III, 422.
7) In der Tübinger Zeitschrift f. d. gesammten Staatswissenschaften X (1854), 3 ff. Blumenthal, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Genua im 12. Jahrh. (Gött. Diss. 1872), kommt gar nicht auf diese Dinge zu reden.

mehren ließen, als beseitigt gelten. In der That ist Genua einfach eine Grafschaft des fränkischen Reiches — nicht eine Mark[1]) — geworden. Schon zu 806 erwähnen die Ann. Einhardi und andere Quellen einen Hadumarus comes civitatis Genuae, von Geburt einen Franken, der auf einer Expedition gegen Corsika fällt. Spätere Grafen kennen wir nicht, aber noch im 11. Jahrhundert wird der comitatus Januensis oft genug erwähnt[2]); ebenso kommen in den consuetudines Genuenses von 1056[3]) servi vel aldiones ecclesiarum et servi regis et comitis und familia ecclesie vel comitatus vor; und vicecomites von Genua, deren Geschlecht im 12. Jahrhundert in drei Zweige gespalten war, begegnen seit 952 sehr vielfach[4]). Das Auftreten der Estenser im Gebiet von Genua ist bis in das Ende des 10. Jahrhunderts zurückzuführen: 994 sitzt domnus Obertus marchio mit mehreren Pfalzrichtern in ecclesia Lavaniae (Lavagna, dessen Herren erst im 12. Jahrhundert den Grafentitel annehmen und ursprünglich Vassallen der Otbertiner sind[5]), 1039 Albertus marchio zu Genua selbst in via publica ipsius civitatis, 1044 endlich die domni Albertus et item Albertus [qui] et Azo marchiones in Rapallo (in valle Rapallo prope litus maris) zu Gericht[6]). Aus dem Jahre 1056 haben wir sodann ein sehr merkwürdiges Dokument über die Beziehungen des Markgrafen zu der schon 958 von Berengar mit einem Schutzbriefe (BRK 1438) versehenen Bürgerschaft. Es bezeichnet sich selbst als Breve de consuetudine, quam fecit dominus Albertus marchio filius Opizonis itemque marchionis et firmavit per sacramentum per tres bonos homines; der Markgraf schwört die Gewohnheiten der Stadt nach den Festsetzungen der städtischen Richter zu beobachten[7]) — ganz in ähnlicher Weise, wie 1059 zuerst die Aledramiden den Leuten von Savona ein analoges Versprechen geben. Enthalten auch die damals aufgezeichneten consuetudines in der Hauptsache nur Festsetzungen privat- und strafrechtlicher Natur, so zeigen doch ihre Bestimmungen, daß die Gerichtshoheit der Markgrafen noch nicht beseitigt war; nicht nur, daß gerade die Anerkennung des Genueser Gewohnheitsrechts auf deren richterliche Befugnisse schließen läßt, so heißt es auch ausdrücklich: bandum vero non amplius quam quindecim dies missum erat, quando marchiones placitum ad tenendum veniebant. Die Leute der Stadt sind nicht zum Besuch eines Placitums außerhalb derselben verpflichtet; von ihren Colonen heißt es: massarii vestri super vestris rebus residentes non debent dare aliquod fodrum nec foderellum nec albergariam nec ullum datum nec placitum nec ad marchiones nec ad vicecomites neque ad aliquem illorum missum. Auf welche Weise und wann zuerst die damals noch den Markgrafen vorbehaltene Gerichtshoheit an die Commune und die Consuln gekommen ist, läßt sich nicht feststellen. Rechte der Markgrafen und vicecomites an den Fleischbänken werden noch 1152, als jener Uebergang sich längst vollzogen hat, von der Stadt anerkannt[8]); und noch 1164 bestätigt Friedrich I. dem Markgrafen Obizo Malaspina „omnia quae in Januensi marchia vel archiepiscopatu ejus rationabiliter antecessores visi sunt habere, tam in civitate quam extra, cum omnibus regalibus et cum omnibus his, quae ad ipsorum marchiam pertinere noscuntur et cum omni honore et districtu (St. 4029). Allein schon 1156 sprechen die Consuln von Genua von nostra marchia[9]), und 1168 schwören Obizo und sein Sohn Muruellus dem Erzbischof und der Commune

---

1) Heyd a. a. O. S. 19.

2) H. P. M. Chartae I, 356; Muratori, Antt. Est. 1, 99; Ughelli I, 840. Atti della Società Ligure II, 1, 47. 101. 155. 158. 159.

3) Liber jurium Genuens. I, 2, f. darüber unten.

4) Vgl. Desimoni in den Atti della società Ligure I, 113 ff.

5) Vgl. Desimoni in den Atti della Società Ligure I, 138 ff. S. auch die Urkunde Stumpf Acta N. 354, S. 403.

6) Atti della Società Ligure I, 318. 322; Muratori Antt. Est. I, 134. 210; H. P. M. Chartae I, 527. Ueber die Zugehörigkeit von Rapallo zur Marcha Januensis vgl. die Urkunde von 1089, Atti II, 1, 194.

7) Liber jurium Genuens. I, 12; San Quintino I, 32. Die consuetudines selbst, auf welche sich dies Breve bezieht, sind in dem Liber jurium I, 2 ff. irrig mit dem Privilegium Berengars in Verbindung gebracht, mit dem sie gar nichts zu schaffen haben. Dümmler, Otto I. S. 313, N. 3 hat den Irrthum der Herausgeber übersehen; das Richtige findet man bei Canale, Storia di Genova II, 387 und Desimoni, Atti I, 130.

8) Liber jurium I, 162.

9) Liber jurium I, 193.

Treue[1]); und die oben erwähnte Bestätigung der Rechte Obizos von Este von 1184 hat nicht gehindert, daß der Kaiser 1191 der Stadt et marchiam et comitatum bestätigte[2]).

Ungefähr um dieselbe Zeit wie in Genua, ist unser Haus urkundlich im Besitz der Grafschaft Tortona nachzuweisen. 996 ist eine zu Sala Roderadi ausgestellte Urkunde von dem Notar gezeichnet „per data licentia Adelberti et Otberti marchionibus et comites istius comitatus Tertonensi"[3]). 1033 vollziehen Adalbert und Adeleyda die früher erwähnte Dotirung von Castiglione zu Nazano „una cum notitia domni Ugoni marchionis et comitis hujus comitatus Terdonensis"[4]). 1035 endlich hält Hugo als marchio et comes comitatus Terdonensis in Sala Roderadi ein Placitum ab[5]). Auf die älteren Verhältnisse der Grafschaft verzichte ich näher einzugehen, da die wichtigste Urkundenpublication — Bottazzi's Monnumenta ined. arch. capit. — mir nicht zugänglich ist. Dagegen muß bemerkt werden, daß die Stadt selbst mit ihrem nächsten Bezirk und anderen Besitzungen des Bischofs von der Grafengewalt eximirt war: als Otto II. 979, nach längerer Verwaistheit der Kirche von Tortona, seinen italienischen Kanzler Gerbert an deren Spitze stellte, verlieh er ihm: districtionem quidem urbis tam infra quam extra circumquaque per tria milliaria, videlicet usque ad montem Picium et usque ad castrum quo dicitur Squarzonum, seu etiam usque ad pratum Corneti, Castellum quoque, quod dicitur Novum, cum districtione intrinsecus ac forinsecus per unum milliarium; atqne districtionem duorum castrorum Viqueriae (Voghera) scilicet atque Garbaneae (Garbagna) tam intus quamquam et foris per unum similiter milliarium[6]). War durch diese bedeutenden Exemtionen der Umfang der Befugnisse des Grafen schon sehr verringert, so erwarb die Kirche im 11. Jahrhundert noch weitere Rechte durch eine Schenkung Friedrich I. an Otto von Tortona von 1083, welche dem letzteren arimannos et omnem districtum de loco Caselli de Ponte Curono verlieh[7]), und unter Heinrich V. und Heinrich VI. kam noch vieles andere hinzu[8]). Demnach erklärte es sich, obwohl eine förmliche Schenkung der Grafschaft an den Bischof mir nicht bekannt ist, wenn derselbe sich 1172 als Terdonensis epicopus et comes et totius terre preses bezeichnet[9]); er hatte durch Einzelverleihungen die Grafenrechte für den größten Theil seines Bisthums erhalten. Daß aber die Befugnisse der Otbertiner hier auch später noch nicht ganz spurlos beseitigt waren, beweisen die zwischen den Margrafen und der Commune Tortona noch bis ins Ende des 12. Jahrhunderts abgeschlossenen Verträge[10]).

Mit größerer Sicherheit als bei Mailand und Genua können wir nun aber hier die Zeit der Erwerbung der Grafenrechte durch unser Haus fixiren. Besaßen 996 Otbert II. und einer seiner Brüder dieselben gemeinschaftlich, so müssen sie mindestens von deren Vater Otbert I. erworben sein. Dazu stimmt daß es in der Exemtionsurkunde von 979 heißt: ea videlicet racione, ut ejusdem urbis ceu prescriptorum castrorum habitatores nullius marchionis aut comitis deserviant placitis; für die ausdrückliche Hervorhebung des Markgrafen wäre hier kaum Veranlassung gewesen, wenn nicht der Graf von Tortona damals den höheren Titel geführt hätte.

Für die Grafschaftsrechte der Estenser in der Lunigiana besitzen wir nur eine Urkunde Azzo's II. von 1050, in welcher er sich als Albertus qui Aczo vocatur marchio et comes istius Lunensis comitato filius b. m. itemque Alberti

[1]) Liber jurium I, 232.
[2]) Vgl. Ficker I, 262. Ueber die Tautologie dieser Ausdrücke wird im 5. Abschnitte zu handeln sein.
[3]) H. P. M. Chartae I, 306.
[4]) Muratori, Antt. Est. I, 98.
[5]) Salice, Ann. Tortonesi (Tortona 1874) S. 484.
[6]) Stumpf, Acta imp. N. 228, S. 321, auch bei Salice S. 481.
[7]) Stumpf, Acta N. 319, S. 451.
[8]) Stumpf Acta N. 407, S. 572.
[9]) Costa, Chartarium Dertonense S. 9, 78, vgl. Bottazzi, Antichità di Tortona S. 244.
[10]) Costa, Chartarium Dertonense S. 12. 37. 42. 61. Noch 1174 verspricht die Commune die Markgrafen im Besitz des pedagium quod habent Terdone zu schützen, dagegen wird hier zwischen dem comitatus der Tortonesen und der terra der Markgrafen bestimmt unterschieden, vgl. Salice S. 509.

similiterque Aczo et marchio et comes bezeichnet[1]). Da zu dem letzten comes doch auch wieder Lunensis comitatus ergänzt werden muß, so ist mindestens Albert Azzo I. schon Graf von Luni gewesen. Daß auch Otbert II. das Amt schon bekleidet hat, folgt zwar nicht mit Sicherheit aus den Urkunden, welche über die reichen Besitzungen des Hauses gerade hier vorliegen, aber ein anderer Umstand deutet darauf hin. Im Jahre 998 trat Otbert II. dem Bischof Gottfried von Luni vier Ortschaften ab; als Zeuge in der in broilo de Cararia, also in der Grafschaft Luni, ausgestellten Urkunde darüber[2]) erscheint Rolandus vicecomes. Erinnert man sich, wie gewöhnlich das Vorkommen der Vicegrafen gerade in den Urkunden ihrer Grafen ist — wir haben ja schon zahlreiche Beispiele dafür kennen gelernt — so wird man es als wahrscheinlich bezeichnen können, daß Otbert II. damals schon den Comitat von Luni besaß. Weiter rückwärts läßt sich, soviel ich sehe, die Macht der Otbertiner hier nicht verfolgen. Im 12. Jahrhundert haben sie die Grafschaft nicht behauptet: 1183 und 1185 verleiht oder bestätigt Friedrich I. (St. 4364. 4428) dem Bischof von Luni comitatum Lunensem . . . castra etiam quae ad Lunensem ecclesiam ad comitatum pertinent, curtem scilicet Guidengam quae Carraria dicitur u. s. w.

Eine fünfte Grafschaft des Hauses ist in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die von Gavello. In der Confirmationsurkunde Heinrich's IV. von 1077 für die Söhne Azzo's II. bestätigt der König denselben: omnes res que sunt posite in comitatu Gavelli, Rodigum, Cedermano, Sarzano, Mardinago, et comitatum et armaniam et quicquid pertinet ad ipsum comitatum (St. 2988). Da hiernach Rovigo zur Grafschaft Gavello gehört, hat Ficker[3]) die Vermuthung ausgesprochen, daß diese Grafschaft und der später mehrfach erwähnte Comitat von Rovigo identisch seien. Ich will die wenigen Notizen, die ich aus dem 10. Jahrhundert über Gavello kenne, hier zusammenstellen. 932 verkauft ein gewisser Gontari, Vassall Hugo's und Lothar's seine Besitzungen in comitatu Monte Silicis, in Cavello atque in Ferraria, Zeneta, Vicentina[4]). 938 schenkt der Margraf Almerich mit anderen Gütern an das Bisthum Adria massa nostra Gavelli[5]), und das wird in der freilich von Jaffé (CCCLX) für unecht gehaltenen Urkunde des Papstes Marinus II. von c. 945 bestätigt. In Otto's I. Vertrage mit Venedig von 967[6]) werden unter den vicini Venedigs, die offenbar grafschaftsweise aufgezählt sind, zwischen den Montesilienses (s. unten) und Comaclenses die Gavalenses aufgeführt. 992 investirt der Bischof von Adria einen Abt Dominicus mit den decimae totius fundi de Gavello, dessen Grenzen angegeben werden, unter den Zeugen sind Leute aus Gavello und Rovigo[7]). Hält man nun diese Stellen zusammen mit einer Beschwerde Papst Hadrians bei Karl dem Großen[8]) über Leo von Ravenna, welcher comitem (quem) constituimus in quandam brevissimam civitatem Gavellensem, bekriegt habe, so wird man erkennen, daß die Grafschaft Gavello ein wirklicher alter Comitat gewesen sein muß, dessen Hauptort aber schon im 8. Jahrhundert keine große Bedeutung mehr gehabt haben kann und später den städtischen Character ganz verloren hat. Wahrscheinlich lag nun, wie das um 920 erbaute castrum Rodige[9]), so auch der ältere Sitz des Bischofs, Adria, in dieser Grafschaft, und gerade Rovigo scheint später der wichtigste Ort derselben gewesen zu sein. Hier war denn auch der Herrenhof der Otbertiner; in loco Rudigii in domno domnicata urkundet 1095 Markgraf Albert Azzo II. für S. Maria di Vangadizza[10]), und 1195, als Azzo VI. mit dem Bischof von Adria einen Vertrag schließt, kraft dessen er das castrum Adrianum zu

---

1) Muratori, Antt. Est. I, 88.
2) Ebenda I, 132.
3) Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. I, 272. Vgl. über Gavello im 9. Jahrhundert Speroni, Adriens. epp. series S. 9 ff.; Bocchi, Sede episcopale di Adria S. 160 ff.
4) Gloria, Cod. dipl. Padovano I, 55.
5) Muratori, Antt. It. III, 738.
6) Stumpf Acta N. 11, S. 12.
7) Speroni, Adriens. epp. series S. 48.
8) Cod. Carolin. ep. 56; Jaffé, Biblioth. IV, 188.
9) Vgl. Speroni S. 33.
10) Muratori Antt. Est. I, 82.

Lehen erhält, vollzieht sich dieser Act in Rodigio sub porticu domus cuporum marchionis[1]). Auffällig ist allerdings, daß sich für das 12. Jahrhundert doch eine andere Auffassung über diese Grafschaft geltend zu machen scheint. 1141 verfügt Azzo VI. über omne quod habeo in comitatu Rodigii et Gavelli et Adriani[2]), und man könnte danach um so eher an eine Theilung der alten Grafschaft in drei Comitate denken, da in derselben von einem hospitale trium comitatuum, von casellae trium comitatuum[3]) die Rede ist, und da 1145 auch Azzo's III. Bruder Tankred in seinem Testament von quicquid mihi pertinet in comitatu Rodigii et Gavelli atque Hadriae spricht[4]). 1170 wird dann aber in einem Lehnbrief des Abts von Vangadizza für Albert und Obizo von Este wieder nur der comitatus Gavallensis erwähnt[5]), und darunter kann doch nichts anderes verstanden sein, als was drei Jahre später in dem Theilungstractat Alberts und Obizos sowie ihres Bruders Bonifaz von 1178 als comitatus Rodigii bezeichnet wird, da hier die Grafschaft Gavello sonst gar nicht vorkommt. 1184 besaß auch der Herzog Welf einen Theil des comitatus Rodigii; 1191 restituirte Heinrich VI. dem Markgrafen Obizo tenutam Rodigii et ejus comitatus[6]) — auch hier wird beide Male der Name Gavello nicht gebraucht. Nach alledem wird man doch auch für die spätere Zeit an der Identität von Gavello, Rovigo und Adria festhalten können; nur daß bald der eine, bald der andere Name für die Grafschaft oder das jeweilig gemeinte Theilstück derselben gebraucht, in manchen Fällen aber auch alle drei Beziehungen nebeneinander verwandt wurden.

Auch in die benachbarte zur Mark Verona gehörige Grafschaft **Padua** greift der Machtbereich der Estenser ein. Hier liegt ja der Hauptsitz einer ihrer Linien, eben Este, dessen Erwerbungszeit durch das Haus sich freilich nicht sicher feststellen läßt, das aber mindestens im 11. Jahrhundert ihm angehört; hier auch zahlreiche andere Güter, insbesondere in der Gegend des alten und festen Monselice. Die Verhältnisse der Grafschaft hier sind nun ganz eigenthümlich. Patavium hat sich von der gänzlichen Zerstörung, die es nach seiner Einnahme durch die Langobarden erlitt (Paul. Diac. IV, 23) nur sehr langsam erholt, und es steht fest, daß wie in der langobardischen so auch in der fränkischen Zeit nicht Padua der Sitz des Bezirksbeamten war, sondern das von den Langobarden bald nachher eingenommene Monselice[7]). Bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts läßt sich das verfolgen; noch 950 heißt es in einer Urkunde: terra quam ego abere visus sum, que posita est in comitatu Montesilikano et infra civit. Patavensis et foris civitatem[8]). In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts aber, unter der deutschen Herrschaft ist Padua wieder in seine Rechte eingesetzt, und Monselice bildet nur noch einen Gerichtsbezirk der Grafschaft von Padua; nur Urkunden, die auf ältere Vorlagen zurückgehen, sprechen noch von einem comitatus Montesilicanus; in allen übrigen ist regelmäßig von der judiciaria Montesilicana in comitatu Patavensi die Rede[9]). Die Grafschaft stand nun, wie schon Ficker[10]) bemerkt hat, unserem Hause nie zu; 1013 finden wir einen Grafen Todellus[11]) und von 1015 bis über das Ende des Jahrhunderts hinaus läßt sich hier ein mit Hugo I. beginnendes und nach langobardischem Recht lebendes Geschlecht nachweisen, das zeitweise auch die Grafschaft Vicenza besessen hat und mit den Estensern in keiner Verbindung steht[12]). Dagegen scheint die

---

1) Speroni S. 86.
2) Muratori, Antt. Est. I, 330.
3) Ueber Besitzungen inter tres comitatus verfügt auch Fulko im Jahre 1100, ebenda I, 313.
4) Ebenda I, 332.
5) Ebenda I, 345.
6) Ebenda I, 361. 357.
7) Belege dafür bei Gloria, Cod. dipl. Padovano S. XXIII, der dies Verhältnis richtig erkannt hat.
8) Gloria a. a. O. S. 58.
9) Gloria S. 83. 136, 164. 173. 175. 193. 197. 201. 229.
10) Ital. Forschungen I, 272.
11) Muratori Antt. Est. I, 85. 88.
12) Gloria, Cod. dipl. Padov. S. 134. 136. 214. 234. 244. 263. Dondi dall' Orologio IV, 62. Die Grafschaft Vicenza kam 1001 an den Bischof, St. 1262. Ueber spätere Grafenrechte des Bischofs von Padua s. Ficker I, 272.

udiciaria Montesilicana — die eben deßhalb auch diese sonst meist nur für Grafschaften übliche Bezeichnung führt — von der Gewalt der Paduaner Grafen eximirt gewesen zu sein und den Estensern zugestanden zu haben. Dem entspricht es wenigstens, daß 1013 die Markgrafen Azzo I. und Hugo zu Monselice in mansione publica zu Gericht sitzen, neben sich (aber nach ihnen genannt) den Grafen von Padua[1]), sowie daß 1115 Markgraf Fulko, diesmal ohne den Ortsgrafen, zu Monselice in casa domnicata einen Gerichtstag abhält, qui constitutus fuerat in generali placito mense Madii, consilio atque laudatione bonorum hominum de Monte Silicis (Gegenstand des Processes war eine Kapelle zu Monselice)[2]); so erklärt es sich auch, daß 1220 alle Besitzungen der Estenser in der Grafschaft Padua als von der Gerichtsgewalt der Commune Padua, die an die Stelle der Grafen getreten war, befreit anerkannt werden[3]). Nicht für die ganze Grafschaft Padua, wohl aber für ihre Güter innerhalb derselben haben wir demnach die Otbertiner als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zu betrachten; das Verhältnis ist ganz analog dem so oft beobachteten des Erwerbes der Grafengewalt durch einen Bischof für seine Kirchengüte.r Ob die Estenser für diese Besitzungen einen eigenen Vicegrafen hielten, oder ob der Petrus vicecomes, der 1077 zu Este eine Urkunde Azzo's II. für Vangadizza bezeugt und 1079 von Azzo II. und seinen Söhnen als missus nach Verona geschickt wird[4]), anderswohin gehört, läßt sich nicht feststellen.

Schließlich müssen die Otbertiner zeitweilig auch die Grafschaft Bobbio besessen haben, die wie es scheint einen eigenen Bezirk für sich bildete. Die Grafenrechte in derselben scheinen auf den Pfalzgrafen Otbert I. übergegangen zu sein, als dieser 962 oder etwas später die reiche Abtei von Otto I. zu Lehen erhielt. Auf diese Weise erklärt sich leichter als, wie Ficker[5]) annahm, durch die unerweisliche Zugehörigkeit der Gegend von Bobbio zur angeblichen Mark Genua, die Thatsache, daß Otbert 972 „in villa nuncupata Gragio . . . quae est ipsa villa propria monasterii S. Columbani, quod nunc domnus Otbertus marchio et comes pallacio de parte domnorum imperatorum in benefitio habere videtur“ zu Gericht saß[6]); ein pfalzgräfliches Placitum kann nach den Feststellungen Fickers nicht gemeint sein, da der Kaiser nicht anwesend war. Als nun aber jenes Beneficialverhältnis nach dem Tode Otberts I. erlosch und das Kloster an einen Abt zurückgegeben wurde, müssen die Nachkommen Otberts ihre Ansprüche auf die Grafenrechte zunächst noch aufrecht erhalten haben; ihnen zu begegnen ist offenbar eine angebliche Urkunde Otto's II. von 977 gefälscht worden (St. 698), welche den Abt Peter als comes Bobiensis anerkannte, ihm das dominium ipsius comitatus bestätigte und alles „quaecunque Adalbertus vel Opizo marchiones[7]) vel eorum sequaces in praefato comitatu et ejus pertinentiis sive scriptis seu sine scriptis agere vel facere presumpserunt“ für ungiltig und nichtig erklärte. Ob diese Fälschung die beabsichtigte Wirkung erzielte, oder ob die Otbertiner freiwillig ihre Ansprüche aufgaben, wissen wir nicht; doch zeigen spätere Urkunden (von 1076 und 1077), daß gutes Einvernehmen zwischen dem Kloster und Mitgliedern unseres Geschlechtes bestand[8]); und der Bischof von Bobbio, als Rechtsnachfolger der Aebte, hat seine Grafenrechte bis ins 13. Jahrhundert bewahrt; noch 1220 erklärt der Hofkanzler

[1]) Muratori, Antt. Est. I, 88.

[2]) Ebenda I, 314.

[3]) Ebenda I, 415. Ob die Burg Monselice, um die Mitte des 12. Jahrhunderts Reichsburg, vgl. Ficker II, 186, III, 447, früher den Estensern gehört, ist zweifelhaft. Die casa domnicata der eben besprochenen Urkunde von 1115 scheint allerdings die ihrige gewesen zu sein, und 1140 nennt sich der Estenser Markgraf Bonifacius in einer zu Monselice ausgestellten Urkunde ausdrücklich habitator in Monte Silice; andererseits aber sitzt schon 1100 ein Warnerius missus domina imperatoris atque delegatus ab ipso principe in judicio judiciariae Montis Silicis, und aus einer anderen Urkunde desselben Jahres, in welcher er Guarnerius de Monte Silicis heißt, ergiebt sich, daß wir es mit einem ständigen Reichsbeamten zu thun haben, vgl. Gloria, Cod. dipl. Padov. S. 355. 356.

[4]) Gloria S. 252. 281.

[5]) Ital. Forschungen I, 262, N. 8.

[6]) Muratori, Antt. Est. I, 149; vgl. Dümmler, Otto I S. 337.

[7]) Gemeint sind schwerlich, wie Muratori I, 199 annahm, Otbert I und sein Vater Adalbert, sondern wohl die Söhne Otberts I. Ueber andere Fälschungen, welche die Grafschaft schon auf karolingische Verleihung zurückführen, vgl. Mühlbacher, Urkunden Karls III S. 156.

[8]) Muratori, Antt. Est. I, 249. 250.

Konrad, als Legat von Italien, daß Bischof Obert von Friedrich II. „de comitatu, jurisdictione et honore Bobiensis civitatis, totius vallis Bobii et sui episcopatus“ belehnt sei[1]).

Daß in den bisher genannten sechs Grafschaften, in welchen die Otbertiner dauernd oder zeitweise Rechte der hohen Gerichtsbarkeit ausübten und staatliche Nutzungen bezogen, auch zahlreiche Privatgüter derselben gelegen waren, braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden. Aber ihr Güterbesitz war durchaus nicht auf jene Gebiete beschränkt, sondern dehnte sich vielmehr fast über das ganze mittlere und obere Italien aus. Nur einige Belege dafür mögen angeführt werden. Die oft erwähnte Dotationsurkunde für Castiglione von 1033[2]) zählt Besitzungen auf, die gelegen waren in den Grafschaften Pavia, Mailand, Como, Bergamo, Brescia, Verona, Tortona, Acqui, Alba, Piacenza, Parma, Reggio, Modena, Genua, Luni, Pisa, Volterra, Arezzo, Castro, d. h. in 19 Comitaten. Aus dem Bestätigungsbrief Heinrichs IV. für die Estenser Hugo und Fulko von 1077[3]) ergeben sich außerdem Besitzungen in den Grafschaften Gavello, Vicenza, Padua, Cremona, Lucca. Aus dem Testamente eines Markgrafen Otbert-Obizo von 1060[4]) erfahren wir weiter von Gütern in den Bisthümern, also auch Grafschaften Mantua, Turin, Bobbio; aus einer Urkunde von 1050 auch von Besitzungen auf der Insel Corsika[5]). Somit erhöht sich die Zahl der Bezirke, in welchen wir bis zum Schluß des 11. Jahrhunderts otbertinische Güter nachweisen können, auf achtundzwanzig; ein sehr namhafter Theil derselben scheint aus Kirchenlehen bestanden zu haben.

Ueber den Umfang des somit den Otbertinern zustehenden Areals ist jede Schätzung unmöglich; daß dasselbe nicht hinter der Ausdehnung der Güter des Turiner Hauses zurück blieb, darf man nach der Zahl der Grafschaften, in denen sie lagen, vermuthen; und jene wurden für die Hauptlinie Manfreds II. im Jahre 1021, wie wir uns erinnern, auf eine Million jugera geschätzt. Geschlossene Gebiete befanden sich mehrfach darunter, besonders in den Grafschaften Luni, Parma-Piacenza, dann Padua-Rovigo, endlich im südlichen Tuscien. Hier lag in den Grafschaften Arezzo, Pisa und Lucca die sogenannte terra Otbertenga, die zwar erst 1072 zuerst erwähnt wird[6]), deren Name aber schon darauf hinweist, daß sie von den ältesten Gliedern des Geschlechtes besessen war. Und wenn es sich auch nicht beweisen läßt, so hat es doch viele Wahrscheinlichkeit für sich, daß hier der Ausgangspunkt unseres Hauses war, daß es erst von hier aus nach dem Norden vordrang.

---

1) Ficker, Forschungen IV, 320.
2) Muratori, Antt. Est. I, 98.
3) Ebenda I, 40.
4) Ebenda I, 245.
5) Ebenda I, 230.
6) Vgl. Muratori, Antt. Est. I, 184 ff., Antt. Ital. I, 375.

Vierter Abschnitt.

Das Haus der Markgrafen von Canossa.

§. 1. Zur Genealogie und Geschichte.

Als der erste deutlich erkennbar hervortretende Ahnherr des Geschlechtes, das man am besten nach seiner Hauptburg das Haus der Markgrafen von Canossa nennt, erscheint Adalbert-Atto. Sein Vater war Siegfried, ein angesehener Mann aus der Grafschaft Lucca, also tuscischer Abkunft, der etwa zu Anfang des zehnten Jahrhunderts von dort in die Lombardei auswanderte. Das berichtet nicht nur Donizo, Vita Mathildis v. 97 ff.

Atto fuit primus princeps, astutus ut hydra,
Nobiliter vero fuit ortus de Sigefredo,
Principe preclaro Lucensi de comitatu . . .
Amplificare volens proprium Sigefredus honorem
Longobardiam cum natis venit in istam,

sondern auch in zahlreichen Urkunden wird sein Sohn als filius beatae memoriae (oder quondam) Sigefredi de comitatu Lucensi bezeichnet.[1]) Nur darf man die Verse Donizo's oder die Worte der Urkunden nicht dahin verstehen,[2]) daß Siegfried Graf von Lucca gewesen sei; derselbe wird, so oft er auch in Urkunden seines Sohnes erwähnt wird, nie als Graf bezeichnet, und die in italienischen Urkunden außerordentlich oft begegnenden Worte de comitatu N. bei einem Namen deuten, wenn der Titel comes nicht hinzugefügt wird, nur auf die Herkunft, nicht auf Grafenrechte hin. So erscheinen, um aus der großen Zahl nur einige Beispiele anzuführen, Hist. Patr. Mon. XIII, 1146 ein Odgerius de comitatu Astensi, bei della Rena a. a. O. S. 135 im Placitum zu Reggio Dodo de comitatu Aucensis, Teuzo et Elinandus de comitatu Parmensi, Richelmus de comitatu Brisiense, Wilinus de comitatu Bergomense, sämmtlich ohne den Titel comes, während gleichzeitig andere Männer als Grafen für alle diese Comitate nachweisbar sind. Diese Bezeichnung nach dem Wohnort ist in Italien bereits im 10. Jahrhundert sehr geläufig; es ist nichts dem Wesen nach verschiedenes, wenn in der zuletzt erwähnten Urkuude neben den Genannten ein Sigefredus de Leviciano, Ugo de Modolona, Adalbertus de Gurgo erwähnt werden.

Siegfried I. hatte nach Donizo a. a. O. drei Söhne:

Est primus dictus Sigefredus et Atto secundus,
Filius et parvus vocitatur quippe Gerardus.

Von Siegfried II. und Gerard bemerkt er, daß dieselben sich in Parma niedergelassen hätten und hier die Ahnherrn zweier progenies grandes et honore micantes geworden seien, die er als Baratina und Guibertina bezeichnet. Siegfried II. selbst kann man wohl als identisch mit dem Sigefredus de comitatu Lucensi et filius Sigefredi betrachten, der 962 in einer Urkunde bei Adalbert-Atto

---

1) Z. B. H. P. M. XIII, 1136. 1144. 1194; della Rena, Introduzione alla seconda parte della serie de' duchi marchesi di Toscana (ed. Camici, Florenz 1774), S. 116 ff.

2) Wie nicht nur Rena S. 82, sondern auch Dümmler, Otto I, S. 337, N. 1 gethan hat.

genannt wird;[1]) eine Tochter von ihm Adelchinda, die mit einem Bugo filius quondam Arioaldi de loco Belusco verheirathet war, vollzieht 973 mit Zustimmung ihres Oheims Adalbert-Atto und ihrer Vettern Teudald und Rodulf ein Rechtsgeschäft.[2]) Daß übrigens auch ein Bruder Siegfried's I., den wir als Atto I. bezeichnen müssen, sich in Parma niedergelassen hat, wahrscheinlich also mit Siegfried I. gleichzeitig aus Tuscien ausgewandert ist, erfahren wir aus einer Urkunde seines gleichnamigen Sohnes Atto III., welcher in derselben unsern Adalbert-Atto als seinen consobrinus bezeichnet.[3]) Weiter auf diese Parmensischen Seitenlinien unseres Hauses einzugehen, ist für unseren Zweck nicht erforderlich; ein Zusammenhang derselben mit den späteren bischöflichen Grafen von Parma, wie er oft behauptet worden ist, hat viele Wahrscheinlichkeit, läßt sich aber, soviel ich finde, doch nicht mit voller Sicherheit beweisen.

Adalbert-Atto II., zu dem wir zurückkehren, muß seine Laufbahn als Vassall des Bischofs Adalhard von Reggio begonnen haben (Donizo v. 197); im Gebiet von Reggio lag seine uneinnehmbare Burg Canossa, die er nach Donizo v. 120. 121 auf kahlem Fels erbaute, während sie nach Chron. Noval. V, 11 ursprünglich dem Bischof gehörte und ihm von Atto mit Gewalt entrissen wurde. Im Jahre 951 tritt er zuerst deutlicher hervor; erkennt man auch nicht völlig, welchen Antheil er an der Befreiung und Beschützung der vor Berengar und Adalbert geflohenen Königin Adelheid genommen hat, so wird man doch soviel den übereinstimmenden Berichten späterer Autoren glauben dürfen, daß er ihr eine Zufluchtsstätte auf Canossa, wahrscheinlich auf den Wunsch und die Veranlassung Bischof Adalhards gewährt hat, wofür er hernach eine längere Belagerung seiner Burg durch den rachsüchtigen Berengar zu bestehen hatte.[4])

Wie Otbert I. von Este, so hat demnach auch der Ahnherr des Hauses von Canossa im Gegensatz gegen das nationale und im Anschluß an das deutsche Königthum sein Heil gesucht; aber während die späteren Estenser dieser Politik untreu geworden sind, verblieben wenigstens die männlichen Nachkommen des Canossaners consequent bei ihr, und ihr verdankt das Haus nicht zum wenigsten sein schnelles Emporkommen. Schon Atto scheint durch Otto's Gunst zunächst die Grafenwürde erlangt zu haben. Die Erinnerung daran bewahren der Chronist von Novalese (V, 12), welcher berichtet: denique Atto remuneratur ab Ottone, quia fidelis et servitor esset uxoris suae, und Donizo v. 344:

Muneribus magnis Attonem ditat et altis,
Cui nonnullos comitatus contulit ultro.

Dem entspricht es, daß Atto bereits in der ersten Urkunde, in welcher er auftritt, dem früher erwähnten Kaufvertrage vom November 958[5]), mehrfach als comes bezeichnet wird. Auffällig ist es dann allerdings, daß ihm demnächst in einem Tauschvertrag mit dem Propst von Reggio über Güter in comitatu Regense, datirt vom 25. August 961[6]), dieser Titel nicht beigelegt wird. Schwerlich wird das bloß auf Versehen des Notars beruhen, und man kann vielleicht vermuthen, daß Berengar eben in dieser Zeit seiner harten Maßregeln gegen alle Gegner seiner Herrschaft[7]) auch den treuen Anhänger Adelheids und Otto's seines Amtes beraubt hat. Daß Atto sich, sobald der deutsche Herrscher Italien wieder betrat, alsbald aufs Neue an ihn angeschlossen hat, begreift man danach leicht; schon am 20. April 962 wird er in einer Urkunde Otto's als Fürbitter erwähnt (St. 307) und führt hier den Titel inclitus comes Regensis sive Motinensis fidelis noster. In Otto's Umgebung finden wir ihn auch 964 und 967 (St. 341. 420). Im Winter 975 entsandte er seinen Sohn Thebald nach Rom, der ihm einen Bestätigungsbrief des Papstes Benedikt VII. für das von ihm zu Canossa gegründete Chorherrenstift erwirkte.[8]) Die letzte urkundliche Erwähnung

---

1) H. P. M. XIII, 1146.
2) Ebenda XII, 1295.
3) della Rena S. 116.
4) Vgl. Dümmler, Otto I, S. 196, 209, 337.
5) Della Rena a. a. O. S. 117.
6) Ebenda S. 118; H. P. M. XIII, 1112.
7) Vgl. Dümmler a. a. O. S. 314.
8) Donizo v. 655; vgl. Jaffé N. 2899.

die ich von ihm kenne, ist vom Jahr 981 datirt[1]); damals hielt Sivret comes et missus domni imperatori zu Gonzaga, also im Gebiet von Mantua, einen Gerichtstag „in caminata majore sala Adelberti comiti", und Adalbert ließ mehrere ältere Urkunden von ihm bestätigen. Ueber seinen und seiner Gemahlin Ildegarda Tod (von der Herkunft der letzteren weiß man nichts) schreibt Donizo (v. 989. 990), offenbar auf Grund eines Todtenbuches von Canossa:

Mors Ildegardam rapit idus tercio Sabat
Idus Attonis animam Februi tulit olim.

Darf man die sehr unklaren Worte so verstehen, daß auch zu dem ersten idus der Monatsname Februar zu ergänzen ist, und darf man weiter aus der engen Verbindung, in welche beide Daten somit gesetzt werden, schließen, daß der Tod beider Gatten in ein Jahr fiel — eine Folgerung, die freilich nichts weniger als sicher ist — so müßte Ildegarda am 11. Februar 982, einem Sonnabend, Atto am 13. Februar desselben Jahres gestorben sein. Ungefähr um diese Zeit muß aber, auch abgesehen von einer so unsicheren Berechnung, der Tod Atto's fallen.

Donizo (v. 411. 412. 435 ff.) erwähnt drei Söhne Atto's, Gottfried, Rodulf, Thedald; die Tochter Prangarda, die, wie wir oben (S. 363) sahen, mit Manfred I. von Turin, aber vielleicht erst nach dem Tode des Vaters vermählt ward, nennt er nicht. Gottfried ist Bischof von Brescia geworden und begegnet als solcher bis zu Ende des 10. Jahrhunderts[2]); Rodulf, den wir noch 973 (oben S. 432, N. 2) bei seinem Vater fanden, starb vor demselben an einem 21. Juli (Donizo v. 593. 94). Somit blieb der Erbe von Atto's ganzen Besitzungen (Donizo v. 435 ff.): ille Tedaldus,

Qui post Attonem totum servavit honorem.

Thedald wird von vornherein als Markgraf bezeichnet, ein Titel, den er nun auch seinem Vater giebt, den dieser selbst sich aber niemals beigelegt zu haben scheint[3]). Bereits im Jahre 989 tritt zu Pavia bei einem Tauschgeschäft der Abtei Nonantola Ilderadus missus domni Theobaldi marchionis auf[4]), und später nennt sich Thedald selbst Theodaldus marchio filius quondam Adalberti itemque marchio[5]).

An der Politik seines Vaters hielt im Ganzen auch Thedald unverändert fest, sodaß es nicht befremden kann, wenn wir ihm 986 als Königsboten begegnen[6]). 993 zwar scheint er vorübergehend in einen Conflikt mit den Reichsgewalten gekommen zu sein. Von dem Bischof Otbert von Verona wurde er nebst einer Verwandten (Berta cognata sua), die wir in den Stammbaum des Hauses einzureihen nicht vermögen, wiederholentlich vor dem Gericht des Herzogs von Kärnthen und Markgrafen von Verona wegen widerrechtlicher Vorenthaltung des dem Bisthum gehörigen Hofes Riva am Gardasee belangt, ohne sich dem Richter zu stellen, so daß er abwesend verurtheilt wurde[7]). Doch hinderte ihn dies nicht im Jahre 1002 nach der Wahl Arduins sich entschlossen auf die Seite des deutschen Königs Heinrichs II. zu stellen. Es ist bekannt, wie er bereits im Winter 1002, als Heinrich den Herzog Otto von Kärnthen nach Italien sandte, nebst dem Erzbischof Friedrich von Ravenna und anderen Getreuen seine Schaaren bereit hielt, um sie mit dem deutschen Heere zu vereinigen[8]); wie er auch nach der Niederlage Otto's nicht zu Arduin überging, sondern ver-

1) H. P. M. XIII, 1409. Ueber die Erwerbung Gonzaga's durch Adalbert vgl. die Urkunde Zaccaria, Leno S. 74.

2) Er kann aber nicht, wie Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, 239 angenommen ist, der Brixiensis episcopus sein, den Arduin nach Thietm. V, 16, Adalbold cap. 15 mißhandelt. Denn der dort erzählte Vorgang gehört frühestens ins Jahr 1002; seit 996 ist aber schon Gottfrieds Nachfolger Adalbert Bischof, s. Ficker, Forsch. IV, 55; SS. III, 694; St. 1269; Thietm. VI, 5.

3) Nur in der Legende vom H. Apollonius bei Odorici, Stor. Brescian. IV, 98 heißt auch Atto ditissimus marchio, und 984 ist bei Pavia die Rede von terra Attonis marchionis, Tiraboschi, Nonantola II, 125, der aber vielleicht auch dem Turiner Haus angehören kann, s. S. 364.

4) della Rena a. a. O. S. 133.

5) Vgl. z. B. Rena S. 139.

6) Muratori, Antt. Ital. V, 676.

7) Ughelli, Italia sacra V, 747.

8) Thietm. V, 16; Adalb. cap. 16, Benzo I, 34, vgl. Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, 239. 240; Löwenfeld, Leo von Vercelli S. 22 ff.

sönlich oder durch Boten mit Heinrich in Verkehr trat, welcher im Februar 1003 „per interventum nostri fidelis Theobaldi marchionis“ dem Bischof von Parma das Kloster Nonantola schenkte (St. 1349); wie er sodann im Frühjahr 1004, als Heinrich endlich in Italien einrückte, ihm in Verona entgegenkam „gaudens tempus advenisse, quo secretum bonae voluntatis sibi liceret . . aperire“.[1]) Welchen Lohn das Geschlecht für diese Treue empfing, wird noch zu erwähnen sein. Unter den von Thedald ausgestellten Urkunden verdient besondere Beachtung seine Dotationsurkunde für das von ihm einige Jahre früher gegründete, bald neben Canossa zur eigentlichen Familienstiftung gewordene Kloster Polirone (basilica illa, quam ego aedificavi in loco proprietatis meae, quae dicitur insula S. Benedicti et est aedificata in honore S. Mariae et S. Benedicti et S. Michaelis Archangeli et S. Petri apostoli, quam . . . volo ut sit monasterium in perpetuum) vom Juni 1007[2]); nicht nur die reiche Ausstattung des Klosters mit Grundbesitz — allein in der Gegend von Casale-Barbatum 700 Jugera — sondern auch die Fürsorge gegen Vergabungen desselben durch den König oder eine andere weltliche Macht ist bemerkenswerth. Die Ernennung des Abtes behält der Markgraf sich und seinen Erben vor; er ermächtigt die jeweilig ernannten Aebte, falls der Bischof von Mantua ihnen die Weihe verweigere oder an lästige Bedingungen knüpfe, sich von jedwedem anderen Bischof weihen zu lassen; er untersagt jede Veräußerung von Klostergut durch Tausch-, Precarien- oder Libellvertrag ohne seine oder seiner Erben Zustimmung, soweit sie nicht an Colonen des Klosters erfolgt.

Das Todesjahr Thedald's steht nicht fest. Noch 1011 war er am Leben; sein Sohn Bonifaz urkundet am 25. Juli d. J. als Bonifacius marchio filius domini Theudaldi itemque marchio[3]); im März 1017 dagegen war er verstorben, wie sich aus zwei anderen Urkunden des Sohnes ergiebt[4]). Der Todestag war nach Donizo v. 591 der 8. Mai. Ueber seine Gemahlin sagt Donizo v. 452:

„Uxor Tedaldi fit Guillia dicta ducatrix,

eine durch den der Willa gegebenen Titel bemerkenswerthe Angabe. Welchem Hause sie angehörte, wissen wir nicht; 1007 war sie bereits todt, da Thedald pro anima mea et quondam Willae conjugis suae in der Dotationsurkunde für Polirone disponirt; ihr Todestag war nach Donizo v. 596 der 30. August. Aus der Ehe zwischen Thedald und Willa entsprossen drei Söhne Thedald, Bischof von Arezzo, der um 1020 durch die Gunst Heinrich's II. dies wichtige Bisthum erhielt, Bonifaz und Konrad. Bonifaz, von dem in diesen Jahrbüchern schon mehrfach die Rede war und noch öfter zu sprechen sein wird, war vom Vater, der offenbar fürchtete durch eine Theilung seiner Besitzungen werde die mühsam errungene Machtstellung des Hauses zu sehr geschwächt werden, zu seinem alleinigen Erben bestimmt; schon 1004 urkundet er selbständig und mit dem Titel marchio für Polirone zu Mantua[5]). Noch vor Thedald's Tode ward er demgemäß, dem in diesen Dynastengeschlechten sonst geltenden Familienrecht zuwider, in den Besitz der gesammten Lehen und Güter seines Vaters eingewiesen, dessen Vasallen und Diener ihm huldigen mußten, vgl. Donizo v. 462 ff.:

Nam pater ipsorum moriens benedixit eorum
Personas. Post se precepit, major ut esset
Natus, dilectus Bonifacius atque modestus.
Cui juraverunt, patre tunc vivente, fideles
Servi, prudentes proceres, comites pariterque.

Während nun Bonifaz durch eine zwischen 1010 und 1015 abgeschlossene Ehe mit Richilde, der Tochter des Pfalzgrafen Giselbert, der Schwester der Gemahlin des Otbertiners Hugo, die übrigens vorher schon einmal vermählt war,[6])

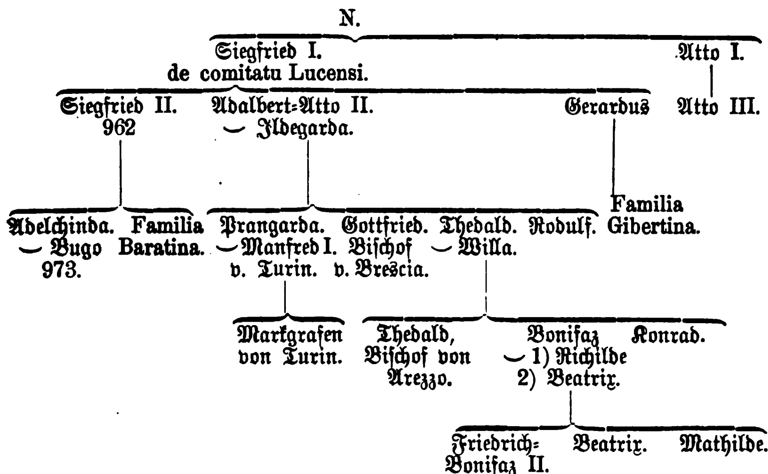
---

1) Thietm. VI, 5.
2) della Rena a. a. O. 139.
3) Bacchini, Polirone Doc. S. 22.
4) Tiraboschi, Nonantola II, 148; Muratori, Antt. It. II, 127.
5) Bacchini, Doc. S. 20; vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I, 305, N. 1, dessen Zweifel an der Richtigkeit der Daten dieser Urkunde ich nicht für begründet halte.
6) S. die Urkunden bei Tiraboschi, Nonantola II, 140. 144; vgl. Donizo v. 518 und oben S. 417.

nicht nur seinen Güterbesitz ansehnlich vermehrte[1]), sondern sich auch mit zwei der ersten Häuser Oberitaliens verschwägerte, sah Konrad sich darauf angewiesen, von der Güte seines Bruders abzuhängen; und wenigstens zu Anfang scheint er den Willen seines Vaters geachtet zu haben; 1017 urkunden Bonifacius marchio et Cunratho germani fil. quond. Teudaldi itemque marchio einträchtig miteinander[2]), und der erstere führt allein den Markgrafentitel. Bald aber trat ein Zwiespalt zwischen den Brüdern ein. Donizo v. 482 ff. erzählt, wie die marchiones Langobardiae — welches Hauses sagt er nicht — Konrad von seinem Bruder zu trennen versuchten, indem sie ihn veranlassen wollten, offenbar den Intentionen des Vaters entgegen, eine ebenbürtige Ehe zu schließen; wie Konrad anfangs ihren Lockungen folgte, bald aber reuig zu Bonifaz zurückkehrte und sich mit ihm versöhnte. Nach der Stelle, an welcher Donizo von diesen Dingen spricht, würde der Zwist der Brüder noch in die Zeit vor Bonifaz' Vermählung fallen; doch ist darauf schwerlich irgend welches Gewicht zu legen, und ich möchte die Vermuthung wagen, daß die erwähnten Vorgänge etwa in das Jahr 1024 gehören: wir wissen, daß damals die oberitalienischen Markgrafen deutschfeindliche Verbindungen ins Auge faßten, denen Bonifaz sich aller Wahrscheinlichkeit nach fern hielt; damals am ersten erklärt sich ein Versuch der ersteren, wenigstens den jüngeren der beiden Canossaner Brüder zu sich herüber zu ziehen. Später, im Jahre 1030, kam es dann aus uns unbekannter Veranlassung zu einer Fehde zwischen den beiden Canossanern einer- und jenen oberitalienischen Markgrafen andererseits; in einem Kampfe bei Cuviliolo unweit Reggio wurde Konrad verwundet und starb in Reggio am 15. Juli (vgl. Donizo v. 523 ff. 592).

Bonifaz's Ehe mit Richilde blieb kinderlos; aus seiner zweiten Verbindung mit der lothringischen Herzogstochter Beatrix, von der wir noch zu handeln haben, sind bekanntlich drei Kinder hervorgegangen, ein Sohn der urkundlich Friedrich, von Bertold. 1055 aber Bonifacius genannt wird, und zwei Töchter, Beatrix und Mathilde, mit welcher letzteren das Haus von Canossa ausstarb.

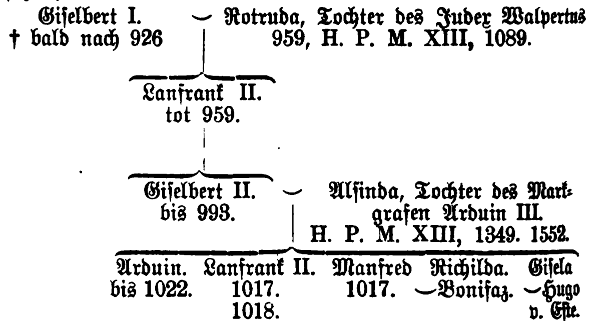
Stammbaum des Hauses von Canossa:



---

1) Der Reichthum Richildens ergiebt sich aus den eben angeführten Urkunden; über ein Geschenk, das sie 1016 von Heinrich II. empfing, vgl. St. 1669.
2) Tiraboschi, Nonantola II, 146.

Stammtafel der nächsten Verwandten der Richilde, ersten Gemahlin des Markgrafen Bonifaz': [1])



§ 2. Reichsämter und Besitzungen des Hauses Canossa bis zur Erwerbung Tusciens.

Daß bereits Albert-Atto II. die Grafenrechte in den Comitaten Reggio und Modena erworben hat, ist oben aus einer Urkunde von 962 dargethan worden. Daß es sich dabei wirklich um zwei verschiedene Grafschaften und nicht, wie man aus dem in jener Urkunde und auch sonst gebrauchten Ausdruck comes Regensis sive Motinensis schließen könnte, nur um eine Grafschaft Reggio-Modena handelt, zeigen Urkunden früherer Zeit, so z. B. ein Dokument von 931 [2]), in welchem Hugo Graf von Modena und Ragimund Graf von Reggio neben einander erscheinen. Auch darf man nicht glauben, daß durch Otto's I. Diplom vom 20. April 962 für Bischof Ermenald von Reggio die Grafenrechte Adalbert-Atto's beseitigt worden seien. Denn wenn Dümmler [3]) als den Inhalt derselben die Verleihung der Grafschaft an den Bischof bezeichnet, so ist das, wie schon anderweitig hervorgehoben ist [4]), nicht ganz genau; der Bischof besaß schon seit 942 die Gerichtsbarkeit in der Stadt und einem Umkreis von drei Miglien (B. R. K. 1411), und wenn nun Otto I. dem Bischof „omnem terram ipsius comitatus et publicam functionem cum teloneo et stratatico et muris in circuitu et fossato et alveum aque, a quatuor miliariis, intrinsecus et extrinsecus, sursum et deorsum“ bestätigt, so ist damit lediglich das Weichbild der Stadt von drei auf vier Meilen erweitert. Derartige Exemtionen der Bischofsstädte und ihres Gebietes von der Grafengewalt haben wir schon mehrfach kennen gelernt; sie sind von den Verleihungen ganzer Grafschaften an die Bischöfe wohl zu unterscheiden. Die Grafschaft Reggio bleibt den Canossanern; um nur ein Beispiel anzuführen, so zeigt das die Urkunde über ein Placitum, das 1001 Teudaldus marchio et comes istius Regiensis comitatus abhielt [5]).

Eine dritte Grafschaft, die schon Albert-Atto erwarb, ist die von Mantua. Selbständige Grafen sind hier seit dem Anfang des 9. Jahrhundert nachweisbar [6]); um die Mitte des 10. nimmt sodann ein Almerich „gloriosus marchio de civitate Mantuae“ eine noch nicht hinlänglich aufgeklärte Stellung ein [7]). Dann haben wir aus dem Jahre 977 ein Zeugnis für Atto's Waltung; eine zu Sermione am Südende des Gardasees, den also die Grafschaft hier erreichte, ausgestellte Urkunde ist vom Notar unterfertigt „pro data licencia Adelperti

1) Belege, soweit hier nicht angegeben, bei Ficker I, 313 ff.
2) Tiraboschi. Modena I, 64. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombard. Städtefreiheit S. 63 N. 4 irrt also.
3) Otto I. S. 337.
4) Vgl. Bethmann-Hollweg S. 108, N. 4; Gfrörer, Gregor VII. Bd. V, 402, N. 7. Ungenau ist auch der Auszug von Böhmer Reg. imp. N. 259, und Stumpf N. 307 ist nicht ganz genau.
5) Muratori, Antt. Ital. I, 408. In Modena führt im 12. Jahrh. der Bischof den Grafentitel, s. Ficker IV, 149; über die älteren Exemtionen s. Bethmann-Hollweg S. 100.
6) d'Arco, Storia di Mantova I, 18 ff.
7) Vgl. Muratori, Antt. Ital. II. 173. 177: Wüstenfeld, Forsch. z. deutsch. Gesch. III. 420.

qui et Ato comes comit. Mantuanense"[1]). Der Bischof war zwar auch in Mantua im Besitz der Immunität und zahlreicher fiskalischer Nutzungsrechte (Zoll, Münze, Marktrecht, Hafengeld u. s. w.)[2]), aber zu einer Herrschaft über die Stadt selbst gelangte er nicht; und wie hart das Joch der Markgrafen auf den Bürgern lastete, trotzdem diese früher als die meisten anderen Städte Italiens königliche Freiheitsbriefe für sich zu erwirken verstanden, das erkennt man deutlich aus ihren Beschwerden an Heinrich III. im Jahre 1055, dem sie „suas miserias et diuturnas oppressiones" klagten, und aus ihren Bitten an Welf und Mathilde im Jahr 1090 um Abschaffung der „exactiones et violentiae non legales" und Restitution der „communes res sue civitati a nostris predecessoribus illis ablatae"[3]). Auch daß ein unfreier Eigenmann des Markgrafen Bonifaz als Vicecomes von Mantua begegnet (vgl. Donizo v. 993 ff.) ist für die Art und Weise, wie dieser seine Rechte benutzte, bezeichnend und mag nicht ohne Einfluß auf die Beschwerde der freien Bürger dieser Stadt geblieben sein[4]). Der Abt des in dieser Grafschaft belegenen Klosters Polirone muß später für seine Besitzungen die Grafenrechte erlangt haben, da 1152 ein comes abbatis erwähnt wird[5]); wahrscheinlich geht das auf eine Urkunde von 1114 zurück, durch welche die Gräfin Mathilde „albergariam et quicquid nobis quolibet modo pertinere videtur in cunctis possessionibus monasterii" dem Kloster schenkt[6]).

Im Besitz einer vierten Grafschaft, der von Brescia, erscheint, soweit das bis jetzt bekannte Quellenmaterial reicht, erst Thebald, der 1001 als marchio et comes ipsius comitatu Bresianense richtet[7]); die Verhältnisse der Grafschaft in früherer Zeit bedürfen noch einer genaueren Untersuchung. Sicher ist nur, daß der Comitat von Brescia im 10. Jahrhundert eine bedeutend größere Ausdehnung hatte, als die bischöfliche Diöcese[8]), daß insbesondere die Stadt und wohl auch der größte Theil der Diöcese Cremona dazu gehörten. Schon im Anfang des 10. Jahrhundert begannen aber die Bischöfe von Cremona, Theile der Grafengewalt an sich zu bringen. 916 klagte Bischof Johannes bei Berengar I., daß die ministeriales Brixiensis comitatus und die Leute des Königshofes Sexpilas (Sespile) seine Hintersassen mit Abgaben und Gerichtszwang drängten, und erwirkte ein Diplom (BRK 1356), welches dem Grafen und Vicegrafen die Ausübung seiner Befugnisse in der Stadt und einem Umkreise von 5 Miglien untersagte und „quicquid ad publicam partem in eadem civitate vel foris ad milliaria quinque de comitatu Brixianense et de curte nostra Sexpilas juste et legaliter huc usque pertinuit" dem Bischof überwies. Wie schon Ficker[9]) bemerkt hat, enthält diese Urkunde nicht mit ausdrücklichen Worten eine Verleihung der Grafenrechte an den Bischof; indessen beabsichtigt war diese wohl, und schon am Ende des 10. Jahrhunderts ward das Recht des Bischofs durch Urtheil des Hofgerichts anerkannt; 1184 führt derselbe den Titel comes.

Wie das Bisthum Cremona, so scheint auch der Königshof Sespile mit seinem Gebiet von der Grafengewalt eximirt gewesen zu sein; zu Ende des 11. Jahrhunderts finden wir hier einen Grafen Bernhard, der seinen Titel nur von diesem Hofe führen kann[10]). Was dann innerhalb der Diöcese Cremona dem Grafen von Brescia noch an Gebiet blieb, wird wohl im wesentlichen zusammenfallen mit dem districtus de Insula Fulcherii, der um 1045 von Heinrich III., sowie ihn Markgraf Bonifaz besessen, dem Bischof von Cremona verliehen wurde[11]). Zur Ausführung dieser Verleihung kam es dann freilich nicht; erst 1098 entschloß sich Mathilde die Commune von Cremona an Stelle des

1) Odorici, Storie Bresciane IV, 99.
2) Vgl. St. 1127. 1778. 2084. 2271.
3) Muratori, Antt. It. IV, 15; Antt. Est. I, 280.
4) Ein späterer vicecomes von Mantua muß Rotho gewesen sein, dessen Sohn 1090 erwähnt wird; Rena, Serie (Flor. 1777) S. 64. 65.
5) Ficker IV, 165, vgl. III, 404. 421.
6) Rena, Serie (Flor. 1780) S. 95.
7) Tiraboschi, Nonantola II, 134.
8) Vgl. Muratori. Antt. Est. I, 42.
9) Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 28.
10) S. die Urkundenextrakte von 1079. 1080. 1091. 1093 bei Robolotti, Repertorio dipl. Civ. Cremon. I, 30. 86. 87. 89.
11) St. 2510: districtum de insula Fulcherii sicut tenuit Bonefacius. Ueber die Ausdehnung des districtus vgl. Ficker II, 200.

Bisthums (a parte S. Mariae Cremonensis ecclesiae seu ad communem ipsius Cremonae civitatis) mit dem Gebiete, das nun geradezu als comitatus Insulae Fulcheri bezeichnet wird, zu belehnen[1]); und bei den späteren Streitigkeiten um das Mathildinische Gut spielt dann gerade dies Gebiet eine bedeutende Rolle.

Endlich hat Thedald noch eine fünfte Grafschaft, die von Ferrara, erworben. Es genügt dafür auf die erschöpfende Zusammenstellung des Materials zu verweisen, welche Ficker gegeben hat[2]); nach derselben ist es doch sehr wahrscheinlich, daß schon Thedald die Verleihung der Grafschaft, die übrigens zum Exarchat gehörte, dem Papste verdankte. Die Rechte der gräflichen Gerichtsbarkeit über die Bürger der Stadt sind von Heinrich III. 1055 sehr genau geregelt worden (St. 2478) und haben sich hier bis zum Schluß des 12. Jahrhunderts ziemlich in derselben Weise erhalten[3]).

Die Erwerbung der Markgrafschaft Tuscien und der damit verbundenen Länder von Spoleto und Camerino liegt außerhalb des Zusammenhangs, der uns hier beschäftigt. Ebenso wenig kann es unsere Absicht sein, hier auch nur eine annähernd vollständige Uebersicht über die kolossale Gütermasse geben zu wollen, die später als Mathildinisches Gut bezeichnet wurde[4]), und deren größter Theil — mit Ausnahme der in Tuscien belegenen Striche — wohl schon vor und unter Bonifacius erworben sein wird. Hier möchte ich nur auf zwei Umstände hinweisen. Einmal darauf, daß sicher die Hauptmasse der Güter von Kirchen herrührte: man kann daran kaum zweifeln, wenn man die vielen Libellarverträge in Erwägung zieht, die Adalbert-Atto, Thedald und Bonifaz in consequenter Verfolgung desselben Gedankens mit den Bischöfen, Domkapiteln und Klöstern ihres Gebietes abgeschlossen haben, oder wenn man das uns erhaltene Verzeichnis der Castelle und Plebes überblickt, die Bonifaz allein vom Bisthum Reggio zu Lehen oder Precarienbesitz empfangen hatte[5]). Sodann darauf, wie trefflich arrondirt im Ganzen diese Besitzungen des Hauses waren. Während wir z. B. die Güter der Estenser über mehr als zwanzig Grafschaften Ober- und Mittelitaliens zerstreut finden, lag die Hauptmasse des Canossanischen Gutes — immer abgesehen von den tuscischen Erwerbungen — eben in ihren fünf eigenen Grafschaften. Außerhalb derselben waren es wesentlich nur die drei Nachbargrafschaften Parma, Piacenza und Verona, über welche dasselbe sich erstreckte. Namentlich in der Grafschaft Verona läßt sich das Streben der Canossaner, sich festzusetzen, gut verfolgen. Von Thedald war, wie wir schon oben erwähnten, der Hof Riva am Nordende des Gardasees dem Bisthum entrissen; das wichtige Castell Cereda erwarb Bonifaz durch Vermittelung eines gewissen Isnard vom Domkapitel[6]); andere Besitzungen, darunter namentlich das Castell Nogara, wo Mathilde noch 1106 Hof hielt, brachte ihm Richilde zu[7]); und groß ist die Zahl der Güter des Klosters San Zeno que Bonifacius marchio suique servi injuste ac violenter invaserant, und die erst Heinrich III. restituirte oder wenigstens zu restituiren befahl (St. 2484).

---

1) Rena, Serie (Flor. 1778) S. 76.
2) II, 316. Für die frühere Zeit, vgl. noch Ferranti, Comp. della stor. di Ferrara I, 223.
3) Urk. von 1182 bei Muratori, Antt. It. I, 726.
4) Vgl. Ficker II, 200 ff.; III, 436.
5) Camici, Supplementi (Flor. 1773) S. 95—97.
6) Camici a. a. O. S. 80, vgl. Ficker IV, 160.
7) Tiraboschi, Nonantola II, 140; Rena, Serie, Florenz 1779, S. 101.

Fünfter Abschnitt.

Entstehung und Charakter der neueren Markgrafschaften in Oberitalien.

Nachdem wir in den vorangehenden Abschnitten die Verhältnisse der vier Häuser, welche man mit einem zutreffenden Ausdruck als die jüngeren markgräflichen Geschlechter bezeichnet hat, im Einzelnen kennen gelernt haben, wird es erforderlich sein nunmehr, soweit das unser Quellenmaterial gestattet, festzustellen, ob und inwieweit die markgräfliche Gewalt dieser vier Geschlechter aus gleicher Wurzel entstanden ist und den gleichen Charakter zeigt, oder ob sich da Unterscheidungen geltend machen.

Zwei Ansichten über diese Fragen, welche neuerdings aufgestellt worden sind, müssen da wenigstens in der Kürze berührt werden. H. Pabst hat in den Jahrbüchern K. Heinrichs II. (Bd. II, 358 ff.) ausgeführt, daß die neuere Markgrafschaft, welche sich besonders seit der Zeit Berengars II. entwickelt habe, zwar ihren letzten Ausgangspunkt in der Amtsbefugnis über einzelne Comitate gehabt habe, daß dies aber später nur noch in zweiter Linie für sie von Bedeutung gewesen sei. „Ihr Wesen beruhte vielmehr darauf, daß die Hoheitsrechte, welche ihren Inhabern zustanden, gar nicht mehr auf einen bestimmten Landcomplex, sondern ganz allgemein auf die Persönlichkeit bezogen wurden, und daß diese Beziehung regelmäßig, wir dürfen wohl sagen gesetzlich vom Vater auf den Sohn überging". Er nimmt dann weiter an, daß die Verleihung der Regalien an diese Markgrafen sich auf alle ihre Güter, erworbene und noch zu erwerbende, erstreckt hätte, so daß es also schon im 10. Jahrhundert lediglich durch den Besitz der einzelnen Person bestimmte, von jeder anderen Amtsgewalt befreite Hoheitsgebiete in Italien gegeben hätte. Schon Ficker[1]) hat gegen diese Auffassung, die sich lediglich auf die beiden Privilegien Otto's I. für Aledram und Otto's III. für Manfred II. von Turin (St. 419. 1266) stützt, Bedenken erhoben; aus unseren Ausführungen, zweifle ich nicht, wird sich ihre Unhaltbarkeit ergeben haben. Von jenen beiden Urkunden ist die erstere, wie wir oben (S. 390) gesehen haben, falsch, und wenn ihr auch eine echte Vorlage zu Grunde liegt, so sind wir doch gewiß nicht berechtigt, ihren Wortlaut im vollen Umfange für authentisch zu halten, auch abgesehen davon, daß dieser Wortlaut, wie schon Ficker bemerkt hat, durchaus nicht das beweist, was Pabst daraus gefolgert hat. Das Diplom Otto's III. für Manfred II. von Turin enthält lediglich eine Bestätigung seines Güterbesitzes, und der von Pabst angezogene Schlußsatz: **sancimus, ut nullus dux, marchio, archiepiscopus, episcopus, comes, vicecomes nullaque nostri regni magna parvaque persona prelibatum Oldericum, qui marchio Mainfredus appellatur, molestare, inquietare, per placita fatigare presumat**, bewilligt doch höchstens dem Markgrafen persönlich die Exemtion von jeder

---

1) Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgeschichte I, 261, N. 2.

Gerichtsbarkeit[1]), sagt aber kein Wort davon, daß ihm die Regalien innerhalb seines gesammten Güterbesitzes zuständen. Und nicht mehr besagen die beiden anderen Privilegien der Art, welche Mitgliedern der erwähnten Geschlechter während des 11. Jahrhunderts zu Theil geworden sind. In St. 2125, R. 71 für die Markgrafen Boso und Wido von Romagnano (s. oben S. 379) haben wir ebenfalls nur eine einfache Besitzbestätigung mit dem Schlußsatz: **eo ordine... ut nullus archiepiscopus, episcopus, marchio, comes vel aliqua regni nostri persona prescriptum Bosonem suosque heredes de predictis rebus disvestire vel molestare presumat**, also keineswegs eine Verleihung oder Anerkennung staatlicher Gerechtsame. Ein ganz ähnlicher Schlußsatz steht in der oft angeführten Urkunde Heinrichs IV. von 1077 für die Estenser Hugo und Fulko[2]), und nur für den Comitat von Gavello werden hier die Grafschaftsrechte verbrieft, während bei den übrigen Besitzungen der Brüder davon nicht die Rede ist. Außerdem haben wir nur für die in der Mark Verona, in der Grafschaft Padua, belegenen Besitzungen der Estenser aller Wahrscheinlichkeit nach Exemtion von der Grafengewalt anzunehmen.

Und es fehlt nicht nur an Zeugnissen für die Theorie Pabsts, sondern die Unhaltbarkeit derselben läßt sich sogar direkt nachweisen. Wenn 991 der Aledramide Anselm auf seiner Burg Vidisione über eine Anzahl Güter verfügt **una cum notitia domini Gaidaldi comes istius comitatus Aquensis, de sub cujus judiciaria etiam invenior** (s. oben S. 391), wenn 1040 Olderich von Romagnano und 1033 der Estenser Adalbert in ähnlicher Weise die Ortsgrafen von Montferrat und Tortona zu ihren Rechtsakten heranzogen (s. S. 379. 426), so beweist das deutlich, daß sie, wenigstens für die Orte, an denen oder über die sie verfügen, nicht im Besitz der Grafenrechte sind. Vor dem zwölften Jahrhundert werden nach diesen Urkunden derartige Territorialherrschaften, wie sie Pabst annimmt, in Italien schwerlich irgendwo nachzuweisen sein; und auch in späterer Zeit sind bei weitem nicht alle der besprochenen markgräflichen Linien zu ihrem unbeschränkten Besitz gelangt.

Ebensowenig wie die Ansicht Pabsts scheint mir mit den von uns gewonnenen Ergebnissen die Meinung vereinbar, welche Desimoni in seinen oft angeführten Untersuchungen über die Marken Italiens aufgestellt hat. Desimoni glaubt, daß im 10. Jahrhundert in verschiedenen Jahren vier neue Marken im wahren und alten Sinne des Wortes errichtet seien. Jede dieser Marken sei wirklich ein geschlossenes, ununterbrochenes Gebiet, jede bestehe aus mehreren Grafschaften, jede habe an den Grenzen des Reiches gelegen: erst allmählich seien aus diesen Marken durch Erbtheilung die Marchesate der späteren Zeit entstanden. Ein geschlossenes, nicht unterbrochenes Gebiet, im Sinne Desimoni's ein wesentliches Requisit einer wahren Mark, gewinnt derselbe nun aber nur durch Annahmen, die mit unseren Ergebnissen nichts zu thun haben. Zur Mark der Arduine rechnet er Ventimiglia, zu der der Otbertiner anfangs Pavia (lediglich in der irrigen Meinung, daß Otbert I., weil Pfalzgraf, auch Graf von Pavia gewesen sei), zu der der Aledramiden Acqui, zu der von Canossa endlich Parma, Bergamo u. a. — alles aus Gründen, die schwerlich in Deutschland auf Zustimmung rechnen können. Und wenn die drei Marken der Turiner, der Aledramiden, der Otbertiner in der That wenigstens mit einem Theil ihres Gebietes die Reichsgrenze oder die Küste berührten, so gewinnt Desimoni dies noch nothwendigere Requisit seiner Marken für das Gebiet der Canossaner nur durch die doch in dieser Ausdehnung völlig unhaltbare Behauptung, daß die Grafschaft Modena in der That noch im 10. Jahrhundert einen Grenzbezirk gebildet habe, weil Bologna und der Exarchat nicht zum **regnum Italiae** gehört hätten (**Rivista universale, IX, 418**).

Sehen wir demnach von den beiden besprochenen Ansichten ab, und versuchen wir unsererseits zu einer haltbareren zu gelangen.

---

1) Aehnliche persönliche Immunitäten werden in Italien mehrfach vorgekommen sein; nach einer Urkunde Friedrichs I. von 1161 (Stumpf, Acta N. 353, S. 501), z. B. sollen die Ahnen der Herren von Capo d'Albone das Recht schon von Berengar und Heinrich II. empfangen haben. Daß es aber so früh, wie es in der Urkunde heißt, auch für ihre Besitzungen zugestanden sei, wird man schwerlich annehmen dürfen.

2) Muratori, Antt. Est. I, 40.

Zwei Unterschiede zwischen der Entwickelung der Dinge in den Gebieten der ier von uns betrachteten markgräflichen Häuser einerseits, und in den Markgrafschaften Mittelitaliens sowie in der Mark Verona, vielleicht auch in der Mark Ivrea andererseits, werden nach unseren bisherigen Erörterungen sofort in die lugen fallen. Einmal: wenn in den zuletzt genannten Marken, wie nach den :rörterungen Fickers feststeht, die Markgrafschaft sich als eine mittlere Gewalt wischen dem Königthum und der Grafschaft darstellt, d. h. wenn unter den Markgrafen, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die einzelnen Comitate urchweg von Grafen regiert werden, so ist das in keinem der unserer Betrachtung unterzogenen vier Gebiete der Fall[1]). In ihnen sind ausnahmslos die Markgrafen zugleich Inhaber der Grafengewalt; unter den Markgrafen stehen or dem Ende des 11. Jahrhundert, wo die Bezeichnung comes ihre alte Bedeutung ielfach verliert, nirgends Grafen, sondern unmittelbar die Vicegrafen; in keiner Grafschaft, die eigene Grafen hat, läßt sich, — wenn wir von den dargestellten esonderen Verhältnissen des Distriktes von Monselice in der Grafschaft Padua bsehen — irgend eine reichsamtliche Thätigkeit unserer Markgrafen nachweisen. Zweitens: während in Mittelitalien und der Romagna, in Verona und Ivrea ie Markgrafen als solche mit richterlichen und anderen staatlichen Funktionen usgestattet sind, so ist das in den besprochenen vier Gebieten nirgends nachweisar. Wo irgend staatliche Funktionen der Markgrafen erwähnt werden, üben sie ieselben aus als Markgrafen und Grafen von Savona, Markgrafen und Grafen on Montferrat, Markgrafen und Grafen von Mailand, von Tortona, von Luni, on Brescia, Reggio, Modena, Mantua. Eine scheinbare Ausnahme hiervon nacht nur Genua, indem in den drei Gerichtsurkunden von 994. 1039. 1044, ie wir aus dem Genuesischen haben, die Markgrafen nur als solche, nicht auch ıls Grafen von Genua bezeichnet werden, während doch die oben gegebenen Quellenbelege kaum einen Zweifel lassen, daß sie es gewesen sind.

Im Zusammenhang mit dem Bemerkten steht eine andere Thatsache. Bei drei von den vier in Frage kommenden Häusern konnten wir mit Sicherheit nachweisen, bei dem vierten — dem der Otbertiner — wenigstens als möglich bezeichnen, daß ihre Begründer anfänglich nur den Grafentitel führten, den sie zu einem bestimmten, allerdings entweder gar nicht oder doch nur vermuthungsweise festzustellenden Zeitpunkt mit dem höheren Titel Markgraf vertauschten. Wir vermutheten, daß dies bei Arduin III. von Turin mit der Erwerbung des Comitats von Turin zu dem früher besessenen von Auriate eingetreten sei; wir können vielleicht auch annehmen, daß die Annahme des Markgrafentitels im Hause von Canossa mit der Erwerbung des sehr großen Comitats von Brescia zusammenhing, die so viel wir sehen können, erst von Thedald bewirkt wurde, der zugleich zuerst den Markgrafentitel führte.

Von großer Wichtigkeit scheint es ferner zu sein, daß, soviel wir sehen können, keines der in Rede stehenden Gebiete ursprünglich eine Mark bildete. Am frühesten (1014) trafen wir den Ausdruck marchia für Savona gebraucht, aber die Urkunde, in der das geschah, erschien uns als verdächtig nicht bloß aus diesem Grunde. Demnächst findet sich der Ausdruck marca Saone (Saonensis) erst im 12. Jahrhundert wieder[2]). Aber auch Genua möchte ich nicht mit Ficker (I, 261) für eine wirkliche alte Mark halten. Der Ausdruck marchia Januae kommt erst 1089 zum ersten Male vor[3]); vorher ist immer nur von

---

[1]) Hier wie überall in diesem Abschnitt ist selbstverständlich das Gebiet der Canossaner mmer mit Ausschluß von Tuscien, Spoleto, Camerino zu verstehen. Ebenso passen nicht ılle nachstehenden Bemerkungen auf die nicht zur Lombardei, sondern zum Exarchat gehörigen Grafschaften Ferrara und Gavello. — Personen wie die im Jahre 1073 genannten Söhne quondam comitis Guidonis de comitatu Regiensi (Muratori, Antt. It. IV, 804) sind natürlich nicht Grafen von Reggio, sondern gehören zu jenen von Muratori conti rurali genannten Männern zweiten Ranges, die am Ende des 11. Jahrhunderts und im Anfang des 2. vielfach den Grafentitel annahmen. Daß auch die Grafen von Lavagna im Genuesischen n dieselbe Kategorie fallen, ist schon oben erwähnt. Weitere Beispiele für diese bekannte Erscheinung anzuführen, wird nicht nöthig sein.

[2]) Z. B. 1155. 1182, San Quintino I, 190. 212.

[3]) Atti della Società Ligure II, 1, 194: infra marcha Januensi per loca que nominantur et n fundo Rapallo etc. Die Bedeutung ist offenbar keine andere, als wenn 1047 (Atti II, 1, 59) und in anderen der oben S. 425, N. 2 angeführten Stellen Orte infra comitatum Januensis angeführt werden.

einem **comitatus Januae** die Rede, und daß es im 9. Jahrhundert einen eigenen Grafen nur für diesen Comitat gab, haben wir oben gesehen. Der Ausdruck **marcha** aber begegnet 1036 bei Herim. Aug. für die gesammten Länder des Hauses von Turin, die auf Hermann von Schwaben übergingen, und im 12. Jahrhundert auch für Mailand[1]) und Albenga[2]) in mehreren Urkunden; ebenso spricht 1156 Wilhelm von Montferrat von seiner **marchia**, obwohl gerade das Gebiet von Montferrat ohne alle Frage doch niemals eine wirkliche Mark gewesen ist[3]). Es ist offenbar ganz gleichbedeutend damit, wenn später für Montferrat und andere derartige Gebiete der Ausdruck **marchionatus** angewandt wird, der sich aber vereinzelt auch schon im 12. Jahrhundert findet[4]); und es scheint mir einen Uebergang zu diesem Sprachgebrauch darzustellen, wenn 1062 von **civitates marchionales maritimae** die Rede ist[5]). Wenn man einmal gewöhnt war, Städte, die unter einem Markgrafen standen, als „markgräfliche Städte" zu bezeichnen, so kann es nicht mehr sonderlich befremden, daß auch das Gebiet eines Markgrafen oder ein Theil davon **marchia** oder **marchionatus** genannt wurde. Ist sonst in Deutschland und Italien der Titel Markgraf von der Mark abgeleitet, so scheint mir in den hier in Betracht kommenden Fällen das Land als Mark oder Marchesat bezeichnet zu sein, weil ein Markgraf darin die Hoheitsrechte ausübte.

Nun könnte man vielleicht noch vermuthen, daß bei einigen von den besprochenen Häusern der Titel Markgraf dann angenommen sei, wenn sie Gebiete erwarben, die früher integrirende Theile einer Mark gebildet hatten. Man könnte da bei den Canossanern an die Erwerbung der Grafschaft Mantua, die in der Person jenes Almerichs einen Markgrafen gehabt zu haben scheint, bei Arduin III. an die der Grafschaft Turin denken, welche zur Mark Ivrea gehört oder wenigstens unter den Markgrafen von Ivrea gestanden hatte; auch bei den Otbertinern würde sich vielleicht ein solcher Anknüpfungspunkt ergeben, während er bei den Aledramiden allerdings völlig fehlen würde. Doch glaube ich nicht, daß das zutreffen würde; gerade bei den Canossanern würde sich die Vermuthung nicht bewähren, da ja, wie wir oben (S. 437, N. 1) sahen, Adalbert-Atto II., auch nachdem er Graf von Mantua geworden war, fortfährt, sich nur als **comes** zu bezeichnen, den Titel **marchio** aber nicht annimmt.

Nach all' diesen Auseinandersetzungen darf ich nun wohl als meine Ansicht aussprechen, daß der Markgrafentitel bei allen vier uns beschäftigenden Häusern nichts anderes bedeutet, als was schon Ficker für das Haus von Canossa vermuthet hatte, daß er lediglich die dauernde Vereinigung mehrerer Grafschaften von bedeutenderem Umfang in der Hand eines Geschlechtes zum Ausdruck bringt. Je mehr die Häupter der vier Geschlechter, die wir behandeln, durch die Größe ihres Gebietes und durch den Umfang ihrer persönlichen Besitzungen sich über die anderen Grafengeschlechter, die höchstens vorübergehend mehrere Grafschaften vereinigten, erhoben, um so mehr mochten sie das Bedürfnis empfinden, dieser ihrer Stellung auch durch die Annahme eines entsprechend höheren Titels äußerlich Geltung zu verschaffen. Mit dieser Annahme, die also die Bezeichnung marchio für diese Häuser lediglich als einen T i t e l betrachtet, lassen sich, wenn ich nicht irre, alle beobachteten Erscheinungen, namentlich auch das gänzliche Fehlen markgräflicher Rechte, die eine höhere Bedeutung gehabt hätten als die bloßer Grafen, am ehesten vereinen. Zu ihr stimmt aber auch am besten, daß, abgesehen vom Hause von Canossa, wo Thedald einziger überlebender Sohn war und seinerseits eine Primogeniturordnung durchführte, sonst überall eine Theilung der Gebiete eintrat, und dabei doch jeder Theilherr, darunter auch so unbedeutende wie die Markgrafen von Romagnano oder die von Sezzè oder Gavi, sich als marchio bezeichnete. War diese Bezeichnung in Oberitalien, abgesehen von Ivrea und Verona, lediglich ein Titel, ohne irgend besondere Amtsbefugnisse auszudrücken, so kann seine Häufigkeit, die insbesondere bei den vielen Aledramidischen Neben-

---

1) 1184; Muratori, Antt. Est. I, 36.
2) Z. B. 1174. 1192; San Quintino I, 226. Lib. jur. I, 403.
3) Moriondi II, 327.
4) Marchionatus Saluciarum 1169; Muletti II, 70.
5) San Quintino I, 50.

linien sonst schwer erklärlich sein würde, in keiner Weise befremden. Es gab eben hier wohl viele Markgrafen, aber keine Markgrafschaft.

Noch eine Frage bleibt zu erörtern, wenngleich sie sich der Lösung entziehen dürfte. Wir vermögen, so viel ich sehe, nicht zu entscheiden, ob die Annahme des Markgrafentitels, von Arduin III., Aledram, Thedald, vielleicht auch Otbert I. (wenn nicht schon dessen Vater ihn führte) mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Königs oder ohne eine solche erfolgt und von ihm nur nachträglich anerkannt ist. Das auffällige Schwanken in der Titulatur, daß wir bei Arduin III., Oddo I., Oddo II. von Turin constatirten, der Umstand, daß Thedald von Canossa seinen Vater marchio nennt, während dieser selbst den Titel nicht führt, könnte die letztere Annahme als naheliegend erscheinen lassen, wenngleich man sich nicht verhehlen kann, daß auch sie nicht ohne Bedenken ist.

Sechster Abschnitt.

Das Haus der Widonen von Tuscien.

Wie oben im 5. Abschnitt ausgeführt ist, lag im Anfang des 11. Jahrhunderts der Machtbereich des Hauses von Canossa noch hauptsächlich in den Grafschaften nördlich von Tuscien; in diesem Lande selbst war neben dem Geschlecht der Otbertiner (s. oben S. 430) unzweifelhaft das einflußreichste und mächtigste das der Markgrafen und Herzogs Rainer. Ueber die Herkunft dieses Mannes werden wir durch eine Urkunde vom April 1015 oder 1016 belehrt[1]). Es heißt darin: **manifestum sum ego Rainerius marchio, filius b. m. Widoni, qui fuit comes... pro animae meae remedium et pro remedium animae Waldradae comitissae, filiae b. m. Wilielmi atque pro remedium animae Rainerii infantuli filio meo.** Rainers Vater Wido war also Graf, seine Gemahlin Waldrade, die Tochter eines Wilhelm, der keinen Titel führt; ein Sohn beider hieß Rainer. Den Namen der Gattin bestätigt dann noch eine andere Urkunde von 1019[2]), in der: **nos quidem Rainerio marchio et Valdrada jugalibus** auftreten.

Nun erscheint, worauf schon Pabst hingewiesen hat, zuerst im Jahre 1003 ein Graf Rainer in der Sabina[3]) gemeinschaftlich mit einem Grafen Crescentius, und dieser wird, bald mit, bald ohne Crescentius noch bis zum Juli 1006 in diesem Amte erwähnt[4]). Pabst — dem ich früher zugestimmt habe — hat im Anschluß an eine Vermuthung Gfrörers[5]) diesen Grafen mit unserem Markgrafen Rainer identificirt; allein dafür spricht, abgesehen von der Gleichheit des in dieser Gegend so außerordentlich häufigen Namens gar nichts, und gegen diese Ansicht fällt entscheidend der Umstand ins Gewicht, daß, während Crescentius, Rainers College, auch nach 1006 das Grafenamt in der Sabina weiter bekleidet, an Rainers Stelle in demselben ein Otto tritt[6]). Da nun eine Absetzung desselben Mannes, der wenige Jahre später Markgraf von Tuscien wird, doch im höchsten Maße unwahrscheinlich wäre, so müssen Rainer von der Sabina und Rainer von Tuscien auseinander gehalten werden. Jener wird 1006 gestorben sein, dieses Geschlecht haben wir in anderem Bereich zu suchen[7]).

Am ersten vielleicht in Tuscien selbst. Hier finden wir in der Gegend von Arezzo seit der Mitte des 10. Jahrhunderts ein angesehenes und begütertes

---

1) Camici, Supplementi d'Istorie Toscane (Florenz 1772) S. 5.

2) Citirt nach einem hier fehlenden Bande von Camici in den Mem. e Docum. Lucchesi I, 126.

3) Fatteschi, Duchi di Spoleto S. 312; vgl. Jahrb. Heinrichs II., 388, N. 1; III., 133.

4) Fatteschi S. 254; vgl. den Katalog der Grafen von der Sabina SS. rer. Lang. S. 523.

5) Gregor VII., Bd. VI., 115.

6) Fatteschi a. a. O.; Oddo und Crescentius zuerst im Okt. 1006, vgl. S. 313.

7) Noch weniger Grund hat es, wenn Pabst in dem Markgrafen Rainer den Rainerius wieder erkennen will, welcher nach Hugo von Farfa (Diminut. Farfens., SS. XI, 542) mit dem Patricius Johannes die Weihe des Abtes Guido von Farfa bewirkte. Der letztere Rainer wird derselbe sein, dessen Hugo auch im Ordo Farfensis, SS. XI, 548 gedenkt: ob. Raynerius amicus noster; beide Male erscheint er ohne jeden Titel, den Hugo dem Herzog und Markgrafen schwerlich verweigert hätte. Wieder ein anderer Rainer ist dann der, dessen filii et pedones SS. XI, 544 erwähnt werden. Man sieht, wie sehr davor zu warnen ist, mit der *bloßen Namens*gleichheit zu operiren, wenn nicht andere Kriterien hinzutreten.

Geschlecht, das man nach dem am häufigsten bei ihm vorkommenden Namen geradezu als das der Widonen bezeichnen kann[1]). Daß der Markgraf Rainer diesem Hause angehört, dafür spricht nicht nur sein und seines Vaters Name, die beide in demselben häufig begegnen, sondern mehr noch die Lage seiner Besitzungen. In der oben (v. S. N. 1) citirten Urkunde verfügt der Markgraf über una petia de terra mea quam habeo intus civitate Cornieto (Corneto im tuscischen Patrimonium); 1030 wird bei einer Grenzbeschreibung von Gütern, die prope civitatem Aretinam liegen und an ein Kloster von Arezzo veräußert werden, mehrfach die terra Rainerii qui fuit marchio erwähnt[2]). Ebenso steht es fest, daß seine Nachkommen, welche den Markgrafentitel fortführen, ohne das Amt zu bekleiden, noch im weiteren Verlauf des 11. und im 12. Jahrhundert eben in dem Gebiet von Arezzo angesessen und mächtig sind[3]); sie heißen proceres Tuscie — wie käme aber ein in der Sabina angesessenes Geschlecht bloß durch die noch nicht zwei Jahrzehende umfassende Verwaltung der Markgrafschaft durch einen seiner Angehörigen zu dieser Bezeichnung? Treffen wir nun im Jahre 996 zu Ravenna einen Grafen Rainer als Beisitzer Ottos III. in einem Placitum über einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster St. Flora zu Arezzo, d. h. also einem Stifte aus der eben nachgewiesenen Heimath unseres Hauses, und dem Otbertiner Markgrafen Adalbert (St. 1064), so sind wir viel eher berechtigt, in dieser Urkunde, als in jenem Dokument aus der Sabina die erste Erwähnung unseres Markgrafen zu erkennen.

Wann nun Rainer aus seiner tuscischen Heimath in die südlichen Marken versetzt und zum Herzog von Spoleto und Markgrafen von Camerino ernannt ist, läßt sich schwer bestimmen, so lange nicht eine völlig zuverlässige Ausgabe der Urkunden aus diesen Gebieten vorliegt. Das erste Dokument, in welchem er erwähnt wird, entstammt dem Kloster Farfa[4]) und ist mit folgenden, unter sich ganz unvereinbaren Daten versehen: ab incarn. domini nostri Jes. Chr. a. 1010, et regnanti dom. Heinrici . . regis hic in Italia 9, et domni Rainerii ducis et marchionis mense augusto, ind. 10. Pabst hat gewiß Recht, wenn er (Jahrb. Heinrichs II, Bd. II, 388, N. 2) die Incarnationsjahre dieser Urkunde für sicher falsch hält; wenn er nun aber weiter meint, Regierungsjahr und Indiction deuteten bestimmt auf 1012 hin, und demnach annimmt, daß Rainer bereits im August 1012 zum Herzog und Markgrafen bestellt gewesen sei, so ist das doch bedenklich. In einem von ihm selbst nur wenige Seiten vorher angeführten Placitum vom 22. August 1012[5]), dessen Daten unanfechtbar sind, heißt nämlich Rainers Vorgänger Johannes noch domini gratia inclitus dux atque marchio; und es will doch schwer einleuchten, daß, wie Pabst annimmt, noch in den wenigen Tagen des Augustmondes, die übrig bleiben, dieser Johannes entsetzt und Rainer zu seinem Nachfolger ernannt worden wäre. Außerdem hat aber Pabst übersehen, daß, wenn hier sein Versuch, die Regierungszeit der Herzöge Johannes und Rainer in Uebereinstimmung zu bringen, so bedenklich er ist, doch wenigstens möglich bleibt, derselbe gegenüber den Daten einer anderen Urkunde völlig scheitert. Von demselben Notar Franco, der die eben besprochene Urkunde aus dem August 1012 und der Zeit Rainers geschrieben hat, giebt es noch drei andere, welche sämmtlich dieselben incongruenten chronologischen Merkmale zeigen[6]); unter ihnen ist wenigstens eine schon vom Juni[7]), also, selbst wenn man 1012 annimmt, mit dem Dokument, in welchem noch am

---

1) S. die Stammtafel bei della Rena, Introduzione alla seconda parte della serie (Florenz 1764) S. 21 und die dazu gehörigen Urkunden im Appendix, die deutlich auf Arezzo als den Mittelpunkt des Geschlechts hinweisen.

2) Camici, Supplemento S. 44 ff.

3) S. z. B. aus dem 11. Jahrhundert die Urkunden bei della Rena, Serie parte seconda (Florenz 1775) N. 2, S. 79; N. 6, S. 87; N. 7, S. 88, in welcher letzteren sie geradezu als proceres Tuscie bezeichnet werden; vgl. auch Memor. e docum. Lucches. I, 224 und aus dem 12. Jahrh. die Belege bei Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. I, 263, N. 1.

4) Fatteschi S. 315.

5) Galletti, Gabio S. 119, Muratori, SS. IIb, 519.

6) Fatteschi, Append., Anmerk. zu N. 81, S. 315.

7) Fatteschi, S. 105: anno millesimo decimo et regnantis domni Heinrici div. ordin. provid. excellentissimi regis anno in Hitalia nono et domni Rainerii ducis et marchionis, mense Junio, per indict. X.

22. August Johannes Herzog und Markgraf heißt, schlechterdings nicht zu vereinigen.

Die Verwirrung wird nun aber noch größer, wenn wir diejenigen Urkunden berücksichtigen, welche Rainers Regierung nicht bloß nennen, sondern seine Amtsjahre auch zählen. Die erste ist ein gleichfalls aus dem Registrum Farfense stammendes Dokument mit den Daten: ab incarn. dom. nostri J. C. anno millesimo XI et imperante donno Heinrico div. ordin. prov. imperat. august. anno in Christi nom. II et temporibus Rainerii ducis et march. anno ducatus ejus in Dei nom. I, mense Maji, per ind. V.[1]). Die Zahlen sind hier ganz willkürlich zusammengewürfelt. Dem Incarnationsjahr 1011 gegenüber weist das Kaiserjahr auf 1015, die Indiction auf 1007 oder 1022; sicher ist nur, daß die Urkunde ausgestellt ist in Heinrichs Kaiserzeit, also nach Febr. 1014, und daß da noch das erste Jahr Rainers gezählt wurde. Zwei andere Stücke aus den Archiven von S. Biagio und S. Caterina di Fabriano[2]) bringen neue Schwierigkeiten. Das eine, dessen Daten meist verstümmelt sind, vereinigt das dritte Jahr Rainers mit der 15. Indiction unter Heinrichs Kaiserherrschaft (d. h. 1017); das andere nennt den November des Incarnationsjahres 1016, des vierten Kaiserjahres Heinrichs, (d. h. 1017), der ersten Indiction, (im November ebenfalls 1017), daneben das vierte Jahr Rainers. Noch ein anderes Stück endlich giebt den Februar der ersten Indiction, (d. h. 1018), das vierte Kaiserjahr (bis 14. Februar 1018), das vierte Jahr Rainers, aber das Incarnationsjahr 1016.

Ich wage nicht bei den verworrenen und widerspruchsvollen Daten dieser Urkunden, bei denen jedes Vereinigungsmittel versagt (der Ausweg Fatteschi's u. A., die zwei Rainer, Vater und Sohn, einander folgen lassen, wird schwerlich Jemandes Billigung finden), eine entschiedene Ansicht über den Beginn von Rainers Epoche zu äußern; sicher scheint sich nur zu ergeben, daß er nicht lange vor Heinrichs Kaiserkrönung sein Amt in Spoleto und Camerino angetreten hat.

Ebenso gewiß ist ferner, daß er einige Zeit danach mit der Verwaltung Tusciens betraut worden ist. Die gewöhnliche Annahme[3]) ist nun, daß dies 1014 bei Gelegenheit von Heinrichs II. Besuch in Tuscien geschehen sei, sichere Beweise fehlen indessen dafür. Denn ein Placitum, das Rainer in Angelegenheiten Farfa's zu Corneto abhielt, wird zwar von Muratori u. a. ins Jahr 1014 gesetzt, entbehrt aber der Daten[4]). Und wenn im November 1014 ein Bertus villicus Rainerii marchionis in der Gegend von Arezzo auftritt[5]), so ist auch dies nicht beweiskräftig: daß Rainer Güter im Aretinischen besaß, haben wir oben gesehen, und der Titel marchio könnte sich noch auf sein Amt in Camerino beziehen. So bleibt das erste sichere Zeugnis bis jetzt noch immer die Urkunde über ein Placitum, das Rainer im Oktober 1016 in Arezzo abhielt: hier wird er ausdrücklich als Markgraf und Herzog von Tuscien bezeichnet[6]). Daß er dies Amt mindestens bis 1027 behalten hat — ob nicht noch länger, werden wir unten zu fragen haben — ergiebt sich aus Wipo cap. 15. Nach Pabst, der freilich keinen Beweis dafür erbringt, blieb Rainer daneben Herzog von Spoleto und Markgraf von Camerino; Ficker scheint mit den meisten neueren Italienern anzunehmen, daß er das letztere Amt aufgegeben hätte. Doch ist wenigstens für die nächsten Jahre Pabst's Ansicht unzweifelhaft die richtige, wie nicht nur aus den oben angeführten Urkunden von S. Biagio und S. Caterina, sondern auch aus einem Placitum folgt, dem Rainer noch im

---

[1]) Fatteschi S. 318; Camici, Supplemento (Florenz 1772) S. 4.
[2]) Mittarelli, Ann. Camaldulesi, Bd. I. 383.
[3]) Zuletzt vertreten von Pabst, Jahrbücher II, Bd. II, 431, N. 1 und Ficker, Ital. Forsch. II, 245, N. 3, während derselbe I, 263, N. 1 Rainer von 1016—1027 Markgraf von Tuscien sein läßt.
[4]) Muratori SS. II b, 525; Camici, Supplemento (Florenz 1772) S. 40.
[5]) Camici a. a. O.
[6]) Muratori, Antt. Italiae I, 299 ff., Camici, Supplem. S. 6 ff.: cum Rainerius marchio et dux Tuscanus placitum celebraret in civitate Aretina. Daten: a. inc. 1016, a. imp. 3, m. Hoctuber, ind. 15.

Jahre 1018 zu Assisi, also innerhalb des Gebietes des Herzogthums Spoleto, vorsaß[1]).

Einige Jahre später aber muß er das letztere aufgegeben haben. Eine Urkunde vom Juli 1024 aus Fabriano[2]) ist ausgestellt „temporibus domni Ugo dux et marchio, anno ejus quartum“, wonach zwischen der Mitte 1020 und der Mitte 1021 hier ein Herzog Hugo auf Rainer gefolgt ist. Auf eine etwas spätere Epoche deutet dann eine Reihe anderer Urkunden[3]), die in den Monaten Juli bis November 1029 ausgestellt, constant das sechste Jahr Hugo's zählen; er wäre danach nicht vor December 1023 ernannt worden. Endlich weisen zwei Dokumente aus Fermo[4]), das eine mit 1023, ind. 5. das 3., das andere mit 1035, ind. 2. das 17. Jahr Hugos auf: das zweite ist jedenfalls corrumpirt, das erste läßt sich allenfalls mit der zuerst genannten Urkunde in Uebereinstimmung bringen. Eigene Placita Hugo's verzeichnet die Chronik von Casauria, die ihn bis 1038 kennt, zu 1028 und 1035[5]). Ist danach auch hier eine genaue Datirung nicht möglich, so darf man doch als sicher betrachten, daß noch in den letzten Lebensjahren Heinrichs II. — ob vielleicht auf dessen drittem Zuge nach Italien, läßt sich nicht entscheiden — die Verbindung Tusciens mit Spoleto gelöst ist und letzteres in der Person Hugo's wieder einen eigenen Herzog erhalten hat.

Es liegt unter diesen Umständen die Frage nahe, ob etwa zwischen Rainer und Hugo ein verwandtschaftliches Verhältnis bestand, welches es uns leichter erklärlich machen würde, daß Rainer, während er in Tuscien weiter fungirte, und bei Kaiser und Papst in Gunst stand, Spoleto an Hugo abgab. Ich stelle im Folgenden die Nachrichten über Rainers Nachkommen zusammen, welche zur Entscheidung dieser Frage beitragen können. Von jenem Rainerius infantulus, der als Rainers und der Gualderada Sohn in der oben angezogenen Urkunde vom April 1015 oder 1016 vorkommt, dürfen wir dabei absehen: er wird nicht wieder erwähnt und scheint früh verstorben zu sein.

1. 1044, August. Urkunde über einen Vergleich zwischen den Kanonikern zu Arezzo und ministeriales Uguccionis filius Raginerii marchionis. Darin folgende Stellen: „ex jussione supradicti Uguiccionis marchio“ und „ex jussione senioris sui Uguiccionis et conjugis ejus Bertae“.
Camici, Supplemento (Flor. 1772) S. 57.

2. 1046, December. Placitum des Königsboten Hermann zu Arezzo; Beisitzer Ugo filius Raginerii quondam marchionis.
Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 85.

3. 1056, December. Urkunde der Willa, inclita comitissa, relicta quond. Domni Hugo ... qui fuit dux et marchio[6]).
Muratori, Antt. Ital. I, 854; Savioli, Ann. Bolognesi I. 697.

4. 1057, December. Bulle Papst Viktors II. über einen Streit zwischen Arezzo und Siena: euntibus igitur nobis Florentiam contigit transire per ipsam parochiam ibique per octo dies causa hujus inquisitionis morati sumus. Quam rem facilius inquirentes tandem ab omnibus antiquioribus ipsius parrochiae tam presbiteris quam etiam laicis et etiam a nobilibus comitibus Rainerio videlicet filio Willae et Raginerio et Bernardo fratribus filiis Ardingi comitis cognovimus etc.
Della Rena, Serie Parte sec. (Flor. 1775) S. 79.

---

[1]) Gedruckt (Costanzo), Disamina degli scrittori e dei monumenti risguardanti S. Rufino, vescovo e martire di Asisi (Assisi 1797), append. N. 5. Citirt von Ficker IV, 82, Note zu N. 56, und mit den vollständigen, unter sich congruenten Daten bei Fatteschi S. 108.

[2]) Mittarelli I, 418: a. inc. 1025, a. imp. Heinr. 11, ind. 7. Die Regierungsjahre Heinrichs, entscheiden mit der Indiction für 1024; im Juli 1025 wäre der Tod Heinrichs schon bekannt gewesen.

[3]) Mittarelli II, 29 ff.

[4]) Citirt bei Fattescbi S. 109.

[5]) Muratori SS. II b. 845 ff. Ein Placitum seines Missus bei Ficker IV, 82.

[6]) Die in dieser Urkunde vorkommenden Ugo et Alberto eciam Bonifacio sicque Ubaldo germani dürfen nicht als Söhne Rainers betrachtet werden.

5. 1053, August. Sophia, duorum scilicet marchionum Uguzonis soror, Rainerii filia, ante hoc sexennium — adhuc incolumis.
Petr. Damiani op. 50, cap. 11, von 1059, vgl. Neukirch, das Leben des Petrus Damiani (Gött. Diss. 1875), S. 99.
6. 1059, Juni. Placitum des Herzogs und Markgrafen von Tuscien Gottfried in der Grafschaft Arezzo; gegenwärtig Rainerius filius Uguccionis ducis et marchionis ... et Rainerius et Bernardus filii Ardingi et item Rainerius filius Ugonis de Scesiano comes.
Della Rena a. a. O. S. 87.
7. 1059, Juni. Placitum desselben in der Grafschaft Arezzo; gegenwärtig Rainerius et Ugo filius quond. Ugonis marchionis.
Della Rena a. a. O. S. 89.
8. 1066, Oktober. Schenkung des Raineri fil. quond. Ugoni marchio für Camaldoli. Actum in comitatu Aretino.
Camici, Supplemento (Flor. 1772) S. 63.
9. 1066, Oktober. Urkunde des Raineri filio quond. Ugoni qui fuit marchio für Camaldoli. Actum in comitatu Aretino.
Camici a. a. O. S. 64.
10. 1066, Oktober. Urkunde des Einrigo fil. quond. Ugoni qui fuit marchio für Camaldoli. Act. in comitatu Aretino.
Camici a. a. O. S. 65.
11. 1079, April. Urkunde der Sophia comitissa filia Berardi comitis... conjux Alberti filius quondam Alberti comitis für Arezzo; darin Verfügung über Güter „sicut mihi obvenit per cartam ab Henrico filio Ugizonis qui fuit vir meus, et sicut ipse in parte recepit ab Raginerio fratre suo“.
Camici a. a. O. S. 66; vgl. andere Urkunde derselben von 1098, ebenda S. 70.
12. 1084, Juli. Urkunde der Adalagita comitissa filia quond. Alberti comitis et modo sum conjux Ugonis filia b. m. Henrici et — ego praedictus Ugo vir ejus similiter et ego Henricus fil. suprascripti Henrici una cum Ugone fratre meo für Arezzo; darin Verpflichtung der Aussteller keine Abgaben von einem Gut einzufordern „supra illud quod Ugone marchione avus noster exinde habuit.“
Camici a. a. O. S. 68.
13. 1050—1060. Schreiben des Petrus Damiani an Rainerius clarissimus marchio. Darin: injunxi tibi, vir magnifice, ut pro peccatis, quae mihi confessus es, Hierosolymam peteres.
Petr. Damiani Epp. VII, 17; vgl. Neukirch a. a. O. S. 100.
14. 1060—1070. Schreiben desselben an Guilla clarissima comitissa. Darin: transisti sane, filia, per nuptialis jura connubii in domum satis quidem amplam, sed fateor male moratam, opibus et dignitate conspicuam, sed depravata vivendi lege confusam; ferner: soceri tui Uguizonis scilicet marchionis uterinus frater fuit olim comes Ubertus.
Petr. Damiani Epp. VII, 18; vgl. Neukirch II, 245.
15. 1075, Jan. Schreiben Gregors VII. an Rainerio filio Ugizonis atque Rainerio filio Bulgarelli, uxori quoque Peponis domne Guille, filiis etiam comitis Ardingi (vgl. N. 4. 6) omnibusque in Clusino comitatu commorantibus. Befehl den excommunicirten Propst Guido von S. Mustiola nicht zu unterstützen.
Greg. Reg. II, 47, Jaffé, Biblioth. II, 161.
16. 1075, Jan. Schreiben Gregors VII. an die Aebte von S. Bonifacio und S. Saba. Anfang: notum vobis est, quod Rainerius Ugizonis quondam filius diabolico instinctu fratrem suum interfecit. Unde dignae poenitentiae nondum se subdidit nec perfecte poenituit, sed — immemor tanti facinoris, et pro-

missionis defensionum ecclesiarum, quam in suscipiendo fictam poenitentiam fecit, necnon et pauperum Christi — animae suae salutem oblivioni tradens, aliam studet uxorem ducere. Sie sollen ihn daran verhindern.
Greg. Reg. II, 48, Jaffé, Biblioth. II, 162.

17. 1078, März. Akten des römischen Concils. Darin: Rainerio vero Ugizzonis filio indutias trium ebdomadarum damus. Quodsi in spacio isto coram praesentia nostra aut per se aut per legatos justitiam facere noluerit — eo quod fratrem suum manu sua interemit, et multa perjuria ut scelestus incurrere non abhorruit, et cognatam suam et pupillos, liberos utique fratris sui, castra eorum diripiendo et praedia, contra animae suae periculum vexare non desinit — transacto praenominato termino, anathemate eum alligando percutimus.
Greg. Reg. V, 14a, Jaffé Biblioth. II, 307.

18. 1081—1086 erscheint, von Heinrich IV. ernannt, Rainerius dux et marchio mehrfach in Urkunden als Herzog von Spoleto und Markgraf von Camerino.
Fatteschi S. 117 ff., vgl. Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- und Rechtsgesch. II, 245.

19. 1090. Urkunde der Caterina quae Trotta vocor — et sum conjux Rainerii filii quondam Rainerii marchio betreffend Güter in Arezzo.
Camici a. a. O. S. 72.

Wir finden nach den angeführten Stellen als Sohn unseres von Heinrich II. nannten Markgrafen Rainer 1044 Uguccio (N. 1) und 1046 Ugo (N. 2). anach ist in den Memorie e Documenti Lucchesi I, 124 folgender Stamm-uum des Geschlechtes aufgestellt:

Raginerius dux et marchio Tusciae
1014—1027

Hugo 1047 — Uguccio 1044
Uguccio 1044 | Rainerius 1059
Rainerius 1059 | Rainerius 1090.

Hier werden also Hugo und Uguccio als zwei verschiedene Söhne Rainers I. ehandelt. Das ist aber, wie sich aus den von uns weiter angeführten Beleg-ellen ergiebt, nicht aufrecht zu erhalten. Nach N. 6 ist Rainer II. der Sohn es Markgrafen und Herzogs Uguccio; in N. 7 erscheinen Rainer und Hugo ls Söhne des Markgrafen Hugo; und da der Rainer dieser Urkunde an dem-lben Ort in demselben Monat als Beisitzer desselben Vorsitzenden genannt wird, ie der von N. 6, so muß er ohne allen Zweifel mit ihm identificirt werden; enso heißt er 1066 (N. 8. 9) wieder in derselben Gegend Sohn Hugos. Beiter: in N. 10 wird ein Heinrich, Sohn des Markgrafen Hugo, erwähnt, t N. 11 ein Heinrich, Sohn des Ugizo und Bruder Rainers, in N. 12 idlich nennen zwei Söhne dieses Heinrich ihren Großvater wieder Hugo. anach kann nicht im geringsten bezweifelt werden, daß Hugo und Uguccio lgizo) nur verschiedene Formen für den Namen einer und derselben Persönlich-it sind; und es stellt sich also für das eilfte Jahrhundert folgender Stammbaum s Hauses heraus:

Wido comes

|

Rainerius I.

996 comes. c. 1013 dux Spoleti et march. Camerini, seit 1016 dux et marchio Tusciae.

⌣ a) Gualderada[1])
b) N. N. (vgl. Vita Romualdi cap. 40)

Sophia
1053. (N. 5)

Ugo-Uguccio I.
1044—46 (N. 1. 2)
dux et marchio Spol. et Cam.
† vor 1056 (N. 5)
⌣ 1. Berta (N. 1)
2. Willa (N. 5)

Rainerius infantulus[2])
1015.

Rainerius II.
1059 (N. 4. 6. 7. 8. 9. 13. 15. 16. 17)
seit 1081 dux et marchio Spol. et Cam. (N. 18)
† 1090 (N. 19)
⌣ Willa (N. 14)

Ugo II.
1059 (N. 7)

Heinricus I.
1066 (N. 10)
† 1079 (N. 11)
⌣ Sophia (N. 11)

Rainerius III.
1090 (N. 19)
⌣ Caterina-Trotta

Ugo III. Heinricus III.
⌣ Adalagita
1084 (N. 12).

Heißt nun Hugo-Uguccio, den wir soeben als Sohn unseres Rainer kennen gelernt haben, 1044 marchio, 1056 und 1059 dux et marchio, 1059. 1066. 1084 wieder marchio, so liegt doch in der That nichts näher als die Annahme, er sei mit dem Hugo, Herzog von Spoleto und Markgrafen von Camerino identisch, der wie wir oben sahen, um 1022 Rainers Nachfolger in diesen Aemtern geworden ist. Es erklärt sich zugleich so am einfachsten, daß Rainer die Herrschaft über diese südwestlichen Gebiete aufgegeben hat, ohne daß er bei Heinrich II. in Ungnade gefallen wäre, und während er die Verwaltung Tusciens behielt: er hat eben einfach im vorgerückterem Alter seinem Sohn schon bei seinen Lebzeiten einen Theil seiner Aemter übertragen. Hugo-Uguccio hat dann Spoleto und Camerino bis zu seinem Tode regiert; dieser war, wie wir aus N. 3 ansehen 1056 bereits erfolgt, und eben in diesem Jahre lernen wir in der Person des Papstes Victor einen neuen Herzog von Spoleto kennen[3]). Erst 1081, nachdem er drei Jahr zuvor 1078 von Gregor VII. excommunicirt war, erlangte dann Rainer II. das Amt des Vaters von Heinrich IV. wieder[4]).

Die vorgeschlagene Combination erscheint dem Allen nach so einleuchtend, daß ich kein Bedenken getragen habe, von ihr im Text (S. 140) Gebrauch zu

---

1) Die Reihenfolge dieser beiden Ehen kann auch die umgekehrte sein.

2) Den in N. 14 genannten Ubertus reihe ich hier nicht ein, da er frater uterinus Hugos heißt, also wahrscheinlich aus der vita Romualdi cap. 40 erwähnten ersten Ehe einer zweiten Gemahlin Rainers stammt.

3) Fatteschi S. 112, Ficker II, 322. — Bei Mittarelli II, 91, steht allerdings eine Urkunde mit folgenden Daten: a. dom. 1040, temporibus domno Ugo dux et marchio, anno vero in ducato ejus quarto, die mense Nov., ind. 8. Darauf hin statuirt Fatteschi S. 111 einen Herzog Hugo III., dessen Regierung vor 1040 angefangen hätte. Unmöglich wäre das nicht: man könnte an den Ugo II. unserer Stammtafel, den Sohn Ugo-Uguccio's denken, wenn dieser nicht noch 1059 am Leben wäre. Aber auf diese ganz vereinzelte Urkunde (eine zweite von 1043, die Fatteschi und Mittarelli anführen, hat die Herzogsjahre nur verstümmelt und ist deshalb unbrauchbar), wird kaum Gewicht zu legen sein; wir wissen schon, wie corrupt die Daten in diesen spoletinischen Privaturkunden auf uns gekommen sind; ein Fehler in den Herzogsjahren ist möglich, jedenfalls wage ich nicht Schlüsse auf eine einzige Urkunde zu bauen.

4) Nicht berücksichtigt ist bei den vorstehenden Ausführungen eine Urkunde von 1096, die Camici, Serie de' duchi di Toscana (Florenz 1778) S. 61 herausgegeben hat. In derselben urkunden Hugo et Raginerius germani filii b. m. Huguiccionis comitis für Passignano pro remedio animarum jam dicti Hughicionis et Wille comitisse. So sehr die Namen den Gedanken nahe legen, in ihnen Rainer II. und Hugo II. unseres Stammbaumes zu erkennen: so hindern daran doch das Fehlen jedweden Titels der Brüder, der einfache Grafentitel des Vaters, endlich der Umstand, daß Rainer II. 1090 schon todt gewesen sein muß, vgl. N. 19. Doch will ich bemerken, daß es auch möglich ist, Willa, die oben als Gemahlin Rainers II. verzeichnet ist, als Gattin Hugo's II. zu betrachten und diesen als den Huguiccio der Urkunde von 1096 und die dort genannten Hugo und Rainer als seine Söhne anzusehen.

ıen. Nur eine Erwägung könnte dagegen sprechen. Es ist bisher von allen enischen und deutschen Forschern — auch von Giesebrecht und Ficker — anmmen worden, daß 1027 nach der Einnahme Lucca's Rainer I. von cad II. der Herrschaft über Tuscien entsetzt und Bonifaz von Canossa damit ınt sei. Wäre das richtig, so könnte es befremden, daß Hugo von Spoleto in den Sturz des Vaters verwickelt erscheint, daß er vielmehr nur kurze darauf in der Umgebung des Kaisers begegnet und sein Amt behält.

Nun ist aber jene Annahme nur eine weder an sich wahrscheinlich noch ıd wie positiv bezeugte Vermuthung. Sie ist an sich unwahrscheinlich, weil ʒufolge Rainer von Konrad anders behandelt worden wäre, als alle anderen leicher Lage befindlichen weltlichen Fürsten Italiens: die Aledramiden und ıſer, die beide in gleicher Weise am Aufstand gegen Konrad betheiligt waren, sind weisbar nach ihrer Unterwerfung im Besitz aller ihrer Aemter belassen wor- Und für die Herrschaft des Bonifaz in Tuscien haben wir, soviel ich sehe, r aus dem Jahre 1027 noch aus den nächstfolgenden ein Zeugnis; nach wie heißt er einfach marchio, erst 1032 wird er in einer Urkunde des Bischofs ıb von Fiesole als serenissimus dux et marchio Tusciae bezeichnet[1]). Nun aber Rainer 1030 wahrscheinlich bereits verstorben[2]); wir haben also keinen nd, in Bezug auf ihn und Tuscien ein anderes Verfahren Konrads anzuıen, als sich hinsichtlich der oberitalienischen Fürsten nachweisen läßt. Er ach seiner Unterwerfung, wie jene, ruhig in seinem Amte belassen, erst nach m Tode ist Bonifaz mit Tuscien belehnt.

) Camici, Supplemento (Florenz 1773) S. 62.

) In zwei Urkunden aus Arezzo vom Okt. 1030 und Dec. 1031 (Camici, Supplemento renz 1772] S. 44 ff.) wird bei Grenzbeschreibungen die terra Rainerii qui fuit mar-). Rainerii filii Widoni qui fuit marchio erwähnt. Daß man so von einem Todten ht, sieht man — abgesehen von zahllosen anderen Stellen — aus N. 9. 10 oben.

Excurs V.

Das Itinerar des ersten Römerzuges.

Die Festsetzung des Itinerars Konrads II. im Jahre 1026 macht, da die uns erhaltenen Urkunden nur zum kleineren Theile genau und vollständig datirt sind, von den Schriftstellern aber nur Wipo, und auch dieser nicht so eingehend wie man wünschen möchte, darüber berichtet, Schwierigkeiten, die nicht durchweg richtig erkannt und noch weniger beseitigt sind.

Die Urkunden, die uns vorliegen, werden von Stumpf so geordnet:

(März). Verona. 1905—1909.
" Peschiera. 1910—1912.
23. März. Mailand. 1913—1914.
(Mai) (Ravenna?). 1915.
Juni 14—19. Cremona. 1916—1919.
Juni 27. (ohne Ort, für Vicenza). 1920.
.... Piacenza. 1921.
bei Piacenza. 1922.
(Herbst) Breme. 1923[1]).

Dieser Anordnung gegenüber habe ich schon Kanzlei Konrads II. S. 111 darauf aufmerksam gemacht, daß in St. 1911 einer vor Ausstellung dieser Urkunde anzusetzenden Anwesenheit des Königs in Bergamo Erwähnung geschieht. Der Ausstellungsort von St. 1911 ist nun freilich in den Drucken (eine handschriftliche Ueberlieferung der Urkunde ist mir nicht zu sehen gelungen) verstümmelt: Lupus, der das Original in Kapitelsarchiv benutzt haben will, druckt: „actum in Episcoparico“, Celestino: „actum in ... in Episcopatuo“, Ughelli „actum in ... in Episcopatu“[2]). Stumpf hat vorgeschlagen zu lesen „Piscariae“; näher kommt noch sowohl den überlieferten Formen, wie den in den Urkunden St. 1912. 1913 gebrauchten „in Piscaria“, und da auch eine andere Urkunde für Bergamo St. 1912 in Piscaria ausgestellt ist, so wird man diesem Vorschlage, so lange wir nicht durch einen neuen Druck eines Besseren belehrt werden, zuzustimmen nicht umhin können. Dann ist es aber selbstverständlich, daß Konrad, der am 14. Februar noch in Augsburg war, nicht Anfangs März in Verona gewesen, von hier nach Bergamo gegangen, von dort denselben Weg zurück nach Peschiera (wie man Piscaria bisher übereinstimmend gedeutet hat) und dann abermals fast auf demselben Wege zurück nach Mailand gereist sein kann, wo er vor dem 23. März angekommen sein müßte. Nicht nur das anscheinend zwecklose Hin- und Herziehen, auch die einfache Berechnung der für dasselbe erforderlichen Zeit macht diese Anordnung unmöglich. Dem letzteren Einwande entgeht allerdings die von mir vorgenommene Ordnung der Urkunden, wonach ich Stumpf 1913, 1914 vor 1906—12 setzte, also den König zuerst — natürlich über Verona und Bergamo — nach Mailand, dann zurück nach Verona und von da über Peschiera nach Cremona ziehen ließ: die Zeit würde so für diese Märsche ausreichen, aber einen vernünftigen Grund für das Hin-

---

1) Diese Urkunde setzt Stumpf, Acta imperii S. 396 jetzt bestimmter in den August.
2) Die von Stumpf angeführte Lesung „in Episcopatico“ hat keiner der Drucke.

und Herziehen des Königs vermag man nicht abzusehen. Auch mein Vorschlag ist nicht haltbar: es wird ein anderer Ausweg gefunden werden müssen.

Vergleichen wir, ehe wir den Versuch dazu machen, die Angaben Wipo's. Nach ihm geht Konrad (cap. 12) nach seinem Einmarsch in Italien „per Veronam inter Mediolanum et Papiam“ nach Vercelli, dort feiert er Ostern, April 10. Darauf macht er einen Angriff gegen Pavia, belagert und erobert Urba und geht dann nach Ravenna (cap. 13). Darauf wendet er sich wegen des magnus calor, wie bis jetzt gelesen wurde, ultra Padum fluvium in montana“ und wird da zwei Monate lang von Aribert von Mailand verpflegt[1]). Dann geht er „tempore autumnali“, wieder „in Italiam planam“, das er durchzieht, „et sic pertransiens“ kommt er an die Grenzen von Italien und Burgund und feiert Weihnachten zu Ivrea.

Danach hat Giesebrecht, Kaiserzeit II, 241 des Königs Route so bestimmt:

März Verona,
„ 23. Mailand
April 10. Vercelli,,
.... Pavia,
.... Ravenna,
Juni 14—19. Cremona,
dann „nordwärts“ in die Alpenthäler
Herbst in die lombardische Ebene,
Weihnachten Ivrea.

Zweierlei ist dagegen hier einzuwenden. Einmal übergeht Giesebrecht die Urkunden aus Piscaria ganz. Versteht auch er darunter Peschiera, wie man annehmen muß, und bedenkt man, daß dem Aufenthalt in Peschiera ein solcher zu Bergamo vorangehen muß, so ist es absolut unmöglich, die Urkunden aus Piscaria in Giesebrechts Itinerar unterzubringen. Sodann zweifele ich sehr, ob man den Aufenthalt in Ravenna vor dem in Cremona ansetzen darf: Wipo läßt den König, nachdem er den Ravennatischen Aufenthalt erzählt hat, in die Berge gehen: war die Hitze so groß, daß sie zu diesem Rückzuge zwang, so wird derselbe eher Ende als Anfang Juni erfolgt sein, schwerlich auch der König in der schattenlosen Poebene bei Cremona noch sechstägigen Aufenthalt genommen haben. Giesebrechts Ansetzung, die in der vierten Auflage der der dritten unverändert gleich geblieben ist, war in der letzteren (II, 620), durch eine Urkunde motivirt, welche Giesebrecht am 21. Mai 1026 zu Ravenna ausgestellt glaubte. Nachdem nun aber feststeht, daß diese Urkunde ins Jahr 1027 gehört, und ihre Anführung in der vierten Auflage demgemäß unterblieben ist, steht nichts mehr im Wege, den Cremoneser Aufenthalt um die Mitte des Juni vor den Ravennatischen zu setzen.

Der Vorschlag zu einer Neuordnung des Itinerars, den ich mache, beruht zunächst auf einer anderen Deutung des Ortsnamens Piscaria. Es giebt nämlich zwei Urkunden Otto's I. (St. 461. 462) aus dem Jahre 968, die eine mit dem Actum „Piscarie“, die andere Actum „Aterno civitate que sita est in imperio nostro et dicitur Piscaria“, der comitatus Piscaria wird auch in der Dotalurkunde Otto's II. für Theophanu (St. 568) erwähnt. In allen drei Fällen ist unter Piscaria sicher nicht Peschiera, sondern Pescara (in der Nähe von Chieti am adriatischen Meere, westlich von den Abruzzen) zu verstehen. Danach, und da auch in früherer Zeit sowohl Peschiera wie Pescara als Aufenthaltsort der Könige unter gleichem Namen nachweisbar sind, liegt die Möglichkeit vor, auch bei unseren Urkunden an den letzteren Ort zu denken. Thut man das, so ist der König von Ravenna durch die Marken südwärts gezogen und konnte ungefähr Ende Juni oder Anfangs Juli in Pescara sein, wo ihn die Hitze zum Rückzug gezwungen hätte. Dann macht nicht nur die Erwähnung eines vorherigen Aufenthalts in Bergamo, wo die zu Pescara verbriefte Handlung des Kaisers vollzogen wurde, keine Schwierigkeit mehr[2]), sondern es erklärt

[1]) Daß dies aber im „Mailändischen“ geschehen sei, wie Steindorff, Forschungen VII, 570 folgert, wird wenigstens nicht ausdrücklich bezeugt.

[2]) Daran, daß Handlung und Beurkundung mehrere Monate auseinanderliegen, wird nach dem von mir Kanzlei Konrads II. S. 70 gegebenen Nachweise und nach den Ausführungen Fickers, Beitr. zur Urkundenlehre I, 130 niemand Anstoß nehmen. Daß der König

sich auch der bisher seinem Zwecke nach unklare Zug des Königs auf Ravenna sehr gut. Man sieht nun deutlich, daß es Konrads Absicht war, schon 1026 nach Rom zu ziehen; war ihm der Weg durch Tuscien bei dem Aufstande des Markherzogs Rainer versperrt und wollte er die Gewinnung der Kaiserkrone nicht bis zu dessen Niederwerfung verschieben, so blieb kein anderer Ausweg als der von ihm eingeschlagene über Ravenna und weiter südlich an der Küste der Adria entlang, worauf dann der Uebergang über die Abruzzen, eben im Engthal des Pescaraflusses, der die Hauptkette des Gebirges durchbricht[1]), leicht gewesen sein würde. Für diese Marschroute konnte auch der Umstand bestimmend gewesen sein, daß 1022 Heinrich II. ebenso von Ravenna aus die Küstenländer am adriatischen Meere durchzogen hatte[2]), im Heere Konrads also die lokalen Verhältnisse genau bekannt gewesen sein werden, in dem zu durchziehenden Lande aber die Gewalt der deutschen Waffen noch in frischem Andenken sein mußte. Endlich haben wir noch ein positives Zeugnis dafür, daß Konrad in der That schon 1026 hat nach Rom ziehen wollen, diese Absicht aber nur aus dringenden Gründen aufgegeben hat[3]).

Wohin ist nun aber der König gegangen, als er sich in oder bei Pescara zum Rückzuge entschließen mußte? Selbstverständlich nach Oberitalien, wo er seine zuverlässigsten Anhänger hatte, wo er allein auf ausreichende Verpflegung bei längerem Aufenthalte in gebirgiger Gegend rechnen konnte. Bei Wipo liest man in der Ausgabe von Pertz: „Chuonradus — ultra Padum fluvium — in montana secessit“, aber das entscheidende Wort, der Flußname hat keine handschriftliche Gewähr. Der Carlsruher Codex und die Ausgabe des Pistorius lesen Atim, die Zwetler Chronik Aitim: erst Pertz hat, und wahrscheinlich erst auf dem Correkturbogen[4]), Padum emendirt. Nun ist paläographisch eine Verderbnis von Padum in Atim an sich schon höchst bedenklich, und in unserem Falle ist sie es um so mehr, als nur wenige Zeilen später in cap. 15 die Form Padum begegnet und hier keine Variante existirt. Puricelli, Mascov und andere Neuere wollten unter dem Atis die Tosa verstehen, Giulini und Stenzel die Adda: ich neige zu der Vermuthung, daß At(h)esim zu lesen und also anzunehmen ist, daß der König auf demselben Wege, den er südwärts verfolgt hatte zurückgekehrt ist und in den südlichen Ausläufern der Tridentinischen Alpen, nördlich von der Etsch, Schutz gegen die Sommersgluthen gesucht hat. Zur Unterstützung dieser Vermuthung, die nur eine sehr geringe Besserung des überlieferten Textes nöthig macht, läßt sich geltend machen, daß wenigstens zwei der Bischöfe dieser Gegenden nördlich der Etsch, die von Treviso und Vicenza, im Laufe des Juni, kurz vor dem Rückzuge also, in des Kaisers Umgebung nachweisbar sind (St. 1919. 1920). Dagegen könnte man nur den Umstand anführen, daß Konrad im Gebirge von Aribert von Mailand verpflegt wurde; aber wenn man die besonders intimen Beziehungen des Königs zu diesem Kirchenfürsten in Erwägung zieht und ferner bedenkt, daß Konrad, auch wenn man ultra Padum oder ultra Adduam lesen wollte, keinesfalls im engeren Gebiet des Erzbisthums Mailand, sondern etwa im Bisthum Como oder Bergamo verweilt hätte, Aribert also immer etwas außerordentliches gethan haben würde, indem er den König außerhalb seines Sprengels mit Lebensmitteln versorgte, wird auch eine Verproviantirung des Königs in dem von uns angenommenen Gebiet nicht allzu auffallend erscheinen. Wenn der König, wie wir danach annehmen, um die Mitte des Juli die Etsch passirte, und per duos menses et amplius in den Bergen verweilte, so würde er gegen das Ende des Septembers von da aufgebrochen sein, was zu Wipo's tempore autumnali tunc decedens trefflich paßt.

Es bleibt uns nun noch übrig die drei Urkunden St. 1921—1923 in den gegebenen Rahmen des Itinerars einzufügen. St. 1921 ist in Piacenza selbst,

---

in unserer Urkunde des Aufenthaltes in Bergamo mit Ausdrücken wie dum quodam tempore illis diebus gedenkt, läßt ebenfalls auf eine schon ferner liegende Vergangenheit schließen.

1) Jetzt führt daselbst eine Eisenbahn von Pescara nach Neapel.

2) Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 198. Indem Heinrich sich von Chieti nach Benevent wandte, hatte auch er wahrscheinlich diesen Paß im Thal der Pescara benutzt.

3) Wiberti Vita Leonis I, 12: rex causis instantibus usque in sequenti pascha distulerat sibi a domno apostolico dandam imperialem benedictionem. Das Wibert gut unterrichtet sein konnte, ist oben S. 119, N. 7 gezeigt.

4) Denn in dem mir vorliegenden Manuscript findet sich die Emendation noch nicht.

. 1922 in comitatu Placentiae ausgestellt, beide haben noch das zweite Re-erungsjahr, sind also vor dem 8. September 1026 anzusetzen. Da nun Pia-nza ungefähr in der Mitte zwischen Pavia und Cremona liegt, werden beide rkunden, als der König nach dem vergeblichen Versuch gegen die erstere Stadt if die letztere zog, also etwa in der ersten Hälfte des Juni ausgestellt sein. Jeiter sehe ich auch keinen Grund St. 1923, das in Breme ausgestellt ist, wie tumpf früher wollte, in den Herbst, oder wie er jetzt vorschlägt, in den August setzen: den heißen August hat Konrad sicher im Gebirge und nicht in der ichen Poniederung zugebracht. Auch hier ergiebt sich leicht eine, wie alle diese nsetzungen freilich nicht bis zur Evidenz zu bringende, aber doch höchst wahr-heinliche Bestimmung: bei dem Zuge von Vercelli auf Pavia, also etwa um e Mitte des April lag ein Aufenthalt in Kloster Breme sehr nahe. Was dlich St. 1915 betrifft, so wird Stumpf wohl Recht haben, wenn er Ravenna r den Ausstellort hält: nur gehört die Urkunde dann nicht in den Mai, son-rn in das letzte Drittel des Juni. Nach alledem erhalten wir folgende Marsch-ute Konrads:

(März) Verona. Wipo c. 12. St. 1905—1909.
„ Bergamo. Vgl. St. 1911.
„ 23. Mailand. St. 1913. 1914.
April 10. Vercelli. Wipo c. 12. Vita Godeh. post. c. 21.
(April) Breme. St. 1923.
(April. Mai) Versuche gegen Pavia. Einnahme von Orba. Wipo c. 12.
(Juni Anfang) Piacenza. St. 1921. 1922.
Juni 14—19. Cremona. St. 1916—1919.
(Juni Ende) Ravenna. Wipo c. 13. St. 1915.
Juni 27. . . . . St. 1920.
Juli Anfang Pescara. St. 1910—1912.
Juli Ende. Ueber die Etsch. Wipo c. 14.
September Ende oder Oktober Anfang. Rückkehr in die Ebene. Wipo c. 14.
December 25. Ivrea. Wipo c. 15. Vita God. post. c. 21.

Am besten im Anschluß an diese Feststellung des Itinerars finden wir uns it einer Nachricht des Rodulfus Glaber (lib. IV. init.; SS. VII, 66) ab. Er zählt: Chounradus Italium pervenit ... Cui statim in descensu Alpium, iem Curiam Gallorum licet corrupte vocant, in oppido Cumis occurrit im summo apparatu papa Romanus, ut ante spoponderat. Rudolf der ahle berichtet über die Anfänge Konrads manches wahre und richtige, anderes er auch durchaus fabelhaft und entstellt: man darf eine Nachricht, weil sie in ihm kommt, weder annehmen noch verwerfen, sondern hat jede einzelne An-ibe sorgfältig für sich zu prüfen[1]). Und da erscheint mir nun die unsrige doch s unhaltbar. Man müßte ihr zufolge annehmen, daß der König über den plügenpaß nach Italien gezogen wäre; auch wenn man nicht mit dem Ver-isser des Index zu SS. VII Curia Gallorum auf Chur beziehen wollte, bliebe ichts anderes übrig, da Rudolf den Papst „protinus in descensu Alpium" nd doch „in oppido Cumis" dem König begegnen läßt. Dem ausdrücklichen eugnis Wipo's gegenüber, daß Konrad per Veronam, also über den Brenner ach Italien marschirt sei, ein Zeugnis, das durch die Urkunden unterstützt wird, t diese Angabe Rudolfs gewiß zu verwerfen. Zeigt sich aber, daß Rudolf in nem so wesentlichen Punkte geirrt hat, so wird man überhaupt seiner ganzen ngabe nicht trauen können. Umsoweniger, als die ganze Notiz offenbar in is System von Fabeln hineinpaßt, mit dem der Mönch von Cluny dem Papst ne gewisse Beeinflussung der Königswahl zuzuschreiben bemüht ist, von der bei ohann XIX. gewiß am wenigsten die Rede sein konnte. Ich habe aus diesen rwägungen im Text von der ganzen Nachricht des Rodulfus keinen Gebrauch :macht.

---

[1]) Ich habe die Angabe Rudolfs früher (Kanzlei Konrads II. S. 112) mit dem befrem-nden Titel der Urkunde vom 14. Juni 1026 für Utrecht in Verbindung gebracht, und Jaitz, Verfassungsgesch. VI, 103 hat mir darin zugestimmt. Ließe sich die Zusammenkunft weisen, so würde der Titel sich allerdings leichter erklären lassen: aber umgekehrt aus m Titel ein Argument für die Zusammenkunft abzuleiten, würde doch bedenklich sein. iesebrecht, Kaiserzeit II. 245, behandelt Rudolfs Angabe als zweifelhaft, ohne sie indeß tschieden zu verwerfen.

Excurs VI.

Zur Chronologie einiger Bullen und Concilien im Streit zwischen Grado und Aquileja, sowie der Venetianischen Vorgänge von 1024—1027.

Es ist die bisher von allen Forschern, italienischen wie deutschen [1]), festgehaltene Ansicht, daß Papst Johann XIX, nachdem im Jahre 1027 auf dem Laterānconcil zu Rom die Ansprüche Poppo's von Aquileja auf die Metropolitangewalt über den Patriarchat von Grado anerkannt waren, im Jahre 1029, also nur zwei Jahre später, in einer anderen römischen Synode eine Entscheidung gefällt habe, welche der ersterwähnten schnurstracks zuwiderlief und die Unabhängigkeit des Venetianischen Patriarchensitzes bestätigte. Diese Ansicht gründet sich auf eine Bulle, die zuerst in der Venetianischen Ausgabe von Ughelli's Italia sacra V, 110 aus dem Codex Trevisaneus publicirt worden ist. Diese Bulle hat nun in der Handschrift die Datirung: indictione VIII, December; und sie würde, wenn man an den überlieferten Zahlen festhält, in den December 1024 zu setzen sein. Allein die ersten Herausgeber haben, dieses Datum für unrichtig haltend, indict. VIII in indict. XIII emendirt, und dieser kühnen Aenderung haben fast alle Neueren theils stillschweigend, theils, wie Jaffé, ausdrücklich zugestimmt [2]), ohne daß auch nur ein einziger es für nöthig gehalten hätte, die Motive derselben einer erneuerten Prüfung zu unterziehen. Indem ich an dem Datum der Handschrift festhalte, erscheint mir die Emendation desselben nicht nur unnöthig, sondern geradezu verkehrt; ich werde versuchen, das erstere zu erweisen, indem ich, was für die Aenderung angeführt ist, widerlege, das letztere aber, indem ich zeige, daß eine Verlegung unserer Bulle (Jaffé N. 3108) ins Jahr 1029 aus Gründen, die sich aus ihr selbst ergeben, ganz unmöglich ist.

Der einzige Grund, den Coleti, der venetianische Herausgeber der Italia sacra, für seine Ansicht geltend gemacht hat, ist nun der folgende. In der von uns zu besprechenden Bulle, Jaffé N. 3108, wird einer anderen von Poppo von Aquileja erschlichenen Bulle desselben Papstes Erwähnung gethan, durch welche dem Patriarchen von Aquileja Grado zugesprochen war. Coleti sah es nun — ohne nähere Untersuchung — als feststehend an, daß diese erschlichene Bulle mit der bei Ughelli I, 49 gedruckten Urkunde Johanns (Jaffé N. 3103) identisch sei [3]), welche im September der 10., oder nach einer Emendation Pagi's gar erst der 11. Indiction ausgestellt ist; da nun diese Urkunde in Jaffé 3108 erwähnt

---

[1]) Ich nenne von den ersteren nur die Herausgeber der neuen Turiner Edition des Bullarium Romanum I, 542, von den letzteren Jaffé, Reg. pontif. N. 3108; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 248; Steindorff I, 169; Gfrörer, Byzantinische Geschichten I, 442 ff.

[2]) Der Einzige, so viel ich sehe, der von ihnen abweicht, ist Rubeis, Aquileja col. 522 ff. er hat ganz richtige Gründe gegen Coleti's Emendation vorgebracht, aber er geht zu weit, indem er die Bulle Jaffé 3108 als unecht verwirft; dazu ist kein Grund vorhanden.

[3]) Indem Gfrörer a. a. O. diese Identität nicht annimmt, beseitigt er das einzige für die Aenderung der Indictionsziffer vorgebrachte Argument: daß er trotzdem an der Aenderung festhält, ist eine der vielen Unbegreiflichkeiten, an denen seine oft so scharfsinnigen Untersuchungen leiden.

und widerrufen werde, so könne die letztere, schließt Coleti, nicht in der 8. Indiction erlassen sein; als die leichteste Aenderung würde sich dann die von VIII in XIII empfehlen. Die Voraussetzung seiner Argumentation ist also, was festgehalten werden muß, die Identität der in Jaffé 3108 erwähnten erschlichenen Bulle mit Jaffé 3103. Diese Voraussetzung aber, mit der Coleti's Ansetzung steht oder fällt, läßt sich leicht als ganz irrig erweisen.

Mit Bezug auf die erschlichene Bulle heißt es in Jaffé N. 3108: sed et de insula Gradensi inseri jussimus, sicut audietis: praeterea confirmamus vobis insulam Gradensem cum pertinentiis, sicut juste et canonice per antiqua privilegia vobis et ecclesiae vestrae pertinere dinoscitur, et sicut tu ipse juste probare omni tempore potes et promittis, ita ut secundum Deum tibi ordinare liceat. Der Passus praeterea bis liceat, der danach in die erschlichene Bulle aufgenommen war, findet sich nun in Jaffé 3103 **überall nicht**[1]; statt dessen steht in ihr der folgende vorbehaltlose Passus von wesentlich verschiedener Bedeutung: praeterea confirmamus vobis vestrisque successoribus insulam, quae Gradus vocatur, cum omnibus suis pertinentiis, quae barbarico impetu de eadem Aquilejensi ecclesia subtracta fuerant et falso patriarchali nomine utebatur: de qua multi antecessores vestri temporibus meorum antecessorum et multorum imperatorum per multas synodos proclamaverunt: ad quas aemulus tuus multoties synodali sententia et imperiali praecepto vocatus venire renuit. Unde, interventu etiam et petitione dilecti filii nostri Conradi imperatoris augusti, synodum congregavimus, in qua multi nostrates et Langobardi et Theutonici episcopi et abbates interfuerunt, ad quam ipse canonice vocatus venire distulit. Unde judicio omnium episcoporum, qui aderant, restituta est ibi eadem insula cum omnibus ejus pertinentiis. Daß nach dieser Gegenüberstellung, die wunderbarer Weise außer Rubeis niemand vorgenommen hat, von einer Identität von Jaffé N. 3103 einer- und der erschlichenen Bulle, von welcher ein Abschnitt in Jaffé 3108 mitgetheilt wird, andererseits, nicht mehr die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Der einzige bisher für die Emendation der Datirung geltend gemachte Grund fällt mit diesem Nachweise weg.

Aber es läßt sich weiter darthun, daß die Aenderung nicht allein nicht geboten ist, sondern daß vielmehr Jaffé 3108 unmöglich im December 1029 ausgestellt sein kann. Aus drei Gründen:

1. In der römischen Synode, durch welche die erschlichene Bulle kassirt, und deren Beschluß in Jaffé 3108 publicirt wird, war nach dem Zeugnis der Bulle selbst unter anderen Bischöfen zugegen: Boso Tiburtinus episcopus. Nun ist aber Bischof Boso von Tivoli bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1029 verstorben; wir besitzen bereits eine Bulle Johanns vom 12. Juni 1029 (Jaffé N. 3105, fragmentarisch gedruckt bei Ughelli I, 1307 aus dem Cod. Barberini 2305) an dessen Nachfolger Benedikt, und in dieser Bulle findet sich der Passus: „immo etiam ecclesias quas Boso antecessor episcopus tuus isto praesente anno consecravit.“ Demnach kann Boso unmöglich im December. 1029 einer römischen Synode beigewohnt haben, Jaffé 3108 also unmöglich im Dec. 1029 ausgestellt sein.

2. Wenn Papst Johann nach dem Lateranconcil von 1027 anders über Grado verfügte, als dort geschehen war, und wenn er zur Motivirung dieser anderweiten Entscheidung ausführlich sämmtliche Vorverhandlungen rekapitulirte, so hätte er unmöglich die wichtigste derselben, eben das Concil von 1027, ganz mit Stillschweigen[2]) übergehen können. Da nun in Jaffé 3108 dies Concil mit keinem Worte erwähnt wird, so darf die ursprüngliche Datirung dieser Bulle, nach welcher dieselbe vor 1027 ausgestellt ist, nicht geändert werden.

3. In einer Bulle Benedikt's IX für Grado von 1044 (Jaffé N. 3129)

---

[1]) Darauf hat schon Rubeis a. a. O. 523 hingewiesen.

[2]) Gfrörer a. a. O. I, 456 freilich findet dies Stillschweigen „beredt“, er deutet es so, daß Johann damit die 1027 in des Kaisers Anwesenheit gefaßten Beschlüsse hätte als erzwungen und folglich ungiltig kennzeichnen wollen; er findet dann weiter sogar in der Bulle eine „versteckte Anspielung“ auf das gewaltthätige Eingreifen des Kaisers — lauter Dinge, die außer ihm schwerlich jemand aus der Urkunde heraus- oder richtiger — in dieselbe hineinlesen wird.

wird der Hergang der Erschleichung einer Bulle durch Poppo und deren Kassirung durch ein römisches Concil zu Gunsten Grado's gerade wie in N. 3108 erzählt. Darauf berichtet Benedikt weiter, Johann habe diese Entscheidung dem Patriarchen von Aquileja mit dem Befehle „ut cuncta ablata... Gradensi patriarchae restitueret“ mitgetheilt, und dann fährt er folgendermaßen fort: „quod non solum non adimplevit (sc. Poppo), sed etiam contra divinum ius et sanctorum patrum sancita, quibusdam inhoneste sibi suffragantibus, privilegium fraudolenter impetravit de stabilitate suae ecclesiae et Gradensis patriarchatus subjectione.“ Unter diesem „fraudolenter“ erlangten Diplom ist nun offenbar die Entscheidung des Lateranconcils von 1027 zu verstehen[1]), auf das die Anwesenheit des Kaisers allerdings einen hinreichend starken Druck ausgeübt haben wird. Folglich gehören die erste erschlichene Bulle, die Synode, in der sie kassirt wurde, und Jaffé 3108, die Beurkundung dieser Kassation, vor die Lateransynode von 1027.

Beweisen diese Gründe, daß die erschlichene Bulle und ihre Kassation (Jaffé 3108) nicht in das Jahr 1029 gesetzt werden können und vor 1027 gesetzt werden müssen, so ließe sich nur noch die Frage aufwerfen, ob gegen die überlieferte Datirung — December 1024 — etwa Bedenken sich erheben lassen, die wenn auch nicht zu der unmöglichen Verschiebung in 1029, so doch zu einer Aenderung der Daten im December 1025 oder etwa 1026 veranlassen könnten. Zur Beantwortung dieser Frage wird es nöthig sein, auf die Geschichte der Venetianischen Wirren im Anfang der Regierung Konrad's II, für welche eben unsere Urkunde Jaffé 3108 eine der wichtigsten Quellen ist, etwas näher einzugehen. In dieser Bulle heißt es folgendermaßen: „Conspirante namque Veneticorum populo contra dominum suum ducem et praelibatum patriarcham (sc. Ursum Gradensem), uterque, posthabitis dignitatibus et curis, quae ad se pertinebant, alias se receptarunt, donec sopitis secularibus insolentiis ad sua repedare quivissent, sicuti postea eventus probavit.“

Es ist nun zunächst zu bemerken, daß der hier erwähnte Aufstand der Venetianer nicht mit der Revolution gegen den Dogen Otto Orseolo identisch sein kann, von welcher das Chron. Altinate (Cod. Dresdens. im Archivio storico Jtaliano Append. V, 72 und Cod. Venet. im Archivio storico VIII, 52) berichtet, und welche nach der übereinstimmenden Annahme fast aller Neueren in das Jahr 1026[2]) gehört. Das ergiebt sich aus folgenden Gründen:

1. Das Chron. Altinate weiß nur von einem Aufstande gegen den Dogen Otto Orseolo, dessen Nachfolger durch den Patriarchen Ursus nach drei Jahren wieder gestürzt wird; nach unserer Bulle wird auch Ursus genöthigt das Venetianische Gebiet zu räumen.

2. Nach dem Chron. Altinate wird Otto gefangen genommen und nach Konstantinopel geschickt; nach unserer Bulle flieht er mit dem Patriarchen, seinem Bruder (uterque alias se receptarunt).

3. Nach dem Chron. Altinate ist Otto aus der Verbannung nicht zurückgekehrt; zwar werden 1032 Boten abgeschickt, um ihn zurückzuberufen, aber Otto stirbt, ehe er nach Venedig kommt. Nach unserer Bulle ist Otto ebenso wie sein Bruder heimgekehrt (donec sopitis secularibus insolentiis ad sua repedare quivissent, sicuti postea eventus probavit).

Danach steht fest, daß die in unserer Bulle erwähnte Vertreibung Otto's und die vom Chron. Altinate berichtete zwei verschiedene Ereignisse sind, wie denn auch Dandolo, der unsere Bulle, sowie das Chron. Altinate[3]), daneben

---

[1]) Wer das leugnet, kommt zu der Consequenz, vor der sich allerdings Gfrörer nicht scheut, zwischen der ersten erschlichenen Bulle und deren Kassation einerseits und der Synode von 1027 andererseits eine Wiederholung dieser Erschleichung seitens desselben Patriarchen und bei demselben Papst annehmen zu müssen! Eine solche Annahme richtet sich selbst.

[2]) Ueber das Jahr vgl. Dandolo IX, 2, 16 (Muratori SS. XII, 235); von Neueren Strehlke, De Heinrici III. imperatoris bellis Ungaricis S. 5; Büdinger, Oesterr. Geschichte I, 419; Kohlschütter, Venedig unter Herzog Peter II. Orseolo S. 59; Steindorff I, 116, N. 2; Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs II, 69; Simonsfeld im Neuen Archiv der Gesellschaft I, 397. Nur Pertz, SS. VII, 38 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 248 geben das ganz unhaltbare Datum 1028.

[3]) Dandolo IX, 2, 12—16 (Muratori SS. XII, 235 ff.). Simonsfeld, Andreas Dandolo (München 1876) S. 87 hat die Benutzung der Bulle übersehen, während er sie S. 136 erwähnt.

aber vielleicht noch andere Quellen[1]) benutzt hat, beide auseinanderhält. Natürlich ging dann die in unserer Bulle erwähnte Vertreibung, von welcher der Doge heimkehrte, der im Chron. Altinate berichteten, von der er nicht zurückkehrte, voran. Fällt die letztere in's Jahr 1026, so kann die erstere sehr wohl in 1024 gesetzt werden, wohin sie auch Dandolo einreiht; wir haben also auch nach diesen Erwägungen keine Veranlassung die Daten der Bulle, die auf den December 1024 hinweisen, zu ändern. Die Reihenfolge der hier besprochenen Ereignisse ist demnach die folgende:

1024. Vertreibung des Dogen Otto und des Patriarchen Ursus.
„ Einnahme Grado's durch Poppo von Aquileja. Erschleichung einer Bulle durch letzteren.
„ Spätherbst. Rückkehr des Dogen und seines Bruders. Beschwerde des letzteren beim Papst. Wiedereinnahme Grado's.
„ December. Synode zu Rom. Kassation der erschlichenen Bulle.
1026. Zweite Empörung gegen Otto Orseolo. Seine Verbannung nach Konstantinopel.
1027. April. Lateransynode. Erkenntnis zu Gunsten Aquilejas.

Danach ist oben der Text geordnet worden.

---

1) Denn er nennt Istrien als den Zufluchtsort der Brüder, während die Bulle nur berichtet „alias se receptarunt“.

Excurs VII.

Zur Chronologie der deutschen Unruhen von 1025—27.

Was der heutigen Geschichtschreibung für die Zeit Konrads II. die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bereitet, ist nicht sowohl die Erkenntniß und Feststellung der Thatsachen an und für sich, sondern vielmehr ihre chronologische Fixirung. Es liegt das vorzugsweise an der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer Hauptquelle, der Biographie Wipo's, die sich wiederum aus ihrer Entstehungsart erklärt. Wipo hat über die Geschichte seines Helden offenbar viel mehr Einzelheiten gekannt, als er in den Reichsannalen fand, die er als chronologischen Rahmen für seine Arbeit benutzte; aber es fehlt ihm an der ausreichenden Begabung, um sich zum Meister des Stoffes zu machen, über den er verfügte, um ihn frei zu beherrschen und richtig zu gliedern. Er bleibt überall so abhängig von seiner Vorlage, daß er das Plus von Thatsachen, das er kennt, meist nur da anbringt, wo er in seiner Quelle eine Veranlassung dazu findet, und auch dann noch oft genug in verwirrter und in sich widerspruchsvoller Art[1]). Darunter leidet vorzugsweise auch seine Darstellung der oberdeutschen Erhebungsversuche gegen den König in den Jahren 1025 und 1026.

In den beiden wichtigsten und werthvollsten neueren Werken über die Geschichte Konrads II., bei Stenzel und Giesebrecht, machen sich die Folgen davon stark bemerklich. Wesentlich darum, weil Wipo ungeschickter Weise in zwei Kapiteln (10. und 19.) von diesen Dingen spricht, das erste Mal unter der Ueberschrift „de inimicitia inter regem et Ernestum ducem“, das zweite Mal unter dem Titel „de conjuratione quorumdam Teutonicorum“ — wozu Wipo wiederum, wie ich wenigstens überzeugt bin, dadurch veranlaßt ist, daß in jenen Annalen zwei Mal, zu 1025 und zu 1026 oder 1027 davon die Rede war —; wesentlich darum, scheint mir, hat sich auch Giesebrecht bewegeu lassen, eine erste und eine zweite Verschwörung gegen Konrad förmlich zu unterscheiden und beide in zwei getrennten Abschnitten zu behandeln, was wohl in einer annalistischen Darstellung, nicht aber in einer pragmatischen, wie die seinige, dem Sachverhalt völlig entspricht. Ich werde versuchen, im Folgenden die Zeugnisse der Quellen über diese Vorgänge im Einzelnen genau zusammenzustellen und zu vergleichen und damit die wenigen positiven Anhaltspunkte, die wir für ihre chronologische Fixirung haben, zusammenzuhalten.

An der von Giesebrecht als „erste Verschwörung“ bezeichneten Erhebung betheiligten sich nach Wipo cap. 10 die Herzoge Ernst von Schwaben, Konrad der Jüngere und Friedrich von Oberlothringen „cum aliis plerisque“. Der König beschließt, ohne auf ihren fortdauernden Widerstand Rücksicht zu nehmen, seinen Zug nach Italien anzutreten. Ernst von Schwaben begleitet ihn demüthig nach Augsburg und erlangt hier Verzeihung. In cap. 11 wird darauf berichtet, daß 1026 Konrad seinen Sohn zum Nachfolger designirt und der vormundschaftlichen Verwaltnng Bruno's von Augsburg übergeben, seinen Sohn und andere

1) Ein Beispiel dafür s. oben S. 197. N. 4.

Getreue den Rebellen entgegengestellt habe und nach Italien aufgebrochen sei. Auf diesem Zuge habe ihn Ernst „aliquantulum" begleitet und sei dann, mit Kempten beschenkt, ad tutandam patriam nach Hause gesandt. In cap. 19 erfahren wir weiter, daß während Konrads Aufenthalt in Italien viele Factionen gegen den Kaiser ausgebrochen seien. Graf Welf habe mit Bruno von Augsburg gekämpft und zuletzt dessen Residenzstadt selbst genommen. Konrad der Jüngere, nicht treu, aber auch dem Kaiser nicht sehr schädlich, habe sich ruhig verhalten. Friedrich von Oberlothringen sei an Feindseligkeiten gegen denselben durch den Tod verhindert. Ernst, der kürzlich empfangenen Wohlthaten uneingedenk, habe zum zweiten Male rebellirt: zunächst im Elsaß, dann in Burgund, darauf in Schwaben selbst — er sei darin verharrt, bis der Kaiser zurückgekehrt sei.

In dem allen finden sich nur zwei positive, aber sehr allgemein gehaltene Zeitangaben: das Jahr 1026 im Anfang von cap. 11 und die Angabe „morante in Italia imperatore" im Anfang von cap. 19. Zwei verschiedene Rebellionen darf man wenigstens nach Wipo nur in Bezug auf Herzog Ernst von Schwaben unterscheiden; die übrigen Aufständischen sind das zweite Mal dieselben wie das erste; und da Wipo nichts von einer Unterwerfung derselben berichtet, so stellt sich seine Erzählung in cap. 19 nur als eine Fortsetzung des cap. 11 abgebrochenen Berichtes dar. Nur einen Theilnehmer mehr nennt Wipo im 19. Kapitel, den Grafen Welf; wären wir auf ihn allein angewiesen, so müßte man annehmen, daß dieser sich erst 1026 der Verschwörung angeschlossen hätte.

Gerade da aber würde man irren. Sowohl die Ann. Sangall. 1025, wie Herimann. Augiens. 1075 (und nach ihm die Ann. August.) berichten, daß Welf schon 1025 mit Ernst und dem jüngeren Konrad an der Erhebung Theil genommen hat. Ebenso ist es völlig irre führend, wenn Wipo in cap. 19 Friedrich von Oberlothringen nur morte propria verhindert sein läßt, in offener Feindschaft gegen den Kaiser aufzutreten. Hätten wir keinen Bericht als den seinigen, so müßten wir glauben, daß Friedrich von 1025 ab (cap. 10) zu den Rebellen gehört habe und 1026 oder 1027 gestorben wäre. Beides aber wäre falsch; daß der Herzog sich Weihnachten 1025 mit unterworfen hat, ist hinlänglich feststehend, und sein Tod fällt, wie ebensowenig bezweifelt werden kann, erst in den Mai 1033; Wipo hat seinen Tod mit dem seines Vaters Theoderich verwechselt. Man sieht, wie große Vorsicht Wipo's Erzählung gegenüber geboten ist.

Von einer zweiten förmlichen Empörung Friedrichs kann nun überhaupt meines Erachtens nicht die Rede sein. Wir haben allerdings oben S. 249 aus einem Schreiben der Herzogin Mathilde, der Gemahlin Friedrichs, an König Mesko von Polen die fortdauernd feindliche Gesinnung der oberlothringischen Herzogsfamilie gegen Konrad folgern können, und wir haben allen Grund anzunehmen, daß sie fortfuhr gegen ihn öffentlich oder heimlich zu intriguiren. Aber zu wirklichen Akten der Feindseligkeit kann es nicht gekommen sein; Wipo selbst weiß nichts von ihnen und sagt ausdrücklich, der Tod des Herzogs sei dem Ausbruch solcher Feindseligkeiten zuvorgekommen (Fridericus dux .... imperatori inimicando morte propria praeventus est, cap. 11). Friedrich war aber auch 1026 wohl schwerlich in der Lage, an einer Verschwörung gegen den König Theil zu nehmen. Giesebrecht II, 253 schreibt zwar, daß Friedrich jetzt in eigenem Namen die Verwaltung Oberlothringens leitete; aber das ist doch, wenn er es auf das Jahr 1026 bezogen wissen will, in welchem die zweite Verschwörung Ernsts ausbrach, nicht richtig. Der Todestag seines Vaters Theoderich steht fest; es ist nach dem Necrologium S. Michaelis (Calmet I, 193) der 2. Januar. Nun ist aber Theoderich nach den Gesta epp. Cameracens. III, 50 nicht nur Weihnachten 1025 noch am Hofe Konrads zu Aachen, sondern er ist auch noch Intervenient in dessen Urkunde vom 11. Januar 1026, St. 1901, R. 42. Da diese Bestätigung für St. Maximin noch von Trier selbst datirt ist, so sind wir berechtigt, zwischen Handlung und Beurkundung hier nur einen sehr kurzen Zwischenraum anzunehmen. Theoderich muß also am 2. Januar 1026 noch gelebt haben und kann frühestens am 2. Januar 1027 gestorben sein, und dem entspricht es auch, wenn Wipo cap. 19 den Tod Herzog Friedrichs, für welchen Theoderich zu substituiren ist, in die Zeit der Abwesenheit des Königs setzt. Aber auch nach dem Tode des Vaters konnte Friedrich nicht, ohne die Belehnung

empfangen zu haben, die Herzogsgewalt in Oberlothringen ausüben; und daß er sich die Aussichten auf dieselbe durch offene Handlungen der Feindseligkeit vermindert habe, ist nach den von Konrad gegen Ende 1026 in Italien errungenen Erfolgen um so weniger wahrscheinlich, als wir nach der Rückkehr Konrads wohl von Maßregeln gegen die Empörer in Franken, Schwaben und Baiern, aber nichts von einer Strafe Friedrichs hören, dieser vielmehr vom Kaiser ohne Anstand als Nachfolger seines Vaters anerkannt zu sein scheint.

Was sodann die oberdeutschen Rebellen betrifft, so müssen wir nach allen Zeugnissen unserer Quellen annehmen, daß Herzog Konrad der Jüngere und der Graf Welf von 1025 an bis zur Rückkehr des Kaisers nach Deutschland in ihrem Widerstand gegen die Krone verharrt sind; bei ihnen kann also noch weniger als bei Friedrich von einer zweiten Verschwörung die Rede sein. Nur Herzog Ernst hat sich 1026 in Augsburg unterworfen und später den Rebellen wieder angeschlossen; nur er hat sich also in der That ein zweites Mal empört.

Wann aber ist das geschehen? Haben wir gar keinen Anhaltspunkt die Zeit der Rückkehr Ernsts aus Italien nnd damit die seines zweiten Aufstandes wenigstens annähernd zu bestimmen? Ich meine doch. Wipo cap. 11 erzählt: in qua expeditione Ernestus . . . aliquantulum regi militans Campidonensem abbatiam . . . in beneficium accepit a rege et ad tutandam patriam honorifice remissus est. Danach ist festzuhalten, daß jedenfalls die Verleihung der Abtei erst auf dem italienischen Zuge, gleichzeitig mit der Heimsendung des Herzogs nach Deutschland erfolgt ist, also nicht, wie z. B. Stälin, Wirttemb. Gesch. I, 478 annahm, schon auf dem Augsburger Tage. Nun berichtet Herim. Augiens. 1026: Burghardus quoque Campidonensis et Rhenaugiensis abbas obiit, eique Rhenaugiae Pirchtilo substituitur. Wir sind ohne Frage berechtigt (es ist auffallend, daß das früher nicht beachtet ist) diese beiden Nachrichten in Zusammenhang zu bringen. Da Burghard noch bei seinem Tode Abt von Kempten heißt, dürfen wir nicht annehmen, das der König dem noch lebenden Abt das eine Kloster genommen, das andere belassen habe, daß dann zufällig noch in demselben Jahre der Abt gestorben sei; sondern wir müssen schließen, daß Konrad die Erledigung beider Abteien benutzt hat, um Ernst einen Beweis seiner Gnade zu Theil werden zu lassen, indem er nur die eine wieder besetzte, die andere aber dem Herzog verlieh. Nur eine ganz oberflächliche Betrachtung würde dagegen einwenden können, daß Hermann zuerst die Verleihung Kemptens an Ernst, dann erst den Tod Burghards erzählt. Der Chronist berichtet zu diesem Jahre erst den Zug Konrads nach Italien, die Osterfeier zu Vercelli (10. April), die Unterwerfung Italiens bis auf Lucca (Sommer 1026), holt dann die Versöhnung mit Ernst nach (Februar), erzählt seine Belehnung mit Kempten und seine zweite Rebellion, dann den Tod Heimo's von Konstanz (18. März) und Burghards von Kempten (15. Sept.), endlich die Kämpfe zwischen Bruno und Welf. Man sieht, er ordnet die Ereignisse sachlich und nicht streng chronologisch; die Todesfälle setzt er, wie auch sonst bisweilen, ans Ende des Jahresberichtes; daß die Notiz über Bruno und Welf später folgt, erklärt sich daraus, daß sie sich auf 1027 mitbeziehen soll, s. Chron. Suev. Univ. 1027.

Danach betrachte ich es als bis zu einem an Sicherheit grenzenden Grade von Wahrscheinlichkeit feststehend, daß die Verleihung Kemptens an Ernst erst erfolgt ist, nachdem Konrad die Nachricht von dem Ableben Burghards zugekommen war. Dessen Todestag nun kennen wir. Burghard starb am 15. September; das berichtet von der Meer, Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung des frey-eximirten Gotteshauses Rheinau (Donaueschingen 1778), S. 54, der sich dafür auf die alten Todtenbücher des Klosters[1]) beruft, und seine Angabe wird bestätigt durch Necrol. Einsidlense (Böhmer, Fontt. IV, 144): Sept. 15 Purchardus abba obiit, und (mit leichter Abweichung) durch Necrol. B. Mariae Fuldens. (ebenda IV, 452): Sept. 14 Burchardus abbas. Die Nachricht davon kann der König etwa um die Mitte des Oktober in Italien erhalten haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren damals die Feindseligkeiten zwischen Welf und Bruno schon im vollen Gang, worauf wir gleich zurückkommen; danach gewinnt das Wort Wipo's, daß Ernst „ad tutandam patriam“ heimgeschickt

---

[1]) Gedruckt ist, soviel ich weiß, kein Necrol. Rhenaugiense.

sei, eine erhöhte Bedeutung: Der Herzog sollte nach des Königs Absicht offenbar der Rebellion in seinem Herzogthum ein Ende machen; um ihn sicherer an sich zu fesseln, gab ihm der König die reiche Abtei[1]) — um so schwerer mußte er sich gekränkt fühlen, daß Ernst unmittelbar nach seiner Rückkehr (non multo post, Herim. Aug. 1026) mit den Empörern aufs Neue gemeinsame Sache machte.

Dürfen wir dies Ergebnis wohl als gesichert ansehen, so entsteht eine zweite Frage: wann ist die Einnahme der Stadt Augsburg durch den Grafen Welf anzusetzen? Stenzel I, 34 und Giesebrecht II³, 252 ließen die Angriffe des Grafen gegen das Stift Augsburg überhaupt in Abwesenheit Bruno's vor sich gehen, der erstere I, 25 sogar den Bischof mit dem Könige und dem jungen Heinrich nach Italien ziehen. Daß das irrig sei, hat Steindorff, Heinrich III, Bd. I, 7, N. 3 bemerkt, und darauf hat Giesebrecht in der neuen Auflage II⁴, 251 zwar den betreffenden Satz gestrichen, S. 253 aber die Bemerkung stehen lassen, daß der Aufstand um so gefährlicher gewesen sei „als gerade damals der alte Herzog Heinrich von Baiern starb, Bischof Bruno aber mit den treuesten Anhängern des Kaisers in Italien verweilte“[2]). Auch dem kann ich nicht zustimmen. Setzt Giesebrecht den neuen Ausbruch des Aufstandes etwa in die Zeit des Todes Herzog Heinrichs, der am 27. oder 28. Febr. 1026, also nur wenige Tage nach Konrads Aufbruch starb, so ist damals Bruno nicht in Italien; der Bischof ist nach Wipo cap. 11 in Deutschland zurückgeblieben; das erste sichere Zeugnis für seine Anwesenheit in Italien ist seine Erwähnung in den Akten der römischen Synode vom 6. April 1027. Jedenfalls ist er bis in den Spätherbst des Jahres 1026 in Deutschland gewesen, da es hinlänglich feststeht, daß er auf der Seligenstädter Synode vom September 1026 als Sachwalter Godehards von Hildesheim, Werner von Straßburg aber als Sachwalter Aribo's fungirte, während von schwäbischen Bischöfen außerdem noch Warmann von Konstanz an dieser Synode Theil nahm; vgl. Vita Godeh. prior cap. 30, SS. XI, 189.

Damit erhalten wir, wie ich glaube, wenigstens einen terminus a quo für die Einnahme Augsburgs. In Fehde mit dem Grafen Welf mag Bruno schon vor dem 21. September gelegen haben — daß er sich aber soweit von der Heimat entfernt hätte, um an Verhandlungen über eine ihn direkt nur wenig angehende Angelegenheit Theil zu nehmen, wenn damals oder vorher seine Hauptstadt in den Händen des Feindes gewesen wäre, wird man als im höchsten Maße unwahrscheinlich betrachten dürfen. Sehe ich danach als gewiß an, daß die Einnahme Augsburgs nicht in die Zeit vor der Seligenstädter Synode zu setzen ist, so bleibt es lediglich eine Vermuthnng, die ich ausspreche, daß eben in diesen Septembertagen der Angriff Welfs auf die Stadt gemacht ist. Eine günstigere Gelegenheit konnte er nicht leicht finden, als die, da nicht nur Bruno selbst — doch jedenfalls mit ansehnlichem Gefolge — sondern auch die beiden anderen mächtigsten Bischöfe Schwabens fern in Franken weilten. Dazu stimmt, daß keine unserer Quellen bei der Erwähnung der Einnahme der Stadt von einer Gefangennahme des Bischofs oder seiner Flucht — den beiden denkbaren Eventualitäten, wenn er anwesend gewesen wäre — etwas weiß.

Ist diese Vermuthung richtig, so wäre die Einnahme Augsburgs kurz nach der Mitte des September, also etwa um dieselbe Zeit erfolgt, wie der Tod des Abtes von Kempten: beide Nachrichten konnten gleichzeitig nach Italien gelangen. Und das scheint mir die vorgeschlagene Combination zu unterstützen, daß wir damit ein ausreichendes Motiv für die Rücksendung Ernsts „ad tutandam patriam“ gewinnen, die, da sie unfraglich doch mit einer Schwächung des königlichen Heeres verbunden war, angesichts der schweren Kämpfe, welche demselben noch bevorstanden, sonst sehr befremdlich erscheinen müßte. Nach der Einnahme Augsburgs mochte die Situation in Deutschland allerdings bedrohlich genug sein, um eine solche Maßregel nothwendig zu machen.

Danach schlage ich folgende Anordnung der besprochenen Ereignisse vor:

1024. Sept. 8. Wahl Konrads. Abfall der Lothringer.

---

[1]) Das hat schon Stenzel I, 34, N. 2 als eine Vermuthung hingestellt, die aber nicht weiter beachtet zu sein scheint.

[2]) Aehnlich auch Riezler, Geschichte Baierns I, 410.

1025. Ostern. Zerwürfnis mit Konrad dem Jüngeren.
„ Sommer. Abfall Ernsts von Schwaben und des Grafen Welf. Sämmtliche Rebellen treten untereinander in Verbindung.
„ Weihnachten. Unterwerfung der Lothringer.
1026. Februar. Ernsts Unterwerfung in Augsburg. Konrads Zug nach Italien in Begleitung Ernsts.
„ Sommer. Kämpfe zwischen Bruno und den Rebellen in Deutschland, namentlich dem Grafen Welf.
„ c. 20. Sept. Bruno in Seligenstadt. Einnahme Augsburgs durch Welf. Eintritt des Bischofs von Freising in den Kampf.
„ c. 20. Okt. Belehnung Ernsts mit Kempten. Seine Rücksendung nach Deutschland.
„ non multo post: zweiter Abfall Ernsts.
1027. Anfang. Bruno mit Heinrich III. und anderen deutschen Fürsten nach Italien.

Excurs VIII.

Zur Chronologie der Bischöfe von Speyer im Anfange des 11. Jahrhunderts.

Trotz der hohen Blüthe, deren sich die Speyerer Schule im 10. Jahrundert unter Balderich, im 11. unter Benno's Leitung erfreute, trotz des Glanzes, den das Kaiserhaus der Salier über die Stadt verbreitete, deren prächgen Dom es gründete und sich zur Gruftstätte erkor, ist kaum eine zweite Bishofsstadt Deutschlands in der ersten Hälfte des Mittelalters so unfruchtbar auf em Gebiete der Geschichtschreibung gewesen. Kein älteres und reichhaltiges [nnalenwerk[1]), keine brauchbare Biographie eines Speyerer Bischofs aus dem 0. oder 11. Jahrhundert hat sich erhalten: die Nekrologien des Domcapitels nd fast die einzige ältere und einheimische Quelle, welche uns die Namen der ischöfe überliefert. Erst aus dem 16. Jahrhundert stammt der älteste, von Mone in der Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte Bd. I. aus einem ischöflichen Lehenbuch mitgetheilte, bis zu Jahre 1529 von einer Hand geschriene Katalog der Bischöfe; noch jünger und wie der Herausgeber selbst bemerkt, öllig werthlos ist der von Huber in Böhmers Fontes IV, 352 abgedruckte atalogus episcoporum Spirensium. Etwas älter ist das Chronicon praesuim Spirensium des Johannes von Mutterstadt (gestorben 1472), das ebenlls in den Fontes IV, 332 herausgegeben ist. Was Eysengrein (Chronol. r. urbis Spirae libri XVI), Brusch, Lehmann, Simonis, Schannat in Würdtein, Nova Subs. diplomatica I), Remling in seiner Geschichte der Bischöfe on Speyer (Mainz 1852 ff.) beibringen, geht, soweit wir zu erkennen verögen, nur auf die auch uns bekannten Quellen zurück und bedarf daher bei der achfolgenden Untersuchung kaum besonderer Berücksichtigung. Der Zweck derben ist lediglich die Feststellung der Chronologie der Speyerer Bischöfe, die in e Regierungszeit Konrads II. fallen.

Für Walther, den ersten derselben, geben die oben angeführten Quellen lgendes. Johannes von Mutterstadt: Waltherus XXII. episcopus resedit nnis XX et ultra, circa annos domini MIII. — Mone's Katalog: Waltherus ienses 3. Legi alio loco annis 20 et ultra. — Hubers Katalog: Waltherus igitur a. d. 1005., praefuit annis 26, obiit a. C. 1031. 3. non. Dec. — ecrolog. Canon. Spirens. recentius (Fontes IV, 326): Dec. 3. Walterus piscopus ecclesiae Spirensis. Danach wird neuerdings ziemlich allgemein ine Regierungszeit auf die Jahre 1004—1031 bestimmt, so bei Wattenbach II, 4; Gams, Series episcoporum S. 314, Harster, Walther von Speyer (Beilage um Programm der Studienanstalt Speyer 1876—1877) S. 23. Nur Remng I, 261 nimmt freilich nicht ohne Bedenken den 3. Dec. 1030 als den Todesg Walthers an. — Ueber den Amtsantritt Walthers haben wir eine positive Nachricht in den Annal. Weissenburg. SS. III, 70; ein in denselben am Schluß

[1]) Ueber die dürftigen Annal. Spirenses des 12. Jahrhunderts, vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 307.

des 11. Jahrhunderts gemachter Eintrag zweiter Hand berichtet zum Jahre 1004: **Waltherus episcopus ordinatur.** Damit ist es sehr wohl zu vereinbaren, wenn in einer Urkunde vom 11. Juni 1003 noch sein Vorgänger Bischof Ruopert eine Bestätigung der Privilegien seiner Kirche erwirbt (St. 1362), und wir würden über das Datum weiterer Erörterungen überhoben sein, wenn nicht von anderer Seite eine Schwierigkeit entstände. Nach **Constantini Vita Adalberonis cap. 18, SS. IV, 664,** ist Walther schon auf der Synode zugegen, in welcher Heinrich II. gegen die Ehen von Verwandten einschritt, und welche Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 244 in den Januar 1003 setzt. Indessen die Schwierigkeit ist doch nur scheinbar; schon Usinger, a. a. O. N. 5 hat bemerkt, daß die Annahme Hirschs auf der irrigen Voraussetzung beruht, jene Synode sei zu Diedenhofen abgehalten, und sowohl er wie Giesebrecht II, 20. 604 setzen den Vorgang richtiger ins Jahr 1004. Da es sich um eine Versammlung rheinischer Bischöfe handelt, so wird sie zu Mainz oder in dessen Nähe im Juli 1004 abgehalten sein: man kann danach Walthers Ernennung mit ausreichender Sicherheit in die erste Hälfte des Jahres setzen.

Wie für den Beginn, so haben wir auch für das Ende von Walthers Episcopat eine bestimmte Angabe, welche indeß merkwürdiger Weise von allen Neueren unbeachtet geblieben ist. Das **Necrolog. Fuldense, Böhmer Fontes III,** 159, bemerkt zum Jahre 1027: **Waltherus episcopus.** In seinen Jahresangaben ist das Nekrologium sonst durchaus zuverlässig; einen anderen Bischof Walther als den von Speyer giebt es im Jahre 1027 weder in Deutschland noch in Italien (Walther von Verona ist erst 1037 ernannt); man wird danach unseres Speyerers Tod auf den 3. Dec. 1027 ansetzen müssen.

Dem steht kein älteres Zeugnis gegenüber. Die oben angeführten älteren Kataloge kennen nur „20 Jahre und darüber" als Regierungszeit Walthers; erst der jüngere Hubers weiß von 26 Jahren, berechnet danach 1031 als Todesjahr, von der falschen Voraussetzung ausgehend, daß Walther 1005 geweiht sei; dies haben dann die Späteren adoptirt: der einzige Grund, den man dafür anführen kann, ist Walthers angebliche Theilnahme am Dombau, von der zuerst Schannat und nach ihm Andere erzählen; in Verbindung mit der Annahme, daß dieser am 12. Juli 1030 begonnen habe, mußte man so zu einem späteren Todesjahre als 1027 kommen. Aber jene angebliche Betheiligung Walthers am Bau des Domes, von der auch Wattenbach spricht, hat wiederum kein altes Zeugnis für sich; es ist sehr möglich, daß sie lediglich auf einer Combination Schannats beruht; und daß das Jahr 1030 für den Beginn des Baues keine Gewähr hat, ist bereits von Giesebrecht bemerkt worden. Wir kommen im zweiten Bande darauf zurück: hier genüge der Hinweis darauf, daß der Kaiser, der am 21. Juni 1030 auf seinem Zuge gegen Ungarn in Niederaltaich übernachtete (**Ann. Altah.** 1030) unmöglich am 12. Juli dieses Jahres den Grundstein zum Speyerer Dom legen konnte. Gewiß liegt in all' diesen Dingen kein Grund, die Angaben des gleichzeitigen Fuldaer Todtenbuches in Zweifel zu ziehen.

Als Nachfolger Walthers kennt erst der jüngere Katalog Hubers einen Siegfried, den er 11 Monate regieren und 1032 sterben läßt; die älteren Kataloge wissen nichts von ihm; das Nekrologium kennt seinen Todestag nicht; der **Sifridus episc. Spirens.**, den es zum 23. August verzeichnet, gehört dem 12. Jahrhundert an. Brusch, Eysengrein, Schannat, Simonis u. A. lassen ihn kurz vor seinem Ende eine Erneuerung der Privilegien seiner Kirche von Konrad erhalten: eine solche hat in Wirklichkeit drei Monate vor seinem Tode Walther empfangen, s. oben S. 237, N. 1. Würdtwein bezieht speciell die Urkunde vom 21. Febr. 1032 aus Limburg (St. 2030) auf ihn, welche in Wirklichkeit für Reginger ausgestellt ist. So zerrinnt alles, was von ihm berichtet wird, in der Luft; unzweifelhaft hat Gams Recht gethan, ihn aus der Liste der Speyerer Bischöfe fortzulassen.

Wir lassen also auf Walther unmittelbar Reginger folgen, von dessen Existenz die eben angeführte Urkunde vom 21. Febr. 1032 wenigstens ein sicheres Zeugnis bietet. Nach Johannes von Mutterstadt und den Katalogen hat er „VIII hebdomadas" oder „saltem duobus mensibus" gesessen. Wie wenig Autorität aber diese Angaben über die Regierungszeit haben, ergiebt sich daraus, daß dieselben Kataloge Reginbald, der von 1033—1039 nachweisbar ist, nur 15 Tage

Bischof sein lassen. In unserem Falle ist wohl nur die Rechnung für dieselben maßgebend gewesen, daß vom 3. Dec. 1031, dem angenommenen Todestage Walthers, bis 21. Febr. 1032, dem ersten und einzigen Vorkommen Regingers, mit Abrechnung einiger Wochen für die Sedisvakanz, in der That nur etwa zwei Monate übrig bleiben. Den Todestag Regingers geben Necrol. Weissenburgense, das zu XIII. Kal. Jun. (20. Mai) Regingerus episcopus verzeichnet (Böhmer, Fontt. IV, 311) und Necrol. Spirense, ebenda IV, 317. Danach sind die Angaben der Neueren, die wie der Katalog Hubers den 20. Juni, oder wie Schannat den 20. Jan. angeben, zu berichtigen. Wahrscheinlich ist er noch 1032 gestorben; ich halte für wahrscheinlich, daß der Reginoldus episcopus, den die Ann. necrol. Fuldenses (Fontt. III, 159) zu diesem Jahre nennen, eben Reginger ist; im Jahre 1033 weiht sein Nachfolger Reginbald bereits die neue St. Peterskirche zu Weißenburg, vgl. Ann. Weissenburg. 1033, SS. III, 70. Die Angaben des Chron. Laureshamense SS. XXI, 406. 409 sind nicht ganz unzweideutig; eine Hand des 15. Jahrhunderts läßt Reginbald in Lorsch nur 13 Jahr regieren und würde also, da er 1018 Abt wurde, spätestens auf das Jahr 1032 für seine Erhebung zum Bischof führen, während nach der zweiten der citirten beiden Stellen sein Nachfolger Humbert erst 1033 in Lorsch eingetreten wäre.

Excurs IX.

Zur Ernstsage.

(Zugleich ein Beitrag zur Kritik der Vita S. Hiltegundis).

Es ist keineswegs die Absicht der nachfolgenden kurzen Bemerkungen die Gesammtheit der mit den Sagen von Herzog Ernst oder den prosaischen und poetischen Bearbeitungen dieser Sage zusammenhängenden Fragen zu erörtern; ich begnüge mich dafür auf die Untersuchungen von Haupt (in seiner Zeitschrift VII, 253 ff.), Dümmler (ebenda XIV, 205 ff.), Jänicke (ebenda XV, 151 ff.) und Karl Bartsch (Herzog Ernst, Wien 1869) hinzuweisen. Ich wünsche nur auf eine einzelne dieser Fragen, die der Vermählung und der Grabstätte Herzog Ernsts, noch einmal zurückzukommen und im Zusammenhang damit ein noch nie kritisch behandeltes Literatur-Denkmal, die von Oefele, SS. rer. Boicar I, 625 ff. nach einer Handschrift Hartmann Schedels herausgegebene Vita S. Hiltegundis zu besprechen.

Es ist bekanntlich nur eine der beiden poetischen deutschen Bearbeitungen der Sage, welche eine Gemahlin Ernsts, des Namens Irmgard, kennt. In dem durch eine Gothaer Handschrift überlieferten, von Bartsch mit D bezeichneten Gedicht, das man früher irrig dem Heinrich von Veldecke zugeschrieben hat, während seine Entstehung nach Jänicke in die Zeit von 1277—1285 fällt, heißt es

Ernest nâch Gotes hulden warp.
Er bat, ê daz er starp,
daz man in ze Rosvelt
begruebe, alda noch der held
durch fürsten reht begraben ligt.
Dâ liget ouch diu hât angesigt
der werlde grûs, frou Irmegard.

Die Stelle ist, wie der Vergleich mit den anderen Bearbeitungen der Sage zeigt, ein Zusatz des gelehrten Geistlichen, der D verfaßt hat; sie darf — wie auch Bartsch annimmt — nicht als ein Bestandtheil des alten niederrheinischen, nur fragmentarisch erhaltenen Gedichtes angesehen werden, welches die erste deutsche Version unserer Sage repräsentirt. Wie schon die Aenderung des Namens Roßstall (Roßthal) in Rosvelt beweist, stand der Verfasser von D der betreffenden Lokalität ziemlich fern; seine Angabe hat keine andere Bedeutung für uns als die einer am Ende des 13. Jahrhunderts gemachten Combination; sie zeigt uns, daß der Verfasser wußte, daß Roßstall (Rosvelt) die Grabstätte eines Herzogs Ernst von Baiern und seiner Gemahlin Irmgard war, den er mit dem Helden seines Gedichtes für identisch hielt.

Die lokale Ueberlieferung bot ihm zu der letzteren Identificirung schwerlich viel Anhalt. Veit Arnpeckh (bei Pez, Thesaur. III, 3, 461) giebt auf einem seinem Chronicon Bajoariae eingelegten Zettel, der mit dem Vorangehenden in keinem Zusammenhang steht, eine Beschreibung der Roßstaller Kirche, in der sich das Grabmal des Herzogs Ernst von Baiern mit einer Inschrift, die ich gleich

mittheilen werde, befinde; des Herzogs memoria werde jährlich in vigilia S. Laurentii begangen. Auch seine Gattin Irmelgardis sei dort bestattet. Er fügt hinzu: item hic princeps habuit castrum in Rostal, quod Hungari obsederunt magna potentia. Weiter findet sich in den Roßstaller Pfarrbüchern[1]) unter dem Namen des Johannes Wirsinger, der von 1548—1552 Abt von Heilsbronn war, der folgende Eintrag: est in hujus monasterii Salutarium Fontium vicinia insignis pagus Rosstall .... In eo est amplissima ecclesia parrochialis, constructa a sancta Erbelgarde, Rheni Palatinissa, divae Kunigundae Babenbergensis fundatricis germana sorore, Ernesti Bavarorum ducis laudatissima conjuge. Horum amborum conjugum visuntur in eo templo regia profecto conditoria. Tumulus divae Erbelgardis inscriptione quidem caret, sed nisi maximis sumptibus tam splendide construi non potuisset; est enim simillimus ei, in quo Bambergae requiescere dicuntur Henricus secundus Romanorum imperator et S. Kunegundis. Alter vero tumulus Bavarorum principis Ernesti, qui in choro templi est, hanc... epigraphum habet:

Hac dux Ernestus jacet in petra tumulatus.
Huic detur ut requies, sic optent quique fideles.
Da requiem, Christe, tecum sit semper ut iste.

Noch aus dem Jahre 1617 findet sich eine Erwähnung dieser Gräber; 1627 ist die Kirche verbrannt. Ob der gelehrte Abt von Heilsbronn unter seinem Ernestus dux Bavarorum den Ernst unserer Sage verstanden hat, kann man dahin gestellt sein lassen; die Inschrift gab ihm kein Recht dazu. Die Combination, welche Irmgard zu einer Schwester Kunigundens macht, haben auch andere neuere Autoren, wie Caspar Bruschius, ein Zeitgenosse des Heilsbronner Abtes: irgend welche für uns in Betracht kommende Autorität hat diese Supposition einer sonst nirgends erwähnten Schwester der Kaiserin natürlich nicht[2]); mir ist es sehr wohl denkbar, daß sie lediglich hervorgegangen ist aus der in der Heilsbronner Notiz hervorgehobenen Aehnlichkeit der Grabmäler Irmgards zu Roßstall und Kunigundens zu Bamberg. Möglicherweise hat auch eine nach Heinrichs II. Tode von Eberhard von Bamberg ausgestellte Urkunde[3]), in der eine domina Irmengarda genannt wird, der Bamberg den Besitz von Herzogen-Aurach und Langenzenn, also wichtige Erwerbungen in eben dieser Gegend verdankt, den Anhalt zu der gedachten Identificirung gegeben.

Endlich kommt Irmgard als Gemahlin Ernsts noch in der Vita S. Hiltegundis vor. Der Inhalt dieser Legende ist kurz der folgende.

Hiltegund stammt von vornehmen (nobiliores) Eltern, die außer ihr noch sechs Töchter hinterlassen. In früher Jugend verwaist, wird sie von einem ihrer Verwandten, dem Grafen Goswin (quidam homo prepotens b. Hiltegundi proxima connexus linea consanguinitatis) an Kindesstatt angenommen. Auch eine ihrer weiblichen Verwandten, Irmgard, die Gemahlin des damals hochberühmten Herzogs Ernst in Roßthal (uxor ducis illo tempore nobilis Ernesti in Rossthal ducissa Irmgardis, in proxima linea neptis beate virginis) hätte gern Sorge für sie getragen, wenn anders Goswin das zugegeben hätte. Dieser bringt sie nach seinem nahe Bamberg gelegenen oppidum Hochstet, wo sie in Züchtigkeit und Schönheit heranwächst. Ein edler Mann aus Baiernland lernt sie kennen, wirbt um ihre Hand und wird von Goswin mit ihr verlobt; Hiltegund aber hat Gott ihre Jungfrauschaft gelobt. Am Morgen der Hochzeit geht sie in eine dem H. Petrus geweihte Kapelle und nimmt das Abendmahl. Beim Hochzeitsmahl genießt sie nichts; als ihr Verlobter sie fortführen will, erbittet sie sich die Erlaubnis in der Kapelle noch einmal ein Gebet zu verrichten; ihr Flehen wird erhört; Gott nimmt sie zu sich. Ihr Todestag ist der 14. Oktober. Ihre Erbschaft tritt Goswin an, der die Todte bald vergißt. Vergebens erscheint Hiltegund drei Mal dem Kapellan des Grafen, Adalbert, um durch ihn dem Grafen entbieten zu lassen, daß er ihr Andenken zum Lobe Gottes ehren möge: Goswin achtet weder ihrer Mahnung noch des Wun-

[1]) Vgl. Huscher, Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken IX, 24.
[2]) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 536, N. 1.
[3]) Ebenda Bd. II, 136, N. 4.

ders, das die Heilige an dem Kapellan thut. Da trifft ihn ein schweres Unglück; einer seiner Söhne, den er mit König Konrad nach Italien gesandt hat, wird durch einen Bergsturz erschlagen. Nun erst entschließt er sich der Heiligen zu gehorchen und gründet an der Stelle jener Kapelle das Kloster Münchaurach, wo er mit seiner Gemahlin Lutgard sein Leben beschließt.

Sowohl der Herausgeber Oefele wie Haupt a. a. O. S. 302 haben die hier erwähnten Begebenheiten in die Zeit Konrads II. gesetzt und Dümmler und Bartsch haben es unterlassen, den offenbaren Irrthum, den schon Ussermann, Episcop. Wirceburg. S. 420 berichtigt hatte, hervorzuheben. Was an der Legende historisch ist, gehört in die Zeit des Kaisers Lothar und Konrads III.[1]) Goswin ist der bekannte Graf von Höchstedt an der Aisch, der Vater des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, der in der That mit Luitgard, der Witwe Heinrichs I. von Katzenellenbogen, vermählt war[2]). Daß er und sein Sohn Hermann das Kloster Münchaurach gestiftet haben, wird durch eine Urkunde vom 28. Januar 1158 bestätigt (St. 3797). Auch seine Stellung zu Lothar entspricht dem, was über seine Hilfsleistung zu Konrads III. Romzuge mitgetheilt wird. Die Weihe des Klosters hat Bischof Otto von Bamberg vollzogen (s. Herbordi Dialog. I, 12; Jaffé, Bibl. V, 713). Als Gründungsjahr geben ältere Klosterchroniken[3]) 1100 an, während Lang (Baierns Grafschaften S. 226) 1108 nennt. Die Weihe setzen Suntheim (Monasteriolog. Francon. bei Oefele SS. II, 605), und Baumgärtner S. 5, 43 ins Jahr 1128, Bernhardi S. 828 ins Jahr 1129. Alle diese Angaben haben keinerlei Gewähr und sind jedenfalls zu früh; die ersteren beruhen nur darauf, daß die Gründung des von Herbord an derselben Stelle erwähnten St. Lorenzklosters zu Aura in der That ins Jahr 1108 fällt, vgl. Ussermann a. a. O. S. 419. Und die Weihe wird erst in die dreißiger Jahre zu setzen sein, da Konrad erst etwa im Mai 1128 nach Italien ging (Bernhardi S. 198), der Beginn des auf die Nachricht vom Tode des Sohnes Goswin unternommenen Klosterbaues also kaum vor 1129 gedacht werden darf. Dem entspricht, daß Goswin, der sich doch in das Kloster zurückgezogen haben soll, noch 1136 und 1137 am Hofe Lothars und des Bischofs von Würzburg begegnet, s. Baumgärtner S. 43.

Nach diesen Nachweisungen verliert die Notiz der Legende über Herzog Ernst und seine Gemahlin Irmgard, die angebliche Verwandte Hiltegundens, den Werth, den Haupt ihr für unsere Frage beigelegt hatte, völlig. Zu Lothars III. Zeit, um 1128, gab es keinen Herzog Ernst und keine Herzogin Irmgard; was der Verfasser der Vita über sie erzählt, kann nichts als eine kecke Erfindung sein; eine Erfindung, der man es anmerkt, daß sie auch der ursprünglichen Legende fremd war (denn was sollte in dieser die nur angebotene Unterstützung Irmgards, die auf das Geschick Hiltegundens nicht den allergeringsten Einfluß ausgeübt hat) und gelehrte Zuthat ist. Die Abfassungszeit der Vita kennen wir nicht, aber ich kann sie mir nicht vor dem 13. Jahrhundert entstanden denken; ihr Verfasser war, wie sich aus einem Satz ergiebt[4]), ein Mönch von Münchaurach; wenn er hier, wo die Lebensverhältnisse und die Zeit Goswins bekannt sein mußten, einen Herzog Ernst einschob, der damals nicht existirte, so muß er der Gründungszeit schon recht fern gestanden haben. Ob er nun etwa Konrad III. mit Konrad II. verwechselt und wirklich an Ernst II. von Schwaben gedacht hat, als er an die ihm bekannte Roßstaller Tradition von den Gräbern Ernst und Irmgards anknüpfte, ist für uns völlig gleichgiltig und beweist ebensowenig wie die früher besprochene Stelle des Gothaer Gedichtes.

Das Ergebnis, zu dem wir gelangen, ist demnach lediglich, daß zu Roßstall bis ins 17. Jahrhundert sich die Gräber eines dux Ernestus und seiner Gemahlin Irmgard befanden, den man im 13. Jahrhundert mit dem Herzog Ernst II. von Schwaben der Geschichte oder dem Ernst von Baiern der Sage zusammenwarf. Daß das Jahrgedächtnis dieses zu Roßstall bestatteten Ernst

---

[1]) Vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 828.
[2]) Vgl. L. Baumgärtner, Hermann von Stahleck, Leipzig 1877, S. 4 ff.
[3]) Vgl. Lehnes, Geschichte der protestantischen Pfarrei und des ehemaligen Benediktinerklosters Münchaurach (Neustadt 1837) S. 2 ff.
[4]) Oefele I, 628: hic autem in loco qui Urach dicitur monasticarum personarum facta est a *comite* Goswino institutio.

in vigila S. Laurentii gefeiert wurde, bezeugt nur Arnpeckh; ist das wahr, so berechtigt es doch in keiner Weise ihn für den in octava S. Laurentii gefallenen Herzog Ernst von Schwaben zu halten, von dem niemals eine Gemahlin erwähnt wird, und der nach Wipo's Zeugnis in Konstanz begraben wurde. Wenn Giesebrecht II, 266 mit Recht die Angaben von der angeblichen Gemahlin Herzog Ernsts unerwähnt läßt, so hätte er auch die Hypothese Stälins, die Leiche des Herzogs sei von Constanz nach Roßstall übertragen worden, verwerfen dürfen: beide ruhen auf gleichem Grunde. Und am wenigsten darf man Roßstall als die Familiengruft der Babenberger bezeichnen. Ernsts II. Vater und Großvater sind in Würzburg beigesetzt (Thietm. IV, 15; VII, 10), und keine Ueberlieferung kennt zu Roßstall andere Fürstengräber als die Ernsts und Irmgards.

Wer nun der zu Roßstall beigesetzte dux Ernestus ist, das kann, wenn Ernst II. von Schwaben nicht gemeint sein kann, nicht mehr zweifelhaft sein. Nur der 861 abgesetzte, 865 gestorbene Graf Ernst von der böhmischen Mark, der mehrfach in den Quellen dux, auch geradezu Herzog von Baiern genannt wird[1]), bleibt übrig, an den gedacht werden kann. Wir wissen, daß er sich nach seiner Absetzung auf seine Güter zurückgezogen hat und daselbst verstorben ist; fest steht auch, daß er vermählt war, während der Name seiner Gattin sonst nicht bekannt ist. An ihn hat schon Böttiger[2]) gedacht, und die Gründe mit denen Huscher seine Ansicht widerlegt zu haben meint, sind ganz hinfällig: keine der Angaben über die Schlacht bei Roßthal von 954 (vgl. Dümmler, Otto I. S. 238) beweist eine völlige Zerstörung des Ortes, geschweige denn der Kirche und ihrer Gräber; und daß erst Irmgard, Kunigundens Schwester, die Kirche erbaut habe, ist eine Angabe, die wie wir sahen, nicht die geringste Autorität hat. Ich stimme mit Dümmler darin überein, daß die Schicksale dieses bairischen Markgrafen Ernst nichts zur Ausbildung unserer Ernstsage beigetragen haben: nur seine Grabstätte hat späte Gelehrsamkeit, die von ihm nichts mehr wußte, seinem sagenberühmteren Namensvetter überwiesen.

An diese Erörterungen über die angebliche Gemahlin Herzog Ernsts schließen sich am besten einige Worte über seine Nachkommenschaft an. Bekanntlich haben trotz des bekannten Wortes, welches Wipo cap. 28 Konrad II. beim Empfang der Nachricht vom Tode des Herzogs in den Mund legt[3]), ältere und neuere Forscher (u. A. Gebhardi, Wedekind, Stälin, Cohn, Dehio) angenommen, daß die von den Ann. Stadens. 1112, SS. XVI, 319 erwähnte Ida de Elsthorpe, nobilis femina de Suevia seine Tochter gewesen sein. Die Worte des Annalisten, daß ihr Vater „frater imperatoris Heinrici III.“ gewesen, schienen diese Ansicht zu unterstützen; da ihre Mutter als „soror Leonis pape, qui et Bruno“ bezeichnet wird, so mußte Ernst mit einer Gräfin von Egisheim, einer Tochter Hugo's, vermählt gewesen sein. Diese Ansicht ist zuletzt von Krause in den Forschungen zur deutschen Geschichte XV, 639 ff. eingehend besprochen und widerlegt worden. Nun können freilich die Gründe Krauses nicht sämmtlich als durchschlagend erachtet werden; namentlich sein Versuch, die Unmöglichkeit des behaupteten genealogischen Zusammenhangs durch Rechnung zu erweisen, trifft nicht das Richtige. Er argumentirt so: da Ida's Tochter Oda vor 1058 schon Mutter ist, kann sie nicht die Tochter des 1030 bei seinem Tode höchstens 18, vielleicht nur 15 Jahre alten Ernst gewesen sein. Dabei macht er aber Ernst entschieden zu jung. Derselbe ist 1025, als er völlig selbständig als Herzog von Schwaben auftritt, mindestens 15, wahrscheinlich aber 17—18 Jahre, bei seinem Tode also 20—23 Jahre alt gewesen[4]). Hätte er sich sehr früh, etwa mit 16 Jahren, verheirathet, so wäre es zwar immer noch sehr unwahrscheinlich, aber doch nicht als absolut unmöglich zu bezeichnen, daß eine Tochter seiner Tochter schon vor 1058 Mutter war.

Dagegen scheint mir ein anderer Grund, den Krause nicht anführt, auch abgesehen davon, was sich im allgemeinen gegen die Annahme einer Vermählung

---

1) Vgl. über ihn Dümmler, Ostfränkische Geschichte, Bd. 1. passim.
2) Bericht des hist. Vereins für Mittelfranken VIII, 82 ff.
3) S. oben S. 304.
4) S. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 24.

Ernsts sagen läßt, entscheidend zu sein. Wäre Ida Ernsts Tochter, so müßte nach den Angaben der Ann. Stadens. Hugo von Egisheim sein Schwiegervater gewesen sein. Nun wissen wir aus Wipo cap. 19, daß Ernst im Jahre 1026 oder 1027 die castella Hugonis comitis qui erat consanguineus imperatoris verwüstet hat; und es steht außer allem Zweifel fest, daß Wipo hier eben von demselben Hugo von Egisheim, dem Vater Leo's IX., redet. Selbst wenn man daran keinen Anstoß nimmt, Ernst, wie er gegen seinen Stiefvater sich empört, so auch den Schwiegervater bekämpfen zu lassen, wird man es für ganz undenkbar halten, daß Wipo, der bei dieser Gelegenheit das entfernte Verwandtschaftsverhältnis Hugo's zum Kaiser hervorzuheben für nöthig hält, die so nahen Beziehungen Ernsts zu Hugo unerwähnt gelassen hätte, wenn sie wirklich bestanden. So wenig Gewicht auch vielfach auf das nur zu oft mißbrauchte argumentum e silentio zu legen ist: es giebt doch Fälle, in denen dasselbe auch ohne weitere Unterstützung ausreichende Beweiskraft hat, und der vorliegende ist einer von diesen Fällen.

Wenn also nicht Ernst mit einer Egisheimerin vermählt war, so bleibt nichts übrig als mit Krause anzunehmen, daß Liudolf von Braunschweig, ein Sohn Gisela's aus ihrer ersten Ehe, der Vater Ida's von Elsthorp war. Mit Recht weist Krause darauf hin, daß sie gerade so gut wegen der zweiten schwäbischen Heirat ihrer Großmutter Gisela und wegen ihrer durch diese Ehe entstandenen schwäbischen Verwandtschaftsbeziehungen zu dem Beinamen de Suevia gekommen sein kann, wie Gisela selbst beim Ann. Saxo wegen einer früheren Ehe ihrer Mutter Gerberga nach Werla genannt ist.

Auf die von Moritz (Abhandl. d. bair. Akademie d. W., hist. Classe I, 2) aufgestellte, ganz haltlose Hypothese, der zufolge die älteren Grafen von Sulzbach in direkter Linie die Nachkommen Ernsts II. von Schwaben wären, wird es kaum mehr nöthig sein zurückzukommen; vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 158; Riezler, Gesch. Baierns I, 876.

Excurs X.

Zur Kritik der Vita Bardonis major.

Auf die Unzuverlässigkeit der schwülstigen und phrasenreichen größeren Biographie des Erzbischofs Bardo von Mainz, welche nach Jaffé's sehr wahrscheinlicher Vermuthung nicht lange nach dem Ableben ihres Helden von einem Fuldenser Mönch verfaßt ist, hat schon Wattenbach, Geschichtsquellen II, 91 (vgl. auch Giesebrecht II, 568) nachdrücklich hingewiesen. Nichtsdestoweniger hat nicht nur Schneider in seiner Schrift: Der H. Bardo (Mainz 1871) dieselbe unbedenklich und fast ohne jede Kritik für die Geschichte des Erzbischofs verwerthet, die er zum Theil mit den eigenen Worten der Vita erzählt, sondern auch Giesebrecht II, 299 ff. hat derselben einzelne Nachrichten entlehnt, welche mir in hohem Maße bedenklich erscheinen. Eine Besprechung einzelner Theile der Biographie wird unter diesen Umständen angemessen sein; sie dürfte zeigen, wie wenig Glaubwürdigkeit in Wirklichkeit viele der von der Vita major überlieferten Angaben beanspruchen können.

1. Die Erhebung Bardo's zum Erzbischof (cap. 11 ss.).

Nach der Vita major cap. 11 wird nach dem Tode Aribo's von Mainz dessen Bischofsstab zum Kaiser — den der Verfasser rex nennt, dessen damaligen Aufenthaltsort er aber nicht kennt oder wenigstens nicht angiebt — gebracht. Am Hofe wird in eodem loco über die Nachfolge berathen. Jemand (aliquis) behauptet, nach einem Privilegium des Klosters Fulda müsse der nächste Erzbischof von Mainz aus diesem Kloster genommen werden, „eo quod tercium antistitem sedis Moguntine mittere Fuldense deberet ovile". Die Verhandlungen werden darauf vertagt; die königlichen Privilegien für Fulda werden eingesehen und bestätigen die Wahrheit der Behauptung.

cap. 12. Abt Richard von Fulda, adductus (addoctus?) ex privilegiis, begiebt sich an den Hof. Ausführliche Schilderung seiner Betrachtungen während der Reise und eines Traumes, den er unterwegs hat. In Folge dieses Traumgesichts sagt er seinen Reisegefährten voraus, nicht er werde den erzbischöflichen Stuhl besteigen, sondern Bardo.

cap. 13. Auch Bardo geht an den Hof „non anxius quidem, quis episcopus fieret, sed qui fieret, qualis fieret". Unterwegs begegnen sich Richard und Bardo und umarmen einander. Beim Betreten der Kirche überläßt Richard dem Bardo, als dem zukünftigen Erzbischof, den Vortritt und erzählt ihm die Vision, die er gehabt hat. Die beiden Aebte übernachten zusammen, setzen dann aber am folgenden Tage getrennt die Reise fort. Bardo kommt zuerst am Hofe an; wann wird nicht gesagt. Am 28. Juni erfährt man, am folgenden Tage werde der neue Erzbischof ernannt werden.

cap. 14. Am 29. Juni ist lange Berathung am Hofe, wer das wichtige Amt erhalten solle, ohne daß man zu einem Beschlusse kommen kann. Aliquantum diei processerat, cum res adhuc fluctuabat. Petito ergo silentio, post tot horas incipiens imperator u. s. w. Rede des Kaisers: er kenne das Privi-

legium von Fulda und wolle die Satzung seiner Vorfahren keineswegs vernichten; aber aus Gründen, die Vielen der Anwesenden bekannt seien, könne er den Abt Richard nicht ernennen und berufe daher den aus demselben Kloster stammenden Bardo. Dieser erhält also „tercio mense“ den Ring und wird zum Erzbischof geweiht. Die letztere Zeitbestimmung ist einfach unverständlich; ob Jaffé's Conjektur „tertio kalendas de Junio mense“ das richtige trifft, bleibe dahingestellt. Dagegen erhält die Angabe, daß Bardo's Weihe am 29. Juni vollzogen sei, eine indirekte Bestätigung durch die gut bezeugte Notiz (Cosmas I, 41, vgl. Ann. Pragens. SS. III, 120), daß an diesem Tage der Bischof Severus von Prag von ihm geweiht worden ist; der Akt ist offenbar von dem neuen Erzbischof unmittelbar nach seiner eigenen Consecration vollzogen worden. Andererseits sind die Zahlen in dem Mainzer Bischofskatalog bei Jaffé, Bibliotheca III, 4 gänzlich verderbt; da Bardo am 10. Juni 1051 starb, würde die dort angegebene Sedenzzeit von 10 Jahren 11 Monaten 2 Wochen und 3 Tagen auf den 23. Juni 1040 als den Tag des Amtsantrittes führen. In der That war Bardo vom 29. Juni 1031 ab gerechnet 19 Jahre 11 Monate 1 Woche und 4 Tage Erzbischof.

Nun ist schon längst bemerkt worden, daß eine andere Angabe unserer größeren Vita mit der eigenen, oben wiedergegebenen Darstellung derselben in unversöhnlichem Widerspruch steht. Im 24. Kapitel derselben heißt es, daß Bardo am Pfingsttage die Investitur mit dem Ringe empfangen habe: quamquam enim in festivitate apostolorum Petri et Pauli (29. Juni) consecratus sit, die tamen sanctae pentecostes annulum accepit. Damit steht in schönster Uebereinstimmung eine von Marianus Scotus 1032, SS. V, 536 überlieferte Notiz: sanctus Bardo successit annis 20., baculum 3. Kal. Juni die pentecostes accipiens. Marianus irrt sich in dieser Zeit auch sonst öfter um ein Jahr, so erzählt er den Tod Pilgrims von Köln und die Weihe von St. Martin zu Mainz zu 1037, während beide Ereignisse notorisch ins Jahr 1036 fallen; und so gehört auch unsere Notiz zu 1031, nicht wie Schneider S. 26 und Will (Böhmer, Reg. Maguntina XX, 1, 12) annehmen zu 1032 — beide scheinen dabei übersehen zu haben, daß nur 1031 Pfingsten auf den 30. Mai fällt, 1032 aber auf den 21. Mai. Die Angabe entspricht auch völlig dem damaligen Brauche, dem zufolge die Investitur regelmäßig der Consecration vorangeht[1]), niemals ihr folgt, wie insbesondere dem Verfahren, das nachweislich bei der Ernennung von Bardo's Vorgänger Aribo beobachtet worden war[2]).

Steht es danach fest, daß Bardo bereits am 30. Mai vom Kaiser mit dem Erzbisthum Mainz investirt ist — ein Akt, der natürlich nicht, wie der alte Hahn meinte (vgl. Wattenbach SS. XI, 329, N. 32) heimlich, sondern nur öffentlich vollzogen worden sein kann (vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 536, N. 1), so ist damit, wie schon Wattenbach hervorgehoben hat, bewiesen, daß der ganze Wahlbericht des Biographen mit all seinen Details, seinen Visionen und Zwiegesprächen, insbesondere mit allem dem, was cap. 12—14 erzählt wird, hinfällig ist. Ich trage keinen Augenblick Bedenken, die ganze Erzählung, von deren Nebenumständen kaum ein einziger mit der Thatsache der am 30. Mai vollzogenen Investitur vereinbar ist, für einfach erfunden zu erklären. Auch liegt ja Zweck und Tendenz der Erfindung auf der Hand: es soll der Anspruch Fulda's und seines Abtes auf den Mainzer Erzstuhl festgehalten werden. Diesem Zweck dient insbesondere auch die kecke Lüge von den Fuldenser Privilegien, die, da sie auch Giesebrecht II, 299 noch getäuscht hat[3]), wohl noch einer besonderen Erwägung bedarf. Hier will ich nur noch eine Bemerkung anschließen. Aribo ist am 6. April in Como gestorben. Die Nachricht von seinem Tode kann nicht vor Anfang Mai am Hofe, der sich damals in Niederlothringen aufhielt, eingetroffen sein, wie denn ja auch thatsächlich noch am 20. April in Aribo's Namen recognoscirt wurde, St. 2016. Danach ist die Neubesetzung nicht lang-

1) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 536. 537. In der Regel erfolgt die Weihe nach der Inthronisation, bisweilen auch vorher; dagegen nie bis zur gregorianischen Zeit vor der Investitur.
2) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 184.
3) Vgl. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 306.

sam oder zögernd, sondern in Anbetracht der großen Wichtigkeit des Amtes sogar verhältnismäßig recht schnell erfolgt.

2. Die angeblichen Fuldenser Privilegien.

Cap. 11: fuit aliquis qui diceret, ex privilegii censura Fuldensem exigi pastorem, eo quod tercium antistitem sedis Moguntine mittere Fuldense deberet ovile... Nonnulla igitur privilegia eadem loquebantur et priorum regum in hoc consensum testabantur.

cap. 12: igitur et abbas Richardus, adductus (so die Handschr., Jaffé emendirt addoctus) ex privilegiis... curtim pergere iter aggressus est.

cap. 14: novimus, ait rex, Fuldense privilegium, nec infringimus statutum predecessorum nostrorum.

Der Verfasser spricht, wie man sieht, bald von einem privilegium, bald von mehreren privilegia, an zwei Stellen aber doch ganz bestimmt von mehreren Königen, deren Festsetzungen darin enthalten seien; man muß danach annehmen, daß er an mindestens zwei Diplome verschiedener Herrscher aus der Zeit vor 1024 denkt.

Ueber die Kaiserurkunden für Fulda besitzen wir, abgesehen von den Untersuchungen der Karolingerdiplome durch Sickel und Gegenbaur, jetzt eine sorgfältige und genaue Arbeit von Foltz (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, 495 ff.), die zu den Vorarbeiten für die neue Ausgabe der Diplomata in den Monumenten gehört und auf gründlicher Kenntnis des handschriftlichen Materials beruht. Auf die Frage, die uns beschäftigt, geht Foltz dabei nicht ein, sei es weil er die citirten Stellen der Vita Bardonis übersehen, sei es weil er sie der Beachtung nicht für werth gehalten hat. Die folgenden Thatsachen aber ergeben sich aus seiner Arbeit mit absoluter Sicherheit.

1. Es giebt keine Königsurkunde für Fulda, welche die von dem Biographen Bardo's angeführte oder eine ähnliche Bestimmung enthält.

2. Es hat, soviel man sehen kann, keine derartige Urkunde gegeben, als zwischen 1065 und 1068 das bei Gegenbaur, Kloster Fulda II, 68 abgedruckte Verzeichnis Fuldensischer Präcepte aufgestellt und dem Papst eingereicht wurde.

3. Eberhard, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts den damals vorhandenen Urkundenvorrath von Kloster Fulda sammelte und sich bei Herstellung seiner Abschriften zur Mehrung der Rechte des Klosters ganz kecke und systematische Fälschungen erlaubte (in 31 Fällen hat er z. B. Privaturkunden zu mehrerer Sicherheit in Königsurkunden umgearbeitet), kannte kein derartiges Privilegium, wie der Biograph Bardo's anführt und hatte, wie man wohl hinzufügen darf, auch keinen Anhaltspunkt, um ein solches zu fälschen.

4. Die gerade aus dem Jahre 1031 stammende Bestätigung Konrads II. über die Privilegien des Klosters (St. 2023), obwohl eine ganz neu stilisirte Umarbeitung der früheren Urkunden, enthält kein Wort von dem Rechte, das nach dem Biographen eben in diesem Jahre aufs Neue vom Kaiser anerkannt sein soll.

Dazu kommt nun, was schon Hinschius, Kirchenrecht II, 532, N. 2 unter gleichzeitiger Verwerfung der Nachricht des Biographen bemerkt hat, daß ein derartiges Privileg eine „kanonistische Abnormität" darstellen würde, eine Abnormität, wie man hinzufügen kann, zu welcher die Geschichte des kanonischen Rechtes kein Analogon kennt; dazu kommt endlich, daß auch keines der päpstlichen Privilegien für Fulda trotz ausführlichster Specialisirung der Rechte des Klosters dieses wenn auch nicht wichtigsten, so doch jedenfalls seltsamsten Rechtes mit einer Sylbe gedenkt. Ich glaube nach alle dem würde man, auch wenn der Gewährsmann ein besserer wäre, kein Bedenken zu tragen brauchen, die Nachricht von der urkundlichen Verbriefung desselben für einfach aus der Luft gegriffen zu erklären.

Den Anhalt zu der kecken Erfindung gab offenbar die allerdings richtige Thatsache, daß in Wirklichkeit seit der Mitte des 9. Jahrhunderts zahlreiche Mainzer Erzbischöfe mit einer gewissen Regelmäßigkeit dem Fuldenser Kloster entnommen waren. Aber ob man nun die angebliche Bestimmung des Privilegs (tercium antistitem sedis Moguntine mittere Fuldense deberet ovile) so ver-

steht, daß 3. 6. 9. 12, oder ob man sie (im Sinne von tercium quemque) so versteht, daß 3. 5. 7. 9. 11 die Zahlen sein würden, welche in der Reihe der Mainzer Erzbischöfe die aus Fulda gekommenen bezeichneten, — in keinem Falle berechtigte diese Bestimmung im Jahre 1031 den Abt Richard zu irgend welchem Anspruch. Eine kurze Zusammenstellung wird das erläutern.

Die ersten fünf Mainzer Erzbischöfe stammen nicht aus Fulda. Dann folgt

6. Hraban — früher, aber zur Zeit seiner Ernennung nicht mehr Abt von Fulda.
7. Karl — nicht aus Fulda.
8. Luitbert — nicht aus Fulda.
9. Sunderolt — früher Mönch in Fulda, vgl. Wattenbach, Geschichtsqu. II, 198.
10. Hatto I. — nicht aus Fulda.
11. Heriger — nach Giesebrecht I., 195 aus Fulda, was aber wohl auf Verwechselung mit dem folgenden beruht; es giebt soviel ich weiß kein urkundliches Zeugnis dafür, und er fehlt auch in den Katalogen, vgl. SS. III, 117, N. 1.
12. Hildebert — Abt von Fulda, vgl. SS. III, 55. 117, N. 1; V, 554.
13. Friedrich — nicht aus Fulda.
14. Wilhelm — nicht aus Fulda.
15. Hatto II. — Abt von Fulda, vgl. Dümmler, Otto I. S. 443.
16. Robert — nicht aus Fulda.
17. Willigis — nicht aus Fulda.
18. Erkenbald — Abt von Fulda, vgl. SS. V, 555.
19. Aribo — nicht von Fulda.
20. Bardo — früher Mönch von Fulda, zur Zeit seiner Erhebung Abt von Hersfeld.
21. Liutpold — nicht aus Fulda.
22. Siegfried — Abt von Fulda, vgl. SS. V, 558.
23. Werner — nicht aus Fulda.
24. Ruthard — nicht aus Fulda.

Demnach sind, Hraban und Sunderolt eingerechnet, aber Bardo nicht in Anschlag gebracht, die Erzbischöfe 6. 9. 12. 15. 18. 22 aus Fulda, Bardo mitgerechnet die Erzbischöfe 6. 9. 12. 15. 18. 20. 22 aus Fulda genommen. Jene Auslegung obiger Worte, welche 5. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 19. 21 oder von 6 an gerechnet 6. 8. 10. 12. 14. 16. 18. 20. 22 als frühere Fuldenser erfordern würde, trifft also nicht zu; und nach derjenigen, welche die Herkunft von 6. 9. 12. 15. 18. 21. aus Fulda nothwendig machen würde, konnte im Jahre 1031 der Abt Richard auf die 20. Stelle, deren Besetzung damals in Frage kam, selbst wenn das angebliche Privilegium echt gewesen wäre, keinen Anspruch erheben. Auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, erweist sich also die Angabe unseres Biographen als unglaubwürdig.

3. Das letzte Zusammentreffen Aribo's und Bardo's.

Cap. 10 berichtet der Verfasser der Vita Bardonis major, Bardo sei nach seiner Ernennung zum Abt von Werden und Hersfeld (abbas duorum locorum) zu einem nicht näher bezeichneten Feste (quadam sollempnitate) an den Hof gekommen und habe daselbst den Erzbischof Aribo getroffen. Als er, mit einem kostbaren Hirtenstabe in der Hand, neben Aribo gestanden habe, habe dieser in derber Art (temere) ihn folgendermaßen angeredet: heus, abba, haec ferula convenientius imperaret manu nostra quam vestra. In sein Quartier zurückgekehrt, habe darauf Bardo den Stab und andere Geschenke durch seinen Begleiter Rohing (später Abt von Fulda) dem Erzbischof übersandt und dem Boten, als derselbe berichtet, wie Aribo das Geschenk aufgenommen habe, gesagt, daß er dies Alles bald wiedererlangen würde. In der That habe er als Erzbischof von Mainz die Gegenstände in der Schatzkammer seines Vorgängers wieder gefunden.

Soviel ich weiß, ist diese Erzählung, die sehr wohl auf eine Mittheilung Rohings an den Biographen zurückgehen könnte, bisher von keiner Seite angezweifelt worden. Nur Harttung, Erzbischof Aribo S. 49 hat in Bezug auf *sie den* Biographen Bardo's als parteiisch bezeichnet, aus dem Vorfall aber den

sehr überraschenden Schluß gezogen, es scheine fast, daß das offenbare Sinken des Ansehens Aribo's auf das Verhalten seiner Untergebenen gegen ihn eingewirkt habe. An sich ist die ganze Sache, wie unser Biograph sie darstellt, durchaus nicht unmöglich, und ein Gegensatz zwischen dem Erzbischof und dem durch der Kaiserin Gunst so überaus schnell emporgekommenen Abt sehr leicht erklärlich. Aber in welche Zeit soll man den Vorfall setzen?

Bardo ist in Werden der Nachfolger des am 11. November 1029 verstorbenen Abtes Heithanrich geworden, kann also hier schon Ende 1029 oder Anfang 1030 ernannt sein. Dagegen verlegen sämmtliche Quellen, die darüber berichten, die Absetzung Arnolds von Hersfeld erst in das Jahr 1031; es ist deshalb nicht ganz genau, wenn Lambert berichtet, daß Bardo hier ein halbes Jahr Abt gewesen sein, da er doch am 30. Mai schon Erzbischof wurde. Bardo's Ernennung zum Abt von Hersfeld kann also nur in den Anfang von 1031 fallen. Andererseits ist Aribo Weihnachten 1030 am kaiserlichen Hofe in Paderborn und erbittet sich hier die Erlaubnis zu einer Romfahrt; er tritt dieselbe nach dem 2. Februar an und stirbt am 6. April auf der Rückreise zu Como. So bliebe für den Vorfall nur der Januar 1031 übrig; er müßte sich unmittelbar nach Bardo's Ernennung zum Abt von Hersfeld, die dann in die ersten Tage des Jahres zu setzen wäre, zugetragen haben; wir müßten annehmen, daß Aribo nach seiner Abschiedspredigt am Weihnachtstage noch einige Zeit am Hofe sich aufgehalten hätte. Mindestens wäre dann die Angabe unserer Quelle, daß Bardo sich als abbas duorum locorum, also nach seiner Ernennung zum Abt von Hersfeld zu einem Feste, an den Hof begeben hätte, ungenau ausgedrückt. Aber auch sachlich paßt die Geschichte nicht recht in diese Zeit, wenn man nicht mit Harttung sich dazu entschließt, den Sinn, den der Biograph hineinlegt, einfach ins Gegentheil umzudrehen. Es ist nicht recht wahrscheinlich, daß Aribo (wenn er überhaupt nach jener feierlichen Abschiedsscene noch am Hofe blieb) in der Stimmung, welche sein Entschluß, demüthig nach Rom zu pilgern, uns nöthigt bei ihm vorauszusetzen, sich einer so übermüthigen Behandlung Bardo's ohne Noth schuldig gemacht haben soll. Reichen diese Bedenken nicht aus, um die Erzählung mit eben so großer Zuversicht wie den Wahlbericht und die Privilegiengeschichte als eine Erfindung zu bezeichnen, so berechtigen sie doch, wie mir scheint, mit Rücksicht auf die nachgewiesene allgemeine Unglaubwürdigkeit unseres Autors zu lebhaften Zweifeln an der Wahrheit des Berichtes, dessen Tendenz es sein könnte, einen neuen Beleg für die Prophetengabe Bardo's zu liefern.

4. War Bardo je Abt von zwei Klöstern zugleich?

In Verbindung mit der soeben besprochenen steht eine andere Frage. Unsere Biographie behauptet a. a. O., Bardo habe sich als abbas duorum locorum an den Hof begeben; sie hält auch an anderen Stellen (SS. XI, 326, 24) daran fest, daß Bardo beide Klöster, Werden und Hersfeld, zugleich regiert habe, und sie hat darin die Autorität der älteren Vita Bardonis von Vulkuld für sich, welche cap. 4 ausdrücklich das Gleiche versichert.

Gleichzeitige Verwaltung mehrerer Klöster durch einen Abt hat an sich unter der Regierung Konrads II. ebensowenig etwas auffallendes, wie unter seinem Vorgänger oder Nachfolger. Allerdings pflegt sie vorzugsweise bei den sogenannten Reformäbten cluniacensischer oder anderer Richtung — z. B. Godehard von Altaich, Poppo von Stablo u. A. — vorzukommen, denen neben ihrem eigentlichen Hauptkloster andere zur Besserung der Disciplin übertragen wurden, welche sie dann sei es dauernd behielten, sei es nach Vollendung ihrer Aufgabe wieder abtraten. Bei Bardo kann davon schwerlich die Rede sein, obwohl sein Vorgänger in Hersfeld abgesetzt wurde; am allerwenigsten war dieser milde Mann ein reformatorischer Charakter; auch wissen wir, daß erst nach seinem Abgange Hersfeld einen Reformabt aus Stablo erhielt. Allein einzelne Beispiele finden sich auch, wo dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht kommt; so ist z. B. Bruno zugleich Abt von Kl. Bergen und München-Nienburg und wird, als er 1034 ein Bisthum erhält, von den Hildesheimer Annalen ausdrücklich als „Nienburgensis et Maegetheburgensis abbas" bezeichnet. In dieser Hinsicht wäre also gegen die Angabe unseres Biographen ein begründeter Einwand nicht zu erheben.

Aber sie widerspricht anderen Zeugnissen. Wolfhere (Vita God. post. cap. 24) nennt Bardo bei Gelegenheit seiner Ernennung zum Erzbischof nur Abt von Hersfeld, nicht auch von Werden. In der Vita prior cap. 36 sagt er: Bardo, eodem anno (daß das falsch ist, sahen wir oben S. 310, N. 4) Wirdinensis abbatiae regimini praepositus et postmodum, in Herveldia Arnolfo abbate deposito, in hanc dignitatem impositus ..; bei gleichzeitiger Verwaltung beider Abteien durch Bardo würde man eine andere Ausdrucksweise erwarten. Die Vita Meinwerci cap. 210 geht wahrscheinlich auf die größeren Hildesheimer Annalen zurück, hat aber deren Wortlaut sichtlich verändert, so daß ihr Bericht für uns nicht in Betracht kommen kann. Ganz unzweideutig aber drücken sich die Ann. Hildesh. min. 1031 aus. Sie sagen: Arnolfus, pater monasterii Herveldensis ... proprio honore est privatus. In cujus loci vicissitudinem subrogatur Bardo, procurator coenobii Wirdunensis, suggestione Gislae imperatricis. Eidem vero Bardoni successit Geroldus Fuldensis monachus. Dann folgt der Tod Wiggers von Verden und die Succession Thietmars. Darauf heißt es: eodem anno ... Aribo Mogontiacensis archiepiscopus ... ex hac vita migravit. Cujus honoris principatum obtinuit Bardo, tunc nuper prelatus abbas Herfeldensi monasterio. Sed huic quoque mox successit ad abbatiae dignitatem Rodolfus Bopponis monachus. Nach dieser Quelle ist der Sachverhalt klar. Als Bardo Hersfeld erhält, giebt er Werden ab, wo Gerold folgt. Als er dann Erzbischof von Mainz wird, tritt nur in Hersfeld eine Vakanz ein und wird durch die Ernennung Rudolfs ausgefüllt. Der Widerspruch mit den Angaben beider Biographen liegt auf der Hand.

Ebenso kann darüber kein Zweifel bestehen, daß wir derjenigen unserer beiden Berichtsgruppen zu folgen haben, welche sich auch sonst über die näheren Umstände, unter denen Bardo's Nachfolge in Hersfeld eintrat, besser unterrichtet zeigt. Seine beiden Viten, die ihn daselbst auf den verstorbenen Arnold folgen lassen und von dessen auch sonst hinlänglich bezeugter Absetzung, von seinem erst 1032 in Gellingen erfolgten Tode nichts wissen, sind das offenbar nicht. Wir haben demnach auch hier ihre Angabe als die minder beglaubigte zu verwerfen.

5. Die Zeitangaben der Vita major.

Unsere Vita enthält die folgenden Zeitangaben über den Lebensgang Bardo's:

cap. 1. Geburt „secundo Ottone Romanam monarchiam amministrante, d. h. 973—983, Dec. 7.

cap. 2. „post ablactationem" wird er cuidam vetulae, Namens Benedicta übergeben, die ihn, der auf ihrem Schoße sitzt, im Lesen des Psalters unterrichtet.

cap. 3. „non multo post cum didicisset psalterium" kommt er unter Abt Erkanbald (997—1011) in die Schule nach Fulda; dabei wird seine aetas tenera erwähnt. Nachdem er die aetas juvenilis erreicht, verläßt er mit Abt Branthog das Kloster (1013), kehrt aber noch unter Poppo (also vor 1018) dahin zurück.

cap. 4. quartam annorum septimanam, juventutem scilicet egressus, quintam septimanam (virilem) ingressus, wird er unter Abt Richard (seit 1018) zum Dekan erwählt.

cap. 7. Als solcher hat er (1025) mit Konrad in Fulda eine Begegnung.

cap. 8. non multo post Berufung an den Hof; post haec Ernennung zum Abt von Werden (1029).

cap. 14. Weihe zum Erzbischof (29. Juni 1031) „paene quinquagesimo aetatis suae anno".

cap. 15. Weihnachten (welches Jahr?) Predigt am Hofe.

cap. 21. senuit. Leo IX. in Mainz (1041 Oktober).

cap. 24. Pfingsten (1051) Besuch am Hofe.

cap. 27. Tod 3. idus Julii (so alle Codices; Junii ist Emendation Jaffé's), sexta feria.

cap. 28. requievit igitur anno aetatis suae plus quam nonagesimo. So der beste Codex (S. Crucis), der sicher die Lesung der Vorlage

bietet. Der Schreiber des Admonter Codex scheint dasselbe gelesen, aber an der Zahl Anstoß genommen zu haben; er läßt sie weg und dafür eine Lücke. Der Wiener Codex hat septuagesimo, was bei diesem Sachverhalt für Emendation zu halten ist. Ein überliefertes septuagesimo würde schwerlich jemand in nonagesimo geändert haben, s. unten.

Daß Bardo am 10. oder 11. Juni 1051 gestorben ist, steht durch das un- ftbare Zeugnis Hermanns von Reichenau und eines Dutzend Nekrologien Der 10. Juni fiel in diesem Jahre auf einen Montag, der 11. auf einen ftag, der 13. Juli auf einen Sonnabend. Daß Bardo an einem Freitag rben sei, ist danach einfach unwahr; ich trage nach Allem, was wir von Verfasser unserer Vita wissen, keinen Augenblick Bedenken, die falsche An- des Wochentages nicht für einen Irrthum sondern für eine Erfindung ben zu halten; er konnte seinen Helden allerdings nicht passender sterben n, als am Todestage des Herrn. Vielleicht hat er sich dann (wenn nicht , die Lesart aller Codices, ein Schreibfehler ist) die Mühe gegeben, nachzu- ten, ob 1051 der überlieferte Todestag auf den gewünschten Wochentag fiel und letzteren zu Liebe 3. idus Julii statt Junii geschrieben; daß er sich dabei um Tag verrechnet hat, würde man ihm, falls diese Annahme zutreffen sollte, allzuhoch anrechnen dürfen; dergleichen ist auch besseren Leuten passirt.

Die Arithmetik ist überhaupt nicht seine Stärke gewesen. Daß sein Held Tode nicht das Patriarchenalter von 90 Jahren erreicht haben kann, wenn nter Otto II. geboren und bei seiner Bischofsweihe 50 Jahre alt war, n schon seine Abschreiber gemerkt, von denen der eine die Zahl wegließ, der re sie in 70 corrigirte. War Bardo unter Otto II. geboren — sagen wir in welchem Falle wenigstens die Angaben cap. 1 und 14 übereinstimmen, ihlte er unter Erkanbald, als er in die Klosterschule trat, mindestens 15 re; er hatte also in der That sehr lange Zeit gebraucht, um von seiner ctatio an auf dem Schoß der alten Benedicta den Psalter lesen zu lernen muß dieser gelehrten Dame, an deren Existenz ich leise Zweifel hege, zu- n recht schwer geworden sein; von seiner tenera aetas konnte kaum ge- hen werden, als er nach Fulda kam. Die aetas juvenilis beginnt nach em Autor, wie er cap. 4 sagt, mit der vierten Jahrwoche, er rechnet sie von 21 bis zu 28 Jahren; Bardo, der 1013 mindestens 30 Jahre zählte, sie nicht erst erreicht (cap. 3), sondern längst verlassen, als er mit Brant- das Kloster verließ. Unter Abt Richard wurd er Dekan; dazu stimmt, daß Fuldenser Urkunde von 1025 (Franke N. 740) ihn als ersten der Zeugen t; aber er war schon 1018, im Jahre von Richards Amtsantritt, mindestens Jahre alt, hatte also nicht die vierte (cap. 4), sondern die fünfte Jahrwoche r sich.

Man sieht, wie es mit den Zeit- und Altersangaben unseres Autors steht. Recht hat Schirren (Beiträge z. Kritik älterer holstein. Geschichtsquellen 1 ff.) kürzlich bei anderer Gelegenheit auf die gänzliche Unzuverlässigkeit tiger schematischer Bestimmungen in den Heiligenlegenden hingewiesen; unsere rsuchung liefert einen neuen Beleg für die Berechtigung seiner Skepsis. Ich , man wird mich nicht tadeln, daß ich im Text von diesen Angaben unserer raphie keinen Gebrauch gemacht habe.

Urkundliche Beilagen.

1. Konrad bestätigt auf die Fürbitte des Erzbischofs Aribo von Mainz und des Kanzlers Hugo dem Kloster St. Laurentius am Flusse Ixinus alle seine Besitzungen und Rechte. 1026, ohne Ort.

C. ⁝ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Chuonradus supernae pietatis munere rex. Oportet regalem excellentiam, quanto divino elevatur iuvamine, tanto prolixius ⁝ | cultui deservire divino. Idcirco omnium sanctae Dei aecclesiae nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum noverit universitas, qualiter nos pro Deo animęque nostrae remedio, interventu quoque domni Aribonis sanctae Manguntinę, sedis archiepiscopi et Hugonis nostri dilecti cancellarii largimur, confirmamus et corroboramus uni monasterio iuxta flumen Ixinum fundatum et in honore sancti Laurentii dedicatum omnes eius res et proprietates, tam eas, quas nunc habet imperatorum vel regum munere vel aliquorum fidelium et religiosorum oblationibus seu ratis conquisitionibus vel aliquibus cartarum et conscriptionum munibinibus[1]), quam eas, quas in an[tea Deo] annuente adquirere potuerit: duas scilicet cellas iuris sui, quarum una in sancti apostoli Andreae, altera vero in sancti Benedicti abatis est honore constructa, aliquam etiam [terrae] particulam centum videlicet modiorum in Senogalliensi comitatu l . . . de . . . . ra Brunonis sibi in perpetuum confirmamus, et ad nostras manus ad salvandum et custodiendum predictum monasterium eiusque abbatem Dodibertum videlicet suosque successores omnemque fratrum congregationem cum omnibus eorum rebus mobilibus et immobilibus, quesitis et adquirendis nostra sub tuitione recipimus, et ut per nos nostrosque successores salvetur imperpetuum stabilimus. Precipientes quidem iubemus, ut nullus dux, marchio, episcopus, comes, vicecomes vel aliquis homo magnus aut parvus prefatum monasterium et monachos ibidem servientes aliquo ingenio molestare vel disvestire de prefatis rebus omnibus sibi pertinentibus audeat vel presummat, sed liceat eos quiete in eadem aecclesia vivere et Deo sanctisque eius pacifice devoteque servire. Si quis igitur huic nostrae auctoritati ad[versari] presumpserit et prenominati l[oci fratres] de suis rebus contristari voluerit, auri optimi libras centum se compositurum noverit, dimidium [came]rae nostrae et dimidium sepe dicti monasterii abbatibus pro tempore . . . viventibus. Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius observetur, manu propria roborantes sigilli nostri impressione inferius adsignari iussimus.

⁝ Signum domni Chuonradi serenissimi (M) et invictissimi. ⁝

⁝ Hugo cancellarius vice domni Ari[bonis archiepiscopi] et archicancellarii recognovit ⁝ (L. S.).

Datum anno dominicae incarnationis MXXVI. ind . . . . Chuonradi secundi regna . . .

---

[1]) So Or. für muniminibus.

Aus dem unten verstümmelten Original auf der Bibliotheca Classensis zu Ravenna. Italienisches Pergament c. 0,30 m. breit, 0,60 m. hoch. Siegel abgefallen. — Theilweise gedruckt: Mittarelli, Ann. Camaldolesi I, App. S. 280. St. 1915. R. 68.

2. Konrad bestätigt dem Bischof Jakob von Fiesole das Kloster Alina in der Grafschaft Pistoja und überläßt ihm die Erwerbungen seines Vorgängers Ragimbald in den Grafschaften Florenz und Fiesole. Rom, 4. April 1027.

* In nomine sancte et individue trinitatis. Conradus Dei gratia Romanorum imperator augustus. Si ecclesias Dei debito honore sublimare studuerimus, Deum nobis magis propitium earumque rectores fideliores fore in nostro servicio nullo modo dubitamus. Quapropter omnium fidelium sancte Dei ecclesie nostrorumque presentium scilicet ac futurorum comperiat industria, qualiter interventu ac petitione [domni][1]) Johannis summi pontificis et universalis papae atque Gislę, imperatricis auguste nostreque dilecte coniugis necnon Arbonis Maguntiensis archiepiscopi archicancellarii et Tedhmari Salzburgensis archiepiscopi et Wernarii Strazburgensis episcopi atque Ugonis cancellarii nostri aliorumque multorum, quorum nomina longum est exarari per singula, Iacobus sancte Fesulane ecclesie venerabilis episcopus nostram clementiam adiit devote postulans, quod sue sancte Fesulane ecclesie per nostri precepti paginam dignaremur firmam et inconvulsam corroborationem iubere conscribi de quodam monasterio statuto in loco, qui vocatur Alina in comitatu Pistoriensi vocabulo sancti Salvatoris, quod olim nostri predecessores eidem episcopio preceptali auctoritate contulerunt, necnon et eidem sacrosancte Fesulane ecclesie imperiali sanctione dona[re]mus[2]), quicquid conquestus Ragimbaldus felicis memorie eiusdem Iacobi episcopi predecessor post sui episcopii consecrationem conquistavit in comitatu Florentino et Fesolano, et quod infeliciter infelix suis, si posset fieri, post obitum destinavit, quemadmodum Heinricus pie memorie imperator, noster predecessor, eidem sancte ecclesie Fesulane preceptali contulit auctoritate. Cuius iustis dignisque peticionibus[3]) assensum[4]) prebentes, iam dicto Iacobo venerabili episcopo per huius nostri precepti paginam corroboramus sibi suisque successoribus prefatum monasterium, necnon et omne illud, quod Regimbaldus episcopus post consecrationem sui conquistavit, sicut superius prelibatum est, proprietatis iure imperpetuum donamus, largimur, concedimus cum omnibus suis pertinentiis, curtibus videlicet, titulis[5]), castellis, villis, terris cultis et incultis, facionalibus, aquis aquarumve decursibus, molendinis, piscationibus, servis, ancillis et omnibus, que ad prememoratum monasterium seu ad predicti episcopi conquisitum pertinere videntur, ea videlicet ratione, ut prenominatus Iacobus episcopus suique successores pretaxatum monasterium necnon et prescripti episcopi conquisitum cum omnibus supradictis iure possideant perpetuo et firmiter teneant, omni hominum infestatione abolita et remota. Precipientes itaque iubemus atque firmiter edicimus, ut nullus dux, marchio, episcopus, comes [atque vicecomes][6]), magna parvaque persona frequenter iam nominatum Fesulanum episcopum suosque successores de predicto monasterio seu et de iam dicti episcopi conquisito disvestire aut molestare sine legali presumat iudicio. Si quis autem temerarius presumptor huius nostre preceptalis auctoritatis violare presumpserit firmamentum, mille libras auri ex nostro edicto compositurum se sciat, medietatem camere nostre, reliquam vero iam dicto episcopo aut eius successoribus. Ut autem hoc verius credatur firmiusque ab omnibus observetur, sigilli nostri impressione precepimus insigniri.

Signum domini Chuonradi serenissimi invictissimique[7]) imperatoris augusti.

(M)

Hugo cancellarius in vicem Aribonis archicancellarii recognovi.

Datum V. nonas aprilis, anno ab incarnatione domini MXXVII., indictione X., luna XXIIII., domni Chuonradi secundi regnantis[8]). III. anno, imperatoris augusti I. feliciter amen. Roma actum.

---

1) fehlt im Codex, ergänzt aus dem Druck bei Ughelli. 2) donamus *cod.* 3) percipimus *cod.* 4) acsensum *cod.* 5) ciradis *cod.* 6) a. v. fehlt *cod.* 7) invictissimi quoque *cod.* 8) regni III secundi anno *cod.*

Aus einer Abschrift des 14. Jahrhunderts in einem Copialbuch der (Kanzlei des Bischofs von Fiesole zu Florenz. — Gedruckt Ughelli, It. sacra III, 223. *St. 1928*, R. 75.

3. Konrad II. gestattet dem Patriarchen Poppo von Aquileja auf die Intervention Gisela's und Heinrichs mit Zustimmung genannter Markgenossen die Einforstung eines Bezirkes in der Grafschaft Friaul mit genau beschriebenen Grenzen. — Pöhlde, 1028, Oktober 9.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Conradus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Noverit omnium Christi nostrique[1]) fidelium universitas, qualiter nos ob interventum et petitionem dilectissimae coniugis nostrae Gislae[2]) imperatricis augustae ac amantissimae[3]) nostrae prolis Henrici regis necnon Aribonis Moguntinae sedis venerabilis archipręsulis[4]) fideli nostro Popponi patriarchae et ecclesiae cui ipse Deo donante[5]) praesidet quandam silvam sitam in pago Fori Iulii in comitatu Warienti[6]) comitis, incipientem[7]) a flumine Isontio[8]) usque ad mare et sic subtus[9]) stratam quae vulgo dicitur Valsetta[10]) Ungarorum usque in illum locum ubi fluvius Flumen nascitur[11]) et ita deorsum per Flumen usque ad terminum, qui est inter praedium Ocini comitis[12]) quod vocatur Cortis Naonis[13]) et inter praedium sanctae Sextensis abbatiae et usque flumen Meduna[14]) secus huius decursum[15]) usque ad flumen Liquentia dictum[16]) et usque ad Liquentiae introitum in mare, cum consensu et laudatione Bambergensis[17]) episcopi et Helnigerii episcopi[18]) et eius fratris Wezelini[19]) necnon comitis Friderici[20]), Johannis[21]) comitis, Welimberti comitis[22]) et eius filii Johannis[21]), Johannis filii Walterii[23]), Reginandi[24]), Hugonis[25]), Adalgerii[26]) et eius fratris Azonis[27]) et caeterorum qui amodo[28]) per eius voluntatem suorumque[29]) successorum id ipsum collaudare[30]) voluerunt, forestari[31]) concessimus eandemque banni[32]) nostri districtu[33]) circumvallavimus, hoc nostro praecepto interdicentes, ut nemo ulterius in eodem[34]) foresto absque praelibati patriarchae eiusque successorum licentia habeant[35]) potestatem venandi, sagittandi[36]), aut laqueos vel[37]) retia vel compedes ponendi, aut ullo ingenio feras decipiendi, quae merito sub iure[38]) banni continentur. Si quis[39]) autem huius nostrae iussionis temerarius[40]) transgressor extiterit, sciat se compositurum centum libras auri, medietatem camerae nostrae et medietatem dicto patriarchae eiusque successoribus. Et ut hoc[41]) verius credatur diligentiusque[42]) per futura annorum curricula[43]) observetur, hanc paginam inde conscriptam manu propria subtus roboratam[44]) bulla nostra iussimus sigillari.

Signum domni Conradi invictissimi Romanorum imperatoris augusti.

Bruno cancellarius vice[45]) Aribonis[46]) archicancellarii recognovit.

Datum VII.[47]) idus Octobris, indictione XI.[48]), anno dominicae incarnationis[49]) MXXVIIII., anno autem domni Conradi secundi[50]) regni[51]) quinto[52]) [imperii vero secundo][53]). Actum Peolidae[54]) feliciter amen.

---

1) omnium nostri 2. 5. 7. omnium Dei nostrique 3. 6. 2) Gisellae 6. 3) ornatissimae 5. 4) Moguntinen... ven. archipresulis 3. necnon Aquileiensis sedis venerabili archipraes. fidelis nostri Popponis patriarchae cui 2. 7. Aquileg. sed. ven. archipraes. fideli nostro Popponi pat. cui 5. necnon Aribenis, Mogunt. ven. archepresulis 6. 5) dante 2. 5. moderniter 4. 6) Varienti 1. 5. 6. Variensis 7. Goritiensis 2. 7) incipit 5. incipienti 6. 8) Sontio 1. Isuncio 4. Lisontio 6. Tilavempti 7. 9) et sub 2. et subtus 5. 6. 10) Dicitur Ungarorum 1. d. semita Ung. 3. d. velseta U. 4. d. Vulsacca U. 5. d. nel strata Ungarior. 6. Vastata 7. 11) flutum flumen 4. ubi flumen 2. 7. ubi... 3. ubi fluuuius 5. ubi fluvius 6. 12) hospitis 1. Ocini — praedium fehlt 2. 5. Ocine 3. Osini 6. 13) Portus Naonis 6. Curtis N. 7. 14) usque — decursum fehlt 5. 15) Meduna... huius... 3. 6. 16) Liquentiae situm 5. 7. 17) Deteburgensis 2. Beceburgensis 5. Bambebergensis 4. 18) et — episcopi fehlt 1. 2. 5. 7. Elingerii 3. 6. 19) Vergelini 1. 7. Verzelini 5. 6. Wecelini 3. 4. 20) Federici 5. 21) Joannis 2. 3. 4. 22) W. c. fehlt 2. 5. 7. Valimberti com. 4. Walimberti c. 6. 23) Valerii 2. Valterii 4. Johannis Valerii 5. 6. 24) Ragurasidi 2. Riginandi 3. Ragurundi 5. Johannis filii Ragurardi 7. 25) Ugonis 2. fehlt 5. 26) et Algerii 4. 27) Agonis 2. 7. patris Agonis 5. Aronis 6. 28) modo 5. 6. 29) suorum 2. 30) collaudante 4. collaudantes 5. 6. 31) potestati 2, prestari 6. forestam 7. 32) fehlt 2. 5. 6. 33) districtus 2. 6. 7. 34) dicto 2. 5. 6. dicta foresta 7. 35) habeat 7. 36) vel sagittandi vel 5. 6. 37) aut 5. 6. 38) poena 3. 39) fehlt 2. 7. 40) temerarie 2. 5. 6. 41) et hoc ut 2. 5. et ut hec 6. 42) diligenterque 3. 43) a. c. fehlt 2. curritura 3. 44) fehlt 2. 5. 45) vice — recognovi fehlt 5. 46) Arbonis 2. 7. 47) VI. 2. 7. 48) fehlt 5. 49) anno domini 5. 50) secundo 5. 51) fehlt 4. regis 7. 52) fehlt 6. 53) i. v. s. fehlen überall, aber in 2. 3. Andeutung einer Lücke. 54) Peolinae 5. Procide 7. fehlt 3. 4.

Aus: 1) Fragment einer Abschrift des Bellonus bei Rubeis Mon. Aquil. 503. 2) Abschrift des Grafen von Attemps, ebenda. 3) Abschrift in der Sammlung Bini vol. DH, III, 54 im Kapitelsarchiv zu Udine. 4) Abschrift im Cod. membr. N. 24 Consultori in iure 366 bis Ant. privil. della chiesa di Aquil. im Staatsarchiv zu Venedig. 5) Abschrift v. Ottenthals aus dem Cod. Fontanini N. 78 in der Communalbibliothek zu San Daniele; dort: ex msto. Barberin. 1235 p. 294. 6) Abschrift desselben aus einer Notariatscopie des 18. Jahrh. im Museum zu Udine. 7) Neuere Abschrift im Archiv des Instit. graec. zu Pordenone bei Valentinelli, Fontt. rer. Austr. XXIV, 1. — Gedruckt bei Rubeis und Valentinelli a. a. O. St. 1983. R. 125.

Erläuterungen zu N. 3.

Die vorstehende Urkunde bietet, nachdem es gelungen ist mit Hilfe neuer handschriftlicher Hilfsmittel einen ziemlich korrekten Text herzustellen eine Reihe werthvoller Aufklärungen über die Geschichte der Friulanischen Grenzgebiete, von denen zuletzt v. Zahn in einem trefflichen Aufsatz im Archiv für österreichische Gesch. LVII, 279 ff. gehandelt hat.

Gehen wir zunächst auf die darin genannten Personen ein, so möchte ich zuerst ein paar Bemerkungen über Poppo von Aquileja selbst machen. In den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 142, N. 7 habe ich mich wie Giesebrecht II, 182. 621 darauf beschränkt, nach der Translatio S. Anastasiae cap. 55 seine Abkunft aus edlem bairischen Geschlecht zu constatiren. Doch gestattet eine Urkunde Konrads III., die uns zugleich von einem verlorenen Diplom Konrads II. Kunde giebt, seine Abstammung genauer zu verfolgen. In Konrads III. Diplom für Kloster Ossiach vom 14. Mai 1149 heißt es: „cognoscentes itaque auctoritate privilegii domini Conradi Romanorum imperatoris augusti, qualiter venerabilis Popo Aquilegensis patriarcha abbatiam de Oscewach, videlicet a parentibus ejus primitus fundatam, et a potestate fratris sui comitis O. prediis et pecuniis liberatam, sancte Aquilegensis ecclesie patriarchatus obedientiae contulerit“, wobei dem Kloster zum Zeichen der Unterwerfung ein jährlich am St. Hermagorastage an das Patriarchat zu zahlender Zins von 12 nummi auferlegt sei. Damit steht die Gründung des Klosters durch Poppo's Aeltern fest. Nun giebt es bekanntlich eine alte Lokaltradition in Ossiach, nach der zur Zeit, als Kärnthen noch im Besitz heidnischer Slaven war, Ossius, Graf von Tiffen, und seine Gattin Irnburg diese Gründung bewirkt hätten, veranlaßt durch ihren Sohn Poppo, der in Rom zum Christenthum übergetreten und später Patriarch von Aquileja geworden sei; auch einen Bruder Poppo's, der den Namen des Vaters führte, kennt die Sage, vgl. Ankershofen, Gesch. Kärnthens II, 537 ff. Ueber die Details dieser Erzählung, die sich auf einen höchst albern erfundenen Briefwechsel zwischen Poppo und seinem Vater stützt, braucht man natürlich kein Wort zu verlieren; dagegen erhalten die Namen durch unsere Urkunde, aus der sie doch nicht geschöpft sein können, solche Beglaubigung, daß man sie als auf echter Ueberlieferung beruhend annehmen darf. Man wird also einen Ossi oder Ozi (die Form gilt als Kosename für Ottokar) als den Vater Poppo's und den Gründer des nach ihm benannten Klosters ansehen und ebenso Poppo's in dem Diplom Konrads nur mit O. bezeichneten Bruder als Ozi II. bezeichnen können. Daß diese Männer dem Geschlecht angehörten, das später als das der Grafen von Treffen in Kärnthen bezeichnet wird, ist eine scharfsinnige Combination von Muffats (Abhandlungen der bair. Akademie, Hist. Classe Bd. VII, 555 ff.), welche die Zustimmung der meisten Neueren gefunden hat (vgl. v. Czörnig, Görz S. 249, N. 1; v. Zahn a. a. O. S. 305, N. 2, 316, N. 1); die in der Vita Meinw. cap. 199 erwähnte Verwandtschaft des Patriarchen mit Meinwerk von Paderborn kann dann, wie v. Muffat gleichfalls annahm, durch Meinwerks Schwester Glismud vermittelt sein, deren bairische Ehe bekannt ist. Wenn nun in unserer Urkunde von 1028 ein praedium Ocini comitis, quod vocatur Cortis Naonis erwähnt wird (Cordenons, am rechten Ufer des Tagliamento nördlich

von Pordenone), so hat man allen Grund, eben in diesem Mann den Bruder unseres Patriarchen zu erkennen. Dagegen glaube ich nicht, daß v. Zahn Recht hat, wenn er (a. a. O. S. 305, N. 2) annimmt, daß Cordenons zu den Gütern gehört habe, mit welchen Poppo die Rechte seines Bruders auf Ossiach ablöste. Ich möchte vielmehr annehmen, daß das Geschlecht schon vor Poppo's Erhebung auf den Metropolitanstuhl von Aquileja in Friaul begütert war; schon in einem Placitum des Patriarchen Johannes, des Vorgängers von Poppo, aus dem Jahre 994 begegnet ein Oci qui et Walpot comes et missus domni Ottonis regis [1]); es ist sehr wohl angängig in ihm den Vater unseres Grafen von 1028 zu erkennen; der Name ist nicht so häufig, um die Annahme zweier gleichnamiger Grafen in demselben Gebiet und um dieselbe Zeit zu rechtfertigen [2]). Eine andere Erwerbung, die des Gutes Naunzel in der Nähe von Pordenone, machte dann allerdings wohl erst Ozi II.; wir erfahren davon durch eine Urkunde von 1056, der zufolge sein Sohn Otto das Gut an Salzburg abtrat, St. 2502.

Als Grafen von Friaul nennt unsere Urkunde von 1028 Warientus, über den Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 177, N. und v. Czörnig, Görz S. 483 gehandelt haben. Er ist entweder identisch mit dem Huerihent Istriensium comes, der 990 in einer Urkunde für Parenzo vorkommt (Ughelli X, 303), oder dessen Sohn; 1001 schenkt Otto III ihm die Hälfte von Salcano und Görz, und in dem Placitum Otto's von Kärnthen, worin diese Schenkungsurkunde anerkannt wird, heißt er Werihen comes comitatus Fori Julii. Mit höchster Wahrscheinlichkeit darf man ihn für den Varientus halten, der 1027 als miles ecclesiae Aquilejensis und als Eideshelfer des Vogtes des Patriarchen genannt wird (s. oben S. 183, N. 1), und wahrscheinlich wird v. Czörnig auch darin das Richtige getroffen haben, daß er den Azo filius Varienti, der unter den Beisitzern des Veroneser Placitums (Ficker, Italienische Forsch. IV, 72) zuletzt genannt wird, als seinen Sohn ansieht. Dagegen scheinen auch mir die Combinationen Schölliners über seine angebliche Ehe mit der Ebersberger Grafentochter Wilbirgis zu weit zu gehen (s. Hirsch a. a. O.), obwohl sich v. Czörnig ihnen anschließt.

Unter den Markgenossen, die der Einforstung des Waldes für Aquileja zustimmen, wird an erster Stelle der Bischof von Bamberg genannt; die von mir, Kanzlei Konrads II., Anmerk. zu R. 125, geäußerten Zweifel an der Existenz von Waldgerechtsamen des Bischofs im Friulanischen sind nunmehr dem Wortlaut unserer Urkunde gegenüber nicht aufrecht zu halten; man muß annehmen, daß der oberkärnthnische Besitz des Bisthums so weit gereicht hat. Der zweite Grenznachbar, dessen Consens erwähnt wird, ist Helnigerius episcopus et ejus frater Wecelinus. Den Bischof Helminger von Ceneda können wir von 1021—31 nachweisen, vgl. St. 1777. 1948, Rubeis c. 513, Ughelli V, 51; es ist von großem Interesse, daß wir durch unsere Urkunden erfahren, er sei der Bruder des Grafen Wizelin gewesen, der seit 1014 begegnet, und den wir schon 1027 als Vogt des Herzogs Adalbero von Kärnthen kennen gelernt haben, s. oben S. 192 und Jahrb. Heinrichs II. a. a. O. Ein Sohn seiner Tocher Azzika aus ihrer Ehe mit Poppo von Orlamünde ist bekanntlich der Markgraf Udalrich von Krain und Istrien, der schon in den letzten Jahren Heinrichs III. auftritt, vgl. Giesebrecht II, 648. Mit dem Nachweis der Abstammung Helmingers aus diesem jedenfalls deutschen, aber in Kärnthen und seinen Marken begüterten Geschlecht erläutert sich nun auch eine Episode aus dem ersten Zuge Heinrichs II. nach Italien. Bekanntlich erzählt Adalbold cap. 34, SS. IV, 691, daß der König, als er die von Arduin besetzten Etschklausen nicht zu forciren wagt, den Plan faßt, mit Hilfe der Kärthner durch entferntere Klausen im Gebiet von Vicenza und Treviso zu marschiren. Capellanum quendam suum, Helmigerum nomine, ad Carentanos praemittit, ut clusas longe a via recta sepositas, quae ab Harduino minus caute tuebantur, praeoccuparent, mandat. Der

---

[1]) Gloria Cod. dipl. Padovano I, N. 73, S. 106.

[2]) Dagegen wird ein seit 1027 nachweisbarer Graf Ozi im Isen- und Chiemgau (vgl. Graf Hundt, Abhandl. d. bair. Akademie, Hist. Klasse XIV, 3, 54; Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 37, N. 2) von den beiden unsrigen zu unterscheiden sein.

Kapellan verrichtet seine Mission bestens; er leitet sogar die weiteren Operationen der Kärnthner mit so glücklichem Erfolg, daß der König ohne Verlust in die lombardische Ebene gelangt. Ich glaube, man wird ohne Bedenken den Kapellan von 1004 mit dem späteren Bischof von Ceneda identificiren dürfen; eben aus den verwandtschaftlichen Beziehungen, die er in Kärnthen hatte, erklärt sich die Wahl, die der König traf, und der Erfolg der Sendung leicht.

Gehen wir, da es für die nähere Bestimmung der übrigen in der Urkunde genannten Markgenossen an sicheren Anhaltspunkten fehlt, zu den lokalen Angaben derselben über, so stehen die Ost- und Westgrenze des zu Gunsten Aquilejas eingeforsteten Bezirkes fest: es sind dort die Mündung des Isonzo, hier die der Livenza. Im Osten ist dann weiter die Grenze die nach den Ungarn benannte Straße. Die Benennung derselben Valsetta Ungarorum, die ich in den Text aufgenommen habe, bleibt freilich völlig dunkel; ich habe die klarere Bezeichnung semita Ungarorum, wie sie von einer Handschrift geboten wird, aber doch nicht aufnehmen zu dürfen geglaubt, weil es nicht ersichtlich ist, wie aus semita ein valsetta, velseca, vulsacca, vastata hätte entstehen können, während man leichter begreift, wie ein Abschreiber diese ihm unverständlichen Ausdrücke durch semita ersetzte. Bleibt also der Name unklar, so kann man doch vermuthen, daß dieser Ungarweg, der wohl nach irgend einem magyarischen Einfall benannt sein muß, im wesentlichen dem altrömischen Straßenzuge von Aquileja ins Pontebbathal entsprach, dessen Richtung durch die Orte Terzo (ad tertium miliarium) und Trigesimo hinlänglich bezeichnet wird. Den nördlichsten Punkt des Bezirkes bildet dann die Quelle des Fiume, eines östlichen Parallelflusses der Meduna, der im Nordosten von Pordenone entspringt und bei Motta in die Livenza mündet. Den Fiume abwärts wendet sich die Grenze dann nach dem Scheidepunkte von Cordenons und dem Gebiet der Abtei Sesto, folgt darauf der Meduna bis zu ihrer Mündung in die Livenza und dieser bis zum Meere.

Das durch diese Grenzen eingeschlossene Gebiet hat eine Ausdehnung, die von Osten nach Westen in gerader Linie etwa 55, von Norden nach Süden fast 50 Kilometer umfaßt. Wäre unsere Urkunde wörtlich zu nehmen, so wäre die quaedam silva, die der Kaiser dem Patriarchen überläßt in, der That „una selva di straordinaria grandezza“ gewesen, wie Antonini[1]) meint. Aber ich glaube, so wird die Sache doch schwerlich aufzufassen sein. Die bezeichneten Grenzen umschließen ein Gebiet von ungefähr 50 Quadratmeilen mit Orten wie Aquileja, S. Vito, Concordia: niemand wird glauben, daß dieser ganze Bezirk noch 1028 von Wald bedeckt gewesen wäre. In der That wird der Ausdruck quaedam silva, wenn er nicht bloß aus einer Formel aufgenommen ist, schwerlich so genau zu interpretiren sein, daß man an einen continuirlichen Wald zu denken hätte. Die Bedeutung der Urkunde scheint mir vielmehr die zu sein, daß sie dem Patriarchen in diesem ganzen großen Gebiet zwischen Isonzo, Fiume und Livenza das alleinige Recht der Waldnutzung für alle darin belegenen Einzelwaldungen verlieh. In dieser Beziehung ist sie von einer, wie ich glaube, noch nicht hinreichend gewürdigten Wichtigkeit für die Ausbildung des Patriarchenstaates gewesen.

---

1) Antonini, Il Friuli orientale (Mailand 1865) S. 102.

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 17, N. 1. Der Wortlaut der Erzählung Wipo's hätte, auch wenn er verworfen wird, hier angeführt werden sollen. Er ist der folgende (cap. 2): **quaeritur de re summa, dubitatur de electione incerta, inter spem et metum suspensi, alterna desideria cum invicem cognati, tum inter se familiares diutissime explorabant. Neque enim de mediocri re consulendum fuerat, sed de ea quae nisi ferventi pectore maximo studio coqueretur, ad pernitiem totum corpus regni terminaretur. Et ut proverbiis communibus utar: „Expedit ori bene coquere cibum, qui crudus sumptus generat periculum"; et ut ajunt „Medicamen in oculis ponendum caute est providendum". Eodem modo cum diu certaretur quis regnare deberet, cumque alium aetas vel nimis inmatura vel ultra modum provecta, alium virtus inexplorata, quosdam insolentiae causa manifesta recusaret; inter multos pauci electi sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus examen extremum, summorum virorum summa diligentia diu deliberatum, in unitatis puncto tandem quievit. Erant duo Chuonones .... In his duobus ... diu pendebat reliqua nobilitas.** Daraus hat denn z. B. Wichert in den Forschungen z. deutsch. Gesch. XII, 82 eine „formelle Vorwahl" gefolgert, bei der nur die **summi principes** betheiligt gewesen seien; er meint damit eine Entdeckung gemacht zu haben, die allen seinen Vorgängern entgangen sei, und erinnert sogar an die Unterscheidung, die der Sachsenspiegel zwischen Vorwahl oder vielmehr Wahl und Kur macht. Wie wenig die Erzählung Wipo's den faktischen Verhältnissen des Jahres 1024 entspricht, ist im Text gezeigt.

S. 63, Z. 14. Zu Kunigundens Urkunde für Freising giebt Graf Hundt, Bairische Urkunden aus dem 11. und 12. Jahrhundert (Abhandl. der baier. Akademie, histor. Klasse XIV, 2, 53, N. 3 Verbesserungen.

S. 70, Z. 12. Statt Otbert II. ist zu lesen Otbert I. Der Satz „ein Bruder — von Acqui" ist zu streichen, vgl. S. 394.

S. 160, N. 2. Auch der Vater Ragimbalds war Geistlicher, vgl. die Urkunde von 986 bei Puccinelli S. 278.

S. 184, N. 7. Nach einer Mittheilung Giuliari's im letzten Band des Archivio Veneto sind die lange verschwundenen Originale der Kaiserurkunden für das Domkapitel zu Verona jetzt glücklich wieder aufgefunden worden, und es soll danach eine Ausgabe veranstaltet werden. Unter diesen Umständen verzichte ich auf den Abdruck der von mir aus einem neueren Copialbuch abgeschriebenen Urkunde.

S. 214, N. 5. Ueber judex und scabini in Baiern, vgl. auch Riezler in den Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII, 526 ff.

S. 221, N. 6. Einen anderen Text der Grabschrift mit dem Datum 30. *(statt 21.)* September giebt nach Dunod Wagner, Das Geschlecht der Grafen von

Burgund (Bresl. Diss. 1878) S. 38, der auch an 1027 festhält, dessen Quellenkenntnis aber nicht vollständig ist. Für 1026 ist dagegen auch Croset-Mouchet, Hist. de S. Guillaume d'Ivrée (Turin 1859) S. 270.

S. 262, N. 4. Nach einer Notiz im Osterprogramm des Domgymnasiums zu Naumburg 1877, S. XXIV, sind bei der kürzlich vollendeten Restauration des Domes die Fundamente einer anderen kleineren, immerhin aber ziemlich umfangreichen Kirche an der Stelle des jetzigen Domes aufgefunden worden. Danach ist es also sicher, daß von dem heutigen Bau nichts dem 11. Jahrhundert angehört.

S. 273, N. 1. Statt der Ann. Augustani war Herim. Augiens. 1027 zu erwähnen, aus dem die Nachricht der ersteren entnommen ist.

S. 278, Z. 6 ff. Ueber diese Dinge handelt auch W. Müller, das Verhältnis Böhmens zum deutschen Reich unter Konrad II. und Heinrich III. im Jahresbericht der höheren Bürgerschule zu Rathenow von 1874, dessen Ergebnisse im ganzen mit den meinigen übereinstimmen.

S. 285, N. 2. Durch die Güte des Stadtmagistrats zu Donauwörth habe ich das Original der Urkunde hier einsehen können und darf nunmehr für dessen Echtheit einstehen. Leider ist dasselbe an der für uns wichtigsten Stelle, wo die Dienste Manegolds erwähnt werden, verstümmelt.

S. 301, N. 1. Ueber Severus von Prag vgl. auch Frind, Kirchengesch. Böhmens I, 72 ff.

S. 317, N. 1. Mit dem hier erwähnten Diplom für Verona stehen ein paar Privaturkunden aus der Zeit Konrads in Zusammenhang. Der Kaiser schenkt 1031 nur den dritten Theil von Corliano, Villa und Vighizolo. Einen anderen Theil dieser Güter (duas partes de medietate) erwarb Bischof Johann erst 1035 von zwei Augsburgern (Otto et Bruno germani filii quondam Litulfo, habitatores in civitate Hausburgo, qui professi sumus ex natione nostra lege vivere Alemannorum), s. die Urkunde bei Biancolini, Notizie stor. delle chiese di Verona V, 2, 65. Alles, was er erworben hatte, schenkte dann 1037 Johannes an S. Nazaro e Celso (Biancolini I, 263). Endlich erwarb 1075 Bischof Bruno abermals von einem Deutschen „quicquid Albertus filius Almani Alberti in Coriliano tenuit" (Biancolini I, 265). Man darf wohl vermuthen, daß es sich hier um Deutsche handelt, welche Konrad zur Belohnung für ihre Dienste in Italien mit Gütern beschenkte.

S. 323, N. 3. Das Pallium empfing Bardo im Januar 1032 von Papst Johannes, Jaffé Reg. pont. N. 3116, vgl. Marian. Scotus 1033, SS. V, 556.

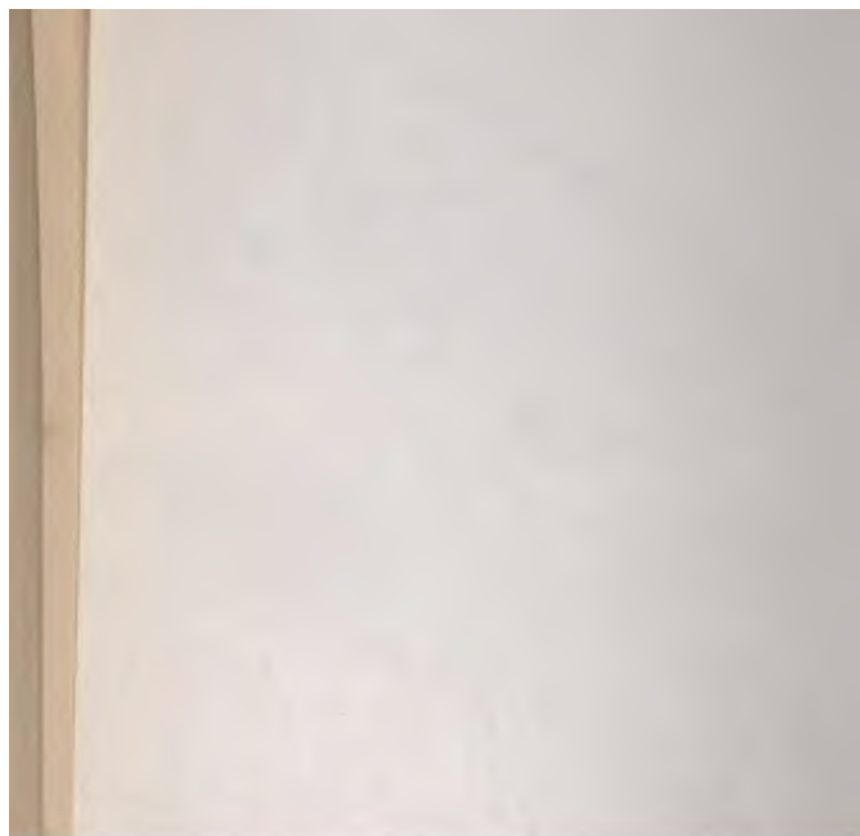
S. 377. Ueber die Nachkommen Manfreds II. vgl. nun auch Carutti, Il conte Umberto I. (Flor. 1878), S. 121 ff. Das Buch ist eine fleißige, schätzenswerthe Arbeit, leidet aber an dem Mangel der meisten italienischen Publikationen — bedauerlicher Unkenntnis der einschlagenden deutschen Literatur. Carutti kennt noch nicht einmal die Mon. Germ. Hist. Dergleichen dürften die kenntnisreichen Herausgeber des Archivio storico italiano, in welchem Carutti's Untersuchungen zuerst veröffentlicht wurden, einfach nicht dulden.

S. 441, Z. 12. Die S. 434 angeführte Stelle Donizo's, an der von comites Thebalds die Rede ist, wird man natürlich nicht gegen die hier ausgesprochene Ansicht anführen dürfen. In den Gebieten Thebalds gab es bestimmt keine Grafen; zu Donizo's Zeit allerdings standen unter Mathilde in Tuscien auch comites; daraus hat er auf die frühere Zeit zurückgeschlossen.

Wichtigere Druckfehler.

S. 32, Z. 8 v. u. statt Novioomensium lies Noviomensium.
S. 40, Z. 4 v. u. statt I, 127 lies I, 427.
S. 361, Z. 6 v. o. statt des Markgrafen lies der Markgrafen.
S. 393 im Stammbaum statt Wilhelm II. lies Wilhelm III.
S. 394, Z. 4 v. o. statt Otbert I. lies Otbert II.
S. 396, Ueberschrift von § 4 statt Ponzona lies Ponzone.
S. 416, Z. 24 v. o. statt Adalbert (III.) lies Adalbert IV.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.




STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES
LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891

